4° Germ. sp. 171 f - 7. Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921980010

<36619921980010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

No. 1 — 42.

Siebenter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1836.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter. Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Dienstag den 9. Februar 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt 6 fl. 24 kr. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverband.

In Gefolge des unterm 2. Januar d. J. zu Berlin zwischen den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossenen Vertrages, sind vor Kurzem nachfolgende Verordnungen erschienen:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

In Gemäßheit des am 2. Januar l. J. abgeschlossenen Zollvertrags und der getroffenen weiteren Vereinbarungen wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Der anliegende Tarif *) über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgölle soll vom 5. Februar l. J. an auch in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet in die gesetzliche Kraft treten, in der Art, daß derselbe auf alle, von da an eingehenden, nicht im freien Verkehr der Vereinsstaaten befindlichen Waaren, in Anwendung zu bringen ist.

2) Zur Erhebung und Kontrolirung der tarifmäßigen Zollgefälle wird dahier von demselben Tage an ein provisorisches Hauptzollamt mit den erforderlichen Expeditionsstellen niedergesetzt.

3) Zur Erleichterung des Verkehrs, so wie der Geschäfte der hiesigen Zollbehörde ist wegen Ueberweisung der, über die benachbarten Vereinszollämter anher bestimmten Waarensendungen die erforderliche Einleitung getroffen worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 4. Februar 1836.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verfügen und verordnen hierdurch zum Vollzug des am 2. Januar d. J. abgeschlossenen Zollvertrags, um die heimliche Ueberführung von Waaren in das Gebiet der hiesigen Ortschaften und in das benachbarte Vereinsgebiet zu verhindern, — Folgendes:

1) Versendungen von baumwollenen Stuhl-Waaren, Kaffee, Zucker, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten in Mengen von 25 Pfund und in noch größeren Quantitäten aus hiesiger Stadt in die hiesigen Ortschaften und in das Zollvereins-Gebiet, unterliegen vom 5. Februar l. J. an einer Transport-Kontrole.

2) Die Transport-Kontrole besteht in Folgendem:

a) Jeder Transport muß mit einem vom Versender nach dem anliegenden Muster ausgestellten Versendungsschein versehen seyn.

b) Der Versendungsschein muß beim Ausgang aus der Stadt dem Thorschreiber vorgelegt werden. — Dieser bemerkt darauf Tag und Stunde des Ausgangs, und die Zeit, bis zu welcher der Transport, falls er nach einem der gedachten Frankfurtischen Orte bestimmt ist, im Orte der Bestimmung — falls er aber in das Zollvereins-Gebiet bestimmt ist, bei dem betreffenden Grenzzollamt eintreffen muß.

c) Die Versendungsscheine über Transporte, welche nach dem Zollvereins-Gebiete bestimmt sind, müssen bei der Ankunft bei dem betreffenden Grenzzollamte diesem vorgelegt werden, welches, nach stattgehabter zollamtlicher Behandlung der im Versendungsschein bezeichneten Waaren, dem Schein sein Visa beifügt, und diesen sodann an den betreffenden Thorschreiber remittirt. Versendungsscheine über Transporte, welche nach den gedachten Frankfurtischen Orten gehen, müssen dagegen dem Ortsschultheißen des Bestimmungsortes vorgelegt werden, welcher — nachdem er sich von der Ablieferung der Waaren, an den in dem Versendungsschein bezeichneten Empfänger überzeugt haben wird, dem Versendungsschein sein Visa beifügen, und denselben sodann ebenfalls an den betreffenden Thorschreiber zurücksenden wird.

3) Die Thorschreiber führen über alle Waarenver-

*) Der Tarif ist besonders publicirt worden.

Digitized by Google

sendungen, welche nach gegenwärtiger Anordnung mit Scheinen begleitet seyn müssen, besondere Register.

Diese Register werden mit, von dem vereinsländischen Eingangszollamt, beziehungsweise dem Schultheißen des Bestimmungsortes, visirten Versendungsscheinen belegt.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung den 4. Februar 1836.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen anmit zu wissen:

Der am 2. Januar 1836 zu Berlin abgeschlossene Vertrag, wegen des Anschlusses unserer freien Stadt an den deutschen Zollverein, erfordert mehrere vorbereitende Maßregeln, namentlich in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der, in hiesiger Stadt und deren Gebiet sich vorfindenden Bestände ausländischer, d. h. nicht aus den Vereinsstaaten herrührenden Waaren. Zu dem Ende werden die nachstehenden Gesetze:

1) das Gesetz über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, mit Anl. A. und B. und
2) die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Nachsteuergesetzes publicirt, zu deren strenger Befolgung Jedermann aufgefordert wird.

Der Senat hegt zu den Bewohnern dieser Stadt und deren Gebiet das Vertrauen, daß sie, die Ausführung dieses zum Schutze der redlichen Deklaranten dienenden Gesetzes, ihrer Seits nach Kräften befördern helfen, und sich in ihrem eigenen Interesse durch richtige Deklarationen vor Schaden und Nachtheil hüten werden.

Derselbe hält sich aber auch in seinen obrigkeitlichen Pflichten verbunden, die Bewohner hiesiger Stadt und der Dorfschaften ernstlich zu warnen, sich nicht aus niedriger Gewinnsucht verleiten zu lassen, gegen Bürgerpflicht und Eidestreue, Deklarationen einzureichen, welche bei der vorzunehmenden Revision oder nach Befund Haussuchung sich als falsch ergeben sollten, oder Waarenvorräthe gänzlich zu verschweigen, wodurch sich diejenigen, welche sich dazu verleiten lassen, außer der sie betreffenden Strafe, auch den Verlust des Vertrauens zuziehen würden, welches besonders für den Handelsstand ein so wesentliches Erforderniß ist.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung den 4. Februar 1836.

Gesetz
über
die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Zur Ausführung des Artikels 29. des mit mehreren deutschen Bundesstaaten unterm 2. Januar 1836 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages wird in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der bei Vollziehung dieses Vertrages in hiesiger Stadt und deren Gebiet vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Von den in hiesiger Stadt und deren Gebiet am 8. Februar d. J. vorfindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Verzollung die in dem anliegenden Tarif verzeichneten Gegenstände*) nach den bei jedem Artikel bemerkten Zollsätzen, welche auf der Grundlage des Vereins-Zolltarifs unter Gegenrechnung der von der zollpflichtigen Waaren bereits entrichteten Abgaben festgestellt worden sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls tritt nicht ein:

a) wenn der inländische Ursprung der Waare oder deren Abstammung aus Ländern des Zoll- und Handelsvereins nachgewiesen werden kann. Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in Frankfurt gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung;
b) wenn die zollpflichtigen Waaren auf Kosten des Inhabers unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Vereinsgebiets ausgeführt zu werden.

§. 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe der ausländischen Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer, bei den steuerpflichtigen Manufaktur-Waaren zusammen eine Quantität von ½ Zentner, bei Weinen 1 Orhoft (5 Zentner) und bei andern Gegenständen eine Quantität von 1 Zentner überstiegen, als unter gleicher Maßgabe auch auf die im Eigenthum von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4. Die Handel- und Gewerbtreibenden und diejenigen, welche für Rechnung oder im Auftrag dritter Personen Bestände steuerpflichtiger Waaren in Verwahrsam haben, ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die vor (§. 3.) bemerkten Mindestquanta übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände binnen drei Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, und zwar hiesige Bürger und Einwohner unmittelbar bei der zu diesem Behuf niedergesetzten Kommission, die Einwohner der Dorfgemeinen aber bei dem Landamte, schriftlich anzumelden und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen, oder es vorziehen, die Waaren sofort unter Verschluß der Zollbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zurück-

*) Nämlich: 1) Baumwollengarn und Baumwollenwaaren 2) Branntwein aller Art, 3) Eisen und Stahl geschmiedetes, 4) Gewürze, 5) Kaffee und Kakao, 6) Lurze Waare, Quincaillerien ꝛc., 7) Leder und daraus gefertigte Waaren, 8) Porzellan, 9) Reis, 10) Seidenwaaren, 11) Taback und Tabacksfabrikate, 12) Wein, und Most, 13) Wollenwaaren, 14) Zucker aller Art.

Digitized by Google

zuführen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Ueber die weitere Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meßkontirung eignen, ergeht besondere Bekanntmachung.

§. 5. Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und andern Räumen, in welchen fur Rechnung auswärtiger Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen dreitägiger Frist der niedergesetzten Kommission schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Kolonnen unter 1—7 auszufüllen, und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß ohne irgend einen Abzug auf Eid und Pflicht anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen der Art nach steuerpflichtigen Waaren, die wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben.

§. 7. Die hierzu verordnete Kommission hat unter Mitwirkung der zur Zollverwaltung niedergesetzten Direktivbehörde durch die Beamten der letzteren binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waarenanmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die zur Niederlegung von Waaren gewöhnlich bestimmten Räume eröffnet werden müssen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines vom Senate bestellten Kommissars, eintreten wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbehörde bleibt hierbei lediglich überlassen, wiefern sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachtet, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. fur zulässig hält.

§. 8. Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wo nöthig, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelskorrespondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst, nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Handelskammer bestellt werden, durch die niedergesetzte Kommission.

§. 9. Ergeben sich bei der Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waaren richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, außer Rüge gelassen werden, und nur die Berichtigung der Deklaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen als vor unter a. angegeben — der Mehrbefund die deklarirten Quanta um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise gefolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt oder die Waarenvorräthe der Art nach unrichtig angegeben sind, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des verordnungsmäßigen Zollbetrags durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, dann tritt die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht oder der Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) Die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuerdefraudation geahndet.

§. 10. Bis dahin, wo die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der Zolldirektion ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch, sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört, und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

Art. 11. Zum Abtrag der Steuer von den deklarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen zugestanden werden, worüber ebenfalls noch nähere Bestimmung ergehen wird.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung am 4. Februar 1836.

Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Nachsteuergesetzes.

In Beziehung auf das Gesetz vom 4. Februar l. J., die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren betreffend, wird über dessen Ausführung noch das Nachstehende bekannt gemacht und angeordnet.

Digitized by Google

1) Die im §. 4. des Gesetzes erwähnten Personen, welche für Rechnung oder im Auftrag Dritter steuerpflichtige Waaren in Verwahrsam haben, sind solche, zur Vermeidung der im §. 9. des Gesetzes angedrohten Strafen, auch dann anzumelden verpflichtet, wenn sie die im §. 3. des Gesetzes bemerkten Mindestquanta nicht erreichen.

2) Die zur Annahme der Anmeldungen bestimmte Kommission wird sich vom Montag den 8. Februar d. J. an täglich von 9 Uhr des Morgens bis 4 Uhr des Nachmittags im Hause Lit. J. Nr. 31 in der Mainzergasse versammeln.

3) Zur Vermeidung eines störenden Andrangs bei der Abgabe der Anmeldungen und zur Beschleunigung der Abfertigung der Anmeldenden ist es erforderlich, daß die Anmeldungen nach und nach und zu dem Ende

Montag am 8. Februar die Anmeldungen über Kolonialwaaren;
Dienstag am 9. Februar über Kolonialwaaren und Flüssigkeiten;
Mittwoch am 10. Februar über Manufakturund kurze Waaren,

bei der Kommission eingereicht werden.

In den drei Ortschaften Bornheim, Oberrad und Niederrad sammt den dazu gehörigen Höfen sind die Anmeldungen dem Schultheißen abzugeben, von dem sie durch das Landamt an die Kommission gelangen werden.

4) Die Anmeldungen sind sowohl in der Stadt als auf dem Lande in doppelter Ausfertigung nach dem Zoll-Zentner (50 Kilogramm) einzureichen, und darin anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

5) Die Beamten, denen die Revision der Waarenbestände übertragen ist, werden sich über diesen Auftrag durch Legitimationskarten ausweisen, welche von der, zum Vollzug des Nachsteuergesetzes niedergesetzten Kommission auszustellen sind.

6) Die Anmeldenden sind verpflichtet, ihnen die, zur Ausführung ihres Auftrags, namentlich zur Revision der Bestände erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen. Wer dergleichen nicht besitzt, hat solches in der Anmeldung zu bemerken.

7) Sobald die Revisionsbeamten eine Waare, aus irgend einem Grunde mit den Worten: „Die Waare liegt unter Arrest“ in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, so ist bis zur weitern Entscheidung der kompetenten Behörde die Dispositionsbefugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt.

Den Beamten werden Behufs der Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig erachtet wird, öffentliche Siegel anvertraut und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8) Unter den, im §. 7. des Gesetzes erwähnten Räumen, deren Oeffnung die Revisionsbeamten verlangen können, sind nicht nur die, in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse verstanden, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waaren und Vorräthen gebraucht zu werden pflegen.

9) Soweit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls tritt Verschluß der Waare ein.

10) Die Zahlungsfälligkeit der Steuer tritt mit dem 15. Februar ein. Für Abtragung derselben in je drei gleichen Theilen werden Fristen bis ultimo Mai, ultimo August, medio Dezember bewilligt.

11) Wer die Zahlungen in halbmonatlichen Abschnitten vor jenen Terminen leistet, genießt ein Disconto von 1 proCent pr. Monat.

Am 6. Februar ist folgende weitere Bekanntmachung erschienen:

Es wird andurch in Auftrag Eines Hohen Senats bekannt gemacht:

1) Zur Vollziehung des §. 10. des Gesetzes über die Versteuerung der im Gebiete hiesiger freien Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, welcher also lautet: „Bis dahin, wo die Deklarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiskation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der Zolldirektion ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch, sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört, und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen“ — ist das gesammte Polizei-, Gensd'armerie- und Nachtwächter-Personale, so wie die, zur Revision der Bestände beauftragten Beamten vom 8. Februar 1836 an, strengstens angewiesen, und ist denselben über das bei Tag wie bei Nacht gegen etwaige Kontraventionen einzuhaltende Verfahren die gemessenste Weisung gegeben worden, wonach sich daher Jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

2) Ist mit den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden, daß von demselben Tage an (8. Februar 1836), wo das Nachsteuergesetz in Wirksamkeit tritt, der eingangsfreie Uebergang der, in dem Nachsteuertarif nicht aufgeführten Waaren aus der freien Stadt Frankfurt in das benachbarte Gebiet des Zollvereins zugestanden werde, vorbehaltlich der, in den Vereinsstaaten bestehenden Anordnungen, wegen Einhaltung der Zollstraßen und der Zollstunden, und wegen Stellung der Waaren zur Revision.

Frankfurt den 6. Februar 1836. Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Betrachtungen und historische Erinnerungen bei Gelegenheit der Verlegung unseres Kriegszeughauses.

Durch die neuerlich in der hiesigen ehemaligen Karmeliterkirche unternommenen Bauten und die zu andern Zwecken nothwendig gewordene Einrichtung des daran stoßenden Theils des Kasernenlokals hat das Interesse hiesiger Bürgerschaft eine neue Anregung gefunden, und ist besonders auf die in den Jahrbüchern Bd. 6. Nr. 39. gegebene Andeutung zur Beschauung des dortigen städtischen Zeughauses vielfältig besucht worden.

Wir lassen eine beschreibende Aufzählung der wohl zum letzten Mal geöffneten Grüfte alter Familienahnen und frommer abgeschiedenen Klosterbrüder vom Berge Carmel unserer lieben Frau bei Seite, und wünschen dem letzten Zuberchen dahinab gleitenden heiligen Schutte zur Ausfüllung hundertjähriger Lücken allen Segen nach; so wie wir auch den staatsbürgerlichen Verdiensten eines resp. Altvorderl. Adels und dem bekannten Klosterwein, den die guten Patres in Reinheit eben so freundlich als wohlfeil ausgeschenkt haben, ein wohlverdientes Andenken billig bewahren, zugleich auf die Fresco-Gemälde hinweisend, welche im innern Hofraum in den Mauerblenden des ehemaligen Kreuzgangs angebracht sind, zwar jetzt leider fast verlöscht, aber nach Rückerinnerung alter Kunstfreunde von nicht unbedeutendem Kunstwerth.

Wir wenden uns nun dem Zeughauslokale zu, welches in Verbindung mit der anstoßenden Militärkaserne gewiß an dem dazu geeignetesten Platze belegen ist, weßhalb man bedauern muß, daß es jetzt verlegt wird.

Der Fremde würde es vielleicht belächeln des Aufsehens wegen, das davon gemacht wird, und der nichtunterrichtete jüngere Einheimische in seinen Erwartungen sich täuschen, wollten sie es mit den großartigen Depots anderer Militäranstalten vergleichen, und hier Waffenvorräthe aufgehäuft glauben, die wir den Umständen nach allerdings nicht mehr besitzen, früher aber in ausgezeichneter Art wirklich besessen haben. Es knüpft sich daran die Erinnerung an eine in der Vorzeit durch eigne Kraft und Intelligenz ruhmvoll errungene und lange behauptete Selbstständigkeit.

Der seiner Stadtgeschichte Kundige weiß aber auch, wie die alte Reichsstadt Frankfurt, besonders in dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts, im Laufe des französischen Revolutionskrieges durch Feind und Freund in Anspruch genommen worden ist.

Schon bei der ersten Occupation der Franzosen unter General Custine 1792 drohte unseren Waffenvorräthen Gefahr, indem sich die Franzosen damit gegen unsere heranrückenden deutschen Brüder, die braven Hessen, vertheidigen wollten. Allein damals, am 26. November, gab es noch kernhafte deutsche Ohrfeigen, und so blieb es bei der Umwendung von zwei Stück Zwölfpfündern, die nicht über die Zeughausschwelle im Rahmhof kamen.

Bei der Belagerung von Mainz im Juni 1793 durch die kombinirten deutschen Armeen war es ein bedeutender Theil unseres hergeliehenen groben Geschützes, welches den raubgierig eingedrungenen Neufranken die Vertreibung vom deutschen Boden auf die Wälle von Mainz zudonnerte.

Als aber 1796 nach dem Abfall vieler deutschen Reichsfürsten, Oestreich fast allein auf dem großen Kampfplatze stehen blieb und der Uebermacht der Franzosen vor der Hand weichen mußte, da wurde auch unser gutes Zeughaus Beute des Feindes und der Schatz seiner langjährigen Ersparnisse geleert. Wir büßten dabei hauptsächlich unsere vielen schönen metallnen Kanonen ein, worunter altes Belagerungsgeschütz bis zu ganzen und halben Karthaunen und großen sogenannten Feldschlangen befindlich, fast alles Meisterwerke der Geschützgießkunst. Denn es war vordem herkömmlich, daß die jeweiligen Zeugherren (Schöffen und Senatoren unserer Stadt) zum Andenken ihres Ehrenamtes bei dem städtischen Kriegswesen, eine dergl. schwere Kanone aus eignem Vermögen gießen ließen, wovon die Zeichnungen im Zeughaus noch vorgezeigt werden können.

Noch hatten wir eine gute Zahl brauchbares Feldgeschütz jeden Kalibers, wovon etwa 20 Stück sammt einer Abtheilung Konstabler als Ergänzung unseres Reichskontingents bei der Besatzung von Mainz mehrjährig gestanden sind und im Dezember 1799 als das einzig Gerettete von dort nach Frankfurt zurückkamen, aber jetzt auch nicht mehr vorhanden sind.

Die ehemaligen Blockhäuser auf den beiderseitigen Vorlagern und die vier Rotunden an unserer Mainbrücke so wie der ehemalige Brückenthurm waren allein mit einer Artillerie von wenigstens 30 Stücken armirt, ohne die vielen in die Hunderte zählenden eisernen Wallkanonen zu rechnen, welche auf den umgebenden Bastionen das ganze Jahr lagen, und mindestens zur Verherrlichung der Krönungsfeierlichkeiten, durch ein damals sehr zahlreiches bürgerliches Artilleriekorps versehen, dienten.

Es ist nur zu bedauern, daß unsere gute Stadt, die Niemand angefeindet und ihre Freunde pflichtgetreu und mit Aufopferung stets unterstützt hat, so unverschuldet um ihr Eigenthum und dieses in ganz andere Hände gekommen ist. So sahen wir mehrere Stücke von seltener Auszeichnung mit den Geschlechtswappen, derer v. Glauburg, v. Günderrode ꝛc. als Zeugen ihrer ehemaligen Würde und ihres städtischen Patriotismus versehen, auf dem Schießstadt zu Wien. Ja ein glaubwürdiger neuerer Reisender versichert, eine solche Kanone zu Cairo, wahrscheinlich durch Napoleons Invasion nach Aegypten 1798 dahin gebracht, gesehen zu haben.

Ein Beweis der Wandelbarkeit aller zeitlichen Güter, und daß der Kleine im Recht immer zu kurz kommt, wenn dem Großen nur die Gewalt zur Seite steht, sonst hätten wir allerdings ein Mehreres aufzuweisen!

Es bleibt daher auch immer von anerkennendem Werth, daß dieses Wenige noch vorhanden durch die Sorgfalt unseres hochlöblichen Kriegszeugamts nach

Digitized by Google

Möglichkeit erhalten wurde, und es ist das Verdienst des dermaligen Zeugwarts, Herrn Hauptmann Rumpf, solches mit besonderem Eifer und Vorliebe im wohlgefälligen Zustande zusammengehalten, und so sinnig geordnet zu haben, als ihm die vorhandenen Mittel nur immer gestatten mochten. (Forts. f.)

Das Pflegamt der Anstalt für Irre und Epileptische

hat am 1. d. M. folgenden weiteren öffentlichen Bericht *) erstattet:

„Wenn wir uns im vorigen Jahre bei unserer ersten Rechenschaftsablage über unsern Bestand und unser Wirken ausführlicher verbreiten zu müssen glaubten, weil wir zum ersten Male als besondere, für sich bestehende, Anstalt vor dem Publikum auftraten; so können wir uns diesmal und für die Folge kürzer fassen, weil wir immer nur die im letzten Jahre eingetretenen Veränderungen unsers Bestandes und die Resultate fortgesetzten Wirkens zu berichten haben.

Soviel also unsern Bestand betrifft, so hat sich der Kapitalconto der Irrenanstalt durch Beitreibung eines alten Legats um 1 fl. vermehrt, und betrug also am 31. Dezember 1835 fl. 10,233. 31 kr.; der Kapitalconto der Anstalt für Epileptische blieb unverändert auf fl. 1825. 6 kr. **).

Unsere Einnahme betrug im Jahr 1835:
bei der Irrenanstalt fl. 14,241. 10 kr.,
bei der Anstalt für Epileptische fl. 4451. 28 kr.

Unsere Ausgabe dagegen:
bei der Irrenanstalt fl. 13,688. 25 kr.,
bei der Anstalt für Epileptische fl. 4672. 38 kr.

Am 31. Dezember 1834 hatte der Reserveconto der Irrenanstalt fl. 526. 41 kr. betragen. Am 31. Dezember 1835 betrug derselbe fl. 552. 45 kr., mithin fl. 26. 4 kr. mehr.

Die Anstalt für Epileptische hatte am 31. Dezember 1834 ein Deficit von fl. 162. 59 kr. Am 31. Dezember 1335 war, der sorglichsten Sparsamkeit ohnerachtet, das Deficit auf fl. 221. 10 kr. gestiegen. Wir werden alles anwenden, um am Schlusse dieses Jahres ein erfreulicheres Resultat zu erlangen, und rechnen dabei auf die Mitwirkung unserer Freunde und Wohlthäter, weil Ersparnis ohne Benachtheiligung der Anstalt nur in einer zufälligen Minderung des Personalstandes gefunden werden könnte.

Die den beiden Anstalten im Laufe des Jahres 1835 zu Theil gewordenen Legate und Geschenke finden sich am Schlusse dieses Berichtes getrennt und genau verzeichnet.

Wenn uns diese milden Gaben, als schätzbare Beweise der Theilnahme des Publikums, zum lebhaftesten Danke verpflichten, so müssen wir besonders dankbar erwähnen, daß unser in unserm letzten Jahresbericht ausgedrückter Wunsch, es möge der Erweiterung unsers Gartens wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt werden, auf die erfreulichste Weise berücksichtigt worden ist.

Durch die hiezu bestimmten, am Schlusse dieses Berichts besonders verzeichneten, Geschenke, verbunden mit den Miethzinsen aus dem zum Garten bestimmten Hause, sind wir in den Stand gesetzt worden, neben pünktlicher Verzinsung das auf diesem Grundstück haftende Passivkapital um 800 fl. zu mindern, so daß solches Ende vorigen Jahres noch 9130 fl. betrug.

Allerdings sind wir nun zwar noch sehr weit vom ersehnten Ziele, der Verwandlung dieses Grundstücks in einen Garten, entfernt, welches erst dann erreicht werden kann, wenn das Passivkapital ganz getilgt und die Mittel zur Vereinigung durch eine Umfassungsmauer, gedeckt sind. Indessen läßt die mit jedem Jahr aufs Neue sich bewährende Theilnahme des Publikums an diesem menschenfreundlichen Vorhaben unsere Hoffnung nicht sinken. Auch das abgewichene Jahr gibt hiezu den Beweis, und warum sollten wir nicht hoffen dürfen, daß ein und der andere Testirer, welcher die milden Stiftungen zu bedenken beabsichtet, auch auf diesen Gegenstand seine Aufmerksamkeit lenken und denselben dem Ziele näher führen werde? Vertrauen wollen wir dem guten Geiste unserer Bürger- und Einwohnerschaft, der des Guten soviel gegründet und befördert hat.

Anlangend unser Wirken, so hat auch das abgewichene Jahr Fälle der Heilung aufzuweisen und das Verzeichniß der gefertigten Arbeiten beweist, daß es den beiden Anstalten nicht an Thätigkeit gefehlt hat. Möge löbliche Bürger- und Einwohnerschaft uns ferner mit Arbeitsbestellungen erfreuen und unterstützen!

Der Personalstand der Irren war im Lauf des Jahres 1835 nicht unter 60 und nicht über 67. Geheilt entlassen wurden 4 Männer, 3 Frauen.

Der Personalstand der Epileptischen war im Jahr 1835 nicht unter 24 und nicht über 28."

Die in vorstehendem Bericht erwähnten Legate und Geschenke bestanden

1) für das Irrenhaus in . . . . 141 fl. — kr.
2) für die Anstalt für Epileptische in 105 „ 50 „
3) für die Erweiterung des Gartens bei der Anstalten in . . . . . 511 „ 18 „

*) Vgl. Jahrsbücher Bd. V. S. 118.

**) Die den beiden Anstalten im Jahr 1835 gewordenen Geschenke und verschafften Legate durften nicht kapitalisirt werden, weil gesetzlich nur solche Geschenke und Legate kapitalisirt werden sollen, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, oder bei welchen das Kapitalisiren zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird.

Lebensansichten.

Schönheit ohne ein gutes Herz ist nur eine Hautvollkommenheit.

Versprechungen ohne Erfüllung gleichen einem schönen Baume ohne Früchte.

Man sollte nie sagen, es gibt keine Menschenfreunde auf der Welt, ohne erst im Stillen alle Hunde um Vergebung zu bitten.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M. . großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Donnerstag den 11. Februar 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverband.

In dem §. 4. des unterm 4. d. M. publizirten Gesetzes *) über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, ist die Ertheilung weiterer Bestimmungen über die Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meßcontirung eignen, vorbehalten worden. Zur Lösung dieses Vorbehalts hat die Stadtkanzlei unterm 8. d. M. im Auftrage hohen Senats ein besonderes Regulativ, die provisorische Meßcontirung betreffend, bis zu der demnächst erfolgenden Publikation der Meß- und Contirungsordnung erlassen, in welcher Beziehung es genugt, auf Bd. 6. S. 273 und 277 — 281. der Jahrbücher zurückzuverweisen.

Unter demselben Datum ist abseiten der Stadtkanzlei nachstehende Vergleichungstabelle des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereinsabgaben angenommen werden, bekannt gemacht worden.

	Werth in Gulden und Kreuzern; ein Gulden zu 60 Kreuzern.		Werth in preußischen Münzen; ein Thaler zu 30 Silbergroschen, ein Silbergroschen zu 12 Pfennigen.		
	fl.	kr.	Thlr	Sgr.	pf.
Ein Conventions- oder Speziesthaler	2	24	1	11	1 5/7
Ein halber ditto	1	12	—	20	6 6/7
Vierundzwanzig-Kreuzerstücke . .	—	24	—	6	10 2/7
Zwölf-Kreuzerstücke	—	12	—	3	5 1/7
Ein Kronthaler	2	42	1	16	3 3/7
Ein Preußischer Thaler	1	45	1	—	—
Ein Drittel-Stück	—	35	—	10	—
Ein Sechstel-Stück	—	17½	—	5	—
Königl. Sächsisches 1/6 Thaler-Stück	—	18	—	5	1 5/7
" " 1/12 " "	—	9	—	2	6 6/7
Kurhessischer Thaler	1	45	1	—	—
Ein halber ditto	—	52½	—	15	—

*) S. oben S. 2.

Ueber die Staats-Praxis der dahier recipirten Advokaten und deren Aspiration zu geeigneten Staatsdiensten erster Klasse.

Bei der großen Anzahl der dahier recipirten Advokaten, welche der diesjährige hiesige Staatskalender, außer 7 Advokaten mosaischer Religion, auf 85 *) angiebt, dringt sich der sehr billige Wunsch auf, daß diejenigen Geschäfte, welche von Staatsbehörden, insbesondere von den Gerichtsstellen, als zur Advokatur-Praxis gehörig, den Advokaten übertragen werden, so viel als möglich gleichmäßig unter dieselben vertheilt werden möchten. Man begreift hier unter Staats-Praxis der Advokaten alle Geschäfte vorbezeichneter Art, hierunter denn namentlich auch die von den Gerichtsstellen und obervormundschaftlichen Behörden vergeben werdenden Kuratelen, Stellvertretungen und andere dergleichen Geschäftsbesorgungen.

Dieser Wunsch dürfte von Staatswegen alle Berücksichtigung verdienen **), und möchte nur durch Veranstaltung und pünktliche Führung von eigens zu diesem Zweck bestimmten Tabellen bei den einschlagenden Behörden, und bevorab bei den Gerichtsstellen und obervormundschaftlichen Behörden, zu erreichen seyn. Was die Einrichtung solcher Tabellen im Ganzen betrifft, so würden sie eben so viele Linien, als die Anzahl der Advokaten beträgt, enthalten; links, untereinander fortlaufend, die Namen der Advokaten, — vorerst, bei der ersten Tabelle, nach der Reihenfolge der Reception. Es würden dann die übertragen werdenden Geschäfte, ohne Unterschied, ob die Uebertragung lediglich auf Wahl der Behörde, oder auf Vorschlag beruht, oder etwa in der Sache selbst begründet ist, jedesmal dem Ernannten

*) Im Jahr 1817, wo der erste Staatskalender der freien Stadt Frankfurt erschien, ist die Zahl der Advokaten in demselben auf 50 angegeben, darunter 1 Advokat mosaischer Religion. (Anmerk. d. Eins.)

**) Dieser Wunsch, der gar zu sehr nach dem agrarischen Gesetze und St. Simonismus schmeckt, und den Proletariern auf dem Gebiete der Jurisprudenz allerdings nicht unwillkommen seyn mag, dürfte aber dessenohngeachtet noch gar mancherlei vollwichtige Bedenken haben — (Anm. d. Redaktion.)

Digitized by Google

in dessen Linie auf eine kurze, die Sache hinreichend bezeichnende Weise beigeschrieben werden, z. B. N. N.'sche Kuratel.

Solche Tabellen, welche durch das Sekretariat jeder Behörde ohne viele Mühe geführt werden, auch den Advokaten in den gewöhnlichen Kanzlei- oder Amtsstunden zur Einsicht offen liegen könnten, würden eine stete Uebersicht der Geschäftsvertheilung unter dieselben bei jeder betreffenden Behörde gewähren; sie würden bei der Wahl in Betreff zu vergebender Geschäfte im Sinne obigen Zwecks als Richtschnur dienen.

Damit in der Wirklichkeit desto mehr Gleichheit beobachtet werde, würde eine Sache, die an sich unbedeutend oder voraussichtlich nur mit geringer Geschäftsthätigkeit verknüpft ist, in den Tabellen mit einem passenden Zeichen, allenfalls mit dem Worte „unbedeutend," vorzumerken seyn.

Die Tabellen könnten bei den Behörden, wo viele dergleichen Geschäfte vorfallen, jährlich erneuert werden, in der Art, daß die auf der abgehenden Tabelle mit Geschäftsübertragung vor andern voraus bedachten Advokaten auf der neuen Tabelle zuletzt zu stehen kämen, und bei weiteren Geschäftsübertragungen in der Regel die Reihenfolge der Nummern beobachtet würde. Hätte einer oder der andere zwei oder mehr Geschäfte voraus, so würde überdies auf der neuen Tabelle ihm das zweite, dritte u. s. w. Geschäft sogleich beigeschrieben.

In Ansehung der für Advokaten sich eignenden Staatsdienste erster Klasse, würde es, nach dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichen Berücksichtigung aller Mitglieder des Advokatenstandes von Seiten des Staats, sehr zweckmäßig seyn, alle Privatbewerbung zu einer vakant gewordenen dergleichen Stelle aus der Uebung zu bringen, demnach eine solche Bewerbung als ohne alle Rücksicht bleiben werdend zu erklären, dagegen innerhalb einer angemessenen Zeit vor der Wiederbesetzung der Stelle eine einmalige öffentliche Ladung abseiten der Stadtkanzlei im Amtsblatte an diejenigen Advokaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ergehen zu lassen, um binnen einer gewissen Frist ihre Namen in eine dazu eröffnete Liste einzuschreiben. Auf diese Einschreibung würde sich der ganze Bewerbungsakt zu beschränken haben, und der obrigkeitlichen Behörde dann anheimstehen, unter den Eingeschriebenen die Tauglichsten, und hierunter diejenigen zu wählen, welche wegen längerer Reception oder, etwaigen besondern Falls, aus andern Gründen vorzügliche Rücksichtsnahme verdienen. S. M.

Ueber
den Einfluß der Gewerbe auf die Lebensdauer

hat Herr Dr. H. E. Lombard in den Annales d'Hygiène publ. et de Méd. légale, Juillet 1835 eine Arbeit bekannt gemacht, über welche hier nur die Schlüsse, welche derselbe aus seinen Untersuchungen gezogen, mitgetheilt werden sollen *).

*) Vgl. Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde Bd. XLVI. No. 19.

Die letztern sind auf die Auszüge gegründet, welche derselbe aus den Civillisten in Genf genommen, und welche ihm von dem Jahr 1796 bis 1830 eine Uebersicht von 8488 Personen geliefert haben, deren mittleres Lebensalter im Durchschnitt 55 Jahre betrug. Dieses Alter wird von ihm als Vergleichungspunkt angenommen, um die Lebensdauer bei den verschiedenen Gewerben darnach zu bestimmen. Derselbe spricht sich in seinen Schlußfolgerungen auf folgende Weise aus:

„Fassen wir die vorhergehenden Untersuchungen noch einmal zusammen, so werden wir zu einigen Schlüssen gelangen, welche in Beziehung auf die Hygiene der Gewerbe nicht ohne Interesse seyn werden. Erstens haben wir hinsichtlich der Lebensdauer der arbeitenden Klasse zwei Arten von Einflüssen kennen gelernt, von denen die einen beitragen, dieselbe zu verlängern, und die andere, sie zu verkurzen, letztere zahlreicher als die ersteru, verdienen auch mehr, angeführt zu werden, da es leichter ist, Schädlichkeiten zu vermeiden, als den Arbeitern die zu ihrem Wohlbefinden nöthige Sorgfalt zu widmen.

1) Einflüsse, welche für die Lebensdauer günstig sind.

Wir haben zwei Haupteinflüsse kennen gelernt, den Wohlstand, und das arbeitsame oder Geschäftsleben. Der erstere soll als hygieinisches Faktum bezeichnet und nach seinem wahren Werthe gewurdigt werden; jedoch gehört es nicht zu unserm Zwecke, die Mittel zu erforschen, welche das Schicksal der ärmeren Klassen verbessern könnten. Wir haben gesehen, daß die Lebensdauer bei denselben um ein Achtel kurzer war, als bei den wohlhabenden Klassen: nämlich 53 9/10 statt 61 Jahren.

Der zweite fällt ganz in das Gebiet der Hygiene, er zeigt den Einfluß des thätigen Lebens auf die Lebensdauer der Arbeiter. Diejenigen, deren Gewerbe sie nöthigt, eine stehende Lebensart zu führen, leben weniger lange als Arbeiter, deren Geschäfte häufige Bewegung in freier Luft verlangen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen von Arbeitern ist weit unbedeutender, als der zwischen Reichen und Armen, er übersteigt für das Total der wohlhabenden und industriellen Gewerbe nicht 1 1/10 Jahr; weit auffallender aber ist er in den wohlhabenden Klassen, wo er das Verhältniß von 1 9/10 Jahr erreicht.

2) Einflüsse, welche für die Lebensdauer ungünstig sind.

Der erste dieser Einflüsse ist bereits angezeigt worden, es ist nämlich Mangel des Wohlstandes und geringes Vermögen; wir haben gesehen, daß dieser Umstand das Leben um ein beträchtliches verkurzte (um ein Achtel), während die übrigen bei weitem in keiner so großen Ausdehnung wirksam sind.

Der zweite für die Lebensdauer ungünstige Einfluß ist das Vorhandenseyn von mineralischen oder vegetabilischen Dämpfen in der die Arbeiter umgebenden Luft; dieser Einfluß ist um so schädlicher, je reizender die Dämpfe sind; als Mittel verkurzt er das Leben um

Digitized by Google

4⁹/₁₀ Jahr. Aber noch schädlicher wird er für gewisse Arbeiter, welche fast alle in der Blüthe ihres Alters unterliegen.

Ein dritter Umstand, welcher auf dieselbe Weise, obgleich in einem geringeren Grade, wirkt, als der vorhergehende, ist das Einathmen von mancherlei Mineral-, Pflanzen- oder Thierstaub, besonders von beiden ersteren.

Dieser Einfluß, welcher in Genf die mittlere Lebensdauer um 2½ Jahre verkürzt, ist besonders nachtheilig in Manufakturen, wo bald feiner und elastischer, bald grober und reizender Staub unaufhörlich die Luft der Werkstätte erfüllt. Baumwollspinner haben davon so deutliche Wirkungen verspürt, daß die Englische Regierung eine Untersuchung anempfohlen hat, um die Ursachen der Sterblichkeit dieser unglücklichen Arbeiter zu entdecken. Maurer und Steinmetzen unterliegen ebenfalls in einem noch frühen Alter in Folge der verderblichen Wirkung des Staubes, welchen sie beständig einathmen.

Die Stahlpolirer endlich erreichen, wie wir weiter oben gesehen haben, selten ein hohes Alter.

Ein vierter Umstand, welcher noch dazu beiträgt, das Leben zu verkürzen, ist das häufige Vorkommen von Unglücksfällen, denen manche Arbeiter ausgesetzt sind; bald sind es Wunden und Quetschungen, wie bei Schlächtern und Fuhrleuten, bald sind es Fälle von einem Dach oder aus einem Fenster herab, wie bei Dachdeckern, Zimmerleuten, Maurern und Spenglern, bald sind es Gefahren der Schifffahrt, wie bei Schiffern. Alle diese Umstände miteinander scheinen mir die mittlere Lebensdauer um 2⁹/₁₀ Jahre zu verkürzen.

Wir können daher schließlich den Grad der Thätigkeit und die Natur der verschiedenen, nach der Reihe untersuchten Einflüsse bestimmen.

1) Günstige Einflüsse.

Wohlstand	7,5
Arbeitsames Leben	1,4

2) Ungünstige Einflüsse.

Fehlender Wohlstand	7,5
Mineralische und vegetabilische Dämpfe	4,9
Verschiedene Arten Staub	2,5
Gewaltsame und zufällige Todesfälle	2,3
Sitzende Lebensart	1,4

Wenden wir jetzt diese Kenntnisse auf die verschiedenen Gewerbe an, und wir werden die Erklärung der Ordnung haben, in der sie in Bezug auf Lebensdauer auf einander folgen. Wir haben gesehen, daß Magistratspersonen, Rentner, Geistliche, ehemalige Offiziere, Kaufleute und Beamte den ersten Rang einnehmen; dieses Resultat ist dem Wohlstand zu verdanken, und von derselben Ursache kommt es auch, daß Gärtner, im Vergleich mit Landbauern, Kaufleute im Vergleich mit Kleinhändlern, länger leben; denn diese beiden Klassen von Personen unterscheiden sich nur nach dem Grade ihres Wohlstandes. Wir sehen daher ein, daß Gärtner, Gießer, Holzhacker ihr langes Leben der Thätigkeit bei ihrem Gewerbe verdanken, während Schreibmeister, Uhrgehäusemacher, Schuhmacher und Schneider, wegen der sitzenden Lebensart, zu welcher sie ihr Stand zwingt, kein hohes Alter erreichen.

Wie ich bereits bemerkt habe, gibt es unter diesen Einflüssen mehrere, welche sich wechselseitig vernichten; so wird der sitzenden Lebensart Beamter durch den Wohlstand, in welchem sie sich befinden, das Gleichgewicht gehalten, während das thätige Leben der Holzhacker die nachtheilige Wirkung ihrer Armuth vermindert; so daß es eine gewisse Anzahl von Gewerben gibt, welche eine ganz andere Stelle einnehmen, als ihnen angewiesen worden seyn würde, hätte man nur einen Umstand allein in Betracht gezogen.

Kurz der Einfluß der Gewerbe auf die Lebensdauer ist eine nicht zu bezweifelnde Erscheinung, welche sich in sehr weiten Grenzen darbietet. Die verschiedenen Umstände, welche zu diesem Resultate beitragen, sind, obgleich oft sehr zahlreich, doch meist leicht zu erkennen und lassen sich auf verschiedene Uebertreuungen der Gesetze der Hygiene zurückführen. Ich habe das Uebel angezeigt und die Ausdehnung seiner Wirkung bestimmt, so daß es nicht schwer ist, das Heilmittel zu finden, wenigstens dann, wenn der verderbliche Einfluß nicht so innig mit der Ausübung des Gewerbes verbunden ist, daß er verbindert werden kann, ohne den Produkten der Kunst zu schaden. Denn es ist zu fürchten, daß die Lockung des Gewinns am meisten dazu verleitet, die Gesundheit aufzuopfern; und die Sorglosigkeit der Arbeiter ist in dieser Hinsicht so groß, daß sie den geringsten Zwang, oder ihre Lebensart zu verändern, verschmähen werden, selbst wenn das vorgeschlagene Mittel durch die unverwerflichsten Zeugnisse unterstützt wäre. Man sieht daher, daß es nicht hinlänglich ist, die Mittel anzugeben, durch welche die Gewerbe weniger ungesund gemacht werden, sondern daß auch die Widerspenstigkeit der Arbeiter besiegt werden müsse, oder mit andern Worten, daß die Hygiene der Gewerbe ebenso in das Gebiet der Moral gehört, als in das der Physik und Heilkunde.

Ueber die bevorstehende Besetzung einer vakanten Quartiervorstandsstelle.

Da durch das kürzlich erfolgte Ableben des Herrn Major U. J. Barensfeld, Vorstands des löblichen 10ten Quartiers abermals eine Quartiervorstandsstelle vakant geworden ist, zu deren Besetzung mittels Abstimmung ohne Zweifel nächstens geschritten werden wird, möchte es nicht ohne Interesse seyn, auf einen Senatsbeschluß vom 27. Dezember 1834 *) aufmerksam zu machen, in welchem enthalten ist, „daß jede Stimmenwerbung verboten sey, und auf solche Personen, von welchen bekannt werde, daß sie durch persönliches Anmelden bei den Bürgern des Quartiers oder durch Abgeben von Empfehlungskarten sich eine Stimmenmehrheit zu verschaffen bemüht gewesen, bei der Ernennung keine Rücksicht genommen werden solle."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 106.
(Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

Die Oberräder Ersparungsanstalt am Schlusse des Jahres 1835.

Die Oberräder Ersparungsanstalt über deren Zweck und Wirken in Bd. 5. Nr. 19 und 20 der Frankfurter Jahrbucher von ihrer Eröffnung den 1. October 1832 an, bis Ende des Jahres 1834 ausführliche Nachricht mitgetheilt worden ist, entwickelt sich immer erfolgreicher und hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon eine hohe Bedeutung gewonnen. In dieser Beziehung erscheinen die Resultate des Jahres 1835, welche aus beigefügter Uebersicht ersehen werden können, ebenso erfreulich als wichtig.

Im Laufe des Jahres hat sich die Zahl der Einleger abermals um 29 vermehrt, dagegen wegen Veränderung des Domicils, auch weil Neuverehelichte ihre früher getrennten Einlagen und Guthaben nun sofort unter einer Nummer vereinigen und endlich wegen Todesfalls, um 10 vermindert, welche

im	I. Quatrimester	. . . .	fl. 1045. 30 kr.
im	II. „	. . . .	„ 1281. 59 „
im	III. „	. . . .	„ 1615. 42 „
		also zusammen	fl. 3943. 11 kr.

eingelegt hatten.

Rückzahlungen wurden 130 gemacht und zwar

im	I. Quatrimester	. . . . .	fl. 856. 40 kr.
im	II. „	. . . . .	„ 824. 1 „
im	III. „	. . . . .	„ 560. 57 „
		im Gesammtbetrag	fl. 2241. 38 kr.

Auch wurden den Einlegern von Nr. 1 bis 130. jährliche Interessen fl. 66. 26 kr. bezahlt.

Seit Eröffnung unserer Anstalt in 3¼ Jahren sind überhaupt 177 Einleger ein- und 28 ausgetreten, welche in Allem fl. 9786. 22 kr. eingelegt und in 281 Rückzahlungen fl. 4239. 44 kr. nebst fl. 132. 14 kr. Zinsen, wieder zurückerhalten haben.

Am Schlusse des Jahres 1835 verblieben noch 149 Einleger, welche ein zinsbringendes Guthaben von fl. 5546. 38 kr. besitzen. Diese beträchtliche Leistungen beurkunden augenfällig ebensowohl die Nützlichkeit als auch die Wichtigkeit der Anstalt in ihrem Streben und Wirken und Jeder, der da weiß, wie es dem Armen und Wenigbemittelten in den verschiedenen Lebensverhältnissen oft zu Muthe ist und sich mit liebevollem Herzen an dessen Stelle denkt, wird diese Erfolge richtig aufzufassen und zu würdigen vermögen.

Demnach sind die Vortheile, welche unsere Anstalt ihren Theilnehmern gewährt, da sie vermöge ihrer Einrichtung als Ersparungsanstalt und als zinstragende Sparkasse benutzt werden kann und ihnen durch allmählige Ersparung entweder ein von Jahr zu Jahr sich mehrendes zinstragendes Eigenthum auf die bequemste Weise verschafft oder zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse und für unvorhergesehene dringende Fälle eine jederzeit disponible Summe bereit hält, unstreitig von größter Bedeutung und man hat mit besonderem Vergnügen vernommen, daß diese Einrichtung auch anderwärts bei Ehrenmännern Beifall, Empfehlung und Nachahmung gefunden hat.

Aber auch hier bemerkt man gegenwärtig einen besonderen Andrang neuer Einleger jeden Standes und Alters und es dürfte wohl der Zeitpunkt nicht so gar ferne seyn, wo diese Anstalt den größten Theil unserer Gesammtheit umfassen wird. B.

Oberrad im Januar 1836.

Fortgesetzte Uebersicht des Fortgangs der am 1. Oktober 1832 eröffneten Ersparungsanstalt zu Oberrad vom 31. Dezember 1834 bis dahin 1835, nach Quatrimestern geordnet.

Zeitraum.		Einleger.				Geldbeträge.													
		Im Laufe des Quatrimesters.			Im Laufe des Quatrimesters ausgegebene Nummern	Im Laufe des Quatrimesters.								Guthaben der Einleger am Ende des Quatrimesters.		Reservfond der Anstalt am Ende des Jahres.		Kapital der Anstalt am Ende des Jahres.	
								Verzinsung:		Rückzahlungen:									
Jahr	Quatrimester	Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Quatrimesters		Baare Einlagen.		An die Nummern.	Betrag.	deren Zahl.	Betrag.								
						fl.	kr.												
1832 bis 1834	III.	148	18	130	— 148	5843	11	1 — 96	65	48	151	1998	6	3845	5	15	41	3860	46
1835	I.	8	2	136	149 — 156	1045	30	—	—	—	47	856	40	4033	55				
„	II.	10	7	139	157 — 166	1281	59	—	—	—	48	824	1	4491	53				
„	III.	11	1	149	167 — 177	1615	42	1 — 130	66	26	35	560	57	5546	38	24	25	5571	3
		177	28			9786	22		132	14	281	4239	44						

Berichtigung.

In dem in der vorigen Nummer enthaltenen Aufsatze: „Betrachtungen und historische Erinnerungen bei Gelegenheit der Verlegung unseres Kriegszeughauses“ ist auf Seite 5 Spalte 2 Zeile 14 u. 15 von oben statt: „worunter altes Belagerungsgeschütz bis zu ganzen und halben Karthaunen“ zu lesen: „worunter altes Belagerungsgeschütz von halben bis zu ganzen Karthaunen“ ꝛc. — Sodann auf Seite 6 Spalte 1 Zeile 3 von oben statt: „im wohlgefälligen Zustande“, „in wohlgepflegtem Zustande.“

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Freitag den 12. Februar 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 36 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche der Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die Theilweise Aufhebung des am 13. Mai 1832 mit der Regierung von Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrags.

Nachdem die gesetzgebende Versammlung durch Beschluß vom 23. Dezember v. J. *) dem Antrage hohen Senats, daß die gänzliche oder theilweise Aufhebung des mit der Regierung von Großbritannien am 13. Mai 1832 abgeschlossenen Vertrags **) bewirkt werde, beigetreten, ist es den Bemühungen des städtischen Bevollmächtigten, Herrn Senator Dr. Harnier, gelungen, wegen Aufhebung der dem Anschlusse hiesiger Stadt an den deutschen Zollverein entgegenstehenden Paragraphen des am 13. Mai 1832 mit der großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrags unterm 29. Dezember v. J. einen Vertrag abzuschließen, welcher lautet, wie folgt:

„Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt die Regierung Seiner Großbritannischen Majestät davon in Kenntniß gesetzt hat, daß seit der Unterzeichnung des zwischen Sr. Großbritannischen Majestät und dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 13. Mai 1832 zur Beförderung des Handelsverkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten abgeschlossenen Senatsvertrags Umstände eingetreten sind, wodurch gewisse Bestimmungen dieses Staatsvertrags störend für das Handelsinteresse der freien Stadt Frankfurt geworden sind: Und Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von dem Wunsch beseelt ist, in Uebereinstimmung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt von letzterer den ihr hieraus entstehenden Nachtheil abzuwenden: so sind die beiden hohen vertragschließenden Theile dahin übereingekommen, sich gegenseitig von einigen Verpflichtungen aus dem oben erwähnten Staatsvertrage zu entbinden, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann, Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des höchst ehrenwerthen Geheimen Raths Sr. Großbritannischen Majestät, Großkreuz-Ritter des höchstehrenwerthen Bathordens, Parlamentsglied und Sr. Britischen Majestät Haupt-Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten: Und den sehr ehrenwerthen Carl Poulett Thomson, Mitglied des höchstehrenwerthen Geheimen Raths Sr. Großbritannischen Majestät, Parlamentsglied und Präsidenten vom Ausschusse des Geheimen Raths für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen: — Und der Senat der freien Stadt Frankfurt Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doktor der Rechte und Senator der gedachten freien Stadt; welche nach wechselseitiger Mittheilung und ordnungsmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten die nachstehenden Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Art. I. Die Artikel 1. 2. 3. 4. u. 5. des am 13. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags werden hiermit für aufgehoben und wirkungslos erklärt.

Art. II. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunde binnen 6 Wochen, oder wo möglich noch früher, in London ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den 29. Dezember 1835.

(L.S.) Palmerston. (L.S.) Harnier."
(L.S.) C. Poulett Thomson.

Die gegenseitige Ratifikation des vorstehenden Vertrags ist mittlerweile bereits wirklich erfolgt.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 215.
**) S. Jahrbücher Bd. 1. S. 211 flg.

Betrachtungen und historische Erinnerungen bei Gelegenheit der Verlegung unseres Kriegszeughauses.

(Fortsetzung.)

Im Innern des Zeughauses, durch die hohen Fenster des ehemaligen Chors der Kirche ringsum hell, und durch

Digitized by Google

zwei aufeinander gebaute Galerien sehr zweckmäßig abgetheilt, erblickt man ebener Erde unser dermaliges städtisches Geschütz, bestehend aus vier Kanonen und vier Haubitzen nebst Zubehör in steter Bereitschaft, um von unserem gutererzirten Stadtwehr-Artilleriekorps zu jeder Ausrückung sogleich aufgeprotzt und employirt werden zu können.

Wir sehen ferner in musterhafter Ordnung und vollkommenem Zustand die Reserven von Armatur und Requisiten aller Gattungen für unser Linienmilitär, um zu jedem Garnisons- und Felddienst jeden Augenblick ausgerüstet zu seyn; sodann mehrere Standarten unserer ehemaligen bürgerlichen Reiterei und eine Reihe von Quartier-Fahnen, d. h. Fahnen derjenigen bewaffneten Bürgerschaaren zu Fuß, welche nach 14 Stadtdistrikten oder Quartieren abgetheilt, je eine Division des ehemaligen im Jahre 1812 aufgehobenen Burgermilitärs bildeten, und die sonderbare Einrichtung von Halb-Kompagnie und Halb-Bataillon hatten, weßhalb eine jede solche Abtheilung eine eigene Fahne trug, obgleich sie nur von drei Oberoffizieren, einem Kapitän, Lieutenant und Fähndrich, befehligt wurde. Wahrscheinlich rührte dies aus den Zeiten her, wo die gesammte Militäreinrichtung bis nach dem 30jährigen Krieg nach Fähnleins geordnet war, denen ein Hauptmann in der Dienstseigenschaft wie jetzt ein Bataillonschef vorstand. In den deutschen Reichsstädten hat sich die Einrichtung des älteren Heerwesens überhaupt am längsten erhalten, und es war den Bürgern unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu verdenken, wenn sie hierin gewöhnlich einen Schritt hinter der Zeit zurückblieben. War doch ihre Vertheidigung zuletzt nur auf Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern hingewiesen, wozu es weniger einer geübten Taktik als eines erprobten Bürgersinns und moralischer Kraft bedurfte, womit immerdar Genügendes und Durchgreifendes geleistet werden kann, wenn es gilt. Und haben nicht eben so die preußischen Kolben an der Katzbach mit Gott für Vaterland mehr gewirkt, als alle früheren Pedanterien, die Vigilanz auf ordonanzmäßige Länge der Haarzöpfe und das haarscharfe Abfeuern auf die Sekunde, wobei zuletzt die wenigsten Kugeln trafen?

Es soll jedoch keineswegs hier der Irregularität das Wort geredet werden. Denn nur durch Beobachtung regelmäßiger militärischen Gebräuche und Ordnungen kann ein bürgerliches militärisches Institut gedeihen, und vorkommenden Falls den Zweck erfüllen, wozu es zu unserer Selbsterhaltung errichtet ist.

Sehr erfreulich ist es daher, daß unsere jetzige Stadtwehr auf den Punkt gediehen ist, um in militärischer Ausbildung auch den Erfordernissen der Zeit genügen zu können. Diese Bemerkung findet wenigstens auf die ersten Bataillone vollkommen Anwendung. Auch liegt es sicher nicht an dem guten Willen der andern Bataillone, namentlich der 2ten Altersklasse, daß sie, die im Jahr 1815 mit ziemlicher Perfektion dastanden, nun weniger geübt sind, sondern an dem Umstand, daß man sie so hat zerfallen lassen. Zu wünschen wäre — um nach diesen Reflexionen den militärischen Faden wieder anzuknüpfen — daß einmal eine geschichtlich begründete Nachweisung*) der fortgeschrittenen Umbildung unserer hiesigen Burgerbewaffnung, besonders bis zur Zeit der aufgehobenen Quartier-Eintheilungsordnung, worin viele noch unter uns lebende ältere Offiziere der Stadtwehr und die meisten Herren Quartiervorstände selbst aktiv waren, herausgegeben würde.

Einem jeden geschichtlich Unterrichteten wird es nicht unbekannt seyn, wie mit und nach dem spanischen Successionskrieg, nämlich seit dem westphälischen Frieden von 1648 an bis zum Utrechter Frieden 1713, wo sich das System der stehenden Heere erst recht ausbildete und zu befestigen begann, auch die ganze europäische Kriegskunst und Bewaffnungsweise eine totale Umwandlung erlitt.

Hatte schon der große König Gustav Adolph von Schweden die ersten Elemente zu einer verbesserten Kriegsführung erzeugt, waren diese durch die in und nach seiner Kriegsschule gebildeten Helden weiter geführt, und ausgebildet durch einen Eugen, Marlborough und Villars, so wie durch den großen Kurfürsten Wilhelm von Brandenburg verherrlicht, und endlich durch das Genie eines Vauban und Coehorn in der Fortifikation und dem Belagerungskrieg zur Wissenschaft erhoben, so fand dieselbe ein vorbereitetes Jahrhundert, an dessen Anfang ein Graf Leopold von Dessau und Feldmarschall Schwerin als Erfinder und Lehrmeister glänzten; bis zuletzt der große Friedrich II. von Preußen mit der Allgewalt seines Geistes sich Aller zu bemeistern und zum Gesetzgeber seiner Zeit sich aufzuschwingen verstand! —

Alle diese geschichtlichen Vorgänge und Veränderungen im Kriegswesen hatten aber den bestimmtesten Einfluß auf die Bewaffnungsart sowohl im Soldatenstande, als bei den bewaffneten Bürgerschaaren, die von nun an als stehende Reserve, oder als Stadt- und Landmiliz betrachtet wurden, und deren fortwährend entstandene Veränderungen als karakteristische Zeichen der jeweiligen Streitart daher sehr belehrend sind.

Freilich mußten sich Letztere oft genug mit dem Uebervorrath älterer Rüstkammern, und leider immer zu lange, begnügen, und es war daher kein Wunder, wenn sie sodann in Takt und Routine zurückblieben; da jeder militärisch Verständige weiß, wie vielen Einfluß Uniformirung und Armirung auf den militärischen Geist haben, und es überhaupt bekannt ist, wie sehr der Mensch mit dem Verbrauch des Alten selbst veraltet.

Zu jener Zeit galt es daher auch ganz einerlei, ob der ehrsame Bürger mit einer eigentlichen Uniform oder nur in sogenannten Kummel- und Salzhosen mit Strümpfen und Schnallenschuhen ins Gewehr trat, wenn nur der Rock bürgerlich honnett war, und das Quartier seiner guten Adjutanten — stets gewählte Leute — hatte, der dem Bürger das Gewehr in die rechte Hand, nämlich in die linke, da wo er es tragen soll, zu ge-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 128.

Digitized by Google

den verstand, wobei aber die sogenannte Bürgerfreiheit zu verletzen, oder was gleichbedeutend ist, wirkliche Ordnung und Disziplin zu handhaben, durchaus verhütet werden mußte.

Jetzt haben wir dagegen, Dank sey es der Zeit und der obrigkeitlichen Fürsorge, eine wirklich militärische Ordnung, welche ein gerechtes und wohlorganisirtes Disziplinargericht aufrecht zu halten versteht, und die Offiziere in dem Dienste, wofür sie von dem Staate berufen und verpflichtet sind, gehörig unterstützt.

Es wäre daher höchst interessant zu erfahren, in wie fern jene wichtige Zeitveränderungen auch auf Frankfurts Bürgermilitär und dessen Bewaffnung ihre Entwickelung und Fortbestand geäußert haben. Herr Obrist v. Ellrodt, als Chef der Stadtwehr, könnte darüber am besten etwas Vollständiges dem Publikum mittheilen, da ihm nicht nur die amtlichen Quellen zugänglich sind, sondern da derselbe auch überdies als geborner Militär und Mann von Fach am besten die Unterscheidungszeichen markiren und beschreiben könnte, welche jene Zeitepochen für Frankfurt besonders karakterisiren.

Dessen im Jahre 1823 herausgekommene, im Uebrigen sehr vorzügliche Brochüre — Ueber Zweck und Einrichtung des Burger-Militärs der freien Stadt Frankfurt — enthält hierüber zwar manche schätzbare Andeutungen, genügt jedoch nicht dem oben berührten Zwecke.

(Schluß folgt.)

Worin liegt der National-Reichthum? *)

Eine heutzutage fast souveraine Ansicht sucht den Nationalreichthum und seine hauptsächlichsten Beförderungsmittel im Handel und in der Industrie, demzufolge in dem Manufaktur- und Maschinenwesen, in den Dampfmaschinen, Eisenbahnen, chemischen Entdeckungen u. s. w. Insbesondere sind in unserm gutmüthigen und leider etwas leichtgläubigen Vaterlande die Eisenbahnen mit einem Jubel, einem Enthusiasmus, ja mit einer Art von industrieller Rührung gegrüßt worden, daß besonders bei den unteren Volksklassen die Meinung entstehen mußte, es sey wirklich die Morgenröthe eines neuen Heils für die Menschheit angebrochen, und die Summe des irdischen Elends auf diesem Wege um ein Merkliches verringert, oder die Masse der Güter bedeutend vermehrt worden. Es kostet in dem allgemeinen Taumel beinahe Mühe, den Gedanken festzuhalten, daß es sich weder von einem Mittel handle, den Armen Brod zu schaffen, noch überhaupt die irdischen Güter zu vermehren, sondern von einer neuen, allerdings unendlich schnellen Methode des Transports, d. h. im günstigsten Falle von einem den Austausch befördernden Mittel, wodurch begreiflicher Weise die zu transportirenden Gegenstände nicht erzeugt, sondern lediglich ohnedies schon Vorhandenes gegen Vorhandenes ausgewechselt, mithin höchstens der Genuß der Reichen vervielfältigt wird. Diese Erwägung leitet auf eine andere allgemeinere. Ist es überhaupt richtig, wenn man den Handel für eine, ja nach unserer neuen Theorie und Praxis, für die Hauptquelle des Nationalreichthums ansieht, und sich in eben demselben Grade mit ihm beschäftigt, ihn hebt, befördert und begünstigt, als Ackerbau und Viehzucht vernachlässigt, gering geschätzt, ja gefissentlich oder unabsichtlich herunterdrückt werden? Bei tieferem Nachdenken dürfte es klar werden, daß unsere tiefsinnigsten merkantilischen Nationalökonomen die eigentliche Natur des Handels bei weitem weniger begriffen haben, als selbst die wilden Indianer in den Steppen Nordamerikas. Handel ist bei diesen, wie bei allen übrigen Nationen der Welt, Tausch, nur daß er dort noch in seiner einfachsten und rohesten Gestalt vorkommt. Nun besteht der Tausch in dem Verwechseln einer Sache gegen die andere, woraus unwidersprechlich folgt, daß, wer etwas eintauschen will, nothwendig etwas haben müsse, was er dafür austausche. Wenn dieß aber richtig ist *), wie es denn schwerlich bezweifelt werden dürfte, so folgt daraus im Verhältnisse der Nationen und Länder zu einander, daß jedes Volk so viel kauft als es verkauft, und so viel verkauft, als es kauft. Ferner ergiebt sich: daß wenn ein Land konsumiren will, es produciren müsse, und daß es nur das, was es produzirt, oder dessen dafür eingetauschtes Aequivalent, konsumiren könne.

Wir wissen recht wohl, daß diese Sätze den Staatsweisen unserer Gegenwart als eitel Thorheit und Aergerniß erscheinen, und es bleibt uns in dieser Beziehung blos übrig, an eine unpartheiische Nachwelt zu appelliren, welche vielleicht dereinst mit demselben Mitleid auf die Irrthümer der merkantilischen Nationalökonomie hinabsehen wird, mit welchem die Gegenwart einige viel minder schädliche physikalische Hypothesen des Alterthums behandelt. Nichtsdestoweniger ist und bleibt es wahr: daß der Handel, weit entfernt zu produziren oder die ersten Lebensbedürfnisse zu erzeugen, nichts thun kann, als die Erzeugnisse des einen Landes, gegen die Erzeugnisse des andern auszutauschen. Wer 100,000 Thaler Einkünfte aus seinem Landeigenthum hat, und sein Korn verkauft, um sich Equipagen oder Möbeln zu kaufen, wird dadurch keineswegs reicher, sondern genießt blos sein Vermögen. So ist auch der Handel ganzer Länder miteinander blos ein Instrument, die vorhandenen Produktionen, als Geschenke der Natur, gegen andere zu vertauschen. Will sich ein Land nicht mit den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht, — die ihm ohne allen Zweifel die ersten, wichtigsten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, — begnügen, und bleibt ihm von diesen so viel übrig, daß es deren nach Befriedigung seines eigenen Bedürfnisses noch für Andere übrig hat; so beladet es, wie z. B. England, seine Schiffe mit Korn, Mehl, Leder oder gesalzenem Fleisch, und tauscht dafür in Jamaika Zucker ein, es beladet sie mit Eisen, Tuch und Metallwaaren, und erhandelt dafür in China Thee. Will sich dasselbe Land mit der von ihm selbst erzeugten Wolle und dem

*) Vgl. Berliner Wochenblatt Nr. 6.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 230 flg.

Digitized by Google

einheimischen Leder nicht begnügen, so läßt es die daraus verfertigten Waaren nach Indien führen, um dafür Baumwolle und Seide zu erhandeln. Ebenso holt es für sein eigenes Kupfer aus Mexico Gold und Silber oder Edelsteine, zu Schmuck und goldenen oder silbernen Gefäßen des Luxus.

Ebenso wie der Handel erzeugt auch die Industrie selbst keine Güter, sondern verarbeitet nur die von der Natur dem Lande gewährten Erzeugnisse, um dadurch die Genüsse und den Luxus zu verfeinern. Wächst also in einem Lande die Verarbeitung seiner einheimischen Produkte, so ist dieß allerdings ein Beweis der steigenden materiellen Verfeinerung und der Vermehrung seiner Lebensgenüsse; aber nur wenn aus diesem Steigen der Industrie mit Sicherheit eine Vermehrung der Produktion nachgewiesen werden kann, ist sie ein Anzeichen des (durch Produktion) vermehrten Reichthums, nicht der Reichthum selbst. Steigt dagegen die Industrie, während die rohen Stoffe von außen eingeführt werden, so erfolgt daraus zunächst nur eine Vermehrung der Volkszahl, die nicht im Verhältnisse der Vermehrung der einheimischen Subsistenzmittel steht; die Volksmenge ist dann nur auf den Arbeitslohn für die verarbeiteten rohen Stoffe des fremden Landes angewiesen, und mit ihrem Wachsthume vermindert sich naturgemäß die Menge der Subsistenzmittel, bis daraus, wie in England, wirkliche Noth der ärmeren Klasse erfolgt. Zugleich sinkt jener Arbeitslohn in eben demselben Maße, als diese Art der Industrie steigt, welche lediglich vom Bedurfnisse, ja von der Laune des Auslands abhängt, als welches diese industriellen Fabrikate um so geringer bezahlt, je reichlicher es damit versehen wird. Steigt eine solche Industrie bis auf den Punkt, daß sie das Ausland überschwemmt, so sinkt der Arbeitslohn daheim bis auf einen Punkt, daß das äußerste Elend der Arbeiterklasse die nothwendige Folge ist. Mit andern Worten: Es läßt, — die Einfuhr der rohen Stoffe aus der Fremde vorausgesetzt, — ein Land seinen Ueberfluß in einem fremden Lande, zur Erhöhung seines Genusses verarbeiten, und zwingt dieses letztere nicht blos die Arbeiter zu ernähren, sondern auch die Mühe und vielfache Gefahr dieser Verarbeitung zu tragen. Letztere besteht aber, aller moralischen Nachtheile zu geschweigen, vornämlich darin, daß die auf diese Weise mit der Verarbeitung ausländischer roher Stoffe beschäftigte Volksmasse nur so lange existiren kann, als diese Industrie keinen glücklichern Nebenbuhler in andern Ländern findet, und als diejenigen Länder, welche die rohen Stoffe erzeugen, nicht selbst anfangen sie zu verarbeiten, was bei steigender Verfeinerung der Genusse und Erhöhung der Bedurfnisse über kurz oder lang geschehen muß. Dies ist das wahre Verhältniß der Industrie und des Handels zur Produktion, der alleinigen Quelle des Nationalreichthums.

Frankfurter Handelspolitik.

Unter dieser Ueberschrift enthält die Nr. 4. des Eisenbahn-Journals des Herrn Fr. List, der mit einer beispiellosen Eisenbahn-Idiosynkrasie behaftet zu seyn scheint, folgenden Artikel, der als ein Muster von Ignoranz, Arroganz und Ideenverwirrung nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, übrigens eines näheren Kommentars nicht bedarf. Der Artikel sagt:

„Frankfurts Handelspolitik ist vielleicht die eigenste, welche die neueste Geschichte kennt. Frankfurt bezieht selbst seit 1828 mit seinen Waaren die Offenbacher Messe. Zu Ostern 1834 wurde letztere von 549 auswärtigen Verkäufern bezogen, nämlich 101 Großherzoglichen, 36 Kurhessen, 173 Preußen, 56 Baiern und Würtembergern, 90 Sachsen und Thüringern, 93 Frankfurtern. Durch ein deutsches Eisenbahnsystem könnte Frankfurt zehn Mal mehr gewinnen, als es durch jene Politik verloren hat. Frankfurt aber scheint sich nicht dafür zu interessiren. Fondshandel sehr lebhaft — sie steigen und fallen und fallen und steigen, dem Gemeinwesen aber macht derselbige weder kalt noch warm."

Nur die Frage sey in Beziehung auf vorstehenden Artikel erlaubt:

Glaubt denn wirklich Herr Fr. List im Ernste daran, daß er der Mann dazu sey, durch seine Schwindeleien und Notomantaden Frankfurts besonnene, bellschende Bürger und Spekulanten für Unternehmungen zu reformiren, zu elektrisiren und zu dressiren, die nur das Resultat der ruhigsten Ueberlegung, der geschicktesten Benutzung des günstigsten Zeitpunkts, sowie der Beachtung aller dabei obwaltenden Verhältnisse seyn können, sich alsdann aber auch gleichsam von selbst machen?

Dienstanstellung.

Die durch das ohnlängst erfolgte Ableben des Herrn Major Georg Jakob Rieb, Vorstands des löbl. Gten Quartiers, erledigte Quartiervorstandsstelle, zu welcher die stimmfähigen Bürger dieses Quartiers mittels der am 10. d. M. stattgehabten Abstimmung die Herren Joh. Brofft, Hauptmann im freiwilligen Jäger-Bataillon, Aler. Moß, Hauptmann und Adjutant im Staab, und Jakob Böhle, Unterlieutenant im Löschbataillon, hohem Senate präsentirt hatten, ist in dessen Sitzung vom 11. dem Herrn Hauptmann Joh. Brofft übertragen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 3. Februar:

34) Herr Ulrich Ernst Rohnkranz, den 28. Oktober 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März v. J., als Tapezierer. G. 115 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Donnerstag den 18. Februar 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verlage gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Der hiesige Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen

hat seinen zehnten Bericht *) über den Bestand und Fortgang desselben öffentlich erstattet.

Die in dem neunten Berichte auf 354 angegebene Gesammtzahl der Unterstützten ist nunmehr bis auf 374 angewachsen. Von diesen sind 180 aus dem Großherzogthum, 61 aus dem Kurfürstenthum Hessen, 30 aus Hessen-Homburg, 49 aus dem Herzogthum Nassau, 12 aus dem Königreich Baiern und 42 aus hiesiger Stadt gebürtig. Unter den neu hinzugekommenen haben 10 ihre Heimath im Großherzogthum, 3 im Kurfürstenthum Hessen, 1 in Hessen-Homburg, 3 im Herzogthum Nassau, 1 in Baiern und 2 in Frankfurt.

Während des nunmehr verflossenen Geschäftsjahres wurden, nach regelmäßig vollendeter Lehrzeit, eine Anzahl von 27 Lehrlingen ausgeschrieben und befinden sich großentheils, auf übliche Weise versehen, auf der Wanderschaft. Am 1. September 1835 befanden sich 71 Lehrlinge bei ihren Meistern.

Das Handwerk verließen in diesem Jahre aus verschiedenen Gründen 5 Lehrlinge. Hingegen wurde einer der früher Ausgetretenen von dem Vereine wieder aufgenommen.

Die Unterstützungen an angehende Meister nahmen in dem verflossenen Jahre die bedeutende Summe von 472 fl. in Anspruch. Wir verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden, über die Wichtigkeit solcher Unterstützungen und der dabei obwaltenden Verhältnisse auf den vorjährigen Bericht. Gewiß wird es aber den menschenfreundlichen Theilnehmern an der Anstalt zur Genugthuung gereichen, daß jene Summe die bürgerliche Existenz von fünf jungen Männern begründen half, deren Erfolge wohl geeignet sind, den Nacheifer der unbemittelten israelitischen Jugend zu erwecken. **) Auch hat die Verwaltung in diesem Jahre die erfreuliche Anzeige erhalten, daß einer ihrer früher Unterstützten sich in Paris als Buchbindermeister niedergelassen hat.

Unterstützungen an Kleidungsstücken wurden in diesem Geschäftsjahre an 82 Individuen verabreicht und verursachten eine Ausgabe von fl. 690. 58 kr., welche Summe im Verhältniß früherer Jahre als eine geringe betrachtet werden muß. Außerdem erhielten 42 Werkzeug, 19 (Waisen und schwere Handwerke betreibende) außerordentliche monatliche Geldunterstützungen, 19 wurden mit Mitteln zur Wanderschaft versehen, 5 als angehende Meister unterstützt und für 16 bezahlte der Verein den Unterricht in verschiedenen Hülfswissenschaften und die dazu erforderlichen Materialien.

Außerordentliche Geschenke, Legate, Gottespfennige u. s. w. flossen dem Vereine auch in diesem Jahre reichlich zu.

Am Schlusse des vorigen Geschäftsjahres schied Herr M. M. Getz statutenmäßig aus dem Verwaltungskomité. Um die dadurch entstandene Lücke zu ergänzen und die Arbeiten der Komitémitglieder zu erleichtern, wurden die Herren Dr. jur. J. Ellissen und J. Doktor zu Mitgliedern der Verwaltung gewählt und widmeten in diesem Jahre dem Vereine ihre volle Thätigkeit.

Die auswärtigen Inspektoren, namentlich die Herren Aktuar D. Emden in Homburg, J. Fürth in Friedberg, Goldarbeiter H. Hirsch in Hanau, S. Lorch in Mainz, Wolfskehl und M. Pfungst in Darmstadt, A. Strohmberg in Seligenstadt verwalten sämmtlich ihre Aemter mit derselben Pünktlichkeit und demselben löblichen Eifer, wie in den vorhergehenden Jahren, und namentlich haben die beiden ersteren, die Herren Fürth und Emden, ihre seit vielen Jahren begründeten Ansprüche auf die Dankbarkeit des Vereins durch unausgesetzte Bemühungen vermehrt.

Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom 1. September 1834 bis 1. September 1835 liefert folgendes Ergebniß:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 167.

**) Diese Unterstützungen wurden einem Schlosser, einem Spengler, zwei Schuhmachern und einem Schneider zu Theil.

Digitized by Google

Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Saldo vom 1. September 1834			1277	11
2) Beiträge vom 1. Sept. 1834 bis dahin 1835			2576	—
3) Zinsen in diesem Zeitraum			48	—
4) Geschenke *)			581	54
			4483	5
Ausgabe:				
1) Lehrgeld: fl. kr.				
beim Eintritt und in der halben Lehrzeit 646. 6				
beim Austritt 467. 27	1113	33		
2) Ein- und Anschreibgeld	71	5		
3) Werkzeug	50	58		
4) Unterricht und Materialien	41	11		
5) Unterstützung an angehende Meister . .	472	—		
6) „ „ „ Gesellen und zur Wanderschaft .	389	45		
7) „ „ „ Lehrlinge:				
Kleidungsstücke „ fl. 690. 58 kr.				
Sonstige Bedürfnisse . . . „ 69. 8 „	760	6		
8) Verwaltungskosten:				
Miethe des Lokals . . . . fl. 56. 3 kr.				
Besoldung des Dieners . . . „ 75. — „				
Druckkosten und Buchbinder . „ 59. 53 „				
Porto, Licht und Verschiedenes „ 15. 23 „	206	19		
			3104	57
Saldo			1378	8

Ernennung.

Durch Beschluß hohen Senats vom 26. Januar d. J. ist verfügt worden:

1) es werde der Antrag hochlöblicher Handelskommission, daß bei der neuen Zolleinrichtung nur bereits Angestellte kommissionsweise zu den von hiesiger Stadt zu besetzenden Stellen zu designiren seyen, genehmigt;

2) werde zum Zolldirektionsmitglied Herr Kanzleirath Dr. Fiedler kommissionsweise, mit Beibehaltung seines Rangs, seines Gehalts und dem freien Rücktritte in seine dermalige, offen zu haltende Stelle designirt, da der Senat das besondere Vertrauen in denselben setze, er werde dieses Kommissorium zum Besten des hiesigen gemeinen Wesens bereitwillig so lange übernehmen, bis dieserhalb weitere Vorsehung getroffen sey, wo alsdann hinsichtlich dessen definitiver Bestimmung weitere Entschließung erfolgen werde.

Die gemeinschaftliche Vollziehungskommission,

welche Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem Berliner Beitritts-Verträge vom 2. Januar d. J. enthaltenen Verabredungen bezieht, vorzubereiten hat, besteht aus folgenden Herren Kommissarien, welche am 29. Januar d. J. ihre erste Sitzung dahier gehalten haben und fortwährend thätig sind, nämlich aus dem königl. preußischen Herrn geheimen Oberfinanzrath v. Schütz, dem königl. preußischen Herrn Regierungsrath Graf Unruh, dem königl. baierischen Herrn General-Zoll-Administrationsrath v. Deutz, dem königl. baierischen Herrn Rath Beyer, dem königl. sächsischen Herrn Oberzollrath v. Jahn, dem königl. wurtembergischen Herrn Finanzrath Hauber, dem kurfürstl. hessischen Herrn Oberfinanzrath Rommel, dem großherzoglich hessischen Herrn geheimen Oberfinanzrath Bierfack, dem großherzogl. hessischen Herrn Zolldirektions-Assessor Sartorius, dem Herrn Schöff v. Gnaita, dem Herrn Senator Bansa und dem Herrn Kanzleirath Dr. Fiedler. Der großherzoglich hessische Bevollmächtigte, Herr geh. Oberfinanzrath Bierfack, welchem die Funktion eines provisorischen Zolldirektors übertragen worden, ist zugleich Bevollmächtigter abseiten des Großherzogthums Baden, und das Interesse der zu dem Thuringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wird von den Herren Bevollmächtigten der Krone Preußens und des Kurfürstenthums Hessen vertreten.

Lotteriewesen.

Einige Worte über einen im neueren Plan der hiesigen Stadtlotterie enthaltenen derogirenden Zusatz.

Die folgenden, jedenfalls unmaßgeblichen, Bemerkungen sind nur in ausschließender Hinsicht auf das Beste und das Gedeihen des hiesigen Lotteriewesens, als eines Zweiges des öffentlichen Einkommens, aufgefaßt und niedergeschrieben worden.

Sie betreffen, wie bereits aus der Ueberschrift ersichtlich, einen Zusatz in dem neueren Plane zur 87. 88 und 89ten gegenwärtig im Zuge befindlichen hiesigen Stadtlotterie, wodurch den fixen Bestimmungen in dem Plane zur 86ten Lotterie vom 23. Januar 1834, auf eine Weise derogirt wird, durch welche indirekt dem erwähnten Institute Nachtheile erwachsen dürften. Die Motive zu dieser Behauptung ergeben sich aus nachfolgender Darstellung.

Im vorerwähnten Plane zur 86ten Stadtlotterie vom 23. Januar 1834 befand sich die, den Spielenden eben so viel Sicherheit als Bürgschaft gewährende, Bestimmung, daß wann sich Subkollekteurs in der Ueberfendung der Freiloose an ihre Einleger versäumen sollten, und diese sich zeitig bei der Lotteriedirektion selbst oder bei den Hauptkollekteurs angemeldet hätten, ihnen von diesen zu besagten Freiloosen verholfen und an Handen gegangen werden könne. Hierdurch war das Interesse und die Sicherheit der Spielenden gegen alle etwaige Nachlässigkeit oder Saumseligkeit der Subkollekteurs hinlänglich gewahrt und garantirt, und allen etwa hieraus entstehen könnenden Fällen möglichst vorgebeugt.

Diese heilsame Maßregel wurde aber durch den Plan zur 87ten hiesigen Stadtlotterie geradezu vernichtet, indem es in diesem nach jener obigen Bestimmung heißt:

*) Nach dem 1. Sept. 1835 überreichte Herr J. J. Reinach dem Verein ein Großherzoglich Hessisches 50 Gulden Loos mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dasselbe niemals verkauft werden dürfe, und im Fall dasselbe mit einem niedern Preise herauskäme, möchte sich Herr Reinach verbindlich, den etwaigen Mehrbetrag eines neuanzukaufenden Looses stets selbst zu decken.

Digitized by Google

„Daß wenn sich der betreffende Hauptkollekteur bei der Direktion darüber ausweise, seinem Unterkollekteur die Renovationsloose bereits ausgeliefert zu haben, der Einleger sich lediglich an den Kollekteur halten müsse, von welchem er seine Loose ursprünglich gekauft habe." Dieser Zusatz bildet nun einen direkten Widerspruch mit den frühern Bestimmungen; denn zufolge dieser letzteren konnte der Einleger bei seinem Subkollekteur mit desto größerem Vertrauen spielen, als er ja, im Falle sich dieser eine Nachlässigkeit oder Saumseligkeit zu Schulden hätte kommen lassen, noch durch die Direktion oder durch den Hauptkollekteur zu seinem Rechte und zu seinem ihm gebührenden Loose und etwaigen darauf gefallenen Gewinnste hatte gelangen können.

Nach diesem Zusatze zum Plane der 87ten Stadtlotterie aber ist das Interesse des Spielenden, um aus mehreren Fällen nur einen einzigen anzuführen, auch ganz besonders empfindlich dann gefährdet, wenn eben dieser Spielende bei seinem Subkollekteur alle fünf Vorklassen bezahlte und durchspielte, und denn plangemäß zur 6ten Klasse ein Freilos erhalten sollte, dieß aber wegen Nachlässigkeit oder Unredlichkeit seines Subkollekteurs von diesem nicht zugesendet erhält, folglich in derjenigen Klasse, in welcher die Hauptgewinnste sich befinden, auf die Chance, mit seinem ihm gebührenden Renovationsloose einen derselben zu erlangen, verzichten muß. Gleichwie nun, wenn in einem Gesetzbuche eine einzelne, ein allgemeines Rechtsprinzip betreffende Stelle, streitig, zweifelhaft oder dunkel ist, diesem Mangel, einigermaßen wenigstens durch Vergleichung mit den, denselben Punkt besprechenden, Gesetzesstellen anderer Gesetzeskodices abgeholfen zu werden vermag; so möge es auch dem Verfasser dieser Bemerkungen erlaubt seyn, die hier einschlagenden Bestimmungen anderer Lotterien, in vorerwähnter Absicht, unter den prüfenden Gesichtspunkt der Vergleichung zu ziehen.

Mit dem nächsten Vereinsstaate beginnend, bemerken wir, wie in dem Plane zur 110ten Churf. Hess. zu Hanau bestehenden Lotterie es ausdrücklich heißt: „Daß die Hauptkollekteurs für ihre Unterkollekteurs haften, und daher in deren Wahl vorsichtig seyn müssen." Daraus resultirt, daß falls durch die Schuld des Unterkollekteurs dem bei ihm Spielenden ein Nachtheil durch Versäumniß bei Uebersendung oder gar etwa durch Nichtsendung des Looses erwachsen seyn sollte, der verletzte Interessent sich mit seiner Beschwerde um Abhülfe, unmittelbar an die Direktion wenden könne, und ihm daher eine zweifache Garantie, sowohl in Bezug auf die Direktion als auf den Hauptkollekteur geboten wird.

Der Plan zur 83ten Kasseler Lotterie besagt: „Daß wenn vom Kollekteur ein Loos anderwärts widerrechtlich verkauft worden, ein solcher Handel als nichtig anzusehen sey, und den Käufer dieses Looses zu dem darauf gefallenen Gewinnst nicht berechtige, wenn nur der Interessent der vorigen Klasse acht Tage vor der Ziehung der folgenden Klasse, mit Einreichung des Orginallooses der Vorklassen Anzeige bei der Direktion gemacht habe."

In das Großherzogthum Hessen übergehend, sehen wir ferner, wie in dem Plane zur 77ten Gr. Hess. Lotterie die Bestimmung getroffen ist, daß im Falle dem Eigenthümer der Vorklasse, das Loos zur nachfolgenden Lotterie von seinem Subkollekteur verweigert, und der Oberkollekteur erfolglos drßfalls angegangen wird, ein Retours an die Direktion stattfindet.

Nicht minder ist das Interesse und die Sicherheit der Spielenden in den Herzogl. Sächsischen Landen berücksichtigt; die dort florirende Gothaer Lotterie, die 58te in der Generalregie ihrer Ziehungen, stattirt in ihrem Plane: „Daß jeder Hauptkollekteur für seine Subkollekteurs und für alle diejenigen haften müsse, denen er Loose zum Debit anvertraut habe."

Die königl. Hannöv. Lotterie verfügt im Plan zu ihrer 87ten Ziehung, „daß dem Spielenden, welcher auf seine Erinnerung das Loos zur folgenden Klasse von seinem Kollekteur oder Subkollekteur nicht erhalten, und dieß der Direktion acht Tage vor der Ziehung dieser Klasse angezeigt habe, sein Recht an dem Loose für die nächste Klasse geschiert bleibt." Also auch hier ist der Spielende gegen etwaige Unbill seines Kollekteurs hinlänglich geschützt.

Die herzogl. Braunschweig. Lotterie fängt gleich mit der, ihr das Vertrauen der sich bei ihr Interessirenden erwerbenden Maßregel an, Kraft welcher dem rechtlichen Eigenthümer voriger Klasse, welchem sein Kollekteur nicht auch das Loos zur folgenden Klasse übersandte, keineswegs der darauf gefallene Gewinnst entgeht.

Es ergibt sich mithin aus allen diesen sonst so verschiedenartigen Lotterieplänen verschiedener Staaten, daß sie im Punkte der Garantie und der Sicherheit für das Interesse des Spielenden, alle ohne Ausnahme die möglichste Fürsorge getroffen haben.

Wir glauben, daß vorstehende Data, welche sämmtlich dasselbe eine Wechselwirkung in sich fassende Resultat haben, nämlich, einerseits das Gedeihen und die Wohlfahrt des Lotterieinstituts aufrecht zu erhalten, anderseits aber das Vertrauen der Spielenden in die vom Lotterieinstitute gebotene Sicherheit und Garantie zu befestigen und zu bewahren, geeignet seyen, auf dieselben heilsamen Resultate die rücksichtsvolle Aufmerksamkeit der verehrlichen Lotteriedirektion auch für unser hiesiges Lotterieinstitut zu lenken, und dadurch gleichfalls für dieses etwas Förderliches und Nützliches zu bewirken, und wiederholen, in Bezug auf diese ganze Darstellung, die Eingangs dieser Zeilen ausgesprochene Absicht. △

Wahl eines Seniors der Herren Quartiervorstände.

Nach der bisherigen Observanz versammelte nach dem Ableben des Herrn Major Barenfeld, gewe-

Digitized by Google

senen Seniors der Herren Quartiervorstände, Herr Major Reges, als dermaliger Aeltester im Dienst, die Herren Vorstände am 2. d. M., und erklärte, daß er zwar nach dem Herkommen als Senior heute funktionire, aber nicht gesonnen sey, nach dem seitherigen Modus diese Stelle zu übernehmen, sondern zu näherer Prüfung anheim gebe, ob es nicht zweckmäßiger seyn dürfte, durch freie Wahl denjenigen zu erkiesen, welchen man am geeignetsten zu dieser Stelle halte. Sämmtliche Herren zollten dieser Erklärung und Proposition ihren Beifall, und bestimmten, daß von nun an bei Erledigung der Seniorsstelle dieselbe jedesmal durch freie Wahl per Scrutinium ersetzt werden, und hochlöbl. Kriegszeugamt schuldige Anzeige von dem heutigen Vorgang gemacht werden solle.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten, und Herr Major Reges mit 9 Stimmen von 12 Anwesenden zum Senior erwählt.

Die hiesige Ersparungsanstalt

hat kürzlich ihre Rechnungsablage *), und zwar die zehnte, gestellt. Hiernach war am Ende des Jahres 1835 der Bestand der Einlagen zusammengestellt nach den wöchentlichen Beiträgen folgender:

Zahl der Einleger	zu 12 kr.	zu 24 kr.	zu 36 kr.	zu 48 kr.	zu fl. 1.	zu fl. 1. 12 kr.	zu fl. 1. 36 kr.	zu fl. 2.	zu fl. 3.	zu fl. 4.	zu fl. 5.
668	45	247	124	62	116	14	15	25	13	2	4

Geldumsatz im Jahre 1835:

Im Laufe des Jahrs.							Am Ende des Jahrs.					
Einzahlungen der Einleger.		Verzinsung.			Rückzahlungen.		Guthaben der Einleger.		Reservefond der Anstalt		Kapital der Anstalt.	
		An die Einleger No.	Betrag		deren Zahl.	Betrag						
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26,447	25	1 — 913	1327	4	370	21,558	35	48,982	22	1241	58	50,224	20

Die Bilanz vom 31. Dezember 1835 ergiebt folgendes Resultat:

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben der Ersparungsanstalt bei der Sparkasse laut Einlegebuch No. 1935. B.	50,224	20	Guthaben von 667 aktiven Einlegern	48,909	52
			und einem ohne Beitrag mit . .	72	30
			Reservefond der Ersparungsanstalt .	1241	58
	50,224	20		50,224	20

Im verflossenen Jahre sind die Herren F. W. Buchka, L. Fleck und Dr. J. L. Eysen aus dem Vorstande der Anstalt ausgetreten, und an deren Stelle die Herren J. G. Knoblauch, Dr. H. Franc von Liechtenstein und Dr. J. A. Scharff zu Verwaltern ernannt worden.

Vorsteher der Ersparungsanstalt sind demnach im Jahr 1836 folgende Personen:

Direktor: Herr Rathschreiber Dr. J. L. Reuß. M. 4.
Kassirer: „ Dr. H. Franc von Liechtenstein, Advokat. D. 220.
„ „ Dr. J. A. Scharff, Advokat. A. 166.
Verwalter: „ H. Böcking, Handelsmann. D. 210.
„ „ J. G. Knoblauch, Handelsmann. K. 46.
„ „ J. D. Sauerländer, Handelsmann. K. 25.
„ „ P. H. F. Wülcker, Silberarbeiter. F. 94.
Buchhalter: „ W. E. Wirth, Handelsmann. K. 99.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 158.

Digitized by Google

Betrachtungen und historische Erinnerungen bei Gelegenheit der Verlegung unseres Kriegszeughauses.

(Schluß.)

Gleicher Erde befindet sich ferner auf einem Tische der Plan einer Festung, das Glacis derselben ist durch grünen Farbanstrich marquirt und darauf ein regelmäßiger Angriff gegen die Festung vorgezeichnet.

Außer einigen Streitärten, Panzerärmeln, zwei Panierstangen mit Fetzen, wovon eines angeblich das älteste hier gebrauchte Panier seyn soll und einem einzigen inkompletten Harnisch, sieht man nun gar nichts mehr aus den Zeiten des Mittelalters, worin Frankfurt unter persönlicher Mitwirkung seiner handfesten Burgerzünfte so tapfer aufgetreten war. Dieser Mangel ist eine Folge des unpassenden Ersparungsgeistes in einer später nur kaufmännisch berechnenden Republik, die den Werth der Dinge viel lieber nach dem Geldcours tarirte, und der wahren Veräußerungswuth, womit man zuletzt in fürstlich Primatischer Zeit auch noch den Ueberrest von dem, was uns an alten Waffenstücken jener Zeit, an sehenswerthen Modellen und dergleichen Kuriositäten übrig geblieben war, in öffentlichen Auktionen zu Spottpreisen verschleuderte.

Mochte man es auch vielleicht zwecklos finden, so vieles in jetziger Zeit unnöthige Geräthe länger aufzubewahren, so wäre doch billig gewesen, nicht so ganz Alles aufzugeben, um wenigstens durch Erhaltung des Ausgewählten als Muster aus jenen verschiedenen Zeitepochen, ein ruhmvolles Andenken für unsere Nachkommen aufzubewahren.

Aus späterer Zeit steht man übrigens noch einen türkischen Roßschweif, welcher ächt seyn soll, und eine Janitscharenbuchse. Beide Gegenstände wurden von unserm Stadtmilitär als Kontingent bei der Reichsarmee zum Entsatz des 1683 belagerten Wiens, von dort mit hierher gebracht; ein abermaliger geschichtlicher Beweis, daß unsere gute Stadt nirgends für Kaiser und Reich zurückgeblieben ist und ihre wehrhaften Männer in furchtloser Erfüllung ihrer Pflicht selbst die krummen Türkensäbel nicht gescheut haben.

Am Ausgangspförtchen nach der Kaserne zu endlich befindet sich das alte aufgefundene Steinbild eines Reisigen, welcher in der Rechten ein blankes Schwerdt und in der Linken eine Schriftrolle hält. Diese Schrift rührt dem Vernehmen nach von Herrn Hauptmann und Zeugwart Rumpf her, welcher darin die Geschichte des damaligen Kriegszugs unseres Kontingents beschrieben hat. Möge sich derselbe veranlaßt und geneigt finden, diese Schrift — wozu ihm die Genehmigung höhern Orts gewiß nicht versagt werden wird — ebenfalls als einen patriotischen Beitrag zu den Kriegsdenkwürdigkeiten Frankfurts, durch diese Blätter zu veröffentlichen.

Advokatur.

Durch Beschluß hohen Senats vom 4. Februar d. J. ist der hiesige Bürger und Doktor der Rechte, auch Appellationsgerichtskanzlist Herr Friedr. Aug. Wilh. Diete, nachdem er vor hochpreißlichem Appellationsgerichte das gesetzliche Examen bestanden, unter die Zahl der ordentlichen Advokaten aufgenommen und zur Ablegung des Advokateneides zugelassen worden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe, so lange er die Stelle eines Appellationsgerichtskanzlisten versieht, sich der Advokaturgeschäfte zu enthalten habe.

Kirchners Büste.

Durch Beschluß hohen Senats vom 11. d. M. ist gestattet worden, daß die Marmorbüste unseres verewigten Pfarrers Anton Kirchner, welche sein Freund, Herr M. Seufferheld, von Herrn v. Launitz hat fertigen lassen, in der Stadtbibliothek aufgestellt werde.

Anfrage.

Ein derzeitig hiesiger, früher auswärtiger, Bewohner erlaubt sich die Frage, wie es kommt, daß das Fleisch bei den hiesigen Metzgern, vorzüglich Kalbfleisch, gegen auswärts drei bis vier Stunden von hier, das Doppelte an Preis übersteigt? Auffallend ist dieß gewiß. — Soviel Einsender weiß grassirt auch keine Rinderpest in unserer Nähe.

Zollwesen.

Auf den Grund der in Folge des Nachsteuergesetzes vom 4 d. M. *) am 8., 9. und 10. d. M. eingekommenen Deklarationen ist hohem Senate das Bedenken geäußert worden, daß die Beschränkung der Anmeldungsfrist auf drei Tage zu irrthümlich mangelhaften Angaben, besonders in Beziehung auf die für fremde Rechnung hier lagernden Vorräthe und auf die aus allgemeinen Ueberschlägen erhobenen Gewichts-Größen, Anlaß gegeben haben dürften.

In Erwägung, daß, bei sofortiger strenger Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, diejenigen, welche ohne ihr Verschulden die gegebene Deklarationsfrist versäumt haben, in großen Schaden versetzt werden würden, und in Berücksichtigung des fühlbaren Bedürfnisses, daß der Verkehr mit nachsteuerpflichtigen Waaren, in Folge beschleunigter Maßregeln zu Beendigung des Deklarations- und Revisionsgeschäfts baldmöglichst wieder freigegeben werde, endlich zur Wahrung der Interessen derer, welche bereits vollständig und richtig deklarirt haben, ist daher zufolge einer Bekanntmachung hohen Senats vom 13. d. M., zur nachträglichen Deklaration der bisher gar nicht oder nicht vollständig angemeldeten nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe eine unerstreckliche Frist bis zum 15. Februar l. J. Abends 5 Uhr bewilligt gewesen.

*) S. oben S. 2.

Digitized by Google

Sodann ist vorgestern folgende weitere Bekanntmachung, die vorläufige Eröffnung des Verkehrs der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten betr., erschienen:

In Auftrag Hohen Senats wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den Verkehr der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten vorläufig und bis dahin, wo die vollständige Oeffnung der Grezen eintreten kann, so weit nur immer thunlich zu erleichtern, sind im Einverständniß mit den Kommissarien der Vereinsregierungen folgende Anordnungen für diesen Zweck getroffen worden:

1) Ausländische, der Nachsteuer unterworfene Waaren, welche in den, nach Vorschrift des Gesezes vom 4. l. J. übergebenen Deklarationen enthalten sind, können zollfrei in das Vereinsgebiet übergehen, wenn sie dem provisorischen Hauptzollamte dahier angemeldet, vorgeführt und unter Beobachtung der Bemerkungen, welche das hiesige Hauptzollamt der Deklaration beifugen wird, über das betreffende vereinsländische Zollamt in das Vereinsgebiet eingebracht werden.

2) Vereinsländische oder inländische Erzeugnisse, welche mit den der Nachsteuer unterworfenen Waaren gleichnamig sind, können in gleicher Weise zollfrei in das Vereinsgebiet übergeführt werden, sobald ihre vereinsländische oder inländische Abstammung von der Zollbehörde, in Folge der angeordneten Revision der Bestände, anerkannt seyn wird.

3) Vereinsländische weiße Weine können, noch ehe eine solche Untersuchung des Bestandes Statt gefunden hat, dem provisorischen Hauptzollamte dahier zur Versendung nach dem Vereinsgebiet angemeldet — und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, mit der nöthigen Abfertigung für den zollfreien Eingang versehen werden.

4) Die Bestimmungen 1 bis 3 beziehen sich auch auf den Verkehr mit den Fahrposten, nur mit dem Unterschied, daß jede Sendung mit der vorschriftsmäßigen Deklaration in das Lokal der Postverwaltung zu bringen und von der daselbst etablirten Zoll-Expeditions-Stelle mit einer Abfertigung für den freien Eingang in das Vereinsgebiet zu versehen ist. Stadt-Kanzlei.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 16. d. M. ist Herr Dr. jur. Ed. Schnieder zum Kriminalrath erwählt worden. Mit in der Kugelung waren: Herr Kriminalamtsaktuar Dr. Thomas und Herr Dr. jur. J. L. Haag.

Der Grindbrunnen.

Auf Bericht hochlöblichen Polizeiamts vom 3. d. M. ist in Betreff des Grindbrunnens, und einer deßhalb von der Gesellschaft nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften früher gemachten Eingabe in der nämlichen Sitzung hohen Senats nachfolgenden Beschluß gefaßt worden:

Da die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften noch keinen speziellen Antrag wegen des Grindbrunnens gestellt hat, auch nach Lage der Sache nicht stellen konnte, vielmehr nur der Ansicht ist, daß bei einer zweckmäßigen Fassung der Quelle und verbesserter Einrichtung bei der Gewinnung des Wassers, dieser Brunnen einen größern Nutzen gewähren würde, als dieß bisher der Fall war, so wird gedachter Gesellschaft die Herstellung und absondernde Fassung der eigentlichen Mineralquelle*) dieses Brunnens jedoch unter der Auflage gestattet, daß nicht allein nach bewirkter Herstellung der Mineralquelle hiervon und von ihren ferneren Absichten löblichem Polizeiamte spezielle Vorlage gemacht, sondern gedachtes Amt auch in steter Wissenschaft von demjenigen gehalten werde, was die Gesellschaft zur Erhaltung der Mineralquelle für nöthig erachtet.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 28.

Lebensansichten.

Für Privatpersonen sowohl, als für Staatsverwaltungen giebt es, so lange man Kredit genießt, nichts Leichteres, als — Schulden machen. Je mehr Schulden aber gemacht werden, desto schwerer macht sichs, sie wieder zu tilgen. Dem ist aber ganz leicht vorzubeugen, wenn man sich nach der Decke streckt, mithin es sich zum heiligsten Grundsatze macht, nicht mehr auszugeben, als man einnehmen kann. Es mag dann zwar wohl je zuweilen Schmalhans Küchenmeister seyn; aber besser so, denn als Sibarit an gemietheten Prunktafeln von erborgten Schüsseln behaglich zu schwelgen.

Hütet euch vor denjenigen Leuten, die Allen genehm sind, die es Allen recht machen, die keine Widersacher, keine Feinde haben. Entweder sind es Nullen oder Heimtücker, Schleicher und —, die sich Allem, also dem Guten, wie dem Schlechten zu acclimatisiren wissen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 8. Februar:

35) Herr Karl Horstmann, den 28. März 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Buchdrucker. E. 128 wohnhaft.

36) Herr Heinrich Ernst Brückner, den 10. Mai 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Rentier. G. 68 wohnhaft.

37) Herr Adolph Mumm, den 15. Juni 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. E. 3 wohnhaft.

38) Herr Heinr. Karl Hartmann, den 25. September 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister. M. 116 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Samstag den 20. Februar 1836. Bd. 7.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurt und die Eisenbahnen.

Während in ganz Deutschland Subskriptionen für Eisenbahnen gesammelt, man möchte beinahe sagen ausgeschellt werden, ist es hier noch still damit. Man könnte sich darüber wundern, und Mancher wird es, da es allgemein bekannt ist, daß die Anmeldungen zur Betheiligung durch Aktien auf die Eisenbahn zwischen Frankfurt und Mainz sehr bedeutend sind. Es muß daher wohl vorausgesetzt werden, daß das Comité, welches sich hier zu diesem Zweck vereinigt hat *), von andern Grundsätzen, wie die Comités anderer Städte, ausgeht. Die Verschiedenheit der Ansichten reduzirt sich auf die einfache Frage: „Ist Geld das Mittel oder der Zweck der Sache?“ Ist es Zweck, so ist es recht, sogleich Subskriptionen aufzulegen, Anwartschaftsscheine auf Aktien auszutheilen, und das Ganze der Spekulation hinzugeben, unbekümmert wer das Kind erziehen, vielleicht gar wer es gebären soll, wenn nur Leben, Cirkulation und Gewinn durch Agio herbeigeführt wird. Betrachtet man aber Geld nur als Mittel zum Zweck, so muß man eine andere Bahn verfolgen. Man muß das ob, wann, wie, wo? genau untersuchen. Man muß das Terrain kennen lernen, Ausmessungen, Ueberschläge über Kosten und muthmaßlichen Ertrag machen lassen, kurz Alles das vornehmen, was die wirkliche Ausführung ins Leben rufen mag. Ist dieses geschehen, so kann ein Plan vorgelegt, eine Berechnung aufgestellt werden; dann erst ist es an der Zeit, Theilhaber und Kapitalien aufzusuchen. Werden diese gefunden, so ist die Ausführung sichergestellt, die Arbeit mag beginnen. Finden sich keine Theilhaber, keine Kapitalien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß entweder das Unternehmen nutzlos, oder Schaden bringend seyn würde. Und ist dieses der Fall, so würden diejenigen, die ein gewagtes, sich auf nichts gründendes Börsenspiel hervorgerufen hätten, sich dem gerechten Tadel der durch sie verleiteten Aktionärs aussetzen. Diese Grundsätze mögen es wohl seyn, welche das hiesige Eisenbahnkomité veranlaßt haben, noch vor der Hand keine Subskription auf Eisenbahnen irgend einer Richtung das hiesige Gebiet berührend, anzunehmen, und wir gestehen, daß wir dieser Ansicht, als einer loyalen und richtigen, ebenfalls huldigen *).

Uebrigens soll — so hören wir — das Comité nicht unthätig seyn, sondern seinen Plan, die Richtung der Eisenbahnen in Deutschland im Allgemeinen im Auge behaltend, unaufhaltsam verfolgen. So verlautet, daß in diesem Moment einer der ersten Ingenieure Deutschlands, mit dem Bau der Eisenbahnen wohlvertraut, eine Rekognoscirung des Terrains zwischen Mainz und Frankfurt vornimmt. Die erste und nöthigste Vorarbeit! Freilich wird bis zum Beginn des Baues selbst, die Geduld der Enthusiasten noch auf manche Proben gestellt werden; denn bevor nicht der rechte Baumeister gefunden, bevor sich dieser nicht mit den neusten Verbesserungen in England bekannt gemacht hat, kann nichts begonnen werden, und gewiß muß man dieses im Interesse der Sache wünschen und loben.

So lange ferner, sowohl hier als in den zu berührenden Landen nicht vollständige Expropriationsgesetze erlassen sind, ist es wohl nicht möglich an den Anfang des Baues zu denken. In Darmstadt und Hanau ist man in dieser Beziehung schon weiter vorgerückt als hier **). Doch auch hier wird es nicht fehlen, ***) ist nur erst der rechte Zeitpunkt gekommen; denn hoher Senat kann und wird den großen Nutzen nicht verkennen, den Eisenbahnen, welche hier zusammentreffen, für unsere Stadt haben müssen, und die Ueberzeugung mit dem Publikum theilen, daß nur vermöge eines Expropriationsgesetzes der besprochene Zweck erreicht werden kann.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 238. 246. 281. Bd. 7. S. 14.

Ueber die Befähigung zu Staatsämtern und Staatsdiensten nach hiesiger Verfassung.

Die mehrfachen Beschränkungen und Bestimmungen, unter welchen allein hiesige Staatsämter sowohl im

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 83. 97. Bd. 4. S. 150. 201.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 291 und 292.
***) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 267.

Digitized by Google

Allgemeinen, als Staatsdienste insbesondere verfassungsmäßig besetzt werden können, bieten so manches ganz Eigenthümliche dar, daß eine nähere historisch-kritische Darlegung derselben nicht unwillkommen seyn dürfte.

Unter jene Beschränkungen und Bestimmungen gehören namentlich: 1) die Ausschließung wegen gewisser Verwandtschaftsgrade, 2) die Vorschrift der Kugelung, 3) die Nothwendigkeit des Indigenats, 4) die Beobachtung verschiedener sonstigen Vorschriften.

1) Ausschließung wegen gewisser Verwandtschaftsgrade.

In dieser Beziehung setzt der Bürgervertrag von 1612 im §. 2. *) fest: Brüder, Vater und Söhne, Schweher und Tochterman sollen nicht zu gleicher Zeit zu den erledigten Rathsstellen präsentirt oder erwählt werden **).

Von den Angestellten oder eigentlichen Staatsdienern ist dort noch nicht die Rede.

In der ersten kaiserl. Resolution vom 22. November 1725***) membr. II. ward weiter bestimmt: Vater und Sohn, zwei Brüder, zweier von einer oder zweier Banden gezeugter Brüder oder Schwestern Söhne, Schweher und Tochtermann, zwei Gegenschweher, zwei leibliche Schwäger und zweier Schwestern Männer sollen nicht zugleich in den Rath gewählt werden können. Dieses sollte auch auf die übrigen Aemter und deren subalterne Bedienten, insonderheit auf die Syndici zu verstehen seyn.

Bei dem engen Kreise, in welchem sich die hiesige Verfassung bewegt, und bei der damaligen Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die lutherische Gemeinde, mit Ausschluß der andern christlichen Konfessionen, war, da man die Verwandtschaften hierdurch auch auf die, außerhalb des Raths Angestellten unter sich auszudehnen beabsichtigte, voraus zusehen, daß jene kaiserliche Entscheidung zu manchen weiteren Verhandlungen Anlaß geben würde, weßhalb der Rath auch immer trachtete, auf den Bürgervertrag wieder zurückzukommen. Der Weg hierzu stand in folgenden Weisen offen:

1) Kaiserlicher Dispens, wozu die beiden bürgerlichen Kollegien aber mitwirken mußten. Versagten sie dieß, so ergriff man den andern Weg,
2) nämlich den der kaiserlichen authentischen Interpretation, denn die doctrinelle hatte der Rath selbst, oder auch wendeten sich
3) Privaten an den Kaiser und veranlaßten Dispens oder authentische Interpretation.

Hierdurch wurde die kaiserl. Resolution vom 22. November 1725 vielfach modifizirt, wovon nur das Wesentlichste und hierher Gehörige angeführt werden soll. Die Abänderungen sind folgende:

1) Es ist an sich selbst recht und billig, auch kaiserlichem allerhöchstem Befehl gemäß *), daß die Verwandtschaft zwischen Rathspersonen und Bedienten, auch zwischen letzteren, wenn deren mehr auf einem Amte sind, gänzlich oder doch so viel möglich vermieden bleibe.

2) Es soll vielmehr auf die Wahl deren mit wirklichen Rathsgliedern verwandten, zu Stadtdiensten absperirenden Kandidaten, als auf die, vice versa zu Rathswahlen fähige und sonst omni exceptione majores, aber mit einem wirklichen — subalternen Stadtbedienten — verwandten Subjekte gesehen werden.

3) Die kaiserliche Intention hat sich besonders auf die Syndici, folglich specialiter auf dergleichen Subalternen, welche gemeine Stadt- und Rathssachen auch bei und mit dem ganzen- oder Schöffen-Rath, ihre Verrichtungen immediate zu thun haben, erklärt und limitirt.

Diese kommissarische Provisional-Verfügung vom 8. März 1727 ward durch die kaiserl. Resol. vom 8. März 1732 bestättigt**).

4) Verwandtschaftsverbote sind auf Anstellungen nicht gerichtet, welche mit dem Stadtregiment und der Administration der Aemter und Gefälle keine Konnexion haben ***).

5) Söhne, deren Vater im Rath, bei einem Amte oder Stadtdiensten sind, sollen nur von solchen Aemtern ausgeschlossen seyn, wo der Vater selbst dabei ist und darin sitzt, oder die eine Verknüpfung mit dem väterlichen Amte oder Dienste haben, oder denselben zu kontroliren gesetzt sind †).

6) Durch ein spätteres Reichshofrathskonklusum vom 2. Juni 1750 ††) ward sodann noch näher festgesetzt, daß die Söhne der Stadtbedienten, wenn das zu vergebende Amt mit ihres Vaters Dienst nur einigermaßen Verknüpfung hat, von der Wahl ausgeschlossen seyn sollen †††).

Daß aber dessen ohngeachtet die Praris sehr verschieden war, je nachdem die bürgerlichen Kollegien einen Fall ungerügt ließen oder nicht, daß häufige Differenzen entstanden, läßt sich leicht denken, und man kann die verfassungsmäßigen Normen über diesen Punkt, bis zur Unterbrechung vom Jahre 1806, wo bekanntlich die reichsstädtische Verfassung durch die Besitznahme des Fürsten Primas aufhörte, durchaus nicht als geschlossen ansehen.

*) S. Müller Samml. der kaiserl. Resolutionen. I. S. 20.

**) In dem früheren Bürgervertrag von 1525, §. 36., der auf magistratisches Ansuchen von dem damals die Oberhand im ganzen deutschen Reiche gehabten schwäbischen Bunde der Bürgerschaft wieder abgedrungen worden (s. v. Lersner Chronik Thl. II. S. 439), verlangten die Bürger nicht mehr, als daß nimmermehr Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich im Rath oder Schöffenstuhl seyn sollten.

***) Müller I. S. 8—12.

*) Commissarische Provisional-Verordnung vom 8. März 1727. Müller I. 32.

**) Müller I. 33. III. 8. 9.

***) Kaiserl. Resol. vom 5. Februar 1732.

†) Kaiserl. Resol. vom 28. Jan. 1746. Müller III. 48.

††) S. Müller III. 48.

†††) In Betreff der Schwägerschaft ist die Frage:
Ob Jemand, dessen Schwager im Rath befindlich, Eines oder des Andern Frau aber mit Hinterlassung Kinder aus dieser Ehe gestorben sey, in die Wahl genommen werden könne?
durch die kaiserl. Resol. vom 11. März 1735 puncto 7. (Müller I. 30) dahin entschieden worden:
daß die solchergestalt abgestorbene Schwägerschaft, wenn auch schon Kinder aus dieser Ehe vorhanden, bei Raths- und Aemterwahlen nicht hinderlich seyn solle.

Digitized by Google

Wenigstens existiren verschiedene Beispiele sowohl aus jenen früheren als aus späteren Zeiten, welche jene Verschiedenheit und Wandelbarkeit der Praxis bestättigen. So saßen im Jahre 1750 der Konsistorialrath Seelig und sein leiblicher Onkel zusammen auf dem Konsistorium. Im Jahre 1751 quittirte Senator Hupka das Rechneiamt, weil sein Bruder Rechneischreiber ward. Im Jahre 1758 erbot sich Senator Dr. Rücker als Deputirter vom Archiv abzugehen, weil sein Sohn Archivar geworden; hierher gehört ferner der Fall vom Jahre 1763, wo der Krahnenmeister Weicker diese Stelle bekleidete, während sein leiblicher Vater, Herr Weicker des Raths, Rechneiamts-Deputirter war.

Zu den Fällen aus späterer Zeit gehören folgende: Im Jahre 1796 waren Herr Pfarrer Deeken und Herr Schöff Schlosser, die Geschwisterkind, zusammen auf dem Konsistorium. Im Jahre 1805 kam Herr Kriminalrath Siegler, während des Lebens seines Schwagers, Gerichtsschreibers Horn, in die Kuxel für den Senat, die ihn aber nicht, sondern Herrn Senator Lucius traf.

Beide Fälle wurden von den bürgerlichen Kollegien bestritten. Die Verhandlungen blieben aber, wegen inzwischen eingetretener Sterbfälle, unerledigt.

Kriminalrath Siegler gelangte übrigens 1788 zu dieser Stelle, unerachtet sein Schwager Horn Gerichtsschreiber war, weil diese Stellen keine Konnexion hatten.

Unsere Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 Art. 19. beläßt es hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade, die vom Senat ausschließen, lediglich bei den Bestimmungen der kaiserlichen Resolutionen.

Ueber die Verwandtschaftsgrade, welche von sonstigen Stellen ausschließen, enthält sie dagegen nichts, sie hebt daher auch nicht die, im Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte bestättigte alte Verfassung auf, wenn man nicht im Art 19. eine indirekte Beschränkung allein auf die Rathsstellen und den bürgerlichen Konsulenten finden will. Es möchte daher wohl sehr wünschenswerth seyn, in dieser Hinsicht die noch schwankenden verfassungsmäßigen Normen und die Wandelbarkeit der Praxis durch eine authentische Interpretation der gesetzgebenden Versammlung für immer vollkommen klar- und festgestellt zu sehen, wodurch unsere sonst musterhafte Dienstpragmatik erst als ein vollendetes Ganze erschiene. (Forts. f.)

Geschichtliches.

Das ehemalige kaiserl. Wassergericht in der Wetterau.

Bei der Zerstückelung der Wetterau unter viele Landesherren, war es von Wichtigkeit bei Ausübung der Gerechtsame über die Nidda und den damit verbundenen Wassern Ordnungen deshalb festzusetzen, damit Kollision zwischen Landeshoheit und Privateigenthum vermieden werde, und so entstand in den ältesten Zeiten das Reichs-Wassergericht in der Wetterau, wovon uns Dr. Orth in seinen Zusätzen zu den Anmerkungen über die Reformation S. 226. einige oberflächliche Mittheilungen macht. Die Hauptverrichtung dieses Wassergerichts war, daß die Wehren auf der Nidda recht und nicht zu hoch geschlagen wurden, und also ein Benachbarter von dem andern mit Uebersetzung der Wehren nicht gefährdet werde.

Hiesige Stadt erkannte dieses Wassergericht über die Frankfurter Dorfschaften nicht an, und als der kaiserl. Wassergerichtshauptmann Koch zu Büdesheim die Besichtigung der Nidda anzeigte, erging den 20. September 1780 im Schöffenrath die Verfügung: „es ist, wie schon mehrmalen gegen den Herrn von Rau geschehen, die Antwort zu ertheilen, daß ein Hochedler Rath in hiesigem Stadtgebieth dieses anmaßliche Wassergericht niemalen erkenne, sondern für Abstellung der entstehenden Mängel an der Nied, in diesseitigem Territorio selbsten sorgen würde."

Mit dem Jahr 1785, woselbst die letzte wassergerichtliche Verhandlung zu Büdesheim geschah, hört alle weitere Jurisdiktion dieses Wassergerichts auf.

Voriges Jahr wurde von Kurhessen hiesiger Stadt die Setzung von Sicherheits- und Eichpfählen an der Nidda angesonnen, welche dem Vernehmen nach nächstes Frühjahr bewerkstelligt werden wird. Da bei dieser Gelegenheit möglicher Weise mancherlei, immer noch bestehende Bestimmungen dieses Instituts zur Sprache kommen können, gewöhnlich aber alle alte Institute mit einer muthmaßlichen dunkeln und fabelhaften Herholung ihres Daseyns ausgeschmückt zu werden pflegen, welche oft bis zum Abgeschmackten getrieben und erzwungen wird, so scheint folgender Aufsatz, welchen im Jahr 1799 der seel. Rath Casparson zu Kassel, dem Herrn Dr. K. W. Justi zu Marburg mittheilte, und der den Herrn Rath F. R. Ch. D. Schazmann, damaligen Archivar der kaiserl. freien Burg Friedberg zum Verfasser hat *), nicht uninteressant.

1. Ursprung und Begründung.

Die Wetterau war von jeher als eine der fruchtbarsten Gegenden Deutschlands bekannt, und die vorzügliche Sorgfalt der Kaiser auf mehrere, selbst geringfügig scheinende Gegenstände derselben mag wohl in der natürlich guten frucht- und wasserreichen Beschaffenheit dieses Gaues ihre Ursache haben. Die Kaiser besuchten denselben oft, und konnten sich also selbst von seinen Vorzügen überzeugen. Die vielen Mühlen, und die durch diese entstandenen Erhöhungen, Verdämmungen und Wehranlegungen an und in den sie durchfließenden Wassern, mußten natürlicherweise viele Streitigkeiten erregen, die, wegen der vielen abwechselnden Gebiete, nur schwer, und bei der öftern und kurzen Anwesenheit des Kaisers, wohl gar nicht entschieden werden konnten. Auch die schon bestandenen kaiserlichen Land- und Freigerichte, die ohnehin nicht gar oft gehalten wurden, waren für die Schlichtung dieser äußerst schlüpferigen Wassergerüste eben so wenig geeignet. Der Kaiser ordnete also ein eigenes selbstständiges unmittelbares Wassergericht (judicium aquaticum) an, und erstreckte dessen Gerichtsbarkeit

*) S. Taschenbuch für das Jahr 1824: „Die Vorzeit." S. 199 flg.

Digitized by Google

über die drei vorzüglichsten Flüsse der Wetterau: die Wetter, Ufe und Nidda, nebst den damit verbundenen Wassern und Weihern.

Obgleich es schwer seyn dürfte, den allerersten Stifter dieses Gerichts zu nennen, und auch hier eine gewöhnliche Dunkelheit den neugierigen Forscher zurückhält, so weiß man dennoch, daß Ludwig Weiß von Fauerbach im Jahr 1380 mit seinem Rittergut zu Dorheim, für sich und seine Nachkommen, zugleich auch mit der Obrigkeit der Wasser und Weygen auf der Wetter, Ufe und Nidda, neben andern Lehnstücken, von Kaiser und Reich belehnt worden ist. 1382 kamen diese Lehen an Jost Rauen v. Holzhausen, und da mit seinem Tode die ganze hessische Linie der v. Rauen erlosch, diese gewissermaßen erledigte Reichslehen an die v. Stralendorff. Doch wußte die Familie der Rauen v. Holzhausen an dem kaiserlichen Hofe es dahin zu bringen, daß diese Reichslehen 1619 von Darmstadt und Hanau sequestrirt, von den v. Stralendorff freiwillig und unter kaiserlicher Bestätigung darauf Verzicht geleistet, und so 1664 von Rudolph Wilhelm von Rauen v. Holzhausen, als damaligem Senior der Familie, aufs neue zu Lehen empfangen worden sind.

Seit dieser Zeit wurden diese Lehen allezeit von den neuen Kaisern erneuert, und blieb das oberste Wasserrichteramt allezeit unverrückt bei der v. Rauischen Familie.

2. Innere Verfassung.

Was vorerst das Personale dieses Gerichtes betrifft, so bestehet solches in dem kaiserlichen Erblehnträger, dem jedesmaligen Senior der v. Rauen, als kaiserlichen Wassergerichts-Obersten; einem Wasser-Hauptmann; fünf Wassergraven, oder Wasserrichtern; und einem Wassergerichts-Boten.

Der Hauptmann soll der Wasserordnung wissend und qualifizirt, von guten redlichen Leuten, eines ehrbaren friedlichen verschwiegenen Wesens seyn. Derselbe ist, er mag wohnen wo er will, von allen Frohn und Diensten, auch von allen bürgerlichen Beschwerungen gänzlich befreit. Seine Behausung soll einem adeligen Sitze vollkommen gleich geachtet werden. Er hat freien Fischfang auf den gemeinen Wassern zu Dorheim und Fauerbach, und repräsentirt ganz die Person des Erblehnträgers seines Kommittenten selbst, und genießt einer völligen Freiheit im Handel und Wandel. Auch bleibt diese Hauptmannschaft bei der Familie, so lange sich tuchtige Subjekte dazu vorfinden.

Die Wassergraven, *) Wasserrichter, Wasserschöffen, Wasserwieger, Wasserherren sollen fünf fromme, ehrbare, verschwiegene Personen, und, von vier Ahnen her, geborne Müller seyn. Der letztere Punkt leidet deßungeachtet, wenn er durch Umstände unmöglich würde, eine Ausnahme. Diese fünf Männer müssen aus fünf verschiedenen Herrschaften der Wetterau seyn, und wählt man gewöhnlich zwei aus fürstlichen, zwei aus grävlichen, und eine aus reichsstädtischen Landen. *) Sie sind frohn- und dienstfrei, und von Uebernahme aller öffentlichen Aemter, um nicht in ihrem Amte gestört zu werden, dispensirt.

(Fortsetzung folgt.)

*) So nannte man sie allgemein zu den Zeiten K. Friedrich's III.

Zollwesen.

Wir können unsern Lesern die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß von heute anfangend die bisher in Folge des Gesetzes vom 4. d. M., die Nachsteuer betr., verfügten Beschränkungen wegen des Verkehrs mit ausländischen Waaren im Innern der Stadt wieder aufgehoben sind, und sonach ein völlig freier Verkehr innerhalb der Stadt und deren Gebiets wieder eingetreten ist. Aber auch für den Verkehr nach Außen sind nun abermals Erleichterungen eingetreten, und es bestehen nun nur noch einige formelle Beschränkungen dieserhalb, welche aber auch, sobald die Publikation des am 2. Januar l. J. in Berlin abgeschlossenen Vertrages in den Vereinsstaaten und in Frankfurt erfolgt seyn wird, was nun wohl ehestens erfolgen dürfte, ohne Zweifel alle ebenfalls aufgehoben werden. Da bis zum Schlusse unseres Blattes die amtlichen Bekanntmachungen über die vorerwähnten Verfügungen noch nicht ergangen waren, behalten wir uns vor, solche, zur Vervollständigung der in dieser für Frankfurt so wichtigen Angelegenheit erschienenen Aktenstücke, in unserer nächsten Nummer nachzutragen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 12. Februar:

39) Herr Joh. Hermann Stilgebauer, den 24. Februar 1795 zu Offenbach geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. Februar d. J., als Handelsmann. G. 63 wohnhaft.

40) Herr Karl Ludwig Haack, den 3. Oktober 1799 dahier geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. November 1827, als Rentier. J. 34 wohnhaft.

Am 15. Februar:

41) Herr Aloys Schmidt, den 26. August 1788 zu Erlenbach in Baiern geb., kath., als Musiklehrer, und dessen von hier geb. Ehegattin,

42) Frau Aug. Karolina, geb. Wohl, luth., so wie deren beiderseitige vier Kinder, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. April v. J. B. vor dem Allerheiligenthore wohnhaft.

Am 17. Februar:

43) Phil. Schäfer, den 16. Oktober 1807 dahier geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. u. 19. Januar d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Anna Maria Bindewald, geb. Bärensinger, als Taglöhner. B. 147 wohnhaft.

Berichtigung.

In Nr. 4. S. 16 Z. 10 u. 13 von unten und S. 17 Z. 22 lese: Renovationsloose für Freiloose.

*) 1636 ist der Müller Hans Georg Firnau zu Sachsenhausen zum Wasserwieger bestellt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Mittwoch den 24. Februar 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Der hiesige Theater-Pensionsfonds *)

hat kürzlich seine Rechnung vom 1. Januar bis 1. Dezember 1835 gestellt.

Hiernach begreift die Einnahme folgende Posten:

	fl.	kr.
a) Kapital laut Rechnung vom 31. Dez. 1834	46,131	3
b) Beiträge von den Mitgliedern und den Pensionirten	1248	22
c) Vier Benefizvorstellungen, nämlich: Wilhelm Tell. Der Traum ein Leben. Die Zauberflöte. Robert der Teufel. . .	1963	33
d) Gastrollen- und andere Benefizen . .	866	16
e) Strafgelder	108	49
f) Eingegangene Interessen . . .	1716	28
	52,034	31

Ausgabe:

a) Pensionen	5949	32
b) Diverse Ausgaben	349	54
c) Kapital an Insätzen, Obligationen und Kassa	45,735	5
	52,034	31

Die Theater-Pensionsanstalt wurde im Jahre 1807 durch Zusammentreten sämmtlicher Mitglieder des Theaters und des Orchesters gegründet, und bestand als selbstständige Privatanstalt bis in das Jahr 1829.

Die Unzulänglichkeit ihrer damaligen Organisation stellte sich, bei größerer Entwickelung immer klarer heraus. Einerseits fühlten die kontribuirenden Mitglieder, daß der Pensionsfonds, durch die bestehenden Statuten, nach welchen jedes einmal aufgenommene Mitglied auch von Auswärts seine Beiträge einsenden und dadurch seine Pensionsbefähigung beibehalten konnte, über die Kräfte in Anspruch genommen wurde, und seine übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermochte; auf der andern Seite sahen die Herren Theateraktionäre ein, daß, sollte das Institut des Pensionsfonds günstig auf die Engagements der Theater- und Orchestermitglieder einwirken — und dieses mußte im Auge behalten werden, — sie die Anstalt unter ihren Schutz nehmen und ihr eine feste Einnahme zusichern mußten.

Wo sich die Interessen begegnen, ist eine Uebereinkunft leicht zu treffen. Es wurden daher unter allseitiger Zustimmung, neue Gesetze entworfen, nach welchen die Theater-Pensionsanstalt mit dem Theaterinstitute selbst verbunden ist, jedoch unter getrennter selbstständiger Verwaltung, an deren Spitze jederzeit ein Theatermitaktionär steht, welcher das Organ zwischen der Pensionsanstalt und der Theateroberdirektion bildet. Damit aber die Pensionsanstalt auch vermögend sey, ihre Verpflichtung gegen die Theaterpensionisten erfüllen zu können, wurden derselben mehre Bezüge überwiesen. Die Haupteinnahmen bilden die jährlichen vier Benefizvorstellungen, welche übereinkunftsgemäß von drei Monaten zu drei Monaten auf Anordnung wohllöblicher Theateroberdirektion zu geben sind.

Der Pensionsfonds, welcher nach vorstehender Rechnungsablage, nur ein kleines Kapital besitzt, was außerdem durch einige erlittene Verluste decimirt worden ist, wurde nicht im Stande gewesen seyn, die ihm überwiesenen Pensionen zu bezahlen, hätte er sich nicht bei den seitherigen Vorstellungen zu seinem Besten, einer wohlwollenden Theilnahme, sowohl von Seiten der resp. Herren Logeninhaber, als des Publikums überhaupt, zu erfreuen gehabt.

Mit Recht darf man wohl von den kunstsinnigen Einwohnern Frankfurts erwarten, daß sie dieses Wohlwollen einer Anstalt auch ferner erhalten werden, welche seinen andern als den wohlthätigen Zweck hat, Personen, die eine lange Reihe von Jahren — denn nur solche sind pensionsfähig — alle ihre Kräfte geopfert haben, dem Publikum das beim Besuchen des Theaters gesuchte Vergnügen, auch wirklich zu verschaffen, nun, im Alter, öfters bei Kränklichkeit, wo jede Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs aufhört, einen nothdürftigen Unterhalt zu sichern. Ist der Künstler schon während seines Wirkens auf das Publikum angewiesen, so

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 238.

Digitized by Google

ist er es, bei den hiesigen Pensionsverhältnissen, auch dann noch, wenn die Zeit seines Wirkens vorüber ist; denn kein lebenslängliches Engagement, keine Pension aus der Staatskasse oder der Hand eines großmüthigen Fürsten, wird ihm zu Theil, sondern das Wohlwollen und die Theilnahme des Publikums für eine Anstalt, welche wieder nur durch diese Theilnahme bestehen kann, ist es, worauf einzig und allein seine Hoffnung und die Beruhigung für seine Existenz gegründet seyn kann. Dieses Wohlwollen aber kann sich nur auf eine Weise zu erkennen geben, nämlich durch häufigen und sich wiederholenden Besuch der Vorstellungen, welche zu Gunsten des Pensionsfonds im Laufe dieses Jahres von löbl. Oberdirektion werden angeordnet werden. Eine verhältnißmäßig reiche Einnahme erscheint aber um so wünschenswerther, als manche Mitglieder des Orchesters seit Kurzem in den Pensionsgehalt übergegangen sind, wodurch sich die Ausgaben gegen die frühern Jahre bedeutend erhöhen werden.

Hierauf alle Freunde der Kunst und des Theaters aufmerksam zu machen, erlaubt sich eben einer dieser Freunde der Kunst, der übrigens keine Ansprüche irgend einer Art an die Theater-Pensionsanstalt zu machen hat.

Uebrigens sind im Jahre 1835 der Pensionsanstalt beigetreten: Herr Boucher, Herr Haupt, Herr Henze, Souffleur, Dem. Kratky, Herr und Mad. Meisinger, Herr Meyer, Herr Mehner, Herr Riesen, Dem. Rauch, Herr Triebel. Ausgetreten sind Herr Boucher, Dem. Bamberger, Dem. Hill, Mad. Hoffmann, Dem. Limbach, Mad Stoll. Gestorben sind im Jahre 1835 Herr Bretschneider, Herr Meiler, Maler, Herr Wieser. Von Außen kontribuiren Herr Beils, Herr Oettinger, Herr Rottmayer. Pensionirt wurden Herr Hoffmann, Concertmeister, Herr Keßler, Herr Ludwig.

Zollwesen.

Die in der vorigen Nummer dieser Blätter erwähnten Bekanntmachungen, den freien Verkehr betreffend, lauten, wie folgt:

I. „Es wird andurch in Auftrag eines hohen Senats bekannt gemacht, daß in Vollziehung des zweiten Satzes des §. 10. des Gesetzes vom 4. Februar l. J. über die Versteuerung der im Gebiete hiesiger Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, von heute an, der Verkehr mit dergleichen Waaren innerhalb der Stadt und deren Gebiet wieder freigegeben wird. Frankfurt, den 20. Februar 1836. Stadt-Canzlei."

II. „In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Nach den mit den Kommissarien der Vereinsregierungen getroffenen ferneren Verabredungen unterliegt der Verkehr zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Vereinsstaaten mit Waaren der in dem Nachsteuertarif genannten Art nur noch den Kontrolvorschriften, welche die Zollgesetzgebung des Vereins für den Verkehr im Binnenlande enthält, und einigen weiteren Bestimmungen, die jedoch nur bis dahin in Kraft bleiben werden, wo der Zollvereins-Vertrag und die Zollgesetzgebung in der freien Stadt Frankfurt, beziehungsweise in den Vereinsstaaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht seyn werden.

Diese Kontrolvorschriften und Bestimmungen bestehen in Folgendem:

a) Der Eingang von Waaren dieser Art in die Vereinsstaaten ist an die noch zur Zeit bestehenden Zollstraßen und Zollämter gebunden.

b) Versendungen an solchen Waaren in Menge unter 25 Pfund bedürfen keiner Abfertigung des hiesigen Hauptzollamts. Sie müssen aber dem vereinsländischen Grenzzollamte angemeldet werden, damit sie von demselben zum Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben mit Legitimationsscheinen versehen werden können.

Wegen der Gegenstände, welche Ausgleichungsabgaben und inneren Getränksteuern in andern Staaten unterliegen, wird auf die Bestimmung unter d und e verwiesen.

c) Versendungen von Waaren der in dem Nachsteuertarif genannten Art in Quantitäten von 25 Pfund und darüber müssen mit Frachtbriefen oder Versendungsscheinen Seitens der Absender versehen werden, welche vor der Absendung dem provisorischen Hauptzollamte dahier zur Visirung und Stempelung — und bei der Ankunft an dem vereinsländischen Zollamte — diesem, zum Zwecke der Ertheilung einer Bescheinigung für den Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben vorgelegt werden.

d) Bei Versendung von Wein, Branntwein und Taback nach dem Kurfürstenthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und den Königreichen Preußen und Sachsen müssen die bestimmten Ausgleichungsabgaben entweder bei dem betreffenden Grenzzollamt entrichtet, oder durch Ertheilung von Begleitsscheinen Seitens des hiesigen Hauptzollamts auf den Steuerstellen des Orts der Bestimmung sicher gestellt werden.

Das hiesige provisorische Hauptzollamt wird den Versendern auf ihre deßfallsige Anfrage nähere Auskunft über das einzuhaltende Verfahren ertheilen.

e) Bei Versendungen von Branntwein, Obstwein und Wein in das Großherzogthum Hessen, wird bei dem betreffenden Grenzzollamt eine Abfertigung für die Sicherstellung und Entrichtung der gesetzlichen innern Steuern am Bestimmungsorte ertheilt werden.

2) Die Bestimmung sub 1 wird von dem Augenblicke an in Kraft treten, wo die betreffenden vereinsländischen Zollämter die entsprechenden Weisungen erhalten haben werden. Die nähere Angabe dieser Termine *) wird durch das provisorische Hauptzollamt dahier in den hiesigen Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt den 20. Februar 1836. Stadt-Canzlei."

*) Der Termin, soweit die Versendungen über ein kurfürstlich hessisches oder großherzoglich hessisches Zollamt stattfinden, ist am 22. d. M. eingetreten.

Digitized by Google

III. „Es wird hierdurch in Auftrag hohen Senats bekannt gemacht, daß bei dem Verkehr hiesiger freien Stadt mit den Vereinsstaaten für folgende Artikel Ausgleichungsabgaben bestehen:

1. von Erzeugnissen der freien Stadt Frankfurt bei deren Uebergange

A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des thüringischen Vereins:
   a) von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles;
   b) von Taback (Blätter und Fabrikate) ⅓ Thlr. für den Centner;
   c) von Traubenmost ⅔ Thlr. und von Wein ⅚ Thlr. für den Centner;

B. nach Baiern, (mit Ausschluß des Rheinkreises):
   a) von Bier 40 kr. für den bair. Eimer;
   b) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bair. Metzen;
   c) von Branntwein fl. 1. 45 kr. für den bair. Eimer;

C. nach Würtemberg:
   a) von geschrotetem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri;
   b) von Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer;
   c) von Bier 1 fl. für den würtembergischen Eimer;

D. nach Baden:
   von Bier 40 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß;

E. nach Kurhessen:
   a) von Branntwein 3 Thlr. für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke;
   b) von Taback (Blätter und Fabrikate) ⅓ Thlr. für den Centner;
   c) von Traubenmost ⅔ Thlr. und von Wein ⅚ Thlr. für den Centner.

II. Von Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei deren Uebergange in die Stadt Frankfurt: beim Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise von Bier 40 kr. für die Ohm.

Ferner wird bemerkt, daß bei dem Uebergange von Wein, Branntwein und Obstwein aus der freien Stadt Frankfurt in das Großherzogthum Hessen die daselbst gesetzlichen Getränkeabgaben entrichtet werden müssen.

Frankfurt a. M. den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei."

Die bis zum 15. d. M. stattgehabten Deklarationen und seit dem 19. d. M. beendigten Revisionen in Betreff der Nachsteuer haben, wie man vernimmt, ein sehr ansehnliches und bedeutendes Ergebniß geliefert, so, daß dadurch sich aufs Neue und Glänzendste die Loyalität des hiesigen Handelsstandes bewährthat. Nicht minder gebuhrt die ehrenvollste dankbarste Anerkennung dem umsichtigen, prompten, besonnenen, mit Gerechtigkeit und Humanität gepaarten Benehmen der zu diesem wichtigen und schwierigen Geschäft niedergesetzten, aus den Herren Schöff Scharff, Senator Dr. Souchay und Beil des Raths bestandenen Kommission und der sachkundigen zweckmäßigen Mitwirkung der zur Zollverwaltung niedergesetzten Direktivbehörde und deren Beamten.

Für so große, durch die Nachsteuer gebrachten Opfer erwartet man übrigens billig Entschädigung durch den, laut der vorstehenden Bekanntmachung vom 20. d. M. hoffentlich baldmöglichst eintretenden vollig freien Verkehr, dem Jedermann und besonders der Handelsstand vertrauensvoll entgegenharrt, da er der Geist, der Grundsatz des großen deutschen Zollvereins und die Bedingung des von unserer Stadt abgeschlossenen Beitritts-Vertrages ist. Alsdann wird sich aber auch erst klar herausstellen, welche Gestalt der hiesige Handel annehmen kann, und ob das Feld, welches der hiesigen Industrie darin angewiesen ist, auch genüge, die Gegenwart der Vergangenheit vorzuziehen.

Ueber Banken in Frankfurt.

Schon oft war die Rede davon, warum sich in einer so bedeutenden Handelsstadt, wie Frankfurt, noch keine Geld- und Discontobank gebildet habe *), um einestheils dem oft eintretenden Geldmangel, anderntheils und hauptsächlich aber, um dem lästigen Geldzählen, Transportiren und Aufheben, und dem bei Baarzahlungen unvermeidlichen Verlust durch Manko und Ausschuß vorzubeugen.

Um den Nutzen und die Solidität eines solchen Instituts in Kürze darzuthun **), wollen wir hier einen kurzen Entwurf davon mittheilen.

Die Bank bestunde aus 2000 Aktien zu 500 fl. jede. Jeder Aktionär ist verantwortlich für den Belauf seiner Aktien. Wenn ein Kaufmann mit der Bank in Verbindung tritt, bekömmt er bei derselben ein Conto eröffnet; nimmt er Zahlungen ein, so schickt er solche der Bank zur Gutschrift, und wenn er Zahlungen zu machen hat, kann er gegen Anweisungen, die er zu diesem Zweck von der Bank empfängt, über jeden Betrag, der sein Guthaben nicht übersteigt, disponiren. Wenn nun die meisten oder alle Kaufleute auf diese Weise mit der Bank in Rechnung stehen, so haben sie weiter nichts zu thun, als die empfangenen Anweisungen der Bank zur Gutschrift einzuschicken, und bei zu machenden Zahlungen dagegen anzuweisen, so daß man bei den größten Zahlungen oder Einnahmen kein Geld zu sehen bekömmt, und nur jede Woche sein Conto mit dem der Bank zu vergleichen hat. Das Kassenpersonal ist alsdann ganz unnöthig, von Verlust bei Zahlungen, Manko, Irrthümern ꝛc. kann gar keine Rede mehr seyn, und es wird jeder Kaufmann gern der Bank für diese Erleichterung 30 fl. por Jahr bezahlen.

Der zweite Zweck der Bank ist das Discontiren; durch die 2000 Aktien erhält die Bank ein baares Ka-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 234.

**) M. vergl. den Aufsatz in Bd 6. S. 3 der Jahrbücher: „Die Banken im Interesse des Handels, der Industrie und landswirthschaftlichen Kultur betrachtet." (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

pital von einer Million; das baare Geld, das die Bank beständig von den Kaufleuten in Händen hat, kann wenigstens auf 5 Millionen *) angeschlagen werden. Gegen diese 6 Millionen baares Geld discontirt nun die Bank für 2½ Millionen Wechsel auf anerkannt gute hiesige Häuser zum niedrigen Discont von 3% pro anno, wofür sie natürlich aber auch kein baares Geld gibt, sondern den Discontanten a conto kreditirt. Die Bank hat also

an Baar .	6 Mill.,	Verbindlichkeiten	7½ Mill.
Sicherheiten	2½ „		
	8½ Mill.		7½ Mill.

mithin den solidesten Status, den wohl eine Bank haben kann. Welcher Vortheil, welche Annehmlichkeit für den Kaufmann, wenn er ohne Makler und ohne seinen Disconto erst durch viele Hände laufen zu lassen, solchen ohne weiters der Bank zu solch niedrigem Zinsfuß einschicken kann! Der letzte Punkt ist der Vortheil der Aktionäre. Hier eine Uebersicht davon:

Jährliche Einnahme:

Beitrag von mindestens 2000**) Kaufleuten	
à fl. 30 per Jahr	fl. 60,000
Zinsen von 2½ Mill. zu 3% . . .	„ 75,000
	fl. 135,000

Jährliche Ausgabe:

Kosten für ein zu errichtendes Bankgebäude fl. 100,000. Zinsen per Jahr . fl.	3000
Besoldung der Angestellten, Verwaltung ꝛc.	„ 20,000 ***)
Jährlicher Saldo	„ 112,000
	fl. 135,000

Nehmen wir nun von diesen fl. 112,000 fl. 42,000 für den kaum denkbaren Fall, daß die 2½ Millionen nicht beständig beschäftigt sind, und dann als Reservefonds für mögliche Verluste, so bleiben den Aktionärs immer noch fl. 70,000 oder 7% pro anno Zinsen.

Der Einsender bringt diesen Plan rein aus gemeinnütziger Absicht ins Publikum, und hofft, daß sich bald unter Leitung unserer ersten Kaufleute ein solches Unternehmen bilden möge.

Hiesiger Börsencours.

Wer die öffentlichen Börsencoursberichte der geschwornen Herren Wechselsensale S. M. Sichel, A. Sulzbach und Gerh. Ammelburg liest, wird finden, daß dieselben gewöhnlich in ihren Angaben nicht übereinstimmen, sondern oft merklich differiren. Wir haben hier doch nur eine Börse. Welcher der genannten Herren Makler berichtet also richtig, und welcher unrichtig? Oder ist dennoch jedem unbedingt zu glauben?

*) Das möchte zu bezweifeln seyn. (Anmerk. der Red.)

**) Wo sollten 2000 Kaufleute herkommen, da kaum 1000 hier sind, und selbst von diesen schwerlich mehr als ⅔ eine jährliche Kontribution von fl. 30 zahlen würden? (Anm. d. Red.)

***) Viel zu viel! (Anm. d. Red.)

Summarische Uebersicht*)

der im Jahr 1835 in den frankfurtischen Dorfschaften in das Gemeinderecht aufgenommenen Individuen:

	Ortseingeborne.	Fremde.	Zusammen.
Zu Bornheim	15	1	16
Zu Oberrad	10	2	12
Zu Niederrad	12	3	15
Zu Hausen	1	2	3
Zu Niederursel	5	1	6
Zu Bonames	2	—	2
Zu Niedererlenbach	3	—	3
Zu Dortelweil	4	2	6
Zusammen	52	11	63

Dienstanstellung.

Die durch das kürzlich erfolgte Ableben des Herrn Major U. J. Barensfeld, Vorstands des löbl. 10ten Quartiers, erledigte Quartiervorstandsstelle, zu welcher die stimmfähigen Bürger dieses Quartiers mittelst der am 18. d. M. stattgehabten Abstimmung die Herren: Phil. Jak. Bauer, Oberlieutenant im freiwilligen Jägerbataillon, Joh. Andreas Benjamin Reges, Oberlieutenant im Löschbataillon, und Karl Christian Otto Naumann, Unterlieutenant im Löschbataillon, hohem Senate präsentirt hatten, ist in dessen Sitzung vom 23. d. M. dem Herrn Ph. J. Bauer, nunmehrigen Major, übertragen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 17. Februar:

44) Herr Peter Jos. Lindt, den 6. Februar 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. C. 197 wohnhaft.

Am 19. Februar:

45) Herr Joh. Peter Petri, den 4. Nov. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. M. 198 wohnhaft.

46) Herr Anton Reißner, den 5. Januar 1807 zu Wien geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. September 1834, auf Ehelichung der abgeschiedenen Ehefrau des seines Bürgerrechts verlustig erklärten, gewesenen Spenglermeisters Benjamin Löwe, Maria Salome, geb. Kreiß, als Spenglermeister. A. XXIII wohnhaft.

Am 22. Februar:

47) Herr Joh. Wolfg. Faber, den 2. Nov. 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J., als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bendermeisterrecht. B. 173. wohnhaft.

Berichtigung.

In Nr. 3. S. 12. Sp. 2. 3. 27 von oben ist statt „Graf Leopold von Dessau" zu lesen: „Fürst Leopold von Dessau. — Ferner ebendaselbst Zeile 4 von unten statt: „seiner guten Adjutanten": „einen guten Adjutanten" — Sodann in Nr. 5. S. 21. Sp. 2. 3. 24 von oben statt: „Hanau": „Nassau."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 183.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Dienstag den 1. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 26 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Das fünfundzwanzigjährige

Amtsjubiläum

der Herren

J. Fr. v. Mettingh u. G. v. Saint-George

als Pfleger

des

Hospitals zum heiligen Geist

ist am 27. Februar d. J. auf eine würdevolle Weise gefeiert worden.

Zur Feier dieses Tages hatte sich das löbliche Pflegamt und die Beamten des Hospitales in dessen Sitzungslokal zu einer festlichen Sitzung versammelt, welche auf vorgängige Einladung die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, die Herren Stiftungsdeputirte, der Herr Senior löblicher ständigen Bürgerrepräsentation und die Herren Vorsteher verwandter Anstalten aller Konfessionen mit ihrer Gegenwart beehrten.

Der Senior des Pflegamts, Herr Major von Lucasich, hielt bei dieser Gelegenheit, unter Vorausschickung einer passenden Einleitung, nachstehenden Vortrag:

„Heute vor 25 Jahren haben Sie beide, verehrungswerthe Kollegen, in diesem Sitzungslokale ihr freiwillig übernommenes Amt als Pfleger des Hospitals zum heiligen Geist angetreten.

Es liegt in der Natur lange bestehender und selbstständig verwalteter Anstalten, daß viele ursprünglich wohl berechnete Einrichtungen derselben allmählig veralten und von Zeit zu Zeit einer Erneuerung bedürfen, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen.

Ein solcher Zeitpunkt war für unsere Stiftung gekommen, als Sie beide am 27. Februar 1811 Mitglieder der damals neu gebildeten Verwaltungskommission des Hospitals wurden, welche die Aufgabe erhielt, eine prüfende Durchsicht der gesammten Administration und der etwa nothwendigen Veränderungen in derselben vorzunehmen.

Mit welcher Einsicht, Eifer und Ausdauer das neue Pflegamt diese schwierige Arbeit vollzog, läßt sich erst jetzt beurtheilen, nachdem eine 25jährige Erfahrung die damaligen Anordnungen geprüft und bewährt gefunden hat, in deren Folge die Anstalt von neuem aufblühte. Ich erlaube mir nun in Kürze eine rückblickende Betrachtung auf die Zeit ihres Wirkens, da sie Ihnen eine lohnende Freude gewähren muß.

Durch die damals neu gebildete Organisation wurde die Verwaltung des Vermögens, der Güter und Ländereien vereinfacht; eine strenge Beaufsichtigung auch des unbedeutendsten Zweiges des innern und äußern Hospitalhaushaltes bewirkte bald eine beträchtliche Ersparung, wodurch das Kapitalvermögen der Stiftung zunahm, obgleich die Ausgaben sich bedeutend vermehrten; denn gleichzeitig wurde die Verpflegung der Kranken im weitesten Sinne des Wortes wesentlich verbessert, so daß allen Anforderungen der Hilfesuchenden entsprochen werden konnte; der beengte Raum des Hospitalgebäudes wurde mittelst Ankaufes benachbarter Häuser erweitert, vielfache kostspielige, aber zweckgemäße Bauveränderungen gemacht, und so die Unzweckmäßigkeit des alten Gebäudes möglichst verringert. Die jährlich wachsende Aufnahme der Kranken beweist am besten, wie das Vertrauen zur Anstalt fortwährend wächst.

Ueber alles dies geben die in verschiedenen Zeiten im Druck erschienenen Nachrichten über das Hospital genügende Auskunft.

Obgleich während der Kriegsjahre die Ausgaben durch vermehrte Anzahl der Kranken, Theuerung u. dgl. auffallend zunahmen, konnte dennoch jährlich eine Summe zu einem neuen Hospitalbaue zurückgelegt, und vom Jahre 1817 an ein bedeutender Geldbeitrag jährlich dem allgemeinen Almosenkasten überlassen werden.

In der neuesten Zeit wurde endlich der trotz aller in dem veralteten Gebäude vorgenommenen Veränderungen und Ausbesserungen dringend nothwendig gewordene Bau eines neuen Hospitals angefangen.

Es ist unverkennbar, daß dieser nur ausführbar wurde durch die umsichtige und sorgliche Weise, womit während der Zeit ihrer Mitwirkung das Ihnen anvertraute Gut verwaltet wurde; es gebührt Ihnen der Dank aller deren, die in dem neuen Gebäude, das allen

Digitized by Google

Bedürfnissen eines Krankenhauses entsprechen wird, einst Pflege und Hülfe erhalten werden.

Welchen Antheil an diesen günstigen und erfreulichen Erfolgen Ihnen, hochgeehrteste Herrn! gebühret, die Sie allein nach 25 Jahren von den Mitgliedern der damaligen Verwaltungskommission bei dem Pflegamte noch thätig sind, müssen wir Ihrem eigenen Gefühle überlassen.

Wir fanden in der großen Reihe einsichtsvoller Beschlüsse, die unter ihrer Mitwirkung erfolgten, und wodurch die noch bestehenden zweckmäßigen Einrichtungen in der Verpflegung der Kranken, der Verwaltung des Haushaltes und des so verwickelten und ausgebreiteten Landwesens des Hospitals, in den klaren sachverständigen Bestimmungen der vielen Verträge, durch welche das Vermögen der Anstalt geschützt und erhalten wurde, eine dringende Aufforderung, der Stiftung Glück zu wünschen, daß ihr so treue Pfleger durch eine so lange Reihe von Jahren, Zeit, Kenntniß und Thätigkeit widmen konnten und wollten; und wir hoffen und wünschen, daß Sie zum Wohle der Anstalt es fortan thun mögen, und noch recht lange Ihnen die Kraft dazu verliehen bleibe.

Empfangen Sie an diesem festlichen Tage durch mich im Namen Ihrer ergebensten Kollegen unserer und Ihrer Mitbürger Dank, und gewiß auch den aller derer, die in diesem Hause Heil, Trost und Hülfe fanden, für Ihre Liebe und ausdauerndes Wirken.

Ich habe den Auftrag, Ihnen zur Erinnerung an die vergangene Zeit eine Abschrift des Protokolls der ersten Sitzung, der Sie vor 25 Jahren als Pfleger beiwohnten, und der zur Anordnung der heutigen Feier von uns gehaltenen außerordentlichen Sitzung zu überreichen. Zugleich bitten wir Sie, hochgeehrte Herren, daß Sie uns gestatten, Ihre zu dieser Feier eigends verfertigten Bildnisse für immer in dem Amtslokale des Pflegamts aufzustellen, als bleibendes Zeichen der Anerkennung und Achtung Ihrer Kollegen, zur Erinnerung an diesen festlichen Tag und kommenden Geschlechtern zur Nachahmung.

Gott segne unsere Stiftung und erhalte Sie derselben noch lange!"

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hulfswissenschaften *).

Frankfurt a. M. den 12. Januar 1836.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzteren Generalversammlung wurden folgende Gegenstände in Vortrag und Verhandlung gebracht:

§. 377. Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern.

§. 378. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, woraus sich ergab, wie dieses Institut dergestalt im Fortschreiten begriffen sey, daß sich die Direktion zu beantragen gedrungen fühle, in der Gewerbschule noch eine dritte Klasse für die freie Handzeichnung, so wie Samstag Abends zwei Stunden für den Unterricht in der höhern Geometrie einrichten zu dürfen.

Beschluß: Der verehrten Direktion das Wohlgefallen der Generalversammlung an ihrem löblichen Bestreben, dieses Institut immer mehr zu vervollkommnen, dankbar auszusprechen und sie zu ermächtigen, diese neue Vergrößerung baldigst auszuführen.

§. 379. Wurde angezeigt, wie, wegen des jetzt zu fertigenden Jahresabschlusses, von der Direktion der Sparkasse kein Monatsbericht habe gegeben werden können.

§. 380. Wurde verlesen der Bericht der Direktion der Ersparungsanstalt über das vierte Quartal des Jahres 1835.

§. 381. Wurde verlesen: Bericht der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur, womit dieselbe beantragt, im Monat April dieses Jahres eine Blumen-, Pflanzen- und Früchteausstellung zu veranstalten, sowie die vorzüglichsten Gegenstände durch Preise zu krönen ꝛc.

Beschluß: Diesen Antrag zu genehmigen und der Direktion die Freude auszudrücken, welche man sich von dieser schönen Veranstaltung im Voraus verspreche.

§. 382. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Verwaltung des Gewerbvereins über die letztere Gewerbausstellung, Verloosung, Rechnungsablage ꝛc.

Beschluß: Der Direktion und allen den verehrlichen Mitgliedern, welche durch ihre gütige Hülfeleistung zu dem Gelingen dieses Unternehmens beigetragen, sowie sämmtlichen Aktionärs, welche dasselbe wohlmeinend unterstützt haben, öffentlichen Dank auszusprechen, den Bericht aber, sowie die Rechnungsablage, Ziehungsliste ꝛc. drucken *) und sämmtlichen verehrten Mitgliedern und Aktionärs überreichen zu lassen.

§. 383. Beamtenwahlen betreffend.

§. 384. Eintheilung der Assistenten in die Aemter.

§. 385. Weihnachtsgeschenke und deren künftige Ausstellung betreffend.

§. 386. Korrespondenz und Geschenke zur Bibliothek d. G. — Schreiben des Herrn Staatsministers Winter in Karlsruhe. Womit die Generalversammlung geschlossen wurde.

Zur Beglaubigung:
der d. z. Präsident Wöhler.

*) Da die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. täglich mehr an Ausbreitung, Wirksamkeit und Interesse gewinnt, sollen von nun an künftig regelmäßige fortlaufende Berichte von den Generalversammlungen dieser Gesellschaft mitgetheilt werden.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 247—249.

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 207 und Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 197—208.

Die neue Polizeiorganisation,

welche vermöge des Gesetzes vom 15. Dez. v. J.**) seit dem 1. Jan. d. J. ins Lebengetreten ist, erprobt sich in ihren wohlthätigen Folgen täglich immer mehr und mehr. Es entwickelt sich in allen Branchen derselben jener Grad von Kraft, Kon-

Digitized by Google

sequenz, Thätigkeit und Nachhaltigkeit, der unumgänglich nöthig ist, wenn den gerechten Ansprüchen des Gemeinwesens und Publikums auf tüchtige Handhabung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen sowie Privatsicherheit vollständig genügt werden soll.

Es war gewiß eine höchst glückliche, zeitgemäße Idee, die administrative Polizei von der gerichtlichen gänzlich zu trennen, und jene sowohl durch diese Trennung, als durch das neu kreirte Gensdarmeriekorps in ihrem Wirkungskreise zu erleichtern und zu kräftigen, während durch die Niedersetzung eines förmlich und gehörig besetzten Gerichts und die Erweiterung seiner Kompetenz hinsichtlich der gerichtlichen Polizei eine längst gefühlte Lücke ausgefüllt und zugleich eine moralische Kraft konstituirt worden ist, die in der Regel segensreicher wirkt, als der Zwang allzuängstlicher oder rigoröser Präventivmittel.

Zudem verehren wir in dem dermaligen Senatsdeputirten zum Polizeiamte, Herrn Senator Dr. Müller, einen Mann, der, in der Fülle des jugendlichen Mannesalters stehend, nicht nur ebenso, wie sein hochgeachteter Amtsvorgeber, Herr Schöff von Gunderrode, diesem hochwichtigen, mit so vieler Schwierigkeit und Verantwortlichkeit verbundenen Amte völlig gewachsen ist, sondern überdies auch die Vortheile und mannigfaltigen Mittel, welche die neue Organisation darbietet, mit Gewandtheit, Eifer, Unpartheilichkeit, Sagacität und Milde zum Besten der Bürger- und Einwohnerschaft meisterhaft zu benutzen versteht.

Einen besonders erfreulichen Eindruck macht die Fürsorge und Milde, mit welcher auch das Polizeiamt ohne die strengen Rücksichten der vorsichtigsten Bewachung außer Acht zu lassen, das Schicksal der hier befindlichen politischen so wie der übrigen Gefangenen zu erleichtern bedacht ist.

Wie auch ihr endliches Loos fallen möge, immer wird es unserer Stadt und Obrigkeit zur Ehre gereichen, neben den Pflichten der Gerechtigkeit auch die der Menschlichkeit heilig gehalten zu haben.

Ueber Erwerbs-Vertheilung.

Die gleichmäßige Vertheilung der Quelle des Lebensunterhaltes bildet eine sichere Grundlage zum Wohlstand eines Staates. Aller Wohlstand, der sich nur auf einzelnen Punkten konzentrirt, trägt mehr zur Zerstörung eines Staates als zu dessen Befestigung und Erhaltung bei. Es hat sich daher schon oft wohlthätig bewiesen, die zu bedeutende Nahrungsquelle des Einzelnen zum Besten des Ganzen zu schmälern.

Besonders bei bürgerlichen Gewerben, mehr als bei dem Handelsstande, verdient dieser Punkt berücksichtigt zu werden, hauptsächlich in neuerer Zeit, wo sich bei einigen Gewerben große Mißverhältnisse des Einzelnen zum Ganzen gezeigt haben. Klagen darüber sind schon manchmal vernommen worden *) und werden sich vielleicht in den jetzigen Verhältnissen wieder vermehren, obgleich, da der ärmere und verlierende Theil der Klagende ist, die klagende Stimme nicht so beachtet werden wird, als wenn sein Gegenpart als klagender Theil aufträte.

Einige unserer Gewerbe haben schon längst das oben Gesagte eingesehen und ihre Nahrungsquelle gleichmäßig zu theilen gesucht; aber ohngeachtet sich dieses Verfahren als äußerst wohlthätig und zweckmäßig erwiesen hat, bleiben andere Gewerbe in schneidendem Kontraste stehen, und mancher brave Mann muß ein Opfer bestehender Mißverhältnisse werden.

Unter der Metzgerinnung dahier besteht längst eine weise Ordnung, die sich das Gewerbe selbst und gewiß zu seinem Vortheil gesetzt hat, daß Jeder nur ein gewisses Quantum Fleisch verkaufen darf; was er mehr braucht, muß er von denjenigen, die weniger Kundschaft haben, nehmen. Hierdurch wird ein gleichmäßiger Wohlstand so viel als möglich begründet und nicht leicht ein Burger zu Grunde gerichtet. Wer wird an dieser Einrichtung das geringste zu tadeln finden?

Betrachten wir aber den Gegensatz von dieser gleichmäßigen Erwerbsvertheilung z. B. in dem Gewerbe der Schneider, welch ein in die Augen springender Kontrast blendet uns nicht hier? Während der Eine einen ungeheuren Erwerb hat, sich wahre Paläste baut, schleicht der Andere aus seiner armen Wohnung in das Versorgungshaus. Es läßt sich hier einwenden, daß derjenige, welcher durch Fleiß und Geschicklichkeit es zu einem schönen Ziel gebracht hat, sich dessen auch erfreuen dürfe und daß der Andere durch Nachlässigkeit und dergleichen kein besseres Loos verdient habe. Es läßt sich einwenden, sage ich, aber nicht immer bewiesen. Es gibt jetzt viel wackere Leute, denen es nicht an Fleiß und Geschicklichkeit fehlt etwas Verdienstliches zu leisten, aber es fehlt ihnen an Gelegenheit und an Fonds. Wie leicht wäre diesen nicht emporzuhelfen, wenn Andere eine wohlthätige Beschränkung erlitten? Vierzig, fünfzig, ja sogar bis sechzig Arbeiter beschäftigen zu können, ist gewiß für einen Mann zu viel Erwerb im Verhältniß zu Familienvätern, die mit Kummer und Sorge kaum ein und zwei Arbeiter beschäftigen können.

In diesem Mißverhältnisse steht nicht allein das genannte Gewerbe, sondern mehrere. Es wäre daher gewiß wohlthätig, auf irgend eine Weise ein Gleichgewicht herstellen zu suchen, vielleicht am leichtesten durch eine bestimmte Arbeiterzahl, die nicht überschritten werden durfte.

Jedermann wird einsehen, daß in diesem Punkte etwas gethan werden dürfte, wenigstens ist ihm noch nicht diejenige umfassende Aufmerksamkeit und Prüfung gewidmet worden, die er verdient. Schließlich hoffe ich, daß Niemand in diesen Worten die Wirkung des Neides oder der Habsucht finden werde, sondern nur den Wunsch, für das allgemeine Beste eine leise Andeutung gegeben zu haben.

v. H.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 89. 92. 102. 259—266. 277. 281. 283—287. 298. 299.

Digitized by Google

Die Sonntagsfeier
in ihren
wichtigen Folgen für Humanität und Bürgerglück *).

Als Moses auf göttliches Geheiß die verwilderten Kinder Israels zur Ausbildung der Humanität, des öffentlichen Heils und des religiösen Sinnes in einen theokratischen Staat vereinigte, und ihnen auf die feierlichste Weise die zehen Staatsgrundgesetze im Namen des höchsten Gesetzgebers kundmachte, gab er Neun davon in der gebietenden Formel „du sollst", nur Eines in dem herzlichen Ausdrucke väterlicher Mahnung: Gedenke! daß du den Sabbath heiligst." Die Gebote waren an den sörrigen Willen des Volkes gerichtet, die Mahnung erging an dessen Herz und Dankgefühl.

Die Sabbathfeier, bei den Christen die Sonntagsfeier, ist einerseits ein göttliches Gebot, andererseits ein göttliches Geschenk. Kein noch so Gewaltiger darf sich erfrechen, es dem Arbeitsmüden und Armen zu entreißen.

Die heiligen Schriften der Offenbarung sind uns heilige Bücher, nicht allein durch das Wahre und Gute, was sie uns lehren, sondern auch durch das Gute, wozu sie uns anregen, es aus uns zu lernen. Dieser Lebensbaum aus Südosten bietet uns reife Früchte dar, und Blüthen, mit der Aufgabe an uns, die Blüthen durch fromme Wartung zu Früchten zu ziehen. Warum stellen wir uns natürlich die Frage, warum ist vorzugsweise Eins der zehn göttlichen Gesetze in einer herzlichen Formel gefaßt? Warum ist es mit zarter Schonung unter die Bürgschaft der eigenen Reflexion gestellt? Ohne Zweifel, weil dieses Gebot in seinem Inhalt seine eigne Bürgschaft trägt, weil an diesen, und seine überschwenglichen Folgen nur zu denken, schon zureicht, es für heilig und unverletzlich zu halten.

Durch das dritte Gebot der Gesetztafel auf Sinai, sollte sich aus Arabiens Wüsten, der Saame der Humanität über die ganze Erde verbreiten.

Der Mensch im schroffen Gegensatze vom Thier, ist nur Mensch, durch Entwickelung seines religiösen Sinnes. Ohne diesen wäre der Mensch doch nur eines der Thiere, zwar verschlagen durch seinen Verstand, aber selbstsüchtig durch sein Herz, und ganz werthlos, nach der Schätzung der Vernunft. Nicht die Humanität, die Inhumanität wäre dann sein charakteristisches Abzeichen; aber zur Entwickelung und Pflege des religiösen Sinnes gehört eine dazu periodisch bestimmte Zeit, eine Ruhe von körperlicher Arbeit; denn erst muß der Leib des Menschen von den Fesseln ermüdender Beschäftigung frei seyn, ehe sein Geist sich ungestört zum Göttlichen erheben kann. So nimmt die Sonntagsfeier, diese Tochter und Priesterin der geoffenbarten Religion, die materiellen, wie die geistigen Bedürfnisse ihres Pfleglings unter ihren heiligen Schutz.

Die bei weitem größte Zahl des Menschengeschlechts, wäre zur ewigen, den Geist bis zur Thierseele niederdrückenden Arbeit verdammt, wenn die Sonntagsfeier nicht die eiserne Lebenskette an jedem siebenten Tage, durch einen goldenen Ring unterbräche. Dieser goldene Ring besitzt Wunderkräfte, die wir hier nur summarisch andeuten wollen.

Zum ersten gewährt dieser goldene Ring dem, der ihn besitzt und hehr hält, eine heilige Freude, die ihn nichts kostet. Der häuslichen Sorge und jedem Kummer ist der Tritt, über die Schwelle des der frommen Andacht geweiheten Gebäudes, verwehrt. Auf den Flügeln eines gemeinsamen Gesanges, erhebt diese Freude, und mischt sich zu den Freuden der Seligen. Der Einfalt des Frommen leihet das Gebetbuch Worte aus der erhabenen Prophetensprache, darin seinen Verkehr mit Gott niederzulegen.

Dieser goldene Ring wehrt zum Andern dem Fluch des bitteren, im Schweiße des Angesichts getränkten Brodes; seinem treuen Besitzer leuchtet ein Strahl des paradiesischen Glückes. Denn auch der Dürftigste, vom Reichen Abhängigste, kann an diesem Tage essen, ohne für seinen Herrn arbeiten zu müssen. Der Dienstherr muß ihm für die Woche so viel geben, daß er die Lebsucht für den Ruhetag erübrigen kann.

Dieser goldene Ring stellt drittens an diesem heiligen Tage, in den zur gottesdienstlichen Feier geweiheten Tempeln, die ursprüngliche Gleichheit her. Innerhalb dieses Kreises darf sich der, dem ein hartes Loos beschieden ward, ohne Scheu und Scham unter die vom Glücke mehr Begünstigten mischen.

Dieser goldene Ring verschafft viertens an seinem Feste dem Aermern ein reinliches Kleid, ein sauberes Hemd auf den Leib. Gebe es keinen Sonntag, dem Sklaven der Arbeit fiele zuletzt der Werktagskittel, als verfaulter Lappen vom nackten Leibe.

Für den Armen hat das bessere Kleid schon etwas Geisterhebendes. Es macht ihn aufmerksam auf seinen edleren Theil, seine höhere Würde, und macht ihn frei vom eitlen ekeln Schmutze knechtischer Gesinnung.

Endlich leihet schon der tröstliche Gedanke und das Vorgefühl der unter Gottes Frieden stehenden Freiheit von knechtischer Arbeit, an den Sonn- und Festtagen, dem Muden ausdauernde Kraft, und die wirkliche Ruhe gibt neue Lust und Stärke zur gewohnten Lebensweise.

Noch keine weltliche Gewalt hat gegen dieses köstliche Kleinod der Aermern die frevelhafte Hand ausgestreckt; desto geschäftiger waren und sind heute die Fabrikherren und die Gewerbsleute mit ihrer List, mit ihren Künsten der Verführung. Die von denselben Betrogenen berechnen nicht, daß sie das unschätzbare Vermächtniß und Erbe im Grunde um Nichts verschenken, denn am Ende wird sich der Arbeitslohn für die sechs Werktage so niedrig stellen, daß sie den siebenten Tag arbeiten müssen, wenn sie nicht hungern wollen.

Die Natur hat ihre Rechte zur Ruhe und Freude, die Religion hat diese Rechte geachtet und geheiligt; sie hat dafür die Bürgschaft übernommen. Was gewinnt der Geselle in der Stadt, wenn er dem Meister an dem Sonntag die Arbeit befördert, und mit dem Lohne dafür

*) Vgl. die Zeitschrift: Der Katholik. Bd. 59. S. 63.

Digitized by Google

sich einen blauen Montag macht, und so den unerlaubten Gewinn an ein tolles lüderliches Treiben setzt? Er gibt eine kostbare Perle für eine taube Nuß, die ihn bei der Oeffnung mit einer Made belohnt.

Sokrates verschmähte das Angebot seiner Schüler, ihn mittelst Bestechung des Kerkermeisters aus dem Gefängnisse zu entführen, dadurch seine Lebenstage zu fristen und freieres Leben zu genießen. Er erwiederte, er könne, wenn ihm die Gesetze auf der Flucht begegneten, ihren strafenden Blick nicht ertragen, nicht die gerechten Vorwürfe über die Undankbarkeit für achtzigjährigen Genuß so vieler Wohlthaten unter ihrem Schatten. Was könnte der Schänder der Sonntagsfeier dem himmlischen Genius antworten, wenn dieser seinem innern Gewissen auf dem gewohnten Wege des Frevels begegnete und ihm, dem Undankbaren alle die Wohlthaten vorhielte, die ihm von Kindesbeinen an durch die liebevollste aller ersinnlichen Anstalten, durch das Gebot der Sonntagsfeier zugewendet wurden? Gewann er durch angewohnte Entheiligung dieses privilegirten Ruhetages mehr Freiheit? er verlor noch den letzten Rest dieses Gutes, das ihm die Religion schützen wollte. Gewann er höheres und längeres Leben? er ließ auch den letzten Funken geistigen Lebens erlöschen. Gewann er mehr Freuden? er brachte sich um die reinsten, im Genusse, in der Nacherinnerung lebendigsten Freuden, um die Freuden eines gemeinsamen feierlichen Gottesdienstes. Bald wird es eitel und vergeblich seyn, daß Gott ihm ein Auge gab, das nach den Sternen blickt, und eine aufrechte Gestalt. Bald wird sein Dichten und Trachten in der niedergebeugten Richtung seyn, wie der Blick des Thieres. Der über das Irdische sich erhebende Glaube, die das Grab überschreitende Hoffnung und die heilige Liebe zu den göttlichen Dingen werden ihm mehr und mehr zu fremden Ansichten und Gefühlen. Es ist nicht unnöthig zu bemerken, daß der irreligiöse Kaltsinn, die Frivolität und der praktische Unglaube mit der Verachtung der Sonntagsfeier beginnen. Auf die Vernachlässigung einer gemeinsamen religiösen Vereinigung folgt die Vergeudung der für die geistige Ausbildung bestimmten Zeit durch lärmende Belustigungen. Der Saumselige verdingt endlich auch an den heiligen Tagen seine körperliche Kraft an die Lohnsucht. Er verschließt sein Auge dem Lichte der Religion. Die von irdischem Schmutze beschwerten Fittige seines Geistes kleben am Boden, und sein einzig materielles Leben hat weder Zweck noch Werth.

Der Grindbrunnen.

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften hat, nachdem sie unterm 16. Februar d. J. von hohem Senate *) die Genehmigung zu einer zweckmäßigeren und verbesserten Einrichtung des Grindbrunnens erhalten, einen Bericht **) über den Gehalt und die Heilkräfte ꝛc. desselben der Oeffentlichkeit übergeben, und damit die Bitte um Leistung freiwilliger Beiträge zur Erreichung obigen Zwecks, verbunden.

In dem, jenem Berichte beigefügten Vorworte sagt die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften:

Wenn sie es sich zur Aufgabe gemacht habe, so weit ihre Kräfte reichen, der Beförderung alles Guten und Gemeinnützigen, zunächst in unserer geliebten Vaterstadt, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden; so habe es ihr nicht anders als willkommen seyn können, als ohnlängst eins ihrer Mitglieder den dermaligen beklagenswerthen äußern Zustand des Grindbrunnens zur Sprache gebracht, und die Aufforderung an sie gerichtet habe, für die möglichste Beseitigung der augenfälligen, die zweckmäßige und bequeme Benutzung jener Quelle verhindernden Mängel und Uebelstände Sorge zu tragen. Daß das Wasser des Grindbrunnens, trotz seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, ungemein häufig gebraucht werde, beweise die tägliche Erfahrung; und es lasse sich nicht verkennen, daß dasselbe vorzüglich für jene zahlreiche Klasse hiesiger Einwohner, die durch ihre Verhältnisse an dem Besuche entfernterer Heilquellen verhindert sind, von nicht geringer Wichtigkeit sey; ja es sey mit Grund zu vermuthen, daß der Gebrauch desselben noch ungleich bedeutender seyn würde, wenn es mit Appetit genossen werden könnte. Die Gesellschaft habe daher aus ihrer Mitte alsbald eine Kommission ernannt, welche sich mit der näheren Untersuchung und weiteren Betreibung des in Anregung gebrachten Gegenstandes zu beschäftigen habe. Diese habe ihre Arbeiten sogleich mit großer Liebe, Sachkenntniß und Thätigkeit begonnen, und die gewonnenen nächsten Resultate derselben in dem oben bemeldeten Berichte dargelegt, der von der hohen Gemeinnützigkeit einer zweckmäßigeren Fassung des Brunnens und geeigneter Anlagen in dessen Umgebung auf das Vollkommenste überzeuge. Die Gesellschaft erlaube sich, diesen Bericht ihren verehrten Mitbürgern vorzulegen, und ihnen dabei zugleich jene lediglich ihr eigenes Wohlsein bezweckende Angelegenheit auf das Dringendste zu empfehlen, indem sie sich der frohen Hoffnung hingebe, daß bei dem so oft schon in unserer Vaterstadt rühmlich bewährten Gemeinsinne, es auch diesem Unternehmen nicht an der wirksamen Unterstützung fehlen werde, durch welche die Ausführung der in Aussicht genommenen Anlagen wesentlich bedingt sey.

Ueber die Coursberichte der hiesigen beeidigten Sensale.

Die letzte Nummer der Jahrbücher rügt, recht zeitgemäß, die Course, welche von beeidigten Sensalen in den hiesigen Blättern gegeben werden. Es wäre, im Interesse des Handelsstandes, sehr zu wünschen, daß von Seiten hochlöblichen Rechneiamts endlich amtlich gegen diesen Unfug eingeschritten, und von diesem

*) S. oben S. 20.

**) Derselbe soll, wo möglich, in einer der nächsten Nummern dieser Blätter niedergelegt werden.

Digitized by Google

Amte den Verlegern sämmtlicher hiesigen Blätter förmlich untersagt werde, tägliche Course in ihren Blättern mitzutheilen, daß vielmehr, wie es von jeher Gebrauch war, die Wechselsensale, die ihre Courszettelsin die hiesigen Zeitungen geben, dahin angehalten würden, jede Woche nur zweimal (Montag und Donnerstag Nachmittags) ihre Courszettel hochlöblichem Rechenexiamte vorzulegen, und dieselben erst alsdann von diesem Amte gestempelt oder unterschrieben an die Zeitungsredaktionen zur Aufnahme abgeben könnten. Bei Verfertigung dieser Courszettel herrschte bisher die reinste Willkühr, wenn z. B. Herr Sulzbach Aufträge zu hohem Preise hatte, so mussen solche auch in seinem Coursblatte theilweise hoch notirt seon; während Herr Sichel die seinigen niedrig notirt, weil er Aufträge in der baisse hat. Herr Amelburg liefert, so weit es Einsender dieses bekannt ist, gar keine Course in die hiesigen Blätter; dagegen sollte der Herr Sensal Berlyn nicht unbeachtet bleiben. Kurz, die Coursangaben in den hiesigen Blättern sind alle unrichtig, und derjenige kommt zu Schaden, der ihnen sein Vertrauen schenkt. Daher ist ein obrigkeitliches Einschreiten höchst nothwendig. Was nun gar Herrn Sulzbachs wöchentliche Coursberichte in der Oberpostamtszeitung anbelangt, so sind solche für den Handelsstand zu unerheblich, als daß man nur ein Wort weiter darüber zu sagen brauchte.

Im Namen vieler Handelsleute,
ein Staatspapierhändler.

Geschichtliches.

Das ehemalige kaiserl. Wassergericht in der Wetterau.

(Fortsetzung.)

So wie die Bestallung des Wasser-Hauptmanns von dem Herrn Wassergerichts-Obersten abhängt, so werden die Wasserrichter, bei eintretenden Vakanzen, von dem versammelten Gremio des Gerichts gewählt, nach Beschaffenheit der Sache an die Herrschaft des Gewählten und an ihn selbst eigene Vokationsschreiben erlassen, im Falle des Ungehorsams, diese Schreiben wiederholet, die gesetzliche Strafe von drei Mark löthigen Goldes verhänget, ja wohl gar die Sache von dem Wassergerichts-Obersten an Kaiserl. Majestät berichtet, und Allerhöchster Entscheidung und Bestrafung anheim gegeben.

Der Wasser-Hauptmann repräsentirt zwei Personen, wenn einer der Wasserrichter abgehalten wird, persönlich zu erscheinen.

In allen vorkommenden Offizialfällen ist das ganze Gericht mit Lindischen Röcken oder Mänteln *) bekleidet, und mit einer rothen taffetnen Binde umgürtet. Die Wasserrichter haben den schwarzen Reichsadler auf den Ermeln.

Der einzige Zweck dieses Gerichtes ist: Ordnung, und unpartheiische Handhabung des Rechts in vorkommenden Wasser-Streitfällen; Abstellung eingerissener Mißbräuche; Gleichhaltung und Bestimmung der Wasserhöhe und Breite; Reinhaltung der Bäche und Vermeidung des Anschwellens; Anlegung neuer Brücken und Stege; Anlegung neuer Mühlenwehre; Besichtigung der Bäche und Gleichgrabung derselben; Errichtung neuer Mühlen und Mahlgänge; Anlegung neuer Flutgräben, auch Länge und Breite derselben; Setz- und Schlagung neuer Eichpfähle; Besichtigung und Anlegung der nöthigen Wasserstuben; Untersuchung und Aufrechthaltung der Wassergesetze; Abfassung der Urtheile; und Ansetzung der Strafen für die Kontravenienten ꝛc. ꝛc. Für alle diese vorkommende Fälle sorgt die in dem Namen des Kaisers bestehende Wassergerichts-Ordnung, *) die sehr weitläuftig und pünktlich die Wege bezeichnet, die von dem Gerichte selbst betreten werden sollen.

Die Verhandlungen des Gerichts geschehen alle im Namen des Kaisers, und des Herrn von Ranen, als kaiserlichen und des Reichs Erbschutzträgers. Der Hauptmann repräsentirt die Person seines Kommittenten, erstattet aber von allen Vorfällen demselben seinen Bericht. Alle Gerichtspersonen machen sich durch einen Eid zur Erfüllung ihrer Pflichten verbindlich. Sie schwören ihn feierlichst in die Hände des Wasserobersten, und in dessen Abwesenheit, in die des Wasserhauptmanns, nach dem, in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formulare.

Die streitenden Partheien bringen ihre Klage mündlich oder schriftlich bei dem Wasserobersten, oder dessen Hauptmann vor. Dieser nimmt die Sache selbst oder durch seinen Schreiber zum Protokolle, zitiret die Partheien, oder erhebt sich mit den Wasserrichtern an den Ort hin, der zum Streite Anlaß gab, vernimmt die erschienenen Partheien, prüft deren Aussagen und mitgebrachten Dokumente, nimmt nach Befinden eine Okularinspektion an Ort und Stelle ein, pflegt einen Rath mit den Wasserrichtern, und eröffnet Urtel und Bescheid, nach Art eines jeden andern Richters. Die Prozeßordnung ist übrigens prompt und vorzüglich. Kein Prozeß darf bei diesem Wassergerichte länger als fünf Monate dauern. Die G. G. bestimmen die Frist von Philippi und Jakobi bis auf Michaelis. Die Pflicht des Wasserhauptmanns erfordert auch, alle Jahre vor Michaelistag eine Bereitung aller Flüsse und Wasser vorzunehmen, die etwaigen Unordnungen offiziell zu untersuchen, auf die Ausführung seiner gegebenen Befehle und Urtheile zu wachen, und im Gegenfalle, mit Hülfe einer jeden Ortsobrigkeit, die angesetzten Strafen auszutreiben, oder neue anzusetzen.

Sind feierliche und wichtige Urtheile zu publiziren, oder neue Wasserpfähle zu schlagen, so wird das Gericht, wie sonst gewöhnlich, auf dem Rathhause eines

*) In neueren Zeiten war das Gerichtspersonale mit rothen Röcken bekleidet; der 1772 nach Benames gekommene Wassergerichtsbote hatte eine rothe Livree, schwarz ausgeschlagen, mit einem Schilde auf der Brust, und eine Art von Spies in der Hand.

*) Einen, wiewohl sehr fehlerhaften, Abdruck derselben findet man in Cramer's W. Reb. Stunden Thl. 23. S. 50. fg.

Digitized by Google

jeden Orts, so jetzt auf das feierlichste unter freiem Himmel gehegt. Es geschiehet dieß mit großen Solennitäten. Das Wassergericht erscheint bei heiterm Wetter auf einem geraumen freien Platze, und setzt sich der Ordnung nach um einen mit Bänken bestellten Tisch. Auf diesem liegt die große und kleine Wasserwaage, das Protokoll, die Wassergerichtsordnung und der Maßstab, und neben dem Tische sitzt auf einer kleinen Erhöhung des Hauptmanns Schreiber, um den vorbeschiedenen Partheien, wenn zuvor das Gericht nach allen seinen Formeln gesetzlich gehegt worden ist, die verfaßten Urtheile, auch, nach Umständen, die Wasserordnung selbst laut und deutlich vorzulesen.

Bei Schlagung eines neuen Eichpfahls, *) wodurch die Höhe des neu zu errichtenden Wehres auf Jahrhunderte hin bestimmt und festgesetzt wird, sind die Feierlichkeiten noch größer. Man zieht paarweise aus dem Orte heraus nach dem Platze der Pfahlsetzung. Die Schuljugend mit ihrem Lehrer stimmt, mit musikalischer Begleitung, ein geistliches Lied an. Ein militärischer Ausschuß folget, hinter welchem der Wasserhauptmann, und hinter diesem die Wasserrichter mit ihren getragenen Wasserinsignien je zwei und zwei nachgehen. Es folgen nun des Orts Vorstand und die Gemeindsglieder paarweise. Das Gerichtspersonale ist mit rothen, gelben und schwarzen Schärpen geziert, eben so der Justiz-Nagel, der von einem weißgekleideten und mit Blumen gezierten Knaben vor dem Hauptmanne hergetragen wird.

Nach geschehener Einschlagung des Eichpfahls in die Grube, auch Abwiegung des Wassers, gesetzmäßiger Einschlagung des Nagels, mit Inskription, nochmaliger Probir- und Justifizirung desselben, und, nach ausgezogenem Rocke, von jedem Richter gethanen drei Schlägen, auch Fragen und Wiederfragen der Richter, und Besorgung aller übrigen Ritualien, spendet man rothen und weißen Wein unter die Anwesenden, bringt die Gesundheiten für Kaiserl. Majestät, für höchst und hohe Stände des deutschen Reichs, und für Landesherrschaften des wetterauischen Bezirks, aus, und vertheilet Obst, Wecke und Geld unter die versammelte Jugend, zum Gedächtnisse dieser Feierlichkeit.

Sowohl die Pfähle, als der in diese einzuschlagende Justiznagel, sind nach der Wassergerichtsordnung ganz genau bestimmt. Um nur eine Probe der, in dieser Ordnung allenthalben herrschenden Bündigkeit anzuführen, extrahire ich die Art, wie dieser Nagel in dem Eichpfahle über der Oberfläche des Wassers, eingeschlagen werden soll:

„Nemblichen, daß (so heißt es) das Wasser also gericht und rechtmäßig gericht, und der Müller sein Wehr nit höher erheben, erhöhen, vf daß ein Bien vf des Nagels Kopf, so mitten im Pfahl steckt, und sich darauf erhalten, deß Wassers ohngenetzt und unverletzt seiner Füeß und Flügel, trinken und genießen soll. ꝛc. ꝛc."

In des Nagels Kästchen werden zugleich Tauf- und Zunamen des Hauptmanns und der Wasserrichter in Wachs eingegraben, und die Inschrift folgendermaßen mut. mut. eingelegt:

Ao. Nativitatis Dni nostri Jesu Christi 1709. die 3. Jul. regnante serenissimo potent^mo ac invict^mo Do. Do. Josepho I^mo huj. nominis Rom. Imp^tre. 5. Aug. Do. nostro clem^mo, ao. regim. rom. vigesimo, hoc signum aquaticum loco justitiae et pro justitia positum est de Judicio aquatico, sub praeside et Judicibus aquaticis nominetenus descriptis.

Dno. etc. etc. etc.

oder:

Hunc molinarium palum Regulam molendini Niederdorfeldensis, sub praesidio Dom. Ferdinandi Guilielmi Weckerlin

constituerunt

Judicii aquatici V. Assessores.

Dn. etc. etc. etc.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ioh. Matth. Biler de arbore et palo molendinario Erf. 1759 gibt folgende Begriffe vom Fach- und Sicherheitspfahl: Der Fachbaum nihil aliud est, quam terminus ligneus, prope ripam positus, ut certa portio aquae ad destinatum molendinum sine damno et impedimento superioris in cursu consueta et determinata mensura fluat, et superfluum alio deducatur. Der Sicherpfahl nihil aliud est, quam terminus, certo et signato loco prope aquam positus, quo dem Fachbaum und Wasserrinnen mensura et modus datur, ita, ut omnes inferioris molendini partes accuratissime cum eo convenire, et ne latum digitum ab eo recedere debeant. Vergl. auch Io. G. Liebknecht de eo quod circa palos terminales aquarum et molendinorum ex arte cognitum et necessarium est. Giess. 1728. Horn jurisprud. feudal. in append. S. 240, aus welchen abgeschrieben ist: J. L. von Cantrin Abhandl. vom Recht des Eich- und Sicherheitspfahles: Giessen 1788, steht auch in dessen kleinen technologischen Werken, Bd. 2. No. 8.

*) Vgl. Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde Bd. XLVI. No. 22.

Welche Kleider sind die wärmsten *).

Die Kleidungsstücke sind nur insofern warm, als sie sich der Zerstreuung der thierischen Wärme widersetzen. Dieser Verlust des Wärmestoffes wird indeß durch das Gewebe, aus dem sie bestehen, auf verschiedene Weise verhindert: 1) nach Maßgabe der Substanz, aus der das Gewebe besteht; 2) je nach der Farbe; 3) je nach der Dicke; 4) je nach der lockern oder dichtern Textur, und 5) je nachdem es dicht an der Haut anliegt oder von derselben mehr oder weniger absteht.

1) Das Seidenhasenhaar (Lapin) ist wärmer, als Eiderdunen; die Eiderdunen sind wärmer als Biberhaar; letzteres ist wärmer als Seide; Seide wärmer als Wolle; diese wärmer als Baumwolle, und Baumwolle wärmer als Leinwand. Die Leinwand ist also der beste und das Seidenhasenhaar der schlechteste Wärmeleiter unter diesen Substanzen, d. h. die aus Leinwand gefertigten Kleider sind die kühlsten und die aus Seidenhasenhaar die wärmsten. Umgekehrt würde der Fall aber seyn, wenn der menschliche Körper einer Temperatur ausgesetzt wäre, die bedeutend höher als die seinige ist.

2) Was die Farbe betrifft, so hält Weiß die Wärme besser zurück als Gelb und ist folglich wärmer als das

Digitized by Google

letztere; Gelb ist wärmer als Roth, Roth wärmer als Blau, und Blau wärmer als Schwarz, vorausgesetzt nämlich, daß die höhere Temperatur nicht von Außen komme.

3) Was die Dicke und Textur der Gewebe anbetrifft, so ist immer das dickste und dichteste, d. h. dasjenige, welches die meiste Luft in sich zurückhält und die Luft am vollkommensten absperrt und ausschließt, das wärmste, wenn die Stoffe in Ansehung der Substanz und der Farbe einander gleich sind, und dieß rührt daher, daß unbewegte Luft ein schlechter Wärmeleiter ist.

4) Die Weite der Kleidungsstücke betreffend, sind weite kühler, als mäßig enge; weil die Luft, deren freie Cirkulation die erstern begünstigen, sich durch Berührung mit der Wärme des Körpers anschwängert. Die mit der Haut in Berührung befindliche Luftschicht wird bald von Wärme und Feuchtigkeit durchdrungen, und demzufolge leichter als die äußere Luft; sie strebt also nach oben, und an ihre Stelle rückt kühlere Luft nach. Das eben Gesagte gilt eigentlich nur, wenn sich der Körper in Ruhe befindet; denn wenn sich die Gliedmaßen bewegen, werden die Strömungen dadurch außerordentlich begünstigt. Zugleich vermehrt indeß die Körperbewegung auch die Wärmeentwickelung, doch nur unter der Bedingung, daß jene schnell genug ist, um die Schläge des Herzens zu beschleunigen.

Wir dürfen jedoch nicht unterlassen, zu bemerken, daß ein sehr dünnes, fest an der Haut anliegendes Gewebe weit kühler ist, als ein den Körper nur locker umhüllendes. Dicht anliegende Handschuhe fühlen, statt zu erwärmen. Man darf hierin keinen Widerspruch erblicken. Es kommt daher, weil die zwischen den Kleidern und dem Körper, oder auch nur in den Maschen des Gewebes abgesperrte Luft die Wärme zusammenhält, während die cirkulirende Luft sich damit anschwängert und sie fortführt.

Das Resultat ist, daß ein weißes Kleid von Seidenhasenhaar das wärmste unter allen ist; d. h. den Wärmestoff am wenigsten durchläßt; zumal wenn es von dickem, bieggsamen und nicht zu dichten *) Gewebe und nicht zu fest anliegend ist.

Zollwesen.

Durch verehrlichen Senatsbeschluß vom 19. Febr. d. J. ist Herr A. Beil des Raths ersucht worden, unter Einhaltung und in Uebereinstimmung mit hieruber bereits gefaßten Beschlussen und unter Benehmen mit der provisorischen Zolldirektion die Leitung und erforderliche Einleitung des für den Zollverband erforderlichen Bauwesens, immer jedoch unter Beiziehung des Herrn Stadtbaumeisters zu übernehmen.

*) Weil nämlich ein dichtes Gewebe in sich selbst zu wenig von dem schlechten Wärmeleiter, ruhende Luft, absperrt. Im Freien, zumal bei starkem Winde, verhält es sich damit natürlich anders, indem dann ein dickes, aber lockeres Gewebe die Verdrängung der zwischen der Haut und den Kleidern befindlichen erwärmten Luftschicht durch äußere kalte Luft weniger verhindert, als ein sehr dichtes Gewebe, zumal wenn es eine bedeutende Dicke besitzt.

Diese Verfügung muß unter den obwaltenden Verhältnissen gewiß als eine sehr zweckmäßige erkannt werden, und wird in ihren Folgen für den Handelsstand sowohl als für das Aerar von der ersprießlichsten Wirkung seyn. Denn schon vielfach, besonders aber durch die Anlegung unserer neuen Friedhöfe, hat Herr Beil des Raths seine Tüchtigkeit im praktischen Bauwesen, seinen sicheren Scharfblick und seine alleitige Taktfertigkeit in jeder Geschäftsmanipulation überhaupt kundgegeben.

Wir werden daher nicht nur gewiß vollkommen passende Lokalitäten und Baueinrichtungen zu dem bemeldeten Zwecke erhalten, sondern es ist auch vorauszusetzen, daß hierbei die möglichste Kostenersparniß im Auge behalten werde, um so mehr, als ohnehin alle Maßregeln wegen der so nahe bevorstehenden Messe für den Augenblick nur provisorisch seyn können, die definitive Bauausführung dagegen einer späteren Zeit und einer reiferen, dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Erfahrung billig vorbehalten bleiben muß.

Lebensansichten.

Unter vielen erbärmlichen Erscheinungen unseres Zeitalters ist der Mysticismus der erbärmlichste.

Die Armuth hat das rühmliche Verdienst, daß sie stets ein Gast der Mäßigkeit ist. Wer von Wohlthaten lebt, trägt die Livrée der Vorsehung.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 22. Februar:

48) Herr Bertold Christian Ewald, den 7. Oktober 1802 zu Merzhausen in Kurhessen geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Oktober v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Rosina Kath. Hartmann, als Handelsmann. H. 53 wohnhaft.

Am 24. Februar:

49) Moriz Aug. Albert Roos, den 26. Jan. 1805 dahier geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Dez. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Dor. Schmidt, als Packer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht. B. 96 wohnhaft.

50) Herr Joh. Gaetano Kupfermann, den 26. April 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J., als Garn- und Leinwandhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht. K. 46 wohnhaft.

Am 26. Februar:

51) Herr Jak. Ludw. Graubner, den 23. Nov. 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. F. 76 wohnhaft.

52) Frau Anna Elis. Thiel, geb. Frech, aus Wetzlar, luth., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn Joh. Martin Thiel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Novemb. v. J. A. 138 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 8. Samstag den 5. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

1) Durch verehrlichen Senatsbeschluß vom 25. Febr. d. J. ist der in der vorigen Nummer dieser Blätter S. 36 mitgetheilte Rathsschluß vom 19. desselben Monats, das durch den Anschluß an den Zollverein erforderliche Bauwesen betreffend, löblicher ständigen Bürgerrepräsentation mitgetheilt worden, um auch ihrerseits *) ein Mitglied ihres Kollegiums zu dem darin gedachten Behufe zu ernennen.

In der Plenarsitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 1. d. M. ist nun zu dieser Funktion Herr Böhm-Osterrieth ernannt worden. Wie Herr Beil des Raths mit dem Bauwesen überhaupt, so ist Herr Böhm-Osterrieth mit der Behandlungsweise und den Bedürfnissen der Zoll-Fracht-Expeditions- und übrigen derartigen Geschäfte vollkommen vertraut.

Es ist also auch von dieser Seite nur Gutes und Zweckmäßiges zu erwarten.

2) Zufolge Bekanntmachung des provisorischen Hauptzollamts ist der in Nr. 6. S. 26 dieser Blätter angezeigte erleichterte freie Verkehr seit dem 23. Februar auch bei Waarenversendungen über das herzoglich Nassauische Amt Höchst eingetreten.

Ausbruch der Ungeduld.

Wie lange noch soll es dauern, bis Anstalten zur Eisenbahn zwischen hier, Mainz und Wiesbaden getroffen werden? Die beste Zeit zu Nivellirungen und Bestimmungen über die Richtung ist gerade jetzt da, größtentheils eigentlich schon da gewesen. Man hört von Gesellschaften, und keine solche hat noch Unterschriften gesammelt, was anderwärts überall und mit Recht das Erste war, und auch in Mainz und Wiesbaden gewesen ist. Man sagt: es könnten sich gewinnsüchtige Absichten darunter verbergen. Wozu diese Ziererei? Mögen sie offenkundig an den Tag gelegt werden. Sie sind nun einmal der universelle Hebel, und Gott sey nur gedankt, daß ein solcher da ist.

Ist das Geld Zweck, wird in einem hiesigen öffentlichen Blatt kürzlich gesagt *), so muß man mit Unterschriften anfangen, wo nicht, so muß man erst prüfen. Allein gerade umgewandt: ist es einziger Zweck, so muß man die Aktien in möglichst engem Kreis für sich behalten, und wenn sich das schwerlich gegen das Publikum durchsetzen läßt, laviren, Schwierigkeiten machen, Anderen in den Weg treten, oder gar in die Schüssel speien, damit vorerst nichts geschehe. Weg also, in einer Handelsstadt zumal, wo man ohngefähr weiß, wie Jeder zu dem Seinigen gekommen ist, mit allem was nach affektirtem Purismus und Heuchelei nur entfernt schmeckt. Soll denn, was anderwärts Wunder gethan hat und noch thut, nämlich anonyme Gesellschaften, diese großartige Form für Unternehmungen, dahier nimmer und ewig nicht zu Stande kommen können?

Unter allen Comitéen, die aus Leuten von Erfahrung, Kenntniß und Zuverlässigkeit bestehen, ist diejenige die beste, die einen räsonablen pekuniären Vortheil für alle Theilnehmer wirklich im Auge hat und auch durchaus kein Geheimniß daraus macht. — Fordert sie für ihre Mitglieder keinen speciellen Vortheil und so wenig als möglich Vorzug, vertheilt sie endlich möglichst die Aktien, so verdient sie allgemeinen Dank. Läßt sie endlich von jedem Aktiennehmer frühzeitig den fünften oder sechsten Theil des Betrags baar einschießen, so handelt sie klug, bedarf für die Solidität der Unterschriften keiner weitern Garantie, und steht als verbürgt bei der Regierung da, die ja hier kein Staatsanlehen machen will. Wie leicht läßt sich das Kapital auf verzinsliche Staatspapiere der drei betheiligten Landesregierungen immittelst anlegen. Schnell hat sich z. B. eine solche Gesellschaft in Wiesbaden gegründet, und wie eilig hat ihr die Nassauische Regierung die volle Genehmigung ertheilt. Ein Gleiches würde voraussichtlich auch hier geschehen, und würde geschehen seyn, wenn des Coquettirens früher ein Ende gewesen und Hand an das Werk gelegt worden wäre.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 283 und 284.

*) Vgl. oben S. 21.

Digitized by Google

Die jüngste Tannenholz-Versteigerung im hiesigen Stadtwalde *).

Dieselbe hatte am 5. Februar d. J. Statt, und verdient, da sie einzig in ihrer Art ist, eine nähere Erörterung.

Es war von Seiten hochlöblichen Forstamts eine deßfallsige Bekanntmachung vorausgegangen, welche die gewöhnliche Schlußbemerkung enthielt: „An den Versteigerungen können nur diejenigen hiesigen Bürger und im Frankfurter Gebiet Wohnenden Theil nehmen, welche das Tannenholz zum Betriebe ihres Geschäfts brauchen." **)

Zu dieser Versteigerung hatte sich eine ziemliche Anzahl Personen aller Gewerbe, nämlich Pasteten-, Dorf- und hiesige Bäcker, Häfner und Ziegelbrenner, als holzbedürftige und Steigberechtigte eingefunden; es war eine der besuchtesten Versteigerungen. Unter solchen Auspicien war voraus zu sehen, daß das Holz einen hohen Preis erhalten würde. Um diesem vorzubeugen und einen erträglichen Holzpreis zu erzielen, wurde daher von Seiten der Steigliebhaber verabredet, acht Individuen zu wählen, die mit der Steigerung des Holzes beauftragt wurden, um dasselbe nachher unter die sämmtlichen Konkurrenten in gleichen Theilen zu vertheilen.

*) Dieser, mit ganz eigener Naivität und ergötzlichen Süffisance abgefaßte Aufsatz dürfte zwar an sich nicht von allgemeinem Interesse seyn, er enthält aber gewiß ein interessantes lehrreiches Beispiel, wie durch administrative Maßregeln, die auf Mißgriffen einer ältern, weniger umsichtigen Legislation beruhen, Uebel erzeugt und Erscheinungen hervorgerufen werden können, die in jeder Beziehung mißständig sind. Ob hochlöbliches Forstamt bei öffentlichen Tannenholzversteigerungen, außer der staatswirthschaftlichen Rücksicht auf bestmöglichste Verwerthung, auch noch andere, philanthropische oder gewerbliche, Rücksichten zu nehmen habe, lassen wir dahin gestellt seyn. Daß dasselbe aber eine Versteigerung lieber aufhob, als connivirend forttrieb, deren Zweck man von Seiten der Steigberechtigten (!) durch heimliche Verabredungen und Intriguen zu eludiren suchte und wahrscheinlich auch ferner noch insolange zu eludiren trachten wird, als nicht das Gegengift einer völlig freien Konkurrenz zur Anwendung kommt, finden wir eben so natürlich, als die Wirkung, daß die unvermuthet in ihren Erwartungen Getäuschten darüber Unmuth fühlten, und ihm nunmehr Luft zu machen suchen. Uebrigens bleibt das weitere milde Urtheil über die ganze Geschichte dem nachsichtigen Leser überlassen.

(Anm. d. Red.)

**) Im Jahre 1801 ist nämlich nachstehendes Verbot ergangen: „Da man von Seiten des Forstamts (?) wahrgenommen, daß verschiedene Personen in hiesiger Stadt seit einiger Zeit sich des Tannenholzes zum Hausbrand (soll wohl heißen: zur Heitzung) bedienen, und dieses bereits vor geraumen Jahren wegen zu befürchtender Feuersgefahr verboten und nur den Bäckern, Bierbrauern, Häfnern und Seifensiedern, als bei ihrem Handwerk nöthig, zu brennen erlaubt ist: so wird hiermit bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche nicht zu gedachten Handwerkern gehören, vom Gebrauch und Erkauf (?) dieses Holzes zu ihrem Hausbrand zu enthalten haben, widrigenfalls aber mit gebührender Strafe gegen sie verfahren, und wenn etwa dergleichen Holz für sie dem Affenthor herein gebracht werden wolle, daselbst angehalten und weggenommen werden solle.

Frankfurt den 3. Oktober 1801. Forstamt."

(Anmerk. der Red.)

Damit jedoch der Grundsatz der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht verletzt, und der Preis zum Mißfallen der forstamtlichen Versteigerungskommission nicht etwa zu sehr herabgedrückt werde, wurde ein Maximum von 12 fl. und ein Minimum von 11 fl. per Klafter festgesetzt. Für diesen Preis, dachte man, sey das Holz hinlänglich bezahlt, und ein Jeder werde so viel er bedürfe erhalten.

Als die Versteigerung selbst an Ort und Stelle im Walde begann, schien die amtliche Behörde, von dem starken Bedürfnisse überzeugt, durch die Anwesenheit so vieler Steiglustigen zwar in der Meinung bestärkt zu seyn, daß das Holz einen ziemlich hohen Preis erhalten werde. Die Konkurrenten und deren Beauftragte aber, eingedenk ihrer Verabredung nicht über und nicht unter die oben bezeichnete Steigsumme zu gehen, erwarteten die ganze Versteigerung hindurch mit großer Ruhe und Resignation den lang gedehnten Zuschlag der einzelnen Holzpartien.

Die Versteigerungskommission, die seitherige Gewohnheit einer rivalisirenden, eifrigen Steiglust nur zu bald vermissend, und sich in ihren Erwartungen wahrscheinlich getäuscht findend, schloß daher, nach dem Ausgebot und Zuschlag von nicht ganz 200 Klaftern, obgleich der Preis nicht unter 11 fl. kam, zum Erstaunen aller Anwesenden sofort die Versteigerung.

Die letzteren begaben sich hierauf auf das Oberforsthaus zur Einnahme eines Mittagsmahles. Dort angelangt wurde sogleich durch Verlosung die Theilung des Holzes veranstaltet. Ein Jeder mochte vorläufig für sich die Frage stellen: Wie groß mag wohl das Gesammt-Quantum des gesteigerten Holzes seyn, und wie viel wird es auf eines Jeden Theil tragen? Diese Frage wurde alsbald durch die beauftragte Theilungskommission gelöst: daß nämlich das ganze Quantum 164 Klafter betrage und die Dividenden 51 seyen, mithin 11 Konkurrenten vier und 40 drei Klafter erhielten. Dieses traf Alle wie ein Donnerschlag aus heiterm Himmel, denn ein Jeder brauchte viel, und hatte nun weuig; doch verschwand die frohe Stimmung nicht, welche die wohlbesetzte Tafel vorbereitet hatte. Während der Mahlzeit erörterte man jedoch die Gründe, welchen Einfluß die stattgehabte Versteigerung sowohl für die Holzhändler als auch auf die auswärtigen Versteigerungen einüben müsse. Obgleich man für diesmal in seinen Erwartungen getäuscht war, beschloß man dennoch, den solidarischen Bund auch künftighin aufrecht zu erhalten, und brachte zum Beschluß der bestandenen und der noch ferner fortzubestehenden Einigkeit einen Toast aus.

So endigte die in ihrer Art einzige und merkwürdige Versteigerung. Einzig, weil noch nie der Fall war, daß das Bedürfniß der Steigerer so wenig befriedigt wurde, indem das einem Jeden zu Theil gewordenen Maximum nicht über 4 Klafter Holz betrug, welches kaum das Bedürfniß auf vierzehn Tage deckt. Merkwürdig, weil noch nie von Seiten der Steigerer

Digitized by Google

(obgleich ähnliche Verabredungen zwar schon oft stattfanden, aber stets durch die Uneinigkeit und Rivalität der Steigberechtigten vereitelt wurden) so konsequent, und von Seiten der Behörde so abweichend vom fruheren Verfahren gehandelt wurde.

Warum hielt man mit der Versteigerung, bevor das Bedürfniß Aller befriedigt war, so bald inne? Hatte man vielleicht schon von Seiten des Amts im Voraus beschlossen, wie theuer das Klafter Holz kommen müsse? Und war das Holz im Preis per Klafter à 11 — 12 fl. nicht hoch genug? Diese Fragen möchten sich, wenn es ein Privatinteresse beträfe, welches auf Lust oder Unlust beruhen kann, mit Ja oder Nein beantworten lassen; da es aber das gemeinsame Interesse betrifft, erlauben wir uns, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

Fürs Erste hätte, da hochlöbliches Forstamt um das Halten einer Holzversteigerung angegangen worden, und dadurch von der Noth und dem Bedürfniß unterrichtet, auch bisher keine Zufuhr von Tannenholz auf dem Wasser zu erwarten war, so lange mit der Versteigerung fortgefahren werden sollen, bis das Bedürfniß der Steiglieb haber gedeckt war, wie dies von jeher üblich gewesen ist. Fürs Zweite: wenn von Seiten des Amts ein hoher Preis des Holzes festgesetzt wird, haben alsdann nicht auch diejenigen Gewerbtreibenden, deren Produktionen unter polizeilicher Tare stehen, das Recht, eine Erhöhung derselben zu verlangen, und müßte sie ihnen nicht billigermaßen gestattet werden? Würde aber in diesem Fall das Publikum im Allgemeinen der Behörde Dank dafür wissen, wenn, um des geringen Vortheils einiger Hundert Gulden Mehrerlös für Holz, das Brod theuerer würde? Gewiß nicht! da ja ohnehin dergleichen Gefälle für die Staatseinnahme eine negative Größe bilden. Drittens: Wer bürgt dafür, wenn man, wie es wahrscheinlich ist, diesmal wegen Mindererlöses die Versteigerung schloß, daß nicht ein anderes Mal noch weniger erlöst wird, und ist es denn den Bäckern zu verargen, wenn sie, von ihren alten Thorheiten geheilt, endlich zur Vernunft zurückkehren, und da zu sparen suchen, wo kein Ersatz zu hoffen ist?

Ueberhaupt ist die Präsumtion eines bestimmten hohen Preises bei einer Versteigerung gar nicht denkbar; ja sogar, wenn wir das Erträgniß unseres Stadtwaldes mit dem weit größeren Bedürfniß des Verbrauchs in Betracht ziehen, möchte durch eine solche Finanzoperation dem Allgemeinen daraus mehr Schaden als Nutzen entwachsen. Denn ob jährlich einige Hundert Gulden mehr oder weniger für Holz erlöst werden, wird für das Staatsbudget von keinen, aber die Vertheuerung des Holzes für einzelne Privatklassen von bedeutenden Folgen seyn, indem sowohl auswärtige Versteigerungen als auch Verkäufer sich stets nach dem hiesigen Preisverhältniß richten, und dadurch Gegenstände vertheuert werden, welche durch geringe hiesige Preise billiger gestellt seyn könnten. Doch sey hiermit nicht gesagt, daß das zu versteigernde Holz um einen zu niedrigen Preis verkauft, oder zugeschlagen werden solle, übrigens hierbei die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn künftighin ein namhaft preiswürdiges Gebot stattfindet, man die Versteigerung nicht schließen möge, bevor das Bedürfniß der Steigerer befriedigt ist.

P...y.

Ueber die Befähigung zu Staatsämtern und Staatsdiensten nach hiesiger Verfassung.

(Fortsetzung.) *)

2) Die Vorschrift der Kugelung.

1) Der Grundsatz, daß bei Besetzung von Senats- und Aemterstellen sowohl, als bei Vergebung von Stadtdiensten die Kugelung oder das Loos entscheiden solle, ist ebenfalls erst durch die kaiserliche Resolution vom 22. November 1725 **) ausgesprochen worden.

Es heißt nämlich daselbst:

„Bei denen Rathsämtern, so durch die Wahl bestellt zu werden pflegen, wie ingleichen bei denen übrigen Diensten, ist es dahin zu richten, daß zu jedem Amt und Dienst, drei der ehrlichst- und qualifizirtesten Subjectorum, vom ganzen Rath, per majora erwehlet, und dann einer davon, durchs Loos, wie oben bei der Schöffenwahl gemeldet, ausgemachet und bestellet werde."

2) Daß durch die Kugelung oder das Loos die Unparthelichkeit gefördert und den schädlichen Einflüssen des Nepotismus so weit als möglich vorgebeugt werde, ist nicht zu verkennen.

Man mußte aber bald fühlen, daß die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes oft mit Schwierigkeiten verbunden, ja oft gar nicht durchführbar seye, und so bildeten sich alsbald auch hier Ausnahmen von der Regel, und zwar

a) im Allgemeinen in jenen Fällen, wo man ohnmöglich drei gleichqualifizirte Subjekte finden kann, der Dienst jedoch einen besonders tauglichen Beamten erfordert. In solchen Fällen pflegte man mit den bürgerlichen Kollegien darüber zu konferiren, und mit deren Einwilligung dergleichen Stellen, wie z. B. die des Stadtbaumeisters, Stallmeisters ꝛc. ohne Kugelung, jedoch immer ohne Präjudiz für die Folge, zu besetzen.

Diese Dispensation von der Kugelung unter Einwilligung der ständigen Bürgerrepräsentation ist denn auch nicht nur gegenwärtig noch in Uebung, sondern hat überdies in den neusten Zeiten eine weit häufigere Anwendung und größere Ausdehnung gewonnen, als früher. Die Dispensation pflegt nämlich in den neusten

*) S. oben S. 21.

**) S. Müller I. S. 10 und 12.

Digitized by Google

Zeiten oft lediglich aus Gründen der Billigkeit, wenn ein Individuum längere Zeit als Vikar zur Zufriedenheit seiner Amtsvorgesetzten eine Stelle versehen hat, ertheilt zu werden.

b) Insbesondere ist sodann gesetzlich bestimmt worden, daß die Kugelung nicht stattfinden solle:

aa) bei Besetzung der Stelle eines Münzwardeins *);

bb) ferner setzt das kaiserliche Kommissionsdekret vom 10. November 1729 **) erläuternd fest, daß die Ballotirung sowohl bei milden Stiftungen als bei gemeinen Stadtdiensten nur von ordentlichen Offizialen verstanden seyn solle, auf andere geringe Nebendeduente aber, die kein ordentliches Salarium beziehen, als z. B. Mötter, Wagenknechte, Kohlenmesser, Fischschätzer, Salmenschnitter, Nachtwächter „und dergleichen," obgleich verpflichtete Arbeiter, sich nicht erstrecke.

Was die Anstellung und Verpflichtung der Bediensteten bei den milden Stiftungen anbelangt, so ist diese durch unsere neue Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833 Art. 4. ***) dem Pflegamte jeder einzelnen Stiftung überlassen worden. Hinsichtlich der Vergebung der genannten geringeren Stadtdienste dagegen ist jene ältere gesetzliche Vorschrift noch in Kraft.

cc) Ohne Kugelung, und gewiß mit Recht, werden ferner besetzt die Lehrerstellen am Gymnasium und an den übrigen öffentlichen Schulanstalten.

Ebenso, und zwar nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 36 u. 38. wird vom Senate das rechtsgelehrte Mitglied des evangelisch-lutherischen Konsistoriums und der katholischen Kirchen- und Schulkommission ohne Kugelung erwählt.

dd) Endlich ist die Kugelung auch ehehin in denjenigen Fällen unterblieben, wenn ein Staatsdiener emeritirt und demselben ein Adjunkt cum spe succedendi gegeben wurde. Auf Vorstellung der burgerlichen Kollegien ist jedoch durch ein Rathskonklusum vom 6. Juni 1758 bestimmt worden, daß auch bei Erwählung solcher Adjunkten die Kugelung stattfinden solle.

3) In Betreff der Besetzung vakanter Rathsstellen ist zwar, wie bekannt, durch den Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte die altherkömmliche Kugelung beibehalten, auch überdies der Bürgerschaft bei der Wahl der drei hierzu zu präsentirenden Kandidaten eine, in der älteren Stadtverfassung nicht vorhanden gewesene vollständige Mitwirkung gegeben worden, indem das Wahlkolleg aus sechs Senatsmitgliedern und sechs nicht zum Rathskollegio gehörenden Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers besteht; bei der Besetzung der Stadtämter mit Senatsdeputirten aber, die früherhin ebenfalls durchgängig vermittelst der Kugelung, wenige Aemter ausgenommen *), geschehen mußte, ist durch die Konstitutions-Ergänzungsakte theils ausdrücklich, theils indirekt die abändernde Bestimmung eingetreten, daß die Senatsdeputirten zu den Stadtämtern nunmehr ohne Kugelung lediglich per Scrutinium nach Stimmenmehrheit erwählt werden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) bei der jährlichen Wahl der Bürgermeister ist nach Art. 23. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Kugelung beibehalten;

b) die das Syndikatsamt versehenden Senatsglieder sind nach Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte per se bestandige Appellationsgerichtsräthe.

4) Daß übrigens selbst bei Besetzung vakanter Rathsstellen Dispensation von der Kugelung eingetreten sey, davon finden sich aus älterer Zeit zwei Beispiele, die allerdings dem verfassungsmäßigen Grundprinzip geradezu widerstreiten, dem Rathe selbst sehr unangenehm seyn mußten, und jetzt wohl auch nie mehr vorkommen werden, obgleich nicht zu bezweifeln seyn möchte, daß eine solche Dispensation nach Maßgabe Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte vermittelst einer Abstimmung in der ganzen Bürgerschaft, auf welcher nach Art. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte alle Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte in ihrem weitesten Umfange beruhen, wenigstens immer noch möglich ist.

Jene Dispensation wurde nämlich das erste Mal unter Kaiser Karl VII. dem von Schweitzer Edeln Herrn von Wiederhold **) durch Reichshofrathskonklusum vom 26. September 1735 ***) ertheilt, und das andere Mal erzeigte derselbe Kaiser dem Herrn Heinrich Bernhard von Barkhausen, bei welchem er einige Jahre seine Wohnung und kaiserliches Hoflager gehabt, im Jahre 1744 †), die Gnade, daß derselbe, nachdem er bereits einige Mal in der Wahl und Kugelung gewesen war, ohne solche zur Rathsstelle gelangte.

Dieß geschah jedoch ebenfalls nicht ohne Schwierigkeit, auch eher nicht, bis der Kaiser die Versicherung gab, daß der Rath in diesem ganz besonderen Fall des auf die Kugelung gehenden Eides entlassen, und es möge inskünftige ein Fall kommen, wie er wolle, es bei den Privilegien und Herkommen bleiben, dieses Exempel von Niemand zur Folge angezogen, auch alles was etwa dagegen ausgebracht werden möchte, jetzt als dann und dann als jetzt vor nichtig erklärt seyn solle.

(Fortsetzung folgt.)

*) Kaiserl. Kommiss. Dekr. vom 23. September 1726. Mütter l. 39.

**) Mütter l. 40.

***) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 123.

*) So traten vermöge einer kaiserl. Kommiss.-Resol. vom 26. März 1727 die abgehenden Bürgermeister ohne Wahl und Kugelung in das Amt, welches die neuangedenen verlassen haben; auch pflegten die Deputirten zum Konsistorials- und Forstamte, und zwar letztere in Gemäßheit Kommiss.-Dekr. vom 5. August 1726, ohne Kugel erwählt zu werden.

**) Mütter l. 38.

***) Schweitzer von Wiederhold ließ dieses Konklusum bei der damaligen Schöffenwahl durch Notar und Zeugen insinuiren, konnte jedoch seine Absicht nicht weiter erlangen, als daß er mit in die Kugelung genommen wurde, welche ihn glücklich traf, wodurch das Dispensationspräjudiz abwendete wurde.

†) Mütter l. 39.

Digitized by Google

Die Gewerbsamkeit in Frankfurt.

Es ist immer ein trauriges Symptom kränkelnder Industrie und engherziger Befangenheit, wenn in unserer, an gewerblicher Vervollkommnung und technischen Bestrebung so reichen Zeit noch Ansichten sich geltend zu machen suchen, welche, wie dies der Aufsatz: „Ueber Erwerbs-Vertheilung" in Bd. 7. Nr 7. S. 31 dieser Blätter bezweckt, die Gewerbs- und Erwerbs-Freiheit sogar der Mitglieder des achtbaren Handwerksstandes unter sich selbst als ein Uebel schildern, und nur in den Fesseln, die dem betriebsamen, talentvollen und vom Glucke begünstigten Gewerbsmanne angelegt werden sollen, Heil und Rettung für müßige, mittelmäßige oder verunglückte Genossen zu finden glauben. Jeder Zwang, welcher der anstrebenden Industrie angelegt werden will, zerstört sie, oder trägt wenigstens den Keim ihres Verderbens in sich; er bereitet der Betriebsamkeit und Ruhrigkeit die Schwindsucht, und macht die Mittelmäßigkeit und Faulheit nicht fett. Darf sich der hiesige Handelsstand von Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverein Segen und Gedeihen versprechen, so darf sich nicht minder der hiesige Gewerbsstand der schönen Hoffnung hingeben, daß auch ihm aus dieser großen politischen Maßregel nach und nach Vortheile erblühen werden, die zwar der Kurzsichtige kaum zu ahnen, der Gebildete jeden Standes aber gar wohl zu bemessen im Stande ist. Zwar ist der von Seiten Frankfurts am 2. Januar d. J. in Berlin abgeschlossene Beitrittsvertrag noch nicht öffizell bekannt geworden. Bekannt sind aber die allgemeinen Principien des Gesammtvereins, bekannt die in allen übrigen Beitrittsverträgen enthaltenen Bestimmungen über Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, und hierin möglichst freien Spielraum zu gewähren.

Es läßt sich also voraussetzen, daß auch der Anschlußvertrag Frankfurts gleiche oder wenigstens ähnliche Stipulationen enthalten werde.

Und dann ist der hiesigen Gewerbsamkeit erst diejenige ehrenvolle, gewinnversprechende Stellung angewiesen, auf welche sie schon längst den vollkommensten Anspruch hatte, den sie aber wegen der mannichfaltigen Hemmungen im Innern sowohl, als nach Außen bis jetzt nur unvollkommen geltend machen konnte.

Die große Mehrzahl des hiesigen Gewerbstandes, ausgezeichnet durch Bildung, vervollkommnetdurch Emsigkeit, Fleiß und Vielseitigkeit, festgestellt durch solide Fonds, wohlempfohlen durch Zuverlässigkeit, und gegen jede schädliche fremde Konkurrenz schon durch die vielen und mannichfaltigen Geld- und sonstigen Mittel, welche der hiesige Stapelplatz aller Erfordernisse und Materialien in reichster Auswahl darbietet, gesichert, wird alsbald nicht nur den Gewerbstand der Umgegend überflügeln, sondern auch in den entfernteren Gauen des deutschen Vaterlandes Ehre und Gold für seine Industrie einzutauschen wissen.

Die Klagen über sogenannte Pfuschereien und Nahrungseingriffe werden eine Antiquität werden, und die penible Erwerbsquelle des Aufpassens, Denuncirens, Querulirens und Prozessirens der Handwerksgeschworenen wird in sich selbst vertrocknen.

Glücklicher Zufall.

Nachdem die mancherlei prozessualischen Streitigkeiten, welche geraume Zeit hindurch wegen des Eigenthums und Besitzes der ehemaligen Mainschanze nächst dem heil. Geistpförtchen zwischen Privaten und der Stadt obgewaltet hatten, ohnlängst durch gütlichen Vergleich beseitigt worden, hat nunmehr hochlöbliches Bauamt mit rühmlichem Eifer begonnen, das dortige alte Mauerwerk demoliren und den unebenen Flächenraum applaniren zu lassen, wodurch sowohl zur Verschönerung des dortigen Ufers als zur dereinstigen Vollendung des erweiterten Mainquais wesentlich beigetragen wird. Nur ist es sehr auffallend und bedauerlich, daß bei jener Demolirung so wenig Vorsicht oder Sachkenntniß obzuwalten scheint, daß für das Leben und die Sicherheit der nächsten Umgebungen bereits große Gefahr gedroht hat. Nicht nur am verwichenen Sonnabend Nachmittags den 27. v. M. nämlich entstand, als man mittelst einer Pulvermine einen Theil des Mauerwerkes sprengte, eine starke Explosion, welche die Patienten im heil. Geisthospitale stark betäubte, und überdies viele schwere Steine in den Hof und die hierdurch sehr beschädigte Dachung des Hospitals schleuderte, sondern eine ähnliche Explosion fand auch, obgleich sogleich beschwerende Anzeige bei hochlöblichem Polizeiamte geschehen war, zum zweiten Male am letzten Dienstage Morgens, den 1. d. M. statt. Daß eine Hospitalswärterin, welche einem durch das Dach in ihre Kammer geschleuderten großen Steine in der Schnelligkeit noch auszuweichen wußte, ihr Leben rettete, und daß überhaupt beim Herabfallen der Steine auch Niemand im Hospitalshofe war, ist ein glücklicher Zufall, dessen Wiedereintritt übrigens, wenn auf solche Weise mit dem Sprengen fortgefahren werden sollte, nicht zu verbürgen ist.

Der Grindbrunnen.

Der in Nr. 7. S. 33. dieser Blätter erwähnte Bericht über den Gehalt und die Heilkräfte ꝛc. des Grindbrunnens lautet, wie folgt:

„Nachdem von einem Mitgliede der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. der Antrag gestellt worden war, dieselbe möge dem Grindbrunnen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch Berathung dieses in neuerer Zeit wieder mehrfach angeregten Gegenstandes einem ziemlich allgemein geäußerten Wunsche zu entsprechen suchen; und nachdem in der Generalversammlung vom 11. August 1835 hierfür eine Kommission ernannt worden: so suchte sich Letztere vor Allem die Frage zu beantworten, ob denn der Grindbrunnen

Digitized by Google

als Heilquelle wichtig genug sey, daß es sich der Mühe verlohne, zu einer zweckmäßigeren Herstellung und allgemeineren Nutzbarmachung desselben die nöthigen Schritte zu thun. Eine vorurtheilsfreie Prüfung dessen, was in älteren und neueren Schriften über diese Heilquelle erwähnt wird, die Berücksichtigung ihres chemischen Gehaltes, der einer erneuten Untersuchung unterworfen wurde, und die Beachtung dessen, was die Erfahrung über ihre medizinische Wirkungen an die Hand gab, begründete das Urtheil der Kommission über diesen Punkt und ist Veranlassung zu gegenwärtiger kurzen Darlegung geworden.

Der Grindbrunnen, gleich so mancher trefflichen und wirksamen Mineralquelle am südlichen Abfall des Taunus entspringend und bei Frankfurt unfern des Mains zu Tage ausgehend, war schon vor mehreren Jahrhunderten als Heilquelle bekannt und ist schon damals häufig in Gebrauch gezogen worden. Der sonst so genaue Tabernämontan erwähnt zwar in seinem neuen Wasserschatz vom Jahr 1605 unbegreiflicherweise seiner nicht, da er doch im siebenzigsten Kapitel den Faulbrunnen im Nieder-Wald namhaft macht; dagegen ist in anderen älteren Schriften öfter die Rede davon, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß seiner Nähe und heilsamen Wirkung halber nach den Kreuzzügen für die Errichtung des Siechenhauses und Hospitals für Aussätzige der Gutleuthof gewählt worden sey. *) In der: „kurz gefaßten Frankfurther Chronik von Joh. Adolph Stock. Frankf. 1745.," wo des Schwefel- oder Grindbrunnens gedacht, dessen sinnliche Merkmale erwähnt und von der heilkräftigen Wirkung desselben gegen den Grind und das scorbutische und unreine Geblüt gesprochen wird, heißt es unter andern, daß im Sommer des 1691. Jahres dieser Brunnen in sehr großen Ruf gekommen sey, weil dessen Wasser einem gewissen Burger, der mit Engbrüstigkeit behaftet gewesen, geholfen hätte. Es sey nun ein großer Zulauf zu der Heilquelle entstanden, allein wegen unvorsichtigen Gebrauchs sey die Kur vielen übel bekommen. Wegen ähnlicher Erfahrung fand man sich schon in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bewogen, eine ärztliche Warnung vor zu häufigem und unvorsichtigem Gebrauch der Quelle öffentlich bekannt zu machen. Es zeigte sich hier dasselbe Resultat, das man noch heut zu Tage hinsichtlich der Wirkung mancher Heilquellen und Heilmittel überhaupt wahrzunehmen Gelegenheit hat: was Einem unter gewissen Umständen gut bekam, war man bald geneigt, als Panacee anzusehen und nun rücksichtslos anzuwenden; daher der Mißkredit, in den ein Brunnen oder ein Medikament in den Augen der Unkundigen so leicht kommt, falls die erwartete Wirkung nicht durchgreifend und allseitig sich offenbart.

*) Lersner (Chronik I. S. 8) hat nur folgende kurze Notiz: „Vor dem Thor ganz unten am Mayn stehet der Schwefel-Brunn, sonsten der Grind-Brunn genannt, eines unannehmlichen Geschmacks, da auch sonsten das Wasser oben nicht anders siehet, als wäre es mit Grindschuppen überzogen, ist sehr gut wider den Grind."

In Dr. Pasquay's Abhandlung von dem Gehalt und denen Eigenschaften der gemeinen Wassern überhaupt, insbesondere aber derer fürnehmsten in der Stadt Frankfurt am Main befindlichen Röhr- und Brunnenwassern, Frankfurt 1748 wird zwar des Grindbrunnens nicht gedacht, aber von dem ähnlichen, jedoch schwächeren, Faulbrunnenwasser bemerkt, daß „wegen dem häufigen, flüchtigen mineralischen Schwefel, der mit diesem Wasser vermischt ist, dasselbe einen und eben nicht den untersten Platz unter den mineralischen Wassern verdiene, und sey desselben vernünftiger Gebrauch in besonderen Fällen von ganz guter Wirkung."

Springsfeld in seinem Iter medicum ad thermas Aquisgranenses et fontes Spadanos. Lips. 1748, bemerkt hinsichtlich unseres Brunnens S. 4: übrigens muß ich noch einer gewissen, vorher von Niemand beschriebenen Heilquelle gedenken, welche vor der Stadt am Mainufer sich befindet und der Gesundbrunnen oder Grindbrunnen genannt wird. Der Grund der letzteren Benennung ist darin zu suchen, weil diejenigen, welche mit der Krätze behaftet sind, von diesem Uebel befreit zu werden glauben, wenn sie sich öfter in dem Wasser desselben baden *).

Burggrav, der eine genaue Analyse des Grindbrunnenwassers nach dem damaligen Zustand der Chemie vorgenommen, äußert sich in seiner Commentatio de aere, aquis et locis urbis Francofurtanae ad Moenum. Francof. 1751 nicht weiter über dessen Heilkräfte. Vielleicht hielt er nicht viel von denselben.

Auch Behrends in seiner Schrift: der Einwohner in Frankfurt am Mayn ꝛc. Frankfurt 1771 scheint in die Wirksamkeit des Brunnens Zweifel zu setzen; er will ihn sogar — freilich nur aus untriftigen Gründen — nicht zum innerlichen Gebrauch anrathen. Der eigentliche Grund solcher Mißachtung ist aber wahrscheinlich derselbe, den das bekannte Sprichwort: der Prophet gilt nichts ꝛc. bezeichnet. Schon der alte Tabernämontan macht seinem Unmuth über die so häufige Verkennung der wohlthätigen Eigenschaften vieler Quellen Luft, indem er spricht: „Aber dieweil wir Teutschen einen solchen theuren Schatz, wie man zu sagen pflegt, vor der Thur haben, achten wir sein wenig, wie mit andern Dingen auch geschicht, dann wir solche wunderbarliche Affen seyn, daß wir lieber fremde Ding, wenn sie schon nicht so gut oder köstlich, als die in unserm Land seyn, begehren und gebrauchen. Ja wann ein solcher Brunnen in Frankreich oder in Italien wäre u. s. w."

Erst in der neueren Zeit fand sich ein Frankfurter Arzt veranlaßt, auf unsere nahe Heilquelle spezieller sein Augenmerk zu richten, solche genauer in medizinischer und chemischer Hinsicht zu untersuchen und seine Mitbürger auf die Wirksamkeit derselben aufmerksam zu machen. Dieß Verdienst gebührt dem nunmehr verstorbenen Dr. K. Chr. Nonne, welcher im Jahr 1818

*) Von jeher führte die Quelle wegen ihrer guten Wirkung bei chronischen Hautausschlägen den Namen Grindbrunnen; es erscheint demnach unpassend, denselben in die freilich aesthetischer klingende Benennung Gründorn umzuwandeln.

Digitized by Google

eine „Darstellung der sehr bedeutenden Heilkräfte der schwefelhaltigen Mineralquelle, genannt Grindbrünnchen, bei Frankfurt am Main. Frankfurt bei Boselli" herausgab, die erste Brunnenschrift, welche über unsere Quelle erschienen ist. In demselben Jahre wurde bei hochlöbl. Bauamte die Vorstellung gemacht, den Brunnen würdiger herzustellen; es wurde gebeten, eine Veranstaltung zu treffen, daß das Wasser auf eine zweckmäßigere Weise geschöpft werden könne und der Brunnen gegen Einregnen und Verunreinigung geschützt werde. Der Vorschlag kam an die höheren Behörden, die zwar der Sache Beifall schenkten, auch nöthigenfalls einen Beitrag bewilligen wollten, zuletzt aber, da Niemand die Sache weiter betrieb, dieselbe ruhen ließen. Auch der geistreiche Verfasser der in dem genannten Jahre erschienenen „Ansichten von Frankfurt" gedenkt des Grindbrunnens, der sich damals eines erneuten Rufes zu erfreuen hatte, in einem eigenen Abschnitte (2. Theil S. 252); es werden in demselben einige geschichtliche Momente hervorgehoben und zugleich mehrere zweckmäßige Vorschläge zu neuer Einrichtung und Anlage beigefugt, die aber bis auf diese Stunde nur frommer Wünsch geblieben sind. Die Angelegenheit schlief nach und nach wieder ein, da sie nur schwachen Anklang fand; indeß, mochte man sie für einen Moment eifriger auffassen, oder mochte man sie ganz liegen lassen, das Publikum, das mit dem Nutzen, den der Grindbrunnen zu gewähren vermag, längst bekannt war, bediente sich fortwährend desselben und wurde durch viele Erfahrungen über Heilungen, die er bewirkt, immer aufs Neue wieder zu seinem Gebrauche aufgefordert. Auch auf Verordnung mancher hiesigen Aerzte wurde von jeher, und wird noch gegenwärtig, der Grindbrunnen getrunken, und, wie Erfahrungen beweisen, mit Erfolg. Manches Leiden, das anhaltendem Gebrauch zweckmäßiger Arzneimittel, ja sogar der Anwendung sehr berühmter Heilquellen widerstand, beseitigte schon eine nicht sehr lange Trinkkur des Grindbrunnens.

Was einen sehr wichtigen Umstand zur Begründung eines Urtheils über unsere Quelle, nämlich den chemischen Gehalt derselben betrifft, so haben wir hier, mit Uebergehung älterer, dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr angemessener, oder ungenauer Analysen, die neueste Untersuchung des Wassers von Mettenheimer zu erwähnen, wonach 16 Unzen desselben enthalten:

Chlornatrium (Kochsalz) . . .	14,768	Gr.
Kohlensaures Natron	2,480	—
Salzsaure Talkerde	2,158	—
Kohlensaure Kalkerde	1,331	—
Kohlensaure Talkerde	1,036	—
Eisenoxyd	0,046	—
Kieselerde und Verlust	0,138	—
	21,957	Gr.

Vergleichen wir hiermit die gleich dem Grindbrunnen zu den kalten salinischen Schwefelquellen gehörige und bekanntlich in großem Rufe stehende Quelle zu Weilbach in unserer Nachbarschaft, welche in 16 Unzen enthält:

Schwefelsaures Natron	1,125	Gr.
Salzsaures „ (Kochsalz) .	0,750	—
Kohlensaures „ „ .	4,500	—
Kohlensaure Kalkerde	2,125	—
Salzsaure Talkerde	0,930	—
Kohlensaure „	1,250	—
Schwefelharz	0,375	—
	11,055	Gr.

so fällt der fast doppelt große Gehalt des Grindbrunnens an festen Bestandtheilen und namentlich die ungleich beträchtlichere Menge an Kochsalz auf. Der Gehalt der Weilbacher Quelle und des Grindbrunnens an Schwefelwasserstoffgas wird als gleich angegeben; er ist nach Osann, Darstellung der bekannten Heilquellen 1. Thl. S. 95 beträchtlicher als z. B. der der Schwefelquellen zu Warmbrunn und zu Baden bei Wien.

Die von der Kommission veranstaltete neue Analyse des Grindbrunnenwassers, welche auszuführen Herr Klattenhoff übernommen hatte, ergab folgendes Resultat. Die vorläufige Untersuchung fand an der Quelle selbst und zu Hause statt. Das Wasser ist opalisirend, was von kohlensaurem Kalk herrührt, schmeckt etwas salzig und riecht und schmeckt nach Schwefelwasserstoff. Das specifische Gewicht ist bei 14° R. 1,004; die Temperatur des frisch aus der Quelle ausströmenden Wassers = 10° R. Lakmuspapier wird etwas geröthet; salpetersaures Silber erzeugt einen starken bräunlichen Niederschlag, saures essigsaures Blei einen braunen, schwefelsaures Eisenoxydul einen schwarzen Niederschlag. Kalk- und Barytwasser bewirken weiße Niederschläge, die sich in Salzsäure wieder auflösen; kleesaures Ammoniak bringt einen weißen Niederschlag hervor, der auf Kalk hindeutet; in der von kleesaurem Kalk abgeschiedenen Flüssigkeit zeigt phosphorsaures Ammoniak einen Gehalt von Bittererde an. Gekochtes und filtrirtes Wasser stellt geröthete Lakmustinktur wieder her, röthet Rhabarberpapier, beides Anzeige von einem kohlensauren Alkali; Gallapfelaufguß wird nach kurzem Stehen ins Grünliche verändert; kleesaures Ammoniak bewirkt keinen Niederschlag, ein Beweis, daß in dem gekochten und filtrirten Wasser kein Kalkgehalt mehr stattfindet. Salzsaures Platinoxyd bringt keinen Niederschlag hervor. Vierundsechzig Unzen Grindbrunnenwasser wurden in einer Abrauchschaale von Porzellan im Wasserbade bis zur Trockne verdampft, der Salzrückstand wurde in einem Tiegel von Porzellan so lange erhitzt, bis alle Feuchtigkeit entfernt und alles Organische verkohlt war. Dieser Rückstand wog 88 Gran.

(Schluß folgt.)

Kieß herbei!

Durch den Zollanschluß sind zwar bereits nicht nur die Luxusbedürfnisse, sondern — und zwar über die Ge-

Digitized by Google

bühr — auch sogar manche unabweisbare Haushaltungsbedürfnisse, z. B. Seife, Lichter ꝛc. vertheuert worden; durch den für unseren Freistaat politisch und merkantilisch bedeutsamen Beitritt zum großen gemeinsamen Zollverein wird aber auch neues Leben und gesteigerter Geschäftsverkehr in unserer Stadt erblühen und reifen. Für die auf solche Weise vermehrte Tageslast ist denn auch dem Arbeitsmüden vorab die nöthige Erholung in unseren schönen Promenaden von Herzen zu gönnen; nur muß durch gehöriges Ueberführen und Ausbreiten von Kieß *), der auf den Wegen unserer Promenaden nachgerade wieder eine Seltenheit geworden ist, dafür gesorgt werden, daß die Spaziergänger nicht im weichen, unwegsamen Boden stecken bleiben, oder wenigstens ihre theuren Lebensgefährtinnen zu Hause lassen müssen. Welche Gründe bei dieser Vernachlässigung obwalten mögen, kann Einsender dieses nicht entziffern; ökonomischer Natur mögen sie wohl schwerlich seyn, da doch sonst bei dergleichen Angelegenheiten immer gar leicht und schnell Rath geschafft zu werden pflegt. Drum nur Kieß! Kieß herbei!

Ueber Banken in Frankfurt.

In Beziehung auf den in Nr. 6. der Jahrbücher „über Banken in Frankfurt“ befindlichen Aufsatz wurde vom Einsender folgende abgeänderte Bilanz mitgetheilt:

Einnahme:

„Jährlicher Beitrag von 1000 Kaufleuten à fl. 30	fl.	30,000
Zinsen von 2½ Mill. à 3 %	„	75,000
	fl.	105,000

Ausgabe:

Kosten für Bankgebäude 70,000 fl. à 3 %	fl.	2,100
Personal ꝛc.	„	10,000
Saldo	„	92,900
	fl.	105,000

Nimmt man nun 32,900 fl. als Reservefonds, so bleiben immer noch 6 % pro anno für die Aktionärs. Es darf ferner nicht unberücksichtigt bleiben, daß unsere großen Banquiers, denen Kassapersonal und Geldverlust jährlich Tausende kosten, gerne statt 30 fl. ein paar Hundert Gulden pro anno Beitrag geben würden, was dann ein fernerer Zuwachs an Einnahme für die Bank wäre, die jedoch auch ohnedies hinlänglich fundirt und lukrativ ist.“

Lebensansichten.

Welt, Größe und Ehrgeiz schaden dem Glücke minder durch die Genüsse, welche sie gewähren, als durch die Entzauberung von denen, die in Wahrheit glücklich machen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 150. (Anm. d. Red.)

Man hört von mehreren Seiten her, daß das Bohren arteſischer Brunnen so selten zu einem günstigen Resultate führe. Wende man sich doch nur an die rechten Leute! In jedem Lande gibts ja der Studirten so viele, die es recht meisterhaft verstehen, aus der Tiefe Wasser zu fördern.

Zweikämpfe sind eine thatsächliche Erklärung, daß es außer dem Bereich der Justiz liegt, Streitigkeiten, deren Objekt nicht materiell ist, zu entscheiden. Die Gesetzgeber haben das Unsittliche der Zweikämpfe gefühlt, deßhalb sind letztere überall, doch ohne Erfolg, verboten und den Uebertretern dieses Verbots mehr oder minder harte Str fen angedroht worden, aber nirgend hat man etwas an die Stelle der Zweikämpfe substituirt, was im Stande gewesen wäre, Streitigkeiten, die man nur durch einen Zweikampf zu entscheiden vermeint, genügend zu schlichten.

Bei einem bösen Menschen setzt nicht die Schaam, daß er eine gottlose Handlung begangen, sondern der Verdruß, daß sie bekannt geworden, sein Gesicht in Verwirrung.

Obgleich diejenigen, die arm und stolz sind, sich eines Tadels schuldig machen, so wird der Stolz doch noch eher einem Armen, als einem Reichen vergeben, weil er bei dem letzten Schimpf ist, bei dem ersten aber kann er vielleicht noch eine Vertheidigung wider die Versuchungen der Schande seyn, und wenn er sich bei den rechten Gelegenheiten äußert, zeigt er einen angebornen Muth, welchen die traurigen Wechselwirkungen des Glücks nicht unterdrücken konnten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 29. Februar:

53) Herr Friedr. Christ. de Giorgi, den 6. März 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. XX wohnhaft.

Am 2. März:

54) Herr Joh. Jak. Beer, den 24. Mai 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Buchdrucker. C. 198 wohnhaft.

55) Herr Joh. Phil. Dörrstein, den 25. Januar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Oekonom. Zu Niederrad wohnhaft.

56) Herr Joh. Konr. Dörrstein, den 17. Oktober 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Blumengärtner. Zu Niederrad wohnhaft.

57) Frau Elis. Hohelöchter, geb. Miltenberger, aus Aschaffenburg, kath., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Bernhard Heinr. Hohelöchter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Dez. v. J. A. 125 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Donnerstag den 10. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

Unterm 23. Februar d. J. ist ein Publikandum löblicher Stadtkanzlei nachstehenden Inhalts erschienen:

„Es wird andurch im Auftrag hohen Senats:

1) die Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt,
2) die Ordnung, die fortlaufenden Conti der Großhändler der freien Stadt Frankfurt betreffend,

bekannt gemacht. Stadt-Kanzlei."

Diese Publikation ist vermittelst der Gesetz- und Statutensammlung Bd. 6. S. 255 flg., auf welche wir, so wie auf die Jahrbücher Bd. 6. S. 277 flg. verweisen, am 5. März bewirkt worden.

Die Verwaltungskommission des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen *)

hat kürzlich folgenden Bericht über den Bestand und das Wirken dieses Vereins im Laufe der Jahre 1834 und 1835 nebst Rechnungsablage bis zum 31. Dez. 1835 bekannt gemacht.

Der Verein entsprach auch in diesem Zeitraum seiner wohlthätigen Bestimmung, indem er nicht nur aus seinen Mitteln den dringenden Bedürfnissen der Armen in dieser Beziehung abhalf, sondern auch Menschenfreunden Gelegenheit gab, ihre Mildthätigkeit auf diesem Wege zu äußern. Was zuvörderst die direkte Wirksamkeit des Vereins betrifft, so wurden im Laufe des Jahres 1834

an 89 verheirathete oder verwittwete Individuen, an jedes . . . . . 1 Gilbert
an 37 ledige Individuen, an jedes . ½ „
und im Jahre 1835 an 86 verheirathete oder verwittwete Individuen, an jedes 1 Gilbert
an 41 ledige oder nicht im Gemeindeverband stehende Individuen, an jedes . ½ „

mithin zusammen 214 Gilbert Buchenscheitholz unentgeldlich vertheilt.

Außerdem wurden durch den Verein im Jahre 1834 50 Gilbert, und im Jahre 1835 100½ Gilbert Holz auf Kosten von Menschenfreunden an Bedürftige vertheilt. Nicht minder diente die Holzerlassung zum Ankaufspreis den Unbemittelten zu großer Erleichterung.

Im ersten Jahre wurden 25½ Gilbert und im letztern Jahre 35⅝ Gilbert in halben Stecken und darunter zum kostenden Preis erlassen.

Der unangreifbare Fonds, welcher Ende 1833 fl. 1601. 9 kr. betrug, stieg Ende 1834 auf fl. 1938. 10 kr. und Ende des Jahres 1835 auf fl. 2413. 35 kr.

Am Ende eines jeden Jahres wurde statutenmäßig die Summe von fl. 2000 — zum disponiblen Kapitalfond bestimmt.

Die Rechnungsablage ist von den statutenmäßig hierzu erwählten Mitgliedern des Vereins genau revidirt, und nach Vorlage von Büchern, Obligationen, Wechsel und Baarschaft richtig befunden worden.

Ende 1834 erlitt die Verwaltung keine Aenderung. Dagegen ist Herr Js. Rothschild mit Ende vorigen Jahres statutenmäßig von der Verwaltung abgegangen, und an dessen Stelle Herr Sebastian Fuld in dieselbe getreten.

Herr Heyman May wurde wieder erwählt, und Herr Em. Höchberg wird auch im laufenden Jahre die Führung der Kasse besorgen.

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde eine Bestimmung der Statuten auf eine zweckmäßige Weise dahin abgeändert, daß auch dahier wohnenden ledigen oder verwittweten Individuen, welche dahier geboren, aber aus dem Gemeindeverband getreten sind, von dem Vereine mit der Hälfte des Quantums, welche im Gemeindeverband stehende erhalten, sollen unterstützt werden können, eine Bestimmung, deren Ersprießlichkeit sich bereits erprobt hat.

Die Unterzeichnungen für den Verein haben sich in den letzten zwei Jahren nicht in dem Maße vermehrt, daß es möglich gewesen wäre, die in dem letzten Berichte in Aussicht gestellte doppelte Holzvertheilung eintreten zu lassen, welche um so wünschenswerther wäre, da mehrere bedeutende Holzvertheilungen von Privaten,

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 43.

Digitized by Google

wovon einige nur auf eine gewisse Zeit bestimmt waren, in der letzten Zeit aufgehört haben.

Das Wirken des Vereins ist überdies sowohl durch zunehmende, an denselben gemachte Ansprüche, als durch die Strenge dieses Winters und die Theurung des Holzes nicht wenig erschwert worden. Die Verwaltungskommission findet hierin eine dringende Aufforderung, die verehrten Herren Unterzeichner zu einer der erweiterten Wirksamkeit des Vereins und den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Erhöhung ihrer Beiträge so wie diejenigen, welche noch nicht unterzeichnet haben, zum alsbaldigen Beitritte einzuladen, und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß auch diese Anstalt, deren Nothwendigkeit gewiß allgemein gefühlt wird, mit Geschenken und Vermächtnissen bedacht werden möge.

A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben

	vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1834.		vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1835.	
Einnahme:				
Bestand des Kapitals am 1. Januar . .	fl. 2000. — kr.		fl. 2000 — kr.	
Eingegangene Beiträge	„ 1499. 6 „		„ 1724. 15 „	
Geldgewinn			„ 2. 33 „	
Differenz beim Verkauf des Holzes auf den Dienst ausgeschlagen	„ 158. 7 „	fl. 3657. 13 kr.	„ 46. 30 „	fl. 3773. 18 kr.
Ausgabe:				
Unentgeldlich vertheiltes Holz	fl. 1233. 50 kr.		fl. 1226. 58 kr.	
Gehalt des Aufsehers	„ 75. — „		„ 37. 30 „	
„ der beiden Diener	„ 110. — „		„ 110. — „	
Geldverlust	„ 8. 11 „		„ 2. 27 „	
Druckkosten und Auslagen für Reparaturen	„ 10. 59 „	„ 1438. — „	„ 57. 25 „	„ 1434. 20 „
Dem unangreifbaren Fonds in Gemäßheit der Statuten überwiesen		fl. 2219. 13 kr.		fl. 2338. 58 kr.
	. . . . .	„ 219. 13 „		„ 338. 58 „
	bleibt .	fl. 2000. — kr.		fl. 2000. — kr.

Der unangreifbare Fonds belief sich am 31. Dezember 1833 auf . . . fl. 1601. 9 kr.
Eingegangene Zinsen vom Jahre 1834 . . . . . „ 117. 48 „
Von dem Kapital-Conto Ende des Jahres überwiesen . . . . . „ 219. 13 „
Am 31. Dezember 1834 belief sich derselbe auf . . . . . fl. 1938. 10 kr.
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1835 gingen an Zinsen ein . . . „ 136. 27 „
Es wurde ihm Ende 1835 vom Kapital-Conto überwiesen . . . . „ 338. 58 „
Belauf am 31. Dezember 1835 fl. 2413. 35 kr.

B. Bilanz des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen am 31. Dezember 1835.

H. B. Fol.	Activa.	fl.	kr.	H. B. Fol.	Passiva.	fl.	kr.
3	Holz-Conto, vorräthiges Holz	775	33	4	Unangreifbarer Fonds, derselbe beläuft sich auf . . .	2413	35
8	Obligationen-Conto, vorräthige fl. 2100 hiesige israel. Gemeinde-Obligationen zum Ankaufspreis	2155	52		Kapital-Conto, derselbe beläuft sich auf . . .	2000	—
12	Wechsel-Conto, Wechsel auf hier	1100	—				
15	Cassa-Conto, an baarem Geld vorräthig . .	382	10				
		4413	35			4413	35

Digitized by Google

Nothwehr gegen Verunglimpfung *).

Ein Anonymus hat sich beigehen lassen, mich in einem Artikel der „Frankfurter Jahrbucher" vom 1. März auf eine verläumderische Weise anzugreifen. Mein Recht mir vorbehaltend, gehörigen Orts eine Untersuchung deßhalb einzuleiten, finde ich es vorerst pflichtgemäß, Folgendes zu erklären. Seit dem Jahre 1825 beschäftige ich mich mit ungemeiner Sorgfalt, ein genaues, unpartheiisches Koursblatt herauszugeben. Ich notire tagtäglich die Course öffentlich an der Börse, wie sich selbige um Ein Uhr feststeyen; ich notire sie nach meiner Ueberzeugung, mit einer Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, wie solche einem rechtschaffenen Manne gezieme, und berathe mich darüber auch mit andern bereiteten Sensalen und mit sachkundigen Banquiers und Handelsleuten, zumal bei schwierigen Konjunkturen. Ich habe die Notirungszeit deßhalb präcise Ein Uhr eingeführt, weil die Hauptgeschäfte um diese Zeit erledigt sind und unmittelbar nachher die Herren Banquiers sich entfernen. Diese an eine feste Zeit geknüpfte Notirung sagt der Beschaffenheit unseres Platzes am besten zu und kann für das gelten, was man an andern Handelsplätzen, namentlich zu Paris und London, den offiziellen Normalcours zu nennen pflegt. Daß an erwähnten Plätzen sowohl als hier und allerwärts nach der festgesetzten Zeit nicht selten wieder Veränderungen eintreten, liegt in der Natur der Sache und kann nicht vorhergesehen werden. Ich habe die Befriedigung, das Zutrauen und die Anerkennung des hiesigen Handelspublikums erlangt zu haben. Mein Coursblatt dient als Regulativ bei vielen der angesehensten Häuser. Es liegt im Handelskolleg offen zur Einsicht von mehr als hundert Geschäftsmännern, die gewiß als kompetente Richter angesehen werden können. Bei Prozeßvorkommnissen bedienen sich die Herren Advokaten ausschließlich meines Courésblattes, als eines getreuen Belegs, vor dem hochlöblichen Stadtgerichte. Seit dem 1. August 1829 liefere ich die täglichen Coursnotirungen in die Oberpostamtszeitung. Ist seit dieser langen Zeit, welche doch sehr schwierige Momente in sich faßt, auch nur eine Rüge zum Vorschein gekommen? Wer die Oeffentlichkeit sucht, um Gutes zu wirken, meidet den gleisnerischen Weg. Warum tritt der anonyme Ehrenabschneider nicht furchtlos in die Schranken, seine Insinuationen mit Thatsachen unterstützend und speciell nachweisend, wann und wie die Coursnotirungen nicht richtig gewesen? Ich erkenne aber den Vogel an den Federn. Es mag wohl ein Händler seyn, dem die Oeffentlichkeit und Genauigkeit der Course in den Tagblättern ein Dorn im Auge ist; er wünscht sie zu beschränken, und denkt, wenn sie nur zweimal in der Woche erscheinen, die Privatlente in der Zwischenzeit desto leichter benachtheiligen zu können. Was schließlich meinen wöchentlichen Börsebericht anbetrifft, will es mir scheinen, als ob der Anonymus nicht die Fähigkeit besitze, als Censor desselben aufzutreten, um ihm seinen Werth abzusprechen. Ich darf versichern, daß meine Berichte von allen Handelsleuten und Spekulanten als wahrheitstreu erkannt werden. Sie stellen die wesentlichen Vorgänge im Effekten- und Wechselhandel übersichtlich zusammen und haben in dieser Beziehung gewiß für manchen Leser Interesse, wie dieß auch ohnlängst erst in den Frankfurter Jahrbüchern zugestanden wurde.

A. Sulzbach.

*) Herr A. Sulzbach hat nachstehendes Ersuchen an die Redaktion gerichtet:

„Es interessirt mich zwar nun ganz und gar nicht mehr, den Namen des Verfassers des in Bd. 7. Nr. 7. S. 33. der Jahrbücher befindlichen Aufsatzes: „Ueber die Coursberichte der hiesigen beeidigten Sensale" zu erfahren; indessen ersuche ich die löbliche Redaktion der Jahrbücher, nach ihrer gewohnten Unpartheilichkeit, auch meine Antwort, welche bereits in Nr. 63. der Oberpostamtszeitung steht, ebenfalls aufzunehmen.

Frankfurt a. M. den 4. März 1836. A. Sulzbach."

Die Redaktion der Jahrbücher, welche, wie sie sich schmeicheln zu dürfen glaubt, noch nie die Gesetze der Unpartheilichkeit verletzt hat, entspricht daher nicht nur dem Wunsche des Herrn Sulzbach, sondern fügt auch noch als Zugabe mit Vergnügen die in derselben Nr. 63. der Oberpostamtszeitung enthaltene „Coursezettelpolemik" bei, hoffend, daß nunmehr alle Theile zufrieden oder wenigstens klargestellt seyn werden.

Courszettelpolemik.

In den Frankfurter Jahrbüchern vom 1. März hat sich, zwischen dem Grindbrunnen und dem Wassergericht, ein Staatspapierhändler angesiedelt, von welchem, da er anonym auftritt, vorerst nicht auszusagen ist, ob er zu den Bullen oder den Bären der Börse gehört. Dieser für das Wohl seiner Nebenmenschen äußerst besorgte Händler klagt im Namen vieler Handelsleute, deren Vollmachten er wohl nachbringen wird, über Ungenauigkeit der in den hiesigen Blättern erscheinenden, von beeidigten Sensalen gelieferten, Courszettel, und geht in seinem gemeinnützigen Eifer so weit, daß er den Wunsch ausspricht, hochlöbliches Recheneiamt möge amtlich gegen den Unfug, wie er es nennt, einschreiten und den Verlegern der Blätter die Mittheilung täglicher Course untersagen. Der gute Händler spannt mit diesem Vorschlag offenbar die Pferde hinter den Wagen. Wenn es an der Frankfurter Börse noch an einer Einrichtung fehlt, wodurch die auf einen bestimmten Zeitmoment sich beziehende Feststellung des offiziellen Tagscourses unter geeigneter Garantie erlangt würde, so könnte er sich ja ein Verdienst erwerben durch Anregung bei der Behörde und etwaige Unterlegung eines eigenen Projekts, das aus so geübter Feder ohne Frage höchst vollendet hervorkommen müßte. So lange aber dieses Bedürfniß nur gefühlt, nicht befriedigt, wird, ist man genöthigt, sich an die Courszettel der beeidigten Sensale zu halten, und wer so kühn oder so frech ist, öffentlich zu behaupten, alle von diesen verpflichteten Individuen gelieferten Coursangaben seyen unrichtig, muß gefaßt seyn, den Beweis zu führen, oder darf erwarten, daß man in ihm nur den kleinlichen Neidhart und böslichen Verläumder erkennen wird. Gegen einen solchen Unfug würden wir die gerichtliche Hülfe nicht anrufen, denn vage Anschuldigung weißt man am sichersten durch Nichtachtung zurück. Den in ihrem Standesverhältniß und

Digitized by Google

gutem Glauben angetasteten Sensalen aber steht wohl zu, die Sache weiter zu verfolgen. Bemerkenswerth ist übrigens gewiß, daß der Staatspapierhändler der Jahrbucher ängstliche Sorge trägt, vor dem Schaden zu warnen, den etwa eine um $1/16$ pCt. abweichende Coursnotirung erzeugen mag, und gar nicht daran zu denken scheint, daß es Leute gibt, die in dem Effektengeschäft selbst, wie es von manchen Händlern betrieben wird, den heillosesten Unfug sehen, dabei aber zu verständig sind, der Verwaltungsbehörde ein Einschreiten anzumuthen, das doch zuletzt nur als Hemmung, nicht als Abhülfe, wirken wurde.

Auch bei guter Absicht kann man Mißgriffe machen.

Es ist zwar schön, erbaulich, human und lobenswerth, Werke der Mildthätigkeit und Wohlthätigkeit zu üben, und besonders öffentliche Stiftungen, welche diesem edlen und gemeinnützigen Zwecke ihre Entstehung verdanken, durch regelmäßige Beiträge in ihrem segensreichen Wirken zu unterstützen. Solche Leistungen haben aber für das milde zartfühlende Herz des Gebers nur dann Werth, wenn sein Namen nicht propalirt wird. Es ist wohl anzunehmen, daß dergleichen Spenden und Beiträge allein unter dieser delikaten Voraussetzung gegeben werden, und daß die meisten Geber gewiß Bedenken tragen würden, sich auf solche Weise wohlthätig zu zeigen, wenn sie vorher wüßten, daß sie genannt würden. Denn gerade das Zartgefühl, ganz im Stillen zu wirken, was bei Privatspenden nicht so sicher geschehen kann, mag sie bestimmen, einer öffentlichen Stiftung ihre Gaben zu bestmöglicher Verwendung anzuvertrauen.

Wenn daher dennoch eine solche Stiftung, wie dies ohnlängst von Seiten löbl. Versorgungshauses geschehen ist *), die Namen der Kontribuenten veröffentlicht, und zwar veröffentlicht, ohne die Ermächtigung jedes Einzelnen eingeholt zu haben, so mag dies wohl in guter Absicht geschehen seyn, solches Beginnen verräth aber wenig Delikatesse noch Klugheit, verdient vielmehr ernste Mißbilligung.

War der Zweck nämlich, sich gegen die Kontribuenten dankbar zu bezeugen, ihrer Theilnahme an dem Fortgange der Stiftung eine öffentliche ehrende Anerkennung zu widmen, so ist, wie gesagt, vorauszusetzen, daß die Kontribuenten dieß nicht wollten, daß sie in dieser Absicht gar nichts gaben, ja sich vielleicht jetzt gerade zurückziehen werden.

War der Zweck, Andere zu reizen, künftig ebenfalls sich in dieser Ehrenmonenklatur paradiren zu sehen, so ist er noch mehr verfehlt; denn alsdann müßten selbst Prahlhänse sich veranlaßt finden, jeden Beitrag von vornenherein zurückzuweisen.

War es endlich der Zweck, alle Nicht kontribuirende stillschweigend der Kritik, Censur oder dem indirekten Vorwurfe der Theilnahmlosigkeit blos zu stellen, so wäre dieß Streben am allermeisten tadelhaft, weil Wohlthaten nie erzwungen werden sollen, und weil eben kein großer Unterschied in psychologischer Hinsicht zwischen der Zudringlichkeit einer milden Stiftung und der Unverschämtheit eines Bettlers zu finden ist.

Daß übrigens bei Legaten, Gottespfennigen und sonstigen einzelnen zufälligen Geschenken, wenn sich der Geber die Veröffentlichung seines Namens nicht ausdrücklich verbeten hat, eine andere Rücksicht, nämlich die der öffentlichen Rechnungsablage und Kontrole obwaltet, versteht sich von selbst.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 233 und 234.
(Anm. d. Einsenders.)

Der Grindbrunnen.

(Schluß.)

Aus diesen vorläufigen qualitativen Untersuchungen läßt sich der Schluß folgern, daß das Wasser freien Schwefelwasserstoff und Kohlensäure enthält, sodann Natron, Kalk und Bittererde, die an Chlorwasserstoffsäure und Kohlensäure gebunden sind. Auch die quantitativen Verhältnisse wurden im Ganzen mit der oben angeführten sorgfältigen Analyse übereinstimmend gefunden. Anlangend die Ermittelung des Gehaltes an Schwefelwasserstoffgas und Kohlensäure, so wurden achtundvierzig Unzen Wasser, aus der Tiefe des Brunnens genommen, an der Quelle unmittelbar zuvor mit Ammoniak, um Fällung des Chlorsilbers zu verhüten, und alsdann mit salpetersaurem Silber versetzt, wo ein schwarzer Niederschlag erzeugt wurde; dieser Niederschlag (Schwefelsilber) wog, nachdem er gesammelt, mit destillirtem Wasser aufs Sorgfältigste ausgewaschen und getrocknet worden war, 2,131 Gran. Die oben angegebene Menge Wassers, ebenfalls aus der Tiefe des Brunnens genommen, wurde an der Quelle zuvor mit etwas Chlorwasserstoffsäure und alsdann mit schwefelsaurem Kupferoxyd versetzt. Der hier erzeugte braune flockige Niederschlag (Schwefelkupfer) wurde gesammelt, mit destillirtem Wasser gut auszgewaschen und getrocknet; er war getrocknet braunschwarz und wog $5/6$ Gran. Diese $5/6$ Gran Schwefelkupfer enthalten 0,275 Gran Schwefel; die oben erhaltenen 2,131 Gran Schwefelsilber geben an Schwefel dasselbe Resultat, nämlich 0,275 Gran. Diese 0,275 Gr. Schwefel entsprechen 0,296 Gr. Schwefelwasserstoff oder dem Volumen nach berechnet 0,714 rheinl. Kubikzoll. Es wiegt nämlich 1 rheinl. Kubikzoll Sauerstoffgas 0,388 Gr., wie sich das specifische Gewicht des Sauerstoffgases 1,102 zu dem specifischen Gewicht des Schwefelwasserstoffgases 1,177 verhält, so verhält sich das absolute Gewicht eines Kubikzolles Sauerstoffgas zu dem absoluten Gewicht eines Kubikzolles Schwefelwasserstoffgas, 1,102: 1,177 = 0,388: 0,414. Um das Wasser auf seinen Kohlensäuregehalt zu prufen, wurde Wasser aus der Tiefe der Quelle in eine Flasche gelassen, diese gut verstopft und zu hause sogleich in Arbeit genommen. Da kein hydropneumatischer Apparat zu Gebote stand, wurden 16 Unzen von diesem Wasser in einem Glase ins Sand-

Digitized by Google

bad geſtellt, mit einer zweiſchenkeligen Glasröhre verkittet und dieſe in Kalkwaſſer geleitet. Das Waſſer wurde ins Kochen gebracht und ſo lange darin erhalten, bis keine Gasblaſen mehr ſichtbar waren. Nach dem Erkalten wurde der ausgeſchiedene kohlenſaure Kalk vom Kalkwaſſer getrennt, mit etwas deſtillirtem Waſſer ausgewaſchen und getrocknet; er wog 2 Gran. Dieſe 2 Gran kohlenſaurer Kalk enthalten an Kohlenſäure 0,875 Gran. Das ſpezifiſche Gewicht der Kohlenſäure iſt 1,524, atmoſphäriſche Luft=1,00 genommen. Es verhält ſich aber 1,102: 1,524 = 0,388: 0,536. Ein rhein. Kubikzoll Kohlenſäure wiegt alſo 0,536, und obige 0,875 Gr. Kohlenſäure entſprechen demnach 1,632 rheinl. Kubikzoll, die alſo in einem Pfunde Waſſer enthalten ſind. Ein Pfund oder ſechzehn Unzen Grindbrunnenwaſſer enthalten Schwefelwaſſerſtoffgas 0,238 rheinl. Kubikzoll. Es ergibt ſich hieraus, daß der früher angenommene Gehalt des Waſſers an dieſem Gaſe zu hoch berechnet worden iſt.

Befragen wir hinſichtlich der Heilkräfte des Grindbrunnens die Erfahrung, ſo finden wir ihn in einer Reihe höchſt wichtiger und dem gewöhnlichen Heilverfahren zum Oeftern widerſtehender Krankheiten wirkſam. Das ärztliche und nichtärztliche Publikum kennt ſchon ſeit langer Zeit und weiß den Nutzen des Grindbrunnens zu ſchätzen bei den ſo ungemein häufig und in ſo vielfachen Formen vorkommenden chroniſchen Hautausſchlägen, wogegen außer dem innerlichen Gebrauche auch die äußere örtliche Anwendung als Waſchmittel gute Dienſte leiſtete; ferner bei einer nicht minder wichtigen Krankheitsgruppe, dem Hämorrhoidalübel und den mancherlei Formen, unter welchen es ſich ausſpricht und den Leiden, die es in ſeinem Gefolge hat; überhaupt bei Stockungen und Anhäufungen im Unterleibe und bei den hiermit im Zuſammenhang ſtehenden Störungen des Verdauungsprozeſſes. Wohlthätig erwies ſich ſeine Anwendung ferner bei ſcrophulöſen Leiden, bei manchen Augenentzündungsformen, bei Schleimflüſſen mancherlei Art. Auch gegen gichtiſche und rheumatiſche Uebel wird das Waſſer empfohlen, ſo wie gegen noch manche andere Krankheitszuſtände, deren ſpezielle Aufzählung aber ſo wenig hierher gehört, wie die Angabe der Anzeigen für den Gebrauch der Quelle überhaupt; denn die Entſcheidung in dieſer Hinſicht iſt im vorkommenden Fall Sache des Arztes, ohne welchen ſich Niemand eines Mittels bedienen ſollte, das am unrechten Orte angewendet, auch Nachtheil bringen kann.

Da nun nach dem ſo eben Mitgetheilten die Kommiſſion die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß der Grindbrunnen nicht zu den ganz unbedeutenden und unwirkſamen Mineralquellen gehört; da es ferner längſt lebhafter Wunſch eines großen Theils hieſiger Einwohnerſchaft iſt, daß derſelbe zweckmäßiger hergeſtellt und in der Art beaufſichtigt werde, daß eine appetitlichere Benutzung als bisher möglich iſt: ſo hat dieſelbe beſchloſſen, ſich mit Betreibung dieſer Angelegenheit zu befaſſen. Um ſich von der Beſchaffenheit der Lokalität und dem gegenwärtigen Zuſtand des Brunnens näher zu unterrichten, verfügte ſich ſowohl die ganze Kommiſſion, als auch zu einer anderen Zeit einzelne Mitglieder derſelben an Ort und Stelle. Dabei hatte man denn zugleich Gelegenheit, die Bemerkung zu machen, wie einestheils die Quelle auch dermalen ſtark beſucht und von vielen Leidenden mit Vortheil gebraucht wird, und wie anderntheils bei denen, welche in derſelben ihr Heil- oder Linderungsmittel gefunden haben, es große Freude erregte, als ſie ſahen, daß man zweckmäßige Veränderungen des Brunnens beabſichtige. Da man zunächſt die Stärke der Zuſtrömung und das Waſſerquantum, welches die Quelle innerhalb einer beſtimmten Zeit liefert, in Erfahrung zu bringen wünſchte, ſo wurde, nach geſchehener Bewilligung von Seiten hochlöbl. Polizeiamtes, der Brunnen ausgeleert und gereinigt; man fand, daß der Hauptzufluß von der Nordſeite, und ein zweiter minder ſtarker von Weſten her auf und zwiſchen Felſen einſtrömte; Gasentwickelungen wurden auf jeder Seite des Bodens bemerkt. Das Reſultat der Beobachtung des Zufluſſes, welche während mehrerer Stunden von Viertelſtunde zu Viertelſtunde wiederholt wurde und worüber das Nähere in dem beſonderen Berichte verzeichnet iſt, war folgendes. Der Zufluß betrug nach entleertem Brunnen 59 Maas in einer Viertelſtunde, bei gefülltem Brunnen 5½ Maas; das Mittel zwiſchen der ſtärkſten und ſchwächſten Zuſtrömung wäre demnach 32 ¼ Maas für die Viertelſtunde, und würde ſich auf einem Waſſerſtand von 3 Fuß 4 Zoll finden. Nimmt man nun die gefundenen Zuſtrömungen als fortdauernd an, ſo würde man, wenn der Brunnen bis auf die Tiefe von 3′ 4″ benutzt wird, in 24 Stunden 34 ½ Ohm, und auf der Tiefe von 15 Zoll, 55 Ohm in derſelben Zeit abziehen können; ein Waſſerquantum, welches freilich im Vergleich mit dem Ergebniß anderer Mineralquellen als unbeträchtlich erſcheint, für die Benutzung des Brunnens als Trinkquelle aber vollkommen ausreicht.

Bei Gelegenheit dieſer Unterſuchung wurden noch zweierlei Wahrnehmungen gemacht: 1) der zum Bemeſſen des Grindbrunnens gebrauchte, mit weißer Oelfarbe angeſtrichene Maßſtab fand ſich beim Herausnehmen angelaufen, von Schwarzbraun bis zum Hellbraunen, je nach der Länge der Zeit, während welcher die verſchiedenen Stellen deſſelben unter Waſſer befindlich waren. Dieſe Färbung wurde gebildet durch Schwefelbleiz, welches durch die Verbindung des Schwefels des Waſſers mit dem Bleioxyd der Oelfarbe entſtand. 2) Brachte man in Erfahrung, daß mehrere hundert Schritte vom Brunnen abwärts nach dem Gutleuthofe zu eine Quelle zu Tag ausfließt, welche nach der Meinung der ſich dorten öfter aufhaltenden Leute mit der Quelle des Grindbrunnens in Verbindung ſtehen ſoll. Dieß iſt nicht unwichtig und dürfte bei weiterem Vorſchreiten der Angelegenheit nicht außer Acht zu laſſen ſeyn.

So weit ſind bis jetzt die Arbeiten der Kommiſſion gediehen; die Vorfragen ſind gelöſt, und nun hängt es von höherer Genehmigung und von der Unterſtützung unſerer Mitbürger ab, die Sache ins Leben treten zu laſſen und den Grindbrunnen durch eine zweckmäßige

Digitized by Google

dung nutzbarer und seinen Gebrauch allgemeiner und bequemer zu machen.

Frankfurt am Main, Ende Septembers 1835.

Im Namen der Kommission

Dr. med. Fresenius."

Geschichtliches.

Das ehemalige kaiserl. Wassergericht in der Wetterau.

(Schluß.)

Das ganze Personale des Wassergerichts hat keine bestimmte Besoldung, sondern seine sämmtlichen Einkünfte bestehen in Sporteln und Gebühren vorkommender Wassergerichtsfälle, und deren Entscheidung. Alle diese sind in der Gerichtsordnung nach Hellerpfunden bestimmt, deren 1 Pfund 20 Schilling betragen *). Die ausgeworfenen Kosten sind sehr mäßig berechnet, wie denn z. B. ein jedes gemeines Urtheil zu 1 Pf. Heller, ein gemachter beschlagener Eichpfahl zu 3 Pf. Heller, ein neues Wehr zu erkennen jede Ruthe zu 2 Pf. Heller u. s. w. angesetzt ist. „Doch," heißt es weiter, „nachdem es den Parthieen derer Pf. Heller etwas viel getragen, so hat man sich verglichen, daß dem Hauptmann des Tags ohne seine Verehrung, 2 Reichsgulden, **) und den Wasserrichtern jedem des Tags 1 Reichsgulden gegeben werden soll."

„Dem Erbträger ꝛc. soll, so oft er Hptmann und W. Richter of eines klagenden Theils begehren ausheischen und in das Schloß und Haus Dorheimb dahin zusammen bringen, wirdt gegebenn 10 Goldgulden ꝛc." ***).

Nicht allein die Unzulänglichkeit dieser Sportelgebühren bei zunehmender Theurung der Zeiten, sondern auch die Schwierigkeit und Ungewohntheit dieser Hellerberechnung machten ein neues Sportelregulativ nothwendig. So findet man einen neuen Sportelansatz aus neueren Zeiten, in welchem die Unkosten bei Setzung eines neuen Eichpfahls folgendermaßen berechnet worden sind:

Für Schlagung eines neuen Eichpfahls an Wassergerichtsdiäten zu zahlen 60 Gulden. Der Müller gibt weiter freie Zehrung, Logis und Fütterung für die Pferde, sodann 30 Ellen roth, 30 Ellen gelb und 30 Ellen schwarz Band, welches also vertheilt wird: Dem Oberstlen 18 Ellen, dem Hauptmann 18, jedem Wasserrichter 9 und dem Schreiber 9 Ellen; das übrige dem, der die Justiz und die große Waage trägt. Von den Diäten bekommt: der Oberst 10, jeder Wasserrichter 5, und der Wasserbote 2 Gulden; der Hauptmann das übrige für seine und die Schreibereibemühungen, Botengänge, Protokollführung ꝛc. ꝛc. *).

Uebrigens sind die ständige tägliche Diäten neuerer Zeiten, außer vorstehendem Ansatze, für den Wasserhauptmann 6, für einen Wasserwieger 3, und für den Wasserboten 1 Gulden.

Dieser Punkt ist nach der Gerichtsordnung sehr hart verpönt, und alle und jede Verunglimpfungen sind so auf das Ansehn und die Person des Kaisers selbst zurückgeführet, daß, gleich in dem ersten Artikel, derjenige, der irgend eine dieser Gerichtspersonen mit Worten oder Werken injuriiren sollte, höchstgedacht Sr. Kaiserl. Majestät mit Leib und Gut verfallen seyn soll.

Mehrere Kontravenzionsfälle, z. B. Widersetzlichkeit in Ausübung dieses Gerichts, muthwillige Beschädigung der Eichpfähle und Nägel, Spoliirung dieser Nägel, Entwendung des Rings an dem Eichpfahle, Versenkung oder Erhöhung des Nagels, unangezeigte neue Mühlen oder Mühlgängeerbauung, Verderbung der Mühlwehre, eigenmächtige Erhöhung der Wehre zum Schaden des Nachbarn, Muthwille an den Wasserstuben, Erhebung des Fachbaumes, Schwellung des Wassers, unterlassene Säuberung des Flusses von Baumsträuchen, Hecken, Pfählen oder Stöcken, unrichtige Anlegung des Mühlen- oder Flutthgrabens u. s. w., werden ohne Ansehen in 6. 3. 1. ½ Mark löthigen Goldes, ja bei manchen Fällen in eben so viele Marken als verschuldete und unrichtig befundene einzelne Zolle, von Kaiserl. Majestät Vollkommenheit wegen verdammet und angesetzet.'

Finden sich Strafstinge, die den Kais. Wassergerichtserkenntnissen nicht nachlebten, und sich ungehorsam und halsstarrig bezeigten, so erlauben die Gesetze dem Wasseroberstlen, diese Subjekte durch Requisitionsschreiben an deren Herrschaften nochmals vor dieses kaiserliche Gericht vorzufordern, ihnen durch den Hauptmann und zwei Wasserrichter, als einer gesetzlichen wassergerichtlichen Exekutionskommission, ihre verwirkte Strafe anzukündigen, die Obrigkeit derselben zur Eintreibung der Strafen mit Nachdruck anzuhalten, und, im Falle daß auch hier nichts ausgerichtet würde, die Sache in des Kaisers Namen an Mainz und Darmstadt abzugeben, denen auf diesen Nothfall, und auf Anrufung des Hrn. Wasseroberstlen, die gebührliche Exekution von Kaiser und Reichswegen ganz besonders aufgetragen worden ist.

Die wassergerichtlichen Instrumente, welche allezeit in der Verwahrung des Wasserhauptmanns sind, bestanden in dem Jahre 1777 in folgendem:

1) einer großen hölzernen Wasserwaage, 2) einer kleinen silbernen Waage, 3) einer messingenen Wasserwaage mit gläserner Röhre und hölzernem Gestelle, 4) zwei Visierstangen, mit bemerkten Schuhen und Zolen, um sie in einander zu schieben, 5) zwei Wasserpfahlsmodellen, 6) einem Modelle von der Größe und Dicke eines Nagels, 7) einer Meßschnur mit 3 eisernen

*) Ein Pfund Heller beträgt seit dem Jahre 1542 nach unserm Gelde nur 45 Kr., hatte aber vor dem 13ten Jahrhundert einen Werth von heutigen 8 Speciesthalern. In diesem Verstande mögen auch die folgenden Zeilen ihre Erklärung finden.

**) Ein Gulden hatte 24 Schilling, ein Schilling 9 Heller heutigen Werthes.

***) Ein rheinischer Goldgulden beträgt 2 Rthlr. 1 bis 2 Groschen.

*) Für ein 1772 an die Gemeinde Bonames ergangenes Dekret, die Säuberung des Ufers der Nidda betr., wurden fl. 2. 20 kr. verlangt.

Digitized by Google

Stäbchen, 8) einem 200 Jahr alten Nagel, welcher 1776 aus dem Häffelmühlenwehrpfahle gezogen wurde, 9) einem Wiener Maßstabe, und 10) einer Visierscheibe.

3. Bestand und Ansehen dieses Gerichts in neueren Zeiten.

Alles, was von der Wesenheit des kaiserlichen Wassergerichts angeführt worden, gründet sich auf die Zeiten, wo es so war, und auf gesetzliche Verfügungen, nach welchen es so seyn sollte. Aber, obschon der Nutzen dieses seltenen und so wenig bekannten Gerichtes für die Wasser- und Mühlenbesitzer in der Wetterau von außerordentlichem Nutzen, auch das Ansehen desselben so groß und ausgebreitet war, daß selbst das Ausland sich der unpartheiischen Urtheile der Wasserrichter bediente, und bis in die Pfalz hin dieses Gericht angegangen und dessen Gutachten erbeten wurden; so besteht doch jetzt kaum noch der Schatten von seinem vormaligen Glanze. Man müßte zur Erhöhung desselben auch jene Tage der Vergangenheit wieder zurückrufen, in denen das Ansehen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland noch unangefochten war, und ein jeder, der nicht gehorchte, sogleich auch durch die Strenge der Gesetze verurtheilet, und die angesetzte Strafe eben so streng und ohne Aufschub exekutivisch beigetrieben wurde. So wie aber das Ansehen jener kaiserlichen Gerichte abnahm, und diese kaiserliche Gerichtsbarkeit durch die steigende richterliche Gewalt der Fürsten, Grafen und Herren der deutschen Lande immer mehr verdrängt ward, so fiel auch das Ansehen dieses kaiserlichen Wassergerichts. Die Landesherren, die schon lange die Gewalt des Kaisers in ihren Landen in der Stille mit neidischen Augen angesehen, ja ehemals schon die persönliche Anwesenheit derselben in Haltung öffentlicher Rechtsverhandlungen ungern gesehen hatten, widersetzten sich auch der Ausübung dieser Wassergerichtsbarkeit. Geschah dieses auch nicht geradezu, so wurden dieser Ausübung, sogar in den eigenen Landen der gesetzlichen Exekutoren, doch so viele Hindernisse in den Weg gelegt, und in vorkommenden Straffällen die Justiz so wenig verwaltet, daß der Gerichtsgang äußerst erschwert, das Ansehn desselben vermindert ward, und die Partheien, die vorher keine andere Behörde kannten, nunmehr davon abgeschreckt, und an die Justizbehörden ihres Landes gezogen wurden.

So ist die Lage und Beschaffenheit dieses Gerichtes in unsern Tagen. Es existirt noch, *) aber seine Existenz ist die einer verlöschenden Lampe, die wahrscheinlich bald ganz ausgehen, und nur den Namen zurücklassen wird.

Die Einkünfte der Gerichtspersonen sind bekanntlich unstät und gering. Weder der Hauptmann noch die Wasserrichter können davon leben, und wenn man die mancherlei Unbequemlichkeiten wegen des Reisens und der Zehrung, das Kostbare des Aufenthalts außer dem Hause, die eigene rothe wassergerichtliche Uniform, und die Unannehmlichkeiten, denen sich das Gerichtspersonale mit jedem Tage mehr und mehr ausgesetzt sieht, berechnet, so wird es nicht auffallend seyn, daß die beiden letzten Herren Wasserhauptleute freiwillig ihre Stellen niedergelegt haben, und seit Resignirung des letztern, des K. B. Friedbergischen Hrn. Amtmanns Koch in Büdesheim, diese Stelle von 1797 her vakant gewesen ist.

Die letzte feierliche Setzung und Schlagung eines Eichpfahles geschah im Jahre 1760 an einer, im Prozeß mit Engelthal gelegenen Mühle, zu Höchst, **) und die letzte Wasserbegehung des Niedflusses vom Wasserhauptmann und zwei Wasserrichtern im Jahr 1780. Die letzte wassergerichtliche Judizialverhandlung aber ist datirt Büdesheim den 9. Dezember 1785, wo der Brückenmüller Steinberg an der Usa zu Friedberg, wegen nachtheiliger Wasserüberbauung, in eine Geldbuße von fünf Gulden kondemnirt worden ist. Die letzte Wasser-Lehens-Renovation für die Familie v. Rau geschah unter der Regierung Kaiser Josephs II., im Jahre 1770.

Obgleich nun die Wasserrichter noch leben, auch die Stelle eines Wasserhauptmanns wieder besetzt werden dürfte; so ist doch sehr zu bezweifeln, daß der vorige Glanz des Wassergerichtes je wieder vollkommen werde hergestellt werden **).

*) D. h. im J. 1799.

**) Das darüber geführte Protokoll, sub Acto Höchst den 12ten August 1760, s. bei d. angef. Cramer, S. 42 fg.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) ***)

D. Großherzogthum Baden.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.

§. 2. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung ent-

**) Mit dem Untergange der ehemaligen deutschen Reichsverfassung in der neuesten Periode ist auch dieses, aus frühern Jahrhunderten stammende Wassergericht, wie so manche andere altdeutsche Einrichtung, untergegangen. Einige, diesen Gegenstand betreffende, nicht uninteressante Urkunden finden sich noch in dem Archive des Herrn Majors und Ritters Frhrn. v. Rau, zu Nordeck.

***) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 41. 267. 273. 285—291.

Digitized by Google

scheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung.

§. 4. Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthumer und Nutzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.

§. 5. Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.

§. 6. Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welche im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

§. 7. Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.

§. 8. Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sey. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdies durch Ausschellen, sowie durch Einrucken in das Kreisanzeige- und das am Orte erscheinende Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§. 9. Die Kommission besteht:

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;
3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§. 10. Die Tagfahrt findet in der Gemeinde Statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben, oder in derjenigen, welche hierfür als die angemessenste erscheint. (Forts. f.)

Städelisches Kunstinstitut.

In wenig Tagen, den 15. März, sind es 21 Jahre, daß das Städelische Kunstinstitut gestiftet wurde. An diesem Tage sollten sich die hiesigen Künstler und Kunstfreunde zu einem Feste der Erinnerung an den edlen Stifter vereinigen. Wie viele Vortheile und hohe Genüsse hat nicht unsere Stadt dieser schönen Stiftung zu verdanken, zu welchen Hoffnungen berechtigt nicht diese reiche Anstalt bei der ferneren Entwickelung ihrer Kräfte?

Bei dieser Epoche der Jahresfeier steht zu erwarten, daß die löbl. Administration des Städelischen Institutsendlich der Bestimmung des Stifters Folge leistet, eine öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Ernennung.

Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät d. d. Wien den 20. Februar d. J. ist die Errichtung eines k. k. unbesoldeten General-Konsulates für das Gebiet der freien Stadt Frankfurt genehmigt, und Anselm Freiherr v. Rothschild, Sohn des Freiherrn Salomon v. Rothschild und Gesellschafter des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, zum k. k. General-Konsul dahier ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 4. März:

58) Herr Joh. Phil. Konr. Ripps, den 19. April 1805 zu Bonames geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Januar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Henriette Kath. Riese, als Privatlehrer. J. 251 wohnhaft.

59) Herr Gustav Helen Rosalino, den 26 Juli 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. E. 133 wohnhaft.

60) Herr Joh. Adam Schad, den 25. Juli 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schriftgießer. O. 130 wohnhaft.

61) Frau Henr. Christ. Kratz, geb. Schuckardt, aus Heilbronn, luth., des hiesigen Bürgers und Drechslermeisters, Herrn Joh. Kasp. Friedr. Kratz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Jan. L. 2 wohnhaft.

62) Herr Daniel Ludw. Reifenstein, den 4. Febr. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. A. 55 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Samstag den 12. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, nur welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

In der Gesetz- und Statutensammlung Bd. 6. S. 1 bis 136 ist vorgestern der Zoll- und Handelsvertrag d. d. Berlin den 2. Januar nebst dessen Anlagen, enthaltend:

das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zoll-Strafgesetz nebst Zusatz

publicirt worden.

Hinsichtlich der Anlagen verweisen wir auf die Gesetz- und Statutensammlung, den Zoll- und Handelsvertrag selbst aber, welcher in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar d. J. *) die verfassungsmäßige Sanktion, und kürzlich von den hohen Kontrahenten die Ratifikation erhalten hat, legen wir als ein denkwürdiges Aktenstück der Geschichte unserer Vaterstadt, in diesen Blättern nieder.

Er lautet, wie folgt:

„Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:"

(NB. Hier folgt die Bezeichnung der hohen Vollmachtsgeber und der Bevollmächtigten)

„von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetz, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3. Veränderungen in der Vereins-Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7.;

b) der im Inneren der kontrahirenden Staaten gegen-

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 251.

Digitized by Google

wärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 7. In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchem Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der kontrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. lit. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Landes im Verhältniß zu den Produzenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. In den bisherigen Vereinsstaaten:
   a) im Königreich Preußen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;
   b) im Königreich Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;
   c) im Königreich Sachsen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;
   d) im Königreich Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;
   e) im Großherzogthum Baden von Bier;
   f) im Kurfürstenthum Hessen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;
   g) im Großherzogthum Hessen von Bier;
   h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältniß gegen diejenigen Vereinsstaaten gänzlich weg, wo eine gleiche hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben,

Digitized by Google

jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn wurde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Uebersuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, insofern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen, und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältniß der kontrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfuhro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 11. Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hieruber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der großherzoglich hessische Zentner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt

Digitized by Google

nach diesem Zollzentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die kontrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinen Falls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14. Die freie Stadt Frankfurt will auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen den übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16. Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages

Digitized by Google

bei, und wird die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17. Die Gemeinſchaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsſtaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrags tritt, bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königl. Preußiſchen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachſen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, mit Einſchluß der den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder und der freien Stadt Frankfurt. Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separatverträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Waſſerzölle;
3) Chauſſeeabgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen- und Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlag-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden;
4) die Zollſtrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18. Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind;
2) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwiſchen den Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der hinſichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz beſonderen Verhältniſſe, werden ſich die kontrahirenden Vereinsſtaaten mit derſelben über ein jährliches Averſum mittelſt beſonderen Abkommens vereinigen.

Art. 19. Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt; die Maßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungsverhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes reſidirenden Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen ſtatthaben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Art. 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straferlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufſicht, welche nach gleichförmigen Beſtimmungen wie in den übrigen Vereinsſtaaten, jedoch unter Berückſichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältniſſe, angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlaſſen.

Digitized by Google

Art. 24. Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25. Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereinsregierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen solle.

Art. 27. Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 28. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 29. Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30. Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Art. 31. Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die kontrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 32. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 33. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahr vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden. So geschehen Berlin den 2. Januar 1836. «

(Folgen die Unterschriften.)

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1836.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzteren Generalversammlung, wurden fünf neue wirkliche und ein korrespondirendes Mitglied in deren Reihe aufgenommen.

Digitized by Google

§. 387 u. 388. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, woraus sich ergab, daß der Unterricht in der höhern Geometrie, Samstag Abends, bereits begonnen hat und daß die 3te Zeichnenklasse in den Wochenabenden, wozu sich schon viele Schüler gemeldet haben, ebenfalls mit Nächstem beginnen wird, und die Direktion den Lehrer bereits angenommen habe. Ferner: daß die Schulen nun folgendermaßen besetzt sind: Sonntagsschule. Zeichnen, 163; Schön- und Rechtschreiben, 162; Rechnen. 187 Schüler. Gewerbschule in den Wochenabenden. Zeichnen, 75; Algebra, Geometrie und Mechanik 51; höhere Geometrie, 15 Schüler.

§. 389. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsgang im Monat Januar, hierauf vorgelegt die von den in der Generalversammlung vom Monat Dezember v. J. erwählten drei Herren Revisoren unterzeichnete Rechnungsablage und Bilanz vom Jahre 1835.

Beschluß: Den Bericht zu den Protokollanlagen ins Archiv, die Bilanz, Rechnungsablage ꝛc. zum Druck zu geben, um solche an sämmtliche verehrliche Mitglieder, so wie an die Betheiligten der Sparkasse auszutheilen, den Herren Revisoren aber für ihre gehabte Mühwaltung den verbindlichsten Dank zu erstatten.

§. 390. Wurde vorgelegt: Rechnungsablage und Bilanz der Ersparungsanstalt, unterzeichnet von den drei in jener Generalversammlung für dieses Institut erwählten Herren Revisoren.

Beschluß: Ebenfalls zum Druck*) zu befördern und den Herren Revisoren den Dank der Generalversammlung auszusprechen.

§. 391. Wurde vorgelegt: Die Rechnungsablage der Gesellschaftskasse und gedruckte Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1835, nachgesehen und unterzeichnet von den hierzu erwählten 3 Revisoren.

Beschluß: Dem Herrn Kassirer für dessen pünktliche Kassenführung und so klar aufgestellte Rechnungsablage den verbindlichsten Dank zu erstatten, ebenso den Herren Revisoren, und die gedruckte Uebersicht an die verehrlichen Mitglieder zu senden.

§. 392. Wurde von Seiten der Direktion des Institutes für Garten- und Feldbaukultur der Antrag gestellt, zum Behufe der im nächsten Monat April beabsichtigten Blumen- und Gewächsausstellung, ein besonderes, für solche Zwecke eigends eingerichtetes Gebäude aufzuführen, indem sich erwiesen habe, wie bei einer dergleichen Ausstellung im Gesellschaftslokale, die Gewächse zu viel Nachtheil erleiden und indem man die erfreuliche Aussicht habe, daß diese kommende Ausstellung die frühere bei weitem übertreffen werde, so möchte daher auch der Raum nicht groß genug seyn. Besonders aber wurde in Erwähnung gebracht, wie auf diese Art auch die störende Unterbrechung der Sonntags- und Gewerbschule vermieden werden könnte. Nach mehrfachen Berathungen über die Einrichtung dieses gleichsam transportablen Gewächshauses, denn daß solches für das Auseinandernehmen und Aufstellen konstruirt werden müsse, ergibt sich von selbst, ferner über den Platz der Aufstellung, über die Beibringung der Kosten ꝛc. erging der Beschluß: Der verehrlichen Direktion die Genehmigung dieses schönen Planes dankbar zuzusagen und sie zu ersuchen, denselben nach ihrem Ermessen und bekannten Einsichten dergestalt auszuführen, daß diese zweite Blumen- und Pflanzenausstellung abermals sowohl zu ihrer als zu der Gesellschaft Ehre und zum Vergnügen unserer Mitbürger und der sie Besuchenden ausfallen möge.

§. 394. Angezeigte Geschenke zur Bibliothek d. G.

Zur Beglaubigung: Dr. Wöhler d. z. Pr.

*) S. oben S. 18.

Historisches.

Ueber die Erwerbung der zu Frankfurt gehörigen Ortschaften.

Schon in Bd. 5. Nr. 20. S. 143. dieser Blätter ist mit einer historischen Darlegung des in der Aufschrift genannten Gegenstandes der Anfang gemacht und insbesondere die Erwerbung der Ortschaften

1) Bornheim, 2) Hausen und 3) Oberrad erörtert worden. Als Fortsetzung möge die nachfolgende Darlegung *) hier eine Stelle finden.

4) Bonames. Diesen Ort kaufte die Stadt im Jahre 1367 vom Ritter Johann Faut zu Bonemese, und zwar mit Einwilligung des Abts zu Fulda, weil das Gericht und der Dinghof daselbst von demselben zu Lehen ging**). Im Jahre 1368 gab Kaiser Karl IV. der Stadt Frankfurt ein Privilegium***), das sie die Burg zu Bonames, das Dorf, Leute und Guter mit allen Zubehörungen vertheidigen und versprechen möge, gleich als andere Bürger, so in der Stadt Frankfurt wohnen. Im Jahre 1413 wurde der Ort, in dessen Pfarrei ehedem auch Harheim und Kalbach gehörten, mit Mauern umgeben und befestigt. Zu Bonames ist eine Klause des Eisterzienserordens gewesen, von welcher man Nachrichten vom Jahre 1445 bis auf das Jahr 1538 findet. Das Verzeichniß der dasigen Amtleute und Schultheißen fängt mit dem Jahre 1367 an.

5) Niederrad. Ehedem hatte der deutsche Orden, die Grafen von Solms und Frankfurt zugleich Theil an diesem Orte. Den 13. Dezember 1569 †) trat aber Solms seinen Antheil an Frankfurt, gegen die Anforderungen, welche die Stadt an das Schloß zu Rödelheim hatte, ab, und seitdem gehören drei Theile davon der Stadt Frankfurt und ein Theil dem deutschen Orden. Wegen der Regierung haben sich beide Theile den 29. August 1668 noch besonders verglichen. Vermöge dieses

*) Vgl. Topographische, politische und historische Beschreibung der Stadt Frankfurt von Dr. J. H. Fober Bd. 2. S. 544 und J. A. Moritz Staatsverfassung der Stadt Frankfurt. Thl. 1. S. 263.

**) v. Lersners Chron. Thl. 2. Bd. 1. C. 31. S. 589 u. flg.

***) S. Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 181.

†) S. Privilegia et Pacta etc. S. 397.

Digitized by Google

Vergleichs hatte die Stadt drei Jahre und der Orden ein Jahr abwechselnd die Regierung, dergestalt, daß jede Herrschaft während ihrer Regierungsjahre Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Accis, Dienste, zehnten Pfennig ꝛc. bezog, Burgermeister und Vormünder, jedoch in beider Herrschaften Namen, ernannte und verpflichtete, auch die Vormundschaftsrechnungen abhörte, die Kriminalien aber und Loslassung der Leibeigenen beiden gemein blieben, bis sich, nach Wiedererlangung der Selbstständigkeit der Stadt das Verhältniß dahin gestaltete, daß nunmehr die gesammte Administration, Justizpflege ꝛc. der Stadt, resp. dem Landamte auch während des je eintretenden vierten Regierungsjahres überlassen ist *), wogegen der vierte Theil der Revenuen und Gefälle, nach vorgängiger Rechnungsstellung, an die k. k. österr. Deutschordens-Kommendeverwaltung abgeliefert wird. Die evangelische Gemeinde gehörte früherhin auf den Gutleuthof. Während der Zwischenregierung des Großherzogs von Frankfurt wurde in Niederrad ein eigenes Pfarrhaus für den evangelisch-lutherischen Pfarrer erbaut. Die dortige katholische Gemeinde gehört zu der Pfarrei Schwanheim. Das Verzeichniß der Schultheißen fängt mit dem Jahre 1588 an.

6) Dortelweil. Ueber die Zeit, wann dieser Ort an die Stadt gekommen ist, findet sich zwar keine urkundliche Nachricht; indessen hat bereits im Jahre 1367 Kaiser IV. dem Rathe zu Frankfurt bestätigt, diesen Ort zu verantworten und zu versprechen, auch einen Schultheißen zu setzen und das Gericht zu bestellen, wie sie solches vor des Kaisers Karoli Zeiten gehabt haben. Ebenso ermahnte im Jahr 1401 **) Kaiser Ruprecht die dortige Gemeinde ernstlich zum schuldigen Gehorsam gegen Burgermeister, Schöffen und Rath, indem sie „an sie gehört und in befohlen, von des Reichs wegen, nach laute Reichsbriefe und Privilegien, als sie darüber inne haben.“

Der Zehnte zu Dortelweil war bis auf die neuere Zeit so vertheilt, daß ³/₄ davon zur dortigen Pfarrkompetenz, ¹/₄ zur Stadtkämmerei, ¹/₂ zu den Deutschordensbesitzungen, und ¹/₂ dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim, gehörten. Die Erwerbung des dem letztern zustehenden ¹/₂ und Patronatsrechts mußte schon längst aus von selbst sprechenden Gründen für die Stadt wünschenswerth erscheinen, weßhalb Unterhandlungen mit dem Herrn Grafen angeknüpft wurden, in deren Gefolge den 26. April 1826 eine Uebereinkunft zu Stande kam, wonach die Stadt das Patronat und die damit verbundenen Zehnt- und andere Gefälle erhielt, und dagegen die Verbindlichkeit der Pfarrbesoldung und die Unterhaltung des Pfarrhauses wie der Kirche übernahm ***). Das Verzeichniß der Schultheißen zu Dortelweil fängt mit dem Jahre 1445 an.

7) Niedererlenbach. Vor dem Jahre 1376 waren zu Niedererlenbach noch kein Schultheiß und Schöffen. In jenem Jahre ertheilte jedoch Kaiser Karl IV. der Stadt ein Privilegium *), zu Niedererlenbach Schultheiß und Schöffen zu setzen. Dieses Privilegium bestätigte Kaiser Wenzel im Jahre 1392 **).

8) Niederursel. Von diesem Orte gehört Frankfurt nur die Hälfte. Er gehörte nämlich ursprünglich einem gewissen Henn Veit von Ursel, welcher ihn zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zum Theil an Frankfurt und zum Theil an Franken von Cronburg verkaufte. Des Letzteren Antheil kam durch Heirath an die Grafen von Solms, daher es nachher Solms-Rödelheim und Frankfurt gemeinschaftlich besaßen. Da jedoch diese Gemeinschaft zwischen beiden Theilen zu verschiedenen Irrungen Anlaß gegeben hatte, wurde durch einen Vergleich vom 7. Juli 1714 das Dorf sammt seiner ganzen Terminei und mit aller landesherrlichen Hoheit in zwei gleiche Theile getheilt, so wie dieß noch jetzt der Fall ist. Uebrigens ist am 15. Juli 1831 zwischen Hessen-Darmstadt und Frankfurt ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ***), vermöge dessen die kirchlichen Verhältnisse von neuem daselbst mit der Bestimmung geordnet wurden, daß zu Niederursel für die dortigen Bewohner, welche bis dahin zur Pfarrei Praunheim gehörten, eine besondere gemeinschaftliche Pfarrei errichtet werden soll.

Das Verzeichniß der Schultheißen zu Niederursel fängt mit dem Jahre 1504 an.

Von den Antheilen und Hoheitsrechten, welche die Stadt Frankfurt hinsichtlich der Dörfer Sulzbach und Soden bis zum Jahre 1803 hatte, soll in einem spätern Aufsatze die Rede seyn.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 97 flg.
**) S. Privilegia et Pacta. S. 253.
***) Vgl. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 233. 245 und 246.

*) Privilegia et Pacta. S. 185.
**) Privilegia et Pacta. S. 214.
***) S. Jahrbücher Bd. 1. S. 146. 174. 274.

Fleischtransport.

Es ist in der That ein großer Beweis von Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit gegen die hiesige Einwohnerschaft, daß fast alles Fleisch den Kunden offen über die Straße zugebracht wird, und dadurch während des Transportes jeder Verunreinigung ausgesetzt ist. Nur das weibliche Geschlecht — diese Unschicklichkeit wohl fühlend — macht eine lobenswerthe Ausnahme von dieser Regel, indem ihre Traggefäße von einem reinlichen, weißen Tuche umgeben sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses löbliche Beispiel allgemeine Nachahmung fände.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. März:

63) Herr Joh. Konr. Lindheimer, den 27. Dez. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Mai, als Bierbrauermeister. C. 214 wohnhaft.

64) Peter Kirch, den 15. Oktober 1811 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 147 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Donnerstag den 17. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ¼ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

Zu Art. 14. des in vorigen Nummer mitgetheilten Zollvertrags der freien Stadt Frankfurt ist in Auftrag Hohen Senats folgende nähere Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht worden:

Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiets bleibt, wie in andern Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist a) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden. In Verdachtsfällen kann von hochansehnlichem jüngeren Bürgermeisteramte Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerksarbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden. c) Die unter a und b ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden der freien Stadt Frankfurt in andern Vereinsstaaten zu.

Frankfurt, den 10. März 1836. Stadt-Canzlei.

Sodann ist am 14. d. M. folgende weitere Bekanntmachung in Auftrag Hohen Senats erschienen:

1) Diejenigen Bestimmungen, welche dahier in Beziehung auf die Versendung controlpflichtiger Waaren in die Vereinsstaaten getroffen worden sind, treten vom heutigen an außer Kraft, und es finden dagegen die in der Zollordnung §. 88 bis 94 enthaltenen Vorschriften wegen der Waarencontrole im Binnenlande, Anwendung.

2) Die wegen der Versendung solcher Waaren mit den Posten getroffenen Anordnungen bleiben wegen der Unmöglichkeit, die entfernteren Aemter in der Kürze mit Anweisung zu versehen, einstweilen in Wirksamkeit. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an auch dieserhalb die Bestimmungen der Zollordnung eintreten, wird das Nähere demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Wegen der Ausgleichungs-Abgaben und der im Großherzogthum Hessen bestehenden Trankteuer, bleiben die in der Verordnung vom 20. Februar l. J. sub d und e enthaltenen Bestimmungen bis zu demnächstiger weiterer Verfügung annoch beibehalten.

Frankfurt, den 14. März 1836. Stadt-Canzlei.

Weiteres über die Eisenbahnen.

In Bd. 7. Nr. 5. der Frankfurter Jahrbücher v. 20. Febr. d. J. findet sich in dem Aufsatze „Frankfurt und die Eisenbahnen“ die Bemerkung ausgesprochen, daß es dahier mit Subscriptionen für die Eisenbahn zwischen hier und Mainz noch still sey. Der Verfasser glaubt daraus die Vermuthung schöpfen zu dürfen, daß man dahier die Aktien nicht als den Zweck des Unternehmens betrachte, sondern in Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens dessen Ausführung vorzubereiten suche, um, wenn die Ausführung gesichert sey, von der Eröffnung einer Subscription als Mittel zum Zweck Gebrauch zu machen.

Einsender dieser Zeilen ist im Stande, die in obigem Aufsatze ausgesprochene Vermuthung als Wahrheit bestätigen zu können. Er weiß aus sicherer Quelle, daß bereits am 27. Februar d. J. von einer Anzahl hiesiger angesehener Bürger aus allen Ständen *) eine Eingabe an hohen Senat gemacht worden ist, durch welche zunächst bezweckt wird, die Genehmigung und resp. die Mitwirkung Hohen Senats durch Erlaß eines Expropriationsgesetzes für das Unternehmen zu erhalten. Erfolgt diese, so werden sich alsdann die Unternehmer mit den Comités zu Mainz und Wiesbaden wegen Entwerfung und Festsetzung des Plans sowie der Bedingungen in Verkehr setzen.

*) Zur Erläuterung muß übrigens hierbei bemerkt werden, daß die Theilnehmer an dieser Verbindung nicht zu demjenigen Eisenbahncomité gehören, welches bereits viel früher, nämlich schon am 2. Januar d. J. Hohem Senate seine Konstituirung angezeigt, und am 20. Januar um Erlassung eines Expropriationsgesetzes gebeten hat. Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 238. 281.

(Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Was die Aktien betrifft, so ist in der Eingabe an Hohen Senat erklärt worden, daß solche zu 100 fl. errichtet, und die Betheiligung Einzelner daran bis auf 2 à 3/m. fl. festgesetzt werden soll, damit das Unternehmen neben seiner Gemeinnützigkeit für den hiesigen Verkehr, auch rücksichtlich seines zu verhoffenden unmittelbaren Gewinns für die Aktieninhaber, so viel als möglich, Gemeingut werde.

Das Unternehmen ist also in dem Sinn und Geist, wie ihn der Herr Verfasser obigen Aufsatzes wünscht, und als den »loyalen und richtigen« bezeichnet, bereits begonnen.

Uebrigens hat sich jene Gesellschaft hiesiger Bürger nicht nur mit den Comités zu Mainz und Wiesbaden, sondern auch mit dem zu Hanau bereits in vorläufige Relation gesetzt, und gedenkt ihren Plan auch auf eine Eisenbahn von hier nach Hanau auszudehnen.

Es steht nicht zu bezweifeln, daß Hoher Senat das, für den hiesigen Verkehr gewiß ersprießliche Unternehmen nach Möglichkeit fördern wird, zumal da die Bürger, welche zur Ausführung desselben die Hand bieten, nur das allgemeine Interesse, nicht das ihrige, hierbei im Auge haben.

Bemerkungen über die hiesige Gesindeordnung.

Mit Vergnügen hat gewiß ein Jeder, der sich einestheils für die Handhabung der wahren Ordnung in unserm kleinen Staate, anderntheils aber auch für das Gedeihen unserer milden Stiftungen interessirt, die kürzlich im Intelligenzblatt erschienenen polizeilichen Anordnungen, die Gesindeordnung betreffend, gelesen. Zum Beweise, von welcher Bedeutung eine Gesindeordnung ist, daß sie wichtiger ist, als man gewöhnlich glaubt, mögen die ausführlichen Gesindeordnungen unserer Nachbarstaaten und die große Sorgfalt dienen, die ganz neuerdings noch die Stände des Königreichs Sachsen der Abfassung einer solchen haben angedeihen lassen; woraus deren Wichtigkeit für eine Stadt gewiß leicht abzunehmen ist.

Jene neu bekannt gemachten Anordnungen enthalten nun in wenigen Worten theils die Hauptbestimmungen der früheren Gesindeordnung, theils als neu den wichtigen Punkt, daß jeder Dienstbote, der hier in Dienst treten will, sich sogleich nach seinem Eintreffen dahier auf dem Gesindebureau anzumelden und um Erlaubniß, hier zu dienen, nachzusuchen hat. Nur so, nicht aber wenn, wie früher, die zugereisten Dienstboten schon vorn herein 14 Tage zur Probe dienen können, wird eine wirkliche Aufsicht auf das Dienstpersonal möglich, und zugleich wird dem bisher nur allzu oft stattgehabten Mißbrauch, daß zum Dienen gänzlich untaugliche Subjekte, wie Greise, Kinder oder mit alten Uebeln z. B. langwierigen Fußgeschwüren Behaftete, sich ohne Vorwissen des Polizeiamts Dienst suchen, vorgebeugt. Damit übrigens diese wohlgemeinte Verfügung nicht illusorisch werde, sondern auch praktisch durchzuführen sey, bedarf es noch zweier Punkte: 1) daß es keiner Herrschaft erlaubt sey, einen Dienstboten zu dingen, oder nur auf Probe zu nehmen, der nicht vorläufig schon eine polizeiliche Erlaubniß erhalten hat *), und 2) daß es einem hochlöblichen Polizeiamt gefallen möge, dem Gesindebüreau eine Instruktion zu geben, wornach weder Kindern unter, noch Greisen über einem gewissen Alter (etwa der Spielraum zwischen 15 und 50 Jahren), noch überhaupt zum Dienen physisch untauglichen Subjekten eine Erlaubniß, sich Dienst zu suchen, gegeben werden dürfe. Der erste Fall ist eine Grausamkeit, denn es ist nichts Seltenes hier, daß geizige und hartherzige Dienstherrschaften ein Kind zum Dienstboten nehmen, das nicht in der Arbeit, sondern nur im Lohn von einem erwachsenen Dienstboten verschieden ist und das dann in der Regel schon nach wenigen Jahren seine Gesundheit und seine Kräfte für Zeitlebens ruinirt hat. Der zweite Punkt heißt nichts Anderes, als eine ungerechte Anwartschaft auf das Versorgungshaus sich erzwingen; denn sehr oft ist es nicht mehr möglich solche Leute in ihre Heimath zurückzuschicken und das Versorgungshaus muß sie am Ende aufnehmen, auch ohne daß sie einen solchen Vorzug durch lange Dienste dahier verdient hätten. Eine Rückendung solcher Subjekte ist um so schwieriger, wenn wie bisher, nicht das Gesindebüreau, sondern die Dienstboten selbst ihre Heimathscheine aufbewahren; denn, gefällt es solchen Alten hier besser, als zu Hause, so schaffen sie natürlich ihre Heimathscheine nicht mehr herbei und ohne diese werden sie zu Hause nicht mehr angenommen. Durch den dritten Fall endlich wird sehr häufig das Fremdenhospital mit chronischen Kranken überfüllt, die nur deßwegen hierher gereist kamen, um sich, nachdem sie sich 3 — 4 Wochen in einem schlechten Dienst herumgetrieben haben, einen Heilort und Zufluchtsstätte zu suchen, die ihnen zu gewähren, ihr eigenes Vaterland doch wohl in erster Reihe verpflichtet wäre. Daß diese Mißbräuche übrigens wirklich und keineswegs selten vorkommen, weiß Einsender dieses aus eigener Erfahrung. Er hat Dienstboten gesehen, die noch völlig Kinder waren, und solche, deren Dienstbuch beweist, daß sie noch mit 60 Jahren die Erlaubniß erhielten, hier zu dienen. Er kennt aber auch Andere, die nachdem sie viele Monate ohne Wissen der Polizei in Diensten gestanden hatten und nun wegen irgend einer Krankheit, z. B. Krankheit und deßhalb nothwendig gewordener Aufnahme in ein Hospital, ein Dienstbüchlein bedurften, nachträglich dasselbe ohne weiteres erhielten.

Die einfache Abhilfe gegen diese Mißbräuche würde sich nach dem bereits Gesagten gewiß leicht in einer strengeren Aufsicht von Seiten des Gesindebüreaus und weniger Nachsicht gegen Uebertretungen der Gesindeordnung von Seiten der Herrschaft ebensowohl als des Gesindes finden lassen. Diese Maßregeln müßten sich aber auf Handwerksbursche, wie auf Dienstboten erstrecken.

*) So sagt auch die bairische Gesindeordnung schon im §. 1. „— — mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuch versehen, ohne welches er (der Dienstbote) durchaus von Niemanden darf in Dienst genommen werden.“ (Anmerk. des Einsenders.)

Digitized by Google

Die hiesige Sparkasse

hat kürzlich über ihren Fortgang im Laufe des Jahres 1835 folgenden Bericht an die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften erstattet:

Laut vorjähriger Rechnungsablage *) hatten am 31. Dezember 1834

4202 Einleger an Kapital und Zinsen gut . . . . . fl. 872,767. 59 kr.

Im Laufe des Jahres 1835 wurden eingelegt:

173	neue Einlagen	842	Zuschüsse im 1sten Termin	. .	fl. 53,606. 48 kr.	
196	„ „	643	„ „ 2ten „	. . . .	„ 56,348. 49 „	
184	„ „	699	„ „ 3ten „	. . . .	„ 54,283. 35 „	
553	„ „	2184	„	Summa		fl. 164,239. 12 „
4755	Einleger	. . . . .			zusammen	fl. 1,037,007. 11 kr.

Davon wurden im Laufe des Jahres 1835 zurückbezahlt:

491	Total	431	à Conto im 1sten Termin	. . . .	fl. 155,822. 24 kr.	
290	„	256	„ „ „ 2ten „	. . . .	„ 77,362. 6 „	
225	„	181	„ „ „ 3ten „	. . . .	„ 60,393. 17 „	
1006	„	868	„	Summa		fl. 293,577. 47 kr.

3749 Einleger behalten demnach am 1. Januar 1836 gut an Kapital . . . . fl. 743,429. 24 kr.
und an bis dahin fällig gewordenen Zinsen . . . . . „ 16,612. 52 „
mithin an Kapital und Zinsen zusammen . . . . . fl. 760,042. 16 kr.

Der am 31. Dezember 1835 sich herausgestellte activ Status der Sparkasse, so wie der Betrag des Reserve-Fonds sind aus nachstehender Bilanz zu ersehen.

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß	kr.
7	**Hypotheken-Conto** vorräthige 47 gerichtliche erste Anlähe . . . . . fl. 587605. 14		
	Eine Behausung, welche der Sparkasse als Creditor gerichtlich angeschlagen worden, noch nicht realisirt, jedoch nutzbringend vermiethet ist . . . . . „ 14200. —	601805	14
8	**Obligationen-Conto** vorräth. 248 Stück hies. Stadt-Obligat.	149750	—
9	**Interessen-Conto** die abgelaufenen Zinsen bis zum 31. December 1835:		
	von Hypotheken . . . fl. 4653. 40		
	„ Obligationen . . „ 3517. 40	8171	20
19	**Cassa-Conto** an baarem Gelde vorräthig	42448	18
10	**Mobilien-Conto** an vorhandenen Mobilien	400	—
		802574	52

HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß	kr.
6	**Einleger-Buch-Conto** 3749 Einleger haben am 31. December 1835 gut an Capital und Zinsen	760042	16
11	**Reserve-Fonds-Conto** derselbe beläuft sich dato einschließlich 494 fl. 49 kr. früherer Geschenke auf	42532	36
		802574	52

Mit Ende des Jahres 1835 sind von der Direktion abgegangen die Herren: F. W. Mack, Dr. Jak. Mülhens, H. Böcking, Dr. jur. Weyell. An deren Stelle wurden erwählt die Herren: Dr. jur. Fr. Scharff, J. Ch. Diehl, Ant. Brentano, Karl Fellner, welche mit denen an der Direktion verbliebenen Herren: Wilh. Meyer, Joh. Friedr. d'Orville, Joh. Friedr. Koch, De Neufville van den Velden und C. G. F. Siebert die diesjährigen Geschäfte der Sparkasse besorgen. Herr J. Ch. Diehl hat nach Wahl der übrigen Herren Direktoren das Präsidium übernommen. Herr Wilh. Meyer und Herr De Neufville v. d. Velden besorgen die Geschäfte der Kasse.

*) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 162.

Digitized by Google

Ueber eine neuere Posteinrichtung.

Seit Kurzem werden bei hochfürstlich Thurn und Taxischer Ober-Postamts-Expedition der Fahrposten alle, aus nicht zum Zollverband gehörigen Ländern, hier eintreffende Colli von benannter hochverehrlichen Postbehörde nicht an die Adressaten, sondern an das, im Rahmhof befindliche, Expeditionsbureau hochlöblichen Hauptzollamts abgeliefert. Dessen ungeachtet verlangt benannte hochverehrliche Postbehörde, daß diejenigen, für welche die der Zollbehörde überlieferte Güterstücke bestimmt sind, gegen einen Zettel, auf welchem lediglich

des Adressaten Namen (nicht einmal das ihm gebührende Prädikat: „Herr"),

das Zeichen der Colli,

die Gulden und Kreuzer des Frachtbetrags und

ein Postsiegel befindlich sind,

noch ehe sie die Colli auch nur gesehen haben, nicht allein die Fracht bezahlen, sondern auch den richtigen, wohlkonditionirten Empfang der Güterstücke bescheinigen sollen.

Weigern sich die Adressaten, sich dieser gewiß nicht billigen Anforderung zu fügen, so erklärt der jenen Zettel vorzeigende Postbediente, daß das für sie bestimmte Gut zurückgesandt werde.

Hiervon hatte ich selbst die Probe. Niemand wird aber zu erweisen vermögen, daß hochfürstlicher Thurn und Taxischer Ober-Postamts-Expedition der Fahrposten ein Recht zustehe, von demjenigen, für oder an welche sie Güterbeförderungen übernimmt, zu verlangen, daß man ihr vor Empfang, ja selbst noch vor Ansicht der expedirten Colli schon die Fracht dafür bezahle und deren wohlkonditionirten und richtigen Empfang bescheinige.

Ich erlaube mir daher, überzeugt, daß es im eigenen Interesse hochfürstl. Thurn und Taxischen Ober-Postamtes selbst liegt, eine Einrichtung besser zu regeln, die ihm jedenfalls viele Unannehmlichkeiten zuzieht, die unmaßgebliche Meinung hier öffentlich auszusprechen, daß es wohl der Billigkeit angemessener seyn würde, wenn Hochdasselbe sich künftig die Fracht und Empfangsbescheinigung für die an die Zollbehörde abgelieferten Güterstücke bei den Adressaten gegen Zettel ungefähr folgenden Inhalts verschaffen wollte:

„Für Herrn N. N.

ist mit dem N. N. Wagen dahier eingetroffen und an das hochlöbliche Hauptzollamt abgeliefert worden:

Zeichen, No., Inhalt und Werth des Colli.

Derselbe beliebe demnach die hierauf haftende Porto-Taxe mit fl. . . kr. . . zu bezahlen und das bezeichnete Gut gegen diesen Anweis und gegen Unterzeichnung untenstehender Bescheinigung bei hochlöblichem Hauptzollamte in Empfang zu nehmen.

Frankfurt a. M. den . . .

(Sig.) Fürstlich Thurn und Taxische Ober-Postamts-Expedition der Fahrposten.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, daß er die obenbezeichneten Güterstücke gegen Entrichtung der darauf haftenden Porto-Taxe richtig und wohl konditionirt empfangen hat. Frankfurt a. M. den . . . 18 "

Geschieht dieses, so werden die gerechten Beschwerden, zu welchen das erwähnte neu beliebte Verfahren bereits vielseitig Anlaß gegeben hat, ohne Zweifel bald aufhören; und das ists, was man hierdurch zu erreichen wünscht.

J. D. Theißinger.

Betrachtungen über den Lehrplan unseres Gymnasiums.

Wenn man den Lehrplan unseres Gymnasiums durchliest, findet man, daß in diesem Plane der gewiß höchst wichtige Gegenstand des französischen Sprachunterrichts als ein unwesentliches Anhängsel betrachtet, und dem Singunterrichte ꝛc. gleichgestellt, durchaus aber nicht so berücksichtigt ist, wie es das jetzige Bedürfniß der Vorbereitung für das Leben dringend erheischt. Ohne die vollständige Kenntniß der französischen Sprache fehlt Jedem eine Hauptbedingung für den bürgerlichen und wissenschaftlichen Verkehr in unserer Zeit; kein Stand kann diese Weltsprache entbehren. Deßhalb sollten Alle, die nur im Entferntesten auf den Namen Gebildeter Anspruch machen wollen, gediegene Kenntnisse darin besitzen, und in der Schule so weit vorbereitet worden seyn, daß sie bei ihrem Austritte keines Lehrers mehr bedürften, wozu aber freilich mehr gehört, als in allen unseren Schulen bei ganz unrichtiger Ansicht von Sprachunterricht und falscher Methode geleistet werden kann.

Ist die Schulzeit verflumt, so bleibt in der Regel keine Hoffnung mehr zum späteren Erlernen. Denn wo ist noch Zeit, Gedächtniß, Geschick und Lust nach den Anstrengungen des eigentlichen Geschäftslebens? Theologen, die eine gute Hofmeistersstelle, weil sie Kenntniß der französischen und englischen Sprache erfordert, ausschlagen müssen, Rechtsgelehrte und Aerzte, die sich mit ihren ausländischen Klienten und Patienten weder mundlich noch schriftlich verständigen können, hört man täglich über diese jetzt unausfullbare Lücke in ihrem Schulleben klagen. Wie mancher unsrer ersten Advokaten, Polizeibeamten, Aerzte wünschte all sein muhsam erlerntes Bißchen Griechisch, und andere Gegenstände, wovon er keinen Gebrauch machen kann, gegen eine tüchtige Kenntniß der französischen und englischen Sprache vertauschen zu können! Denn mit welcher Beschämung muß sich der darin Vernachlässigte gestehen, daß er oft tiefer als ein Bedienter, oder gebildeter Handwerker steht, wenn er, wie das jeden Tag geschieht, mit Ausländern in Berührung kommt, oder nur ein ausländisches Zeitungsblatt sieht, das er nicht versteht?

Zu einer gewissen Zeit war das Unwesen der außerordentlichen Stunden auf deutschen Gymnasien allgemein. Man ist aber fast überall davon zurückgekommen, weil man sich überzeugt hat, daß entweder bei schlaffen Lehrern in diesen Stunden nur Allotrien getrieben werden und die Disciplin zum Nachtheile des Ganzen leidet, oder daß bei gewissenhaft strengen Lehrern nur wenige Schüler den Unterricht besuchen, und in beiden Fällen das All-

Digitized by Google

gemeine von der dafür bestimmten Ausgabe keinen Nutzen zieht; wogegen die Eltern neben dem Schulunterrichte noch Privatunterricht bezahlen müssen. Das Französische wird namentlich auf preußischen Gymnasien als ein ordentlicher Unterrichtsgegenstand behandelt, und gehört zu denen, in welchen jeder geprüft wird, der in preußische Staatsdienste treten will. Auf unserm Gymnasium findet der Unterricht im Französischen wöchentlich sechs Mal von 11 — 12 Uhr Morgens, vier Mal von 4 — 5 und Mittwoch und Samstag von 2 — 4 Uhr Statt.

Von 11 — 12 Uhr ist zugleich Unterricht im Englischen, Hebräischen, Zeichnen, Singen, Schreiben und für Konfirmanden bei den lutherischen Herren Geistlichen. Dieß hat den ungeheuern Nachtheil, daß regelmäßig in keiner Stunde sämmtliche Schüler, sondern oft kaum die Hälfte, oder zwei Drittheile zugegen sind, daß viele nur zwei Mal oder drei Mal wöchentlich kommen und daß überhaupt die große Mehrzahl der Schüler des Gymnasiums von dem Besuche des französischen Unterrichts ganz abgehalten oder abgeschreckt wird.

Im vorigen Sommerkurse war der Bestand der Schüler der ersten Abtheilung 7, der zweiten etliche 30, Die Zeit von 4 — 5 und Mittwochs und Samstags von 2 — 4 Uhr ist für die letzte Abtheilung bestimmt. Da aber die Sertaner keinen französischen Unterricht mehr nehmen dürfen, so besteht sie während dieses Winterhalbjahres nur noch aus 6 Schülern, und ist vielleicht einmal in einem Semester ganz leer, wenn keine dafür geeignete Quintaner da sind. Denn alle Anfänger von Quarta aufwärts, so wie die meisten, die schnell aus Quinta nach Quarta kommen, müssen dem französischen Unterricht entsagen. Wie schwer unter allen diesen aus verschiedenen Klassen zusammengerafften Schülern Ordnung zu erhalten ist, besonders an schönen Mittwoch- oder Samstagnachmittagen, kann man sich leicht vorstellen.

Wie ist an ein planmäßiges Fortschreiten sämmtlicher Schüler zu denken, bei den regelmäßigen und unregelmäßigen Versäumnissen, welche letztere besonders im Sommer so häufig vorfallen? Wie sind Eltern und Schüler dafür zu gewinnen, wenn jene von der Unzweckmäßigkeit der Einrichtung überzeugt, einen geregelten Privatunterricht vorziehen, und diese ihre ohnehin so spärlich zugemessenen Erholungsstunden einem durch den Schulplan für entbehrlich erklärten Gegenstande aufopfern sollen, während die Mehrzahl ihrer Mitschüler spazieren geht, botanisirt, Schmetterlinge sammelt, Schlittschuhe läuft, Turnübungen anstellt, Musikstunden nimmt u. dgl. m.? Nach welcher Methode soll unterrichtet werden, daß die versäumenden Schüler das in den versäumten Stunden Vorgekommene ohne Beeinträchtigung der Uebrigen nachholen können?

Daß durch diese Betrachtungen dem Eifer, Talente und Wirken des wurdigen französischen Sprachlehrers, Herrn J. M. Minner nicht der entfernteste Vorwurf gemacht werden soll, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Denn wer sich in seine Stunden bemühen will, wird sich von seinem rastlosen Bestreben überzeugen, durch eine erprobte, von keinem andern Lehrer angewandte Methode den ihm anvertrauten Gegenstand so fruchtbar zu machen, wie es die Umstände nur gestatten. Die ihn dabei leitenden Ansichten sind auf seine Ideen vom Sprachunterrichte gegründet, welche, wie man vernimmt, in Kurzem im Drucke erscheinen werden, und die ihre Entstehung seinem Systeme des Ursprungs, des Wesens und der Fortbildung der menschlichen Sprache verdanken.

Zum Schlusse sey es erlaubt, noch folgende allgemeine Reflexionen dem vorstehenden Aufsatze anzureihen, die vielleicht ebenfalls Veranlassung geben, die geneigte Aufmerksamkeit unserer höheren Behörden auf manche wünschenswerthe Verbesserungen bei unserem Gymnasium zu leiten.

Mit Recht darf nämlich wohl gefragt werden:

Hat der Staat ein größeres Interesse, unsere jungen Leute zu grundgelehrten Philologen, oder aber zu brauchbaren Geschäftsmännern fürs wirkliche Leben zu bilden?

Warum ist der Unterricht im Griechischen, in der Mathematik ein ordentlicher, der Unterricht aber im Französischen und Englischen außerordentlicher Gegenstand des Schulplans?

Warum kann ein Schüler nur vom Griechischen losgesprochen werden, das doch als ordentlicher Gegenstand eben so heilig geachtet werden sollte, wie andere ordentliche?

Man bedenke, daß das Gymnasium jährlich gegen 20,000 fl. kostet und mancher Lehrer für wöchentliche 10 bis 14 Stunden 2200 fl. oder 2000 fl. Gehalt bekommt, während die Lehrer in den unteren Klassen für 24 — 26 wöchentliche Stunden nur 1200 fl. beziehen.

Warum folgt man nicht dem Beispiele Preußens, wo, wie man eben liest, die Unterrichts- und Arbeitsstunden der Gymnasien vermindert und für die Gesundheit der Jugend durch gymnastische Uebungen gesorgt werden soll?

Warum wird das Daseyn der sogenannten Schulbibliothek *) vor den Schülern gewissermaßen geheim gehalten? Warum werden sie nie aufgemuntert, sie zu gebrauchen? Warum wird überhaupt nicht der Sinn fürs Lesen geweckt, da Lektüre eines der vorzüglichsten Bildungsmittel ist? Wie ist ohne sie namentlich Bildung des Styls möglich, so wie Tüchtigkeit und Gewandtheit in der Kenntniß der Muttersprache?

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) **)

D. Großherzogthum Baden.

§. 11. Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Kommission:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 276. 285.

**) S. oben S. 51.

Digitized by Google

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommt ferner:

3) in jedem Bezirke der Beamte, oder sein Stellvertreter und
4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder Stellvertreter desselben.

Der Kommissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Burgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§. 12. Der die abzutretenden Guter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11. dem Kommissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im §. 7. vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle, oder mehrere derselben an einem einzigen Orte stattfindet.

§. 13. Die Kommission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, sowie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.

§. 14. Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Kommission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Burgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß setzen läßt.

§. 15. In allen Fällen versucht die Kommission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

§. 16. Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Kommission, nach abgeschlossenen Erörterungen, welche nöthigenfalls unterbrochen, und an den nämlichen, oder einem andern Orte von der Kommission, oder auch von dem Amte, oder in den Fällen des §. 11. von dem Kommissionsvorstande allein fortgesetzt werden können, ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zweck des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

§. 17. Die Kommission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gutgefundener vorgängiger Kommunikation mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener kollegialischer Berathung mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.

§. 18. Die in den vorhergehenden §§. 4 — 17. vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) Das Kriegsministerium ernennt eine Kommission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden.

2) Die Kommission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum Voraus, oder wenn dies wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt.

3) Die Kommission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, sowie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich

4) die geschlossenen Akten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seyen.

(Fortsetzung folgt.)

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 15. d. M. ist an die Stelle des ohnlängst verstorbenen Herrn Kasp. Ziegler, durch Kugelwahl der hiesige Bürger und Handelsmann Herr J. Friedr. Huth zum Kassirer und Receptor bei hochlöblicher Stadtkämmerei ernannt worden. Mit in der Kugelung waren der hiesige Bürgerssohn Herr Georg Ziegler und der hiesige Bürger und Landamtskanzlist Herr Friedr. Wilh. Jenser.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 9. März:

65) Herr Heinr. Wilh. Bohs, den 21. Okt. 1799 zu Rudolstadt geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Dez. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Barbara Scherer, als Handelsmann. D. VIII wohnhaft.

66) Herr Joh. Leonhard Göth, den 18. Sept. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. B. 106 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 12. Dienstag den 22. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Physiognostik des Handels *).

Ursprünglich beruht der Handel in einem bloßen Austausch **) der Produkte, die ein Land im Ueberfluß erzeugte, und andern Ländern, welche daran Mangel litten, mittheilte. Daran knüpfte sich sodann die Gewinnsucht, indem ein Land theils seine Produkte höher schätzte, als die es dagegen eintauschte, theils sich mit Gewalt ein Monopol der Produktion und Ausfuhr verschaffte, theils bei seinen Abnehmern ein steigendes Bedürfniß nach seinen Produkten künstlich erzeugte. In dieser Handelspolitik waren schon die Phönizier sehr gewandt, jetzt sind es die Engländer. Endlich verlor man den ursprünglichen Zweck des Handels gänzlich aus den Augen und machte den reinen Gewinn dergestalt zur Hauptsache, daß der Handel ein bloßes Glücksspiel der Individuen wurde. Nunmehr wurde der Begriff eines Handelsartikels von den Gegenständen des Bedürfnisses, die ein Land entbehrte, das andere im Ueberfluß besaß, auf alle mögliche Gegenstände ausgedehnt. Alles wurde überflüssig, sobald der Verkauf desselben einen Vortheil brachte, und alles wurde Bedürfniß, dessen Ankauf denselben Vortheil gewährte. Die Kunst bestand jetzt nur noch darin, alles Vermögen beweglich zu machen, es zur Waare zu stempeln, den Vertrieb derselben zu befördern. Das Mittel dazu war das Geld, worein man jeden andern Besitz verwandeln konnte. Durch Geld wurde jeder Besitz veräußerlich, zum Austausch geschickt, beweglich, zugleich aber trat an die Stelle seines natürlichen und dauernden Werthes ein künstlicher und wechselnder, und auf dieses Steigen und Fallen des Werthes wurden die Spekulationen des Kaufes und Verkaufes berechnet. Um das Handelssystem zu vollenden, bedurfte es nur noch eines Schrittes, und man that ihn, indem man dem Kredit die weiteste Ausdehnung gab. Nachdem man alle nur erdenklichen physischen und sogar geistigen Güter zu Waare gemacht und in ein baares Vermögen verwandelt hatte, durfte man dieses baare Vermögen nur noch durch ein künstliches ins Unendliche vermehren, um dem Handelsverkehr den größtmöglichen Umfang und die größtmögliche Schnelligkeit zu geben. Mit dem geborgten Vermögen konnte man die ungeheuersten Spekulationen machen, und mit hundertfach verstärkten Mitteln den hundertfachen Gewinn erreichen. Zugleich aber wurde durch das System der Interessen den Verleihern im Gelde selbst ein neuer sicherer Handelsartikel eröffnet, der ins Große getrieben, im System der Staatsanleihen wieder jeden andern Handel verdunkelte. Der Triumph des modernen Handels wurde darin erreicht, daß man mit geborgtem Vermögen wieder durch Ausleihen gewann, und aus Nichts Etwas machte.

Der ursprüngliche und natürliche Produktenhandel leidet natürlich unter diesem Geldhandel ausnehmend, indem der durch ihn redlich gewonnene Gewinn sogleich wieder in jenem zweiten höhern Handel zur Waare und einem neuen Risiko ausgesetzt wird. Hundertmal verrinnt im Geldhandel wieder, was durch den Produktenhandel gewonnen war, und jener zehrt beständig von diesem, wie alles künstliche Vermögen vom natürlichen, aller Scheinwerth vom wahren Werthe zehrt. So viel die Geldspekulanten aus dem Nichts, womit sie anfangen, gewinnen, so viel wird den ursprünglichen Besitzern von ihrem Etwas entzogen. Ein reicher Geldhändler macht zehn und hundert arme Waarenhändler.

Die moralische Wirkung des physiokratischen, Industrie- und Handelssystems ist unermeßlich, und bezeichnet den Charakter der jetzigen Zeit mehr als alles andere. Das ganze Dichten und Trachten einer unzählbaren Mehrheit der Menschen läuft auf physischen Genuß, oder auch nur auf den Erwerb der dazu erforderlichen Mittel hinaus. Alles will durch Industrie oder Handel Geld erwerben, um zu genießen, oder gar nur, um zu haben, denn gemeine Seelen verwechseln nur zu oft den bloßen Reichthum mit dem Genuß, den sie sich dadurch verschaffen könnten. Wenn allerdings der Reichthum jedes Schöne und Große zu unterstützen geeignet ist, so dient er doch nur als Mittel. Wenn er aber nur

*) Vgl. Die deutsche Literatur von W. Menzel. 9. S. 101 flg.

**) Vgl. oben S. 13.

Digitized by Google

dient, den gemeinen Genüssen und Lüsten zu fröhnen, oder gar zum Zweck erhoben wird, ist er durchaus verderblich. Der jetzt herrschende Luxus und die Genußsucht, die sich fast aller Stände bemächtigt hat, ist ein geringeres Uebel, als die Habgier. Diese ist ganz gemein und schändlich, und verderbt die Menschen von Grund aus. Verschwenderisch und luxuriös waren die Menschen von jeher, sobald sie etwas hatten, aber so habgierig und wuchrisch sind sie noch nie gewesen, als jetzt. Nicht das Genießen ist jetzt die Hauptsache, sondern nur das Erwerben. Ueber dem Eifer, zum Besitz zu gelangen, vergißt man ganz den Genuß. Daher ist nichts so ingeniös, als die Erwerbsarten in unserer Zeit, und nichts abgeschmackter und nichtswürdiger, als die Weise, des Erworbenen sich zu erfreuen, die Vergnügungen des Reichthums. Die Anstrengung, den Fleiß, das Genie der Erwerbenden müssen wir bewundern; den Gebrauch, den sie vom Erworbenen machen, müssen wir meistens nur belächeln. Uebrigens hat dies zum Theil seinen Grund in dem Umstande, daß wirklich die meisten Menschen mehr erwerben, um dem Uebel der Armuth zu entgehen, als um das Glück des Reichthums zu genießen. Ihr Streben ist mehr negativ gegen die Armuth, als positiv für den Reichthum berechnet. Es sind verhältnißmäßig nur wenige, die wirklich zum Genuß gelangen, die meisten müssen sich nur des Mangels erwehren, daher ist die Arbeit wichtiger und interessanter, als der Erfolg.

Daß aber alles menschliche Treiben jetzt auf Erwerb ausgeht, ausgehen muß, ist gewiß im Vergleich mit frühern Zeiten eine sehr traurige Eigenthumlichkeit der unsern. Man kann einmal nicht leben ohne Geld, man muß zu erwerben suchen, um nicht unterzugehen; man muß ein Mehr zu gewinnen suchen, weil ein Weniger leicht mit dem burgerlichen Tode droht. Darum wird von früh auf schon den Kindern eingeprägt, daß sie in dieser Welt nur dazu berufen sind, ihr Unterkommen zu suchen, den Erwerb als das höchste Lebensziel zu betrachten. Schon die Erziehung druckt ihnen den Stempel eines Lastthieres auf, das sein Brod verdienen muß. Das Schlimmste ist, daß jedes Mittel geheiligt erscheint, sobald es dem Zweck des Erwerbs dient. Nur die Kriminal- und Zollstrafgesetze enthalten die Ausnahmen von der Regel; Ausnahmen, welche die Moral zu machen hätte, werden selten beachtet. Die Erwerbsucht rottet das heiligste Gefühl im Herzen aus, und die meisten Ehen werden nur wie ein Handel abgeschlossen. Man frägt nach dem Gelde, nicht nach dem Liebreiz und der Tugend der Braut. Die Menschenliebe und Ehrlichkeit leiden am meisten bei diesem Jagen nach Gelde. Man ruinirt den Nebenmenschen, um selbst zu gewinnen, man betrügt auf gesetzlichem Wege, und begeht eine Menge ganz unscheinbarer, aber nicht minder schlimmer Mordthaten durch geschickte Verdrängung der Konkurrenten. Selbst die Gefühle der Ehre, des Patriotismus und der Frömmigkeit werden vergiftet durch die Rücksicht auf das Geld. Nicht das gemeine und alte Uebel der Bestechung kommt hier in Frage, sondern ein ganz neues allgemein verbreitetes und weit gefährlicheres Uebel. Fast alle Staatsdiener, sogar die Priester machen sich ihre Besoldung zum Hauptangenmerk. Ja die Staaten selbst müssen erwerben und Handel treiben, weil sie ohne Geld nicht mehr existiren können. Dadurch ist das Privatleben wie das öffentliche von Grund aus umgestaltet worden.

Früher achtete man den Menschen, jetzt nur noch das Geld. Die Gewalt selbst borgt ihre Mittel nur noch vom Gelde, und um die heiligste Autorität steht es schlecht, wenn sie kein Geld hat. Aller Glauben und Aberglauben, auf welchen in frühern Zeiten die Macht, Würde und Legitimität beruhten, ist jetzt in den einzigen an das Geld zusammengeschmolzen. Der reichste Staat ist der legitimste und der reichste Privatmann der noblste. Das Geld duldet keinen andern Unterschied, als den seiner Besitzer. Es entwaffnet jede andere Macht, überstrahlt jeden andern Glanz. Darum hat es aber auch jenes Phantom der Idee von, die allgemeine Gleichheit, wirklich ins praktische Leben eingeführt, so weit dies möglich ist. Geld ist der Schlüssel zu allem, und jeder Mensch kann ihn finden. Die Gleichheit des Geldreichthums oder des Geldmangels hat alle Stände gemischt.

Kleinkinderschulen.

Wie man vernimmt, ist diese zweckmäßige Anstalt, die noch sehr einer thätigen Theilnahme bedürftig ist, durch ein Geschenk in den Stand gesetzt, eines ihrer nächsten Bedürfnisse zu befriedigen *). Einige unserer Mitbürger, welche sich schon als Wohlthäter dieser Anstalt erwiesen haben, hatten, wie man hört, in ihrem Testamente eine nicht unbedeutende Summe fur diese Schulen bestimmt. Die Ueberzeugung aber, daß die augenblickliche Verwendung derselben dieser Anstalt von wesentlichem Nutzen seyn würde, hat sie vermocht, mit diesem Gelde jetzt schon einen Bauplatz zu einer neuen Schule in Sachsenhausen anzukaufen, da sich grade die seltne Gelegenheit darbot, ein passendes Lokal zu finden. Das Bedürfniß war dringend, da das jetzige Schulgebäude zu klein ist, und keinen Hof und Garten hat.

Höchst wunschenswerth wäre es gewiß, wenn Freunde dieser Anstalt, namentlich solche, welche vorhaben dieselbe künftig, sey es bei Lebzeiten oder nach ihrem Tode zu beschenken, diesem Beispiele folgend jetzt schon einen Beitrag zum Baue des neuen Schulhauses gäben, und dadurch die baldige Vollendung desselben möglich machten.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 254.

Digitized by Google

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Die Uebersicht ihrer sämmtlichen im Jahre 1834 *) und 1835 **) vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben liefert folgendes Resultat:

Einnahme	im Jahr 1834 fl.	kr.	fl.	kr.	im Jahr 1835. fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend.								
Saldo vom vorhergehenden Jahre	52	17			184	32		
Beiträge der Mitglieder im ersten Semester	1364	—			1435	30		
" " " " zweiten Semester	1375	—			1611	30		
Beitrag zur Lokalmiethe, Heitzung, Licht, Pedell ꝛc. von der Sparkasse	600	—			600	—		
			3391	17			3831	32
Die Blumen- und Pflanzenausstellung betreffend.								
Die sämmtliche Einnahme der am 22., 23. und 24. Mai stattgehabten Ausstellung							946	21
Die Sonntags- und Gewerbschule betreffend.								
Jährliche Zinsen von 2000 fl., des zum Schulfond gehörenden Kapitals, von löbl. St. Katharinenkloster	80	—			80	—		
Jährliche Zinsen von 2000 fl., des zum Schulfond gehörenden Kapitals, von der Sparkasse	66	40			50	—		
Das jährliche Geschenk zur Prüfung von Herrn Bergrath Buderus	11	—			11	—		
Schulgeld von Gewerbschülern	211	30			279	—		
Erlöß von Schul-Utensilien ꝛc.	39	56			35	14		
			409	6			455	14
Fond der Sonntagsschule.								
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern, Geschenke ꝛc.			147	15	121	55		
Geschenk von den Erben des seel. Herrn Mylius des Raths					200	—		
							321	55
			3947	38			5555	2

Nachweisung
des weitern Wachsthums des Sonntagsschulfonds.

Derselbe belief sich zu Ende des vorhergehenden Jahres auf			4451	—			4618	8
Dazu gekommen sind im laufenden Jahre:								
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern	73	36			70	—		
Geschenk von Herrn de Neufville-Pfeffel	12	—						
Geschenk von den Mylius'schen Erben					200	—		
Ueberschuß an der Einnahme der Blumen- und Pflanzenausstellung					360	56		
Verschiedene Spenden von Mitgliedern	61	39			51	55		
Zinsen der über 4000 fl. betragen habenden Kapitalsumme, von der Sparkasse	16	53			16	21		
Zunahme im Jahr			164	8			699	12
Bestand am Ende des Jahres			4618	8			5317	20
Wovon angelegt sind:								
Bei löbl. Verwaltung des St. Katharinenklosters à 4 pCt. per Anno	2000	—			2000	—		
Bei der Sparkasse à 2½ pCt. per Anno	2618	8			3317	20		
Summa wie oben	4618	8			5317	20		

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 252.

**) S. oben S. 59.

Digitized by Google

Ausgabe	im Jahr 1834 fl.	kr.	fl.	kr.	im Jahr 1835. fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend.								
Lokalmiethe an löbl. St. Katharinenkloster	900	—			900	—		
Kellermiethe	15	—			15	—		
Gehalt des Pedellen	250	—			250	—		
Reparaturen	18	20			88	38		
Schreibmaterialien und Buchbinderlohn	48	14			61	11		
Drucksachen	59	24			41	6		
Inserate	16	44			14	51		
Verschiedene Ausgaben	18	3			23	49		
Eine neue Gaslampe	18	46			10	30		
Gasbeleuchtung	75	—			145	48		
Talglichter	36	—			40	—		
Heizung mit Inbegriff des Sparkassen-Lokals	110	45			193	42		
Bibliothek	87	51			87	10		
Vorträge über Chemie in technischer Beziehung mit Erläuterung durch Versuche	210	29						
			1864	36			1871	45
Preisvertheilung an treue Dienstboten.								
Denkmünzen	25	—						
Drucksachen	14	—						
Inserate	13	45						
			52	45			43	42
Die Sonntags- und Gewerbschule betreffend.								
Gehalte der Lehrer	1043	45			1178	30		
Schreib- und Zeichnen-Materialien und Buchbinderlohn	42	10			75	50		
Drucksachen	4	48			8	30		
Inserate	10	10			6	42		
Reparaturen und ein neuer Schrank	11	16			39	44		
Utensilien zum Verkauf	22	27			25	—		
Einrichtung der Gasbeleuchtung im Schullokal und Kopialien	234	37			3	30		
Gasbeleuchtung	148	52			186	4		
Heizung	110	45			133			
Prüfung und Preisvertheilung	69	40			167	28		
			1698	30			1819	18
Blumen- und Pflanzen-Ausstellung.								
Einrichtung des Lokals, Dekorationen, Gasbeleuchtung, Drucksachen, Buchbinderarbeit, Inserate und sonstige Ausgaben							585	25
Garten- und Feldbaukultur.								
Lithographische Arbeiten					19	48		
Blumen- und Gartenzeitung nebst Buchbinderarbeit					11	51		
							31	39
Monatliche Gewerbausstellungen.								
Für Aufsicht bei denselben, Inserate ꝛc.							36	51
Grindbrunnen.								
Reinigen und Repariren desselben					11	48		
Lithographische Arbeiten					24	45		
Drucksachen und Buchbinderarbeit					70	56		
							107	29
Fond der Sonntagsschule.								
Kapitalanlage bei der Sparkasse, der Geschenke, Aufnahmgelder ꝛc. wie neben			147	15	321	55		
Desgleichen des Ueberschusses an der Einnahme der Blumen- und Pflanzen-Ausstellung					360	56		
							682	51
Bleibt baarer Saldo für das folgende Jahr			184	32			366	2
			3947	38			5555	2

Digitized by Google

Die vollständige Besetzung des Appellationsgerichts.

Die vor beiläufig zwei Jahren in diesen Blättern *) angeregte vollständige Besetzung des Appellationsgerichts ist zwar, dem Vernehmen nach, inzwischen in Erwägung gezogen worden; da sich jedoch noch kein Resultat gezeigt hat, das Bedürfniß aber jetzt besonders dringend erscheint, so wird es erlaubt seyn, darauf zurückzukommen.

Das Appellationsgericht ist dermalen kaum halb so stark, als es nach der Verfassungsurkunde seyn sollte. Nun möchte sich zwar fragen lassen, ob dessen verfassungsmäßig vorgeschriebene Besetzung für unser jetziges Gebiet und Bedürfniß nicht zu hoch gegriffen sey, indem der vormalige, für die Departemente Frankfurt und Hanau nebst der Stadt Wetzlar gebildete, Appellationshof, bei dem gesetzlichen Verbote aller Aktenversendung, nur sechs Richter und einige Suppleanten hatte, und dessen Präsident obendrein als Staatsprokurator funktionirte **); diese Frage ist aber jedenfalls jetzt, wo eine ausdrückliche Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in der Mitte liegt, eine müßige geworden. Dagegen leuchtet die besondere Dringenheit einer endlichen Erfüllung des Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte ein, wenn man bedenkt, daß mit dem 1. Januar k. J., also schon nach wenigen Monaten, alle und jede Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen aufhören muß, wo es doch wahrlich nicht gleichgültig bleiben kann, ob 4 oder 7 Besitzer über die wichtigsten Güter des Bürgers zu entscheiden haben. Auch dürften die Zollsachen immerhin einige Vermehrung der Arbeiten veranlassen.

Daß manche Hindernisse der vollständigen, und zugleich befriedigenden Besetzung des Appellationsgerichts entgegentreten, ist nicht zu verkennen, und dahin dürfte namentlich die ihrer historischen Grundlage völlig entrückte Stellung der heutigen Syndiker, die Vorschrift des Artikel 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte, nach welcher das Fortrücken auf die oberste Rathsordnung nach dem Dienstalter auch auf die Appellationsgerichtsräthe Anwendung finden muß, und die Verordnung des Art. 29., daß auch Nichtjuristen wirkliche Besitzer dieses Gerichtshofs seyn können, gehören; es muß indessen, so weit solche oder andere Hindernisse in der Verfassungsurkunde liegen, ein Auskunftsmittel entweder in einer authentischen Interpretation oder äußersten Falls in einer geeigneten Abänderung der Konstitutions-Ergänzungsakte sich auffinden lassen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 113.

**) Vgl. die Großherzogl. Frankfurt. Gerichtsordnung vom 5. Oktober 1812, Art. 10. flg. 80. flg., auch die Verordnung vom 19. Februar 1812, Art. 6. und 7., im Großherzogl. Regierungsbl. Bd. I. S. 645 flg. und II. S. 121 flg.

Ein Proselyt, der dem Professor Oertel Freude machen wird.

Dieß ist ein Korrespondent, der sich in der Hanauer Zeitung vom 14. März über den vor Kurzem veröffentlichten Bericht über den Grindbrunnen vernehmen läßt. „Unter den Uebeln, die diese Quelle haben soll, sey nicht ein einziges, das nicht eben so gut dem frischen Brunnenwasser weiche," sagt dieses nüchterne Kind der Natur. Wie doch die Ansichten über denselben Gegenstand so verschieden seyn können! Dem Einen ist der Grindbrunnen viel zu schwach und unwirksam, weil man seinen Gehalt an Schwefel und sonstigen Bestandtheilen nicht auf der Stadtwaage wiegen kann; dem Hanauer Studiosus der Wasserheilkunst kommt er wohl viel zu stark und gefährlich vor, als daß er nicht dringend gegen die betreffenden Krankheiten lieber das pure ordinäre Quellwasser empfehlen sollte. Möge derselbe durch seinen Rath unsern benachbarten Kurorten nur nicht die kommende Badesaison ruiniren, auf die sie sich, laut Zeitungsnachrichten, schon so sehr gefreut haben!

Soll die Zahl juristischer Rathsglieder vermehrt oder vermindert werden?

In Bd. 6. Nr. 26. S. 148 der Jahrbücher wurde schon vor der jüngsten Rathswahl auszuführen versucht, daß keine Rothwendigkeit vorliege, sich dabei auf Juristen zu beschränken, indem bereits zehn juristische Senatoren da seyen, während das Stadtgericht und Kuratelamt, außer dem Stadtgerichtsdirektor, nur sieben juristische Rathsglieder der ersten oder zweiten Ordnung erfordere. Wenn man das Thatsächliche hierbei auch als richtig nachgeben muß, so dürfte gleichwohl gegen den Grundsatz, von welchem jene Ansicht auszugehen scheint, Manches zu erinnern seyn. Es ist zwar die Mischung von Kaufleuten und Juristen im Rath gewiß sehr gut, und es wird wohl auch nie an Kaufleuten fehlen, welche von einem solchen Grade des Patriotismus beseelt sind, daß sie das Opfer des Eintritts in den Rath, zumal bei der Möglichkeit der Fortführung ihres Geschäfts, bringen werden; allein bei Aufstellung jenes Prinzips scheint völlig übersehen worden zu seyn, daß unsere so sehr komplicirte Administration nur gewinnen kann, wenn auch zu den Verwaltungsämtern Juristen, und zwar fortdauernd, deputirt werden. Man denke an das Bauamt, wo das zwar ausführliche, aber nichts weniger als durchgängig klare und ausreichende Baustatut, nebst der weiteren Gesetzgebung über das Bauwesen, die Gegenwart eines Juristen in den Sitzungen sehr wünschenswerth macht, an das Kriegszeugamt, welches nach Sanktionirung der neuen Militärgesetze ein juristisches Mitglied nicht wird entbehren können, an das Rechneiamt, wo man sich von der Nothwendigkeit eines juristischen Mitgliedes inzwischen überzeugt hat, an die Einkommensteuerkommission, an das Landamt, an die Stadtlotteriekommission u. a. m.

Hieraus dürfte die Nothwendigkeit einer Vermehrung, und nicht einer Verminderung, der juristischen Rathsglieder hervorgehen, die auch dem engeren Rathe nur ersprießlich werden könnte, wie die Vorschrift des Art.

Digitized by Google

45. der Konstitutions-Ergänzungsakte, nach welcher im Bürgerkolleg stets mindestens sechs Juristen sitzen sollen, diesem zu einem gewiß wesentlichen Vortheil gereicht.

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentliche Prüfung am Gymnasium*) findet nach obrigkeitlicher Anordnung im Schullokale von Montag den 21. bis Freitag den 25., die Progressionsfeierlichkeit dagegen im Kaisersaale Montag den 28. März Nachmittags 3 Uhr Statt, bei welcher Gelegenheit die Reden halten: Paul v. Scherff: Ueber das Wesen der Tragödie; Joh. Anselm Friedr. Fester: Betrachtung über die Schönheit der Gruppe Laokoon; Alexander Friedleben: Ueber die Ursachen, warum nach Cäsars Tod die Republik nicht hergestellt worden; Michael Martin: De interitu Imperii Romani.

Zufolge der Schulnachrichten ist den 29. Okt. 1835 Herr Kaplan Anton Hörter provisorisch zum katholischen Religionslehrer ernannt worden.

Die Frequenz des Gymnasiums im Winterhalbjahr 1835/36 war folgende:

	Lutheraner	Reformirte	Katholiken	Israeliten	zusammen
Prima . .	13	2	3	2	20
Sekunda . .	14	1	3	2	20
Tertia . .	21	3	7	4	35
Quarta . .	25	2	3	2	32
Quinta . .	26	2	—	2	30
Serta . . .	15	2	—	—	17
Zusammen	114	12	16	12	154

Die öffentlichen Prüfungen in der Musterschule**) werden ebenfalls am 21., 22., 23., 24. u. 25. d. M. gehalten. Freitags den 25. März Nachmittags 3 Uhr findet die Versetzung der Schüler und Schülerinnen Statt, und, nach den darauf folgenden Ferien, am 7. April werden Vormittags 9 Uhr die neuaufzunehmenden Schulkinder eingeführt, und Nachmittags 2 Uhr beginnen die Lehrstunden des neuen Kursus.

Die Zahl der Schüler an dieser Schule war in der ersten Hälfte des Schuljahrs:

Knaben:		Mädchen:	
in der 1sten Klasse	35	in der 1sten Klasse	28
" " 2ten "	36	" " 2ten "	33
" " 3ten "	44	" " 3ten "	44
" " 4ten "	53	" " 4ten "	42
" " 5ten "	64	" " 5ten "	41
" " 6ten "	50	" " 6ten "	40
" " 7ten "	44		
	326		228

in der zweiten Hälfte desselben:

Knaben:		Mädchen:	
in der 1sten Klasse	31	in der 1sten Klasse	26
" " 2ten "	32	" " 2ten "	31
" " 3ten "	41	" " 3ten "	42
" " 4ten "	50	" " 4ten "	40
" " 5ten "	58	" " 5ten "	41
" " 6ten "	49	" " 6ten "	39
" " 7ten "	44		
	305		219

Sonach besuchten im 1sten Halbjahre 554 und im 2ten 524 Kinder die Schule.

Zu den vorbemeldeten Prüfungen ladet der Direktor der Musterschule, Herr E. W. G. Bagge, in einem Programm: „Ueber Vorbereitung-Anstalten" ein, dessen Inhalt und Tendenz die vollständigste Berücksichtigung verdient, und Ansichten und Vorschläge entwickelt, die von den entschiedensten segensreichen Folgen seyn müssen. Dieser vortreffliche Schulmann und Gelehrte sagt nämlich:

Je mehr wir zu klarer Einsicht in den Gang unseres Erziehungwesens gelangen, desto mehr gewahren wir, bei allen Verirrungen, die der Menschen Thun auch hier begleiten, daß der Geist unserer Zeit in gutem Zug ist; wir glauben ihm nimmer mehr vertrauen zu dürfen. Indem wir aber aus dem Triebwerk, in dem wir selbst Räder sind, heraustreten und unsere Schulverfassungen als einen geregelten Bau anschauen, werden wir auf zwei Hauptmängel desselben aufmerksam: ihm fehlt noch der Giebel und der tüchtige Unterbau. Der Uebergang von der Schule in das praktische Leben geschieht durch einen gar zu großen Sprung. Die Brücke fehlt, namentlich für Die, die, ihrem erwählten Berufe nach, die Universitäten nicht für diesen Zweck, nicht einmal soweit benützen können, als dieß bei der dermaligen Einrichtung derselben möglich ist. Auf der andern Seite haben die Kleinkinderschulen, zu deren Errichtung zunächst das Bedürfniß der physischen Bewahrung der Kinder armer Eltern trieb, gelegentlich zu dem Gedanken geführt, daß auch die Bildung des Kindes vor seinem Eintritt in die Schule einer genaueren Berücksichtigung, eines geregelteren Ganges, daß unsere Schulverfassung eines besseren Grundes bedürfe. Demnach wären neben jenen Verwahranstalten noch Vorbereitung-Befähigunganstalten nöthig, die, während die ersten Gegenstand der Gesundheitpolizei sind, zu den geistigen Bildunganstalten zu rechnen seyen und dem Departement des Kultus anheimfallen wurden.

Unsere Stadt erfreut sich, Dank sey den edelgesinnten, hochzuachtenden Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die sich der Sache mit so ausgezeichnetem Eifer annehmen, einiger Verwahranstalten, die, so weit die Kräfte Einzelner, ohne bedeutende Unterstützung des Staates, reichen, ein so segensreiches Wirken entfaltet haben, daß man mit herzlicher Freude und Zuversicht den Früchten derselben entgegensehen kann. Auch der Vorbereitungsanstalten zählen wir mehre als Privatunternehmungen, und der Eifer, mit dem sich die Leiter derselben ihrem schönen Berufe

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 48.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 213.

Digitized by Google

widmen, ist nicht zu verkennen; nur Zweck, Ziel und Form derselben scheinen mir nicht scharf genug ins Auge gefaßt, nicht fest genug erhalten und darum auch die Vortheile nicht erzielt zu werden, die sie gewähren können. Ich erlaube mir meine Meinung über diese allen guten Bürgern, allen Eltern, den Schulen und den darin arbeitenden Lehrern wichtige Angelegenheit auszusprechen.

Für alle die Familien, welche, durch ihre Verhältnisse gedrungen, die Erziehung und Leitung ihrer Kinder, wenigstens in den Tagesstunden, auswärts und um billigeren Preis, als ihn die größere Erziehungsanstalt fordert, suchen, selbst für die Eltern, die ihren Kindern eine gute häusliche Erziehung geben können und wollen, macht ein doppeltes Erforderniß, die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit ihrer Kinder und die zweckmäßige Bethätigung derselben, solche Vorbildungsanstalten wünschenswerth und zum Bedürfniß. Wie Wenige dieser Familien sind im Stande, ihren Kleinen den täglichen und anhaltenden, so höchst wohlthätigen Genuß der frischen Luft unter gehöriger Aufsicht, den so sehr weckenden und belebenden gesellschaftlichen Umgang zu verschaffen, und für stete zweckmäßige Bethätigung derselben zu sorgen. Wie wenig Väter und Mutter sind geeignet und in dem Verhältniß, die Zeit ihrer Kinder vor der Schule zum Wecken und Ueben ihrer Geistes- und Gemüthskraft auf dem Wege der äußern und innern Anschauung gehörig zu benutzen, und doch wird dadurch die Wirksamkeit der Schule so sehr bedingt.

Dies Bedürfniß, das die Vorbereitungs-Anstalten ins Leben ruft, stellt ihnen demnach folgende Aufgabe. In ihnen soll der ganze Mensch aufgehen in Leben und Freude; so wenig als möglich soll sich ihm das Unangenehme, das Schwere, der Ernst der Schule nahen, und die nothwendige Form aller Verhandlungen mit ihm sey das Spiel. Spielend, lustig und jauchzend soll das Kind stets thätig seyn und ununterbrochene Thätigkeit lieb gewinnen; spielend soll ihm das Schaffen selbst mehr als das Geschaffene Freude machen; spielend soll es seinen Körper gesund erhalten, dessen Kraft durch Uebung mehren und ihm Ausdauer und Gewandtheit verschaffen; spielend soll seine Anschauung immer lebendiger und schärfer werden und ihm so nach allen Richtungen hin stets und leicht zur Hand seyn. Einbildungskraft, Phantasie, Gedächtniß und Verstand sollen geweckt, geübt werden, sich zu bilden beginnen; das Kind soll spielend anfangen Herr seiner Gefühle, seiner Neigungen zu werden, und nur die Gewöhnung an das Gehorchen werde mit Ernst, jedoch so betrieben, daß der eigene Sinn und Wille nicht verlerne, sich in den nothwendigen, vorerst noch weiten Schranken frei und kräftig geltend zu machen, damit der Gehorsam mit Freudigkeit geleistet werde. Endlich sollen die Regungen der Kinderseele hervorgerufen und allmählig zum Bewußtseyn gebracht werden, die dem religiösen Sinne zu Grunde liegen und ihn bilden, und von da aus erhalte das Kind die erste Kunde aus der übersinnlichen Welt, so weit sie Gemüth und Herz zu fassen im Stande sind.

Der gemüthliche, mit Eifer und Enthusiasmus auf das Gute gerichtete Mensch, erwärmt, gehoben und begeistert durch den religiösen Sinn in ihm, der mit gründlichen Kenntnissen für sein Fach genaue Bekanntschaft mit der Kindesseele und die Gabe des guten Vortrags verbindet, hat die Grundeigenschaften eines guten Lehrers; aber er ist noch kein Erzieher. Wenn mir auch durchaus nicht einfällt, zu behaupten, daß diese Eigenschaften weniger Naturgaben und leichter zu erwerben seyen als der praktische Blick, die überwältigende Liebe zu dem jungen Menschen, der kindliche Sinn, der Takt in der Behandlung, der geschickte und sichere Griff in das jugendliche Gemüth, die den Lehrer zum Erzieher stempeln; so lehrt doch die Erfahrung, daß die letzten Naturgaben wenigstens in der Klasse von Menschen weit seltener sind, aus der wir gewöhnlich die Lehrer und Erzieher unserer Kinder erhalten. Die Richtungen nach Erwerb und Förderung eines materiellen Wohlstandes, auf Verbreitung der Industrie, auf Befriedigung des Ehrtriebes, auf das Versetzen in eine freie, unabhängige Lage, auf Wissenschaft und Kunst und ein durch Philosophie, Poesie und Religion gehobenes eigenes Leben beherrschen tausend Gemüther ausschließlich, ehe eins, durch die letztgenannten Gaben zum Erzieher berufen, sich diesem Beruf auch wirklich widmet; und doch hängt lediglich von dem Mehr oder Minder der Befähigung durch diese Gaben der Erfolg der Arbeit des Erziehers ab. Einblich sieben unter denen, die sich aller oben angegebenen Eigenschaften erfreuen, noch zwei Individualitäten einander gegenüber. Die eine fühlt sich um so mehr der Jugend zugewendet, je näher sie ihr im Alter steht; die andere ist mehr auf das ihr in dieser Hinsicht entfernter stehende Kind gerichtet; beide verwalten ihr Amt leicht und gut, wenn sie ihren eigenthümlichen Richtungen folgen können, schwer, wenn sie sie tauschen müssen. Doch tauscht oft die Natur: in dem höheren Alter verliert sich die ausschließliche Neigung zum Kinde und geht in die zum reiferen Menschen, zum Jüngling und der Jungfrau über; nur sehr selten dauert die erste vorherrschend bis in die späten Lebensjahre; darum sind kindliche Greise, im rechten Sinne des Worts (nicht kindische), eine so überraschende als erfreuliche Erscheinung.

Bei der Wahl eines Arbeiters an der Vorbereitungs-Anstalt hätten wir demnach, neben den oben angegebenen allgemeinen Bedingungen des wirklichen Erzieherberufes, besonders auf folgende Gaben und Eigenschaften unser Augenmerk zu richten. Der Erzieher (die Erzieherin) unserer Wahl sey dem jugendlichen Alter noch möglichst nahe stehender Sanguiniker mit gesundem, in mancherlei Fertigkeiten und Uebungen gewandtem Körper, mit lebhaftem, heiterem Temperament und entschiedenem Hinneigen zu dem Kinde bis in das Wickelkissen hinab,

Digitized by Google

bekannt und möglichst vertraut mit der innern und äußern Natur des Kindes auf der ersten Stufe der Entwickelung. Eine rege Einbildungskraft, dadurch erworbene lebendige, sichere und gewandte äußere Anschauung, lebhafte Phantasie mit ihrem Gefolge, der innern Anschauung und der Gabe der Erfindung, sind unerläßliche Bedingungen eines glücklichen Erfolges seines Wirkens. Da, wo sie sich vorfinden, wird es gelingen, das Kindliche in dem Kindischen aufzufassen, hervorzuheben und sich zu dem Kinde herabzulassen in Rede und That. Ihm, dem auf solche Weise Vielgewandten, wird es möglich, das poetische Moment in dem Kinde zu ergreifen und, was das eigene Gemüth und unsere Literatur an Kinderpoesie bietet, zu Weckung und Ausbildung desselben zu benutzen. Anlage und Fertigkeit in den Künsten des Zeichnens, des Gesanges und der Instrumentalmusik werden ihn dabei unterstützen und den Weg zeigen, auf dem das erwachte Gefühl, der Sinn für's Schöne, Edele und Gute ihre erste Bildung erhalten. Seine Bekanntschaft mit der Natur, den Gewerben und mit den Elementen der Mathematik liefert ihm manchfachen und reichhaltigen Stoff zur Uebung der äußern und innern Anschauung des Kindes, und die Gewöhnung an logisch klares Denken wird ihm die ersten Fäden der Sprachbildung auch in diesem Alter auffinden und das einfachste Netz (den Zettel) zum ausfüllenden und festigenden Einschluß, der später der Schule zufällt, schürzen lehren. Ein solcher Mann hat oder findet leicht den rechten Takt in der Behandlung der Kinder, der uns bei unserer Wahl von der größten Wichtigkeit seyn muß. Daß ich übrigens hier ein Musterbild des Arbeiters an der Vorbildungsanstalt aufgestellt habe, daß ich nicht meine, man solle so lange suchen, bis sich ein solcher Phönix finde, daß hier nur von dem jemehr und desto die Rede seyn kann, versteht sich von selbst, so wie die Nothwendigkeit der Beihülfe eines sittlichen weiblichen Wesens in der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse der Kleinen.

Wäre es nun unserm oder unserer Erwählten möglich, sich für ihre Anstalt, die die Kinder vom Anfang des 4ten bis Ende des 6ten Altersjahres in 5 bis 6 Stunden täglich besorgen soll, eine möglichst freiliegende Wohnung mit einem großen, ebener Erde liegenden, gesunden Spielzimmer und daran stoßenden Garten oder Spielplatz zu verschaffen, so wäre damit einem Hauptbedürfniß abgeholfen. Schränke mit vielen Fächern, ein Clavier, etliche schwarze Wandtafeln und die nöthige Vorrichtung zum Reinigen und Waschen denke ich mir als Hauptmeubeln der Kinderstube, und mehre Bilderbücher, gerissene Schiefertafeln, Papier und Bleistift, einige Scheeren, Feilen und Raspeln nebst Bau- und Farbkästen und etlichen leichten Kinderspielen als den nöthigsten Apparat für die Anstalt, wozu noch einige lebende Thiere in Stube und Hof als Gegenstände gehören, die schon durch ihre Nähe wohlthätig auf Kinder in dem Alter der Zöglinge der Anstalt wirken und auf mancherlei Weise vortheilhaft für diese benutzt werden können. Die Bilderbücher würde ich so einrichten, daß manche die Bilder einzelner Gegenstände in bestimmter Ordnung enthalten, andere die nämlichen in buntem Durcheinander zeigen, noch andere Schilderungen bestimmter Begebenheiten, und wieder andere allerlei Zusammenstellungen darbieten, bei denen der Phantasie überlassen bleibt, was sie daraus machen will. Die Baumaterialien bestehen, außer einigen dauerhaften Verzierungen in recht vielen, mehre Zoll dicken, hölzernen, längern und kürzern Parallelepipeden und größeren und kleineren Würfeln, ohne alle weitere Zurichtung. Wenig und möglichst einfacher Spielapparat aber viel Spiel muß als Hauptregel gelten. (Forts. f.)

Lebensansichten.

Kein Uebel ist weniger heilbar, als das in einem Hange der Zeit liegt. Hier ist die Heilung nicht von den Menschen zu vollbringen, sondern von der Zeit selbst zu erwarten; denn die Zeit ist mächtiger, als der Mensch.

Man kann dem Egoisten kühn seine Geheimnisse anvertrauen, wenn sie ihn nicht selbst betreffen. Er ist so sehr mit sich selbst beschäftigt, daß Alles, was ihn nicht angeht, fast in demselben Augenblicke aus seinem Gedächtnisse verschwindet.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 11. März:

67) Matthias Suter, den 15. August 1803 geb., hiesiger Beisassensohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Dezember 1835, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Henriette Schorer, als Schiebkärcher, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrecht. N. 219 wohnhaft.

Am 16. März:

68) Herr Christian Friedr. Wilh. Bocklisch, den 14. Juni 1798 zu Ruttersdorf geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. August und 10. Nov. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Wilh. Boß, geb. Basel, als Garnkrämer. C. 141 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Burgerrecht.

Am 6. Januar:

1) Herr Leopold Oppenheim, den 1. Okt. 1804 geb., hiesiger israel. Burgerssohn, Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Dezember v. J., als Advokat. C. 150 wohnhaft.

Am 7. März:

2) Herr Adolph Beyfuß, den 4. August 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. März, als Banquier. A. XCVI wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Samstag den 26. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 32 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hafften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

In der Sitzung hohen Senats vom 21. d. M. sind die Herren Schöff v. Guaita, Senator Dr. Usener, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Neuburg, Senator De Neufville zu Mitgliedern der ständigen Senatsdeputation in Zollsachen ernannt worden.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist löbliche Zolldirektion ermächtigt worden

1) als Assistent für das Sekretariat den Herrn Dr. Joh. Jak. Sähr, seitherigen Aktuarvikar bei hochlöbl. Rechenei- und Rentenamt,
2) als Kanzelist den seitherigen Expedienten bei der gesetzgebenden Versammlung, Ant. Jak. Kayser,
3) als Kassirer den Bestätter A. Schmidt,
4) als Meßbuchhalter den hiesigen Handelsmann Gerh. Köster,
5) als Assistent den Bestätter und Lagerhausverwalter Christian Belschner,
6) als Assistent den hiesigen Handelsmann Joh. Nik. Busch,
7) als Assistent den Zöllnervikar Joh. Val. Röschel,
8) als Assistent den Bestättervikar J. B. Mößner,
9) als Assistent den Handelsmann Georg Ziegler,
10) als Assistent den Handlungscommis J. P. Ullmann und
11) als Aufseher den Schiebkärcher Philipp Schent bis zum Schlusse der Ostermesse provisorisch zu verwenden.

Städel'sches Kunstinstitut.

Der in Bd. 7. Nr. 9. S. 52. der Jahrbücher ausgesprochene Wunsch, daß die löbliche Administration des nunmehr seit 21 Jahren gestifteten Städel'schen Kunstinstituts endlich der Bestimmung des Stifters zufolge eine öffentliche Rechenschaft ablegen möge, hat dem Vernehmen nach zu verschiedenen irrigen Deutungen Veranlassung gegeben, die am einfachsten durch den Inhalt und die Einsicht des wahrscheinlich in Vergessenheit gekommenen Stiftungsbriefs, welchem in diesen Blättern wohl ebenfalls ein Platz gegönnt seyn wird, beseitigt werden dürften.

Stiftungsbrief des Städel'schen Kunst-Instituts,

enthalten in dem Testament des am 2. Dezember 1816 verstorbenen Herrn Johann Friedrich Städel, Frankfurter Handelsmannes und gewesenen Mitgliedes löblichen Bürgerkollegs, errichtet zu Frankfurt a. M. am 15. März 1815, gerichtlich publizirt am 3. Dezember 1816.

Im Namen Gottes!

Nachdem ich, der hiesige Bürger und Handelsmann Johann Friedrich Städel, seit langem den Entschluß gefaßt habe, meine beträchtliche Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Kunstsachen, nebst meinem gesammten dereinst zurücklassenden Vermögen, in soweit letzteres nicht durch besondere Legate eine Verminderung erleidet, der Stiftung eines besonderen, für sich bestehenden und meinen Namen führenden Kunstinstituts zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft zu widmen, auch zu dem Ende bereits früherhin und namentlich unterm 26. Jänner 1793 und 18. Januar 1812 testamentarische Verordnungen von mir errichtet worden sind, inzwischen aber meine geliebte Vaterstadt in ihre Selbstverwaltung, und nach Abschaffung der Französischen Einrichtungen und Gesetze, in den Genuß der vorhin dahier gegolten habenden gemeinen und statutarischen Rechte zurückgetreten ist; so habe ich mich entschlossen, unter Cassir- und Annullirung der obgedachten und aller frühern letztwilligen Dispositionen, mit Beobachtung der Förmlichkeiten des gemeinen Rechts, bei, Gott sey Dank! noch genießenden vollen Seelenkräften, wie es nach meinem Ableben mit meinem rücklassenden zeitlichen Vermögen gehalten werden soll, hiermit zu verordnen.

Ich will und verordne solchemnach wie folgt:

§. 1. Meine Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen, sammt dazu gehörigen Buchern, soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiermit von mir gestifteten werdenden Städel'schen Kunstinstituts seyn.

Dieses Städel'sche Kunstinstitut setze ich zu meinem

Digitized by Google

Universalerben in meinen gesammten dereinstigen Nachlaß an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der von mir in der Testamentsbeilage für meine Verwandte, Freunde und andere Personen gestifteten oder noch fernerhin, durch von mir gesund unterschriebene, oder auch nur unterschriebene Zettel gestifftet werdenden Legaten, in bester Rechtsform hiermit ein.

§. 2. Da meine Absicht dahin gerichtet ist, daß dieses von mir gestiftete Städel'sche Kunstinstitut der hiesigen Stadt zu einer wahren Zierde gereichen und zugleich deren Bürgerschaft nützlich werden möge; so will ich, daß nicht nur meine vorräthige Sammlung an Gemälden, Handzeichnungen und Kupferstichen, nebst denen in das Kunstfach einschlagenden Büchern, auch sonstigen Kunstsachen erhalten, und von Jahr zu Jahr vermehrt — bei vorkommenden Gelegenheiten durch Austausch der vorhandenen schlechtern und mittelmäßigen Stücke gegen bessere, vervollkommnet, sondern auch angehenden Künstlern und Liebhabern, an bestimmten Tagen und Stunden unter gehöriger Aufsicht zum Gebrauch und Ansicht ganz frei und unentgeldlich geöffnet werden.

Zugleich aber verordne ich, daß Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, welche sich den Künsten und Bauprofessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens, durch geschickte Lehrer, oder in dem dahier bereits bestehenden städtischen Zeichnungsinstitut — und wenn sie ihre glücklichen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten bei diesem ersten Unterricht erprobet, auch durch Fleiß und gute Aufführung sich einer weitern Unterstützung würdig gemacht haben, durch andere Meister in der historischen- und Landschaftsmalerei, im Kupferstechen in allen Manieren, in der reinen und angewandten Mathematik, ganz besonders aber in der Baukunst, und denen in das Kunstfach einschlagenden Wissenschaften unentgeldlich unterrichtet werden — und die nöthige Unterstützung dahier, auch wohl, nach befindenden Umständen und der sich bei einem oder dem andern Individuum zeigenden eminenten Fähigkeiten und guten Aufführung, in der Fremde, — um sich zu nützlichen und brauchbaren Bürgern und Künstlern zu bilden, aus diesem meinem Kunstinstitut erhalten sollen.

§. 3. Die ganze Einrichtung dieses meines gestifteten Kunstinstituts; somit auch die Anstellung und Verabschiedung des nöthigen Stiftungspersonals; — die Regulirung der Besoldungen; die Verlegung des Instituts aus meinem auf dem Roßmarkt gelegenen Hause in ein anderes geräumigeres, zu dem Zweck eigends zu erkaufendes und neu zu erbauendes Haus, wo sodann das erstere an den Meistbietenden zu verkaufen wäre; die Veräußerung der zu meinem Nachlaß gehörigen Immobilien und Mobilien; die Verwaltung des ganzen Stiftungsfonds, dessen Kapitalien auf dahiesige und auswärtige Hypotheken, auf den Inhaber lautende Obligationen aller Gattung — bei in- und auswärtigen Anlehen, in Konsortien, auch auf Versätze von Obligationen, disponirt werden können (wobei ich doch besonders verfüge, daß die bei meinem Ableben sich vorfindenden Wechselbriefe längstens nur noch auf ein Jahr von der Verfallzeit an, wenn sonst kein erheblicher Anstand obwaltet, nach dem Gutfinden der Stiftungsadministratoren prolongirt, daß aber nachher und nach Ablauf dieser Zeit, schlechterdings keine Darleihen auf simple mit keinem Pfand versehene Wechsel weiter gemacht werden dürfen); die jährliche Vergrößerung dieses meines Stiftungsfonds aus einem Theil der jährlichen Zinsen, damit derselbe bei sich etwa ereignenden Verlusten nicht in der Folge geschwächt werde, und vielmehr von Zeit zu Zeit zunehme; die Einziehung der Aktivausstände, die Wahl der Lehrer, welche den jungen Leuten Unterricht ertheilen, die Bestimmung, welche Subjekte aus dem Institut Unterstützung genießen sollen? wie viel? und auf wie lange? — die Prüfung deren Moralität und die Abndung eines unsittlichen Betragens; ihre alsbaldige Abschaffung, wenn sie sich, ihre Eltern oder Vormünder, durch ein ungebührliches Betragen der empfangenen Unterstützung unwürdig machen; alles dieses, so wie die ganze unumschränkte Verwaltung des Instituts, und was in irgend einer Hinsicht damit in Verbindung stehet, bleibt, ohne irgend eine obrigkeitliche Rücksprache oder Genehmigung einholen zu dürfen, dem freien Ermessen der von mir gleich weiter unten angeordneten Stiftungsadministratoren lediglich überlassen. Ich ernenne nämlich

§. 4. zu Vorstehern und Administratoren dieses meines von mir gestifteten und zum Universalerben institurten Städel'schen Kunstinstituts, wie auch zu Vollziehern meiner letzten Willensverordnungen nach alphabetischer Namensordnung nachfolgende meine Freunde, welche mir die Annahme gütigst zugesagt haben — als nämlich:

Herrn Dr. jur. Johann Georg Grambs,
Hrn. geheimen Finanzrath Johann Gerhard Hofmann,
Hrn. Handelsmann Philipp Nikolaus Schmidt,
Hrn. Handelsmann Johann Karl Städel *),
und Hrn. Dr. jur. Karl Friedrich Stark.

Da ich zu ihnen das volle Zutrauen hege, daß sie dieses mein gestiftetes Kunstinstitut wohl verwalten werden, so verordne ich zwar, daß sie sogleich nach meinem Ableben und ihre Nachfolger in der Zukunft bei dem hiesigen Schöffen- und Appellationsgerichte, wenn gleich dessen Namen und Einrichtung sich in der Folge ändern würde — auf diese meine Stiftungsurkunde in Eidespflichten zu nehmen sind — es ist aber dabei mein Wille, daß diese Männer für ihre freiwillig übernommene Verwaltung auf keinerlei Art verantwortlich gemacht werden sollen.

Diese meine ernannten Herren Administratoren sollen sammt oder sonders als die Repräsentanten des von mir zum Universalerben eingesetzten Städel'schen Kunstinstituts um die Einweisung in den Besitz meiner Verlassenschaft bei der Behörde nachsuchen, und nachdem diese

*) Da der Herr Joh. Karl Städel noch bei Lebzeiten des Stifters verstorben, so wurde von demselben Herr Karl Ferdinand Kellner an dessen Stelle als Administrator ernannt.

Digitized by Google

erfolgt seyn wird, als ernannte Testamentsvollzieher die von mir gemachten Partikularvermächtnisse vorschriftsmäßig aus der Verlassenschaftsmasse berichtigen.

Bei dem Abgang eines oder des andern der Administratoren, ergänzen dieselben sich durch freie Wahl mit einer würdigen Person aus der dahiesigen Bürgerschaft, und wenn die Stimmen getheilt wären, durch das Loos. Bei Abfassung sonstiger Administrationsbeschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und sollten sich in der Folgezeit etwa wichtige Fälle ereignen, bei welchen die Herren Administratoren eine noch anderweitige Berathung für dienlich und zweckmäßig erachten sollten: so wünsche ich, daß sie sich alsdann vorzüglich an den jetzigen zweiten Herrn Bürgermeister und Direktor des Gerichts erster Instanz, Hrn. Johann Wilhelm Metzler wenden möchten, von dessen Freundschaft und patriotischen Gesinnungen ich vollkommen gewärtige und überzeugt bin, daß er sie zum Besten meiner Stiftung zu allen Zeiten mit seinem gütigen Rath und gründlichen Einsichten mit Vergnügen unterstützen werde.

§. 5. Gleichwie aus dem oben erklärten Zwecke und der Absicht dieser meiner Stiftung, so wie aus der den Administratoren im §. 3. ertheilten unbeschränkten Gewalt, die Administrationsbefugnisse sich von selbst ergeben, und es überflüssig wäre, außer dem bereits oben erwähnten in ein näheres und umständlicheres Detail dieserhalben einzugehen, also will ich nur zur Richtschnur der Administration noch Folgendes bemerken:

Es liegt nämlich

a) in meinem Willen, daß dieses von mir gestiftete Städel'sche Kunstinstitut für sich bestehen, und mit keinem andern, ja selbsten mit keinem Kunstinstitut jemals verbunden, und daß solches von den von mir ernannten und angeordneten Vorstehern ausschließlich verwaltet und besorgt werden solle. So sehr ich auch

b) wünsche, daß in der Zukunft dieses Institut durch Beiträge, Vermächtnisse und Geschenke anderer Kunstliebhaber und Unterstützer der schönen Künste vermehrt werde, so dürfen doch solche Beiträge unter Bedingnissen, welche dem Geiste meines Instituts oder meinem erklärten Willen im mindesten zuwider sind, schlechterdings nicht angenommen werden, wenn auch der augenscheinliche Vortheil des Instituts dabei zu Tage liegen sollte. —

c) dürfen von den zum Kunstinstitut gehörigen Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Büchern und andern Kunstsachen keine ausgeliehen, oder unter irgend einem Vorwand aus dem Lokale des Instituts, es seye an wen es wolle, mithin auch nicht an einen der Mitadministratoren verabfolgt werden, und gleichwie

d) ich bereits oben §. 2. erwähnt habe, daß den Administratoren frei stehet, selbst unter den von mir hinterlassen werdenden Gemälden, Zeichnungen und Kupferstichen, auch sonstigen Kunstsachen und Büchern diejenigen abzusondern und auszuschließen, welche nicht würdig befunden würden, in dem Institute aufbewahrt zu werden, also sollen auch die Administratoren nur solche als Gabenvermächtnisse und Schenkungen annehmen, welche nämliche Prüfung ausgehalten haben, maßen ich in Ansehung meiner eigenen Sammlung nämliche vorsichtige Auswahl verordnet habe, Niemand dadurch sich beleidigt finden kann.

§. 6. Meine beiden Handlungsdiener, Herr Gottfried Köcher, und Herr Johann Gottfried Jäger, beide von hier, deren erster seit 20 Jahren, der andere seit 7 Jahren sich in meinen Diensten zu meiner völligen Zufriedenheit befunden und noch befinden, sollen zwar, mit Beibehaltung ihres bisherigen Gehalts, welcher ihnen von Jahr zu Jahr jedesmal mit Funfzig Gulden vermehrt worden, und eines von der Administration zu bestimmenden Quantums für die Kost, im Hause des Instituts bei dem Personale des Instituts angestellt werden, jedoch nur so lange, als dieses mit dem Beifall und der Zufriedenheit der Herren Vorsteher geschehen kann, indem meine Absicht nicht ist, ihnen auf den Gegenfall ein erworbenes Recht auf ihre Lebenszeit einräumen zu wollen, vielmehr stehet nach §. 3. auch ihre Entlassung in dem Befinden der Herren Vorsteher, und wenn einer oder der andere sich verehelichen würde, so hat derselbe ohne Widerrede das dermalige Lokale des Instituts zu verlassen, und wegen einer in der Nähe des Kunstinstituts zu beziehenden Wohnung den Beifall der Herren Administratoren sich zu erbitten, sofort mit der Summe sich zu begnügen, welche ihm dieselben jährlich für das Logis zu bestimmen sich geneigt finden lassen werden.

§. 7. Da ich mein ganzes Vertrauen in die Einsicht und Rechtschaffenheit der von mir ernannten und künftig entweder noch weiter von mir — auf den Fall, daß einer oder der andere vor mir verstürbe — ernannt oder von ihnen vorschriftsmäßig aus der hiesigen Bürgerschaft erwählt werdenden Herren Administratoren sowohl bei der ersten Einrichtung als bei dem Fortgange dieses Städel'schen Kunstinstituts, setze, und es weder räthlich noch nüblich ist, alle künftige Einrichtungen im Voraus durch Instruktionen zu bestimmen; so genüget es mir, den Geist und die Absicht meines Instituts in dem Vorstehenden sattsam ausgedrückt und den Herren Vorstehern alle unbeschränkte Macht und Gewalt zur Erreichung meiner wohlgemeinten Intention ertheilt zu haben.

Doch will ich

§. 8. soviel nämlich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, die deßfalls zu führende ordentliche Buchhalterei, und was dahin gehörig ist, belangt, zu beständigen Stiftungs-Rechnungs-Revisoren hiermit ernannt haben:

1) den zeitigen Herrn Schultheißen,
2) den jedesmaligen Herrn Syndicum primarium,
3) den zeitigen Herrn Seniorem des löblichen Bürgerausschusses, und
4) zwei von letzterem aus seiner Mitte zu wählende des Rechnungswesens verständige Mitglieder.

Diesen Herren Revisoren sollen Bücher und Rechnungen jährlich an einem bestimmten Tage in einer Session der Herren Vorsteher des Instituts zur Revision vorgelegt werden.

Für diese Bemühung bestimme ich jedem derselben

Digitized by Google

eine jährliche Remuneration von zehen Dukaten in Gold, welche demselben aus dem Stiftungsfond zu verabreichen sind.

Nebst diesem ist mein Wunsch, daß die hiesige Bürgerschaft durch die Administration von Zeit zu Zeit von dem Fortgang des Instituts und seinen wohlthätigen Wirkungen eine allgemeine Kenntniß erhalte.

§. 9. Gleichwie nun dieses, und was in den beiliegenden und noch ferner etwa beizulegenden Schedeln, (welche als gegenwärtigem Testamente wörtlich einverleibt anzusehen sind) enthalten, mein reiflich überlegter letzter und liebster Wille ist, also will und verlange ich, daß derselbe in allen Stücken genau befolgt werde, und daß daferne derselbe wider Verhoffen als ein solennes Testament nicht bestehen könnte, dennoch als Codicill und auf jede andere Art und Weise, als den Rechten nach am besten geschehen kann und mag, aufrecht und bei Kräften erhalten werde.

Urkundlich meiner eigenhändigen vor dem Herrn Notar und sieben besonders requirirten Testamentszeugen vollzogenen Unterschrift und Besiegelung.

So geschehen Frankfurt am Main, Mittwochs den fünfzehnten März im Jahr Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

(L. S.) Johann Friedrich Städel als Testirer.
(L. S.) Bernhard Otto Fuß als erbetener Testamentszeuge.
(L. S.) Johann Michael Hänel als erb. T. Zeuge.
(L. S.) Emanuel Winkler als erbet. Test. Zeuge.
(L. S.) Johann Christian Reges als erb. Test. Zeuge.
(L. S.) Heinrich Ludwig Roos als erb. Test. Zeuge.
(L. S.) August Wilhelm Berninger als erb. Test. Zeuge.
(L. S.) Konrad Heinrich Nagel als erb. Test. Zeuge.

Daß die vorstehende Testamentshandlung in meiner des unterzeichneten, hierzu besonders requirirten, Notars Gegenwart, durchaus nach gesetzlicher Vorschrift, besonders mit genauer Beobachtung der Einheit des Akts, auch unter nochmaliger Rekognition von allerseits Hand und Siegel, sey vollzogen worden; solches wird hierdurch von mir auf besonderes Ersuchen sub fide notariali mit Hand und Siegel beurkundet. So geschehen Frankfurt am Main, den 15. März 1815.

(L. S.) Carl Wilhelm Cordier,
Not. bei der freien Stadt Frankfurt a. M. immatr. öffentl. geschworner Notar.

Eröffnet und verlesen bei dem Stadtgericht
Dienstags den 3ten Dezember 1816.

Hartmann,
1r Secretär.

Die persönliche Haft.

Die Frage, in welchen Fällen und auf welche Zeitdauer die persönliche Haft als Exekutionsmittel angewendet werden könne, ist schon früher in diesen Blättern berührt *), und durch ein am 19. Oktober 1835 erfolgtes Stadtgerichtserkenntniß näher erläutert worden.

Zur Vervollständigung dieser eben so interessanten, als bis jetzt noch wenig erörterten Rechtsmaterie mag das kürzlich in der nämlichen Sache ergangene hierbeifolgende, bei der Rechtsfakultät zu Jena eingeholte Appellationsgerichts-Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen dienen:

„Auf eingewandte Appellation, deren Rechtfertigung und weiteres Verfahren in Sachen des N. N. Klägers, Provokaten jetzt Appellanten, an einem, gegen den N. N. Beklagten, Provokanten jetzt Appellaten, am andern Theile, Forderung, jetzt die Aufhebung des Personalarrestes betreffend, erkennen Präsident und Räthe des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels gehörig beobachtet, in der Sache selbst aber der Bescheid des Stadtgerichts vom 19. Okt. 1835 lediglich zu bestätigen, auch Appellant die Kosten gegenwärtiger Instanz allein zu tragen und dem Appellaten zu ersetzen schuldig.

V. R. W.

Decretum, im Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt, den 11. März 1836.

(gez.) Dr. Elsässer."

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte erzählt in einer früheren Prozeßschrift, die von ihm verlangte Eröffnung des Konkurses und Zulassung zu dem beneficio cessionis bonorum betreffend, wie er schon in dem Jahre 1810, ohne jedoch konkursmäßig zu werden, sein Geschäft habe einstellen müssen, und seitdem vom Schicksale verfolgt worden sey.

Im Jahre 1825 wurde er von einem Schneidermeister belangt, welchem er für gelieferte Kleider fl. 112 34 kr. schuldig geworden war, und durch Bescheid des Stadtamts vom 15. Februar 1825 zur Zahlung und Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt, dies auch in zweiter Instanz bestätigt. Da er keine Zahlung leistete, wurde er am 5. Juli 1825 in Personalarrest gebracht, in welchem er bis den 9. Dezember verblieb, dann aber gegen das Versprechen successiver Zahlung entlassen wurde.

Er trug auch, jedoch nur auf wiederholtes Anrufen seines Gläubigers und richterlicher Bedrohung mit neuer Verhaftung, von seiner ursprünglichen Schuld nach und nach fl. 106 ab, wegen des Restes von fl. 6. 34 kr. und der von dem Gläubiger verlegten Unterhaltungskosten von fl. 79. 50 kr. wurde er jedoch am 29. Juli 1834 wieder in Haft gebracht, in welcher er sich noch jetzt befindet.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 118. 165. 176.

Digitized by Google

Am 8. August cedirte der obenbemeldete Schneidermeister seine Forderung an den dermaligen Kläger, und obgleich Beklagter gleich damals die Rechtmäßigkeit dieser Cession bestritt, so wurde er doch durch Dekret des Stadtamts vom 20. September mit seinen Einwendungen, insbesondere der Einrede, daß eine in Streit befangene Forderung nicht cedirt werden könne, abgewiesen. Er suchte sodann am 26. September um die Wohlthat der Güterabtretung nach, und es wurde, wie aus den dieser Sache beigelegten Akten der dritten Instanz erhellet, von dem Stadtamte die Konkurseröffnung erkannt, dies jedoch auf die Provokation des Klägers von dem Stadtgerichte durch Dekret vom 19. Novemb. 1834 unter Anführung des Grundes,

daß schon aus dem Verhältniß der Aktiven zu den Passiven sich ergebe, daß die Insolvenz des Schuldners viel zu spät angezeigt worden, als daß dieselbe eine unverschuldete genannt werden könne,

dahin abgeändert, daß dem Antrage des Beklagten und Provokaten nicht stattzugeben sey.

Dies wurde auch in dritter Instanz, jedoch nur in Ansehung der Konkurseröffnung bestätigt, weil diese von dem Schuldner den Gläubigern nicht aufgedrungen werden könne, hingegen die Entscheidung über die dem Beklagten nachzulassende Güterabtretung wurde in die erste Instanz zurückgewiesen.

Nunmehr den 29. August 1835 bat der Beklagte, unter dem Anführen, daß Kläger ihn blos aus Rachsucht im Arrest halte, und erst, wie er schon darin befindlich gewesen, und seinem ursprünglichen Gläubiger die Erlegung der Unterhaltskosten zu schwer gefallen sey, die Forderung an sich gebracht habe, und unter Beziehung auf die Befugnisse des Richteramtes den Schuldarrest

a) wegen Geringfügigkeit der Forderung,
b) wegen wahrer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach fruchtlos angewendeter Haft entweder nicht zu verfügen, oder wieder aufzuheben,

ihn gänzlich oder nur täglich auf einige Stunden zu entlassen.

Dies Gesuch wurde zwar, ohne den Kläger darüber zu hören, durch Dekret vom 29. August verworfen, allein die vom Beklagten dagegen eingewandte Provokation, bei deren Beantwortung Kläger und Provokat vorkommen ließ, daß er dem Beklagten und Provokanten seine Freiheit angeboten habe, wenn er die gegen ihn vorgebrachten Beleidigungen revociren, und ihm die Bezahlung seiner Schuld in Jahresfrist versprechen wolle, hatte den Erfolg, daß das Gericht unter dem 19. Oktober 1835 mit Kompensation der Kosten zweiter Instanz erkannte:

daß der Beklagte vorläufig seines Personalarrestes zu entlassen sey.

Die Gründe dieses Erkenntnisses sind:

1) daß das Gesetz (Ref. Tbl. I. tit. 45. §. 15.) dem Gläubiger in dem Exekutionsmittel des Schuldarrestes keine willkührliche Strafgewalt gegeben habe;
2) daß die Haft nur ein Mittel sey, den Schuldner zur Angabe oder Benutzung verborgener Zahlungsmittel anzuhalten;
3) daß die Haft rein veratorisch werden würde, wenn ihre Dauer zu der Schuld in solchem Verhältniß stehe, daß mehr Böswilligkeit, sondern gänzliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorausgesetzt werden müsse.

Dagegen hat nun der Kläger seiner Seits Appellation mit Wahrnehmung der Förmlichkeiten eingewendet. Seine Beschwerde geht gegen die erkannte vorläufige Entlassung des Beklagten und gegen die Kompensation der Kosten.

Wenn man nun die Stelle der Reform. I. Tit. 45. §. 15 für sich allein und ohne Verbindung mit andern hieher gehörigen Bestimmungen betrachtet, so scheint dem Gläubiger ein ganz unbegrenztes Recht eingeräumt zu seyn, seinen Schuldner in Verhaft zu halten.

Zum Vierten und Letzten heißt es:

„wenn der Schuldner gar nichts hätte, daran der obsiegende Theil sich erholen möchte: so mag er, der Schuldner, auf seines Gegentheils Begehren am Leib angegriffen, in Gefängniß gesetzt und darin auf des Begehrenden Kosten so lang erhalten werden, bis er den Kläger zufrieden stellt, oder sonst sich mit ihm verträgt."

Allein schon die Schlußworte dieser Stelle zeigen, daß der Schuldarrest nicht dazu gegeben ist, durch Befriedigung unsittlicher Leidenschaften dem Gläubiger eine Art von Ersatz für den Verlust seiner Forderung zu verschaffen, sondern daß es lediglich ein Mittel seyn soll, den Schuldner oder die Seinigen zu Aufbietung aller Kräfte und Benutzung aller Zahlungsmittel zu nöthigen. Die Worte: „wenn er gar nichts hätte", würden damit nicht zu vereinigen seyn, und müssen also nur von dem Falle erklärt werden, daß sich kein Objekt der Realexekution vorfindet. Daraus folgt von selbst, daß dem Richter nicht gänzlich die Befugniß entzogen seyn kann, über die Dauer des Arrestes nach den Umständen zu verfügen, und denselben in dem Falle vorläufig abzukürzen, wenn es einestheils klar wird, daß der Hauptzweck, Befriedigung der Forderung, nicht zu erreichen ist, weil der Schuldner wirklich kein Vermögen und keine Erwerbsfähigkeiten besitzt, auch Niemand sich seiner annimmt, anderntheils aber Grund vorhanden ist, bei dem Gläubiger Absichten vorauszusetzen, welche der Gerechtigkeit und dem Zwecke der bürgerlichen Rechtspflege nicht gemäß sind.

Beides ist nun hier der Fall. Es ist

a) kaum anzunehmen, daß der Beklagte und Appellat sich wegen einer Forderung von fl. 85. 24 kr. 19 Monate lang in einer durch manche Umstände erschwerten Haft wurde halten lassen, wenn er irgend ein Mittel besäße, sich davon zu befreien. Der Kläger aber führt selbst an, daß er den Arrest des Beklagten auch dazu gemißbraucht hat, von ihm wegen angeblicher Beleidigungen einen Widerruf zu erlangen.

Der Beklagte hat aber auch schon früher diejenigen Schritte gethan, welche geeignet waren, den Kläger

Digitized by Google

zwar nicht zu bezahlen, aber doch seiner Verbindlichkeit gegen ihn sich zu entledigen. Dies war die Anerbietung zur Güterabtretung und Antrag auf Konkurseröffnung, wodurch nach klarer Vorschrift der Gesetze

Reform. Thl. I. Tit. 50. §. 1.

L. 1. C. qui bonis cedere possunt.

der Schuldner sich gegen das Gefängniß sichern kann, und wozu Beklagter am 26. Sept. 1834 seine Zuflucht genommen hat.

Nun ist er zwar damit, wie oben erwähnt wurde, in zweiter Instanz abgewiesen, in der Appellationsinstanz aber das Erkenntniß über diesen Punkt ausgesetzt worden, und es könnte scheinen, als ob ohne neue Verhandlung mit sämmtlichen Gläubigern (Ref. Thl. I. Tit. 50. §. 4.) von diesem Erbieten zur Güterabtretung kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Allein es ist auch in dem angegriffenen Erkenntnisse keine gänzliche, sondern nur eine vorläufige Entlassung des Beklagten und Appellaten verfügt, und dadurch den übrigen Gläubigern das Recht nicht genommen, ihre Einreden gegen die cessio bonorum mit ihren Folgen vorzubringen; einem einzelnen Gläubiger steht es aber nicht zu, dieselbe zu hemmen, indem nach klarer Vorschrift des Gesetzes (Reform. l. c. Verordnung vom 24. Febr. 1631. Beyerbach I. S. 233) hierüber die Gläubiger in Gesammtheit sich zu erklären haben. Dem Kläger und Appellanten aber kann es um so weniger nachgelassen werden, als er besage der Akten die Forderung an den Beklagten erst an sich gebracht hat, nachdem der Schuldarrest gegen denselben schon in Anwendung gebracht war, ihm also das Unvermögen desselben schon hinreichend bekannt war.

Daher war der eingewandten Appellation ungeachtet, das vorige Erkenntniß lediglich zu bestätigen, auch Appellant zur alleinigen Tragung und Erstattung der Kosten dieser Instanz, wovon er die Verschickungskosten, die er durch seinen Antrag veranlaßt hat, jedenfalls tragen mußte, zu verurtheilen.

Schulwesen.

Ueber Vorbereitungsanstalten.

(Fortsetzung.)

In einem solchen Lokal sehe ich gegen 30 Kinder, — mehr vermag der einzelne Lehrer wohl kaum gehörig zu besorgen, — sich versammeln. Der erste Gedanke ist: hinaus! Wenn auch der Himmel kein ganz freundliches Gesicht dazu macht; die Kleinen lernen den bösen Tag auch für gut nehmen, da ihn ja Gott neben diesem geschaffen hat. Die Sammeltaschen werden umgehängt, und die kleine Welt zieht in die größte. In ihr läßt der Führer die Neigung, die augenblickliche Aufregung vorerst gewähren, unterstützt sie, so lange sie rege bleibt, und greift nur dann unvermerkt selbstthätig ein, wann sie sinken will. Die Einbildungkraft, die Phantasie spielen anfangs frei mit dem Allgemeinen, dem Großen, mit den Ganzen, hüpfen und springen sich mit dem Körper aus; Berg und Thal, Wiese, Wald und Fluß liefern unaufgefordert ihr Kontingent von Anschauungen, und der Lehrer spinnt nur hier und da den ergriffenen Faden der Unterhaltung einige Zolle weiter. Gelegentlich wird gesammelt, nicht, was dem Lehrer, sondern was den Kindern merkwürdig dünkt und tragbar ist: Stein und Blatt, Feder und Papierschnitzel, Blumen, Saamen und Frucht, Natur- und Kunsterzeugniß, Ganzes und Bruchstück zieht an, wird eingesackt, hier und da mit einem Worte der Darstellung, Erklärung, Anwendung begleitet, die Freude daran aber nicht durch viele Lehrweisheit verwässert; — die Lehrperücke bleibt zu Hause. — Allmählig läßt die Aufregung nach, die Wogen der Lust legen sich, die kleinen Beine sind müde, und der Platz ist erreicht, wo sich alle lagern und der gesammelte Schatz genauer betrachtet wird. Alles kommt an die Reihe, auch der Lehrer hat Manches vorzuzeigen, Alles wird von Allen besprochen, Manches in seinen einzelnen Theilen schärfer untersucht; Antworten auf unmerklich herbeigeführte Fragen leiten die Unterhaltung, so lange es geht, dann zieht die kleine Karavane weiter. Da ist ein Platz zum Spiel geeignet: Katz und Maus halten Jagd, gut Bier wird feil geboten, der dritte Mann fortgejagt, die blinde Kuh muß nach dem Gehör rathen u. s. w. *). Die nächste Sitzstunde füllt eine Geschichte aus, dürftig, wie sie der Kindesmund gibt, oder vom Lehrer erzählt; oder die Größten entfernter Gegenstände werden muthmaßlich angegeben, und die Sinnentäuschung wird durch Annäherung zum Bewußtsein gebracht und berichtigt. Dann wird in Reih' und Glied, nach dem Takt marschirt, oder gelaufen nach Kommando, oder geworfen, und wieder ruhig ein Liedchen gesungen u. s. w. Wer vermöchte die unzähligen Abwechselungen der spielenden und doch nützlichen Beschäftigungen im Freien aufzuzählen, die der eifrige, seinen Beruf und seine Kinder mit Liebe umfassende Lehrer, oft durch sie selbst geleitet, und von den Umständen und der Gunst des Augenblicks unterstützt, erfindet und anwendet? An Stoff dazu kann es nicht fehlen: das größte Naturalien- und Kunstkabinet liefert ihn in Menge und reichhaltig. Und bedenkt man noch, daß dieselbe Spielform der Beschäftigung, wenn sie einmal das Interesse geweckt hat, lange Zeit willkommen ist, und, auch aus der Mode gekommen, doch nach einiger Zeit wieder mit Freuden begrüßt wird: so begreift man, daß es für die Tage, die die Kinder im Freien zubringen, an zweckmäßiger Unterhaltung nicht fehlen kann, da ja doch auch, manche Stunde auszufüllen, ihrer eigenen Phantasie überlassen werden muß, während der Lehrer den stillen Beobachter macht. Je mehr die Kinder so einen Tag wie den andern im Freien verleben, desto besser für sie: Gottes blauer Himmel ist für diese beseelten Pflanzen die beste Decke, zu der sie sich aufstrecken, und die frische Erde der beste Boden, aus dem sie Gesundheit und Lebensfülle saugen.

Macht aber der Himmel eine zu trübe Miene, als

*) Bekannte Kinderspiele.

Digitized by Google

daß man es wagen dürfte, mit der kleinen, noch unbeholfenen Schaar das Freie zu suchen, die wohl einen leichten Regenschauer aber keine anhaltende Nässe verträgt, dann werden die Werkstätten besucht und die einfachsten Gewerbe in denselben zur Anschauung gebracht, oder der Spielplatz vor dem Hause, von dem man schnell in dasselbe flüchten kann, wird zum Tummelplatz erkoren. Ein großer Haufen Sand ist hier Hauptapparat und liefert den jungsten Zöglingen die manchfachste Gelegenheit und der sich selbst überlassenen Phantasie immer wiederkehrenden Reiz zu Spielen, wobei einige hölzerne Gefäße den Erfindunggeist unterstützen. Die älteren ziehen auf Wagen und Schleifen, schieben den Schiebkarren, tragen auf der Tragbahre, werfen an, wippen und schocken nach dem Ziel, schieben Kegel, spielen Ball u. s. w. Spielend gehen diese Beschäftigungen allmählig in leichte Turnübungen über: der Reif wird geschlagen, über das selbstgeschwungene Seil gesprungen, Stellungen und Bewegungen werden auf Kommando und nach dem Takt gemacht, wobei die Begriffe von rechts und links, über und unter, senkrecht, wagrecht und schief ꝛc. geweckt, berichtigt und geläufig gemacht werden; das Gehen auf schmaler, am Boden fest liegender Latte wird geübt, und gesellschaftliche Spiele wechseln damit ab.

Schwieriger wird diese ununterbrochene Beschäftigung der Kinder in der Stube, wenn die Form des Spieles stets beibehalten werden soll, da nicht immer Alle an demselben Spiele Theil nehmen können und daher für mehre Parthien gesorgt werden muß. Fern bleiben durchaus alle Spiele, wobei der Zufall und dessen gedankenloses Betrachten die Hauptpointe ist; der Lehrer stelle sie als lächerlich, läppisch, verächtlich dar. Die erste Stunde zu Hause füllt das wieder Erzählen des draußen Gesehenen und Gehörten aus, das sich der Lehrer wohl auch diktiren läßt, um es, zu allgemeinem Ergötzen an dem komischen und mit Bemerken des bessern Styls, von Zeit zu Zeit wieder mittheilen zu können. Der große Vorrath der heimgetragenen Schätze, die die Sammler in ihren Fächern aufbewahrt haben, wird nun nochmals betrachtet, besprochen, nach den verschiedenen Eintheilunggründen, die sich in den kleinen Köpfen bilden, auf verschiedene Weise gesondert, geordnet und aufbewahrt. Dieses Ordnen kann, wenn der Freiheit der Kinderanschauung Raum gegeben wird, und der Lehrer blos helfend und berathend zur Seite geht, zu einer trefflichen Verstandesübung benutzt werden; Doubletten werden unter Anleitung des Lehrers vermittels Wachs oder aufgelöseten Gummis zu manchfachen Gebilden zusammengefügt, und, wenn sie den Beifall des kleinen Publikums erhalten, zur Schau aufbewahrt. Wie viel diese für die Kinder sehr anziehende Beschäftigung nützt, wie viele Geistesübungen sich daran knüpfen lassen, wenn sie mit steter Berücksichtigung der sich bildenden Seelenkräfte betrieben wird, das wird Jeder erfahren, der den Versuch macht und zu gehörigem Takt darin gelangt ist. Eben so können die Theile und Gegenstände der Stube, des Hauses, des eigenen Körpers, der Bilderbücher, das Abfühlen der Form bei verbundenen Augen ꝛc. unter zweckmäßiger Leitung des Lehrers zu Schärfung der äußeren und inneren Anschauung und zugleich zu Sprachübungen spielend benutzt werden. Ein fruchtbares Material zu weiterer Beschäftigung ist das Papier. Das Flechten, das Ausschneiden, das Falten desselben zu allerlei Formen setzt die Einbildungkraft in Bewegung, übt die Hand und gewöhnt an Geduld und Ausdauer. Den Sinn für Symmetrie und das dem Auge Gefällige ruft das Zeichnen in die gerissenen Quadratnetze der Schiefertafeln und da, wo sich Lust und Anlage zeigt, das freie Handzeichnen, das Koloriren, das Formen aus Wachs, aus murber Borke (Baumrinde), das Fertigen von Ketten aus Haselnußschalen durch Raspeln und Feilen u. s. w. herbei; nur werde immer erst die geweckte freie Lust zur Nachahmung, nicht das Wort der Aufforderung oder des Gebieters, als Triebfeder angewendet. An die oben beruhrten, sorgfältig und fleißig zu betreibenden Uebungen im richtig Sprechen, wozu die Umgebungen reichhaltigen Stoff und das Wiedererzählen Veranlassung bieten, schließen sich Spiele an, wobei ganze Reihen von leichten Sätzen allmählig gemerkt und oft wiederholt werden müssen, so wie das Auswendiglernen kleiner Verse, Fabeln, passender (nicht, wie leider geschieht, die kindliche Fassungkraft übersteigender) Gedichte zu Uebung des Gedächtnisses. Auch die richtige Bildung der Laute, verbunden mit dem Erkennen der sie bezeichnenden Buchstaben und dem Behalten der Namen derselben treten als manchfach anzuordnendes Spiel auf, bei dem die groß gedruckten, auf Pappträfelchen gezogenen Lettern als Spielkarten dienen und Bohnen ꝛc., zu Auszahlen des Gewinnstes, die Veranlassung zur ersten Uebung im Zählen und Rechnen an die Hand geben. Diese Bohnen in Verbindung mit Würfeln eröffnen dem Erfindunggeist des Lehrers einen weiten Spielraum zu nützlicher Beschäftigung in Kinderspielen für denselben Zweck. Dabei läßt der Lehrer die Hausthiere nicht aus dem Auge: Vögel, Hühner, Hund und Katze, Stallhase, Ziege u. s. w. werden den Kleinen durch Beschäftigung mit ihnen, Füttern, Versorgen, Verpflegen derselben näher gebracht; die Liebe zu dieser in ihrer Nähe lebenden thierischen Schöpfung, in ihnen angeregt und genährt durch tiefere Blicke in die Oekonomie derselben, schürzt den ersten Knoten des Netzes, das sie mit der ganzen Schöpfung inniger verbindet, weckt in ihnen die Achtung vor dem Schöpfer in seinen Werken und macht Schonung und sanfte Behandlung der Geschöpfe zur Gewohnheit und zum Bedürfniß.

Das trefflichste Mittel, im heitern Spiel der Phantasie auf die Bildung und Richtung des Gemüthes und die Weckung des religiösen Sinnes in den Kindern zu wirken, hat der Lehrer am Erzählen zweckmäßiger Geschichten in seiner Hand, für das in der Kinderseele ein unerschöpfliches, nie sinkendes Interesse lebt, wenn eigene Phantasie sich mit der Lebhaftigkeit des Vortrags in dem Lehrer verbindet; und dieser wird im fleißigen Sammeln und der sorgfältigen Auswahl und Anordnung solcher Geschichten eine wichtige Aufgabe seines Berufs

Digitized by Google

erkennen. Der Erfolg wird ihm hierbei der beste Leiter werden, und, ist er der rechte Mann dazu, so wird sich das Wort Göthe's im Rattenfänger von Hameln an ihm bewähren; „greift er in seine Seiten ein, sie müssen Alle hinterdrein.“ Die Geschichte muß die Kinder durch die bloße schlichte, aber lebendige Erzählung ansprechen, sonst bleibt sie todter Körper und hindernder Ballast im Gemüthe. Der Applaus, die Aeußerung des erregten Gefühls der Kinder wird dem Lehrer bald zeigen, welche Erzählung, sey sie Fund von außen her oder eigene Dichtung, immer wiederkehren darf, weil sie auf vielfache Weise sich an das kindliche Gemüth anschmiegt, und welche selten oder nie wieder anwendbar ist. Die Dichtung ändere er nach seinem Ermessen, die geschichtlich wahre Begebenheit nie, damit durchaus kein Zweifel an seiner Wahrhaftigkeit entstehe. Fern bleiben alle Erzählungen von fehlerhaften Handlungen, mit denen nur Wenige der Zuhörer bekannt sind, fern alle, die trüben Gefühle der Angst, der Furcht, des Grauens erweckenden oder die Phantasie zu stark anregenden und überspannenden Geschichten. Dagegen werden solche vorzugsweise gewählt, die die muntere, lustige Stimmung fördern, Witz und Scharfsinn anregen, die Gefühle der Achtung vor dem Guten, der Liebe, der Dankbarkeit, des Gehorsams, des Vertrauens beleben, die Duldung und Verträglichkeit liebenswürdig machen und den Familien- und Nationalsinn bilden. Diese geistige und gemüthliche Bethätigung der Kinder durch Erzählen öffnet endlich dem Lehrer das weiteste Feld, voll Bilder, Blumen und Früchte, durch deren Anschauung der religiöse Sinn sich aus der Seele des Kindes hervorhebt; es wird diesem das, was dem Erwachsenen die gesammelte Erfahrung des Lebens ist, ein Abglanz des ewigen Lichtes, ein Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen, ein unbefleckter Spiegel der göttlichen Kraft. Dichtung und Wahrheit gehen Hand in Hand; was die erste aus den Bildern des Lebens aufgreift, darstellt, und in faßlichen Liedervers en dem Gedächtniß anvertraut, das bestätigt und befestigt die letzte durch einzelne faßliche Züge aus der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments, so wie aus der profanen älterer und neuerer Zeit. Es bleibe aber bei der schlichten Erzählung; in ihr zeige sich die Fülle des Erziehergemüthes ohne Schminke, ohne moralischen Wortkram, kindlich ernst, ruhig und ehrwürdig, wie es der Gegenstand fordert, und das Interesse der Zuhörer wird nicht sinken, sondern fort und fort steigen und dem ernsteren Religionsunterricht in der Schule eine sichere Grundlage bilden. In diesen Kreis religiöser Anregung ziehe der Lehrer vorzüglich Musik und Gesang, mache zur glücklichen Stunde davon Gebrauch, und heilige so diese herrliche Kunst schon in den Gemüthern der Kleinen, die sie dann im weitern Verfolg aus einem höhern Gesichtspunkt würdigen lernen, als der ist, von dem aus man sie, leider allzuhäufig, nur als Mittel zu angenehmem Sinnenkitzel und Gefühlstaumel betrachtet und schätzt.

(Schluß folgt.)

Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 22. d. M. ist die Ernennung des hiesigen israelitischen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Freiherrn Anselm von Rothschild, zum königlich baierischen Konsul bei hiesiger Stadt, auf herkömmliche Weise anerkannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Senatsbeschluß vom 22. d. M. ist

1) der bisherige Fahnenträger Jakob Karl Scheinpflug zum Unterlieutenant bei dem 1ten Bataillon Stadtwehr Infanterie, und
2) der hiesige ordentliche Advokat, Herr Dr. Theod. Jak. Em. Adolph Müller, zum Auditeur bei der Stadtwehr mit Hauptmanns Rang ernannt worden.

Lebensansichten.

Die Weisheit ist in unsern Tagen ziemlich zweideutig geworden. Die Weisen zanken sich über das, was weise sey. Unter diesen Umständen scheint es das weiseste, vor allen Dingen zu untersuchen, was nicht weise sey. Die Narrheit ist zum Glück weniger zweideutig; von ihr aus läßt sich vielleicht ausmitteln, was Weisheit ist. Sie verhält sich zum Menschen ohngefähr wie das Nichts zu Gott. Die Philosophen haben sich in jungster Zeit genöthigt gesehen, Gott aus dem Nichts heraus zu konstruiren, warum sollten sie nicht auch die Weisheit aus der Narrheit konstruiren?

Man fragte Solon, was das Gesetz wäre. Er antwortete: es ist ein Spinnengewebe, in welchem die kleinen Fliegen und Mücken gefangen werden, wenn sie darein fallen, welches aber zerbricht und zerreißt, wenn Wespen und Bienen hineinkommen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 18. März:

69) Herr Georg Ludwig Bernay, den 8. Februar 1810 geb., hiesiger Burgerssohn, kath., als Handelsmann. J. 115 u. 116 wohnhaft.

70) Herr Karl Heinr. Haus, den 12. Dez. 1810 dahier geb., kath., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März d. J., als Advokat. J. 150 wohnhaft.

71) Herr Joh. Heinr. Dietr. Deckenbach, den 15. Dez. 1780 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 168 wohnhaft.

72) Joh. Nik. Flügel, den 28. August 1811 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Packer. N. 240 wohnhaft.

Am 21. März:

73) Herr Friedr. Aug. Narz, den 20. Januar 1804 zu Friedberg geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Dez. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Anna Juliane Elis. Ullmann, als Musiklehrer. J. 157 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Dienstag den 29. März 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 9 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIII. (der 12te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 26. März 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren A. Gontard und F. A. Jay, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. D. Bonn und Dr. Häberlin, ferner der Herren Vicepräsident F. A. Bernus, Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. Reinganum, C. Weigenand, Ph. Schwager ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren M. Borgnis, Beil des Raths, C. Cöster, Ph. Donner, Dr. Eder, J. C. Löschhorn, Major v. Lukacsich, M. A. Modera, E. Meyer, Dr. Mappes, Major C. Rauch, L. A. C. Wurster.

§. 87. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats vom 26. Januar d. J.: den Handelsvertrag mit Großbritannien betr.
2) Vortrag des Senats vom 15. März d. J.: Aufhebung mehrerer Acciseabgaben betr.
3) Vortrag des Senats vom 8. März d. J.: Nachträgliche Aufnahme der Kosten für das Gensd'armeriekorps in den Status exigentiae pro 1836 betr.
4) Rückäußerung des Senats vom 22. Dezember v. J.: Rechneiamtliches Depositenwesen betr.
5) Kommissionsbericht vom 9. März d. J.: Erlaß der für den zum Bau des reformirten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr.

§. 88. Zuvörderst wurde das heute eingetretene Mitglied, Herr Schöff v. Guaita, sowie der als Suppleant einberufene Herr Dr. Häberlin nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 89. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 26. Januar d. J.

den mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrag betr.

In diesem Vortrage theilt der Senat der gesetzgebenden Versammlung den von dem Herrn Senator Dr. Harnier am 29. Dez. v. J. zu London abgeschlossenen Vertrag *), in welchem die, dem Anschlusse hiesiger Stadt an den deutschen Zollverein entgegenstehenden Paragraphen des am 13. Mai 1832 mit der großbritannischen Regierung abgeschlossenen Handels-Vertrags aufgehoben worden sind, zur Kenntnißnahme mit.

Es erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:
diese Mittheilung zu den Akten zu registriren.

§. 90. Hierauf verliest der Herr Präsident nachfolgenden, anhergelangten

„Auszug Senatsprotokolls vom 21. März d. J.
Auf Bericht löbl. Handelskommission de praes. hod. die Mainzölle betr.
ꝛc.

2) wird der Herr Präsident der gesetzgebenden Versammlung ersucht, dieser Versammlung davon Kenntniß zu geben, daß der am 2. Januar d. J. abgeschlossene Staatsvertrag von sämmtlichen zu dem Zollverein gehörigen Staaten ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden den 7. d. M. in Berlin ausgewechselt worden seyen, auch daß das Herzogthum Nassau dem Gesammt-Zollverein beigetreten und der Austausch der formellen Beitrittserklärungen zwischen hiesiger freien Stadt und dem Herzogthum Nassau demnächst erfolgen werde.

Zur Beglaubigung.
Der Rathsschreiber Dr. Reuß.“

Beschluß: Ebenfalls zu den Akten.

§. 91. Bei dieser Gelegenheit sprach die gesetzgebende Versammlung

die dankbare Anerkennung der Bemühungen und Leistungen der nach Berlin und London abgeordnet gewesenen städtischen Herren Kommissarien Schöff v. Guaita, Senator Bansa und Senator Dr. Harnier aus.

*) Dieser Vertrag ist bereits in diesen Blättern oben S. 11 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

§. 92. Auf verlesenen Senatsvortrag vom 15. d. M.: Aufhebung mehrerer Accisabgaben betr., lautend, wie folgt:

„Zu den Gegenständen, deren Freilassung von der Accise durch die neuen Zollverhältnisse nothwendig wird, gehören auch geschälter Hafer und gerollte Gerste. Da diese ganz in dieselbe Kategorie gehören, wie die andern Gegenstände, bei welchen das Aufhören der Accise von der gesetzgebenden Versammlung bereits anerkannt ist, so hat der Senat dieselben in die Verordnung *) über das Aufhören der früheren Abgaben aufnehmen lassen, und versieht nicht der gesetzgebenden Versammlung hiervon nachträglich Kenntniß zu geben,“ wurde ohne Umfrage beschlossen:

Dient zur Nachricht, und wird hiermit die nachträgliche Genehmigung von der gesetzgebenden Versammlung ertheilt.

§. 93. Es wird nunmehr verlesen, der Vortrag des Senats vom 8. curr.:

Nachträgliche Aufnahme der Kosten für das Gensd'armeriekorps in den Exigenzstatus pro 1836 betr.,

lautend, wie folgt:

„Im Art. 17. des Gesetzes vom 15. Dezember v. J. ist die Aufhebung der bisher bestandenen Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjägerpersonals, dagegen die Einführung eines zu kasernirenden Gensdarmeriekorps verfügt **).

Wenn nun gleich, zum großen Bedauern des Senats, die wirkliche Kasernirung des Gensd'armeriekorps, wegen Mangels eines passenden Lokals, immer noch nicht hat vollzogen werden können, so haben doch einstweilen die Berechnungen und Kostenüberschläge für die erforderlichen Bettfournituren, sodann für die reitende Mannschaft die Stube- und Stalleinrichtungen und Sattelzeug, theils in Aussicht genommen, theils wirklich angeschafft werden, nicht minder, da die angeschafften Pferde für den Dienst nicht sofort verwendet werden können, für die Monate Januar und Februar noch Pferde gemiethet werden müssen.

Die Kosten für die Bettfournituren betragen fl. 1712. 36 kr., die Kosten für Stube- und Stalleinrichtung für die Reiter 250 fl., das Sattelzeug 460 fl., sodann die zweimonatliche Pferdemiethe 520 fl.

Da diese Kosten im Exigenzstatus löbl. Polizeiamts nicht aufgeführt sind, und nicht aufgeführt seyn konnten, so hat der Senat unterm 18. Februar l. J. durch löbl. Polizeiamt mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation auf Nachbewilligung dieser Summen im Gesammtbetrag von fl. 2942. 36 kr. konferiren lassen, und trägt nun, nachdem löbl. ständige Bürgerrepräsentation unterm 25. Febr. l. J. dem Senatsantrag pure beigestimmt hat, bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß in den Status exigentiae löbl. Polizeiamts pro 1836 nachfolgende Posten: fl. 1712. 36 kr. für Bettfournituren, 710 fl. für Stall- und Zimmereinrichtung und Sattelzeug, und 520 fl. für Pferdemiethe für die Monate Januar und Februar nachträglich aufgenommen werden.“

Dieser Gegenstand wurde an die bereits früher zur Prüfung und Begutachtung des General-Status exigentiae pro 1836 niedergesetzte Kommission **) überwiesen.

§. 94. Der Herr Präsident verliest sodann die Rückäußerung des Senats vom 22. Dezember v. J.:

das recheneiamtliche Depositenwesen betr., lautend, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 hatte auf einen, an sie gelangten Vortrag des Senats vom 15. April 1834, das recheneiamtliche Depositenwesen betr., unterm 16. August 1834 **) beschlossen, daß

1) die in den Instruktionspunkten der zum Depositenwesen verordneten Deputirten vorkommenden Worte: „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit“ gänzlich zu streichen seyen.

Sie war

2) mit dem ferneren Inhalte jenes Vortrags, dahingehend, daß löblichem Rechnungs-Revisionskolleg bei der von demselben vorzunehmenden Revision der retrahirten Depositen auch die quittirt zurückgeliefert werdenden Legscheine zur Revision vorgelegt werden möchten, vollkommen einverstanden.

Gleichzeitig waren jenem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung noch die Wünsche beigefügt worden, daß

a) der §. 2. der Instruktion folgende abgeänderte Fassung erhalten möge:

„Jedesmalen, wenn einer dieser Deputirten, oder beide abgehen, oder durch neue Wahl prolongirt werden, ist eine sorgfältige Revision der Depositen, welche zufolge der Bücher vorhanden seyn müssen, in Gegenwart der bis dahin gewesenen und neu eintretenden Senatsdeputirten zum Depositenwesen, eines der übrigen Senatsdeputirten zum Rechenei- und Rentenamte, ferner eines Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation zum Recheneiamte und Rentenamte, und eines Mit-

*) Dieselbe lautet, wie folgt:
Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar d. J.:
Folgende Abgaben:
1) die Rentengefälle, welche nicht Accise sind;
2) die Niederlagsgebühren;
3) die Stadtwaagabgaben;
4) die Land- und Wasserzölle von ein- und ausgehenden Gütern;
5) die Accisabgaben von folgenden Gegenständen:
a) Erbsen, b) Bohnen, c) Wicken, d) Linsen, e) Hirsen, f) grüne Kern, g) Mum, h) Arrak, i) franz. Branntwein, k) fabrizirtem Taback, l) fremdem Wein, m) geschältem Hafer und n) gerollter Gerste,
sind vom 5. Februar 1836 an abgeschafft und aufgehoben; es werden daher alle hierauf Bezug habende Verordnungen und Gesetze außer Kraft gesetzt. Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung den 11. Februar 1836.

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 115—117 und S. 143 flg. und Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 207.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 173—176.
**) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 173 flg.

Digitized by Google

gliedes des Stadtrechnungs-Revisionskollegs vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Senat vorzulegen;" und

b) daß inskünftige die Legscheine von einem Deputirten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechenei- und Rentenamte, mit zu unterschreiben seyen.

Der Senat fand seinerseits kein Bedenken, diesen beiden Wünschen beizutreten, konferirte deßhalb darauf hin, durch Beschluß vom 2. September 1834, mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, und da solche in ihrem Resoluto vom 20. November 1834 *) sowohl gegen die Zuziehung eines bürgerlichen Deputirten des Rechenei- und Rentenamts zur Revision der Depositen, wie gegen Mitunterschrift der Legscheine sich erklärt hatte, auf eingeholten Bericht löbl. Rechenei- und Rentenamts, wiederholt am 25. Juni 1835 **), da sich daraus zumal ergeben hatte, daß bis zum Jahr 1804 wirklich bürgerliche Kontrolbücher über Einnahme und Ausgabe beim Depositenwesen geführt worden seyen, wie die beikommenden Akten dieses näher ausweisen. Löbl. ständige Bürgerrepräsentation beharrte jedoch laut ihres Beschlusses vom 4. August 1835 *) bei ihrer früheren abweichenden Ansicht. Der Senat sieht sich daher außer Stande, jenen Wünschen der gesetzgebenden Versammlung Folge zu geben, soweit ihnen von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation nicht entsprochen werden will, und fügt dieser Rückäußerung auf die Beschlüsse vom 16. August 1834 nur noch bei, daß er im übrigen sowohl damit einverstanden ist, daß die in den Instruktionspunkten vorkommenden Worte:

„mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit"

gänzlich gestrichen werden, als auch daß er Sorge tragen wird, daß §. 2. besagter Instruktion, mit Ausnahme der Worte:

„ferner eines Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechenei- und Rentenamte"

die von der gesetzgebenden Versammlung gewünschte abgeänderte Fassung erhalten werde."

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Bansa, Sen. Dr. Schulin, Beil des Raths, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, Anthes des Raths, E. Meyer, H. Mack, Dr. jur. Kloß, J. J. Nortz, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. Bansa mit 38 Stimmen, Dr. Reinganum mit 36, Dr. Rapp mit 32, H. Mack mit 31, Sen. Dr. Schulin mit 29.

. §. 95. Hierauf verliest Herr Senator Dr. Usener, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht vom 9. curr.:

Erlaß der für den zum Bau des reformirten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr. **),

nachstehenden Inhalts:

„Als man im Jahre 1819 der deutsch-reformirten Gemeinde dahier, einen südthischen Platz an der Weißfrauenschule, zu Errichtung eines Schulhauses für Arme zu billigem Preiß käuflich überließ, hatte man den Zweck, das Unterrichtswesen auch bei einer Gemeinde zu befördern, die mit rühmlicher Sorgfalt, aus eigenen Mitteln und ohne die Beihülfe des Staats oder der allgemeinen

*) Extractus Protocolli der ständigen Bürgerrepräsentation. Frankfurt den 20. November 1834.

Wurde verlesen:

Rathskonklusum d. d. 2. Sept. a. c. das rechneiamtliche Depositenwesen betr.

Resolutum, zu erklären:

So sachgemäß man auch den Wunsch der gesetzgebenden Versammlung in Beziehung auf die Revision der Depositen, sowohl in Ansehung der Zeit, als der dabei zuzuziehenden Personen finde, so finde man gleichwohl gegen die Zuziehung eines bürgerlichen Herrn Deputirten bei löbl. Rechenei- und Rentenamt zu dieser Revision und gegen die Mitunterschrift der Legscheine durch einen bürgerlichen Herrn Deputirten gerechtes Bedenken und müsse demselben entgegen seyn.

Die bisherige Uebung sey ganz folgerecht gewesen.

Die Funktion der bürgerlichen Herren Deputirten auf den Aemtern beschränke sich in finanzieller Beziehung auf die Kontrole der städtischen Einnahmen und Ausgaben. Bei dem Depositenwesen berühre sie daher nur die richtige Berechnung und Ablieferung der Depositalgebühren.

Ebenso verhalte es sich mit der Revision der Depositen, wobei die Zuziehung eines Mitglieds löbl. Stadtrechnungs-Revisionskollegs ebenso richtig und zweckmäßig, als die Zuziehung eines bürgerlichen Herrn Deputirten unangemessen scheine.

Man müsse es daher rücksichtlich der bürgerlichen Herren Rechenei- und Rentenamtsdeputirten lediglich bei der bisherigen wohlbegründeten Uebung belassen.

**) Auszug Senatsprotokolls vom 25. Juni 1835.

Es ist unter Mittheilung des rechneiamtlichen Berichts mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation wiederholt dahin in Konferenz zu treten, auf die darin entwickelten Gründe hin, welche die von der gesetzgebenden Versammlung in ihrem Beschlusse vom 16. August v. J. gebäuerten Wünsche wesentlich unterstützten, nunmehr auch

1) der Zuziehung eines der bürgerlichen Herren Deputirten auf löbl. Rechenei- und Rentenamte zu der zeitweise vorzunehmenden Revision der Depositen, als auch
2) der vorgeschlagenen Führung und Einrichtung neuer Kontrolbücher und der in Art. 1. zum erwähnten Bericht projektirten Fassung der auszugebenden Legscheine, wonach von Seiten der betreffenden bürgerlichen Herren Deputirten nur die Bescheinigung gehöriger Eintragung ins Kontrolbuch ertheilt, mithin deren verfassungsmäßige Stellung zum Amte in nichts alterirt, vielmehr ihre eigenthümliche Wirksamkeit daselbst ausdrücklich hervorgehoben, dabei aber dennoch der von der gesetzgebenden Versammlung im Auge gehabte Zweck erreicht werden solle, ihre Zustimmung zu ertheilen, um darauf hin wo möglich die noch ausstehende Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung in vollständigem beiderseitigem Einverständnisse gelangen lassen zu können.

*) Extractus Protocolli der ständigen Bürgerrepräsentation vom 4. August 1835.

Wurde verlesen:

Rathskonklusum vom 25. Juni 1835. Rechenei- und Rentenamts-Depositenwesen betr.

Resolutum:

Man finde in dem rechneiamtlichen Bericht vom 4. Jan. d. J. so wenig Grund, von diesseitiger Erklärung d. d. 20. November v. J. abzugehen, daß man darin vielmehr eine Bestätigung der dort aufgestellten Grundsätze erkenne, weßhalb man sich lediglich und um so mehr auf jene Erklärung beziehe, als durch die rechneiamtlichen Vorschläge weder für die Stadt, noch für die Deponenten größere Sicherheit erzielt werde.

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 131. 137.

Digitized by Google

Almosenanstalten in Anspruch zu nehmen, für die Bedürfnisse ihres Kultus und ihrer Armen sorgt. Die angefügte Verkaufsbedingung: daß die Gemeinde zu einer Nachzahlung von 2000 fl. verpflichtet seyn solle, wenn das zu erbauende Haus nicht mehr zur Schule benutzt würde, spricht diese Absicht aus.

Die spätere Errichtung der allgemeinen protestantischen Volksschulen, welchen ihre Armenkinder, gegen Zahlung des gesetzlichen Schulgelds, zu vertrauen, die reformirte Gemeinde, im Interesse dieser Schulen, veranlaßt wurde, machte zwar den ferneren Gebrauch dieses von der reformirten Gemeinde auf ihre Kosten erbauten Hauses, als Schulhaus, unthunlich; doch änderte sich mit dessen unmittelbarer Benutzung der Zweck nicht, da dessen Erträgniß zu Zahlung des Schulgeldes für Armenkinder der reformirten Gemeinde verwendet, und selbst noch ein Mehreres aus den Mitteln der Gemeinde zugeschossen wird. Es darf sonach wohl angenommen werden, daß die Bestimmung jenes Hauses zu einer reformirten Freischule noch dermalen besteht, daß daher der Termin zur Nachzahlung derjenigen 2000 fl., wovon es sich handelt, wohl noch nicht erschienen seyn dürfte. Letzteres würde aber unzweifelhaft der Fall seyn, wenn die evangelisch-reformirte Gemeinde, rücksichtlich des Schulgeldes für ihre Armenkinder, die allgemeinen Almosenanstalten in Anspruch nehmen, und den Ertrag des fraglichen Schulhauses oder eines, an dessen Stelle tretenden Kapitals, nicht mehr zur Zahlung des Schulgeldes verwenden würde.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß dem Antrag hohen Senats:

der reformirten Gemeinde die Nachzahlung derjenigen 2000 fl. zu erlassen, welche solche für den zu Erbauung eines Schulhauses erkauften Bauplatz annoch zu zahlen hat,

die Genehmigung dahin zu ertheilen sey:

daß von der Einforderung gedachter Summe so lange abstrahirt werde, als die evangelisch-reformirte Gemeinde für den Unterricht ihrer Armenkinder, ohne die allgemeinen Almosenanstalten oder den Staat in Anspruch zu nehmen, aus eigenen Mitteln sorge."

Auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats oder dem modificirten Vorschlage der Kommission beitreten wolle?

trat die Versammlung mit 44 Stimmen gegen 15 und 3 suspendirte

dem Vorschlage der Kommission genehmigend bei.

§. 96. Schließlich setzte Präsidium die Versammlung in Kenntniß, daß von demselben an die Stelle des vorläufig beim Zollwesen verwendeten Expedienten A. J. Kayser der hiesige Bürger und Handelsmann Martin Löffler provisorisch ernannt und verpflichtet worden sey.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zollwesen.

In der Gesetz- und Statutensammlung Bd. 6. S. 343 flg. sind am 25. März

1) das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren;
2) der ergänzte Münztarif;
3) das Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Ausgleichungs-Abgaben und inneren indirekten Steuern von den diesen Abgaben unterworfenen Artikeln bei ihrem Uebergang aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Staaten des Zollvereins und wegen Kontrolirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen andern Richtungen;
4) die betreffenden Bestimmungen des Zollkartels

publicirt worden.

Lebensansichten.

Uebermäßige Bescheidenheit grenzt nahe an Stolz, und allzufreigebige Selbstbeschuldigungen sind gewöhnlich verdeckte Fangnetze der Ruhmsucht.

Die Erziehung kann nur bilden, was angeboren ist, nicht Fremdartiges einpflanzen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 21. März:

74) Herr Joh. Jak. Georg Phil. Brey, den 2. Juli 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weißbindermeister. D. 125 wohnhaft.

Am 23. März:

75) Frau Christ. Jakobina Kindel, geb. Hecker, aus Braunfels, reform., des hiesigen Bürgers und Schlossermeisters, Herrn Georg Daniel Kindel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Januar d. J. H. 132 wohnhaft.

76) Herr Vinzenz Joh. Ludw. Ignaz Dall Aglio, Freiherr von Frankenfels, den 1. August 1803 zu Theresienstadt in Böhmen geb., kath., k. k. öster. Oberlieutenant, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Jul. Bosongaro-Crevenna. In Pilsen wohnhaft.

77) Herr Heinr. Ant. August Seelig, den 22. Febr. 1814 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März d. J., als Handelsmann. F. 107 wohnhaft.

Am 25. März:

78) Herr Joh. Adam Beyerle, den 12. Juni 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Metzgermeister. M. 96 wohnhaft.

Nachträglich wird hier beigefügt, daß dem oben in Nr. 12. S. 74 angeführten Herrn Dr. jur. und Advokat Leopold Oppenheim durch Senatsbeschluß vom 10. März d. J. gestattet worden ist, seinen bisherigen Familiennamen „Oppenheim" mit „Odrell" zu vertauschen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Samstag den 2. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIV. (oder 13te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 30. März 1836. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren A. Gontard, F. A. Jay, C. Weigenand, M. Borgnis, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin, D. Bonn, Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Hauptmann Hoffmann, Vicepräsident Bernus, L. A. Wurster, Senator Dr. Böhmer, Senator Dr. Schulin, Nik. Weichand sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Anthes des Raths, J. C. E. Büttler, Beil des Raths, Dr. Kretzschmar, Dr. Eder, J. Glock, Schöff v. Günderrode, L. Graubner, Schöff v. Guaita, J. C. Ludwig, M. A. Modera, J. C. Ruppel, M. Scharff, Ph. Schwager.

§. 97. Auf der Tagesordnung war ein Senatsvortrag vom 21. März d. J.:

Gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle betr.,

worin unter andern der Senat die gesetzgebende Versammlung davon in Kenntniß setzt, daß nach Maasgabe ihres Beschlusses vom 12. Jan. d. J. wegen vertragsmäßiger Aufhebung des Mainzolls von vorbeifahrenden Produkten der Vereinsstaaten, unterm 18. und 19. d. M. mit den Königl. preußischen und baierischen Herren Zollvertrags-Vollzugskommissarien Verabredungen getroffen worden seyen, welche gänzlich auf den Grundsätzen der Reciprocität beruhen. Es wurde beschlossen:

wegen der über diesen Gegenstand gepflogen werdenden Berathungen ein Separatprotokoll aufzunehmen.

Wonächst nach Verlesung und Genehmigung desselben die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Ueber das Einlegen von Pupillengeldern in die hiesige Sparkasse.

Wie schwer es oft ist, schnell eine gute Gelegenheit zur sicheren verzinslichen Anlage von Pupillengeldern zu finden, besonders wenn sie in kleineren Summen bestehen, ist bekannt. Es wäre daher gewiß sehr wünschenswerth, wenn den Vormündern und Kuratoren die gesetzliche Befugniß eingeräumt würde, in solchen Fällen diese Gelder in die hiesige Sparkasse einlegen zu dürfen. Als Vorbild eines zu diesem Zwecke zu erlassenden Gesetzes dürfte eine erst im vergangenen Jahre erfolgte königlich sächsische Verordnung dienen, welche nachstehenden Inhalts ist:

„Es ist wahrzunehmen gewesen, daß seit der Errichtung von Sparkassen auch Gelder aus dem Vermögen bevormundeter Personen in dieselben eingelegt worden sind, die Frage aber, ob und in wie weit dieß von den vormundschaftlichen Behörden zu gestatten sey, einer ungleichen Beurtheilung und Beantwortung unterlegen hat.

Nun würde der wohlthätige Zweck der Sparkassen zum Theil verloren gehen, wenn von den unter Vormundschaft stehenden Personen die weniger Bemittelten nicht ebenfalls daran Antheil haben sollten, da die Vormünder außerdem nur selten und nicht ohne Schwierigkeiten Gelegenheit finden dürften, kleine Kapitalien ihrer Tuenden, gegen Zinsen, im Einzelnen sicher und bald unterzubringen, auch läßt sich ein hinreichender Grund dafür um so weniger anführen, als die Vorschriften der allgemeinen Verordnung ein hierbei entgegenstehendes Verbot nicht enthalten, und schon darum nicht enthalten können, weil jene Anstalten sämmtlich späteren Ursprungs sind.

Dagegen erheischen es ebenso die bei der vormundschaftlichen Administration zu nehmenden Rücksichten, daß von der Ausleihung der Mündelgelder mittelst der Sparkassen nicht ohne Beschränkung Gebrauch gemacht werde, und in dieser Beziehung erachtet das Justizministerium mit Genehmigung Sr. königl. Majestät und Sr. königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, hiermit Folgendes zu bestimmen für nöthig:

1) Zur zinsbaren Anlegung von Geldern aus dem Vermögen bevormundeter Personen mögen nur solche Sparkassen benutzt werden, welche unter ausdrücklicher, durch die Gesetzsammlung oder das Gesetz- und Verord-

Digitized by Google

nungsblatt bekannt gemachter Bestätigung der Regierung bestehen.

2) Dem Quittungsbuche, in das die Einlagen eingetragen werden, ist jedesmal der Namen des Pflegbefohlenen, für den die Einlage geschehen, beizuschreiben.

3) Sobald die successiven Einlagen mit Zinsen zusammen eine Summe erreicht haben, welche die Ausleihung auf ein Grundstück gegen gerichtliche Hypothek gestattet, ist dafür Sorge zu tragen. Zeigt sich jedoch dazu keine sichere und passende Gelegenheit, so muß das gesammelte Geld jedenfalls zurückgezogen und zum Ankauf eines zinsbaren Staatspapieres verwendet werden, wenn es den Betrag von 100 Thalern überstiegen hat.

Dresden den 27. Juni 1835.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften.

Frankfurt a. M. den 8. März 1836.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung wurden fünf neue wirkliche Mitglieder und ein korrespondirendes Mitglied in deren Reihe aufgenommen.

§. 395 u. 396. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule über deren Hergang im Monat Februar; hierauf die Anzeige gemacht, wie mit Zustimmung des engeren Ausschusses für diejenigen 3000 fl. des Fonds der Sonntagsschule, welche bis jetzt in der Sparkasse angelegt gewesen, durch den Herrn Kassirer Metz Frankfurter Stadtobligationen in gleichem Betrage angekauft worden seyen.

Beschluß: Es wird Herr Kassirer Metz ersucht, fragliche Obligationen im Betrag von 3000 fl. an den Herrn Direktor der Sonntags- und Gewerbschule auszuliefern, die deßfallsigen Coupons aber, Behufs deren jeweiligen Erhebung in eigener Verwahrung zu behalten.

Ferner wurde berichtet, wie vom Präsidio aus, mit Zustimmung des engeren Ausschusses und der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, die Benutzung der Schulsäle zum Behuf der bevorstehenden Prüfung der Katharinenschule erlaubt worden sey.

Beschluß: Wurde genehmigt.

§. 397. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsgang im Monat Februar.

Beschluß: Zu den Protokollanlagen in das Archiv.

§. 398. Wurde von Seiten der Verwaltung des Instituts für Garten- und Feldbaukultur berichtet, daß beschlossen worden sey, die Blumen- und Pflanzenausstellung von nächstem 14. April an stattfinden zu lassen, und daß an der Ausführung des hierzu erforderlichen Gebäudes bereits gearbeitet werde. Hierauf wurde das zu diesem Behuf auszugebende Programm vorgelegt.

Beschluß: Es wird dem Letzteren die Genehmigung ertheilt, und der Druck desselben genehmigt.

§. 399. Wurde von der Direktion des Gewerbvereins die Anzeige gemacht, daß die durch den Tod des Herrn Fr. Knoblauch erledigte Stelle bei diesem Institute wieder neu zu besetzen sey, und fiel nach durch den engeren Ausschuß geschehenem Vorschlage in doppelter Anzahl, die Wahl folgendermaßen aus: Herr J. C. Einbigler 18 Stimmen und Herr P. A. M. Tacchi 12 Stimmen.

Beschluß: Es ist dem zum Mitglied des Gewerbvereins erwählten Herrn J. C. Einbigler diese Wahl durch Protokollauszug mitzutheilen.

Sodann wurde bemerkt, daß es nothwendig seyn würde, eine Erinnerung an die Künstler und Gewerbtreibende, in Betreff der im Monat November stattfindenden Kunst- und Gewerbausstellung und Verloosung durch die öffentlichen Blätter ergehen zu lassen.

§. 400. Schließlich wurde berichtet, wie Präsidium dem Ansuchen des Vorstandes der allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse der Buchdrucker entsprochen, und demselben den Gesellschaftssaal zu deren Generalversammlung zugesagt habe.

Beschluß: Wurde mit allgemeiner Billigung anerkannt.

Zur Beglaubigung
d. z. Pr. Dr. Wöhler.

Vierte Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt am Main.*)

Auf Einladungsschreiben des derzeitigen Präsidenten vom 12. März fand Sonntags den 20. d. M. die vierte halbjährige Generalversammlung der Mitglieder dieser Unterstützungsanstalt und zwar in dem, durch die Gefälligkeit des Herrn Präsidenten der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. zu diesem Zwecke überlassenen Gesellschaftssaale Statt.

Nachdem der Präsident die Versammlung durch einen geeigneten Vortrag, — welchen hier mitzutheilen der Raum dieser Blätter diesmal nicht erlaubt, — eröffnet, erstattete derselbe u. A. auch den erfreulichen Bericht über das Ergebniß einer durch die Gefälligkeit der Herren C. Naumann und J. D. Sauerländer, unter ihren Herren Kollegen und Geschäftsverwandten, zu Gunsten des Invalidenfonds veranstalteten Subskriptionsliste, nach welcher sich dieselben auf sechs Jahre zu einem jährlichen Gesammtgeschenke von fl. 150. 42 kr. verpflichtet haben.

Hierauf verlas derselbe das Protokoll über die Vorstandssitzungen dieses Semesters (17te bis 23te Sitzung) und theilte sodann einen speziellen Bericht über den bisherigen erfreulichen Fortgang und jetzigen Bestand der Anstalt mit, aus welchem wir Folgendes entnehmen:

Die Zahl der Mitglieder, welche zu Anfang dieses

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 199. Bd. 5. S. 209. Bd. 6. S. 57.

Digitized by Google

Semesters 117 betrug, erhielt im Laufe desselben einen Zuwachs von 18 neuen. Dagegen reisten 13 von hier weg, 1 Mitglied starb, und wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten wurden 2 ausgestrichen; in Summa also ein Abgang von 16; die Gesammtzahl der aktiven Mitglieder am Schlusse dieses Semesters beträgt daher 119.

Die Einzahlungen der Beiträge wurden mit Ausnahme der beiden obengedachten Ausgestrichenen und eines andern in Rückstand verbliebenen Mitglieds von allen übrigen pünktlich geleistet.

Als Ehrenmitglied ward Herr Dr. A. Wöhler aufgenommen.

Der finanzielle Stand am Schlusse dieses Wintersemesters und resp. zweiten Jahres seit der Errichtung, so wie die verabfolgten Krankenunterstützungen ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Einnahme.	Krank. Fonds. fl.	kr	Inval. Fonds. fl.	kr	Total. fl.	kr
A. Uebertrag vom Wintersemester $18^{34}/_{35}$.						
Baares Kapital:						
a) des Krankenfonds	421	35	.	.	684	22
b) des Invalidenfonds	.	.	262	47		
B. Im Sommersemester 1835.						
1) An wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 14.	139	56	69	58	209	54
2) An Inscriptionsgebühren laut Auferegew. Einnahmbch. Fol. 12.	4	40	2	20	7	—
3) An Geschenken und Gottespfennigen laut demselben Fol. 12.	29	42	14	51	44	33
C. Im Wintersemester $18^{35}/_{36}$.						
1) an wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 19.	247	24	123	42	371	6
2) An Inscriptionsgebühren laut Auferegew. Einnahmbch. Fol. 15.	6	—	3	—	9	—
3) An Geschenken u. s. w. laut ebendemselben Fol. 15.	24	42	12	21	37	3
4) An Zinsen v. J. 1835 für den Krankenfds. ad No. 8848 b. Sp.	10	11	.	.	16	45
Invalfds. ad No. 8849 b. Sp.	.	.	6	34		
Summa	884	10	495	33	1379	43
Nachweisung.						
Bleibt mithin Uebertrag für Sommersemester 1836:						
a) Kapitalanlage des Krankenfds. bei der Sparkasse sub No. 8848	683	55	.	.	1177	45
b) Kapitalanlage des Invalidenfds. bei der Sparkasse sub No. 8849	.	.	493	50		
c) Baar in Cassa	26	55	—	3	26	58
Uebertrag	710	50	493	53	1204	43

Ausgabe.	Krank. Fonds. fl.	kr	Inval. Fonds. fl.	kr	Total. fl.	kr
A. Uebertrag vom Wintersemester $18^{34}/_{35}$.						
Kapitalanlage bei der Sparkasse:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848	403	13	.	.	666	—
b) für d. Invfds. sub No. 8849	.	.	262	47		
B. Im Sommersemester 1835.						
1) Unkosten	3	20	1	40	5	
2) Kapitalant. bei der Sparkasse:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848	114	31	.	.	200	—
b) für d. Invfds. sub No. 8849	.	.	85	29		
3) Krankenunterstützung:						
a) ad No. 33 pr. 4 Woch. à fl. 2.	8	—				
b) ad No. 89 pr. 2 „ „ „ „	4	—				
c) ad No. 120 pr. 16 „ „ „ „	32	—	.	.	58	—
d) ad No. 126 pr. 4 „ „ „ „	8	—				
e) ad No. 142 pr. 3 „ „ „ „	6	—				
C. Im Wintersemester $18^{35}/_{36}$.						
1) Kapitalanl. bei der Sparkasse:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848	166	11	.	.	311	45
b) für d. Invfds. sub No. 8849	.	.	145	34		
2) Krankenunterstützung.						
a) ad No. 33 pr. 1 Woche à fl. 2.	2	—				
b) ad No. 65 pr. 3 „ „ „ „	6	—				
c) ad No. 68 pr. 23 „ „ „ „	46	—				
d) ad No. 83 pr. 2 „ „ „ „	4	—				
e) ad No. 88 pr. 5 „ „ „ „	10	—	.	.	112	—
f) ad No. 100 pr. 13 „ „ „ „	26	—				
g) ad No. 106 pr. 2 „ „ „ „	4	—				
h) ad No. 126 pr. 2 „ „ „ „	4	—				
i) ad No. 163 pr. 5 „ „ „ „	10	—				
3) Baar in Cassa	26	55	—	3	26	58
Summa	884	10	495	33	1379	43

Nach Beendigung vorgedachter Rechnungsablage und ausführlichen Berichts über die Anstalt erstatteten die Herren Assessoren folgenden Revisionsbericht:

„Unterzeichnete bescheinigen, daß sie nach Ausweis und genauer Prüfung der Einnahmelisten und der Rechnungsbücher die Gesammt-Einnahme dieses Wintersemesters im Betrage von fl. 450. 43 kr. (incl. des Baar-Uebertrages v. J. 1835 mit fl. 16. 49 kr.), die verabreichten Krankenunterstützungen von 112 fl. mit dem deßfallsigen Quittungsbuch genau verglichen und richtig befunden, so wie auch das in Kassa behaltene Geld: für den Krankenfonds mit fl. 26. 55 kr. und für den Invalidenfonds mit 3 kr. baar vorgefunden; die Mehreinnahme des Krankenfonds mit fl. 166. 11 kr. unter Nr. 8848, und die des Invalidenfonds mit fl. 145. 34 kr. unter Nr. 8849 in der Sparkasse laut den beiden Sparkassenbüchlein verzinslich angelegt, überhaupt alle im Inventarium (§. 48. der Statuten) verzeichneten Gegenstände in der größten Ord-

Digitized by Google

nung und Richtigkeit vorfanden, und daß die Verwaltung ganz statutengemäß und mit der größten Pünktlichkeit geführt worden ist.

Frankfurt a. M. den 29. Februar 1836.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zur Revision ernannten sechs Assessoren:

gez. J. Gollhard.	A. Länger.
" C. Herrmann.	Ph. Rohm.
" G. Grumbach.	J. Bach.

Nachdem sodann mehrere Anträge auf Verbesserungen in Berathung gezogen und durch Abstimmung in Erledigung gebracht worden, fanden die Wahlen zur Ergänzung der statutenmäßig austretenden Vorstandsmitglieder (Herren: Hauptkassirer und Buchhalter Horstmann und der Assessoren Bach, Länger und Herrmann) statt, welche folgendes Ergebniß hatten:

als Hauptkassirer und Buchhalter: Herr Heusel;

als Assessoren und Krankenbesucher: die Herren Pfeiffer, A. Bauer und G. C. Gerhardt.

Schließlich wurden die abtretenden Vorstandsmitglieder unter Verdankung ihrer bisherigen Mühewaltung ihrer Pflichten entbunden, worauf sich die Gesellschaft in vollkommenster Harmonie trennte.

Indem wir hiermit noch den verehrten Wohlthätern und Beförderern unserer Anstalt, — deren schöner Zweck es ist, nicht blos Kranke bis zu ihrer Genesung, sondern auch Invalide lebenslänglich zu unterstützen, — für obige in diesem Semester erhaltenen Geschenke und Gottespfennige im Betrage von fl. 37. 3 kr. unsern wärmsten Dank abstatten, empfehlen wir dieselbe auch ferner sowohl ihrem, als überhaupt dem Wohlwollen aller edlen Menschenfreunde, und erlauben uns dabei die Bitte, bei Verwendung der von ihnen zu milden Zwecken bestimmten Gaben auch unserer Anstalt gütigst zu gedenken und dieselben an den derzeitigen Präsidenten (Hrn. E. Wagner, Lit. J. Nr. 148) gegen Quittung gefälligst abgeben zu wollen.

Der Vorstand.

Ein großer Theil der Mitglieder hatte sich zur Feier dieses zum zweitenmale wiedergekehrten Stiftungstages wie im vorigen Jahre, so auch diesmal zu einem Mittagessen im Saale des Weidenbusches vereinigt, nach dessen Beendigung ein Ball folgte. Der schöne Saal war zwar einfach aber sinnig ausgeschmückt, am oberen Ende durch das Transparentbildniß Gutenbergs geziert, welchem zu Ehren u. A. auch von einem der Mitglieder eigends gedichtete Lieder mit wahrer Begeisterung von der zahlreichen Gesellschaft unter Einfall und Begleitung von Instrumentalmusik gesungen wurden.

Möchte diese schöne Feier, welche auch diesmal das Bild eines fröhlichen Familienfestes darbot, noch oft eben so heiter und vergnügt wiederkehren!

Die Geschichte

lehrt uns *), daß in der Zeit jedes gebildete Volk, ja auch innerhalb eines Volkes wieder jede besondere Lebensform und Geistesentwickelung dahinwelkte, und um so gewisser unterging, je edler und freier sie war. Was ist, abgesehen von den Völkern, aus den großen Instituten, die ihnen seit der Gründung des Christenthums folgten, geworden? Wer hätte sich nicht der schönsten Hoffnung hingegeben, als zum ersten Male das Licht des Christenthums durch die Welt leuchtete? Und doch kam es so weit, daß im fünfzehnten Jahrhundert Kardinal Peter d'Ailly sagte, die Kirche könne nur noch von Böswichtern regiert werden, weil sie vom Fundament bis zum Giebel ein Haus des Satans geworden war. Wen erfreute nicht die rosige Jugendblüthe des Ritterthums? Seit den Zeiten Lykurgs hatte man kein so schönes, markiges Leben gesehen. Es ist entartet, wie die Kirche; es hat am Hofe der Bourbons in Paris und Versailles ein so verpestetes Grab gefunden, wie das Priesterthum im Vatikan. Wie kerngesund und frisch war das alte Bürgerthum? Aber was ist aus den alten, ehrbaren, freien, wehrhaften Bürgern geworden? Ist nun die Kirche, ist das Ritterthum, ist das Bürgerthum so auffallend entartet; was hofft man von den Institutionen, die sich aus den kläglichen Ruinen jener älteren Zeit neu und erfreulich zu bilden anfangen? Die verdorbenen, verfaulten Stände sind wieder in ein Volk zusammengeschmolzen und haben sich als solches regenerirt; statt der alten Privilegien bildet ein allgemeines Recht, eine allgemeine Freiheit sich aus; mit großen Thaten hat die neue Zeit begonnen. Sie hat aber einen sehr gefährlichen Feind im Schooße der Gesellschaft selbst zu bekämpfen. Dieß ist die Gemeinheit, die leztgeborene Tochter der Hölle; diese Gemeinheit, die im Schooße der Bildung aufgewachsen, sie dennoch haßt, umgeben von allem Schönen und Edeln es dennoch anfeindet, diese verstockte, kalte Böswilligkeit ist unüberwindlich. Wie aber sittlich die Gemeinheit, so droht physisch die Uebervölkerung mit einer Reaktion jener uralten Naturgewalt, deren Schrecken sich uns nur verbergen, um uns desto grausamer aus unsrer idealen Träumerei zu wecken. Sollte nicht die Geschichte mit einer allgemeinen Verwilderung enden? Die Bewohner unseres Planeten sind ein wildes, kühnes Geschlecht, vom Anbeginn zum Kriege geneigt und bestimmt. In Waffen geboren, werden die Menschen in Waffen endigen. Dieses Heldengeschlecht kann sich nur selbst zerstören im Kampfe Aller gegen Alle. Nur dieß ist ein würdiger Schluß des großen Heldengedichts unserer Erde. Wohl mag er aber zusammenfallen mit der Zerstörung der Natur, und in der letzten Schlacht der Menschen mögen die Elemente mitkämpfen, und die Erde auf dem Grabe ihrer Kinder sich selbst opfern.

*) Vgl. Ideen zur Geschichte der Menschheit; oder Bemerkungen über und aus W. Menzels Schrift: „Geist der Geschichte." Stuttgart 1835.

Digitized by Google

Schulwesen.

Ueber Vorbereitungsanstalten.

(Schluß.)

Zweckmäßige Behandlung der Kinder von Seiten des Lehrers wird sie die Gesetze, die Moral und Religion ihnen vorschreiben, lieben und befolgen lehren; liebevolles, sanftes, schonendes Benehmen gegen seine Kleinen, auch gegen die Fehlenden, wird den Geist der Liebe und der Sanftmuth, der gegenseitigen Duldung und Nachsicht in ihnen herrschend machen, und bald wird er sich von kleinen Gehülfen umgeben sehen, die seine ehrenden Aufträge der Aufsicht, Leitung und Unterstützung ihrer jüngeren Gespieleu mit Vergnügen und Punktlichkeit ausführen. Die tiefe und unbedingte Achtung vor der Wahrheit und dem Rechte, die der Lehrer fort und fort an den Tag legt, wird sie zu Freunden, Vertheidigern und Beförderern beider bilden, ohne daß besondere Belohnung und Strafe nöthig werden; die letzte treffe nur den Hartnäckigen, Eigensinnigen. Ueber Alles geht dem Kinde, das recht behandelt wird, des Lehrers Zufriedenheit, das Gegentheil straft hart und wehrt mächtig dem Bösen; alle andern Mittel anzutreiben und abzuwehren, schaden mehr als sie nützen. Doch möchte ich eines empfehlen, das, vorsichtig gebraucht, sehr wohlthätig wirkt, indem es dem Ehrtrieb eine würdige Richtung gibt und ihn vor falscher wahrt. Es ist dieß ein Buch, in welches die Namen derer eingetragen werden, die sich durch gutes Betragen, durch Fleiß und gute Fortschritte in den geistigen und körperlichen Fertigkeiten auszeichnen, auf die die spielende Bildung der Vorbereitungsanstalt hinarbeitet; mit wenigen prunklosen Worten werde die Veranlassung zu seiner Aufzeichnung beigeschrieben. Die Wichtigkeit und Achtung, mit der der Lehrer das Buch behandelt, wird es auch den Kindern bald im wohlthätigen Nimbus der Ehrwürdigkeit erscheinen lassen.

So denke ich mir das Leben in der Vorbereitungsanstalt, und ich glaube in dem entworfenen Bilde derselben nichts Unerreichbares aufgestellt zu haben. Wohl aber könnten sich bei dem Lesen dieser Schrift einige Einwürfe erheben, denen ich mir hier mit wenig Worten zu begegnen erlaube. Der erste Einwurf möchte die Zeit betreffen, die die Kinder in der Anstalt zubringen sollen. Ist das Kind, wird man fragen, mit Anfang des 4ten Jahres schon reif zur Aufnahme in die Anstalt? — Es ist gewiß der früheste Termin; für das Kind an sich nicht zu früh, denn eine Art der bildenden Bethätigung läßt jedes Alter zu; ob für das Betreiben derselben in der Anstalt? Diese Frage vermag nur der Arbeiter an derselben zu beantworten. Er möge sie ja reiflich erwägen, sein Talent, seine Lust und Kraft, auch seine äußere Lage in Betrachtung ziehen, und danach den Zeitpunkt der Aufnahme bestimmen. Je mehr er wirklich zum Erzieher solcher Kleinen durch seine Individualität berufen ist, desto leichter wird er auch den vierjährigen Zögling mit dem sechsjährigen zu einem Ganzen verweben können. Sollen aber die Kinder erst mit dem siebenten Jahr in die Schule treten? Ich meine ja! wenn sie solche die Natur unterstützende Vorbildung haben können, wie sie die Anstalt gewährt. Dem aufmerksamen Beobachter der Menschenbildung, so wie sie jetzt betrieben wird, kann die Bemerkung nicht entgehen, und sie ist auch häufig von Eltern und Erziehern ausgesprochen worden, daß die geistigen Kräfte dabei zu bald in Anspruch genommen werden, daß man ihnen, und namentlich dem Körper, nicht Zeit läßt, zu gehöriger Reife zu gelangen. Besonders eilt der bildsame und bildsüchtige Deutsche, eingreifen in das kindliche Gemüth, und thut ihm daher oft nachtheilige Gewalt an. Die Folgen davon liegen am Tage, hier in der Halbheit, mit der bei allem Fleiß das Wissen aufgefaßt wird, dort in dem bald eintretenden Ueberdruſſe, dem Zurückſinken, der Schlaffheit der zu schnell gespannten Saite; und wie mancher frühe Vielwisser, vermeintlich früh Gebildete, sucht später den Grund seines Mißmuthes in den Verhältnissen des Lebens, da er doch lediglich in dem dunkeln Gefühle liegt, daß er mit seiner in ihrer Entwickelung gestörten Natur nicht auf den Standpunkt paßt, auf den ihn seine Kenntnisse gestellt haben. Lasse man doch vorerst die große Bildnerin Natur gewähren und den Menschen aufgehen, ehe man ihn einspannt und tüchtiges Fortschreiten von ihm erwartet. Und wie erfreulich überrascht es uns, das Letzte bei so Manchem wahrzunehmen, der durch Verhältnisse von früher Beschulung abgehalten und dagegen im freien Lebensgenuß zu tüchtiger Vorübung seiner Kraft veranlaßt wurde. Die Frage endlich, ob die Anstalt die Kinder 5, 6 oder mehrere Stunden des Tages versorgen soll, verweise ich abermals an den darin arbeitenden Mann: ist er gehörig befähigt und begeistert für sein Geschäft, dann wird er sie leichter und länger bethätigen können als der, der diese Eigenschaften in geringerem Grade besitzt.

Ein zweiter Einwurf könnte diese Bethätigung der Kinder selbst, so wie sie oben angegeben ist, treffen, und man könnte fragen: Ist denn die Ausbildung der Anschauung durch Uebung der Sinne der Einbildungkraft, der Phantasie wirklich so wichtig, daß auf sie vorzüglich so viele Zeit verwendet werden soll? Auf der Altersstufe der Zöglinge der Anstalt steht das Kind dem Thier noch nahe, das Thierische in ihm muß daher vorerst ergriffen, ausgebildet werden, damit es, dann auf das Geistige, eigentlich Menschliche gerichtet, zu dessen Entwickelung in dem jungen Menschen kraftig mitwirken kann. Förderung der körperlichen Gesundheit und Kraft durch möglichst anhaltenden Genuß der freien Natur und Uebung im Gebrauch der Glieder halte ich daher für die erste Hauptaufgabe des Erziehers. Sodann tritt unter den anregenden, zu eigener Thätigkeit treibenden Vermögen der Seele die Einbildungkraft zuerst hervor; sie bildet die Brücke, auf der der sinnliche Mensch in sein geistiges Leben übergeht, sie bevölkert seine innere Welt und hilft ihm heimisch darin werden, durch sie erhält aller eigentliche Unterricht Leben und Reiz; sie muß also auch zu-

Digitized by Google

nächst ergriffen, gebildet, gerichtet werden. Wie das Gedeihen und rasche Fortschreiten des Schulunterrichts durch die lebhafte, gewandte, richtige und scharfe Anschauung bedingt ist, das erfährt der tiefer blickende Lehrer täglich, und wie oft werden Kinder, mit denen es im Lernen nicht recht fort will, denen das Begreifen schwer fällt, für stumpfsinnig und beschränkt gehalten, da jene unerfreulichen Erscheinungen nur ihrer ungeübten, schwerfälligen äußern und innern Anschauung zuzuschreiben sind. Blicken wir doch in die große Schule des Lebens. Was macht den tüchtigen Geschäftsmann? der schnelle, richtige und scharfe Blick, sagt man; und was meint man damit größtentheils anders als die möglichst ausgebildete äußere und innere Anschauung, die die Schule nicht, die das Leben selbst gibt, und um so vollständiger gibt, je früher und steißiger die Sinne geübt und Einbildungkraft und Phantasie in Thätigkeit gesetzt worden sind.

Noch könnte man, dieß Alles zugegeben, daran Anstoß nehmen, daß ich durchaus auf die spielende Form der Bethätigung in der Vorbereitungsanstalt dringe. Warum soll alles ernste, streng methodische Lernen des Lesens, des Rechnens und Schreibens Kindern in diesem Alter fern bleiben? Finden nicht gelegentlich dabei dieselben Uebungen Statt, wie bei den angedeuteten Spielen? Ist es nicht zweckmäßig, in Zeiten an den Ernst der Schule zu gewöhnen? Fürs Erste: Je freier eine Natur sich zu entwickeln beginnt, je ungestörter sie aufgehen kann, deste kräftiger tritt sie hervor in ihrer Thätigkeit, das lehrt die Natur im Physischen wie im Geistigen, das bezeugt das Thier in dem Zustande der Wildheit dem zahmen, das bewährt der freie Mensch dem Sklaven gegenüber. Alle freie Entwickelung der Natur nimmt aber die Form des leichten Spiels an, und jede Nöthigung, aus derselben herauszutreten, ist ein Eingriff in die Rechte der Natur, der sich früher oder später an dem Geschöpfe rächt. Es ist daher, wie immer, so auch hier, die Pflicht des Erziehers, den Gang der Natur zu erforschen und ihm treu zu bleiben. Getreu kann ich mich hier auf den Erfolg berufen, der Versuch wird zeigen, daß ich recht habe. Finden ferner, was allerdings der Fall ist, bei dem schulgerechten Lernen dieselben Uebungen der Anschauung u. s. w. Statt, wie das Spiel sie an die Hand gibt, so bemerke ich einmal, daß dieß nicht so anhaltend, nicht so wirksam geschehen kann als bei dem letzten, und dann frage ich: Warum dem Kinde das schwer machen, was es auf leichtem Wege erreichen kann? Sollen die Vorbereitungsanstalten dazu dienen, den Kleinen das Joch der Regel noch früher auf den Hals zu legen als bisher, da dieß nach dem Urtheil von Männern, denen ein solches in dieser Angelegenheit zusteht, schon bisher zu früh geschah? Will man dem Kinde nun auch vor der Schule den freien Spielraum beengen und bei der Wiege zu schulen anfangen? Den Ernst der Schule wird das Kind um so eher mit Bereitwilligkeit und Freudigkeit aufnehmen, je mehr es seine erste Kindheit ausgenossen hat. Und was nützt das frühe Lesenlernen, so lange das Bedürfniß, sich zu belehren, noch gar nicht erwacht? Wie spät kommen unsere Kinder zum Verstehen dessen, was sie gedankenlos herlesen, und gewöhnen sich so an ein mechanisches Treiben. Wie lächerlich ist es vollends, Geographie und Geschichte und Gott weiß was noch mit Kindern zu treiben, die in ihrer nächsten Umgebung noch nicht heimisch sind. Die Versicherung endlich, daß Kinder spielend lesen, rechnen, schreiben u. s. w. wirklich gelernt haben, beruht größtentheils auf Täuschung, denn nicht die eigene Lust, sondern Ehrgeiz, Prunksucht, Furcht vor der Unzufriedenheit des Lehrers waren die unreinen Triebfedern, die bei solchem Afterunterricht im Verborgenen wirkten.

Möchten doch diese kurzen Andeutungen so überzeugend auf die elterlichen Gemüther wirken, daß wir die Vorbildungsanstalt weder als einen Ort ansehen, wo wir unsere Kinder nur los werden, noch für ein Treibhaus der Frühreife, und die Mühe der daran Arbeitenden nicht gering schätzen, weil, spielend zu bilden, ihre Aufgabe ist. Dann werden diese nicht mehr zu klagen nöthig haben: „Wie fern wir auch die Eitelkeit, mit dem Wissen unserer Kinder prunken zu wollen, wie fern wir Eigennutz und Habsucht von uns halten: wir sind gezwungen, statt spielend zu bilden, ein buntes Allerlei zu lehren und lernen zu lassen, wenn unsere Anstalten nicht leer stehen sollen, denn die Eltern können die Zeit nicht erwarten, da das Wissen ihrer Kinder ihre Eitelkeit befriedigt."

Zollwesen.

Durch eine Bekanntmachung hochlöblicher Zolldirektion vom 29. März d. J. ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die mit den Staatspesten ein- und ausgehenden fremden Waaren von dem hiesigen Hauptsteueramt resp. der für die Abfertigung der Postsücke errichteten besonderen Zollexpeditionsstelle, nunmehr ganz nach dem in der Gesetz- und Statutensammlung am 25. d. M. publizirten Regulativ behandelt werden — und daß bei dem Verkehr mit versteuerten Waaren und vereinländischen Erzeugnissen zwischen der freien Stadt Frankfurt und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins von jetzt an ebenfalls lediglich die Vorschriften dieses Regulativs und der Zollordnung Anwendung finden — somit die in dieser Beziehung seither bestandenen besondern transitorischen Kontrolmaßregeln aufhören.

Dienstanstellung.

Zu der Sitzung hohen Senats vom 29. März d. J. ist der hiesige Bürger, Herr Phil. Konrad Ripps, zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen mit einem Gehalte von 600 fl. ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Samstag den 9. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zollwesen.

Umfang des deutschen Zollvereins.

In Auftrag hohen Senats ist unterm 21. v. M. abseiten der Stadtkanzlei folgende Bekanntmachung erschienen:

I. Der Zoll- und Handelsverein umfaßt zugleich diejenigen Staaten, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theil desselben dem Zoll- und Handelssystem eines oder des anderen der jetzigen Vereinsstaaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene, seiner Zeit durch die resp. Gesetzsammlungen öffentlich bekannt gemachten Verträge abgeschlossen haben. Die hierher gehörigen Staaten sind:

1) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826, in Beziehung auf die vom preußischen Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lippe rode, Kappel und Grevenhagen; 2) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dez. 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg; 3) Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben vom 30. März und 5. April 1827; 4) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern; 5) Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorff; 6) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim, und der in Gemäßheit desselben Vertrags unter dem 20. Februar 1835 weiter mit dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft wegen des Amtes Homburg; 7) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld; 8) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim; 9) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck; 10) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen anhalt-bernburgischen Landestheile an das preußische indirette Steuersystem; 11) Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg; 12) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile; 13) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben; 14) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833, in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums; 45) Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833, in Beziehung auf das Amt Volkenroda; 16) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834; 17) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834.

II. Von dem Zoll- und Handelsverein sind dagegen folgende Landestheile der Vereinsstaaten ausgeschlossen:

A. in dem Königreiche Preußen: 1) das Fürstenthum Neufchatel; 2) das zwischen dem Fürstenthum Lippe und der Grafschaft Pyrmont eingeschlossene Amt Lugde; 3) der sogenannte Wolfsburger Werder mit den Dörfern Wolfsburg, Heblingen und Hesslingen im braunschweigischen Kreisgericht Vorsfeld; 4) die Stadt Bennecken stein, ebenfalls im braunschweigischen Gebiete eingeschlossen; 5) Zettemin und Rothnanhagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

B. Im Kurfürstenthum Hessen: die Grafschaft Schaumburg.

Digitized by Google

C. Im Großherzogthum Baden: 1) der vom Kanton Schaffhausen völlig umschlossene Ort Büsingen; 2) die im Bodensee liegende Insel Reichenau; 3) der Vorstadt Kreuzlingen, nebst dem sogenannten Paradies zu Konstanz.

Diese, ihrer Lage wegen vom Zollverbande ausgeschlossene Landestheile genießen beim Verkehr mit den zum Verein gehörenden Landen vertragsmäßig nachstehende Erleichterungen:

A. Aus dem Fürstenthum Neufchatel können, unter besonders vorgeschriebenen Kontrolen, folgende Gegenstände gegen ermäßigte Zölle eingeführt werden: 1) Baumwollene Druckwaaren gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 1272 Zollcentner per Jahr; 2) Uhren, Uhrenbestandtheile und Uhrmacher-Handwerkszeuge gegen die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, vorerst ohne Bestimmung eines Maximums der Einfuhr; 3) Moussirende Neufchateler Weine gegen zwei Fünftheil des tarifmäßigen Eingangszolles, mit der Beschränkung auf 40,000 Flaschen per Jahr.

Die Anwendung der ermäßigten Zölle findet unter nachstehenden Bedingungen Statt: a) Die Baumwoll-Druckwaaren müssen, neben weiteren, vor der Versendung von Neufchatel zu beobachtenden Förmlichkeiten, mit Neufchateler Verschluß und Ursprungszeugniß versehen seyn und über das königlich baierische Hauptzollamt Lindau, oder über das großherzoglich badische Hauptzollamt bei Schusterinsel ins Vereinsgebiet eingehen. b) Jedes hiernach eingehende Waarenquantum wird — gleichgültig, ob die Eingangsverzollung schon an der Grenze eintritt oder Begleitscheinabfertigung stattfindet — vom Eingangsamte als Einfuhr zum ermäßigten Zolle in besondere Register vorgemerkt. Ist die also vorgemerkte Waare mit Begleitschein abgefertigt und in der Folge vom inländischen Bestimmungsorte wieder ins Ausland versendet worden, so wird dieselbe auf eine vom betreffenden Hauptamte im Innern an das Hauptzollamt Lindau zu erlassende Notifikation von dem vorgemerkten Waarenquantum wieder abgeschrieben. c) In Berücksichtigung des Umstands, daß von den auf Begleitschein eingehenden Waaren ein Theil im Vereinsgebiet längere Zeit liegen kann, bevor er seine Bestimmung zum definitiven Eingang oder Ausfuhr nach dem Auslande erhält, ist hier zulässig erklärt, in jedem Jahr ein Viertel des Aversionalquantums des folgenden Jahres im Voraus in das Vereinsgebiet einzubringen. Sollte sich ergeben, daß die im Verein unverzollt lagernde Waarenquantität in der Regel mehr oder weniger als ein Viertel des Jahresquantums beträgt, so wird das Quantum, welches im Voraus eingeführt werden darf, anderweit festgesetzt werden. d) Die Hauptämter Lindau und bei Schusterinsel theilen sich aus den über die Vormerkungen zu haltenden Registern von acht zu acht Tagen summarische Nachweisungen mit. Beträgt in Folge dieser Nachweisungen die im Laufe des Jahres nach Lit. b. noch vorgemerkte Waarenmenge ein Viertel über das Aversionalquantum, also 1590 Centner netto, so darf für den Rest des Jahres nur in so weit noch eine Einfuhr zu ermäßigtem Zolle stattfinden, als sich der vorgemerkte Betrag durch später eintretende Abschreibungen mindert. Können hiernach weiter keine Beträge zu ermäßigtem Zolle zugelassen werden, so wird dieß auf den Begleitscheinen der späterhin mit Ursprungszeugnissen ankommenden Waaren ausdrücklich bemerkt. e) Mit dem Ablaufe des Jahres werden die Register beider Eingangsämter abgeschlossen. Was in Folge dieses Abschlusses über den Betrag von 1272 Centner als begünstigte Einfuhr zugelassen worden, wird im Register des nächsten Jahres als neue Einfuhr eingetragen. f) Die mit Begünstigungsanspruch zur Einfuhr kommenden Uhren und Uhrmacherarbeiten müssen bei dem Hauptzollamte Schusterinsel und mit Ursprungszeugnissen eingeführt werden. g) Die Einfuhr des gegen 1/3 des tarifmäßigen Eingangszolls einzulassenden moussirenden Weins darf bei den Hauptzollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schusterinsel stattfinden, jedoch nur gegen Pässe der betreffenden königl. preußischen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaschen jährlich werden ausgestellt werden.

B. Aus den andern preußischen Landestheilen, welche nicht zum Zollverbande gehören, werden überall nur rohe Erzeugnisse der Natur und des gewöhnlichsten Kunstfleißes, unter angemessener Kontrole, frei in das geschlossene Land eingeführt.

C. Aus der kurfürstlich-hessischen Grafschaft Schaumburg ist, ebenfalls unter angemessenen Kontrolvorschriften, die zollfreie Einfuhr der daselbst gewonnenen rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, so wie der daselbst blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren gestattet.

D. Für das vom Zollverband ausgeschlossene großherzogl. badische Ort Büsingen und die Insel Reichenau ist bei ihrem Verkehr mit dem übrigen Großherzogthume die steuerfreie Einfuhr ihrer Urprodukte, unter sichernden Kontrolemaßregeln, vereinbart.

Ist es für Frankfurt nothwendig, Eisenbahnen anzulegen?

Eisenbahnen gewähren den Gegenden, zwischen welchen sie bestehen, neben der größtmöglichsten Erleichterung des persönlichen Verkehrs, den überwiegenden Vortheil, ihre Produkte und Handelsgüter so schnell gegen einander austauschen zu können, daß, um ein Bedürfniß zu befriedigen, es hinsichtlich der Zeit kaum einen Unterschied macht, ob die dazu geeigneten Gegenstände an diesem oder jenem Orte ihres Bereichs vorhanden sind. Es ist somit einleuchtend, daß Eisenbahnverbindungen zwischen Ländern, deren jedes einen anderen, ihm eigenthümlichen Ueberfluß an Kunst- oder Bodenerzeugnissen hat, für den Handel den ersprießlichsten Nutzen haben, und die Anschaffung von Utensilien oder Lebensbequemlichkeiten unendlich erleichtern.

Für Frankfurt hingegen, das auf seinem kleinen Gebiete beinahe nichts im Ueberfluß producirt, und rein

Digitized by Google

vom Zwischenhandel mit Erzeugnissen anderer Länder lebt, ist dies etwas ganz anders.

Eisenbahnverbindungen, die es anknüpft, schaffen für die Folge nur denen seiner Bürger einen wesentlichen Nutzen, die bloß als Konsumenten erscheinen; der Seele seines Staatslebens, dem Handelsstande, bringen sie Nachtheil, sobald sie sich auf die Gegenden erstrecken, deren Produkte oder Waarenvorräthe als Artikel seines Handels gegeneinander auszutauschen, bisher sein Geschäft und seine Nahrungsquelle war.

Wenn man einmal heute in Paris und morgen in Wien seyn kann, wird man weder in Paris, noch in Wien den Frankfurter Kaufmann mehr als Zwischenhändler gebrauchen wollen. Unser Großhandel würde in Folge dessen nothwendig eine bedeutende Reduktion erleiden, für die wir uns mit dem begnügen müssen, was uns die Eisenbahnen im Detailverkehr mit der Umgegend dann mehr bieten, indem die reichsortirten hiesigen Waarenlager die Bewohner benachbarter Städte wohl veranlassen dürften, ihren persönlichen Bedarf lieber hier als zu Hause zu kaufen, weil sie mittelst der Eisenbahn fast eben so schnell zu einem Kaufmann in Frankfurt, als zu Fuß zu einem Detaillisten ihres Orts gelangen können.

Nichtsdestoweniger möchte es sehr rathsam seyn, den Eifer, mit dem man sich jetzt überall in Deutschland bemüht, Eisenbahnen anzulegen, wohl ins Auge zu fassen, und zu berücksichtigen, daß, da die Eisenbahnverbindungen nun einmal doch ins Leben treten, Frankfurt zur Erhaltung seines Handels, und um sich ferner die Vortheile seines Reichthums und seiner geographischen Lage zu sichern, nothwendig daran denken muß, sich in die Zeit zu schicken, und durch zeitige Anlegung von Eisenbahnen zu verhindern, daß man uns nicht statt eines halben Ei's wohl gar eine leere Schale hinwirft.

In Rücksicht dessen war es sehr erfreulich, in diesen Blättern zu vernehmen, daß bereits am 20. Januar d. J. mehrere hiesige Bauquiers bei hohem Senate mit der Anzeige, daß sie mittelst Aktienvertheilung die Anlegung einer Eisenbahn nach Mainz beabsichtigten, die Bitte gestellt haben, hochderselbe wolle, um die Ausführung ihres Vorhabens möglich zu machen, für ein Expropriationsgesetz zu sorgen geruhen.

Was hoher Senat auf diese Eingabe erwiederte, ist bis jetzt nicht bekannt, doch hört man, daß kürzlich diese höchste Staatsbehörde auf eine andere Vorstellung, welche am 27. Februar von einer Anzahl sehr achtbarer Männer verschiedenen Standes zu gleichem Zweck bei hochderselben eingereicht wurde, unterm 22. März bekretirt hat:

daß man nach Erledigung der Vorarbeiten ihre Anträge einer genauen Prüfung unterwerfen, und nächstens einen Vortrag an die gesetzgebende Versammlung wegen eines Expropriationsgesetzes gelangen lassen werde.

Und so steht denn zu erwarten, daß es mit Anlegung der Eisenbahn nach Mainz bald Ernst werde, und daß namentlich die Unterzeichner der letztbesagten Vorstellung nicht länger säumen, etwas Werkthätiges von sich hören zu lassen.

Sie haben sich

die Eisenbahn, auf der man fährt, nicht Aktienspiel, von dem man zährt —

zum Wahlspruch genommen. Ihr Streben ist ebenfalls kein egoistisches; es bezweckt den Nutzen Aller, das Wohl der Vaterstadt. Aber warum sind sie so langsam!? Warum hört man nicht, daß sie die Kosten berechnen lassen, und wenigstens mit denjenigen Vorarbeiten beginnen, bei welchen sie die Mitwirkung der Staatsbehörden erst später bedürfen?

In Nassau, Baden und Darmstadt ist man bereits am Nivelliren, und hier stehen die Meßinstrumente noch ruhig im Winkel!

Ist vielleicht im Stillen schon etwas geschehen, oder woran liegt's, daß man von wirklichen Vorarbeiten noch gar nichts vernommen hat?

Möge man doch nicht außer Acht lassen, daß Unternehmungen, die wahrhaft gemeinnützig werden sollen, auch öffentlich seyn müssen! —

Die Militär-Dienstpflicht als Auflage betrachtet.

Bekannt ist, daß bei unserer gesetzgebenden Versammlung schon längst ein Senatsvortrag auf Errichtung einer Werbkasse *) zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt, der hoffentlich bald die gewünschte Erledigung finden wird.

Die Idee, welche der Errichtung einer solchen Werbkasse zu Grunde liegt, gründet sich allerdings auf wohlwollende Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit; sie beabsichtigt eine, wenn auch nicht völlig gleiche, doch wenigstens billige und verhältnißmäßige Vertheilung der Militärdienstpflicht-Last auf alle Staatsangehörige durch die zu diesem Behufe in Aussicht genommene fernere Erhebung des Additionalaccises. Ihr praktischer Erfolg würde aber aufhören, sobald zur wirklichen Ziehung der kriegsdienstpflichtigen jungen Männer geschritten werden wollte oder müßte.

Denn alsdann könnte sich der zum Dienste Berufene nur durch Stellung eines Einstehers auf eigene Kosten von einer Last befreien, die bis dahin von allen Staatsangehörigen getragen worden ist.

Da übrigens in der ganzen kultivirten Welt das Ausgleichungsmittel für die Arbeiten und Leistungen jeder Art in Gelde besteht, so hat auch die Militärpflicht in mehreren deutschen Bundesstaaten ihre bestimmte Taxe. So ist sie z. B. für ihre normalmäßige Dauer für das Königreich Würtemberg mit 400 fl. insofern veranschlagt, als für diese Summe ein Einsteher erkauft werden kann, wodurch der durch das Loos zum Rekruten bestimmte Jüngling frei wird. Hier in Frankfurt haben sich zu

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 287. Bd. 5. S. 67. 117. Bd. 6. S. 126. 147. 207.

Digitized by Google

ähnlichem Zwecke zwei Privatvereine *) gebildet, welche gegen Erlegung von gewissen Geldbeträgen abseiten der kriegsdienstpflichtigen jungen Männer die Einsteher aufbringen.

Wer wegen seiner Gesundheitsbeschaffenheit, oder des Mangels eines gewissen Maßes, unfähig zum Dienste ist, hat aber Behufs desselben nicht die geringste Obliegenheit eines zu gewährenden Aequivalents, sondern kommt frei und ohne Kosten durch.

Wenn jedoch unläugbar das ganze ökonomische Leben, sowohl in der Privat- als in der Staatsgesellschaft, auf den verglichenen Uebereinkünften ruht, vermöge welcher die Leistungen der einen Art mit denen der andern gleichgewogen werden; wenn nirgends Jemand darauf besteht und bestehen darf, von seinem Schuldner Dasjenige in Natur zu fordern, was der Gläubiger für ein gewisses Guthaben anschaffen will, und wir und überall zur gegenseitigen Auseinandersetzung des Geldes bedienen; so darf wohl gefragt werden: Warum soll über die Verbindlichkeit zum Militärdienst, der denn doch als eine bedeutende allgemeine Staatslast anerkannt ist, einzig die Fähigkeit, sie in Natur leisten zu können, entscheiden, da dieß sonst nicht geschieht, und z. B. wenn die Militär-Mannschaft befleidet werden soll, nicht allein die Wollproduzenten, Tuchmacher und Schneider in Anspruch genommen werden? Ist denn körperliche Gesundheit an und für sich irgendwo ein Gegenstand der Besteurung, und gehört sie nicht, wie angeborner Stand, ererbter Reichthum und glückliche Geistesgaben, zu den Geschenken, die von Oben kommen, und die in dem Sinne, von dem es sich hier handelt, keiner Abgabe unterliegen können?

Ferner: Bedürfen Schwache, Preßhafte und Frauenzimmer des Waffenschutzes weniger als die Starken? Ist es billig, daß, wenn von zwei gleichbegüterten Bürgern der Eine z. B. vier Söhne und der andere vier Töchter hätte, Jenem, Behufs eines allgemeinen Staatsbedürfnisses, die Entrichtung einer Summe von 1600 fl., entweder in Gelde, oder in zu leistenden Diensten angesonnen werde, indessen Dieser frei ausgeht? Und wenn unstreitig die militärische Dienstverpflichtung einer sehr bedeutenden Auflage gleich ist: lastet sie nicht in dem Grade auf den Armen, daß er in vielen Fällen ein Mehreres steuern muß, als er ererben und öfters jemals besitzen kann? Daß ein Jeder nach Maßgabe seiner ökonomischen Kräfte, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beitrage, ist ein unter allen Regierungsformen anerkannter Grundsatz, der auch in dem hier behandelten Falle nicht verläugnet werden sollte.

Der Patriotismus ist eine Pflicht und eine Tugend; der Reiche und Glücklichgestellte hat fur das Vaterland sehr viel zu leisten, bevor er sich der praktischen patriotischen Tugend — welche sich nur durch Mehrleistung als des Schuldigen ausspricht — ruhmen darf; der tugendhafte Reiche und Wohlhabende muß also bereit seyn, ja er sollte sich dazu erbieten, nach Verhältniß seines Antheils an dem Gesammtbesitzthum der Staatsgenossenschaft beizutragen, wie wenig Solches auch bisher gefordert wurde; in jedem Fall kann ihm die dießfällige Pflicht aufgelegt werden; denn er ist bei dem Wohl- und Sicherstande des Staats in dem Maße seines Besitzthums und des aus demselben quellenden Wohllebens betheiligt: nach gleicher Maßgabe muß er sich also auch verbunden fühlen, die Staatslasten, zu denen auch die Vertheidigung und der Schutz des Landes gehört, tragen zu helfen. — Dem Armen liegt dagegen nur eine geringe, und in Betreff des Waffenschutzes, oftmals gar keine Verpflichtung ob; er hat wenig oder Nichts: was kann ihm äußere oder innere Gewaltthat und Zerstörungssucht rauben? Seine Fähigkeit sich zu nähren, ist überall zu Hause, und wenn er unbesorgt und herzlos sein ubi bene, ibi patria singend, in gefahrvollen Zeiten davon geht: darf ihm der Reiche wegen ermangelnder Vaterlandsliebe zürnen, der solche bisher in einem noch geringeren Grade bethätigte?

Der Arme übt durch seine Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden eine Tugend aus, die ihm die Gesetze, welche blos Strafbares verhindern dürfen, nicht gebieten können: will der Reiche fortfahren, ihm eine Großmuth als Pflicht aufzulegen, von deren Ausübung er selbst weit entfernt ist?

In Augenblicken wirklichen und plötzlich eintretenden Unglückes, als bei Feuer- und Wassersnoth und sonstigen Unfällen, ist es recht und nothwendig, daß die eigenthümliche Kraft und Fähigkeit, die gewissen Individuen beiwohnt, hülfeleistend und rettend erscheine, weil hier keine Zeit zu verlieren ist und von der einen Seite die nämliche Gegenwart drängt, welche von der andern die helfende Pflicht auflegt: hier gilt es die Persönlichkeit Derer, welche anwesend sind und die Eigenschaft des rettenden Beistandes besitzen. Von dieser Idee scheint man bei den militärischen Konskriptionsgesetzen ausgegangen zu seyn, welche bekanntlich der französischen Revolution entstammen, und von Napoleon aufrecht erhalten wurden.

Aber wenn gleich nur der gesunde und starke Mann zum Militärdienst tauglich ist, und also allerdings die persönliche Kraft zu demselben erforderlichen Falls genöthigt werden darf, so sollte nach Obigem hieraus doch nicht gefolgert werden, daß der Kriegsdienst von dem gemeinen Manne, selbst bei einem plötzlich ausbrechenden Kriege, oder bei der Gefahr des Ausbruchs eines solchen, ohne einige Vergeltung übernommen werden müßte, da in der Folge sich immer Zeit zu einer dießfälligen Kompensation findet. In Friedenszeiten aber verliert das Begehren des unvergoltenen Militärdienstes jedes Prädikat der Billigkeit, und er sollte daher auch, wie jeder andere Dienst fur das Gemeinwesen, welchen ebenfalls nur gewisse dazu befähigte Personen verrichten können, betrachtet, und also von der ganzen Staatsgesellschaft auf billige Weise vergütet werden.

In den süddeutschen Bundesstaaten wird aus etwa fünf herangewachsenen Jünglingen Einer zum Militär-

*) S. Jahrbücher Bd. 2. S. 63 u. 64.

Digitized by Google

dienst beigezogen. Außer den Privilegirten und Dienstuntauglichen entscheidet das Loos, und es darf wohl gefragt werden: ob es mit unserer allgemeinen und besonders staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Einklang sey, daß junge, großentheils arme Leute zu einem Hazardspiele, bei welchem, wie z. B. in Würtemberg, nach der eigenen Schätzung der Regierung 400 fl. zu verlieren sind, genöthigt seyn sollten? Wenn etwa gesagt werden wollte, daß auch hier, wie in so vielen andern Dingen das Glück entscheiden dürfe, so ist es doch keineswegs die Sache des Staats, dem blinden Glücke einen weitern Spielraum, als demselben eingeräumt werden muß, zu eröffnen.

Würtemberg z. B. bedarf jährlich 3500 Rekruten; der sechsjährige Dienst derselben ist einer Abgabe von 1,400,000 fl. gleichgeschätzt; es ist nun nicht abzusehen: warum dieselbe nicht nach den nämlichen Grundsätzen, auf welchen die Umlage aller Staatslasten ruht, aufgebracht werden könnte, oder, warum sie eine unzuvergeltende Privatleistung für Einzelne, und in der Regel für die ärmeren Bürger, bleiben müsse? Die nämliche Frage wirft sich auch in Betreff anderer deutschen Staaten und besonders des hiesigen Freistaats auf.

Das öffentliche Bedürfniß der Landesvertheidigung und Bewachung erwächst keineswegs aus dem Umstande, daß wir waffenfähig sind oder waffenfähige Söhne haben, sondern aus demjenigen: daß wir Leben, Güter, Wohlstand und Ehre geschützt wünschen müssen, und solche nicht fremder Gewaltthätigkeit preisgeben wollen. Der Militärdienst ist also die Angelegenheit aller Staatsgenossen und beider Geschlechter, und zwar nach Maßgabe des Besitzthums der geschützten Güter, dessen die Individuen sich erfreuen. Ob man also Söhne habe, oder nicht, ob sie zum Kriegsdienst tauglich seyen oder nicht; dieß sollte auf die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung an und für sich keinen weitern Einfluß haben, als daß die Einen solche in natura, die Andern aber, welche dazu nicht fähig oder geneigt sind, dieselbe durch ein Aequivalent leisten. Fordert man aber den Militärdienst von den zu demselben Tauglichen, ohne alles Entgelt, so ist dieß in der That nicht viel anders, als wollte man von den bauverständigen Werkleuten die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bauten um deßwillen umsonst verlangen, weil nur sie solche Arbeiten verrichten können.

Es erscheint daher höchst wünschenswerth, daß das Konskriptionsgesetz da, wo es auf die fragliche Weise in Ausübung gebracht wird, abgeändert werde, und wir empfehlen hiefür folgenden Vorschlag der höhern wie der öffentlichen Prüfung *).

Der gesetzliche Militärdienst gilt zum mindesten einer Auflage von 400 fl. gleich, aber er gehört zu den unabwendbaren Beschwerden, und kann nur durch gewisse Personen versehen werden. Wenn man also dem jungen Soldaten auf die Bedingung des gesetzlichen unbescholtenen Dienstes eine Vergütung von 200 fl. bei seinem Eintritt bewilligte, welche ihm bei seiner Entlassung mit Zins und Zinszins à 4 Prozent mit etwa 250 fl. auszubezahlen seyn würden, so könnte es kaum fehlen, daß sich, wenigstens in Friedenszeiten, die Freiwilligen in hinreichender Menge fänden, um den jährlichen Abgang zu ergänzen.

Dieß würde nun freilich einen bedeutenden jährlichen Mehraufwand verursachen, und wenn zuzugestehen ist, daß eine Ermäßigung der Abgaben sehr wünschenswerth sey, und von der andern Seite auerkannt ist, daß der Militärdienst für die, denselben Leistenden, einer so bedeutenden Auflage, wie bemerkt wurde, gleich sey, so geht daraus nur ein verstärkter Grund hervor, daß diese Auflage nicht von verhältnißmäßig Wenigen und in der Regel von der ärmern Volksklasse beigetrieben werde, da es gar nicht in Frage gestellt werden kann: ob die ganze Staatsgenossenschaft nicht zu einem als nothwendig anerkannten Aufwande, ob er in gewissen Diensten Einzelner, oder in baarem Gelde bestehe, beizutragen, verpflichtet sey.

Da der gemeine Soldat während seiner Dienstzeit nur etwa 1½ oder höchstens 2 Jahr im wirklichen Dienst zu seyn braucht, so ist die gedachte Entschädigung in der That mehr als hinlänglich, und wenn man in ruhigen Zeiten einen armen jungen Mann wegen derselben beneiden könnte, so sollte nicht vergessen werden, daß dem Armen auch einmal eine, für seine Umstände günstige Konjunktur zu gönnen ist, wenn der Reichere es anders für eine solche ansieht, daß er sich von seiner Verpflichtung um diesen Preis loskaufen kann. Auch könnte, wenn sich die Freiwilligen in Ueberzahl fänden, die Entschädigung herabgesetzt werden, wenn man sich nicht zu dem billigern und wohlthätigen System: jeder Leistung diejenige Vergeltung zuzugestehen, welche sie nach dem allgemeinen Anerkenntniß werth ist, bekennen wollte.

Fänden sich der Freiwilligen zum Militärdienst nicht in hinreichender Zahl, was freilich nicht allein im Kriege, sondern auch in kriegdrohenden Zeiten der Fall seyn möchte, so müßten freilich die Fehlenden, aber auf die Bedingung der vorgedachten Entschädigung, ausgehoben werden, und es könnte hiebei auf die größere oder mindere Entbehrlichkeit im Familiendienst der Subjekte gesehen werden, da bei dringenden Staatsbedürfnissen, welchen nur durch gewisse Personen genügt werden kann, allerdings die persönliche Tauglichkeit unbedingt, jedoch gegen billige Entschädigung, in Anspruch genommen werden darf, wie denn diese Regel in andern vorkommenden dringenden Fällen auch für Handwerker und Arbeiter aller Art ihre unbestrittene Geltung hat.

Wie wohlthätig wäre es übrigens für manchen armen jungen Mann, wenn er nach überstandener Dienstzeit 200 fl. mit Zins besäße; wie viel könnte er damit für seinen künftigen ökonomischen Zustand ausrichten, da der Arme, besonders der arme Landmann, wenn er kein Erbtheil besitzt, oder zu hoffen hat, bei aller Tüchtigkeit und Regsamkeit, keine Aussicht hat, zu einer wünschenswürdigen Unabhängigkeit zu gelangen, und es keineswegs in das System einer liberalen Regierung oder Gesetzgebung gehört, die Armuth in gewissen Familien zu verewigen. Umgekehrt aber muß der Reichthum oder

*) Vgl. Nationalökonom III. Heft 2. S. 133 flg.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

die Wohlhabenheit ebenfalls nicht ferner begehren, ihren Vermögensbesitz auf unmittelbare Kosten des Armen zu vergrößern, und sie können solches bei einer erworbenen richtigen nationalökonomischen Einsicht, sogar ihres materiellen Interesses willen, nicht wollen, da aus der Aufbesserung der ökonomischen Lage des Armen, und aus der daraus entstehenden größern Konsumtion desselben, auch das Wachsthum des Wohlstandes des Begüterten hervorgeht. Das erste und unbedingte Prinzip für jede wohlgeordnete Staatsgesellschaft bleibt aber immer: Gerechtigkeit und Billigkeit in allen Dingen, ob gewisse Mitglieder derselben diesen Pflichten gern oder ungern genugen.

Der günstige Finanzzustand der meisten deutschen Länder verstattet überdieß in Betreff des hier behandelten Gegenstandes eine Realisirung dieser gerechten Anforderung, ohne daß das momentane Interesse irgend eines Steuerpflichtigen im geringsten angefochten zu werden brauchte *).

Von verbotenen Eingriffen
in die
Arzney- und Wundarzney-Kunst
und
dem in den Handel mit Arzneymitteln.

Unter diesem etwas ungeschickt stylisirten Titel enthält die hiesige Medizinalordnung **) folgende Bestimmungen:

„Es dürfen weder innerliche noch äußerliche Curen, noch das Verkaufen und Dispensiren innerlicher oder äußerlicher Medikamente, außer von den dazu berechtigten — Personen stattfinden. Es werden daher alle und jede hiesige und fremde Quacksalber, ohne Ausnahme der Sache oder Ansehung der Person, bei dem ersten Betreten um 10 Rthlr., und wenn sie diese nicht austreiben können, körperlich ***) bestraft, bei dem zweitenmaligen um 20 Rthlr. und bei dem drittenmaligen ohne weiteres aus der Stadt verwiesen, und vorher nach Befinden der Umstände auf eine mehr oder minder lange Zeit in das Arbeitshaus gebracht. Arzneykrämereien in öffentlichen Buden oder Privathäusern, wo hiesige Einwohner von Auswärtigen, gleichsam als bedungene Mäkler, gegen gewisse Krankheiten Arzneyen verkaufen, und die Gebrauchszettel öffentlich ausgeben, sind zu allen Zeiten, mit Ausnahme äußerlicher nur zu Meßzeiten erlaubter Mittel, gänzlich, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlrn. und Wegnahme der Waaren, verboten. Arzneyen herumtragende Hausirer, Ungarische, Tyroler, Königsseer ꝛc. werden ohne weiteres aus der Stadt gebracht. Nur von berechtigten Apothekern ist es erlaubt Arzneyen zu kaufen.

Da die Ankündigungen in öffentlichen Blättern und Zeitungen von zu verkaufenden innerlichen und äußerlichen Arzneymitteln als ein großer Unfug zu betrachten sind, und eine Medizinalpolizei den Verkauf solcher Mittel, wodurch manche Menschen um Geld, Gesundheit und Leben gebracht werden, nicht gestatten kann, so dürfen keine Ankündigungen solcher Mittel bei einer von den Redakteurs der öffentlichen Blätter oder Zeitungen zu erhebenden Strafe von 10 Rthlr. eingerückt werden. Gleiche Strafe findet messentlich Statt, wenn ein äußerliches Arzneymittel ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein in öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgeboten werden sollte.

Herumreisende Bruch- und Steinschneider sind als solche hier nicht zu dulden, indem sich in Frankfurt eine hinlängliche Anzahl geschickter Wundärzte *) zur Unternehmung des Bruch- oder Steinschnittes vorfindet; auch solche Bruch- und Steinschneider wegen der mangelnden Gelegenheit, ihre Kunst oft auszuüben, um die Erwerbung ihrer Lebensbedürfnisse und ihre Erhaltung zu befriedigen, gewiß in die anderen Zweige der Arzney- und Wundarzneykunst Eingriffe thun, und die Zahl der Pfuscher vermehren würden.

Alle Zuckerbäcker, Gewürz-, Oel- und andere Krämer enthalten sich gänzlich des Handels mit Waaren, welche blos Arzneykräfte haben und als Arzneyen für Menschen und Thiere gebraucht werden.“

Dies sind die Bestimmungen der hiesigen Medizinalordnung, die aber bloß gegeben zu seyn scheinen, um fortwährend ungescheut übertreten zu werden, obgleich im §. 22. jenes Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist: daß die Herren Physici auf alle in das Medizinalfach einschlagenden Störungen, auf den Verkauf verbotener Arzneyen mit Aufmerksamkeit und Strenge sehen, und von ihrer Entdeckung die allsbaldige Anzeige machen sollen, damit solchen Unordnungen nach Möglichkeit gesteuert werde.

Wie wenig Mühe übrigens dergleichen Entdeckungen veranlassen würden, ist von selbst klar, da die

*) Die hier entwickelten Ansichten sind unstreitig auf richtige wissenschaftliche Prinzipien gebaut; auch möchten die Vorschläge, an sich betrachtet, ausführbar seyn. Daß aber diese Vorschläge alle jene Vorwürfe treffen müßten, welche dem geworbenen Kriegerstand, zumal im Felde, gemacht werden, leuchtet in die Augen.
(Anm. d. Red.)

**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. I. S. 306 flg.
(Anm. d. Einsenders.)

***) Die körperliche Züchtigung darf jedoch nach dem neuesten Gesetze vom 15. Dezember v. J. humaner Weise nicht über fünfundzwanzig Streiche betragen. (Anm. d. Red.)

*) Und dennoch spricht sich die hiesige Medizinalordnung gegen diese hinlängliche Anzahl „geschickter“ Wundärzte mit einem Mißtrauen aus, wovon in den neueren Medizinalordnungen anderer Staaten wohl schwerlich ein gleiches Beispiel zu finden seyn dürfte. So heißt es z. B.:

§. 76. „Es darf kein Wundarzt innerliche Mittel verordnen.“

§. 78. „Ohne Zustimmung eines Arztes darf kein Wundarzt — einem Kranken eine Ader öffnen. — Ihre Aderlaß-Instrumente müssen sie übrigens immer bei sich tragen, um in schnellen Fällen sie sogleich benutzen zu können.“

§. 83. „Wichtige Zufälle und bedeutende Operationen, welche mit großen Folgen verbunden sind, übernehmen sie nie zu alleiniger Behandlung.“ (S. Gesetz- u. Statutensl. Bd. I. S. 249 flg.)
(Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Uebertretungen, wie gesagt, ganz öffentlich betrieben, und Jahr auf Jahr ein zwischen und während den Messen innerliche und äußerliche Arzneymittel dem Gesetze stracks zuwider verkauft, und in öffentlichen Blättern und Zeitungen mit und ohne Gebrauchszettel angekündigt und angepriesen werden.

Als Beleg mag es genügen, beispielsweise vorerst auf nachfolgende aus unsern öffentlichen Blättern ersichtliche Fälle aufmerksam zu machen:

Bei Joh. Kitzel seel. Erben auf der großen Gallengasse ist zu haben:

„Der ächte Augsburger Schauer-Balsam nebst Dr. Kiesows Lebensessenz.“

Bei der Familie Dornauer aus Tyrol am Theaterplatze: „Deren bekannte Hühneraugen-Pflästerchen nebst Gebrauchszettel.“

Bei Herrn H. Momberger in der Weißadlergasse: „Nacahout der Araber, einziges fremdes Nahrungsmittel, welches genesenden und kränklichen Personen die kostbarsten Dienste leistet. In Brust- und Magenkrankheiten wird es mit bestem Erfolg angewandt. Zart geschaffenen Frauen, Greisen, Ammen, Kindern kann dieses herrliche Nahrungsmittel nicht genug anempfohlen werden. Es verschafft auch angenehme Körperfülle.“ Ferner:

Die Créaote Billard, „tilgt augenblicklich die heftigsten Zahnschmerzen und zerstört gänzlich die Fäulniß der angeflecten Zähne.“

Bei Herrn Fr. Bettenhäuser Sohn am Steinweg: Extrait de circassie, „ganz neu entdecktes Schönheitsmittel, welches die Haut auf überraschende Weise von allen Flecken reinigt.“ Ferner:

Erprobtes Kräuteröl zur Verschönerung, Erhaltung und Wachsthum der Haare, von Karl Meyer in Freiberg.

Bei den Herren Gebr. Berk auf der Zeil: Die ächten Morison'schen Pillen, ein Universalmittel gegen alle Krankheiten *).

Bei Herrn J. P. Kropf an der Katharinenpforte: Pâte de Sérail, „das einzige unfehlbare Mittel, das Haar in allen Nüancen zu färben, ohne allen Nachtheil für Gesundheit und Haut.“

In dem Büreau des Journal des dames Gesundheitspillen.

In der Expedition des Frankfurter Journals:

a) Eau de sérail de l'Asie, „verschönert die Haut, vertreibt die Pocken, zieht die Hitze aus der Haut und den Augen, welches vorzüglich stärkt.“

b) Damascener Rosen-Balsam, „gegen die Zahnschmerzen. Etliche Tropfen auf Baumwolle in den hohlen Zahn gebracht oder das Zahnfleisch damit bestrichen, hilft augenblicklich.“

c) Mittel zur Vertreibung der Warzen nebst Gebrauchsanweisung. „Zur Sicherheit der Abnehmer macht sich der Verfertiger verbindlich, Jedem, der vier Wochen nach dem ordentlichen Gebrauch dieses Mittels von seinen Warzen nicht befreit ist, seine Geldauslage portofrei zurück zu erstatten.“

Bei N. E. Wild seel. Erben auf dem kleinen Kornmarkt: das berühmte Schweizer-Kräuteröl von K. Willer, „zur Beförderung und Erhaltung des Wachsthums der Haupthaare.“ *)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 150.

Wünsche in Betreff des hiesigen Zollwesens.

Darf die Presse sich dergleichen im Interesse des Handelsstandes erlauben, so stünde wohl die beschleunigte und unnachtheiligste Untersuchung der ankommenden Waaren obenan.

Nicht selten sieht der Kaufmann dringend ja brennend der Ankunft entgegen, indem er selbst gedrängt und der Augenblick des Bedarfs da ist, der wieder verschwinden kann. Dem Fuhrmann sind scharfe Strafsbedingungen auf Tag und Stunde so zu sagen vorgeschrieben. Allein die Visitation bei der Zollbehörde verschiebt sich; tagelang muß da der Frachtwagen oft im Regen verweilen, bis an ihn die Reihe kommt, geöffnet und untersucht zu werden; überall noch Mangel an bequemer Lokalität, Sicherheit, Beförderung und Schutz gegen die allerdings oft sehr nachtheiligen Injurien der Witterung. Man ist wohl berechtigt zu hoffen, daß hierin Abhilfe erfolgen werde **).

Ehrenauszeichnung.

Je weniger unsere, in so mancher Beziehung nach veraltetem Zunftwange und kleinlichen Rücksichten schmeckende Medizinalordnung dazu geeignet ist, zum Studium der Chirurgie als solcher aufzumuntern, und für gründliches, wissenschaftliches Streben in diesem Fache die Bahn zu erleichtern, desto ehrenvoller und erfreulicher ist es, daß unsere Stadt dessenohngeachtet nicht wenige Wundärzte in ihrer Mitte zählt, die man hinsichtlich ihrer Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung

*) Dieses Kräuteröl, welches mit einer wahrhaften Parforce-Charlatanerie feil geboten wird, möchte überdies, wenn seine Wunderkraft wirklich bewährt wäre, als eine höchst anmaßende Nahrungsbeeinträchtigung der hiesigen verbürgerten Perückenmacher, so wie aller übrigen Haarkünstler aus den Zollvereinslanden, welche die Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung hierher bringen oder senden, zu betrachten seyn. (Anm. d. Red.)

**) Nicht unbeachtet darf übrigens gelassen werden, daß von Seiten hochlöblicher Zolldirektion bereits im Laufe dieser Woche eine Bekanntmachung erlassen worden ist, welche die entsprechende Abhilfe, so weit solche im Wirkungskreise dieser Behörde liegt, bezweckt, daß jedoch der löbl. Handelsstand selbst sehr oft durch verzögerte oder unrichtige Deklarationen die Abfertigung aufhält. Bequemere Lokalität ist allerdings wünschenswerth. In der zur Verrichtung gegönnten so kurzen Zeit ist indessen alles Mögliche geschehen, und sobald der Drang der Messgeschäfte nachläßt, wird, wie man vernimmt, auch dieser Gegenstand ins Auge gefaßt, und ohne Zweifel zu allseitiger Befriedigung erledigt werden. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

kühn unseren geschicktesten Aerzten an die Seite stellen darf. Als Beispiel hierfur mag die Ehrenauszeichnung dienen, welche kurzlich dem hiesigen Wundarzte, Herrn Benjamin Christoph Dobel, geworden ist, indem derselbe am 13. Februar d. J. von der medicinischen Fakultät der Universität Marburg zum Doktor der Medicin, Chirurgie und Entbindungskunst „ob egregiam scientiae medicae et chirurgicae eruditionem comprobatam exhibitaque dissertatione de adultorum procidentia tunicae mucosae intestini recti“ promovirt worden ist.

Todesfall.

Am 5. d. M. entriß der Tod dem gemeinen Wesen einen höchst tüchtigen, raftlosen Arbeiter, Herrn Schöffen und Senator wie auch Appellationsgerichtsrath Dr. jur. Georg Wilhelm Zeitmann in seinem noch nicht vollendeten 65sten Lebens- und 42sten Dienstjahre.

Von 1794 bis 1804 bekleidete derselbe die Landamtsschreiberesstelle, und da er lange den Dienst des kranken Herrn Landamtmann versehen hatte, wurde er 1807 zum wirklichen Landamtmann ernannt, sodann 1810 zum Distrikts-Maire und 1813 zum Departements-Gerichtsrath befördert. Mit sämmtlichen Herren Räthen dieses Gerichts rückte derselbe sodann im Jahr 1816 durch Wahl in den Senat und das Stadtgericht ein, welches Amt er auch, und zwar 1825 als Direktor, nachdem er 1823 auf die Schöffenbank vorgerückt war, bis 1826 bekleidete. In gleicher Eigenschaft, nachdem er 1827 und 1828 als Appellationsgerichtsrath deputirt gewesen, präsidirte er bis 1833 dem Kuratelamte und ward in jenem Jahr wieder auf das Appellationsgericht berufen, auf welchem er, selbst als seine Kräfte abzunehmen begannen, ja in der letzten Zeit wahrhaft mit Aufopferung derselben, eifrigst wirkte.

Bei dem glühendsten Eifer für Recht und Wahrheit bezeugen mehrfache, bis auf die neuesten Zeiten fortbehaltene, von ihm herrührende, nützliche Einrichtungen auf den verschiedenen Aemtern, die er bekleidete, seinen tiefen praktischen Blick eben so wohl, als wie die in seinen letzten Augenblicken oft gethane Aeußerung: „O! gedenket der armen Gefangenen!“ die freundliche Milde seines Gemüths beurkundete. Sanft und mit vollem Bewußtseyn schied er in christlicher Hingebung, ohne Groll gegen irgend Jemand mit dankbarer Erinnerung der gerechten Anerkennung seiner zahlreichen Freunde, in ein besseres Jenseits.

Lebensansichten.

Kein einzelner Mensch besitzt das Vermögen, eine scharfe, tiefe, unauslöschliche Grenzscheidung zwischen Wahrheit und Irrthum zu ziehen; kein einzelner Mensch hat also die Befugniß, seine Vernunft, wo es nicht die ewigen Gesetze Gottes, das Recht und die Pflicht betrifft, zur Richtschnur aller Vernunft aufzustellen.

Nichts macht die Weiber unliebenswürdiger, mithin unglücklicher, als wenn sie den reizenden Gegensatz der Geschlechter überspringen, und z. B. durch Schriftstellerei, Pädagogik ꝛc., männlicher Beschäftigungen und Sorgen sich annehmen, überhaupt den, nur Männern eigenen Bildungs- und Wirkungskreis usurpiren wollen. Wenn die Henne zu krähen anfängt, wie der Hahn, so ist es Zeit, ihr den Hals abzuschneiden, sagt ein zwar ungalantes, aber sehr gutes orientalisches Sprüchwort.

In der Nationalökonomie liegt die kühnste Freiheitslehre verborgen. Ihr erster Grundsatz ist: jeder Einzelne hat ein angebornes Recht, an der großen Masse von Vermögen und Genuß in seinem Lande und unter seinem Volke Theil zu nehmen, sofern er auch an der Arbeit Theil nimmt. Ihr zweiter Grundsatz ist, der Staat muß alles thun, damit jeder Einzelne die ihm angeborenen und eingeübten Kräfte und Talente möglichst frei ausüben, zum Vortheil der Gesammtheit geltend machen könne. Darunter sind auch geistige Kräfte und Talente verstanden. In diesen beiden Grundsätzen ist aber schon die Grunddedingung der Freiheit ausgesprochen.

Aufmunterungen und Belohnungen, die man Kindern gibt, sollten allezeit unschuldig seyn. Man gebe daher weder Leckerbissen noch Putz, wodurch nur die Genußsucht und Eitelkeit geweckt wird.

Libertins, die sich kein Gewissen daraus machen, auf die Tugend der Gattinnen, Schwestern oder Töchter Anderer Angriffe zu thun, sind für die Keuschheit ihrer eigenen am ängstlichsten besorgt.

Burgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 30. März:

79) Herr Joh. Jak. Fries, den 15. Februar 1803 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Metzgermeister. J. 96 wohnhaft.

80) Herr Joseph Joachim Mérat aus Courroux im Kanton Bern, den 8. Dez. 1808 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Okt. u. 1. Dez. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Joh. Sophie Henr. Reichert, als Lehrer der französischen Sprache. G. 1 wohnhaft.

81) Frau Kath. Elis. Werner, geb. Schott, aus Mainz, kath., des hiesigen Burgers und Schmiedmeisters, Herrn Joh. Werner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Februar d. J. C. 97 wohnhaft.

Am 6. April:

82) Frau Anna Dorothea Spengler, geb. Diehl, aus Bornheim, kath., des hiesigen Burgers und Weißbindergesellen, Heinrich Clemens Spengler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Januar und 18. Februar. N. 40 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Donnerstag den 14. April 1836. Bd. 7.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 24 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber das hiesige Theater.

Dem Zwecke dieser Blätter nach kann in denselben das Theater vorzüglich nur als öffentliche Anstalt betrachtet und besprochen werden, Berichte über Kunstleistungen und Kunstbestrebungen auf demselben gehören in eigentlich literarische Blätter, doch darf der künstlerische Stand- und Gesichtspunkt nicht ganz umgangen werden.

Das hiesige Theater ist eine öffentliche, aber keine städtische Anstalt, dem Staate steht dabei nichts zu als die Haus- und Oberaufsicht; es beruht auf Privat-Entreprise der zu einer Aktiengesellschaft vereinigten Logeninhaber. Diese Einrichtung hat ihre Vorzüge und ihre Nachtheile. Deren hauptsächlichster Vorzug ist wohl, daß das hiesige Theater vom Staate keinen Zuschuß erhält, und gleichwohl nicht zum Vortheile eines, dasselbe als Geschäft betrachtenden und behandelnden Unternehmers exploitirt wird. Dagegen ist die in Folge derselben statthabende Bevormundung des Publikums durch die Aktionärs, und dieser durch eine aus ihrer Mitte gewählte Direktion in Theaterangelegenheiten vom entschiedensten Nachtheile. Freilich existirt eine solche Bevormundung allenthalben, und ist von einer Bühneneinrichtung deren Natur nach unzertrennlich; allein die Stellung der hiesigen Theaterdirektion ist eine ganz exceptionelle, und dürfte sich sonst nirgendwo wiederfinden. In Residenzen, wo das Theater Unterstützungen aus der Staatskasse oder aus der Civilliste erhält, ist die Intendanz entweder Staatsamt oder Hofcharge, es ist mit derselben Gehalt oder Gunstbezeugung verbunden, immer wird ein geeigneter tüchtiger Mann mit der Bühnenleitung beauftragt werden, und immer wird dieser es sich angelegen seyn lassen, den hier in der Regel zusammentreffenden Wünschen aller Stände zu entsprechen. Die Theater-Entrepreneurs pflegen Schauspieler oder doch Leute zu seyn, welche sich viel mit dem Bühnenwesen abgegeben und von solchem hinlängliche Einsicht erlangt haben. Der Erfolg und Bestand der Unternehmung ist überdies wesentlich vom Beifalle des Publikums bedingt.

Anders aber verhält es sich mit der hiesigen Direktion, die für sich in gleicher Maaße nichts zu hoffen oder zu fürchten hat, die nichts ist als Sache der Gefälligkeit, und einer großen Gefälligkeit, man kann es nicht läugnen. Will man nämlich in neueren Zeiten die Entdeckung gemacht haben, daß das Regieren überhaupt nicht ganz ohne Schwierigkeit sey, so ist, wer einem Theaterunternehmen vorzustehen hat, am wenigsten auf Rosen gebettet, und die übrigen hiesigen Theateraktionärs dursen sich, nachdem die Probe mit einem besoldeten Intendanten nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen, dazu Glück wünschen, in ihrer Mitte Jemand gefunden zu haben, der ohne allen eigenen Vortheil diese Last übernimmt. Daß jedoch unter diesen Umständen billige Rücksichten eintreten müssen, da die vollständige Befähigung zu einer so Vieles umfassenden Verwaltung bei Geschäftsleuten nicht vollständig zu finden seyn dürfte, ist begreiflich.

Das Bewußtseyn der Uneigennützigkeit und Unentbehrlichkeit kann aber leicht Eigenwilligkeit und Rücksichtslosigkeit bei der Direktion hervorbringen, die schwerlich einsehen wird, daß sie nur ihren Mitaktionärs, nicht aber dem Publikum Opfer bringt, welches vielmehr eine schlechte Bühnenleitung kaum entschuldbar, und gewiß nicht lobenswerth finden wird. Nun verdienen zwar unbezweifelt diese Aktionärs dafür, daß sie die zumal in den letzten Jahren überaus bedeutenden Ausfälle der Theaterkasse aus eignen Mitteln decken mußten, Anerkennung und Rücksicht, dies hat jedoch seine Grenzen, da das Publikum den Eintritt ins Theater verhältnißmäßig nicht zu geringe zahlt, und überdies nicht vorausgesetzt werden kann, daß ohne diese Aktiengesellschaft auch kein Theater dahier bestehen würde.

Ließe sich, wie nicht zu bezweifeln, die letzte Annahme aber nicht rechtfertigen, so würde es sich weiter fragen, ob und in wie weit das hiesige Theater bei einer andern Einrichtung gewinnen oder verlieren würde, und welche andere zweckmäßigere die dermalige zu ersetzen habe? Diese Untersuchung wird unabweislich, weil man annehmen muß, daß nach Ablauf des noch bestehenden Vertrages diese Aktiengesellschaft sich auflöhen und das hiesige Theater seinem eigenen Schicksale über-

Digitized by Google

lassen wird. Man sage nicht, der Vertrag laufe erst in sechs Jahren ab, wir sagen, er ist schon in sechs Jahren abgelaufen, ein sehr kurzer Zeitraum zum Deliberiren, Debattiren, und was das schwierigste, Ent- und Beschließen. Wenn der unten projektirte Bau eines neuen Hauses sich verwirklichen sollte, ist ohnehin wenig Zeit zu verlieren, da sich hier nicht wie in Paris ein Schauspielhaus in einigen Monaten oder gar Wochen aufführen lassen durfte. Ehe wir fortfahren, müssen jedoch einige allgemeine Betrachtungen vorausgeschickt werden.

Theater ist Bedürfniß der moderneu Populationen größerer Städte geworden. Frankfurt ist nach Wien, Berlin und Hamburg, wenn auch nicht die größte, doch vielleicht die bedeutendste Stadt Deutschlands. Sie konnte ein stehendes Theater nicht entbehren, als sie im vorigen Jahrhunderte nicht mehr war als Provinzialstadt, vorübergehend belebt in Meß- und Krönungszeiten, und kann dieß nun, wo sie als Sitz der deutschen Bundesversammlung und sonst zu ganz anderer Bedeutenheit gelangt ist, nm so weniger. Könnte sich hier ohne Zuschüsse aus der Staatskasse das Theater auf würdige Weise nicht erhalten, so müßten diese unbedenklich bewilligt werden, wie z. B. auch die öffentlichen Spaziergänge auf Kosten des Aerars unterhalten werden. Wir sind aber der Meinung, daß das hiesige Theater bei zeitgemäßer Ausdehnung und Verwaltung solcher Zuschüsse wird entbehren können, ja, daß aus demselben nicht unbedeutender pekuniärer Nutzen zu ziehen seyn dürfte. Da diese Ansicht der bisherigen Erfahrung, nach welcher beim Theater die Einnahmen hinter den Ausgaben bedeutend zurückgeblieben, gradezu widerstreitet, bedarf sie einer genauen Begründung.

Die hiesige Stadt hat freilich keine sehr große Bevölkerung, wir wollen sie auf 50,000 Seelen anschlagen, deño mehr ist aber Reichthum in den höheren, und Wohlhabenheit durch alle übrigen Klassen der Gesellschaft anzutreffen. Ueberdieß sind hier immer Fremde anzutreffen, die kurzer oder länger hier bleiben, mit welchen die Stadt zu Zeiten überfüllt ist, z. B. in den Messen, in der Badesaison, überhaupt im Sommer und Spätjahre, da nicht leicht jemand die Taunusbäder besucht oder die Rheinreise macht, ohne Frankfurt zu berühren. Eine solche Stadt besitzt ohne Zweifel Mittel genug ein gutes Theater zu haben, nicht zu gedenken, daß bei ausgezeichneten Vorstellungen sich Besucher aus den vielen benachbarten Städten, Darmstadt, Hanau, Offenbach ꝛc. zahlreich einzustellen pflegen. Die Entstehung der Deficits in den Theaterbudgets ist daher nicht in den hiesigen Verhältnissen, sondern anderswo zu suchen; uns scheint es, daß sie folgenden Ursachen zuzuschreiben seyn:

1) Der Vereinigung von Schauspiel und Oper in Verwaltung und Kasse. Je mehr wir fürchten über diesen Punkt mißverstanden zu werden, um so ausführlicher glauben wir uns hierüber aussprechen zu müssen.

Was auch unsere Lokal-Lessinge in Didaskalia und Konversationsblatt, Glocke und Posaune dagegen einzuwenden haben, es ist unläugbare Thatsache: das Schauspiel wird nicht mehr besucht. Auch dieß hat Frankfurt mit andern größeren Städten gemein. Wir vermögen hierin nur einen merklichen Fortschritt des gebildeteren Publikums in richtiger Einsicht und Würdigung wahrer Kunst zu erblicken.

Nicht als ob wir ein, mehr oder weniger immer ephemeres Tonwerk den unsterblichen Dichtungen eines Shakespeare, Calderone oder Schiller vorzögen, sondern gerade weil wir diese schätzen und hochhalten, können wir sie nicht mittelmäßig darstellen sehen; in der Kunst giebt es nur gut und schlecht, mittelmäßig aber ist schlecht. Die Ideale, welche den Dichtern vorgeschwebt und sie uns vorgezaubert haben, zerrinnen bei dieser Darstellung, die statt den Eindruck der Lektüre zu erhöhen, ihn nur schwächt, wo nicht gar zernichtet. So war es freilich nicht vor dreißig und vierzig Jahren, als Abällino, der große Bandit, und Johanna von Montfaucon Theater und Kasse füllten; damals standen Darsteller und Zuschauer auf ziemlich gleicher Bildungsstufe, und mußten erstere letzteren im Allgemeinen genugen.

Man findet dieses Verhältniß mitunter noch in Provinzialstädten und an kleinern Orten, welchen, wie schon bemerkt, auch die hiesige Stadt in jener Zeit beizuzählen war. Dieß hat sich hier alles zu seinem Vortheile geändert; wir haben eine höhere Gesellschaft und einen wohlhabenden gebildeten Mittelstand; ein großer Theil des Publikums hat große Städte und deren Theater gesehen, Pfeffer-Rösel und Freiknecht finden nur auf der Gallerie noch Bewunderer.

Allenthalben in Europa wird über den Verfall der Schauspielkunst geklagt, allenthalben mangelt es an guten Schauspielern. Dieß dürfte aber mehr der eingetretenen Veränderung in Geschmack und Bildung, und den dadurch gesteigerten Anforderungen der Zuschauer als einer geringeren Kunstfertigkeit der Darsteller zuzuschreiben seyn. Wir leben auch in dieser Beziehung in einer Uebergangsperiode; vielleicht kömmt eine Zeit, wo wahre Dichtungen, nicht bloße Operntexte, entsprechend in Musik gesetzt werden, und der Poesie neben der Musik ihr Recht eingeräumt wird, was jedoch nicht hindert, daß man sich einstweilen bei der jetzigen Oper vergnügt. Diese macht uns nämlich im Gegensatze zum Schauspiel mit neuen Schöpfungen bekannt, mit Tondichtungen, die wir ohne die Aufführung gar nicht oder nur im Auszuge kennen lernen würden. Opernpartituren lassen sich nicht wie Trauerspiele lesen; die Aufführung gewährt einen Genuß, den selbst oder einen Ersatz dafür man sich sonst zu verschaffen nicht im Stande ist, weßhalb auch deren Mangelhaftigkeit, die ohnehin nicht so augenfällig, weil nicht jeder Musikkenner ist, leichter Entschuldigung findet. Man muß überdieß eingestehen, daß die modernen Opern diesen Verhältnissen höchst zweckmäßig angepaßt sind und darum die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen können. Bietet der Text nur Mannigfaltigkeit der Situationen dar, so ist er gut, mögen diese noch so lose zusammenhängen, mögen die Verse noch so schlecht seyn. Wer vom Werthe des Don

Digitized by Google

Juan oder der Zauberflöte spricht, denkt dabei nicht an den Text; man geht in die Oper, um Musik zu hören.

Wir wollen diese Betrachtungen nicht weiter verfolgen, und glauben, die hauptsächliche Ursache angedeutet zu haben, aus welcher dahier das Schauspiel in Abnahme und die Oper in Aufnahme gekommen, und die eigentlich keine andere ist, als die Vergrößerung der hiesigen Stadt und das Entstehen anderer gesellschaftlichen Verhältnisse in derselben.

Nun hat aber die Theaterkasse eine feste und eine schwebende Einnahme, die erste von den Abonnenten, die letzte von den übrigen Beschäfern: diese letzte aber wird, wenn man Vorstellungen an Sonn- und Feiertägen abrechnet, fast nur von der Oper alimentirt, für welche die Gemeinschaft mit dem Schauspiele daher von doppeltem Nachtheile ist, weil einerseits sie herbeischaffen helfen und andererseits an ihr erspart werden muß, was jenes kostet. Das Schauspiel dient nur noch als Lückenbüßer, und macht dessenohngeachtet Kosten und Ansprüche wie ehemals.

2) Das Haus ist zu klein. Man würde es auffallend finden, daß die wenigsten der hier lebenden gesandtschaftlichen Personen und Familien das Theater besuchen, wenn man nicht wüßte, daß die dermalige Einrichtung es ihnen fast unmöglich macht. Sie könnten nämlich nicht wohl anders als Logen im ersten Range nehmen, welche jedoch von Aktionairs bereits okkupirt sind, wogegen nichts zu erinnern wäre, wenn diese sie auch verhältnißmäßig zahlten, wovon sogleich die Rede seyn wird. Bei ausgezeichneten Vorstellungen wären überdies vielleicht noch einmal so viele Logen zu besetzen, als deren überhaupt vorhanden sind. Letzteres gilt auch ungefähr vom Parterre und von der sogenannten großen Loge. Nur bei Schauspielen und veralteten, verbrauchten oder schlecht besetzten Opern bleibt an Werkeltagen das Haus leer.

3) Die Preise der Logen stehen in keinem richtigen Verhältnisse zu denselben. Die Theater-Aktiengesellschaft fand bei ihrer ursprunglichen Bildung die jetzigen gesellschaftlichen Elemente in hiesiger Stadt nicht vor, eine Einrichtung konnte damals angemessen seyn, die nun sich als augenscheinlich verkehrt herausstellt. In die Logen ersten Ranges gehört die erste Gesellschaft, und wer sich als solcher angehörend öffentlich zeigen will, muß billig dafür zahlen. Auch die Parterre-Logen müssen theurer seyn als die im zweiten Rang, weil sie Annehmlichkeiten haben, die jene entbehren, und denen im ersten Range zunächst folgen. Wenn z. B. eine Loge im zweiten Range jährlich 400 fl. kostete, hätte jährlich eine Parterreloge 600 fl. und eine im ersten Range 800 fl. zu zahlen.

4) Die unter den obwaltenden Verhältnissen kaum vermeibliche ungeeignete Leitung des Instituts. Hierüber enthält ein im Mai 1832 öffentlich im Drucke erschienener Bericht des Herrn Intendanten Grüner, von dem uns nicht bekannt, daß er ein Dementi erhalten, in Form einer Krankheitsgeschichte des Instituts Folgendes:

»Der Kranke war schon 1817 auf 18 in sehr bedenklichen Umständen, welches das damalige Defizit von 19,665 fl. klar erweiset, und daß der Zustand des Erkrankten durch vierzehn Jahre, in der gefährlichen Krisis zwischen Leben und Tod schwebend, immer zunahm, ist unumstößlich durch die Thatsache eines summarischen Defizits im Verlauf dieser vierzehn Jahre von 215,286 fl., welche der Theaterverband der Hrn. Aktionärs bezahlte; eine Summe, wofür man das unzweckmäßige, und in keiner Hinsicht dem Bedarf entsprechende Theatergebäude in einen Tempel der Kunst zur Zierde der freien Stadt, und zum ewig grünenden Nachruhm der Herren Aktionärs leichtlich hätte anschaffen können. Begrenzte sich der Schaden nur auf den Verlust dieser namhaften Summe von 215,286 fl., welche man mit lauter Direktions-Versuchen verspliterte, so könnte man sich beruhigen, da es nun einmal vorbei ist; aber daß mit dem Verlust obiger Summe gar nichts bewirkt worden ist, sondern daß der Kranke immer dabei schwächer geworden, seine Lebenskraft immer mehr zerstört, und derselbe einer gewaltsamen Auflösung stets näher gebracht worden, ist wirklich ein trauriges aber wahres Ergebniß. Der Aerzte waren viele, welchen man während dieser Zeit die Heilung des Todterkrankten anvertraute, man war jedoch in der Behandlungsweise und in der Anwendung der Mittel nicht einig, und es ermangelte vor allem die richtige Erkenntniß des status morbi des Leidenden. Einige der Aerzte wollten gar nicht den gefährlichen Zustand des in höchster Gefahr schwebenden Kranken beachten, und spielten mit demselben, andere konnten ihn nicht erkennen, weil sie der gehörigen Erfahrung, Ein- und Umsicht entbehrten, andere glaubten wieder, der Kranke leide an böhem Willen, und wollten auf Herrscherart mit Strenge und Gewalt, und unmittelbar darauf wieder durch schwaches Nachgeben seine Genesung erzwecken, und wenn sich auch ein Arzt vorfand, der mit Sachkenntniß und großer bereitwilliger Aufopferung dem Erkrankten Hulfe leisten wollte und konnte, so wurde er dafür angefeindet und mithin abgeschreckt, entsagte der Ehre einer ferneren Mitwirkung und überließ den Kranken seinem Schicksale. Mit diesem immerwährenden Wechsel der Personen wechselten ebenso die Gründe und Ansichten in der Heilungsmethode; jeder neue Arzt stellte neue Versuche an, und wenn auch einer oder der andere die unerläßliche Sachkenntniß und Erfahrung hatte, zweckmäßig dem Uebel zu steuern, so war der Zeitraum, in welchem er die Heilung vollbringen sollte, zu kurz, und es blieb Alles beim Alten.«

Und es ist alles zum Alten zurückgekehrt! Herr Grüner konnte so wenig als andere helfen, wo organische Fehler und unheilbare Gebrechen vorhanden sind.

5) Das nicht immer konforme Interesse des Publikums und der Aktionairs. Letztere sind zugleich Inhaber fast sämmtlicher Logen, und von ihnen wird die hauptsächlichste Einnahme, die feste nämlich, erhoben. Bei jeder

Digitized by Google

anderen Einrichtung ist das Publikum in Logen und Parterre gleichmäßig dabei interessirt, das Theater im besten Zustande erhalten zu sehen, es bildet vis à vis des Unternehmers nur ein Ganzes. Nach hiesiger Einrichtung aber kann es kommen, daß wenn die Unterhaltung eines guten Theaters zu viele Ausgaben verursacht, das Logenpublikum ein schlechteres vorziehen dürfte, um einem größeren Deficite vorzubeugen. Auf diese Weise kann zwischen der festen und der schwebenden Einnahme der nachtheiligste Konflikt entstehen, und es der unsäbigsten Direktion, sich zu erhalten, ja sich gar noch bei den Mitaktionairs als einsichtsvoll geltend zu machen, denkbarerweise möglich werden.

So leicht es aber ist, das Mangelhafte der dermaligen Einrichtung einzusehen, so schwer wird es, anzugeben, welche andere an ihre Stelle zu setzen sey, woran jedoch, da sie, wie alles was sich überlebt, nicht lange mehr bestehen kann, nothwendig gedacht werden muß.

Wir übergeben folgenden Vorschlag, dessen Ausführung wir für schwierig aber für möglich halten, der öffentlichen Prüfung, sind bereit Belehrung anzunehmen, aber auch ungegründeten Einwürfen zu begegnen, und zufrieden, wenn der Gegenstand überhaupt nur zeitig in Erwägung gezogen wird.

Man trenne das Schauspiel von der Oper, überlasse jenem das jetzige und baue dieser ein neues Haus. Die Stadt hätte dazu den Paradeplatz nebst der Hauptwache herzugeben. Als Gefängniß wird man letztere in einigen Jahren ohnehin entbehren können, und eine Wache ließe sich an einer Seitenfacade des Hauses anbringen. Dasselbe könnte auch einen großen Concert- und Museumssaal enthalten und ein Theil der Seitenfacaden zu Läden eingerichtet werden. Wir wollen die Kosten des Baues und der Einrichtung wohl nicht zu gering auf 400,000 fl. anschlagen. Der Bau wäre von einer Aktiengesellschaft zu übernehmen, die jedoch mit der jetzt bestehenden nichts gemein haben dürfte. Die Aktien trügen vier vom Hundert jährlicher Zinsen, und der weitere Ueberschuß wurde auf sie gleichmäßig vertheilt. In jedem Range würden 40 bis 50 Logen sich befinden, eine Loge kostete jährlich im ersten Range 1000 fl., im zweiten 400 fl., eine Parterreloge 600 fl. Es dürfte sich hieraus eine stehende Theatereinnahme von 70,000 à 80,000 fl. jährlich ergeben. Durch Vergrößerung des Parterre, Verwendung eines Theils desselben zu Sperrsitzen ꝛc. ließe sich die schwebende Einnahme wohl auf dieselbe Summe bringen. Ohne die vom Concertsaale und von den Läden zu erhebenden Miethzinse anzuschlagen, dürfte man demnach auf eine jährliche Gesammteinnahme von 150,000 fl. rechnen. Schauspiel und Oper haben bisher zusammen eine jährliche Ausgabe von 120,000 fl. ungefähr verursacht, die Oper allein würde wohl, alles miteinbegriffen, mit 110,000 fl. jährlich auskommen; dazu die Zinsen der Aktien mit 16000 fl. per Jahr gerechnet, würde immer noch ein Ueberschuß von 24,000 fl. zu vertheilen bleiben. Ob die Aktien des Donaukanals oder der Wien-Lemberger Eisenbahn eine Aussicht auf größeren Gewinn darbieten, steht dahin, zum wenigsten ist gewiß, daß ein Theaterbau, wenn unternommen, auch ausgeführt wird, was bei jenen Unternehmungen nichts weniger als sicher ist. Auch die Verwaltung und Leitung wäre eine andere als die bisherige an unserem Theater, es läge im Interesse der Aktionairs, die Oper zu einer der ersten in Deutschland zu machen, was ihnen auch leicht gelingen könnte.

Dieser flüchtige Entwurf macht nicht auf Unabänderlichkeit Anspruch, er läßt in jeder Beziehung Modifikationen zu, was jedoch Noth thut, ist, daß etwas geschehe, und was auch beliebt werde, daß tüchtige Männer sich mit der Ausführung befassen, und man sich nicht von der Routine, die allenthalben sich als Erfahrung geltend machen möchte, abschrecken oder irre leiten lasse.

Das Schauspiel, dem Haus und Einrichtung schuldenfrei überlassen blieben, hätte sich über diesen Vorschlag am wenigsten zu beklagen Ursache, und könnte bei zweckmäßiger Verwaltung gut fortbestehen.

Ueber das Studium der Staatswissenschaften.

Ein gewiß gutes, lobenswerthes Zeichen unserer Zeit ist es, daß sich die politisch-kameralistischen Lehrer auf mehreren Universitäten zu einer eigenen Fakultät vereinigt haben, da die Administration des Staats in unsern Tagen zu einem besondern Berufszweige geworden ist, der eine eigenthümliche Vorbildung und eigenthümliche Kenntnisse fordert. Mit solchen Kenntnissen ausgerüstete junge Männer werden und müssen uns für die Folge ganz besonders willkommen seyn! Bis jetzt ist bei der Staatsadministration der Rechtsgelehrte hauptsächlich gesucht und berücksichtigt worden, weil derselbe noch am Ersten einige Verwaltungskenntniß durch Routine erlangt hat.

Für die Verwaltungszweige, bei welchen eine mehrere Kenntniß zuerst als unerläßlich erkannt worden, hatte man Spezialinstitute eingeführt. Bei den übrigen fängt man jetzt an, einige Kenntniß der Staatswissenschaften als Zugabe zu dem juristischen Studium vorzuschreiben. Gerade dies aber führt zur Halbwisserei *), zum Scepticismus gegen das Bestehende, der es nicht besser zu machen weiß, und zum politischen Experimentiren. Dagegen ist gediegene politische Bildung die beste Schutzwehr gegen politischen Schwindelgeist und die erste Bedingung eines wohlthätigen Staatslebens. Jedem künftigen Staatsbeamten, ja Jedem, der im Staate wirken will, muß Kenntniß der Verfassung seines Vaterlandes, jedem Juristen encyklopädische Kenntniß der Staatswissenschaften, und so lange Polizei und Justiz ganz oder theilweise, vereinigt bleiben, gründliches Studium der Polizeiwissenschaft, sowie des positiven Staatsrechts seines näheren und weiteren Vaterlandes zur nothwendigen Bedingung gemacht werden. Andere Disciplinen können ihm nützlich seyn, man mag aber hier der höheren Richtung wißbegieriger Jünglinge den eigenen Antrieb überlassen. Für die rein technischen Vorbereitung er-

*) Vgl. Handbuch der Staatswirthschaftslehre von Prof. Friedr. Bülau. Leipzig bei G. J. Göschen 1835.

Digitized by Google

forderlich. Wo man bisher für höhere Verwaltungsstellen die juristischen Kenntnisse vorschrieb und bei einigen andern Stellen, die man ganz dem Schlendrian überließ, da mögen künftig Nationalökonomie, Statistik, Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Polizeiwissenschaft die höhere Weihe geben. Wer aber auf höheres Wirken im Staate Anspruch macht, wer eine Stellung erstreben will, in welcher er auf die Gesetzgebung Einfluß hat, oder als Leiter eines Geschäftszweigs, als Seele eines politischen Organismus dasteht, der scheue die Mühe nicht, einen vollständigen staatswissenschaftlichen Kursus zu machen, und wende die Zeit, die er bisher auf die Aneignung von Kenntnissen verwenden sollte, die er nur lernte, um sie wieder zu vergessen, nützlicher dazu an, seinen Geist mit Ideen zu bereichern, die zu den Gegenständen seines künftigen Wirkungskreises in der nächsten Beziehung stehen, die ihm größtentheils unentbehrlich sind und die in jedem Falle dazu beitragen, die politische Richtung zu geben, ohne die Niemand ein Staatsmann wird. Allerdings ist Kenntniß des Rechts auch dem Verwaltungsbeamten zu wünschen. Aber statt daß man die künftigen Verwaltungsbeamten nöthigt, sich zu Juristen zu bilden, und ihnen die Vorbereitung auf die Verwaltung nur anräth, sollte man sie nöthigen, sich Verwaltungskenntnisse zu erwerben und ihnen die Aneignung der Rechtsbegriffe nur empfehlen. Bloße Kameralisten gehören auf eine polytechnische Anstalt. Der künftige Staatsmann aber bilde sich auf der Universität, wo er seine Wissenschaft in steter Verbindung mit der Philosophie, Geschichte und Jurisprudenz betreiben kann. An diese Vorbildung muß sich dann eine der juristischen analog geordnete Verwaltungskarriere schließen.

Warum, wann und wie soll man sein Leben versichern?

Die Theilnahme an Lebensversicherungsanstalten nimmt in Deutschland je mehr und mehr zu, und unbezweifelt tragen Schriften, welche der allgemeineren Verbreitung richtiger Ansichten über Lebensversicherungen und ihrer Anwendbarkeit gewidmet sind, Vieles hierzu bei.

Doch erst seitdem in Deutschland Anstalten zur Versicherung des menschlichen Lebens in Wirksamkeit getreten sind, nämlich seit 1829, hat man angefangen, diesen Gegenstand in eigens hierzu bestimmten Schriften abzuhandeln. Dem Zweck und der Behandlung nach läßt sich dasjenige, was bisher darüber erschienen ist, unter folgende Gesichtspunkte bringen:

1) Anwendung der Wahrscheinlichkeitsberechnung auf die Lebensversicherung zur Begründung der Lebensversicherungsanstalten *).

2) Darstellung des Wesens der Lebensversicherungsanstalten und Herleitung der Formeln, nach welchen die Prämien berechnet werden, als Leitfaden für den öffentlichen Unterricht **).

*) G. F. Krause: „Ueber die Gemeinnützigkeit der Lebensversicherungsanstalten.“ Ilmenau 1830.

**) J. J. Littrow: „Ueber Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten.“ Wien 1833.

3) Gemeinfaßliche Darstellung des Wesens der Lebensversicherungsanstalten, in der Weise, daß jeder, welcher mit den ersten Anfangsgründen der Arithmetik bekannt ist, zugleich auch lernen kann, wie die Versicherungsprämien berechnet werden *).

4) Populäre Belehrung über Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten. — Denkt man sich Jemand, dem die Sache noch neu ist, so wird er zuerst fragen: was sind Lebensversicherungen und was bezwecken sie? Seine fernere Untersuchung wird seyn, ob er, seinen Verhältnissen nach, von einer Lebensversicherung Nutzen ziehen könne? Ist das der Fall, so sucht er, weiter gehend, nach einer Anstalt, bei welcher er mit Sicherheit diesen Zweck erreichen könne, und hat er sie gefunden, so werden dann auch die inneren Einrichtungen derselben, so weit er noch besondere Vortheile für sich daraus ziehen kann, für ihn von Interesse. Nach dieser Betrachtungsweise ist das geordnet, was in einer ohnlängst erschienenen Schrift von Bleibtreu**) über Lebensversicherung gesagt ist. Sie verbreitet sich aber nicht allein über das Wesen der Lebensversicherung überhaupt, sondern sie gibt auch nähere Aufschlüsse über die Gothaer Lebensversicherungsbank, und die Darstellung der exemplarischen Einrichtungsweise dieser Anstalt wird selbst für diejenigen nicht ohne Interesse seyn, welche nur zu ihrer Belehrung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken.

*) L. C. Bleibtreu: „Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten.“ Karlsruhe 1832.

**) Erschienen im Jahre 1835 zu Gotha in Kommission der Becker'schen Buchhandlung.

Thürmer-Unfug.

Bei keiner Gelegenheit ist wohl Einfachheit in den Anordnungen und ungestörte Ruhe wünschenswerther als in einer trauernden Familie, die einen theuren Todten zur Erde zu bestatten hat; die hiesige Einwohnerschaft ist deßhalb gewiß zu großem Dank gegen die Bemühungen der wohllöblichen Friedhofskommission für die Abstellung der vielen früher bei solchen Gelegenheiten stattgefundenen Unannehmlichkeiten und Mißbräuche verpflichtet, an deren Stelle nun eine höchst einfache, vortreffliche Begräbnißordnung getreten ist.

Einsender dieses, der aus ganz kurzlicher Erfahrung spricht, erlaubt sich aber hiermit auf einen dennoch fortwährend bestehenden Unfug aufmerksam machen, dessen Beseitigung sehr zu wünschen wäre.

Früher war es Gebrauch, daß die zunächst gelegenen Thürmer, während der Leichenzug vorüberging, mit Blasinstrumenten eine Kirchenmelodie anstimmten. Obgleich aber dieses gänzlich abgestellt ist, nehmen sich die Thurmer immer doch noch die Freiheit, ein Trinkgeld in Anspruch zu nehmen, wozu sie gewiß nicht befugt sind und wofür sie nicht den mindesten Dienst leisten. Sie kommen oft mit einem Benehmen, das mit der Stimmung der trauernden Familie den größten Kontrast bildet; wie der Leichenzug das Haus verläßt, belästigen

Digitized by Google

sie die Hinterbliebenen durch ihre Zudringlichkeit, auf den einzigen Grund hin — daß sie ja allerwärts ein Trinkgeld bekämen!? Es findet sich auch nicht Einer, sondern zwei, drei, selbst ganz entfernt gelegene ein.

Es liegt am Tage, daß die Thurmer jetzt bei Leichenbegängnissen keine Gabe mehr in Anspruch zu nehmen haben; demnach ist ihr Begehren ein Unfug, der nicht länger stattfinden sollte, und die zu nichts weniger als zu Debatten über ein Trinkgeld aufgelegten Trauernden, sollten von solcher Zudringlichkeit billig verschont bleiben.

Einsender hofft, daß diese wohlgemeinte Anregung gehörigen Orts Anklang finden und die Behörde für Abstellung dieses Unfugs besorgt seyn werde.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten. — M. v. Beithmann's Legat.

Es haben sich in neuerer Zeit verschiedene Wünsche in Beziehung auf das hiesige Gewerbwesen geäußert. Zwei extreme Hauptansichten hört man oft aussprechen, die eine wünscht Aufhebung der Zünfte und Gewerbfreiheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, z. B. durch Patente, die andere wünscht Beschränkungen und vollständige Erhaltung der alten Zunfteinrichtungen.

Gewiß ist es, daß der Zustand unseres Gewerbstandes mancher Verbesserung bedarf, was eben aus jenen Wünschen hervorgeht, wodurch Aenderungen von der Regierung verlangt werden, und der Augenblick scheint gekommen, wo dies Bedürfniß immer fühlbarer wird. Nur möchte dem Uebel weder durch ein gänzliches Beharren und Zurückkehren zu den alten Zunfteinrichtungen, noch durch eine völlige Gewerbfreiheit gesteuert werden. Nicht Aufhebung, sondern zeitgemäße, allmählige Verbesserungen des Zunftwesens sind die sichern Wege zu einem besseren Zustand unseres Gewerbstandes. Es ist auch in diesem Zweige der Gesetzgebung hier schon manches geschehen und wir dürfen daher auch von der Zukunft das Beste hoffen.

Was aber vor Allem für eine bessere Zukunft der hiesigen Gewerbe zu wünschen seyn möchte, ist, daß sich der Blick unserer Regierung auf die technischen Lehranstalten richten und diesem Zweige des Unterrichts größere Unterstützung angedeihen lassen möchte. Die Aufmerksamkeit der meisten Regierungen ist demselben jetzt zugewendet und gewiß mit Recht sucht man durch Vorbereitung gründlicher Kenntnisse die Kräfte des Gewerbstandes zu stärken, gegen die wachsende Konkurrenz des Auslandes.

Willkommen sind die Bemühungen des Arztes, der es sich angelegen seyn läßt, ein wirklich vorhandenes Uebel zu heilen, und billiger Dank wird ihm, wenn sein wohlthätiges Streben ihm gelingt. Aber noch größeres Verdienst erwirbt er sich, wenn es ihm die Umstände gestatten, prophylaktisch zu Werke zu gehen und zum Voraus dem Uebel zu wehren, das, einmal entstanden und eingewurzelt, oft durch keine Anstrengung mehr gehoben werden kann. So wirkt eine Regierung, die dem Gewerbstande durch technische Bildung schon in der Jugend Gelegenheit gibt, sich später ein Uebergewicht über seine Konkurrenten zu verschaffen, und durch die Aufregung der geistigen Kraft und die Erhöhung der Geschicklichkeit die Mittel zu vermehren, welche Nahrung und Wohlstand, die Grundbedingungen der bürgerlichen Selbstständigkeit, zu steigern und zu verbreiten geeignet sind. Die Gewerbe blühen bei einem Volke nur dann, wenn sie aus diesem selbst hervorgehen und das beste Mittel, sie zu heben, gibt immer der zweckmäßige Unterricht. Hier reicht aber die Wirksamkeit von Gesellschaften und kleinen Gesammtheiten nicht hin; alles Oeffentliche, das bei uns auf die Dauer gedeihen soll, muß sich an den Staat anschließen und was im Einzelnen fürs Allgemeine begonnen wird, ist blos ein Ruf um Hilfe, den der Staat zu beachten hat, wenn er sich einmal als allgemeine Stimme geltend macht, und dieß scheint bei den technischen Lehranstalten in unserer Zeit der Fall zu seyn.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier schon manches, ja in einzelnen Zweigen schon vieles geschehen ist, durch das Städel'sche Institut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und das seit 1799 bestehende Zeichnungsinstitut; auch der hohe Senat hat sein Interesse an diesem Gegenstande schon bezeugt durch seinen Beschluß vom 22. Dezember 1835, womit er dem physikalischen Verein eine Summe von jährlich 1000 fl. als Zuschuß zur Anstellung eines Lehrers der Physik und Chemie unter der Bedingung bestimmte, den Schulern der höheren Klassen des Gymnasiums, der Musterschule und der hiesigen öffentlichen Schulen in diesen Fächern Unterricht zu ertheilen. Aber trotz dem Allem ist im Ganzen hier in Vergleichung mit andern Orten noch sehr wenig geschehen; denn was man den hiesigen Leistungen, die sich überdieß nicht auf alle Zweige des technischen Unterrichts ausdehnen, mit Recht vorwerfen kann, ist, daß die verschiedenen Anstalten zu einzelstehend wirken und dadurch einen großen Theil ihrer Wirksamkeit verlieren*). Gerade dafür sollte

*) Der G. B. Staatsrath Dr. C. J. Nebenius spricht sich über den Zusammenhang der technischen Unterrichtsanstalten mit dem gesammten Unterrichtswesen folgendermaßen aus:

„Die Anstalten, welche die gewerbtreibenden Klassen für ihren Beruf befähigen sollen, müssen, um ihren Zwecken gehörig und vollständig zu entsprechen, mit dem gesammten Unterrichtswesen im Einklang stehen, die verschiedenen Bedürfnisse, je nach ihrem Umfang und ihrer Wichtigkeit, mit verhältnißmäßig gleicher Sorgfalt berücksichtigen, und von dem Einfluß jenes Strebens frei bleiben, welches das Schimmernde und Glänzende dem Nothwendigen und Nützlichen oder Dringenden vorzieht.

Wenn die technischen Lehranstalten, als Bestandtheile eines, das gesammte Unterrichtswesen umfassenden Ganzen, die gleichen Ansprüche aller produktiven Klassen auf verhältnißmäßig gleiche Weise befriedigen, so entsprechen sie nicht nur dem Prinzip der Gerechtigkeit und dem Bedürfniß einer gleichförmigen Entwicklung der produktiven Kräfte des Volkes, sondern werden im Verhältnisse zu dem Nutzen, den sie stiften, auch minder kostspielig seyn. Ein wohls durchdachter Plan wird den Unterricht bei den verschiedenen Lehranstalten auf eine Weise ordnen, die in dem stufenweisen Fortschreiten der Schüler auf der ganzen Bahn, die sie bis zur Vollendung ihrer Bildung zu durchlaufen haben, keine Lücken läßt; während eine isolirte Behandlung der einzelnen Zweige des Unterrichts leicht die nachtheilige Folge hat, daß die Vor-

Digitized by Google

die Regierung sorgen, daß das Unterrichtswesen sich planmäßig dem anschlösse, was hier schon für die technische Ausbildung der jungen Generation des Gewerbstandes geschehen ist, und durch Zuschießen von eigenen Mitteln die Lücken ausfüllen, die sich hier noch vorfinden.

Der leider zu früh verstorbene Staatsrath M. von Bethmann hatte es erkannt, wie durch Schulbildung die Wohlfahrt seiner Mitbürger erreicht werden könne und zu dem Zweck eine letztwillige Bestimmung *) zur Errichtung einer Lancasterschule gemacht. Seit jener Zeit hat aber unser Volksschulwesen so große Fortschritte gemacht, daß eine Bell-Lancasterschule kein so großes Bedürfniß mehr seyn möchte **), wie dieß bei einer technischen oder Gewerbschule der Fall ist. Die Möglichkeit solcher Verhältnisse einsehend, hat er seinen Erben die Bestimmung für eine etwaige andere dem Staat nützende Anstalt übertragen, um der Erfüllung seines Wunsches, auch noch nach seinem Tode der Vaterstadt zu nutzen, Gewißheit zu geben. Lebte der Treffliche noch heute, gewiß würde er den technischen Lehranstalten seine Schenkung zuwenden. Die hiesige Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben durch die zweckmäßige Einrichtung des Gewerbschulwesens, womit sie zugleich Gelegenheit zur zweckmäßigen Verwendung der von Bethmann'schen Schenkung nach dem Sinne des Testators geben würde.

Die Erben würden es ihr gewiß danken, und mit Freuden diese Gelegenheit benutzen, den Wunsch und letzten Willen ihres edlen Vaters zu erfüllen und nach seinem Beispiele sein Werk fortzusetzen.

Der Einsender dieses beabsichtigt, so viel es ihm möglich, eine Uebersicht über die auswärtigen technischen Lehranstalten und deren Einrichtung in diesen Blättern zu geben, und zum Vergleich eine Zusammenstellung und Angabe der Lehrgegenstände mitzutheilen, welche in den hiesigen Instituten, die sich Bildung des Gewerbstandes zur Aufgabe gemacht, vorgetragen und behandelt werden.

F. C. V.

(Fortsetzung folgt.)

bildung, welche der Besuch einer für spezielle Zwecke gegründeten Schule voraussetze, auf den übrigen öffentlichen Anstalten nicht in gehöriger Weise erlangt werden kann, oder daß für die nämlichen Bedürfnisse, welche die gemeinschaftlichen Grundlagen verschiedener Zweige bilden, mehrfach geforgt werden muß, und die zur Beförderung der Volksbildung disponiblen Mittel auf nutzlose Weise zersplittert werden." (Anmerk. des Einsenders.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 52. (Anmerk. der Red.)

**) In Bd. 5. S. 111 der Frankf. Jahrbücher, sagt der Einsender der Bemerkungen über den in Nr. 14. Bd. 5. ebendaselbst unter der Aufschrift: „vom gegenseitigen Unterricht in Schulen," befindlichen Aufsatz in einer Note: „Nach Einsichtung der jetzt bestehenden Volksschulen dachte hierbei Moritz von Bethmann, wie glaubwürdige Personen versichern, die Absicht, den von der Errichtung der Lancasterschulen sprechenden Testamentsabschnitt umzuändern. In der Ausführung desselben wurde er aber durch sein plötzliches Dahinsterben verhindert." (Anmerk. des Einsenders.)

Ueber die Handhabung bestehender Verordnungen.

So viel dem Einsender dieses bekannt, besteht eine polizeiliche Verordnung, wonach die Besitzer der Dungfarren (Mittwochs- und Samstagskarren) gehalten sind, solche mit Deckeln zu versehen. Seit längerer Zeit hat man aber die Bemerkung gemacht, daß diese Deckel nicht mehr zugelegt werden, sondern als Nebenwände dienen, um noch mehr Dung als die Karren, ihrem Kubikgehalte nach, fassen, einzuladen. Nicht bloß für den mit Seh- und Geruchsnerven versehenen Eingebornen, sondern auch für die zahlreich hier anwesenden Fremden, sind diese wöchentlich zweimal in den Straßen umherziehende Karren, ein sehr unangenehmer Gegenstand. Man glaubt daher der Behörde einen Gefallen zu erzeigen, wenn man ihre Aufmerksamkeit darauf lenkt.

Es ist nicht genug, daß gute Verordnungen da sind: sie müssen auch jederzeit kräftig gehandhabt werden, denn nur auf diese Weise läßt sich dem alten Schlendrian, der Trägheit und der Nachlässigkeit, wirksam begegnen.

Kein Knecht denkt mehr daran die Deckel zuzulegen, weil sich niemand darum kümmert. Sieht er aber, daß es Ernst ist (und ein paar ordentliche Strafen werden ihre gute Wirkung nicht verfehlen), so wird er sich wohl hüten das Gesetz fernerhin zu verletzen.

Ein Freund des Anstandes.

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentlichen Prüfungen in der katholischen Knabenschule am Dom und der Rosenberger Mädchenschule *) haben am 11. und 12. d. M. stattgefunden.

Die öffentliche Prüfung in der englischen Fräuleinschule wird den 13., und in der Selektenschule den 14. und 15. d. M. gehalten.

Die Ferien fangen in diesen vier katholischen Schulen mit dem 18. an und dauern bis zum 30. April, so daß am 2. Mai der Unterricht wieder beginnt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 221.

**) S. oben S. 65.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) **)

D. Großherzogthum Baden.

§. 19. Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) Das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenig-

Digitized by Google

stens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, sowie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet.

2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen.

3) Das Amt nimmt, erforderlichen Falls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nichterschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.

4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Akten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

§. 20. In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maßes eines jeden derselben.

§. 21. Kommt bei dem Versuche der Kommission, welchen der §. 15. vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalte einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Kommission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Guter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.

§. 22. In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen, und darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

§. 23. Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sey, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist.

Dritter Titel.

Von der Entschädigung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 24. Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den neuesten Preisen haben würde.

§. 25. Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt.

§. 26. Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtssätzen 1745 bis 1747 bemessen.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Selig die Zwingherren, die ihre Mauern schleifen — heilig auch die, welche Kapuzen tragen und sie vergraben — Götter alle Menschen, die sich mit den rechten Farben des Rechtes und mit den reinen des Lichtes schmücken.

Güter sind Triumphe des Menschen über die Natur. Der Mensch aber ist die Vereinigung einer doppelten Natur, einer geistigen und einer physischen; alle Aeußerungen seines Lebens, seiner Thätigkeit sind Ergebnisse dieser Doppelnatur. Die Geisteskraft kann nur durch die Vermittelung des Körpers in die Erscheinung treten, die physische Kraft nur angeregt werden durch den Impuls des Geistes. Die gegenseitige Wechselwirkung beider aufeinander zu dem Zweck, den Kampf mit der Natur siegreich bestehen zu können, nennen wir in ihrer Aeußerung Arbeit. Zu jeder Güterproduktion ist Arbeit nöthig.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 8. April:

83) Herr Joh. Heinr. Bilger, den 24. Febr. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. L. 20 wohnhaft.

84) Herr Friedr. Sigismund Stellwag, den 2. August 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Sattlermeister. C. 171 wohnhaft.

85) Herr Joh. Hebebrand, den 12. Nov. 1805 zu Lenderscheid in Kurhessen geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov. und 29. Dez. v. J., als Speisewirth, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Kath. Loh. F. 39 wohnhaft.

86) Herr Georg Friedr. Lemme, den 28. August 1798 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 209 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Dienstag den 19. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen" ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Physiognostik der Jurisprudenz.

Die deutsche *), aus dem römischen Recht und unzähligen Lokalprivilegien oder Lokalgewohnheiten entstandene Jurisprudenz ist längst als eine Monstrosität, als ein krankhafter Auswuchs des politischen und des literarischen Körpers anerkannt.

Die juristische Fakultät baute sich neben der katholischen an. Die Jurisprudenz hat daher auch sehr viel mit der Theologie gemein, ihren philologisch-historischen Apparat, ihre Bibel und symbolischen Bücher, ihre Dogmatik und Exegese, ihre Schule und ihre Kaste. Was am römischen Recht hängt, die Romanisten sind den Katholiken zu vergleichen. Protestanten dagegen sind die Anhänger des deutschen Rechts, und zwar gleichen die Freunde der öffentlichen Rechtspflege den Reformirten, die Anhänger der verschiedenen Landrechte, die noch Vieles vom Römischen beibehalten, den Lutheranern.

Das Prinzip der Romanisten ist: das Recht in der Logik zu begründen. Sie behandeln es mithin als Wissenschaft, als Studium, und bilden deßfalls eine gelehrte Kaste, eine Art von Priesterschaft des Rechts, woraus denn eine besondere Form der Rechtspflege entspringt. Nicht das gemeine Volk kann richten, nicht das Gewissen, das in jedem inwohnt und dem ein wechselseitiges Vertrauen der Gemeinde den Richterspruch überläßt, sondern nur die Wissenden, die Gelehrten können und dürfen urtheilen und entscheiden. Demzufolge können diese Wissenden auch die Befugniß, zu richten, nicht vom Volk entlehnen, sondern lediglich von der Autorität der Wissenschaft, die hinwiederum nur in der vom Volk unabhängigen Majestät zugleich mit jeder andern höchsten Staatsautorität personifizirt ist. Diese Parthei bedarf also zunächst die sacra majestas als Urquell des Rechts, die juridische Papstgewalt, den heiligen Richterstuhl, sodann den juridischen Priesteradel, der das Recht dem Laienvolke vermittelt, und zwar theils Richter, entsprechend dem Episkopalklerus, theils Advokaten, entsprechend den Klostergeistlichen, vorzüglich im Sinn der Bettelorden und Jesuiten. Ferner bedarf diese Parthei des corpus juris, als des allgemeinen Kanons, und der historischen und kritischen Kommentare, als der Kirchenväter und Scholastiker. Endlich wird sie in ihrem Themistempel ein abgesondertes Chor, das Allerheiligste, ansprechen, da die Priester über dem Volk erhaben stehen, dem stummen Volk den Segen spenden und die Opfer von ihm empfangen.

Wie die Reformation von den Mönchen ausgegangen, so neigen sich zum juridischen Protestantismus vorzüglich die Advokaten. Die neue Parthei macht im Gegensatz gegen die Wissenschaft das Gewissen zum Prinzip, im Gegensatz gegen die Abgeschlossenheit der Kaste die republikanische Oeffentlichkeit zur Form des Rechts, sowie der Protestantismus uns vom Priester ans eigene Herz, und aus dem Atrium ins Chor selbst, in die freie und gleiche Christengemeinde verweist. Wir dürfen diese Parthei im Gegensatz gegen die Romanisten die Germanisten nennen.

Sofern die Germanisten das Gewissen zum Rechtsprinzip erheben, und die Oeffentlichkeit zur Rechtsform, neigen sie sich zur Demokratie. Sie betrachten die Beurtheilung eines Rechtsfalls als etwas natürliches und allen Menschen gemeinsames. Nicht eine Aristokratie von Gelehrten, sondern das gemeine Volk richtet. Mithin autorisirt sich das Volk auch selbst dazu und die Rechtsgewalt fällt mit der Souverainität des Volks zusammen. Die Oeffentlichkeit der Gerichte ist sodann nur eine natürliche Folge des Prinzips.

Sofern die Romanisten die absolute Logik zum Rechtsprinzip erheben, und deßfalls ein Studium der Rechtswissenschaft begründen, dem nur Geweihte sich widmen können, neigen sie sich zur Aristokratie. Sofern sie aber in ihrem System alles an einen absoluten Satz knüpfen müssen, kann demselben auch nur eine absolute Kraft, die ihn geltend macht, entsprechen, also die Autokratie. Diese Demokratie kann sich nicht nach dem Ausspruch eines Einzigen richten, und jeder absolute Satz gilt nur als eine Stimme. Die Monarchie kann sich nicht nach dem Ausspruch vieler richten, und jeder Ausspruch des Gewissens kommt allen Stimmen zu. Mithin mußte das römische Recht nothwendig zur Autokratie, das deutsche

*) Vgl. Dr. W. Menzel: „Die deutsche Literatur." II. 243.

Digitized by Google

Recht nothwendig zur Freiheit führen, und sofern es in neuerer Zeit wiedergeboren worden, taugt es nur für Repräsentativstaaten. Die Rechtsfragen sind also politische. Der Streit über Rechtsprinzip und Rechtsform fällt genau mit dem über Staatsprinzip und Staatsform zusammen. Repräsentative Staaten haben auch eine Literatur des öffentlichen Rechts, autokratische nur eine des geheimen Rechts. Die deutsche Literatur zeigt noch ein enormes Uebergewicht der letztern.

Nicht unwichtig ist der Umstand, daß die Romanisten immer Kosmopoliten oder Glieder einer allgemeinen Rechtskirche, die Germanisten immer Volksthümler oder Glieder einer Nation sind. Die absolute Rechtswissenschaft hat sich so wenig als die absolute Theologie um die Eigenthümlichkeiten einer und der andern Nation zu bekümmern. Es gibt nur einen Gott und nur ein Recht. Soll die Religion die rechte seyn, so muß sie allen Völkern anpassen. Soll es eine absolute Rechtswissenschaft geben, so muß jedes Volk nach ihr gerichtet werden können. Dieß Schema gilt auch für das römische Recht, wie für den Katholicismus, und von jeher sind beide den sogenannten barbarischen Völkern mit Feuer und Schwerdt oder mit sanftem Bekehrungseifer gepredigt worden, woraus denn unendlich viel Gutes entsprungen ist, aber auch viel Böses, denn das Herz der Nationen hat sich an der eisernen Konsequenz der universellen Dogmen verblutet, oder Konsequenz und Natur haben sich ausgeglichen, jedes ein wenig nach dem andern gemodelt, und an die Stelle der rohen Barbarei ist eine kultivirte Barbarei getreten.

Bei den öffentlichen Volksgerichten muß im Gegentheil die Volksnatur, die Landessitte einen ungekränkten Antheil an der Beurtheilung der Rechtsfälle haben. Wir übersehen alle die großen Nachtheile, die dieß mit sich führt. Bei einem solchen Verfahren werden alle Vorurtheile, wird alle Barbarei der Nation genährt, wenn sie anders nicht einen geistigen Entwickelungstrieb in sich hat, der sie weiter bringt. Dennoch aber ist zwischen der Konsequenz der Wissenschaft und zwischen der rohen Volkssitte eine sehr gangbare Mittelstraße, wie zwischen der Tyrannei der römischen Weltherrschaft und zwischen der Barbarei der Irokesen. Wer sagt, daß er das reine Licht mit sich führe? Sind es etwa jene Romanisten, die unser gutes Recht verbannt, oder jene Jesuiten, die Paraguay mit ihrem Sonnensymbol vergoldet? Wir wollen nicht im Dunkel bleiben, aber wie das Licht ursprünglich in Farben sich zersetzt, so werden wir das Licht des Rechts auch nur wieder aus den nationellen Farben und zu läutern vermögen. Gesunde Entwickelung der Nation führt allein zur Kultur und Wissenschaft. Wo Wissenschaft und Sitte in gehässiger Trennung sich befinden, wird sie doppelte Zerstörung treffen.

Aus dem Prinzip der Romanisten fließt auf doppelte Weise ein unermeßlicher Nachtheil für das Volk. Sofern sie eine geheime Priesterkaste bilden, ist das Volk nicht befugt, sich selbst um das Recht zu bekümmern, denn diese Selbstthätigkeit wurde jenes Vorrecht aufheben, wie jede Demokratie die Aristokratie. Sofern aber die Rechtswissenschaft der Romanisten ein lebenslängliches Studium erfordert, ist es dem Volke nicht möglich, dieses Recht in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen. Das Resultat nun, daß ein Volk, wir wollen nicht sagen, sein Recht, sondern nur das Recht, nach welchem es gerichtet wird, gar nicht kennt, ist offenbar ein Nachtheil, wohl gar eine Schande. Die Alten, nicht nur Griechen, auch Germanen, unterrichteten die männliche Jugend frühe im Recht, und was kann, außer der Kenntniß des Göttlichen und der Natur, im Unterricht heilsamer seyn, auf das Leben würdiger vorbereiten, als die Kunde des Rechts? Wir dürfen es aber unsern Schulen nicht vorwerfen, daß sie die Jünglinge in gänzlicher Unwissenheit des Rechts lassen, denn was sollten sie ihnen lehren? etwa jene Gesetze, die der Staat oft selber vergißt, weil ihrer zu viele sind, die selbst den Gesetzgebern so unter den Händen verschwinden, daß man erst auf dem dritten Landtage sich erinnert, man habe auf dem zweiten etwas verordnet, ohne zu bemerken, daß man auf dem ersten etwas widersprechendes zum Gesetz gemacht, was noch nicht annullirt worden, so daß nun Ja und Nein im Gesetz steht? wozu sollten aber selbst die klarsten Gesetze der Jugend bekannt gemacht werden, oder dem Volke selbst, wenn im Leben doch jeder mit dieser Kenntniß sich passiv verhalten und von der Kaste nehmen muß, was sie will? Das hieße, die Kinder zum Protestantismus erziehen und sie doch die katholischen Gebräuche machen lassen.

Das römische und die von ihm abgeleiteten Rechte werden insbesondere noch durch die lateinische Sprache unpopulär. Es ist bekannt, welchen lebhaften Widerstand die römischen Advokaten das erstemal unter Varus an der Weser, das zweitemal anderthalbtausend Jahr später im Mittelalter gefunden, und noch jetzt ist dem Volk der römische Rechtsgang, dessen Terminologien ihm völlig unverständlich sind, durchaus zuwider. Diese Sprache hat das Recht aus dem Gewissen an den Verstand der Kaste und die Rechtspflege aus dem Leben ins Papier, in die Bureaukratie verwiesen.

Der ganze unförmliche Bau des mittelalterlichen Rechts, jene zahllosen Kirchen-, Lehn-, Kaiser-, Land-, Stadt- und Bauernrechte und die Nebengebäude der Standes- und Personalprivilegien, sind endlich zusammengestürzt, aber es sind nauhafte Ruinen stehen geblieben, an welche man neue Wohnungen angeklebt hat, unfähig oder zu bequem, einen ganz neuen Grund zu legen. Ein seltsames Gemisch von Gesetzbüchern ist entstanden, das den Anblick alter Städte gewährt, wo schwarze gothische Trummer neben neugeweißten Lusthäusern stehen. Fürstenmacht haben die Kaisermacht, Konkordate die Papstgewalt gestürzt. Durch Kabinetsordern sind die Klöster, ist die Leibeigenschaft aufgehoben worden. Mit der Fürstenmacht ist das römische Reich aufgekommen, weil es ihrer Tendenz entsprochen. Was von den Ruinen des Reichs sich erhalten, trägt auch noch die Spuren des alten Rechts. An beides hat sich Neues angeschlossen, wie es die Noth der Zeit den Gesetzgebern abgedrungen, oder der humane Geist eines

Digitized by Google

Friedrich II. und Joseph II. für billig erkannt. So haben die neuen Landrechte sich gebildet und bilden sich noch, wie die Zeit selbst tausend Rück- und Vorsichten und einer beständigen Verwandlung unterworfen.

Sie bilden die Brücke vom römischen Recht zum öffentlichen, oder füllen wenigstens die Kluft zwischen beiden. Das öffentliche Gerichtswesen hat die öffentliche Meinung für sich, wenn es auch nur in einem kleinen Theil Deutschlands praktisch ausgeübt wird. Leider haben wir nur als ein Geschenk von den Fremden erhalten, was unser ursprüngliches Erzeugniß und Eigenthum gewesen. Der Code Napoléon und die damit zusammenhängenden Gerichtsformen sind einigen deutschen Stämmen als gutes Andenken an eine böse Zeit geblieben. Die französische Republik griff zu der öffentlichen Rechtsform, weil sie der Freiheit und einem tüchtigen Gemeindewesen von jeher als die angemessenste, die schlechthin natürliche sich erwiesen. Längst lebt der Engländer im Genuß dieser unschätzbaren Form, und er hat sie von den angelsächsischen Vorfahren geerbt, bei denen sie, wie bei allen deutschen Stämmen, ursprünglich heimisch gewesen. Die Form ist hier, wie überall, so sehr Trägerin des Geistes, daß die Erschleunig der Geschwornengerichte das ganze römische Rechtssystem zu erschüttern scheint. Die Aufmerksamkeit ist auf diesen Gegenstand häufig gelenkt worden und die Gemüther sind nicht kalt geblieben. Die unter Citaten und Akten ergrauten Romanisten und Bureaukraten sind bochmüthig ausgefahren gegen den überrheinischen Naturalismus, und die Advokaten der Rheinlande haben mit einem Mutterwitz zu antworten gewußt, der ihnen alle Ehre macht.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort für die Gründung eines Vereins für Erdkunde zu Frankfurt am Main.

Weit entfernt, den hier vereinzelt und zerstreut im Gebiete der Erdkunde mit getheilten Kräften aus innerem oder äußerem Berufe thätigen Männern, so wie den gewiß zahlreichen Freunden dieser Wissenschaft, welche sich gerne der reichen Ausbeute neuer Entdeckungen und Erfahrungen, die sie fast täglich gewährt, erfreuen — für die Erreichung ihrer Zwecke einen Verein als unbedingt nothwendig darstellen zu wollen, unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß eine Verbindung zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles sowie im Allgemeinen so auch hier insbesondere nur sehr ersprießlich für jeden Einzelnen der Theilnehmenden werden könnte. Beredte Zeugen für die Richtigkeit dieses Schlusses sind die zahlreichen Gesellschaften, welche Frankfurt zur Erreichung der mannigfachsten Zwecke in seinen Mauern hat erstehen sehen, die immer reger werdende Theilnahme an solchen Verbindungen und die durch deren innere Wirksamkeit bei leichterem Austausche der Ideen und Erfahrungen bereits im öffentlichen Leben und Wirken sichtbar wohlthätigen Spuren geistiger Anregung und technischer Ausbildung. So mag denn immerhin auch ein Verein für Erdkunde als ein nützliches und zeitgemäßes Institut betrachtet werden und sich den großartigen Anstalten, die in Dr. Senckenbergs edlem Patriotismus ihren Ursprung und seitdem durch das rastlose Bestreben geachteter Männer ihre weitere Ausbildung erhalten haben, würdig anschließen.

Wenn gleich das Dr. Senckenberg'sche medizinische Institut und die naturforschende Gesellschaft in der Thätigkeit des ihnen jetzt näher verbundenen physikalischen Vereins die Felder der Physik und Chemie sorgfältig bearbeitet sehen, und in der Vereinigung dieser drei sich gegenseitig ergänzenden Anstalten der Kreis naturwissenschaftlicher Forschung vorerst als geschlossen betrachtet werden kann — so wird doch erst dann dieser Cyklus in vollendeter Ausbildung dastehen, wenn neben den bis jetzt kultivirten Zweigen der Naturwissenschaft: Botanik, Anatomie, Naturgeschichte, Physik und Chemie sich auch die Erdkunde (und Astronomie) gleicher Pflege erfreut. Man wende nicht ein, die Geographie würde auch, ohne als Ganzes für sich betrachtet und behandelt zu werden, bei den nahen Beziehungen, in welchen dieselbe zu den oben erwähnten wissenschaftlichen Zweigen steht, bei der Bearbeitung der Letzteren nicht brach liegen bleiben. Eine solche Einwendung dürfte bei dem Standpunkte, welchen gegenwärtig die Erdkunde als selbstständige Wissenschaft einnimmt, und dem reichen Stoffe, welchen sie täglich zur Verarbeitung darbietet, nicht wohl zu rechtfertigen seyn, und ein Verein für Erdkunde wird daher, wenn auch in seinem allmähligen Entstehen noch nicht reif, sich den obigen Anstalten an die Seite zu setzen, doch in seiner Entwickelung bereinst fähig seyn, sich in diesem Kreise als fördernd und anregend eingreifendes Glied zu bewähren.

Anlage einer geographischen Bibliothek und Landkartensammlung (um so zweckmäßiger, als der hiesigen Stadtbibliothek hinreichende Mittel mangeln, um im geographischen Fache die wünschenswerthen Ankäufe machen zu können), wöchentliche Versammlungen zu gemeinsamer Besprechung und gegenseitiger Belehrung, Förderung und Verbreitung der geographischen Wissenschaft wurden im Allgemeinen den Hauptzweck und den Wirkungskreis des Vereines bilden. Um die Mittel hierzu wird bei nur einiger Theilnahme (und sie wird in Frankfurt, welches so ausgezeichnete Männer im geographischen Fache besitzt, und wo ein zahlreicher und gebildeter Handelsstand in dem Erwerb geographischer Kenntnisse nur seine merkantilischen Unternehmungen unterstützt sehen würde, gewiß nicht fehlen) keine Verlegenheit entstehen, wenn man erwägt, wie ähnliche Vereine sich, bei geräuschlosem Anfange, doch mit der Zeit zu dem ihnen gebührenden Standpunkte erhoben haben.

So möge denn dieses Wort nicht verloren gehen und recht bald die Veranlassung werden, Gleichgesinnte zu vereinen und zu näheren Erörterungen und Besprechungen zu veranlassen. Um dieß zu erleichtern, hat die Expedition dieser Blätter sich bereit erklärt, hierbei in der Art mitzuwirken, daß sie die Namen derjenigen Personen, welche sich bei ihr, als mit der Idee im Ganzen einverstanden zu erkennen geben, aufzeichnet, um nach

Digitized by Google

Verlauf von vier Wochen auf irgend eine Weise (die erst bei näherer Bekanntschaft mit der Individualität der Interessenten gewählt werden könnte) deren persönliches Zusammentreffen zu weiterer Vereinbarung veranlassen.

Pädagogische Betrachtungen.

In der neueren Zeit hat sich zwar das richtige Gefühl kundgegeben, daß das Erziehungswesen einer Reform bedurfe; es ging aber auch daraus ein heilloser pädagogischer Schwindel hervor. Dieser äußerte sich in einer plötzlichen Vergötterung der früher zu sehr verachteten Kinderwelt und in einer eben so großen eiteln Ueberschätzung der früher zu sehr gering geschätzten Lehrer.

Die pädagogische Lethargie sprang in einen wahren St. Veitstanz um. Hatte man früher die Kindererziehung nur als ein nothwendiges Uebel angesehen und sie oft ganz vernachlässigt, so suchte man jetzt alles Heil allein in ihr. Sobald einmal das Jahrhundert für allgemeine Reform gestimmt war, namentlich seit der französischen Revolution, mußte sich auch die Kinderwelt als ein fruchtbares Feld der Wirksamkeit darbieten. Nirgends ist so viel geschwärmt worden, als in der Pädagogik, weil man der Jugend und der Zukunft alles zutrauen durfte. Der begeisterte Menschenfreund, der die Welt von Grund aus verbessern möchte, sieht sich an die Jugend gewiesen, die fur seine Ideale bildsam ist, aber auch der bloße Charlatan sucht sich das weiche Wachs der Jugend, um ihr seinen Stempel aufzudrücken. Jeder meint leichtere Arbeit mit der Jugend zu haben, und seine Absichten in diesem empfänglichen Boden am besten gedeihen zu sehen. Alles wandte sich an die Jugend, wie an eine neuerstandene Macht und schmeichelte derselben und brachte ihr den höchsten Begriff von sich selbst bei. Dadurch wurde sie häufig aus ihrer natürlichen Stellung verrückt und die Unnatur hat sich eben so häufig gerächt.

Es muß auffallen, daß in der neuern Zeit die Kinder eine so bedeutende Rolle spielen. Einerseits sehn wir sie den Alten über die Köpfe wachsen, andrerseits setzt man alles Heil, alle Hoffnung nur in sie, und schreibt ihnen wohl gar eine heilige Kraft zu, wie unsere Vorfahren ehemals den Weibern.

Was das Erste betrifft, so haben die Kinder wohl nie so viel Lärmen gemacht, als bei uns. Man sieht sie auf dem Katheder dociren, bei eignen Kinderbällen und Tänzen trotz den Alten kokettiren, in einer Unzahl von Familien das große Wort und die Zügel der Herrschaft führen, in den Schulen die Lehrer bofmeistern, wohl gar in eine Räuberbande konstituirt und endlich als Hochverräther und Demagogen arretirt.

Auf der andern Seite erwartet man von eben diesen Kindern ein goldnes Zeitalter, und predigt ihnen unaufhörlich vor, was man alles von ihnen hoffe, was möglicherweise in ihnen stecke, wie sie so viel mehr seyn sollen und werden, als wir Alten, und viele Pädagogen bekennen öffentlich, daß wir Alten eigentlich bei den Kindern in die Schule gehen sollen.

Dieser Wahnsinn einer Affenliebe ist indeß nur die natürliche Rückwirkung gegen die Grausamkeit, mit der man fruher die Kinder behandelt und die natürliche Blüthe ihres Gemüths und Geistes roh niedergetreten hat. In dieser plötzlichen Rückkehr der Liebe und Reue liegt sogar etwas Rührendes, und im Ganzen wird nicht viel dabei verloren, denn die Kinder sind entweder zu unschuldig, um diese momentane Gewalt, die ihnen die Alten eingeräumt haben, zu mißbrauchen, oder wo sie es thun und die Alten zu sehr plagen, vertauschen diese von selbst wieder die Schmeicheleien mit der Ruthe.

Wichtiger ist der Hochmuth der Pädagogen selbst. Seitdem sie ihre Bedeutung mehr erkannt haben, wollen die meisten auch gleich oben hinaus. Auf eine eigenthümliche Weise verbindet sich hier die neue durch die Revolution erzeugte Sucht der niedern Stände, es den höhern gleich zu thun und sich vornehmer zu stellen, als man ist, mit der deutschen Originalitätssucht, die überall etwas besonderes sucht. Da nun die unglückliche Verbindung der Gelehrsamkeit mit der Pädagogik, die Polyhistorei und Pedanterei von Alters her dazu kommt, und in Bezug auf die Neuerungen schon unsrer gemischten Bildung und der vielfach sich durchkreuzenden Zeitanforderungen zufolge, eine große Meinungsverschiedenheit unvermeidlich ist, so darf man sich nicht mehr über die monströsen Erscheinungen in unsern Schulen wundern.

Jener aristokratische Trieb, der die Gesellschaft von unten her bewegt, und der jeden Schneidergesellen zum Kavalier, jede Köchin zur Dame heraufschraubt, hat auch die simpeln Schulmeister und Präceptoren zur Nachahmung der vornehmern Universitätsprofessoren getrieben. Würde jeder seine Stellung erkennen und würdig behaupten, so wären in der That alle am Range gleich, aber anstatt ihre bürgerliche Ehre zu fühlen, streben sie nach einer lächerlichen und unwürdigen Affektation der Vornehmigkeit. Daher in unsern Schulen das Jagen nach Auszeichnung. Da will jeder schriftstellern, neue Theorien aufstellen, oder sich durch gewisse wissenschaftliche Liebhabereien aus dem Haufen emporheben und bemerklich machen. Gibt es nicht bei jedem Gymnasium einen oder mehrere Lehrer, die beständig zu beweisen trachten, daß man sie eigentlich auf eine Universität hätte berufen sollen, die eigenmächtig philosophische Kollegia lesen, oder Specialia von Wissenschaften abhandeln, die zufällig ihre Lieblingsstudien sind, aber ganz und gar nicht für die unreife Jugend gehören? Da treibt einer die scrupulösesten Grammatikalia, der andere Symbolik, der dritte reitet auf einem obskuren alten Autor herum, den er herausgeben will und denkt mehr an seine Scholien als an seine Schule, der vierte richtet einen oder zwei Schüler ab, mit ihm griechisch zu plaudern und bekümmert sich um die übrigen nicht; der fünfte schämt sich nicht Logik vorzutragen, und macht ein streng akademisches Gesicht dazu. Der sechste ist

Digitized by Google

vielleicht ein Botaniker und besonderer Liebhaber der Kryptogamen und nun lernen die guten Jungen nichts treiben als Kryptogamie. Der siebente ist ein Ichthyolog und zählt mit seinen Schülern alle Schuppen aller Fischgattungen an der Küste von China. Der achte ist ein besonderer Liebhaber der Mineralogie, und setzt den Kindern die wunderlichsten Steine in den Kopf. Aehnlich jenem Conjunktivsüchter unter den Humanisten, gibt es auch unter den Realisten Pedanten genug, die in der speziellsten Wissenschaft oder ins einzelste Detail gehn und die ihre besondere Liebhaberei den Kindern aufdringen, als ob es die Hauptsache wäre.

So wird durch die Einseitheit der Lehrer entweder anticipirt, was erst auf einer höhern Schule vorgetragen werden soll, oder die kostbare Zeit wird mit Allotria verschwendet, die gar nicht in die Schule gehören. Wird doch sogar die unmündige Jugend zu Schiedsrichtern in literarischen Streitigkeiten ausgerufen. Dumme Professoren lesen den Schulern vor, was sie gegen Andersdenkende geschrieben haben und sagen dann: nicht wahr, den hab' ich herrlich widerlegt?

Die Sucht, auf Kosten der Jugend sich geltend zu machen, offenbart sich vorzüglich auch in der Erfindung neuer Methoden und in der Ausbehung künstlicher Schwierigkeiten, wo keine natürliche vorhanden sind. Sogar das A-B-C ist dieser Neuerungswuth nicht entgangen. Der Eine hat die armen Kinder zischen, sausen, prusten, girren, lallen, murren, knurren gelehrt, wie die Bestien, um nur etwas Neues an die Stelle des alten A-B-C zu setzen, das die Kinder nachher doch noch haben lernen müssen. Der Andere hat ihnen die Schriftzeichen aus urtypischen Zahlenzeichen erklären wollen. Der Dritte hat sich alle Mühe gegeben, den Kindern ihr schon erlerntes Deutsch vorerst wieder abzugewöhnen, um sie von vorne herein mösö-gothisch, althochdeutsch, mittelhochdeutsch und dann erst in konsequenter historischer Entwicklung, wie sie das Volk selbst genommen hat, neuhochdeutsch zu lehren. Das sind alles Thatsachen, die Personen leben noch. Und darf man sich wundern? Schon der verstorbene Funke ging ja so weit, die Kinder das Spielen lehren und ihnen das, was ihnen am allerleichtesten von Natur ist, durch künstliche Belehrungen erst schwer machen zu wollen. Diese Methodomanie erstreckt sich auf alles. Man sehe z. B. nur, welche Wunderlichkeiten die Musiklehrer erfunden, um die alten Noten in Zahlen und andere Schnurpfeifereien zu ändern.

Ueber die Verlegung der Ostermesse.

Die Abhängigkeit der hiesigen Ostermesse von dem oft sehr frühe stattfindenden Eintritte des Osterfestes, hat, wie die Erfahrung lehrt, allerlei Nachtheile zur Folge. Der Fabrikant hat noch so manchen Artikel zu liefern, den er nicht fertig bekommen, der Kaufmann oft noch so manchen überseeischen Artikel zu erhalten, der ihm wegen spät eingetretenen Frostes und noch später eröffneter Schifffahrt nicht zeitig genug zugehen kann; die Witterung ist oft noch rauh und stürmisch, und hält die Besucher zum Schaden der Kleinverkäufer ab, wozu sich noch eine Menge individueller Nachtheile und Unannehmlichkeiten zählen lassen.

Da die Messe schon längst nicht mehr mit der kirchlichen Feier in Verbindung steht, glaubt Einsender dieses, daß die Verlegung der hiesigen und Leipziger Fruhlingsmesse auf ein späteres fires Monatsdatum wohl nicht sehr schwierig, und für die Käufer und Verkäufer, für unsere Stadt und die Fabriken der sämmtlichen Vereinsländer von wesentlichem Vortheile, mithin der Erwägung und Berücksichtigung sämmtlicher Vereinsregierungen, deren Unterthanen die hiesige Ostermesse mit ihren Produkten und Erzeugnissen besuchen, gewiß werth seyn durfte.

Es steht nicht zu bezweifeln, daß alsdann unsere Messe auch von einer Menge Individuen aus entfernteren Ländern besucht werden wurde, welchen bis jetzt Schneewege, gehemmte oder stürmische Schifffahrt u. dgl. m. entmuthigende Hindernisse in den Weg legen, der Hemmnisse nicht zu gedenken, die durch regnerische kalte Tage und Anschwellen der Ströme für Gütertransport und Verkehr überhaupt entstehen.

Vakante Staatsdienststellen.

Wenn solche, zumal diejenigen, welche zu den wichtigeren gezählt werden müssen, längere Zeit gar nicht, oder nur durch Vikare, besetzt werden, ist dieß immer ein Mißstand, der in einer wohlgeordneten Staatsadministration möglichst vermieden werden sollte, besonders, wenn, wie in Frankfurt, an Individuen, die zur verfassungsmäßigen Kugelung gewählt werden können, kein Mangel, oder wenigstens, unter etwa obwaltenden besonderen Umständen, die Möglichkeit gegeben ist, jede Verlegenheit durch die zu erwirkende Dispensation von der Kugelung zu beseitigen. Und dennoch zeigt ein Blick in unseren Staatskalender, daß mehrere Stellen fortwährend theils gar nicht, theils bloß durch Vikarien besetzt sind, so z. B. die Stelle des Seniors des evangelisch-lutherischen Ministeriums, die Stelle des dritten Stadtgerichts- und Kuratelamtssekretärs, die Stelle des Wasser-, Weg- und Brückenbauinspektors *), die Stelle des Stadtdrohrenmeisters, die Stelle des zweiten Rechneiamtsschreibers, die Stelle des Fiskalatspedellen ꝛc.

Welche Hinderniße obwalten, diese und andere Stellen so lange unbesetzt zu lassen, ist zwar nicht bekannt, aber unverkennbar ist der Nachtheil, der hierdurch dem Gemeinwesen über kurz oder lang erwachsen muß, wogegen denn auch in vielleicht bestehenden Rücksichten der Oekonomie und Safarienersparniß nur eine höchst unbedeutende Kompensation gefunden werden mag.

Fleischverkauf.

Seit der in Folge unseres Zollanschlußvertrags am

*) Man vgl. jedoch wegen dieser Stelle Jahrb. Bd 6. S. 275 flg. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

10. März d. J. erlassenen Bekanntmachung *), vermöge welcher

jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung hiesiger Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, hierher bringen oder senden dürfen, sind in auswärtigen öffentlichen Blättern schon öfters tadelnde Bemerkungen und scharfe Rügen darüber laut geworden, daß obgeachtet dieser ganz allgemein verkündeten gewerblichen Freiheit dennoch das Verbot der Einführung des Fleisches von auswärts geschlachtetem Vieh nach wie vor streng gehandhabt werde.

Man will hierin eine zollvertragswidrige ungerechte Begünstigung des hiesigen Metzgerhandwerks, eine Zurücksetzung aller übrigen Handwerke, eine willkührliche Beschränkung aller Konsumenten, die Veranlassung der fortwährend unverhältnißmäßig hohen Fleischpreise in hiesiger Stadt in Vergleichung mit andern Städten finden u. dgl. m., und glaubt sich zu der Erwartung berechtigt, daß allen dem ungesäumt von Obrigkeitswegen abgeholfen werde.

So sehr nun auch Einsender dieses ebenfalls überzeugt ist, daß durch völlig freie Konkurrenz allerdings die hiesigen Fleischpreise sich von selbst ermäßigen würden, so wenig kann er aus sanitätspolizeilichen Gründen glauben, daß hierdurch die Gefahr und der Nachtheil aufgewogen wurden, welche durch die Aufhebung jenes Verbots für das gesammte Publikum unvermeidlich entstehen müßten. Auch ist Einsender dieses durchaus nicht der Meinung, daß die Fortdauer jenes Verbots als zollvertragswidrig, oder gar als eine ungerechte Zurücksetzung aller übrigen Handwerke ꝛc. zu betrachten sey. Statt jeder weiteren Erörterung kann zum Beweise hierfur auf nachstehende neuste Verfügung des Kreisraths unserer bekanntlich ebenfalls zum Zollverein gehörenden Nachbarstadt Mainz verwiesen werden. Sie lautet, wie folgt:

„Der Groß. Hess. Regierungspräsident ꝛc. als Kreisrath des Stadtbezirks Mainz.

Nach Anhörung und auf den Antrag des Bürgermeisters der Stadt Mainz.

In Erwägung, daß das Verbot der Einführung des Fleisches von auswärts geschlachtetem Vieh in die Stadt Mainz, zunächst zur Sicherung der Oktroieinnahmen erlassen worden ist; daß aber in kurzer Zeit mehrere Fälle sich ergeben haben, wo man versucht hat, frisches Fleisch heimlich in die Stadt einzubringen, welches Gelegenheit gab, an der gesunden Qualität des Fleisches zu zweifeln.

In Erwägung aus den Registern des Polizeigerichts des Kantons Mainz sich selbst frühere Fälle ergeben, wo dergleichen, in die Stadt gebrachtes, Fleisch verdorben, und aller Anzeigen nach, von krankem oder gefallenem Viehe herkam;

In Erwägung, daß es nicht immer möglich ist, sich über die Gute und Gesundheit dieses wichtigen Nahrungsmittels Gewißheit zu verschaffen, daher auch durch dergleichen Einschwärzungen die Gesundheit der Einwohner kompromittirt werden kann, welches zu verhüten, Pflicht der Lokalpolizei ist und es daher nöthig wird, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, diesen Gegenstand durchgreifend streng zu ordnen und den Vollzug der zu ergreifenden Maßregeln durch Strafanwendung zu sichern.

Beschließt:

1) Der Eingang von frischem Fleische in die Stadt bleibt untersagt und es wird den Thoraufsehern und Polizeiagenten aufgegeben, alles eingeführt werden wollende Fleisch und Zugehör zurückzuweisen.

2) Wer auswärts geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise, diesem Verbote zuwider, einführt, oder verheimlicht, so daß es in Beschlag genommen werden muß, soll, außer der Wegnahme des Fleisches, mit einer einfachen Polizeistrafe, von 2 bis 5 Gulden belegt werden. Im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen, kann eine Polizeigefängnißstrafe von drei Tagen in Anwendung gebracht werden; unbeschadet der höhern Strafen, welche die kompetente Staatsbehörde gegen diejenigen verhängen wird, die wissentlich verdorbenes Fleisch in Verbrauch setzen.

Der Großherzogliche Bürgermeister und die Polizeikommissarien sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Mainz, den 5. April 1836.

Unterzeichnet: Frhr. v. Lichtenberg.

Indem ich, höhern Auftrags zu Folge, vorstehende Polizeiverordnung zum augenblicklichen Vollzug bekannt mache, kann ich nicht unterlassen, Jedermann die Befolgung und Handhabung derselben ganz besonders anzuempfehlen. Aus Erfahrung weiß ich, daß man keine Mittel unversucht gelassen hat, frisches Fleisch von auswärts auf allerlei verdächtigen Umwegen einzuschwärzen, wo sich Niemand von der Unschädlichkeit überzeugen kann. Die schnöde Gewinnsucht überlegt nicht, welche Nachtheile dem Gesundheitszustande durch dergleichen Handlungen zugefügt werden können. Wer nur immer Kenntniß von dergleichen Einschwärzungen erhält, muß es als eine heilige Pflicht gegen sich und seine Mitburger ansehen, der Behörde behilflich zu seyn, damit die Zuwiderhandelnden gestraft und ihren Mitbürgern bekannt werden.

Mainz, den 5. April 1836.

Der Bürgermeister, Metz."

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.)

D. Großherzogthum Baden.

§. 27. Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung auf-

*) S. oben S. 61. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

hören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hiervon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§. 28. Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letztern derjenige Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündigt hätte.

§. 29. Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

§. 30. Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§. 31. Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Eben dasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§. 32. Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertheil übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn er sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

§. 33. Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

§. 34. Die durch die §. 29. 30 und 32. dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577. a. b.) nur dem Nutzeigenthümer zu.

Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrigbleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgeben und dafür den Ersatz des nach §. 27. zu bestimmenden Werths derselben fordern.

§. 35. Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §. 30. 31 und 32. zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26. bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

§. 36. In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19.) hat derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und Straßenrinne liegenden Vorplatz mitzuübernehmen, insofern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hierfür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.

§. 37. Dem Eigenthümer ist unterlagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, dahr der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sey (§§. 18 und 19.), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündigung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nichterhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zu dem

Digitized by Google

beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten hat.

§. 38. Während der im vorhergehenden §. 37. bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge oder öffentliche Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt, es sey denn, daß der Eigenthümer zu einem solchen Vertrage oder zu einer solchen Verfügung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde erhalten habe.

Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachts oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern.

§. 39. Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L. R. S. 578. 624 und 625 bis 636.) an der abzutretenden Liegenschaft und darauf haftende Zehnten, Gilten oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbesständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- und Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts Anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15. November 1833 im zwanzigfachen, für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 §. 5. im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungskapital zu bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Brunnengräber Paramelle*).

Vor sieben Jahren theilte Abbé Paramelle der Departementalverwaltung der Seine ein Memoire mit über die Kunst, unterirdische Quellen aufzufinden. Das Memoire wurde mehreren Geologen vorgelegt, und diese erklärten, die Theorie habe Manches für sich. Versuche wurden im Jahre 1829 im Departement des Lot angestellt, Herr Paramelle bezeichnete die Stelle, wo man Wasser finde, die Tiefe, in die man graben müsse, und die Stärke der Quelle, die man finden würde. Ueberall, wo man grub, und nicht auf Felsen stieß, war der Erfolg vollkommen; wo man auf Felsen stieß, scheute man die Kosten, Herr Paramelle war aber seiner Sache so sicher, daß er auch hier graben ließ, und an der bezeichneten Stelle Wasser fand. Im Jahr 1833 war es schon konstatirt, daß an 51 Stellen, wo man gegraben hatte, Wasser gefunden worden war. Seitdem wird Herr Paramelle an viele Orte hinberufen und folgt auch dem Rufe, sobald eine hinreichende Anzahl Subscribenten ihn für seine Mühe und Kosten entschädigt.

Sollte nun, was der Himmel verhüten wolle, unsere Wasserleitung auch im nächsten Sommer wieder an Wassermangel leiden, und der, durch diese Blätter veröffentlichte, gewiß sehr zweckmäßige, bei hochlöblichem Bauamte bereits vor einem vollen Jahre eingereichte Vorschlag des Herrn J. K. J. Einbigler *) fortwährend unberücksichtigt bleiben, so kann wenigstens Herr Paramelle Trost und Hulfe gewähren, wenn wir auf dem Trockuen sitzen bleiben.

*) M. vgl. die Zeitschrift: Das Ausland. Nr. 96.
(Anm. d. Einsenderd.)

Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. d. M. ist Herr Schöff Dr. Behrends an die Stelle des verstorbenen Herrn Schöff Dr. Zeitmann zum Appellationsgerichtsrathe erwählt worden.

Ernennung.

Se. Majestät der König von Preußen haben den Herrn Legationsrath v. Sydow als Allerhöchstderen Resident bei hiesiger freien Stadt zu ernennen geruht.

Lebensansichten.

In der falschen Richtung der Erziehung und des Unterrichts liegt die eigentliche Wurzel der Gebrechen der Zeit. Das wahre Verhältniß beider zu einander zu treffen, muß am meisten die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich ziehen, wenn sie die Nothwendigkeit fühlen, das Gleichgewicht zwischen der Macht der Gewohnheit und den Forderungen der Perfektibilität festzuhalten oder herzustellen, und die Wechselwirkung dieser beiden Kräfte zu sichern.

Das Gemälde der gegenwärtigen Zeit, sowie das eines jeden Jahrhunderts, hat seine Licht- und Schattenseiten, die sich wechselseitig mildern und heben.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 13. April:

87) Herr Phil. Jak. Körber, den 30. April 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. N. 1a wohnhaft.

88) Herr Joh. Andr. Keßler, den 23. Juli 1810 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. März, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Sophia Bopp, als Galanterie- und Modewaarenhändler. E. 7a wohnthaft.

Am 15. April:

89) Herr Joh. Georg Linnemann, den 1. Febr. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. G. 69 wohnhaft.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 69. 90. 251.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Samstag den 23. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hoffen, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Physiognostik der Jurisprudenz.

(Fortsetzung.)

Mittelbar ist die Parthei, die an der öffentlichen Rechtspflege hängt, durch die Bemühungen der historischen Juristen unterstützt worden, da dieselben die alten deutschen Rechte immer vollständiger ans Licht gezogen und kommentirt haben, jene Rechte, welche den Ursprung, die lange Dauer und die Vortheile der öffentlichen Formen ausweisen, und uns klar machen, daß die offenen Volksgerichte in Deutschland älter sind, als die heimlichen Papiergerichte, das Leben älter, als die Bücher, das Recht älter, als die Juristen.

Die Romanisten kämpfen schon lange gegen das deutsche Recht. Im Mittelalter desorganisirten sie dasselbe und verfälschten, vermischten es mit römischen Grundsätzen. Nach der Reformation fingen sie sogar an, es ganz durch das römische Recht verdrängen zu wollen. Der gelehrte Eifer der Humanisten auf den Universitäten trug sehr viel dazu bei. Da man so großen Ruhm erlangte durch treue Editionen, Kommentare und allgemeine Verbreitung der Klassiker, so glaubte man auch das römische, als das allein klassische Recht, in seiner ursprünglichen Reine herstellen und in die moderne Welt einführen zu müssen.

Der schöne Enthusiasmus für die heitre und freie Welt des Alterthums wurde uns hier zum Fluch. Früher unerhörte Torturen und Todesfoltern und ein unsäglich langwieriges und willkührliches Prozeßverfahren verdrängten das alte ehrliche und billige Recht des Vaterlandes. Zwar hatte dieses alte Recht keine Macht mehr; das gewaltige Faustrecht hatte es von außen sehr eingeschränkt. Jetzt hörte das Faustrecht auf, aber das Unrecht trat gesetzlich in das Recht ein. Das römische Recht war nur eine Waffe des Mächtigen, um die Unmächtigen unter legalen Formen grenzenlos zu quälen, ohne ihnen die mindeste Garantie zu bieten. Denn es schuf das Verbrechen durch die Tortur und richtete geheim nach einem fremden, nur den Wissenden kundigen Gesetz. Der Marter und dem Geheimniß gegenüber war die Unschuld allemal verloren. Die Greuel jener alten Jurisprudenz haben ihre Unsterblichkeit an die Namen der Hexenprozesse und des gräßlichen Kriminalisten Carpzow geknüpft.

Die Opposition trat erst mit Thomasius ein, der ein vernünftiges Recht wollte, und mit Heineccius, der die altdeutschen Rechte zuerst gründlich und systematisch erörterte. Aber jene Vernunftpredigten und diese geschichtliche Entwicklung halfen wenig. Jedoch mußte sich das römische Recht in praxi immer dem altdeutschen durch die Aristokratie festgehaltenen Feudalrechte fügen. Diese halbbarbarische Empirie, die sich dem rein klassischen Humanismus der Theoretiker entgegensetzte, knüpfte sich an den Namen Böhmers. Als aber die Aristokratie im vorigen Jahrhundert ihre ganze alte Macht an die Autokratie der Fürsten verlor, mußte sich das römische Recht abermals dem neuen Zwange fügen und sich durch Kabinetsordres modifiziren lassen. Da nun aber um dieselbe Zeit das philosophische Studium lebhaft angeregt worden war, so bemächtigte sich dieser Enthusiasmus auch der Jurisprudenz und man versuchte das römische Recht nicht mehr historisch als einen Schatz der herrlichsten Erfahrungen, sondern philosophisch als das absolute Recht, als das ewige und göttliche, darzustellen. Von dieser fixen Idee ging Hugo aus, und sie ist im Zeitalter der absoluten Monarchien etwas ganz Natürliches. In der That verträgt sich das römische Recht mit dem modernen Absolutismus im Staat und in der Philosophie besser, als mit der mittelalterlichen Romantik in Aristokratie und Poesie. Nur ist Hugo in seinem klassischen Eifer so weit gegangen, auch die Sklaverei zu reklamiren. Es ist zwar konsequent und ehrlich von ihm, aber ein wenig lächerlich. Auf allen Meeren jagen englische Schiffe umher, die unglücklichen Sklaven, die man heimlich aus einem Welttheil in den andern schleppt, zu befreien, und Hugo in Göttingen, ein deutscher Professor in einer der gebildetsten Städte der Welt, verlangt alles Ernstes die Sklaverei zurück.

Hugo hat inzwischen als Theoretiker nicht so großen Einfluß gehabt, wie Feuerbach, dieser allberühmte

Digitized by Google

Romanist, der sein Andenken durch die bekannten Kriminal- und insbesondere Majestätsgesetze in Baiern und durch die Zurückweisung der Geschwornengerichte vom rechten Rheinufer verewigt hat. Wenn auch die unendlich feinen Unterscheidungen und Unterabtheilungen in seinem Coder der Majestätsverbrechen wegen des dazu erforderlichen Kleinigkeitsgeistes eines deutschen oder vielmehr holländischen Ursprungs scheinen, weil außer Swammerdams anatomischer Untersuchung der Weidenraupe, in welcher derselbe zwölfhundert Nerven und Nerochen besonders unterschied und beschrieb, nichts mit ihnen zu vergleichen ist, so kann ihm doch ein vorwaltender Romanismus, ja ein Fanatismus für römische Klassicität nicht abgesprochen werden. Dies war der letzte und höchste Triumph des römischen Rechts in Deutschland, obgleich Savigny darüber noch keine Abhandlung geschrieben hat.

Die zweite Großthat des großen Feuerbach war das Verbammungsurtheil, das er über die Geschwornengerichte aussprach. Bekanntlich ist die öffentliche und mündliche Rechtspflege und das Urtheil der aus dem Volk gewählten Geschwornen eine uralt deutsche Einrichtung. Die Angelsachsen haben sie nach England gebracht und dort hat sie sich bis auf diesen Tag erhalten. Die Franken haben sie nach Gallien gebracht und dort ging sie zwar in dem Feudalismus und der Despotie unter, aber die Franzosen nahmen sie in ihrer letzten großen Revolution wieder auf. In Folge der französischen Eroberung wurde sie auch auf dem linken Rheinufer hergestellt, und gewann so große Popularität, wurde allgemein für ein so theures Palladium erkannt, daß sich nicht nur die Rheinländer dieses Institut nicht wieder nehmen lassen wollten, sondern daß auch auf dem rechten Rheinufer eine Menge Stimmen dafür laut wurden. Aber da war Feuerbach, dem man die Entscheidung auftrug, den man über den Rhein schickte, um die Sachen zu untersuchen, eine der mächtigsten juristischen Autoritäten, welche sich diesem Institut entgegensetzte, es wenigstens nicht für zeitgemäß, nicht für den deutschen Verhältnissen anpassend erkannte, wenn er auch nicht läugnete, daß es sich für reine Republiken eigne.

(Schluß folgt.)

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

Der Uebersicht über die auswärtigen technischen Lehranstalten glaubt Einsender dieses keine bessere Einleitung geben zu können, als durch folgenden Auszug aus den Erläuterungen über Zweck, Einrichtung und Nutzen der höheren Gewerbschule in Hannover von Karl Karmarsch, dem Direktor dieser Lehranstalt.

*) S. oben S. 106.

Die Wichtigkeit der Gewerbe im Staate ist anerkannt. Die Gewerbe, indem sie zahllose, wahre oder eingebildete Bedürfnisse befriedigen, bilden eines der wesentlichsten Elemente des gesellschaftlichen Lebens. In dem geregelten und vollkommenen Betriebe derselben findet aber nicht nur jeder Staatsbürger die Sicherheit, sich leicht und schnell die Gegenstände verschaffen zu können, welche ihm zur Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit des Lebens nöthig oder wünschenswerth sind; sondern je vollkommener der Zustand der Gewerbsindustrie in einem Lande ist, desto reichere Hülfsquellen bietet dasselbe für die Bewahrung des Gesammt-Wohlstandes im Innern und der Kraft in äußeren Verhältnissen dar. Dieser Satz fließt ganz natürlich aus einfachen Betrachtungen, und unläugbare Thatsachen bestätigen dessen Richtigkeit.

Die Vervollkommnung der Gewerbe — unter welchem Namen man die eigentlichen Handwerke, die mechanischen Künste und alle Arten von Fabrikation begreifen muß — ist daher von höchster Wichtigkeit für das Ganze wie für den Einzelnen. Der Gewerbtreibende selbst hat dabei das allernächste Interesse. In der That, da jede wahre Vervollkommnung eines Gewerbes den Zweck erreicht, entweder den erzeugten Gegenstand in besserer Beschaffenheit herzustellen, oder die Mittel der Herstellung zu vereinfachen, sicherer, wohlfeiler zu machen; so kann dem Gewerbtreibenden, welcher die Erfindungen seines Faches mit Einsicht und zu rechter Zeit sich anzueigneu weiß, wohl auch selbst zweckmäßige Abänderungen anzubringen versteht, der Nutzen davon nicht entgehen. Die Geschichte der Erfindungen, besonders der neuern Zeit, liefert eine große Menge von Beispielen, welche zum Beweise des Gesagten dienen können. Wie viele Fabrikunternehmungen in ganz Europa verdanken ihr Entstehen und ihren Flor der Erfindung und allmähligen Verbesserung der Spinnmaschinen; wie viele Weber finden jetzt Beschäftigung, um die ungeheuren Mengen von Gespinnst zu verarbeiten, welche von jenen Maschinen geliefert werden, und durch die ehemalige Handspinnerei gar nicht zu Stande gebracht werden konnten. Wie sehr ist durch die Erfindung eines kleinen Werkzeuges — der Schnellschutze — die gesammte Weberei gefördert worden. Wie viel preiswürdiger und daher gesuchter ist das durch Walzen verfertigte Blech, im Vergleich mit dem geschlagenen, und wie groß darum der Vortheil, den die mit Walzwerken versehenen Fabriken vor jenen, die nur Hämmer besitzen, voraus haben. Wie sehr ist die Verfertigung vieler Gegenstände aus Silber, Messing, Eisen u. s. w. erleichtert und wohlfeiler geworden, seitdem man gelernt hat, die mannigfaltigsten hohlen Arbeiten aus Blech auf der Drehbank über hölzernen Formen aufzuziehen oder einzudrucken, statt sie in Stanzen zu pressen oder mit dem Hammer zu treiben. Welchen großen Vortheil genießen diejenigen Papierfabriken, welche durch Benutzung der neuesten Verbesserungen ihr Erzeugniß auf einen höhern Grad der Vollkommenheit zu heben gewußt haben; wie nützlich ist unter andern die, einen ganz

Digitized by Google

neuen Fabrikationszweig begründende, Erfindung des endlosen Papiers auch anderen Gewerben, namentlich den Tapetenfabriken, geworden. In welchem hohen Maße sind manche chemische Gewerbe und Fabrikationen durch neu entdeckte Verfahrungsarten und Hülfsmittel befördert und ausgebreitet worden; u. s. f. Die vortheilhaften Folgen neuer Erfindungen und Verbesserungen für einzelne Individuen und für ganze Klassen der Gewerbtreibenden erstrecken sich bis zu den kleinsten, scheinbar oft unbedeutenden, Handgriffen und Werkzeugen herab, deren Wichtigkeit oft nur demjenigen einleuchtend wird, der sie entbehren muß.

Will der Gewerbtreibende irgend eines Faches seinen eigenen Vortheil nicht vernachlässigen, so ist es ihm daher nöthig, stets sein Gewerbe in der möglichsten Vollkommenheit auszuüben, d. h. nicht nur das, was er verfertigt, in der besten Beschaffenheit zu liefern, sondern auch alle Mittel anzuwenden, welche die Sicherheit, Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Erzeugung zu vermehren im Stande sind. Diese Vollkommenheit ist aber auf zwei Wegen zu erreichen, nämlich durch eigenes Erfinden oder Verbessern, und durch Aneignung der von Anderen gemachten Erfindungen und Verbesserungen. Zu diesem wie zu jenem sind, als Anleitung und Beihülfe, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten nothwendig, welche nur durch Unterricht leicht und vollkommen genug erworben werden.

Es ist hier nicht die Rede von der rein praktischen Unterweisung, welche etwa der Lehrling in der Werkstätte seines Meisters empfängt; denn diese Unterweisung, so unentbehrlich sie zur Erlangung der Handfertigkeit ist, kann doch höchstens den Lernenden auf jenen Standpunkt bringen, den der Lehrende selbst einnimmt, und öffnet, da sie den Geist unberührt läßt, nicht den Weg zum Weiterschreiten.

Geistige Bildung aber würde man nur dann als entbehrlich für den Gewerbtreibenden ansehen, wenn man seine Beschäftigung für die bloß maschinenmäßige, gedankenlose Ausübung einer körperlichen Fertigkeit halten wolle. Daß diese Ansicht selbst von dem gewöhnlichsten Handwerke nicht gelten kann, scheint wohl in der gegenwärtigen Zeit keines Beweises mehr zu bedürfen.

Die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts, der den Geist bildet, d. i. eines wissenschaftlichen Unterrichtes, für den Gewerbstand, gehört also zu denjenigen Dingen, welche man nicht ablängnen kann, ohne eine gänzliche Unkenntniß des Gewerbwesens, in seinen inneren und äußeren Verhältnissen, zu beurkunden. Der denkende Gewerbtreibende selbst fühlt, mehr oder weniger deutlich, diese Nothwendigkeit, und ergreift daher die Mittel, sie zu befriedigen, mit Begierde, sogar wenn sie ihm nur in unvollkommenem oder beschränktem Zustande (wie in manchen Privatlehranstalten) geboten werden. Es kann nicht mit Grund eingewendet werden, daß es viele geschickte Handwerker gegeben habe, welche das, was sie waren, ohne wissenschaftlichen Unterricht geworden sind. Denn man muß dabei berücksichtigen, daß mühsame Selbstbildung bei einzelnen, von der Natur ausgezeichnet begabten Individuen zuweilen, wenigstens theilweise, den Unterricht zu ersetzen vermag; man muß auch berücksichtigen, daß eben diese geschickten Handwerker, wenn wissenschaftliche Bildung ihnen zu Theil geworden wäre, ohne Zweifel noch einen weit ehrenvollern Platz in ihrem Fache eingenommen haben würden.

Wenn demnach praktische Erlernung seiner Arbeit den Gewerbtreibenden auf eine gewisse Stufe der Vollkommenheit stellt, so kann er diese nur verlassen und weiter vorwärts schreiten, wenn er sich von Nachdenken und wissenschaftlichen Kenntnissen leiten läßt. Hieraus geht schon hervor, daß die Bildung des Gewerbstandes eine doppelte seyn müsse: eine praktische und eine wissenschaftliche, oder, wenn man will, eine körperliche und eine geistige. Für die erstere sorgt die Unterweisung in den Werkstätten, welche durch nichts entbehrlich gemacht werden kann; die zweite, eben so unerläßliche, muß in wissenschaftlichen Lehranstalten geholt werden.

Von welcher Art muß die wissenschaftliche Bildung des Gewerbtreibenden seyn? Die Zeit der Genügsamkeit ist vorbei, in welcher die Elementarkenntnisse: Lesen, Schreiben, Rechnen, für hinreichend gehalten wurden; daher befriedigt der Unterricht in den gewöhnlichen niederen oder Volksschulen nicht mehr das Bedürfniß des für den Gewerbbetrieb sich bestimmenden Jünglings, welcher sich zu seinem Stande vollkommen tauglich machen will. Der Unterricht in den gelehrten Schulen führt weiter, aber auf einem Wege, der für den Gewerbstand nicht zweckmäßig ist. Zeit und Fleiß werden hier auf eine Weise angewendet, welche für die Bildung des einstigen Gelehrten, Arztes, Staatsdieners u. s. w. ganz nothwendig und angemessen, für den künftigen Gewerbsmann aber geradezu zweckwidrig ist *).

Der Gewerbtreibende geht mit Sicherheit um, deren Eigenschaften er kennen muß, um sie richtig zu behandeln: Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie sind

*) Alle Sprachen, Philosophie ꝛc. sind mindestens sehr entbehrlich für den künftigen Gewerbsmann. Wer seinen Geist durch das Studium der Mathematik gewöhnt hat, auf dem geraden Wege zu bleiben, und ein fertiger Zeichner ist, besitzt die wahre Philosophie des Technikers. So lange der einzige Weg zu höherer wissenschaftlicher Bildung jener war, der durch die lateinischen Schulen führt, mußte der künftige Gewerbsmann entweder roher Empiriker bleiben (d. h. sich, ohne wissenschaftliche Grundsätze, bloß an die Erfahrung halten), oder eine Menge Dinge lernen, die ihm keinen Nutzen brachten, vielleicht gar (was das Schlimmste) durch das Bewußtseyn seiner gelehrten Bildung ihm die Sphäre, in welcher er hätte zufrieden seyn können, verleideten. Dieser letztere Umstand ist eine Hauptursache der so fürchterlich überall angewachsenen Nachfrage um Anstellungen, besonders im Staatsdienste. Der Gewerbsmann jedoch, der bisher seine Söhne oft nur darum die gelehrten Schulen besuchen ließ, weil er keine anderen fand, in welchen sie weiter als zu Lesen und Schreiben hätten kommen können, wird in Zukunft gerne das Mittel ergreifen, ihnen eine höhere Bildung zu verschaffen, ohne sie ihrem natürlichen Kreise zu entfremden. Dieses Mittel ist durch die technischen Lehranstalten (Gewerbschulen) geboten. — Daß mit dem Gelagten nicht die Ansicht ausgesprochen seyn soll, als dürfe der Sohn des Bürgers gar nie eine höher führende Laufbahn einschlagen, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

ihm dazu behülflich. Er handhabt Werkzeuge und braucht Maschinen, deren Einrichtung und Wirkung ihm klar seyn muß, die er im Stande seyn soll, zu beurtheilen, zu behandeln, nöthigen Falls zu verbessern, ja öfters aus dem Stegreife ganz neu zu erfinden: daher ist Kenntniß der theoretischen und praktischen Mechanik (Maschinenlehre) nothwendig. Alle seine Verfahrungsarten soll er gründlich einsehen und rechtfertigen können; er soll im Stande seyn, sich nützliche Bereicherungen seines Faches aus anderen, mehr oder weniger verwandten Gewerben herüber zu holen: dazu bietet ihm eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Industriewesens — Technologie — das Mittel, durch welches zugleich der praktische Sinn geschärft wird, und einen weitern Gesichtskreis erhält. Zeichnungen und Entwürfe zu Arbeiten, welche ihm vorgelegt werden, muß er gründlich verstehen, auch vermögend seyn, seine eigenen Ideen in Zeichnungen darzustellen, so wie Geschmack in die Formen und Verzierungen seiner Arbeiten zu bringen: Fertigkeit im Zeichnen, und für manche Fälle im Modelliren und Bossiren darf ihm daher nicht abgehen. Mathematik, als Grundlage und Vorstudium der übrigen Wissenschaften, so wie selbst als Vorbereitung zum Zeichnen, ist unentbehrlich.

Diese Betrachtungen, durch welche der Umkreis für eine wahrhaft angemessene technische oder gewerbliche Bildung richtig gezogen ist, erfreuen sich immer mehr der allgemeinen Anerkennung; und, die Nothwendigkeit solchen wohlthätigen Unterrichtes würdigend, haben fast alle Staaten für die Errichtung eigener Gewerbschulen (unter diesem oder anderem Namen, als polytechnische Institute, technische Lehranstalten u. s. w.) gesorgt. Das Königreich Hannover erhält durch die weise Vorsorge seiner Staatsverwaltung eine ähnliche Zentral-Bildungsanstalt in der höheren Gewerbschule. Die Realschulen, welche gleichzeitig in den vorzüglichsten Städten des Königreichs errichter werden, sind, gleichsam als Elementar-Gewerbschulen, dazu bestimmt, einen untergeordneten Grad wissenschaftlicher Bildung in den gewerbtreibenden Klassen, und zunächst im eigentlichen Handwerksstande, zu verbreiten, zum Theil auch den höheren Unterricht in der Zentralschule vorzubereiten.

Diese technische Zentral-Bildungsanstalt, die höhere Gewerbschule in der Residenzstadt Hannover, umfaßt den Unterricht in allen jenen Wissenschaften, welche den Gewerbtreibenden der verschiedensten Klassen, dem Handwerker, dem mechanischen Künstler, dem Fabrikanten zu ihrer vollständigen Ausbildung erwünscht seyn können. Sie nimmt dabei zugleich Rücksicht auf die Anwendungen, welche für den Betrieb der Landwirthschaft von Bedeutung sind. Sie bietet ferner allen anderen Personen, welche für ihren Beruf des Studiums der reinen und angewandten Mathematik, der Naturwissenschaften und des Zeichnens bedurfen, reichlich Gelegenheit zu demselben; sie eignet sich namentlich zur vollständigen Ausbildung in allen Zweigen der Bauwissenschaft, zur Belehrung des angehenden Forstmannes, praktischen Geometers, Pharmazeuten und Kaufmannes. Sie eröffnet endlich demjenigen, der, ohne eigentlich technischen Beruf, bloß um eine allgemeine (selbst gelehrte) Bildung zu vollenden, zur Bereicherung seines Wissens mit neuen, schätzbaren, gemeinnützigen Kenntnissen Neigung fühlt, den besten Weg hierzu.

Die wesentliche Eigenthümlichkeit des Unterrichts an dieser Anstalt ist die stete Anwendung und Beziehung desselben auf alles, was für das gemeine Leben, für die Gewerbe, und die anderen eben genannten Geschäftszweige wichtig oder interessant ist. Bei den näheren Bestimmungen hierüber haben andere, durch ihre Erfolge bewährte, technische Lehranstalten als Muster vorgeschwebt. Die Großmuth der Staatsverwaltung und der Stände des Königreiches hat die Gewerbschule mit allen Hülfsmitteln zur Beförderung des Unterrichtes ausgestattet, und ihr, zum Segen des Gemeinwesens, und insbesondere für den Gewerbsstand, eine nutzenvolle Wirksamkeit gesichert. (Forts. f.)

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen.

Am 26., 27., 28. und 29. d. M. werden die diesjährigen öffentlichen Prüfungen *) mit den Zöglingen der Mittelschule in dem Lokale löblicher Sonntags- und Gewerbschule angestellt, wozu der Oberlehrer, Herr J. F. Th. Fresenius, in einem Programm: „Duval's Leben. Uebersetzung der „„Mémoires sur la vie de feu Monsieur Duval. Par Mr. F. A. de Koch““ einladet. Die beigefügten Schulnachrichten berichten in chronologischer Folge Nachstehendes:

„Am 25. Juni 1835 verließ die Schule Herr Kandidat Deichler, bis dahin Hauptlehrer der ersten Mädchenklasse, nachdem ihm an jenem Tage von Hohem Senate die Stelle eines Stadtpfarrers konferirt worden war. Unsere Anstalt bleibt ihm verpflichtet, insoferne er während seines Lehrer-Trienniums bewährte, was das Programm vom Jahre 1833 über ihn gesprochen. Nach seinem Abgange fungirten als Vikare (und zwar bis zum Schlusse des Septembers v. J.) in sehr rühmlicher Weise die Herren Kandidaten Wilhelm Fresenius und Wehner; am 1. Oktober 1835 aber trat, als neu ernannter Mitarbeiter an unsrer Schule, in die erledigte Stelle Herr Georg Wolf, ein Mann, der in seinen früheren Dienstverhältnissen, als Lehrer an löblicher Weißfrauenschule, die Zufriedenheit seiner hohen Oberen sich in besonderem Grade erworben.

Am 5. Nov. v. J. legte Seine Hochwürden, Herr Doktor der Theologie und Vicesenior Benfard, die Inspektion der Mittelschule nieder, und am 9. ej. übernahm dieselbe Seine Hochwürden, Herr Pfarrer Dr. König. Unvergeßlich wird dem gesammten Lehrerkollegium die wahrhaft väterliche Wirksamkeit des Hochverehrten bleiben, der seit dem 2. Juli

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 221.

Digitized by Google

1827 die Mittelschule leitete, und mit der strengsten Pflichttreue die freundlichste Milde zu vereinigen wußte; — fest steht aber auch in dem Herzen aller Genossen des Lehrervereins der Entschluß, der gediegenen Führung des neuen Herrn Inspektors sich würdig zu zeigen, der von seiner reichen Erfahrenheit im Gebiete der Pädagogik und Didaktik, wie von seiner Geneigtheit, das Wohl der Schulen kräftigst zu fördern, bereits die sprechendsten Beweise gegeben.

Am 1. März d. J. trat die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten an der Mittelschule S. T. Herr Senior Knoblauch an S. T. Herrn Senior Mack ab. — Fast volle neun Jahre bekleidete das mühevolle Amt eines Mitgliedes wohllöblicher Oekonomischen Deputation der evangelisch-protestantischen Volksschulen der Herr Vorgänger des nunmehrigen Herrn Deputirten, mit dem ruhmwürdigsten Eifer und der sorglichsten Präcision, und wie ihm für sein verdienstliches Walten zu ihrem Besten die Schule den verbindlichsten Dank zu widmen sich gedrungen fühlt, so erlaubt sie sich, dem Wohlwollen seines Herrn Nachfolgers, der bereits in mannigfaltigen Zweigen unseres Gemeinwesens sich als einen höchst einsichtsvollen und rastlos thätigen Pfleger des öffentlichen Gedeihens beurkundet hat, sich angelegentlichst zu empfehlen.“

Die öffentlichen Prüfungen in der Weißfrauenschule werden zufolge der Einladungsschrift des Herrn Oberlehrers Dr. J. C. Jung ebenfalls am 26., 27. und 28. d. M. gehalten.

Auch in der Allerheiligenschule finden die Prüfungen nach Maßgabe der Einladungsschrift des Herrn Oberlehrers J. Ch. Missel am 26., 27. u. 28. d. M. Statt.

Die Prüfungen in der Dreikönigsschule, wozu Herr Oberlehrer J. H. Jeckel einladet, werden am 25., 26. und 27. d. M. gehalten.

Nach den Prüfungen beginnen in diesen sämmtlichen vier Schulen die festgesetzten Frühlingsferien und dauern bis zum 15. Mai. Am 2. und 3. Mai Vormittags von 9. bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden neue Zöglinge eingeschrieben, und am 16. Mai fängt der Unterricht wieder an.

Das von Bethmannische Legat, zur Errichtung einer Lancaster'schen Schule.

Es ist bekannt, daß der seelige Staatsrath von Bethmann seiner Vaterstadt eine Summe von 40,000 fl. zur Errichtung einer Volksschule vermachte, jedoch mit der ausdrücklichen und fest ausgesprochenen Bedingung, daß darin nach der Bell oder Lancaster'schen Lehrweise unterrichtet werden sollte. Ein die Benutzung dieses Vermächtnisses betreffender Antrag wurde bereits am 13. Dezember 1834 vor die gesetzgebende Versammlung *) gebracht und später der gemischten Kirchen- und Schulkommission zur Begutachtung übergeben. Bis jetzt steht dieser Gegenstand noch der endlichen Erledigung entgegen: er dürfte indessen, wie vermuthet wird, nächstens wieder zur Sprache kommen. Der Einsender folgender Bemerkungen hielt diesen Zeitpunkt für die Mittheilung derselben geeignet, und er glaubt sich um so mehr dazu berechtiget, da der Gegenstand nicht nur an sich der allgemeinen Theilnahme würdig ist und Beleuchtung von jeder Seite verdient, sondern Einsender auch in der engsten Verbindung mit Personen lebte, die mit der Willensmeinung des seel. von Bethmann in dieser Sache auf das genaueste vertraut waren.

Wenn man den ganzen Verlauf der über diesen Gegenstand bisher gepflogenen Unterhandlungen unbefangen betrachtet, so ergibt es sich offenbar, daß derselbe gleich von Anfang an, nachdem der Antrag geschehen war, eine Richtung einschlug, die, so gut sie gemeint ist, doch schwerlich ein genügendes Ergebniß liefern wird. Statt nämlich, wie es in der Natur der Sache lag, dem Willen des Verstorbenen, der durchaus klar und unantastbar niedergelegt ist, die gebührende Rücksicht zu schenken, zog man den Gegenstand auf ein Feld, wo er nicht hingehörte: hier, wo es doch nur die Ausführung eines bestimmten Zweckes galt, konnten allgemeine Spekulationen über Vorzüge und Mängel einer Lehrmethode am wenigsten zum Ziele leiten. So entstanden Verwicklungen, die noch nicht gelöst sind, und jede Maßregel, die man, dem Sinne des Vermächtnisses zuwider, in Vorschlag bringen wird, muß nothwendig an der klaren Fassung desselben scheitern. Man hat nun freilich behauptet, der Geist und nicht der Buchstabe des Vermächtnisses sey zu beachten, und der Seelige würde, wenn er den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens in hiesiger Stadt kennen gelernt hätte, gewiß eine andere Verfügung getroffen haben. Bedenke man aber doch, daß zu der Zeit, da Bethmann aus unserer Mitte schied, die jetzigen Schulen bereits in das Leben getreten waren, und gerade der Umstand, daß der geistvolle und treffliche Mann, wiewohl er das Vorzügliche der neuen Anstalten einsah, dennoch die getroffene Verfügung nicht abänderte, beweist, wie sehr ihm der Plan, eine Schule nach Lancaster'scher Lehrart errichtet zu sehen, am Herzen gelegen haben müsse. Diese Bestimmung hin und herdeuten und sie willkührlich aus dem Vermächtnisse ausstoßen, hieße demnach nicht den Buchstaben, sondern den Geist desselben, die eigenthümliche Absicht und Meinung des Verfassers zerstören. Sollte eine Schule gedachter Art von Seiten und auf Kosten des Gemeinwesens errichtet werden, so wäre nichts natürlicher und der Sache angemessener, als eine bis in die genauesten Einzelheiten eingehende Berathung des vorliegenden Gegenstandes: anders aber verhält es sich da, wo ein Einzelner, ein mit großartigen Mitteln begabter Privatmann eine lange und mit entschiedener Vorliebe gehegte Idee ins Werk zu setzen gedenkt. Der seelige von Bethmann wollte, als er jene Verfügung traf, keine Armen- oder Freischule, er wollte ebensowenig eine Zersplitterung des Legats an die verschiedenen Schulen: klar liegt es vor, daß es sich hier um ein

*) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 52 flg.

Digitized by Google

Denkmal handle, eigenthümlicher und bestimmter Art. Warum sollte man dieses dem Hochverdienten verweigern wollen? Immerhin möge neben den bestehenden Unterrichtsanstalten auch diese ins Daseyn treten; jede Erfahrung bereichert, keine Vermannichfachung des geistigen Lebens ist abzuweisen, und wenn diese Anstalt unter der einsichtsvollen Leitung unserer würdigen Schulbehörde heranwächst, wenn man bei ihr besonders den Grundsatz geltend macht, daß der Geist es ist, der überall segnend wirke, so läßt sich auch hier gewiß nur Ersprießliches erwarten. Es ist und kann ja hier von Zwang keine Rede seyn; die Rechte der Eltern sollen in keiner Weise beeinträchtigt werden, jedem Stande, jedem Glaubensbekenntnisse steht der Zutritt offen, so hatte es von Bethmann, der frei und edeldenkende, ausdrücklich gewollt, und die Verehrung und Liebe, die sein Name genießt, wird gewiß nicht wenig zum Aufblühen einer solchen, seinem Willen allein gemäßen Anstalt beitragen. Wie verlautet, haben die Vollzieher seines letzten Willens jeder Abänderung desselben bis jetzt ihre Beistimmung versagt, und wer sich die Sache ohne Leidenschaft, mit Ernst und Ruhe überlegt, wird diese Pietät gegen den Verewigten nicht bloß natürlich, sondern auch sehr achtbar finden.

Städel'sches Kunstinstitut.

Nach Vorschrift des §. 8. des Stiftungsbriefs des Städel'schen Kunstinstituts *), in welchem verordnet ist, daß so viel die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, die deßfalls zu führende ordentliche Buchhalterei, und was dahin gehörig ist, belangt,

1) dem zeitigen Herrn Schultheiß,
2) dem jedesmaligen Herrn Syndikus primarius,
3) dem zeitigen Herrn Senior des löblichen Bürgerausschusses, und
4) zwei von letzterem aus seiner Mitte zu wählenden des Rechnungswesens verständigen Mitgliedern,

als beständigen Stiftungs-Rechnungsrevisoren die Bücher- und Rechnungen jährlich an einem bestimmten Tage in einer Session der Herren Vorsteher des Instituts zur Revision vorgelegt werden sollen, sind in der Plenarsitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 21. d. M. die Herren Dr. jur. Ohlenschlager und J. J. Böckling zu Mitrevisoren für die Rechnungsführung des verflossenen Jahres erwählt worden.

*) S. oben S. 77.

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

Widerlegung eines nachtheiligen Gerüchtes.

Da ich vernommen habe, daß ein mich sehr nahe angehender Vorfall, welcher neulich hier Statt fand, von einigen Personen falsch aufgefaßt und mit entstellenden Zusätzen unter meine Mitburger verbreitet worden ist, so bin ich gezwungen (obgleich es mir verhaßt ist, über Dinge, die mein Amt und mein Gemüthsleben betreffen, öffentlich zu sprechen), zur Erhaltung meiner Ehre und meiner Wirksamkeit für gute Zwecke Folgendes zu bemerken:

Es ist wahr, daß ich einen jungen Menschen aus hiesiger Gemeinde am heil. Osterfonntage von der Communion abgehalten habe; aber er wurde nicht, wie Einige in Frankfurt zu sagen beliebten, excommunicirt, sondern ich ließ ihn nur, ohne alles Aufsehen und alle Sörung, bitten, nicht dieses Mal die heilige Handlung zu begehen, sondern am nächsten heil. Pfingstfeste, wenn er mich vorher besucht haben würde. Zu diesem Gesuch wurde ich durch mein Gewissen und Amt getrieben. Unsere konfirmirten Söhne und Töchter haben hier, wie in den benachbarten Staaten (nur daß in diesen der Zeitraum viel weiter gesteckt ist), die Verpflichtung, noch ein Jahr lang die Kinderlehre zu besuchen. Diese Verpflichtung schärfe ich jedes Mal in der letzten Vorbereitungsstunde den Konfirmanden ein, und lasse mir, wenn ihre Herzen warm und voll sind, unter anderen Versprechen auch das geben, daß sie gewissenhaft derselben nachkommen wollten. Ich thue dies um so eifriger, als ich überzeugt bin, daß durch Katechisationen weit besser auf den Verstand und das Herz junger Leute eingewirkt werden kann, als durch die gediegenste Predigt. Auch herrscht hier die traurige Gewohnheit in den meisten Familien, am Sonntage gerade so schwer und so lange zu arbeiten wie an Werktagen, wovon schon manche junge Leute, besonders solche, welche als Pelzscheerer arbeiteten, das Opfer geworden sind (erst in diesem Jahr starben deren drei), und dieser Gewohnheit sucht jener Eifer gleichfalls entgegen zu wirken. Leider! aber gab es immer unter den Konfirmirten einige, welche nur anfangs ihr Versprechen hielten. Ich betrubte mich daruber, schwieg aber lange still, oder klagte nur leise.

In diesem Jahre durfte ich aber nicht mehr schweigen; denn wiewohl von den Mädchen die meisten regelmäßig die Kinderlehre besuchten, so kam doch von den Knaben während der letzten vier bis funf Monate kein einziger mehr. Ich sprach daher über die letzteren bei einer Katechisation öffentlich meinen Tadel aus, und ließ sie durch ihre jungen Freunde an ihr Versprechen erinnern. Als dieses Nichts fruchtete, beschied ich sie zu mir. Sie kamen bis auf wenige. Diese beschied ich wiederholt, aber immer ohne Erfolg. Nun ließ ich ihnen von mehreren Seiten drohen, ich sähe mich gezwungen, sie, wenn sie verstockt blieben und die Achtung gegen ihren Lehrer aus den Augen setzten, vom heiligen Abendmahl auszuschließen. Trotz dem kamen zwei nicht. Hierzu gehörte der oben angeführte junge Mensch. Ich konnte nicht denken, daß er die Absicht habe, am Osterfeste zum heil. Abendmahl zu gehen; denn er meldete sich dazu nicht bei dem Herrn Schullehrer, wie es hier Sitte und Gesetz ist; auch bemerkte ich ihn nicht bei der Vorbereitung (Beichte), an welcher er übrigens doch Theil nahm. Hätte ich seine Absicht gewußt, so hätte ich ihn selbst aufgesucht und ihn inständig gebeten, seine begangenen Sunden nicht durch eine neue noch größere zu

Digitized by Google

vermehren, weil er nicht mit reinem Herzen und vom Frieden Gottes erfüllt zum Tische des Herrn treten könne, indem er sein gebrochenes Gelübde und die Verachtung seines Lehrers noch nicht bereut habe. Hätte ich ihn nicht angetroffen, so würde ich mich an seine Eltern gewendet haben, obgleich ich von mehreren Seiten hörte (es kann hierbei allerdings eine Uebertreibung Statt gefunden haben), daß manche Konfirmirten in ihrem Trotz gegen die ernste Stimme der Religion von ihren Eltern bestärkt worden seyen. Wie groß war daher mein Befremden und mein Schmerz, als ich bei der Austheilung des heil. Abendmahls jenen jungen Menschen sich von seinem Sitz erheben und sich der Reihe der Communicanten anschließen sah! Was sollte ich denken? was thun? Mußte ich nicht voraussetzen, er sehe das heil. Abendmahl bloß als ein opus operatum an, er nehme daran Theil, weil es die Gewohnheit der jungen Konfirmirten sey, nach Jahresfrist es zum zweiten Male zu genießen, habe aber nicht das mindeste geistige Bedürfniß, ja er wolle bei dieser Gelegenheit sogar aufs Neue trotzen? Mußte er mir nicht als ein Unwürdiger vorkommen, und durfte ich ihn als einen Unwürdigen zum Altare treten lassen, da die Worte des Apostels (1 Cor. 11, 29) in meinem Herzen flammten? Und wenn ich auch mein Gewissen beschwichtigt hätte, wie ich es versuchte, durch den Gedanken: »du kannst ihm ja nicht ins Herz sehen, seine Schuld ist vielleicht geringer, als du denkst", mußte ich nicht besorgen, daß solches traurige Beispiel sich wiederholen, daß man an meiner Charakterfestigkeit zweifeln und über meine Warnungen und Drohungen in Zukunft lächeln würde? Mußten aber dadurch nicht Ordnung und Zucht, die ich seither mit allen Kräften und manchen Opfern in der Gemeinde zu erhalten oder vielmehr wieder herzustellen suchte, gefährdet werden? Solche Gefühle und Rücksichten durchzogen meine Seele, als ich den Entschluß faßte, dem unglücklichen Jüngling statt des himmlischen jenen bitteren Trank zu reichen. Verletzter geistlicher Stolz oder gar Rachsucht waren mir dabei fremd. Dieß sagte mir eine sorgfältige Prüfung meines Innern, welche ich noch an demselben Tage anstellte, und das sind auch, wenn ich nicht irre, die Fehler, zu welchen ich von Natur am wenigsten hinneige, und die meine Freunde und Verwandten noch nie an mir gerügt haben.

Späterhin erfuhr ich, daß jener junge Mensch die Sonntagsschule seit einem Jahr besuche und deßwegen nicht in die Kinderlehre gekommen sey. Wäre mir Solches bekannt gewesen, auch ohne förmliche Anzeige, so hätte ich ihm von Herzen gerne die Erlaubniß dazu ertheilt, wie ich sie auch Anderen immer ertheilt habe, und der unangenehme Vorfall hätte nicht Statt gefunden. Daß aber dieser Vorfall mir das Herz des jungen Menschen nicht lange entfremden würde, dessen war ich gleich anfangs gewiß, und dieß hat er durch die That bewiesen. Nur Mißverständnisse und falsches Ehrgefühl trübten vorübergehend einen Geist und ein Gemüth, deren schöne Entwickelung im Religionsunterricht mich oft erfreut hatte.

Wenn Jemand die Wahrheit dieser meiner Berichtigung im Mindesten bezweifelt, der wende sich gefälligst an die Eltern des Jünglings selbst, oder an die ersten besten Glieder der hiesigen Gemeinde, Katholiken wie Protestanten, ja sogar an solche, die religionslos sind, wovon es aber Gott sey Dank! nur wenige gibt. Alle müssen mir, wenn sie wahrhaftig seyn wollen, das Zeugniß geben, daß ich nie in Disharmonie weder mit jenem Jungling noch mit seinen nächsten Verwandten war (die neuliche Disharmonie ist schon vorüber), und daß noch keine meiner amtlichen und öffentlichen Handlungen, so weit es Menschen beurtheilen können, aus einer unlauteren Quelle geflossen ist; so wie ich denn auch überzeugt bin, die Achtung aller und die Liebe der meisten hiesigen Gemeindeglieder zu besitzen.

Niederrad den 17. April 1836. Dr. Joh. Meidinger, Pfarrer zu Niederrad.

Unfug mit Schießen in Niederrad.

Am verwichenen Sonntag ging eine Gesellschaft um zwei Uhr Nachmittags durch Niederrad. Alle Leute waren auf der Straße oder an den Fenstern, und es schien ein ungewöhnliches Ereigniß stattzufinden. Die Spaziergänger hatten aber nicht Zeit die Ursache davon zu erfragen, so fing schon eine Reihe von Bauernburschen, deren im Ganzen wohl hundert seyn mochten, an, auf der einen Seite der Straße dicht vor ihnen (à bout portant) und mit wagerecht gehaltenen Flinten zu feuern. Auf die Erinnerung, sie möchten doch wenigstens in die Luft schießen, antworteten sie mit Grobheiten und rohem Lachen.

Wie darf eine solche grobe Verletzung der Polizeigesetze unter den Augen des Schultheißen vorgehen? Welches Unglück konnte durch einen Pfropf geschehen? Welchen Zufällen hätten nervenschwache Frauenzimmer, Kinder, Schwangere ausgesetzt seyn können?

Das Ganze sollte zu Ehren eines Hochzeitspaares seyn.

Thierquälerei.

Am 27. Februar d. J. fuhren Knechte eines Kärchers Bausteine von Sachsenhausen nach Frankfurt. Der Wagen war, wie gewöhnlich, unvernunftig geladen, und die armen Pferde mit wundem Rücken und Bug konnten nur durch das unbarmherzigste Prügeln mit den Peitschenstielen gezwungen werden, mit Erschöpfung aller Kräfte die Höhe der Brücke zu erreichen. Kaum waren sie oben angelangt, so fingen die Unmenschen an, aufs Neue und ohne allen Zweck gegen die unglücklichen Geschöpfe zu wüthen. Es sammelten sich eine Menge Menschen, besonders mitleidige Frauen, welche die Umstehenden aufforderten, die Knechte auf der Polizei zu verklagen, die ganz kaltblütig bemerkten, die Pferde gehörten ihrem Herrn, der sie bezahlt habe, und also auch mit ihnen machen könne, was er wolle. Am Ende kam der wachhabende österreichische Offizier aus der Wachtstube, und fragte laut, ob denn keine Polizei *) diesem

*) Zufolge des neuen Polizeigesetzes vom 15. Dezember 1835 Art. 12. Nr. XIII. (Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 294) ist allerdings die Grausamkeit gegen Thiere ein Vergehen, welches zur Bestrafung vor hochlöbliches Polizeigericht gehört. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

schändlichen Treiben ein Ende mache, das er und seine Kameraden mit der größten Empörung jeden Tag anzusehen gezwungen seyen; in Oesterreich würde diese Mißhandlung der Thiere aufs Strengste bestraft.

Eine andere durch rohe Sitte geheiligte Thierquälerei ist der sogenannte Hahnenschlag bei Kirchweihen. Ein Hahn wird mit den Füßen an die Spitze einer Stange gebunden, und so von besoffenen und muthwilligen Bauernburschen stundenlang im Dorfe herumgetragen. Dabei stößt man ihn gegen Fenster, gegen Personen, schwingt die Stange, kurz treibt allen erdenklichen Muthwillen mit ihm, und martert so das edle Thier zu Tode, dessen gebrochene Augen vergebens um Erbarmen flehen. Hochlöbliches Landamt wird gewiß diesen empörenden Unfug dieses Jahr noch auf unsern Dörfern abstellen lassen, und Schultheiß, Pfarrer und Schullehrer dafür verantwortlich machen.

Auch sollte der Verkauf namentlich junger Singvögel in der Hasengasse und anderwärts, den man nur als eine Beförderung der Thierquälerei ansehen kann, strenge verboten seyn, und überhaupt für das Halten einheimischer Singvögel eine starke Abgabe festgesetzt werden. Wenn es so fort geht, wie bisher, wird die rohe Dorfjugend von Oberrad u. a. O. auch die von Sachsenhausen, unsern Wald noch ganz von Singvögeln entvölkern.

Noch einige Beispiele von Thierquälerei *).

In Sachsenhausen stach voriges Jahr ein Kärcher im Zorn sein Pferd mit der Mistgabel in den Mastdarm, so daß es wuthend herumrannte und zuletzt starb.

Ein Knabe hatte ebendaselbst einen Sperling mit einem Beine an einem Faden befestigt, und jedes Mal, wo das Thier fortfliegen wollte, riß er es so heftig zurück, daß er ihm endlich das Bein wurde ausgerissen haben, wenn nicht eine mitleidige Seele das arme Thier befreit hätte.

Warum werden nicht die Lehrer deßhalb zur Verantwortung gezogen? Warum duldet man allgemein den Muthwillen mit den Maikäfern, die wohl eben so die Marter in ihren Gliedern spüren, wie größere Geschöpfe? Warum dürfen die Kinder gegen die unschädliche Eidechse, gegen Frösche und andere Thiere wüthen? Warum nageln die Bauern noch Eulen an ihre Thore?

*) Man vergl. auch Jahrbücher Bd. 1. S. 77. Bd. 6. S. 75.

Militär-Oberoffiziers Witwen- und Waiseninstitut.

Nachdem im Jahr 1788 die Offiziere der hiesigen Garnison in Erwägung gezogen, daß mit ihrem Leben ihr Gehalt aufhöre, und ihre Hinterlassenen — nicht wie anderwärts — Pensionen vom Staate zu erwarten hätten; auch daß alsdann ihre etwa unbegüterten Witwen oder unmündigen Kinder in ihrem standesmäßigen Auskommen verkürzt, oder an guter Erziehung vernachlässiget werden könnten: errichteten sie ein Witwen- und Waisen-Institut, welches unterm 18. Dez. 1788 von hohem Senate nicht allein wohlwollend aufgenommen, sondern auch thätigst unterstützt wurde, und die Genehmigung der entworfenen Statuten erhielt.

Der Grund zu dieser zweckmäßigen Anstalt wurde durch eine von wohlthätiger Hand für diesen Zweck gemachten Schenkung gelegt, so wie von den ersten Einlagen, welche sämmtliche damalige Offiziere als Stifter leisteten. Zur Vermehrung dieses Fonds sind zufolge der Statuten hauptsächlich bestimmt:

1) die Einkaufgelder der eintretenden oder sich verehelichenden Mitglieder;
2) die von jedem Mitgliede zu leistenden monatlichen Beiträge;
3) die zu hoffenden Legate, freiwillige Geschenke und Gottespfennige.

Mit innigem Danke muß anerkannt werden, daß bei so vielen und mancherlei Anforderungen an die Wohlthätigkeit der Bewohner hiesiger Stadt diese so wenig bekannte Stiftung dennoch nicht unbeachtet geblieben ist, und sich von Zeit zu Zeit schöner Beweise des Wohlwollens zu erfreuen hatte, wonach der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß die Liebe zu den Wittwen und Waisen thätig fortwirke, und es dieser Stiftung auch in der Folge nicht an Mitteln fehlen werde, den jetzt vergrößerten Pflichten und Ausgaben zu entsprechen, weßhalb diese Anstalt zu fernerer liebevollen thätigen Theilnahme empfohlen wird.

Das Vermögen des Instituts bestand am 31. Dezbr. 1834:

	fl.	kr.
an Kapitalien	13,802.	52
an baarem Gelde . . . fl. 157.	8	kr.

Die Einnahme betrug im Jahr 1835:

an monatlichen Beiträgen der Herren Mitglieder . .	128. 30	„
an Geschenken u. Gottespfennigen	—	„
an Einkaufgeldern	21. 22	„
an eingegangenen Zinsen .	568. 7	„
	fl. 890. 7	kr.

Die Ausgabe betrug im Jahr 1835:

an Pensionen für 9 Witwen und Waisen . . . . . fl.	552. —	kr.
an Schreibgebühr, Einkommensteuer und anderen diversen Ausgaben . . . . „	29. 5	„
an Kapitalanlage . . . . „	97. 8	„
	97.	8
hierzu den baaren Kassenvorrath vom 31. Dez. 1835 . „	211. 54	„
	fl. 890. 7	kr. fl. 13,900.—

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 19. d. M. sind bei dem Bataillon der Löschanstalt

1) der bisherige Herr Oberlieutenant Joh. Andreas Benjamin Reges zum Hauptmann, sodann
2) der bisherige Herr Unterlieutenant Karl Christian Otto Naumann und der Herr Unterlieutenant Joh. Eyßen zu Oberlieutenants, und
3) die Feldwebel Joh. Bernhard Eyßen, Leodegar Schmidt, Joh. Nikol. Anspach zu Unterlieutenants ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Mittwoch den 27. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXV. (der 14te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 23. April 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Vicepräsident A. Bernus, A. Gontard, Schmidt-Poler, Major v. Lukacsich, M. Borgnis, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin, J. J. Cornill, H. v. Meyer, Major Reuß, Dr. Striebel, ferner des Herrn Ph. Donner, ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Dr. Eder, C. Heitefuß, H. Mack, M. A. Modera, J. J. Nortz.

Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren Major Reuß und H. v. Meyer nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 98. Auf der Tagesordnung war:

1) der Kommissionsbericht vom 14. d. M., den General-Status exigentiae pro 1836*) betr.

Außerdem war die Versammlung durch Senatsbeschlüsse vom 22. v. M. und 19. u. 21. April d. J. zur Erledigung nachstehender Gegenstände, nämlich:

2) Senatsvortrag vom 19. April d. J., die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr.;
3) Senatsvortrag vom 22. März d. J., Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 1000 fl. für den physikalischen Verein betr.;
4) Rückäußerung des Senats vom 21. April d. J., die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode betr.,

außerordentlicher Weise in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Stark zusammenberufen worden.

§. 99. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht:

den General-Status exigentiae für das Jahr 1836 betr.,

nachdem im Voraus vom Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht worden war, daß alle Anträge, Rubriken und Posten, hinsichtlich deren keine Bemerkungen gemacht würden, nach dem Sinne der Kommission als stillschweigend genehmigt betrachtet werden möchten. Der Bericht lautet, wie folgt:

„Die vielfachen Beschäftigungen, welche in den letzten Monaten durch den Anschluß unserer Stadt an den deutschen Zollverband veranlaßt worden sind, werden uns wegen dieser etwas verspäteten Berichterstattung entschuldigen.

Bei Prüfung des Bedürfnißstandes für das Jahr 1836 hat uns überall der Wunsch zu Ersparnissen begleitet; wir werden jedoch hier diejenigen Posten mit Stillschweigen übergehen, wobei keine Bemerkungen von hohem Senat oder löblicher ständigen Bürgerrepräsentation gemacht wurden, und wobei wir selbst, weil die betreffenden Ausgaben unabweislich sind, nichts zu bemerken haben. Wir folgen sonach in diesem Bericht der Ordnung hochlöblichen Rechneiamts bei Vorlage des Bedürfnißstandes sämmtlicher Aemter für das Jahr 1836, und fügen den betreffenden Rubriken die zweckmäßig erschienenen speciellen Anträge bei. Da wo wir nichts bemerken, sind wir mit den amtlichen Anträgen einverstanden.

1) Senat und durch alle Rubriken durchlaufende Salarien, resp. Honorare, städtische Pensionen, Sustentationen und ewige Rente.
2) Geheime Senatsdeputation für erogationes ad exteros.
3) Stadtkanzlei.
4) Stadtarchiv.
5) Bundeskosten und Gesandtschaften.
6) Gesetzgebende Versammlung.
7) Ständige Bürgerrepräsentation.

*) Der Vortrag hohen Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 26. Nov. v. J. sammt Anlagen so wie das Konferenzprotokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 19. Nov. v. J., auf welche Aktenstücke sich dieser Kommissionsbericht bezieht, ist bereits in den Jahrb. Bd. 6. S. 173–176 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

8) Stadtrechnungs-Revisionskolleg.
9) Oberappellationsgericht zu Lübeck.
10) Appellationsgericht.
11) Peinliches Verhöramt.

12) Stadtgericht. Wir theilen nicht allein die Ansicht löblicher ständiger Bürgerrepräsentation, daß durch die Anstellung von Accessisten *) bei den Justiz- oder Administrativbehörden dem Aerar eine Ersparniß erwachsen könnte, sondern wir glauben auch, daß jungen Rechtsgelehrten dadurch eine wahre Wohlthat erwiesen würde, indem dieselben weder auf dem Gymnasium noch auf der Universität die zu ihrem Beruf nöthigen praktischen Vorkenntnisse erlangen können. Außerdem würde hierdurch die beste Gelegenheit gegeben, diejenigen jungen Juristen kennen zu lernen, welche bei einer späteren Anmeldung zum Staatsdienst die meiste Berücksichtigung verdienen. Und da an der Ausführbarkeit dieser Maßregeln, nach dem Vorgang anderer Staaten, nicht gezweifelt werden kann, so tragen wir darauf an:

daß hoher Senat Seitens dieser hochansehnlichen Versammlung ersucht werden möge, das Resultat der bereits eingeleiteten Prüfung, auf welche Weise junge Rechtsgelehrte bei den Justiz- oder Administrativbehörden angestellt werden können, baldmöglichst anher gelangen zu lassen.

13) Hypothekenbuchführung. Dieser Etat war ehemals mit dem des Stadtgerichts vereinigt.
14) Kuratelamt.
15) Fiskalat.
16) Stadtamt.
17) Landamt.

18) Stadtkämmerei. Zu dem Vortrag hohen Senats vom 26. November v. J. ist noch nachträglich der vom 3. Dezember **) an uns gelangt, worin diejenigen Veränderungen bemerkt werden, welche durch die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei in ihrem Etat hervorgerufen werden. Es veranlassen solche eine Mehrausgabe von fl. 52. 30 kr., welche jedoch bereits von allen Behörden genehmigt ist, weßhalb wir darauf antragen:

daß die in dem Vortrag hohen Senats vom 3. Dezember angemerkten Veränderungen in dem Etat hochlöbl. Stadtkämmerei für 1836 als richtig anerkannt und darnach das Gesammtbedürfniß dieses Amtes, wie es in dem Bericht hochlöbl. Rechneiamts vom 19. Dezember v. J. und in dem angeführten Senatsvortrag vom 3. Dezember v. J. angegeben ist, genehmigt werden möge.

19) Forstamt. Die Kommission ist damit einverstanden, daß dem Forstamtsschreiber eine Zulage von sechs Klaftern Buchenscheitholz verwilligt werde und trägt hierauf, so wie auf die Genehmigung des übrigen Bedürfnißtaudes hochlöbl. Forstamts an.

20) Rechenei- und Rentenamt und inkorporirte Aemter.

21) Bauamt. Abtauchen. Die Kommission ist darin mit hohem Senate einverstanden, daß eine allgemeine Revision unseres Kanalwesens durchaus erforderlich ist, indem allerdings in manchen Theilen der Stadt während der Sommermonate ein der Gesundheit schädlicher Geruch herrscht und keine Ausgabe so unbedingt gerechtfertigt werden kann, als diejenige, welche das erste Lebensbedürfniß, gesunde Luft *), zu schaffen geeignet ist. Auch ist es beklagenswerth, wenn durch den zuletzt ausgeführten Kanal jener Uebelstand noch zugenommen hat.

Indessen erscheint es gegenwärtig, wo das Freilager in die Karmeliterkirche verlegt worden ist, ganz unmöglich, die Mainzergasse in dem Zustand zu lassen, worin sie sich befindet, indem schon bisher die Passage im Winter durch den Zustand des Pflasters hier beinahe gehemmt war und dieser Uebelstand sich durch die Vermehrung des Fuhrwerkes noch sehr erhöhen muß.

Eben so ist die Borngasse seit längerer Zeit in einem Zustand, welcher dringend Abhülfe erheischt, namentlich in Bezug auf die bei starken Regengüssen dort oftmals stattfindende Ueberschwemmung.

Man kann mit der Erledigung dieser Mißstände nicht bis dahin warten, wo eine allgemeine Revision des Kanalwesens stattgefunden haben wird und tragen wir sonach darauf an:

daß für die Abtauchen in der Mainzer und Borngasse die von hochlöblichem Bauamt beantragten 5000 fl., was die letztere Straße betrifft, jedoch unter der Voraussetzung bewilligt werden mögen, daß dadurch der zeitweise daselbst stattfindenden Ueberschwemmung vorgebeugt und nicht die Anlegung von Abtauchen in noch mehreren Straßen erforderlich werde.

Im Uebrigen finden wir bei der beantragten Verwilligung für hochlöbl. Bauamt nichts zu erinnern. Ueber die in Anregung gebrachte Planirung der Chausseen ist vorerst der Bericht der technischen Behörde zu erwarten.

22) Laternenamt.
23) Chausseedeputation.
24) Kriegszeugamt. Da es, nach dem, was die Kommission hierüber hat in Erfahrung bringen können, keinem Zweifel unterliegen soll, daß der Steinkohlenbrand viel billiger ist, als der Holzbrand, so werden auch die von hohem Senate hierüber von den betreffenden Aemtern erforderten Berichte zu dem entsprechenden Resultat geführt haben und trägt sonach die Kommission darauf an:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle gegen hohen Senat die Erwartung aussprechen, daß nicht allein in der Kaserne, sondern in allen Wachtstellen der Stadt der Steinkohlenbrand demnächst eingeführt werden wird.

25) Aushebungskommission.
26) Polizeiamt.
1) Aerztliche Behandlung der Gefangenen.

Hinsichtlich des hier in Anregung gebrachten Punktes

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 237.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 197.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 134. 143. 192. 251.

Digitized by Google

muß sich die Kommission mit hohem Senat einverstanden erklären, indem Gefangene, so lange wenigstens die Untersuchung währt, unbedingt, und auch später in der Regel nur von dem Physikat behandelt werden können. Es bedarf übrigens dieser Punkt um so weniger einer weiteren Erörterung, als dafür in der Medizinalordnung *) die nöthige Fürsorge zu treffen war und eine Abweichung von den hierin erst kürzlich aufgestellten Grundsätzen nicht rathsam erscheinen kann.

2) Krankenkosten.

Wenn es auch schwierig seyn mag, hinsichtlich der Verpflegungskosten von Wöchnerinnen eine für alle Fälle ausreichende Norm festzustellen, so ist doch die Beschränkung der großen Willkühr, welche sich, dem Vernehmen nach, die Hebammen hierin erlauben sollen, sehr wünschenswerth und hofft die Kommission daher, daß der von hohem Senat hierüber erforderte Bericht hochlöbl. Polizeiamts zu einer wünschenswerthen Beschränkung jener Willkühr die Veranlassung geben wird.

3) Fruchtmarkt-Aufseher.

Hier theilt die Kommission die Ansicht hohen Senats und hochlöbl. Polizeiamts, daß nämlich die Kosten für den Fruchtmarktaufseher auf fl. 58. 30 kr. zu reduziren sind, im Uebrigen die gegenwärtige Einrichtung bis auf weiteres zu belassen ist. Ebenso ist die Kommission

4) hinsichtlich der Thorschließer **)

der Ansicht hohen Senats, daß es mit dieser Einrichtung für dieses Jahr bei dem Bisherigen verbleibe, dagegen dieser Gegenstand bei der Vorlage des Bedürfnißstandes für das nächste Jahr neuer Prüfung unterworfen werde.

Zu dem Vortrag hohen Senats vom 26. November 1835 ist noch nachträglich

a) der Vortrag vom 15. Dez. an uns gelangt ***), worin diejenigen finanziellen Veränderungen bemerkt werden, welche durch die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei nach den hierüber unlängst gefaßten Beschlüssen hervorgerufen worden sind;

b) der Vortrag vom 8. März d. J. †), die Kosten für Bettfournituren, Stube- und Stalleinrichtungen des Gensd'armeriekorps betreffend. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß man bei der neuen Regulirung des Polizeiwesens weder bestehende Gehalte verkürzen, noch, ohne einen besonderen Grund, erhöhen wollte, müssen einige in dem Vortrag vom 15. Dezember enthaltene kleine Rechnungsverstöße hervorgehoben werden, welche die Anlage näher angiebt. Es sind nämlich 7 Polizeiaufsehern zu viel bewilligt worden . . . fl. 42. 58 kr.

dagegen zu wenig:

a) 2 Gerichtspedellen	fl. 5	
b) 5 Kanzlisten	„ 10	
c) 4 Amtspedellen	„ 10	„ 25. — „
so daß sich die für den Beamtenetat hochlöbl. Polizeiamts erforderliche Summe um .		fl. 17. 58 kr.

und dadurch die hierfür angesetzte Summe von fl. 23,262 42 kr. auf fl. 23,244. 44 kr. vermindert. Ferner muß noch des nachstehenden Verhältnisses besonders gedacht werden.

Durch die Verwendung von pensionirten ehemaligen Polizeidienern zu Thoraufsehern entstehen dem Aerar zwar für den Augenblick keine besonderen Ausgaben. Indessen sind diese Thoraufseher nicht in den, nach vielfacher Berathung festgesetzten Etat hochlöbl. Polizeiamts aufgenommen und insofern ihre Dienstleistungen als nöthig und nicht durch das etatsmäßig bestimmte Personal erfüllbar betrachtet werden mußten, werden voraussichtlich nach dem Absterben jener Pensionisten andere Personen dazu angestellt werden, die Ausgabe daher eine fortdauernde seyn. Die Kommission trägt sonach darauf an:

1) daß die für hochlöbl. Polizeiamt durch den Bericht hochlöbl. Recheneiamts vom 19. September beantragten Summen, mit den in dem Senatsvortrag vom 15. Dezember näher angemerkten Veränderungen mit der weiteren Modifikation verwilligt werden mögen, daß

a) 7 Polizeiaufseher nur .	fl. 3493. 2 kr., dagegen
b) 2 Gerichtspedellen . . .	„ 779. 24 „
c) 5 Kanzlisten	„ 2737. 30 „
d) 4 Amtspedellen	„ 1558. 48 „
e) der Fruchtmarktaufseher nur „	58. 30 „ erhalten;

2) daß die weiteren Kosten für Bett-Fourniturен, Stuben- und Stallmiethe ꝛc. des Gensd'armeriekorps von fl. 2942. 36 kr. nach dem Senatsvortrag vom 8. März gleichfalls verwilligt werden;

3) daß hohem Senat der Wunsch ausgesprochen werde:

a) die Funktionen der Thoraufseher cessiren zu lassen,

b) wegen der Thorschließer mit der Vorlage des Bedürfnißstandes für 1837 weiteren Antrag anher gelangen zu lassen.

27) Polizeiamts-Feldsektion.

28) Lutherisches Konsistorium. Die Kommission ist mit hohem Senate darin einverstanden, daß die in den Bedürfnißstand aufgenommenen 200 fl. zur Reparaturen der Mobilien des Gymnasiums auch für dieses Jahr zu bewilligen sind, jedoch theilt sie darin die Ansicht löbl. Bürgerrepräsentation, daß die sonst übliche Konferenz bei etwa in dieser Hinsicht nöthigen Anschaffungen zu pflegen ist und trägt sonach darauf an:

daß rücksichtlich der für Mobiliarreparaturen des Gymnasiums zu verwilligenden 200 fl. hohem Senat die Erwartung ausgesprochen werde, daß wegen der einzelnen deßfalls zu machenden Ausgaben vordersamst mit den bürgerlichen Herren Deputirten hochlöbl. Recheneiamts konferirt werde.

Was die Verwendung für den mathematischen Unterricht des Gymnasiums betrifft, so hält die Kommission diesen Punkt für hinreichend in dem Vortrag hohen Senats aufgeklärt.

29) Lutherische Landprediger. Mit der nachträglichen Verwilligung von 250 fl. für die gemeinschaftliche Pfarrei Niederursel ist die Kommission einverstanden und trägt darauf an.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 131. 137. 208 – 211.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 230 flg.
***) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 208.
†) S. oben S. 84.

Digitized by Google

30) Reformirtes Konsistorium.
31) Vereinte evangelische Konsistorien.
32) Bisthum Limburg.
33) Katholische Kirchen- u. Schulkommission.
34) Gemischte Kirchen- u. Schulkommission.
35) Schul- und Studienwesen. Es war der Kommission nicht vergönnt, sich persönlich von dem Umgrund der wider die zweckmäßige Verwendung der von dem Aerar der naturforschenden Gesellschaft bisher verwilligten 1500 fl. öffentlich erhobenen Zweifel *) zu überzeugen.

Indessen bedurfte es auch dieser persönlichen Ueberzeugung nicht, da der Vorstand der Gesellschaft in seiner bei den Akten befindlichen Eingabe sich zum Voraus hierüber bestimmt ausgesprochen hat. Die Kommission ist nicht der Meinung, daß sich die Behörden in die Verwaltung einer Gesellschaft einmischen sollen, welche durch die patriotischen Leistungen ihrer Mitglieder bisher so augenscheinlich emporgestiegen ist. Auf der anderen Seite versteht es sich von selbst, daß die 1500 fl. nur der Gesellschaft, als solcher, jährlich zur zweckmäßigsten Verwendung anvertraut werden sollen und daß darauf keine persönlichen Ansprüche einzelner Mitglieder begründet seyn können. Die Kommission trägt daher darauf an:

daß die für das Schul- und Studienwesen geforderte Summe, einschließlich der 1500 fl. für die naturforschende Gesellschaft und zwar letztere Summe für die Jahre 1836 bis 1840 inclus., jedoch mit der Bestimmung verwilligt werde, daß es dem Vorstand der naturforschenden Gesellschaft zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf etwaige frühere Beschlüsse desselben, frei stehen soll, die angegebenen 1500 fl. so zu verwenden, wie es der Zweck ihrer Verwilligung, die Förderung der naturhistorischen Wissenschaft, nach seinem Ermessen erheischt.

36) Armenwesen und Unterstützungen. Zuschuß an die ökonomische Deputation der evangelischen Schulen. Hier glaubt die Kommission vor allen Dingen einen Punkt, als außer aller Diskussion beseitigen zu müssen, nämlich die Frage wegen derjenigen Vorschüsse im eigentlichen Sinn, welche das Aerar an die ökonomische Deputation der evangelischen Schulen zu dem Behuf leistet, damit die Gehalte der Lehrer gezahlt werden können, ehe das Schulgeld erhoben worden ist. Diese Vorschüsse, welche immer wieder erstattet werden, wird Niemand beanstanden wollen. Verschiedenheit der Ansichten waltet nur rücksichtlich derjenigen Vorschüsse im uneigentlichen Sinn ob, welche das Aerar der ökonomischen Deputation zur Deckung ihres Deficits leistet und welche niemals zurückvergütet, sondern als Ausgabe abgeschrieben werden.

Das Aerar hat seit dem Jahre 1832 jährlich eine feste Summe von 4000 fl. an die ökonomische Deputation und außerdem das jährliche Defizit derselben, oder nach den Berechnungen in den Anlagen durchschnittlich fl. 9112. 31½ kr. jedes Jahr bezahlt. Eben diese Anlagen weisen aus, daß das Schulgeld und die Schulbedürfnisse der hiergegen der ökonomischen Deputation zugewiesenen armen Kinder fl. 11546. 55½ kr. jedes Jahr betragen haben würden, so daß die Deputation für diese armen Kinder jährlich fl. 2434. 24½ kr. ja mit Einschluß eines früheren Ersparnisses fl. 3200. 59½ kr. zuschießen mußte. Es ist klar, daß dieser Zuschuß aus dem Schulgeld der übrigen Kinder erubrigt werden mußte und daß also die Eltern derselben theilweise für die armen Kinder mitbezahlt haben. Wir finden dieses Verhältniß an und für sich nicht billig **), da jene Eltern ausschließlich dem Mittelstande angehören und ein hohes Schulgeld sie drückt; wir finden es auch nicht dem Sinn der Dotationsurkunde vom 2. Februar 1830 entsprechend, indem solche die Deckung des Schuldefizits unbedingt aus dem Aerar verspricht; wir finden endlich die Einrichtung nicht zweckmäßig, weil die Höhe des Schulgeldes und der Umstand, daß es zum Theil für arme Kinder verwendet wird, immer mehrere Eltern dahin bringt, den unentgeldlichen Besuch der Schule für ihre Kinder anzusprechen.

Durch den Rathsschluß vom 22. November 1831 **) war der Spendesektion, welche die armen Kinder in die evangelischen Schulen einweist, aufgegeben worden, die Zahl derselben allmählig bis auf das Maximum von 800 zu reduziren. Die Anlage beweist, daß dieses Maxi-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 166. 203. 257. 269.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 174 flg. Bd. 3. S. 153—156.

**) Derselbe lautet, wie folgt:

„Auszug Senatsprotokolls der freien Stadt Frankfurt vom 22. November 1831.

Auf Bericht würdiger vereinten evangelischen Konsistorien de praes. 17. v. M., den Etat der Volksschulen am Schlusse des Schuljahrs 1830—1831 betr.

Da die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens diejenige Behörde ist, welcher die Fürsorge für die Armen aller Konfessionen, soweit aber die Uebersicht über das Armenwesen überhaupt obliegt, da diese Behörde mit allen Mitteln ausgerüstet, um sich mit den Verhältnissen jedes Einzelnen vertraut zu machen, da ferner die freie Aufnahme in die Schule ebensowohl, wie Verabreichung daurer Gebmittel, eine Unterstützung armer Eltern ist, so kann auch folgerecht diese Unterstützung nur allein von der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens verwilligt werden, welcher es denn billig überlassen bleibt, hierbei auf diejenige Weise zu verfahren, die sie für die zweckmäßigste erachtet. Dem Antrag, diese Einweisung armer Kinder in die Volksschulen einer besondern aus den Inspektoren, der ökonomischen Deputation und den Oberlehrern bestehenden Kommission zu vertrauen, kann daher, da dieses gar keine Schul- oder Konfessionsache ist, nicht stattgegeben werden. Hierbei versteht es sich von selbst und wird zu allem Ueberflusse noch bemerkt, daß die Spendesektion bei vorzunehmender Revision der seitherigen Armenschüler rücksichtlich der bermalen die Normalzahl von 800 Uebersteigenden die billige Rücksicht eintreten lassen wird, welche die Sachlage und der Umstand erfordert, daß solche wirklich aufgenommen sind. Ebenso bedarf es keiner Erinnerung, daß die Normalzahl von 800 nur allmählig, jedoch alle herzustellen ist, daß bis zu deren baldmöglichster Herstellung immer weniger arme Schüler aufgenommen werden, als austreten, wohingegen solche, einmal erreicht, nicht überschritten werden darf, um auch hierin einmal auf festen Fuß zu kommen.

Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath: Dr. Fiedler."

Digitized by Google

mum stets um beinahe 100 Köpfe seit jenem Rathsschluß überschritten worden ist.

Da die Kommission der Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation in der Beziehung nicht beitreten kann, daß das Schulgeld der evangelischen Schulkinder zum Aerar geliefert, und aus demselben, wie beim Gymnasium, die Gehalte der Lehrer und sonstige Schulbedürfnisse bestritten werden sollen, indem auch dieses eben so wohl den Zweck der Dotationsurkunde, als die Wirksamkeit der ökonomischen Schuldeputation vernichten würde, so glaubt sie, daß zwar in diesem, bereits theilweise abgelaufenen Jahr auf die bisherige Weise fortgefahren werden, in dem nächsten Jahre jedoch der Spendefektion eine feste Summe verwilligt werden sollte, womit sie eine gewisse Anzahl von Kindern, gegen Zahlung des vollen Schulgeldes und der Schulbedürfnisse, in die evangelischen Schulen einzuweisen hätte.

Diese Summe müßte sich nach der Zahl der einzuweisenden Kinder richten und die Kommission hält dafür, daß das im Jahr 1831 bestimmte Maximum von 800 Kindern allerdings zum Maßstab zu dienen hat. Das volle Schulgeld von 800 Kindern würde, nach dem gegenwärtigen Betrag desselben, einschließlich der Schulbedürfnisse 10,000 fl. oder etwas weniger betragen. Wird das Schulgeld herabgesetzt, so können dafür noch mehr Kinder eingewiesen werden und die Eltern der übrigen Kinder werden erleichtert. Wir tragen daher darauf an:

daß zwar für dieses Jahr die geforderte Summe für das Armenwesen und die Unterstützungen verwilligt, dabei jedoch hohem Senat der Wunsch ausgesprochen werde, daß im nächsten Jahr der Spendefektion eine feste Summe, etwa 10,000 fl., zur Einweisung armer Kinder in die evangelischen Volksschulen bewilligt werde, wogegen solche für diese von ihr einzuweisenden Kinder das volle Schulgeld zu zahlen und die Schulbedürfnisse zu bestreiten haben soll.

Nachdem wir die Rubriken des Bedürfnißstandes für 1836 im Einzeln durchgegangen haben, müssen wir noch bemerken, daß sich solcher im Ganzen genommen nach unseren Anträgen gestalten würde, wie dies die Anlage ausweist.

		fl.	kr.
	Hierzu kommt Mehrbedarf		
a)	für Abtauchen	4000.	—
b)	für die Niederurseler Pfarrei . .	250.	—
c)	für hochlöbl. Stadtkämmerei . .	52.	30
d)	für hochlöbl. Polizeiamt nach dem Senatsvortrag vom 15. Dezember . .	19,278.	26
	und weiter nach dem Vortrag v. 8. März	2,942.	36
e)	für Pensionen, hauptsächlich durch die Organisation der Polizei veranlaßt .	8,450.	18
		34,973.	50

An dem Bedürfnißstand hochlöbl. Pfandamts und hochlöbl. Schuldentilgungskommission ist gleichfalls nichts zu mindern, weßhalb wir auf die Genehmigung antragen. Die große Summe, welche im Ganzen aufgebracht werden muß, hat zur natürlichen Folge, daß entweder neue Auflagen gemacht werden müssen, um das sonst unvermeidlich wachsende Defizit zu decken, oder daß ein Weg zur Verminderung der Ausgaben gefunden werden muß. Wir kennen jedoch in dieser Beziehung nur den einzigen:

Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld!

Es fängt wirklich an auch in der Fremde auffallend zu werden, daß eine so reiche Stadt, wie Frankfurt, das nicht zu Stande bringen kann, was so viel ärmere Staaten auf die leichteste Weise bewirken. Dennoch enthalten wir uns in dieser Beziehung eines eigenen Antrags, weil zu erwarten ist, daß die gemischte Kommission *), welcher dieser Gegenstand überantwortet worden ist, ihren Auftrag bald erfüllen, oder deßhalb anderweite Anträge stellen wird."

---

§. 100—105. Bei den Rubriken 1 bis 23 inclus. trat die gesetzgebende Versammlung genehmigend den Ansichten und Anträgen der Kommission bei, dehnte jedoch bei Rubrik 21. Bauamt, die Verwilligung von 5000 fl. für Abtauchen in der Mainzer- und Borngasse auch für die Vollendung des Kanals in der Allerheiligengasse aus.

§. 106. Hinsichtlich des Chausseewesens hatte hochlöbliches Bauamt in Gefolge der von der gesetzgebenden Versammlung früher ausgesprochenen Wünsche **) von hohem Senate durch Beschlüsse vom 31. Mai 1834 und 12. März 1835 den Auftrag erhalten,

1) wegen des Wegbrechens der Abweisteine auf den Chausseen

Gutachten zu erstatten, und

2) über die Frage, ob nicht auf denjenigen Chausseen, welche mit Baumalleen bepflanzt sind, die Abweisteine auf beiden Seiten entbehrt werden könnten, gutächtlich zu berichten.

In Folgeleistung dieser Beschlüsse hatte hochlöbliches Bauamt unterm 12. Juni 1835 zuvörderst bemerkt, daß das, durch den ersten der oben gedachten Beschlüsse geforderte Gutachten vom Amte dem Herrn Inspektor Hoffmann zu erstatten aufgetragen worden, durch dessen überhäufte Arbeiten, längere Kränklichkeit und darauf erfolgten Tod aber unterblieben sey, weßhalb um Entschuldigung gebeten werde.

„Was nun" — heißt es in diesem bauamtlichen Berichte weiter — „die angeregten Gegenstände betrifft, so würde

a) das Wegbrechen der Abweisteine auf den hiesigen Chausseen in mancherlei Beziehung sehr nachtheilig für dieselben seyn. Meist alle haben an beiden Seiten Fußbänke und sind dieselben, namentlich deren ausgesteinte Fahrwege, so schmal, daß, wenn sie frisch überschüttet oder ausgebessert worden sind, die Fuhrleute und Kutscher zur Schonung ihrer Fuhrwerke sogleich von dem Fahrwege ablenken und auf die Fuß- oder Steinbänke fahren würden, wenn die Abweisteine dieses nicht ver-

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 234. Vgl. auch ebendaselbst S. 13. 85. 89. 90. 222.

**) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 48 u. Bd. 5. S. 160.

Digitized by Google

hinderten, woraus ein doppelter Nachtheil entstände, einmal daß der Fahrweg ungleich platt gefahren würde, wodurch Uebenheiten entstehen, die den Wasserablauf hindern wurden — und dann würden die Nebenwege oder Fußbänke, auf welchen das Wasser von den Chausseen ab nach den Gräben fließen muß, nicht allein der Länge nach Fahrgleisen bekommen, die den Wasserablauf hemmen würden, sondern auch bald so verdorben werden, daß sie, einem Sumpf ähnlich, weder für Fußgänger noch Reiter zu benutzen seyn würden; sie wieder herzustellen und gut zu unterhalten würde ohne bedeutende Kosten nicht geschehen können; übrigens würde durch das Wegnehmen der fraglichen Abweisesteine keine Ersparniß erlangt werden, da in 25 Jahren, nach Ausweis der Rechnungsbücher, auch nicht ein Kreuzer für Chaussee-Abweisesteine ausgegeben worden ist.

b) Wenn diese Abweisesteine an denjenigen Chausseen, welche mit Baumalleen bepflanzt sind, auf beiden Seiten weggenommen würden, so fände eine Abänderung zum Nachtheil der Bäume statt, ohne daß Jemanden ein Nutzen daraus erwüchse; denn wenn hier zwar die Bäume das Fahren auf die Fußbänke einigermaßen abhalten, so schützen die in der Regel an den Bäumen stehenden Abweisesteine diese wieder und hindern Niemand.

Nach allem diesem müssen wir uns gutächtlich dahin äußern, daß es mit den Abweisesteinen auf den hiesigen Chausseen bei der bisherigen Uebung zu belassen seyn möchte.“

Auf diesen banamtlichen Bericht hatte hoher Senat unterm 16. Juni 1835 den Beschluß gefaßt:

„Es ist bei der Vorlage des Status exigentiae pro 1836 dieser Bericht den Akten beizufügen und an die gesetzgebende Versammlung mit der Erklärung gelangen zu lassen, daß der Senat aus den gegebenen Erläuterungen die Ansicht löblichen Bauamts theile.“

Die gesetzgebende Versammlung beschloß:

diesen Gegenstand nach den von hochlöbl. Bauamte gegebenen Erläuterungen im Einverständniß mit hohem Senat nunmehr auf sich beruhen zu lassen.

§. 107 — 110. Ebenso genehmigte die Versammlung die Anträge der Kommission bei den Rubriken 24—27., beschloß jedoch bei Rubrik 26. Polizeiamt, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 48 Stimmen gegen 10 und 5 suspendirte:

von dem abseiten der Kommission vorgeschlagenen Wunsche:

die Funktionen der Thorschließer cessiren zu lassen,

zu abstrahiren.

§. 111 — 116. Bei den weiteren Rubriken 28—34. fand man gleichfalls nichts zu erinnern, bei Rubrik 28. lutherisches Konsistorium wurde jedoch in Betreff der Kosten für das Gymnasium in Anregung gebracht, daß die seitherige Einrichtung, wonach von Seiten des Gymnasiums jährlich, ohne alle Specifikation und Nachweisung Aversionalsummen z. B. für mathematische Apparate, Druckkosten, Dinte ꝛc. erhoben würden, jeder Ordnung widerstreite und überdies wirkliche Inkonvenienzen veranlasse. So z. B. seyen schon mehrere Jahre lang zwar 150 fl. jährlich für Anschaffung mathematischer und physikalischer Apparate bei hochlöblichem Recheneiamte erhoben, aber dafür nichts angeschafft worden. Dem Vernehmen nach habe man aus diesen erhobenen Geldern eine Reservekasse gebildet, was aber ganz unbefugt und unstatthaft sey. Die Druckkosten sodann, wofür 200 fl. aversionaliter erhoben würden, seyen dessenohngeachtet schon seit einigen Jahren überschritten worden. Das enorme Dintengeld sey schon in öffentlichen Blättern rügend zur Sprache gebracht worden, und die Gymnasialbibliothek, zu deren Erweiterung der größere Theil jenes sogenannten Dintengeldes verwendet werden solle, sey notorisch in dem kläglichsten Zustande.

Die gesetzgebende Versammlung faßte diesem gemäß den Beschluß:

daß die in dem Senatsvortrage vom 26. November 1835 für das Gymnasium beantragte Summe bestehend in folgenden Rubriken:

1)	für mathematische und physikalische Apparate	fl. 150
2)	für Druckkosten	„ 200
3)	für Prämien	„ 150
4)	für Dinte und Anschaffungen für die Gymnasialbibliothek	„ 100
5)	für Oel, Lichter ꝛc.	„ 100
	zusammen	fl. 700

zwar verwilligt würde, daß jedoch die jeweilige Auszahlung abseiten hochlöbl. Recheneiamts nicht mehr, wie seither, aversionaliter, sondern lediglich, wie bei allen Aemtern, nur gegen Vorlegung specifizirter, den obigen besondern Rubriken entsprechender Rechnungen geleistet werden dürfe.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Berathungen auf nächsten Mittwoch den 27. d. M. festgesetzt.

Der freie Verkehr und der hiesige Gewerbstand.

In den wenigen Monaten, welche seit dem Beitritt Frankfurts zu dem großen deutschen Zoll- und Handelsverein verstrichen sind, hat die Geschäftsthätigkeit auf unserem Platze bereits auf eine erfreuliche Weise zugenommen, und alle diejenigen, welche unmittelbar durch den Handel Arbeit und Verdienst erlangen, — sowohl Handarbeiter und alle mit Schifffahrt und Fuhrwesen in Beziehung stehende hiesige Angehörigen, als auch viele Handwerker, — sind plötzlich wieder in Verhältnisse versetzt, wie zu den blühendsten Zeiten des Frankfurter Handels.

Nicht minder vortheilhaften Einfluß verspüren Wirthe und Hausbesitzer, von letzteren besonders solche, welche Läden und Magazine zu vermiethen haben. Der Handelsstand selbst hatte vielleicht mehr Segen erwartet, oder hat doch in so kurzer Zeit die Nachsteuer noch nicht verschmerzen und sich in ungewohnte und zeitraubende Formen noch nicht so eingewöhnen können, um

Digitized by Google

schen jetzt seine Zufriedenheit mit den veränderten Verhältnissen aus vollem Herzen aussprechen zu können.

Auch ist er es, für den diese Veränderungen von der größten Bedeutung sind; er muß theilweise neue Bezugsquellen und neue Auswege suchen, neue Verbindungen anknüpfen, ja selbst Geschäftszweige wechseln.

Dies erfordert Zeit und Anstrengung; für den Handelsstand dauert die Uebergangsperiode noch fort, in welcher gesäet und gearbeitet werden muß, in der Hoffnung auf eine spätere Ernte. So viel bewährt sich indessen doch immer schon, daß wenn auch unter den veränderten Verhältnissen Einzelne leiden müssen, ein weit größerer Theil ohnstreitig gewinnen wird, und daß es dem hiesigen Handelsstand im allgemeinen nur von Nutzen seyn kann, ein freieres Feld zur Entwickelung seiner Mittel und Thätigkeit eröffnet zu sehen.

Für den hiesigen Zunft- und Gewerbstand im engeren Sinne treten theilweis ähnliche Verhältnisse ein. Wenn auch viele Handwerke unmittelbar ganz unberührt bleiben von dem Beitritt unserer Stadt zu dem Zoll- und Handelsverein, und für sie nur mehr oder mindere Prosperität der hiesigen Einwohnerschaft Arbeit und Erwerb bedingt, so sind doch viele andere Handwerksmeister aufgefordert, Zeit und Verhältnisse jetzt sehr zu beachten, indem von deren richtigen Auffassung der mehr oder minder günstige Fortgang ihrer Geschäfte abhängt.

Daß alle diejenigen Künstler und Handwerker, bei welchen die vielen hier durchreisenden und mehr oder minder lang verweilenden Fremden, ohnerachtet lästiger Mauthschranken, schon vor dem Anschluß so gerne kauften und arbeiten ließen, nunmehr reichen Absatz in die Vereinslande gewinnen werden, unterliegt keinem Zweifel. Es ist selbst sehr wahrscheinlich, daß noch viele Andere Kundschaft in der Umgegend erlangen werden, und daß der Werth und die Masse der von hier nach den verschiedenen Vereinsländern gehenden fertigen Kunst- und Handwerkserzeugnisse bei weitem dasjenige übersteigen wird, was in Folge des Art. 14. des Zollvertrags vom 2. Januar l. J. und der dieserhalb am 10. März durch die Stadtkanzlei bekannt gemachten näheren Bestimmungen, fernerhin an Produkten gewerblicher Industrie mehr hier eingebracht werden wird, als vordem bei engerem Zunftzwang hier eingegangen ist.

Daß übrigens die verschiedenen früheren Verbote und Anordnungen gegen das Einbringen fremder Handwerksarbeiten wenig Schutz gegen Verarmung hiesiger Handwerker gewährt haben, ist durch die seit einer Reihe von Jahren fortwährend zugenommenen Anforderungen an unsere milden Stiftungen und Unterstützungsanstalten und durch die vielen Anmeldungen zu Anstellungen nur allzusehr dargethan.

Nicht minder liegt aber so wohl in dem Umsturz jener morschen Schutzwehr, hinter welcher Mittelmäßigkeit und Trägheit sich gebergen wähnten, als in der Aufhebung der uns beengend umgürtet habenden Zollinien eine kräftige Aufforderung für unseren Kunst- und Gewerbstand, verdoppelten Fleiß anzuwenden, und ganz besonders darauf zu sinnen, durch vorzügliche Leistungen der Konkurrenz von Außen zu begegnen und neuen Absatz nach Außen zu erlangen.

Der Frankfurter Handwerksmann wohnt theurer, lebt theurer und hat höheren Arbeitslohn zu zahlen, als der Handwerksmann auf dem Lande oder in kleinen Landstädtchen. Dagegen hat dieser weit mehr Mühe und Zeit aufzuwenden, um sich Kundschaft und einen erweiterten Absatz für die Erzeugnisse seines Kunstfleißes zu verschaffen, während jener, mitten unter den Konsumenten und neben dem Verkäufer der Urstoffe wohnend*), Geschmack und Bedarf besser kennen und befriedigen kann, mehr Aufmunterung hat, etwas Vorzügliches zu leisten, die rohen Produkten besser und billiger einthun kann, und aus dem größeren Andrang von Gewerbsgehülfen, dem Umgang mit vielen anderen Künstlern und Handwerksmeistern und den großen Geldmitteln unserer Stadt Vortheile ziehen kann, welche den Handwerkern der Nachbarschaft größtentheils abgehen. Allen, welche Kenntnisse und Geschick besitzen, ist hier der Weg offen, sich mit Fleiß und Sparsamkeit empor zu schwingen, insofern sie nur nicht muhselig mit der Hand fertigen wollen, was Andere mit Maschinen besser und weit schneller und billiger hervorbringen.

Indessen sind viele unserer Handwerker unter dem Druck der letzteren Jahre zurück gekommen, andere fangen eben erst an, und haben gerade in dem Zeitpunkt, wo ein neuer Wettlauf beginnt, und es besonders gilt, sich hervorzuthun, weder Geld noch Kredit.

Diese würden, wenn ihnen dabei auch Kundschaft mangelt, die meisten Vortheile der großen Stadt entbehren, wenn nicht auf wohlwollende und uneigennützige Weise denselben eine Unterstützung zu Theil werden könnte, welche den durch billigeren Haushalt begünstigten Konkurrenten der Nachbarschaft gänzlich abgeht. Solche Hülfleistungen zu gewähren, ist in erster Linie die hiesige Hulfskasse**) berufen. Dieselbe hat seit 25 Jahren durch unverzinsliche Darleben schon gar viele segensreiche Unterstützungen gewährt; sie würde aber noch mehr haben leisten können, wenn sie besser gekannt, mehr in Anspruch genommen und dabei nachhaltiger gedeckt worden wäre.

Nunmehr scheint indessen der Augenblick gekommen zu seyn, wo zutrauensvolle Ansuchen um unverzinsliche Vorschüsse zu besserem Geschäftsbetrieb sich mehren werden, sobald nur bekannt wird, daß solche unter Bedingungen zu erlangen sind, welche auch Unbemittelte leicht erfüllen können. Um jedoch die Direktion der Hülfskasse in Stand zu setzen, auch solchen Nachsuchenden willfahren zu können, welche keinen Bürgen zu stellen vermögen, dürfte in zweiter Linie eine Abtheilung der für alle gemeinnützigen Unternehmungen so thätigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften berufen seyn, Verwendung und allmählige Rückzahlung solcher Vorschüsse zu bewachen.

*) S. oben S. 41.

**) Vgl. Jahrbücher Bd 6. S. 149.

Digitized by Google

Einsender dieses, der der Ansicht ist, daß mit zunehmendem Anspruch auf Unterstützungen in der Art, wie sie die Hülfskasse zu leisten berufen ist, es der Direktion derselben bei zweckmäßigem Verfahren auch immer leichter werden wird, thätiges Interesse bei den Behörden und den wohlhabenden Bürgern unserer freien Stadt zu wecken, und dadurch ihre Mittel zu vermehren, hofft, daß diese Anregung hinreichen wird, die Hülfskasse aus ihrer bescheidenen Verborgenheit hervorzurufen, und auf Mittel zu erweitertem Wirkungskreis sinnen zu machen; wodurch dem hiesigen Gewerbstand ein neuer sehr wesentlicher Vorsprung vor auswärtigen Konkurrenten gewährt werden kann.

Theaterwesen.

Der Aufsatz in Bd. 7. Nr. 17. der Jahrbücher »über das hiesige Theater« berührt einen Gegenstand, welcher wohl verdient, von mehreren Seiten näher beleuchtet zu werden, da das Theater mit zu den Hauptunterhaltungsgegenständen jeder großen Stadt gehört, selbst in vielen alle übrige absorbirt. Schreiber dieses ist mit dem scharfsinnigen Verfasser jenes Aufsatzes in vielen Stücken einverstanden, auch soll gegenwärtiger nur als Commentar und Erläuterung desselben dienen.

1) Ein Hauptübel der gegenwärtigen Theaterverwaltung ist in der Vermischung der ökonomischen und artistischen Verwaltung der Bühne, und nicht in der Vereinigung der Oper und des Schauspiels zu suchen, obwohl die Bemerkungen über den Zustand des letzteren sehr wahr sind. Daß die Theateraktionäre durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte, hier Theater-Oberdirektion genannt, über die Einhaltung des aufgestellten Ausgabebudjets wachen, ist nicht mehr wie billig; allein auch nur bis hierher und nicht weiter sollte sich diese Aufsicht erstrecken, alles übrige sollte der freien Schaltung eines kunstsinnigen mit dem Gegenstand vertrauten artistischen Direktors überlassen bleiben. Daß die Probe mit einem besoldeten Intendanten nicht nach Wunsch ausgefallen ist, ruhrt wohl daher, daß dieser außer seinem fixen Gehalt noch auf Prozente an der Ersparung der Ausgaben angewiesen war, ein durchaus falscher Weg, der durch übel angewandte Oekonomie den Ruin des Instituts herbeigeführt hätte, während der entgegengesetzte Weg, dem Intendanten außer einem Gehalt, der ihn völlig unabhängig gemacht, Prozente von der Mehreinnahme als normalmäßig angenommen worden, zu bewilligen, die Thätigkeit desselben zu einem verbesserten Repertoir und zu allem, was den Reiz des Theaterbesuchs erhöht, hingeführt hätte.

2) Ein eingeschlichener irriger Ausdruck ist wohl der einmal angenommene, daß die Theateraktionäre jährlich die »überaus bedeutenden Ausfälle der Theaterkasse aus eignen Mitteln decken müßten.« Dieses sogenannte Defizit, welches zwischen 20,000 bis 24,000 fl. jährlich beträgt, ist wohl kein solches. Die Theateraktionäre aus 60 hiesigen Einwohnern bestehend, sind größtentheils auch Logeninhaber, oder überlassen solche anderen mit der Belastung, ihre treffende Quote am Ausfall zuzuschießen. In der Regel ist ein solcher Zuschuß circa 400 fl. Hingegen besteht das jährliche Abonnement aus 220 Vorstellungen; der Miethzins einer Loge für die Aktionäre aber beträgt 440 fl. fur 4 Personen, also 110 fl. für die Person oder 30 kr. für die Vorstellung, wobei die Damenbillette nicht einmal persönlich sind, sondern übertragen werden können. Bemerkt man noch hinzu, daß von diesen 60 Aktieninhaben wohl 54 die Logen parterre und im ersten Rang inne haben, und nur circa 6 den zweiten Stock bewohnen, so stellt es sich wohl heraus, daß das Defizit nur der gewöhnliche Abonnementspreis von 1 fl. für die Person ist, ein Preis der im Verhältniß zu den übrigen und zu den Gemächlichkeiten einer eignen Loge, kein übertriebener genannt werden kann.

3) Der Verfasser des erwähnten Aufsatzes berührt nur zu sehr im Vorbeigehen die Nothwendigkeit von Zuschüssen aus der Staatskasse. Als Sitz der deutschen Bundesversammlung und so vieler Kommissionen, Gesandtschaften ꝛc. hat wohl der Staat die Pflicht, für die öffentlichen Unterhaltungsmittel zu sorgen, da das Daraufgewandte ohnehin dem Staat zugutkommt, und durch so viele Kanäle wieder zurückfließt.

4) Der Bau des neuen Theatergebäudes an der angegebenen Stelle wäre wohl ganz zweckmäßig, und würde als von vier Seiten freistehend allen Erfordernissen eines Theaters entsprechen; eine Kolonnade rings herum, an welcher im Erdgeschoß Läden, Kaffeehäuser, Restaurationen, Konditoreien, Weinstuben ꝛc. anstießen, würden reichliche Zinsen tragen, vielleicht ließe sich auch ein Lokal für die Abhaltung der Börsengeschäfte dort finden, da Einsender dieses aber die Meinung, das Schauspiel von der Oper zu trennen, durchaus nicht theilt und für ganz unausführbar hält, indem das Eine dem Andern im Wege stehen würde, weil die Population Frankfurts nicht hinreicht, zwei Theater zu unterhalten, so wäre die Hauptwache ins jetzige Schauspielhaus zu verlegen; der schöne Platz vor demselben, die anstoßende Nähe des Rahmhofs, in welchem die Kaserne, einem verbreiteten Gerüchte zufolge, ohnehin erbaut werden soll, würde solches am besten dazu eignen.

5) Statt der Trennung der Oper und des Schauspiels erlaubt man sich folgenden Vorschlag zu machen. In der Regel werden hier nur vier Mal, im Winter fünf Mal Theatervorstellungen gegeben. Schon oft hörte man Klagen darüber, im Sommer von durchreisenden Fremden, im Winter von hiesigen und Fremden, die einen solchen müßigen Abend nicht zu employiren wußten, auch wird in allen größeren Städten alle Abende gespielt. Das Jahr zählt . . . . . 365 Tage

ab für hohe Feiertage, Herbst ꝛc. . . . . 5 »

360 Tage

Benefiz-Vorstellungen im Durchschnitt eine in der Woche, im Allgemeinen angenommen zu . . . . . 60 »

bleiben 300 Tage

Digitized by Google

Obschon es vortheilhafter wäre, die kontraktmäßigen Benefize abzukaufen, und fremde Künstler für jede Vorstellung zu honoriren, so daß nur für Rechnung der Direktion gespielt würde.

Diese 300 Tage und ohne Benefizvorstellungen 360 Tage wären in zwei verschiedene Abonnements von 150 resp. 180 Tage zu theilen, so daß immer regelmäßig ein Tag nach dem andern eine Vorstellung im ersten und eine im zweiten Abonnement gegeben würde. Die haute ville, die Crème der Société aus sehr reichen Kaufleuten, Gesandten ꝛc. bestehend, die keine Ausgabe scheuen, würden ihr Jahrabonnement behalten, eine zweite Klasse wäre wohl mit 150 oder 180 Vorstellungen eben so zufrieden, als jetzt mit 220, um so mehr da dann mit mehrerem Rechte als jetzt Stücke so oft hintereinander wiederholt werden können; auch würden sich wohl mehr Liebhaber zu Abonnements in Logen finden, da die Kosten geringer werden. Nach einem ungefähren Ueberschlag fassen die Logen, abzüglich der großen, 330 Personen, à 1 fl. für die Person und für den Abend würde ein Abonnement von 300 Abenden eine ständige gesicherte Einnahme von 99,000 fl., ein Abonnement von 360 Abenden von 118,800 fl. liefern, selbst bei den jetzigen Verhältnissen und ohne Berücksichtigung eines größeren Hauses und der gewiß zu billigenden Erhöhung des Preises für die Logen ersten Ranges und der Parterrelogen.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) *)

D. Großherzogthum Baden.

Zweites Kapitel.

Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung.

§. 40. Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sey?
2) Wem etwa ein Nutznießungsrecht oder
3) ein Nutzungs- oder
4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
6) Wer Zehnten, Gilten oder Grundzinse davon zu beziehen habe?
7) Ob es verpachtet oder vermiethet sey, und an wen?
8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf einge ragen seyen, und mit welchen Summen?
9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen? Endlich
10) wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?

§. 41. Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie sie aus andern Akten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa erlangt hat.

§. 42. Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche außer den darin aufgeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen, vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

§. 43. Der Gemeinderath trägt die Ansprüche derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zufolge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen lassen, nachträglich auf das Zeugniß.

§. 44. Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sey, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sey, der Verwaltungsbehörde zu.

§. 45. Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§. 40 bis 44.) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.

§ 46. Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen.

§. 47. Ebenso kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme mit Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§. 48. Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit

*) S. oben S. 114.

Digitized by Google

einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§. 49. Die Klage enthält:

1) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;

2) das Gemeinderathszeugniß (§. 40. bis 44.);

3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;

4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sey; endlich

5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§. 50. Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der früheren Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Bauplätzen (§. 19.) findet die Klage jederzeit Statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§. 51. Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagesfahrten anzuordnen.

(Fortsetzung folgt.)

Militärwesen.

Seit einigen Wochen wird mit wahrem Vergnügen bemerkt, daß bei dem hiesigen Linienmilitär mehrere sehr zweckmäßige Veränderungen stattgefunden haben, so z. B. ist das Offizierkorps, statt der bisherigen, nach veralterter Form und altmodischem Schnitt gefertigten Oberröcke mit neuen militärischen Oberröcken bekleidet, zu welchen passende militärische Mützen getragen werden. Die Ablösungsmannschaft der Hauptwache erscheint wöchentlich dreimal vereinigt mit jenen mehrerer andern Wachen, von einer sehr verbesserten und gut eingeübten Militärmusik *) begleitet. Das bisherige Commodtragen der Gewehre nach ehemals französischer Art ist abgeschafft, und dagegen nach Vorschrift des bestehenden Exercierreglements eingeführt. Ueberdies sollen dem Vernehmen nach dem hiesigen Militär außer diesem noch andere Verbesserungen bevorstehen.

Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 21. d. M. ist Herr Schöff G. Scharff von neuem auf hochlöbliche Stadtkämmerei deputirt worden.

Dienstanstellung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist die durch das Ableben des Fruchtmessers J. D. Dauth erledigte Fruchtmesserstelle dem Polizeidiener Schnitzspahn übertragen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 15. April:

90) Joh. Gerh. Spengler, den 29. Januar 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrecht. O. 165 wohnhaft.

Am 18. April:

91) Frau Sophia Amelia Beer, geb. Weitzel, aus Ulm, kath., des hiesigen Bürgers und Polizeiamtsaktuars, Herrn Dr. jur. Heinr. Ernst Beer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Dezember v. J. C. 159 wohnhaft.

92) Frau Clara Elis. Matthäs, geb. Stamm, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Georg Heinr. Matthäs, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J. O. 147 wohnhaft.

93) Joh. Peter Löffel, den 14. Dez. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Pflasterer. N. 146 wohnhaft.

Am 20. April:

94) Herr Joh. Georg Rhein, den 5. August 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April, als Plattenhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Steinmetzenmeisterrecht. B. 192 wohnhaft.

95) Johannes Lindheimer, den 2. Dezemb. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März. D. 51 wohnhaft.

96) Herr Maria Georg Thaddäus Joseph Valentin Höfelmajer, aus Seligenstadt, den 19. März 1802 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Susanna Feuerbach, als Großuhrmacher. E. 217 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 120 u. 130.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Samstag den 30. April 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 9 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVI. (oder 15te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 27. April 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Vicepräsident A. Bernus, M. Borgnis, Ph. Donner, Major v. Lukascich, Schmidt-Poler, F. A. Jay, entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. J. Cornill, Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, Dr. Häberlin, Major Reuß, H. v. Meyer, ferner der Herrn J. J. Nortz, Hauptmann Hoffmann, J. J. Finger, Sen. Bansa, Sen. Dr. Neuburg, Kanzleirath Dr. Fiedler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. Blum, Dr. Eretzschmar, Dr. Eder, M. A. Modera.

§. 117. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht vom 14. d. M., den General-Status exigentiae pro 1836 betr.;
2) Senatsvortrag vom 19. April d. J., die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr.;
3) Senatsvortrag vom 22. März d. J., Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 1000 fl. für den physikalischen Verein betr.;
4) Rückäußerung des Senats vom 21. April d. J., die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode betr.,

§. 118. Der Senatsvortrag vom 19. April d. J., die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr.

lautet, wie folgt:

„Der die Aktenversendung betreffende Theil des Art. 12. der Bundesakte lautet folgendermaßen:

„„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.““

Diese Bestimmung wurde, obgleich im Widerspruch mit einigen der freien Städte, welche die Aktenversendung beschränkt wissen wollten, in dem Art. 142. der Ober-Appellationsgerichtsordnung aufgenommen.

Der bereits publizirte Beschluß hoher Bundesversammlung vom 13. November 1834 interpretirt diesen Theil der Bundesakte dahin:

Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12. der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinn jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. 12. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Am 5. November 1835 beschloß hohe Bundesversammlung weiter:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Kriminalsachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Akten, es sey an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens vom 1. Januar 1837 an aufhören.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen.

Obgleich mehrere Regierungen und auch Frankfurt, wo die Aktenversendung eingeführt ist, diesem Beschlusse nicht beistimmen konnten, so ist er doch als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt, nunmehr zu vollziehen, und bereits die Aktenversendung im Sachsen-Koburg- und Gotha'schen abgeschafft, auch den Universitäten von den betreffenden Regierungen, bis auf wenige, die Aktenannahme zum Spruche bereits untersagt worden, oder die Untersagung angekündigt.

Die Aktenversendung hört hierdurch von selbst auf, weil keine Universität in Kurzem mehr bestehen wird,

Digitized by Google

an welche sie geschehen könnte, und kann daher weder in vim concipiendae sententiae noch in vim revisionis resp. ulterioris defensionis mehr Anwendung in Polizei- und Kriminalsachen finden.

Das Ober-Appellations- und das Appellationsgericht würden daher, den bestehenden Gerichtsordnungen gemäß, in allen Kriminal- wie in allen polizeigerichtlichen und polizeiamtlichen Sachen selbst in Zukunft, das Urtheil zu fällen haben.

Hierdurch werden einige gesetzliche Bestimmungen nöthig, welche keiner Vereinbarung mit den anderen freien Städten bedürfen, da die Ober-Appellationsgerichtsordnung bereits in §. 37 — 40. inclus. für Kriminalsachen, und in §. 34. für polizeiamtliche Sachen, sobald wie solche als ans Ober-Appellationsgericht gelangen können, erklärt seyn werden, Alles enthält, was erfordert wird, und das Appellationsgericht, jedoch mit Zulassung der Aktenversendung, bisher immer darin kompetent gewesen ist.

Der Senat legt daher der gesetzgebenden Versammlung den Entwurf eines, diesen Gegenstand erledigenden Gesetzes *) mit der Bemerkung zur Sanktion vor, daß wegen den zur Entscheidung bereits reifen Fällen eine baldige Erledigung wünschenswerth ist. Derselbe hat diesem Gesetzesentwurf dasjenige beigefügt, was ihm wegen der, bisher nach Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte üblichen Aktenrevision bei dem Appellationsgerichte selbst, mittelst Bestellung eines anderen Referenten, wegen der drei Instanzen in Polizeigerichtssachen und dem Wegfallen des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1835, so wie wegen der, nach §. 32. der peinlichen Verhörsamtsinstruktion möglichen weiteren Defension erforderlich geschienen.

Zugleich hat der hohe Direktorial-Senat zu Bremen folgende in der Ober-Appellationsgerichtsordnung enthaltene Punkte zur Vereinbarung bei der diesjährigen Visitation des Ober-Appellationsgerichtes gestellt:

1) Zum §. 142. der Ober-Appellationsgerichtsordnung, welcher jedoch als auf den nunmehr auf Civilsachen, durch Interpretation hoher Bundesversammlung, beschränkten Art. 12. der Bundesakte bezughabend, keiner Abänderung bedarf.

2) Zum §. 176., wonach bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Ober-Appellationsgericht die Senate, nach vorab eingeholter gutächtlicher Meinung eines auswärtigen Spruchkollegiums, die Entscheidung erlassen, welcher Artikel nicht von dem Bundesbeschluß vom 5. November 1835 berührt wird.

3) Zum §. 16. Nr. 2., wonach in einem, den Präsidenten oder einen Rath betreffenden Civil- oder Kriminalfalle von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchkollegiums eingeholt werden soll.

Da das Ober-Appellationsgericht in diesem höchst singulären und bis jetzt nicht vorgekommenen Falle nicht selbst wird sprechen wollen, mithin eine Vereinbarung mit den anderen Städten erforderlich wird, so trägt der Senat darauf an, solche in der Weise zu machen, daß, bei dem Eintreten des im §. 16. Nr. 2. gedachten Falles, der jeweilige Direktorial-Senat benachrichtigt und die Akten von ihm an irgend ein deutsches oberstes Gericht, mit dem Ersuchen, das Erkenntniß zu fällen, geschickt werden.

Sollten inzwischen von Seiten der anderen freien Städte, andere Auskunftsmittel gewünscht oder vorgeschlagen werden, so erachtet der Senat diesen Gegenstand für so wenig wesentlich, daß er glaubt, auch eine andere Vereinbarung sey, vorbehältlich der Genehmigung, dem Ermessen des diesseitigen Abgeordneten hierbei füglich anheim zu geben.

Der Senat stellt daher den Antrag:

1) den anliegenden Gesetzesentwurf zu genehmigen, und
2) den Art. 16. Nr. 2. der Ober-Appellationsgerichtsordnung entweder dahin abzuändern:

daß bei dem gedachten Falle der jeweilige Direktorial-Senat benachrichtigt und die Akten von ihm,

*) Gesetzesentwurf:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

Nachdem in der 27. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 5. November 1835 folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Kriminalsachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Akten, es sey an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an, aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen;

so wird solcher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die in Kriminal- und Polizeisachen bisher bei dem Oberappellations- und Appellationsgerichte stattgehabte Aktenversendung in vim concipiendae sententiae und in vim revisionis resp. ulterioris defensionis von nun an nicht mehr stattfinden kann. Und so wie hieraus von selbst folgt, daß die nach Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte bisher stattgefundene Akten-Revision bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines anderen Referenten, so wie der Art. 10. des Gesetzes über das Polizeiwesen vom 15. Dez. 1835 wegfällt, so hört auch diejenige Ausnahme von der Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts, deren im Art. 5. der Promulgationsverordnung vom 8. Februar 1820 — bestätigt in derjenigen vom 23. August 1831 — (Gesetz- und Statutensamml. Bd. II. S. 229. Bd. IV. S. 231.) Erwähnung geschieht, in denjenigen Fällen, auf, wo nach dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen des administrativen Polizeiamts, das Rechtsmittel der Aktenversendung in vim revisionis Statt fand.

Es wird daher, unter Aufhebung aller übrigen bisherigen Verordnungen über den Instanzenzug in Polizei- und Kriminalsachen, festgesetzt, daß von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an:

I. in Polizeisachen:
1) das Polizeiamt und Polizeigericht in erster,
2) das Appellationsgericht in zweiter und
3) das Ober-Appellationsgericht in dritter und letzter Instanz,

II. in Kriminalsachen:
1) das Appellationsgericht in erster,
2) das Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz zu erkennen haben, und daß
3) wenn von demselben nach dem Art. 32. der peinlichen Instruktion eine weitere Defension gestattet wird, solche bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst Statt findet."

Digitized by Google

an irgend ein deutsches oberstes Gericht, mit dem Ersuchen, das Erkenntniß zu fällen, geschieht werden,

oder vorbehältlich der diesseitigen Genehmigung ein anderes Auskunftsmittel zu vereinbaren."

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsgliedern in doppelter Anzahl vor die Herren Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Müller, Dr. Rapp, Ph. Passavant, Dr. Reinganum, Dr. jur. Kloß, Obrist v. Ellrodt, Dr. Bender, L. Graubner, J. J. Nortz, J. T. Mack, Dr. Diehl jun., Ziegler-De Bary, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Dr. Reinganum mit 44 Stimmen, Sen. Dr. Harnier mit 41, Sen. Dr. Müller mit 39, Dr. jur. Kloß mit 35, Dr. Rapp mit 34, Dr. Bender mit 33, Dr. Diehl jun. mit 31.

§. 119. Die Rückäußerung des Senats vom 21. April, die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode betr., ist nachstehenden Inhalts:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 hat in ihrer Sitzung vom 13. Dez. 1834 den Antrag*) eines Mitglieds, die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode betr., für zulässig erklärt und dem Senate zur Rückäußerung zugehen lassen.

Der Senat hat wegen dieses Gegenstandes Bericht von der einschlagenden Behörde erfordert.

Der darin erschöpfend entwickelten Ansicht:

daß die Errichtung einer Lancasterschule dahier in der Art, wie sie in dem Antrage an die gesetzgebende Versammlung gewünscht wird, dem jetzigen Stand des Volksschulwesens so wenig wie den hiesigen Verhältnissen entsprechen würde, daß jedoch das, nach den vieljährigen und allseitigen Erfahrungen, allgemein Brauchbare der Bell-Lancasterschen Methode in den untern Klassen der hiesigen Volksschulen aufzunehmen und anzuwenden sey,

ist der Senat beigetreten, und zweifelt nicht, indem er diesen Bericht**) in originali an die gesetzgebende Versammlung gelangen läßt, daß auch die gesetzgebende Versammlung dieser Ansicht beipflichten werde."

Auch wegen dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsgliedern in doppelter Zahl vor die Herren H. A. Cornill, Sen. Dr. Usener, Sen. Dr. Neuburg, E. Meyer, Dr. Reinganum, Pfarrer Becker, Sen. Dr. Böhmer, Sen. Dr. Harnier, Dr. v. Schweitzer, J. H. Hoffmann, C. E. Cöster, J. E. Ludwig, Schmidt-Lindheimer, J. J. Finger, und die Wahl fiel auf die Herren E. Meyer mit 43 Stimmen, Sen. Dr. Neuburg mit 41, H. A. Cornill mit 41, Dr. Reinganum mit 40, Sen. Dr. Usener mit 39, Sen. Dr. Harnier mit 31, Sen. Dr. Böhmer mit 25.

§. 120. Herr Senator Dr. Souchay fährt nunmehr mit der Verlesung des Kommissionsberichtes *), den General-Status exigentiae pro 1836 betr. fort.

Bei Rubrik 35. Schul- und Studienwesen hatte die Kommission den Vorschlag gemacht:

daß man zwar die von hohem Senate für die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft beantragten 1500 fl. auf weitere fünf Jahre bewilligen, jedoch den Zusatz beifügen möge, „daß es dem Vorstande der naturforschenden Gesellschaft zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf etwaige frühere Beschlüsse derselben freistehen solle, die angegebenen 1500 fl. so zu verwenden, wie es der Zweck ihrer Verwilligung, die Förderung der naturhistorischen Wissenschaft, nach seinem Ermessen erheische." **)

Diesen Zusatz fand man jedoch von mehreren Seiten nicht nur bedenklich, sondern sogar sehr verletzend sowohl für den Vorstand der naturforschenden Gesellschaft, als für den von derselben angestellten Lehrer, dessen rastlosen und selbst mit bedeutenden Geldopfern verknüpften Bestrebungen und Leistungen das naturhistorische Museum zunächst hauptsächlich mit, seine Gründung und seinen dermaligen Glanz verdanke.

Zudem müsse man dem Vorstand doch wohl so viel eigene Einsicht zutrauen, daß er selbst am besten beurtheilen könne, ob die naturhistorischen Vorträge des dermaligen allgemein hochgeachteten Lehrers dem Zwecke der Anstalt entsprechen, oder nicht.

Die gegen diese Vorträge früher öffentlich erhobenen Zweifel hätten ohnehin, da sie offenbar aus trüber Quelle geflossen seyen, im Publikum einen höchst übeln Eindruck hervorgebracht, und es würde daher auch selbst für die Harmonie und das fernere freudige und lebendige Zusammenwirken in der naturforschenden Gesellschaft von mißlichen Folgen seyn, wenn die gesetzgebende Versammlung von diesen inneren Verhältnissen, die denn doch immer mehr oder weniger auf persönlichen Rücksichten beruhten, offizielle Notiz nehmen, und gleichsam, wenn auch nur mittelbar, eine Richtschnur vorzeichnen wolle, die man besser dem eigenen freien Ermessen des Vorstandes ganz allein überlassen müsse.

Von anderen Mitgliedern wird jedoch jener von der Kommission vorgeschlagene Zusatz, in welchem durchaus nichts Bedenkliches, noch weniger etwas Persönliches gefunden werden könne, als sehr zweckmäßig empfohlen, indem es nicht allein in den Befugnissen, sondern sogar in den Pflichten der gesetzgebenden Versammlung liege, bei einer so ansehnlichen Verwilligung von jährlichen 1500 fl. dafür zu sorgen, daß die Verwendung auch wirklich dem ursprünglich vorgesteckten Zwecke entspreche.

*) Dieser Antrag war damals von Hrn. M. C. Seufferheld gestellt worden. S. Jahrb. Bd. 5. S. 52.

**) Dieser von hochwürdiger gemischten Kirchen- und Schulkommission unterm 22. Januar d. J. an hohen Senat erstattete Bericht soll in einer späteren Nummer nachträglich mitgetheilt werden.

*) S. oben S. 130.

**) S. oben S. 128.

Digitized by Google

Daß eine unzweckmäßige Verwendung dermalen Statt finde, sey ja, wird entgegnet, nirgends erwiesen, wenigstens werde die gesetzgebende Versammlung jene mit nichts belegten, von einem Ungenannten herrührenden Beschuldigungen oder angebliche Aktenstücke, die aller Authenticität entbehrten, doch nicht als genügende Beweise gelten lassen wollen!

Nach geschlossener Diskussion stellte hierauf der Herr Präsident in Umfrage:

ob man den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigen wolle oder nicht?

Da sich jedoch bei der Abstimmung vota paria ergeben, nämlich 28 für und 28 gegen den Zusatz sich ausgesprochen, und 5 Votanten ihre Stimme suspendirt hatten, wurde beschlossen:

nach Maßgabe der Geschäftsordnung in nächster Sitzung über diesen Punkt eine abermalige Abstimmung vorzunehmen.

§. 121. Bei dieser Gelegenheit wurde sofort der oben unter Nr. 3. erwähnte Senatsvortrag vom 22. März d. J. Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 1000 fl. für den physikalischen Verein betr. verlesen, lautend, wie folgt:

„Der Verein, welcher im Jahre 1824 zur Beförderung des Studiums der Physik und Chemie dahier gestiftet worden ist, hat in neuerer Zeit durch die Begründung eines besonderen Lehrstuhls und Erwerbung eines Lokals in den Räumen des Senckenbergschen medizinischen Instituts einen Standpunkt erreicht, welcher, so wie er die Dauer des Vereins verbürgt, von diesem den ersprießlichsten Einfluß in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Gewerbe erwarten läßt.

Der Senat, die Wichtigkeit des Vereins in seiner ganzen Ausdehnung würdigend, namentlich das Bedürfniß so vieler Gewerbtreibenden, der hiesigen öffentlichen Lehranstalten und der städtischen Behörden, welchen die Baupolizei übertragen ist, beachtend, hat dem physikalischen Verein vorerst auf fünf Jahre eine jährliche Unterstützung von 1000 fl. *) unter der Bedingung zugesichert, daß:

1) der Verein für ununterbrochene Besetzung eines Lehrstuhls für Physik und Chemie durch einen tüchtigen Lehrer Sorge trage;

2) zu den von diesem Lehrer regelmäßig zu haltenden Vorträgen den Schülern der ersten Klasse des Gymnasiums und der Muster- und übrigen hiesigen Schulen den freien Eingang verstatte, oder für diese Schüler besondere Vorträge einrichte, endlich

3) auf Erfordern städtischer Behörden mit Untersuchungen, Berichten und Begutachtungen aus dem Gebiete der Physik und Chemie unweigerlich und unentgeldlich an Handen gehe.

Nach dem Vorgange, der zu Gunsten der naturhistorischen Gesellschaft stattgefunden hat, darf der Senat erwarten, daß die gesetzgebende Versammlung, welcher die verhandelten Akten anliegend mitgetheilt werden, der beantragten Bewilligung von 1000 fl. jährlich zu Gunsten des physikalischen Vereins auf fünf Jahre, vom Jahre 1836 anfangend, gleich löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, beitreten werde."

Hierauf erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung dem Antrage des Senats beitrete.

§. 122. Bei Rubrik 36. Armenwesen und Unterstützungen wurde ein verlesenes schriftliches Votum des Herrn J. Glock zum Protokoll registrirt, lautend, wie folgt:

„Ich erlaube mir bei diesem Punkte Sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, endlich einem schon längst gefühlten Bedürfniß in unseren Volksschulen durch Errichtung einer Frei- oder Armenschule abzuhelfen.

Da dieser wichtige Gegenstand, der besonders den Mittelstand unserer Bürgerschaft sehr hart berührt, schon mehrmals hier und in öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden ist, so würde es überflüssig seyn in noch weitere Erörterungen darüber einzugehen; allein einen von den vielen Nachtheilen, welche die Kinder der noch zahlenden Eltern durch die Ueberfüllung der Schulen treffen, der schon allein die Nothwendigkeit zur Errichtung einer Freischule rechtfertigt, kann ich hier nicht unbemerkt lassen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Schule schicken und dafür das Schulgeld bezahlen, auch verlangen können, daß solche auch darin den Unterricht in der Vollkommenheit genießen, worauf sie nach der Bezahlung Anspruch zu machen haben, daß aber bei einer so enormen Ueberfüllung unserer Schulen, welche hauptsächlich durch die Freischüler herbeigeführt ist, den Anforderungen obiger Eltern nicht entsprochen wird. Da es unmöglich ist, daß ein Lehrer in einer Unterrichtsstunde 110 — 120 Schüler übersehen und deren Aufgaben gehörig nachsehen und dem Ungelehrigen nachhelfen kann, so kommt es denn nun endlich dahin, daß wenn ein Schüler zu Hause seine Aufgabe nicht zu lösen vermag und die Eltern ihm nicht helfen können, sey es nun, daß es ihnen die Zeit nicht erlaubt, sich mit dem Unterricht ihrer Kinder zu befassen, oder auch, daß sie die dazu nothwendigen Kenntnisse nicht besitzen, daß solche Eltern zu dem theuern Schulgeld auch noch Privatstunden zu bezahlen haben, damit ihre Kinder die Aufgaben der Schulstunden in den Privatstunden machen lernen, wodurch das Schulgeld mehr als um das Doppelte gesteigert wird.

Es ist daher gewiß nicht mehr als billig, daß endlich diese Bürgerklasse, welche durch ihrer Hände Arbeit ihren Kindern allen Unterricht, welchen sie zu ihrem Fortkommen dereinst bedürfen, — ja es ist bei vielen wohl das Einzige, was sie ihren Kindern nachlassen können — angedeihen lassen wollen, durch die Errichtung einer

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 228. 271.

Digitized by Google

Frei- und Armenschule erleichtert werde. Denn durch den Vorschlag der verehrlichen Kommission für die Freischüler das volle Schulgeld zu bezahlen, um dadurch das Schulgeld zu ermäßigen, wird diesem dringenden Bedürfniß nicht abgeholfen, sondern einzig und allein durch die Errichtung noch eines Schulgebäudes als Freischule.

Auch werden manche Eltern, welche jetzt das freie Schulgeld mißbrauchen — wird eine Freischule errichtet — sich lieber andere unnöthigere Bedürfnisse versagen, um ihren Kindern den bisherigen Unterricht zu sichern, und eher bezahlen, als dieselben in die Freischule schicken, weil es alsdann Jedermann sieht, was sie bis jetzt nicht zu befürchten hatten. Dadurch werden sich aber die Freischüler bedeutend vermindern und somit dem Aerar viele Kosten erspart werden.

Demzufolge erlaube ich mir darauf anzutragen:

eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle hierbei den Wunsch aussprechen, daß hoher Senat die nöthige Einleitung treffen möge, damit durch Errichtung eines weiteren Schulgebäudes als Freischule, den gerechten Klagen der noch Schulgeld zahlenden Eltern abgeholfen werde."

In Erwägung, daß es wohl am geeignetsten seyn möchte, die sowohl in diesem Votum als in dem Kommissionsberichte enthaltenen Ansichten in Betreff des Schulwesens einer näheren Prüfung zu unterwerfen, wurde beschlossen:

diesen Gegenstand an die bereits unterm 11. Dez. v. J. zur Berichterstattung über den Zustand des Volksschulwesens niedergesetzte Kommission *) zu verweisen.

§. 123. Bei den übrigen Rubriken:

37) Diverse städtische Ausgaben.
38) Unvorhergesehene Ausgaben.
39) Baubedürfnisse für die verschiedenen Aemter.
40) Pfandamt.
41) Schuldentilgungskommission.

fand die Versammlung nichts zu erinnern.

§. 124 und 125. Herr Dr. Rapp verliest nunmehr die Endredaktion der bisherigen einzelnen Beschlüsse in Betreff des General-Status exigentiae pro 1836, wobei die gesetzgebende Versammlung noch folgende Wünsche gegen hohen Senat aussprach:

1) daß zur Erzielung größerer Ersparniß in unserem Staatshaushalte der zur Bewirkung der Zinsenreduktion niedergesetzten gemischten Kommission **) die möglichste Beschleunigung dieses Geschäfts anempfohlen, so wie

2) daß die wichtige und schon so lange vakante Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektorstelle ***) baldigst mit einem tüchtigen Manne besetzt werden möge.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 199 flg.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 234.
***) Vgl. oben S. 113.

§. 126. Vor dem Schlusse der heutigen Sitzung drückte sodann der Herr Präsident noch den Wunsch aus,

daß sämmtliche noch rückständige Kommissionsberichte *) baldigst anher vorgelegt werden möchten.

Worauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, diese Sitzung sich endigte.

Ueber Zollkredit.

Daß den die hiesigen Messen mit Meßgütern besuchenden auswärtigen Verkäufern und den dahier etablirten Handlungen, die Meßgüter vertreiben, welchen nach Maßgabe des §. 2. der Ordnung den Handel mit Meßgütern betr., Conti, ferner denjenigen Großhandlungen, welchen nach §. 5. derselben Ordnung und der betreffenden besonderen Verordnung **) fortlaufende Conti gewährt sind, und endlich den hiesigen Verkäufern solcher ausländischen Waaren, welche sich nicht zur Continirung eignen, der schuldige Abgabenbetrag zeitweise kreditirt werde, dafür sprechen gewiß die triftigsten Gründe, und es ist daher auch wohl mit Zuversicht zu hoffen, daß zu diesem Behufe alsbald ein gesetzliches Regulativ über die Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls erfolgen werde.

Die Gründe dafür liegen sowohl in der allgemeinen nothwendigen Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Beförderung der Industrie der Gewerbtreibenden, als insbesondere in der Natur der Steuer, welche Verbrauchssteuer ist, und den Konsumenten trifft, mithin auch in der Billigkeit gegen den Handelsstand, welcher nicht der eigentliche Steuerpflichtige ist, sondern nur als Repräsentant der Steuerpflichtigen — gleichsam als der Erheber einer Steuer, die er vorlegen muß — anzusehen ist. Auch kann die staatsrechtliche Möglichkeit, einen solchen Zollkredit dem hiesigen Handelsstande zu gewähren, um so weniger Bedenken haben, als er auch in andern Vereinsländern, z. B. in Sachsen, Baden ꝛc. gewährt wird.

Da jedoch der große deutsche Zollverband ein Verein vieler Staaten ist, kann wohl die Sache nicht anders gedacht werden, als daß dieser Kredit auf Risiko je desjenigen Staates geht, der ihn gewährt.

*) Diese noch rückständigen Kommissionsberichte betreffen folgende Gegenstände:
1) den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. S. Jahrbücher Bd. 6. S. 131. 136 und 137.
2) Finanzwesen, in specie Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. S. Jahrbücher ibid. S. 139.
3) Die Errichtung eines Handelsgerichts betr. S. ebendaselbst.
4) Die Einführung neuer Militärgesetze betr. Ebendaselbst.
5) Die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. Ebendaselbst S. 143.
6) Die Errichtung einer Werbkasse betr. Ebendaselbst.
7) Den Zustand des Volksschulwesens betr. Ebendaselbst S. 199 und 200.
8) Das rechenexamtliche Depositenwesen betr. S. oben S. 84 und 85.

**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. VI. S. 257 flg.

Digitized by Google

Wenn die Gewährung desselben zunächst durch die Verhältnisse desjenigen, der ihn in Anspruch nimmt, bedingt wird, so wird die Beurtheilung derselben in unserem kleinen Staate niemals schwierig erscheinen, weil, wenn schon im Allgemeinen die Verhältnisse der einzelnen Gewerbtreibenden sehr gut gekannt sind, die hochlöbliche Zolldirektion, deren Kenntniß die meisten Transaktionen der Handelshäuser nicht entgehen können, hierdurch ganz besonders in den Stand gesetzt wird, darüber jederzeit ein sicheres Urtheil zu haben, und da überdies hochlöbliches Rechneiamt mit hochlöblicher Zolldirektion in naher Verbindung steht, und stets erfahrene und sachkundige Männer aus dem Handelsstand in sich begreift.

Wenn hiernach wohl äußerst selten das richtige Urtheil über Kreditwürdigkeit fehlen kann, wenn ferner geltend zu machen ist, daß der hiesige Handelsstand den Ruf großer Solidität und Rechtlichkeit in vollem Maße, der That nach, mit Recht verdient, wenn überdies die Befugnisse des Zollfiskus eine solche Ausdehnung haben, daß er im Falle von Besorgnissen unverweilt und zu jeder Zeit einschreiten, und für seine Forderung sich decken kann, so möchte wohl unter allen diesen Umständen ein Grund zu Besorgnissen von Verlust hinwegfallen.

Zudem kann sich aber auch das Aerar nöthigenfalls vor jeder möglichen Gefahr entweder durch Bestellung von Hypotheken, oder durch Hinterlegung von Stadtobligationen, oder durch Bürgschaft in der Weise sichern, daß der Verzoller einen auf ein solides Haus gezogenen und von diesem acceptirten, auf den bewilligten Termin zahlbar ausgestellten, mit zwei oder drei guten Ebiro's versehenen Wechsel deponirte, dessen Einkassirung von der Behörde bewirkt würde, falls die Zahlung von Seiten des Zollschuldners nicht pünktlich erfolgen sollte.

Besonders würde diese Manipulation für den Fall angemessen seyn, daß fremde Handelsleute, welche die hiesige Messe besuchen, einen Meßconto in Anspruch nehmen.

Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das, was für den Handel gewährt wird, nicht ausschließlich ihm zu Gut kommt, und noch weniger zum Nachtheil anderer Stände gereicht, indem aller Wohlstand dahier hauptsächlich nur von jenem des Handels ausgehen, und das Bestreben der Behörden, denselben großartig zu erhalten, zugleich auf alle übrigen Klassen wohlthätig einwirken wird.

Grindbrunnen.

Als mir mein Arzt Grindbrunnenwasser zu trinken verordnete und ich ihm erwiederte, daß ich seines unreinen Zustandes halber Ekel fühlte, vertröstete er mich auf die vortreffliche Herstellung dieser, von mehreren unserer verdienstvollsten Aerzten anerkannten Heilquelle, durch die Gesellschaft nutzlicher Künste ꝛc., welche bereits Beiträge für die Kosten dazu sammle. Gern gab auch ich mein Scherflein dazu und erwarte nun sehnsuchtsvoll den Frühling und mit ihm den Beginn der Anstalten zur Ausführung dieses gemeinnützigen Unternehmens. Wie lange ich aber noch warten muß, möchte ich und mancher andere nun wohl wissen *).

Ein Grindbrunnenwassertrinker.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 22. April:

97) Herr Phil. Friedr. Staudinger, den 22. April 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. med. et chir., als ausübender Arzt, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April d. J. M. 123 wohnhaft.

98) Herr Phil. Kont. Scherer, aus Idstein, den 11. Dez. 1798 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. August v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Magd. Reichard, als Schreinermeister. A. 87 wohnhaft.

99) Herr Joh. Adam Schmidt, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kiefermeister. E. 124.

Am 25. April:

100) Herr Georg Jos. Hauser, den 14. April 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. C. 216 wohnhaft.

101) Herr Joh. Gerhard Kern, den 28. August 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Maler und Lackirermeister. D. 139 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 23. März:

3) Herr Jak. Mich. Bing, den 18. Mai 1798 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August 1834, als Handelsmann.

Am 22. April:

4) Herr Mich. David Schloß, den 3. Juni 1802 zu Windecken geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Februar d. J., auf Ehelichung der hiesigen israel. Bürgerstochter, Jgfr. Jeannette Langenbach, als Handelsmann. A. XLI wohnhaft.

Am 25. April:

5) Herr David Worms, den 6. April 1799 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Krämer, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Dezember 1833. J. 67 wohnhaft.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer ist auf Seite 130, Sp. 1, Z. 10 von unten statt „Thorschließer" zu setzen: „Thoraufseher."

*) Zufolge eines in der Generalversammlung der Gesellschaft nützlicher Künste ꝛc. am 13. April d. J. erstatteten Berichtes, der nächstens im Auszuge mitgetheilt werden soll, wird unverweilt mit der Herrichtung und zwar nach einem sehr zweckmäßigen Plane begonnen werden. (Anmerk. der Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Dienstag den 3. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVII. (oder 16te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 30. April 1836. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Vicepräsident geh. Rath v. Lepel, Vicepräsident A. Bernus, A. Gontard, Schmidt-Poler, Dr. Blum, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel, Dr. Häberlin, J. J. Cornill, H. v. Meyer, Dr. G. Fresenius, ferner der Herrn Ph. Schwager, Böhm-Osterrieth, Dr. Schilling, Ph. Donner, J. J. Finger, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Sen. Bansa, Dr. Cretzschmar, Dr. Eder, J. Glock, J. Gruber, Sen. Dr. Hiepe, J. T. Mack, M. A. Modera, J. J. Nortz, E. Ruppel.

§. 127. Auf der Tagesordnung war:
Fortsetzung der Berathung über die in der letzten Sitzung unentschieden gebliebene Frage: *)
ob man in Betreff der ferneren Verwilligung von 1500 fl. für die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigen wolle oder nicht?

§. 128. Der Herr Präsident verliest zuvörderst ein an ihn gelangtes Schreiben des seitherigen ersten Herrn Vicepräsidenten geheimen Raths von Lepel vom 28. d. M., worin derselbe die Anzeige macht, daß er von Seiten des Kurprinzen von Hessen Hoheit zu der erledigten Stelle eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses berufen worden und hierdurch verhindert sey, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung ferner beizuwohnen.

Es wurde hierauf beschlossen:
1) Es werde der Herr Präsident ersucht, dem Herrn geh. Rath und jetzigen Staatsminister Freiherrn v. Lepel mittelst Schreibens zu erwiedern:
So ungerne die gesetzgebende Versammlung ein so würdiges Mitglied aus ihrer Mitte scheiden sehe, so lebhaften Antheil nehme dieselbe an der ehrenvollen Veranlassung dieses Verlustes.
2) Sey zur anderweitigen Wahl eines zweiten Vicepräsidenten zu schreiten, da nach einem frühern Vorgange vom Jahre 1825 der dermalige zweite Herr Vicepräsident A. Bernus als von selbst in die Stelle des ersten eingetreten zu betrachten sey.
Auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:
ob man diese Wahl sogleich oder in nächster Sitzung vornehmen wolle?
wurde mit 46 gegen 12 und 4 suspendirte Stimmen beliebt:
dieselbe erst in nächster Sitzung vorzunehmen.

§. 129. Sodann verliest der Herr Präsident nachstehenden anher gelangten
„Auszug Senats-Protokolls vom 21. April 1836.
Auf berichtliche Anzeige löbl. Rechenei- und Rentenamts de praes. 19. v. M., die eventuelle Aufhebung der Expeditionsgebühren von hier ausgehenden Güter betr.:
ꝛc. ꝛc.
2) ist die gesetzgebende Versammlung nachträglich davon zu benachrichtigen, daß die auf der Landgüterbestätterei bisher erhobenen Expeditionsgebühren für ausgehende Güter zu den Abgaben gehören, welche nach dem Anschluß-Vertrag aufzuhören haben, da solche in dem Vortrag des Senats nicht aufgezählt worden sind. Zur Beglaubigung.
Der Rathsschreiber: Dr. Reuß.
und es erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:
Dient zur Nachricht.

§. 130. Es wird nunmehr die wiederholte Erörterung über den oben erwähnten, in der letzten Sitzung unerledigt gebliebenen Punkt eröffnet, und nach deren Beendigung auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 36 Stimmen gegen 21 und 6 suspendirte beschlossen:
von dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu abstrahiren.
Worauf sich nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung endigte.

*) S. oben S. 137 u. 138.

Digitized by Google

Physiognostik der Jurisprudenz.

(Schluß.) *)

Was bei diesem Streit besonders auffallen mußte, war der sonderbare Umstand, daß man, ich will nicht sagen, die Gegenparthei zum Richter, aber wenigstens eine Frage, die nur vom Gemeingefühl eines ganzen Zeitalters, von einer zur Geburt drängenden Tendenz des öffentlichen Lebens, kurz von der Geschichte selbst beantwortet werden kann, von der zufälligen und einseitigen Beantwortung eines deutschen Gelehrten abhängig machte. Sollten wir denn wirklich immer noch in der Zeit leben, in der man glaubte, ein orakelnder deutscher Universitätspapa könne mit ein paar glatten Worten in aller Friedsamkeit und Unschuld Streitsachen entscheiden, um die anderwärts ganze Völker durch Jahrhunderte gekämpft, Reiche zertrummert und gegründet haben, der Weltgeschichte eine ganz neue Richtung gegeben worden ist? Deutsche Gelehrte waren es, die über die Rechtmäßigkeit der französischen Revolution noch a priori urtheilten, während sie schon vorüber war. Es ist eine Unhöflichkeit der Geschichte, daß sie, bevor sie wirklich geschieht, nicht den weisen Rath deutscher Fakultäten einholt. Wie viele Unordnungen in der Welt sind diesem Umstande zuzuschreiben. Wie würde alles so geschmeidig gehen, wenn man dem Herrn Professor folgte. Die Welt würde so warm in die loyale Bequemlichkeit hineinschlupfen, wie ein geheimer Hofrath in seine neue Wildschur. Und dennoch, wenn es nicht Menschen gäbe und Völker, die wirklich etwas thäten, so würden diese deutschen Professoren am Ende nichts mehr zu reden, zu tadeln, zu belehren und zu orakeln haben. Wenn kein Kampf in der Welt wäre, würden sie auch die große Kunst nicht geltend machen können, zwischen den Partheien zu balanciren, völlig loyal und zugleich liberal zu seyn, sich hier einen Orden und dort einen silbernen Becher zu verdienen.

Die Gründe, welche Herr von Feuerbach gegen die Geschwornengerichte geltend macht, halten nicht Stich. Daß diese Rechtspflege für keinen despotischen Staat taugt, ist nur insofern wahr, als es für einen solchen überhaupt gar kein Recht gibt, und es in der Macht des Gewalthabers steht, jede beliebige Rechtsform zu verletzen. Wenn aber der Verfasser das gedachte Institut mündlicher Rechtspflege für Republiken mehr geeignet erachtet, als für konstitutionelle Monarchien, so muß dem widersprochen werden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist nirgends besser garantirt, als in einem Staat, worin sich das monarchische und demokratische Prinzip die Waage halten. In jedem andern Staat, wo diese Abwägung der Gewalten nicht Statt findet, können auch die Gerichte nicht unabhängig seyn. Sie sind es nicht in der absoluten Monarchie, wo allein die monarchische Gewalt herrscht, und auch nicht in der Republik, wo allein die demokratische Gewalt herrscht. Dort werden die Richter vom Regenten abhängig seyn, hier werden sie immer zu Ostracismus und politischen Justizmorden geneigt seyn. Nur im konstitutionellen Repräsentativstaat kann das Gericht sowohl vor der Heimlichkeit und despotischen Willkühr, als auch vor der tumultuarischen Partheilichkeit bewahrt werden, und die nach außen wie nach innen vollendete und der civilisirten Gesellschaft durchaus anpassende Form der Assisen behaupten.

Die Geschichte selbst wird hierüber entscheiden. Es gibt eine Gattung politischer Wünsche, deren Erfüllung durchaus nur im Reich der Träume liegt; aber auch eine andere, die ihrer Realisirung in dem Augenblick gewiß sind, in dem sie entstehen. Gewisse politische Verbesserungen werden trotz des fortdauernden Kampfes doch durch stillschweigende Uebereinkunft angenommen, wie zwei Duellanten, die auf Leben und Tod fechten, doch gewisse, beiden Theilen vortheilhafte Regeln dabei annehmen. Die Erfahrung, daß nicht nur die Engländer und Franzosen, sondern auch die deutschen Rheinländer, von dem Augenblick an, da sie das Institut der Geschwornengerichte kennen lernten, diesen Rechtsbrauch sich gleichsam zur andern Natur machten und ihn um keinen Preis sich wieder entreißen zu lassen geneigt sind, diese Erfahrung allein beweist, wie wenig gewisse Herren hinter ihren Aktengebirgen hervor ins Volk geblickt und dessen wahre Bedurfnisse, Neigungen und Kapacität erkannt haben.

Wir haben Hugo und Feuerbach als die zwei charakteristisch hervortretenden Dioskuren des römischen Rechts betrachten zu müssen geglaubt, weil in ihnen der Widerspruch des heidnischen Despotismus mit der deutschen Freiheit am grellsten hervortritt. Die übrigen Romanisten, unter denen wohl Thibaut der berühmteste ist, haben das römische Recht mehr wissenschaftlich und handwerksmäßig betrieben, ohne so scharf den Accent auf alles das zu legen, und gerade das geltend machen zu wollen, was dem Deutschen in seiner innersten Natur von jeher widerstrebt hat und insbesondere jetzt seinem geläuterten, immer mehr sich emancipirenden Verstande widerstrebt.

Immerhin bleibt es merkwürdig, daß jetzt das römische Recht in Deutschland sich verschanzt hat und von hier aus gegen den Germanismus der Franzosen und Engländer kämpft, da früher im Mittelalter ganz das Umgekehrte stattfand, und in Deutschland, wie es auch naturlich war, das deutsche Recht sich gegen das aus den romanischen Ländern eindringende römische Recht wehrte. Dies ist nicht der einzige, aber auch nicht der unbedeutendste Beweis von der Verkehrtheit unserer jetzigen Zustände. Unser gutes Recht haben wir uns nehmen lassen und der Fremde erfreut sich dessen; und dafür quälen wir uns jetzt mit dem schlechten Recht, das uns die Fremden gebracht haben, und thun noch stolz damit, und wollen nicht davon lassen.

Wahrscheinlich wird unsere Jurisprudenz, werden unsere Gesetzbücher noch lange an vier Kardinalübeln leiden, 1) am römischen Recht, an einem ausländischen, heidnischen, despotischen Beispiel, 2) an der philosophischen Konsequenzenmacherei und Systemsucht, 3) an dem

*) S. oben S. 117.

Digitized by Google

aus dem Feudalismus und der Kleinstaaterei herausgebildeten, äußerst verwickelten Herkommen und 4) an der desto neuern politischen Aengstlichkeit, die unerhörte Vorsichtsmaßregeln ausklügelt, und den Geist vorübergehender Kriegs- und Polizeigesetze in das Recht überträgt, das im ruhigen Zustand bleibend herrschen soll. In dieser Beziehung werden wahrscheinlich noch sehr viele Fehler und ungeschickte Versuche gemacht werden, und wird das Recht, anstatt sich zu vereinfachen, nur noch mehr sich verwickeln.

Der Einfluß der politischen Interessen hat wenigstens das Gute, daß die wissenschaftliche Systemsucht dadurch eingeschränkt wird. Die pädagogischen Experimente mit den Völkern, die im vorigen Jahrhundert einmal Mode waren, da die Regierungen zu solchen Spielereien überall freie Hand hatten, sind jetzt nicht mehr an der Tagesordnung, da die Völker, der Schule entwachsen, einen Widerstand gezeigt haben, dessen Bezähmung beinah die einzige Aufgabe der Politik geworden ist. Ueberall herrscht daher auch bei der Gesetzgebung das politische Interesse vor, und das wissenschaftliche macht sich nur noch in den untergeordneten Zweigen derselben geltend. Man arbeitet mit unfaßlicher Kunst einzelne Gesetze aus, verschwendet daran eine unermeßliche Gelehrsamkeit und bietet diese Meisterstücke des legislatorischen Handwerkes dem Volke wie eine neue Moustranz dar. Das Volk gafft, versteht aber nichts davon. Es sind ganz eigene Ausleger nöthig, um das Detail zu entwirren, man muß öffentliche Dollmetscher in die Kreise vertheilen, um es einzuführen.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

Die Lehrgegenstände der höheren Gewerbschule in Hannover sind folgende:

1) Reine Mathematik. 2) Angewandte Mathematik. 3) Praktische Geometrie. 4) Baukunst. 5) Maschinenlehre. 6) Naturgeschichte. 7) Naturlehre oder Physik. 8) Chemie. 9) Technologie. 10) Zeichnen. 11) Modelliren und Bossiren. 12) Buchhalten.

1) Reine Mathematik.

Mathematik muß die Grundlage der Ausbildung für gewerbliche Zwecke seyn. Sie gewöhnt den Geist an streng folgerechtes Denken, eröffnet ihm unmittelbar einen großen Schatz von gemeinnützlichen Wahrheiten, und führt ihn den einzigen wahren Weg zur Kenntniß vieler praktischer Fächer, namentlich der Maschinenlehre, Vermessungskunst, Baukunst. Wegen dieser ungemeinen Wichtigkeit und ihres großen Umfanges wird reine Mathematik zwei aufeinander folgende Jahre hindurch gelehrt: im ersten Jahre niedere oder Elementar-Mathematik, im zweiten Jahre höhere Mathematik. Der ganze mathematische Unterricht wird so begonnen und fortgeführt, daß Schüler, welche nur die allergemeinsten Kenntnisse der gewöhnlichen Rechenkunst besitzen, ihm folgen können.

Die Elementar-Mathematik begreift Arithmetik und Algebra (nämlich die Rechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen und mit Buchstaben, Syntaktik, Potenzenlehre, die einfachen Gleichungen, die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, die praktische Rechenkunst); ferner ebene Geometrie, Stereometrie und Projektionslehre. In der Arithmetik wird besondere Rücksicht auf alle im gemeinen und Geschäftsleben wichtigen und nützlichen Rechnungsarten genommen. Es sind zehn Stunden in der Woche für den Vortrag der Elementarmathematik bestimmt.

Die höhere Mathematik umfaßt die Lehre von den Reihen, den Logarithmen, den höheren Gleichungen, die ebene und sphärische Trigonometrie, Polygonometrie, die Lehre von den Kegelschnitten, die Anfangsgründe der Differential- und Integralrechnung. Alle diese Theile der Wissenschaft werden mit beständiger Hinsicht auf die Anwendungen vorgetragen, welche daraus für die praktische Geometrie, Maschinenlehre und Baukunst fließen. Wöchentlich fünf Stunden Vortrag.

2) Angewandte Mathematik.

Einzelne Anwendungen der Mathematik, deren besondere Erörterung namentlich als Vorbereitung für das Studium der Maschinenlehre nothwendig ist, werden in einem eigenen, halbjährigen, Vortrage (drei Stunden in der Woche) zusammengefaßt. Die Wissenschaftszweige sind die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik, oder die Lehren von dem Gleichgewichte und der Bewegung sowohl fester als flüssiger Körper.

3) Praktische Geometrie.

Die praktische Geometrie ist der Unterricht in allen Arten der Vermessung und Aufnahme von Grundstücken, Ländereien und ganzen Landstrichen, im Nivelliren und Markscheiden. Die mündlichen Vorträge über diese Gegenstände werden durch Vorzeigung und Erklärung aller nöthigen Instrumente (wovon eine Sammlung vorhanden ist) erläutert, und mit praktischer Ausübung im Freien verbunden. Zugleich erhalten die Schüler ausführliche Unterweisung im Zeichnen von Situationsplanen und Landkarten. Der Lehrkurs ist ganzjährig. Fünf Stunden in der Woche sind dem Vortrage, und zehn Stunden den Zeichnungsübungen gewidmet.

4) Baukunst.

Der Unterricht dieses Faches begreift die sämmtlichen Zweige der Civil- Land- und Wasserbaukunst, demnach alles Wissenswürdige von den Baumaterialien und deren Verbindungen beim Bauen (Maurer- und Zimmermannskunst), die Lehre von der Festigkeit der Gebäude, von der Bequemlichkeit und Schönheit; ferner den Straßenbau, die Kunst der Uferbefestigung, Stromrichtung, Schiffbarmachung der Flüsse, den Kanalbau, Schleußen-, Brücken-, Schiff-, Damm- und Hafenbau, die Austrocknung der Ländereien; Anleitung zum Entwurfe von Material- und Kostenanschlägen; Uebung in der Ver-

*) S. oben S. 118—120.

Digitized by Google

fertigung von Bauriſſen. Zur Erläuterung des Vortrages werden überall zweckmäßige Modelle benutzt. So viel es möglich iſt, werden überdieß den Schülern die vorkommenden Arbeiten praktiſch gezeigt. Der Unterricht umfaßt fünfzehn Stunden in jeder Woche, nämlich fünf für den Vortrag, und zehn für das Zeichnen. Der Lehrkurs dauert ein Jahr.

5) Maſchinenlehre.

Der Zweck bei dem Unterrichte in der Maſchinenlehre iſt, eine gründliche Einſicht in das Weſen und die Wirkung der Maſchinen überhaupt zu verſchaffen; zu lehren, welche Mittel zur Hervorbringung irgend eines mechaniſchen Effektes vorhanden, und wie ſie nach Umſtänden zweckmäßig anzuwenden ſind; endlich von den vorzüglichſten der beſtehenden Arten von Maſchinen im Einzelnen einen praktiſchen Begriff zu geben, der ſich über die Einrichtung, Beſtimmung, Wirkungsart, Berechnung des Effektes und Details der Ausführung erſtreckt. Dem zu Folge erläutert der Vortrag (welcher in einem ganzjährigen Kurſe wöchentlich fünf Stunden einnimmt), geſtützt auf die erlangten Vorkenntniſſe aus der reinen und angewandten Mathematik, theoretiſch-praktiſch die Elementarbeſtandtheile der Maſchinen und die Grundſätze des Maſchinenbaues, lehrt die technisch wichtigen Maſchinen ausführlich kennen, gibt Anweiſung zur Berechnung und Anordnung derſelben, und zur Löſung von Aufgaben durch Entwerfung von Planen. Eine Modellenſammlung, welche beim Vortrage benutzt wird, dient zur vollſtändigen Erläuterung deſſelben bei allen Gelegenheiten, wo mündliche Erklärung oder Zeichnungen nicht hinreichend ſind. Damit wird die Uebung im Maſchinenzeichnen nach Vorlegeblättern, Modellen und großen Maſchinen verbunden. (Zehn Stunden in der Woche.)

Die Kenntniß der Maſchinenlehre iſt dem mechaniſchen Künſtler, dem Fabrikanten, dem Bauverſtändigen unentbehrlich, und ſogar für den eigentlichen Handwerker häufig von dem größten Nutzen, da die Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft auch auf bloße Werkzeuge ihre Anwendung finden, und der Gebrauch der Maſchinen ſelbſt über ſolche Arbeiten immer mehr ſich verbreitet, die früherhin und bis jetzt ausſchließlich Handbeſchäftigung waren.

6) Naturgeſchichte.

Die Naturgeſchichte der drei Naturreiche, als eine für das gemeine Leben wie in gewerblicher Hinſicht gleich unentbehrliche Wiſſenſchaft, wird durchaus mit Anwendung auf Landwirthſchaft, Waarenkunde und Technologie ſo wie mit Berückſichtigung geographiſcher Verhältniſſe, gelehrt. Zoologie und Botanik, oder die Naturgeſchichte des Thier- und Pflanzenreichs, bilden zuſammen einen ganzjährigen Kurs, von welchem die Winterhälfte durch den Vortrag der Zoologie, die Sommerhälfte durch jenen der Botanik ausgefüllt wird; drei Stunden in jeder Woche. Gute Abbildungen von Thieren und Pflanzen, eine kleine, nach und nach zu erweiternde zoologiſche Sammlung, und ein Herbarium ſind die Hülfsmittel bei dieſem Unterrichte, ungerechnet die praktiſchen Uebungen im Erkennen und Beſtimmen der Pflanzen, welche gelegenheitlich auf Ausflügen unter Anleitung des Lehrers vorgenommen werden. Die Naturgeſchichte des Mineralreiches (Mineralogie) umfaßt im Vortrage ein halbes Jahr, und wöchentlich ebenfalls drei Stunden. Eine Mineralienſammlung wird dabei zu Hülfe genommen.

7) Phyſik.

Die Phyſik (Naturlehre) iſt ein Inbegriff von Kenntniſſen, deren Wichtigkeit für den techniſchen Unterricht um ſo weniger verkannt werden darf, als ein großer Theil derſelben ſogar bei einer allgemeinen Bildung für das geſellſchaftliche Leben unentbehrlich iſt. In der That finden die Lehren von der Schwere und den übrigen Arten der Anziehung, vom Schalle, von Licht und Wärme, zum Theil auch jene von der Elektrizität und vom Magnetismus, zahlloſe ſchöne und nützliche Anwendungen. Eine Menge der gemeinſten Erſcheinungen kann derjenige ſich nicht erklären, nicht zweckmäßig benutzen, herbeiführen oder vermeiden, der nicht mit den Geſetzen der Phyſik innig vertraut iſt. Man kann ohne phyſikaliſche Kenntniſſe eben ſo wenig eine gute Feuerſtelle einrichten, als ein gutes Feuerrohr verfertigen, einen Blitzableiter aufſetzen oder ein Schauſpielhaus anlegen. Es iſt unläugbar beſſer, ſich dieſe Kenntniſſe vollkommen und leicht durch wiſſenſchaftlichen Unterricht, als unvollſtändig, mühſam und mit Schaden auf dem Wege der Selbſterfahrung zu erwerben. Ueberdieß iſt Phyſik als nothwendiges Hülfsſtudium der Chemie zu betrachten, da dieſe ohne jene kein vollkommenes, klares Ganzes bildet.

Dem Vortrage der Phyſik ſind durch das ganze Schuljahr in jeder Woche drei Stunden beſtimmt. Die Wiſſenſchaft wird im ganzen Umfange gelehrt, jedoch mit beſonderer Berückſichtigung der in techniſcher Beziehung oder überhaupt für das praktiſche Leben wichtigen Lehren, ſtets mit den nöthigen erläuternden Experimenten begleitet, wozu eine Sammlung phyſikaliſcher Apparate vorhanden iſt. (Forts. f.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 27. April:

102) Herr Joh. Jak. Schuch, den 27. Mai 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schloſſermeiſter. A. 68 wohnhaft.

103) Herr Friedr. Aug. Hirth, den 10. März 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Skribent, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Buchbindermeiſterrecht. B. 21 wohnhaft.

194) Herr Karl Aug. Hellmuth, aus Löbau, den 2. Februar 1803 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Dez. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Eliſ. Moder, als Bendermeiſter. J. 220 wohnhaft.

105) Frau Roſina Rumpf, geb. Gautier, den 25. April 1811 zu Göttingen geb., kath., des hieſigen Burgers und Konditors, Herrn Joh. Chr. Rumpf, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. April d. J. J. 109 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Dienstag den 10. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII. (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 7. Mai 1836. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren M. Borgnis, Ph. Donner, A. Gontard, entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. G. Fresenius, J. A. Abt, J. J. Cornill, ferner der Herren Böhm-Osterrieth, Schöff v. Guaita, Dr. jur. Kloß, Kanzleirath Dr. Fiedler, Sen. Bansa, Ph. Schwager, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Beil des Raths, Dr. Eder, Assessor Dr. Gallus, J. Glock, J. Gruber, C. Heitefuß, F. A. Jay, M. A. Mozdera, E. Meyer, J. J. Nortz, C. Ruppel.

§. 131. Auf der Tagesordnung war:

1) Vornahme der Wahl eines zweiten Herrn Vicepräsidenten.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 3. d. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Stark vom 4. d. M. zur Erledigung nachstehender Gegenstände:

2) Kapitalabzahlung betr.,
3) die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betr.

außerordentlicher Weise in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte zusammen berufen worden.

§. 132. Die heutige Sitzung wurde mit einer Erörterung über die Form der Veröffentlichung der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung eröffnet, und es erfolgte hiernächst ohne Umfrage der Beschluß:

daß bei der Veröffentlichung der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung künftig der Abdruck der Protokolle und Aktenstücke von den etwaigen Privatmittheilungen über die dabei stattgehabten Diskussionen förmlich zu trennen sey.

§. 133. Nach Aufforderung des Herrn Präsidenten schritt man hierauf zur Wahl eines zweiten Herrn Vicepräsidenten, welche per Scrutinium mit 46 Stimmen auf Herrn J. J. Finger fiel.

§. 134. Der Herr Präsident verliest sodann den Senatsvortrag vom 3. d. M.:

Kapitalabzahlung betr.

lautend, wie folgt:

„Die Gesetze vom 11. April 1822 und 8. Febr. 1827 (Gesetz- und Statutens. Bd. 3. S. 89 u. Bd. 4. S. 76.) schreiben vor, daß jährlich eine Verloosung *) der zurückzuzahlenden Obligationen stattfinden soll. Zu Gemäßheit dieser Gesetze trägt die Einkommensteuerkommission auf Ablage eines Betrags von hunderttausend Gulden von den Obligationen des Anlehens vom 1. Mai 1822 an. Sowohl die Central-Finanzkommission, als die ständige Bürgerrepräsentation sind, wie aus den Anlagen erschtlich ist, damit einverstanden.

Der Senat trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß eine Kapitalablage von 100,000 fl. von dem Anleben vom 1. Mai 1822 mittelst Verloosung vorgenommen, und der Zahlungstermin auf den 1. Juli 1836 festgesetzt werde,

und sieht der beistimmenden Erklärung der gesetzgebenden Versammlung entgegen, um die, zum Verloosungsakt nöthige Verfügung treffen zu können."

Die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

daß sie dem Antrage hohen Senats beistimme.

§. 135. Der Senatsvortrag vom 3. d. M.:

die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betr.,

wurde an die zur Berichterstattung über den Status exigentiae pro 1836 bereits niedergesetzt gewesene Kommission **) zur Begutachtung abgegeben, und hierauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung aufgehoben.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 240.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 176.

Digitized by Google

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Frankfurt a. M. den 13. April 1836.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung *) wurden eilf neue wirkliche Mitglieder, nämlich die Herren: Joh. Friedr. Ponfick sen., Jakob Doktor, Antou Berna, Dr. jur. Adolph Banfa, Oberlieutenant Böing, Baron Karl v. Rothschild, Friedr. Keßler-Gontard, Needer, Dr. jur. Stein, Dr. jur. Matti, Oberlehrer Fresenius; zwei korrespondirende, nämlich die Herren Schnittspan, Direktor des botanischen Gartens in Darmstadt, Wolb, Hofgärtner in Bieberich, und ein Ehrenmitglied, Herr R. E. W. Beuth, königl. preuß. Staatsrath in Berlin, aufgenommen.

§. 401—403. Hierauf wurde verlesen: 1) Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule über deren Hergang im Monat März.

2) Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsgang im Monat März.

3) Kassenbericht der Direktion der Ersparungsanstalt über das erste Quartal des laufenden Jahres.

Beschluß: Sämmtliche Berichte zu den Protokollanlagen in das Archiv.

§. 404. In Betreff der Verwaltung des Instituts für Garten- und Feldbaukultur wurden vom Präsidio die drei auswärtigen Herren Kunstrichter, welche nebst zwei hiesigen Sachverständigen erwählt worden, um die für die Blumen- und Pflanzenaussellung ausgesetzten Preise zu vertheilen und zuzuerkennen, der Generalversammlung vorgestellt; nämlich die Herren geh. Hofrath Zeiber, Gartendirektor zu Schwetzingen, Schnittspan, Direktor des botanischen Gartens zu Darmstadt, und Hofgärtner Wolz von Bieberich.

Nachdem ihnen für ihre Willfährigkeit, dem Wunsche der Gesellschaft entsprochen, und zu diesem Zweck die Reise hierher unternommen zu haben, der verbindlichste Dank erstattet worden, wurde die Anzeige gemacht, wie obengenannte drei auswärtige Kunstrichter nebst den hierzu erwählten beiden hiesigen, dem Herrn Kanzleirath Dr. Fiedler und Herrn Dr. med. Fresenius, andern Donnerstag Morgens um 8 Uhr vom Präsidio in das Gewächshaus wurden eingeführt und ersucht werden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Preise zuzuerkennen, worauf sodann von 12 Uhr an die Beschauung der aufgestellten Blumen und Pflanzen für die verehrten Mitglieder der Gesellschaft, so wie für sämmtliches Publikum beginnen werde.

§. 405. Sodann wurde verlesen: Bericht der zu einer verbesserten Einrichtung des Grindbrunnens erwählten Kommission, im Wesentlichen dahin gehend:

In Folge der durch Protokollauszug hohen Senats vom 16. Febr. d. J. ausgesprochenen Ermächtigung zur besseren und zweckmäßigeren Herstellung des Grindbrunnens *), habe sich die hierzu beauftragte Kommission sogleich, nach vorher erlassener öffentlicher Bekanntmachung, damit beschäftigt, durch Einsammlung freiwilliger Beiträge die zu diesem Unternehmen nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen, und höchst erfreulich sey es, der Generalversammlung mittheilen zu können, daß diese Bemühungen einen erwünschten Erfolg gehabt hätten.

Durch ungünstige Witterung abgehalten, habe die nothwendig gewordene Ausschöpfung des Brunnens, und wiederholte Untersuchung der Quelle, erst am 22. März d. J. vorgenommen werden können. Die hierbei gewonnenen Resultate hätten die Kommission über Nachfolgendes belehrt:

Der Pegel nächst der Brücke habe an jenem Tage 3 Fuß 11 Zoll rheinl. gezeigt. Durch die von Herrn Georg Schiele vorgenommene Nivellirung habe sich ergeben, daß der Wasserspiegel des Mains 10 Fuß höher als der Boden des Schachtes, nämlich über dem Einfluß der Quelle gewesen.

Die Herren Einbigler und Tacchi seyen nach erfolgter Ausschöpfung des Brunnens, zur besseren Untersuchung der Mineralquelle, abwechselnd hinabgestiegen, wobei sich herausgestellt, daß die Quelle nicht direkt am Boden des Schachtes entspringe, sondern vielmehr und allein von der nordwestlichen Seite in den Brunnen einströme. Den wirklichen Ursprung der Quelle aufzufinden, sey nicht möglich gewesen, und erscheine, auch wegen der sich darbietenden großen Schwierigkeit sowohl, als auch wegen der damit verbundenen Gefahr, dadurch störend und nachtheilig auf die Quelle selbst einzuwirken, nicht rathsam.

Zudrang von wildem Wasser sey trotz der tiefen Lage der Quelle nicht bemerkt worden, und die Wände des Schachtes seyen, nachdem der Brunnen einige Zeit ausgeschöpft erhalten gewesen, durchaus trocken geblieben, was für dessen gute und dauerhafte Konstruktion spreche.

Die Kommission habe hierauf den Beschluß gefaßt:

Die eigentliche Fassung bestehen zu lassen, dagegen am Boden oder Sohle des Brunnens einen Kranz von Eichenholz anzubringen, hierauf einen Trichter circa 2 Fuß hoch zu setzen, und von dessen Mitte an ein Rohr aufzuführen, beides ebenfalls von Holz, indem, durch die Anwendung von Metall, das Wasser in seinen jetzigen Bestandtheilen leicht zersetzt werden könnte. Am Ende des Rohres würde eine Urne angebracht, aus welcher das Wasser sich in einen zu fertigenden steinernen Zarg ergießen würde, von circa 2 Fuß tief, zum Füllen der Krüge. Den Abfluß würde man in ein zu konstruirendes Bassin, zum Reinigen der Gläser und Krüge, und von da mittelst eines eisernen Rohres in den Main leiten.

Noch sey zu bemerken, daß der Wasserspiegel circa 3 Fuß tiefer wie jetzt gelegt werde. Der Brunnen brauche bei seiner gegenwärtigen Fassung, um sich nach vorhergegangener Ausschöpfung vollkommen zu füllen

*) S. oben S. 88.

*) S. oben S. 20.

Digitized by Google

circa 26 Stunden, bei einem Durchmesser von 4 Fuß, und 13 Fuß Tiefe. Hierdurch ergebe sich, daß das Wasser zunächst des Spiegels sich stagniren, und an seinem eigentlichen Gehalt verlieren müsse, so daß wer genießbares Wasser gewinnen wolle, den Krug wohl 3 Fuß tief einzusenken habe. Das Wasser mit einem Glas ohne die Beihulfe eines Kruges zu schöpfen, verbiete sich daher wohl von selbst.

Auf die angeführte Weise würde sich dagegen die Urne binnen 1½ Stunde füllen, und durch die Nachströmung des Wassers sich immer frisch und gut erhalten. Die bisherige Einfassungsmauer würde kassirt, und dafür eine theilweise Böschung mit Rasen belegt angebracht werden, was gewiß zur Verschönerung des Brunnens wesentlich beitragen dürfte.

Da nun glücklicher Weise alle Schwierigkeiten beseitigt seyen, würde die Kommission nicht säumen, alsbald zur nöthigen Ausführung zu schreiten, in der angenehmen Ueberzeugung, den ihr gewordenen Auftrag zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen.

§. 406. An Korrespondenz und Geschenken wurde angezeigt:

1) Schreiben der Direktion der ersten östreichischen Sparkasse und allgemeinen Versorgungsanstalt zu Wien vom 10. März dieses Jahres, womit dieselbe 12 Exemplare ihrer Rechnungsabschlüsse übersendet.

2) Vom korrespondirenden Mitgliede Herrn J. C. Leuchs in Nürnberg, ein Geschenk für die Büchersammlung der Gesellschaft mit sechs verschiedenen technischen Werken von ihm verfaßt.

3) Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes Herrn Regierungssekretärs Gall in Koblenz nebst Geschenk mit einem technischen Werke von ihm verfaßt.

Beschluß: Der wohllöblichen Direktion der östreichischen Sparkasse zu danken und derselben die Druckschriften der Gesellschaft zu übersenden, desgleichen den beiden andern korrespondirenden Mitgliedern.

Zur Beglaubigung.

Der Präsident: Dr. Wöhler.

Ueber die Bestimmung des Anfangstermins des hiesigen Meßverkaufs.

Der in Bd. 7. Nr. 18. S. 113 dieser Blätter ausgesprochene Wunsch und Vorschlag, die hiesige Ostermesse aus den dort angeführten Gründen auf ein späteres fires Monatsdatum zu verlegen, hat zwar sehr vieles für sich, und würde gewiß von den ersprießlichsten Folgen seyn. Da jedoch eine solche Veränderung nicht füglich ohne Uebereinstimmung aller übrigen, oder wenigstens aller derjenigen Vereinsregierungen, in deren Gebieten ebenfalls Messen stattfinden, getroffen werden kann, so möchte wohl noch geraume Zeit verfließen, bis die deßfallsigen Unterhandlungen begonnen und erledigt seyn werden, und hiernächst obiger Vorschlag ins Leben trete.

Es gibt indessen immer noch ein Mittel, wodurch auch ohne die Verwirklichung jenes Vorschlags die in dem bemeldeten Aufsatze angeführten Nachtheile ziemlich vermieden werden können. Dieses Mittel besteht darin, daß man die schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach fremde Verkäufer den Anfangstermin des hiesigen Meßverkaufs nicht anticipiren sollen, erneuere oder zum mindesten streng handhabe.

Hierdurch würde noch überdies der Zweck erreicht, die verburgerten hiesigen Handelsleute gegen die allzufrühzeitige und übermäßige Konkurrenz der fremden Verkäufer zu schützen, und jenen eine ergiebigere Nahrungsquelle zu erhalten.

Die neue Ordnung den Handel mit Meßgütern betreffend §. 8. *) hat zwar hierin vor Kurzem einige Vorsorge getroffen, indem in Gemäßheit derselben die Count für den Meßverkehr erst vom Montag in der Geleitswoche an eröffnet werden, mithin ein früherer Verkauf, wenn auch nicht aller Waaren, doch wenigstens der meisten zollpflichtigen Waaren sehr beschränkt wird. Den hauptsächlichsten Vortheil würde aber immer die kräftige Anwendung jener älteren, bis jetzt immer noch Gesetzeskraft habenden Verordnungen gewähren. So heißt es z. B. in einer Rathsverordnung vom 7. August 1738, erneuert den 16. Februar 1741 **):

„Und dann Unser obrigkeit. Amt allerdings erfordern will, auf Unser verburgerten Handelsleuten Wohl und Aufnahme bedacht zu seyn, auch ohnehin dieses ihr so angelegenstliches Ansuchen die selbst redende Billigkeit zum Grunde hat: Als haben Wir der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, mit gegenwärtigem öffentlichen Anschlag allem sothanem Unwesen vors künftige nachdrucksam zu steuern. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß denen auf hiesige Messen kommenden fremden Handelsleuten, so mit Galantrie und andern französischen auch kurzen Waaren handeln, von nun an und insfünftige nicht weiters erlaubet seyn solle, ihre anhero bringende Waaren vor dem Gelaydstag auszupacken, und zum merklichen Schaden Unserer Burger zu verkauffen."

In einer späteren Rathsverordnung vom 20. März 1788 ***) wird gleichfalls „jedem fremden Verkäufer aufgegeben, das ohnehin bestehende Verbot der Ordnung, vermöge dessen sie die Messe nicht anticipiren, und ihre zum Verauf bestimmte Waaren, vor dem Geleitstag, weder ausbieten, noch weniger verkaufen, sondern mit ihren Geschäften den Anfang der Messen geruhig abwarten sollen, bei Vermeidung ohnfehlbaren obrigkeitlichen Einsehens genauest zu beobachten."

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.)

8) Chemie.

Die Wissenschaft, welche die Bestandstoffe aller in der Natur vorkommenden Körper, ihre Zerlegung und

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. VI. S. 200. (Anm. d. Einsenders.)

**) S. Beyerbach Sammlung S. 996. (Anm. d. Eins.)

***) S. Beyerbach S. 878. (Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

Zusammensetzung, mit den dabei stattfindenden Erscheinungen, kennen lehrt, muß nothwendig in vielfacher Berührung mit den Künsten und Gewerben stehen, in welchen jene Stoffe oft eine so ausgezeichnete Rolle spielen. Dies ist auch wirklich der Fall. Eine große Anzahl von Gewerben und Fabrikationen beschäftigen sich mit der chemischen Veränderung gewisser Substanzen sowohl, als mit der Bereitung chemischer Zusammensetzungen, und können daher nur bei gehöriger Kenntniß der Chemie mit Einsicht betrieben werden. Hierher gehören: die Glasfabrikation, alle Zweige der Ledergerberei, das Seifensieden, die Pottasche-, Salpeter- und Salzsiederei, die Vitriol-, Alaun-, Salmiak- und Bleizuckerfabrikation, die Scheidewasser-, Salzsäure- und Schwefelsäurebereitung, die Verfertigung des Grünspans, der Mennige, des Bleiweißes, Zinnobers, Berlinerblaues, Karmins und so vieler anderer Farben, die Färbekunst, Bleichkunst und Zeugdruckerei, alle Bereitungen von Gährungsprodukten, wie des Weins, Biers, Branntweins und Essigs u. s. w. Um die Gründe der bei diesen Gewerbzweigen vorkommenden Verfahrungsarten einzusehen, Fehler zu vermeiden oder zu verbessern, vortheilhafte Neuerungen (wodurch z. B. ein Produkt besser, oder eine Bereitung wohlfeiler, sicherer werden kann) ausfindig zu machen, sind chemische Kenntnisse unentbehrlich. Wenn ja noch die Wichtigkeit des Einflusses, welchen die Chemie auf die Gewerbe nimmt, verkannt werden sollte, so darf man nur darauf erinnern, wie manche chemische Entdeckungen, in das Leben eingeführt, zur Entstehung ganz neuer Geschäftszweige Veranlassung gegeben, oder wesentliche, früher unbekannte Vortheile und Bequemlichkeiten verschafft haben. Wer weiß nicht, daß aus der Entdeckung des Chlors und einiger seiner Verbindungen eine gänzliche Umgestaltung der Bleichkunst, die Erfindung der so äußerst bequemen und wohlfeilen chemischen Feuerzeuge, und des chemischen Pulvers für Feuergewehre hervorgegangen ist? Wer kennt die in neuerer Zeit eingeführte, vortheilhafte Reinigung des Branntwein mittelst Schwefelsäure, des Branntweins mittelst Kohle; die Gewinnung mehrerer vortrefflicher Farbestoffe aus einem vor kaum 30 Jahren aufgefundenen Metalle, dem Chrom; die gerade jetzt sich immer mehr verbreitende Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben; die Bereicherung der Färberei und Kattundruckerei mit schätzbaren neuen Beizmitteln und Farben: wer kennt diese und viele andere Fortschritte der technischen Künste, und mag noch den Einfluß der Chemie auf dieselben läugnen?

Nicht minder wichtig ist die Beihülfe, welche das gründliche Studium der Chemie dem Pharmazeuten und Hüttenmanne leistet; so wie endlich sogar im gemeinen Leben mancherlei Erscheinungen nur mit Hülfe chemischer Kenntnisse richtig erkannt werden können.

Der chemische Unterricht an der höhern Gewerbschule umfaßt die allgemeinen Lehren der Chemie und die Abhandlung der einzelnen Stoffe, stets auf die stattfindenden oder möglichen Nutzanwendungen bezogen; dann die wissenschaftlich begründete Auseinandersetzung der Verfahrungsarten in jenen Gewerben, auf welche die Chemie unmittelbar und hauptsächlich ihren Einfluß erstreckt. Dabei werden die besprochenen Substanzen und Materialien vorgezeigt, und alle zur Erläuterung nöthigen Experimente gemacht. Der Lehrkurs dauert ein Jahr, und fünf Stunden in der Woche sind dazu bestimmt.

Für manche Schüler, namentlich jene, welche sich persönlich dem praktischen Betriebe chemischer Fabrikationen, ferner dem Hüttenwesen oder der Pharmazie zu widmen beabsichtigen, ist es wesentlich, Fertigkeit in der eigenen Ausführung chemischer Arbeiten zu erlangen. Da aber einerseits das Selbstarbeiten der Schüler mit dem Vortrage der Chemie nicht wohl vereinbart werden kann, anderseits auch zweckmäßig die Vollendung der theoretischen Ausbildung in der Wissenschaft der praktischen Beschäftigung mit derselben vorausgeht; so ist jenen Schülern, welche bei der Prüfung aus dem chemischen Lehrfache ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen haben, Gelegenheit gegeben, in einem besondern Laboratorium (wöchentlich zehn Stunden) unter Anleitung und Aufsicht eines Lehrers, mit praktischen chemischen Arbeiten sich zu beschäftigen. Dieser Lehrkurs der chemischen Manipulirkunst, welcher ein Jahr dauert, schließt zugleich einen ausführlichen Vortrag über die chemischen Apparate und ihren Gebrauch, über chemische Reagenien und über analytische Chemie in technischer Beziehung in sich. Die Arbeiten der Schüler werden die Darstellung der mancherlei chemischen Präparate, die gewählte Ausführung chemischer Fabriksprozesse, und die Ausmittelung der Bestandtheile in technisch wichtigen Substanzen zum Ziele haben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bewachung der Grenzen des deutschen Zollvereins betreffend.

Da das Einschwärzen der Waaren aus Frankreich und der Schweiz längs der rheinbayerischen und badischen Grenze leider auf eine sehr bedauerliche Weise überhand genommen haben soll, so ist eine möglichst strenge Bewachung derselben durchaus nothwendig, wenn der rechtliche Kaufmann, welcher seine Waaren gehörig verzollt, nicht zu Grunde gehen soll. Sollte eine strenge Bewachung der Grenzen auch größere Kosten verursachen, so ist es doch besser, es geschieht jetzt als später, wenn das Uebel noch weiter um sich gegriffen hat, und es alsdann noch schwerer hält, demselben Einhalt zu thun, wodurch auch die Zolleinnahme wesentlich geschmälert wird. Leider wird dem Uebel wohl nie ganz abgeholfen werden können, man sollte aber doch demselben so viel wie nur möglich zu steuern suchen.

Frankfurt a. M. den 30. April 1836.

Ein Freund des rechtlichen Handels.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Freitag den 13. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft.

Sonntag den 1. Mai d. J. feierte die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft abermals ihr Jahresfest *). Es war eine zahlreiche Versammlung, worunter die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, mehrere Bundestagsgesandte und viele auswärtige Gelehrte und Mitglieder sich befanden.

Der Mitdirektor, Herr Dr. Cretzschmar, eröffnete die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

„Hochansehnliche Versammlung!

In Auftrag der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft erfülle ich die angenehme Pflicht, Sie, hochverehrte Anwesende, am Festtage unseres naturforschenden Vereines von Herzen willkommen zu heißen. Wir begehen heute zum 15ten Male die Jahresfeier, welche mit jedem neubeginnenden Gesellschaftsjahre unserem Andenken wieder vergegenwärtigen soll die schwachen Kräfte, in denen unser blühendes Institut seinen Ursprung gefunden — die Jahresfeier — welche uns zu immer erneutem Danke beleben muß für die reichen Unterstützungen, mit der unser Streben von Seiten eines hohen Senates und löblicher Bürgerschaft dieser freien Stadt unausgesetzt begünstigt worden ist, für die großen Opfer, mit welchen einzelne Mitglieder und hochherzige Gönner die Pläne, welche den Gesellschaftszwecken zu Grunde gelegt wurden, zu gedeihlicher Reife gefördert haben.

Empfangen Sie daher auch heute, hochverehrte Mitglieder und Gönner der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, die dankbarliche Begrüßung für die Theilnahme, welche Sie dieser Anstalt im letztverflossenen Jahre geschenkt haben.

Seit einer langen Reihe von Jahren hatte ich die Ehre dieser hochverehrten Versammlung Berichte vorzulegen über die auswärtigen Angelegenheiten unserer Gesellschaft, allein schon während einiger Zeit sind an die Stelle der von Ihnen gekannten großartigen auswärtigen Beziehungen in unserm Vereine litterarische Mittelspunkte entstanden, die in sich alle Kräfte zu solchen Arbeiten konzentrirt haben, welche als die Resultate des gewonnenen Materiales den Naturwissenschaften die wahre Bereicherung zuführen sollen, welche diese von den zweckerfüllten Forschern erwarten dürfen, und welche der Schlußstein jeder wohlbegründeten, wohldurchdachten Unternehmung seyn müssen. Wenn ich es daher heute unterlasse, Sie mit Neuigkeiten von dem Auslande zu unterhalten, so bitte ich Sie deßwegen nicht der Meinung zu seyn, daß unsere Verbindungen mit anderen naturforschenden Korporationen vermindert seyen, diese werden vielmehr in dem lebendigsten Verkehr unausgesetzt erhalten und liefern vorzügliche Ausbeute.

Erlauben Sie mir demgemäß, Ihnen ein Fragment meiner psychischen Arbeiten mitzutheilen. Ich habe die Ehe der Thiere hierzu gewählt, indem ich diesen Gegenstand seinem Prinzip nach besprechen kann, ohne auf allgemeinere typische Grundlagen für thierische Seelenlehre mich beziehen zu müssen, und wollte auch nur zur genugenden Verständigung andeuten, daß ich mit dem Worte Psyche die Seele des Thieres bezeichne.

Die Zeugung der Thiere läßt sich auf drei große Typen zusammendrängen. 1) Die Thiere zeugen, oder pflanzen ihre Art fort, ohne daß die Art in Geschlechter getreunt ist, jedes Thier verhält sich dann als ein sich selbst fortpflanzendes, jedes kann als ein mütterliches Thier angenommen werden. 2) Die Thiere zeugen durch die Vermittelung einer Geschlechtsorganik, aber die Geschlechtswerkzeuge sowohl die männlichen wie die weiblichen sind in demselben Thiere in jedem Thier derselben Art zugleich enthalten, jedes Thier ist Mann und Weib zugleich. Diese beiden Typen der Zeugung sind den Thieren der untern Klassen, den sogenannten Weichthieren, eigenthümlich. 3) Die Thiere zeugen und sind vollkommen in Geschlechter getrennt, jede Art ist dann in männliche und weibliche Thiere gespalten und der Zeugungsakt dieser Thiere wird durch eine Vereinigung der getrennten Thiere vollbracht. Die Thiere der vier oberen Klassen, welche als Wirbelthiere bezeichnet werden, sind alle in die Geschlechter Mann und Weib getheilt und unter ihnen eigenen sich die zwei oberen Ab-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 233—235.

Digitized by Google

theilungen am meisten zu einer übersichtlichen Betrachtung über die Ursache, welche das Zeugungsleben bedingt.

Es ist vielleicht befremdend, wenn ich von einer Ehe der Thiere handle, allein viele Thiere leben in der That in der Ehe, und zwar Säugethiere und Vögel, wie dieses Verhältniß sich sehr leicht nachweisen läßt. Die Gründe für diese Behauptung lassen sich folgendermaßen auffassen.

Vorerst sey ein Ueberblick den Lebenszuständen gewidmet, welche der thierische Mann, das thierische Weib in ihrem individuellen, ihrem abgesonderten Haushalte der Beobachtung darbieten. Wenn beide sowohl in der Ernährungsweise und vielen anderen ihrer Art zukommenden Erscheinungen sich ganz gleich verhalten, so sind sie doch in Betracht ihres Seelenlebens sehr verschieden von einander, so lange sie sich nicht in den Perioden des Zeugungsgeschäftes befinden. Es sind ja gerade die besonderen Seeleneigenschaften, welche das Säugethier-, das Vögel-Männchen zu den Jahreszeiten äußert, in denen es außer der Ehe lebt, welche seinen Charakter ausmachen, und diese gehören insgesammt dem Seelenleben desselben an. Im Allgemeinen aufgefaßt, erkennen wir, daß der Mann der Träger der Kraft, der Kühnheit, der Entschlossenheit sey, — er ist der Anführer, der Vertheidiger, der Beschützer, kurz — er ist das herrschende, das beherrschende Prinzip der Art. Es sind also mit der Männlichkeit viele besondere Seeleneigenschaften verbunden, welche man als die Attribute derselben annehmen muß, und die wir sogar noch bei solchen Thieren hervorstechend wahrnehmen, die im Ganzen ein harmloses, von wenigen Leidenschaften bewegtes Leben führen, wie dieses bei den Männchen der meisten Wiederkäuer der Fall ist. Selbst bei den Hausthieren, welche durch die Domestikation viele Erscheinungen ihres wildnatürlichen psychischen Lebens einbüßen, oder Aenderungen desselben erleiden, — bei diesen erkennen wir noch die psychischen Attribute der Männlichkeit, die bei dem männlichen Pferde, Ochsen, dem Haushahn, und selbst dem Haussperling so sehr leicht bemerkt werden können. Anders ist der Charakter des Weibes. Dieses ist dem Mann gegenüber zart, schwach, furchtsam, nachgiebig, unterthänig, folgsam, es läßt sich aus allen seinen Handlungen erkennen, daß es seiner psychischen Natur nach das untergeordnete Prinzip der Art sey, es gehorcht dem Willen, der Führung des Mannes, lebt unter seinem Schutz und äußert Affekten und Leidenschaften in weit geringerem Maße als der Mann.

Ich wollte hier nur im Allgemeinen einige psychischen Aeußerungen anführen, nach welchen wir gewohnt sind, die Charakterzüge des Mannes und des Weibes aufzufassen, welche den Geschlechtern der Säugethiere und Vögel zukommen, wenn sie außerehelich im geselligen oder isolirten Lebenszustande sich befinden, um zu erweisen, wie sehr diese Erscheinungen sich ändern, sobald die Thiere sich zur Ehe verbinden. Ich muß jedoch bemerken, daß ich nur von denen Thieren rede, welche in der That in geschlossener Ehe leben.

Die Ehe dieser Thiere beginnt mit einem psychischen Akt, der deßwegen Paarung genannt wird, weil er die getrennten Geschlechter, den Mann und das Weib zu einem Wesen vereinigt, verschmilzt, und die Verschiedenheit der Charakterzüge, welche dem außerehelichen Manne und Weibe eigenthumlich als gesonderten Wesen zukommen, aufhebt, ausgleicht. Sobald nämlich die Paarung bei denen ihrer Natur nach zur Ehe bestimmten Thieren eintritt, erscheint auch eine geänderte Thätigkeit der Psyche in dem Manne wie in dem Weibe. Die Kraft des Mannes beugt und schmiegt sich vor dem ruhigen suchternen Weibe, freiwillig unterwirft er sich dem Willen desselben, das vorher sein Schützling war, läßt sich von ihm leiten, folgt ihm und erträgt selbst die Zurückweisung seiner Liebkosungen ohne Leidenschaft. Der von der Paarung psychisch erregte Mann verläugnet die hohe Macht, den Muth, womit er ausgerüstet ist für jede andere Handlung, er wechselt den Charakter, er wird seinem Benehmen nach selbst ein Weib, und das Weib dagegen übernimmt die Stelle der Ueberwiegenheit, es wird das leitende Prinzip, es beherrscht augenscheinlich den Mann mit zauberischer Gewalt, so lange, bis die psychische Verschiedenheit beider zu einem harmonischen Gleichgewicht verschmolzen ist. Mit dieser Ausgleichung ist das Paarungsgeschäft vollbracht, die psychische Ehe ist abgeschlossen, und in dieser Aeußerung des Seelenlebens ist die typische Bedingung begründet, von welcher alle Erscheinungen abgeleitet werden müssen, welche im Verlaufe der Ehe von der Begattung bis zu der vollendeten Erziehung der Kinder nur als eine natürliche Folge der psychischen Paarung angenommen werden können.

Das Gewichtvolle in dieser Betrachtung ist wohl die Angabe, daß die Ehe der Thiere einen psychischen Grund habe, daß sie ein Ergebniß des psychischen Lebenshaushaltes sey. Zu dieser Hinsicht verdient der Satz noch eine weitere Beleuchtung, die ich jedoch an dieser Stelle auf wenige Thatsachen beschränken muß.

Die Thiere, welche für die Dauer des Zeugungsgeschäftes in geschlossener Ehe leben, beginnen ihre Paarung mitunter sehr lange, alle aber eine bestimmte Zeit vor der Begattung. Die Säugethiere, welche in Höhlen leben und hierher gehören, graben, sobald sie gepaart sind, ihren Bau, oder richten ihn neu ein, die Vögel paaren sich, fangen das Nest zu bauen an und begatten sich oft lange nachher. Die Vögel, welche wandern, kommen als gepaarte zurück und haben die Paarung schon vor der Rückreise angefangen. Selbst bei den Polygamen geht eine Paarung der Begattung voraus, welche nur kurzere Zeit dauert. Alle diese Erscheinungen deuten darauf hin, daß die geschlechtliche Verbindung der Thiere durch eine ihr vorangehende psychische Thätigkeit veranlaßt werde, und diese ist immer die Paarung.

Es ist eine bekannte Sache, daß alle Thiere in ihren Zeugungsgebilden materielle Veränderungen erleiden, bevor sie sich begatten. Ich gebe zu, daß diese Veränderungen zum Theil schon mit der eintretenden Paarung vorhanden seyen, aber sie bedingen die Paarung selbst nicht. Im Gegentheil eine jede periodische Entwickelung

Digitized by Google

einzelner Körpertheile in dem Thiere wird durch eine psychische Wirkung veranlaßt, und fehlt diese, dann unterbleibt ebenfalls die Umgestaltung des körperlichen Gebildes.

Am bestimmtesten läßt sich aber der psychische Grund der Ehe erkennen in den Folgen der Paarung. Hat diese einmal stattgefunden, dann sind Mann und Weib durch ein Gesetz vereinigt, welches für die ganze Dauer des Fortpflanzungsgeschäftes fortbesteht. Es ist dieses Verhältniß am besten ersichtlich aus der Ehe der Vögel. Bei diesen beginnt die Ehe bekanntlich mit der Paarung und endiget entweder mit der vollbrachten Erziehung der Kinder, oder sie dauert in seltneren Fällen lebenslänglich, von welchem Gesetz die Polygamenvögel jedoch eine Ausnahme machen. Wir haben jedes Jahr Gelegenheit die Beobachtung zu machen, daß die gepaarten Vögel unzertrennlich sind, daß sie sich während der Dauer ihrer Ehe mit keinem anderen Manne oder Weibe verbinden, vermischen, daß sie also gegenseitig eine natürliche Treue beobachten, welche durch Sittenlehren in einer solchen Reinheit nicht erwirkt werden kann. Eine solche Erscheinung kann man doch nicht der Körperlichkeit beilegen oder annehmen wollen, daß sie durch die Umgestaltung der Zeugungsgebilde erwirkt werde; es ist offenbar hier die Psyche, welche thätig ist, denn die Beobachtung belehrt uns, daß je vollkommner die Paarung stattgefunden hat, desto fester wird die Ehe gebunden seyn, wir unterscheiden sogar für dieses Verhältniß eine Stufenleiter, nach welcher die lebenslängliche, die jährliche und jahreszeitliche Ehe in einer lockerern Verbindung bis zur Vielweiberei, zur Vielmännerei herabsinkt, wir gewahren, daß der Polygamie eine höchst unvollkommene Paarung vorausgehe, und daß also die Ehe selbst in einer unverkennbaren Abhängigkeit von der Paarung stehe, also von der Ausgleichung der männlichen und weiblichen psychischen Attribute, mit welcher die psychische Ehe der Thiere beginnt.

Es wurde mich zu lange aufhalten, wenn ich mir zur ferneren Beweisführung des aufgestellten Satzes erlauben wollte, alle die höchst interessanten Erscheinungen aufzuzählen, welche als psychische Wirkungen die Akte der Ehe begleiten, die sich als Begattung, Befruchtung, Tracht, Geburt und Erziehung der Kinder unterscheiden lassen. Es ist auch nicht nöthig, sie alle aufzuzählen, aber bedeuten wollte ich, daß in ihrem Verlaufe eine psychische Erscheinung an die andere sich anreiht, daß sie sich alle gegenseitig bedingen, daß alle in Abhängigkeit von der Paarung sind, und daß diese ihren direkten Einfluß beibehalte bis zu dem letzten Akte des Zeugungsgeschäftes, der Erziehung der Kinder, der Verbindung der Eltern mit diesen, der gemeinschaftlichen Betheiligung beider Eltern an der Erziehung. — Dann, um von diesem letzten Akte zu reden, und zwar wie die tägliche Beobachtung uns überzeugen kann, so ergiebt sich folgendes, — je vollkommener die Paarung der Gatten, je fester ihre eheliche Verbindung abgeschlossen worden, desto mehr werden beide sich mit der Erziehung der Kinder beschäftigen. Am bestimmtesten ergiebt sich aber die fortlaufende Wirkung der Paarung aus der Thatsache, daß wenn die Ausgleichung der Charakterverschiedenheit zwischen Mann und Weib durch die Paarung möglichst bewirkt worden ist, — wenn also der Mann Weib geworden, daß alsdann derselbe auch alle die Verrichtungen vollzieht, welche dem Weibe zukommen. Nach dieser Bestimmung können wir es erklären, warum der gepaarte männliche Vogel eben so über den Eiern brütet wie das Weibchen, die nackten Jungen erwärmt wie jenes, und sich eben so sehr wie das Weib mit der Erziehung der Kinder zu schaffen macht. Aber auch im umgekehrten Verhältniß bewährt sich der Satz. Die Paarung der Polygamen ist eine sehr unvollständige, eine schnell vorübergehende, und der Mann ist nicht zu der ehelichen Ausgleichung gelangt, er brütet deßwegen nicht auf den Eiern, wärmt die Jungen nicht und bekümmert sich nicht um die Ernährung, die Erziehung der Kinder. Diese bleibt dem Weibe allein überlassen, und wenn der Mann der Polygamie in irgend eine weitere Berührung tritt mit seinen Weibern und Kindern, so äußert sich sein Benehmen durch die psychischen Eigenschaften, welche ihm als Mann zukommen, aber nie durch diejenigen eines Gatten, eines ehelichen Mannes. Alles dieses wieder deßwegen so, weil zwischen dem polygamen Manne und seinen Weibern die Ehe nicht durch die vollkommene psychische Paarung in ihrer vollen Bedeutung hervorgerufen worden ist.

Aus diesen thatsächlichen psychischen Wirkungen, die bei der Thierart nach individuellen Lebensgesetzen erscheinen, also nicht aus der freien Willkühr abgeleitet werden können, ergiebt es sich, daß die Paarung die natürliche Bedingung des Fortpflanzungsgeschäftes bei den in Mann und Weib geschiedenen Thieren sey; — daß aber auch die Paarung ein psychischer Akt sey, der nur mit der vollendeten Erziehung der Kinder endiget, und daß die Psyche, welche mit der Paarung ein eheliches Leben begonnen, in einem fortlaufenden Kreise von Aeußerungen ehelich-thätig verbleibe, bis die Bedeutung der Thierzeugung, die Erziehung der Kinder vollbracht ist, mit welcher das eheliche Leben eine Grenze findet, und nach welcher die Mannheit und Weibheit der Art wieder mit denen jeder von ihnen zukommenden psychischen eigenthümlichen Attributen zu einer von der ehelichen sehr verschiedenen Lebensweise übergehen.

Insofern daher die Ehe unter den Thieren beobachtet wird, beruhet sie immer auf der Paarung der Geschlechter. Die Paarung ist aber ihrer Natur nach ein unsichtbares, ein körperloses Band, eine psychische Vermählung.

Die Ehe selbst tritt aber mit verschiedenen Modifikationen auf. Sie ist entweder eine solche, welche nicht über den Einfluß der Paarung hinausreicht, oder eine lebenslängliche. Die Ehe, welche durch die Paarung geschlossen worden ist, endiget mit der vollendeten Erziehung der Kinder. Die Gatten trennen sich dann, leben beide isolirt, oder sie leben in Gesellschaft der Kinder fort, ohne daß eine weitere elterliche Beziehung zu den Kindern von ihnen geäußert würde, oder es versammlen

Digitized by Google

sich viele Familien zu großen Heerden, Schwärmen und führen ein geselliges Leben, bis sie wieder zu einer neuen Ehe schreiten. Es fragt sich nun, und vorzüglich bei den Vögeln, bei welchen die Ehe in so bestimmten Aeußerungen erscheint, ob derselbe Mann und dasselbe Weib, welche schon einmal die Ehe durchlebt haben, sich zu der neu abzuschließenden wieder vereinigen? Es sind manche Untersuthungen über diese Frage angestellt worden, doch nur Spallanzani hat genügende Resultate für ihre Lösung dadurch erwirkt, daß er Haus-Schwalbenpaare mit Zeichen (rothtuchenen Bändchen um das Fersenbein) versehen, ehe sie die Wanderung antraten. Da dieselben Paare zu denselben Nestern zurückkehrten, so ist es außer Zweifel, daß sie auch die frühere Ehe wieder erneuert hatten. Im Allgemeinen spricht aber schon für diese Ansicht der Umstand, daß so viele Vögel, die im Herbste auswandern, und im Frühjahre nach der früheren Heimath zurückkehren, dieselbe Stelle, an welcher sie im vorhergehenden Jahre nisteten, wieder aufsuchen, um das Nest wiederzuerbauen für die neueingegangene Ehe.

Diese Erscheinung würde zwar an sich schon darauf hinweisen, daß die Ehe der Vögel eine mehr als einjährige Dauer habe, weil man annehmen könnte, daß sie nur unterbrochen werde, wenn das Erziehungsgeschäft der Kinder beendigt ist, daß sie aber, wenn auch schlummernd, ohne geschlechtliche Thätigkeit, dennoch die Gatten in Verbindung erhalte. Es läßt sich aber ein solches Verhältniß nicht allgemein annehmen, denn man darf mit Gewißheit voraussetzen, daß die Vögel, welche nach der Ehe ein geselliges Leben führen, von ganz anderen Affekten und Leidenschaften in diesem Zustande belebt werden, daß die Gatten in diesem geselligen Leben eine jede Beziehung als Paar zu einander verlieren und nichts weiter miteinander gemein haben, als daß sie in demselben Schwarme zusammen leben. Ein solches Verhältniß findet offenbar bei allen Finken Statt. Anders ist es mit den weitauswandernden Vögeln. Von diesen oder wenigstens von einigen, sind solche Beobachtungen gemacht worden, daß sie zwar meistens in Schwärmen auswandern, aber sich dann wieder trennen und paarweise zusammenleben, wenn sie an den Orten ihres Aufenthaltes eingetroffen sind. Manche dieser Wanderer berechtigen durch ihre Lebensweise zu der Annahme, daß ihr Ehebund auch auf der Wanderung nicht unterbrochen werde. Hierzu gibt unser europäischer Kukuk einen Beleg ab. Das zur Ehe verbundene Kukukpaar wandert immer isolirt, es wird immer nur ein Paar dieser Vögel auf der Reise so wie in der südlichen Entfernung von ihrem Fortpflanzungsaufenthalte beisammen gefunden, sie sind unzertrennlich, und, was noch mehr bestätiget, daß ihre Ehe fortdaure, dieses erweiset sich aus der nie versiegenden Eifersucht, mit welcher sich die Gatten immer und überall bewachen. Zur weiteren Begründung der lebenslänglichen Ehe des Kukukpaares läßt sich auch noch anführen, daß die jungen ungepaarten Vögel in Schwärmen auswandern, aber nie in der Gesellschaft der wandernden Eltern gefunden werden. Auch unter den Säugethieren gibt es welche, aus deren Lebensweise man auf eine lebenslängliche Ehe schließen kann. Der Fuchs und der Dachs sind zu diesen zu zählen. Jedes Paar dieser Thiere verbleibt auch außer den Perioden der ehelichen Zeit in verbundenem Umgange, gestattet keinem anderen Individuum ihrer Art den Zutritt in dem Baue und stößt sogar die Jungen vor der Paarung von demselben aus.

Eine andere höchst interessante Erscheinung aus dem Leben der in geschlossener Ehe lebenden Thiere ist das Wittwerleben. Wenn es auch noch nicht unbestreitbar erwiesen ist, daß solche Vögel, welche zu lebenslänglicher Ehe verbunden sind, keine neue Ehe eingehen, in den Fällen wo ihre Ehe gewaltsam oder zufällig getrennt worden ist, sondern ihren Lebenslauf im Wittwerstande zubringen, so liegen doch Thatsachen vor, welche auf einen solchen Wittwerstand schließen lassen. Die hirundo urbica (Hausschwalbe) ist ein Vogel, der den täglichen Beobachtungen jedes Jahr unterzogen werden kann, da er an die Wohnung der Menschen sein Nest anlehnt. Da ereignet es sich nicht selten, daß man viele Jahre nach einander dasselbe Paar zu demselben Neste wiederkehren sieht. Auf einmal bezieht nur ein Vogel das Nest, bessert es aus, bewohnt es den ganzen Sommer, setzt dieses einsame Leben mitten unter anderen von Paaren seinesgleichen bewohnten Nestern fort und am Ende bleibt auch der Einsiedler aus. Der Wahrscheinlichkeit nach ist ein solcher Vogel ein Wittwer, der sich nicht wieder zu einer neuen Ehe verbindet, denn es läßt sich keine andere Ursache ermitteln, aus welcher sein abgesondertes Leben erklärt werden könnte. Eine gleiche Deutung läßt sich auch auf das Leben der Einsiedlerstörche anwenden. Diese finden sich entweder einzeln, oder in Mehrheit auf Bäumen ein, welche in der Nähe von sumpfigten Wiesen gelegen sind, und erscheinen oft viele Jahre hintereinander an demselben Orte mit gleicher Lebensweise. Fragt man, warum diese sich nie paaren, so entsteht auch bei diesen die Vermuthung, daß sie Wittwer sind, weil sich kein anderer Grund für ihr isolirtes gleichsam geschlechtsloses Beisammenleben auffinden läßt. Solche Erscheinungen verdienen eine vielfältige genaue Untersuchung, um entweder im Allgemeinen die in Frage stehende lebenslängliche Ehe der Thiere zu bestätigen oder mit gründlicher Bestimmtheit ermitteln zu können, welche Arten ihrer Natur nach zu einem Ehebund für die Lebensdauer angewiesen sind.

Der natürliche aber bedeutungsvolle Zweck der thierischen Ehe ist unlängbar gleiche Betheiligung der Gatten an allen Erscheinungen dieses psychischen Bundes, und nur dann findet in der That die Ehe unter den Thieren Statt, wenn der Mann sich ebenso wie das Weib mit der Erziehung der Kinder beschäftiget.«

Hierauf hielt Herr Oberhofrath Dr. Kopp aus Hanau einen Vortrag: »Beitrag zur Kenntniß des Wurstgifts.«

Diesem Vortrag reihte sich der nachstehende Vortrag des Herrn Professor Dr. Reeff an:

Digitized by Google

Ueber die praktische Anwendung der Naturwissenschaften, namentlich über die auf Telegraphie und Maschinenkraft.

»Wenn es der hauptsächliche Zweck dieser Jahresfeier ist, unseren verehrten Mitbürgern darzustellen, was in dem Laufe des zurückgelegten Jahres von unseren naturwissenschaftlichen Anstalten geleistet worden, so darf, neben der reinwissenschaftlichen Ausbeute, auch die Anwendung derselben auf das Leben nicht übergangen werden. Denn wie die Sonne, an sich betrachtet, nur die Funktion zu haben scheint, einen Strom von Licht auszusenden in das Weltall, auf unserer Erde aber dieses Licht die Wärme erweckt und eine Welt von Leben hervorruft, so ist die Wissenschaft nicht nur für die Beschauung da, sondern sie durchdringt auch die Werke der Menschen, wenn sie ihr Licht einsaugen, mit geistiger Lebenskraft.

Je allgemeiner sich die Kenntnisse verbreiten, je tiefer sie erforscht werden, desto einleuchtender und anerkannter wird die Wahrheit, daß Wissenschaft und Kunst (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) in einer ursprünglichen Einheit wurzeln, und, wie sie auch in ihrer Entwickelung sich spalten mögen, immer zur gegenseitig belebenden Vereinigung hinstreben.

Schon in den Motiven, welche zur Naturforschung hinziehen, tritt allerdings jene Spaltung hervor. Wir sehen Männer, welche der strengen Wissenschaft ihr Leben weihen, abgewendet von dem Treiben der Menschen, und nur auf die Sonne der Erkenntniß den Adlerblick gerichtet. Wenn sie reichen Lebensgenüssen entsagen, und frendig in Gefahr und Mühen sich hingeben, wenn sie selbst die Anerkennung und oft nicht bloß die der Menge verschmähen, wenn sie, um Früchte vom Baum der Erkenntniß zu genießen, ein Paradies verlassen: was ist es, das sie so mächtig zieht? Es ist ein ursprünglich heiliger Trieb, der in des Menschen Brust eingepflanzt ist, der Durst nach Wahrheit. — Wir sehen Andere, welche mit Begeisterung für die Kultur der Menschheit wirken, welche die Leiden des Daseyns wegzuschaffen, das Leben zu veredeln, zu ihrem Berufe erwählten. Auch unter diesen praktischen Menschen sind Viele, und gerade die Besten, welche derselbe höhere Antrieb, jener Durst nach Wahrheit, beseuert; aber das Studium der Natur ist ihnen nicht Zweck, sondern Mittel; die Wissenschaft wird in ihnen zur Kunst. Es waltet in ihnen ein eingeborner, ich möchte sagen selbstleuchtender Trieb zu schaffender Thätigkeit, ein Kunsttrieb, der, mit dem Lichte der Wissenschaft vermählt, unsterbliche Werke schafft, und dadurch sich von den rohen Hervorbringungen des gemeinen Lebens scharf unterscheidet.

Indem wir nun so zwei Richtungen anerkennen, in welche die Naturforscher sich theilen, brauchen wir nur auf den Gewinn zu achten, welchen die Wissenschaft von beiden zieht, um zu sehen, daß in dem scheinbaren Zwiespalt eine gegenseitige Ergänzung gegeben ist, und nur durch eine solche Verdopplung des Strebens das Höchste zu erreichen steht. Denn wie unvollständig und abhängig die Wissenschaft dargestellt wäre, wenn sie bloß von ihrer praktischen Seite aufgefaßt würde, ist an sich so klar, daß es keiner Ausführung bedarf. Andertheils aber dürfen wir eben so wenig übersehen, daß die Naturforschung, wenn es um ihre Anwendung auf die Bedürfnisse des Lebens sich handelt, zum gründlichen Eingehen in die feinsten Einzeltheiten nöthigt, wodurch denn wichtige Dinge zu Tage gefördert werden, welche der abstrakte Forscher leicht übersieht; so daß dieser nicht selten von dem Techniker lernen kann.

So ist demnach zwischen der theoretischen und der praktischen Richtung kein feindlicher Gegensatz, vielmehr ein befruchtendes Wechselverhältniß. Freilich giebt es immer solche, die diese Wahrheit nicht einsehen und mit Verachtung auf die Andersgesinnten blicken. Aber an ihren Werken ist zu erkennen, wie sehr sie im Irrthum sind; entweder an ihren Theorien, die auf ein hohles Formelwesen, auf ein Anhäufen leerer Namen und Worte hinauslaufen; oder an ihrer Praxis, die jedes organischen Zusammenhangs entbehrt, und, auf einseitige Kenntnisse gestützt, bald durch andere Einseitigkeiten verdrängt wird.

Es ist also zunächst die Naturwissenschaft selbst, welche durch ihre Anwendung auf die Künste des Lebens, weit entfernt, dadurch herabgewürdigt zu werden, vielmehr einen reichen Gewinn erwirkt. Nach außen aber verbreitet sie auf diese Weise nicht bloß eine Verschönerung und Veredlung des Lebens, sie fördert den Menschen in seiner höchsten Aufgabe, die Natur zu beherrschen, ihre Angriffe abzuwehren, ihre beengenden Banden abzustreifen, ihre Kräfte mit der Menschenkraft zu vereinen.

Es würde überflüssig seyn, thatsächliche Beweise davon anzuführen; sie drängen sich Jedem in Menge auf. Beruht ja doch das Uebergewicht der kultivirteren Völker über die minder kultivirten größtentheils hierauf. Allein es sey mir erlaubt, die neusten Aussichten, welche sich in diesem Felde uns zu öffnen begonnen haben, in zwei Beispielen darzustellen. Ich wähle diese aus einem Zweige der Wissenschaft, den der mit der naturforschenden Gesellschaft verschwisterte physikalische Verein bearbeitet. Denn so wie die drei Senckenberg'schen naturwissenschaftlichen Anstalten in diesen Räumen vereinigt sind, so scheint es angemessen zu seyn, daß auch in dieser öffentlichen Versammlung jede aus ihrem Wirkungskreise etwas Denkwürdiges der Betrachtung vorführe.

Zuvor aber ist es Pflicht, dankbar die Huld zu erwähnen, mit welcher ein Hoher Senat in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Behörden dem physikalischen Verein eine jährliche Unterstützung zugesprochen. So ist nun diese Anstalt festgegründet; eine Anstalt, in welcher sowohl den Anfängern jedes Alters und Standes ein systematischer Unterricht in Physik und Chemie gegeben, als auch dem Kundigen die Gelegenheit und die Mittel dargeboten sind, seine Kenntnisse zu bereichern und auszutauschen; eine Anstalt, in welcher der Staat selbst eine wissenschaftliche Behörde findet für die Erörterung so mancher, oft sich darbietenden Fragen über physikalisch-chemische Dinge; eine Anstalt, welche, bei der regen Theilnahme tüchtiger Männer, für die För-

Digitized by Google

derung der Wissenschaft selbst und ihrer Anwendungen reiche Ergebnisse verspricht.

Ich wiederhole, daß ich, bei dem Ueberflusse von Beweisen aus der Vergangenheit für den unendlichen Werth der Naturwissenschaften, es vorziehe, an zwei Beispielen von ganz allgemeinem Interesse nachzuweisen, welche Aussichten für die nächste Zukunft sich in diesem Felde zu eröffnen beginnen. Der Natur der Sache nach sind diese Beispiele zwar noch unentwickelte Keime, aber lebenskräftige, die zu einem großartigen Dasein heranzureifen nicht ermangeln werden.

Zuerst also einige Worte über eine neue Telegraphie, über ein neues Mittel, schriftliche Mittheilungen in die größten Entfernungen mit der größten Schnelligkeit zu machen.

Im Jahr 1809 erfand unser unvergeßlicher Samuel Thomas von Sömmerring einen elektrischen Telegraphen, der auf der galvanischen Wasserzersetzung beruht. Es entsteht nämlich diese Zersetzung bekanntlich immer an den Enden derjenigen Drähte, welche der Voltaischen Elektricität als Leiter dienen. Die Drähte mögen so lang seyn als man wolle, immer entsteht an dem in das Wasser eintauchenden Ende des einen Drahts ein aufsteigender Strom von Sauerstoffgas, an dem anderen von Wasserstoffgas, in demselben Augenblick wo die beiden anderen Enden der Drähte mit der Voltaischen Batterie verbunden werden. Wenn also der Korrespondent am einen Orte diese Verbindung mit der Batterie vermittelt, so sieht der Beobachter am anderen Orte, der viele Meilen davon entlegen seyn kann, an dem im Wasser aufsteigenden Strome von Luftbläschen augenblicklich den Effekt. Und da nun für jeden Buchstaben und jedes Zahlzeichen ein besonderer Draht da ist, so kann man mit Leichtigkeit telegraphiren und lesen. Die Vortheile eines solchen Telegraphen, der außer einer Drahtleitung vom einen bis zum anderen Orte beinahe nichts kostet, der bei Nacht wie bei Tage, bei dem stärksten Nebel wie bei heiterer Luft in seiner Wirkung sich gleich bleibt, und noch manche andere Vorzuge vor den gewöhnlichen optischen Telegraphen hat, diese eminenten Vortheile sind unverkennbar. Allein noch weit vortheilhafter zeigt sich eine Vervollkommnung des elektrischen Telegraphen, die erst durch die Entdeckung einer neueren Zeit möglich wurde.

Bekanntlich wurde das Jahr 1820 in der Geschichte der Naturwissenschaft dadurch auf ewig denkwürdig, daß in demselben Oersted die unermeßlich wichtige Eigenschaft der Elektricität entdeckte, Magnetismus zu erregen; und zwar so, daß sie diese Kraft in beliebiger Stärke und in jeder verlangten Richtung der Polarität augenblicklich hervorbringt so lange man will erhält, und eben so schnell wieder aufhebt. Auf diese Art haben wir es seitdem in der Gewalt, durch elektrische Leitungsdrähte die Magnetnadel rechts oder links abzulenken, und das in jeder Entfernung, so weit wir nur die Leitungsdrähte hinführen können. Durch solche Ablenkungen aber kann man, wenn sie z. B. gleichzeitig an sechs Nadeln geschehen, wozu nur sieben Drähte nöthig sind, über eine halbe Million verschiedener Signale geben, folglich weit mehr, als man zur schnellsten und vollständigsten Telegraphie bedarf.

Die Wichtigkeit dieser Sache ist so einleuchtend, daß ich, wenn ich ausführlicher dabei verweilte, auf Ihre Geduld und Nachsicht wohl zählen dürfte. Allein, indem ich diese noch für einen anderen Gegenstand von noch höherem und allgemeinerem Interesse in Anspruch nehmen möchte, zwingt mich die Kurze der vergönnten Zeit, bei dieser Andeutung es bewenden zu lassen, zumal da zu hoffen steht, daß diese Sache bald und gründlich zur allgemeinen Kenntniß kommen werde.

Ich gehe also zu der zweiten von den erwähnten Thatsachen über, als ein anderes Beispiel von dem, was von der angewandten Naturwissenschaft in der nächsten Zukunft erwartet werden darf. Ich rede nämlich von einer neuen Maschinenkraft.

Wer sollte nicht glauben, daß diejenige, welche seit einer noch nicht sehr langen Reihe von Jahren benützt wird, die Dampfkraft, das höchste sey, was die von der Wissenschaft geleitete Kunst hervorzubringen vermöchte? Wer die Dampfmaschine und ihre ungeheuren Wirkungen im Kleinsten wie im Größten kennt, wird von der Zukunft schwerlich mehr erwarten, als eine Vervollkommnung derselben. Und dennoch eröffnet sich jetzt die Aussicht, daß bald eine andere Kraft in die Gewalt des Menschen kommen werde, welche bei gleicher Mächtigkeit in jeder Hinsicht weit leichter und allgemeiner anwendbar ist.

Es ist dieses keine andere, als die schon erwähnte elektromagnetische Kraft. Wir wissen, wie schon gesagt, seit Oersted's Entdeckung, daß durch Elektricität magnetische Kraft sich erregen lasse, daß wir diese daher in beliebiger Stärke und in jeder verlangten Richtung der Polarität augenblicklich hervorbringen, so lange wir wollen sie so erhalten, und eben so schnell wieder aufheben können. Die Erfahrung hat ferner gelehrt, daß diese Kraft in Hinsicht auf die Möglichkeit ihrer Vervielfachung und Verstärkung keine Grenze kennt. Es ergiebt sich endlich aus den bisher angestellten Untersuchungen, mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher Apparat, verglichen mit einer Dampfmaschine von gleicher Kraft, im Gewicht viel geringer, im Umfang viel kleiner, in den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung viel wohlfeiler werden wird, und in seiner Anwendung die vollkommenste Sicherheit vor jeder möglichen Gefahr darbietet.

Es ist natürlich nicht zu verwundern, daß die Idee, eine so mächtige und so leicht anwendbare Kraft als Triebkraft für Maschinen zu benützen, von Mehreren, und beinahe gleichzeitig, aufgefaßt wurde. In der That haben seit ein paar Jahren Italiäner, Schweizer, Belgier, Holländer und Deutsche sich damit beschäftigt; und es ist seltsam, daß, so viel wenigstens bis jetzt mir bekannt ist, Frankreich und England hierin noch zurückgeblieben sind. Einer der geistreichsten unter den jetztlebenden Mechanikern, Professor Jakobi, hat über diesen Gegenstand eine Abhandlung geschrieben, welche unter

Digitized by Google

Allem, was bisher darüber veröffentlicht worden, das Gründlichste ist. In praktischer Hinsicht aber sind verschiedene Konstruktionsarten möglich, und die Aufgabe der Technik ist jetzt, die beste derselben aufzufinden.

Seit Kurzem hat sich ein Mitglied des physikalischen Vereins, Herr J. P. Wagner, gleichfalls mit dieser Aufgabe beschäftigt. Das Resultat seiner bisherigen Arbeiten, ein erst in den letzten Tagen fertig gewordenes kleines Modell einer elektromagnetischen Kraftmaschine, werde ich die Ehre haben, Ihnen vorzuzeigen. Zwei andere, davon ganz verschiedene Konstruktionsarten hat er bereits vollständig entworfen und begonnen, aber noch nicht ganz ausgeführt. Wo sich gründliches Talent und fruchtbares Genie so vereinigen, daß bei einer sehr beschränkten Zeit und nach einem noch nicht zweijährigen Bekanntseyn mit der Fundamentalwissenschaft schon solche Früchte herangereift sind, da wird gewiß die verdiente Anerkennung allgemein seyn. Es gereicht uns daher zu großer Freude, hier öffentlich aussprechen zu können, was bisher nur in dem engeren Kreise unserer Anstalt bekannt war. Bei dem allgemeinen Wetteifer in diesem Zweige des Wissens und der Kunst wird vielleicht unserer Stadt so die Ehre zu Theil, die erste Maschine dieser Art zu wirklicher Anwendung ins Leben zu rufen.

Es möge übrigens, wer es auch sey, diesen Lorbeer pflücken, so glaube ich wenigstens nachgewiesen zu haben, welche hohe Bedeutung die Naturwissenschaften für das Leben haben, wie erfolgreich sie in unserer Vaterstadt bearbeitet werden, und wie sehr sie die Huld und Theilnahme verdienen, welche ihnen von dem Staat und so vielen ehrenwerthen Männern zu Theil wird».

Schließlich verlas Herr Dr. Mappes nachfolgende Rede:

«Verstummt ist der beredte Mund, der an den meisten unserer bisherigen Jahresfeste so anziehend als lehrreich zu Ihnen gesprochen, die Natur entdehrt einen scharfblickenden, geistvollen Forscher, und die Wissenschaft einen begeisterten Pfleger, einen eifrigen, erfolgreichen Förderer. Darum ziemt es sich am heutigen Feste und an diesem Orte Meyers zu gedenken, der voll warmer thätiger Liebe für unseren Verein, sich immer über dessen schöne Entwickelung lebhaft mit uns freute und heute nicht mehr unter uns ist. Daß ich es bin, der einige Züge aus seinem reichhaltigen Leben und Wirken zu seinem Gedächtniß hier mittheilt, ist diesmal nicht blos die wiederholte Uebung eines nun einmal übernommenen Berufes, selbst nicht blos die Hochschätzung des Freundes, denn wie Viele würden sich noch erheben wollen ihn in einer Denkrede zu preisen, es ist vielmehr der ausdrückliche Wunsch des Verstorbenen selbst, dessen Erfüllung er einst in einer frohen Stunde von mir forderte, wo er in seiner liebenswürdigen Weise mir manche Lebensereignisse erzählte.

Dr. Bernhard Meyer wurde am 24. August 1767 in Hanau geboren. Die Eindrücke der Jugend hat er festgehalten; sie haben ihm die Bestimmung seines Lebens angewiesen. Sein Vater war ein an mehreren Höfen angestellter, ausgezeichneter Zahnarzt, der einige gute Abhandlungen über dieses Fach geschrieben und mit einer der ersten war, der Zähne aus einem Munde in den andern verpflanzte. Aus Herzogenbusch abstammend, war dieser in seiner Jugend Schiffschirurg gewesen, hatte mehrere Seereisen mitgemacht, von denen er vieles gut zu erzählen und manches vorzuzeigen wußte. Kein Wunder, wenn der lebhafte Geist des einzigen Kindes, unsers Meyer, Freude an Reisegeschichten gewann, sie vorzugsweise bis an sein Ende las und es liebte, daraus so hinreißend zu erzählen, als seyen sie ihm selbst begegnet. Sorgfalt wurde auf seine allgemeine Ausbildung verwendet, aber unter den Vorbereitungsstudien zur Arzneiwissenschaft zog ihn die Naturkunde bald so unwiderstehlich mächtig an, daß er ihr während seines ganzen Lebens vorzugsweise treu ergeben blieb und bis ans Grab die seeligsten Genüsse daraus schöpfte. Sein älterer Freund und späterer Mitarbeiter, Dr. Gottfried Gärtner, ein Vertrauter der Natur, gab ihm hierin und besonders in der Pflanzenkunde den ersten Unterricht, den sein vortreffliches Gedächtniß leicht auffaßte. Auch in Marburg, dessen medicinisch-naturwissenschaftliche Fakultät damals durch Mönch, Baldinger, Michaelis, Stein, Busch glänzte, zogen ihn vorzüglich Pflanzen- und Thierkunde an und schon als Student hielt er Privatvorträge über Pharmacologie und Arzneimittellehre und legte sich zu diesem Zwecke eine zum Theil noch vorhandene schöne Sammlung roher Arzneikörper und Metallpräparate an.

Ein feines Gefühl, ein innerer Anstand machten ihm das damals etwas rohe Studentenleben wenig anziehend; das schmeichelnde Bewußtseyn, dort etwas zu gelten, regte ihn vielmehr an, in den besten und gebildetsten Familien Eingang zu suchen; sein schönes Aeußere, sein heiteres, überaus lebhaftes geistvolles Wesen, die gemüthvollste Hingebung und glänzende gesellige Eigenschaften, vorzüglich Wohlredenheit und musikalisches Talent, ein schöner Gesang, verschafften ihm überall geneigte Aufnahme und brachten ihn in manche fur ihn einflußreiche Verbindung. Eine nach seiner Doktorpromotion im Jahre 1790 nach Berlin unternommene Reise galt vorzüglich der weiteren ärztlichen Ausbildung durch Benutzung der dortigen klinischen Anstalten, aber er versäumte dabei auch nicht, den Naturwissenschaften darunter besonders der Botanik zu huldigen; mit dem großen Botaniker Wildenow war er in nähere Verbindung getreten, er begleitete ihn oft auf Erkursionen und blieb mit ihm bis zu dessen Tod in wissenschaftlichem Verkehr. Gleiche Liebe zur Botanik, wohl aber auch der gleiche frische Humor und Lebensfrohsinn befreundeten ihn mit dem herrlichen Heim, wie ihn denn überhaupt sein wissenschaftlicher Sinn, sein feuriges Ergreifen alles dessen, was des Menschen Geist und Gemüth berührt, sein offenes, heiteres, sein herzliches, zutrauensvolles Wesen ihn den Ausgezeichnetsten lieb und werth machten. Seine Rückreise über Göttingen, Hannover, Halle, Leipzig, Jena, Weimar, war eine ächt wissenschaftliche, reich an Belehrung, an Geisteserweckung. Das Bereisen des

Digitized by Google

Harzes mit Klaproth und Roose aus Berlin gehörte immer zu seinen liebsten Erinnerungen; den ganzen Julimonat verlebte er in dieser an Naturerzeugnissen und Naturschönheiten so gesegneten Berggegend, untersuchte und beobachtete Pflanzen, brachte nicht blos den Tag, auch die schönen Nächte auf den Bergen, in den Thälern zu. Kein trockner Beschauer der oft nur unwesentlichen nichtssagenden Formen in ihren Verschiedenheiten, begriff er den tiefern Sinn und Bedeutung, die Poesie in der Natur, wurde seine Seele von ihren Eindrücken emporgehoben; damals schrieb er seine mit dichterischen Empfindungen aufgefaßten und in schöner Sprache dargestellten Naturschilderungen, deren einige in seines Freundes v. Münchhausen „deutschem Bardenalmanach für 1802" abgedruckt sind, andere am 2. Mai 1830 vor dieser Versammlung von ihm vorgetragen wurden.

Vom September 1791—96 widmete er sich in seiner Vaterstadt Hanau der Ausübung der Heilkunde mit segensreichem Erfolge. Das Vertrauen, welches ihm das Publikum schenkte, und die Auszeichnung als der jüngste Arzt zum Leibarzte der Wittwe des Landgrafen Friedrich II. von Hessen erwählt zu werden, will er jedoch, wie er selbst sich wörtlich ausdrückte, keineswegs seinen ausgezeichneten Kenntnissen zuschreiben, sondern glaubt vielmehr, daß sein gefälliges, freundliches und ungezwungenes Benehmen es war, was ihm Ruf und Liebe unter seinen Mitbürgern aller Stände erwarb. Kranke und Gesunde hatten ihn gerne, weil sie außer dem Arzte auch einen gediegenen, guten Gesellschafter an ihm fanden, und konnte er den ersteren auch nicht immer helfen, so war doch der Trost, den er ihnen so theilnehmend und liebevoll gab, ein großes Linderungsmittel für ihre Leiden. Ueber seinen praktischen Arbeiten (er schrieb auch eine im Jahr 1792 gedruckte allgemeine Anleitung Kranke zu examiniren) vergaß er jedoch nicht seine geliebten Naturwissenschaften, die ja ohnehin mit dem ärztlichen Wissen so untrennbar verbunden sind; die Pflanzen waren jetzt noch die Hauptgegenstände seiner Studien und Forschungen, aber seiner Sinnesart gemäß zogen ihn mehr noch als ihre Gestalten die Art ihres Wachsthums, ihrer Entwickelung, ihre Eigenschaften, Anwendung, kurz ihr eigentliches Leben an, darum konnte ihm das Einsammeln und Untersuchen derselben nicht allein genügen, er mußte mit ihnen leben; zu diesem Zwecke legte er sich in Gesellschaft seines Freundes Gärtner einen kleinen botanischen Garten an, in welchen er zu beobachtende Gewächse aufnahm, und die beobachteten wieder durch andere ersetzte; auch später verfuhr er so und benutzte zugleich alle guten Gärten in der Umgegend, namentlich hier in Frankfurt, mit deren Besitzern er sich so leicht zu befreunden wußte. Mancher ist durch ihn erst zum Pflanzenliebhaber geworden, und gewiß erinnern sich noch Viele mit Freuden der fleißigen Besuche, die Meyer ihren Gärten machte, und wie er entzückt war, wenn er etwas Neues und Interessantes fand; freilich mochte ihn auch Mancher wieder nicht gerne oft sehen, denn er hatte immer etwas einzurichten und anzuschaffen vorzuschlagen, und seiner Ueberredungsgabe war schwer zu widerstehen; wer viel Werth darauf legte, mit etwas Schönem, Seltenem ganz allein zu prunken, der durfte sich nur vor ihm in Acht nehmen, denn im Vorbeigehen ein Zweigchen abzuknicken, um es anderwärts einzusetzen, oder Saamenkörner in die Hand rollen zu lassen, hat er für keine große Sünde gehalten; betraf es einen ihm befreundeten wirklichen Liebhaber, so konnte er ihn wohl auch vor sich selbst warnen, und scherzend sagen, hüte Dich, die Naturforscher stehlen alle. Mit vorzüglichem Eifer durchforschte er die Pflanzenwelt unserer Gegend; Jahrelang machte er allein oder in Gesellschaft mit seinen Freunden Gärtner und Kopp in Hanau, Scherbius in Frankfurt u. a. und mit jungen Leuten, die er zum Studium der Botanik anregte, die zahlreichsten botanischen Exkursionen zu allen Jahreszeiten in die Nähe und Ferne; aus diesen mit unsäglichen Mühen und in den damaligen Kriegszeiten selbst Gefahren begleiteten Arbeiten ist die von ihm in Gemeinschaft mit Gärtner und Scherbius vom Jahr 1799—1802 in drei Bänden herausgegebene Wetterauer Flora hervorgegangen, ein Werk, welches durch die treue und genaue Beschreibung und Charakteristik jeder Pflanze, die sorgfältigen, meistens durch Selbstbeobachtung hervorgegangenen Angaben ihrer Standorte, durch reichhaltige Bemerkungen über das Leben, die wirkliche und mögliche Anwendung und den sonstigen Nutzen der Pflanzen, in welch allen Hinsichten vieles noch unbekannt gewesene und meist bewährte mitgetheilt ist, gleich bei seinem Erscheinen die ehrenvollste Aufnahme fand.

Mancherlei Umstände veranlaßten Meyer im Jahr 1796 Hanau und zugleich auch die Ausübung der Heilkunde zu verlassen. Er zog nach Offenbach, wo er eine Apotheke übernahm, und nur noch Zahnarzneikunst, hauptsächlich in Frankfurt, mit glücklichem Erfolge ausübte. Die ihm dadurch gewordene freiere Muse verwendete er vorzugsweise zu umfassenderen naturgeschichtlichen Studien, nun weniger der Pflanzen als der Thiere und insbesondere der Vögel, Studien seiner Sinnesart angemessen, mehr in der lebenden Natur selbst als in den Büchern, daher ihn immer die Geschöpfe in seiner Umgegend mehr anzogen, als die seltensten fremden, die er nur als todte Körper betrachten konnte. Als vortrefflicher Jäger war er unermüdlich und durch keine Hindernisse zurückzuschrecken; im kältesten Winter watete er bis an den Hals durch das Wasser, wenn es darauf ankam, eine angeschossene Ente ꝛc. zu holen. Aus einem interessanten Vortrag, den er hier vor einigen Jahren über die Naturgeschichte der Saatgänse hielt, werden Sie sich erinnern, wie er um sie beisammen in der Nähe länger zu beobachten und einige schießen zu können, sich eine Schneehütte baute, weiß verkleidete und halbe Winternächte dort zubrachte. Sommers war er sehr häufig mit Sonnenaufgang am Main oder im Wald, um die Lebensart der Vögel und ihren Gesang kennen zu lernen. Den Sang und Ruf vieler Vögel konnte er aufs täuschendste nachahmen, daß er sie dadurch ganz in seine

Digitized by Google

Nähe locken konnte, namentlich z. B. den Kukuk. Das frühe Aufstehen behielt er bis ins hohe Alter bei und konnte er nicht im Freien seyn, arbeitete er dann seine Schriften aus. Die kräftigste Gesundheit unterstützte diese Neigungen; er war als der beste und schnellste Fußgänger unter den Waidmännern bekannt und botanische Exkursionen konnte er ununterbrochen vom Morgen bis zum Abend anstellen; sein lebendiger, auf alles aufmerkender Geist, sein vielseitiges Wissen, sein herrlicher Humor und ein ihm stets zu Gebot stehender Reichthum an Anekdoten, die er trefflich zu erzählen verstand, machten solche Reisen ihm und den Begleitern äußerst unterhaltend; mancher unter uns wird sich dessen noch mit Vergnügen erinnern, denn in den letzten Jahren beschäftigte er sich ausschließlich wieder mit Botanik, mit der er seine naturwissenschaftlichen Studien auch begonnen hatte und schon als Greis durchreiste er so die Wetterau im heißen Sommer mit anstrengenden Märschen. Größere wissenschaftliche Reisen unternahm er im Jahre 1805 nach Holland, um die Sumpf- und Wasservögel kennen zu lernen, 1816 nach der Schweiz, um die Alpennatur zu studiren und im Jahr 1827 nach Holstein und Dänemark, von welcher letzteren Reise er uns eine Skizze hier vortrug, die er später ausführlicher drucken ließ.

Reichhaltige und durch den bestimmten Sinn, in welchem er sie anlegte, wichtige Sammlungen, hat er besessen. Seine vollständig zu nennende Sammlung europäischer Vögel mit Nestern und Eiern, nach welcher er seine Hauptwerke über die deutsche Vögelkunde bearbeitete und seine vortrefflichen Abbildungen entwerfen ließ, galt lange Jahre für klassisch und veranlaßte einen oft tagelangen Besuch aller Naturforscher, die in unsere Nähe kamen. Durch mehrjährige Beiträge unserer verehrten Mitbürger ist sie im Jahr 1820 von unserer Gesellschaft angekauft worden, und bildete die erste Grundlage dieses Museums. Außer jenen obengenannten größeren Werken, durch welche die Kenntniß der europäischen Vögel bedeutend gefördert wurde, sind von ihm eine Beschreibung der Vögel Livlands und Esthlands, mehrere ornithologische Aufsätze in den Annalen der Wetterauischen Gesellschaft und an anderen Orten erschienen, und nicht leicht ließ er eine öffentliche Sitzung der Wetterauischen sowohl als unserer naturforschenden Gesellschaft vorübergehen, ohne einen durch die Schönheit der Form sowohl als das Lehrreiche und Neue des Inhalts anziehenden Vortrag zu halten. Der Sitte gemäß gefeierte Namen in der Wissenschaft auf Naturkörper zu übertragen, wurde ein von Rüppell in Abyssinien neu entdeckter Papagei Psittacus Meyeri genannt.

Mit den vorzüglichsten Naturforschern und Reisenden aller Länder stand Meyer in näherem oder entfernterem Verhältnisse, mit vielen in schriftlichem Verkehr; keiner kam in seine Nähe ohne ihn aufzusuchen; seine Reisen, seine schriftstellerischen Arbeiten, seine Sammlung hatten ihm dieses Bekanntseyn, diesen Ruf erworben und wer ihn kennen lernte, war bald von seiner liebenswürdigen Persönlichkeit und dem Gehalte seiner Unterredung so angezogen, daß aus dem anfangs beabsichtigten kurzen Besuche manchmal Tage wurden und mitunter innige Freundschaft folgte. So war es mit George Forster, v. Langsdorf, Schinz und Temminck, Aler. v. Humboldt, Prinz Max v. Neuwied, v. Siebold und andern. Manche unserer ausgezeichneten Dichter begrüßten sein Haus, wie Goethe und Seume, der Spaziergänger nach Syrakus, mit dem er sich näher befreundete.

Nicht blos förderte er die Naturwissenschaften, namentlich Botanik und Vögelkunde, durch werthvolle eigene Arbeiten, er verstand es auch in hohem Grade ihnen Freunde und Verehrer zu gewinnen und von ihm begeistert hat sich manch schönes Talent entwickelt. Kuhl aus Hanau und Boie aus Holstein, die leider mitten in einer schönen gesegneten Wirksamkeit ein früher Tod auf Java ereilte, waren von ihm angeregt, von ihm durch Empfehlungen an seinen genauen Freund Temminck in Leyden zu ihrer Laufbahn geführt worden; in einem frühern Vortrag habe ich bereits Gelegenheit gehabt Ihnen näher mitzutheilen, wie unser in Brasilien verstorbener Landsmann Freyreiß an Meyer einen Freund fand, wie er durch ihn Langsdorf als Reisebegleiter empfohlen wurde. Wo es sonst galt ein hülfsbedürftiges Talent zu seiner Entwickelung zu fördern, war sein wohlwollendes Herz schnell bereit, freudig verwandte er Rath und That und nur zu solchen Zwecken benutzte er seinen vermögenden Einfluß auf Andere.

Wie in der Wissenschaft, so hat Meyer auch im geselligen Leben eine bedeutende Stelle eingenommen; das Schöne und Gute, was sie ihm gewährten, hat er ihnen wiedervergolten und in beiden wird sein Andenken noch lange fortleben. Seine vielseitige Ausbildung, seine reiche Phantasie, seine schöne Gabe der Darstellung, die unerschütterliche Heiterkeit seiner Seele, sein rechtlicher offener Sinn, sein warmes Gefühl, sein tiefes, wohlwollendes, treues Gemüth haben ihm die Liebe vieler Menschen erworben. Lange Jahre war er in Offenbach sowohl, als in manchen Kreisen unserer Stadt die Seele geselliger Freuden und geistreicher Unterhaltung; er wußte sinnige Feste zu veranstalten, treffliche Reden zu halten, durch Witz und Geist eine heitere Stimmung zu erwecken und wenige waren, wie er, geeignet, aus einem unerschöpflichen Schatz von Anekdoten und Erzählungen die für den Augenblick treffendsten mit hinreißender Beredsamkeit vorzutragen; daß er seine Erfindungsgabe dabei frei walten ließ, war hier eben so passend, als es lobenswerth ist, daß er in Sachen der Wissenschaft die strengste Wahrheitsliebe übte. Niemals war sein Witz verletzend, wenn er auch Lächerlichkeiten auffaßte, niemals Persönlichkeiten treffend, Spott und Bitterkeit gegen Andere haßte sein gutes Herz; freisinniger und toleranter gegen jede Meinung konnte man nicht seyn, als er war, und Vorurtheile des Standes, der Lebensverhältnisse oder sonst irgend einer Art waren ihm fremd.

Wie er vor beinahe 30 Jahren mit seinen wissenschaftlichen Freunden die Wetterauische Gesellschaft für die gesammte Naturkunde stiftete und eifrig förderte, so nahm er auch an der Stiftung und Entwickelung unserer Gesellschaft den thätigsten Antheil; er sammelte

Digitized by Google

für das Museum, benutzte seine zahlreichen Verbindungen zu unsern Gunsten und unterstützte die arbeitenden Mitglieder durch seine schätzbaren Kenntnisse. In der langen schmerzlichen Krankheit vor seinem am 1. Januar 1836 erfolgten Tode sehnte er sich oft, noch voller Lebenslust, wieder nach seinem ihm lieben Frankfurt und nach dieser Anstalt. Als ihn kurz vor seinem Ende eines unserer Mitglieder besuchte und er sich wieder sorgfältig nach allen neuangekommenen Gegenständen erkundigte, äußerte er die Hoffnung, an unserem heutigen Jahresfeste wieder wie gewohnt einen Vortrag halten zu können; er wolle vom Schwanengesang reden, doch als ihn der Freund schmerzlich bewegt ansah, erwiederte er lächelnd, o meinen Schwanengesang denke ich noch nicht zu halten, aber, worüber ich viel beobachtet habe, vom Gesang der Schwanen will ich reden. Doch nach wenigen Wochen war er den Freunden, der Wissenschaft, der Welt entrissen.

Wenn ich heute von Verlusten rede, so kann ich den am 21. August 1835 erfolgten Tod eines sehr verdienten wirklichen Mitgliedes und Mitstifters dieser Gesellschaft, des Schneidermeisters J. C. Fritz, nicht unerwähnt lassen. Als Försterssohn frühzeitig zu Beschäftigungen mit den Naturerzeugnissen veranlaßt, hat er auch in seinem späteren Berufe jeden freien Augenblick der Naturkunde gewidmet, Bücher gelesen, Naturalien gesammelt und mit richtigem Blick und Scharfsinn die Thiere, namentlich Vögel und Insekten, in der Natur beobachtet, und sich so tüchtige Kenntnisse erworben, daß er im Stande war, Sonntags mehrere Jahre hindurch einer Anzahl Knaben einen recht guten naturgeschichtlichen Unterricht zu ertheilen und Liebe für dieses Fach zu wecken. Auch im Sammeln und Zubereiten für das Museum war er uns sehr schätzbar.

In dem vor wenigen Tagen verstorbenen Herrn Aler. Du Fay beklagt unsere Gesellschaft einen sehr wohlwollenden Freund, der bei jeder Gelegenheit mit großer Freigebigkeit ihre Zwecke förderte. Es waren nicht Geldmittel allein, die wir ihm verdanken; mit einsichtsvoller Sorgfalt wußte er seine ausgebreiteten Verbindungen zur Bereicherung der vaterstädtischen Naturaliensammlung zu verwenden; während seines Aufenthaltes in Italien und auch später ließ er wiederholt Sendungen von Fischen des Mittelmeeres für das Museum zubereiten und kostenfrei übermachen.

Jemehr die Gesellschaft in einen geordneten, ruhig und folgerecht fortschreitenden Zustand tritt, desto weniger Hervorstechendes habe ich heute von ihr zu berichten. Für die finanziellen Verhältnisse ist manch günstiges Ereigniß eingetreten.

Die höchsten Behörden unserer Stadt haben ihr ein erneutes Zeichen ihres Wohlwollens ertheilt, eine Anerkennung ihres Strebens, indem sie ihr auf weitere fünf Jahre einen jährlichen Beitrag von 1500 fl. bestimmten. So großes Vertrauen zu rechtfertigen, wird unsere angelegentlichste Sorge seyn; der einzige Zweck dieser Gesellschaft, die Naturkunde im Allgemeinen und besonders in hiesiger Stadt auf alle Weise zu fördern, wird uns auch bei Verwendung dieser wie jeder andern Unterstützung unverrückt vor Augen schweben.

Ein Mitglied, welches vom Entstehen dieser Gesellschaft an eine ihrer wesentlichsten Stützen ist, dem diese Sammlungen ihren größten Reichthum verdanken und der fortwährend seine ganze ausgezeichnete Wirksamkeit den Interessen unseres Vereins und seiner Anstalten widmet, hat auch für dessen Zukunft schöne Sorgfalt gehegt. Herr Dr. Rüppell nämlich hat mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wornach er ihr die Summe von 10,000 fl. gegen eine jährliche Leibrente von 5% übergab. Wir haben damit sogleich von der Kapitalschuld abgetragen, welche die Senckenbergische Stiftungsadministration auf diesen Gebäulichkeiten stehen hat, so daß diese nunmehr noch 23,082 fl. beträgt. Jemehr der bedeutende Aufwand für Kapitalzinsen die Mittel der Gesellschaft anderen Zwecken entzieht, desto dankbarer müssen wir es anerkennen, daß die verehrl. Administration der Senckenbergischen Stiftung unserm Gesuche die ihr jährlich zu zahlenden Zinsen auf 3½ Procent herabzusetzen entsprochen hat.

Der auswärtige Landsmann, von dessen besonderm Wohlwollen gegen diese Gesellschaft Ihnen in der vorigen Jahresversammlung berichtet worden ist, hat auch für das Jahr 1836 400 fl. zur Besoldung eines Gehülfen und Aufsehers am Museum eingesendet. Wir bedauern, daß es uns noch nicht erlaubt ist, Ihnen diesen verehrungswürdigen Mitbürger zu nennen.

Ich kann mich um so mehr einer Aufzählung aller einzelnen Gaben an Büchern und Naturalien enthalten, welcher sich die Gesellschaft auch in diesem Jahre erfreute, als das Verzeichniß davon Ihnen nebst den Namen der beitragenden Mitglieder nächstens gedruckt mitgetheilt werden wird. Nur eines abermaligen erfreulichen Beweises, wie schön unsere im Auslande lebenden Landsleute ihre treue Anhänglichkeit an die Vaterstadt bewähren, muß ich erwähnen. Herr Georg Daniel Schneider, ein in Konstantinopel ansäßiger Handelsmann, hat eine Anzahl Insekten, welche er in der Umgegend von Konstantinopel und Brussa in Kleinasien sammelte, an uns abgesendet. Leider aber dürfen wir nur für die wohlwollende Absicht danken, denn das Kistchen ist auf der See verunglückt.

Wenn es unser fortgesetztes Streben ist, alle Hülfsmittel zum Studium der Naturkunde möglichst zu vervollkommnen, so sind auch die einzelnen Mitglieder bemüht, nach Zeit und Kräften die Wissenschaft selbst zu fördern, damit diese reichen Schätze keine todte seyen. Als Beispiel solcher Thätigkeit kann das nun zum 1ten Heft des 2ten Bandes vorgerückte Museum Senckenbergianum, aus Beiträgen mehrerer Mitglieder bestehend, und der von Herrn Dr. Rüppell bearbeitete zoologische Atlas angesehen werden, wovon kürzlich das 6te Heft erschienen ist.

Möge Ihr dauerndes Wohlwollen dieser Gesellschaft auch fernerhin so kräftig beistehen, möge Ihre gütige Theilnahme sie zu unablässigem Fortschreiten ermuthigen.

Digitized by Google

Nachmittags um 3 Uhr vereinigte man sich auf dem Oberforsthause zu einem festlichen Male, bei welchem verschiedene Toaste ausgebracht wurden.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) *)

D. Großherzogthum Baden.

§. 52. Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Prozeßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

§. 53. Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugniß genannten Betheiligten mit und ladet dieselben zu einer nicht über 14 Tage hinauszusetzenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel und die ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen.

§. 54. Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.

§. 55. Beklagte, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks haben, werden in der Vorladung zugleich angewiesen, spätestens in der Tagfahrt im Orte des Gerichtswohnenden Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Parthei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen.

§. 56. Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Nechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.

§. 57. Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§. 54.) durch Versäumungserkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthumer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.

Die Wiederherstellung, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.

§. 58. Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach §. 21. zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthumer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, sofern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 48. und 49. bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§. 59. Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als drei.

§. 60. Die von den Partheien erwählten oder vom Richter ernannten Schätzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, insofern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.

§. 61. Gegen die richterliche Ernennung der Schätzer findet keine Appellation Statt.

§. 62. Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§. 30 und 31. von dem Rechte, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, Gebrauch machen, so hat er sein deßfallsiges Begehren bei dieser ersten Tagfahrt anzubringen, sonst wird daßselbe nicht mehr berücksichtigt.

§. 63. Am Schlusse dieser Verhandlungstagfahrt ordnet das Gericht jedenfalls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über 14 Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind, die letzteren mit dem Beisatze, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausführung (bürgerliche Prozeßordnung §. 548. und §. 562.) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber mit dieser Prozeßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.

(Fortsetzung folgt.)

*) S. oben S. 133.

Ueber den hiesigen Bauhof.

Noch von alter Zeit her besteht dahier eine Einrichtung, wonach verschiedene bei dem Stadtbauwesen vorfallende Zimmerarbeit mit eigenen und einem diesen vorgesetzten Obergesellen durch hochlöbliches Bauamt unter der Direktion des zeitigen Stadtbaumeisters, auf einem mitten in der Stadt, nämlich hinter der Zeile

Digitized by Google

auf dem sogenannten Graben liegenden Platz, welcher deshalb der Bauhof heißt, verfertigt, daselbst auch ein Magazin von Baumaterialien, zur Verarbeitung unterhalten wird. Die Beobachtung, wie nachtheilig diese Anstalt dem Interesse des Aerars sey, bei dem Mangel an beständiger Aufsicht sowohl auf den ununterbrochenen Fleiß der Arbeiter, als die Materialien und bei den Mißbräuchen anderer Art, welche dabei unterzulaufen pflegen, hatte schon in den Jahren 1760 und flg. die bürgerlichen Kollegien bewogen, auf Abstellung dieser schädlichen Anstalt anzutragen und bei der Abneigung der damaligen Administration, sogar bei dem kaiserlichen Reichshofrath Beschwerde darüber zu führen, auf welche nach weitläufigen Verhandlungen — wie solche zu jenen Zeiten üblich waren — gemessene Befehle darüber ergingen, die jedoch, weil die bürgerlichen Kollegien in der Sache nicht weiter anriefen, bis ins Jahr 1807 unausgeführt geblieben sind.

Endlich entwarf im Juli des Jahres 1807 der Herr Stadtbaumeister, geleitet durch eigene Beobachtungen und aus rühmlichem Diensteifer, einen Plan, wie, wenn künftig die vorfallende Stadtzimmerarbeit auf einem anderen, als dem seitherigen Weg würde besorgt, und dagegen der Platz des Bauhofs auf andere Weise nützlich gebraucht werden wolle, dem Aerar jährlich viele tausend Gulden erspart werden könnten.

Dieser Plan, welcher bis auf außerwesentliche Bestimmungen den Beifall hochlöblichen Bauamts erhielt, wurde zwar zum Theile in Ausführung gebracht. Dessenohngeachtet bestehen aber bis auf diesen Augenblick noch gar mancherlei Mißstände, wohin insbesondere auch die äußerst beengte Lokalität, und der wirklich auffallende, und — wie man vernimmt — sogar in den neusten Zeiten von hochlöbl. Banamte selbst wiederholt in Anregung gebrachte Mangel an Raum zum Aufbewahren der Baumaterialien zu zählen ist. Möchte doch diese Anregung dazu beitragen, daß endlich auch hier, wie in so vielen anderen Beziehungen bereits geschehen ist, dasjenige geschehe, was das wohlverstandene Interesse unseres ohnehin bedrängten Aerars erheischt.

Alter Mißbrauch und Mißstand.

Mit dem Auffchlagen und Abbrechen der Meßläden hat sich in unserer guten Stadt ein sehr großer Mißbrauch eingeschlichen, indem das Abbrechen derselben, hauptsächlich auf dem Liebfrauenberg, nach jeder Messe so saumselig betrieben wird, daß nicht selten, nachdem die Messe schon volle zwei Wochen vorüber ist, sich noch einige Läden auf dem Platze befinden, so daß man annehmen kann, daß der Liebfrauenberg jedes Jahr beinahe vier Monate durch diese Meßläden versperrt ist, was gewiß nicht zur Verschönerung dieses freien Platzes, woran ohnehin in Frankfurt kein Ueberfluß ist, beiträgt.

Man zweifelt nicht, daß es nur dieser kleinen Bemerkung bedarf, um geeigneten Orts die Abstellung dieses Mißbrauchs zu veranlassen, und hofft, daß man hierin dem guten Beispiele anderer Städte, wie z. B. Leipzigs, wo in 24 Stunden alle Meßläden aufgeschlagen und in ebensoviel Zeit wieder abgeschlagen werden, nachfolgt, damit für die Zukunft diesem Mißstande abgeholfen werde.

Einige Bewohner des Liebfrauenbergs.

Thierquälerei.

Zu den, in den Frankfurter Jahrbüchern, Bd. 7. Nr. 19. den 23. April 1836 S. 123., in Anregung gebrachten Thierquälereien, die zufolge des Polizeigesetzes vom 15. Dezember 1835 zur obrigkeitlichen Bestrafung gehören, darf allerdings auch der Unfug gezählt werden, der auf den hiesigen und angrenzenden Ortschaften, mit den armen Hunden getrieben wird. Man sieht diese armen Thiere nämlich, in großer Menge täglich, besonders am Friedbergerthore, an Schiebkarren und kleine Wagen gespannt *), hereinkommen, wobei sie von Knaben, jungen Burschen und Männern, auf die unmenschlichste, grausamste Art mißhandelt und gemartert, auch ihnen Lasten aufgeladen werden, die ihre Kräfte bei Weitem übersteigen. Einige junge Burschc treiben den Muthwillen so weit, daß sie sich auf die Wagen setzen, und sich so von einem Zweigespann, unter fortwährenden Hieben und Schlägen, zur Belustigung der Straßenjungen, fortziehen lassen. Eine solche Mißhandlung empört alles menschliche Gefühl, und wenn diese Hundequälerei bereits hohen Orts dergestalt gewürdigt worden, daß zu Meßzeiten keine Hundefuhrer mehr in die Stadt dürfen; so dürfte obiger Unfug am einfachsten dadurch verhindert werden, wenn die Thorwachen den Auftrag erhielten, kein solches Hundegespann mehr in die Stadt zu lassen.

Hölzernes.

Wenn das wöchentlich im Intelligenzblatte erscheinende Verzeichniß der „Polizeitaxen und Viktualienpreise", worin auch die Marktpreise von Heu, Stroh, Hafer ꝛc. angegeben sind, zugleich mittheilte, welche Gattungen Holz und um welchen Preis am Main ausgemessen werden, so würde damit gewiß etwas Zweckmäßiges und den Wünschen Vieler Entsprechendes geschehen.

M.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 2. Mai:

106) Joh. Peter Heuß, seitheriger hiesiger Beisaß, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Elis. Burklein, als Zimmergesell. B. 37 wohnhaft.

107) Herr Christoph Ludwig Bübke, den 12. Jan. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kleinuhrmacher. K. 6. wohnhaft.

108) Herr Joh. Christian Michael Frank, den 27. Juni 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April, als Schornsteinfegermeister. J. 252 wohnhaft.

*) Man vgl. auch den Aufsatz: „Hundequipagen" in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 144.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Mittwoch den 18. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Neues Anlehen.

Die für den Abschluß des neu zu kreirenden Anlehens niedergesetzte hochlöbliche Specialkommission*) hat unterm 11. d. M. zur Einreichung von Submissionen für dieses Geschäft aufgefordert.

Zur Einlösung der hiesigen 4% Stadtobligationen und zur Tilgung älterer und neuerer Rechneischulden soll nämlich ein neues Anlehen bis auf die Summe von neun Millionen Gulden im 24 fl. Fuß für die freie Stadt Frankfurt unter folgenden Bestimmungen kontrahirt werden:

1) Das Anlehen soll ein gemischtes seyn, und theils aus verzinslichen Obligationen, theils aus unverzinslichen Lotterieloosen, jedoch so viel die verzinslichen Obligationen betrifft, aus nicht weniger als 4 und nicht mehr als 5 Millionen Gulden bestehen.

2) Die verzinslichen Obligationen sollen zu einem Zinsfuß von 3½ % oder auch 3% jährlicher Zinsen emittirt werden, sofern die Differenz zwischen 3½ % und 3% dem Aerar zu Statten kommt, und dadurch für dasselbe eine verhältnißmäßige Ersparniß nach dem in §. 4. angegebenen Maßstab erreicht werden wird.

3) Die Tilgung dieses Anlehens von 9 Millionen Gulden im 24 fl. Fuß in verzinslichen Obligationen und unverzinslichen Lotterieloosen soll längstens binnen einem Zeitraum von 53 aufeinanderfolgenden Jahren Statt finden.

4) Zu dem Ende verbindet sich die freie Stadt Frankfurt für jährliche Verzinsung und allmälige Rückzahlung dieses Anlehens diejenige Summe alljährlich fortlaufend zu bezahlen, welche nöthig seyn wird, um binnen des obenbemerkten, oder eines kürzeren Zeitraums die vollständige Verzinsung, Gewinnste- und Prämienzahlung und gänzliche Abtragung dieses Anlehens zu bewirken. Das Maximum dieser jährlich für Zinsen und successive Kapitaltilgung bestimmten Summe darf die Summe von fl. 340/m., wenn die Obligationen zu 3½% p. a., und die von fl. 320/m., wenn die Obligationen zu 3% p. a. emittirt werden, nicht übersteigen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 90. 234. Bd. 7. S. 139.

5) Für dieses ganze Anleben soll ein Plan entworfen werden, welcher jährliche Ziehungen von Loosen mittelst einfacher Gewinnste und Prämien und die jährliche Rückzahlung einer entsprechenden Anzahl von verzinslichen Obligationen dergestalt enthält, daß hierauf jedes Jahr die nach vorstehendem Paragraph jährlich zu bestimmende und ex aerario zu bezahlende Summe verwendet werden muß. Der Betrag der jährlich zu tilgenden verzinslichen Obligationen soll sich nämlich nach dem Gesammtbetrag der jährlich herauskommen sollenden einfachen Gewinnste und Prämien der Lotterieloose richten, mithin die in einem Jahr festzusetzende Vermehrung der Gewinnste und Prämien die verhältnißmäßige Verminderung der, in demselben Jahre zu tilgenden Obligationen und umgekehrt zur Folge haben, indem planmäßig in keinem Jahre weder mehr noch weniger als die nach §. 4. bestimmt werdende jährliche Zahlung für Zinsen und Prämien und herausgezogene Loose und für die Rückzahlung von Obligationen in Aussicht genommen, und der Staatskasse nicht die Last aufgebürdet werden darf, zum Behufe der Erwerbung von Zwischenzinsen Gelder zu accumuliren und valiren zu machen. Es ist jedoch in dem zu entwerfenden Plane darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rückzahlung der jährlich zu tilgenden verzinslichen Obligationen so eingetheilt werde, daß noch im 40sten Jahre der Abtragung dieses Anlehens die Summe von einer Million Gulden an Obligationen vorhanden ist.

6) Der jährlich bestimmt werdenden Verlosung und Rückzahlung von Obligationen unerachtet, bleibt es der Stadt ausdrücklich vorbehalten, die verzinslichen Obligationen, nach vorausgegangener öffentlichen Aufkündigung, alle auf einmal abzutragen, oder die planmäßigen Verloosungen und Rückzahlungen derselben anticipiren und verstärken zu dürfen.

7) In die verzinslichen Obligationen wie in die unverzinslichen Lotterieloose wird keine andere als die in den 4% Stadtobligationen enthaltene Hypothekenformel aufgenommen werden, die einzelnen Obligationen werden in denselben Abschnitten wie die 4% Obligationen, die unverzinslichen Lotterieloose dürfen dagegen

Digitized by Google

in nicht geringeren Abschnitten als zu fl. 100 im 24 fl. Fuß ausgegeben und verloost werden.

Die städtische Behörde (Schuldentilgungskommission) besorgt selbst die Einziehung der 4% Obligationen und deren Umtausch in neue 3% resp. 3½% Obligationen an diejenigen Personen, welche in hiesigen 4% Obligationen Kautionen geleistet haben und an die Inhaber älterer Rechneibriefe.

Eben so besorgt diese Behörde die künftige Verloosung der zurückbezahlt werdenden neuen Obligationen, die Ziehung der unverzinslichen Lotterieloose und die Kapitalzinsen und Prämienzahlungen.

8) Der oder die Unternehmer, welche sich unter den vorstehenden Bedingungen zum Abschlusse des neuen Anlehens verstehen wollen, haben den Betrag, welcher zur Rückzahlung der abgelegt werdenden 4% Stadtobligationen, so wie zur baaren Tilgung älterer oder neuerer Rechneischulden nöthig seyn wird, bis auf die Summe von 9 Millionen Gulden im 24 fl. Fuß frei von allen Kosten (Zinsen und Provision) anzuschaffen und an die Schuldentilgungskommission in groben gangbaren Münzsorten im 24 fl. Fuß baar einzulegen.

Die ganze Anschaffung dieses Anlehens von 9 Millionen Gulden hat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, vom Tage der zu treffenden Uebereinkunft in gegenseitig zu vereinbarenden Terminzahlungen, mit welchen die jedesmal bis dahin aufzukündigenden 4% Stadtobligationen zurückbezahlt werden müssen, zu geschehen.

9) Der oder die Unternehmer erhalten dagegen pro rata der an die Schuldentilgungskommission gemacht werdenden Einzahlungen

a) den ganzen unverzinslichen Theil des neuen Anlehens (Lotterieloose) und

b) denjenigen Theil des verzinslichen Anlehens (der Obligationen), welche die Schuldentilgungskommission nicht selbst zur Deckung älterer Rechneischulden, zum Umtausch der Kautionen und als Ueberschuß der Mehraufnahme zurückbehalten wird, und die Summe von 1½ Millionen nicht übersteigen soll, nach dem Nominalwerth der Lotterieloose und der Obligationen.

10) Der oder die Unternehmer haben für den jedesmaligen Betrag eines Einzahlungstermins Kaution in solchen zinstragenden Staatspapieren der deutschen Bundesstaaten zu leisten, welche über 90% des Nennwerths an hiesiger Börse stehen, und zwar mit einer Ueberbesserung von 10%. Bei Nichteinhaltung eines Termins ist die Kaution dem Aerar verfallen.

Bei Unterschrift des Vertrags ist bei der Schuldentilgungskommission der Betrag des ersten Einzahlungstermins zu hinterlegen.

11) Der oder die Unternehmer, welche dies Anlehen unter den vorstehenden Bedingungen übernehmen wollen, haben ihre Submissionen mit einem ausführlichen, nach obigen Bestimmungen gefertigten Plan über die Lotterieziehungen, Gewinnste und Prämienvertheilung und über Rückzahlung der verzinslichen Obligationen versiegelt bei hiesiger Stadtkanzlei, spätestens bis zum 10. Juni d. J. einzureichen.

12) Dem oder denjenigen Unternehmern, welcher oder welche bis dahin den vortheilhaftesten Plan für dieses neue Anlehen eingereicht haben werden, und zugleich die nach Inhalt der §§. 2 und 4. verhältnißmäßig am niedrigsten gegriffene Summe für Zinszahlung, Gewinnste und Prämien nebst Amortisation des ganzen Anlehens binnen der kürzesten Zeitfrist und längstens binnen 53 Jahren verlangen und sich zur Uebernahme dieses Anlehns unter Einhaltung aller übrigen vorstehenden Bestimmungen bereit erklären, wird die, zum Vollzug dieses Geschäfts niedergesetzte Kommission dies Anlehen überweisen, und gegen die im §. 11. stipulirte Kaution den Vertrag mit dem oder den Unternehmern abschließen.

Die diesjährige hiesige Ostermesse *).

Unsere Ostermesse wird in der Geschichte Frankfurts Epoche bilden, weil sie die erste war, die unter den Auspicien des Zollanschlusses gehalten wurde. Wir müssen jedoch die Verwahrung voranschicken, daß wir weder das Wiederaufblühen unserer Messen zu ihrer frühern Herrlichkeit als eine der Hauptbedingungen betrachten, ohne deren Erfüllung der Zollanschluß Frankfurt kein Heil zu bringen vermöge, noch daß wir überhaupt den Werth von Messen in unsern Tagen als Hebel zur Beförderung des Verkehrs sehr hoch anschlagen. Ihre Bedeutung reducirt sich in unsern Tagen fast blos darauf, daß sie gleichsam allgemeine Kunstausstellungen für die gesammte Masse der Fabrik- und Manufakturerzeugnisse bilden. Kaufleute und Fabrikanten kommen auf ihnen zusammen, um Bestellungen auf Waaren zu geben und zu nehmen, und sich wegen der früher empfangenen zu berechnen. Auch lernen sie sich einander persönlich kennen, und werden so veranlaßt, neue Handelsverbindungen anzuknüpfen. Endlich bedarf aller Handel des Kredits; dieser aber kann sich besonders durch persönliche Bekanntschaft und Annäherung begründen. — Haben hiernach die Messen im Allgemeinen ihre frühere unmittelbare Bedeutung verloren, und gewähren solche dem Handelsverkehr nur noch einen substdiarischen Nutzen, so bestimmt sich insbesondere Frankfurts kommerzieller Flor weniger, wie der irgend eines andern deutschen Meßplatzes und namentlich Leipzigs, nach der Größe seiner Meßgeschäfte. Es ist Frankfurt vielmehr, begünstigt durch seine geographische Lage und in Folge seines großen Handelskapitals, wie der Betriebsamkeit seiner Kaufleute, ein zu allen Zeiten des Jahrs, in die Nähe und in die Ferne umfangreichen Eigen- und Auftragshandel treibender Platz. Um Frankfurts diesfallsige Bedeutung außer Zweifel zu stellen, braucht man nur das Resultat der im Februar d. J. zum Behufe der Nachsteuerzahlungen abgegebenen Waarenanmeldungen mit dem Resultate zu vergleichen, zu welchem man in

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 265. 280. Bd. 6. S. 97. 103. und Allgemeine Zeitung Außerord. Beilage Nr. 220.

Digitized by Google

Leipzig zu gleichem Zwecke, einige Jahre früher, gelangte. Zudem ward in Frankfurt ein vergleichsweise nur sehr kleiner Theil der deklarirten Vorräthe zur Kontirung angegeben, während in Leipzig beinahe die ganze Masse derselben darunter begriffen ward, unstreitig weil die größere Menge davon hier zum Vertrieb in die Vereinsstaaten, dort aber zur Versendung ins Ausland bestimmt war. Mögen denn auch immerhin die Ergebnisse unserer Ostermesse hinter manchen Erwartungen zurückgeblieben seyn, so hat gleichwohl diese Messe als der Anfang einer neuen Aera ihr Probestück glücklich bestanden. Wenn, wie bemerkt, die heutigen Messen noch wichtig sind, als gemeinschaftliches Stellbichein für Fabrikanten und Kaufleute, für Käufer und Verkäufer, so entsprach diese Messe um so gewisser ihrer Bedeutung, als sich zu derselben eine größere Zahl von Gästen eingefunden hatte, als deren nicht blos in den letzten Jahren, sondern selbst zu frühern Epochen hier gesehen worden war. Von den ehemaligen Besuchern unsers Meßplatzes ließ sich keine namhafte Firma vermissen; und zu ihnen gesellten sich noch manche neue, hier niemals gesehene Ankömmlinge. Dahin gehörten unter Andern Fabrikanten aus Preußen und Sachsen, wo bekanntlich die bisherige Handwerksarbeit mit jedem Tage mehr in das Gebiet der Fabrikindustrie übertritt. Ergaben sich aus dieser fast überschwenglichen Konkurrenz von Verkäufern für diese mancherlei Nachtheile, so überwog doch im Ganzen auch die Zahl der Käufer bei weitem Alles, was man hier seit den ersten Jahren der Aufhebung der Kontinentalsperre gesehen hatte. Hat nun die Ostermesse in dieser doppelten Hinsicht ihrer Bedeutung entsprochen, so darf man ihr auch nachrühmen, daß sie als Beförderungsmittel von Frankfurts Wohlstand mitwirkte. In den letzten Jahren vor dem Zollanschlusse, wo bekanntlich die Messen immer unbedeutender wurden, ging der Verkaufspreis der Häuser in eben demselben Verhältnisse zurück, und die Erwerblosigkeit der arbeitenden Klassen stieg auf eine so große Höhe, daß von Staatswegen außerordentliche Maßregeln ergriffen werden mußten, um der immer mehr einreißenden Noth abzuhelfen. Vor einigen Jahren wurden mehrere der schönsten Häuser auf der Zeil und in den neuen Bauanlagen der Stadt um ein wahres Spottgeld, um die Hälfte, selbst um den dritten oder vierten Theil ihres Kostenpreises verkauft. Dagegen sind bereits kurz vor Anfang und im Verlaufe der Ostermesse sowohl in als außerhalb der Meß- und Handelslagern mehrere zum Theil schon alte und zum Abbruche reife Gebäulichkeiten, die demnach nur noch den Werth von Bauplätzen haben, um ein Drittel und noch mehr über den Preis verkauft worden, für den sie vor wenigen Jahren erstanden wurden, und in allen, selbst den entlegensten Stadtvierteln haben die Wohnungsmiethen einen verhältnißmäßigen Aufschlag erfahren. Diese für die Grundbesitzer günstige Konjunktur verspricht desto mehr Dauer, da sich zugleich die Geschäftslage erweitert hat, die schon jetzt einen Theil der Zeil in sich begreift, wo kürzlich mehrere sehr glänzende Kaufläden errichtet wurden. Ferner haben die Standplätze der Meßbuden, deren Eigenthum zum Theil zu einem blos onerosen Besitztitel herabgekommen war, neuerdings einen Ertragswerth erlangt. Denn diese Buden, wovon die Meisten in den letzten Messen verödet geblieben waren, sah man bis auf wenige Ausnahmen, zur Ostermesse besetzt; ja es ist selbst die Rede davon, einen andern geräumigen Platz, das sogenannte Pfarreisen, ausschließlich zu jenem Zwecke einzurichten. Was endlich die arbeitenden Klassen anbetrifft, so hatten sie Alle, als Schuhkärner, Packer, Auf- und Ablader u. s. w. vollauf zu thun; und mußten von denselben wohl Manche in den letzten Jahren nach Offenbach wandern, um dort während der Messe Broderwerb zu suchen, so waren zur gegenwärtigen Epoche ihre eigenen Arme kaum der Arbeit gewachsen, so daß sie sich unter der Bevölkerung der benachbarten Ortschaften nach Beihülfe umzusehen hatten.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Umgebungen der Paulskirche und die Translocirung des Gymnasiums.

Bei unseren höheren Staatsbehörden scheint fortwährend die Ueberzeugung festzustehen, daß es zur Verschönerung der Umgebungen der Paulskirche wesentlich gereiche, wenn das bisherige Gymnasium abgebrochen und an dessen Stelle, sey es nun von der Stadt selbst, oder von Privaten, passende Gebäude aufgeführt werden. Es dürften sich aber dennoch der Ausführung eines solchen Projekts große pekuniäre Hindernisse entgegenstellen. Denn das ehemalige v. Reinecksche Haus, welches zur Aufnahme des Gymnasiums in diesen Blättern Bd. 4. S. 143 in Vorschlag *) gebracht worden ist, möchte nach einer, wie man vernimmt, von hochlöbl. Bauamt und einer Kommission hochwürdigen evangelischen Konsistoriums vorgenommenen Beschichtigung hierzu wohl nicht geeignet seyn, wenn man auch die zu dessen Herrichtung erforderlichen bedeutenden Kosten auswenden wollte. Ferner würden alsdann die aus dem v. Reineck'schen Hause gezogen werdenden Miethen verloren gehen; auch würden überdies die durch die Verlegung des Verganthungslokals und der Lokalitäten löbl. Pflegamts des allgemeinen Almosenkastens wegfallenden Miethen — wenn man solche kapitalisirte — eine bedeutende Summe betragen, welche durch den Verkauf der Plätze um die Paulskirche nicht würde erlöst werden können.

Es muß sich also hierauch von selbst die Frage aufwerfen, ob nicht zur Translocirung des Gymnasiums, welches bekanntlich in einem so verfallenen Zustand ist, daß zu dessen nothwendigster Unterhaltung jedes Jahr Ausgaben gemacht werden müssen, welche sich nothwendiger Weise mit jedem Jahre vergrößern, ein anderes geeignetes städtische Gebäude verwendet werden könnte, besonders da sich ohnehin auch in gleichem, vielleicht noch stärkerem Zustande des Verfalls auch die übrigen Umgebungen der Paulskirche, namentlich die Kornböden, das Pfarrhaus ꝛc. befinden.

*) Vergl. auch Jahrbücher Bd. 4. S. 151.

Digitized by Google

Längst ist von allen unseren Staatsbehörden die Wegräumung dieser Ruinen beschlossen, und nur die Translocirung des Gymnasiums ist der Ausführung dieses Beschlusses bisher hindernd in den Weg getreten.

Es handelt sich mithin nur um Beseitigung der Schwierigkeit der Translocirung des Gymnasiums, in welcher Beziehung nachfolgende Ansicht einer näheren Prüfung und Berücksichtigung nicht unwerth seyn dürfte.

Daß kostspielige Neubauten überall, wo sie irgend zu umgehen sind, vermieden werden müssen, liegt in den Grundsätzen einer jeden guten Staatsverwaltung, und daß ein neu zu bauendes Gymnasium jedenfalls nicht in der Gegend des jetzigen zu stehen kommen dürfte, folgt schon, abgesehen von andern Gründen, aus dem hohen Werth des Grundeigenthums in dieser Gegend.

Dagegen enthält der der Stadt gehörige Arnsberger Hof solide steinerne Gebäude, welche Raum genug darbieten, um allen Forderungen des Gymnasiums zu entsprechen. Daß man die kleineren Häuser, welche an verschiedene Privaten vermiethet sind und doch zum Arnsberger Hof gerechnet werden, nicht braucht, und daß die bedeutenden Kellerräume, welche sich unter den steinernen Häusern befinden, für Rechnung der Stadt vermiethet werden können, da der jeweilige Rektor des Gymnasiums mehr nicht als einen anständigen Haushaltungskeller brauche, versteht sich von selbst.

Zwar liegt der Arnsberger Hof noch weniger in der Mitte der Stadt als das jetzige Gymnasium, welchem diese zwar wünschenswerthe aber nicht nothwendige Eigenschaft ebenfalls abgeht; allein was für den einen Theil der Stadt ferne, ist für den andern nahe, auch ist ohnehin der ganze Umfang der Stadt nicht so groß, daß auf diese relative Entfernung ein großes Gewicht gelegt werden könnte.

Der Verlust der Miethen aus dem zu verwendenden Theil des Arnsberger Hofes und der Zinsen des zu dessen Einrichtung erforderlichen Kapitals würde sich gewiß reichlich aus dem Ertrag des v. Reineck'schen Hauses decken, und man würde ohne irgend eine Neubaute zu einem soldhen und alsbald zu beziehenden Gymnasium gelangen, alles in der Umgebung der Paulskirche abgebliche städtische Grundeigenthum veräußern, und die Kaufschillinge, welche bei einigermaßen günstigem Verkauf leicht die Entschädigungen und Ausfälle decken würden, zur Realitätenkasse bringen können.

Ueber die Gefahr und das Verderbliche des Entlehnens auf Pfand bei Privaten.

Wie Schmarotzer- und Wucherpflanzen sich oft in die üppigsten Blütenzweige verschlingen, und dadurch dem Auge des Gärtners entgehen, so versteckt sich zuweilen in den Spalten des fürsorglichen Amts- und Intelligenzblattes manch loser Lockvogel; und wie die frühreifsten einladendsten Früchte nicht selten einen wurmstichigen Kern haben, so ist auch nicht alles Gold, was in dem sogenannten Blättchen so glänzend zu Markt getragen wird.

Erst kürzlich ist in den Jahrbüchern darauf aufmerksam gemacht worden, daß, der Einschärfung der Medicinalordnung hohnsprechend, Elixire, Pillen, Salben und Tropfen, Pflasterbalsame und heilende Oele ausgeboten werden. Als ein weiterer nicht unerheblicher Beweis, wie wenig überhaupt oft zweckmäßige Anordnungen und Warnungen beachtet werden, dürfte der Umstand erscheinen, daß, während in einem jüngst erschienenen amtlichen Publikandum hochlöbliches Pfandamt zur Steuer des eingerissenen Unfugs wucherlicher Privatverpfändungen, sich bereit erklärt, Verschüsse bis zu dem glimpflichen Betrage von zwei Gulden zu leisten, sich auf einer der nächsten Seiten desselben Blattes ein Kommissionsbüreau empfielt, das aus dem Verleihen auf Pfänder (die es euphemistisch Versatz nennt) eine bürgerliche Nahrung zu machen scheint. Es bedarf wohl nicht mehr als dieser Andeutung, um unsere wachsame Polizei zu geeigneten Maßregeln zu veranlassen, ehe unter dem befruchtenden Einflusse der Pfingstsonne wucherndes Unkraut entkeimt.

Die Wiese
vor der St. Katharinenkirche

grünt und wächst auch dieses Frühjahr wieder so ansehnlich, wie in den vorherigen Jahren *). Schade nur, daß die dortigen Pflastersteine dem Wachsthume einigermaßen noch hinderlich zu seyn scheinen. Wenn man denn doch einmal so große Liebhaberei daran hat, diese Wiese bestehen zu lassen, sollte man auch nicht Alles gerade zu der Vorsehung überlassen, sondern die Pflastersteine, die zur Verbesserung unserer schlechten Feldwege verwendet werden könnten, aufreißen, den Grasplatz frisch herumgraben und mit englischem Grassaamen besäen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 4. Mai:

109) Herr Wilh. Warnecke, aus Hessen, den 24. Mai 1804 geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Oktober 1835, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisterswitwe, Frau Dor. Kath. Leonhard, als Schuhmachermeister. C. 182 wohnhaft.

Am 6. Mai:

110) Herr Ludwig Daniel Phil. Schmidt, den 25. Juli 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Tapezirer. E. 25 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 210. Bd. 5. S. 277. (Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Samstag den 21. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber das hiesige Theater.

(Zweiter Artikel.)

Die im Aufsatze S. 101 — 104 oben geäußerten Ansichten haben von verschiedenen Seiten Tadel wie Billigung gefunden, vielfach ist aber gefragt worden: was ist überhaupt, und was insbesondere von der Theaterdirektion und den Aktionärs nun zu thun? Da wir unsere Ueberzeugung bereits ausgesprochen haben, daß der bestehende Aktien-Gesellschafts-Vertrag bei seinem Ablaufe nicht erneuert werden, und an die Stelle der gegenwärtigen Einrichtung eine andere treten dürfte, so ist vor allem diese letztere jetzt schon in Aussicht zu nehmen. Wem auch nicht, wie uns, der Bau eines neuen Hauses möglich, selbst zweckmäßig, ja nothwendig scheint, der wird doch zugeben, daß dies wenigstens eine Untersuchung verdient, er wird namentlich nichts dagegen haben, wenn trotz seiner Zweifel zu dem Ende ein Comité sich bildet. Es liegt in den besondern Verhältnissen unserer Vaterstadt, daß sie verhältnißmäßig wenige Männer besitzt, die ihre ganze oder nur sonderlich viele Zeit und Thätigkeit den Kommunalangelegenheiten widmen, was daher rührt, daß letztere von den Staatsangelegenheiten, wo nicht ganz abforbirt, doch in den Hintergrund geschoben werden; der hiesige Staat ist nicht viel mehr als eine Kommune, und hat alle Erfordernisse, das ganze Räderwerk eines Staates. Gesetzgebung und Verwaltung, Kirchen und Schulen, Finanzen und Handel, Wasser- und Landstraßen, Militär- und Polizeiwesen, Politik und Diplomatie, kurz, wir haben alles selbst zu verhandeln und zu besorgen, woran in großen Staaten Kabinette, Ministerien, Kammern, Staatsrath, mit einer Unzahl von untergeordneten Behörden und Beamten arbeiten. Kein Wunder, daß auf solche Weise alle Talente und Kapacitäten für den Staat verwendet werden müssen, und die Kommune von solchen nur mittelbaren Nutzen zieht. Man muß froh seyn, nur das besorgt zu haben, was der Staat zu besorgen giebt, und hat nicht Muße über mögliche Vermehrung der Unterhaltungsmittel, über Verschönerungen ꝛc. viel nachzudenken; in unsern öffentlichen Angelegenheiten läßt das Nothwendige dem außerdem Nützlichen wenige, dem Angenehmen keine Zeit übrig. Unsere Stadt schickt allein in unsere gesetzgebenden Versammlungen mehr Deputirte als London und Paris zusammen in die der Staaten, welchen sie angehören. Die Bekanntschaft mit den Hindernissen, auf welche jedes neue Unternehmen bei uns stößt, wird dadurch allgemeiner, und es gehört schon Muth dazu, ein solches nur anzuregen, weil man Gefahr läuft, ausgelacht zu werden. Hat uns nicht das frühlingsliederliche Didaskalien-W. als phantasiereiche Bauliebhaber und gar Projektmacher ausgeschrien *), weil wir in einem früheren Artikel einen Theaterbau vorgeschlagen?

Sonderbar, was in den letzten fünf oder zehn Jahren die Städte Aachen, Köln und Mainz aus eignen Mitteln vollführen konnten, sollte der hiesigen Stadt so sehr unmöglich seyn, daß man daran nicht einmal denken dürfte. Wir vermögen solche Ansichten und Urtheile nur einem bedauerlichen Mangel an Nachdenken und Ueberlegung zuzuschreiben; man versuche es einmal, sich Rechenschaft über diese vermeintliche Unmöglichkeit zu geben, die Ursachen aufzufinden, welche Frankfurt hinter jenen Städten zurückbleiben lassen sollen, und wir müßten sehr irren, wenn sich der letzte Grund nicht in den vorangestellten besonderen hiesigen Verhältnissen, die doch nur zufällig und nichts weniger als nothwendig oder unabänderlich sind, finden sollte.

Wir hatten in unserm früheren Aufsatze den Bau durch eine Aktiengesellschaft beantragt, und dabei, wir läugnen es nicht, uns erlaubt, die zufällige Aktien-Spekulationslust unsrer Zeit benutzt wissen zu wollen. Wir sind zwar weit entfernt den Eisenbahn-, Kanal-, Bergwerk- und Dampf-Unternehmungen anzugehören, vielmehr solchen Unternehmungen da abgeneigt, wo, und deßhalb, weil wir sehen, daß es den Unternehmern nur um die Aktien und deren Absatz, nicht um die Sache zu thun ist, deren sie sich als Aushängeschild bedienen, weil wir in solchen Fällen unberechenbare Gefahr für dritte ehrliche Ab-

*) Didaskalia 1836. Nr. 108.

Digitized by Google

nehmer, ein unheilvolles Spiel, ein Surrogat für den weniger ergiebig gewordenen Staatspapierhandel erblicken. Wo es aber mit dem Unternehmen Ernst ist, wo nicht blos Ankündigungen, Prospekte, Statuten und Aktien, sondern öffentliche Bau- und ähnliche Werke wirklich angefertigt werden, wo überdies die Vollendung vorauszusehen ist, da gönnen wir den Spekulanten gerne ihren Privatnutzen, weil der öffentliche gleichzeitig in weit höherem Grade gefördert wird. Voraussgesetzt, daß wir ein neues Haus und besseres Theater bekommen, was schadet es, wenn dies Folge einer Aktienspekulation ist? Warum dazu nicht eine Zeit zu benutzen suchen, die solchen Spekulationen geneigt ist? Freilich wurde ein solcher öffentlicher Bau angemessener auf öffentliche Kosten aufgeführt, und das Theaterinstitut, von welchem vielleicht die Gemeinnützlichkeit, nicht aber die Annehmlichkeit, und kaum die Unentbehrlichkeit in Zweifel gezogen werden kann, hinge überhaupt mit der übrigen öffentlichen Verwaltung zweckmäßiger unmittelbar zusammen. Und auch dies scheint uns, allenfalls mit Hülfe eines Anlehns, dessen Zinsen und successive Tilgung vorsorglich durch eine verhältnißmäßig unbedeutende Zusatzumlage auf die jährliche Steuer von jedem Einkommen über 1000 fl. oder auf andere Weise geschehrt würden, ausführbar. Allein wir glauben uns weder berufen noch befähigt, alle Eventualitäten zu erwägen und zu besprechen, haben unsere Absicht, den Gegenstand in Anregung zu bringen, eigentlich schon erreicht, und wünschen nur eine reifliche Prüfung unsrer Vorschläge, und einen Versuch deren Ausführung, in so weit sie ausführbar befunden werden sollten.

Die Bildung eines Komités scheint uns das zunächst Erforderliche, nur muß solches aus dem ganzen Publikum und nicht blos aus den zufälligen Logeninhabern gewählt werden.

Der Theaterdirektion erlauben wir uns mittlerweile Folgendes zu empfehlen:

1) Bei ihrer Leitung zuerst das Publikum, sodann aber nicht blos das pekuniäre, sondern auch das geistige Interesse der Mitaktionärs im Auge zu behalten. Wir haben nicht geglaubt, wie der Verfasser des Aufsatzes, S. 132 u. 133 oben, überhaupt ins Detail der Verwaltung eingehen zu müssen, welcher bei einer veränderten Einrichtung ohnehin nothwendig Veränderungen bevorstehen, finden jedoch die Bemerkung so gegründet als am rechten Orte, daß das Decken des Desicits von Seiten der Aktionärs nichts ist, als die nachfolgende definitive Festsetzung des Preises eines Logenabonnements fürs ganze Jahr. Haben die Aktionärs bei Verschlechterung des Theaters ein kleineres Deficit zu decken, mit andern Worten also, haben die Logenabonnenten einen geringeren Eintrittspreis zu zahlen, so ist aber auch ihr Genuß um so viel geringer, so sind ihre Logen um so viel weniger werth, so wird es ihnen um so viel weniger möglich seyn, das Theater zu besuchen oder es in demselben auszuhalten; gäbe überhaupt Wohlfeilheit allein den Ausschlag, so stünde man sich bei einem Liebhaber- oder gar Marionettentheater am besten.

2) Oper und Schauspiel haben keinen solchen inneren Zusammenhang, daß sie nothwendig unter derselben Verwaltung stehen, oder gar gleichzeitig neben einander bestehen müßten; deren von uns beantragte Trennung ist nur deßhalb anstößig, weil sie gegen das, was man hier vor sich zu sehen gewohnt ist, verstößt. In Paris sind für das eigentliche Schauspiel, für die italienische, für die französische Oper, für das Melodrama, für das Vaudeville abgesonderte Theater. Provinzialstädte pflegen nur Schauspiel zu haben, keine Oper. Der Vorschlag zu einem Versuche, es darin größeren Städten nachzuthun, verdient wenigstens Erwägung; besser doch kleine Großstädter als große Kleinstädter. Immer aber muß die Oper Hauptaugenmerk bleiben, und wenn der Didaskalien-Referent über ein Opernhaus das bekannte: »ich amüsire mich doch« gesetzt wissen will, so glauben wir als Ueberschrift zum Schauspielhause ein »ich amüsire mich doch nicht« mit größrem Rechte empfehlen zu dürfen. Es kann hier nicht darum zu thun seyn, längst verbrauchte Gemeinplätze über Kunst zu widerlegen oder den breit getretenen Weg der Theaterkritik zu verfolgen, wo es auf ein praktisches Resultat abgesehen ist. Wir haben unsere Ueberzeugung und Ansichten ausgesprochen, und haben nichts dagegen, daß die Anderer von den unseren abweichen; die Direktion aber muß prüfen, welche das Publikum im Allgemeinen theilt und sich danach richten; es wäre Anmaßung und nutzloses Bestreben, dem Geschmacke eine andere Richtung geben zu wollen, dazu ist, anderes nicht zu erwähnen, die hiesige Stadt zu wenig isolirt. Zu unserem Bedauern haben wir die Theaterdirektion neuerlich Rückschritte zu der guten alten Zeit thun sehen, deren irgendwo in einer neueren Reiseerzählung Erwähnung geschieht, wo Herr Hill den Don Juan, Herr Illenberger den Don Ottavio, und Frau Graff die Donna Anna sang oder doch darstellte. Die Theaterdirektion möge sich vor solchen Velleitäten hüten; das hiesige Publikum läßt sich viel gefallen, ähnliches durfte man ihm dennoch nicht mehr zu bieten wagen. So ungern wir Frau Fischer, gleich ausgezeichnet im Gesange und in der Darstellung, so ungern wir Herrn Schmetzer, diesen unverdrossnen trefflichen Sänger, scheiden sehen, und so wenig wir für die Direktion, welche auf diese Weise der Oper ihre schönsten Zierden, dem Theaterinstitute seine vorzüglichsten Stützen entzog, weder aus artistischen noch ökonomischen Gründen Entschuldigung zu finden wissen, so streiten wir doch keineswegs für oder wider Personen; im Interesse des Publikums wie des Institutes, der gegenwärtigen wie der zukünftigen Einrichtungen, wollen wir aber auf die Verbesserung des dermaligen Bestandes unserer Oper gehalten, nicht gar umgekehrt deren Verfall herbeigeführt sehen. Aus den in so vielen kleinen deutschen Städten existirenden Schauspielergesellschaften, selbst aus Liebhabertheatern läßt sich jeder Abgang beim Schauspielpersonale zum wenigsten nothdürftig ergänzen, unter den ersten Liebhaberinnen der Bühnen zu Bamberg, Baireuth, Koburg, Hanau,

Digitized by Google

Oldenburg, Sondershausen ꝛc. hätte sich bei einem Abgange der hiesigen wohl eine andere gefunden, die ihre Stelle auszufüllen im Stande gewesen wäre. Man versuche es aber einmal aus solchen Städten die Abgänge bei der Oper zu ersetzen. Dies ist überhaupt in unserer Zeit keine leichte Aufgabe, und wenn es nicht irriger Ansicht und unrichtiger Behandlung zuzuschreiben, sondern wirklich an dem wäre, daß unsere Oper die Konkurrenz selbst mit der zu Braunschweig nicht sollte aushalten können, so müßten wir darauf verzichten, jemals andere als an- und abgehende Sänger und Sängerinnen zu besitzen.

3) Man spricht von Zwischenträgereien und Aufhetzereien zwischen der Direktion und dem Personale, welche ersterer die Leitung erschweren sollen. Ganz ohne Intriguen wird es weder bei der hiesigen noch bei einer andern Bühne abgehen, sollten sie aber bei der hiesigen wirklich so sehr überhand genommen haben, so kann der Direktion doch deren Quelle nicht unbekannt geblieben seyn; sie warne erst und entferne unnachsichtlich. Sie lasse vorsorglich

4) in die neu abzuschließenden Verträge mit Bühnenmitgliedern die Klausel einfließen, daß, wenn es sich im Laufe des Engagements herausstellen würde, daß dieselben in Folge einer Nebenberedung einen Theil ihrer Gage wegen Vermittlung ꝛc. weiter abzugeben hätten, dieser ihnen unter Verrterung gegen jede deskfallige Anforderung in Abzug gebracht und es so angesehen werden solle, als wären sie gleich anfangs um so viel weniger engagirt.

5) Die Direktion bekümmere sich mehr um Repertoir und Rollenbesetzung; man sorge dafür, daß an Abenden, wo mehrere Stücke gegeben werden, sich immer eine kleine Oper dabei befinde, man lasse dieselben Rollen nicht immer und ewig denselben Darstellern. Im Barbier von Sevilla z. B. sind freilich die Herren Hassel und Leißring, wie sich unsere Theaterreferenten mitunter auszudrücken pflegen, ergötzliche Figuren; sie sind aber in den letzten fünfzehn oder zwanzig Jahren in diesen Rollen stehende geworden, und haben, wiewohl wackere Künstler, in so langer Zeit ihr Ergötzungsvermögen erschöpft. Als Frau Fischer hierher kam, war die Rolle der Rosine anderweit besetzt; nun ist diese sich für sie so sehr eignende Parthei einer Altistin zugetheilt worden, wahrscheinlich weil sie solche im Anfange nicht übernommen hatte. Herr Nieser hatte selbst einen Scheintrunkenen nicht darstellen wollen; deshalb sahen wir Jahre lang Herrn Beils als Almaviva, nachdem ersterer längst schon nicht mehr hier war, und würden ihn noch als solchen sehen, wenn er nicht überhaupt die hiesige Bühne verlassen hätte. Man hat auf diese Weise Unglaubliches erreicht; der Barbier, dieses Muster einer komischen Oper, gehört bei uns zu den unbeliebtesten Stücken. Man versuche einmal eine andere Besetzung, Rosine durch Frau Fischer, Bartolo und Basilio durch die Herren Fischer und Wiegand, lasse die Parthie des Almaviva dem Herrn Schmetzer und die des Figaro dem Herrn Marrder, und sehe zu, ob die Oper nicht gehörig wird gewürdigt werden. Niemals ist dahier Bartolo für eine erste Baßparthie, oder Basilio gar für eine Gesangparthie angesehen worden; so übt Gedankenlosigkeit eine gegenseitig verderbliche Wirkung aus, die Unaufmerksamkeit der Direktion hat die des Publikums zur Folge, und diese dient wieder dazu jene zu vergrößern. Wir haben ungern Personen namhaft gemacht und gewiß keinem zu nahe treten wollen, allein das Verhältniß ließ sich auf keine andere Weise gehörig klar machen, und wir sahen uns deshalb genöthigt gegen unseren Vorsatz ins Detail zu gehen.

6) Eine Trennung der ökonomischen von der artistischen Verwaltung der Bühne halten wir für unzweckmäßig, selbst unthunlich. Freilich wird das Rechenwesen, die Oper- und Schauspielregie ꝛc. nicht von der Direktion unmittelbar besorgt werden können, diese muß aber das Ganze übersehen und überwachen, weil ihm sonst die Einheit fehlt. Einer italienischen Oper oder einem Ballette stünde z. B. in artistischer Hinsicht nichts im Wege, ökonomische Rücksichten erlauben jedoch nicht an solche zu denken, und dieses Wechselverhältniß waltet, wenn auch weniger auffallend, durchweg ob.

In wie weit unsere Ansichten richtig oder ausführbar, müssen wir anderen zu beurtheilen überlassen, der Nebenabsichten oder persönlichen Rücksichten sind wir uns hingegen nicht bewußt, und wer es nicht schon aus unsern Aufsätzen ersieht, dem können wir schließlich die Versicherung geben, daß wir keiner Parthei, selbst nicht einer Koterie angehören.

Die Meßfreiheit

würde wirklich nur dem Namen nach existiren, wenn man diejenigen Vorschläge und veralteten Gesetze in Ausführung bringen wollte, auf welche der Einsender des Artikels: „Ueber die Bestimmung des Anfangstermins des hiesigen Meßverkaufs“ in Bd. 7. Nr. 23. S. 147. der Jahrbücher hinweißt.

Eine langjährige hiesige Observanz geht sehr weise dahin, daß

1) der Handel en gros überhaupt an keine Anfangszeit der hiesigen Messen gebunden wird, daß

2) was den Klein- oder Detailhandel in offenen Gewölben und Läden betrifft, nicht nur das Auspacken sondern auch der Verkauf aller Waaren im Detail schon mit dem Montag der Geleitswoche erlaubt, und daß

3) überhaupt Konnivenz und Nachsicht nach Möglichkeit geübt wird, dergestalt, daß auch das Auspacken schon in der vorhergehenden Woche unverwehrt ist.

Bei der langjährigen Uebung dieser Grundsätze hat sich die hiesige Handlung stets wohlbefunden, und es ist offenbar eine ganz irrige beschränkte Ansicht, des Einsenders jenes Artikels, daß, wenn künftig wieder streng auf den Anfangstermin der hiesigen Messen gehalten würde, der Zweck zu erreichen sey, die verburgerten hiesigen Handelsleute gegen fremde Verkäufer zu begünstigen und jenen eine ergiebigere Nahrungsquelle zu erhalten. Während Jeder von den hiesigen Messen Nutzen

Digitized by Google

und Gewinn zieht — nur der von seinen Kapitalien oder Besoldung allein lebende Renteniter nicht — sollte der hiesige Kaufmann allein ein Interesse haben, die Zeit der Messen möglichst zu beschränken? Einsender dieses kann sich davon nicht überzeugen. Denn selbst dieser, wenn ihm auf der einen Seite die Konkurrenz anderer fremden Verkäufer nachtheilig zu seyn scheint, gewinnt auf der andern Seite durch die durch eben diese Konkurrenz wieder vermehrte größere Anzahl von Einkäufern. Denn, wie sehr würde sich bald die Zahl dieser letzteren vermindern, wenn sie in ihrem Einkauf nur auf die hiesigen verbürgerten Handelsleute allmählig beschränkt werden sollten! Ueberhaupt läßt sich das Wenige, was noch etwa für die Billigkeit und Nützlichkeit des Zunftzwanges der Handwerker angeführt werden kann, auf die Handlung, einen Gegenstand ganz unbegränzter Industrie, vollends gar nicht anwenden, und bei den hiesigen Messen darf insbesondere der Gesichtspunkt nicht vernachläßigt werden, daß sie eine Anstalt und wohlthätige Einrichtung nicht blos allein für die hiesige Burgerschaft, sondern für den ganzen Zollverein, für das ganze kommercirende Publikum seyen, daß sie eben um deßwillen, weil die hiesige Stadt selbst ein bedeutendes Glied in der Kette dieses letztern ist, durch ihre möglichste Begunstigung mittelbar auch dem hiesigen Handel insbesondere nothwendiger Weise nützlich werden, und daß demnach bei allen die hiesigen Messen betreffenden Veranstaltungen vornehmlich und zuerst auf dasjenige gesehen werden müsse, was dem Handel überhaupt und nach seinen Verbindungen mit andern Handelsplätzen verträglich seyn kann.

Bei dem Klein- und Detailhandel mögen zwar diese Betrachtungen weniger anwendbar oder wichtig seyn. Allein, mancher Einkäufer, der die hiesigen Messen besucht, wenn er gleich nur im Kleinen einkauft, zieht gleichwohl und ohne Zweifel den Einkauf auf dem hiesigen Platz vornehmlich um deßwillen vor, weil er gewiß ist, hier die Wahl zu haben, sich entweder an einen hiesigen oder an einen fremden Verkäufer wenden zu können. Er verspricht sich mit Recht von der Konkurrenz mehrerer so fremder als einheimischer Verkäufer auch in seinem Detail größere Auswahl und billigere Preise, und gewiß würde die hiesige Messe gar viele ihrer fremden Einkäufer en détail verlieren, wenn die fremden Verkäufer en détail dieselbe nicht mehr besuchen könnten; alsdann aber würde die Verminderung der Einkäufer überhaupt allemal auch für die hiesigen verburgerten Verkäufer nachtheilig werden, mithin, indem man die Absicht hätte, ihnen durch Beschränkung der fremden Verkäufer zu nützen, ihnen auch hier von einer andern Seite vielmehr geschadet werden. Unstreitig verdient das Interesse dieses oder jenes einzelnen hier verburgerten Handelsmannes, in der Kollision mit jener dem Ganzen gebührenden vorzuglichen Rücksicht keine Aufmerksamkeit, sondern dasselbe muß dem, was Flor und Aufnahme der hiesigen Messen im Allgemeinen erheischt, billigermaßen nachstehen. Schon à priori aber läßt sich behaupten, daß eben deßwegen, weil viele fremde Verkäufer es ihrem Interesse gemäß finden, die hiesigen Messen um mehrere Tage zu anticipiren, der Zusammenhang der Handlung im Ganzen es nothwendig mache, ihnen hierunter nachzusehen. Denn, warum sollten sie ohne Noth ihren kostbaren Aufenthalt in hiesiger Stadt verlängern? Ohne Zweifel sind sie dazu genöthiget, weil es die Konvenienz mehrerer Einkäufer ist, daß sie sich früher hier einfinden, und weil sie also zu befürchten haben würden, ihre Kundschaften zu verlieren, wenn sie später hier ankommen wollten; und ihnen selbst ist es nicht selten um deßwillen damit gedient, ihre Geschäfte dahier früher als erst mit dem gesetzlichen Meßtermine anfangen und beendigen zu können, weil sie noch zeitig genug ihre Waaren von hier aus auf die unmittelbar auf die hiesige folgende Leipzigermesse, welche nicht weniger anticipirt zu werden pflegt als die hiesige, versenden müssen, folglich, wenn sie sich genau an den gesetzlichen Anfangstermin der letztern binden wollten, einerseits einen Theil ihrer hiesigen Einkäufer von sich wegwenden, und andererseits sich außer Stand setzen würden, die Leipziger Messe mit Nutzen zu besuchen. In diesem letzten Falle aber würden selbst sehr viele hiesige verbürgerte Verkäufer sich befinden, welche von hier aus ihre Waarenlager auf die Leipziger Messe zu versenden pflegen, und welche mithin, wenn man allmählig durch die strengsten Verbote so weit gekommen wäre, daß die fremden Einkäufer sich erst später hier einfänden, die Kundschaft dieser letzteren, gleich den fremden Verkäufern, zu ihrem Schaden entweder zu missen, oder aber auf die Leipziger Messe Verzicht zu leisten haben würden.

Hierzu kommt, daß unter den hiesigen Handelsleuten selbst sich manche befinden, welche, so wie manche fremde Detaileurs, vor Anfang der Messe eben diejenigen Waaren, womit sie selbst die Messe halten, noch vor deren Anfang von den fremden Verkäufern an sich kaufen, und daher ein eignes Interesse haben, daß diesen letztern der zeitige Verkauf nicht beschränkt werde.

Ueberhaupt läßt sich in Commercialsachen als unwiderruflich annehmen, daß das beste System immer dieses seye, dem Handel, so viel nur immer möglich ist, seinen freien Lauf zu gestatten, und durch obrigkeitliche Verordnungen nur in äußerst seltenen Fällen, da, wo es die unvermeidliche Noth erfordert, einzugreifen. Es geht wie in Münzsachen, das Interesse giebt hierunter nur allein den Ausschlag, dasselbe läßt sich durch keinen Zwang bändigen, der Gang der Handlung hat seinen natürlichen, durch die Verbindung aller Dinge in der Commercialwelt bestimmten Lauf, der sich durch Gesetze nicht abändern läßt, und indem man demselben zu diesem oder jenem nützlichen Zweck eine andere Richtung zu geben bemüht ist, wendet man ihn nicht selten entweder ganz von sich weg, oder man schadet sich wenigstens selbsten wieder von einer andern Seite. Es mag seyn, daß es im Ganzen wünschenswerth seyn könnte, wenn der Anfangstermin jeder deutschen Messe, so wie der damit in Verbindung stehenden Messen der benachbarten auswärtigen Staaten genau beobachtet würde.

Digitized by Google

Allein, indem man hiezu von Seiten der hiesigen Stadt einseitig den ersten Anfang machen würde, dürfte der Flor des hiesigen Handels davon ohnfehlbar das Opfer werden. Von deßfallsigen Kommunikationen und Konzertirungen mit andern Handelsplätzen läßt sich ein ersprießlicher Erfolg nie versprechen, da solcher von einer vollkommenen Gleichförmigkeit und einer allenthalben gewissenhaften Befolgung der hiezu führenden Maßregeln, welche von so verschiedenen Obrigkeiten kaum zugesagt, und noch weniger in Erfüllung gesetzt werden würde, einzig und allein abhängen würde.

Endlich kommt in Betracht, daß ein solches Verbot nicht ohne die bedenklichste Strenge würde gehandhabt werden können. Diejenigen, welche dasselbe zu eludiren geneigt wären, dürften ihre Geschäfte, statt in offenen Läden, nur in verschlossenen Zimmern machen, und der größere Theil fremder Kaufleute hat ohnehin seine Gewölbe in den Häusern der Bürger. Um also die Kontraventionen zu entdecken, würde man sich in der Verlegenheit befinden, Nachsuchungen thun lassen zu müssen, was man gewiß nicht rathsam finden wird. Andere mögliche Mittel, wie das Gesetz eludirt werden könnte, wollen wir nicht einmal erwähnen, ob sie gleich unseres Erachtens sehr ausführbar seyn würden, wie z. B. die Aufstellung eines hiesigen Bürgers, der sich auf den Betretungsfall als den Kommissionair des fremden Verkäufers darstellen und dafür gebungen werden könnte, u. dgl. m.

Bei allen diesen zusammentretenden Umständen ist demnach eine Erneuerung oder Handhabung jener veralteten Verordnungen um so weniger wünschenswerth und räthlich, als überdies die ganze übrige Bürgerschaft direkt oder indirekt von dem durch die Praxis der hiesigen Messen nothwendig gewordenen längeren Aufenthalte der Meßfremden, besonders die Haus- und Waarengewölbeigenthümer, Handwerksleute, Wirthe ꝛc. bis auf Meßbelser, Handlanger, Einzler und Schiebkärcher hinaus, offenbar nur gewinnen, nichts verlieren.

Kleinkinderschulen.

Ueberzeugt, daß bei allen Anstalten, welche durch gemeinsame Beiträge bestehen, die öffentliche Mittheilung ihrer Leistungen, wie ihrer Einnahmen und Ausgaben, von wesentlichem Nutzen ist, geben wir auch jetzt wieder über die Verwaltung der Kleinkinderschulen öffentliche Rechenschaft.

Aus den Berichten vom Mai 1834 und 1836, in den Jahrbüchern Bd. 5. Nr. 37. enthalten, ging hervor, daß die Beiträge, wodurch diese Anstalt bestehe, kaum ausreichten, um die nöthigsten Bedürfnisse derselben zu befriedigen. Doch sahen wir mit Freude, daß unsere Aufforderung an unsere Mitbürger nicht erfolglos war, indem bald darauf die Zahl der kontribuirenden Mitglieder sich vergrößerte und mehrere Geschenke eingingen. Besonders verpflichtet sind wir einem hohen Senate und löblicher ständiger Bürgerrepräsentation für die in vergangenem Winter bewilligten 12 Klafter Brennholz.

Da bisher die Theilnahme für diese Anstalt in dem Maße allgemeiner wurde, als ihre Zweckmäßigkeit sich immer mehr bewährte, so hoffen wir bei dem zunehmenden Wirkungskreise derselben, eine immer größere Theilnahme unserer Mitbürger ansprechen zu dürfen.

Schon seit längerer Zeit waren wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß, sollte die Schule in Sachsenhausen in ihrem Gedeihen nicht zurückbleiben, sie ein anderes Lokal erhalten müsse. Das bisherige, welches uns von unseren Behörden mit dankenswerther Bereitwilligkeit eingeräumt worden war, diente uns nur zur Aushülfe. Denn es hat dieses Lokal keinen Hof und entbehrt dazu noch das Haupterforderniß für eine Kleinkinderschule, nämlich einen angemessenen Garten. Ferner sind die Zimmer so beschränkt, daß wir uns von der Unmöglichkeit überzeugten, die Zahl der Kinder, wie wir früher versuchten, auf 150 zu bringen, und selbst die Trennung der Schulzimmer in zwei Stockwerken veranlaßt wesentliche Störungen, und bringt selbst Gefahren den kleinen Kindern, welche öfter die Treppe auf- und absteigen müssen. In dem bisher von uns benutzten Garten, welchen löblicher lutherischer Gemeindevorstand die Gefälligkeit hatte uns zum Gebrauche zu überlassen, fanden wir zwar auch eine Aushülfe. Allein da derselbe von dem Schulhause durch die Kirche getrennt ist, und seinen Zugang nur durch dieselbe hat, so unterliegt dessen Benutzung für jeden günstigen Augenblick mannigfachen Hindernissen. Wie förderlich für die körperliche Entwickelung der Kinder aber die Bewegung in freier Luft und wie nachtheilig dagegen das Zusammenleben in engen Stuben ist, bedarf hier keiner besonderen Auseinandersetzung. Da es nur im Zweck dieser Anstalt liegt, eben so sehr für das körperliche Gedeihen als für die geistige Entwickelung der Kinder zu sorgen, so waren wir schon lange darauf bedacht, wo möglich ein passenderes Lokal in Sachsenhausen zu suchen.

Unser Wunsch wurde erfüllt, indem Freunde unserer Anstalt einen höchst passenden freien Platz in Sachsenhausen erkauften *) und derselben zum Geschenk machten, um ein angemessenes Schulhaus zu erbauen, sobald es nur die Mittel der Anstalt erlauben würden. Kaum wäre noch ein ähnlicher unsern Bedürfnissen angemessener Platz in Sachsenhausen zu finden gewesen. Durch den Tod des Herrn Majors Barensfeld fiel derselbe Erben anheim, welche auf eine höchst uneigennützige Weise denselben zum Besten der Kleinkinderschulen verkauften.

Da hoher Senat uns die Erlaubniß ertheilt hat, dieses Grundstück auf den Namen der Kleinkinderschulen einschreiben zu lassen, so hoffen wir, daß Freunde derselben, von der Nützlichkeit dieses Unternehmens überzeugt, durch ihre Beiträge die Verwaltung in Stand setzen werden, den so nöthig gewordenen Bau des neuen Schulhauses recht bald beginnen zu können. Denn ohne hinreichende und baldige Unterstützung müßte der uns geschenkte Platz noch länger zum Nachtheil der Kinder unbenutzt bleiben.

*) S. oben S. 68.

Digitized by Google

Bei der Pflege und der Leitung der Kinder blieben wir den bisher befolgten Grundsätzen treu. Der Unterricht beschränkt sich auf die einfachsten Elemente, und nur einige Stunden des Tags werden demselben gewidmet. Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit und Gehorsam und der Aufenthalt in gesunder Luft sind unser Hauptzweck. So glaubten wir die Kinder dieses Alters am besten zur Schule und zum Leben vorzubereiten.

Ueber die Mitglieder des Vorstandes bemerken wir noch, daß Herr Justus Hartmann Lindheimer, dessen bisheriger Mitwirkung um unsere Anstalt, diese vieles verdankt, zu unserem Leidwesen aus der Verwaltung trat, weil ein anderer wohlthätiger Wirkungskreis seine Zeit zu sehr in Anspruch nimmt. Bei dem größeren Geschäftskreis unserer Anstalt wünschten wir dagegen zwei neue Mitglieder in den Vorstand zu bekommen. Herr Philipp Jakob Lindheimer und Herr Gustav Metzler haben dem Ansuchen der früheren Mitglieder entsprochen, und nehmen jetzt Theil an der Verwaltung unserer Schulen.

Indem wir eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben unserer Anstalt vorlegen, sagen wir Allen, die durch ihre thätige Theilnahme derselben nützlich waren, und namentlich den Frauen und Jungfrauen, welche so viel Zeit und Mühe auf die Pflege und Aufsicht der Kinder verwandten, und dadurch zum Gedeihen dieser Schulen wesentlich beitrugen, unsern verbindlichsten Dank.

Frankfurt am Main, im Mai 1836.

Johannes Andreae. Franz Jos. Böhm-Osterrieth.
Dr. Karl Passavant. Heinrich Anton Cornill-Orville.
Moritz Grunelius. Philipp Jakob Lindheimer.
Gustav Metzler.

Einnahmen.	fl.	kr.
In Kassa nach Abrechnung im Mai 1834 .	681.	55
Eingegangene ½jährige Subskriptionsbeiträge		
im Jahr 1834 . fl. 1904. 54 kr.		
„ „ 1835 . „ 1951. 6 „	3856.	—
Besondere Geschenke	1088.	23
In den in den Schulen aufgehängten Büchsen vorgefunden	59.	54
Eingegangene Zinsen	116.	—
	5802.	12

Ausgaben vom Mai 1834 bis Mai 1836.	fl.	kr.
Unterhaltung der Schullokale, Reparaturen und Anschaffung verschiedener Schulerfordernisse	431.	22
Kittel für die Kinder	130.	8
Besoldungen	2120.	—
Haushaltungsausgaben, Holz, Lohn und Kost der Dienstmädchen	2256.	8
Druckkosten, Erhebung der Beiträge und verschiedene andere Ausgaben . . .	135.	47
Saldo in Kassa	728.	47
	5802.	12

Die diesjährige hiesige Ostermesse.

(Schluß.)

Wir beginnen mit dem Lederhandel, weil derselbe, vor allen übrigen Zweigen, durch den Zollanschluß die ersprießlichsten Veränderungen erfuhr. Unser Ledermarkt war bedeutender, als je seit dem Entstehen des unter Preußens Auspizien sich bildenden deutschen Vereins (1828). Mit jenem Zeitpunkte begann der Lederhandel sich zwischen Offenbach und Frankfurt zu theilen. Der Betrieb des Lederhandels von Frankfurt aus war, namentlich zur jüngsten Herbstmesse, wo bereits Baden und Nassau ihren Bedarf an der Waare frei von Offenbach beziehen konnten, so sehr herabgekommen, daß sich derselbe, mit Ausnahme der wenigen Geschäfte, die nach norddeutschen Gegenden hin — Hannover, Braunschweig, Hamburg ꝛc. — gemacht wurden, auf unsere Stadt und die dazu gehörenden Ortschaften beschränkt. Freilich wurden auch zu Offenbach die Ledergeschäfte durch die Mitwirkung der Frankfurter Kapitalien betrieben. Indessen war der dortige Betrieb für diese mit mancherlei Inkonvenienzen und Kosten verknüpft, die mit der jetzigen Ostermesse wegfielen. Zwar blieben, in Folge des Anschlusses, die früher die Frankfurter Messe beziehenden belgischen Fabrikanten weg, da sie wegen des hohen Eingangszolles, womit der Vereinstarif das fremde Leder belegt — 6 preußische Thlr. der Ctr. — mit den vereinsstaatlichen Fabrikanten nicht mehr in Konkurrenz zu treten vermögen. Allein dieser Abgang ward durch die Industrie, besonders der rhein-preußischen Gerber, vollkommen ersetzt, deren Fabrikat bekanntlich dem belgischen gleichkommt. Es sollen sich alle, kurz vor und gleich nach den Osterfeiertagen hier eingetroffenen Lederzufuhren auf 10 bis 11,000 Centner belaufen haben, so daß es hier an Raum dafür fehlte. Daher sahen sich einige Fabrikanten genöthigt, mit ihren Ladungen nach Offenbach zu gehen, wo sie jedoch, wegen Mangel an Zutrauch, keine sonderlichen Geschäfte gemacht haben sollen. Von jenem Quantum kamen aus den berühmten Fabrikstätten Rheinpreußens etwa drei Viertel, die in Wild- und Zahmsohlleder bestanden. Hiervon ging der Absatz der vorzüglichern Waare sehr rasch von statten; die Preise kamen denjenigen der Herbstmesse beinahe gleich. Geringere Waare dagegen, wovon freilich die Quantität ziemlich bedeutend war, fand nur zu verhältnißmäßig niedrigen Preisen Käufer. Die Darwägung der Waaren fand nach dem Vereinszollcentner statt, der 50 Kilogrammen gleich und etwa 1½ Pf. leichter als das Frankfurter Gewicht ist. Bemerkenswerth ist, daß von dem am Markte befindlichen guten Sohlleder der größere Theil bereits im Winter von hiesigen und benachbarten Lederhändlern erstanden worden war, so daß blos die Ablieferung, wie auch der Wiederverkauf an Detailleurs oder Konsumenten stattfand. Lieferte nun schon diese Messe, hinsichtlich des Lederhandels, ein überaus günstiges Resultat, so darf man sich der Hoffnung überlassen, daß derselbe unter dem Schutze des Anschlusses für die Folge noch belangreicher werde. Schon gleich nach Eröffnung des freien

Digitized by Google

Verkehrs, waren die Geschäfte in jenem Artikel von hier aus mit so großer Schwunghaftigkeit betrieben worden, daß unsere Lederhändler ihre nicht unbedeutenden Vorräthe an belgischer Waare, des durch die Nachsteuer erhöhten Kostenpreises ungeachtet, in kurzer Zeit absetzten. Wie mit Leder, so war auch die Messe mit allen Arten daraus gefertigten Waaren, als Manns- und Frauenschuhen, Pantoffeln Stiefeln u. s. w. sehr reichlich versehen. Unter denselben zeichneten sich besonders die Fabrikate der Mainzer und Wiesbadener aus, die sich durch elegantes Aeußere und billige Preise empfahlen, freilich aber von minderer Dauerhaftigkeit seyn sollen. Einen wahrhaft betrübenden Abstich bildete das Wollgeschäft. Von den 4000 Ballen Schafwolle sind nur etwa 800 Ballen verkauft worden! Es sollen sich nur wenige Käufer aus den Niederlanden und Frankreich eingefunden, die Aufträge für England aber ganz gefehlt haben. Ueberdies soll in England, wie in Frankreich, eine sogenannte Preisklaue eingetreten seyn. Behaupteten sich hier die feinen Sorten zu den Preisen der letzten Herbstmesse, so wurden dagegen jene Mittelwollen, die zu 110 bis 125 Thlrn. der Ctr. damals so guten Absatz fanden, um einige Gulden billiger verkauft. Am lebhaftesten war die Landwolle jedweder Qualität gesucht; indessen waren die Vorräthe davon zu beschränkt, als daß das Resultat von einiger Erheblichkeit hätte seyn können. Was den Manufakturwaarenhandel betrifft, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sich der Verbrauch ausländischer und namentlich englischer Manufakturwaaren mit der allmähligen Erweiterung des deutschen Zollvereins bedeutend vermindert hat; einestheils wegen des hohen Zolles, anderntheils weil sich die deutsche Nationalindustrie bedeutend gehoben hat. Allein dessen ungeachtet wird diese Industrie in ihren Bestrebungen nicht nachlassen dürfen, da die brittische den Vortheil eines besser eingerichteten Maschinenwesens, eines wohlfeilern Bezugs der Rohstoffe, geubterer Arbeiter und stärkerer Kapitalien hat. Erhoben nun von allen Meßfremden die englischen Manufakturwaarenhändler, einheimische sowohl als fremde, die lautesten Klagen über das hinter jedweder Erwartung zurückgebliebene Resultat dieser Messe, so befremden uns diese keineswegs. Allein wir begreifen nicht, wie erfahrene Handelsleute sich von dieser Messe überhaupt ein bedeutendes Resultat versprechen mochten. Abgesehen von dem bereits angedeuteten Umstande, durften diese Handelsleute um so weniger nach früherem Maßstabe ihren Absatz berechnen, als inmittelst die vereinsländische Fabrikation, z. B. in Calicos und ähnlichen Artikeln, unläugbare Fortschritte gemacht hatte. Zudem hatte man sich in den Vereinsländern, noch kurz vor dem Ausschlusse, vom hiesigen Platze aus mit starken Vorräthen englischer Manufakturwaaren versehen. Erfuhren dessen ungeachtet diese Waaren einen Aufschlag, der, ohne den Zoll, bei Wollenfabrikaten 7 bis 8 und bei baumwollenen 6 bis 7 Prozg. betrug, so lag die Ursache theils in dem Steigen der Rohstoffe, theils aber in den, bei den brittischen Fabriken vorliegenden starken Bestellungen zu überseeischen Versendungen. Bedeutender war der Umsatz in solchen Artikeln, worauf die Zeitverhältnisse nicht einwirken, besonders in englischem Blech und englischen Stahlwaaren. Wohl noch eine geraume Zeit dürfte hingehen, bevor in beiderlei Erzeugnissen der brittischen Industrie die deutsche gleichkommt. In englischem Blech, das bekanntlich zu vielen in Deutschland gefertigten Geräthschaften unentbehrlich ist, weil dasselbe noch nirgendwo in gleicher Vollkommenheit hergestellt werden konnte, sind sehr beträchtliche Geschäfte gemacht worden, die um so gewissere Gewinnste ertrugen, als die starken Vorräthe von der Nachsteuerzahlung ausgenommen waren.

Ungleich schwunghafter, wie in englischen, war der Handelsbetrieb in französischen Manufakturwaaren. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Vervollkommnung der deutschen Fabrikindustrie dem Verbrauche der französischen Erzeugnisse ebenfalls starken Abbruch thut, wie denn z. B. die Elberfelder Seidenmanufakturen in glatter Waare den Lyoner bereits gleichkommen, diese sogar zum Theil schon übertlügelt haben. Allein in façonnirten Waaren behaupten letztere noch immer den Vorrang, und in den sogenannten Modewaaren genießt seit unvordenklichen Zeiten die französische Industrie des Monopols der Erfindung, und somit kommt ihr das Vorurtheil des neuesten Geschmacks in Dessins zu statten, weshalb denn auch die stärksten Schutzzölle niemals hinreichen dürften, um sie bei der fashionablen Welt aus dem Besitze zu verdrängen. Somit war denn auch diesmal der Absatz an französischen Seidenfabrikaten — façonnirten Kleiderstoffen und Bändern — sehr bedeutend. Deren Preiserhöhung belief sich, den Zollaufschlag ungerechnet, auf etwa 30 Prozent. Dieses Resultat möchte als eine Abweichung von der Regel erscheinen. Allein es betreffen dasselbe weniger, wenn man erwägt, daß der Zollaufschlag, so bedeutend er immerhin ist, den Ankaufspreis eines seidenen Frauenkleides doch nur etwa um einen preußischen Thaler erhöhet, und daß die Rohseide innerhalb der letzten Monate wohl um das Doppelte gestiegen ist, so daß die Käufer zweiter Hand keine Aushicht hatten, sich demnächst wohlfeiler versorgen zu können. Es ist sogar erwiesen, daß manche Artikel, namentlich Seidenband, um 10 Proz. unter dem gegenwärtigen Fabrikpreise verkauft wurden, wozu frühere Einkäufe zu billigeren Preisen in den Stand setzten. Auch in französischen Callicos, wovon die Fabrikanten vom Niederrhein bedeutende Lager zur Messe gebracht hatten, wurden gute Geschäfte gemacht. Diese Waare empfiehlt sich von jeher durch ihre vortreffliche Textur und geschmackvollen Dessins. Daher konnten jene Lager rasch und zu guten Preisen geräumt werden, wenn schon der Zoll mehr als 50 kr. per Pfund beträgt. Die Pariser Modehändler endlich konnten sich ebenfalls nicht über verminderten Absatz beklagen, der besonders in Shawls sehr belangreich war. Ein Amerikaner legte auf den Ankauf dieser Waare die beträchtliche Summe von 40,000 fl. an. Von französischen Quincaillerien wurden zwar nicht minder

Digitized by Google

beträchtliche Mengen verkauft; indessen klagten die betreffenden Handelsleute über gedrückte Preise, wovon sie besonders Einem aus ihrer Mitte die Schuld beimaßen, der durch Umlaufschreiben anzeigte, er vermöge diesen Artikel zu den frühern Preisen (vor dem Anschlusse) abzugeben. Neben den englischen und französischen Fabriken spielte bekanntlich, von langen Zeiten her, die Schweizer Industrie eine nicht unbedeutende Rolle an unsern Messen. Man war kurz vor Eröffnung der Ostermesse noch ungewiß, ob außer den Neufchateller Fabrikanten, die bekanntlich als preußische Unterthanen in allen Vereinsstaaten namhafte Begünstigungen genießen, unsere frühern Gäste aus jenem gewerbfleißigen Lande auch diesmal uns zusprechen würden. Sie fanden sich in verminderter Zahl und mit kleinern Vorräthen als sonst ein. Unstreitig hatten sie besorgt, mit den vereinsländischen Fabrikanten fortan nicht mehr vortheilhaft konkurriren zu können. Auch hatten sie größtentheils nur am wenigsten ins Gewicht fallende Waaren mitgebracht, weil solche durch die Ansätze des Tarifs verhältnißmäßig am wenigsten verthenert werden. Betrug gleichwohl der Aufschlag etwa 5 bis 6 Proz. des Werths, so konnten doch diese Waaren rasch und zu befriedigenden Preisen abgesetzt werden; das Meiste ging nach den Rheingegenden. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Menge und Mannichfaltigkeit der Waaren aus den Ländern des Vereins Alles übertraf, was man je davon an unsern Messen gesehen hatte. Wie sich unter diesen Ländern Preußen und Sachsen durch ihre Industrie auszeichnen, so hatten auch diese Gegenden unsern Platz mit Waarenvorräthen am überschwenglichsten versorgt. Unter den Wollenfabriken, vornehmlich Tuch und andern derartigen Geweben, dürfte fortan das rhein-preußische Fabrikat die bisherige Stelle des belgischen vertreten. Inzwischen entsprach der Absatz in diesen Artikeln doch nicht ganz den Erwartungen, wiewohl dessen Preisverhältnisse, ungeachtet des Aufschlages des Rohstoffes, keine wesentlichen Veränderungen erfahren hatten. In den sächsischen Wollenfabrikaten blieb der Absatz gleichfalls beschränkt. Ungleich bedeutender waren die Geschäfte der sächsischen und preußischen Baumwollenfabrikanten. Waren die von Berlin und andern Fabrikstätten zur Messe gebrachten Mengen von Callicos auch noch so groß, und standen solche in manchen Beziehungen dem fremden Fabrikat nach, so wurde doch der größere Theil davon verkauft, unstreitig weil sich diese Zeuge durch besondere Wohlfeilheit empfahlen. Von sächsischen Baumwollenwaaren, unter denen brodirte Kleider, Pique's, Hals- und Sacktücher bekanntlich von jeher die gangbarsten waren, sind ebenfalls beträchtliche Partien verkauft worden, weniger von sogenannten kurzen Waaren. — Mit Seidenwaaren, vornehmlich Kleiderstoffen, farbigen und schwarzen Tuchern hatte besonders Elberfeld und dessen gewerbfleißige Umgegend unsere Messe reichlich versorgt. Von allen diesen Waaren, die an Güte den fremden gleichkamen, ist bei einem Preisunterschied von etwa 15 Prozent sehr viel verkauft worden. — Endlich war auch noch der Leinwandmarkt fast ausschließlich durch die preußische und sächsische Industrie versorgt. Indessen waren darin die Geschäfte nicht sehr belangreich, da diese Waare schon seit einigen Jahren im Steigen begriffen ist.

Ueber Straßenbeleuchtung an den Promenaden.

Bei der zunehmenden Bevölkerung unserer Stadt, bei der Ausdehnung, welche dieselbe mehr und mehr gewinnt, so daß die sehr wenigen noch bleibenden Bauplätze bald nicht mehr zum Bedarf an Wohnungen hinreichen dürften und man sich schon seit einigen Jahren an die Idee gewöhnt hat, daß ein Hinausrücken der Thore sowie das Hinzurechnen der vielen, besonders die dem Laufe der Promenaden folgenden Häuser als integrirender Theil der Stadt nicht mehr fern seyn dürfte, hat man es auffallend gefunden, daß namentlich bei den zuletzt erwähnten Häusern vom Ober- bis zum Untermainthor, welche beinahe alle, Sommer und Winter hindurch, bewohnt sind, keine Straßenbeleuchtung stattfindet. Wenn einerseits die größere Sicherheit und Behaglichkeit der Bewohner dieser Häuserreihen den Anspruch begründet, in gleiche Kategorie mit den in den anderen Theilen der Stadt Wohnenden zu stehen, so kann andererseits die Schönheit der Stadt selbst und der Promenaden nur erhöht werden, wenn diese Beleuchtung eingeführt ist, zu deren Ausführung und Unterhaltung sich ein jeder Eigenthümer eines Hauses in diesem Rayon eine billige Abgabe für Laternengeld gewiß gern gefallen lassen wird. Einsender glaubt daher keinen Fehlgriff zu thun, wenn er diesen Gegenstand in Anregung bringt, und ihn mehr als Aufruf an die Inhaber der Häuser in dieser Linie betrachtet. Sollte dieser Gedanke, wie zu erwarten ist, Anklang finden, so würde man sich vereinigen, um höheren Orts die weiteren Schritte zu thun.

Todesfall.

Vorgestern Morgen ist Herr Schöff Nikolaus Vogt, als Mensch, Bürger und Literat allgemein hochgeachtet, in einem Alter von 79 Jahren, 5 Monaten, 13 Tagen, verschieden. Eine Uebersicht seines vielseitigen Lebens und Wirkens soll in der nächsten Nummer dieser Blätter nachgeliefert werden.

In die durch diesen Todesfall erledigte Schöffenstelle ist unser allgemein geschätzter Herr Senator Dr. Hiepe verfassungsmäßig vorgerückt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 9. Mai:

111) Frau Kath. Friedr. Voigt, geb. Hautzel, aus Runkel, reform., des hiesigen Bürgers und Weißbindergesellens, Joh. Kasp. G. Voigt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Januar. B. 166 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Freitag den 27. Mai 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber das hiesige Theater.

(Dritter Artikel.)

In dem in Bd. 7. Nr. 6. S. 25. der Jahrbücher enthaltenen Aufsatz über den hiesigen Theater-Pensionsfond ist als Zweck desselben angegeben:

»Personen, die eine lange Reihe von Jahren alle ihre Kräfte geopfert haben, dem Publikum das beim Besuchen des Theaters gesuchte Vergnügen auch wirklich zu verschaffen, im Alter öfters bei Kränklichkeit, wo jede Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs aufhört, einen nothdürftigen Unterhalt zu sichern.«

Dieser schöne für den Künstler und für die Kunst so wohlthätige Zweck kann aber nicht erreicht werden, so lange die Statuten der Pensionsanstalt vom Jahr 1829 gelten, und so lange man nicht auf die Gesetze vom Jahr 1807 zurückkömmt. Nach den Statuten vom Jahr 1807 war die Pensionsanstalt auf einen Gesellschaftsvertrag gegründet. Jedes Mitglied des hiesigen Theaters konnte nach zweijährigen letzterem geleisteten Diensten verlangen, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden.

Die Mitglieder derselben verloren ihre Rechte durch freiwilligen Abgang vom Theater, durch freiwilliges Austreten aus der Pensionsanstalt und wenn sie sich entehrender Vergehen zu Schulden kommen ließen. Wenn aber einem Mitgliede von der Direktion aufgekündigt ward, so verlor es seine Gesellschaftsrechte nicht, sobald es bereits fünf Jahre dem hiesigen Theater seine Dienste gewidmet hatte; in diesem Fall stand ihm vielmehr die Wahl zu, entweder seine Rechte beizubehalten oder ⅓ der geleisteten Beiträge zurückzuverlangen. Letztere Befugniß hatte auch jedes Mitglied, welches bei dem Theater noch keine fünf Jahre angestellt war und dem von der Theaterdirektion aufgekündigt wurde.

Die Statuten vom Jahr 1829 setzen fest, daß alle Personen, welche bei dem hiesigen Theater oder Orchester durch wirklichen Kontrakt ein Engagement erhalten, eben hierdurch an und für sich selbst Mitglieder der Pensionsanstalt werden. Die Anwartschaft auf Pension verliert jeder, der seine Entlassung vom hiesigen Theater erhält, seye es auf sein eigenes Begehren oder durch Aufkündigung von Seiten der Direktion, ferner wer sich ein entehrendes Vergehen zu Schulden kommen ließ und wer seine Untauglichkeit muthwillig veranlaßt hat. Kein abgehendes Mitglied erhält aber die einmal geleisteten Beiträge zurück.

Nach den ersteren Statuten hatte also jedes Mitglied ein Recht in die Pensionsanstalt einzutreten; nach den letzteren Statuten aber wird jeder bei dem Theater durch Kontrakt Angestellte gezwungen, Mitglied der Pensionsanstalt zu werden. Nach den erstern Statuten gingen die durch den Eintritt in die Pensionsanstalt erworbenen Rechte nur durch freiwillige Handlungen verloren; in Folge einer Aufkündigung von Seiten der Direktion aber nur dann, wenn ein Mitglied noch keine fünf Jahre bei dem Theater angestellt war. Nach den letzteren Statuten aber verliert ein Mitglied seine Rechte jederzeit, auch nach der längsten Dienstzeit, auch wenn es mit dem größten Talent, Fleiß und Bereitwilligkeit die schönste Zeit seines Lebens der Kunst und dem Publikum gewidmet hat, sobald ihm die Theaterdirektion aufkündigt. Nach den ersteren Statuten erhielt das Mitglied in den meisten Fällen, wenn es aus der Pensionsanstalt austrat, ⅔ seiner eingezahlten Beiträge zurück, nach den letzteren Statuten können die gezahlten Beiträge nie zurückverlangt werden, sogar dann nicht, wenn die Rechte durch Aufkündigung von Seiten der Direktion verloren gegangen sind. Es ist nun leicht einzusehen, daß die neuen Mitglieder bald erkennen, daß die Vortheile der Pensionsanstalt nur scheinbar sind, und daß sie sogar gezwungen werden, diese Illusionen noch mit Abzügen von ihrem Gehalt zu erkaufen und es folgt von selbst, daß sie jeden Ruf an eine Bühne annehmen, wo ihnen sicherer wie hier Versorgung für ihr Alter verbürgt ist.

Diese Mißstände treten übrigens um so schärfer hervor und sind in ihren Folgen um so nachtheiliger, da nicht alle Mitglieder in der Lage sind, jene Täuschungen sich erkaufen zu müssen. Die oben angeführten Bestimmungen der Statuten vom Jahr 1807 gelten

Digitized by Google

nämlich so weit sie die Ansprüche auf Pension betreffen, bis jetzt noch für alle Mitglieder, welche in die Pensionsanstalt vor dem Jahre 1829 eingetreten sind. Diese allein haben also einen Vortheil. Im höchsten Interesse unserer Bühne liegt es, daß die angeführten Bestimmungen der Gesetze vom Jahr 1829 im Sinne der Statuten vom Jahr 1807 abgeändert werden. Diese Abänderung könnte wohl um so weniger einem Anstand unterliegen, da es doch sehr zweifelhaft ist, ob im Jahr 1829 Abänderungen getroffen werden konnten, welche die Bestimmung der im Jahr 1807 gegründeten Pensionsanstalt so wesentlich verändern.

Gefahren für den hiesigen Speditionshandel.

Unter allen Verhältnissen der hiesigen Stadt war wohl keines von jeher delikater, als jenes, welches die hergebrachten Zoll-, Renten-, Stadtwag-, Niederlag- und andere Aemterabgaben von durch- oder vorbeipassirenden Gütern zum Gegenstand hatte. Die Inkonvenienzen und Nachtheile, welche die Erhebung derselben in früheren und neueren Zeiten für den Speditions- und Transithandel veranlaßt haben, und welche selbst durch mehrfache Verminderung dieser Abgaben nicht beseitigt werden konnten, sind noch in frischem Andenken.

Der wohlthätige Einfluß unseres Anschlusses an den großen deutschen Zollverein, in Gefolge dessen diese für den freien, lebhaften Geschäftsverkehr so lästigen Abgaben seit dem 5. Februar d. J. *) gänzlich aufgehört haben, hat sich, wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in dieser Hinsicht bereits sehr kräftig und markant bewährt. Aber dennoch bleibt noch gar Manches zu wünschen übrig, was schädlich wirkt, und durchaus abgeschafft werden muß, wenn nicht die früheren Inkonvenienzen nach und nach wieder herbeigeführt werden sollen. Hierher rechnet Einsender dieses hauptsächlich die vielfältigen Plackereien und indirekten Gelderpressungen, welchen, wie man vernimmt, die Fuhrleute immer noch von Seiten der Güterschaffner, Wagenspanner und sonstiger Frachtsubalternen ausgesetzt seyn sollen, ferner die Theuerung der Fuhrwirthe, die Chikanen der Hausknechte, endlich das oft nicht gut gewählte Benehmen mancher Speditionshandlungen oder ihrer Commis u. dgl. m.

So lange sich noch Beispiele ereignen, daß entweder ein auswärtiger Kaufmann, oder auch nur ein Fuhrmann, zur Vermeidung solcher Plackereien und, wenn auch nur unbedeutender Ausgaben oder Belästigungen, den hiesigen Platz umgeht, kann es nicht fehlen, daß andere nach ihm dem gegebenen Beispiele folgen, daß sich fortwährend desto mehrere und bequemere Einrichtungen an den benachbarten Orten formiren werden, um den Handel dorthin zu ziehen, und daß es alsdann desto schwerer würde, dergleichen verlorene Geschäfte wieder hierher, oder den Fuhrmann von einer von ihm einmal angenommenen, für sein Interesse nützlichen Gewohnheit wieder abzubringen.

*) S. oben S. 84. (Anm. d. Einf.)

Man wende nicht dagegen ein, daß dieselbe Facilität, welche den Kaufmann oder Fuhrmann noch dermalen bestimmen kann, zur Vermeidung des hiesigen Platzes, mit seinen Gütern nach Höchst, Offenbach, Hanau ꝛc. zu gehen, schon früher existirt habe. Dergleichen Nachtheile entstehen, wie bereits die Erfahrung gelehrt hat, nur allmälig, sind aber um so schmerzlicher, wenn man zu lange zaudert, Abhilfe zu schaffen. Eben so wenig lasse man sich durch die Ansicht täuschen, es sey bekannt, wie viel Gewohnheit, der Handelszug nach einem gewissen Ort, wohin sich solcher einmal festgesetzt hat, Kapitalien, Bekanntschaften, Zutrauen und Korrespondenzen, in dergleichen Fällen vermögen. Denn auf die Wirkungen dieses hierher jetzt wieder bestehenden und sogar vergrößerten Handelszuges, verbunden mit den Vortheilen guter Gelegenheit zu Rückfrachten, muß unter den obwaltenden Umständen schon sehr stark gerechnet werden, wenn man durch dieselben die Nachtheile der größeren Theuerung auf hiesigem Platze überhaupt und den Einfluß der bis jetzt immer noch drückend bleibenden oben angedeuteten Belästigungen aufzuwiegen gedenkt. Vielleicht ist auch noch die Bemerkung hier nicht am unrechten Ort, daß noch niemals, so wie erst in unsern Tagen, der unter den Kaufleuten vermehrte Luxus von der einen, und die übergroße Konkurrenz unter ihnen von der andern Seite es ihnen so sehr, als eben erst heutzutage, zur Nothwendigkeit macht, auch auf die kleinsten Ersparnisse bei ihren Waarenversendungen zu sehen, und daß eben daher auch den Fuhrleuten, sofern nämlich ein Theil der oben berührten Belästigungen von diesen selbst aus ihrer Fracht gewöhnlich bestritten werden muß, eben diese Frachtgelder vornehmlich erst in den neuesten Zeiten so ökonomisch und sparsam ausgeworfen zu werden pflegen, daß ihnen jede Ersparniß wichtig wird, nachdem ohnehin die Verbesserung aller Wege und die gute Anlage neuer Chausseen, welche beinahe einem Jeden ein Fuhrwerk zu übernehmen in den Stand gesetzt hat, sowohl die Konkurrenz unter den Frachtfahrern ungemein vermehrt, als eine so leicht mögliche genaue Berechnung der Zeit, welche der Fuhrmann zu einer Route nöthig hat und des von ihm dazu bedürfenden Aufwands, folglich einen hiernach berechneten möglichst geringen Frachtlohn zur Folge gehabt hat.

Kriminalrechtliche Konsiderationen.

Aus Bd. 7. Nr. 21. S. 135 und 136 der Frankfurter Jahrbücher ist zu ersehen gewesen, daß unserer Kriminal-Rechtspflege eine wesentliche organische Veränderung bevorsteht. Die durch die Konstitutions-Ergänzungsakte zugesicherte Aktenversendung soll in Kriminal- und Polizeisachen aufgehoben werden! Inwiefern dies Projekt zweckmäßig und ausführbar sey, muß natürlich den weisen Einsichten derjenigen unserer Mitbürger, welche zu dessen Prüfung und Begutachtung berufen sind, mit Vertrauen anheimgestellt bleiben. Dies Vertrauen wird aber wohl nicht verletzt, wenn der Oeffentlichkeit im Voraus unmaßgebliche Konsiderationen über-

Digitized by Google

geben werden, die ohne Zweifel bei jenen Berathungen zur Sprache kommen, und Veranlassung geben mögen, unsere Kriminal-Rechtspflege überhaupt einer speziellen Revision zu unterwerfen. Betrachtet man unsere ältere peinliche Rechtspflege, wie sie vor der Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 (Beyerbach S. 1647 — 1665) beschaffen war, so findet man die größte Mangelhaftigkeit und höchst bedauerliche Gebrechen.

Unter dem Vorsitze des jüngeren Bürgermeisters war das jüngste Senatsglied unter den Rechtsgelehrten der Examinator oder Untersuchungsrichter. Das Verfahren war äußerst dürftig und vag vorgezeichnet und reduzirte sich in der Hauptsache, wie Dr. Orth in seinen Anmerkungen zur Reformation Forts. III. S. 829. berichtet, auf die trostlose Formel, daß „Alles übrige, was etwann bei diesem Officio zu beobachten, der Derterität und Erfahrung derer zeitigen deputatorum, welche zu dem Ende ein und andere protocolla von hiesiger Registratur zur Durchlesung abfordern können, anheimgegeben werde."

Folgen dieser Einrichtung waren:

1) Abwechslung oft mitten in einer Untersuchung. Wenn der Examinator sich Erfahrung erworben hatte, wurde sein Platz mit einem Unerfahrenen von neuem besetzt.

2) Dem Zufall war es überlassen, ob derselbe die erforderlichen Eigenschaften hatte oder nicht. Die beiden Rathssitzungstage fielen ohnehin für diese Beschäftigung weg, und selten wurde Nachmittags examinirt. Oefters ist aber in Kriminal-Untersuchungen alles verloren, wenn ausgesetzt wird.

3) Langwierigkeit der Untersuchung, wie dies, wenn der Examinator noch durch andere Berufspflichten in Anspruch genommen wird, nicht anders möglich ist. Daraus folgte

4) Minderung des Eindrucks einer Strafe auf Andere.

5) Mißverhältniß der Strafwürdigkeit des Verbrechens gegen die Empfindlichkeit des Mittels, solches zu eruiren.

6) Unmenschlichkeit bei Kapitalverbrechen, da es nicht Absicht der peinlichen Rechtspflege seyn kann, den Inquisiten zu peinigen, sondern Exempel zu statuiren, welch letzterer Zweck durch Verzögerung nicht erreicht wird, während man den Inquisiten durch unabsehbare Ungewißheit mehr als durch den Tod martert.

7) Verlust der Gesundheit, besonders bei mangelhafter Konstruktion und Einrichtung der Detentionsgefängnisse.

8) Verzweiflung und Selbstmord.

9) Enorme Kosten für das Aerar.

10) Moralische Verantwortlichkeit und Gewissensbisse der Gerichtspersonen.

Deßhalb muß die Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 als ein großer, bedeutender Fortschritt in unserer Kriminal-Rechtspflege anerkannt werden.

I. Bei Abfassung dieses Gesetzes schwebten unverkennbar folgende Prinzipien einer guten Behandlung in peinlichen Sachen vor Augen:

A. Hinsichtlich der Untersuchung:

1) Anfang, so schleunig, als möglich. Genau, auf Erkundigung der unbedeutendst scheinenden Umstände gerichtet.

2) Fortsetzung mit Uebersicht über alle Umstände und die ganze wahrscheinliche Geschichte des Verbrechens.

3) Korrespondenz und Nachfrage bei auswärtigen Behörden.

4) Veranstaltung von Besichtigungen, Sektionen ꝛc.

B. Entscheidung. Mit möglichster Vorsicht und Schnelligkeit, und zwar

1) entweder über einen Incidentpunkt, oder

2) über die endliche Strafe.

II. Die Erreichung dieser Prinzipien setzt voraus

1) einen thätigen und mit den nöthigen Fähigkeiten versehenen Mann, dem die Direktion des Prozesses hinsichtlich des Hauptzwecks überlassen seyn muß;

2) einen Mann, der nicht nur Kenntniß der Kriminalgesetze, sondern auch Erfahrung, Menschenkenntniß, Gegenwart des Geistes, Scharfblick und gerade zu dem rechten Zeitpunkt mit Strenge und Sanftmuth zu Werke zu gehen, gemäßigtes Feuer und Geduld besitzt;

3) einen Mann, der, wenn die Inquisitionen häufig vorkommen, sich ganz allein nur damit beschäftigt, theils wegen der ad 2) bemerkten nothwendigen Eigenschaften, theils, weil sonst

a) weder eine schleunige Untersuchung möglich ist, indem der etwa noch anderweitig beschäftigte Examinator die nöthige Uebersicht über das ganze Protokoll nicht behalten kann, er folglich Hauptumstände außer Acht lassen, auf andere minder wichtige inquiriren, und, wenn die Sache vor den Richter kommt, veranlassen wird, daß mit vergeblichem Aufwand der Zeit, die der Referent zu Durchlesung der Akten bedarf, dieselben zu weiterer Untersuchung zurückgegeben werden müssen;

b) noch eine gute Untersuchung, d. h. eine solche möglich ist, welche auf dem kürzesten und sichersten Wege zum Zweck führt, da, wenn Wochen und Monate vergehen, bis ein Arrestant etwa eine halbe Stunde vernommen werden kann, derselbe immer wieder Zeit behält, seine Maßregeln und Plane sich hieraus zu ändern, zu überlegen und zu ennerfen.

Alle diese Ansichten und Erwägungen wohl prüfend und berücksichtigend sind daher

III. in der Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 mannigfaltige Bestimmungen getroffen worden, welche in der That als sehr zweckmäßig geachtet werden müssen.

Seit jener Zeit ist zwar die Wissenschaft und Erfahrung mit Riesenschritten vorangeschritten, und manche Lücken wären auszufüllen gewesen.

Durch unsere Konstitutions-Ergänzungsakte ist aber dennoch dieses Gesetz im Allgemeinen bestätigt worden. Nur eine hauptsächliche und zeitgemäße Modifikation hat es durch die Bestimmung erhalten, daß die Fällung von peinlichen Urtheilen nicht mehr, wie früher, dem Rathskollegium, als solchem, sondern dem Appellationsgerichte mit Vorbehalt der Aktenversendung, übertragen ist. Da aber nunmehr die Aktenversendung

Digitized by Google

abgeschafft werden soll, fragt es sich, welche genügende Garantien den Bürgern Frankfurts gegeben werden sollen, damit stets eine

1. gehörige, vollständige Besetzung des Appellationsgerichts als Kriminalhofs

stattfinde.

In der Konstitutions-Ergänzungsakte sind diese Garantien nicht gegeben. Denn nie, oder nur höchst selten kann hiernach eine vollständige Besetzung stattfinden. Von einer gehörigen Besetzung kann aber vollends so lange nicht die Rede seyn, als auch Nichtjuristen *) Richter seyn können, die über Leben und Tod, Ehre und Freiheit mit zu votiren und zu entscheiden haben.

Uebrigens liegt das Mittel zur Abhülfe ganz nahe, wenn man im Wege authentischer Interpretation festsetzt, daß künftig zu Mitgliedern des Appellationsgerichts rechtsgelehrte Mitglieder des Senats ohne Unterschied, ob sie Schöffen oder Senatoren sind, wählbar seyen.

Wir reihen an diese Konsideration noch mehrere andere, die ebenfalls theils eine Verbesserung, theils eine strengere Handhabung der Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 bezwecken.

II. Untersuchungshaft.

Vor 10 Jahren noch gab es in Frankfurt kaum halb so viel Gefängnisse als jetzt, und doch stand in der Regel ein Viertel derselben leer. In neuerer Zeit hingegen, wo ihre Zahl aufs Doppelte gestiegen ist, sieht man leider sie alle von Menschen bewohnt, die begangene Verbrechen darin büßen, oder, was weit öfter der Fall, eines solchen verdächtig, bis zur Beendigung der gegen sie eingeleiteten Untersuchung von jedem menschlichen Wesen abgeschieden sind.

Giebt letzteres dem guten Bürger und vor allen dem Menschenfreunde auch den Trost, daß er aus der gegenwärtigen Ueberfüllung der Gefängnisse hier noch keineswegs auf eine im Allgemeinen zunehmende Verdorbenheit schließen dürfe, so muß ihm, alle Arreste überfüllt zu sehen, dennoch höchst schmerzlich seyn, wenn er bedenkt, daß unter den blos Angeschuldigten oder Verdächtigen möglicher Weise manche, ja viele ganz unschuldig seyn können.

Ist bei einem Einzigen dies wirklich der Fall, so ist keine irdische Macht im Stande, einem solchen Unglücklichen je das Leiden zu vergüten, das man ihm durch Entziehung seiner Freiheit und durch die mit jedem Gefängniß verbundenen Qualen an Geist und Körper bereitet. Denn, wen der jahrelange Anblick nackter Kerkerwände, das Entbehren alles Umgangs mit andern Menschen einmal wahnsinnig gemacht oder wem der Mangel an Bewegung und freier Luft bereits alle Lebenskräfte zerstört hat, dem kann kein Arzt auf Erden mehr seine volle Gesundheit, am wenigsten aber auch nur einen Augenblick von der Zeit wiedergeben, in welcher er dieses köstliche Gut verlor.

Niemand, dem für Menschenwohl und Menschenwürde ein warmes Herz im Busen schlägt, wird es demnach mißbilligen können, wenn beim Anblick der überfüllten hiesigen Gefängnisse der Gedanke rege wird, ob hohem Senate denn auch wirklich die in §. 10. der peinlichen Verhöramtsinstruktion vom 4. Dezember 1788, dem jeweiligen dabei angestellten Kriminalrath gesetzlich zur Pflicht gemachten Berichte „über alle und jede anhängige Untersuchungen und deren dermalige Lage mit Vermeidung der Ursachen, welche ihrer Beendigung im Weg stehen, und worauf es dermalen ankomme, auch, wie? und mit welchen Personen die Gefängnisse besetzt seyen“ von 3 zu 3 Monaten erstattet werden, (Beyerbachs Verordnungen Thl. 8. S. 1653.) und ob es ebenbesagter unserer höchsten Regierungsbehörde wohl nicht möglich sey, ohne die Justiz in ihrem geregelten Gange zu stören, dahin zu wirken, daß wenigstens diejenigen Angeschuldigten aus den Gefängnissen entlassen werden, welche durch eidliches Versprechen, durch Realkaution, durch Familien- und Vermögensverhältnisse oder dadurch, daß sie sich in ihren Wohnungen auf eigene Kosten bewachen lassen, Bürgschaft stellen, sich der, nach vollendeter Untersuchung etwa über sie verhängt werdenden gesetzlichen Strafe nicht zu entziehen.

Es möge erlaubt seyn, diesen ohne Zweifel schon manchem unserer Mitbürger aufgestoßenen Gedanken hier leise zu berühren und im Interesse der Vaterstadt ehrerbietigst den Wunsch vieler guten Burger auszusprechen, daß man sich des menschenfreundlichen: „Gedenket der armen Gefangenen“, welches der selige Herr Schöff und Senator Dr. Zeitmann noch kurz vor seinem Hinscheiden so ergreifend aussprach, recht lebhaft erinnern möge. (Forts. folgt.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 113. Bd. 7. S. 71.

Ueber die Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts

bestehen zwar mancherlei Gesetze; ihre Anwendung in einzelnen Fällen ist aber dennoch oft so verschiedenartig, und die entweder beifälligen oder mißbilligenden Urtheile im Publikum hierüber theils so widersprechend, theils so irrig *), daß eine nähere Erörterung in diesen Blättern, die ja hauptsächlich der Besprechung solcher öffentlichen Angelegenheiten gewidmet sind, nicht zwecklos seyn dürfte.

Für den Fall, wenn das Bürgerrecht lediglich im Wege der Gnade, d. h. an solche ertheilt wird, welche auf dessen Erwerbung weder durch ihre Geburt, noch durch ihre Verheirathung mit einem Burgers-Sohn, -Tochter oder Wittib, noch endlich, in Gemäßheit der Stadtreformation Thl. VI. tit. 6. §. 3. durch Ererbung eines unbeweglichen Guts, als z. B. eines Hauses, Gartens, Baumstücks ꝛc. einen wirklichen Rechtstitel haben, so besteht keine andere gesetzliche Bestimmung oder Beschränkung, als, daß der Senat nach Maßgabe Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte im Weg der Gnade Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen darf, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. des

*) Ist doch selbst, wie aus den Jahrb. Bd 5. S. 44. 175 flg. noch erinnerlich seyn wird, die Verfassung des Bürgerrechts sogar als eine Verfassungsverletzung darzustellen versucht worden.

(Anmerk. des Einsenders.)

Digitized by Google

24 fl. Fußes erweislich inferiren kann. Im Uebrigen ist die Gewährung oder Versagung des Gesuchs, je nachdem der Supplikant die wahrscheinliche Hoffnung von sich gibt, daß er ein nützliches Glied der hiesigen bürgerlichen Gesellschaft werden werde, dem erleuchteten Ermessen des Senates lediglich anheimgestellt. Wird hingegen das Bürgerrecht

2) aus dem Grunde eines Rechtstitels nachgesucht, so ist zuvörderst der erste dieser Rechtstitel, nämlich die Vererbung des Bürgerrechts vom Vater auf den Sohn, von der Art, daß dem Sohn in diesem Fall, wenn er durch kein Verbrechen ausgeschlossen ist, das Bürgerrecht nach allgemein bestehenden Gesetzen, er mag viel oder gar nichts im Vermögen haben, nicht erschwert werden kann. Die zwei andern Titel zur Erlangung des Bürgerrechts, nämlich die Verheirathung oder die Ererbung eines unbeweglichen Guts lassen hingegen gesetzliche Beschränkungen zu.

So eifersüchtig nämlich die hiesigen Bürger von den ältesten Zeiten her auf die Befugniß waren, das habende Bürgerrecht durch ihre Verheirathung auf Fremde übertragen zu können, da ihren Witwen und Töchtern dieses Vorrecht nicht selten mehr werth und nützlicher war, als eine baare Mitgift, dergestalt, daß schon der Bürgervertrag vom Jahr 1613 dem damaligen Magistrat das feierliche Versprechen abnöthigte, nicht gegen dieses Vorrecht handeln zu wollen, so lag es dennoch in der Natur der Sache, daß davon nur alsdann Gebrauch gemacht werden durfte, wenn der Aspirant sonst, wie sich das Gesetz ausdrückt, ehrlich und habhaft d. i. nach Wahrscheinlichkeit im Stande ist, sich und die Seinigen zu ernähren. Besonders die neueren Gesetze haben daher diese Bedingung des Rechts der Bürgerstöchter und Witwen eingeschärft, und bei dem Anspruche, welche die Ererbung von Immobilien auf das Bürgerrecht gibt, hat diese Beschränkung noch aus einem stärkeren Argumente Statt. Demnach ist von selbst klar, daß, wenn die Absicht des Gesetzes erreicht werden soll, es bei der Beurtheilung, ob der in das Bürgerrecht Aufzunehmende habhaft seye nicht sowohl auf dessen baares Vermögen, als vielmehr auf seine sämmtliche individuelle Umstände und Verhältnisse ankomme. Wenn es daher Herkommens geworden ist, daß ein solcher neuer Bürger wenigstens 300 — 600 fl. im Vermögen haben müsse, so möchte es

a) bei diesem Minimum nur alsdann ohne Nachtheil gelassen werden können, wenn der Aspirant noch außerdem mit Grund von sich erwarten läßt, daß er ein nützlicher Staatsbürger werden werde, wie z. B. wenn er ein Handwerksmann wäre, der seine Kunst gut versteht, fleißig, rechtschaffen ist, und in eine Profession eintritt, bei welcher schon durch die Beschränkung der Handwerksartikel dafür gesorgt ist, daß die Zahl der Meister nicht allzusehr anwachsen könne, oder wenn er ein Handelsmann wäre, der, obgleich ohne Vermögen, doch durch seine Geschicklichkeit Associé von einer bekannten gutstehenden Handlung würde, u. s. w.

Denn es ist begreiflich, daß im umgekehrten Falle, wenn der neue Bürger diese zuletzt erwähnten Eigenschaften nicht hätte, eine Baarschaft desselben von 300 — 600 fl. so wenig als 1000 fl. und darüber die gegründete Besorgniß, er werde sich nicht fortbringen, sondern dem Staat mit den Seinigen am Ende zur Last fallen, nicht würde heben können.

Ganz anders verhält es sich hingegen

b) alsdann, wenn der Aspirant ein solches bürgerliches Gewerbe gewählt oder angegeben hat, welches entweder, weil es sehr überseßt ist, oder aus andern Gründen der Wahrscheinlichkeit, einen hinreichenden Verdienst, wo nicht für die Gegenwart, doch für die Zukunft, nicht für ihn hoffen läßt. Hierhin ist die beinahe zahllose Menge von Gerümplern, Altkleider-, Sauerwasser-, Brandwein-, Leinwandskrämern, Taglöhnern, Auslaufern, Lohnbedienten u. s. w. zu zählen. Denn wenn die bisherigen Gesetze einem jeden, der eine Bürgerstochter oder Wittib heurathet, das Bürgerrecht selbst in diesen Fällen ertheilten, sobald der Aspirant wenigstens 300 — 600 fl. im Vermögen zu haben bescheinigen konnte; so scheinen sie allerdings einer Reform zu bedürfen, und es möchte rathsam, ja dringend nothwendig zu seyn, die Mittheilung des Bürgerrechts an Fremde in diesen Fällen auf irgend eine Weise mehr, als bisher, zu beschränken. In dieser Beziehung dürfte vorzuschlagen seyn, den Senat durch ein Statut zu ermächtigen und anzuweisen,

a) in allen solchen Fällen, wo die Mittel des Aufzunehmenden, sich und die Seinigen fortzubringen, zweifelhaft sind, künftig eine Vermögenssumme von 300 — 600 fl. keineswegs für hinreichend anzunehmen, sondern als das Minimum in diesem Falle wenigstens 1500 fl. festzusetzen, und daß

b) der Besitz dieser 1500 fl. nicht blos bescheinigt werde, sondern daß diese vollen 1500 fl. in dem hiesigen Gebiete auf Immobilien, oder in den öffentlichen Fonds, oder bei dem Pfandhause wirklich angelegen und ohne besondere Erlaubniß nicht abzulösen wären, mithin zur Kaution zu dienen hätten, daß der aufgenommene Bürger dem Staat mit den Seinigen nicht zur Last fallen werde, folglich erst mit seinem Tod zur freien Disposition seiner Kinder oder Erben zurückfallen sollen.

Sollte auch dieser Vorschlag eine allzugroße Beschränkung der Eigenthumsrechte zu seyn scheinen, so muß dagegen erinnert werden, daß es noch härter für ein gemeines Wesen und dessen milde Stiftungen ist, durch die Aufnahme solcher Fremdlinge sich in Verlust und Schaden gesetzt zu sehen, und daß eine solche Verordnung nur in Ansehung derjenigen vorgeschlagen wird, welche keinen für sich ausreichenden Nahrungszweig, sondern irgend ein fingirtes Gewerbe oder Hanthierung angeben und deren künftiges Fortkommen daher bei ihrer Aufnahme zweifelhaft war.

Vormals und jetzt.

Nachdem im Jahr 1806 die ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt unter die Souverainität des Fürsten Primas gekommen war, beauftragte der Fürst die damals

Digitized by Google

an der Spitze des Gemeinwesens gestandenen angesehensten und einsichtsvollsten Staatsbeamten mit der Darlegung ihrer gutächtlichen Ansichten über die künftige Staatseinrichtung und Verwaltung Frankfurts. Einer derselben äußerte sich dahin:

„Die übergroße bisherige Anzahl der Rathsglieder *), ihre heterogene Vermischung und Zusammensetzung mit so vielen, welchen nach ihrem Stand und ihrer vorherigen Laufbahn es nothwendig an den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten fehlen mußte, die beinahe ganz dem Zufalle Preis gegebene Wahlart, wie nicht nur die Rathsstellen, sondern auch die untergeordneten Aemter und Dienste besetzt wurden, der gemeinschädliche Wechsel jener Rathsämter, der eben so geschäftshinderliche als kostspielige Weg, auf welchem die Einwilligung bürgerlicher Kollegien, beinahe in allen Sachen ausgewirkt seyn mußte, ehe ein Entschluß zur Ausführung kommen durfte, die Vermengung der administrativen mit der Justizverwaltung, die zweckwidrige Trennung der zusammenhängendsten Geschäfte und Gegenstände der Polizei durch ihre Verweisung an verschiedene unter sich nicht verbundene Stadtämter, eine aus der altdeutschen Rechtsverfassung abstammende, auf unsere Zeit nicht passende Organisation des Schöffengerichts, in zweckloser Anstellung von nicht weniger als 14 Schöffen, welche mit den Akten und großentheils auch mit juristischen Kenntnissen unvertraut, sich von 5 Syndikern, die blos Konsultativstimmen hatten, referiren ließen und, wo diese unter sich verschiedener Meinung sind, die Urtheile — gleichsam nach dem Zufall oder Loos — schöpfen, sind solche Gebrechen der bisherigen hiesigen Verfassung, welche dem Scharfblicke Eurer Hoheit nicht entgangen seyn werden, und welche zu verbessern Eure Hoheit gnädigst bedacht seyn werden."

*) Als antiquarische Notiz mag bei dieser Gelegenheit die Bemerkung eine Stelle finden, daß in jenen früheren Zeiten die Rathsversammlungen mit nachstehenden Gebeten eröffnet und beschlossen wurden.

Gebet vor dem Rathsitz.

„HERR! Allmächtiger GOTT, der Du Himmel und Erden, und alles, was darinnen ist, gemacht hast, es ist ja keine Obrigkeit, ohne von Dir, so kan auch Niemand guten Rath erfahren, es seye dann, daß Du Weisheit gebest, dann der sterblichen Menschen Gedancken sind mißlich, und dero Anschläge sind gefährlich: Darum bitten wir Dich demüthigklich bei dieser unserer Zusammentretung, gib uns den Geist der Weisheit, des Raths und des Verstands, daßjenige zu handlen, zu rathen, zu treffen, zu schließen und zu ordnen, was Dir, o grosser GOTT! wohlgefällig, auch zu Deines heiligen Nahmens Ehre, und zu unserer gantzen Stadt Ruhe und Wohlstand gereichen mag. Gib uns auch Deine Furcht in unser Herz, daß wir bedencken, Du, heiliger und erschrecklicher GOTT! seyest allhier zugegen, und merckest auf alle unsere Gedancken, Absichten, Worte, Rathschläge, Verordnungen und Verrichtungen. Du werdest auch, als ein unparthayischer gerechter Richter, dermahleinst uns zur Rechenschafft fordern, von allem, was wir gehandelt und geordnet haben. Gib uns auch, o starcker GOTT! den Geist der Krafft und Freudigkeit, daß wir mit unerschrockenem Muthe das Gute vornehmen, und durch Deine Krafft und Beystand glücklich hinausführen, uns auch weder durch Ansehen der Person, noch durch Freundschafft, noch durch Eigennutz oder Affecten, von der Wahrheit, Gerechtigkeit, und unserer schuldigen Amts-Treu und Pflichten, welche wir mit so theuerem Eyd auf unsers unsterbliche Seel und Gewissen genommen haben, abwenden lassen. Erhöre uns, o himmlischer Vatter! um Deines lieben Sohnes, JESU CHRISTI, willen. Amen."

Nach dem Rathsitz.

„HERR! unser Herrscher, wir sagen Dir Lob und Danck, daß Du uns zu dieser Stunde Gnade verliehen, zu rathen und zu schliessen, was uns nach Deinem Wort recht und gut, und unser Stadt heilsam und ersprießlich düncket. Laß nun unsere Rathschläge durch Deine Hand fortgehen, und gib uns einen unerschrockenen Muth, über dem Guten zu halten, und dem Bösen zu steuern, damit keiner an seinem Amt verzage. Reige auch die Hertzen derer Unterthanen zu willigem Gehorsam, damit wir alle ein Volck seyen, das Dir williglich dienet. Dir seyen unsere Anschläge, Werk und Wege befohlen, Du wirst es wohl machen, und allen Hindernissen wehren. Darum bitten wir Dich, um JESU CHRISTI willen. Amen."

(Anmerk. des Einsenders.)

In wie fern diese, mit sehr grellen Zügen entworfene Schilderung der damaligen Verhältnisse der Wahrheit durchgängig entspreche, mag dem Urtheile sachkundiger und erfahrener Staatsmänner aus jener Zeit, deren wir noch Manche in unserer Mitte zu zählen das Glück haben, überlassen bleiben. Jedenfalls muß die vorstehende Schilderung nicht von aller Wahrheit entblößt seyn; denn sonst würden in unserer Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816, welche im Art. 1. die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas bestanden, wieder eingeführt hat, nicht so höchst wichtige Veränderungen und Zusätze aufgestellt worden seyen. Hierhin dürfte vorzüglich zu rechnen seyn: die Abschaffung der Privilegien der Gauerbschaften Alten-Limpurg und Frauenstein bei Besetzung der Rathsstellen, an deren Stelle die dermalige gleiche Berechtigung aller Burger und zwar von allen drei christlichen Konfessionen getreten ist, indem der Art. 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte verordnet: „die Geburt gibt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist kein Hinderniß," so wie der Antheil der gesammten Burgerschaft an den Rathswahlen; ferner die Aufhebung der früheren Konkurrenz der beiden bürgerlichen Kollegien, nämlich des Reuner- und des Einundfunziger-Kollegs bei Gegenständen, hinsichtlich deren konferirt werden mußte, indem nach Art. 49. der Konstitutions-Ergänzungsakte das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Neunerkolleg nicht mehr als ein vom Bürgerausschuß getrennter Körper besteht, sondern der Bürgerausschuß zu dem städtischen Rechnungs-Revisionsgeschäfte, neun seiner Mitglieder erwählt, welche übrigens im Bürgerausschuß Sitz und Stimme behalten, jedoch in Ansehung dieses besonderen Rechnungs-Revisionsgeschäfts in besonderen Pflichten stehen und von dem Kollegium der 51r. unabhängig sind; die vollkommene Trennung der Administration von der Justizverwaltung in Gemäßheit Art. 28 — 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte; die Vereinigung und Konzentrirung des gesammten Polizeiwesens in einem einzigen Amte in Gemäßheit Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte; die

Digitized by Google

Umgestaltung und bessere Organisation unserer Gerichte aller Instanzen und die volle Stimmberechtigung der Syndiker in Gemäßheit Art. 21. und 29 flg. der Konstitutions-Ergänzungsakte; die Anordnung einer Central-Finanzkommission in Gemäßheit Art. 26. der Konst.-Erg.-Akte, so wie die Einsetzung der Kirchenvorstände der drei christlichen Gemeinden in Gemäßheit Art. 40. der Konstitutions-Ergänzungsakte; die Emancipation der Landbewohner und zeitgemäße Regulirung der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner israelitischer Konfession in Gemäßheit Art. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte; endlichin Gemäßheit Art. 9 — 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Konstituirung der gesetzgebenden Versammlung mit ihren höchst wichtigen und organisch einflußreichen Attributen, durch deren Beschlüsse überdies, unter Mitwirkung und Beistimmung der gesammten Bürgerschaft in Gemäßheit Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte organische Bestimmungen unserer Staatsverfassung zeitgemäß abgeändert, verbessert und immer mehr vervollkommnet werden können.

Gleichheit der drei christlichen Konfessionen.

Der Art. 6. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte setzt ausdrücklich fest, daß die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Konfessionen auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß habe, vielmehr alle hiesige christliche Bürger der drei Konfessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich seyen.

Mit dieser klaren organischen Bestimmung scheint aber der Art. 2. der neuen Verwaltungsordnung für die vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster im Widerspruch zu stehen; denn durch diesen Artikel *) werden alle dürftige hiesige Bürgerswitwen und Töchter sowohl katholischer als reformirter Konfession von der Unterstützung und Versorgung, welche der Zweck dieser Anstalten ist, geradezu ausgeschlossen. Ob und in wie fern aber dennoch diese Ausschließung mit der verfassungsmäßig überall und durchgängig bestehen sollenden Gleichheit der drei christlichen Konfessionen vereinbar seyn möchte, hierüber genügenden Aufschluß zu erhalten, wäre höchst wünschenswerth!

Die Direktion der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft

hat kürzlich an die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder folgendes Circular erlassen:

„Je mehr unsere Gesellschaft ihre Gründung sowohl als ihr rasches Aufblühen vorzüglich dem kräftigen und innigen Zusammenwirken so vieler theilnehmenden Freunde verdankt, deren jeder zwar nach seiner Weise und mit den ihm gerade zu Gebot stehenden Mitteln, doch unter gegenseitiger Werthschätzung und Unterstützung zum gemeinsamen Ziele hinarbeitet, desto betrübender mußte es für uns seyn, wenn wir im Innern Mißverhältnisse entstehen und unfreundliches Entgegentreten von Personen sich erheben sahen, die wir unter die verdientesten und ausgezeichnetsten unsers Vereines zählen. Daß jene widerstrebenden Gesinnungen und Ansichten nicht einzig im engern Kreise der arbeitenden Mitglieder auf freundliche Weise ihre Ausgleichung gesucht, vielmehr sich öffentlich *) gegeneinander ausgesprochen haben und, wie es im Streite der Meinungen zu ergehen pflegt, in Uebertreibungen zum Nachtheile der Gesellschaft sich bekämpften, mußte uns für das Wohl dieser, welche dadurch des gemeinschaftlichen Handelns ihrer tüchtigsten Mitglieder entbehrte und Zwietracht wuchern sah, höchst besorgt machen. Wir haben uns daher unter Vermittlung wohlwollender Freunde eifrigst bemüht, eine gründliche und vollständige Ausgleichung zu bewirken, und dabei den Zustand der Gesellschaft einer ernstlichen Prüfung unterworfen, inwiefern es auch hierin möglich und nützlich sey, Verbesserungen eintreten zu lassen. Unsere Bemühungen sind mit dem schönsten Erfolge gekrönt worden.

Herr Dr. Rüppell, welcher bedauert, durch Mißverständnisse verleitet, beim neulichen Jahresfeste **) seine Absicht aus der Gesellschaft zu treten öffentlich ausgesprochen zu haben, hat ihr vielmehr wieder lebendigere Theilnahme und erneute Thätigkeit zugesagt, und will namentlich seine bevorstehende Reise nach England und Frankreich zu ihrem Vortheile benutzen. Für die naturgeschichtlichen Vorträge des Herrn Dr. Cretzschmar ist unter dessen Mitwirkung ein veränderter Plan festgesetzt worden, von welchem wir glauben, daß er den Wünschen und Bedürfnissen mehr entsprechen werde; in kürzeren Zeiträumen als bisher sollen die Kurse wiederholt und dabei vorzüglich ein gedrängter Ueberblick des jedesmaligen Standes der Zoologie beabsichtigt werden.

Sämmtliche arbeitenden Mitglieder haben sich erneut ein kräftiges, inniges Zusammenwirken versprochen, um die einzigen Zwecke der Gesellschaft, Förderung der Naturkunde im Allgemeinen und ins Besondere in hiesiger Stadt, mit möglichster Vollkommenheit zu erreichen. Sie dürfen hoffen, dieses Ziel zu erstreben, wenn alle übrigen Glieder der Gesellschaft auch ihrer Seits fernerhin so wohlwollend dazu beitragen wollen, sie dürfen es um so mehr hoffen, wenn es ihnen gelingen dürfte, der Anstalt, die der kräftigsten Unterstützung noch sehr bedarf, selbst neue Freunde zu gewinnen.“

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. V. S. 146. (Anm. d. Einsenders.)

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 166. 203. 275. 269. Bd. 7. S. 128. 137. 138. 140. (Anm. d. Red.)

**) Durch die eigene Erklärung des Herrn Dr. Rüppel in jener festlichen Versammlung ist es überhaupt erst offiziell bekannt geworden, daß er der Verfasser des in den Jahrbüchern Bd. 6. S. 203. abgedruckten mit D. L. unterzeichneten Aufsatzes: „Ueber die zoologischen Vorträge des Herrn Dr. med. Cretzschmar“ gewesen. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Wüst liegende Feldstücke in der Stadtgemarkung.

In manchen Ländern erlauben die Gesetze einem Besitzer von Grundstücken nicht, einen Acker wüst liegen zu lassen. Warum besteht nicht ein ähnliches Gesetz namentlich hier? Man findet nämlich häufig, besonders auf dem sogenannten Sachsenhäuser Berg, größere und kleinere ungebaute Stellen, bisweilen von bedeutender Größe, die entweder vor Jahren Gläubigern heimgefallen, oder ehemals zu Steinbrüchen benutzt worden sind. Wäre es nun nicht menschenfreundlich, wenn die Eigenthümer solcher Stücke sie fleißigen Armen auf eine Reihe von Jahren erst umsonst, später in Erbleihe oder Pacht überließen, statt daß sie so niemand den geringsten Nutzen bringen? Wie viele Familien könnten so ihre Kartoffeln ziehen und die Armenpflege erleichtern!

Ueberhaupt könnten vielleicht noch Millionen kleinere und größere des Anbaues fähige Grundstücke in Deutschland allein ausgemittelt werden, die bis jetzt ganz unbenutzt liegen, besonders längs der Feldwege und Zugänge zu Dörfern und Höfen. Tausende von Menschen, die in ferne Länder wandern und dabei öfter in namenloses Elend gerathen, wie z. B. in Polen oder im südlichen Rußland, wo die Bevölkerung ganzer Dörfer fleißiger Schwaben von Kurden und Kirgisen entweder niedergemacht, oder in ewige Sklaverei geschleppt worden, würden dadurch dem Vaterlande erhalten.

Die Stadtbibliothek

soll, zufolge S. 92. des diesjährigen Staatskalenders, dem Publikum Dienstags und Donnerstags von 11—12 Uhr und Mittwochs und Freitags von 2 — 4 Uhr geöffnet seyn. Dessen ohngeachtet waren die Thüren aber am letzten Dienstage von 11 — 12 Uhr verschlossen. Wer an jenem Tage die Bibliothek besuchen wollte, fand sich getäuscht und hatte den weiten Weg vergeblich gemacht. Welcher Veranlassung dies zuzuschreiben sey, mag dahin gestellt bleiben. Der Vorgang ist um so unangenehmer, als die zur Benutzung der Bibliothek festgesetzten Stunden ohnehin spärlich genug zugemessen sind, und vermöge des Gesetzes zwar in der Pfingstwoche den Gerichten, keineswegs aber auch dem Bibliothekariate Ferien verwilligt sind.

Militärmusik.

Durch ungünstige Witterung am diesjährigen Pfingst-Dienstag wurde manches auf denselben vorbehaltene Familienvergnügen gestört; dennoch waren bei trübem Himmel viele heitere Menschen aller Stände an den gewöhnlichen Vergnügungsorten im Wäldchen und in der Umgegend des Oberforsthauses versammelt, woselbst diesmal ganz unerwartet die Musik des hiesigen Linienmilitärs erschienen war, und durch Aufführung von Musikstücken allgemeine Freude verursachte, wobei sich dankbare Anerkennung dieser, dem Vernehmen nach, von dem Kriegszeugamte ausgegangenen Anordnung aussprach.

Hoffentlich wird künftiges Jahr am Pfingstdienstag bei schönerem Wetter dem hiesigen Publikum ein gleiches Vergnügen zu Theil werden. Daß übrigens der Militärmusik, deren Mitglieder noch immer nur als Signalisten und Soldaten mit 19 und 12 kr. täglich besoldet sind, ein besserer Gehalt zugewilligt werden möge, ist ein um so billigerer Wunsch, als nur hierdurch zu erzielen seyn wird, daß diese Militärmusik — welche zu ihren öffentlichen Produktionen kommandirt wird, also auch dafür keine Belohnung fordern kann und darf — künftig nicht ferner wie bisher einem steten Wechsel von Individuen unterworfen bleibe, sondern in gutem Stand erhalten und mit noch einigen guten Musikern verstärkt werden könne.

* * * *

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 16. Mai:

112) Herr Friedr. Emil Suchsland, den 26. Juli 1808 zu Langensalza geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Mai, als Buchhändler. J. 199 wohnhaft.

113) Frau Agathe Ranke, geb. Wangler, aus Freiburg, kath., des hiesigen Bürgers und Schlossermeisters, Herrn Konr. Ranke, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Dezember v. J. A. 144 wohnhaft.

114) Herr Paul Czernn, aus Krisic in Böhmen, den 13. Oktober 1799 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Mai 1835, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Eleonore Vogt, als Schlossermeister. C. 5 wohnhaft.

115) Herr Joh. Georg Hartmann, den 11. Mai 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. B. 86 u. 87 wohnhaft.

Am 18. Mai:

116) Herr Friedrich Pfeffel, den 19. Mai 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. VIII wohnhaft.

117) Herr Peter Clemens Ludwig Müller, den 25. July 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. D. 190 wohnhaft.

118) Herr Adam Orth, aus Dreieichenhain, den 14. Februar 1811 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Februar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Dorothea Klein, als Leinwebermeister. O. III wohnhaft.

Benachrichtigung.

Das Leben des verewigten Herrn Schöff und Senator R. Boat ist so reichhaltig und bedeutungsvoll, daß mit der in leerem panegyrischen Schwulste komplizirten Angabe einiger wenigen Daten sein Nekrolog nur sehr unvollständig bleiben würde. Einige Freunde des Verstorbenen sind im Begriffe, die wichtigeren Momente seines Lebens zu sammeln und werden das Resultat demnächst öffentlich mittheilen, weßhalb denn die in der vorigen Nummer angekündigte kurze Uebersicht besser unterbleibt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Mittwoch den 1. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 18te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 28. Mai 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren F. A. Jay, Pfarrer Becker, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin und Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Forsboom-Goldner, Schöff Dr. Hiepe, Ziegler-De Bary, Sen. Dr. Schmid, Dr. Ohleuschlager, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Sen. Dr. Böhmer, M. Borgnis, Clarus des Raths, Dr. Eder, C. F. Mack, M. A. Modera, Dr. Stiebel, Ph. Passavant.

§. 136. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 6. Mai d. J.: den in dem Senatsvortrage vom 26. Januar d. J. enthaltenen Gegenstand betr. *);
2) Senatsvortrag vom 26. Mai d. J.: den Status exigentiae pro 1836, in specie Baubedürfnisse der Aemter betr.;
3) Senatsvortrag vom 17. Mai d. J.: Zollkredit-Regulativ betr.;
4) Rückäußerung des Senats vom 26. Mai d. J.: Wölbung der Chausseen betr.;
5) Rückäußerung des Senats vom 26. Mai d. J.: Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaserne betr.;
6) Kommissionsbericht vom 7. Mai: den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. **).

Zur Erledigung der unter Nr. 2., 3., 4. u. 5. benannten Senatsvorträge war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschlüsse vom 17. und 26. Mai und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Stark vom 27. d. M. in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 137. Zuvörderst verliest der Herr Präsident nachstehenden anher gelangten

„Auszug Senatsprotokolls vom 17. d. M.

Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 9. curr., den General-Status exigentiae für das Jahr 1836 betr.

ꝛc. ist die gesetzgebende Versammlung durch den Herrn Präsidenten davon in Kenntniß zu setzen, wie der Senat sämmtlichen Bestimmungen des Exigenzstatus beigetreten sey, und wegen der geäußerten Wünsche, worüber bereits die Behörden schon vernommen worden, nach und nach die Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung gelangen lassen werde.

Zur Beglaubigung.
Der Rathsschreiber: Dr. Reuß."

und die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

Dient zur Nachricht.

§. 138. Der Herr Präsident fordert hiernächst die Versammlung auf, nachfolgende Kommissionen, deren Mitglied Herr J. J. Finger, vermöge seiner Wahl zum zweiten Vicepräsidenten, nach Vorschrift der Geschäftsordnung zu seyn aufgehört habe, durch anderweitige Wahl zu ergänzen, nämlich:

a) Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betreffend *),
b) die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. **).

Zur Ergänzung der sub a) bemeldeten Kommission schlägt Präsidium in doppelter Zahl vor die Herren A. Gontard und L. Graubner, und die Wahl fiel auf Herrn L. Graubner. Zur Ergänzung der sub b) bemeldeten Kommission wurden die Herren H. A. Cornill und Schmidt-Lindheimer vorgeschlagen, aus welchen Herr H. A. Cornill zum Kommissionsgliede erwählt wurde.

§. 139. In Gemäßheit des bereits in der Sitzung

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 283.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 137.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 139.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 143.

Digitized by Google

vom 30. Januar d. J. gefaßten Beschlusses *) wird der unter Nr. 1. bemeldete Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt.

Da dieser ganze Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt worden ist, so kann natürlich nichts über denselben genommen werden.

§. 140. Der Senatsvortrag vom 26. Mai d. J.:

den Status exigentiae pro 1836, in specie Nachbewilligung für Baubedürfnisse der verschiedenen Aemter betr.

lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Durch die erst kürzlich möglich gewordene Vorlage löblicher Stadtkämmerei über die Baubedürfnisse der verschiedenen Aemter sieht sich der Senat nun im Stande, solche, als Nachtrag zu dem Status exigentiae pro 1836 an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Der hierbei folgende Bericht löbl. Stadtkämmerei ergiebt für die Baubedürfnisse der verschiedenen Aemter die Summe von 26,485 fl., welche im Ganzen dafür erforderlich ist. Löbl. ständige Bürgerrepräsentation, deren Konferenzprotokoll gleichfalls beiliegt, beanstandet folgende Posten:

1) ad statum löbl. Forstamts fl. 52. 54 kr.,
2) ad statum löbl. Kriegszeugamts fl. 44. 25 kr.,
3) ad statum löbl. Polizeiamts-Feldsektion für den Grinddrunnen fl. 85 **)

und da der Senat gleichfalls vorerst von diesen drei Posten abstrahirt, so kommen im Ganzen in Abzug fl. 212. 19 kr. verbleiben fl. 26,272. 41 kr.

Dagegen beantragt löbl. ständige Bürgerrepräsentation, daß die im Status löbl. Stadtkämmerei auf das Jahr 1837 ausgesetzte Verwendung für das Theater von 412 fl. schon im Jahr 1836 gemacht werde, und da wohldieselbe die für die Reparatur des Daches auf der Karmeliterkirche erforderlichen weiteren 1216 fl. konsentirt, so kommen demnach, da der Senat obigem Antrag löbl. ständigen Bürgerrepräsentation nicht entgegen ist, zu obiger Summe von fl. 26,272. 41 kr.

1) für die Reparatur im Theater	„	412.
2) für das Dach der Karmeliterkirche	„	1216.

und ergiebt sich hiernach für die Baubedürfnisse der verschiedenen Aemter für das Jahr 1836 ein Gesammtbetrag von . . . . . fl. 27,900. 41 kr.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 285.

**) Hochlöbl. Polizeiamt Feldsektion hatte nämlich diese 85 fl. für die Ausbesserung der Umfassungsmauer und der zwei Schuh hohen Vormauer, welche eine Bank bildet ꝛc. verlangt, löbl. ständige Bürgerrepräsentation dagegen in ihrem Protokoll vom 3. Mai d. J. erklärt:

„Man könne diesen Posten um deßwillen nicht konsentiren, weil bekanntlich für die Herstellung dieses Brunnens eine Subskription von einer Privatgesellschaft gemacht worden sey (S. oben S. 140) deren hoffentlich ergiebiges Resultat abzuwarten seyn dürfte, womit jedoch im Falle der Erforderniß ein Zeraraltbeitrag auf besondere Konferenz nicht ausgeschlossen seyn solle."

Die gesetzgebende Versammlung hat für diese Rubrik in dem Status exigentiae pro 1836 18,000 fl. konsentirt; der Senat ist daher veranlaßt, eine Nachbewilligung von fl. 9900. 41 kr. hiermit in Antrag zu stellen.

Die Gründe der in diesem Jahr eingetretenen Verzögerung der spezifizirten Vorlage der Baubedürfnisse der einzelnen Aemter, so wie die, durch — Reparaturen — hervorgehende Nothwendigkeit dieser Nachbewilligung sind in dem Berichte löbl. Stadtkämmerei und den demselben beiliegenden Anträgen der verschiedenen Aemter nachgewiesen; der Senat zweifelt daher nicht an der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung."

Ohne Umfrage erfolgte der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung dem Antrage gemäß eine Nachbewilligung von fl. 9900. 41 kr. konsentire.

§. 141. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 17. Mai d. J.:

Zollkredit-Regulativ betr.

Dieser Vortrag beginnt mit der Bemerkung, in dem salva remissione anliegenden Bericht der mit der Leitung der Verhandlungen in Berlin beauftragt gewesenen Senatskommission habe dieselbe, nach eingezogenem Gutachten der Handelskammer, — den Entwurf eines für hier passenden Zollkredit-Regulativs vorgelegt. Der Senat habe dasselbe einer mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation gepflogenen Konferenz zum Grund gelegt, und nach Ausweis des gleichfalls beigefügten Protokolls vom 3. d. M. sey letztere im Wesentlichen damit einverstanden.

Der Entwurf des ebenbemeldeten Regulativs: über die Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls *)

lautet, wie folgt:

(§. 1.) „Den die hiesigen Messen mit Meßgütern besuchenden auswärtigen Verkäufern und den dahier etablirten Handlungen, die Meßgüter vertreiben, welchen nach Maßgabe des §. 2. der Ordnung mit Meßgüterconti, ferner denjenigen Großhandlungen, welchen nach §. 5. derselben Ordnung und der betreffenden besondern Ordnung fortlaufende Conti gewährt sind, und endlich den hiesigen Verkäufern solcher ausländischen Waaren, welche sich nicht zur Contirung eignen, soll auf Verlangen der schuldige Abgabebetrag, insofern die aus einer Abfertigung entspringenden Abgaben zehen Gulden und darüber betragen, unter folgenden näheren Bestimmungen zeitweise kreditirt werden."

(§. 2.) „1) Inhaber von Meßconti, und dahier etablirte Handlungen mit Meßgütern, die keine fortlaufende Conti haben, genießen den Zollkredit, wenn sie für den Zollbetrag Sicherheit leisten:

a) entweder durch Realkaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatzbuch oder mittelst Hinterlegung des Zollbetrags in städtischen Schuldverschreibungen auf dem Recheneiamt,

*) Vgl. oben S. 139.

Digitized by Google

b) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von, auf die Zollbehörde indossirten Wechseln im Betrag der schuldigen Zollgefälle, mit drei hiesigen guten Unterschriften versehen,

c) oder durch die Bürgschaft eines dazu geeigneten hiesigen Handlungshauses. (§. 5.)«

(§. 3.) »II) Inhaber fortlaufender Conti genießen den Zollkredit, wenn sie für den Zollbetrag Sicherheit leisten:

a) entweder durch eine solidarische, wechselseitige Verbürgung, unter Entsagung auf die dem Bürgen zu statten kommenden Einreden, von wenigstens vier Inhabern fortlaufender Conti,

b) oder durch Realkaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatzbuch oder Hinterlegung städtischer Obligationen auf dem Recheneiamt,

c) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von auf die Zollbehörde indossirten Wechseln mit drei guten hiesigen Unterschriften versehen.«

(§. 4.) »III) Inhaber solcher Handlungen, deren Waarengattungen sich nicht zur Contirung eignen, genießen den Zollkredit, wenn sie für den Zollkredit Sicherheit leisten:

a) entweder durch Realkaution mittelst Verpfändung hiesiger Immobilien zum Insatzbuch oder Hinterlegung städtischer Obligationen auf dem Recheneiamt;

b) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von auf die Zollbehörde indossirten Wechseln mit drei guten hiesigen Unterschriften versehen.«

(§. 5) »Als geeignet zu den Bürgschaftsleistungen nach §. 2. sub c. wird erachtet, jedes dahier in gutem Ruf stehende Handlungshaus, welches nicht selbst Zollkredit in Anspruch nimmt, und eine Realkaution mittelst Verpfändung von hiesigen Immobilien oder Hinterlegung von städtischen Obligationen bis zum Belauf von 5000 fl. auf dem Recheneiamt geleistet hat.«

(§. 6.) »Dem Recheneiamt steht die Entscheidung über die Annehmbarkeit der mittelst Verpfändung von Immobilien zu leistenden Realkautionen und der zur Sicherheit dienenden Wechsel (§. 2. b. §. 3. c. §. 4. b.) ohne alle weitere Verantwortlichkeit zu. Die Annehmbarkeit muß jedoch durch einen protokollirten Amtsbeschluß ausgesprochen werden, und Immobiliar-Kautionen aus ersten Insätzen bestehen.«

(§. 7) »Die Kreditfristen sind für Propre-Handlungen auf sechs Monate, für Speditionshandlungen auf drei Monate bestimmt.«

(§. 8.) »Wer es einmal versäumt, die Zahlung der kreditirten Abgaben punktlich mit dem Ablaufe der bestimmten Kreditfristen zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.«

(§. 9.) »Die Waaren, für welche der Eingangszoll kreditirt werden soll, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn der Zoll gleich davon entrichtet würde. Die Gefälle davon werden daher auch in das Einnahmebuch wie gewöhnlich eingetragen, und die Waare tritt als völlig verzollt in den freien Verkehr mit dem Unterschied, daß über den Zollbetrag nicht quittirt wird. Der Kreditnehmer übergiebt dagegen dem Hauptamte, neben der Deklaration zur Verzollung über diejenigen Waaren, für welche der Zoll kreditirt werden soll, ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waare, der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Zollerlegung verabfolgt sey, womit — wie im §. 11. weiter vorgeschrieben ist — verfahren wird. Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.«

(§. 10.) »Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Hauptzollverwalter ein vom Amtsdirigenten zu siegelndes und zu folirendes Kreditregister — und vom Kontrolleur ein Kreditkonto geführt.

In dem Kreditregister wird jeder einzelne kreditirte Betrag sogleich bei dessen Eintragung in das Einnahmebuch in Anschreibung gebracht, und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, so wie sie geleistet wird, in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Dieses Register wird in An- und Abschreibungen monatlich abgeschlossen. In dem Kreditkonto erhält dagegen jeder Kreditnehmer sein eigenes Blatt, auf welches jeder ihm kreditirte Betrag, so wie jede darauf erfolgte Zahlung mit Hinweisung auf die Nummer des Kreditregisters verzeichnet wird. Diese Bücher müssen von dem Amtsdirigenten bei der Kassenrevision jedesmal genau geprüft werden.«

(§. 11.) »Auf dem nach §. 9. vom Kreditnehmer bei dem Empfang der Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, auszustellenden Anerkenntnisse bemerkt der Hauptzollverwalter die Nummer des Kreditregisters, unter welcher der Posten in dasselbe eingetragen, und die Nummer des Einnahmebuchs, unter welcher der Abgabebetrag dafür verrechnet worden, so wie diesen Betrag selbst. Dieses Anerkenntniß dient zum Belege des Kreditregisters. Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Einzahler so viel unter dem Datum der Einzahlung quittirte — Anerkenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkeuntnisse als Abschlagszahlung vom Hauptzollverwalter notirt. Der Einzahler muß die Bemerkung mitunterschreiben.«

(§. 12.) »Ueber den Gesammtbetrag der zu gestattenden Kreditverwilligung und insonderheit über die beim Jahresschluß auf neue Rechnung zu übertragen zulässige Zollkreditsumme wird die Zolldirektion zeitweise von dem Senat mit Weisung versehen werden.«

Die in Beziehung auf diesen Regulativs-Entwurf von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation in ihrem Protokoll vom 3. Mai d. J. abgegebene Erklärung lautet dahin:

»Wenn man im Prinzip die Ansicht der Handelskommission,

daß zwar dem Handelsstande alle mögliche Erleichterung zu gewähren sey, dieses aber nur in der Weise zu geschehen habe, daß dem Aerar dadurch keinerlei Gefahr und keinerlei Kosten erwachsen, beide vielmehr denjenigen zur Last bleiben, welchen diese Erleichterung zu Statten kommt,

Digitized by Google

vollkommen theile, und überzeugt sey, daß der Handelsstand selbst dem hiesigen Gemeinwesen weder einige Gefahr noch irgend Kosten, solche mögen aus dem Geschäfte selbst oder der Geschäftsmanipulation entstehen, anzusinnen geneigt sey; so glaube man dennoch, daß man über einen Zollkredit in ausgedehnterem Maße, dessen Bedürfniß sich bei Jahresschluß in großem Maße herausstellen werde, nicht die Anträge des Handelsstandes abwarten, vielmehr dieserhalb das Gutachten der Handelskammer einfordern solle, damit eintretenden Falles keine Stockung durch vorbereitende Maßregeln entstehen könne.

Diese Bemerkung vorausgeschickt, gehe man zum Regulativ über die Kreditbewilligung, als dem eigentlichen Gegenstand der Konferenz über, und bemerke:

ad §. 3. b. daß man glaube, sich auch mit Generalhypotheken, oder falls diese abgeschafft werden sollten, mit Verpfändungen der Waarenlager begnügen zu sollen, weil oft bei den solidesten und bedeutendsten Handelshäusern kein Immobiliarbesitz zu treffen sey.

Ebenso dürfte bei Hinterlegung von Staatspapieren die Beschränkung auf hiesige Staatspapiere ohne Gefahr cessiren können, und auch Staatspapiere anderer Bundesstaaten zu 10% unter dem Tagskours zulässig erklärt werden können, da ja der Kredit nicht illimitirt, sondern nur auf eine bestimmte, nicht allzugroße Frist gestattet werde.

Ob bei Wechselgarantien die Unterschrift des Ausstellers und Acceptanten (wenn beide hiesige sind) nicht genüge? unterstelle man als eine den Handelsstand wesentlich erleichternde Sache, der sorgfältigen Prüfung hochedeln Raths.

Und da kein Gesetz bestehe, welches löbl. Recheneiamt berechtige, von gezwungener Deposition überhaupt Depositalgebühren zu nehmen, so verstehe sich von selbst, daß auch von den zur Deckung des Zollkredits zu machenden Depositen keinerlei Depositalgebühr gefordert werden dürfe.

ad §. 4. a. gelte obige Bemerkung ebenfalls. Uebrigens überlasse man sich gerne der angenehmen Hoffnung, daß diese Sache in der Ausführung sich milder gestalten werde, als es dem ersten Anblick nach erscheine, und daß die vollständige Sicherung des Gemeinwesens sich mit dem Interesse des Handels so werde vereinbaren lassen, daß weder bestehende Handelsetablissements in dem Umfang ihres Wirkens beschränkt, noch dem Aufblühen neuer Etablissements Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu werden brauchen.“

Der oben bemeldete Senatsvortrag vom 17. Mai d. J. fährt nun in Hinsicht auf die vorstehende Erklärung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation weiter fort, wie folgt:

„Indem der Senat nunmehr dieses Regulativ der gesetzgebenden Versammlung zur verfassungsmäßigen Berathung vorlegt, bemerkt er hinsichtlich der Desiderien löbl. ständigen Bürgerrepräsentation: ad §. 3. b und ad §. 4. a kann er die Einschaltung von Generalhypotheken oder die Verpfändung der Waarenlager um so weniger als Art der Sicherheitsleistung hier angemessen erachten, als einem von der gesetzgebenden Versammlung ausgegangenen Antrag auf Aufhebung der Generalhypotheken, und namentlich auf Waarenlager *) bereits soweit Folge gegeben worden, daß nachdem beide Gerichte sich mit deren Aufhebung einverstanden erklärt, und eine damit zusammenhängende veränderte Rangordnung der Gläubiger im Konkurs ausgearbeitet haben, und diese dem Senate vorliegt, diese demnächst zur Vorlage an die gesetzgebende Versammlung gelangen werde. Der Senat kann daher nicht der Ansicht seyn, auch nur provisorisch, eine allseitig als bedenklich erkannte Verpfändungsweise, gleichviel zu welchem Zweck, neuerdings gesetzlich zu sanktioniren. Ebensowenig glaubt der Senat die bei Wechselgarantien vorgeschlagene Sicherheit minderu zu können, ohne dadurch den von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation im Eingang ihrer Erklärung als richtig anerkannten Grundsätzen zuwiderzuhandeln.

Was dagegen die durch Staatspapiere anderer Bundesstaaten zu leistende Sicherheit betrifft, so ist der Senat nicht entgegen, daß hochlöbl. Recheneiamt und Rentenamt durch eine Einschaltung im Gesetz zu ermächtigen wäre, auf Staatspapiere anderer Bundesstaaten je nach seinem Ermessen, jedoch niemals höher als zu 10% unter dem Tageskours als Sicherheit anzunehmen. Gegen eine bestimmtere Fassung würde sich das Bedenken der möglichen raschen Wandelbarkeit und der Verschiedenartigkeit der genannten Kategorien der Staatspapiere, je nach ihrer verzinslichen oder unverzinslichen Natur und des Staates, von dem sie emittirt sind, herausstellen. Daß keine Depositalgebühr von cautionis loco stattfindenden Hinterlegungen der fraglichen Art zu erheben sey, damit erklärt der Senat sich einverstanden, glaubt jedoch, daß, da sie lediglich zu Gunsten der Betheiligten stattfinden, wenigstens durch Verwendung des betreffenden Stempelpapiers für die Legscheine, Zeugnisse ꝛc. und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1822 **), je nach dem Betrag der deponirten Summe für die Geschäftsmanipulation eine billige Vergütung einzutreten hätte.

Schließlich bemerkt der Senat, daß wegen Unverschieblichkeit der Sache das Recheneiamt zum provisorischen Verfahren nach dem Regulativ ermächtigt worden ist, und daß seiner Zeit, nachdem die Erfahrung das Nähere an die Hand gegeben haben wird, die Handelskammer zu weiterem Gutachten veranlaßt werden wird.“

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsgliedern vor die Herren Senator Dr. Harnier, Sen. Dr. Soucha y, Sen. De Neufville, J. M. Scharff, Ph. Passavant, A. Gontard, Dr. Rapp, Dr. von

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 130 u. 131.

**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 3. S. 95 flg.

Digitized by Google

Schweitzer, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, J. J. Gruber, G. Lambrecht, E. Cöster, Ziegler - De Bary, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. Dr. Souchay mit 50 Stimmen, H. Mack mit 42, E. Cöster mit 41, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 38, Sen. De Neufville mit 35, Sen. Dr. Harnier mit 32, Dr. Rapp mit 30.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geschlossen.

Die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancasterschen Methode in Frankfurt betr.

Der in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 27. April d. J. vorgekommene, den vorstehenden Gegenstand betreffende Bericht hochwürdiger gemischten Kirchen- und Schulkommission, auf welchen sich die Rückäußerung hohen Senats an die Versammlung vom 21. April d. J. *) bezieht, lautet wie folgt:

„Hoher Senat!

In der Anlage Nr. 1. haben wir die Ehre, den von uns in Betreff der Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode p. ven. concl. vom 6. Januar 1836 abgeforderten gutächtlichen Bericht cum anteactis zu überreichen, und verharren zugleich mit der vorzüglichsten Hochachtung

Eines hohen Senats gehorsamste
Gemischte Kirchen- und Schulkommission.
Anl. 1. (gez.) Brentano.“

§. 1. Aufgefordert, ein unvorgreifliches Gutachten „über die Errichtung einer Lancasterschule als Armenschule in unserer Vaterstadt“ abzugeben, glauben wir in einer für unser hiesiges Volksschulwesen so wichtigen Angelegenheit des eigenen Urtheils, so weit es möglich ist, uns enthalten zu müssen und wollen uns lediglich darauf beschränken, die Ansichten und Urtheile derjenigen Männer mitzutheilen, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens allgemeine und ungetheilte Anerkennung genießen.

§. 2. Beleuchtung verdient:

1) Ursprung der Bell-Lancasterschulen in Ostindien und England.
2) Ihre Verbreitung in andern Ländern.
3) Aeußere Einrichtung.
4) Die Schuldisciplin.
5) Methode im Allgemeinen.
6) Einzelne Unterrichtsgegenstände.
7) Der Religionsunterricht im Besondern.
8) Das Verhältniß der Bell-Lancasterschulen zum deutschen Volksschulwesen.
9) Theilweise Anwendbarkeit dieser Methode in Volks- und Armenschulen.
10) Die Konfession.
11) Lancasterklassen.
12) Von Bethmannisches Legat.

*) S. oben S. 137.

1) Ursprung.

§. 3. Das System Bell's und Lancaster's besteht in dem Kunstgriffe, die Schule vermittelst der Schüler selbst zu halten, und mit einem verhältnißmäßig sehr geringen Kostenaufwand eine ungewöhnlich große Zahl von Schülern in einem Lehrzimmer, von einem Lehrmeister zu gleicher Lehrzeit, und, wie die Erfinder und Gönner behaupten, mit dem besten Erfolg zu unterrichten. Ein Kind der Noth entstand sie und bildete sich aus an Orten und Gegenden, wo einestheils eine große Zahl roher und unwissender Kinder vorhanden war, anderntheils gänzlicher Mangel an Unterrichtsanstalten und Lehrern vorlag.

Andreas Bell errichtete im Jahr 1790 in Egmore in Ostindien zuerst eine solche Schule, die er im Jahr 1797 bei seiner Rückkehr nach England im blühendsten Zustand hinterließ.

Joseph Lancaster, ein Quäker, eröffnete 1798 in einer Vorstadt Londons eine Schule für arme Kinder, die bald so zahlreich wurde, daß er eine ähnliche Methode, wie Bell, einführte und ausbildete. Da seine neue Schuleinrichtung Aufsehen zu erregen anfing, rief die bischöfliche Kirche Bell aus seiner Einsamkeit hervor, und stellte ihn an die Spitze einer Schule. Nun standen Bell'sche und Lancaster'sche Schulen gegen einander, beide von Wetteifer belebt, beide von hohen Gönnern beschützt, von Parthieen begünstigt, von pädagogischen Vereinen geleitet; jene als Anstalt der bischöflichen Kirche unter dem Namen „Nationalschulen“; diese als allgemeine Volksschulen unter dem Namen „Schulen des brittischen und ausländischen Schulvereins *).“ In einem Jahrzehend hatte sich diese zwiefache, unter sich wenig verschiedene Methode über Großbritannien und seine außereuropäischen Kolonien verbreitet.

2) Verbreitung dieser Methode in andern Ländern.

§. 4. Graf Laborde brachte von dieser Schuleinrichtung 1814 die erste Kunde nach Frankreich, und schon 1820 bestanden 17 Schulen nach Lancasters Methode in Frankreich, wo sie den Namen „Schulen des gegenseitigen Unterrichts“ erhielten (enseignement mutuel); auch eine Bildungsanstalt für Lehrer nach Lancaster'scher Idee ward errichtet. Kaiser Alexander schickte 1815 einige Lehrer nach England und Frankreich, um diese Methode genau kennen zu lernen und nach Rußland zu verpflanzen. Hierdurch entstand das treffliche Werk von Joseph Hammel „der gegenseitige Unterricht.“ Paris 1818.

In Neapel errichtete Scappa 1817 und in Wien General Bianchi, jedoch nur für Soldaten, 1818 eine Lancasterschule; auch in Madrid wurde 1820 ein, jedoch vergeblicher, Versuch gemacht. Auch in der Schweiz entstanden mehrere Lancasterschulen, unter welchen die in Freiburg unter der Leitung des Pater Girard besonders blühte; jedoch waren alle Bemühungen von Andreas Bell, der selbst nach Yverdon reiste, und Pestalozzi für seine Methode zu gewinnen suchte, ganz vergeblich. Hieraus geht hervor, daß diese Methode nur da

*) S. Niemeyer, Beobachtungen auf Reisen, Bd. 2. S. 132

Digitized by Google

volle Anwendung fand, wo das Volksschulwesen auf einer sehr niedrigen Stufe steht.

Nicht mit Unrecht trägt das deutsche Volk den Vorwurf, daß es geneigt sey, das Fremde, oft nur darum, weil es fremd ist, aufzunehmen und nachzuahmen. In Rücksicht der Bell-Lancasterschulen hat es sich von diesem Vorwurfe völlig frei erhalten. Die erstere genaue Kenntniß von diesen Methoden wurde 1808 durch die Schrift Tilgenkamps: »Bell's Schulmethodus« und durch eine andere von Natorp: »Ein einziger Schulmeister unter tausend Kindern in einer Schule« in Deutschland verbreitet. Eine andere Schrift von Natorp: »Andreas Bell und Joseph Lancaster 1817« gab noch genauere Kenntniß über diese Methode und ihre mögliche Anwendbarkeit in deutschen Volksschulen. Aber nur in den dänischdeutschen Staaten hat man versucht, die Methode der beiden Engländer mit großen Modifikationen einzuführen. Die dänische Benennung ist: »Unterweisung unter sich.« *) Im Grunde können diese Schulen kaum mehr Bell-Lancaster'sche genannt werden. Die wesentlichen Abweichungen gibt Zerenner an in seiner trefflichen Schrift: »Ueber das Wesen und den Werth der wechselseitigen Schuleinrichtung 1832.«

3) Aeußere Einrichtung.

§. 5. In den eigentlichen Bell-Lancasterschulen muß zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes Unterrichtslokal und Schulapparat ganz eigenthümlich seyn. Keiner unserer Schulsäle, auch der größte nicht, würde sich dazu eignen, weil die ganze Struktur eine andere seyn muß. Riemeyer »Beobachtungen auf Reisen Bd. 2. S. 132 und 133.« beschreibt diese Einrichtung aus Autopsie. Zerenner im angeführten Buche schildert dagegen die von der obigen wesentlich abweichende Einrichtung in der dänischen Normalschule zu Eckernförde S. 49 — 66.

4) Schuldisciplin.

§. 6. Allgemein wird ihr, und mit vollem Recht, der Vorwurf gemacht, daß sie 1) streng militärisch, fast despotisch sey, 2) daß sie nur Ehre und Schande als die einzigen Prinzipien anwende, daß sie endlich 3) die edlen Gefühle der Achtung, Liebe und Anhänglichkeit gar nicht aufkommen lasse. Gleichwohl ist diese Disciplin für eine eigentliche Bell-Lancasterschule ganz unentbehrlich. Riemeyers Beobachtungen Bd. 2. S. 146 u. 147. Die Stelle ist zu umfassend, um sie ganz abzuschreiben.

5) Methode.

§. 7. Allgemein wird diesem Lehrsystem vorgeworfen, daß es einem geisttödtenden Mechanismus huldige. (Natorp. Jos. Lancaster und Andr. Bell 1817 S. 134.) »Es sey fern von uns zu diesem geisttödtenden Mechanismus, den wir aus unsern Schulen auszurotten so glücklich angefangen haben, und würde uns eine Form desselben auch noch so sinnreich und irgend eine Mechanismethode als noch so geistreich angepriesen, unsere Zuflucht zu nehmen.« Riemeyer's Grundsätze der Erziehung Thl. 2. S. 615. »Der gute Geist der deutschen Volksbildung verhüte, daß der Unterricht durch blinde Nachahmerei dieses Lehrsystems in einen allgemeinen Mechanismus ausarte. Wahrlich eine solche Nachahmung des Auslandes wäre der unglücklichste pädagogische Rückschritt, den wir thun könnten.« Riemeyer Beobachtungen auf Reisen 1821. Thl. 2. S. 153 und 154. »Schon aus dem, was ich historisch darüber mitgetheilt habe, ist wohl klar, daß uns die Methode der Bildung allzu einseitig erscheinen muß. Bei allen guten Einrichtungen fehlt doch allerdings, was den höchsten Werth hat, der lebendige Vortrag des Lehrers, die von ihm ausströmende, erregende, bildende, durchdringende Kraft der Rede, die sich des Verstandes und des Gemüths bemächtigt, die Wißbegierde weckt und nehmen, was blos mechanisch ist, zu einem deutlichen ordentlichen und zusammenhängenden Denken führt.« Denzel Erziehungs- und Unterrichtslehre Thl. 3. S. 218. »Der Weg, auf welchem das Kind zu seiner ersten Erkenntniß kommt, darf kein mechanischer seyn. Die gute Methode fordert unerläßlich, daß sich der Schüler bewußt werde, wie er zu seiner Erkenntniß gelangt ist.

6) Einzelne Unterrichtsgegenstände.

§. 8. Der Umfang der in den Bell-Lancasterschulen getriebenen Unterrichtsgegenstände ist höchst beschränkt, weil dieser Mechanismus sich nicht auf jeden Gegenstand mit gleichem Erfolg anwenden läßt. (Harnisch Handbuch des deutschen Volksschulwesens 2te Aufl. S. 415.) »Die Lehrgegenstände in den beiden Schularten sind höchst dürftig, nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen, und für die Mädchen, Nähen. Noch dürftiger aber werden dieselben betrieben, so daß unsere schlechtesten Schulen mit den Bell-Lancaster'schen in dieser Hinsicht sich messen können. Das Lesen wird mit vieler Umständlichkeit, Förmlichkeit und Weitschweifigkeit gelehrt. Das Rechnen aber wird noch viel schlechter betrieben, als Lesen und Schreiben. Es findet nur Tafelrechnen Statt, und dies auf dem aller schwerfälligsten Wege. Die Rechnungsarten werden viel stumpfer, als in unseren schlechtesten Volksschulen dem Gedächtniß eingeprägt. Eigentlich lernen die Schüler dadurch rechnen, daß ihnen ausgerechnete Exempel in die Feder diktirt werden.«

7) Religionsunterricht.

§. 9. Der Religionsunterricht in den mehrbemerkten Schulen ist nichts weiter, als ein unverständiges, seelenloses Auswendiglernen. Die sittlich religiöse Bildung wird gänzlich vernachlässigt, und die strenge, fast despotische Disciplin ist dafür kein Ersatz. (Natorp A. Bell und J. Lancaster S. 121.) »Die Methode des Religionsunterrichts ist die zweckwidrigste, die man nur aussinnen kann. Sie besteht blos darin, daß man den Kindern Stücke aus dem in Frage und Antwort abgefaßten Katechismus auswendig zu lernen aufgibt, daß der Monitor diese Stücke mit den Schülern seiner Klasse durchliesset, bis sie dieselben auswendig wissen, und daß er ihnen das Gelesene abfragt.« (Dinter: Ueber Benutzung des Wesentlichen der Bell-Lancaster-Lehrart S. 15.)

*) S. Dieckmann Briefe über die Normalschule zu Eckernförde. Altona 1826.

Digitized by Google

„Das Christenthum, das in der Lancasterschule entweder ganz liegen bleibt, oder blos gelernt wird, fordert Gedanke und Gefühl, Licht und Wärme in freundlicher Verbindung. Mein Kind muß sich keines Augenblicks in seinem Leben bewußt seyn, wo es ohne Gott und Christum, ohne Gutsein und Gotteswillen geathmet hätte. Wollen wir das Kind Jahre lang gewöhnen, todtes Lernen für Christenthum anzusehen?“ (Harnisch Handbuch ꝛc. S. 416.) „Die Gottseligkeit wird bei Lancaster blos durch Lesen biblischer Sprüche, bei Bell durch Auswendiglernen einiger Gebete befördert.“

(Fortsetzung folgt.)

Das Einbringen frisch ausgeschlachteten Fleisches betreffend.

Nach einer Verordnung vom 3. April 1798 *) dürfen auswärtige Metzger und Schlächter, bei Arreststrafe, kein von ihnen geschlachtetes frisches Fleisch in hiesige Stadt bringen, noch auf Lieferung anbieten. „Hingegen ist es den hiesigen Bürgern und Beisassen, jedoch mit Ausnahme aller hiesigen Gastwirthe, Traiteurs und Garköche erlaubt, sich Fleisch zu ihrer eigenen Konsumtion selbst, oder durch ihre Leute, an denen Orten, wo fremde Metzger wohnhaft sind, zu holen, oder holen zu lassen;“ insofern der Konsument

das Fleisch dem Bockenheimer-, Neuen-, Allerheiligen-, Affen- oder Fahrthor hereinbringt, oder durch seine Leute hereinbringen läßt, den Accis davon bezahlt, und an der Schreibstube desjenigen Thors, wo das Fleisch abgeholt oder hereingebracht werden soll, unbefragt und aus freien Stücken einen Schein abgiebt, in welchem er bei seinen obliegenden Pflichten erklärt und bescheinigt, daß das von ihm hereingebracht werdende Fleisch zu seinem eigenen Bedürfniß und für Niemand anders bestimmt ist.

In dem, am 10. März d. J. von hohem Senate zur Nachachtung publizirten Zollvertrag vom 2. Januar 1836 Art. 14. aber wird gesagt:

„Die freie Stadt Frankfurt wolle auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde; —

es solle von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Kraft trete, von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind; auch sollten beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.“

Zur näheren Bestimmung dieses 14ten Artikels des Zollvertrags heißt es überdies in der am 10. März a. c. in Auftrag hohen Senats von hochlöblicher Stadtkanzlei erlassenen Bekanntmachung *):

„Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiets bleibt, wie in andern Vereinsstaaten, die Fertigung **) von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten.

Dagegen ist

a) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten ***), welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinsländen Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden ꝛc.“

Es fragt sich daher, da obenberührte Verordnung vom 3. April 1798 nicht speziell aufgehoben ist, sondern nur mit neueren Gesetzen, namentlich

mit den Art. 4. 5. und 14. des Zollvertrags,

(Gesetz- und Statutens. Bd. 6. S. 11 u. 22.)

mit der eben erwähnten von hochlöbl. Stadtkanzlei erlassenen näheren Bestimmung,

(a. a. O. Bd. 6. S. 337.)

mit den §§. 1. 5. 18. 19 und 20. des Zollgesetzes

(a. a. O. Bd. 6. S. 35. 36 u. 40.)

und mit dem Zolltarif S. 32. Nr. 25. Satz h)

im Widerspruch †) steht,

1) ob nach der Bestimmung a) des von hohem Senat erläuterten Art. 14. des Zollvertrags, hiesige Metzgermeister, falls sie für ein größeres als das ihnen zu schlachten erlaubte Quantum Kundschaft haben, nunmehr bei gehöriger Entrichtung des Accises nicht das weiter benöthigte Fleisch von auswärts beziehen dürfen?

2) ob die hiesigen Gastwirthe, Traiteurs und Garköche, ungeachtet sie, nach dem Zolltarif, frisch ausgeschlachtetes Fleisch von allen nicht zum Verein gehörigen Orten gegen 2 Thlr. Preuß. Cur. per Centner Zoll kommen lassen können, noch immer ausnahmsweise nicht das Recht haben sollen, frisches Fleisch aus vereinsländischem Gebiete zu beziehen? und

3) ob die in der erwähnten Vertrags-Interpretation sub b) enthaltene nähere Bestimmung, wie für andere Gewerbtreibende jetzt nicht auch für die vereinsländischen, namentlich aber für die auf Frankfurter Ortschaften wohnenden Metzger und Schlächter Anwendung findet,

*) Beyerbachs Samml. d. Verord. Thl. 10. S. 1876. verglichen mit der polizeilichen Bekanntmachung vom 19. Oktober 1812 im hiesigen Intelligenzblatte vom 20. Oktober 1812.

*) Gesetz- und Statutensammlung Bd. 6. S. 337.

**) Insbesondere auch also das Schlachten des Viehes.

***) Mithin namentlich auch ausgeschlachtetes Fleisch.

†) Vgl. jedoch oben S. 113 u. 114. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

so daß sie auf Bestellung hiesiger Einwohner frisch ausgeschlachtetes Fleisch in die Stadt bringen dürfen?

Ueber diese Punkte wird neuerer Zeit so viel disputirt, und die Behauptungen vieler hiesigen Metzger sind diesen Konsequenzen so schnurstracks entgegen, daß man im Interesse einer klaren Gesetzgebung sich wohl erlauben darf, den bescheidenen Wunsch hier auszusprechen:

es möge den hohen kompetenten Behörden unserer Vaterstadt gefallen, auf geeignetem Wege festzusetzen, was von der Eingangs angezogenen Verordnung vom 3. April 1798 noch Gesetzeskraft haben soll, und was nicht.

Wer das Glück, sich bestimmter und klarer Gesetze zu erfreuen, nach seinem hohen Werthe zu schätzen weiß, wird diesen Wunsch nur gerecht finden. *A. B.*

Die vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster.

Der Einsender des Artikels: „Gleichheit der drei christlichen Konfessionen" in Bo 7. Nr. 27. S. 179. dieser Blätter berührt eine Frage, deren Beantwortung sehr einfach ist. Denn was die Religion der sogenannten Konventualinnen des Weißfrauen- und Katharinenklosters betrifft, so wäre zwar allerdings sehr zu wünschen, daß Verschiedenheit der Religions- und Glaubensbekenntnisse niemals und nirgendswo eine Absonderung des Eigenthums der frommen und milden Stiftungsgüter unter den verschiedenen Glaubensverwandten eines und ebendesselben Staates hätte nach sich ziehen mögen. Allein nachdem diese Absonderung, nach vielfältigen Kämpfen eines ganzen Jahrhunderts, durch den Osnabrückischen Friedensschluß endlich gesetzlich sanktionirt worden ist und nachdem dieselbe in allen katholischen sowohl als protestantischen und gemischten deutschen Staaten, ohne Ausnahme, noch wirklich besteht, ist nicht abzusehen, wie hievon, ohne eine sehr gewaltsame und gefährliche Erschütterung, abgewichen und die Eigenthumsrechte der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden auf ihre milde Stiftungen, verletzt und miteinander vermengt werden dürfen. In dem Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte ist nur festgesetzt, daß die Mitglieder der drei christlichen Religionen von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen seyn sollen; vielmehr aber im Art. 26. II. ebendaselbst ausdrücklich gesagt, daß die Armen-Stiftungsanstalten in ihrer Verfassung bleiben sollen. Durch den Westphälischen Frieden Art. V. §. 25 und 26. *) ist bekanntermaßen nicht nur das eigentliche sogenannte Kirchengut, sondern auch mit diesem alle fromme Stiftungsgüter von den säkularisirten Klöstern, Armen-, Waisen-, Kranken- wie auch Schulanstalten nach dem Normaljahr 1624 unter den zwei Religionstheilen in Deutschland, den katholischen und Augsburger Konfessionsverwandten, unter welch letztern auch die Reformirten mitbegriffen worden *), separirt und vertheilt worden. Wenn nun gleich in späteren Zeiten alle vorherige deutsche Verfassungsgesetze theils ganz aufgehoben, theils wesentlich verändert worden sind, so ist man doch noch nirgends so weit gegangen, um die Absonderung des Kircheneigenthums der verschiedenen Religionspartheien als ebenfalls aufgehoben anzusehen, und den ehemaligen Streit zwischen den Protestanten und Katholiken über das Eigenthum der von beiden Theilen zum Kirchengut gerechneten milden Stiftungsgüter solchergestalt zu dem Verhältniß zurückzuführen, in welchem sich solcher vor dem 30jährigen Krieg, oder vielmehr noch vor dem Augsburger Religionsfrieden und dem Westphälischen Friedensschluß befunden hatte. Außerdem könnte das Prinzip einer Gemeinschaft gegen die eine Religionsgemeinde, ohne offenbare Ungerechtigkeit, nicht angewendet oder ausgeführt werden, so lange nicht der andere Religionstheil zu dem Mitgenuß seines bisher privativen Eigenthums jene andere Religionsgemeinde ebenfalls zuließe. Wären die Güter der vormaligen Katharinen- und Weißfrauenklöster, bei der Reformation, so wie der hiesige Almosenkasten, Hospital und Armenhaus, blos allein zu Almosenaustheilung und Verpflegung der Armen aller Religionstheile gewidmet worden, so hätte die Sache kein Bedenken; da aber die Reformation dieses vormalige katholische Kloster in eine weltliche Versorgungsanstalt für Konventualinnen der evangelischen Religion umgewandelt hat, so kann auch das der evangelischen Kirchengemeinde aus dem Normaljahr des Westphäl. Friedens auf diese Anstalt zukommende privative Eigenthumsrecht, das sie in dem umgekehrten Verhältniß auch wider sich gelten lassen muß, durch Theilnahme und Zulassung von Pfründnerinnen anderer christlichen Konfessionen mit Recht nicht geschmälert werden.

*) Die zwei einzigen Fälle in der Geschichte der Stadt Frankfurt, in welchen in vorderen Jahrhunderten Reichsfriedensunterhandlungen gepflogen, und die Stadt dazu von Reichswegen mit deputirt worden, haben im Jahr 1644 bei den Westphälischen, und im Jahr 1697 bei den Rysswickischen Friedenshandlungen existirt.

In dem ersten Fall ist im Jahr 1645 zuerst allein Herr Syndikus Dr. J. Stenglin nach Osnabrück abgeordnet, und demselben nachher im Jahr 1646 Herr Schöff J. M. zum Jungen beigeordnet, in dem letztern Fall vom Jahre 1697 aber Herr Schöff J. J. Müller und Herr Syndikus Lic. J. M. Lucius ernannt, und die Vollmacht auf beide, sammt und sonders, ausgestellt worden mit den Ausdrücken:

„Als geben Wir denen Edlen Best- und Hochgelehrten Herren Jakob Müller und Herren Joh. Melchior Lucius, der Rechten Licentiaten, unsern resp. Schöffen und Mit-Rathsfreund auch Syndico sammt und sonders vollkommene Gewalt ꝛc."

*) J. P. O. Art. VII. §. 1.

Todesfall.

Am 26. Mai hat hoher Senat durch das Ableben des Herrn Joh. Friedrich Müller des Raths, sein der Amtsdauer nach ältestes Mitglied verloren. Herr Joh. Fried. Müller, geboren den 4. Januar 1765 war am 6. Juli 1789 durch Kugelung in den Senat gewählt worden. Mit in der Kugelung waren Herr Herrmann Bein und Herr Joh. Jakob Ohlenschlager, und das Konklave der Wahlherren hatte aus den Herren Stadtschultheiß v. Stalburg, Schöff v. Stalburg, Schöff J. M. v. Leon, Senator J. D. Bonn, Senator Dr. Schlosser, Senator Dr. H. W. Lehnemann, F. L. Schedel des Raths, P. Lieders des Raths und J. Ph. Hahn des Raths bestanden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Samstag den 4. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Will die Konstitutions-Ergänzungsakte ein Maximum jeder Konfession im Senat eingehalten haben?

Nicht selten hört man diesen Satz, selbst an Orten, wo man es am wenigsten erwarten solle, eifrigst behaupten; es liegt darin aber ein großer Irrthum. Der Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte *verbietet* geradezu, bei Besetzung der Stellen auf die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses zu sehen, und daß dies auch von Rathsstellen zu verstehen sey, lehrt der Art. 19., welcher bezüglich dieser nicht weniger unumwunden sagt: die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist *schlechterdings kein* Hindernis. Die weiteren Worte des Art. 6.: im Senate müssen fortwährend *mehrere* Mitglieder aller drei christlichen Konfessionen wirklich seyn, haben den Sinn, daß von jeder Konfession so viele Glieder *mindestens* darin seyn sollen, daß diejenigen Stellen, wobei es allerdings auf die Konfession ankommt, wie z. B. die Konsistorien, jederzeit vollständig besetzt werden können. Zu allem Ueberflusse ist schon vor 20 Jahren von den Verfassern der Konstitutions-Ergänzungsakte das direkte Gegentheil obigen Satzes ausgesprochen worden, indem es im Protokoll der 22ten Sitzung des XIIIr. Kollegs heißt: es sollen im Rath jederzeit Mitglieder aus den drei Konfessionen sitzen, *ohne jedoch eine derselben auf ein Maximum zu beschränken*. Darum ist denn auch wohl ganz richtig, bei Gelegenheit der Frage von der lutherischen Pfarrwahl, in der gesetzgebenden Versammlung geäußert worden (s. diese Jahrbücher Bd. 2. S. 4.): »daß mehr Lutheraner, als Katholiken und Reformirte, im Senat sich befinden, kann um so weniger in Betracht kommen, als das gegenwärtige Verhältniß *rein zufällig* ist, und die Zahl der Lutheraner im Senat, *unbeschadet der Verfassung*, im Laufe der Zeit füglich auf wenige vermindert werden könnte.« Wie wenig Gewicht *der Senat selbst* auf den Unterschied der Konfession lege, lehrt deutlich das Verzeichniß der von ihm jährlich zur gesetzgebenden Versammlung deputirt werdenden Mitglieder, welches seit längerer Zeit nicht etwa z. B. höchstens zwei Reformirte, wie es im umgekehrten Falle geschehen müßte, sondern die doppelte Zahl angiebt. Dasselbe wird man bestätigt finden, wenn man die Liste der Mitglieder des *Bürgerkollegs* und seiner Deputirten zur gesetzgebenden Versammlung durchgeht. Es möchte darum wohl an der Zeit seyn, jenen Köhlerglauben aufzugeben. Der seit einer Reihe von Jahren sehr erweiterte und um Vieles schwieriger gewordene Geschäftskreis des Senats läßt wahrlich nicht auf die Konfession, sondern darauf das Hauptaugenmerk richten: daß der Senat *tüchtige Mitarbeiter* erhalte, welche in jeder ihnen anvertrauten Branche Hand anlegen können und wollen. Ob ein Mann, welcher im Besitze der hierzu erforderlichen Eigenschaften ist, Lutheraner, Reformirter oder Katholik sey, welcher Aufgeklärte wird darnach noch fragen mögen?

Einige Gedanken über die freie Konkurrenz bei dem projektirten Anlehen unserer Vaterstadt von Neun Millionen Gulden.

Es ist aus den unterm 16. Mai a. c. bekannt gemachten Bedingungen, wornach die Ueberweisung des beabsichtigten Anlehens unserer Vaterstadt dem oder denjenigen Unternehmern werden soll, welche den vortheilhaftesten Plan eingereicht haben würden, die weise Absicht unserer Regierung, keinen Mitbewerbenden dabei zu bevorzugen, nicht zu verkennen; da aber nach jenen Grundbedingungen die wenigsten unserer Mitbürger — und sie sind leicht zu zählen — so glücklich seyn können, bei neun Millionen mit in die Schranken zu treten, mithin die Wahl nicht unbedingt, und folglich nicht freie Konkurrenz zu nennen ist; so bleibt es gewiß für Jedermann zu wünschen, daß ein derartiges volksthümliche, Unternehmen dem Gesammtpublikum zugänglich werde, besonders aber demjenigen Theil desselben, welcher Besitzer von 4% Obligationen ist, damit ihm für den durch die Tilgung derselben nun zu erleiden habenden Verlust auch die Aussicht auf einen Gewinn geöffnet, mindestens jedoch die freie Wahl, für die aufgekündigten heimgezahlt werdenden 4% Staatspapiere, die neu emittirten Effekten verlangen zu dürfen, geschert

Digitized by Google

ſey. Daß dieſer fromme Wunſch nun, und zwar ohne Nachtheil des Staats, vielmehr zum Nutzen Aller ſich realiſiren könne, will Einſender dieſes klar zu machen und zu beweiſen hiermit verſuchen.

Iſt die Konkurrenz unbedingt, d. h. iſt ſie ſo, daß alle Staatsbürger, wiewohl verſchieden in ihren Stellungen und pekuniären Verhältniſſen, dennoch, nach dieſen bemeſſen, ſich betheiligen können, ſo iſt ſie auch ausgedehnt und folglich auch nützlicher für den Staat. In dieſem Falle müßte der zu entwerfende Plan des Anleheus, wenn es, wie vorliegt, ein gemiſchtes ſeyn ſoll, vom Staate ſelbſt ausgehen; und ein ſolches wäre allerdings dem bloßen Umtauſche gegen andere weniger Zinſen tragende Obligationen vorzuziehen, weil ein Papier mit Prämienziehung auf der Börſe höher in Cours zu ſetzen, daher das Vortheilhafteſte für das Aerar und zugleich das Spekulationswürdigſte für das Publikum iſt. Keinem Zweifel iſt es wohl unterworfen, daß, bei dem hohen Stande unſeres Staatskredits und nach dem Beiſpiele des Großherzogthums Heſſen, das ſeine 4% gegen 3½ % Obligationen durch Umtauſch ohne große Mühe reducirt hat, — welches Effekt bereits 1% Agio ſteht — ſelbſt für den Fall, wenn auch die Beſitzer von 4% Obligationen, wie unter andern die milden Stiftungen, keine Looſe ſollten haben mögen, ſich Spekulationsluſtige genug zeigen werden, die, um Looſe habhaft werden zu können, jenen ein Agio, vielleicht hohes Agio, bezahlen, vorausgeſetzt daß Umtauſch das Prinzip ſey, dergeſtalt, daß die Obligationenbeſitzer unter ſolchen Verhältniſſen keinen Verluſt zu erleiden hätten.

Der Plan zum Vortheile des Aerars iſt bei niedrig gegriffenem Zinsfuß ſo einzurichten, daß er der Spekulation fürs Steigen eine weite Perſpektive ließe, und der Cours der Looſe, wie er ſich auf der dießgen Börſe ſtellen wird, würde ſomit den Cours der Obligationen beſtimmen. Die Regierung dürfte außer Sorge ſeyn, die circa ſieben Millionen auf beſagte Weiſe umzuſetzen, und die mehr in Anſchlag gebrachten zwei Millionen auf direktem Wege zu emittiren. Bei Umtauſch des einen wie bei Uebernahme des andern wäre ein Minimum zu beſtimmen.

Um jedoch dabei ganz ſicher zu gehen, und nach Aufkündigung wegen der nothigenfalls zur Einhaltung zu ſchöpfenden Mittel in keine momentane Verlegenheit zu kommen, dürfte am zweckdienlichſten ſeyn, ſich ratenweiſer Verloſungen, denen ähnlich, die jährlich zur Amortiſirung unſerer Staatsſchuld zu geſchehen pflegen, zubedienen.

Iſt die Konkurrenz dagegen in der Natur bedingt, d. h. daß nur Einzelne im Staate die Beſähigungsmittel zur Bewerbung beſitzen, wie es aus der Zuſaſſung erhellt, ſo entſteht daraus ein weſentlicher Nachtheil für den Staat und ein eben ſo großer für das Gemeinweſen der Staatsbürger, indem die Konkurrenz beſchränkt, den möglichſt vortheilhafteſten Plan für jenen nicht denken, für dieſes dagegen den Fall zuläßt, daß die Unternehmer des Anlehens vorerſt nichts veräußern, und beides, die Obligationen und die Looſe, um die Courſe derſelben aufs höchſte zu ſteigern, an ſich halten werden, wodurch Einzelnen der Gewinn auf Unkoſten der weniger Begüterten zu Theil würde. Außerdem hätte dies noch das Nachtheilige, daß viele, beſonders die milden Stiftungen, ihre nun müßig werdenden Kapitalien zu herabgeſetzten Zinſen, wozu ſie durch die Maſſe jener gezwungen wären, auf andere ſichere Hypotheken ausleihen müßten. Auf ſolche Weiſe würden aber Kapital und Zinſen herabgeſetzt, und der Verluſt für das Gemeinweſen zum Vortheil einiger wenigen offenbar ſeyn.

Um dies zu vermeiden, iſt das einzige und einfache Mittel: freie Konkurrenz.

Jedenfalls verdient der in ſeinen Folgen höchſt wichtige Gegenſtand eine nähere Beleuchtung.

Zinſen-Limito und Wucher *).

Die Jahrbücher berühren in Bd. 7. Nr. 20. S. 131 einen Punkt, der ſchon lange hätte zur Sprache gebracht werden ſollen, nämlich die, obgleich nur leiſe angedeutete Frage:

„Warum wirft ſich der Bürger lieber in die Arme des Wucherers, als daß er ſeine Zuflucht zur Hülfskaſſe nimmt?“

Der Grund und die Beantwortung dieſer Frage liegt, wenn Einſender dieſes die Wahrheit offen enthüllen ſoll, in der ziemlich allgemein verbreiteten Meinung, daß die Bürgerhülfskaſſe eigentlich nichts als eine illuſoriſche Anſtalt für die Hülfsbedürftigen ſey. Denn, ſagen ſie, hat man bei ſechs, ſieben Adminiſtratoren ſupplicirt, hat man inquiſitoriſche Ausfragen aller Art überſtanden und glaubt ſich am Ziele aller Demüthigungen, dann erfolgt zuletzt noch die Anforderung einen Kaventen beizubringen. Der Hülfsbedürftige geht alſo lieber dahin, wo er, wie er ſagt, dieſe Blame und das Austragen ſeiner Umſtände in den Familienkonverſationen nicht zu fürchten hat.

In einer Stadt, die von Induſtrie lebt, wie die unſrige, ſtehen täglich hundert Bürger auf, die, ſich redlich von ihrem Gewerb ernährend, baarer Geldvorſchüſſe, oder Kredits auf Monate nicht entbehren können, der kleinere Handwerker, welcher Rechnungen zu zahlen oder Einkäufe zu machen, der Krämer, welcher einen Wechſel zu zahlen hat, ehe die erwarteten Gelder eingegangen ſind. Alle opfern ihrer Ehre lieber ein paar Gulden, ehe ſie jene aufopfern. Ein ſolcher Bürger ſteht dem Darleiher als Händler gegenüber, der mit ſeinem Geld handelt, wie ein anderer mit ſeiner Waare, und die Erhaltung ſeiner Ehre iſt ihm oft mehr werth, als die 40 — 60% die er den ſogenannten Wucherern geben muß, anderer Nothfälle nicht zu gedenken.

Das iſt abſcheulich! hör' ich Euch ſagen, wo ſind die Menſchen? Ein jeder Schulknabe weißt ſie Euch mit Fingern. Allein dieſe Menſchen können nichts dafür; Ich habe Euch geſagt, daß hunderte ſie nicht entbehren können. Das Uebel liegt in etwas ganz Anderem; es liegt in den Geſetzen ſelbſt, die zur Unterdrückung des Wuchers gegeben ſind; es liegt darin, daß, wer nicht

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 205. 211 — 215. Bd. 5. S. 153. 156. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

vermögend genug ist, Geld zu 5% gegen Sicherheit zu finden, vierteljährig für 90 fl. 20 kr. also oft Cent pro Cent geben muß. Warum? weil es an öffentlichen Leihanstalten fehlt, bei welchen der unbemittelte Mann einen seinen Umständen und seinem öffentlichem Charakter angemessenen Kredit, gegen Zinsen, welche zu diesem Kredit und dem Risiko in billigem Verhältnisse stehen, finden kann. Wer kann überhaupt bei unbefangener Ueberlegung die großen Nachtheile der gesetzlichen aber doch stets übertretenen Bestimmung des Zinsfußes verkennen? Wer sein Geld gegen Sicherheit zu 5% ausleihen kann, würde ein Thor seyn, es ohne Sicherheit zu diesem Zins wegzugeben; wer es aber auf Treu und Glauben weggibt, will doch einige Entschädigung für sein Risiko, und für Verlustfälle. Dieses ist, was wir uneigentlich Wucher nennen. Wenn ich aber als Unbemittelter Geld brauche, um das ich keinen Bankhalter ansprechen darf, und mir auch kein ordentlicher Mann sein Geld zu höheren Zinsen leihen kann, ohne sich eines bösen Leumunds oder gar einer Strafe auszusetzen, so treibt ja die Noth mich in jene Schächerhöhlen, wo ich Cent pro Cent geben muß, wenn ich es ohne Verbot vielleicht zu 15% gefunden hätte, hätte ich ordentliche Menschen darum offen ansprechen dürfen.

Wollt ihr also den Bürger vor dem Wucher schützen, so thut es vor allem Noth, alle Wucherverbote aufzuheben, das übrige überlaßt der Industrie selbst. Der Bemitelte wird dann immer Geld gegen Sicherheit zu niedrigen Zinsen, der Aermere dann auch leichtere und wohlfeilere Hülfe finden. Eine Revision der Gesetze hierin scheint ein dringliches Bedürfniß. *—.

Gelder gegen Versatz und auf Wechsel *).

Wer seine Baarschaften gegen gesetzlich erlaubte Zinsen sicher anzulegen wünscht, darf sich heutzutage wohl nicht beklagen, die Gelegenheit dazu nur mit Mühe finden zu können. Sie erbietet sich ihm gleichsam von selbst. Denn Kapitalien gegen gerichtliche Hypotheken sind immer gesucht, und bringt der Kapitalbesitzer seine Fonds in die Sparkasse oder kauft er Diskontobriefe, Staatspapiere ꝛc., so kann er jeden Augenblick Zinsengenuß und Sicherheit dafür haben.

Sehr auffallend daher ist es in dem hiesigen Intelligenzblatt fast zweimal wöchentlich die Anzeige eines sogenannten »Geld- und Immobilien-Kommissionsbureau's« zu lesen, in welcher man sich erbietet, »Gelder gegen Versatz und auf Wechsel fortwährend schnell und prompt zu verschaffen.«

Sollen das vielleicht Wechsel seyn, die nicht diskontabel sind, oder will man Gegenstände in Versatz nehmen, die bei hochlöblichem Pfandamte nicht dafür angesehen werden? Doch so etwas läßt sich nicht präsumiren, da man um schlechte Wechsel für den vollen Betrag zu kaufen, oder auf unsichere Unterpfänder Gelder auszuleihen, ohne Zweifel ebensowenig eines Unterhändlers bedarf, als wenn man sein Geld dem Fenster hinauswerfen will.

Es scheint daher jener Anzeige die — menschenfreundliche Absicht zu Grunde zu liegen, die erbotenen Geldvorschüsse nur Leuten zu machen, die sonst genöthigt seyn könnten, für das Darlehen, was sie gerade bedürfen, einem Wucherer sehr hohe Zinsen und obendrein wohl gar noch den drei- oder viersachen Kapitalbetrag zu verschreiben!

Möchte solch hohem Streben doch diejenige Aufmerksamkeit geschenkt werden, die ihm von jedem Wohldenkenden, hauptsächlich aber von Polizeiwegen gebührt. *J. G.*

*) Vgl. oben S. 164.

Juristische Senatsmitglieder.

Nachtrag zu einem Aufsatze in Nr. 12. dieses Bandes der Jahrb.

In diesem Aufsatze ist auf die Nothwendigkeit einer Vermehrung der juristischen Rathsglieder hingewiesen worden. Eine interessante Aeußerung hierüber enthält die Beilage zu Nr. 89 des Nürnberger Correspondenten vom 29. März d. J., und da die ständigen Artikel des Correspondenten über Frankfurt aus einer mit den hiesigen Verhältnissen wohlbekannten und gewöhnlich gut unterrichteten Feder fließen, so wird man diesen Artikel ohne Zweifel gerne hier lesen. Er lautet im Wesentlichen also: „Die letzte Nummer unserer Jahrbücher enthielt zwei für unser Gemeinwesen wichtige Anregungen. Die eine betraf die Ergänzung unseres Appellationsgerichts. — Der andere von den Jahrbuchern angeregte Punkt betrifft die Besetzung erledigter Rathsstellen durch Juristen, und auch hier kann man nur damit übereinstimmen, daß, da die städtischen Aemter sämmtlich unter Leitung von Senatsgliedern stehen, es höchst wünschenswerth ist, daß so viele Juristen in den Senat gewählt werden, daß zu jedem Verwaltungsamte mindestens ein rechtsgelehrter Senator deputirt werden kann. Es würde für die öffentlichen Angelegenheiten von den ersprießlichsten Folgen seyn, wenn eine solche Einrichtung recht bald möglich würde. Es versteht sich dabei von selbst, daß man keineswegs daran denkt, in den Senat ausschließlich Juristen zu wählen; man erkennt gar wohl, wie zweckmäßig die Einrichtung ist, daß auch andere Stände in den Senat berufen werden.“ Dem in diesem Artikel anerkannten Bedürfnisse ließe sich vollkommen abhelfen, wenn man, abgesehen von den Gerichtsräthen, fünf bis sechs Juristen für die Verwaltung ausschließlich verwendete, wie es zur allgemeinen Zufriedenheit mit zweien bereits geschieht, und es bliebe alsdann für andere Stände immer noch eine ansehnliche Zahl von Rathsstellen offen.

Digitized by Google

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

9) Technologie.

Die Verfahrungsarten derjenigen Gewerbe, welche sich auf chemische Grundsätze stützen, werden (wie schon oben gesagt ist) in dem Vortrage der Chemie erörtert. Die Technologie umfaßt eine ähnliche Auseinandersetzung jener Gewerbe und Fabrikationen, welche auf mechanischen Grundlehren beruhen, und einer mehr oder minder wissenschaftlichen Behandlung empfänglich sind. Es gehören in diesen Vortrag alle Bearbeitungen der Metalle durch Gießen, Schmieden, Feilen, Drehen, Schleifen u., die Blech- und Drahtfabrikation, so wie überhaupt die Verfertigung aller jener Gegenstände, welche hauptsächlich aus Metall bestehen; ferner die gesammten Holzarbeiten (Tischler- und Drechslerkunst u.); die Hutfabrikation (sowohl Filz- als Strohhüte); alle Arten von Spinnerei und Weberei; die Papierfabrikation, Buchdruckerei, Stein- und Kupferdruck, Spielkartenfabrikation, und noch manche andere Industriezweige. Dieser Umfang des Gegenstandes (der fünf Stunden in der Woche ein Jahr lang vorgetragen wird) läßt deutlich einsehen, daß nicht die Absicht seyn kann, durch den technologischen Unterricht unmittelbar praktische Arbeiter in irgend einem Gewerbzweige zu bilden. Dies kann allein praktisches Lernen in den Werkstätten selbst bewirken, welches von wissenschaftlichem Unterrichte gehörig unterstützt werden muß. Die Technologie hat einen andern Zweck. Indem sie die Werkzeuge, Maschinen und Verfahrungsarten der Gewerbe und Fabrikationen beschreibt, überall auf die Gründe hinweiset, das besonders Wissenswerthe hervorhebt, mögliche Verbesserungen andeutet: gewährt sie einen interessanten Ueberblick des ungeheuren Feldes technischer Kunstfertigkeiten, welches Scharfsinn und Erfindungsgeist seit Jahrhunderten so vielfältig und so fruchtbringend bearbeitet haben; sie gestattet Vergleichungen zwischen verwandten Industriezweigen, und zeigt, welche Mittel der eine aus dem Gebiete des andern sich mit Vortheil aneignen könnte, ein Verfahren, durch welches hauptsächlich in der neuesten Zeit manche Gewerbe so sehr gefördert worden sind. Ueberdies erhält der Sinn des Schülers, durch die Anschauung so vieler Gegenstände aus der technischen Praxis, eine praktische Richtung, welche für seine weitere Bildung wesentlich, und um so vortheilhafter ist, als sie ihn von beschränkter, einseitiger Ansicht des als Beschäftigung gewählten Gewerbes abführt.

Der Vortrag der Technologie geschieht mit steter Hinsicht auf technische Waarenkunde und technische Statistik, um an die Kenntniß der Erzeugungsart aller Fabrikate überall auch die Kenntniß der Fabrikate selbst, und des Zustandes der Fabrikation in den verschiedenen Ländern zu knüpfen. In letzterer Beziehung wird der Zustand der Gewerbe im Königreiche, und seine mögliche Verbesserung, vorzüglich im Auge behalten. Eine Sammlung von Fabriksprodukten, und eine andere von technischen Werkzeugen, so wie die Modelle der Modellensammlung, werden benutzt, um dem Unterrichte mehr Anschauung zu verschaffen.

10) Zeichnen.

Die Zeichnungskunst ist ohne Zweifel eine für jeden Gewerbsmann wahrhaft unentbehrliche Fertigkeit. Es ist gewiß, daß nicht jede Klasse der Gewerbtreibenden derselben gleich oft, und in gleichem Grade der Vollkommenheit bedarf; aber eben so sicher läßt sich behaupten, daß selbst diejenigen Handwerker, welchen das Zeichnen am wenigsten nöthig scheinen könnte, doch stets aus dieser Kunst großen Vortheil zu ziehen vermögen. Nicht nur, daß die Ideen über neu auszuführende Gegenstände erst recht deutlich und oft berichtigt werden, wenn sie in Zeichnungen vor Augen liegen; so lehrt auch die Natur der Sache, daß der Arbeiter Zeichnungen, welche ihm von Bestellern vorgelegt werden, nur dann leicht versteht, wenn er des Zeichnens selbst kundig ist. Noch weit nöthiger wird dem Handwerker oder technischen Künstler das Zeichnen, wenn er dem Besteller einer Arbeit mit Entwürfen zur Ausführung des Gewünschten entgegenkommen soll, oder wenn er Gegenstände zum Verkaufe arbeitet, wozu er sich die Risse selbst anfertigen muß. Daß in allen Fällen, außer der Handfertigkeit, auch Geschmack für Schönheit der Formen ein unerläßliches Bedingniß ist, muß einleuchten, wenn man berücksichtigt, daß von zwei gleich gut gearbeiteten Stücken das schönere stets vorgezogen wird, ja gar oft bei Erzeugnissen des Gewerbfleißes gerade die Schönheit der Form die vorzüglichste empfehlende Eigenschaft ist.

Man kann das Zeichnen in allgemeines und besonderes (spezielles) unterscheiden. Bei dem erstern ist Erlangung der Handfertigkeit und Bildung des Geschmacks überhaupt die Absicht, ohne Beschränkung oder vorzügliche Bedachtnahme auf eine bestimmte Klasse von darzustellenden Gegenständen. Das spezielle Zeichnen berücksichtigt vorzüglich nur einerlei Art von Darstellungen, z. B. Maschinen, Situationspläne, Bauwerke. In so fern hierbei die allgemeine Fertigkeit auf einen besondern Zweck angewendet wird, kann man diese Abtheilung des Zeichnens auch angewandtes Zeichnen nennen. Das allgemeine Zeichnen wird vorbereitendes Zeichnen, in so fern dabei die Absicht ist, die erlangte Fertigkeit späterhin auf spezielles Zeichnen anzuwenden.

Da der spezielle Zeichnungsunterricht, welcher für die Fächer der Maschinenlehre, der Baukunst und der praktischen Geometrie nöthig ist, an der Gewerbschule mit diesen Gegenständen selbst in Verbindung gegeben wird; so besteht ein eigener Unterricht nur für das allgemeine und vorbereitende Zeichnen. Dieser zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, jene der freien Handzeichnung und des geometrischen Zeichnens. Die Schüler erlernen hier den Gebrauch der Werkzeuge, das Tuschen und Ausmahlen der Zeichnungen,

*) S. oben S. 147 und 148.

Digitized by Google

überhaupt das Mechanische der Kunst; sie üben und befestigen ihr Augenmaß beim Nachzeichnen, gewinnen eine richtige Kenntniß der Austheilung von Licht und Schatten, und erhalten Anleitung zur Perspektive. Außerdem wird beim freien Handzeichnen, wo Schönheit der Formen ein wesentlicher Umstand ist, diese besonders berücksichtigt, bei dem geometrischen Zeichnen dagegen, welches hauptsächlich Deutlichkeit erheischt, nach Fertigkeit in der Auffindung des zweckmäßigsten Gesichtspunktes für die Darstellung getrachtet.

Der Unterricht im freien Handzeichnen schreitet von den ersten Elementen, z. B. einfachem Laubwerke, Blumen und Arabesken, zu schwierigeren Ornamenten, Mustern für Kunstweberei, Kattun- und Tapetendruck, geschmackvollen Formen in Hausgeräth, Gefäßen, Draperien u. dgl., und endlich bis zu Menschen- und Thierfiguren, Gruppen und Landschaftsskizzen fort. Die Schüler arbeiten sowohl nach Zeichnungen, als nach halberhabenen und runden Gegenständen (Gypsen).

Das geometrische Zeichnen fängt mit dem Zeichnen einfacher geometrischer Figuren an, geht dann auf die Konstruktion der mancherlei krummen Linien über, schreitet zu den verschiedenen geometrischen Projektionen fort, lehrt die Konstruktion der Perspektivzeichnungen und der Schatten, und wendet alles dieses auf die Ausführung von Maschinentheilen, einfachen Maschinen und leichten architektonischen Zeichnungen an.

Dem Zeichnungsunterrichte sind in jeder Woche zehn Stunden gewidmet.

11) Bossiren und Modelliren.

Diese Kunstfertigkeit, welche für Bildhauer, Metallgießer, Goldschmiede, Kunsttöpfer u. s. w. von großer Wichtigkeit ist, wird im Verfolge des Zeichnungsunterrichtes gelehrt und eingeübt. Die Schüler werden angeführt, in Thon oder Wachs, sowohl nach Zeichnungen als nach Gypsen und nach eigener Erfindung zu arbeiten. Zehn Stunden in der Woche.

12) Buchhalten.

Beim Unterrichte in der Buchhaltung, für welchen in einem ganzjährigen Kurse wöchentlich zwei Stunden festgesetzt sind, wird besondere Rücksicht auf die Führung der Bücher beim Bauwesen und bei Fabriksgeschäften genommen. (Forts. f.)

Der Jahresbericht der israelitischen Frauen-Krankenkasse von 1835

enthält folgende Darstellung:

„Die Thätigkeit der Verwaltung wurde im Laufe des verflossenen Jahres vorzüglich durch die Abfassung der neuen Statuten *) der Gesellschaft in Anspruch genommen. Mit dem Eintritt ihrer Gültigkeit an die Stelle früherer an einen gewissen Zeitablauf geknüpfter Vertragsbestimmungen hat die Gesellschaft auch in der Form ihres Bestandes eine dauernde Grundlage gewonnen, welche sie vermöge ihrer anerkannten Gemeinnützigkeit ihrem inneren Wesen nach schon längst hat.

Durch eine lange Reihe von Jahren gesammelte Erfahrungen haben den Bestimmungen der Statuten eine dem Zweck der Gesellschaft entsprechende, und von den früheren Vorschriften in vieler Beziehung abweichende Gestalt gegeben.

Die Bedingung und Art der Unterstützung wurde auf festere Grenzen zurückgeführt, und hiedurch sowohl, als durch genauere Bestimmung der Funktionen der einzelnen Beamten und ihrer Gesammtheit das ohnehin so mühsame Geschäft der Verwaltung so viel als möglich vereinfacht und erleichtert. Ferner ist durch die genauen Vorschriften über den Ausschuß der Gesellschaft eine wesentliche Lücke der früheren Vertragsbestimmungen ausgefüllt, wie nicht minder mit einer, wenn auch noch geringen Erhöhung der Unterstützungsgelder der Anfang gemacht worden. Eine Verminderung einmal eingeführter Unterstützungen ist zu drücken, als daß bei deren Vermehrung nicht die größte Behutsamkeit geboten wäre. Auf der anderen Seite verspricht man sich für die Einkünfte der Gesellschaft viel von der Erleichterung des Beitritts ganz junger Personen zu der Gesellschaft. Eintrittsgeld ist für solche unter gewissen Bedingungen gar keines oder nur ein geringes, und an Beiträgen bis zum 13ten Jahre nur die Hälfte zu bezahlen. Den Eltern und Vorgesetzten ist hiedurch Gelegenheit gegeben, ihre Kinder, was bisher nur selten geschah, schon im frühesten Alter in die Gesellschaft aufnehmen zu lassen, und gewiß kann Gemeinsinn, Nächstenliebe und Gefühl für Wohlthätigkeit bei denselben durch nichts besser geweckt werden, als durch Theilnahme an einer Gesellschaft, welche diesen geselligen Tugenden ausschließlich gewidmet ist.

Die Verwaltung hat auf die Zunahme der Gesellschaftsmitglieder ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten. Die Bedürfnisse der Anstalt werden hauptsächlich nur durch die Beiträge bestritten; wo diese sich verringern, muß die Gesellschaft zurückgehen, und bei dem geringen Grundkapital ihr Bestand, wie schon vorgekommen, gefährdet werden. Die erfreuliche Erscheinung eines, wie früher, auch in diesem Jahre sich ergebenden Einnahme-Ueberschusses rührt nur von der gesteigerten Mitgliederzahl her, und die Vergleichung der beigefügten Uebersicht der Einnahme und Ausgabe zeigt, daß von den Einkünften an Zinsen die Bedürfnisse der Anstalt kaum zum sechsten Theil gedeckt werden können, und selbst die Beiträge der Mitglieder nur eben zur Bestreitung der unabweislichen Ausgaben ausreichen.

Möge daher der Wunsch Gehör finden, von der eingeführten Erleichterung der Aufnahme von Kindern zahlreichen Gebrauch machen zu sehen, und die Theilnahme an dem Aufblühen der Gesellschaft sich auch hiedurch bewähren.

Das Unterstützungsverhältniß hat in Vergleichung mit den früheren Jahren nicht zugenommen, dagegen hatte sich die Gesellschaft in diesem Jahre eines größeren Ertrags der Geschenke und Vermächtnisse zu erfreuen, für welche man nicht verabsäumt, die innigste Dank-

*) Vergl. Jahrbücher Bd. 5. S. 214.

Digitized by Google

barkeit an den Tag zu legen, und welche ein sicheres Zeichen sind, daß die wohlthätige Wirksamkeit der Gesellschaft mit jedem Jahre eine ausgebreitetere Anerkennung findet."

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der israelitischen Frauen-Krankenkasse,

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1835.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Beiträgen von den Mitgliedern	6900	45		
" Einkaufsgeldern	323	30		
" Zinsen	734	36		
" Geschenken und Legaten	1087	9		
" Ertrag der Sammelbüchsen	56	58		
" Rückvergütung von zwei Mitgliedern für erhaltene Pflege	708	37		
" rückvergüteter Unterstützung	4	26		
" Vergütung für im Lokale genommene Bäder	16	—		
Von den Herren Freiherren v. Rothschild Hochwohlg. die jährliche Rente von Francs 1500	706	10		
Vom Synagogenkomité	300	—		
Erlös für alte Mobilien	18	—		
Agio auf verwechseltes Geld	1	24		
			10857	35
Ausgabe.				
Für Holz, Land- und Badekuren, Krankenwärter in und außerhalb des Lokals, Viktualien und sonstige Bedürfnisse der Haushaltung, Gehalte der Aerzte und Chirurgen, Unterstützung an Hauspatienten, Anschaffungen ins Haus, Bandagen, Arzneyen ꝛc.			6907	4

Im Lokale wurden während des Jahres 1835 verpflegt 29 Kranke; im Durchschnitt 10 Kranke täglich. Außerhalb des Lokals wurden während des Jahres 1835 verpflegt 30 Kranke; im Durchschnitt über 9 Kranke täglich.

Im Laufe des Sommers wurden 370 Bäder im Lokale genommen.

Verkauf- und Marktpreise.

Unter der Aufschrift »Hölzernes« findet sich in diesen Blättern oben S. 160. der gewiß sehr billige und gegründete Wunsch ausgesprochen, daß das wöchentlich im Intelligenzblatte erscheinende Verzeichniß der Polizeitaxen und Viktualienpreise, worin auch die Marktpreise von Heu, Stroh, Hafer ꝛc. angegeben sind, zugleich die Preise der verschiedenen Holzgattungen mittheilen möge. Einsender dieses glaubt indessen, daß von einer musterhaften Marktpolizei noch viel mehr verlangt und geleistet werden könne, nämlich die wöchentliche Bekanntmachung aller Verkaufs- und Marktpreise. Hierher gehören: Brodtaxe und Gewicht, Fleischtaxe, Biertaxe, Frucht- und Mehlpreise, Preise der Fische, des Schmalzes, Fetts und der Butter, des Unschlitts und der Lichter, des Geflügels, der sonstigen Viktualien, z. B. Haasen, Reh, Spanferkel, Eier, Milch, Handkäse ꝛc. Eine solche vollständige wöchentliche Bekanntmachung aller dieser Verkaufs- und Marktpreise ist dahier unter der großherzoglichen Regierung regelmäßig erschienen. Außer vielen anderen Vortheilen gewährt sie hauptsächlich eine zweckmäßige und heilsame Kontrolle für alle Einkäufe und Verrechnungen der Haushälterinnen, Köche, Köchinnen und sonstigen Dienstuntergebenen.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 31. Mai d. J. ist die Stelle eines Aktuars und Buchhalters bei hochlöblicher Stadtkämmerei, welche Stelle der unlängst verstorbene verdienstvolle Herr Amtskeller L. H. Stein mehrere Jahre vicariando ehrenvoll bekleidet hatte, dem hiesigen Bürger und ordentlichen Advokaten, Herrn Dr. Gustav Fr. Martin, durch Kugelwahl zu Theil geworden. Mit in der Kugelung waren die hiesigen Bürger und ordentlichen Advokaten Herr Dr. Franc v. Liechtenstein und Herr Dr. Fr. A. W. Dietze.

Todesfall.

Vorgestern Abend ist Herr Joh. Georg Karl Hoff des Raths, sowohl seiner Geburt als seiner Amtsdauer nach das dermalige älteste Mitglied hohen Senats, mit Tod abgegangen. Herr J. G. C. Hoff, den 13. Jan. 1759 geboren, war am 5. August 1794 durch Kugelung in den Senat gewählt worden. Mit in der Kugelung waren Herr Christian Frick und Herr Joh. Jak. Krieg, und das Konklave der Wahlherren hatte aus den Herren Schöff v. Ohlenschlager, Schöff v. Holzhausen, Schöff v. Günderrode, Senator Dr. Wallacher, Senator Dr. Moors, Senator Dr. Metzler, J. G. Steitz des Raths, J. G. Neeff des Raths und P. G. Conrad des Raths bestanden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 20. Mai:

119) David Löffler, den 22. Dezember 1811 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Weingärtner. N. 211 wohnhaft.

120) Herr Konstantin Fellner, den 9. Okt. 1805 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Friedberger Thor wohnhaft.

121) Karl Meusinger, den 6. Januar 1811 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Weingärtner.

122) Frau Elis. Fischer, geb. Bomweg, den 31. Mai 1796 dahier geb., kath., des hiesigen Bürgers und Sattlermeisters, Herrn Joh. Georg Fischer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. März. E. 202 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Mittwoch den 8. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXX. (oder 19te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 4. Juni 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren F. A. Jay, Pfarrer Becker, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. N. Weichand und Dr. G. Freseniuß, ferner der Herren M. Borgnis, Schöff Dr. Hiepe, Dr. Reinganum, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Beil des Raths, E. Cöster, Dr. Cretzschmar, Dr. Eder, P. Eurich, C. Heitefuß, M. A. Modera, Dr. Mappes, Sen. Dr. Schmid.

§. 142. Auf der Tagesordnung waren die in der vorigen Sitzung unerledigt gebliebenen Gegenstände, nämlich:

1) Rückäußerung des Senats vom 26. Mai d. J.: Wölbung der Chausseen betr.;
2) Rückäußerung des Senats vom 26. Mai d. J.: Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaserne betr.;
3) Kommissionsbericht vom 7. Mai: den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.

§. 143. Der Herr Präsident verliest die Rückäußerung hohen Senats vom 26. Mai:

Wölbung der Chausseen betr.

»Bei Gelegenheit des Status exigentiae pro 1836 hat die gesetzgebende Versammlung den Wunsch ausgesprochen, daß wegen der Planirung der Chausseen die technische Behörde zum Bericht gezogen und nach dessen Einlangung die Rückäußerung des Senats an die gesetzgebende Versammlung erlassen werden möge *).

Da dieser Gegenstand bereits früher sowohl bei dem Senat als bei der ständigen Bürgerrepräsentation zur Sprache gekommen war, so hat der Senat schon im vorigen Jahr das Bauamt zum Bericht über diesen Gegenstand gezogen. Aus dem hier angebogenen Bericht geht nun hervor, daß die Chausseen stark gewölbt sind, daß dieses aber in der Konstruktion der Chausseen liegt, auch, da solche schwere Frachtwagen tragen müssen, ohne Wölbung nicht die gehörige Haltbarkeit haben können, eine Flacherlegung daher weder rathsam noch thunlich sey, eine Kostenersparniß dadurch aber keineswegs erzweckt werde.«

Der Bericht hochlöblichen Bauamts lautet, wie folgt:

»Hoher Senat!

In dem uns durch verehrlichen Beschluß vom 26. November v. J. mitgetheilten Protokollauszug löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 19. Nov. v. J. erklärt dieselbe, wie sie auf die schon oft vorgebrachte Bemerkung zurückkommen müsse, daß unsere Chausseen anerkannt viel zu hoch gewölbt seyen.

Daß dieses in dermaßen seye, glauben wir im Allgemeinen widersprechen zu können, ohne darum behaupten zu wollen, daß sie nicht an einigen Stellen etwas höher gewölbt sind, als es gerade erforderlich wäre. Die Ursache hiervon und die Ohnmöglichkeit einer Abhülfe, wenn man nicht sehr bedeutende Kosten auf eine gänzliche Umgestaltung unserer Chausseen verwenden will, hat der Herr Inspektor Hoffmann in einem umfassenden Gutachten vom 14. Oktober 1833, welches wir unserm Bericht zu dem Status exigentiae pro 1834 beigelegt haben, ausführlich auseinander gesetzt. Indem wir uns darauf beziehen, fügen wir, der Kürze halber, diesem einen Auszug davon bei *), wozu wir noch weiter glauben bemerken zu sollen, daß, selbst wenn man es könnte, es nicht räthlich wäre, die Flacherlegung unserer Chausseen überall zur Ausführung zu bringen, indem eine starke Wölbung der Chausseen an allen denjenigen Stellen, wo sie durch den Wald oder höher liegende Ländereien beengt sind, unumgänglich nöthig ist, um den schnelleren Wasserablauf zu befördern, weil sie sonst, wegen des gehinderten Luftzugs bei regnerischer Witterung nicht trocknen und allzulang feucht bleiben, welches

*) S. oben S. 126 u. 130.

*) Dieser Berichte des verstorbenen Herrn Inspektor Hoffmann ist bereits vollständig in den Jahrbüchern Bd. 6. S. 84 — 87. mitgetheilt worden.

Digitized by Google

für die Dauer derselben höchst nachtheilig ist und öftere Ueberschüttungen nöthig macht, somit die Kosten vermehrt.

Obgleich wir den Kenntnissen und der langen Erfahrung des Herrn Inspektor Hoffmann alles Vertrauen schenken, so waren wir doch verlangend, auch die Ansicht Anderer über diesen Gegenstand zu kennen, daher wir dem Chaussee-Inspektor-Vikar Kutt unter anderm auftrugen, auch hierüber Bericht zu erstatten, wovon wir uns beehren, einen Auszug *) diesem beizulegen. Aus der Vergleichung dieser beiden Berichte ist ersichtlich, daß beide Sachverständige über diesen Gegenstand die gleiche Ansicht hegen.

Wenn ferner löbl. ständige Bürgerrepräsentation den Antrag stellt:

a) ob diesem Mißstand, daß die Chausseen viel zu hoch gewölbt seyen, nicht dadurch abzuhelfen sey, daß man die zu hohe Mitte der Chausseen ausreiße und ihnen, durch Verminderung des aufgetragenen Materials eine niedrigere Fläche verschaffe, wobei das gewonnene Material künftig wieder benutzt werden könne, und

b) ob nicht in dieser Weise der Versuch mit Applanirung der Chausseen gemacht werden wolle,

so dürfte Ersteres in der von dem Herrn Inspektor Hoffmann in dem obenerwähnten Bericht angegebenen Art der primitiven Anlage unserer Chausseen zwar bereits seine Erledigung finden, so wie Letzteres unthunlich erscheinen. Indessen haben wir doch auch den Chaussee-Inspektor Kutt dieserhalb zum Bericht aufgefordert, und beehren uns, denselben hierbei zu begleiten. Es ergehet aus demselben das nämliche, was auch aus dem oben angezogenen Bericht des Herrn Inspektor Hoffmann zu entnehmen, daß die Ausführung der von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation beantragten Flacherlegung unserer Chausseen weder räthlich, noch, der bedeutenden Kosten wegen, thunlich ist, auch wenn es demohngeachtet geschehen wollte, die Unterhaltungskosten dadurch sehr vermehrt werden würden, daher wir uns verpflichtet halten, von allen deßfallsigen Versuchen abzurathen.

Alles höherem Ermessen anheimstellend, haben wir die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu zeichnen

Eines hohen Senats

treu gehorsamste Deputirte des Bauamts

Frankfurt den 29. und in deren Namen

Januar 1836. Pensa.“

*) In diesem Auszuge heißt es: es werde vielfach der Wunsch geäußert, dem Bau der Chausseen mehr flache als gewölbte Lage durch die Deckung zu geben. Aus dem Grundbau unserer Chausseen sey aber ersichtlich, daß, wenn man oben auf der Wölbung abnehmen, resp. nicht mehr aufdecken wollte, bald sich die Sohle der Chaussee zu Tage befördern, und daß, wenn man das Deckmaterial auf den beiden Seiten der Wölbung auftragen wollte, eine Abflutung an beiden Banquets erscheinen würde, wodurch die Banquets von der Chaussee abgetrennt seyn und bei Regengüssen ganze Einflößungen sich ergeben würden. Die Chausseen aufzubrechen und ihnen eine andere Grundlage zu geben, damit solche eine flachere Lage erhalten, würde ganz zwecklos seyn, weil keine Ersparniß des Deckmaterials erzielt werde. Denn jede flachliegende Chaussee trockne minder schneller ab, als eine nach gehöriger Regel gewölbte (wie die hiesigen alle seyen), und es würden dadurch bei siebenden Wasserpfützen an den Schluß- oder Wandsteinen die Banquets nothleiden; auch sey bei schweren Güterwagen, welche schmales Räderwerk führen, die flache Chaussee nicht zu empfehlen, sondern deren Bau sey nur für leichtes Fuhrwerk.

Bericht des Chaussee-Inspektor-Vikar Heinrich Kutt

an hochlöbliches Bauamt Chaussee-Deputation.

„In Bezug auf die Anfrage, ob den hiesigen Chausseen eine flachere Lage zu geben, indem man dieselbe ersteus zu hoch gewölbt findet, zweitens im Deckmaterial eine Ersparniß sucht, durch das Aufbrechen und Flacherlegen: sey mir erlaubt, nachstehend meine ohnmaßgebliche Bemerkungen schriftlich vorzulegen.

1) Was man unter zu großer Wölbung der hiesigen Chausseen angibt, ist gegenwärtig, weil man mit dem aufzutragenden Deckmaterial schon mehrere Jahre auf die Mitte derselben nur nothdürftig die Schlaglöcher ausgebessert hat, nicht mehr richtig; auch würde eine noch mehr veranstaltete flachere Lage nur von wesentlichem Nachtheil seyn, weil bei flachliegenden Chausseen der Wasserabzug gehemmt wird, welcher bei feuchter Witterung nicht schnell abtrocknet, wodurch mehr denn noch einmal so viel Deckmaterial, als jede unserer jetzigen Chausseen braucht, erfordert würde. Dieses ist auf dem breiten Stück Chaussee vor dem Affenthor erprobt und notorisch, so wie auf der Chaussee nach Oberrad ebenfalls.

Das breite Stück Chaussee vor dem Affenthor hat eine so gewünscht werdende flache Lage; dieser Distrikt ist bereits pro 1835 schon viermal belegt worden, und immer bei dem geringsten Regenwetter sogleich mit Schmutz angefüllt, dergestalt, daß daselbst wegen vielfältigeren Abzugs des Schmutzes für Taglohn mehr ausgegeben werden muß, als auf jeder andern Chaussee, wo die Lage der Chaussee etwas mehr gewölbter ist.

2) Was nun das vorgeschlagene Aufbrechen der Chaussee in der Mitte, auch wohl ganz betrifft, um dadurch die flache Lage zu erzielen; so ist erstens, was Ersparniß betrift, deßfalls unter Nr. 1. schon das Nöthige gesagt; aber zweitens auch das Aufbrechen einer solchen Straße ist so kostspielig, daß beinahe leichter und minder kostspieliger eine neue Anlage geschehen kann. Noch weniger kann die Rede davon seyn, daß in der Mitte unserer Chausseen, das zuviel aufgetragene Beleg auf der Grundsohle des Bestecks abzunehmen ist, weil auf der Mitte unserer Chausseen kein Beleg abgenommen werden kann, indem ja auf denselben die Hauptbestecktheile der Grundsohle schon frei liegen, und daher mit dem ganz spärlichen Bedeck nicht einmal können ausgeglichen werden, weil kein Halt darauf zu finden ist, daher jetzt schon hier und da Wasserpfützen sich ergeben müssen. Es müßte also die ganze Chaussee aufgebrochen werden, und da hat die praktische Erfahrung gelehrt, daß mit demselben Material nicht das neue ganz hergestellt werden kann, sondern ohngefähr nur ⅔ Theil davon fertig gemacht

Digitized by Google

werden. Das Aufbrechen einer solchen Chaussee ist, wie bereits erwähnt, eben fast so kostspielig als der neue Bau, und der Hauptzweck wird dennoch verfehlt, weil noch besonders unsere Chausseen viel zu schmal sind gegen andere Chausseen, und jede Art und Weise einer Flachlegung kann nur von Nachtheil seyn, und erzielt keine Ersparniß in der Unterhaltung, sondern eine Mehrausgabe im Deckmaterial. Aus diesen angeführten Gründen erlaube ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn man dennoch darauf eingehen wollte, doch zu beherzigen ist, daß diese Umänderung ein so bedeutendes Kapital erfordern werde, was zwecklos ausgegeben würde, ohne dem Staate nur einigermaßen von Nutzen zu seyn.

3) Die Kosten des Aufbrechens und Umarbeitens dieser flach zu legenden Chaussee für das Aufbrechen, das Kleinzuschlagen der Bestecksteine, das Flacherlegen der Grundschwellen (die jetzt nach dem Bau der Chaussee auch ihre Wölbung haben) übersteigen, wie schon gesagt, einen neuen Chausseebau, denn dazu gehört noch das Wiederneueinsetzen der Wandsteine, das Auffahren der kleingeschlagenen Steine bis zu einer Höhe von 15", denn weniger kann bei Chausseen, wie die unsrigen, welche mit schwerem Fuhrwerke befahren werden, nicht angenommen werden; das Zusatzmaterial als ½ Theil des Ganzen, wird im ganz geringsten Anschlag sich auf 20 fl. per laufende Ruthe mit Inbegriff der ganzen Chausseebreite belaufen. Welche Summe würde alsdann sich herausstellen, nur die Hauptchausseen so zu behandeln, und zuletzt ohne Zweck!

4) Die Wölbung unserer Chausseen ist nur scheinbar und wird dadurch sehr verlieren, wenn im Laufe dieses Sommers die beiden Fußbanquets, welche jetzt zu tief liegen, durch den Auswurf der Abzugsgräben und den bereits hierzu bestimmten Chausseegrund, welcher schon deßfalls nicht ausgeworfen noch weggefahren wurde, erhöht werden.

Zum Schluß dieses Berichts muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß Chausseen ohne einige Wölbung wohl Vorzüge haben bei fürstlichen Residenzen oder zu Spazierfahrten; beengte Chausseen aber, wie die unsrigen, die schwere Frachtwagen tragen müssen, sind ohne alle Wölbung bei der sorgfältigsten Unterhaltung stets wiederkehrenden Hauptreparaturen ausgesetzt, wenn sie nicht mehr Unangenehmes und Nachtheile erzeugen sollen, als eine Chaussee in mäßiger Wölbung. Frankfurt den 29. Januar 1836.

Kutt, Chaussee-Inspektor-Vikar."

Nach Verlesung dieser Aktenstücke erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

Es werde hoher Senat ersucht, diesen Gegenstand vorerst nochmals durch anderweitige Sachverständige, wozu vielleicht die bevorstehende Wiederbesetzung der Wasser-, Weg- und Bruckenbau-Inspektorstelle die passendste Gelegenheit darbieten möchte, sorgfältig prüfen, untersuchen und begutachten, und das Resultat demnächst wieder anher gelangen zu lassen.

§. 144. Hierauf verliest der Herr Präsident die Rückäußerung hohen Senats vom 26. Mai:

die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaserne, den Wachen ꝛc. betr.

lautend, wie folgt:

„Schon früher, als die gesetzgebende Versammlung in ihrem Beschluß vom 27. April 1836 *) bei Gelegenheit des Erigenzstatus für dieses Jahr, den Wunsch ausgesprochen hatte,

daß nicht allein in der Kaserne, sondern auch in allen Wachstellen der Steinkohlenbrand demnächst eingeführt werden möchte,

hat der Senat auf eine Bemerkung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation das Bauamt, das Forstamt und das Kriegszeugamt darüber zum Bericht gezogen, ob die Einführung des Steinkohlenbrandes statt des bisherigen Holzbrandes in der Kaserne und auf den Wachen eine Ersparniß bewirke. Aus den anliegenden Berichten dieser Behörden wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, wie sorgfältig und genau man den Gegenstand untersucht und geprüft habe, aber auch zugleich die Ueberzeugung schöpfen, daß bei Einführung des Steinkohlenbrandes Ersparniß nicht erzielt werde, welche doch der ganze Antrag bezweckte."

I. Der Bericht hochlöbl. Bauamts bezieht sich auf einen Bericht des Herrn Stadtbaumeister Heß, im Wesentlichen dahin gehend:

Ob der Steinkohlenbrand bedeutend weniger als der Holzbrand koste, könne er nicht mit Bestimmtheit angeben, weil er keine Erfahrung darüber habe; daß bei Steinkohlen aber die Feuersgefahr weit geringer sey, könne als ausgemacht angenommen werden, weil dieselben keinen Glanzruß in den Schornsteinen verursachen und der sich bildende Flugruß durchaus nicht entzündbar sey. Die an den Oefen zu machenden Abänderungen bestünden lediglich in der Anbringung eines Rostes, welcher indessen bei den meisten Oefen schon vorhanden sey, der nur einer Abänderung bedurfe, welche auf ohngefähr 4 fl. per Ofen, deren 30, nämlich 26 Busch'sche, 3 Mack'sche und 1 alter, in der Kaserne vorhanden seyen, anzunehmen seyn dürfte.

Was die Oefen auf den Wachtstuben betreffe, so könnten die meisten derselben ebenfalls eine Einrichtung erhalten, die sie zum Steinkohlenbrand tauglich mache.

II. Hochlöbliches Forstamt äußerte sich in seinem Berichte dahin, daß ihm die Steinkohlenheizung vollkommen fremd sey, und dasselbe daher auch über den Vorzug dieser Heizungsart gegen die seitherige mit Eichenscheitholz kein begründetes Urtheil fällen, sondern lediglich den Kostenaufwand, welchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt, seit welcher Zeit die Busch'sche Feuerung in der Kaserne allgemein eingeführt sey, diese seitherige Feuerung nothwendig gemacht habe, angeben könne.

*) S. oben S. 126 u. 130.

Digitized by Google

Der jährliche Holzbedarf in der Kaserne sowohl für Heitzung der Oefen als Küchenheerde betrage nämlich 135 Klafter Eichenscheitholz. Das Klafter dieses Holzes bei mäßigen Preisen zu fl. 10. 30 kr. angeschlagen, würde der Werth der angegebenen Quantität betragen . . . . . fl. 1417. 30 fr.
hierzu komme sodann noch der Fuhrlohn à fl. 1. 39 kr. per Klafter mit . . . " 222. 45 "
und das Anweisgeld an den betreffenden Förster mit . . . . . " 1. 41¼ "
so daß der ganze Kostenaufwand für die Heitzung in der Kaserne dermalen jährlich . . . . . fl. 1641. 56¼
betrage.

III. Zu dem Berichte hochlöbl. Kriegszeugamts wird geäußert, dasselbe habe darüber, welche von beiden Brennmaterialien, Holz oder Steinkohlen, sowohl zum Kochen, als zum Heitzen bei hiesiger Garnison am billigsten zu stehen komme, sowohl den Herrn Hauptmann Busch mit Gutachten vernommen, als auch durch eine angeordnete Militärkommission Versuche mit mehrtägigem Steinkohlenbrand in der Kaserne und in einem Wachtlokale vornehmen lassen. Da sich jedoch die Resultate der Einführung nicht günstig gezeigt hätten, so sey das Amt hierdurch veranlaßt worden, auch noch den physikalischen Verein, unter Mittheilung der betreffenden Akten zu ersuchen, eine Prüfung des Gegenstandes anzuordnen.

Diesem Ersuchen sey von dem physikalischen Verein durch Einsendung eines Gutachtens entsprochen worden, welches von einer aus vier seiner Mitglieder bestandenen Kommission abgefaßt worden. Dieses Gutachten stütze sich jedoch, gegen Erwarten des Amts, nicht auf vorgenommene eigene Untersuchung, sondern im Wesentlichen auf die von dem Technologen Prechtel gemachten Erfahrungen und Berechnungen, wonach sich der Preis der Steinkohlen zur Feuerung etwas wohlfeiler für diese stelle, als die angeordnete Militärkommission und Herr Hauptmann Busch ermittelt haben wollten, wornach jedoch das Preisverhältniß der Steinkohlen zu jenem des Holzes immer noch zu hoch erscheine, als daß durch die Einführung des Steinkohlenbrands, statt des Eichenholzbrandes, dem Aerar ein bedeutender Vortheil erwachse, und zwar um so weniger, wenn man die bei Einführung des ersteren wohl unvermeidlich erforderliche sehr bedeutende Ausgabe für die hierzu nöthige Veränderung der Kasernenheerde und Anschaffung neuer Oefen in Anschlag bringe. Hiernach glaube das Amt seinen Antrag gutächtlich dahin stellen zu sollen, daß, da die vieljährige Erfahrung für die Zweckmäßigkeit und Annehmlichkeit der in hiesiger Kaserne und beinahe auf sämmtlichen hiesigen Wachen bestehenden Sparholzeinrichtung spreche, diese auch vielfältig im Auslande benutzt werde, es vorerst insolange dabei zu belassen seyn möchte, bis der Preis des Holzes und der Steinkohlen in ein solches Verhältniß zu einander trete, daß durch Anwendung der letzteren ein effektiv bedeutender Vortheil erzielt werden könne. Schließlich könne nicht unbemerkt gelassen werden, daß dem Vernehmen nach, durch mehrjährige Erfahrungen, welche bei dem königl. preußischen Militär zu Mainz gemacht worden, ohngeachtet das Brennholz daselbst theurer, der Preis der Steinkohlen aber billiger, als hier sey, sich ergeben haben solle, daß letztere doch um ⅓ höher zu stehen kämen, sofort die Steinkohlenfeuerung dort wieder abgeschafft werden solle.

A) Gutachten des Herrn Hauptmann Busch:

„Nach dem Frankfurter Holzsteckenmaße, erneuert 1797, beträgt ein Stecken Eichenscheitholz nächst 38 Kubikfuß; ein solcher Stecken, nach dem üblichen Maße ausgemessen, wiegt . . . . . 862 Pfd.
kostet mittlern Durchschnitts . . . fl. 3. 48 kr.
1 Kubikfuß Steinkohlen wiegt . . . 97 Pfd.
Preis nach Rechnung — per Ctr. à 100 Pfd — fl. 1. 17 kr. mithin der Kubikfuß fl. 1. 14½ fr.

Nach den Beobachtungen des bekannten Technikers Wildenhayn, welche in den Schriften der Leipziger ökonomischen Societät zu finden sind, kommt ein Kubikfuß — 97 Pfd — Steinkohlen gleich 6½ Kubikfuß — 147½ Pfd. — Eichenholz; verhält sich also im Preise wie fl. 1. 14 kr. zu 39 kr.

In der Kasernenküche dahier, welche nach meiner Methode eingerichtet ist, werden verbraucht zu je einer Heerdunterabtheilung — die Abtheilung zu 60 Mann berechnet — an Eichenscheitholz, einschließlich des, für außerordentliche Fälle zurückgelegt werdenden Reserveholzes, täglich 32⅘ Pfd.; betragen 8½ fr.

Zu demselben Behufe sind täglich an Steinkohlen erforderlich 19 Pfd. betragen 14 ¼ kr. Sonach stellt sich die Differenz in jeder Hinsicht zum Nachtheil der Steinkohlen, und zwar bei diesem Versuche auf 6 kr. täglich für jede Heerdunterabtheilung, für alle zehn, gegenwärtig in Gebrauch stehende auf 1 fl. und in je 4 Tagen, als der gewöhnlichen Holzfassungsperiode, auf 4 fl. und so im Verhältniß das Jahr auf 365 fl. heraus.

Angenommen, man wolle sich des billigern Kohlenkleins — vulgo Gries — bedienen, so ist dabei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das Kohlenklein, außer bei Gewerken in Feuereffen u. dgl., zum Kochen und Heitzen der Zimmer, zweckmäßig nur in Verbindung mit der Stückkohle — etwa ⅔ Gries zu ⅓ Stückkohle — verwendet werden kann, indem jene die Hitze schneller entwickelt, dieses aber dazu dient, die entwickelte Hitze kräftiger nachzuhalten. Da nun der Preis nach diesem Mischungsverhältniß zu ⅓ Stückkohle bleibt, der Preis der andern ⅔ Griefes — versteht sich von der guten Sorte — so bedeutend geringer nicht ist, als daß selbst dieser mit dem Holze konkurriren könnte; da sodann die Asche von dem Eichenholze verwerthet, jene der Steinkohlen höchstens zu Dünger verwendet werden kann; da ferner das Eisen bei der Steinkohlenfeuerung sich schneller verbraucht, und daher öfter erneuert werden muß, als bei der Holzfeuerung — was namentlich all bei Einführung der Steinkohlenfeuerung in Betracht zu ziehen ist; — da ferner auch die Behandlung mehr Aufmerksamkeit erfordert, und selbst mit besonderer Be-

Digitized by Google

schwerlichkeit verbunden ist, endlich anderer Uebelstände und sonstiger Unannehmlichkeiten, denen jedoch erforderlichen Falls — gleichwohl nur mit Unkosten — zum Theil abgeholfen werden kann, nicht zu gedenken; so kommt, man mag sich auch eines andern überreden, bei der Steinkohlenfeuerung immer die, seit einiger Zeit so gepriesene Ersparniß, selbst mittelst der Griesfeuerung doch nicht heraus, so lange der Preis der Kohle nicht bedeutend niedriger steht, als der des Holzes.

Wollte man auch annehmen, daß das, sehr auf Oekonomie sehende k. k. Militär in hiesiger Garnison sich der Steinkohlen statt des Holzes zur Feuerung bedient, so spricht das noch keineswegs für wirkliche Ersparniß, und kann nur auf irgend einem besondern Grunde beruhen, wie das auch in Betreff der Kocheinrichtung im deutschen Hause der Fall seyn muß; da doch eben dieses Militär seit August 1831 auf dem Hartenberg zu Mainz — wie aus beiliegendem Schreiben des k. k. Feldmarschall-Lieutenants, Grafen Latour ersichtlich — die Kocheinrichtung des Frankfurter Linienmilitärs erprobt gefunden und eingeführt hat, wobei, wie seit Jahren amtlich erwiesen ist, zu je einer Unterabtheilung dieser Kasernenheerde — die Abtheilung zu 60 Mann berechnet — an Eichenholz täglich für 8½ kr. verbraucht werden, während in einer Kochmaschine — à 18 Mann berechnet — in erwähntem deutschen Hause für 4½ kr. Kohlen verwendet werden. Nach dieser Berechnung beträgt daher die k. k. Oestreichische Kochfeuerung im Verhältniß der 18 zu 60 Mann, täglich über ⅓ mehr, als die hiesige in der Linienmilitär-Kaserne.

Sollte es übrigens einmal auf die Art der Ersparniß auch beim Brennmaterial abgesehen seyn, — um dadurch den Wald mehr zu schonen, oder auch zum Ankauf des Holzes einen billigern Preis zu erwecken: — so greife man eher zum Torf als zur Steinkohle; dann dürfte sich eher noch ein besseres Verhältniß herausstellen, indem angenommen wird, daß 18 Pfd. der besten, wohlausgetrockneten Torfsorte, 16 Pfd. Buchenholz ersetzen, und da Torf in der Nähe gegraben wird, auch billiger herbeigeschafft werden kann, so stände, in mittlerem Durchschnitte genommen, dann der Preis dieses Brennmaterials, für dessen Ankauf — nebenbei gesagt — das Geld in der Nähe bleibt, ziemlich gleich im Verhältniß mit dem des Holzes.

Zur Bekräftigung des, über Torffeuerung eben Gesagten diene noch, daß selbst in den Niederlanden — Holland — wo doch die Steinkohle billiger zu haben ist, als hier auf dem Platze, man das Heitzen mit Torf für wohlfeiler hält, als jenes mit Steinkohlen. Interessante und schlagende Belege geben in dieser Beziehung die vergleichenden Versuche, welche auf Anordnung Sr. königl. Hoheit des Kriegsministers Prinzen Friedrich der Niederlande zu Delft im Mai 1829 angestellt worden sind, deren Resultate in Nr. 18. der litterarischen Blätter Beilage des Hesperus vom 15. Dezember 1829 — wovon ein Exemplar beiliegt — und in andern Blättern mehr, nachgeschlagen werden mögen.

Frankfurt am Main den 4. Dezember 1835.

Hauptmann Busch.

B) Die von der durch hochlöbl. Kriegszeugamt ernannten Militärkommission angestellten Proben haben folgendes Resultat geliefert:

I. Heerdfeuerungsversuche.

1) Heitzung mit Holz.

Es ist zwar nach der Versicherung der Kommission seit 1825 ermittelt, daß der Holzbedarf für 600 Mann in der hiesigen Kasernenküche, zu jeder der zehn, in der Hauptküche sich befindenden Heerdunterabtheilungen, die einzelne auf die Speisung von 60 Mann eingerichtet, täglich 30 Pfd. gesundes, wohlausgetrocknetes Eichenscheitholz, nach gewöhnlicher Fassung aber, da das Holz nie unter Obdach, sondern im Holzhofe im Freien sitzt, auch oft anbrüchig und nicht von ausgesuchter Qualität ist, 32½ bis 34 Pfd., im Preise also — zum höchsten Anschlage — 8½ kr. nach dem hiesigen Stecken im mittleren Durchschnitte à fl. 3. 48 kr. berechnet, zu stehen kommt. Dessenohngeachtet wurden am 7. 8. und 9. Dezember 1835 Kochproben mit Holzheitzung in einer der bemeldeten 10 Heerdunterabtheilungen vorgenommen, welche das nämliche Resultat wie seither lieferten.

2) Heitzung mit Steinkohlen.

Zu diesen Versuchen wurde eine Heerdunterabtheilung in der Art vorbereitet, wie unter andern der Heerd, welcher nach dem Muster des Frankfurter Kasernenheerdes seit mehreren Jahren in der königl. preußischen Festung Saarlouis auf Steinkohlen eingerichtet ist, wobei mit allem Erfolge dies Material benutzt wird.

Am 10. Dezember wog man sofort 1 Pfd. Eichenholz zum Anzünden der Steinkohlen ab, ferner von diesen selbst 20 Pfd. Um die Speisen vollständig zu kochen, wurden erfordert:

a) ebenbesagtes 1 Pfd. Eichenholz zum Anzünden der Steinkohlen, im Preise . . . . . 1 Hll.
b) 19¼ Pfd. Steinkohlen, im Preise kr. 14. 3¼ „
mithin betrug die Mahlzeit im Ganzen an Steinkohlen-Feuerungskosten . kr. 15 17/48.

Am 11. Dezember wurde der Versuch erneuert und die Kosten stellten sich auf . . . . kr. 15. 1 43/96 Hll. und am 12. und 13. Dezember auf kr. 14. 3 7/13 Hll.

Außer obigen vier Proben wurden nebenbei noch Kochversuche auch mit dem Kohlenklein vorgenommen, und zwar mittelst folgender Verbindung, nämlich beim ersten Versuch:

a) mit 1 Pfd. Eichenholz, Preis 1 Hll.
b) mit 6 Pfd. Stückkohlen, Preis kr. 4. 2 1/9 „
c) mit 13¾ Pfd. Gries, Preis . „ 9. 2 17/56 „
zusammen kr. 14. 1 45/56 Hll.

beim zweiten Versuch:

a) mit 1 Pfd. Eichenholz, Preis 1 Hll.
b) mit 6 Pfd. Stückkohlen, Preis . kr. 4. 2 1/9 „
c) mit 13 Pfd. Gries, Preis . „ 9. 7/11 „
zusammen kr. 13. 3 5/7 Hll.

Digitized by Google

beim dritten Versuch:

a) mit 1 Pfd. Eichenholz, Preis . . 1 Hll.
b) mit 6 Pfd. Stückkohlen, Preis . kr. 4. 2 1/2 "
c) mit 14 Pfd. Gries, Preis . . " 9. 3 "

zusammen kr. 14. 2 1/2 "

II. Ofenheitzversuche.

1) In der Kaserne.

Hierzu wurden zwei in dem Nebenbau der Kaserne nebeneinander liegende, nur durch ein Stiegenhaus getrennte, sich an Lage und Größe ꝛc. ganz gleiche Säle gewählt, in deren jedem ein, an Größe und Konstruktion ganz gleicher sechszügiger Busch'scher Ofen sich befindet. Man traf die geeigneten Vorkehrungen, indem man den Ofen, zur Probe mit Holz bestimmt, reinigen ließ. An dem Ofen zur Probe mit Steinkohlen beließ man die, für jenes Material ebenso, wie für Holzfeuerung oder noch anderes Brennmaterial gleich zweckmäßige innere Einrichtung und wechselte nur, wie dies — bekanntlich in Holland unter andern — bei Benutzung der Busch'schen Oefen auf Steinkohlen üblich, den Holzfeuerkasten mit dem Steinkohlenfeuerkasten. Darauf wurden in jedem Saale, in gleicher Richtung und Entfernung vom Ofen wie vom Fußboden, die nöthigen, genau regulirten Thermometer nach Reaumür angebracht.

Am 14. Dezember fingen die Beobachtungen an und dauerten bis 7 Uhr Abends.

Zur anzustellenden Probe wurden mit einer wohlabgezogenen Balkenwage vorher abgewogen 100 Pfd. Eichenholz und 43 Pfd. Stückkohlen. Der Verbrauch war vom Beginne bis zum Ende der Probe in dem Saale, wo mit Holz geheitzt wurde,

65 3/4 Pfd. à 1 Hll. also Kostenbetrag kr. 16. 1 3/4 Hll.

und in dem Saale, in welchem mit Stückkohlen geheitzt wurde 1 Pfd. Eichenholz zum Anzünden des Feuers à . . 1 Hll.

41 1/4 Pfd. Stückkohlen à 3 1/12 . . kr. 31 1/10. —

also Kostenbetrag 31 19/20 kr.

Am 15. Dezember wurde in denselben Lokalitäten auch noch eine Probe mit Steinkohlen und Gries neben gleichzeitiger mit Eichenholz vorgenommen. Hierzu wurden vorher abgewogen 100 Pfd. Eichenholz, sodann 14 Pfd. Stückkohlen und 30 Pfd. Gries.

Der Verbrauch im Saale der Holzheitzung war 58 1/2 Pfd. also Betrag kr. 14. 2 1/2 Hll. und im andern Saale:

1 Pfd. Eichenholz zum Anzünden des Feuers . . 1 Hll.
14 Pfd. Stückkohlen à kr. 10. 3 1/6 "
19 1/2 Pfd. Gries à 2 11/14 Hll. . . kr. 13. 2 9/28 "

also Betrag kr. 24. 2 11/84 Hll.

2) Auf der Zeughauswache.

Diese Probe fand daselbst am 16. Dezember mit Eichenholz, am 17. mit Steinkohlen, und am 18. Dez. mit Stückkohlen in Verbindung mit Steinkohlengries Statt.

Zu der am 16. angestellten Probe mit Eichenscheitholz wurden 100 Pfd. abgewogen und den Tag über 35 Pfd. verbraucht, mithin Kostenbetrag kr. 8. 3 Hll.

Zu der am 17. Dez. stattgehabten Probe mit Steinkohlen wurden abgewogen 32 Pfd. und den Tag über verbraucht

25 1/4 Pfd. . . à kr. 19. 2 1/4 Hll.
hiezu 1 Pfd. Eichenholz
zum Anzünden des Feuers à 1 "

mithin Betrag kr. 19. 3 1/8 Hll.

Zu der am 18. Dez. stattgefundenen Probe mit Stückkohlen in Verbindung mit Steinkohlengries wurden abgewogen: 10 1/4 Pfd. Stückkohlen u. 30 Pfd. Gries, und verbraucht: 1 Pfd. Eichenholz zum Anzünden des Feuers 1 Hll.
10 1/4 Pfd. Stückkohlen à kr. 7. 3 39/48 "
20 Pfd. Gries . . à " 13. 3 1/4 "

mithin Betrag kr. 22. 107/336 Hll.

Nach den in vorstehender Ordnung angestellten Proben sprach sich die Militärkommission in nachfolgendem Gutachten aus:

"Der geregelte reine Zug, welcher der Busch'schen Feuerungs-Einrichtung besonders eigen ist, unterhielt beim Heerde wie bei dem Probeofen mit Steinkohlen-Feuerkasten eine Flamme, die vermöge ihrer Stätigkeit sowohl zum gleichförmigen Kochen der Speisen als auch zur ununterbrochenen Erwärmung des Saales und des großen, ungewöhnlich hohen Zimmers auf der Zeughauswache aufs vortheilhafteste wirkte. Uebelstände und Unannehmlichkeiten mancher Art, mit der in unserer Stadt und anderwärts in Gebrauche befindlichen Einrichtung auf Steinkohlenfeuerung verbunden, ergeben sich bei der Busch'schen Ofen- und Heerde-Konstruktion auch hier als gehoben: es eignet sich daher dieselbe eben so gut zum Steinkohlenbrand wie zu dem mit Holze und anderem Material. Bei ersterem ist jedoch unvermeidliches, nameutlich stärkeres Verzehren des Eisens, als Folge der, der Steinkohle eigenen, größeren Hitzkraft nicht zu verhindern; daher werden öftere Reparaturen erfordert, als bei der Holzfeuerung, welche ersteren bei Berechnung des Preises der Steinkohle zu dem des Holzes zu veranschlagen sind. Das abgerechnet, und will man auf die mit der Busch'schen Kasernen- und Wachtfeuerung verbundene Annehmlichkeit und effektive Ersparung nicht Rücksicht nehmen, so stände der Einführung der Feuerung mit Steinkohlen statt mit Holze in so weit nichts Wesentliches im Wege.

Anders gestaltet sich die Frage in Bezug auf den Geldvortheil, der als hauptsächlich in Betracht kommt.

Durch den so hohen Preis der Steinkohlen stellte sich dieser, laut der bei den Proben genau geführten Tabellen so sehr zum Nachtheil der Steinkohlen gegen das Holz heraus, daß die Feuerung mit jenem Material beinahe um die Hälfte höher kommt, als die mit Holz,

Digitized by Google

ein Mißverhältniß, das sich selbst durch die, übrigens ganz zweckmäßige Verbindung mit gutem Kohlengries, welches dazu dient, die durch die Kohle entwickelte Hitze anhaltender zu machen, nicht heben läßt. Es scheint, daß man seither den Gegenstand nicht gründlich genug geprüft und verglichen und die Holzfeuerung in gewöhnlichen Oefen als Maßstab der Vergleichung mit der Steinkohlenfeuerung angenommen hat. Dabei mochte sich wohl, vermöge der, der Steinkohle eigenen Heitzkraft, gegen das Einsetzen mit Holz, ein besseres Verhältniß gestaltet haben. Keineswegs aber wird sich, so lange der Preis der Steinkohle so hoch steht, wie annoch, im Vergleich mit der, in der Kaserne bestehenden Ersparungseinrichtung, für deren Güte die vielfältige Benutzung im Auslande spricht, mittelst der Steinkohlenfeuerung eine bessere höhere Ersparniß erzielen lassen.

Ob nun nach dem Ausgesprochenen, die Heitzung mit Steinkohlen, welche früher, wie die Kommission in Erfahrung gebracht, in reichsstädtischer Zeit auf Wachen dahier eingeführt war, aber wieder abgeschafft worden, eingeführt werden solle, bleibt höherer Beurtheilung und höherer Verfügung anheimgestellt.

Schmidt von 1r. Kompagnie. Geyer von 2r. Comp. Gefreiter Weiß von 3r. Comp. Sutter von 4r. Comp. Keith von 5r. Comp. Erismann, Schütz. Gran, Lieutenant. v. Schweitzer, Oberlieutenant. Hoffmann, Hauptmann. Steinberger, Fourier 2r. Comp. qua Aktuar.«

C) Gutachten der Kommission des physikalischen Vereins.

»Die Unterzeichneten, Mitglieder des physikalischen Vereins, durch den Vorstand zu einer Kommission zusammenberufen, um ein von hochlöbl. Kriegszeugamte beantragtes Gutachten über Einführung des Steinkohlenbrandes, in Rücksicht auf Ersparniß, aufzustellen, waren bemüht, Alles hierauf Bezughabende zu erforschen und zu prüfen, und beeilen sich nunmehr, die ihnen gewordenen Resultate mitzutheilen.

Da aus dem Antrage hochlöbl. Kriegszeugamtes die Absicht hervorgeht, die Feuerung, anstatt wie bisher mit Eichenholz, durch ein billigeres Brennmaterial bewerkstelligen lassen zu wollen, so glaubte die Kommission außer Steinkohlen auch noch Torf in Betracht ziehen zu müssen.

Um eine Vergleichung, in Rücksicht auf Ersparniß bei diesen konkurrirenden Brennstoffen auf sicheren Grund zu basiren, war es nöthig, zuvor das einem jeden innwohnende Heitzvermögen zu erforschen, und wurden hierzu die Untersuchungen von Prechtel benützt.

Prechtel, der in der Technologie sich besonders auszeichnet, gibt an, daß:

1 Pfd. Holz in gewöhnlich trocknem Zustande				20	Pfd. Wasser
1 »	Steinkohlen	.	.	60	» »
1 »	Steinkohlen » Gries	.	.	45	» »
1 »	Torf	.	.	30	» »

von 0° auf 80° Reaumur *) zu erhitzen vermöge. Zur Ausmittelung der Kostenbeträge ist nunmehr zu berechnen, wie viel von einem jeden Brennstoff erforderlich ist, ein bestimmtes Quantum Wasser von 0° auf 80° zu erhitzen; setzen wir dieses zu 1000 Pfd. so ist der Bedarf an

Eichenholz	$= x = \frac{1000}{26}$	$= 38{,}50$	Pfd.
Steinkohlen	$= x = \frac{1000}{60}$	$= 16{,}66$	»
Steinkohlen-Gries	$= x = \frac{1000}{45}$	$= 22{,}22$	»
Torf	$= x = \frac{1000}{30}$	$= 33{,}33$	»

Nach der Annahme des Herrn Hauptmann Busch ist der Durchschnittpreis für Eichenholz fl. 3. 48 kr. per Stecken und wiege ein solcher in gewöhnlich trockenem Zustande 862 Pfd.; löbl. Holzamt setzt dagegen den Durchschnittspreis auf 7 fl. per Gilbert ohne städtische Abgaben, und das Gewicht auf 1050 bis 1100 Pfd. für Buchenholz.

In der Preisliste des Herrn Ed. Lejeune sind Steinkohlen zu fl. 1. 15 kr. per Ctr., Steinkohlengries zu fl. 2. 20 kr. per Malter frei an Ort und Stelle gelegt, ausgesetzt, desgleichen gemischtes Gries zu fl. 2. 36 kr. per Malter. Im Inteligenzblatte ist Torf zu fl. 5 per 1000 Stück, welche circa 9 Ctr. wiegen, angeboten.

Es betragen demnach:

38,50 Pfd. Eichenholz à fl. 3. 48 kr. pr. Stecken à 862 Pfd.	.	10,2 kr.
38,50 » ditto	à 1050 Pfd.	8,3 »
16,66 » Steinkohlen à fl. 1. 15 kr. pr. Ztr. 108 Pfd.		11,5 »
22,22 » Steinkohlen » Gries à fl. 2. 20. kr. pr. Mltr. à 324 Pfd.	.	9,6 »
33,33 » Torf à fl. 5 pr. 1000 Stück à 972 Pfd.		10,3 »

Das gemischte Steinkohlengries besteht aus Steinkohlenabfall und einer bessern Sorte Gries und dürfte demnach seine Heitzkraft der der Steinkohlen, wenn nicht gleich, doch sehr nahe kommen; nehmen wir aber nur an, daß 1 Pfd. gemischtes Gries 54 Pfd. Wasser von 0° auf 80° R. zu erhitzen vermöge, so sind für gleiche Temperatur bei 1000 Pfd. Wasser 18,52 Pfd. dieses Brennstoffes erforderlich, wofür die Kosten sich à fl. 2. 36 kr. per Malter (324 Pfd.) auf 8,9 kr. belaufen würden.

Bei der Prüfung dieser Brennstoffe auf das innwohnende Heitzvermögen wurde die entwickelte Wärme sämmtlich durch Wasser absorbirt, was jedoch bei technischer Anwendung nicht geschehen kann, da von der zum Verbrennen nöthigen atmosphärischen Luft nur ein Fünftel, d. h. nur der in ihr enthaltene Sauerstoff, konsumirt wird, die übrigen vier Fünftel Stickgas und das den Sauerstoff ersetzende ein Fünftel kohlensaures Gas, aber dem Feuer so viel Wärme entziehen, damit sie, durch dieselbe ausgedehnt und hierdurch leichter

*) Die in diesem Gutachten vorkommenden Wärmegrade sind immer nach Reaumur angenommen.

Digitized by Google

geworden, in dem Schornsteine aufsteigen können. Soll dieses Aufsteigen rasch geschehen, wie es zur vollkommenen Verbrennung erforderlich ist, so bedürfen diese Gase hierzu einer hohen Temperatur, welche jene der Atmosphäre bis zu 80° R. übertreffen muß, wobei ihr anfängliches Volumen um ½ zunimmt, mithin auch ihre Schwere sich um ein gleiches verringert.

Die geringste Menge atmosphärische Luft, welche zum Verbrennen nöthig ist, beträgt für

1 Pfd. Holz in gewöhnlich trocknem Zustande		4,50 Pfd.
1 „ Steinkohlen		9,25 „
1 „ Torf		4,60 „

welche jedoch bei der Feuerung zu technischen Zwecken bei der besten Feuerungsanlage auf das Dreifache anzuschlagen ist.

Die atmosphärische Luftmenge, welche also für ein Brennmaterial um 1000 Pfd. von 0° auf 80° R. zu erhitzen erforderlich ist, würde demnach betragen für

Eichenholz	38,50 × 4,50 × 3 =	520 Pfd.
Steinkohlen	16,66 × 9,25 × 3 =	462 „
Torf	33,33 × 4,60 × 3 =	460 „

woraus sich ergibt, daß für Holz 58 Pfd. atmosphärische Luft mehr erforderlich ist, als für Steinkohlen und da nun diese 58 × 80° Wärme zu ihrer Ausdehnung, wodurch ihr spezifisches Gewicht verringert wird, bedarf, so gehen hierbei 4640° R. für den technischen Zweck verloren, welcher Verlust jedoch auf das Dreifache angeschlagen werden kann, weil Holz, besonders in großen Stücken, sich nicht dicht zusammenlegen läßt, nicht den ganzen Brennraum ausfüllt und nicht an seiner ganzen Oberfläche entzündet ist, weshalb ein großer Theil atmosphärische Luft nicht zum Verbrennen mitwirkt, allein nichtsdestoweniger die zum Aufsteigen erforderliche Wärme dem Feuer entzieht.

Der Gesammtverlust an Wärme beträgt demnach 4640° × 3 = 13920° R., welche, da die spezifische Wärme der Luft sich zu der des Wassers wie 1:4 verhält, hinreichen würde, die Temperatur von 3480 Pfd. Wasser um 1° R. zu erhöhen, oder 43,5 Pfd. Wasser von 0° auf 80° zu erhitzen, welcher Verlust für den technischen Zweck nur durch Vermehrung des Brennmaterials, nämlich Holz, ersetzt werden kann und das 1,7 Pfd. betragen wurde.

Es sind demnach nicht 38,5 Pfd. Holz erforderlich; um 1000 Pfd. Wasser von 0° auf 80° zu erwärmen, sondern mit Beifügung obiger 1,7 Pfd. 40,2 Pfd. Holz, wofür die Kosten à fl. 3. 48 kr. per Stecken à 1050 Pfd. 8,7 kr. oder per Stecken à 862 Pfd. 10,6 kr. ausmachen.

Der weniger Verbrauch an atmosphärischer Luft bei Torf ist zu unbedeutend, um eine merkliche Kostenvergeringerung zu bewirken, ist aber ganz geeignet, die aufgestellten Annahmen bei Holzfeuerung zu unterstützen und für richtig zu erachten.

Bei Zusammenstellung der einzelnen Berechnungen würden sich nun nachstehende Kostenbeträge ergeben, nämlich für

Eichenholz pr. Stecken à 862 Pfd.		10,6 kr.
desgl. „ „ à 1050 „		8,7 „
Steinkohlen		11,5 „
Steinkohlen „ Gries		9,6 „
Gemischtes Steinkohlen „ Gries		8,9 „
Torf		10,3 „

welche durch Preisveränderung eines Brennmaterials sich im Verhältniß verringern oder vermehren.

Um aus einem Brennmaterial die möglichst größte Hitze zu gewinnen, muß die Feuerungsanlage seiner Natur gemäß bewerkstelligt und die Unterhaltung des Feuers mit Sachkenntniß geleitet werden. Es bedarf hierzu zwar nicht genauer Kenntniß der Verbrennungstheorie, wohl aber der von ihr abgeleiteten Grundbedingungen, weshalb die Kommission sich veranlaßt fühlt, diese anzuführen:

1) Verhält sich die Wärmemenge proportional der Menge verzehrten Sauerstoffes, weshalb es nöthig ist, diesen dem entzündeten Brennstoffe zureichend zuzuführen.

2) Erfordert jedes Brennmaterial einen bestimmten Hitzegrad, um entzündet zu werden, welchen es auch zum Fortbrennen nöthig hat, weshalb derselbe nicht durch zu starke Wärmeableitung unter diesen abgekühlt werden darf, wenn das Feuer nicht erlöschen soll.

3) Muß die des Sauerstoffes beraubte zum Verbrennen untaugliche Luft, nämlich das Stickgas, sowie das kohlensaure Gas ꝛc. mäßig rasch abgeleitet werden, weshalb ihnen nicht zu viel Wärme entzogen werden darf, damit die hierdurch bewirkte Ausdehnung, welche das spezifische Gewicht verringert, das Aufsteigen veranlaßt.

4) Muß die zum Fortbrennen nicht erforderliche Wärme so nahe als möglich an ihrer Quelle durch ihr dargebotene möglichst große Oberfläche geschöpft werden.

In Bezug auf Steinkohlen muß demnach der Brennraum zylinderförmig und im Verhältniß der erforderlichen Wärme angelegt und mit einem Roste, dessen Stäbe nicht über 4‴ breit und unter 9‴ hoch, die Zwischenräume nicht weniger als 2½‴ weit seyn dürfen, versehen werden.

Das Innere des Brennraumes muß bis auf 3″ Höhe mit Ziegeln oder Backsteinen ausgemauert werden, weil Eisen bei starkem Feuer leicht erglüht und dadurch in kurzer Zeit in Oxyd (Rost) verwandelt wird, bei kleinem Feuer aber den Steinkohlen, welche ebenfalls gute Wärmeleiter sind, zu viel Wärme entzieht und sie dadurch veranlaßt zu erlöschen. Da die Steinkohle meistens nur strahlende Wärme entwickelt, welche nach den Quadraten der Entfernung abnimmt, so muß diese Wärme recht nahe über dem Feuer durch eine ihr dargebotene möglichst große Oberfläche aufgesogen werden, und wenn Zimmererheizung bezweckt wird, so muß sie von dieser gleich in das Zimmer ausströmen, weßhalb kleine und niedrige Oefen mit breitem Deckel die zweckmäßigsten dafür sind.

Die Heitzung im Zimmer ist jener außerhalb desselben vorzuziehen, weil die durch den Ofen entweichende Luft immer wieder durch frische ersetzt wird; nur muß man dafür besorgt seyn, daß diese zuströmende Luft selber rein ist.

Die Behauptung, welche indessen Herr Flock in seinem Gutachten im Hesperus Nr. 19. von 1829 auf-

Digitized by Google

stellt, daß der Ofen nämlich die unreine durch Ausdünstung und Athmen erzeugte Luft mit Gewalt an sich ziehe, ist jedoch ungereimt, und die Beweisführung durch Kaltwasser zeugt vielmehr für seine Unwissenheit oder mindestens Unachtsamkeit. Kalk hat nämlich die seltene Eigenschaft, daß sich im kalten Wasser mehr davon auflöst, als im warmen, woher es denn kommt, daß aus einer gesättigten Lösung im kalten Wasser sich Kalk ausscheidet, wenn die Temperatur des Wassers erhöht wird, wie es sich denn auch an dem, dem Ofen zunächst gestandenen Gefäße früher als in dem vom Ofen entfernteren deutlich zeigte.

Wärmeverlust findet bei der Heitzung im Zimmer nicht statt, da die in den Ofen einströmende erwärmte Luft dem Feuer gerade um so viel weniger Wärme entzieht, als die ins Zimmer nachströmende kalte Luft bedarf, um auf gleiche Temperatur gebracht zu werden.

Angestellte Versuche für die beste Verbrennungsmethode der Steinkohlen sind der Kommission nicht bekannt; indessen hat uns unser Mitglied, Herr Wagner, ein Verfahren mitgetheilt, das er nach mehrjährigen Versuchen als das vortheilhafteste gefunden habe, und das wir mit Vergnügen hier mittheilen.

Herr Wagner bedient sich zur Steinkohlenheitzung eines kleinen Säulenofens 2·8″ hoch weit, mit einer 18″ breiten Deckelplatte; der Brennraum ist vom Schürloch bis zum Roste 3″ tief. Das gewöhnlich für den Aschenfall bestimmte Kästchen unter dem Roste wird mit Wasser gefüllt; das Feuer mit Holz oder Lohkuchen angezündet und dann mit einem Gemenge aus 2 Theilen gemischtem Steinkohlengries und 1 Theil Asche unterhalten. Dies Gemenge wird mit so viel Asche befeuchtet, daß beim Aufschütteln aufs Feuer kleine Klümpchen entstehen, die festbacken und beim Verbrennen eine lockere Schichte bilden, durch welche die atmosphärische Luft streichen und dabei ihren Sauerstoffgehalt abgeben muß.

Ist das Gemenge nicht zu stark befeuchtet, so entweicht beim Aufschütteln aufs Feuer fast gar kein Wasserdampf, sondern derselbe wird sogleich zersetzt, wobei der Sauerstoff an die Kohle tritt, wodurch diese stärker erglüht und das freigewordene Wasserstoffgas bildet mit einem halben Theile Kohlenstoff zu 2 Theilen Wasserstoff, Kohlenwasserstoffgas, welches unter Zutritt atmosphärischer Luft mit Flamme verbrennt. Ein gleiches geschieht bei dem Wasser unter dem Roste, welches durch die Hitze von oben und die durchfallenden kleinen glühenden Kohlenstückchen in Dampf verwandelt und beim Aufsteigen ebenfalls zersetzt wird. Ist das Kästchen sehr nahe unter dem Roste, und brennt das Feuer lebhaft, so wird während einer halben Stunde ein Schoppen Wasser verdampft, und somit ein dem Feuer feindliches Element zum wärmsten Freunde dadurch umgeschaffen, daß glühende Kohlen über seinem Haupte gesammelt werden.

Die zum Gemenge erforderliche Asche wird dem Kästchen unter dem Roste entnommen, wo alsdann die paar Erstenmale in dem zum Befeuchten nöthigen Wasser etwas Lehm aufgeweicht und als ganz dünner Brei zugesetzt wird. Für die Folge ist dies nicht mehr nöthig, als die Asche schon Lehm enthält, und nichts, außer sich bildender Schlacken, als untauglich angesehen und weggeschafft werden darf. Uebler Geruch oder Schmutz entsteht bei diesem Verfahren nicht.

Schließlich glaubt die Kommission zwei Annehmlichkeiten der Steinkohlen erwähnen zu müssen, nämlich nicht so oft genöthigt zu seyn, Brennmaterial nachzufüllen, und sich für längere Zeit eine gleichbleibende Temperatur verschaffen zu können, dagegen aber auch der Unannehmlichkeit, daß man die allmählige Entzündung ruhig abwarten muß, da Aufrühren sie gänzlich verhindert, zu gedenken.

Zur Heitzung mit Torf fordert weder besondere Billigkeit desselben, noch sonst eine Annehmlichkeit auf. Bei dem großen Volumen, auf das sein Heitzvermögen vertheilt ist, möchte man vielmehr Gefahr laufen, bei strenger Kälte in einem großen Zimmer, selbst bei gefülltem Ofen in einiger Entfernung davon, frieren zu müssen, während überdies der üble Geruch, welcher dabei entsteht, der Gesundheit keineswegs förderlich ist.

Frankfurt am Main den 10. März 1836.

Rud. Böttger, C. Malß, Xav. Schnyder v. Wartensee, J. P. Wagner.“

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Schöff v. Günderrode, Senator Dr. Böhmer, Clarus des Raths, C. F. Mack, Böhm-Osterrieth, J. T. Mack, Dr. Jost, Brofft-Schury, C. Weigenand, C. Heitefuß, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren C. F. Mack, Schöff v. Günderrode, J. T. Mack, Clarus des Raths, Böhm-Osterrieth.

§. 145. Herr Obrist von Ellrodt, als von der Kommission erwählter Referent, verliest sodann deren Bericht:

den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.,

lautend, wie folgt:

„Der am 10. Februar des verflossenen Jahres zum rechtsgelehrten Rath bei dem evangelisch-lutherischen Konsistorium ernannte Herr Dr. Hessenberg stand bei der freiwilligen Infanterie, und machte sofort, vermöge seiner Anstellung als Staatsdiener, Anspruch auf gänzliche Befreiung vom persönlichen Dienste und Entlassung von seinem Korps. Hochlöbliches Kriegszeugamt hat indessen das Gesuch desselben auf den Grund abgeschlagen, weil der Konsistorialrath bei dem evangelisch-lutherischen Konsistorium in der Stadtwehrordnung Art. 9. nicht unter denjenigen bezeichnet sey, welche vom persönlichen Dienst ausgenommen sind.

Hierauf hat sich hochwürdiges evangelisch-lutherisches Konsistorium an hohen Senat gewendet, und auf Gründe, denen wir nicht unbedingt und durchgehends beipflichten können, den Antrag gestellt:

Ein hoher Senat möge aussprechen, daß nach Art. 9.

Digitized by Google

der Stadtwehrordnung auch der rechtsgelehrte Konsistorialrath von dem persönlichen Stadtwehrdienst frei sey.

Dieser Antrag hat nun hohen Senat veranlaßt, den vorliegenden Vortrag an die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, worin Hochderselbe darauf anträgt: *)

den Art. 9. Nr. 3. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 dahin entweder zu interpretiren oder abzuändern:

»Alle Staatsdiener ohne Ausnahme, deren Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflichten nicht erlauben, sind, vorbehältlich der freiwilligen Dienste, vom persönlichen Dienste in der Stadtwehr befreit.«

Wenn die Kommission mit hohem Senat darin vollkommen einverstanden ist, daß alle Staatsdiener vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr zu befreien sind, deren Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflicht nicht erlauben; so findet sie, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, doch Anstand, ja bedenklich, ein Gesetz in so allgemeinen Ausdrücken darüber zu erlassen, und hält es der Sache ganz angemessen, wenn der Art. 9. der Stadtwehrordnung ganz unverändert bleibt.

Eine kurze Entwickelung, wie der genannte Artikel entstanden ist, wird die Ansicht der Kommission und den Antrag, den sie stellen zu müssen glaubt, wohl rechtfertigen.

Als im Anfange des Jahres 1814 die allgemeine Bewaffnung Deutschlands unter dem Namen des Landsturms, aus welchem unsere gegenwärtige Stadtwehr hervorgegangen ist, verordnet und eingeführt wurde, fanden nur sehr wenige Befreiungen davon Statt. Die Verordnung, welche unter dem 14. Januar 1814 als Dienstvorschrift für die damaligen Schutzdeputationen des Landsturms von dem hiesigen kaiserl. Oestreichischen Generalgouvernement erlassen worden ist, setzt in Ansehung der Staatsdiener fest,

daß nur öffentliche Beamte, deren Verrichtungen nicht durch andere ersetzt werden können, oder keine Unterbrechung von mehreren Tagen gestatten, vom persönlichen Dienste im Landsturm befreit seyn sollen.

Erläuternd wurde in dieser Verordnung hierzu bemerkt, daß in diese Kategorie nur die Präsidenten und Direktoren der Kollegien, so wie die Vorsitzer einer für sich bestehenden Behörde gehörten. Alles mußte also damals dienen, und es machte bei der ganzen Bürgerschaft einen angenehmen und vortheilhaften Eindruck, so viele Personen aus allen Ständen und Klassen, welche früher von Zug und Wachten freigesprochen waren, neben sich in Reihe und Glied stehen und für den Dienst unserer Vaterstadt in den Waffen sich üben zu sehen.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß eine so allgemein ausgesprochene Dienstpflicht öfters hindernd auf die Geschäfte des Staats gewirkt, und daß mancher Staatsdiener und Angestellte der untern Klasse versucht hat, die Vernachlässigung seines Dienstes mit den Waffenübungen des Landsturms zu entschuldigen, was wahrscheinlich die Veranlassung zu der Ende des Jahres 1814 erschienenen Verordnung gegeben hat, daß alle Staatsdiener vom Dienste im Landsturm befreit seyn sollen. Allein dieser ganz allgemein erschienenen Verordnung wurde damals eine so weite Ausdehnung gegeben, daß sogar der Stadthutmacher, die Ofenheitzer im Römer und andere Angestellte von gleicher Kategorie darunter begriffen worden sind.

Wenn der Ausspruch einer allgemeinen Dienstpflichtigkeit mit dem größten Beifall von der ganzen Bürgerschaft aufgenommen worden war; so erregte jetzt die so bald darauf erfolgte Befreiung aller Staatsdiener und deren so weite Ausdehnung eine eben so große Unzufriedenheit, und dieses um so mehr, da ein großer Theil der nun Befreieten sich bei den Waffenübungen des Landsturms regelmäßig als Zuschauer einfanden, und dadurch zu erkennen gaben, daß ihre Dienstverhältnisse ihnen sehr gut die Zeit gestatteten, auch an den Waffenübungen Theil zu nehmen. Diese Unzufriedenheit wurde bis zur Erbitterung gesteigert, als ein Theil der Staatsdiener und Angestellten sich ihrer Befreiung als eines Vorzuges vor der übrigen Bürgerschaft rühmten, und spottend über das ganze Institut sich äußerten. Von allen Seiten liefen Klagen darüber und Bitten um Abänderung ein, welchen dadurch entsprochen wurde, daß man in der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1817 in der neuen Organisation des Landsturms unter dem Namen Landwehr Art. 116. alle bisherigen Privilegien, Prärogative und Dispensationen aufhob, und nur diejenigen vom persönlichen Dienst befreiete, welche in der neuen Organisation Art. 11. namentlich aufgeführt worden sind.

Da sich diese neue Einrichtung als zweckmäßig bewährt hat; so wurde sechs Jahre später in der revidirten Stadtwehrordnung im Jahr 1823 der ganze Art. 11. unter Art. 9. mit nur sehr wenigen Abänderungen beibehalten, und wer sich der in den gesetzgebenden Versammlungen von den Jahren 1817 und 1823 *) stattgehabten Diskussionen und Verhandlungen erinnert, der wird es bezeugen, daß es keineswegs die Absicht war, die in dem Art. 9. der Stadtwehrordnung sub 3 genannten Staatsdiener nur beispielsweise aufzuführen; sondern daß das Gesetz wirklich nur diejenigen Staatsdiener vom persönlichen Dienst befreien wollte, welche in dem erwähnten Artikel namentlich verzeichnet sind.

Seit 18 Jahren besteht nun dieses Gesetz und ist von dem hochlöblichen Kriegszeugamte in dem angegebenen Sinn ausgelegt und angewendet worden, ohne daß in dieser Reihe von Jahren die städtischen Justiz- und Administrativ-Behörden einen Nachtheil dabei für die Geschäfte des Staats gefunden, und auf Abänderung angetragen hätten, und ohne daß von nicht befreieten Staatsdienern Klagen geführt worden sind, daß ihre Stadtwehrpflichtigkeit sie an der Erfüllung ihrer Staatsdienstpflichten hindere, und mehrere derselben bekleiden

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 136 u. 137.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 133. 134. 153. 162. 170 — 172. 182 — 184. 191. 203.

Digitized by Google

in der Stadtwehr Offizierschargen mit dem vollen Vertrauen ihrer Korps.

Nur jetzt erst ist der Fall vorgekommen, daß der Herr Konsistorialrath Dr. Hessenberg Befreiung vom persönlichen Dienst in Anspruch genommen hat. Dieser erste und einzige Fall ist aber, nach unserm Dafürhalten, nicht von der Art, daß deßwegen das Gesetz abgeändert werden müsse, und wir können um so weniger uns dafür aussprechen, da dasselbe bisher die allgemeine Beistimmung hatte, da eine generalisirende Abänderung desselben nur das Signal seyn würde, alle die Bequemlichkeit liebenden bisher nicht befreiten Staatsdiener aufzufordern, sich unter diejenigen zu rangiren, deren Amtsverhältnisse die Erfüllung der Stadtwehrpflicht nicht erlauben, und die Befreiung davon anzusprechen, und weil, eingedenk der Sensation, welche eine dergleichen generalisirende Verordnung im Jahr 1814 auf die ganze Bürgerschaft gemacht hat, zu befürchten steht, daß auch jetzt eine ähnliche Verordnung eine äußerst nachtheilige moralische Einwirkung auf die ganze Stadtwehr haben würde.

Um indessen künftigen Anforderungen und Gesuchen um Befreiung vorzubeugen, haben wir sämmtliche Staatsdiener und sonstige Angestellte genau revidirt, ihre Amts- und Dienstverhältnisse geprüft und gefunden, daß noch mehrere Staatsdiener und Angestellte, theils der Gleichstellung mit andern ganz ähnlichen Staatsstellen wegen, theils weil sie wirklich zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten ihre ganze Zeit nöthig haben, vom persönlichen Stadtwehrdienst zu befreien seyn dürften.

Bei dieser Untersuchung sind uns aber auch noch andere Personen vorgekommen, deren Verhältnisse und Geschäfte in Beziehung auf den Staat den persönlichen Dienst in der Stadtwehr nicht wohl erlauben. Von beiden fügen wir hier in der Anlage das Verzeichniß *) bei. Wir haben in demselben den Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektor nicht mit aufgeführt, weil wir glauben, daß derselbe, so wie der Stadtbaumeister stets bei dem Staab des Bataillons der Löschanstalt angestellt seyn sollte. Die Kommission erlaubt sich nun darauf anzutragen:

1) die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle es bei Art. 9. der Stadtwehrordnung pos. 3. so wie er abgefaßt ist, belassen, und denselben dahin interpretiren, daß es wirklich die Meinung der gesetzgebenden Versammlung sey, daß nur diejenigen Staatsdiener und andere Personen, welche in diesem Artikel namentlich aufgeführt sind, vom persönlichen Dienste in der Stadtwehr befreit seyn sollen, daß aber

2) alle in dem beigefügten Verzeichniß benannten Staatsdiener und andere Personen, dem Art. 9. der Stadtwehrordnung als vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr befreit, noch anzureihen seyn dürften.«

Nach gepflogener Erörterung trat die Versammlung dem Antrage der Kommission mit 53 gegen 4 und 3 suspendirte Stimmen zwar genehmigend bei, beschloß jedoch mit 42 gegen 10 und 6 suspendirte Stimmen:

die in der Anlage unter Nr. 2 u. 3. aufgeführten rechtsgelehrten Räthe bei dem lutherischen Konsistorium und bei der kathol. Kirchen- und Schulkommission aus dem Verzeichnisse der befreiten Individuen wegzulassen.

Ferner wurden ohne Umfrage aus diesem Verzeichniß weggelassen, der unter Nr. 4. aufgeführte Buchhalter, sowie die unter Nr. 8. aufgeführten Gegenschreiber, und statt der unter Nr. 6. aufgeführten Zinsheber »der Zehntaufseher« zu setzen beliebt.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Rathswahl-Ideen.

Wenn in der vorigen Nummer dieser Blätter (S. 191) darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es für unser Gemeinwesen ersprießlich seyn würde, wenn auf jedes Verwaltungsamt wenigstens ein rechtsgelehrtes Senatsglied deputirt würde, so will zwar Einsender dieses die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer solchen Maßregel keineswegs in Abrede stellen; indessen möchte aber doch gar sehr zu bezweifeln seyn, ob hierdurch allen und jeden Mängeln und Desiderien, die sich bei so manchen unserer Verwaltungsämter ohngeachtet des redlichsten Willens und eifrigsten Bestrebens der Herren Deputirten fortwährend offenbaren, von Grund aus abgeholfen werden könne. Richtig ist es freilich, daß der Rechtsgelehrte schon als solcher hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Bildung und der Vielseitigkeit und praktischen Tendenz, die gerade das Fach der Jurisprudenz erheischt und darbietet, gar vieles vor anderen sonst Gebildeten voraus hat; allein dessenohngeachtet kann ein Rechtsgelehrter nicht alles in allem, er kann nicht allwissend und ein Surrogat für alle Anforderungen und Bedürfnisse der Administration seyn.

So würde z. B. zwar ein rechtsgelehrtes Senatsmitglied, wenn es zum Forstamte, zur Innungsdeputation, zum Kriegszeugamte, zum Pfandamte, zur Stadtkämmerei, zum Bauamte ꝛc. deputirt würde, diesen Aemtern gewiß nicht zur Unzierde, oder gar zum Schaden gereichen; aber gewiß zweckmäßiger würde es seyn, auf diese Aemter statt rechtsgelehrter Mitglieder lieber solche zu deputiren, die wirklich vollkommen Leute vom Fache wären. Denn man kann ein ganz guter, ja ein genialer Rechtsgelehrter

*) In diesem Verzeichniß sind folgende vom Dienst befreite Personen aufgeführt:
1) Der Stadt-Justizamts-Assessor. 2) Der rechtsgelehrte Rath bei dem lutherischen Konsistorium. 3) Der rechtsgelehrte Rath bei der katholischen Kirchen- und Schulkommission. 4) Der Buchhalter. 5) Der Rezeptor und 6) die Zinsheber bei der Stadtkämmerei. 7) Das bei dem Hauptzollamt angestellte Personale. 8) Die bürgerlichen Gegenschreiber bei denjenigen Aemtern, bei welchen auch die angestellten Staatsdiener zweiter Klasse befreit sind. 9) Der Direktor der Stadtlotterie. 10) Der Friedhofsaufseher. 11) Die Leichenkommissäirs. 12) Die Todtengräber. 13) Die Römer- Tag- und Nachtwächter. 14) Die Lampenfüller.

Digitized by Google

seyn, ohne auch nur ein mittelmäßiger Forstmann, Technologe, Ingenieur, Cameralist, Oekonom, Architekt ꝛc. zu seyn. Der Einwand liegt freilich nahe, daß eine solche Aemterbesetzung nicht möglich sey, weil der Senat solche Männer von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen in seiner Mitte nicht zähle. Es liegt aber auch das Mittel, diesen Einwand zu beseitigen, nicht ferne, nämlich dafür zu sorgen, daß für die Folge bei zu besetzenden Rathsstellen stets auf die Wahl solcher Kandidaten Rücksicht genommen werde, die sich besonders für die Besetzung von Aemtern qualifiziren, zu welchen spezielle wissenschaftliche oder technische Kenntnisse und Erfahrungen nöthig sind.

Hierzu scheint vorzüglich der gegenwärtige Augenblick passend zu seyn. Es sind zwei Rathsstellen 2r und zwei Rathsstellen 3r Ordnung zu besetzen*). Hochgeachtete und tüchtige Rechtsgelehrte zählt der Senat bereits hinlänglich in seiner Mitte; aber eigentliche Cameralisten, Technologen, Architekten ꝛc. besitzen wir nicht. Wohlan, man entwöhne sich doch endlich einmal der seither hergebrachten Weise! Man befreunde sich mit dem Gedanken, auch einmal, statt auf die zweite Rathsordnung bloß Kaufleute oder Rechtsgelehrte zu wählen, wenigstens auch einige Cameralisten, Technologen, Architekten ꝛc. in Vorschlag zu bringen. Die Konstitutions-Ergänzungsakte wird dadurch nicht verletzt, und neue Sorten von Pfropfreisern auf einem gesunden Stamme erzeugen gewöhnlich vortreffliche Blüthen und Früchte.

Die hiesige Kasino-Gesellschaft

soll zufolge ihrer Statuten einen Versammlungsort für gewählte Gesellschaften darbieten, die zu jeder Stunde des Tages sowohl von den Mitgliedern derselben, als von den durch sie eingeführten Fremden besucht, und wo zugleich die neuesten und nützlichsten Zeitschriften gelesen werden können, wobei Genuß gesellschaftlicher Unterhaltung und erlaubter Vergnügungen, desgleichen Erwerbung und Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse durch Vereinigung der verschiedenen gebildeten Stände bezweckt wird, und, da sich mit diesem Zwecke die Beobachtung einer lästigen Etiquette nicht vertragen würde, als unveränderlicher Grundsatz angenommen ist, daß aller daraus und aus der Verschiedenheit des Standes und Ranges entstehen könnende Zwang bei dieser Anstalt nicht stattfinden könne, sondern stets davon entfernt bleiben müsse, indem es sich von selbst versteht, daß jedes Mitglied der Gesellschaft die gewöhnlichen Gesetze der Höflichkeit und Anständigkeit gerne beobachten und dadurch das gemeinschaftliche Vergnügen zu befördern suchen werde.

Nach den Statuten wird im Uebrigen eine besondere Qualifikation zur Aufnahme nicht erfordert, insbesondere ist in Hinsicht auf das Religionsbekenntniß durchaus kein Unterschied gemacht, mithin kein Bekenner einer christlichen Konfession und kein Bekenner der israelitischen Konfession ausgeschlossen, sondern nur bestimmt, daß die verbindlichen, stimmberechtigten und wählenden Mitglieder (d. h. Mitglieder erster Klasse) hiesige Bürger und Bürgerssöhne seyn müssen.

Nachdem die hiesigen israelitischen Einwohner seit dem Jahre 1824 ebenfalls das hiesige Bürgerrecht erhalten haben, war es unter allen Unbefangenen und Gebildeten wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß der Aufnahme von israelitischen Bürgern in die Kasinogesellschaft dem Prinzip nach kein Hinderniß im Wege stehen, und mithin sowohl ein desfallsiger Vorschlag als eine Abstimmung in gesetzlicher Weise — nämlich durch die Mehrzahl der Mitglieder per Scrutinium — unbedenklich stattfinden könne.

Diese Ansicht hat sich denn auch kürzlich in der Kasinogesellschaft auf eine höchst lojale Weise kundgegeben, und dieser Verein hat dadurch den schönen Beweis geliefert, daß er sich seines eigentlichen Zwecks klar bewußt und von Vorurtheilen entfernt sey, die leider noch bei den meisten Vereinen ähnlicher Art immer noch wurzeln.

Unterm 30. April d. J. hat nämlich löbl. Kasinodirektion auf die Anzeige mehrerer geehrten Kasinomitglieder,

daß die hiesigen israelitischen Bürger und Banquiers, Freiherr M. A. v. Rothschild, Freiherr Karl v. Rothschild und Freiherr Anselm v. Rothschild ihnen den Wunsch zu erkennen gegeben hätten, der Kasinogesellschaft zur Aufnahme als Mitglieder erster Klasse vorgeschlagen zu werden,

den Bescheid ertheilt,

daß auch die Direktion angelegentlich wünsche, die drei Herren von Rothschild in die Kasinogesellschaft aufgenommen zu sehen, und daß demnach gedachte Herren von einem oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft schriftlich in Vorschlag gebracht werden möchten, damit auf die vorgeschriebene Art über deren Aufnahme abgestimmt werden könne.

Dieser Vorschlag ist hierauf förmlich geschehen, und die am 31. v. M. bewirkte Eröffnung der Abstimmung hat das Resultat gehabt, daß gedachte Herren zu Mitgliedern wirklich aufgenommen worden sind.

Da Frankfurt so viele gebildete und höchst achtbare israelitische Bürger zählt, so ist zu erwarten, daß dieser rühmliche Vorgang nicht als ein isolirtes Beispiel der fortgeschrittenen Bildung und ächt humanen Geselligkeit genannt werden müsse.

*) Als weitere antiquarische Notiz mag hier das nachstehende ehemals bei Rathswahlen übliche Gebet eine Stelle finden.

„Und weiten auch wiederum nächster Tagen eine Raths-Wahl vorgenommen, und die dermahlen vacirende Raths-Stelle ersetzet und bestellet werden sol; So lasset uns GOtt den HErrn, welcher aller Menschen Herzen in Händen hat, wie die Wasser-Bäche, von Grund unsers Hertzens anruffen und bitten, daß eine solche Person möge erkieset und ernehmt werden, die GOtt fürchte, wahrhafftig und dem Geitz feind sey, Gerechtigkeit lieb habe, Kirchen und Schulen sich treulich annehme, Wittwen und Wäysen gern höre, und alles dahin mit richten und wenden helffe, daß es GOtt dem Allmächtigen zu Lob, Ehr und Preiß, Ihme selbst zu unsterblichem Rahmen und Ruhm eines guten Gewissens, und der gemeinen Stadt und ansehnlichen Burgerschafft zu merklichem Aufnahm und Gedeyen gereichen und ausschlagen möge, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen."
(Anmerk. d. Eins.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Samstag den 11. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis ⅔ Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 40 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bezahlt werden, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Frankfurt a. M. den 17. Mai 1836.

§. 407 und 408. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung*) wurden zehn neue wirkliche Mitglieder aufgenommen, nämlich die Herren: Dr. jur. G. A. Rapp, Fritz Stellwag, Dr. jur. v. Guaita, C. W. Baer, G. Garny, G. Brunner, Pfarrer Dr. König, F. C. L. Lenz, Dr. jur. Peters und H. Helfrich.

§. 409 und 410. Hierauf wurde verlesen:

1) Bericht der Sonntags- und Gewerbschule über deren Hergang im Monat April.
2) Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsgang im Monat April.
3) Bericht der Direktion des Institutes für Garten- und Feldbaukultur, die jüngste Blumen- und Pflanzenausstellung betreffend.

Beschluß:

Die beiden ersten Berichte zu den Protokollanlagen ins Archiv, den letzten aber, über die Blumen- und Pflanzenausstellung, in gleicher Weise, wie vergangenes Jahr, zum Druck zu befördern.

Der vorstehende Bericht, die jüngste Blumen- und Pflanzenausstellung betr., lautet im Auszuge wie folgt:

»Die Section für Garten- und Feldbaukultur mußte sich durch den ungetheilten Beifall, welchen die vorjährige Blumen- und Pflanzenausstellung erhalten und durch die lebhafte Theilnahme, welche das Publikum an diesem Unternehmen bethätigt hatte, aufgefordert finden, auch im Laufe dieses Jahres eine ähnliche Ausstellung ins Leben zu rufen. Von dem Wunsche beseelt, dem Publikum ein Schauspiel vorzuführen, welches nicht nur der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc., sondern auch unserer Vaterstadt zum Ruhme und zur Ehre gereichen würde, haben wir während der Dauer des ganzen vergangenen Winters diesen Gegenstand der sorgfältigsten Berathung unterzogen und ihm unausgesetzt unsere volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet. Das Resultat unsrer Bestrebungen hat die Blumenausstellung des vorigen Monats geliefert. Ehe wir jedoch zur Berichterstattung über dieselbe schreiten, möge es uns erlaubt seyn, einige Worte über die Wahl des Ausstellungslokales vorauszuschicken.

Das Streben der Sektion mußte vor allen Dingen darauf gerichtet seyn, für die Ausstellung ein Lokal zu gewinnen, welches den Pflanzen nicht nur den erforderlichen Raum, sondern auch ihre zwei wesentlichsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, Licht und Luft, in hinreichendem Maße gewähren könne. Sie mußte aus diesem Grunde von dem Gebrauch des Gesellschaftslokals abstrahiren, um so mehr da bereits die Erfahrung des vergangenen Jahres zum Nachtheil der in demselben aufgestellt gewesenen Pflanzen gelehrt hatte, wie wenig dasselbe für diesen Zweck geeignet sey; ebensowenig konnte ihr irgend ein anderes der in hiesiger Stadt vorhandenen Lokale zweckdienlich erscheinen. Unter diesen Umständen blieb der Section nichts anders übrig, als ein eigends für die Blumen- und Pflanzenausstellung bestimmtes Gewächshaus errichten zu lassen. Zu diesem Behufe wandte sie sich, mit Genehmigung der Generalversammlung der Gesellschaft, an hohen Senat und erwirkte von Hochdemselben, unter dessen schützender Aegide jedes wahrhaft gemeinnützige Unternehmen gedeiht und von welchem jeder Zweig menschlicher Kunst und Gewerbthätigkeit Aufmunterung und Unterstützung erhält, die Erlaubniß:

zum Behuf der zu veranstaltenden Blumen- und Pflanzenausstellung ein Gewächshaus auf dem in der neuen Mainzerstraße gelegenen Platanenplatze zu errichten.«

Nach dieser Einleitung verbreitet sich der Bericht hinsichtlich der am 14. 15. 16. und 17. April stattgehabten Blumen- und Pflanzenausstellung hauptsächlich über drei Punkte, nämlich

1) über die vor der Eröffnung der Ausstellung stattgehabte Preiszuerkennung;

*) S. oben S. 146.

Digitized by Google

2) über die innere Ausschmückung des Gewächshauses, und
3) über die eingesandten Pflanzen und deren Eigenthümer.

Was insbesondere die innere Ausschmückung anbelangt, so spricht sich der Bericht hierüber folgendermaßen aus:

»Je unscheinbarer das äußere Ansehen dieses Floratempels war, desto mehr mußte sich der Beschauer überrascht finden, sobald er eintrat und eine Pflanzenwelt in seltner Pracht und Herrlichkeit entfaltet sah. Das Auge wußte nicht, worauf es den Blick zuerst richten sollte, und konnte erst, nachdem es sich eine geraume Zeit an dem Totaleindruck dieser prachtvollen Schöpfung geweidet hatte, zur Betrachtung ihrer einzelnen Schönheiten übergehen.

Drei Kolonnaden führten von dem Eingang zu dem entgegengesetzten Ende des Gewächshauses. Nach der Länge desselben erhoben sich zu beiden Seiten auf eigends dazu errichteten Gerüsten amphitheatralisch mehrere Reihen von Gewächsen. Die Säulen, welche das Gewächshaus trugen, bildeten, oben mit Guirlanden verbunden, und von unten herauf mit Pflanzen umgeben, acht prachtvolle Blumenpyramiden, zwischen welchen — Riesenexemplare von Camellien und verschiedene höchst geschmackvolle Gartenarbeiten aufgestellt waren. Im Hintergrund rauschte, von einem Walde hoher Acazien, von starken blühenden Metrosideros Lophantha, Phormium tenax (ausgez. Exempl.), Araucaria excelsa und brasiliensis, Cyras revoluta (ausgez. Exempl.), Magnolia grandiflora, Aletris fragrans, Ficus elastica und anderen herrlichen Gewächsen umgeben, über eine von Herrn Sester meisterhaft geordnete Granitsteingruppe, deren Vordergrund die von Herrn Zepnick harmonisch aufgestellte reiche Cactussammlung des Herrn Jean Andreae bildete, ein spiegelhelles Wasser 6 Fuß hoch in ein weites mit Rasen eingefaßtes Becken herab. Das entgegengesetzte Ende des Hauses zunächst dem Eingang war mit einem Zelte verziert und enthielt Bouquets und verschiedene Gärtnerarbeiten aus getrockneten Blumen und Saamen.

Es möge uns gestattet seyn, unter den Männern, welche sich um die geschmackvolle Anordnung des Ganzen hochverdient gemacht haben, vorzüglich eines Mannes zu gedenken, welchen zu den Mitgliedern unserer Section zu zählen, wir uns zu großer Ehre rechnen, nämlich des Herrn Sester. Durch seinen rastlosen Eifer, durch seine unermüdliche Thätigkeit, verbunden mit dem lebendigsten Schönheitssinn hat er zum Gelingen des Ganzen nicht wenig beigetragen und einen begründeten Anspruch auf den Dank der Gesellschaft, sowie des Publikums erworben.

Noch müssen wir bei dieser Gelegenheit der imposanten Wirkung erwähnen, welche die Abendbeleuchtung mit Gas hervorbrachte. Der Anblick des vom Glanze dieses freundlichen Lichtes umstrahlten Blumenmeeres war wahrhaft zauberisch.« —

»Zum Schlusse,« fährt der Bericht fort, »fühlen wir uns noch verpflichtet, allen denjenigen, welche sich bei der diesjährigen Blumen- und Pflanzenausstellung so überaus thätig bewiesen haben, insbesondere den Preisrichtern, welche sich mit der größten Bereitwilligkeit dem ihrer Sachkenntniß und ihrer Unparteilichkeit anvertrauten schwierigen Amte unterzogen, den Pflanzeneigenthümern und Kunstgärtnern, welche durch die eingesandten Pflanzen ein ruhmliches Zeugniß von der Vollkommenheit abgelegt haben, zu welcher die höhere Blumen- und Pflanzenkultur in unsrer Vaterstadt gediehen ist, sowie allen denjenigen verehrten Mitgliedern, von welchen wir während der Ausstellung durch Hülfeleistung jeglicher Art auf das wirksamste unterstützt worden sind, unsern innigsten Dank hiermit auszusprechen. Dankbar müssen wir die lebhafte Theilnahme des Publikums, welches von nahe und ferne zu diesem interessanten Schauspiele herzugeströmt war, und bei welchem sich nur eine Stimme des Beifalls kund gab, anerkennen.

Der Wahlspruch der Gesellschaft: Conjunctis viribus, et concordia res parvae crescunt, hat sich, wenn wir die diesjährige Blumen- und Pflanzenausstellung mit der vorjährigen vergleichen, wiederum aufs Erfreulichste bewährt, und so dursen wir uns denn wohl der frohen Hoffnung hingeben, daß dieses gemeinnützige Unternehmen von Jahr zu Jahr einen höhern Aufschwung nehmen und zu einer größern Vollkommenheit heranreifen werde.

Hochachtungsvoll verharret die Section für Garten- und Feldbaukultur
und in deren Namen
Dr. Aug. Scharff, Sekretär.«

---

§. 411. Hierauf wurde verlesen: Rechnungsablage über die Blumen- und Pflanzenausstellung, woraus sich ergab:

Einnahme	fl.	2054. 27 kr.
Ausgabe:		
Das Gewächshaus	fl.	3043. 44 kr.
Dekorationen	»	134. 20 »
Beleuchtung	»	45. 11 »
Preise	»	240. — »
Sonstige Kosten	»	235. 19 »
Summa der Ausgaben	fl.	3698. 34 kr.

§. 412. An Geschenken und Korrespondenz wurden angezeigt:

1) Daß das kürzlich verewigte verehrliche Mitglied der Gesellschaft, Herr Maximilian Du Fay derselben ein Legat von 500 fl. vermacht und diese 500 fl. der Testamentsexekutor, Herr Alexander Bernus, an solche abgegeben habe.

2) Daß das verehrliche Mitglied Herr M. Seuffert held der Gesellschaft die Büste des verstorbenen Herrn Konsistorialrath Kirchner verehrt habe.

3) Ein Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes, Herrn Dr. Mettenheimer in Gießen.

4) Die Uebersendung einer Broschüre über Eisenbahnen, Steinkohlen, entzündliche Schwaden und Bewegung durch Dampf, vom korrespondirenden Mitglied Herrn Professor Kastner in Erlangen.

Beschluß:

Die edle Gabe des seeligen Herrn Du Fay in der Gedächtnißtafel der Gesellschaft aufzuzeichnen, die

Digitized by Google

Büste Kirchners in dem Gesellschaftssaal aufzustellen und dem verehrlichen Mitgliede Herrn Seufferheld für dieses dem Andenken eines unserer verdienstvollsten Mitglieder zu widmendes Geschenk den Dank der Generalversammlung auszusprechen, den beiden korrespondirenden Mitgliedern aber, bei Uebersendung der Druckschriften dankend zu antworten. Zur Beglaubigung.

Der Präsident: Dr. Wöhler.

Gründung eines geographischen Vereins zu Frankfurt am Main.

Die erste Versammlung dieses in Nr. 18. Bd. 7. der Frankfurter Jahrbücher angeregten Vereins fand am 2. Juni Statt.

Mit Vergnügen bemerkte man unter den Anwesenden Männer von Kenntnissen und Ansehen, die sich warm für die Sache interessirten und dem Verein eine feste Begründung versprechen. Auch aus der Umgegend hatten sich einige wissenschaftlich gebildete Männer dabei eingefunden und ihre Theilnahme und thätige Unterstützung ausgesprochen. In dieser ersten Sitzung (über deren Ergebniß wir in einer der nächsten Nummern ausführlicher berichten werden) wurde ein Ausschuß ernannt, welcher seine Vorarbeiten bereits begonnen hat.

Möchte dieser, für eine reiche und bedeutende Handelsstadt wie Frankfurt, so höchst wichtige und schöne Verein, der durch seine beabsichtigten Vorlesungen nicht allein für Männer von Fach, sondern auch für jeden Gebildeten überhaupt und für die reifere Jugend von wesentlichem Nutzen seyn wird, die Entwickelung und den Fortgang gewinnen, den wir ihm von Herzen wünschen, und das gleiche Wohlwollen demselben zu Theil werden, dessen sich andere hiesige Vereine bei ihrer Ausbildung zu erfreuen hatten *).

Kriminalrechtliche Konsiderationen.

(Fortsetzung.) **)

III. Scharfe Trennung der blos polizeilichen ersten Einschreitung von dem kriminellen Verfahren.

Als eine sehr weise legislative Verbesserung muß die Bestimmung des Gesetzes vom 15. Dezemb. 1835 Art. 15. Nr. 3***) anerkannt werden, wonach bei allen Kriminalfällen das Polizeiamt nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt ist, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern, und deren Habhaftwerden im ersten Moment zu bewirken, mithin nur bis zu dem Augenblick thätig zu seyn, wo ein Individuum deßhalb besonders dergestalt gravirt ist, daß nunmehr die Untersuchung wesentlich nur gegen dieses allein fortzusetzen ist, also an das Kriminalamt überzugehen hat, indem es sehr zweckmäßig ist, daß derjenige Beamte, welcher die polizeiliche Erforschung und Untersuchung geleitet hat, von dem beregten Zeitpunkte an sich in die Sache nicht mehr zu mischen habe, weil das Streben der Polizei die nothwendige Tendenz hat, nur Schuldige zu finden, nach Ueberlieferung aber des präsumtiven Thäters an den Kriminalrichter, derselbe die Obliegenheit hat, nicht minder auch auf dasjenige, durch den angestellten Kriminal-Inquirenten inquiriren zu lassen, was zur Freisprechung oder Entschuldigung des Inkulpaten führen kann. Uebrigens enthält dessenohngeachtet jenes Gesetz vom 15. Dezember 1835 noch eine bedeutende Lücke, es ist dies nämlich der Mangel jeder festen speziellen Bestimmung, wann, wie und unter welchen wirklich sichernden Formalitäten eine Verhaftung stattfinden dürfe. Die französische Gesetzgebung kann hierin als Muster dienen!

Auch sind schätzbare Materialien hierüber in dem von einem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung am 9. November 1833 gestellten Antrage wegen erneuerter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft*) enthalten. Sehr zu bedauern ist es, daß auf diesen damals für zulässig erkannten Antrag bis jetzt noch keine Rückäußerung hohen Senats erfolgt ist.

IV. Zeugenverhöre.

Die Rathsverordnung vom 4. Dez. 1788 stellt die Beeidigung der Zeugen vor deren Vernehmung keineswegs als Regel fest, sondern gestattet vielmehr ausdrücklich die Nachholung der eidlichen Erhärtung nach dem Verhöre, wenn sie nöthig befunden werden sollte, und zwar mit dem Zusatze in §. 22.:

> daß es der Glaubwürdigkeit einer eidlichen Zeugenaussage keineswegs irgend einen Abbruch thun solle, wenn die Beeidigung vor dem Verhör nicht hergegangen ist.

Diese Bestimmung giebt jedoch gar manchem Bedenken Raum, und beseitigt den gerechten Wunsch nicht, daß alle Zeugen sogleich vor ihrer Vernehmung zu Protokoll beeidigt werden möchten.

Denn schon aus psychologischen Gründen ist es rathsam, daß der Zeuge vorerst und vor aller Aussage beeidigt, und bei der Vorlesung seiner detaillirten Aussagen über jeden einzelnen Punkt auf den von ihm geleisteten Eid, durchgängig die reine Wahrheit zu sagen, hingewiesen, und daß er sie gesagt habe, mit nochmaligem handtreulichen Gelöbniß belegt werde.

Hat nämlich Jemand vorher den feierlichen Schwur gethan, die Wahrheit zu sagen, so wird er aus jenem religiösen Gefühle, welches bei jedem rechtlichen Manne vorausgesetzt werden muß, gewiß sehr bedachtsam, vorsichtig und mit ängstlicher Genauigkeit zu Werke gehen, um sein durch den Eid schon gefesseltes Gewissen nicht in Gefahr zu bringen, und eben deßhalb wird er nie-

*) Anmeldungen zum Beitritt nimmt die Expedition der Frankfurter Jahrbücher fortwährend auf das bereitwilligste an.

**) S. oben S. 174 flg.

***) S. Gesetz- und Statutenf. Bd. V. S. 207.

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 99. 107 flg. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

mals, oder doch nur höchst selten in den Fall kommen, das auf den früher geleisteten Eid Ausgesagte zurücknehmen. Wird ihm dagegen vor der Abhörung nur Handtreue (selbst mit dem Beisatz »an Eides statt«) abgenommen, so ist bekannt, wie leichtsinnig ein großer Theil von Menschen — besonders aus den niedrigen Volksklassen — mit dergleichen handtreulichen Handgelöbnissen umgehen, und sich dadurch nicht so strenge, als durch einen einmal abgeschworenen förmlichen Eid gebunden glauben.

Hat nun ein solcher, bloß mit Handtreue zuerst belegter Zeuge etwas ausgesagt, und er wird nun nachher aufgefordert, diese seine Aussage zu beschwören, so kann dieses zweierlei widrige Folgen haben.

Entweder ändert und modificirt er aus Aengstlichkeit seine früher gethane, unbeschworene Aussage, welches meistentheils zum Vortheil des Inkulpaten oder Inquisiten geschehen wird, oder, nachdem er einmal leichtsinnig etwas avancirt hat, was vielleicht so strenge nicht wahr ist, schämt er sich, das Ausgesagte zurücknehmen, und zieht vor, das Gesagte jetzt zu beschwören, um nicht als Lügner dazustehen.

Es ist daher gewiß sowohl für die Sicherheit des Inquisiten, als für jene des Zeugen selbst und für jene des Richters und des ganzen Prozeßganges angemessener, daß die Beeidigung vorher geschehe, ehe der Zeuge zur Aussage gelassen wird. (Forts. f.)

Ueber die allzugroße Vermehrung der Zahl der hiesigen Advokaten.

Unterm 28. Januar 1751 ist an den damaligen reichsstädtischen Magistrat ein kaiserliches Restript ergangen, worin gesagt wird: »künftighin die Anzahl sowohl von Advocatis ordinariis als Notarien, so wie das Publikum solche ohne Nachtheil ertragen könne, einzurichten, zu Ausübung beiderlei Amts aber keine andere, als tüchtige mit allen Rechtserfordernissen versehene Subjecta zu admittiren und desfalls jederzeit die gemeine Wohlfahrt vor Augen zu haben, als dessen Ihro kaiserl. Majestät bei gegenwärtiger Gelegenheit den Magistrat Reichsväterlich ermahnt und angewiesen haben wollten.«

In Gefolge dieses kaiserlichen Restripts erschien unterm 27. April 1751 (S. Beyerbach S. 1503) eine Rathsverordnung, worin es unter andern heißt:

»Wir Bürgermeister und Rath thun hiermit zu wissen, daß — wir zu dessen schuldigster allerunterthän. Erfolgung, um den von J. K. Majestät allergnädigst intentirten Entzweck zu erreichen, nach vorher gepflogener reifer Ueberlegung, den Schluß dahin gefaßt und die Verordnung solchergestalt gemacht, daß — ordentlich in jedem Jahr nicht mehr, als zwei geschickte Subjecta, bei welchen auf die annos promotionis hauptsächlich mit zu reflektiren, zur Advokatur gelassen werden.«

Warum diese, durch den Art. 1. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrücklich bestätigte, sehr heilsame, und gewiß weniger das Interesse der Herren Advokaten, als den Vortheil des Publikums und die gemeine Wohlfahrt berücksichtigende Verordnung schon seit vielen Jahren nicht nur nicht mehr beobachtet, sondern sogar dermaßen verletzt wird, daß, wie aus dem Staatskalender und den Frankfurter Jahrbüchern zu ersehen ist, oft in einem Jahre, statt zwei, sechs, ja ein Dutzend neue Advokaten dahier Reception finden, darüber dürfte doch wohl eine befriedigende Belehrung *) für viele unserer Mitbürger nicht unwichtig seyn!

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 20. Mai:

123) Frau Maria Marg. Beer, geb. Weber, den 27. Juni 1812 dahier geb., luth., des hiesigen Bürgers und Buchdruckers, Herrn Joh. Jak. Beer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. April. E. 85 u. 86 wohnhaft.

124) Herr Georg Heinr. Friedr. Mazzebach, den 1. Januar 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 112 wohnhaft.

Am 26. Mai:

125) Herr Georg Heinr. Jung, aus Offenbach, den 21. Januar 1808 zu Laubach geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Mai. als Handelsmann. Vor dem Eschenheimer Thor wohnhaft.

126) Herr Phil. Jak. Bernhard Körber, den 27. April 1809 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Bierbrauermeister. C. 3 wohnhaft.

*) Diese Belehrung ergibt sich bei einigem Nachdenken sehr leicht von selbst. Denn

1) enthält das oben allegirte Rathsedikt vom 27. April 1751 nicht nur den Vorbehalt, die damals gutgefundene Ordnung nach Umständen zu modificiren oder ganz aufzuheben, sondern auch

2) den weiteren Vorbehalt, in einzelnen Fällen dagegen zu dispensiren. Ueberhaupt leuchtet

3) aus dem Edikt hervor, daß dieser Gegenstand lediglich in den, zumal durch das kaiserliche Restript vom 28. Januar 1751 ausdrücklich bestätigten obrigkeitlichen Befugnissen liege, ohne daß sich der Advokatenstand dagegen auf ein wohlerworbenes oder Einspruchsrecht berufen könnte. Hauptsächlich darf aber

4) nicht übersehen werden, daß sich die Ansichten und Verhältnisse seit dem Jahre 1751 gar sehr geändert haben. Je größer die Konkurrenz, desto größer der Trieb, Tüchtiges zu leisten! Also wahrer Vortheil für das Publikum, welchem die möglichst große Auswahl unter tüchtigen und zuverlässigen Rechtsgelehrten offen steht! Ueberdies ist es

5) seitdem, zur Ehre unserer Zeit, die Geburtsprivilegien aufgehört und die Patrizierfamilien der Herren Limpurger und Frauensteiner keinen Anspruch auf die Besetzung von einer bestimmten Anzahl von Rathsstellen mehr haben, sogar unabweislliches Bedürfniß geworden, die jährliche Aufnahme tüchtiger junger Rechtsgelehrten in die Zahl der Advokaten nicht mehr so spärlich, wie früher zu vermitligen. Jeder Gedanke an Ueberfetzung verschwindet aber

6) vollends, wenn man erwägt, daß selbst die für die eigentliche Advokatur und umfassende höhere juristische Praxis minder qualifizirten jungen Rechtsgelehrten immer doch mit gutem Erfolg zu untergeordneten Staatsdiensten verwendet werden können, und sich gerne dazu verwenden lassen, während freilich ganz unfähige Individuen brodlos herumgehen, was übrigens das unvermeidliche Schicksal der Proletarier jeder Klasse von Staatsbürgern ist. (Anmerk. der Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Fornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Donnerstag den 16. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, stets verschwiegen.

Ueber vollkommene Gewerbfreiheit.

Durch die in Folge unseres Zollanschlusses unterm 10. März d. J. erlassene Bekanntmachung ist zwar eine Aussicht auf Gewerbfreiheit eröffnet worden, eine wirkliche vollkommene Gewerbfreiheit ist aber darin keineswegs zu finden.

Denn die Fertigung von Handwerksarbeiten innerhalb der Stadt und deren Gebiets ist, wie es von Alters her war, den dahier ansässigen Handwerkern ausdrücklich vorbehalten worden. Die desfallsigen Zunftprivilegien, Monopolien und Gerechtsame des hiesigen Handwerksstandes sind also nach wie vor in voller Kraft. Ebenso die mannigfaltigen hemmenden und in mancher Beziehung barrocken Dispositionen hinsichtlich der Lehr-, Wander- und Muthjahre, des Meisterstücks, der privilegirten Gelangung zum Meisterrecht mittelst der Ehelichung von Meisterswitwen, des Abschwörens eines Handwerks, wenn man in einer anderen Eigenschaft Bürger wird, der vielfachen und oft in das Minutiöse und Lächerliche gehenden Arbeitsabgränzungen der verschiedenen Zünfte unter und gegen einander u. dgl. m. kaum zu gedenken.

Wenn sodann in obiger Bekanntmachung gesagt ist,

daß das Einbringen fremder Handwerksartikel, welche als handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende dahier eingehen,

sowohl in als außer den Messen erlaubt sey, so ist auch hierin überall nichts neues enthalten.

Denn auch vor dem Zollanschlusse konnten nicht nur für den Großhandel, sondern auch für den Detailhandel gar viele fremde Handwerksartikel außer den Messen ungehindert hier eingebracht und verkauft werden, z. B. Bronzewaaren, Sattlerarbeiten aller Art, feine Bürsten jeder Gattung, lakirte Blech- und sonstige Gegenstände, kurz alle Luxusartikel, die unsere Handwerker entweder nicht fertigen konnten oder wollten.

Was vollends das Einbringen fremder Handwerksarbeiten für unsere hiesige, zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende anbelangt, so hat in dieser Beziehung ohnehin nie die mindeste Beschränkung stattgefunden, oder man hat sich wenigstens stets mit gutem Erfolge darüber hinausgesetzt. So haben von jeher unsere Goldarbeiter in Hanau Bijouteriewaaren für sich verfertigen lassen; unsere Schlosser haben auswärts gefertigte Schlosserarbeit, unsere Schmiede auswärts fabrizirte Chaisenfedern, unsere Kürschner auswärts präparirte Pelzwaaren, unsere Perückenmacher Pariser Locken, Toupee's, Pomaden, Parfümerien, Kämme u. dgl., unsere Uhrenmacher französische und Schweizer-Uhren, einbringen und damit Handel treiben oder dergleichen Artikel in ihrem Gewerbe benutzen können.

Wenn die oben bemeldete Bekanntmachung endlich sagt, es dürften jederzeit, also auch zwischen den Messzeiten, Handwerker aus den Vereinsländen Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden,

so ist auch hierin für die Frankfurter Einwohner nicht nur nichts zu finden, was ihnen nicht schon früher gestattet gewesen wäre, sondern im Gegentheile, es ist hierdurch eine wirkliche Beschränkung zu Gunsten der Handwerker und zum Nachtheile aller übrigen Einwohner, als nunmehrige Regel festgesetzt, die früherhin nur als Ausnahme angewendet wurde.

Denn nie hatten unsere Handwerker ein verfassungsmäßiges Recht, den übrigen hiesigen Bürgern die Bestellung oder das Einbringen fremder Handwerksarbeiten zu eigenem Bedarf zu verwehren, solche Arbeiten mochten in London, oder Paris, oder in Neapel oder Canton verfertigt seyn. Alle hiesigen Bürger hatten vielmehr auf diese ganz allgemeine Freiheit ein verfassungsmäßiges Recht, und nur von Zeit zu Zeit sind auf angebrachte Klagen und Beschwerden von Nahrungslosigkeit und Arbeitsverfall einzelner Zünfte singuläre (in Beyerbachs Sammlung nachzulesende) Verordnungen im entgegengesetzten Sinne erlassen worden, die aber, wie gesagt, nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme von derselben bildeten.

Digitized by Google

Die oben bemeldete Bekanntmachung vom 10. März d. J. beschränkt aber nunmehr die Befugniß aller hiesigen Bürger und Einwohner ausdrücklich

auf die Bestellung solcher Produkte gewerblicher Industrie, die von Handwerkern aus den Zollvereinslanden herrühren,

und auch sogar in dieser Beziehung bestehen noch bis auf diesen Augenblick zu Gunsten zweier Handwerke, nämlich der Bäcker und Metzger, Einrichtungen und Prohibitionen, die selbst mit jener sonstigen Beschränkung gerechter und billiger Weise nicht vereinbar sind, obgleich dergleichen Prohibitionen in den Jahrbüchern Bd. 7. S. 113 von einem Ungenannten das Wort zu reden versucht worden ist.

Der einzige und Hauptvortheil, welcher also in Beziehung auf Gewerbfreiheit durch die Bekanntmachung vom 10. März d. J. gewährt worden seyn dürfte, kommt nur unserem ganzen Handwerksstande selbst insofern zu gut, als ihm durch die darin zugesicherte Reciprocität eine weitere und freiere Industrie nach Außen hin eröffnet worden ist.

Dieses Feld der Industrie gehörig zu kultiviren und zu benutzen wird also zunächst die Aufgabe und Sache des Handwerksstandes seyn, der hierbei in der vortheilhaftesten Position im Vergleiche mit den übrigen hiesigen Bürgern und Einwohnern sich befindet.

Indessen ist hiermit die Frage von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer wirklichen vollkommenen Gewerbfreiheit noch lange nicht gelöst und beseitigt.

Die Mehrzahl der Stimmen ist wohl dagegen. Der gesammte Handwerksstand und Alle, deren Interesse damit verflochten ist und die glauben, daß mit Gewährung einer völligen Gewerbfreiheit der Ruin unserer Stadt unzertrennlich verbunden sey, sind unbedingt dagegen. Einzelne, die bei dem Aufhören der Zunftgerechtsame und Privilegien ihren Geschäften eine fabrikmäßige Ausdehnung geben würden, mögen dafür seyn. Die Bewohner unserer Dorfschaften haben alle Ursache, eifrig die Aufhebung der städtischen Gewerbsgerechtsame zu wünschen, und es mag unter den gebildeteren Bewohnern derselben manche geben, welche überhaupt der Gewerbfreiheit zugethan sind. Gleiche Ursachen hätten die durch das neue Zoll-Abgabensystem bedrückten Personen, die von ihren Einnahmen leben. Die meisten Ursachen hätten die Proletarier. Es ist aber sehr natürlich, daß die Stimmen dafür sich nicht so laut und energisch aussprechen, wie die Stimmen dagegen. Zuvörderst handelt es sich bei Letzteren, wie sie wenigstens glauben, um den Verlust eines seither genossenen Gutes, bei den Ersteren nur um die Erlangung eines zu wünschenden. Die Vertheidigung des Besitzes ist aber allemal kräftiger und verzweifelter, als der Angriff darauf, so lange er nicht durch äußerste Noth beflügelt oder wunderbar leicht ist. Unsere Dorfschaften haben so lange ohne Handwerker bestanden; und die Leute mit ihren Einnahmen haben auch noch zu leben. Die Handwerker aber glauben, zu Grunde zu gehen, wenn man ihnen ihre bis jetzt noch bestehenden Gerechtsame nimmt. Der gewöhnliche Landmann ferner kennt seinen Vortheil nur in dem engsten Kreise seines gewohnten Treibens; er ist ein Sklave des Hergebrachten, und wird noch nicht sobald von selbst an die Möglichkeit einer Einrichtung denken, die noch nicht bestanden hat. Der Proletarier endlich ist ein Waisenkind des Staats; er weiß nicht, was ihm gut ist und hat keine Stimme darüber. Einem großen Theil derselben würde die Erlaubniß zum Arbeiten nicht werthvoll scheinen, so nützlich sie ihm und dem Staate auch seyn würde. Der Staat ernährt ihn im Nothfalle dennoch, und soll und muß es, so lange er ihm so viele Arbeiten verbietet. Meistentheils in der Stadt wohnhaft und vielfach in das Interesse der Bürger verkettet, wurden die Proletarier sich eher für den Schutz der Zunfte, als dagegen erklären. Unter Manchen der höhergestellten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, der Staatsbeamten und Kapitalisten vornämlich, scheint der Glaube noch obzuwalten, daß die Gewerbefreiheit nur nachtheilige Folgen für das Allgemeine haben könne, und diese Personen denken rechtschaffen und uneigennützig genug, daß sie den kleinen Vortheil, den sie bei Einführung derselben als Konsumenten erwarten können, dem Nachtheile nachsetzen, den sie als Patrioten für das Ganze fürchten. Dessen ungeachtet ist es möglich, daß in unserer nächsten gesetzgebenden Versammlung ein Antrag auf völlige Aufhebung der bis jetzt noch bestehenden Zunftgerechtsame gestellt werde, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß unsere Staatsregierung auf einen solchen unverkennbar tief in unsere organische Verfassungsverhältnisse eingreifenden Antrag vor der Hand eingehen wird. Es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, daß die Ausführung in der nächsten Zukunft möglich wäre. Würde unsere Staatsregierung vorerst die Vereinigung mehrerer Zünfte in Hauptinnungen anordnen, wogegen Niemand etwas haben wird, so wäre schon ein großer Schritt geschehen, um allmählig Uebergänge zu bahnen.

Die ganze Frage von Einführung einer vollkommenen Gewerbfreiheit ist übrigens keine solche, bei der man auf die allgemeine Stimme irgend ein Gewicht legen darf, es sey denn, um die äußere Gefahr des Unternehmens zu berechnen. Ueberall, wo Interessen im Spiele sind, ist das öffentliche Urtheil kein reines. Der menschliche Verstand ist gegen die Ueberzeugung von den Vortheilen einer Sache, deren Schaden für ihn selbst er zu berechnen glaubt und deren späteren Nutzen für ihn man ihm nur glauben machen will, verhärtet. Keine Dialektik von der Welt wird den gewöhnlichen Handwerker, dem man keine große Ausdehnung des Geschäfts versprechen kann, überreden, daß der Verlust seiner Gerechtsame und Privilegien ihm Vortheil bringen könne. Folglich wird sie ihn auch nicht überzeugen, daß sie dem Staate nütze. Der nahe und persönliche Verlust schwebt Jedem viel klarer vor Augen, als der ferne und allgemeine Vortheil. Die Minderzahl tröstet sich über ihren Nachtheil nicht damit, daß er der Mehr-

Digitized by Google

zahl und der Zukunft nützt. Und nur die Gegenwart hat eine Stimme, und nur die Minderzahl macht sie laut. Hier können nur vollkommen Unpartheiische, welche die Frage in ihrer Reinheit zu würdigen verstehen, entscheiden. Ueberall, wo materielle Interessen im Spiele sind, muß man nicht diese Interessen selbst befragen, wenn man ein unbefangenes Urtheil gewinnen will. Man mag sie über das Faktische anhören; aber über das Prinzip dürfen sie keine Stimme haben. Hier kommt es blos darauf an, was Wissenschaft und Erfahrung von den Folgen der Maßregel für das Beste der Betheiligten voraussagen. Antworten sie bejahend, so muß man die Maßregel durchsetzen und von dem günstigen Erfolge derselben die Beschwichtigung der widerstreitenden Interessen erwarten. Die Gewerbsfreiheit muß sich ihre Anhänger selbst erwerben. Es ist nicht leicht, sie einzuführen; sie wieder abzuschaffen ist unmöglich.

Was des Einsenders *) eigene Ansicht über die Frage betrifft, so ist sie die: Gewerbfreiheit mit Innungen; Freiheit der Gewerbsbildung; das Etablissement der Meister an wirksamere Bedingungen geknüpft, als die Zünfte darbieten; den Zwang der Wanderjahre, das Nuzlose der Meisterstücke entfernt; den Abfall der Gewerbe den Proletariern überlassen; Aufhebung der städtischen Gerechtsame und unbedingte Aufenthaltsfreiheit. Die Bedenken gegen die Gewerbfreiheit nach Art des preußischen Patentwesens finden sich in unsern gesammten Verhältnissen allerdings gerechtfertigt. Am dringendsten erscheint nur die Aufhebung der bis jetzt noch bestehenden städtischen Gewerbsprivilegien; eine Maßregel, die nicht blos im Interesse des Staats, sondern auch besonders der Handwerker selbst zu ergreifen ist. Die Verhältnisse gehen ihren Gang. Die trotz der Zünfte zunehmende Verarmung und Ueberfüllung der zünftigen Gewerbe, die immer bedenklicher wachsende Masse der Proletarier und die Konkurrenz der auswärtigen Industrie, werden gebieterisch zur Gewerbfreiheit drängen. Erfolgt ihre vollständige Einführung in der nächsten Zukunft, so werden alle Gewerbe einen mehr fabrikmäßigen Karakter annehmen, und einzelne werden, unter großem Gewinne, eine große Menge Arbeiter beschäftigen, die sich etwas schlechter befinden, als unsere Meister, und etwas besser als unsere Gesellen und Handlanger. Dieser Zustand hat übrigens allerdings manches Unangenehme; es geht ein achtbarer Stand damit verloren, oder verliert doch jene Unabhängigkeit, welche eine mitwirkende Ursache seiner Nützlichkeit war.

Ueber Gewerbevereine, Industrieausstellungen ꝛc. kann oder mag Einsender wenig sagen. Er hält nicht viel auf Vereine, die durch kein stärkeres Band, als den guten Willen zusammengehalten werden. Sie sind in der Regel der Tummelplatz, wo sich die goldne Mittelmäßigkeit breitmacht. Nehmet einen tüchtigen Mann, und gebt ihm Kraft und Muth zum Wirken und er leistet mehr, als zehn Vereine von Mittelköpfen. »Aber eben durch die Vereine könnte er wirken.« Das Genie ist selten gesellig; die Vereine erkennen selten seine Ueberlegenheit an, und die Beschäftigung mit tausend Lärm machenden Allotrien macht ihnen in der Regel mehr Spaß, als ein großes und gediegenes Wirken. Und nur um Spaß handelt es sich. Der Verein widersteht kräftig, wenn ein starkes Gefühl, oder ein lebhaftes materielles Interesse sich dazu gesellt.

*) Vgl. Nationalökonom. Jahrgang III. Heft 3. (Anm. d. Red.)

Kriminalrechtliche Konsiderationen.

(Schluß.)

V. Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit.

Die Rathsverordnung vom 4. Dez. 1788 gestattet im §. 26 und 27. zum Behuf der Untersuchung, Ausmittlung der Wahrheit und Erforschung von Mitschuldigen als Zwangsmittel die Applikation von Schlägen.

Es muß aber ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Inquisiten gemacht werden, der gar nicht antwortet, und zwischen jenem, der zweideutige und unbestimmte, auch wohl variirende und falsch befunden werdende Antworten gibt. Nur Ersterer ist strafbar, nicht Letzterer. Ersterer, weil dies ein wahrer Ungehorsam ist. Letzterer nicht, weil seine doppeltsinnigen, listigen oder wohl gar falschen Antworten bloße Vertheidigungswaffen des Hilflosen sind, welcher sich in einer Art von Nothwehr gegen die Gesellschaft und den deren Interesse vertretenden Kriminalrichter befindet.

Aber auch in dem ersten Falle möchten Schläge als Zwangsmittel gänzlich zu verbannen seyn, da andere Mittel zweckmäßiger angewendet werden können. Hunger ist ein ungleich schicklicheres Mittel, den Schweigenden zum Reden zu bringen. Zunächst nach diesem, oder grabweise auch mit demselben, engere Einschließung, Legung in Ketten, Krummschließen.

Was sodann die Erforschung von Mitschuldigen betrifft, so bedarf, wenn die That eine solche ist, daß der Inquisit offenbar, oder doch höchst wahrscheinlicher Weise sie nicht allein und ohne Beihulfe von Mitschuldigen hat begehen können,

1) die allgemeine Frage: ob Mitschuldige vorhanden seyen — keines Geständnisses von Seiten des Inquisiten.

2) Wer sie seyen — danach zu fragen und sie zu entdecken ist zwar des Richters Pflicht; der Inquisit hat dagegen keine Verbindlichkeit auf sich, sie anzugeben. Ja es ist sogar oft noch ein edler, auch in dem verworfensten Menschen nicht zu verlöschender Karakterzug, deßhalb keine Delationen zu machen, um andere nicht mit sich ins Unglück zu bringen. Der Richter spüre, auf welche Weise er will und kann, der Komplizität und den Personen der Mitschuldigen nach, aber er schone dabei die Denkungsart des Inquisiten!

3) Welche Gewißheit wird überhaupt dadurch erreicht, wenn der Inquisit durch Zwang zur Angabe von Mitschuldigen genöthigt wird? Wird er gerade hier die Wahrheit sagen und nicht eben so gut schuldlose Personen, als seine Hehler nennen? Oder, weßhalb sollte allein

Digitized by Google

hier eine Art von Zwang oder eigentlich Tortur die gute Wirkung haben, welche man ihr außerdem durchaus und gewiß mit Recht abspricht und sie daher schon längst aus unseren Gerichtssälen verbannt hat?

VI. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Die Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 enthält im §. 30. hierüber folgende Bestimmungen:

»In allen peinlichen, die Todesstrafe oder eine derselben nahe kommende andere Strafe nach sich ziehenden Verbrechen soll, nach geschlossenen protocollis, dem Inquisiten, ohne Rücksicht, ob er etwas im Vermögen hat oder nicht, und ob er darum nachsucht oder nicht, einer der hiesigen ordentlichen Advokaten, und zwar künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, mit alleiniger Beobachtung des turni, sondern vielmehr auf vorgängigen Vorschlag des Syndikatskollegii bei Schöffenrath ein Defensor ausersehen und konstituirt, jedoch auch, dafern der Inquisit sich einen bestimmten Mann von den hiesigen ordentlichen Sachwaltern, aus besonderm Vertrauen zu demselben, ausbitten sollte, auf dessen Person, wenn sonsten kein Anstand obwaltet, vorzügliche Rücksicht genommen werden.«

Daß hierin eine Beschränkung liege, ist unverkennbar. In solchem Falle sollte aber vor allem dem Angeschuldigten die wenigst zu beschränkende Freiheit zu gönnen, und derselbe darum ausdrücklich zu befragen seyn, durch wen er sich wolle vertheidigen lassen, wenn gleich der von ihm genannt werdende Defensor nicht aus der Zahl der hiesigen recipirten Advokaten und nur anders ein Mann seyn würde, gegen dessen sittliche Eigenschaften keine gegründete Einwände gemacht werden können.

Nur in dem Falle, wenn der Inquisit entweder gar nicht defendirt seyn, oder nicht selbst eine Wahl treffen wollte, hätte das Gericht den Defensor zu bestellen, welcher aus der Zahl der hiesigen recipirten Advokaten zu nehmen wäre. Von einem hierbei zu beobachtenden Turnus dürfte überhaupt schlechterdings nicht mehr die Rede seyn.

Besser würde es seyn, wenn aus den recipirten Advokaten eine Auswahl gemacht, und eine gewisse Zahl derselben firirt würde, aus welchen die Defensoren, ohne allen Turnus, blos nach Maßgabe ihrer stärkeren oder minderen Beschäftigung genommen würden. Unter diese Zahl würden nur solche Advokaten zu nehmen seyn, welche ihrer vorzüglichen Kenntnisse in der peinlichen Gesetzgebung, ihrer Rechtlichkeit und guten Rufs wegen bekannt und geschätzt sind.

Der in dem Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte gemachte Unterschied zwischen jenem Inquisiten, welcher die Kosten selbst bestreiten kann, und jenem, der dieses nicht kann, scheint eben so unbillig, als philosophisch und rechtlich unrichtig zu seyn. Die Lage aller Inquisiten vor dem Richter muß durchaus gleich seyn, reich oder arm, das gilt gleichviel. Wehe! wo dieses anders ist und Reichthum oder Wohlhabenheit einen Vorzug gibt! Es ist daher dankenswerth, daß durch das von hohem Senate in Vorschlag gebrachte neue Gesetz (S. Jahrbücher Bd. 7. Nr. 21. S. 136.) dieser Unterschied aufgehoben werden soll. Nur wäre noch die weitere Bestimmung beizufügen, daß, wenn auch in Fällen, die keine Kapital- noch diesen gleich zu achtende Strafen nach sich ziehen, eine Defension verlangt würde, diese unbedingt gestattet werden müsse, ohne, wie in dem §. 33. der Rathsverordnung vom 4. Dezember 1788 geschieht, die Verwilligung der Defension an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der Inquisit selbst seinen Defensor bezahlen könne.

VII. Schwurgericht.

So lebhaft sich auch ohnlängst eine Stimme in diesen Blättern *) über die Vortrefflichkeit der Schwur- oder Geschworenengerichte ausgesprochen hat, so warnen wir dennoch nachdrücklichst vor der Einführung eines solchen Instituts!

Die Einführung der Geschwornengerichte, oder die Trennung des Urtheils über den Thatbestand von dem Urtheile über die Anwendung des Strafgesetzes auf denselben, gehört unserer Ueberzeugung nach zu jenen Theorien, welche blos auf Schlüssen abstrakter Vernunft beruhen, ohne durch Erfahrungen, wie sie sich in der Welt praktisch darstellen, bewährt zu seyn und durch den Nutzen ihrer Ausführung das Herz zu erfreuen.

Jedem, dem schon mehrere Untersuchungsakten in peinlichen Sachen vorgekommen sind, wird sich die Bemerkung aufgedrungen haben, daß es weit schwerer sey, selbst nach der aufmerksamsten Durchlesung der Akten, seine Ueberzeugung darüber: ob das Verbrechen, von welchem die Frage ist, wirklich begangen worden (corpus delicti) und ob jene oder diese Thatumstände bei demselben existiren oder nicht? zu seiner eigenen Beruhigung bei sich zu fixiren, als, sich über den Grad oder die Art der Strafe zu bestimmen, welche, wenn jenes ausgemittelt ist, den Gesetzen gemäß, zu erkennen seyn kann. Die Anstalt der Geschwornen hat demnach das unverkennbare Gebrechen, daß gerade eben der schwere Theil der richterlichen Beurtheilung, wo nicht ungelehrten und ungebildeten, doch wenigstens in Beurtheilung solcher Dinge weniger geübten Geschwornen von unter sich selbst verschiedenem Fassungsvermögen und Einsichten anvertraut, der leichtere Theil hingegen, nämlich das Urtheil über das zu fällende Straferkenntniß denjenigen überlassen wird, welche mit dem Studium der Gesetze sich täglich beschäftigen und folglich auch mit den wesentlichen Umständen, auf welche bei Beurtheilung eines Verbrechens das Augenmerk gerichtet seyn muß, vertraut sind, nämlich den Richtern des peinlichen Gerichts.

Die Erfahrung spricht hinlänglich dafür, wie unzuverlässig oft die Urtheile der Geschwornen, von deren Ausspruch gleichwohl das Leben und was den Menschen das Theuerste ist, Ehre und Vermögen abhängt, auszufallen pflegen. Kein zuverlässiger Weg bleibt dem Un-

*) S. oben S. 118. 142. — Vgl. mit Jahrbücher Bd. 3. S. 99 fg. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

schuldigen offen, auf welchem er gegen ein ungerechtes Verdammungsurtheil der Geschwornen gerettet werden kann. Denn selbst, wenn man dem peinlichen Gerichtshofe die Befugniß geben wollte, ein von den Geschwornen gefälltes offenbar unrichtiges Verdammungsurtheil zu verwerfen, so ist doch nicht dabei bedacht, daß eines Theils die Ungerechtigkeit des Ausspruches nicht immer so offenbar vorliegt, als es seyn muß, um dem peinlichen Gerichte die Befugniß zu geben, denselben aufzuheben, anderntheils aber der Fall noch weit häufiger eintreten kann, daß offenbar Schuldige von den Geschwornen freigesprochen werden, das ist, die That nicht begangen zu haben von ihnen erklärt wird, während doch dem Staat auch daran, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben, gelegen seyn muß.

Ein Hauptgebrechen der Geschwornenanstalt ist endlich, daß zwar die Zeugen in ihrer Gegenwart beeidigt und verhört werden, daß ihnen aber die sonst in den Akten und Protokollen liegenden Beweise, mithin auch die Widersprüche, in welchen die jetzigen Zeugenaussagen mit ihren frühern Aeußerungen zu den Protokollen, stehen mögen, bei der Beschränkung auf einen so kurzen Zeitraum von 24 Stunden, binnen dessen sie, ohne das Zimmer zu verlassen, ihren Ausspruch thun müssen, durch das bedachtsame Durchlesen und Erwägen der Akten und Protokolle selbst auf keine hinreichende Weise bekannt werden, wenn man zumal die Schwierigkeiten bedenkt, welche man findet, um sich aus den Aussagen oft vieler Zeugen, deren Aussagen sich durchkreuzen, über ein an sich verwickeltes Faktum herauszufinden, und das die gewöhnliche Folge davon diese ist, daß ein oder der andere unter den Geschwornen am Ende das entscheidende Wort bei ihrer Deliberation anstimmt und die andern, ohne hinlängliche Sachkenntniß, zu sich hinzieht.

Der wesentliche Zweck einer kräftigen und zugleich menschlichen Gerechtigkeitspflege in peinlichen Sachen möchte daher viel sicherer erreicht werden, wenn auch ferner, wie es bei uns gesetzlich vorgeschrieben ist, zwar die Untersuchung des Thatbestandes andern Personen, als jenen, welche das Urtheil zu fällen haben, übertragen bleibt, nach geschlossener Untersuchung aber die Prüfung deren Resultates und der, wenn solches geprüft und die Ueberzeugung darüber firirt ist, zu erkennenden oder nicht zu erkennenden Strafe, dem aus rechtsgelehrten, einsichtsvollen, geübten und human gesinnten Räthen besetzten peinlichen Gerichtshofe anheimgestellt bleibt.

Die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancasterschen Methode in Frankfurt betr.

(Schluß.) *)

8) Verhältniß dieser Methode zum deutschen Volksschulwesen.

§. 10. Uebereinstimmend ist die Ansicht, daß die Errichtung von Bell-Lancasterschulen in Deutschland ein unverzeihlicher Rückschritt sey. (Natorp. A. Bell und Jos. Lancaster S. 126.) »Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß in Hinsicht der Methode und des Unterrichts durchaus nichts für unsern deutschen Schulehrer zu lernen sey.« (Prof. Petri im Konversationslexikon unter dem Wort Lancaster.) »Die Lancasterschulen sind da, wo bisher fast gar nichts, wie in Frankreich, oder nichts Geordnetes und Zweckmäßiges, wie in England, für den Volksunterricht geschaffen war, unstreitig von großem Nutzen, aber immer nur ein leidiges Surrogat, daß die mangelnde Volkserziehung nicht ersetzen kann. Sie wirken blos auf äußere Dressur und Abrichtung in der Fertigkeit des Lesens, Schreibens und Rechnens, und der Religionsunterricht ist in ihnen nur ein seelenloses Memoriren.

»Unsere guten Dorfschulmeister leisten unendlich mehr, als Bell und Lancaster, und kein Deutscher, der das einheimische Gute kennt, kann auf den Einfall kommen, uns eine Schuleinrichtung zu empfehlen, die wohl zur Civilisation des Pöbels in England und Frankreich brauchbar seyn mag, aber wo Menschen und Christen gebildet werden sollen, unzulänglich und zweckwidrig ist.« (Röhr kritische Predigerbibliothek 1828 S. 706.) »Es käme eben zu gelegener Stunde, wenn sich die wundervolle Entdeckung bestätigte, daß auch Ein Lehrer unter tausend Schülern genügte. Dann könnte man in dem Mittelpunkt eines weiten Umkreises einen großen Bell-Lancaster'schen Fabrikunterrichtsfaal bauen und dem Schulmeister-Tausendkünstler einen kleinen Zuschuß geben. Damit würde dann das schon so manchem Lehrer sehr widrige und beschwerliche Katechisiren weggeschafft, und — was das Segenreichste wäre — das so weit verbreitete Denken würde nachlassen und endlich aufhören.« Nabe »Schullehrerberuf" S. 191. „Man wird den Geist und das Leben unseres deutschen bessern Schulwesens doch genug zu ehren wissen, um etwa ein Mechanisiren alles Unterrichts, wie es jene Schulen zum wesentlichen Ziele haben, in unsere Volksschulen verpflanzen, oder gar das Schreiben auf Sand und die Spielereien der äußern Taktik für große Verbesserungen halten zu wollen.« (Harnisch Handbuch ꝛc. S. 418.) »Ein jeder deutscher Schulmann, der da irgend weiß, wie es in unsern deutschen Volksschulen aussieht, wird es wohl für die größte Thorheit halten, wenn wir wollten unser Volksschulwesen aufgeben, und das englische erst seit einem Jahrdreißig entstandene dagegen einführen. Wir würden dem Landwirthe gleichen, der seinen guten Waizen umpflügte, um Hafer und Saubohnen statt dessen zu säen.«

Folgendes ist das Urtheil eines Engländers über die Lancaster'sche Schulmethode. Es ist einer trefflichen Schrift über das englische Fabrikwesen entnommen *), wo die Rede ist von der moralischen Einwirkung der Fabriken auf die darin verwendeten Kinder, und wird

*) S. oben S. 185—187.

*) D. A. Ehre des Fabrikwesens ꝛc. aus dem Englischen von Dr. L. Dizmann Leipz. 1835.

Digitized by Google

darin hingewiesen auf den trefflichen Zustand der Sonntagsschule an dem großen Fabriksort Stockport, wo 4000—5000 Kinder und junge Leute Unterricht von 400 Lehrern (unbesoldeten) in Klassen und in etwa 40 Schulsälen erhalten, die sich in einem von den Fabrikherrn aufgeführten einfachen Gebäude befinden, das sie über 120,000 fl. kostet.

In der hierüber sprechenden Stelle, findet sich nun auch folgende:

»Die Fortschritte, welche einige dieser Kinder bei blos sonntäglichem Unterricht machen, sind wirklich wunderbar und zeigen von dem Eifer der unbesoldeten Lehrer und einer Aufmerksamkeit der Schüler, die gleiches Lob verdienen. Die Lancasterische Schulmethode steht in Stockport in so geringem Ansehen, als in Deutschland, wo es als Sprüchwort gilt — wie der Lehrer, so der Schüler.«

9) Theilweise Anwendbarkeit dieser Methode in Volks- und Armenschulen.

§. 11. Obgleich nach vorstehenden Urtheilen, welche noch mit vielen andern hätten vermehrt werden können, die Errichtung einer eigentlichen Bell-Lancasterschule als ein Verbrechen an unserm deutschen Volksschulwesen, wie an unserer Jugend betrachtet werden muß, und unserer Vaterstadt nicht zum Ruhme gereichen würde, so stimmen doch nicht nur diese Männer, deren Ansicht wir wörtlich mitgetheilt haben, sondern fast Alle, die das Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften anbauten, darin überein, daß

1) nicht nur auf einzelne Gegenstände diese Methode Anwendung finde, sondern auch
2) hauptsächlich in angefüllten Volks- und Armenschulen im Allgemeinen diese Schuleinrichtung Berücksichtigung verdiene, obgleich sie dabei
3) die großen Schwierigkeiten in der Ausführung nicht verkennen. (Niemeyer Grundsätze ꝛc. Thl. 2. S. 612.)

„Wo Klassen überfüllt sind und nur ein Lehrer angestellt werden kann, da wird es unstreitig von Nutzen, ja beinahe nothwendig seyn, auch aus dem Chor der Lernenden die Tüchtigsten auszuheben, und ihnen einzelne Abtheilungen zum Unterricht in dem, worin sie selbst fest sind, zu übergeben. Wenn dies

1) in verständiger Auswahl geschieht,
2) die Gewählten erst von dem Meister gehörig angeleitet werden, was und wie sie es zu thun haben,
3) ein Ehrenpunkt in der Schule wird, zu der Würde eines Lehrergehülfen zu gelangen; wenn
4) ihr Lehrgeschäft zunächst nur auf das sich beschränkt, was mehr ein mechanisches Einüben, ein Vorsagen dessen, was nachgesagt, ein Vorthun dessen, was nachgemacht werden soll, oder ein Wiederholen des Erlernten betrift, so wächset nicht nur dadurch dem Oberlehrer eine große Hülfe zu, sondern die Klasse, wenn zumal die Schüler nach dem, was sie wissen und lernen, klassifizirt sind, schreitet auch in gewissen Dingen sichtbarer und schneller fort. Von dieser Seite verdient in sehr vollen Schulen diese Methode unstreitig allgemeiner, als bisher geschah, angewendet zu werden.« (Daniel Erziehungs- und Unterrichtslehre Thl. 3. S. 217.) »Das einzige Nachahmungswürdige, das in dieser Schuleinrichtung liegt, dürfen wir nicht vernachlässigen, und so lange noch unsere Schulen übervölkert sind, und so lange noch ein Lehrer zwar nicht 1000, aber doch 100 und 150 Kinder von allen Altern und Kenntnißstufen, vom 6ten bis zum 14ten Jahre, allein und zu gleicher Zeit zweckmäßig beschäftigen soll, werden auch Kunstgriffe, wie sie die Lancasterschule darbietet, nicht zu verwerfen seyn.« (Prof. Schumacher in Schleswig Nr. 53. 1826. der allgemeinen Schulzeitung) »Diese Lehrart ist ein treffliches Hülfsmittel, sobald sie nicht aus ihren Grenzen heraustritt, und sich beschränkt auf mechanische Fertigkeiten und reine Gedächtnißsache. Sie ist eine Ersparung an Zeit, an Kosten und wohlthätig für alle Volksschulen, wo eine große Schülerzahl auf so verschiedenen Stufen steht, daß der Lehrer eine vielfache Klassentrennung zu machen gezwungen ist.« (Harnisch Handbuch S. 421.) »So weit ich bei dem jetzigen Standpunkt die Sache beurtheilen kann, so sind folgende Gegenstände ganz nach dem gegenseitigen Unterricht zu betreiben: das Rechnen, die Raumlehre, das Lesen und Schreiben, theilweise dagegen der eigentliche Sprachunterricht und das Zeichnen; fast gar nicht der Gesang, durchaus gar nicht die Gottseligkeit.

»Ich bin überzeugt, daß unsere deutschen Volksschulen ausserordentlich gewinnen würden, wenn wir im Stande wären, in einem liebevollen Geiste diesen gegenseitigen Unterricht, so weit es die Unterrichtsgegenstände erlauben, durchzuführen, und daß wir namentlich in großen Städten dadurch viel ersparen könnten. Allein ich weiß, wie leicht es ist, daß die Helfer einen Dunkel bekommen. Es ist allgemein bekannt, daß die kleinen Herrscher mehr drücken, als die großen, und darum wird eine ächt menschliche Durchführung des gegenseitigen Unterrichts immer nicht leicht seyn.“ Hiermit stimmt vollkommen überein: (Schwarz die Schulen S. 211 — 215.) Am ausführlichsten zeigen diese Anwendbarkeit: Dinter »Ueber Benutzung des Wesentlichen der Bell-Lancaster'schen Lehrart 1828“ und Zerenner „Ueber das Wesen und den Werth der wechselseitigen Schuleinrichtung 1832.“

10) Konfession.

§. 12. Die Schulen Bell's und Lancaster's sind Konfessionalschulen. Niemeyer, der Schulen beider Lehrart in London besuchte, erzählt in seinen Betrachtungen Bd. 2. S. 134: In den Nationalschulen (Schulen Bell's, welche der bischöflichen Kirche angehören) werde der kirchliche Katechismus nach den 39 Artikeln als Grundlage betrachtet; in den Lancaster'schen aber, welche den Knaben aller Partheien (Dissenters) den Zutritt verstatten, beschränke man sich auf Auswendiglernen von Bibelstellen und religiösen Hymnen. Bei Errichtung einer Bell-Lancasterschule in Frankfurt würde mithin der Religionsunterricht noch das Schwierigste seyn. Soll diese Schule nur einer Konfession angehören? und welcher? Oder wenn

Digitized by Google

jede Konfession daran Theil hat, vielleicht selbst den Kindern israelitischen Glaubens der Zutritt nicht verweigert wird, wie soll es mit dem Religionsunterricht gehalten werden? Soll man etwa, wie in den Lancasterschulen, beim Auswendiglernen einzelner Bibelsprüche stehen bleiben? Damit würde sich wohl keine der verschiedenen Konfessionen einverstanden erklären. Oder soll er vielleicht gar in den Unterrichtsgegenständen ganz fehlen? Eine solche Schule gliche einem Planetensysteme ohne Sonne; es fehlten ihr nur zwei Stücke, aber zwei, welche die Bedingung alles Lebens sind, Licht und Wärme. Darüber würde das ganze pädagogische Deutschland den Stab brechen, und — mit Recht.

11) Lancasterklassen.

§. 13. Nach dem Vorausgegangenen möchte die Errichtung einer Lancasterschule in unserer Vaterstadt in der Art, wie sie in dem Antrage an die gesetzgebende Versammlung gewünscht wird, schwerlich des Beifalls der Sachkenner, weniger noch der Theilnahme der Einwohner sich erfreuen können. Höchst wahrscheinlich würde sie das traurige Loos haben, eine Schule ohne Schüler zu seyn, und nur ins Leben treten, um unbemerkt und spurlos zu verschwinden. Gleichwohl verdient dieses Lehrsystem in den Unterklassen der Volksschulen durchgreifende Anwendung, freilich in der Weise, wie es der seel. Kanzler Niemeyer empfiehlt, wie es der seel. Oberschulrath Dinter und der Probst Zerenner in den angeführten Schriften auseinandersetzen, wie es endlich Pater Girard und die Normalschulen im Schleswigschen in Ausführung brachten. Sämmtliche Unterrichtsgegenstände der Unterklassen — der Religionsunterricht ausgenommen — das Lesen, Schreiben, Rechnen und Sprachübungen, verstatten eine mehr mechanische Behandlungsweise. Die große Hauptsache jener Methode besteht aber im Grunde darin, eine bedeutende Zahl, durch Anlage und Fortschritte unter sich völlig ungleicher Zöglinge, in stets gleicher Thätigkeit zu erhalten. Diese Aufgabe hat sie unter allen übrigen Unterrichtsmethoden am glücklichsten gelöset. Sie zertheilt nämlich jeden Lehrgegenstand, je nach seinem Umfange, in eine Reihe einzelner Lehrstoffe, und macht dadurch eine beliebige Zahl von Schülerabtheilungen möglich. Ohne den Organismus im Ganzen zu stören, können in jeder Stunde, gerade wie es die Umstände erfordern, die Schülerabtheilungen vermehrt, oder vermindert, auch die Schüler nach Erforderniß in eine höhere Abtheilung befördert, oder in eine niedere heruntergesetzt werden. Dadurch wird eben so sehr aber dem leichtfassenden Schüler das schnellere Fortschreiten, wie dem schwerfälligen Kopfe das allmählige Nachkommen erleichtert.

Dieser einfache, mechanische Kunstgriff, freilich von einem vielgeübten, tüchtigen Lehrer gehandhabt, muß erfreuliche, zuweilen sogar überraschende Resultate liefern, und würde sich wohl auch in den Unterklassen unserer Volksschulen bewähren. Solche Unterklassen nun, in welchen nach dieser Methode unterrichtet wird, könnten mit vollem Rechte Lancasterklassen genannt werden. Dadurch aber wäre die Absicht unseres verewigten hochgeachteten Mitbürgers erfüllt, und seine Erben möchten sich wohl geneigt finden lassen, das großmuthige Vermächtniß des Heimgegangenen, unter dieser Bedingung, den hiesigen Volksschulen zuzuwenden.

12) v. Bethmann'sches Legat.

§. 14. Der großmüthige Menschenfreund war ein viel zu klarer und helldenkender Mann, stand auch mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern in zu vielseitiger Berührung, als daß ihm hätte verborgen seyn können, wie wenig eine Lancasterschule sich für seine liebe Vaterstadt eigne. Auch fällt die Abfassung des Codicills in eine Zeit, wo noch das Volksschulwesen in unserer Vaterstadt viel zu wünschen übrig ließ. Ohne Frage hatte der seel. Staatsrath v. Bethmann nur die Absicht, auf die Volksschulen seiner Vaterstadt, denen er während seines Lebens, eine Zeitlang als Oberschulrath, warme Theilnahme bewies, auch nach seinem Tode noch segensreich zu wirken. Nicht zu erwähnen, daß derselbe in seinem Vermächtniß nur von Methode spricht, mithin Schuldisciplin und Schuleinrichtung, so weit letztere nicht durch die Methode bedingt ist, ausschließt, auch ferner nicht zu erwähnen, daß Er die Wahl zwischen den beiden, zwar vielseitig verwandten, aber dennoch in manchen wesentlichen Punkten unter sich abweichenden Lehrsystemen, mithin auch wohl eine sachgemäße Vereinigung beider, vollkommen freistellt, so hat derselbe auch dadurch seine klare Einsicht in das Schulwesen der beiden Engländer beurkundet, daß er nur verlangt, es möge nach der Methode Bell's oder Lancasters unterrichtet werden. Findet mithin, nach den vieljährigen und allseitigen Erfahrungen, das allgemein Brauchbare dieser Methode, was ihr keineswegs abgesprochen werden soll, in den Unterklassen der Volksschulen Aufnahme und Anwendung, so ist die Absicht des Wohlthäters erreicht. Nur Eins steht der Gewinnung des von Bethmann'schen Legates auf diesem Wege entgegen.

Der seel. Erblasser spricht von der Errichtung einer Volksschule, mithin nicht von der bereits vorhandenen. Aber auch dieses Eine ist doch mehr scheinbar als wirklich. Durch eine solche Anwendung der Lancaster-Methode würden die jetzt bestehenden Unterklassen faktisch aufhören und neu errichtete an ihre Stelle treten, das Legat aber, welches im besten Falle einer besondern Schule ein höchst kümmerliches Bestehen sichert, würde auf unser gesammtes Volksschulwesen einen wohlthätigen Einfluß gewinnen."

Qualifikation zu Rathsstellen.

Der Art. 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte setzt fest:

„Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden Gelehrte, Adeliche, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger *), wie auch ver-

*) Vgl. oben S. 191 u. 205. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

diente Mitglieder der dritten Rathsordnung.«

So billig die letztere Bestimmung ist, so selten ist sie in Frankfurt zur Anwendung gekommen.

Am 30. April 1663 wurde Herr Joh. Friedr. Benker des Raths zum Senator mit der Bedingung gewählt, sich des Weinschanks und der Wirthschaft zu enthalten. Nach einem langen Zwischenraum wurde am 29. April 1700 Herr Wilh. von der Bergen von der dritten auf die zweite Rathsbank gewählt. Bei Gelegenheit verschiedener Rathswahlen erging zwar am 28. April 1701 ein Rathsschluß, daß künftig Niemand mehr von der dritten Bank auf die zweite solle gezogen werden, dessenohngeachtet wurde der am 9. Dezember 1754 zum Rathsgliede auf die dritte Bank gewählte Neuner Herr Joh. Benj. Andreä, Buchhändler und Buchdrucker, zu zwei verschiedenen Malen, nämlich am 1. Mai und 6. Nov. 1758 zur Kugelung auf die zweite Rathsbank erwählt, und kam, da ihn damals die goldene Kugel nicht traf, den 21. Juni 1759 abermals in die Kugelung, wo ihm dann die erledigte Stelle auf der zweiten Bank zu Theil wurde. Der letzte Fall einer solchen Wahl während der reichsstädtischen Zeit hatte am 17. August 1801 Statt, an welchem Tage Herr Joh. Georg Steib des Raths zum Senator erwählt wurde.

Seit der Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte ist ein ähnlicher Fall bis jetzt nur einmal, nämlich am 13. November 1826 zur Anwendung gekommen, an welchem Tage Herr Konrad Adolph Bansa des Raths durch Kugelung zum Senatsgliede zweiter Ordnung gewählt wurde.

Höchst wünschenswerth und zweckmäßig wäre es daher, wenn die oben angeführte Bestimmung der Konstitutions-Ergänzungsakte ins Künftige häufiger in Ausübung gebracht würde. Denn verdiente Senatsmitglieder der dritten Rathsordnung, welche auf die zweite gewählt werden, sind vermöge ihrer bereits erworbenen Erfahrung und Geschäftsübung oft mehr im Stande, dem Gemeinwesen zu nützen, als neugewählte Gelehrte, Adeliche, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, die sich eine solche Erfahrung, Geschäftsübung und richtige Würdigung ihrer Brauchbarkeit erst erwerben und verschaffen müssen.

Nekrolog.

Donnerstag den 9. d. M. verschied ein Mann, der still, ohne Aufsehen und von Vielen seiner Mitbürger unbemerkt durchs Leben ging, aber durch glückliche Lehrgabe und seltene Amtstreue eine reiche Saat streute, die selbst nach seinem Tode noch die gesegnetsten Früchte tragen wird.

Dr. Johann Gerlach Guldner, geboren den 4. Oktober 1777, war der Sohn eines hiesigen braven Burgers und Handwerkers. Nachdem der Verewigte zehn Jahr lang das hiesige Gymnasium besucht hatte, bezog er 1798 wohlvorbereitet die Universität Tübingen, hörte hier vier Jahre hindurch philosophische und theologische Vorlesungen, und erwarb sich eine nicht gewöhnliche Fertigkeit im Predigen. Ausgerüstet mit vorzüglichen Kenntnissen kehrte er 1804 in seine Vaterstadt zurück, ward nach ehrenvoll bestandener Prüfung in die Zahl der Kandidaten des Predigtamtes aufgenommen, und fand durch seine erbaulichen Kanzelvorträge wie durch sein ausgezeichnetes Geschick für den Jugendunterricht Anerkennung und Vertrauen. Obgleich sich ihm deshalb eine doppelte Aussicht zu einer ehrenvollen Anstellung im Pfarramte öffnete, glaubte er dennoch seiner durch häufiges Predigen angegriffenen Gesundheit wegen die Annahme einer Predigerstelle sich versagen zu müssen, und erwählte dagegen den Schulstand zu seinem künftigen Lebensberuf.

Seit der Entstehung der Musterschule war der Entschlafene als außerordentlicher Lehrer mit dem besten Erfolg an ihr thätig gewesen. Als daher 1810 Direktor Gruner von derselben schied und der seel. Dr. Seel die Leitung der Schule erhielt, trat Guldner am 1. Oktober an die Stelle des letzteren, und übernahm den größten Theil der von Seel vorher versehenen Lehrfächer. Am 16. Januar 1811 erhielt Guldner von der philosophischen Fakultät in Erlangen die Würde eines Doktors der Philosophie. Bis zum Jahr 1815 vorzugsweise und von da ausschließlich an den Mädchenklassen beschäftigt, zu welchem Unterricht durch Milde und Sinnigkeit er sich besonders eignete, fand Guldner in der Liebe der Schülerinnen, dem Vertrauen der Eltern, der Achtung seiner Kollegen und der Anerkennung seiner Vorgesetzten für rastlosen Eifer einen angemessenen Lohn. Während einer fast 32jährigen Thätigkeit an der Musterschule hat er eine große Anzahl Töchter unterrichtet, die ihm theilweise ihre Bildung verdanken. Sein Andenken wird daher bei vielen Familien unserer Stadt in Segen bleiben.

Worte am Grabe des den 9. Juni entschlafenen Dr. G. Guldner, Lehrers an der Musterschule, gesprochen von Pfr. Dr. König.

Verehrte Leidtragende!

Eingetreten in des Friedhofs stille Mauern, umringt von den Ruhekammern vieler Entschlafenen, versammelt um ein offenes Grab, dem wir den verweslichen Theil unseres verewigten Freundes anvertrauen, begegnen wir uns Alle in einem Trauergefühle über unsern Verlust und in einem Bedürfniß, Ruhe zu suchen und Frieden für unsere verwundeten Herzen. Wir Alle wissen es und empfinden es tief, was wir an ihm gehabt und in ihm verloren haben, denn wahr und unverschleiert lag sein Sinn und Wandel vor uns wie ein aufgeschlagenes Buch. Doch nicht trauern wollen wir wie die, so keine Hoffnung haben, nicht klagen am Sarge eines Mannes, der fest an Den sich hielt, welcher die Auferstehung und das Leben ist; aber uns erquicken am Bilde seines Lebens und Wirkens, uns aufrichten am erheiternden Hinblick auf die himmlische Heimathswelt, wo der Herr den Seinen eine Stätte bereitet hat, uns stärken an der trost-

Digitized by Google

vollen Verheißung: selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben; sie ruhen von ihrer Arbeit, und ihre Werke folgen ihnen nach.

Christus war sein Leben — in diesen wenigen Worten ist das ganze Bild unsres vollendeten Freundes hingestellt. Der Glaube an Christus war die Seele seines Denkens, Strebens und Wirkens. Zwar trug er ihn nicht zur Schau, aber er verbarg ihn auch nicht, und schämte sich nicht des Evangeliums von Christo, mochte es den Weltklugen eine Thorheit seyn oder den Selbstgerechten ein Aergerniß. Nie war der sonst so stille Mann beredter und begeisterter, als wenn er in der Mitte seiner Zöglinge oder im Kreise erwählter Freunde von dieser heiligen Angelegenheit des Menschen sprach. Dieser Glaube war Sache seines Herzens, war Werk und That, Kraft und Leben, und offenbarte sich bei ihm in redlichem Ringen nach Wahrheit, in rastlosem Streben nach sittlicher Vollendung, in treuem Wirken an seinem Lebensberufe.

Unermüdlich forschte der Heimgegangene nach Licht und Wahrheit. Das ganze Leben war für ihn eine große Schule. Er lernte vom Freunde wie vom Feinde, aus den Schriften der Todten wie aus dem Umgange mit den Lebenden, in Hörsälen und Kunsthallen, in der Natur und in der Kirche. Doch Licht und Wahrheit suchte und fand er zuletzt allein bei Dem, der das Licht der Welt, der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Wohl war er auf dem weiten Gebiete alles Wissenswürdigen kein Fremdling, unablässig war er bemüht, den reichen Schatz seiner vielseitigen Kenntnisse zu erweitern und zu begründen; aber immer blieb Christus ihm die Sonne, welche die Geister erleuchtet, und darum wie die Quelle so die Krone aller Weisheit. In Ihm fand er für sein Wissen den wahren Zusammenhang, die himmlische Richtung, den segnenden Einfluß.

Eine solche Erkenntniß konnte unmöglich ein todter Schatz seyn, aus ihr erwuchs vielmehr ein starker, mit den edelsten Früchten reich geschmückter Lebensbaum. Es gibt ja keine von Gott uber uns ausgegossene Erkenntniß ohne einen zu Gottes Bilde sich verklärenden Wandel. Wo Licht und Wahrheit im Geiste ist, da ist auch Reinheit und Kraft im Herzen; himmlischer Sinn, frommer Wille, sittliches Streben. Daher sein milder Ernst und seine herzgewinnende Freundlichkeit, seine kindliche Einfalt und seine sich selbst verläugnende Demuth, seine heitere Frömmigkeit und seine ungeheuchelte Gottesfurcht. Immer nährete er eine edle Unzufriedenheit mit sich selbst; bescheiden in den Ansprüchen an Andere, war er streng in den Forderungen gegen sich selbst; stets sprach er mit dem Apostel: nicht daß ich es schon ergriffen hätte oder schon vollkommen sey, ich jage ihm aber nach, daß ich es ergreifen möchte, gleichwie ich von Christo ergriffen bin. Frei von Tugendstolz und Selbstgerechtigkeit rühmte er es laut: durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin, und im tiefen Schmerze über seine eigene Mangelhaftigkeit richtete er sich auf an dem Troste, diese Gnade sey auch an ihm nicht vergeblich gewesen.

Im innigsten Bunde mit solchem Streben nach sittlicher Vollendung stand seine Berufstreue. Leben hieß ihm Wirken, Schönes, Gutes, Gottwohlgefälliges, Menschenbeglückendes wirken. Zu diesem nie ermüdenden Fleiß trieb ihn nicht Eigennutz und Ruhmsucht, sondern Liebe und Dank gegen Den, der ihn tüchtig machte in allen Stücken, und selbst sprach: das ist meine Speise, daß ich thue den Willen deß, der mich gesandt hat und vollende sein Werk. Geräuschlos und im Verborgenen suchte er zu beglücken, wie Gott selbst im Stillen segnet. Sein Beruf — eben so entsprechend seinen Wünschen als angemessen seinen Kräften — galt ihm als Auftrag seines himmlischen Oberherrn; in ihm fand er sein höchstes Lebensglück, für ihn opferte er freudig Zeit und Kraft, Ruhe und Bequemlichkeit. Im Kreise seiner geliebten Schülerinnen verlebte er die seligsten Stunden, vergaß er jeden Kummer. Kein Gedanke war ihm schmerzlicher als der, aus Mangel an Kraft früher aus seinem Berufe als aus dem Leben scheiden zu müssen. Erhört ward sein heißer Wunsch, den er so oft vor den Vertrauten seines Herzens aussprach, bis an sein Lebensende in seiner lieben Schule thätig seyn zu können.

Dies, Verehrte! ein schwaches Bild von dem innern und äußern Leben unseres vollendeten Freundes. Der Segen blieb nicht aus. In vollem Sinne gilt von ihm das Wort der Schrift: die richtig vor sich gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern. Zwar mochte denen, die ihn nur von fern beobachteten, sein Leben als ein beschränktes, vielentbehrendes, selbst genußloses und seine natürliche Befangenheit als ein ängstliches, gedrücktes Wesen erscheinen; wirklich verzichtete er aus zu besorgter Schonung seines zarten, leicht verletzten Körpers auf manche schuldlose Erheiterung, und entzog sich manchem wissenschaftlichen und geselligen Vereine, der ihn mit zuvorkommender Liebe in seiner Mitte aufgenommen hätte. Aber diese Entsagung war für ihn durchaus keine Entbehrung; reichen Ersatz fand er im vertrauten Umgange mit wenigen erlesenen Freunden; still und ruhig war sein Gang durch die Welt; hell und klar, wie ein heiterer ungetrübter Frühlingshimmel, sein Lebenstag. Denn ohne den Frieden wahrzunehmen, der in seiner Brust wohnte, wer konnte unsern verewigten Freund sehen oder hören? Dieser innere Gottesfriede verklärte sich in seinem heiteren Antlitz, er tönte aus seiner sanften Rede, er leuchtete aus jeder That, er begleitete ihn sichtbar zu seinen Berufsarbeiten und in seine Leidensstunden. Folgsam dem apostolischen Gebote: ist's möglich, so viel an euch ist, habt mit allen Menschen Friede, tief bekümmert schon durch die Möglichkeit, einen Andern auch nur mit einem Tone verletzt zu haben, war er stets bereit, die schmerzlichste Kränkung augenblicklich und mit voller Seele zu verzeihen. Er gehörte zu den Glücklichen, die auf Erden keinen Feind haben, wenigstens keinen zu haben verdienen. Dagegen genoß er ein

Digitized by Google

seltnes Maß von Freude, durch die häusliche Ruhe, welche die Sorglichkeit einer liebenden Schwester ihm bereitete, durch das ehrende Verhältniß mit vielen der geachtetsten Familien unserer Stadt, durch die ungetheilte Liebe seiner würdigen Amtsgenossen, durch die kindliche Folgsamkeit der ihm vertrauten Jugend, durch die fortdauernde, ungeschwächte Dankbarkeit der meisten seiner ehemaligen Zöglinge. Sanft und still wie sein Wirken in der Welt war sein Scheiden aus derselben. Nur wenige schmerzliche Tage, nur einige bange und angstvolle Stunden bereiteten und öffneten ihm den Eintritt in die Kammer der Ruhe. Sein Geist entschwang sich dem Staube der Erde zu jenen Wohnungen des Friedens, auf welche sein Leben und Wirken gerichtet, zu welchen die Sehnsucht seines Herzens und sein fester Glaube erhoben war. Er hat den guten Kampf gekämpfet, den Lauf vollendet, den Glauben gehalten, hinfort ist ihm beigelegt die Krone der Gerechtigkeit.

Gewiß wir Alle, jeder nach seinem Theile, empfinden die Größe unsers Verlustes. Vor Allen Sie, verehrte Lehrer und Führer dieser hier versammelten Jugend. Ihnen gehörte der Verstorbene vorzugsweise an durch sein Amt als Mitarbeiter am großen Werke der Menschenbildung, dem auch Sie Zeit und Kraft weihen. In Ihrem Kreise war er nach Lebens- und Amtsjahren der älteste, und nach Ihrem eignen Urtheil eine Zierde desselben, ausgezeichnet durch reiche Erfahrung, gereiftes Urtheil, schätzbare Kenntnisse und besonders durch musterhafte Berufstreue. Aber mehr als durch diese Vorzüge des Geistes hat er durch gewinnende Eigenschaften des Herzens, durch Anspruchlosigkeit und Biedersinn, Verträglichkeit und Sanftmuth Ihre Liebe sich erworben. Darum ist Ihre Trauer der rührende Ausdruck der hohen Achtung, die Sie ihm gezollt haben und des ungeheuchelten Schmerzes, den Sie über seinen Hingang empfinden. Doch die stille Wehmuth verwandelt sich in Wonne, denn mächtig ergreift Sie gewiß an dieser Gruft das Wort des Erlösers: Rufe den Arbeitern und gieb ihnen den Lohn.

Welch einen Verlust hast Du erlitten, geliebte Kinderschaar? Wohl war für sein amtliches Wirken der Abend hereingebrochen, eine mehr als dreißigjährige Thätigkeit hatte seine körperliche und geistige Kräfte erschöpft, was ihm selbst jedoch sein lebendiger Eifer mit einer wohlthätigen Täuschung verbarg. Doch mit welcher Liebe hat er Dich bis zum letzten Tag umfaßt, mit welcher Einsicht an Deiner Geistesbildung und Herzensveredelung gearbeitet, mit welchem Eifer Dich zu Dem geführt, der da spricht: lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, mit welcher Treue die himmlischen Keime der Gottesfurcht und Menschenliebe in Dir gepflanzt und gepflegt. Nun erscheint er nicht mehr in Deiner Mitte der treue Lehrer; gebrochen ist das Herz, das für Dich so warm schlug; geschlossen das Auge, das mit Zärtlichkeit auf Dir ruhete; verstummt der Mund, der mit väterlicher Liebe und freundlichem Ernst zu Dir sprach. Aber die Wehmuth verwandelt sich in Segen. Denn an ihm ist erfüllt das Wort: die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so Viele zur Gerechtigkeit gewiesen, wie die Sterne immer und ewiglich. Du aber gelobest, die Ermahnung zu beherzigen: gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen.

Welcher Verlust endlich die betroffen hat, denen er im vollen Sinne des Wortes Freund war, besonders die einzige, durch seinen Heimgang tiefgebeugte Schwester, davon kein Wort. In sprachloser Wehmuth stehen wir an Deiner Gruft, Du Unvergeßlicher! Doch auch unsere Trauer verwandelt sich in Dank. Du bist hindurchgedrungen vom kurzen Schmerz zur ewigen Freude, vom zeitlichen Tod zum seeligen Leben, vom irdischen Kampf zum himmlischen Sieg, Du frommer und treuer Knecht. Wohl Dir! Du wandelst im Schauen, wir im Glauben, Du auf den Höhen des Friedens, wir im Thal der Prüfungen. Doch so lange wir hier wandeln soll Dein Bild in unsern Seelen nicht erlöschen, soll das Beispiel Deines Lebens und Wirkens uns stärken, damit auch wir dahin kommen, wo kein Tod die heiligen Bande der Liebe löst. (Folgte Gebet und Segen.)

Die neuen Wallstraßen.

Wer über die ehemaligen Wälle geht, und von allen Seiten die schönen, mitunter prachtvollen Gebäude emporsteigen sieht, wird nicht umhin können, mit Vergnügen und Bewunderung dabei zu verweilen. Nur bei der Bleichstraße nimmt man mit Bedauern wahr, daß diese Straße, trotz ihrer schönen Lage und Länge, durch den schmalen Raum, und bei der gegenwärtigen Vorliebe hohe Häuser zu bauen, sehr eng und düster zu werden droht, wie es leider schon nach der Altgasse zu der Fall ist.

Allgemein hört man deßwegen den Wunsch äußern: Es möge Einem hochlöbl. Bauamte gefallen, hierin eine Aenderung zu treffen, und die Straße jetzt, wo es noch Zeit ist, bis zum Eckhause des Hrn. Dr. Pfefferkorn hin, breiter anlegen zu lassen. Dieses ließe sich um so leichter bewerkstelligen, als die ganze Länge der untern Seilerbahn (die längs dem alten Kirchhofe, dem Garten der Oranienburg und dem Senckenbergischen Bleichgarten hinzieht) städtisches Eigenthum ist, und es bloß einer Uebereinkunft mit der löbl. Senckenbergischen Stiftungsadministration bedürfte, um von derselben den obern schmalen Streifen (der noch dem Senckenbergischen Stifte zugehört) für die Erweiterung der Straße zu erhalten, wofür dieses Institut durch den untern Theil der Seilerbahn bis zur Treppe hin zu entschädigen wäre, was in so fern auch für dasselbe vortheilhafter seyn dürfte, als dadurch der Stiftsbleichgarten einen unmittelbaren Zuwachs erhielte, und für künftige Bauliebhaber ein zusammenhängendes Ganze bildete; denn ohne daß die Stadt die Seilerbahn verkauft und aus Händen gibt, muß der obere Theil zum Bauen stets unbenutzt bleiben.

Digitized by Google

Es liegt also in der Macht der städtischen Behörde *), die Straßenverengung zu verhindern, und daß sie es thun wird, dafür bürgt die Einsicht und zweckmäßige Anordnung der Vorgesetzten.

Der kleine Gewinn, der durch den Verkauf der Seilerbahn dem Aerar erwüchse, würde durch Erzielung einer schönen breiten und gesunden Straße vielfach ersetzt. Auch in Bezug auf den Seiler, der gleichfalls noch einen schmalen Streifen im obern Theile der Straße besitzt, könnte mit demselben die Vereinbarung getroffen werden, daß man entweder den untern längern Theil der Seilerbahn, bis zum Stiftsgarten, dafür hingäbe, oder dessen Entschädigung den Eigenthümern der gegenüberliegenden Häuser überließe, die sich, um die freie Aussicht zu behalten (vorausgesetzt, daß die Forderungen nicht übertrieben wären, und dafür ließe sich sorgen), gerne dazu geneigt finden würden.

In dem gegenwärtigen Zustande bietet die Bleichstraße ferner eine große Unsicherheit dar, namentlich für Kinder, die bei dem gänzlichen Mangel einer schützenden Einfassung, jeden Augenblick Gefahr laufen, in die tiefer liegende Seilerbahn hinabzustürzen. Wollte man auch ein neues Holzgeländer anbringen, so würde solches in Kurzem wieder des Nachts von armen oder muthwilligen Leuten abgebrochen werden, wie es seither noch immer der Fall war.

Möchte dieser Gegenstand jetzt, wo die Straße auf der einen Seite noch unangebaut ist, die nöthige Berücksichtigung finden. Dieses wünscht von Herzen

Ein Freund des Schönen.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) **)

D. Großherzogthum Baden.

§. 64. Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Zehnten oder Vorzugs- und Unterspfandrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§. 65. Ebensowenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hierdurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.

§. 66. In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§. 31 und 33. geforderten Voraussetzungen vorhanden seyen.

§. 67. Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583.) trägt, ferner, wie viel für dieselben, sofern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.

§. 68. Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung. Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 69. Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Gutes zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besitznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

§. 70. Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im §. 47. bezeichneten Klage Statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet und die Klage nach §. 49. noch zulässig ist.

§. 71. Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu, außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und

*) Jetzt wahrscheinlich nicht mehr! Denn die Stadt hat den oben berührten schmalen Streifen von der Senckenbergischen Stiftsadministration mittels theilweisen Austausches der Seilerbahn nicht nur nicht acquirirt, sondern sogar sicherem Vernehmen nach diese Seilerbahn schon vor länger als einem Jahre der Senckenbergischen Stiftsadministration ohne alle baupolizeiliche Reservationen eigenthümlich überlassen.

(Anmerk. der Red.)

**) S. oben S. 150.

Digitized by Google

drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Dienstanstellung.

Nachdem in löbl. 11ten Quartier durch das ohnlängst erfolgte Ableben des Herrn Major G. D. Kalb die Stelle eines Quartiervorstands erledigt worden, und die stimmfähigen Bürger dieses Quartiers mittelst der am 7. d. M. stattgehabten Wahl aus nachfolgenden in löbl. 11ten Quartier wohnenden wahlfähigen Stadtwehroffizieren, nämlich den Herren: Jakob Bornschlägel, Oberlieutenant im Löschbataillon, Johann Anton Engelhard, Hauptmann und Adjutant im 3. Bataillon Infanterie, Joh. Kaspar Geisler, Oberlieutenant im freiwilligen Jägerbataillon, Joh. Wilhelm Götz, Unterlieutenant und Adjutant im 2. Bataillon Infanterie, Karl Wilhelm Jost, Unterlieutenant im Löschbataillon, Philipp Jakob Kalb, Oberlieutenant im freiwilligen Jägerbataillon, Joh. Wilh. Schneider, Hauptmann im Scharfschützenbataillon, Joh. Nikolaus Schuppart, Hauptmann im Löschbataillon, die Herren Schneider, Kalb und Schuppart hohem Senate präsentirt hatten, ist in der Sitzung desselben vom 14. d. M. Herr J. W. Schneider zum Major und Vorstande löbl. 11ten Quartiers ernannt worden.

Gemeinnütziges.

Bemerkung über Schreibfedern.

Wie viel Gegenstände gibt es noch, welche bisher ganz unbeachtet sind, da sie einzeln als höchst geringfügig erscheinen, obgleich sie in der Mehrzahl recht nützlich verwendet werden könnten, wenn man von dem alten hergebrachten Schlendrian abgehen wollte.

Einsender *) will hier nur eines gedenken, nämlich der sogenannten Fahnen an so allgemein gebrauchten Schreibfedern. Bis jetzt kommen diese nicht anders als mit den daran befindlichen Fahnen in den Handel. Wozu sind aber diese in der Regel dem Schreibenden nützlich? Zu nichts anderem, als daß er sie entweder abschneidet oder wegreißt oder wegwirft. Wenn auch diese Schreibfederfahnen, weder zu einem guten Deckbett, noch Kopfkissen verwendbar sind, so würden sie doch, wenigstens dem Minderbemittelten, zu einem tüchtigen Unterbette oder auch statt eines Strohsacks dienen können, statt daß sie jetzt als ganz nutzlos weggeworfen werden. Die Schreibfederfabrikanten könnten sich durch die Benutzung dieser Fahnen einen Nebengewinn bereiten, ohne daß die Güte des Schreibkiels im mindesten beeinträchtigt würde. Auch die Versendung derselben würde dadurch erleichtert werden, weil sie ohne Fahnen einen geringeren Raum einnehmen und weniger ins Gewicht fallen müssen.

Möchte daher diese Bemerkung in unserer erwerbsamen Zeit nicht ganz unbeachtet verklingen.

*) Vgl. Allgemeiner Anzeiger Nr. 134.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 30. Mai:

127) Herr Engelhard Pfort, den 15. Mai 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bendermeisterrecht, als Handelsmann.

128) Frau Kath. Rompf, geb Kroner, aus Mainz, kath., des hiesigen Bürgers- und Sayethändlers, Herrn Joh. Chr. Rompf, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Febr., 26. April und 3. Mai. G. 20 wohnhaft.

Am 1. Juni:

129) Frau Anna Mar. Mensinger, geb. Carle, den 11. Sept. 1806 geb., hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Burgers und Instrumentenmachers, Herrn Joh. Jak. Mensinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April. M. 75 wohnhaft.

130) Frau Magd. Hauser, geb. Krauter, aus Kreuznach, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Jos. Hauser, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. April. C. 216 wohnhaft.

131) Herr Joh. Georg Karl Lehnen, den 19. Juni 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. April, als Gerümpler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht. L. 17 u. 18 wohnhaft.

132) Herr Karl Wilh. Har, den 27. Oktober 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister. M. 78 wohnhaft.

Am 3. Juni:

133) Herr Joh. Seb. Mann, aus Windsheim, den 8. Mai 1794 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Mar. Karol. Meyer, als Lohnkutscher. E. 66 wohnhaft.

134) Herr Jak. Eduard Gottlieb, den 27. Juni 1800 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. B. 108 wohnhaft.

135) Herr Karl Ferdinand Bock, den 7. Oktober 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. N. 46 wohnhaft.

Am 6. Juni:

136) Frau Henr. Steinbrecher, geb. Schulz, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Taglöhners, Kasp. Steinbrecher, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. April

137) Herr Heinr. Friedr. Schuckardt, den 26. April 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weißbindermeister. K. 20 wohnhaft.

138) Frau Anna Maria Amalia Jonas, geb Hill, von hier, des hiesigen Bürgers und Packers, Joh. Phil. Jonas, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Dezember v. J. C. 144 wohnhaft.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer ist auf Seite 208 Sp. 2 Z. 16 von unten statt Maximilian Du Fay zu setzen „Alexander" Du Fay.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Dienstag den 21. Juni 1836. Bd. 7.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXI. (oder 20te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 18. Juni 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren F. A. Jay, Schmidt-Lindheimer, E. Meyer, Schmidt-Polex, A. Gontard, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. J. Cornill, Dr. G. Fresenius, J. A. Abt, J. D. Bonn, Major Reuß, ferner der Herren Schöff v. Günderrode, Schöff Dr. Hiepe, Hauptmann Hoffmann, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Senator Bansa, C. E. Büttler, Dr. Eder, Sen. Dr. Harnier, M. A. Modera, C. Ruppel, Dr. Stiebel.

§. 146. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht: die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 14. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Starck vom 16. ejusd. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

2) außerordentlichen Kredit für das Appellationsgericht wegen der Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 147. Der Herr Präsident verliest zuvörderst nachfolgenden anher gelangten

„Auszug Senatsprotokolls vom 14. Juni 1836.

Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 6. d. M., den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.

1) Es ist nun ein Verzeichniß derjenigen Staatsdiener und Angestellten, welche wegen ihrer Amts- und Dienstverhältnisse von persönlichem Dienst in der Stadtwehr zu befreien sind, durch die Kanzlei unter Bezug auf den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. d. M. *), und den heutigen Rathsschluß in der Statutensammlung bekannt zu machen;

2) ist der gesetzgebenden Versammlung von dieser Verfügung durch den Herrn Präsidenten Nachricht zu geben.

Zur Beglaubigung.
Der Rathsschreiber: Dr. Reuß.“

Beschluß: Es ist diese Mittheilung zu den Akten zu registriren.

§. 148. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 14. Juni d. J.:

außerordentlichen Kredit für das Appellationsgericht wegen der Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 betr., nebst den sämmtlichen übrigen hierauf bezüglichen Aktenstücken, lautend wie folgt:

„Aus den anliegenden Berichten des Appellationsgerichts vom 11. Januar und 7. März 1836 und den darauf am 11. Februar und 15. März ergangenen Rathsschlüssen, so wie den Erklärungen der ständigen Bürgerrepräsentation vom 25. Februar und 7. Juni wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1833 und 1834, welche der Stadt schon so viele Unannehmlichkeiten zugezogen und so große Opfer veranlaßt haben, immer noch neue Geldopfer **) erforderlich machen.

Das Appellationsgericht trägt in seinem Bericht vom 11. Januar 1836 auf Verwilligung eines Kredits von 7—8000 fl. für das laufende Jahr an.

Da die Ausgaben unvermeidlich sind, und das Appellationsgericht ohnehin jede mögliche Ersparniß eintreten lassen wird, so hat der Senat keinen Anstand gefunden, unterm 11. Februar d. J. mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation auf Verwilligung dieses Kredits in Konferenz zu treten. Wenn dieselbe zwar anfangs dem Antrage beizutreten beanstandete, so hat dieselbe dennoch auf eine abermalige Konferenz sich nun beistimmend erklärt.

*) S. oben S. 205.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 144. 235. 236. 240. 268. Bd. 3. S. 261. Bd. 4. S. 31. Bd. 5. S. 231. Bd. 6. S. 13. 89. 90. 107. 123—126.

Digitized by Google

Der Senat, welcher sich, da die Gründe, welche eine solche Verwilligung unabweislich machen, bereits in den anliegenden Konferenzprotokollen und Berichten zur Genüge entwickelt sind, lediglich auf diese Berichte beziehet, zweifelt daher auch nicht an der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung zu dem Antrage:

daß dem Appellationsgerichte zu Bestreitung der, durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 ferner erwachsenden Kosten ein Kredit von fl. 7000 —8000 für das Jahr 1836 verwilligt werden möge.«

Bericht hochpreißlichen Appellationsgerichts an hohen Senat vom 11. Januar 1836.

»Die Untersuchung wegen der am 3. April 1833 begangenen Verbrechen ist dermalen ganz geschlossen, bis auf wenige nachträgliche, später erst zur Kenntniß gelangte Punkte und auswärtige Requisitionen wegen der dort anhängigen Untersuchungen. Der bedeutend größere Theil der, die am 2. Mai 1834 begangenen und durch die darüber geführte Untersuchung an den Tag gekommenen Verbrechen, betreffenden Verhandlungen ist ebenfalls erledigt, und der noch bestehende Rest, wie die sich allerdings gehäuft habenden gemeinen Verbrechen, so wie die häufiger als sonst einlaufenden auswärtigen Requisitionen, könnte füglich, wenn nichts Neues außer dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu kommt, von zwei Inquirenten besorgt werden, welche wir vorerst noch für das laufende Jahr nöthig erachten müssen, wenn die Kriminalrathsstelle besetzt ist.

Da nun die für 1835 verwilligten 16,000 fl. *) sich im laufenden Jahre auf fl. 7373. 30 kr. reduciren, so tragen wir gehorsamst darauf an, diese in der Anlage**) näher specificirte Summe für das Jahr 1836, so weit wir derselben bedürfen, zu verwilligen. Die auf 1800 fl. angeschlagenen Aktenversendungs- und Defensionskosten werden, da schon für 14 Inkulpaten Versendungen für den 2. Mai 1834 stattgefunden haben und noch eine nicht unbeträchtliche Zahl nachfolgen wird, und für den 3. April 1833 alle Akten, 18 Inkulpaten betr., versendet sind, auch für beide Verbrechen eine Defension stattgefunden, nicht ausreichen. Da aber diese Ausgaben nothwendig sind, die nicht dem Aerar gespart werden können, bisher auch keine Ermächtigung zu deren Zahlungsanweisung erforderlich war, so glauben wir nicht, daß dafür eine bestimmte Summe in den muthmaßlichen Bedürfnißstand aufzunehmen sey, sondern daß sie nach Vorkommenheit wie bisher auch anzuweisen wären.«

Rathsschluß vom 11. Februar 1836.

»Es ist dieser Bericht an löbl. ständige Bürgerrepräsentation in Orginal salva remissione abzugeben, um daraus sowohl den Stand der Untersuchung über die in den Jahren 1833 und 1834 dahier verübten Verbrechen, als auch die Nothwendigkeit einer ferneren außerordentlichen Kreditverwilligung von 7 — 8000 fl. zu ersehen, wobei zugleich dahin konferirt wird, daß löbl. ständige Bürgerrepräsentation den Kredit bis auf die angetragene Summe verwilligen möge, wobei es sich von selbst versteht, daß das Appellationsgericht jede Ersparniß eintreten zu lassen, bemüht ist.«

Erklärung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 25. Februar 1836.

»Da löbl. peinliches Verhöramt in seinem Berichte selbst nicht behaupte, die dermaligen Geschäfte ohne besondere Beihülfe nicht bestreiten zu können, überdies aus dem Berichte hochpreißlichen Appellationsgerichts hervorgehe, daß sämmtliche Untersuchungen wegen der Ereignisse des 3. April 1833 und der bedeutendste Theil wegen der Ereignisse des 2. Mai 1834, wofür allein ausnahmsweise die frühern außerordentlichen Kredite verwilligt gewesen, geschlossen seyen, so finde man um so weniger Grund, weitere extraordinäre Geldmittel zu verwilligen, als einestheils erst vor Kurzem löbl. Kriminalamt wieder definitiv besetzt worden, und ihm anderntheils auch durch die erweiterte Kompetenz des seit dem 1. Januar d. J. neu konstituirten Polizeigerichts eine nicht geringe Anzahl von Untersuchungen gemeiner Verbrechen abgenommen, mithin genügende Erleichterung zu Theil geworden sey.«

---

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6 S. 123 — 126.

**) Diese Anlage ist ein Bericht hochlöbl. peinl. Verhöramts an hochpreißl. Appellationsgericht vom 31. Dezember 1835 nachstehenden Inhalts:

„Zufolge hochverehrlichen Beschlusses hohen Senats vom 12. November 1835 wurde das Verhöramt ermächtigt: „„bis auf die Summe von 16,000 fl. für das Jahr 1835 an hochlöbl. Rechnei- und Rentenamt für die obschwebenden Untersuchungen anzuweisen.““

Da nun für das nächste Jahr ein neuer Kredit erforderlich ist, wenn nicht die obschwebenden Untersuchungen aufgehalten werden sollen, und da dem gehorsamst Unterzeichneten jede fernere Anweisung von außerordentlichen Ausgaben unmöglich wäre, — so wolle derselbe nicht verfehlen, Einem hochpreißl. Appellationsgerichte in Anl. 1. einen Ueberschlag der muthmaßlichen außerordentlichen Erfordernisse des Verhöramts für nächstes Jahr 1836 pflichtschuldigst vorzulegen, und um hochgeneigte Weisung beiordens auch darüber gehorsamst zu bitten, wie es vor förmlicher Bewilligung eines neuen Kredits mit der Berichtigung von unabweisbaren Amtsausgaben gehalten werden solle.

Der ich in vollkommenster Hochachtung verbleibe
Eines hochpreißlichen Appellationsgerichts
gehorsamster
Dr. Schnider.“

Anl. 1. Ueberschlag der außerordentlichen Ausgaben des peinl. Verhöramts für das Jahr 1836:

		fl.	kr.
1)	Gehalt zweier Inquirenten ad 300 fl. p. Monat	3600.	—
2)	Gehalt zweier Aktuarien ad 160 fl. p. Monat	1920.	—
3)	Gehalt eines Kanzlisten ad fl. 1. 30 kr. p. Tag	547.	30
4)	Gehalt zweier Pedellen ad fl. 2. 24 kr. p. Tag	876.	—
5)	Schreibmaterialien, Einbände ꝛc.	150.	—
6)	Reisekosten und Diäten	80.	—
7)	Außerordentliche Ausgaben	200.	—
		7373.	30
8)	Defensionen, falls dieselben nicht von Seiten hochpreißl. Appellationsgerichts berichtigt werden sollten	1800.	—
	Summa	9173.	30

Digitized by Google

Weiterer Bericht hochpreißlichen Appellationsgerichts an hohen Senat vom 7. März 1836.

„Das uns zum Bericht mitgetheilte Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation *) setzt voraus:

1) Den von Seiten des peinlichen Verhöramts mangelnden Antrag auf Beihülfe. Dem ist zwar nicht so, wie die demselben beiliegende Berechnung auf zwei Untersuchungsbüreaus ausser dem des Kriminalraths beweist; allein wenn dieses Amt dieserhalb auch keinen Antrag gestellt hätte, so glauben wir die Beurtheilung dieses Bedürfnisses als Kriminalgericht für uns selbst aussprechen zu dürfen und sind zu der Erwartung berechtigt, daß man unseren pflichtmäßigen desfallsigen Anträgen Glauben schenke;

2) daß die Untersuchungen über die am 3. April 1833 begangenen Verbrechen erledigt und der bedeutendste Theil der Untersuchung der am 2. Mai 1834 begangenen und damit zusammenhängenden Verbrechen, wegen denen allein ein außerordentlicher Kredit bewilligt gewesen, erledigt sey.

Abgesehen davon, daß die weite Verzweigung dieser verbrecherischen Handlungen, immer nachträgliche Verhandlungen veranlaßt, wie dies wirklich seit Erstattung unseres letzten Berichtes der Fall war, so konnte nur durch die Errichtung mehrerer Untersuchungsbüreaus es dahin gebracht werden, daß die Untersuchungen zum bedeutendsten Theile erledigt sind, worauf auch mehrere Inquirenten und Aktuarien entlassen worden; allein damit ist von uns nicht gesagt worden, daß alle Untersuchungen erledigt seyen. Dies ist leider nicht der Fall, und soll nicht zum Vorwurf für die Pflege der Gerechtigkeit, zum Nachtheil der Inkulpaten und des Aerars, eine ungebührliche und nicht zu rechtfertigende Verzögerung entstehen, so bedürfen wir für das laufende Jahr:

außer dem Kriminalrath, seinem Aktuar und Pedellen, noch zweier Untersuchungsbüreaus

nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung; werden aber, wie wir bisher unaufgefordert gethan haben, auch im Laufe dieses Jahres sobald eine Verminderung eintreten lassen, als es die mit der gewissenhaften Gerechtigkeitspflege vereinbarlichen Verhältnisse zulassen.

Ob übrigens die erweiterte Polizeiamtskompetenz eine wirkliche Geschäftsverminderung für das peinliche Verhöramt gewähren wird, kann um so mehr die Erfahrung allein lehren, als auch manche Untersuchungen, welche früher hochlöbl. Polizeiamt bis zu einem gewissen Punkte leitete, jetzt sogleich direkt an das Verhöramt gelangen, was übrigens so wenig, als die definitive Besetzung der Kriminalrathsstelle einen Grund abgeben kann, dem wirklichen Bedarf der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entsprechen.

*) Es war nämlich unterm 1. März d. J. folgendes Rathskonklusum ergangen:

„Es ist Abschrift dieses Protokolls hochpreißlichem Appellationsgericht zum Bericht mitzutheilen; indessen hat Wohldasselbe, da die Gefangenen nicht ohne Verhör sitzen können, die Untersuchungen wie bisher fortführen zu lassen."

Wir wiederholen daher lediglich unseren, in dem gehorsamsten Bericht vom 11. Januar d. J. gestellten Antrag."

Rathsschuß vom 15. März 1836.

„Es ist mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation wiederholt dahin in Konferenz zu treten, daß dem Appellationsgericht als Kriminalgericht der von demselben geforderte Kredit von fl. 7373. 30 kr. für das Jahr 1836 außerordentlicherweise verwilligt werden möge, und dabei zu bemerken: wenn schon im Allgemeinen das Appellationsgericht darauf Anspruch machen könne, daß seiner Behauptung, der Drang der Geschäfte mache die einstweilige Beibehaltung zweier Inquirenten nothwendig — Glauben beigemessen werde, so gehe schon aus der bisherigen von Zeit zu Zeit geschehenen Entlassung einiger Untersuchungsbeamten und deren Personal, das Streben des Appellationsgerichts, dem Aerar, dessen Nothstand den Mitgliedern des Senats eben so bekannt sey, als löblicher ständigen Bürgerrepräsentation — keine andern als nur die dringendsten Kosten zu veranlassen, ungezweifelt hervor. Aber auch abgesehen davon, erfordere es das Recht der Inquisiten selbst, daß ihre Untersuchungen möglichst gefördert werden, und es würde der hiesigen Verwaltung nicht zur Ehre gereichen, wenn wegen Mangel der nöthigen Inquirenten, die Gefangenen längere Zeit unverhört bleiben müßten, als nöthig ist. Hierzu komme aber selbst das pekuniäre Interesse, da die Kosten für die Gefangenen gewöhnlich doch dem Aerar zur Last fallen, und das was an den Inquirenten gespart werde, durch die Verpflegung der Gefangenen leicht wieder aufgewogen werde.

Die Bemerkung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, daß das Kriminalamt selbst nicht behaupte, ohne besondere Beihülfe die Geschäfte nicht bestreiten zu können — möchte sich wohl dadurch erledigen, daß einestheils das Appellationsgericht diese Beihülfe für nöthig erachtet, anderntheils aber in der von dem peinlichen Verhöramt aufgestellten Berechnung zwei Büreaus in Aussicht genommen sind, daher es dieser Wiederholung im Bericht selbst nicht bedurft habe; ebenso möchte sich die Bemerkung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, daß dem Kriminalamt durch das Polizeigericht eine Erleichterung zugewachsen sey, dadurch erledigen, daß dagegen auch jetzt einige Verbrechen, welche sonst von dem Polizeiamt so vorbereitet worden, daß darauf sogleich eine Verfügung des Appellationsgerichts erfolgen konnte — wie z. B. beim Selbstmorde — sogleich und ohne einige Vorbereitung des Polizeiamts an das peinliche Verhöramt übergegangen sind, wodurch das, was auf der einen Seite abgegangen ist, auf der andern wieder zugewachsen ist.

Der Senat, überzeugt — daß es nicht in der Absicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation liegen könne, dem strafrechtlichen Gang der Justiz auf irgend eine Art hemmend entgegen treten zu wollen — und ferner überzeugt, daß dem Appellationsgerichte das ihm gebührende Vertrauen nicht werde versagt werden wollen, trägt daher wieder-

Digitized by Google

holt darauf an, daß dem Appellationsgerichte der von ihm geforderte außerordentliche Kredit von fl. 7373. 30 kr. verwilligt werde, und hofft zugleich, daß dieser Betrag nicht werde erschöpft werden, indem das Appellationsgericht die außerordentliche Ausgabe nur auf das Nothwendigste beschränken werde.«

Weitere Erklärung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 15. März 1836.

»Wenn diesseitiges Kolleg in seiner Erklärung vom 25. Februar d. J. einige Bedenklichkeiten gegen den Fortbestand zweier Untersuchungsbüreaus, neben dem gewöhnlichen peinlichen Verhöramt, und den daraus erwachsenden, nicht unbedeutenden Kostenaufwand geäußert habe, so habe es aus obigem Konklusо gerne entnommen, daß hochedler Rath nichtsdestoweniger die Ueberzeugung hege, daß es nicht in seiner Absicht liegen könne, dem sträflichen Wege der Justiz auf irgend eine Art hemmend entgegen treten zu wollen, müsse sich aber auch gegen die etwaige Unterstellung verwahren, daß es hochpreißlichem Appellationsgericht das demselben gebührende und gerne gewidmete Vertrauen habe entziehen wollen.

Vertrauen aller Behörden zu einander sey nothwendige Bedingung eines dem Gemeinwesen frommenden Geschäftsganges, könne aber niemals die eigentliche und einzige Basis einer Konferenz abgeben. Eingehen in die Materie und wechselseitige Aufklärung führe allein zum Ziel. Da man nun aus dem Bericht hochpreißlichen Appellationsgerichts vom 7. März d. J. ersehen habe, daß die weite Verzweigung der Attentate jener beiden Tage immer nachträgliche Verhandlungen veranlasse, und dieses noch in neuester Zeit der Fall gewesen sey, so trage man kein Bedenken, dem Antrage auf eine weitere Kreditbewilligung von fl. 7373. 30 kr. nunmehr beizutreten, und beruhige sich vollständig bei der Ueberzeugung, daß hochpreißl. Appellationsgericht nach Maßgabe der Geschäftsminderung auch diese beiden Hülfsbüreaus successive werde eingehen lassen, und daher der bewilligte Kredit nicht vollständig zur Verwendung kommen werde, wie dieses auch in dem Bericht dieser hochpreißlichen Stelle vom 11. Januar d. J. selbst genügend angedeutet werde.«

Nach Verlesung dieser Aktenstücke wurde ohne Umfrage beschlossen:

daß dem Appellationsgericht zu Bestreitung der, durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 ferner erwachsenden Kosten, ein Kredit von 7 — 8000 fl. für das Jahr 1836 hiermit verwilligt werde.

§. 149. Herr Dr. Reinganum, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr den — in diesen Blättern bereits oben S. 135 und 136. mitgetheilten Senatsvortrag vom 19. April d. J.:

die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr.

und hierauf den Bericht der Kommission vom 15. d. M. lautend, wie folgt:

»Nach dem ganzen Inhalte der eben verlesenen Mittheilung hohen Senats vom 19. April d. J. konnte die Kommission es nur als ihre Aufgabe betrachten, zu untersuchen, welche Einrichtungen der hiesigen Rechtspflege, in Kriminal- und Polizeistrafsachen an die Stelle der Aktenversendung treten können, die für diese Arten von Rechtssachen sehr bald aufhören wird anwendbar zu seyn. Die Kommission konnte kein Bedenken tragen, mit den Ansichten hohen Senats in dieser Hinsicht übereinzustimmen, namentlich in den Beziehungen, daß künftig

1) die Berufung gegen alle von dem Appellationsgerichte in erster Instanz unmittelbar erlassene Kriminalerkenntnisse an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck gehe, dessen Kompetenz und Verfahren in Kriminalsachen durch die Gerichts- und Prozeßordnung vom Jahre 1831 schon reguliert *) ist; und ebenso, daß

2) die Entscheidung in dritter Instanz für Polizeistrafsachen von dem Ober-Appellationsgerichte erfolge, da die Ausnahme, welche von dessen Kompetenz hierin bisher gemacht war, und ohnehin nur auf das ordentliche Rechtsmittel der Revision sich bezog, nicht auf vertragsmäßigen Bestimmungen, sondern auf dem besondern hiesigen Gesetz vom 8. Febr. 1820 §. 5. **) beruhte, wogegen die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichtes auch für Polizeisachen an und für sich und im Allgemeinen schon bisher allerdings als begründet angesehen werden konnte, und bei den Rechtsmitteln der Nichtigkeitsklage und einfachen Beschwerde in mehreren Fällen wirklich zur Anwendung gebracht worden ist ***).

Es konnte also nur noch darauf ankommen, über Zulässigkeit und Bedingungen der Rechtsmittel bei dem Ober-Appellationsgerichte, namentlich in Polizeisachen, einige Bestimmungen zu treffen, welche bei Gründung dieses obersten Gerichtes der Gesetzgebung der freien Stadt Frankfurt immer vorbehalten geblieben waren. Die Kommission ist einverstanden mit den Grundzügen, welche zu diesem Zwecke der von hohem Senate vorgelegte Gesetzentwurf bezeichnet, und sie hat nur Einzelnes wegen der größeren Deutlichkeit für die Rechtsanwendung genauer anzugeben versucht. Die Kommission hat ihre Ansichten hierüber in dem beiliegenden Gesetzesvorschlage zusammengestellt.

Bei dem zweiten Antrage des Senats fand die Kommission nichts zu erinnern, und würde daher der gesetzgebenden Versammlung folgende Beschlüsse vorschlagen:

1) den Kommissions-Entwurf zu genehmigen und an hohen Senat zu befördern;

2) den hohen Senat zu ermächtigen, bei der diesjährigen Visitation des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes mit den andern freien Städten entweder darüber sich zu verständigen, daß im Falle des §. 16.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 246. 255. 261. 290.
**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 229.
***) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 251 flg. Bd. 4. S. 17 flg.

Digitized by Google

Nr. 2. der Gerichtsordnung *) eine Benachrichtigung an den Direktorialsenat zu erlassen sey, und dieser die Akten an einen andern deutschen obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen, das Erkenntniß zu fällen, senden werde, — oder, vorbehältlich der Genehmigung hiesiger Stadt, durch deren Abgeordneten auch allenfalls den Beitritt zu einem andern Auskunftsmittel erklären zu lassen.«

Der von der Kommission vorgeschlagene veränderte Gesetzesentwurf ist nachstehenden Inhalts:

»Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . .:

Nachdem in der 27ten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 5. Nov. 1835 folgender Beschluß gefaßt worden ist:

»»die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Kriminalsachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß die Verschickung der Akten, es sey an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen.««

so wird solcher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Aktenversendung in Polizeisachen zur Abfassung des Spruches in zweiter Instanz und in vim revisionis, und in Kriminalsachen, in erster Instanz, oder zum Behuf der weiteren Vertheidigung, von nun an nicht mehr stattfinden kann.

In dessen Folge gelten über den Instanzenzug in dergleichen Rechtssachen nunmehr folgende Bestimmungen:

I. In Polizeisachen:

1) Der Art. 10. des Gesetzes über das Polizeiwesen vom 15. Dezember 1835 **) ist aufgehoben;

2) die im Art. 5. des Gesetzes vom 5. Februar 1820 ***) enthaltene und in der Verordnung vom 23. August 1831 †) bestätigte Vorschrift, daß von der Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Lübeck diejenigen Fälle ausgenommen seyen, wo nach dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte ††) gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen eines administrativen Stadtamts die Appellation an das hiesige Appellationsgericht stattfindet, ist auf Polizeisachen ferner nicht anzuwenden;

3) gegen die Erkenntnisse, welche das Polizeigericht in erster Instanz erläßt und gegen die Straf- und Konfiskationsverfügungen des Polizeiamts findet die Appellation an das Appellationsgericht Statt.

Will der Appellant bei der Entscheidung des hiesigen Appellationsgerichtes sich nicht beruhigen, so darf er das Rechtsmittel der Revision an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht ergreifen. Dieses Rechtsmittel ist binnen der Nothfrist von zehn Tagen einzulegen, und die Revisions-Ausführungsschrift muß binnen vier Wochen, vom Tage der Einwendung an gerechnet, bei Strafe der Desertion, bei dem hiesigen Appellationsgerichte überreicht werden. Dieses sendet die sämmtlichen Akten an das Ober-Appellationsgericht ein, welches sodann dieselben mit dem in dritter Instanz gefällten Urtheil an das Appellationsgericht remittirt.

II. In Kriminalsachen.

1) Das im Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte *) für gewisse Fälle erwähnte Rechtsmittel der Aktenrevision, welche bei dem Appellationsgerichte selbst, unter Anordnung eines anderen Referenten, vorgenommen werden konnte, ist künftig nicht statthaft. Vielmehr kann gegen alle von dem Appellationsgerichte in erster Instanz abgegebene Erkenntnisse in Kriminalsachen die Berufung an das Ober-Appellationsgericht eintreten.

2) Wenn gegen ein von dem Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz gefälltes Urtheil, eine weitere Defension auf den Grund neuer Umstände, nach Anleitung des §. 32. der Instruktion für das peinliche Verhöramt vom 4. Dezember 1788 **) bei dem Ober-Appellationsgerichte nachgesucht und von diesem gestattet wird, so ist darüber bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst, nach den Grundsätzen über Restitution in Kriminalsachen, zu verfahren und zu entscheiden.

III. Alle über den Instanzenzug in Polizei- und Kriminalsachen früher erlassene Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Die Ausführung dieses Gesetzes soll vom Tage der Publikation desselben erfolgen.«

Nach gepflogener Diskussion †) erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

Die gesetzgebende Versammlung ertheile zwar dem beantragten Gesetzesentwurfe (in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung) die verfassungsmäßige Sanktion, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Publikation nicht eher erfolge, als bis über die, durch das Wegfallen der Aktenversendung nothwendig gewordene fortwährende, dem Bedürfnisse einer wohlgeordneten Justizpflege entsprechende Besetzung***) des Appellationsgerichts ein Antrag hohen Senats anher gelangt sey, und die verfassungsmäßige definitive Erledigung gefunden habe.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

---

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4 S. 238.
**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 200.
***) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 2. S. 229.
†) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 230.
††) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 43 u. 44.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 46.
**) S. Beyerbachs Samml. S. 1663.
***) Bergl. Jahrbücher Bd. 4. S. 113. Bd. 6. S. 244. Bd. 7. S. 71. 176.
†) Eine Uebersicht dieser interessanten Diskussion wird nachträglich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Das Gerhard Schiele'sche Schul-Prämienlegat.

Der seelige Herr Gerhard Schiele des Raths, ein Mann, der sich durch verschiedene wohlwollende und gemeinnützige letztwillige Bestimmungen bei seinen Mitbürgern ein ehrenvolles Denkmal gestiftet, hat unter andern in einer, seinem am 14. Oktober 1785 errichteten Testamente angefügten Beilage vom 21. Juni 1797 verordnet:

»Zu der jährlich gehalten werdenden Schulcensur nach dem bisherigen Vorgang an die Schulkinder zur Aufmunterung ein kleines Geschenk von 1 à 2 kr. vermache ich einem löblichen Kastenamt zweihundertundfünfzig Gulden, schreibe 250 fl. im 24 fl. Fuß; von diesen jährlich einzugebenden Zinsen, die sich zwischen 10 à 12 fl. belaufen können, sollen diese Prämien an die Geschickte und Gutlernende ausbezahlt werden, und nicht denen Trägen und Faulen, vielmehr versehet sich Endesunterschriebener, daß man hierauf alle mögliche Rücksicht nehmen wird und diese Schulcensur alle Jahr ohne ausgesetzt halten werde.«

Daß letztwillige Bestimmungen und Widmungen dieser Art pünktlich erfüllt werden müssen, bedarf keiner Erörterung. Desseohngeachtet ist im Publikum nichts davon bekannt, daß man den Willen des edeln Stifters bis jetzt überhaupt, geschweige pünktlich erfüllt habe. Geschickte und gutlernende Schüler, welchen die kleine Prämie jährlich gebührt, werden doch wohl ohne Schwierigkeit ausfindig seyn. Warum thut man also nicht das, was der Testirer verordnet hat? Verwendet man etwa die Zinsen zu anderen guten Zwecken? oder glaubt man vielleicht gar zu thun, die jährlichen Zinsen zum Kapital zu schlagen? Das eine wie das andere wäre, wenn auch gut gemeint, doch übel gethan und in keiner Weise zu loben!

Frankfurter Physikalischer Verein.

Generalversammlung vom 20. Mai 1836 *).

XXIV. Die ernannte Kommission zur Prüfung des Rechnungswesens für das Jahr 1834—1835 berichtete über den Befund, welchen sie vollkommen befriedigend fand.

XXV. Der physikalische Verein wurde den 24. Okt. 1824 gegründet. Das Lokal desselben war ursprünglich in dem Hause des Herrn J. V. Albert, G. 24; wurde aber durch Vertrag mit der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration vom 7. August 1834 **) in das Lokal des Dr. Senckenbergischen Instituts verlegt. Da die früheren Statuten ***) durch die Veränderung der Verhältnisse des Vereins ihre Anwendbarkeit zum größten Theile verloren hatten, so sind dieselben in der heutigen Generalversammlung aufgehoben und die nachfolgenden angenommen worden.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist allgemeinere Verbreitung physikalischer und chemischer Kenntnisse in theoretischer und praktischer Beziehung, durch Beförderung und Anregung wissenschaftlicher Forschungen, durch gegenseitige Mittheilungen und Besprechungen in den Versammlungen, und durch gemeinsame Arbeiten.

§. 2. Der Verein besteht aus wirklichen, korrespondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 3. Wer wirkliches Mitglied werden will, hat sich an den Vorstand zu wenden, der über die Aufnahme entscheidet; welche jedoch vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre nicht zulässig ist.

§. 4. Jedes wirkliche Mitglied ist verbunden, einen, vorerst auf zehn Gulden festgesetzten, Beitrag für das mit dem 1. Oktober beginnende und mit dem 30. Sept. endende Rechnungsjahr, und zwar auch dann zu entrichten, wenn dessen Aufnahme später als am 1. Okt. erfolgen sollte. Wer jedoch erst nach dem 1. Juli eintritt, hat für die Zeit bis zum 1. Oktober keinen Beitrag zu leisten.

§. 5. Wirkliche Mitglieder, welche mit dem Beitrage für das mit dem 30. September zu Ende gehende Jahr im Rückstande geblieben sind, werden den darauf folgenden 1. Oktober in der Mitgliederliste ausgestrichen, und als nicht mehr zum Verein gehörig betrachtet.

§. 6. Der Austritt eines wirklichen Mitgliedes kann nur am Schlusse des Rechnungsjahrs und zwar nur dann stattfinden, wenn dem Vorstande drei Monate zuvor schriftliche Anzeige darüber gemacht worden ist.

§. 7. Nur die wirklichen Mitglieder haben Anfprüche an das Eigenthum des Vereins. Wer ein solches zu seyn aufhört, verliert jedes Recht an dasselbe.

§. 8. Korrespondirende und Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§. 9. Zu Ehrenmitgliedern sollen in der Regel nur Auswärtige ernannt werden, welche sich um die Naturwissenschaften oder den Verein ausgezeichnete Verdienste erworben haben.

§. 10. Die korrespondirenden und Ehrenmitglieder erhalten gedruckte Diplome.

§. 11. Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder hat der Vorstand jährlich im Januar drucken und vertheilen zu lassen.

§. 12. Dem Vorstand ist die Leitung und Ausführung sämmtlicher Geschäfte des Vereins übertragen, so wie die besondere Beachtung alles dessen, was dem Verein zur Erfüllung seines Zweckes dienlich seyn kann.

§. 13. Der Vorstand besteht aus sechs durch die Generalversammlung erwählten Mitgliedern. Diese ernennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer für die Dauer eines Jahrs, welcher die Sitzungen zusammenberuft und leitet.

§. 14. Am 1. Oktober jeden Jahres treten regelmäßig diejenigen zwei Vorsteher aus, welche drei Jahre hindurch in dem Vorstand waren, und diese sind für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§. 15. Der Vorstand hat die verschiedenen Geschäftszweige unter sich zu vertheilen und namentlich den erwählten Vorsitzer und Kassirer zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 186 u. 187.

**) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 289. wo er abgedruckt ist.

***) S. Jahrbücher Bd. 2. S. 239. 240.

Digitized by Google

§. 16. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses müssen wenigstens vier Mitglieder desselben in der Sitzung gegenwärtig gewesen seyn und abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer.

§. 17. Ueber die Sitzungen des Vorstands wird Protokoll geführt, und dieses am Schlusse jeder Sitzung oder spätestens am Anfang der nächsten vorgelesen und unterzeichnet.

§. 18. Der Vorstand hat sämmtliche Dokumente, Protokolle, Verträge u. s. w. im Archiv des Vereins aufzubewahren.

§. 19. Der Gesammtvorstand besteht aus den gegenwärtigen und denjenigen früheren Vorstehern, welche fortwährend Mitglieder des Vereins geblieben sind.

§. 20. Derselbe kann allein durch den Vorstand zusammenberufen werden, dessen jedesmaliger Vorsitzer die Verhandlungen leitet.

§. 21. Der Gesammtvorstand muß jährlich im Mai zur Berathung der Angelegenheiten des Vereins versammelt werden.

§. 22. Außerdem aber kann auch der Vorstand denselben außerordentlicher Weise versammlen: und er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dieses ausdrücklich mit Angabe ihrer Gründe verlangen.

§. 23. Das Resultat der Berathung des Gesammtvorstands wird in das Protokollbuch des Vorstandes eingetragen.

§. 24. Die Gesammtheit der wirklichen Mitglieder bildet die Generalversammlung. In dieser werden auf Antrag des Vorstands oder auch einzelner Mitglieder die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins verhandelt und die betreffenden Beschlüsse gefaßt.

Die Generalversammlung hat demnach die administrativen Verhältnisse des Vereins zu ordnen, während die gewöhnlichen Versammlungen dem wissenschaftlichen Zwecke gewidmet sind.

§. 25. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand zusammenberufen. Dieselbe muß jährlich wenigstens einmal und zwar im September oder spätestens zu Anfang Oktobers gehalten werden. Der Vorstand hat sie jedesmal mit einem Jahresbericht zu eröffnen. Alsdann ist namentlich vorzunehmen:

Die Erwählung und jährliche Ergänzung des Vorstands.

Die Erwählung der Revisoren für die Kasseverwaltung und das gesammte Rechnungswesen.

Die etwa sonst nothwendige Erwählung von Kommissionen.

Die Wahl oder Bestätigung des Lehrers, wenn der Vertrag mit demselben abgelaufen seyn sollte.

§. 26. Verlangen wenigstens zehn Mitglieder schriftlich die Zusammenberufung einer Generalversammlung, mit Angabe der Gegenstände, welche sie darin vorzubringen gedenken, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Wunsche längstens innerhalb vierzehn Tagen zu entsprechen.

§. 27. Die Zusammenberufung geschieht durch das Intelligenzblatt und gedruckte Einladungskarten. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die zu verhandelnden Gegenstände auf den Karten angegeben seyn, und es darf in derselben Versammlung über sonstige Gegenstände kein definitiver Beschluß gefaßt werden.

§. 28. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstands, oder derjenige, welchen der Vorstand dazu ernennt; auch leitet er die Verhandlungen der Versammlung.

§. 29. Das Stimmrecht wird persönlich geübt und ist nicht auf Andere übertragbar.

§. 30. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Jedoch kann eine Abänderung dieser Statuten nur von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§. 31. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so soll der betreffende Gegenstand in einer andern deshalb zu veranstaltenden Generalversammlung nochmals verhandelt werden.

§. 32. Zur Wahl von Vorstehern, Revisoren u. s. w. bringt der Vorstand geeignete Mitglieder in doppelter Anzahl in Vorschlag, worauf die Generalversammlung, ohne jedoch an diesen Vorschlag gebunden zu seyn, durch Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung wählt. Ergiebt sich hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 33. Den Erwählten wird die auf sie gefallene Wahl durch einen Vorsteher bekannt gemacht; verweigert einer der Erwählten die Annahme der Stelle, so tritt, wer nach ihm die meisten Stimmen hatte, ein.

§. 34. Das über die Sitzung einer Generalversammlung zu führende Protokoll ist von den anwesenden Vorstehern zu unterzeichnen, und entweder vollständig oder im Auszuge durch ein hiesiges öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch zu Anfang der nächstfolgenden Generalversammlung vollständig zu verlesen.

§. 35. Die Verwaltung der Kasse und die Verwendung der jährlichen Einnahme hat der Vorstand zunächst durch den dazu aus seiner Mitte erwählten Kassirer zu besorgen. Es darf jedoch keine andere Ausgabe gemacht werden, bevor der Betrag der Besoldungen für das laufende Rechnungsjahr zurückgelegt ist.

§. 36. Ueber etwaige Ersparnisse aus dem vorhergehenden oder früheren Jahren kann der Vorstand nicht ohne Ermächtigung der Generalversammlung verfügen. Als Ersparnisse können jedoch Geschenke, die der Verein zu einem bestimmten Zwecke, z. B. der Anschaffung von Instrumenten, Büchern u. dgl. erhalten hat, nicht angesehen werden.

§. 37. Eben so wenig darf der Vorstand ohne Ermächtigung der Generalversammlung eine erhebliche pekuniäre Verpflichtung übernehmen, es sey denn, daß derselben schon in dem laufenden Rechnungsjahr Genüge geleistet werden kann.

§. 38. Der Generalversammlung, welche jährlich im September gehalten wird, hat der Vorstand eine in das Protokoll aufzunehmende, nach Rubriken geordnete summarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen.

§. 39. Von derselben Generalversammlung wird ein

Digitized by Google

Ausschuß von drei Mitgliedern für die Revision der Jahresrechnung ernannt. Dieser hat die ausführliche, ebenfalls nach Rubriken geordnete und von allen Vorstehern unterzeichnete Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Rechnungsjahrs zu prüfen und dieselbe mit den Belegen und der Kasse zu vergleichen.

§. 40. Finden die Revisoren die gestellte Rechnung richtig und ergiebt sich sonst kein Anstand, so ertheilen sie dem Vorstande hierüber geeignete Bescheinigung.

§. 41. Die Revisoren haben der Generalversammlung über das Ergebniß ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§. 42. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß ein möglichst vollständiger, den Bedürfnissen des Vereins und dem Standpunkte der Wissenschaft angemessener physikalischer Apparat, für die Chemie eine zweckmäßige Sammlung von Präparaten und Mineralien, endlich eine aus den nöthigsten Werken über Physik, Chemie und die verwandten Wissenschaften bestehende Bibliothek angeschafft, fortwährend in gutem Stande erhalten und vervollständigt werde.

§. 43. Der Gebrauch der dem Verein zugehörigen physikalischen Apparate, so wie die Benutzung des chemischen Laboratoriums zu wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, kann nur mit besonderer Bewilligung des Vorstands gestattet werden. In solchen Fällen ist es jedoch dem Vorstand zur Pflicht gemacht, immer eingedenk zu seyn, daß der Verein hauptsächlich zur Förderung und Erleichterung eines thätigen wissenschaftlichen Lebens unter den Mitgliedern bestimmt ist.

§. 44. Wer bei solchen Arbeiten durch seine Schuld oder Nachlässigkeit etwas beschädigt, hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 45. Aus der Bibliothek können Bücher nur an dahier wohnende wirkliche Mitglieder gegen Bescheinigung verliehen werden.

§. 46. Die Verleihung findet nur auf vierzehn Tage Statt, und der Vorstand hat das Recht, die verliehenen Bücher jederzeit zurückfordern zu lassen.

§. 47. Der Entleiher haftet für etwaigen Verlust und Beschädigung der ihm geliehenen Bücher.

§. 48. Ueber die zur Vermehrung der Sammlungen eingehenden Geschenke, so wie über die zur Benützung dem Verein dargeliehenen Apparate und Bücher wird ein besonderes Verzeichniß geführt, welches auch die Namen der Geber und Darleiher enthält.

(Schluß folgt.)

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 12. April d. J. ist der bisherige Unterlieutenant Herr Maximilian Macher zum Oberlieutenant bei dem ersten Bataillon freiwilliger Infanterie, sodann der bisherige Sergeant Christian Wilhelm Beyerle zum Unterlieutenant bei demselben Corps ernannt worden.

Lebensansichten.

Seitdem es Mode geworden ist, den reinen Mantel der christlichen Liebe in Lappen zu zerschneiden, diese Lappen wieder beliebig zusammenzuflicken und zu färben, mit diesem Plunder vermittelst sogenannter religiösen Traktätlein, Zeitschriften und Journale gemeinen Haustrhandel zu treiben, überhaupt die heiligsten Schätze der evangelischen Wahrheit gleichsam Aktienweise zu irdischen Spekulationen zu verwenden, hat ohnstreitig die schlechte Literatur einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Vielleicht könnte dem Uebel gesteuert werden, wenn man das ehemalige fiskalische Gefälle der Entbaltsamkeit und Armuth bei allen neu ordinirt werdenden Predigern und Pfarrern in Beziehung auf solche literärisch-theologische Umtriebe wieder in Uebung brächte.

Des moralischen Charakters Vollkommenheit besteht in der Vollkommenheit des Willens; dessen Reinheit verbürgt die Zwecke des Menschen; seine Erhabenheit die Uneigennützigkeit der Beweggründe, welche zum Handeln bestimmen; seine Kraft die Wirkungen, die er hervorbringt, die Herrschaft, die er über die Natur und die Leidenschaften ausübt, die Hindernisse, die er überwindet, seine Ausdauer und Festigkeit die Vollendung, die er als einen eigenthümlichen Stempel seinen Werken aufdrückt. Jeder Mensch hat die unbedingte Verpflichtung, dem Ideal eines solchen vollkommenen Willens nachzustreben, ihn stets zu veredeln, zu beleben, zu läutern, zu stärken, und da ein jeder es thun soll, so muß man auch annehmen, daß er es kann, und daß der Wille, vermöge seines geheimnißvollen Wesens, auf das Thun eine unbeschränkte Gewalt hat.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 8. Juni:

139) Herr Ernst Rudolph Eduard Karl Holzwart, hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. J. 100 wohnhaft.

140) Herr Joh. Jäger, aus Steinheim, den 29. Nov. 1803 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juni v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schreinermeisterswittwe, Frau Kath. Elis. Kappes, als Schreinermeister. K. 122 wohnhaft.

Am 10. Juni:

141) Herr Friedr. Thomas Albert, den 16. Dez. 1802 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. Mai d. J., als Handelsmann. Vor dem Friedberger Thor wohnhaft.

Am 13. Juni:

142) Herr Joh. Wilh. Kullmann, den 27. März 1808 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai d. J., als Gerümpler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht. C. 54 wohnhaft.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer S. 222 Sp. 2 Z. 48 von oben ist statt Weißbindermeister zu setzen: „Buchbindermeister."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Freitag den 24. Juni 1836. Bd. 7.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 26 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hätten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Die in der vorigen Nummer dieser Blätter S. 227 erwähnte Diskussion, die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr., begann mit der Aeußerung eines Mitglieds, daß die Aufhebung dieses Instituts um so bedauerlicher sey, als dasselbe von jeher als ein heiliges Recht der Bürgerschaft und als Beruhigung gewährendes Schutzmittel gegen so manche Einflüsse, Befurchtungen und Inkonvenienzen, die aus der nahen Berührung aller Personen und Verhältnisse in einem so kleinen Staate unvermeidlich hervorgingen, betrachtet worden sey. Hierzu komme noch der weitere Umstand, daß unser Appellationsgericht, welches verfassungsmäßig aus sieben Räthen bestehen solle, fast nie noch vollständig, geschweige gehörig besetzt gewesen sey, was bis jetzt zwar, und so lange die Aktenversendung statthaft gewesen, weniger zu sagen gehabt habe. Wenn aber nunmehr vermöge des in Mitten liegenden Bundestagsbeschlusses in Kriminal- und Polizeisachen die Versendung der Akten an Rechtsfakultäten und Schöppenstuhle aufhören solle — was zu verhindern freilich außer unserer Macht liege — so erscheine es als dringendes Bedürfniß, dafür eine andere Sicherheit und Beruhigung gewährende Einrichtung zu substituiren, welche darin zu finden seyn dürfte, daß inskünftige die Kriminal- und Polizeiakten an das Appellationsgericht eines andern deutschen Bundesstaates, mit welchem ein deßfallsiges Uebereinkommen zu treffen wäre, zum Spruche versendet würden.

Von anderer Seite wird erwiedert, die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen sey keineswegs als ein bedauerliches Ereigniß, sondern vielmehr als ein höchst erfreulicher Fortschritt der Zeit zu betrachten, ja es sey sehr wünschenswerth, daß sie nunmehr auch alsbald in Civilsachen abgeschafft werden möge.

Nur in früheren finsteren Jahrhunderten habe die Aktenversendung Werth haben mögen; in unserer Zeit aber, wo die Gerichte mit rechtsgelehrten, geprüften und gebildeten Richtern, die alles Vertrauen verdienten, besetzt seyen, erscheine die Aktenversendung als zwecklos, ja sogar als nachtheilig. Sie leiste weder Gewähr für eine prompte und wohlfeile Justiz, noch für eine Rechtssprechung nach dem richtig aufgefaßten Geiste unserer Statutargesetzgebung, sie zerstöre jede Fixirung eines stabilen Gerichtsgebrauchs, huldige nur allzusehr juristischen Mode-Ideen und verstoße vollends gegen den heiligsten Rechtsgrundsatz: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden solle.

Zu läugnen sey freilich nicht, daß bei der mangelhaften Besetzung unseres Appellationsgerichts durch die Abschaffung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen eine Lücke entstehe, die jedenfalls ausgefullt werden müsse; das vermeintliche Auskunftsmittel jedoch, das zu diesem Behufe vorgeschlagen worden, nämlich die Akten an das Appellationsgericht eines andern deutschen Bundesstaates zum Spruche zu versenden, sey in jeder Beziehung anstößig, verwerflich und unausführbar, und würde geradezu das traurige Bekenntniß enthalten, daß in Frankfurt Mangel an fähigen oder an unpartheiischen Richtern obwalte. Das wahrhaft und vollkommen zureichende Auskunftsmittel liege dagegen ganz nahe. Man brauche nämlich nur die — ohnehin durch vernünftige Motive nirgends begründete — Bestimmung des Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte aufzuheben, wonach nur die Syndiker und Rathsglieder der ersten Ordnung Appellationsgerichtsräthe seyn können, und im Wege der authentischen Interpretation auszusprechen, daß die Appellationsgerichtsräthe künftig aus den sämmtlichen rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats ohne Unterschied der Bänke zu wählen seyen. Eine organische Abänderung der Verfassung sey hierin offenbar nicht enthalten, wohl aber sey es eine sehr unorganische Einrichtung, daß einestheils nach dem angeführten Art. 29. der Konst.-Erg.-Akte Männer über Leben und Tod ihrer Mitbürger entscheiden könnten, die kein Wort von der Jurisprudenz verstünden, und daß anderntheils, wie die Erfahrung lehre, in den wichtigsten Kriminal-, Polizei- und Civilsachen gewöhnlich nur zwei höchstens drei Stimmen den Ausschlag gäben, während

Digitized by Google

die Verfassung sieben Stimmen, also eine Majorität von vier Stimmen verlange.

Die Ansicht, daß eine fortwährende vollständige und gehörige Besetzung unseres Appellationsgerichts unabweisliches Bedürfniß sey, findet von vielen Seiten lebhafte Unterstützung; gegen die Abänderung des Art. 29. im Wege der authentischen Interpretation wird jedoch das Bedenken geäußert, daß ein solches Rütteln an der Verfassung zu gefährlichen Konsequenzen führen könne. Von anderer Seite wird auf einen bereits stattgehabten analogen Fall der authentischen Interpretation des Art. 11. der Konst.-Erg.-Akte *) mit dem Bemerken hingewiesen, daß überall nichts Gefährliches, sondern nur Wohlthätiges darin liegen könne, unzweckmäßig erkannte Bestimmungen unserer Verfassung aufzuheben oder zu verändern.

Ueberdies werde es, wird weiter geäußert, nunmehr auch nöthig werden, das Personal des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck zu verstärken. Denn es sey bekannt, daß bei diesem Gerichtshofe jetzt schon alles höchst langsam und schleppend gehe. Vor Ablauf eines, ja oft zweier Jahre und länger erhalte man in Civilsachen kein Urtheil; wenn dieses Tribunal jetzt aber auch noch in allen Kriminal- und Polizeisachen zu dijudiciren haben solle, würde man auf Urtheile wohl doppelt so lange vergeblich harren können, wenn das Personal nicht vermehrt würde.

Wenn, erwiedert man, eine solche Vermehrung wirklich nöthig sey, und mithin von dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck selbst beantragt werde, sey die Sache allerdings in nähere Berathung zu ziehen. Vorerst jedoch könne man füglich davon abstrahiren, und zwar um so mehr, als eigentlich nicht sowohl eine Ueberhäufung und Ueberzahl von Arbeiten bei dem Oberappellationsgericht in Lübeck, als vielmehr die Art und Weise der Geschäftsbehandlung die Ursache der so eben gerügten Langsamkeit und Verzögerung sey, ein Mißstand, welchem übrigens bei der bevorstehenden Gerichtsvisitation ohne Zweifel werde gesteuert werden können.

XXXII. (oder 21te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 22. Juni 1836. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren E. Meyer, Schmidt-Lindheimer, Schmidt-Poler, F. A. Jay, A. Gontard, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. G. Fresenius, J. A. Abt, J. D. Bonn, J. J. Cornill, Major Reuß, ferner der Herren J. C. Ludwig, Dr. jur. Kloß, Dr. Eder, J. N. Weichand, Kanzleirath Dr. Fiedler, M. Borgnis, Ph. Schwager, Schöff Dr. Hiepe, Schöff v. Günderrode, Schultheiß Sconto von Oberrad, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Anthes des Raths, Senator Bansa, Clarus des Raths, Dr. Cretzschmar, Sen. De Neufville, Ph. Donner, J. Glock, J. J. Gruber, L. Graubner, Major v. Lukacich, H. Mack, M. A. Modera, P. Möser von Niedererlenbach.

§. 150. Die gesetzgebende Versammlung war durch Senatsbeschluß vom 14. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Starck vom 20. ejusd. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr.

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Zuvörderst wurde das an die Stelle des verstorbenen Herrn Schultheiß Fischbach von Hausen neu eingetretene Mitglied, Herr Friedrich Euler, nach gesetzlicher Vorschrift in Eidespflichten genommen.

§. 151. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 14. Juni d. M.:

die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr.,

lautend, wie folgt:

„In der Sitzung vom 20. Januar 1836 (§. 78. des Protokolls *) hat die gesetzgebende Versammlung dem Senat den Wunsch zu erkennen gegeben, sich über die Ausführbarkeit und Modalitäten eines allgemeinen Expropriationsgesetzes auszusprechen.

Der Senat hat diesen wichtigen Gegenstand einer genauen Prüfung unterworfen, und da er sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit eines solchen Gesetzes überzeugt hat, so ermangelt er nicht beiliegenden Entwurf der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vorzulegen.

In einem Expropriationsgesetze ist hauptsächlich

I. die Behörde, welche über die Statthaftigkeit einer Entäußerung zu entscheiden hat, zu bestimmen, und

II. das die Entschädigung des Eigenthümers bezweckende Verfahren anzuordnen.

ad I. Daß in dringenden Nothfällen z. B. bei Ueberschwemmung, Feuersgefahr (Feuerordnung von 1784 §. 57. Feuerassekuranzordnung von 1817 Art. 1. **), ansteckenden Krankheiten u. s. w. die Verwaltungsbehörden die Befugniß haben und behalten müssen, unter Vorbehalt nachheriger Entschädigung, sofort über das zur Abwendung der Gefahr erforderliche Eigenthum der Staatsangehörigen zu verfügen, kann nicht bestritten werden, denn in solchen Fällen ist nur eine augenblickliche Hülfe von Nutzen.

Zweifelhaft dagegen ist die Frage: welche Staatsgewalt in den gewöhnlichen Fällen, d. h. in solchen, welche als Beförderungsmittel der allgemeinen Wohl-

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 61 — 66. und Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 109 u. 110.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 267 u. 268.

**) S. Beyerbach Samml. S. 122. u. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 153.

Digitized by Google

fahrt angesehen werden (z. B. die Anlegung von Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen), über die Statthaftigkeit einer Expropriation zu entscheiden haben soll. Wenn gleich in manchen Staaten der obersten Verwaltungsbehörde diese Befugniß eingeräumt ist, so schien es doch nach dem Vorgang anderer Staaten, schon um dergleichen außerordentliche Maßregeln zu erschweren, geeigneter, jedesmals nur in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes, Entäußerungen gegen den Willen des Eigenthümers zuzulassen.

ad II. Wenn ein Unternehmen als zu Expropriationen berechtigend gesetzlich anerkannt worden ist, so gehört das weitere Verfahren, nämlich die Bestimmung der Entschädigung und die Exmission des Eigenthümers, ausschließlich zur Kompetenz der Civilgerichte.

Bei der Anordnung eines solchen gerichtlichen Verfahrens sind hauptsächlich drei Punkte festzustellen:

a) Schnelligkeit der Ausführung. Es muß dem Eigenthümer die Möglichkeit entzogen werden, durch Veranlassung eines weitaussehenden Prozesses die Expropriation aufzuhalten und somit den Entäußerer (d. h. denjenigen, der die Güter erwerben soll, sey es der Staat oder eine Kompagnie) zu einem ihm nachtheiligen Vergleiche zu zwingen.

b) Niemand darf gezwungen werden, sein Eigenthum ohne vorgängige Entschädigung abzutreten.

Diese Bestimmung, welche aus dem französischen Civilgesetzbuch Art. 545. in die meisten Expropriationsgesetze überging, ist dem Recht und der Billigkeit vollkommen entsprechend. Wollte man dem Entäußerer die Befugniß einräumen, schon vor Leistung einer hinlänglichen Entschädigung, sich in den Besitz des angesprochenen Guts zu setzen, so würde dieser seinerseits den Eigenthümer durch Verschleifung des nachherigen Rechtsstreits über die Größe der zu leistenden Entschädigung sehr benachtheiligen können.

c) Dem Eigenthümer sind zur Ausmittelung der Entschädigung, gleich wie bei jeder andern Klagsache, alle Beweismittel, also namentlich Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige, Geständniß, Eid vorzubehalten.

Um jeden dieser Grundsätze festzuhalten, schien es angemessen, in einem möglichst raschen Verfahren die zu leistende Entschädigung durch Sachverständige beiläufig ausmitteln zu lassen, und selbige dem Eigenthümer gegen Abtretung des angesprochenen Guts zuzuerkennen. Es mußte aber dem Eigenthümer vorbehalten werden, im Wege des ordentlichen Prozesses nachträglich jedes ihm beliebige Beweismittel zu benutzen.

Ein solches provisorisches Verfahren, getrennt von dem definitiven, ist in vielen Expropriationsgesetzen angeordnet, nur war ersteres ebenfalls den Gerichten zu überlassen, und nicht, wie in manchen Staaten geschehen, den Verwaltungsbehörden zu überweisen.“

Gesetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

§. 1. Wenn in Fällen dringender Noth die zuständige Verwaltungsbehörde eine augenblickliche Verfügung über fremdes Grundeigenthum anordnet, so findet, insofern überhaupt ein Anspruch auf Schadensersatz rechtlich begründet ist, nur eine nachträgliche Entschädigung Statt, welche in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft im ordentlichen Verfahren gerichtlich ausgemittelt werden muß. Gleiches gilt von dem in dem Baustatut Kap. 2. §. 11. angegebenen Falle.

§. 2. In andern Fällen dagegen können wider den Willen der Eigenthümer Entäußerungen unbeweglicher Güter oder einzelner Theile derselben nur in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes Statt finden.

§. 3. Jedes zu entäußernde Gut wird durch den Senat bezeichnet, in so weit dieses nicht in dem besonderen Gesetze (§. 2.) bereits geschehen ist.

§. 4. Soll ein Theil eines Gebäudes entäußert werden, so kann der Eigenthümer verlangen, daß auch der übrige Theil von dem Entäußerer übernommen werde.

Gleiches gilt von jedem Ueberrest eines Grundstücks, welcher weniger als zehn Morgen groß ist.

§. 5. Kann sich der Entäußerer mit dem Eigenthümer nicht gütlich verständigen, so hat er, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitobjekts, bei der Kommission des Stadtgerichts eine schriftliche Klage, in welcher ein Schätzer namhaft zu machen ist, einzureichen. Dieser Klage muß der Beschluß des Senats (§. 3.), eine amtliche Bescheinigung, daß der Beklagte Eigenthümer des zu entäußernden Guts sey, und welche Realservituten, Ansätze, Restkaufschillinge oder sonstige Reallasten auf demselben haften, so wie endlich ein beglaubter Grundriß beigefügt seyn.

§. 6. Die Klage wird dem Eigenthümer von der Gerichtskommission mit der Auflage mitgetheilt, auch seinerseits binnen 14 Tagen einen Schätzer zu ernennen, bei Vermeidung, daß dieses für ihn von Gerichtswegen geschehen würde.

§. 7. Binnen gleicher Frist hat der Eigenthümer, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf Uebernahme eines etwaigen Ueberrestes des Guts gemäß dem §. 4. gegen den Entäußerer anzuragen, und insofern sich das Daseyn einer der dort erwähnten Voraussetzung nicht schon aus den Akten ergiebt, zugleich den Beweis derselben durch Urkunden zu erbringen.

§. 8. Auch hat der Eigenthümer eine Bescheinigung darüber, welche Realservituten, Ansätze, Restkaufschillinge oder sonstige Reallasten auf dem abzutretenden Ueberreste haften, so wie endlich einen beglaubten Grundriß desselben beizufügen, insofern sich dieselben nicht schon bei den Akten befinden sollten.

§. 9. Auf Bedingungen, welche der Eigenthümer diesem seinen Antrag etwa beigefügt haben sollte, wird keine Rücksicht genommen.

§. 10. Ein solcher Antrag wird dem Entäußerer von der Gerichtskommission zur Erklärung binnen 14 Tagen mitgetheilt. Es steht demselben frei, innerhalb dieser Frist durch Urkunden den Beweis zu führen, daß dem

Digitized by Google

Beklagten noch benachbarte mit dem fraglichen Ueberreste unmittelbar zusammenhängende Ländereien zuständen, welche mit jenen zusammen wenigstens zehn Morgen groß seyen.

§. 11. Wurden der Erklärung des Entäußerers Urkunden beigefügt, so ist der Eigenthümer zur Gegenerklärung zuzulassen.

§. 12. Demnächst hat das Stadtgericht etwa nach genommenem Augenschein, jedoch ohne Zulassung weiterer Beweismittel darüber zu entscheiden: ob und welche Immobilien der Entäußerer außer dem in Anspruch genommenen Gut gegen Entschädigung zu übernehmen hat.

§. 13. Den von den streitenden Theilen resp. vom Gericht ernannten beiden Schätzern wird von Gerichtswegen ein dritter Sachverständiger beigegeben.

§. 14. Diese drei Sachverständigen sind von der Gerichtskommission in Pflichten zu nehmen, und haben an dieselbe längstens innerhalb acht Tagen ihr Gutachten über die dem Beklagten zu leistende Entschädigung zu erstatten. Insofern sie sich nicht vereinigen können, haben sie besondere Gutachten einzureichen.

§. 15. Bei Ausmittelung der Entschädigung sind die Grundlasten und Realservituten, da sie auf dem zu entäußernden Gute verbleiben, an dessen Werth in Abzug zu bringen.

Außer dem Werth des zu entäußernden Gutes ist noch der Schaden zu ermitteln, welchen etwa die anstoßenden Güter erleiden werden.

Bei der Schätzung ist der vor der Erlassung des besonderen Gesetzes (§. 2.) geltende Werth zu Grund zu legen.

§. 16. In dem von dem Stadtgericht zu erlassenden Erkenntniß wird das fragliche Grundstück dem Entäußerer zugesprochen, jedoch letzterer verurtheilt, dem Eigenthümer binnen sechs Wochen die Entschädigungssumme sammt Zinsen zu 5 vom Hundert und in der Regel die Prozeßkosten zu erstatten. Der Zinsenlauf beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des besonderen Gesetzes (§. 2.) oder, wenn das zu entäußernde Gut erst durch den Senat bestimmt worden ist (§. 3.), mit dem Tage des desfallsigen Dekrets.

§. 17. Lastet ein Restkaufschilling oder Insatz auf dem ganz oder theilweise zu entäußernden Gut, so wird dem Entäußerer auferlegt, dem Gläubiger, selbst wenn dessen Forderung noch nicht fällig seyn sollte, die Entschädigungssumme, insoweit sie zu dessen Befriedigung nothwendig ist, auszubezahlen. Das entäußerte Gut wird hierdurch von dem dinglichen Rechte des Gläubigers befreit, selbst auch wenn dieser hierdurch keine vollständige Befriedigung erhalten sollte.

§. 18. Weißt der Entäußerer nach, daß er dem erlassenen Erkenntniß Folge geleistet hat, so verordnet das Stadtgericht die Emission und die Umschreibung des Guts auf den Entäußerer.

§. 19. Bei der Umschreibung bedarf es zwar keiner Währschaft, jedoch hat der Entäußerer die Währschaftsgelder und die sonstigen gesetzlichen Kosten zu entrichten.

§. 20. Gegen keine in diesem Verfahren (§. 5—19.) erlassene gerichtliche Verfügung ist Appellation zulässig.

§. 21. Wäre in diesem summarischen Verfahren ein streitender Theil nicht zu treffen, so werden die gerichtlichen Mittheilungen in dessen Wohnung abgegeben, und wenn derselbe eine solche in hiesigem Gebiete nicht besitzt, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 22. Glaubt der Eigenthümer durch das die Entschädigungssumme bestimmende Erkenntniß (§. 16.) beeinträchtigt zu seyn, so kann er binnen einer von selbst erlöschenden Frist von sechs Wochen, von dessen Insinuation an gerechnet, selbst wenn er ohne Verwahrung nach Anleitung jenes Erkenntnisses Zahlung empfangen haben sollte, den Beweis antreten, daß die Entschädigung zu niedrig angesetzt worden sey. Das Beweisverfahren richtet sich lediglich nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses.

§. 23. Wird der angetretene Beweis nicht erbracht, so hat es bei dem fruheren Erkenntniß sein Bewenden. Im entgegengesetzten Fall hat der Entäußerer die betreffende Summe sammt Zinsen nachzuzahlen.

§. 24. Haften auf dem entäußerten Grundstück Realservituten, so steht es dem Entäußerer frei, gegen den Berechtigten wegen deren Aufhebung gegen Entschädigung bei der Gerichtskommission geeignete Anträge zu stellen, und sind bei diesem Verfahren die in gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Regeln analogisch zur Anwendung zu bringen.«

Zur Begutachtung des vorstehenden Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Böhmer, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Major v. Lukascich, Kanzleirath Dr. Fiedler, H. Mack, Forstboom-Goldner, C. Heitefuß, J. J. Gruber, J. T. Mack, Eh. Bohn von Worthein und Mich. Bilger von Dortelweil und die Wahl fiel per Scrutinium nach Stimmenmehrheit auf die Herren Sen. Dr. Schmid mit 52 Stimmen, Sen. Dr. Harnier mit 49, Dr. Ohlenschlager mit 48, H. Mack mit 47, Dr. Rapp mit 44, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 32, Eh. Bohn mit 28.

§. 152. Auf Anzeige des Herrn Schultheis Scontro von Oberrad, daß er wegen steter Unpäßlichkeit den Sitzungen derjenigen Kommissionen, deren Mitglied er sey, nicht beiwohnen könne, und deshalb seine Stelle durch anderweitige Wahl ergänzt zu sehen wünsche, schlug Präsidium für die Kommission:

die Errichtung einer Werbkasse betr. *),

die Herren Schultheis J. C. Vetter von Bornheim und P. A. Martin von Oberrad, und für die Kommission:

die Einführung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. **),

die Herren Schultheis P. Möser von Niedererlenbach und A. Kessel von Niederursel vor, und die Wahl

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 143. 148.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 143.

Digitized by Google

fiel hinsichtlich der ersten Kommission auf Herrn Schultheis J. C. Vetter mit 33 Stimmen, und hinsichtlich der letzten Kommission auf Herrn A. Kessel, worauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung sich endigte.

Weitere kriminalrechtliche Konsiderationen.

Es war mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die gesetzgebende Versammlung bei Berathung des Gesetzentwurfs über den Instanzenzug in Polizei- und Kriminalsachen auf die genügende Besetzung des Appellationsgerichts eingehen werde, und dieses ist in der Sitzung vom 18. Juni l. J. nicht nur geschehen, sondern die Versammlung hat, was volle Billigung verdient, ihre Sanktion dieses Entwurfs durch die jedenfalls vor dessen Publikation zu bewirkende verfassungsmäßige Erledigung jenes Gegenstandes bedingt. Es fragt sich nun, was der Senat insoweit thun und der Versammlung vorlegen werde? Eine bescheidene Aeußerung hierüber in diesen Blättern wird hoffentlich nicht unwillkommen seyn.

Unter den verschiedenen Wegen zum Ziel dürfte sich der am meisten empfehlen, die Mitglieder des Appellationsgerichts — wie auch bereits in den Diskussionen während jener Sitzung vom 18. d. M. geäußert worden ist — in Zukunft aus sämmtlichen rechtsgelehrten Senatsgliedern zu wählen, weil er, wenn man nicht die Gerichte vom Senat ganz trennen will, was als Verfassungsfrage und auch aus Rücksichten auf den Senat selbst seine Bedenken hat, die bestmögliche Besetzung unseres Kriminalgerichtshofs, der nunmehr alle Kriminalsachen selbst zu entscheiden hat, auf die Dauer sichert, ohne im Mindesten die Verfassung zu beeinträchtigen, da im Art. 29. der Konst.-Erg.-Akte gewiß nur das organisch ist: daß die Mitglieder des Appellationsgerichts, wie diejenigen des Stadtgerichts, aus dem Senat genommen werden sollen.

Wählt man diesen einfachsten und zugleich ausreichendsten Ausweg, so wird dann noch auf folgende Punkte ein Hauptaugenmerk zu richten seyn. Der erste ist, dafür zu sorgen, daß in Kriminalsachen jederzeit möglichst alle sieben Beisitzer abstimmen. Dieses läßt sich leicht bewirken, wenn man, wie es schon unter dem Großherzog bei uns eingeführt war (s. die Gerichtsordnung vom 5. Okt. 1812, Art. 12., 34 u. 42), einige Suppleanten ernennt, die in den geeigneten Fällen zur Aburtheilung dieser Sachen einberufen werden, übrigens als solche keinen besonderen Gehalt zu beziehen haben. Hierzu ließe sich, da die zu den Gerichten nicht deputirten juristischen Senatoren bereits anderweit vollauf beschäftigt sind, der Anfang bei den bevorstehenden Rathswahlen machen, indem man nicht nur einen Juristen für das Stadtgericht, sondern noch einen zweiten wählte, um denselben auf einem der Verwaltungsämter zu verwenden und zugleich als Suppleanten für den Kriminalgerichtshof zu verpflichten. Am Geeignetsten wäre, diesen zweiten Juristen zum Kriegszeugamt zu deputiren, wo er denn, nach Publikation der ganz in der Kürze vorgelegt werdenden neuen Militär-Strafgesetze, überall hauptsächlich für Kriminalsachen verwendet würde. Diese Einrichtung hat den Vorzug vor der Anstellung einiger Suppleanten aus nicht magistratischen Juristen, weil einestheils jede Verfassungsfrage vermieden, anderntheils das Aerar mit neuen Besoldungen verschont bliebe.

Der zweite Punkt ist: eine gesetzliche Regulirung des Geschäftsgangs in Kriminalsachen. In dieser Beziehung empfiehlt sich, wenn man nicht weiter gehen will, die großh. Prozeßordnung vom 7. Oktober 1812, Buch II. Tit. 4 u. 5., sodann die Ober-Appellationsgerichtsordnung in §. 63 flg.

Wäre auf diese oder ähnliche Weise 1) eine vertrauenswürdige Besetzung unseres Kriminalgerichtshofs auf die Dauer gesichert, 2) eine Verkehrung für Fälle getroffen, wo eins oder das andere seiner Mitglieder sich verhindert findet, in den der Aburtheilung spruchreifer Kriminalsachen gewidmeten Sitzungen zu erscheinen, und auch 3) das Verfahren dieses Gerichtshofs (dem der Himmel bald auch zu seiner Emancipation in Civilsachen verhelfen möge!) gesetzlich geordnet, so bliebe dann 4) nur noch die baldige Adoptirung eines der deutschen Strafgesetzbücher und eine theilweise Verbesserung des Untersuchungsverfahrens zu wünschen übrig.

Peinliche Gerechtigkeitspflege.

Unterm 21. d. M. ist nachstehendes Urtheil öffentlich bekannt gemacht worden:

In Untersuchungssachen, die in der Wohnung des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Johann Joachim Christian Lichtwerk, aus Vietschow in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, vorgefallenen Ermordung seiner Frau und zwei Kinder und des Schneidermeisters Lichtwerk selbst betreffend, ist auf die mittelst Berichts löbl. peinlichen Verhördramts do praes. hod. herbeigekommenen Protokolle nebst Anlagen hiemit zu Recht erkannt:

Da der alsbaldige amtliche Sachbefund, die Berichte löbl. Physikats, die Aussagen unverdächtiger Zeugen, und die von nahen Anverwandten rekognoscirten hinterlassenen schriftlichen Aufsätze und an sie gerichteten Briefe keinen Zweifel lassen, daß der Schneidermeister Lichtwerk, wiewohl im Einverständniß mit seiner Ehefrau, welche er aber jedenfalls eines Bessern hätte belehren sollen, diese und seine zwei mit ihr erzeugten unmündigen Kinder weiblichen Geschlechts von drei und von anderthalb Jahren, und hierauf sich selbst, mittelst eines Rasiermessers mit Vorbedacht ermordet, anbei durch diese Tödtung seiner schwangern Ehefrau muthmaßlich auch den Tod ihrer fast ausgetragenen Leibesfrucht, welche, ungeachtet der angewandten ärztlichen Bemühung, nicht mehr zu retten gewesen, verursacht habe, und daß er zu dieser gottlosen und schaudervollen That zwar, seiner Angabe nach, durch Nahrungsmangel, hauptsächlich aber durch seine schlechte Gesinnung verleitet worden, in deren Folge ihm auch

Digitized by Google

die Verkündigung eines bereits gefällten polizei-gerichtlichen Straferkenntnisses wegen verübter Betrügereien bevorgestanden:

So wird Schneidermeister Lichtwerk, in Betracht des erwiesenermaßen von ihm begangenen mehrfachen Mords und Selbstmords, und nachdem die Leichen seiner Frau und Kinder bereits in Folge Dekrets vom 17. d. M. auf dem Friedhof in der Stille beerdigt worden, eines ehrlichen Begräbnisses für unwürdig erklärt; es ist vielmehr dessen Leichnam durch die Knechte des Scharfrichters auf einem Karren nach dem Schindanger zu führen und daselbst durch deren Hände zu begraben; und hat löbl. peinliches Verhöramt, unter Kommunikation mit hochlöbl. Polizeiamt, für die Vollstreckung dieses Urtheils Sorge zu tragen, auch hiernächst Geschehenes zu berichten.

2) Wird hochlöbl. Polizeiamt unter Mittheilung dieses ersucht, zu vorgedachtem Behuf die geeigneten Anordnungen zu treffen.

3) Die sämmtlichen durch diesen Vorfall veranlaßten Kosten sind, jedoch mit Berücksichtigung der Rechte des Kindes erster Ehe der Lichtwerkischen Ehefrau, vorher verheiratheten Kreininger, aus dem gemeinschaftlichen Nachlaß der verlebten Eheleute, so weit solcher, nach Abzug bevorzugter Schulden, reichen wird, zu bestreiten.

4) Hochlöblichem Stadtgericht ist Abschrift dieses Urtheils, wegen Auseinandersetzung der Nachlaßmasse und wegen des Vormundschafts-Verhältnisses des gedachten Kreininger'schen Kindes, zu ertheilen, indem zugleich löbl. peinliches Verhöramt beauftragt wird, die versiegelte Wohnung der Lichtwerkischen Eheleute in die Hände des zweiten Stadtgerichts-Sekretärs zu resigniren.

5) Schließlich ist gegenwärtiges Urtheil, nach dessen Vollzug an der Leiche des Mörders, in dem Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Decretum in Sessione extraordinaria des Appellations- als Kriminalgerichts der freien Stadt Frankfurt, den 18. Juni 1836. vdt. Dr. Elsäßer, Sekr.

Frankfurter Physikalischer Verein.

Generalversammlung vom 20. Mai 1836.

(Schluß.)

§. 49. Ueber sämmtliche Sammlungen des Vereins hat der Vorstand ein Inventar fertigen zu lassen, dasselbe fortwährend zu ergänzen und der jährlich im September zu haltenden Generalversammlung vorzulegen und darüber zu berichten.

§. 50. Die wissenschaftliche Thätigkeit, als den Hauptzweck des Vereins, auf alle Weise zu fördern, wird jedes Mitglied und besonders der Vorstand sich angelegen seyn lassen.

§. 51. Die Benützung sämmtlicher Hülfsmittel des Vereins, des Lokals, der Sammlungen u. s. w. wird deshalb der Vorstand denjenigen, welche unter Angabe ihres wissenschaftlichen Zwecks sie ansprechen, nach vorgängiger Prüfung gestatten und nach Kräften unterstützen.

§. 52. Zu Beobachtungen und anzustellenden Versuchen wird derselbe bei vorkommender Veranlassung Ausschüsse ernennen, oder auch Einzelne dazu auffordern.

§. 53. Namentlich ist für stehende meteorologische Beobachtungen ein besonderer Ausschuß ernannt, welcher dieselben wöchentlich in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt zu machen hat.

§. 54. Zu wissenschaftlichen Verhandlungen finden jede Woche einmal an einem festgesetzten Tage mit Ausnahme der Meßzeiten Zusammenkünfte der Mitglieder Statt, in welchen diese ihre Ansichten, Erfahrungen, einzelne Beobachtungen, Versuche und Anfragen, vorzutragen und auszutauschen aufgefordert sind, und in welchen über die neuesten Entdeckungen Berichte erstattet werden sollen.

§. 55. Wird der Vorstand von einer Behörde zur Begutachtung eines wissenschaftlichen Gegenstandes aufgefordert, so ernennt er dazu eine Kommission, die an ihn berichtet, und theilt deren Gutachten der Behörde mit, nachdem er Abschrift für das Archiv zurückbehalten.

§. 56. In dem Lokal des Vereins werden durch den dazu angestellten Lehrer regelmäßige Vorträge über Physik und Chemie gehalten.

§. 57. Wer außerdem in den Versammlungen einen ausführlichen Vortrag halten will, hat zuvor die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§. 58. Kürzere Mittheilungen, welche am Schlusse einer gewöhnlichen Vorlesung gehalten werden, sind an diese Ermächtigung nicht gebunden.

§. 59. Die Bestimmung der Zeit, wann die regelmäßigen Vorträge gehalten werden, steht dem Vorstande zu.

§. 60. Sämmtliche Mitglieder des Vereins haben freien Zutritt zu allen Vorträgen, welche im Verein gehalten werden.

§. 61. Andere Personen hingegen, welche noch nicht das erforderliche Alter haben, um wirkliche Mitglieder des Vereins zu werden, (§. 3.) können, wenn sie der Vorstand für geeignet hält, gegen Entrichtung des festgesetzten Honorars, ebenfalls alle Vorlesungen besuchen.

§. 62. Da es zu den Hauptzwecken des Vereins gehört, unter der reiferen Jugend Liebe zur Wissenschaft zu erwecken, und durch Elementarunterricht die weitere Ausbildung in derselben vorzubereiten, so sollen zu diesem Zwecke mit Experimenten begleitete Vorlesungen durch den Lehrer des Vereins gehalten werden, deren nähere Bestimmung und Einrichtung dem Vorstand überlassen bleibt.

§. 63. Der Vorstand hat die Befugniß, bis zu zehn Personen zum unentgeldlichen Besuch der Vorlesungen einzuladen; jedoch erstreckt sich eine solche Einladung nur auf das laufende Jahr.

§. 64. Der Vorstand hat zu bestimmen, ob und welche Vorträge auch Nichtmitglieder gegen Entrichtung eines geeigneten Beitrags besuchen können.

§. 65. Wünscht ein Nichtmitglied einen einzelnen Vortrag mit anzuhören, so hat es sich an einen Vorsteher zu wenden, welcher demselben eine jedoch nur für den darauf bemerkten Tag gültige Karte zustellt.

§. 66. Bei Anstellung eines Lehrers wird ein solcher vom Vorstande der Generalversammlung vorgeschlagen,

Digitized by Google

die nach angehörten Probevorlesungen ihre Ermächtigung zu dessen Annahme ertheilt.

§. 67. Ebenso ist die Verlängerung des mit einem Lehrer abgeschlossenen Vertrags, so wie die Bestimmung des demselben zu zahlenden Gehalts von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängig.

§. 68. Der mit dem Lehrer abzuschließende Vertrag muß so gestellt werden, daß dessen Aufkündigung nur am 1. Januar oder am 1. Juli geschehen könne, in welchem Falle die Vertragszeit ein Vierteljahr nach der Aufkündigung endet.

§. 69. Der Vorstand hat für den Lehrer eine besondere Instruktion zu entwerfen, und sie, so wie deren etwaige Abänderungen, der Generalversammlung mitzutheilen.

§. 70. Sollte sich der Verein dereinst auflösen, so fällt, laut des unten abgedruckten Vertrags mit der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration, sein Vermögen, seine Sammlungen und Skripturen für den allgemeinen Gebrauch der Dr. Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, und falls dieselbe auch nicht mehr existiren sollte, dem mediginischen Institute der Dr. Senckenbergischen Stiftung als Eigenthum zu, und kein Mitglied hat in diesem Falle das Recht, unter welchem Vorwande es auch sey, das Geringste für sich in Anspruch zu nehmen.

Die politischen Partheien und Systeme.

Wie in allen Staaten, deren Verhältnisse durch förmliche Verfassungsurkunden geordnet sind, verschiedene politische Partheien bestehen, die, obgleich sämmtlich das Beste wollend, dennoch in ihren Ansichten und Systemen wesentlich divergiren, so auch in unserm Freistaate.

Auch wir haben eine Bewegungspartei, auch wir haben Männer, die sich zum System der Reformen bekennen, und andererseits Männer, die Freunde der Stabilität sind.

Gewiß hat es sein Gutes, jede dieser drei Hauptschattirungen in den politischen Ansichten unserer Zeit in einem besonderen Organ zunächst vertreten zu sehen. Denn die beiden Extreme, die Revolution und die Reaction können auf deutschem Boden nie zum herrschenden Grundsatze werden, und am allerwenigsten in Frankfurt Wurzel fassen.

Die Stabilität *), in ihrer starren Eigenthümlichkeit, erklärt alles Bestehende ohne Ausnahme, und zwar deshalb, weil es besteht, für gerecht, gut und zweckmäßig, und weist jede Veränderung desselben mit Entschiedenheit von sich zurück. Sie wird zur Reaktion, sobald irgendwo das, theilweise oder völlig an die Stelle des Bestehenden getretene Neue, ganz davon abgesehen, ob es zeit- und zweckmäßig sey oder nicht, bei dem Wechsel der politischen Verhältnisse, nach seinem ganzen Umfange wieder verdrängt und beseitigt, und das ganze Staatsleben auf den Status quo der Stabilität, wie vor dem Eintritte der Veränderung, zurückgebracht wird.

Dagegen erklärt der Feuereifer der Revolution Alles, was besteht, eben weil es besteht, für veraltet, rechtlos und unzweckmäßig. Im blendenden Ideal eines völlig vernunftgemäßen Rechts- und Staatszustandes, der in möglichster Schnelle verwirklicht werden soll, erscheint jedes geschichtliche Recht als eine verdorrte, abgelebte Pflanze. Der ganze Boden des Staatslebens muß umgepflügt und völlig neu besäet und bepflanzt werden.

Das Ziel der Bewegung, wenn sie ein Voranschreiten seyn soll, kann nur das Bessere, also das dem Rechte und dem Gesammtwohle entsprechende seyn, und die Bewegung selbst, wenn Rechtliebende unter ihre Fahne sich reihen sollen, darf nicht wo anders, als auf den Bahnen des Rechts oder des rechtsbeständigen Gesetzes geschehen. Ihre Mittel also werden niemals rohe oder blinde, d. h. dem schlechten wie dem guten Zweck zum Dienste bereite, Gewalt, niemals Trug und Verführung seyn, sondern blos Wahrheit und Licht und Aufruf der edlern Gefühle und Kräfte der Menschen. Die Parthei der Bewegung hat zur Aufgabe sich gesetzt, ihre Rechtsüberzeugung so laut als möglich zu verkünden, gegen alles Unrecht den rastlosen Krieg zu führen, und zur Begründung eines besseren Zustandes in Staat und Kirche alle Wohlgesinnte zu einem eines jeden Stellung in der Gesellschaft angemessenen — d. h. ihm rechtlich zustehenden oder pflichtmäßig obliegenden — Thun und Wirken im Dienste der guten Sache aufzufordern. Daher richtet sie sich zuvörderst an die Inhaber der Macht, an die Häupter des Staats und der Kirche; sie stellt ihnen mit geziemender Freimüthigkeit und patriotischer Wärme die — gar oft von der Höhe herab nicht wahrgenommenen, wenn auch von unten sehr tief empfundenen, — Gebrechen der gesellschaftlichen Einrichtungen in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung vor Augen, verlangt im Namen der Staatsbürgergesellschaft Abhülfe, Reformen, Rechtsgewährung, und schlägt die nach ihrer besten und reinsten Ueberzeugung, oder nach der öffentlichen Meinung dazu führenden gesetzlichen Wege und Mittel — zwar anspruchslos und bescheiden, doch mit dem Nachdrucke der eigenen Durchdrungenheit von der Nothwendigkeit oder Wohlthätigkeit des Verlangten — vor. Sie bemüht sich sodann, richtige Ansichten von politischen Dingen unter allen Volksklassen zu verbreiten, ihnen eine lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und jene Ehrenhaftigkeit des Charakters und jenen bürgerlichen Muth einzuflößen, welcher darin besteht, beim Rechtthun Niemanden zu scheuen. Sie thut dieses mit besonderem Eifer in denjenigen Staaten, worin eine Konstitution besteht, welche die Staatsbürger mit politischen Rechten begabt, mit Rechten, welche blos ein Scheingut sind; oder gar zum Fluche werden, wenn die Bürger ausgeschlossen bleiben von jenen Kenntnissen und unerwärmt von jenen patriotischen Gesinnungen, ohne welche es keine politische Mündigkeit giebt. Die Bewegungspartheі also macht

*) Vergl. K. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. IX. 5.

Digitized by Google

sich ein besonderes angelegenes Geschäft daraus, das Licht der Wahrheit hell leuchten zu lassen, und denjenigen wirksam entgegen zu arbeiten, welche — weil von der Dummheit oder Versunkenheit der Menge selbstsüchtigen Vortheil erwartend — die Strahlen der Erkenntniß, wie die Erhebung des patriotischen Gefühls, sorgsam von ihr abzuhalten bemüht sind. Sie fordert allernächst die Bürger auf, die Ausübung ihrer politischen Rechte, also namentlich ihre Wahlmänner und Vertreter nur nach freier Ueberzeugung, d. h. nach selbsteigenem Vertrauen in die geistige und moralische Tüchtigkeit der Kandidaten, zu wählen, überhaupt Männer, von denen sie mit Zuversicht erwarten können, daß sie in ihrem, d. h. der Wählenden Sinne sprechen und handeln werden. Sie warnt vor den Umtrieben der Faktionen, vor den Verführungen der Unlautern, und zumal vor der die heiligste Pflicht verletzenden Nachgiebigkeit gegen schmeichelnde, oder drohende, oder gar gewaltsame überhaupt konstitutionswidrige Einflüsse. Die Parthei der Bewegung endlich hütet eifrigst die Konstitution und alles konstitutionelle Recht, begnügt sich mit bloßen Verheißungen, ja selbst mit blos faktischer, einstweiliger Beobachtung nicht, sondern fordert Garantien für die Unantastbarkeit des Verfassungsrechts, trachtet auch alles rein vernünftige Recht, insofern ihm noch die positive Anerkennung fehlt oder gar das Historische widerstreitet, auf dem Wege verfassungsmäßiger Gesetzverbesserung zu der ihm gebührenden Herrschaft zu bringen, unterstützt mit treuem Eifer ein konstitutionell gesinnte, mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung und dem edlern Zeitgeiste aufrichtig befreundete Administration, führt aber auch furchtlos, mit allen durch die Konstitution den Vorführern verliehenen Waffen, den Krieg wider die von jenem Wege abgewichenen Gewaltsträger, unbekümmert um deren Gunst oder Ungunst, blos der Pflicht eingedenk, die den Regierenden, wie den Regierten gleich kostbare Wahrheit zu verkünden, das den Regierenden wie dem Regierten gleich ruhm- und segenbringende Voranschreiten auf der Bahn der Civilisation und des öffentlichen Wohls zu befördern.

Dies ist die Charakteristik der Bewegungsparthei im ganz eigentlichen Sinne des Worts und nach der in der Wirklichkeit auch offenbar vorherrschenden Erscheinung. Sie ist hiernach wesentlich verschieden von der Parthei der Umwälzung und der Parthei des Stillstandes.

Und nun zur Schilderung des Systems der Reformen. Es gelte zunächst die Andeutung derjenigen Hauptpunkte, durch welche das System der Reformen von der Bewegungsparthei sich unterscheidet. Dieser Unterschied ist in drei Punkte zu setzen:

1) das System der Reformen geht durchgehends und ohne Ausnahme vom historischen Boden aus;

2) das System der Reformen will bestimmten und festen, aber besonnenen und allmähligen Fortschritt zum Bessern, so daß die Staatsbürger wirklich des Fortschrittes sich bewußt und froh, aber nicht im ununterbrochenen Sturmschritte von einer (oft nur angeblichen) Verbesserung zur andern fortgerissen werden, weil jede Reform sich dem Volksleben erst acclimatisiren soll;

3) das System der Reformen endlich will alles für das Volk, aber nichts durch das Volk; wobei wohl zu unterscheiden ist, daß die gewählten Vertreter während der Zeit ihrer amtlichen Wirklichkeit, wo sie zur Mitwirkung bei den Reformen berechtigt und verpflichtet sind, aus der Masse ausgeschieden sind, und über derselben stehen. Nur aus diesem Standpunkte betrachtet, sind sie für alle ihre amtlichen Aeußerungen unverantwortlich *). (Forts. f.)

Was der Hand!

In keiner bedeutenderen Stadt findet man das Unwesen der Trödeljuden so arg, als in der hiesigen. Jeder, welcher sich davon überzeugen will, mag zu jeder Stunde des Tages durch die Schlesinger-, Kerben-, oder eine andere kleine Gasse gehen, wenn er sich den Ohrenschmauß des beständigen Rufens: „Was der Hand" bereiten will. Die Unverschämtheit dieser Klasse von Handelsjuden geht aber so weit, daß, als dieser Tage einer derselben auf das höflichste ersucht wurde, nicht so arg zu brüllen, weil sich mehrere kranke Leute in der Nachbarschaft befänden, er antwortete: „Nu, — was gehn mich die Kranke an, — es kann mer Niemand wehre zu rufe" **). Nach diesen Worten stellte sich der Jude hin und brullte ärger als zuvor. Ist dies vielleicht ein Beleg zu der in öffentlichen Blättern von jüdischen Lehrern geruhmten Nächstenliebe?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 20. Juni:

143) Herr Karl Ludw. Dill, von hier, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. April d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schreinermeisterswittwe, Frau Joh. Kath. Uhlmann, geb. Hahn, als Schneidermeister. L. 113 wohnhaft.

144) Frau Marg. Wilh. Köcher, geb. Schilden, aus Koblenz, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Ludw. Wilh. Köcher, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. April. E. 69 wohnhaft.

Am 22. Juni:

145) Herr Adolph Heinr. Karl Tremel, den 6. Mai 1800 zu Langenburg geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Januar d. J., als Handelsmann, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Paul. Aug. Hermine Eckhard. In Manchester wohnhaft.

146) Joh. Karl Ditzel, den 17. Sept. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Packer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schutzmachermeisterrecht. B. 96 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 175 flg.

**) Man vergleiche insbesondere die deßfallsigen Verbote in Beyerbach S. 655. 659. (Anm. d. Einf.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Mittwoch den 29. Juni 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, stets verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Der in der XXVIII. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Mai d. J. vorgekommene, und zur Begutachtung an eine Kommission verwiesene Vortrag hohen Senats vom 3. desselben Monats,

die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betr.*),

lautet im Wesentlichen, wie folgt:

»Wenn der Senat die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 erst jetzt vorlegt, so liegt der Grund darin, daß durch die erst spät erfolgte Genehmigung des Exigenzstatus der früheren Jahre alle Rechnungen erst später gestellt werden konnten. Aus dem Berichte löbl. Rechenei- und Rentenamts de praes. 11. Mai 1835, welcher bereits durch Rathsschluß vom 19. Mai 1835 an löbl. Stadtrechnungs-Revisionskolleg zum Behuf der Revision abgegeben wurde, ergiebt sich, daß auch diesmal wieder die meisten Aemter unter den ihnen bewilligten Summen geblieben sind, und wenn auch einige ihren Voranschlag überschritten haben, solche Ueberschreitungen nicht allein sogleich gerechtfertigt wurden, wie aus dem Berichte löbl. Stadtrechnungs-Revisionskollegs de praes. 28. Nov. 1835 hervorgeht, sondern auch diejenigen Aemter, welche die Rechtfertigung der Mehrausgabe nicht sofort bei löbl. Revisionskolleg vorlegten, und welche letztere Behörde daher in ihrem Berichte namhaft machen mußte, durch die nach und nach eingereichten, hier anliegenden Berichte, diese Mehrausgabe gerechtfertigt haben.

Hierhin gehören, um in der angenommenen Reihefolge zu bleiben,

1) das peinliche Verhöramt —
2) das Stadtamt —
3) löbl. Stadtkämmerei —
4) löbl. Rechenei- und Rentenamt —
5) löbl. Bauamt wegen — Herstellung des Vorlagers an einem Brückenpfeiler fl. 31,970. 43 kr., welchen letztern Posten löbl. Revisionskolleg weder in formeller noch in materieller Hinsicht gerechtfertigt findet. Der von dem Bauamte erstattete ausführliche Bericht *) weist — nach, — daß der bedeutende Kostenaufwand für das Vorlager am Brückenpfeiler, durch ein Zusammentreffen widriger Ereignisse, durch eine irrige Ansicht des verstorbenen Wasserbauinspektors Hoffmann, welcher den Schaden an dem Brückenpfeiler für weit geringer hielt, als er wirklich war, durch dessen langwierige Krankheit und nachher erfolgten Tod hauptsächlich entstanden sey, daß dieser Posten aber nicht sowohl fl. 31,970. 43 kr. als vielmehr nur effektiv fl. 25,645. 8 kr. betrage. Eine Summe, die allerdings höchst bedeutend, so wie der ganze Vorfall selbst höchst bedauerlich ist, jedoch in dem damaligen Zusammentreffen widriger Umstände wohl billige Entschuldigung findet. Sollte man so glücklich seyn, einen tüchtigen, nicht allein theoretisch, sondern auch praktisch gebildeten Wasserbau kundigen Mann, an die Stelle des verstorbenen Hoffmann, zu finden — eine Aufgabe, mit der die Behörden längst beschäftigt sind — so ist zu hoffen, daß dergleichen unangenehme Vorfälle in der Folge nicht mehr vorkommen werden, welche der Senat ebenfalls nur bedauern kann.

6) Löbl. Polizeiamt —
7) Diverse städtische Ausgaben —

Wenn nun hiernach die von löbl. Stadtrechnungs-Revisionskolleg gemachten Monita als erledigt erscheinen und wegen der übrigen in wohldessen kollegialischer Erklärung enthaltenen Bemerkungen bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind, während manche derselben durch die ganz veränderten Zollverhältnisse sich von selbst erledigen, so trägt der Senat nun darauf an, daß die pro 1834 — geschehene Verausgabung im Ganzen sowohl als im Einzelnen genehmigt werde. — Schließlich legt der Senat ein Verzeichniß der in den Jahren 1832, 1833 und 1834 veräußerten Stadtgüter **) bei.«

*) S. oben S. 145.

*) Zu größerer Deutlichkeit ist ein Auszug der von Seiten beider Behörden an hohen Senat erstatteten Berichte unten beigefügt.

**) Diese Anzeige schreibt die Konstitutions-Ergänzungsakte in Art. 17. Nr. 5 vor. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Auszug aus dem von löbl. Stadtrechnungs-Revisionskolleg an hohen Senat erstatteten Berichte d. d. 25. et praes. 28. Nov. 1835.

„Die für Herstellung des Vorlagers an einem Brückenpfeiler geschehene höchst bedeutende Ueberschreitung von fl. 31,970. 43 kr., finden wir weder in formeller noch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. In formeller Hinsicht ermangelt jede höhere Ermächtigung; löbl. Bauamt hat solche, obgleich während des Laufs eines halben Jahrs Zeit genug dazu vorhanden gewesen, überall nicht beantragt, auch ist nirgends mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation konferirt worden.

Da der bürgerliche Herr Deputirte zu löbl. Bauamte dennoch sämmtliche Rechnungen zur Zahlung mit angewiesen hat, so haben wir dieserhalb besondern Bericht an löbl. ständige Bürgerrepräsentation erstattet.

In materieller Hinsicht möchten nachfolgende Erwägungen zu berücksichtigen seyn.

Wenn nämlich löbl. Bauamt unter Anderen als Rechtfertigungsgrund seiner bedeutenden Ueberschreitung

1) sich darauf beruft,

es sey anerkannt, daß man über Wasserbauten wegen denen mancherlei nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten, die dabei eintreten könnten, nie bestimmte Voranschläge zu machen, oder die aufgestellten zu garantiren vermöge,

so können wir schon vornherein dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten. Denn allerdings lassen sich nach dem Zeugniß aller Wasserbauverständigen, wo nicht völlig genaue, doch sehr approximative Voranschläge aufstellen, indem die Tiefe und der Druck des Wassers, sowie die hiernach zu konstruirende Stärke der Dämme auf genauen mathematischen und hydrostatischen Berechnungen und Gesetzen beruht. Nur, wenn nicht vorherzusehende, unvermeidliche Ereignisse z. B. plötzliches starkes Wachsen des Wassers ꝛc. dazwischen treten, können wohl dergleichen Berechnungen und die nach Maßgabe derselben veranstalteten Arbeiten vereitelt werden.

Solche Ereignisse haben aber

2) im vorliegenden Falle durchaus nicht stattgefunden. Aus dem eigenen Anführen löbl. Bauamts geht

3) vielmehr hervor, daß der Damm, auf dessen solider und kunstgerecht zu berechnender und ausführender Konstruktion doch alles beruhte, nicht nur schon von vornherein schlecht und fehlerhaft angelegt war, sondern daß auch

4) überdies löbl. Bauamt, obgleich Herr Inspektor Hoffmann sogleich anfangs erkrankte, und das Zimmer hüten mußte, keineswegs, wie es durchaus erforderlich gewesen wäre, zur Leitung eines so bedeutenden Werks einen andern tüchtigen und erprobten Mann vom Fache — sey es aus der Nähe oder Ferne — zu engagiren sich bemüht, sondern sich,

5) ganz im Widerspruche mit der wichtigen Stellung einer technischen Oberaufsichtsbehörde, dabei beruhigt habe, daß der kranke, das Zimmer zu hüten genöthigte Herr Inspektor Hoffmann Leute, auf die

6) er sich verlassen zu können geglaubt, anstellte, und trotz seiner Krankheit fortwährend aus seinem Zimmer die Arbeiten leitete. Dieser Umstand ist

7) um so auffallender, als löbl. Bauamt selbst anführt, daß wohldemselben sogleich anfangs die Unzulänglichkeit des Dammes nicht entgangen war, und daß spätere traurige Erfahrungen und wiederholte kostspielige Versuche den Uebelstand nur noch mehr bestätigt hätten.

Alle diese vergeblichen Versuche, Kosten und Uebelstände hätten

8) aber ganz augenfällig vermieden werden können und müssen, wenn

a) löbl. Bauamt vor Beginnung des Werks die Pläne und Berechnungen genau geprüft hätte, oder genau hätte prüfen lassen, oder wenigstens

b) sofort, nachdem sich anfänglich die Unzulänglichkeit des Dammes, und auch nur die Krankheit des Herrn Inspektors Hoffmann kund gegeben,

den Rath und die Mitwirkung eines andern tüchtigen Technikers, wie schon oben berührt worden, in Anspruch genommen hätte, wodurch denn

9) natürlich dem Aerar keine so große und allerdings ganz unnütze Opfer aufgebürdet worden wären.

Insbesondere scheint es uns

10) ganz unbegreiflich, wie löbl. Bauamt auch überdies noch die Lieferung von Letten, der nach wohldessen eigener Angabe, von schlechter Beschaffenheit gewesen, genehmigen und zur Zahlung anweisen konnte!

Was endlich noch

11) den letzten von löbl. Bauamte aufgestellten Rechtfertigungsgrund anbelangt, daß nämlich, wenn man den Werth der annoch vorräthigen Gegenstände abrechne, die Neuerbauung des Vorlagers doch eigentlich nicht viel mehr gekostet habe, als das im Jahr 1828 erbaute Vorlager, von welchem sich die Baukosten auf fl. 22,063. 55 kr. belaufen hätten, so glauben wir, daß dieser vermeintliche Rechtfertigungsgrund füglich auf sich beruhen könne, indem damit weder etwas für noch gegen die vorliegende ganz außergewöhnliche Mehrausgabe und nicht autorisirte Ueberschreitung bewiesen wird.

Ueberdies halten wir

12) den Conto über die Herstellung dieses Brückenvorlagers noch nicht einmal für vollkommen abgeschlossen, indem wir die Berechnung jedweden Honorars für Herrn Inspektor Arnold, der doch wohl nicht gratis mit Rath und That an Handen gegangen seyn wird, noch zur Zeit vermissen. Nach Allem diesem geht denn auch

13) unser unzielsetzliches pflichtmäßiges Dafürhalten dahin,

daß die hier vorliegende höchst bedeutende Mehrausgabe von fl. 31,970. 43 kr. keineswegs nachträglich zu genehmigen sey,

wobei wir übrigens alle weitere geeignete Maßnahmen lediglich höherem Ermessen anheimstellen."

Auszug aus dem von hochlöblichem Bauamte an hohen Senat erstatteten Bericht d. d. 15. et praes. 20. Januar 1836.

—„Was — den Posten betrifft, wegen — Herstellung des Vorlagers an einem Brückenpfeiler ad fl. 31,970. 43 kr.,

Digitized by Google

so müssen wir zuvörderst bemerken, daß diese Mehrausgabe effektiv nur fl. 25,645. 8 kr. beträgt; weil an Materialien zufolge dem der vergleichenden Uebersicht beiliegenden Verzeichniß für fl. 6325. 35 kr. zurückbehalten worden, welche verkauft, oder den Betheiligten an Zahlungsstatt auf den Betrag ihrer Rechnungen hätten überlassen werden können, wodurch dann die Gesammtausgabe nicht höher als die oben angegebene verminderte Summe betragen haben würde, welches man aber, aus den bei der Vergleichung angegebenen Gründen, nicht für räthlich hielt, sondern so zum Vortheil des Gemeinwesens handeln zu müssen glaubte.

— In einem Bericht des Herrn Inspektor Hoffmann de praes. 1. Oktober 1833, welcher dem Baubedürfnißstand pro 1834 beigelegt worden, macht derselbe folgende Angabe der Beschädigung des dermalen in Frage seyenden Vorlagers an dem Brückenpfeiler: „„dieselbe besteht darin, daß die dritte Quadersteinschichte, von oben herabgezählt, herausgestoßen worden ist, und auf beiden Seiten also 4 bis 6 Fuß tief in das Vorlager hineinzu fehlt. Durch die auf solche Weise entstandene Höhlung sind die obern Quaderschichten nothwendig zu beiden Seiten herabgesunken und der Länge nach geborsten. Der untere Theil des Vorlagers von den beschädigten Stellen abwärts in die Tiefe, ist noch wohlerhalten.

„„Die Beschädigung soll durch ein vor einigen Jahren vor der Brücke gescheitertes Holländer-Floß veranlaßt worden seyn. Indessen mögen wohl die Eisströme, welche zum öfteren, zumal beim Aufbrechen des Stroms, lediglich durch die drei mittleren Bogen der Brücke mit furchtbarer Gewalt zogen, die Zerstörung herbeigeführt haben.

„„Die Reparatur dieses beschädigten Vorlagers wird auf ähnliche Weise zu geschehen haben, wie die in den Jahren 1825 und 1828 vorgenommenen Arbeiten ausgeführt worden sind.

„„Zu diesem Zweck wird es nothwendig, daß um den Pfeiler ein Fangdamm auf die gewöhnliche Weise geschlagen und das Wasser zwischen diesem und dem Pfeiler, jedoch nur auf die Tiefe des beschädigten Theils vom Vorlager, ausgepumpt werde. Die zerstörten Steinschichten können sodann abgehoben und wieder in Ordnung gelegt und verwahrt, auch die fehlenden Steine durch neue ersetzt werden.

„„Da das Vorlager nicht bis auf den Grund zerstört ist, so fallen auch die Kosten für den Damm und das Ausschöpfen des Wassers beträchtlich geringer aus, als bei den Vorgängen im Jahr 1825 und 1828. Die Herstellung der beiden Vorlager, welche 1825 ausgeführt wurde, hat fl. 20,501. 14 kr. gekostet; ich halte mich vollkommen überzeugt, daß die vorliegende Reparatur mit 8000 fl. vollständig hergestellt werden kann.““

Hiernach wurde der Antrag zur Wiederherstellung dieses Vorlagers gemacht und bei dem Bedürfnißstand des Jahres 1834 die 8000 fl. dafür verwilligt, worauf die Ausführung dem Herrn Inspektor Hoffmann, zu dessen Wirkungskreis sie gehörte, im Juni 1834 übertragen wurde, um dieselbe zur geeigneten Zeit zu bewerkstelligen.

Bald darnach wurden die nöthigen Einleitungen zur Herbeischaffung der erforderlichen Materialien getroffen, und die Akkorde abgeschlossen, wobei es, in Betreff des bedürfenden Holzes für den Damm, schwer hielt, Alles zu bekommen, weil es hier auf dem Platz mangelte und sehr theuer war; auch hinsichtlich der Quadersteine kamen wir in einige Verlegenheit, da sehr viel gebaut wurde.

Indessen wurde in der Mitte des Juli mit der Arbeit angefangen, wobei der Herr Inspektor Hoffmann, nach der von ihm in seinem vorbemerkten Bericht geäußerten Ansicht, verfuhr; bald darauf erkrankte derselbe, ging jedoch bei der Arbeit noch immer ab und zu, indem er auf eine baldige Wiederherstellung hoffte, bis er nicht mehr ausgehen konnte und bettlägerig wurde, wobei er jedoch fortfuhr die Arbeit zu dirigiren, bei welcher er Leute angestellt hatte, auf die er glaubte sich verlassen zu können.

Inzwischen war der Damm mehrmalen und an verschiedenen Stellen durchgebrochen, wenn das Wasser herausgepumpt war, welches mit seinen Grund darin haben mochte, daß er in der ersten Anlage nicht stark genug gemacht worden, wahrscheinlich um zu sparen, weil, nach der Ansicht des Herrn Inspektor Hoffmann, die Beschädigung dieses Vorlagers sich einzig und allein auf die dritte Quadersteinschichte erstrecke, es mithin hinreichen würde, das Wasser bis auf diese Tiefe auszupumpen und er daher den Damm stark genug erachtete, dem Druck des Wassers in dieser Höhe zu widerstehen, und wir hatten keinen Grund, der, bei so manchen Gelegenheiten erprobten Geschicklichkeit und Sachkenntniß des Herrn Inspektor Hoffmann zu mißtrauen, daher berubigten wir uns auch bei seinen Versicherungen, daß das Mißlingen der gemachten Arbeiten durch Zufälligkeiten veranlaßt worden wäre. Da jedoch die Krankheit des Herrn Inspektor Hoffmann immer bedenklicher wurde, so waren wir darauf bedacht, ihn von der weitern Theilnahme an dieser Arbeit zu entheben und einen Vikar für ihn anzustellen; die nur entfernt dieserhalb an ihn gemachte Aeußerung machte aber einen solchen Eindruck auf denselben, daß es gefährlich für seine Gesundheit schien, darauf zu bestehen, daher wir, jedoch nicht ohne Besorgniß, glaubten noch etwas zusehen zu müssen, bis wir durch einen Bericht des Herrn Stadtbaumeister vom 20. August, welchen derselbe auf das Bauamt sandte, weil auch er, schon mehrere Tage unwohl, das Haus nicht verlassen durfte, vernahmen, daß die bisherigen Arbeiten den Erwartungen nicht entsprächen, daß sie mehr als die dafür bewilligte Summe kosten würden, ohne daß indessen dermalen noch bestimmt werden könne, wie viel Mehrausgaben die verschiedenen Arbeiten verursachen würden, und daß bei der schon so weit vorgerückten Jahreszeit kräftige Maßregeln ergriffen werden müßten, damit die Arbeit nicht ins Stocken gerathe und eine große Summe unnöthig ausgegeben werde, daß endlich die Gefahr um so mehr drohe, als nicht lange

Digitized by Google

mehr die Jahreszeit zu solchen Arbeiten günstig bleiben könne.

Indem der Herr Stadtbaumeister zugleich die zu ergreifenden Maßregeln vorschlägt, verwahrt sich derselbe nochmals gegen jede Verantwortlichkeit hinsichtlich dieses Baues, da der Wasserbau sein Fach nicht seye, er den Bau nicht begonnen habe, es bei demselben hauptsächlich auf die erste Anlage ankomme, und endlich seine übrigen Amtsgeschäfte, ebensowenig als seine Gesundheitsumstände, ihm erlaubten, eine beständige Aufsicht über denselben zu führen.

In einem weitern Berichte trägt der Herr Stadtbaumeister darauf an, den Damm gänzlich abzubrechen und die Arbeit bis zu dem nächsten Jahr auszusetzen.

Jetzt wäre es an der Zeit und Pflicht des Bauamts gewesen, hohen Senat von dieser Sachlage in Kenntniß zu setzen, und insoferu kann nicht geläugnet werden, daß dasselbe hierbei in formeller Hinsicht gefehlt hat. Erwägt man aber, daß bis dahin immer nur noch von der Unhaltbarkeit des Dammes die Rede war, der allerdings nicht so solide angelegt worden zu seyn schien, wie es eigentlich hätte seyn sollen, wohl weil, wie es sich später ergab, eine irrige Ansicht dabei zum Grunde gelegen, daß man den eigentlichen Stand der Beschädigung des Vorlagers noch nicht gründlich beurtheilen, daher auch noch nicht bestimmen konnte, wie viel die zur Herstellung desselben erforderlichen weitern Kosten betragen würden, daß die Arbeit jedenfalls, ohne den Brückenpfeiler möglich der größten Gefahr auszusetzen, nicht hätte unterbleiben können, daß das Bauamt durch die vorwaltenden Umstände, die späte Jahreszeit und so mancherlei Verlegenheiten, in welche dasselbe verwickelt war, so gedrängt wurde, daß es, da kein Augenblick zu versäumen war, vor allen Dingen an schleunige Hülfe denken und mit den Mitteln, diese zu bewerkstelligen, sich beschäftigen mußte; endlich, daß das Bauamt glaubte, den Bericht an hohen Senat über den Verhalt der Sache und seine Verfahrungsweise erstatten zu sollen, wenn es im Stande wäre, darüber eine genauere Auskunft geben zu können, so wird man dasselbe weniger schuldig finden und ihm Nachsicht angedeihen lassen.

Alsbald nach Empfang der obenerwähnten beiden Berichte des Herrn Stadtbaumeisters wurden dieselben von dem Bauamte in der Sitzung vom 22. August in Berathung gezogen, wobei man sich zwar vollkommen überzeugte, wie mißlich die Lage der Sache in jeder Hinsicht seye, jedoch vorerst nicht dafür stimmen konnte, den Damm abzubrechen und die Arbeit bis zu dem nächsten Jahr auszusetzen, weil dann alle auf diesen Bau bisher verwendeten Kosten größtentheils verloren gewesen wären, manches von dem Holz, Eisen rc. inzwischen unbrauchbar werden oder entkommen könnte, und man nicht wissen konnte, welchen Nachtheil ein etwaiger Eisgang auf den Brückenpfeiler haben dürfte, es überdem einen höchst widrigen Eindruck bei der gesammten Bürgerschaft gemacht haben würde; daher, nach reiflicher Erwägung der Sachlage, beschlossen wurde, daß der Herr Stadtbaumeister sich unverzüglich nach Mainz, Koblenz und selbst Kölln begeben sollte, um wegen dem, was in der vorstehenden Sache am zweckmäßigsten vorzunehmen wäre, sich Raths zu erholen und wo möglich einen geschickten Wasserbaumeister zu vermögen, sich zur Aushülfe hierher zu begeben. Nachdem derselbe den andern Tag Samstag Abend den 23. Aug. in Mainz angekommen war, und sich überzeugt hatte, daß er den Sonntag nichts würde ausrichten können, was ihn zum Ziel führen würde, ging er alsbald den andern Morgen weiter nach Koblenz. Inzwischen hatte derselbe erfahren, daß der, besonders im Wasserbau rühmlichst bekannte Oberbaudirektor Arnold sich dermalen in Offenbach befinde und es alsbald hierher geschrieben. In Koblenz suchte der Herr Stadtbaumeister die Bekanntschaft des königl. preuß. Wasserbauinspektors van den Bergh zu machen, und lernte bei seiner Rückkehr in Mainz auch den Baumeister Geyer, welcher die Brücke in Höchst erbaut hatte, kennen. Mit beiden unterhielt er sich über den in Frage seyenden Gegenstand und beide zeigten sich geneigt hierher zu kommen und ihren Rath zu ertheilen. Bei der hierüber in der Amtssitzung vom 25. August gepflogenen Berathung fand man, daß da über die ausgezeichneten Kenntnisse des Herrn Oberbaudirektor Arnold nur eine Stimme seye, derselbe sich so nahe von hier befinde, daß er jeden Tag hereinkommen, oder man Besprechung mit ihm haben könnte; die beiden obenerwähnten aber nur augenblicklich zur Berathung, nicht aber zu Ausführung der Arbeit, wozu sie die Zeit schon allzuweit vorgerückt fanden, hierher kommen wollten, so hielt man es für am gerathensten, sich an den Herrn Oberbaudirektor Arnold zu wenden und es begab sich sogleich Einer aus unserer Mitte zu demselben. Diesem erklärte derselbe, daß er in Auftrag des Amts die Leitung dieser Arbeit nicht übernehmen könne, dagegen sey er bereit, als Kollege den Herrn Stadtbaumeister bestens zu berathen, wenn er sich an ihn wenden wolle.

In einer am 27. August gehaltenen außerordentlichen Sitzung erstattete nun der Herr Stadtbaumeister dem Bauamte ausführlichen Bericht über seine Reise und es wurde beschlossen, daß er sich mit dem Herrn Oberbaudirektor Arnold über die fragliche Angelegenheit benehmen möchte. Dieser machte verschiedene Verbesserungsvorschläge an dem Damm, welche zwar ausgeführt wurden, jedoch nicht hinreichten, um zu verhindern, daß derselbe nicht mehrmalen an verschiedenen Stellen, durch den Druck des inzwischen stärker angewachsenen Wassers durchbrochen wurde, indessen aber, nach gelungenem vollständigem Auspumpen bis auf den Grund zu der bestimmten Ueberzeugung führten, daß nicht blos durch die dritte Quadersteinschichte, die beschädigt und herausgestoßen war, diese Baureparatur herbeigeführt und nöthig wurde, sondern, daß der ganze unter dem Vorlager befindliche Rost zusammengebrochen war und neu gelegt werden mußte, wodurch, und das Wegnehmen des ganzen Vorlagers, die Kosten sich so sehr und über alle Erwartung vermehrten. Inmittelst war die Jahreszeit immer weiter vorgerückt und der Herr

Digitized by Google

Stadtbaumeister wiederholte neuerdings seinen früheren Antrag auf das Abbrechen des Dammes und Verschieben der Arbeit bis zu dem nächsten Jahr, weil er besorgte, es würde nicht möglich seyn, die Arbeit noch vor einem möglich eintretenden Eisgang zu beendigen. Da es nun aus den oben angegebenen Gründen sehr wichtig war, hierüber einen bestimmten Entschluß zu fassen, wozu man sich nur ungern und nothgedrungen verstehen konnte, so fand man für angemessen, vorher nochmals eine Berathung mit sämmtlichen Sachverständigen an Ort und Stelle vorzunehmen, welche dann am 11. September in Gegenwart sämmtlicher Amtsdeputirten, des bürgerlichen Deputirten, des Herrn Stadtbaumeisters, des Oberbaudirektor Arnold und der beiden Maurer und beiden Zimmermeister, welche bisher bei dieser Arbeit angestellt waren, Statt hatte und wobei nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und in Anbetracht, daß die Witterung sich noch günstig zeige, beschlossen wurde, die Arbeit mit möglichster Anstrengung fortzusetzen, den Damm, welcher in der vorhergehenden Nacht abermals eingebrochen war, ungesäumt wiederherzustellen, und da, wo es räthlich erschien zu verdoppeln, wenn auch die Kosten sich dadurch um Etwas vermehren würden. Nun wurden Wasserschnecken von Mainz, große Schlagwerke von Offenbach geholt, weil beide Gegenstände uns hier fehlten oder mangelhaft waren, kurz, Alles wurde aufgeboten, um diese schwierige Arbeit noch vor dem Winter zu beendigen, welches denn auch trotz der vielen Besorgnisse, die man während der ganzen Dauer derselben hatte, zum Vollen gelang.

Da aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht, daß wir nur nach und nach das Erforderniß für diese Bauausführung, nur stufenweis, beinahe erst am Ende die Kunde erhielten, wo eigentlich das Gebrechen lag, und ebenso, wie uns die Vollendung der Herstellung beschäftigte und Sorgen machte, so läßt sich auch daraus erklären, warum wir nicht früher und während der Arbeit hohen Senat von der Sachlage in Kenntniß gesetzt haben; daß es nicht nach der Vollendung noch insbesondere geschehen ist, glaubten wir durch die der vergleichenden Uebersicht beigefügte Rechtfertigung erledigt zu haben.

Was nun die Bemerkung in materieller Hinsicht belangt, so dürften sich, bei billiger Berücksichtigung des in Vorstehendem angegebenen Sachverlaufs, dieselben dadurch größtentheils beantwortet finden, da der Haupt- und alleinige Grund einer so bedeutenden Mehrausgabe, lediglich in einer irrigen Unterstellung des dem Bauamt zugetheilt gewesenen Wasserbaumeisters, der stets volles Vertrauen genossen und verdient hat, liegt, und der, hätte er die Arbeit fortleiten können, vielleicht manchem vorgebeugt oder es abgewendet haben würde. Den Zustand des beschädigten Vorlagers zu untersuchen und zu beurtheilen, lag nicht in dem Wirkungskreis der Amtsdeputirten; dazu gehören eigne technische Kenntnisse, und nirgends ist denselben vorgeschrieben, noch war es je üblich, Pläne und Ueberschläge, die von einem in städtischen Diensten stehenden und verpflichteten, anerkannt geschickten Bauverständigen gemacht waren, welches erwiesenermaßen nicht ausschließt, daß er sich irren konnte, durch andere prüfen zu lassen. Daß übrigens Dämme bei Wasserbauten durchbrechen, geschieht zum öftern, daß aber das Bauamt, so wie es Kenntniß von dem Gang der kaum begonnenen Arbeit und dem zunehmenden Krankheitszustand des Herrn Inspektor Hoffmann bekommen, geeignete Maßregeln ergriffen hat, um die erforderliche Herstellung nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen, ergeht ebenfalls aus dem Vorstehenden. Auch wurde die Arbeit kaum einige Wochen ohne die direkte Aufsicht des Herrn Inspektor Hoffmann fortgesetzt, dabei aber stets von dem Herrn Stadtbaumeister im Auge behalten. Was die Bemerkung wegen dem Letten anbelangt, so glaubt man diese übergehen zu können, da es wohl nicht ernstlich gemeint seyn kann, daß dem Bauamt obliege, die zu einer Bauausführung zu verwendenden Materialien vorher zu untersuchen, wenn den Deputirten die Rechnungen zur Zahlungsanweisung vorgelegt werden.

Da sich in dem Verlauf der Arbeiten ergeben hat, daß dieses Vorlager in der gleichen Weise beschädigt war, wie dasjenige, welches im Jahr 1828 hergestellt werden, so ist ein Vergleich der beiden verwendeten Kostenbeträge nicht so abwegig, wie sie dargestellt werden will. Aus der Sachdarstellung ist weiter ersichtlich, daß der Herr Oberbaudirektor Arnold die Mitwirkung bei diesem Bau in Auftrag des Amts gänzlich abgelehnt hat und nur dem Herrn Stadtbaumeister als Kollege mit Rath beizustehen sich geneigt bezeigte, daher er auf ein Honorar keinen Anspruch gemacht, noch es angenommen haben würde, mithin hierfür nichts mehr berechnet werden wird.

Nachdem wir glauben, Alles erschöpft zu haben, was über den vorliegenden Gegenstand zu sagen ist, müssen wir das Weitere höherem Ermessen anheimstellen.«

Die adelige Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Obgleich durch die Bestimmung unserer Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 19., wonach

die Geburt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen

mehr giebt, die politische Bedeutsamkeit der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg aufgehört hat, so liegt dessenohngeachtet in ihren übrigen noch jetzt fortdauernden Verhältnissen und Rechten so viel Eigenthümliches und historisch Wichtiges, daß es von Interesse seyn dürfte, hierüber nachfolgende Skizze mitzutheilen.

Die adelige Ganerbschaft Alt-Limpurg hat ihren Ursprung den hier in uralten Zeiten befindlich gewesenen Ministerialen des kaiserlichen Reichspalastes zu verdanken, mit welchen sich mehrere Familien ritterbürtigen Herkommens, die von ihren Sitzen vertrieben, hier einen Zufluchtsort suchten, durch Verwandtschaft verbanden, und gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bei den damaligen durch die Zünfte veranlaßten inneren

Digitized by Google

Unruhen eine engere Verbindung stifteten, welche sich forterbend bis jetzt erhalten hat.

So lange der hiesige Schöffenstuhl ein Reichsgericht ausmachte, ward er größtentheils durch diese Familien besetzt, einzelne von ihnen wurden vom ehemaligen Reichsoberhaupte mit dem damals ausschließlich dem Adel zustehenden hiesigen Reichs-Schultheißenamt bekleidet. Sie waren mit dem Ritterstand der umliegenden Gegend in häufiger Familienverbindung, hatten gleich diesem für ihre Töchter den Zutritt in die damaligen adeligen Klöster der Wetterau, führten ihr eigenes Panier bei Turnieren, und mehrere Mitglieder der zu ihnen gehörigen Familien waren in dem vormaligen deutschen und Johanniter-Orden sowie in den ehemaligen Erz- und Hochstiftern Deutschlands, wie sie denn auch in mehreren deutschen Staaten angesehene Hof-, Civil- und Militärchargen bekleideten und noch bis diesen Augenblick bekleiden. Sie wurden von den Zeiten des Mittelalters an, ausschließlich als Geschlechter von der hiesigen Stadt anerkannt. Im 15ten und 16ten Jahrhundert besetzten sie den größten Theil der Stellen des hiesigen Raths- und Schöffenstuhls, bis im Jahr 1612 bei den hier entstandenen bürgerlichen Unruhen*) ihre Zahl im Rath auf 14 beschränkt ward, worauf neuere kaiserliche Kommissionen und Entscheidungen in den folgenden Zeiten ihren Antheil an der Regierung unter verschiedenen beschränkenden Modifikationen festsetzten.

Die Kirchen und ehemaligen Klöster hiesiger Stadt sind in früheren Zeiten theils ausschließlich von den Geschlechtern gestiftet und dotirt, theils durch beträchtliche Schenkungen bereichert worden. Gleiches ist der Fall bei den wilden Stiftungen für die Armen. Alle diese Fundationen, von welchen die jetzt lebenden ganerbschaftlichen Familien in früheren Zeiten wenigen, in neueren gar keinen Nutzen zogen, wurden stets auf verschiedene Weise zum direkten Vortheil des gemeinen Wesens angewendet.

Als eine für sich bestehende und an der Regierung der Stadt Frankfurt theilnehmende adelige Korporation ward die Ganerbschaft in älteren und neueren Zeiten von dem ehemaligen Reichsoberhaupte ausdrücklich und wiederholt anerkannt. Nach der älteren reichsstädtischen Verfassung machte sie den ersten Stand der hiesigen Einwohner aus, nahm bei Feierlichkeiten die erste Stelle ein, und erhielt von dem Magistrat in allen gerichtlichen und öffentlichen Verhandlungen den Titel einer adeligen Gesellschaft — welcher außer ihr nie einer Korporation in hiesiger Stadt von dem Magistrat ertheilt ward — so wie jedes ihrer Mitglieder vor allen andern hiesigen Einwohnern das ausschließliche Prädikat Juncker bekam.

Sie steht zwar dahier im Verband der bürgerlichen Pflichten, jeder neuaufzunehmende Ganerbe muß zuvor den Bürgereid abgelegt haben, auch entrichtet dieselbe von ihrem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie jedes ihrer Mitglieder von seinem Privateigenthum alle gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben, sie ist jedoch für sich und ihre Mitglieder von allen persönlichen bürgerlichen Abgaben als Zug-, Wacht- und Quartiergelder ꝛc. völlig frei.

Die Aufnahme neuer Mitglieder, welche bei Fremden zuvor nicht zu der Ganerbschaft gehörigen Familien hier gleich anderen adeligen Ganerbschaften nur durch Anheurathung nach abgelegtem Beweis des adeligen Standes Statt hat, hängt von der Beurtheilung aller Mitglieder ab, inwiefern der Aufzunehmende den statutenmäßigen Erfordernissen entspricht.

Ebenso selbstständig wurden die Ordnungen und Statuten der Ganerbschaft, die Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens, das Direktorium ihrer inneren Angelegenheiten und die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend — welche diese von den ältesten Zeiten an sich selbst gegeben — zu verschiedenen Zeiten durch gemeinsamen Beschluß der Mitglieder abgeändert.

Der Antheil der Ganerbschaft an der Regierung bestand darin, daß sie das Recht besaß, 14 Stellen der zwei obern Rathsbänke zu besetzen; so lange diese 14 Stellen nicht aus ihrer Mitte besetzt waren, mußte bei jeder neuen Rathswahl eins ihrer Mitglieder, welches durch die bestimmten Verwandtschaftsgrade nicht ausgeschlossen war und das 21te Jahr erreicht hatte, zu der unter drei Kandidaten vorzunehmenden Kugelung mit zugezogen werden; war eine Stelle des ehemaligen Schöffenraths erledigt, welche gleichfalls aus drei Senatoren durch die Kugelung besetzt ward, so mußte gleichfalls ein Mitglied der Ganerbschaft aus den Senatoren jedesmal dabei konkurriren.

Die Ganerbschaft besitzt ein Versammlungshaus und eigene Fonds als Privateigenthum, welches beides durch die Beiträge der Ganerben in frühern Zeiten erworben, durch Sparsamkeit erhalten und vermehrt, von den jährlich wechselnden Vorstehern derselben verwaltet wird.

Im Jahr 1732 setzte Fräulein Anna Sibilla Schad von Mittel-Bieberach, die letzte ihres zu den Ganerbschaftlichen Familien gehörigen Geschlechts, diese durch ihr Testament zu Erben ein, um aus den Einkünften ihres Vermögens bedürftige Ganerben zu unterstützen, vorzüglich aber deren Kinder durch angemessene Erziehung zu nützlichen Mitgliedern des Staates zu bilden.

Der gleiche Fall ist mit dem Vermögen der im Jahre 1776 verstorbenen Frau von Humbracht, welche dieses zu Unterstützung weiblicher Personen der Ganerbschaft bestimmte. Beide Stiftungen werden laut Testaments von Mitgliedern der Ganerbschaft als derselben frei zustehendes Privateigenthum verwaltet.

Im Jahr 1766 errichtete Fräulein Justina Katharina Steffan von Cronstetten, die letzte ihres Jahrhunderte hindurch zu der Ganerbschaft gehörigen Geschlechts, aus ihrem Privatvermögen eine Stiftung für 12 Damen evangelisch-lutherischer Religion, die aus den zu der Ganerbschaft gehörigen Familien laut ihrer testamentarischen Verfügung besetzt werden sollen.

Diese Stiftung ward von kaiserlicher Majestät 1767 unter dem Namen des von Cronstetten und von Hins-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 25. 41. 42. 57. 68.

Digitized by Google

pergischen adelig-evangelischen Stiftes bestätigt, die Stiftsdamen selbst mit dem Titel: Einer Pröbstin, Dechantin und resp. Kanonissinnen und einem Ordenszeichen begnadigt, welches letztere von Kaiser Leopold dem Zweiten im Jahre 1790 vergrößert und vermehrt wurde. Drei Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg, welche von dieser erwählt werden, sind lebenslänglich Administratoren dieser Stiftung, welche die Oberaufsicht darüber führen, zu den Stiftsstellen ernennen, und von der ökonomischen Verwaltung jährlich der Ganerbschaft Rechnung ablegen.

Was die Verhältnisse der Ganerbschaft Alt-Limpurg zu der Gesellschaft Frauenstein betrifft, so war diese letztere von der ersten stets durchaus verschieden.

Die Gesellschaft Frauenstein ist zwar ebenfalls eine selbstständige Korporation, welche von alten Zeiten her das im Jahr 1612 bestätigte Recht besaß, einige ihrer Mitglieder — doch ohne bestimmte Zahl — zu den obern Rathsstellen gelangen zu lassen, sie ward indessen ehemals nie unter die hiesigen Geschlechter gerechnet, und erhielt erst in der im Jahr 1732 beendigten kaiserlichen Kommission das Recht zu sechs bestimmten aus ihrer Mitte zu besetzenden Rathsstellen, in Ansehung deren ihr gleiche Rechte wie der Ganerbschaft Alt-Limpurg zustanden.

Diese Gesellschaft stand im Rang hier jederzeit der Ganerbschaft Alt-Limpurg nach, erhielt von hiesigem Magistrat von älterer Zeit her bis jetzt den Titel der uralten löblichen Gesellschaft Frauenstein, ward aber nie von diesem, als ihrer gesetzmäßigen Obrigkeit, für eine adelige Korporation anerkannt. Die ausgestorbenen Familien dieser Gesellschaft bestanden ursprünglich aus hiesigen dem Handels- und Gelehrtenstand zugethanen Personen, welche erst in spätern Zeiten geadelt worden sind, ohne daß jedoch adeliger Stand ein Erforderniß zur Aufnahme bei derselben wäre.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

Nach dem gelieferten Ueberblick über die Lehrgegenstände der hannöverschen Gewerbschule will Einsender dieses eine Vergleichung der drei bedeutendsten technischen Lehranstalten zu Prag, Wien und Berlin liefern **), zuvor aber hier noch einen Auszug aus Dr. Herrmanns *) Ansichten über die Aufgabe technischer Institute im Allgemeinen mittheilen.

„Von allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit geht die Ausbildung vor der Erkenntniß, die Praxis vor der Theorie her. Hat das Leben eine Mannigfaltigkeit von Gegenständen und Verhältnissen gefördert und gebildet, dann erst kann man sie ordnend zusammenfassen, das Zerstreute unter allgemeine Begriffe bringen und so den kommenden Geschlechtern die Auffassung des Ganzen erleichtern. So ging das Feldmessen der Geometrie, der Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen der Mechanik, positives Recht dem Naturrecht, die Sprache der Grammatik voraus. Es kann aber nicht fehlen, daß die Erkenntniß lebhaft auf die produktive Thätigkeit rückwirkt; wer bereits geübt ist im Geschäft, den bildet und fördert sie; wer sich erst dem thätigen Leben widmet, dem gibt sie Vorbereitung und innere Begründung. Wird endlich eine Gesammtheit mit sich einig über die Nothwendigkeit der sichern Bewahrung umfassender Kenntniß eines Gegenstandes, weiterer Fortbildung, bestimmter Mittheilung und Verbreitung desselben, so entstehen Schulen, Gesellschaften, Akademien.

Nach diesem allgemeinen Gang der Entwickelung menschlicher Gesammtthätigkeit entstanden in der neueren Zeit Schulen für Land- und Forstwissenschaft, für Baukunst, endlich auch für Handel und Gewerbe. Wenn gleich in manchen dieser Gewerbschulen blos das nächste Bedürfniß der Verbesserung der Gewerbe vor Augen schwebt, und wie ängstlich sie sich mühen mögen, ja alle sogenannte Theorie zu vermeiden und den Schüler blos zur alleinnützlichen Praxis anzuleiten: so kann man doch auch in diesen untergeordneten Zwecken das Streben nicht verkennen, das Gewerbswesen durch Erkenntniß und Unterricht aufzuklären und zu fördern, was sich in andern mit tieferer Einsicht und größern Mitteln errichteten Anstalten dieser Art ausspricht.

Im Wesentlichen wird eine technische Schule mit jeder andern Schule übereinstimmen. Zuvörderst wird sie die Kenntnisse und Fertigkeiten in sich vereinigen müssen, die sie mittheilen will. Dann wird sie dem Schüler durch wissenschaftliche Bildung durch die Irrwege hindurchleiten, die er gehen mußte, wenn er im Leben selbst sich bilden wollte und ihn auf einen wenigstens so hohen Standpunkt der Einsicht zu stellen suchen, als

*) S. oben S. 192.

**) Die reichen Mittel und Zwecke haben den Anstalten in größeren Staaten eine Ausdehnung gegeben, welche hier nicht möglich und theilweise nicht zweckmäßig wäre, wenn daher die Einrichtungen dieser Schulen hier angeführt werden, so geschieht es nicht in der Meinung, daß man hier ganz dasselbe einrichten solle, sondern mit dem Wunsche, daß man von ihnen das Zweckmäßige lernen und für unsere Bedürfnisse benutzen möchte. Eben so gebe ich hier die Ansichten Dr. Herrmanns über die Aufgabe der technischen Lehranstalten im Allgemeinen, um die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit solcher Anstalten zu lenken und zu zeigen, wie wenig im Ganzen die hiesigen Anstalten noch diesen Forderungen entsprechen, mit dem Wunsche, daß man den Rath dieses tüchtigen Mannes befolgen möchte, insoweit es hier möglich und den lokalinteressen anzupassen ist.

Indem ich sage, es ist hier im Ganzen wenig geschehen, will ich keineswegs das hier bisher Geleistete herabsetzen, ich schätze im Gegentheil recht sehr, was zum Theil aus Privatkräften geleistet wurde, ich schätze es um so mehr, weil man von Privatvereinen nicht verlangen kann, daß sie erfüllen, was an andern Orten die Regierungen mit reichausgestatteten Anstalten leisten.
(Anmerk. des Einsenders.)

*) Als Dr. F. B. W. Herrmann dies schrieb (1826), war er Lehrer an der technischen Schule und Professor der Mathematik am königl. Lyceum in Nürnberg, er wurde von der k. bayer. Regierung nach Frankreich gesandt, um die auswärtigen technischen Lehranstalten gründlich kennen zu lernen, und für die heimathlichen Verbesserungen vorschlagen zu können. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

nöthig ist, um den Theil der Gewerbthätigkeit zu überschauen, dem er sich widmet. Weil aber Kenntnisse und Fertigkeiten nur durch Vermehrung und Uebung sich erhalten lassen, so wird eine größere Anstalt dieser Art theils eigene Versuche anstellen, theils auf den Betrieb der Gewerbe selbst einzuwirken suchen. Will also eine technische Anstalt ihre Aufgabe ganz umfassen, so hat sie einen vierfachen Zweck.

1) Sie *bewahrt* alle die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich auf Verarbeitung der Stoffe für menschliche Bedürfnisse beziehen und stellt alle Stoffe, Produkte und Werkzeuge zusammen, welche der Gewerbfleiß des Landes verarbeitet, hervorbringt und benützt.

2) Sie sucht diese Kenntnisse und Fertigkeiten weiter *auszubilden* durch wissenschaftliche Arbeiten und praktische Versuche, Reisen.

3) Sie *verbreitet* dieselben durch Mittheilung der Verbesserungen bestehender Gewerbe; so wie aller neuer Unternehmungen in der Sphäre der verarbeitenden Kunst. Sie ertheilt in strittigen Fällen theoretische Erläuterung und gutachtende Entscheidung.

4) Und damit all das, was die frühere Zeit gefördert hat, die Gegenwart besitzt und genießt, auf die Nachkommen *übergehe*, so ist Hauptaufgabe derselben die planmäßige und bestimmte Ausbildung der Jugend zur industriellen Thätigkeit, theils durch allgemeine Vorbildung in den Fächern, welche als Grundlage der Gewerbkunde zu betrachten sind, theils durch Mittheilung vollständiger Kenntniß von dem Betrieb der Gewerbe, theils durch Uebung in den Arbeiten selbst, welche mehr Kenntnisse und größere Sorgfalt fordern, als man von der Privatwerkstätte verlangen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Doppelte Reklamation gegen das nämliche Thema.

Hier waas ze handle!

I. Jedes Menschenkind, das zwischen den vier Warthtürmen Frankfurts athmet, weiß, daß es so heißt, und nicht »was der Hand«. So viel zur Berichtigung eines historisch-linguistischen Fehlers, der den künftigen Geschichtsschreiber Frankfurts, der die Jahrbücher gewiß als schätzbares Material benutzt, irre führen könnte — darum glaube ich auch nicht, daß der Einsender es gehört hat rufen — darum glaube ich auch das ganze Faktum nicht, wenn die löbl. Redaktion nicht bezeugt, daß es ihr von einem ihr bekannten glaubhaften Mann mitgetheilt worden *). Das Ganze scheint mir blos der freilich übel angebrachten Pointe ohne Spitze am Schlusse des Aufsatzes wegen geschrieben zu seyn —

denn wer um Himmelswillen kann glauben, daß ein fremder armer alter Handelsjude, ohnehin der Spott der Straßenjungen, das Ziel ihres Witzes, den Muth hätte, einem christlichen Einwohner diese Antwort zu geben, ohne sich hilflos, wie er ist, der verdienten Strafe bloszustellen, glücklich wenn sie durch Selbsthülfe nicht gleich selbst vollzogen, sondern durch Herbeirufung eines Polizeidieners amtlich inflgirt würde.

Uebrigens geht kein einziger hiesiger Israelite auf diese Art mit dem Zwergsack auf dem Rücken durch die Straßen dieser Stadt, und es hängt blos von dem Ermessen eines hochlöblichem Polizeiamts ab, diesen Mißbrauch, sowie den, daß ganze Schaaren fremder Bettel-juden, Weiber und Männer, zu bestimmten Tagen, und hauptsächlich die östlichen Quartiere der Stadt, überschwemmen, einen Mißbrauch, unter dem die hiesigen Israeliten am meisten leiden, abzustellen.

Selbst wenn das Faktum aber wahr wäre, wenn ein einzelner Haustjude sich wirklich dieses Ausdrucks bedient, so möchte ich doch die logische Schlußfolgerung wissen, wodurch die Anführungen mehrerer Lehrer in den hiesigen Zeitungen gegen die Aeußerungen eines Darmstädter Deputirten dadurch entkräftet würden, und man wäre dem Einsender für dieses logische Meisterwerk sehr dankbar.

*) Dieses Zeugniß kann die Redaktion, wie hiermit geschieht, allerdings ertheilen. (Anm. d. Red.)

II. Der Verfasser des Aufsatzes, betitelt: »Was der Hand« in Nr. 34. der Jahrb., scheint noch wenig über das Weichbild unserers Freistaates hinausgekommen zu seyn. Er würde sonst nicht behaupten, in keiner bedeutenderen Stadt finde man das Unwesen der Trödeljuden so arg als in der hiesigen. Er gehe nach Amsterdam, Paris und London, welches bedeutendere Städte sind, und er wird jüdische und christliche Trödler zu Tausenden in den Straßen sich umhertreiben sehen, während er hier seine Leser in die Schlesinger», die Kerben» oder in andere minder besuchte Gassen führen muß, um ihnen den ihnen zugedachten seltenen Ohrenschmaß zu bereiten. Einsender dieses, welcher in der Fahrgasse wohnt, und die abgelegenen Straßen wenig besucht, erinnert sich nicht, den Ruf »Was der Hand« in den letzten zehn Jahren gehört zu haben. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum derselbe minder erlaubt seyn sollte, als z. B. der ohrzerreißende Ruf: »Schalbieren«, welchen man jetzt bald in allen Straßen hören wird, und welchem die Straßenjungen den stehenden Refrain: »Wann se nett ze daier wieren« entgegenbringen. Stellt dem Bauer, welcher »fette Gäns« oder »fette welsche Höhne« durch alle Straßen ruft, vor, es seyen Kranke in der Nähe, und hört seine Antwort! Was würden aber christliche Lehrer dazu sagen, wollte man diese Antwort als Beleg zu der Nächstenliebe anführen, welche die »Religion der Liebe« lehrt? Würden sie nicht mit Recht sagen, das sey eben so albern als liebloß?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 22. Juni:

147) Herr Zach. Jahn, den 27. April 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Okt. v. J., als Spezereihändler. N. 147 wohnhaft.

148) Herr Joh. Chr. Math. Eckhard, den 16. März 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai, als Bäckermeister. A. 26 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Samstag den 2. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 36 bis 40 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die politischen Partheien und Systeme.

(Fortsetzung.) *)

In allen bestehenden Staaten, für deren innere Umbildung das System der Reformen in Anspruch genommen wird, findet sich eine geschichtliche Unterlage, deren Vernachlässigung in einseitigen und verunglückten Veränderungen am härtesten sich rächt. So wie die Heilung eines Erkrankten nach dessen körperlicher Konstitution und der Form der Krankheit sich richten muß (ob er China oder Rhabarber, Salmiak oder Opium, Blutegel oder Streukugelchen nöthig hat, und in welcher Zusammensetzung und Quantität er sie verträgt); so auch der Staatsarzt. Das Historische veraltet und überlebt sich im Laufe der Zeit; das ist unläugbar. Allein nie veraltet eine Eiche, eine Palme, selbst eine Pappel urplötzlich auf einmal in allen ihren organischen Bestandtheilen. So auch die historischen Institute in den Staaten. Es kann kein Streit darüber seyn, daß Frohnen, Dienstzwang, Zehnten veraltet sind, sich überlebt haben, und mit einer in sich zeitgemäßen neuen Verfassung unvereinbar sind; folgt aber daraus, daß sie ohne Entschädigung der Berechtigten plötzlich vernichtet werden?**) Es ist kein Zweifel, daß in allen konstitutionellen Staaten die bürgerlichen und Strafgesetzbücher, so wie die des gerichtlichen Verfahrens veraltet sind***); allein wer möchte in Deutschland rathen, sie plötzlich aufzuheben, und ein ausländisches (im Einzelnen vielleicht sehr gediegenes) Gesetzbuch, ohne alle Anpassung an die Eigenthümlichkeit deutscher Verhältnisse, an deren Stelle zu setzen? Es ist nicht zu verkennen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, selbst die Geschwornengerichte†) in peinlichen Fällen, viel Volksthümliches und mehr Licht- als Schattenseite haben; folgt aber daraus, daß sie unvorbereitet ins Leben treten sollen? Es ist kein Zweifel, daß der Preßzwang von oben her oft unausstehlich drückend auf einzelnen Staaten haftete; folgt aber daraus, daß man urplötzlich an dessen Stelle die unbeschränkte Preßfreiheit *) setze? Es ist kein Zweifel, daß die meisten Elemente des Zunft- und Innungswesens **) veraltet sind; folgt aber daraus, daß man sogleich die unbedingte Gewerbsfreiheit ausspreche? Es ist kein Zweifel, daß, gegen die Zeit der Entstehung der Messen, Gewerbe, Verkehr und Handel eine völlig veränderte Gestalt gewonnen haben; folgt aber daraus, die Messen selbst aufzuheben? Es ist kein Zweifel, daß dem ganzen Erziehungswesen ***) im Staate noch viel Staub und Rost des Mittelalters anklebt, der theilweise selbst über die Kirchenverbesserung hinaus sich erhielt; folgt aber daraus, daß man bei der nothwendigen Fortbildung desselben auch dessen geschichtliche Unterlage selbst vernichte? Es ist kein Zweifel, daß sogar in den eigenthümlichsten und höchsten Bildungsanstalten Deutschlands, den Universitäten †), manche unwesentliche und wesentliche Form im Laufe der Zeit veraltete; folgt aber daraus, daß man die Universitäten selbst entweder aufhebe, oder sie zu blosen Gymnasialanstalten herabdrücke, oder sie, um ihren allgemeinen wissenschaftlichen Charakter zu zerstören, in Seminarien für die einzelnen Fakultäten verwandele? Wir wünschen Maß und Ziel, und, was Gott allen seinen Geschöpfen zutheilte, für die richtige Anwendung beider, Raum und Zeit. Er läßt seiner Natur- und Geisterwelt Zeit, allmählig sich zu entwickeln, zu blühen und reifen; wollen wir mit unsern politischen Galoppaden weiser seyn, als Gott?

Anerkennung des historischen Rechts, insoweit es, bei dem Eintritte einer neuen Verfassung, noch thatsächlich im Staatsleben besteht, (denn manches in demselben hat bereits das 18te Jahrhundert stillschweigend zu Grabe getragen); sorgsame Prüfung, was von dem historischen Rechte noch lebenskräftig und mit der neuen beginnenden Ordnung der Dinge vereinbar ist, was

*) S. oben S. 237.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 223. 243. 267.

***) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 32 flg. 56 flg. Bd. 3. S. 99. Bd. 5. S. 201. 217. Bd. 7. S. 174 flg.

†) Vgl. Jahrbücher Bd. 3. S. 99. Bd. 7. S. 118. 142. 214.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 2. 17. 51. 74. Bd. 4. S. 153.

**) Vergl. Jahrbücher Bd. 5. S. 263. Bd. 6. S. 155. 179. Bd. 7. S. 211.

***) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 174—177. Bd. 6. S. 14 flg. 199. 223. 299. 237. Bd. 7. S. 137 flg.

†) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 53. Bd. 4. S. 92. Bd. 6. S. 238.

Digitized by Google

nicht; und Anknüpfung jeder beabsichtigten Reform an ihre historische Unterlage, selbst wenn damit manche schwierige Ausgleichung in Hinsicht der Berechtigten verbunden wäre; das ist die erste Forderung des Systems der Reformen. Die Staaten unseres Erdtheils sind keine tabula rasa, auf welche ein Moses des neunzehnten Jahrhunderts völlig neue Gesetze schreiben könnte; der Lebensbaum einer neuen Gesetzgebung muß im historischen Boden des Vaterlandes d. h. in der Eigenthümlichkeit, in dem erreichten Kulturgrade und in vielem, was Sitte und Gewohnheit geheiligt haben, seine Wurzeln schlagen.

Von selbst schließt sich also an die erste Bedingung des Systems der Reformen, an das Ausgehen von historischem Rechte, die zweite an, daß der Uebergang vom Alten zum Neuen allmählig und mit Besonnenheit und reifer Ueberlegung geschehe, so daß man, bei den neuen Reformen, erst gleichsam zum Verstande komme, doch auch so, daß jede neue Gestaltung das weitere Fortführen derselben weder ausschließe, noch hemme. Die Bildung der Völker und Staaten verstattet keine politischen Schlagbäume; allein man muß auch an dem Feigenbaume erkennen, wann der Völkerfrühling nahe ist, und nicht den Winter durch Stillstand oder Reaktion verlängern. Ebensowenig dürfen aber auch Einzelne, deren selbstthätig errungene höhere Bildung sie über ihre Mitbürger stellt, auf ihre Rechnung es wagen, den politischen Frühling zu überzeitigen. Auch das Gute bedarf der Zeit zur Reife; auch der Menschensohn erschien mit der, durch das Christenthum einzutretenden, Reform des Mosaismus nicht früher, als bis die Zeit erfüllet, d. h. bis die rechte Zeit für einen religiösen Umschwung gekommen, und das Heidenthum völlig veraltet, der Mosaismus aber seiner ursprünglichen Einheit und Reinheit entfremdet war. Darum vorwärts, weder seitwärts noch rückwärts; aber mit Ruhe, mit Würde und allmählig. Das thatsächlich Veraltete weiche den neuen Formen; dagegen bleibe die völlige Durchbildung des neuen für die wahrscheinlich höhern Bedurfnisse künftiger Zeiten dem uns folgenden Geschlechte. Selbst wo man ungewiß ist, ob das Bestehende veraltet sey, oder nicht; so wie in dem Falle, wo es ungewiß bleibt, ob das beabsichtigte Neue die Stelle des Bestehenden ersetzen werde, behalte man das Bestehende bei, bis man das Neue, das an dessen Stelle treten soll, nach seiner entschiedenen Zweckmäßigkeit erkannte. (Schluß f.)

Gehörige Besetzung des Appellationsgerichts.

Es ist in diesen Blättern behauptet worden, das Appellations- und Kriminalgericht könne ausschließlich nur mit Rechtsgelehrten gehörig besetzt werden. Das ist eine sonderbare Behauptung; sie klingt gerade als wenn nur Rechtsgelehrte Recht von Unrecht unterscheiden und nur Rechtsgelehrte Kopf und Herz auf der rechten Stelle haben könnten.

Will man den Satz geltend machen, daß Rechtsgelehrte allein nur wußten, was Recht und Unrecht sey, so fragt man billig, warum denn auch Nichtjuristen gerichtet und gestraft werden, und warum man so grausam ist, wegen einer rechtswidrigen Handlung auch die zur Verantwortung zu ziehen, welche bei solcher Theorie sich nie einer Schuld bewußt seyn können?

Oder soll etwa behauptet werden, daß nur Juristen bei Streitsachen die wahre Entscheidung geben könnten, so erlauben wir uns die Frage dagegen aufzustellen: ob in Handels-, Cameral-, Forst-, Bau-, Kriegs- oder jeden anderen Angelegenheiten der Mann vom Fache oder der Rechtsgelehrte mehr Kenntniß habe?

Wer nicht zu der heutigen Tags leider großen Zahl derer gehört, die den Wald nicht sehen wegen der Bäume, wird sich für den Mann vom Fach entscheiden müssen. Und erklärt man sich, wie billig, für diesen, so ergiebt sich von selbst, daß ein Gericht, das über alle Vorkömmnisse des Lebens zu entscheiden hat, dann am besten besetzt seyn dürfte, wenn es aus Mitgliedern jedes Standes und jeden Faches bestände. Speziell genommen nun kann eine solche Besetzung des hiesigen Appellationsgerichts freilich nicht wohl stattfinden; aber ihr nahe, möglichst nahe zu kommen ist leicht. Man erwäge nur: Civil- und Kriminalgerichte haben vorzugsweise über Angelegenheiten zu urtheilen, welche Handel und Gewerbe, oder Natur- und Eigenthumsrechte betreffen, so daß für die eigentliche Jurisprudenz bei denselben in der Regel nichts als die Beurtheilung der Verhältnisse übrig bleibt, in welchen diese Angelegenheiten und Rechte zu den positiven Gesetzen des Staates stehen.

Dies ist auch hier bei den Gerichten der Fall; und so glauben wir der angefochtenen Behauptung mit gutem Grunde die gegenüberstellen zu können: daß zu einer guten Besetzung des Appellationsgerichts vor Allem Männer nöthig sind, die gesunden natürlichen Verstand, ein edles Herz, und einen biedern Charakter haben; sodann aber daß Handels- und Gewerbsleute, welche diese Eigenschaften besitzen, mit ihren praktischen Erfahrungen dabei eben so nützlich und nöthig sind, als praktische Juristen, von denen man sagen kann, daß sie über den bestaubten Gesetzen der Zeit noch nicht die ewigen der Vernunft und Natur vergessen haben.

Ist unser Gegner blos Jurist, so erinnern wir ihn an Kaiser Friedrich III. wohlbekannte Gerichts-Reformation, in welcher derselbe den Rechtsgelehrten Sitz und Stimme bei den Gerichten zu geben verbietet, weil gerade sie es wären, die alle Rechte so untereinander mengten, daß das wahre Recht nicht wieder zu finden sey, oder auch an Karl V. zum größten Theil noch als Kriminalgesetz hier geltende peinliche Gerichtsordnung, in deren erstem Artikel die Regel aufgestellt ist, daß die Gerichte mit frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrenen Personen, so tugendhaft und gut sie je nach Ort und Gelegenheit zu finden seyen, besetzt werden sollen; und worin es nur ausnahmsweise heißt: daß man auch Edeln (Adelige) und Gelehrte dazu gebrauchen könne. Gehört unser Gegner aber, wie wir nach der unverkennbar guten Absicht, in welcher er seine Behauptung aussprach, voraussetzen müssen und gerne

Digitized by Google

voraussetzen, zu denen, die da wissen, daß es überall nur ein Recht gibt, so wird er uns zugestehen, daß eben dieses eine Recht nicht ausschließlich von denen kommen kann, die eine Ehre darin suchen, beider Rechte Doktoren zu heißen. Man besetze die Gerichte mit der nöthigen, verfassungsmäßig festgesetzten Anzahl Richter *) durch edle und verständige Männer (im wahren Sinne des Worts), so werden unsere Gerichte immer gut und gehörig besetzt seyn.

Ueber die abermalige Verlegung des Holzausladeplatzes und die Vollendung des Mainquais.

Mit dem Anschlusse unserer Stadt an den großen deutschen Zollverband war eine Verlegung des früher am ehemaligen Weinmarkt gewesenen Holzausladeplatzes, weil der dafür benützte Raum zur Ausladung der Handelsgüter und Einrichtung des Freihafens in dortiger Gegend verwendet wird, nothwendig geworden. Der Holzausladeplatz war daher, wie bekannt, einstweilen an die Windmuhle verlegt worden, wahrscheinlich weil im Augenblicke und bei dem Drang der Umstände, welche keine Zögerung zuließen, kein schicklicherer Ort aufgefunden werden konnte. Da aber dieser Platz für die Einzler, deren Geschirr und deren Pferde sehr nachtheilig, auch gewiß das gesammte Publikum dabei, schon wegen des erhöhten Fuhrlohns betheiligt ist, daß der Holzausladeplatz nicht zu weit von der Stadt entfernt sey, so ist es gewiß eine sehr zweckmäßige und dankenswerthe Anordnung, daß, wie verlautet, der Holzausladeplatz nunmehr einstweilen an das Ufer des Metzgerthors verlegt werden soll.

Durch diese abermalige Verlegung werden zwar allerdings neue, besonders durch die nothwendig vorzunehmende Vertiefung des Flußbetts am Ufer des Metzgerthors, unvermeidliche Kosten entstehen, es wird aber bei dieser Veranlassung auch klar werden, daß unser Mainufer überhaupt noch vielfacher Herstellungen und Ausbesserungen bedürfe, welche theilweise vorgenommen, immer nur als Stückwerk zu betrachten sind, und gleichwohl großen Kostenaufwand verursachen, weshalb es denn allerdings erwunscht seyn mag, daß, sobald die erledigte Stelle eines Wasserbauinspektors endlich wieder besetzt seyn wird, demselben der Auftrag zugehe, über die schon so lange in Aussicht genommene Vollendung des Mainquais und alle damit direkt oder folgeweise zusammenhängenden Arbeiten, ein erschöpfendes Gutachten nebst Kostenüberschlägen zu erstatten, damit dieser, in jeder Beziehung so wichtige Gegenstand eine baldige und gründliche Erledigung finde.

Außer vielen anderen wesentlichen Vortheilen würde die Vollendung des Mainquais der Stadt nicht zur bedeutenden Zierde und Verschönerung gereichen, sondern insbesondere auch einen großen Raumgewinn darbieten. Zufolge der auf dem neuesten Ulrich'schen Grundrisse der Stadt Frankfurt enthaltenen Andeutung würde nämlich die noch zu machende Verlängerung und Vollendung des Quais auf eine Länge von 1300′ einen Gewinn an Flächenraum von 60,000 □′ verschaffen. Die Höhe des Quais ist bereits am Metzgerthor auf 12′ über Null angenommen und würde in gleicher Höhe, bis zu dem eisernen Krahnen, welcher unverändert stehen bleiben könnte, auslaufen. Daß bei der Gewinnung eines Flächenraums von 60,000 □′ sich auch hinlänglicher Platz für das Ausladen der Holzschiffe, sowohl zwischen als während den Messen finden werde, ist um so weniger zu bezweifeln, als durch das Hinausrücken der Quaimauer in den Mainstrom, auf der ganzen Länge derselben von 1300′, ausgeladen werden könnte, weil durch die Stromung der bisherige Niederschlag von Schlamm und Unrath, der hauptsächlich das Anfahren der Schiffe hinderte, nicht mehr stattfinden würde. Es bleibe alsdann noch allein zu erwägen übrig, welcher Platz am Mainquai sich in der Folge am besten zum Holzausladen eignen und am wenigsten in den Verkehr des Handels, besonders hinsichtlich des Thors, durch welches die Holzwagen während der Messen einzufahren hätten, eingreifen würde.

Offenbar würde, nach geschehener Erweiterung des Mainquais, der alsdann 95′ breite Platz vor dem Leonhardsthor, auf eine Länge von ohngefähr 400′, zum Ausladen, und das Leonhardsthor zum Einfahren des Brennholzes, der zweckdienlichste seyn, weil daselbst in der Messe keine Läden aufgeschlagen werden, und dabei die Passage überhaupt nicht so sehr, als an anderen Wasserthoren beengt ist. Noch vortheilhafter wäre es übrigens, die Meßläden von dem Mainufer ganz zu entfernen, solche in Zukunft auf dem Roßmarkt aufzuschlagen, und das Mainufer auf seine ganze Länge, von der Brücke bis zum ehemaligen Weinmarkt, stets nur als Ausladeplatz für die Schifffahrt zu benutzen.

Die Revision der hiesigen Accise-Gesetze

ist für unsere Staatsverwaltung ein um so dringenderes Bedurfniß, als eines Theils ohnehin der Zollanschlußvertrag hierin von selbst gar manche Modifikationen nöthig machen dürfte, und als anderntheils in diesem Zweige der Verwaltung eine Hauptquelle unserer Finanzen liegt, welche möglichst ergiebig zu machen, unser finanzieller Zustand unverkennbar erheischt. Dazu mithin ein neues, umfassendes Accisegesetz baldmöglichst

*) Und daß diese Richter nicht sämmtlich Rechtsgelehrte seyn müssen, dies spricht der Art. 29. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte klar aus, wo es heißt:

„Das Appellationsgericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus sieben Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheißen, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung einschließlich derer, welche das Syndikatsamt begleiten, vom Rath per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit ireitglibel ist,

2. 3. 4. 5) aus den das Syndikatsamt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellationsgerichtsräthen,

6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndikus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer ireitgibel sind."

(Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

erlassen werde, ist eben so sehr zu wünschen als zu erwarten. Eine wichtige Frage wird bei dieser Gelegenheit der Aufmerksamkeit unserer höchsten Staatsbehörden gewiß nicht entgehen, nämlich die Frage, ob man die bisherige Verpachtung der Fleischaccise gegen eine fixe jährliche Admodiationssumme fortbestehen lassen, oder aber die Perception direkt von Staatswegen bewirken wolle?

Die bisherige Verpachtungsweise hat zwar das Bequeme für die Verwaltung, daß auf bestimmte mit Bezüge Sicherheit gerechnet werden kann und alle amtliche Kontrollmaßregeln wegfallen; dessenohngeachtet möchten aber die Vortheile, welche aus einer direkten Perception so wohl für das Aerar, als für das Publikum hervorgehen, weit überwiegender seyn. Denn die Fleischaccise würde bei direkter Perception nicht nur weit mehr als seither eintragen, und leicht zu kontrolliren seyn, sondern es würde überdies allen Konsumenten der Vortheil gewährt, daß sich die Fleischpreise vermöge der eröffneten freien Konkurrenz auswärtiger Metzger weit wohlfeiler als bisher stellen würden, indem alsdann jenes alte Recht der hiesigen Bürgerschaft*), das Fleisch gegen Entrichtung der Accise auch von auswärts ungehindert beziehen zu können, von selbst wieder aufleben würde.

Wie leicht die Kontrolle bei direkter Acciserhebung einzurichten wäre, lehrt das Beispiel anderer großen Städte. Man bestimme, bei unnachsichtiger, schwerer Strafe, ein geeignetes Lokal, in welchem allein alles Schlachtvieh jeglicher Art geschlachtet werden darf, und erhebe nach dem Gewichte entweder beim Einbringen in dieses Lokal von jedem lebendigen Stück Vieh, oder aber beim Herausbringen von jedem geschlachteten die Accise.

Hierzu genügen zwei Beamte vollkommen. Der Verkauf des auf diese Weise veracciseten Fleisches könnte alsdann beliebig in allen Theilen der Stadt geschehen, und hinsichtlich der Acciskontrolle von auswärtigem Fleische könnten ausschließlich zwei Stadtthore, durch welche dasselbe allein eingebracht werden darf, bezeichnet werden.

*

Nächtlicher Unfug.

In der Bleichstraße dicht bei der Altengasse hat sich seit länger als drei Wochen eine neue musikalische Akademie eröffnet, welche unter freiem Himmel beim Dämmerlichte des Mondes und zum Schrecken aller angrenzenden Bewohner die grobstimmigsten Gassenhauer begeistert vom Aepfelweine, laut und überlaut in die stille Nacht ertönen läßt. Nehme man zu diesen bachantischen Ausbrüchen unaufhörlich frisch angenetzter Kehlen den ganzen Jubel, den der Genuß einer zügellosen Freiheit nebst Aepfelwein zu erzeugen pflegt, das Aufpochen mit Deckelgläsern und Kannen, das Hallohrufen, die gräßlichen Toaste, jenes grunzende Heulen, welches die Engländer groans nennen, Zwistigkeiten und alle jene Nebenumstände des Trinkens, die sich in Worte nicht kleiden lassen — werdet Ihr Bewohner der Stadt, die Ihr behaglich nach der zehnten Stunde Euch in die Arme des erquickenden Schlafes werfen könnt, Diejenigen nicht bemitleiden, welche so unglücklich sind, jede Nacht Ohrenzeugen dieser Ruheidrung seyn zu müssen? Schon um zehn Uhr Morgens wird Probe für den Abend gehalten, um 4 Uhr Nachmittags beginnen die Präludien der Orgien, steigern sich allmälig und hören noch um eilf Uhr nicht auf, wo sie schon in ein halb wahnsinniges Brüllen und krächzendes Lallen ausgeartet sind. Giebt es hier keine Hülfe? Der Liederkranz singt in anmuthigen Tönen, und zieht sich doch vor die Stadt zurück, um Niemanden zu stören; der Cäcilienverein versteckt sich mit seinen himmlischen Klängen in einen abgelegenen Winkel der Stadt, und hier brüllt eine Trinkgesellschaft oft von Morgens neun Uhr bis spät um Mitternacht! Kann dies mit Wissen der Polizei geschehen? Weinkneipen, die sich im Gesang üben wollen, dürfen in allen Städten nur vor den Thoren ihr Wesen treiben, Universitätsstädte ausgenommen, wo der Verdienst der Bürger davon abhängt, daß recht viel gezecht und gemordsot wird. In Frankfurt sollte ein solcher Unfug um keinen Preis geduldet werden. Man trinke; man ruinire aber nicht die nächtliche Ruhe eines ganzen Stadtviertels; denn das Gebrei, das an der Bleichstraße tönt, muß sich bis in die Schäfergasse hinunter fortpflanzen, unangesehen, daß die zunächst Wohnenden nun schon seit drei Wochen vor zwölf Uhr kein Auge schließen können. Für alle diese spricht der Einsender die Frage aus: Hat die Polizei kein Recht, um zehn Uhr Abends wenigstens die Ruhe dadurch herzustellen, daß das fernere Singen von dieser Stunde an untersagt wird?

* *

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 99. 141. Bd. 7. S. 19. 113. 187. (Anmerk. der Red.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 24. Juni:

149) Herr Joh. Grünewald, den 2. Juli 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. M. 134 wohnhaft.

150) Herr Joh. Karl Städel, den 20. Oktbr. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 24 wohnhaft.

Am 27. Juni:

151) Herr Phil. Karl Hoffmann, den 7. April 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bendermeister. B. 143 wohnhaft.

152) Herr Joh. Tob. Gauff, den 17. Oktbr. 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. E. 102 wohnhaft.

Am 29. Juni:

153) Herr Konrad Häfner, den 14. Februar 1812 zu Bornheim geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Anna Magdal. Bloch, geb. Häfner, als Spezereikrämer. In Bornheim wohnhaft.

154) Jakob Löffler, den 27. März 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner. N. 207 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 37. Donnerstag den 7. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die politischen Partheien und Systeme.

(Schluß.)

Nicht völlig, aber doch theilweise, dürfte über diese zwei Bedingungen zwischen dem Systeme der Reformen und der Bewegungsparthei ein Abkommen möglich seyn; nur daß die letztere zu dem Veralteten des historischen Rechts *mehr* rechnet, als jenes, und daß sie die nöthigen Veränderungen und Fortbildungen *rascher* und *weitreichender* beabsichtiget, als jenes System mit der — von der Geschichte bestätigten — langsamen Entwickelung aller gewesenen und noch bestehenden Völker für vereinbar hält.

Allein schwerlich dürfte über die *dritte* Bedingung des Systems der Reformen eine Abkunft und Ausgleichung mit der Bewegungsparthei möglich seyn, über *die* Bedingung: Alles *für* das Volk, nichts *durch* das Volk. *Dieser* Grundsatz, wenn man dessen Anwendung absichtlich verdächtigen will, läßt sich zwar, wie jeder Grundsatz, auf die Spitze stellen, und selbst die heiligste Wahrheit der Religion sich verkennen und verdrehen; warum nicht auch ein politisches Prinzip? Wir fragen aber zuerst historisch: welches Volk des Alterthums oder der neuern Zeit hat als Volk, d. h. als Gesammtmasse aller seiner Mitglieder und Staatsbürger, sich eine zweckmäßige Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung gegeben? Ueberall waren diejenigen, welche dies bewirkten, die Ausgezeichnetsten aus der Mitte des Volkes. In konstitutionellen Staaten ist dies erleichtert und rechtlich begründet durch die dem Volke freistehende (und nie von oben her zu bevormundende) Wahl seiner Vertreter. Allerdings bedarf es dazu eines Wahlgesetzes, durch welches die Wahl der sittlich Unwürdigen und der geistig Unbefähigten verhindert wird, und einer neuen Unterlage der Staatserziehung, um bei jeder künftigen Wahl die Zahl der Befähigten sich vermehren, und die Möglichkeit mehr verschwinden zu sehen, daß man, in Ermangelung der Befähigten, sich mit den diis minorum gentium begnügen müsse. Bringt aber ein befriedigendes Wahlgesetz die Tüchtigsten in die Repräsentation, so stehet blos dieser, der Regierung gegenüber, aber gemeinschaftlich mit der letztern es zu, Alles, was Verfassung, Verwaltung, Volksleben und dessen Fortbildung betrifft, zu berathen und vertragsmäßig zu beschließen, keineswegs aber dem Volke in Masse. Wir verlangen von dem Volke keinen blinden, soudern einen willigen — auf fester Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Güte der getroffenen Maßregeln beruhenden — Gehorsam, und hassen und verwerfen, mit der Bewegungsparthei gleich stark den Stock des Treibers, er möge übrigens in der höchsten, oder in der mittlern, oder in der untern Region des Staatsbeamtenstandes erhoben werden. Wir verkennen dabei keineswegs den großen Werth einer auf hoher Intelligenz, auf Weltkenntniß, auf sicherm Takte und auf genauer Bekanntschaft mit dem Oertlichen beruhenden, *Opposition* in der Reihe der Repräsentanten. Dafür sind sie, während der Dauer ihrer amtlichen Wirksamkeit, unverantwortlich. Die Opposition darf aber nicht aus individueller Leidenschaftlichkeit, nicht aus Groll gegen die (vielleicht nicht ganz fehlerfreie) Regierung hervorgehen; sie muß sich an das Recht und an die *politische Zweckmäßigkeit* der gemachten Anträge halten; mögen übrigens diese Anträge von der Regierung, oder von den Mitgliedern der Repräsentation ausgehen. Allein gegen die eigenmächtigen Associationen und Versammlungen, gegen die Bergpredigten und politischen (d. h. auf Aufregung berechneten) Volksfeste erklärt das System der Reformen sich geradezu. Daß Volksversammlungen in England seit Jahrhunderten bestehen, ist kein Beleg dafür, daß sie auf deutschem Boden eingeführt werden müssen. Dort hat ihre lange Dauer sie theilweise unschädlich gemacht; und — geschichtlich betrachtet — was haben sie in irgend einer Zeit der Verfassung und dem Wohle Britanniens genützt? Daß aber das Recht der *Petition* der Einzelnen und ganzer Stände nicht ausgeschlossen wird, versteht sich in konstitutionellen Staaten von selbst, und ist in Frankfurt sogar ausdrücklich gesetzlich gestattet *). Selbst die Presse soll und darf sich freisinnig und lebenskräftig

*) S. Gesetz- und Statutenf. Bd. 5. S. 31. u. Jahrbücher Bd. 1. S. 163 flg.

Digitized by Google

bewegen. Daß sie es aber in Deutschland unter einer besonnenen, festen und sich gleichbleibenden Censur eben so gut kann, als unter Frankreichs neuen Preßgesetzen und unter Britanniens Schwurgerichten, welche über Preßvergehen entscheiden; dafür spricht schon das jährliche Erscheinen von 6000 neuen Werken in Deutschland, sowie daß die öffentliche Meinung der zur Stimmführung Berechtigten der neuern Zeit die konfiscirten Schriften nicht für wohlthätige Erscheinungen der Literatur erklärt hat *), wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß auch die Censur, als politisch-polizeiliches Institut, gemißbraucht werden kann. Sie soll nicht die Verbreitung des Lichts in den mittlern und untern Ständen, wohl aber das Feueranlegen, verhindern, und nicht der Unzufriedenheit, der Halbheit, dem Unreifen und dem Unsittlichen die Pforten zu denjenigen Volksklassen eröffnen, welchen noch die Umsicht und die Gediegenheit fehlt, das Einseitige, das Unwahre, das Unausführbare und das Unsittliche sogleich für das zu erkennen, was es wirklich ist. Noch Jahrzehnte wird die zeitgemäße und fortschreitende Staatserziehung zu wirken haben, bevor die Kinder Israels den wahren Sinn der neuen Gesetztafeln verstehen lernen, um nicht wieder zur Anbetung des goldnen Kalbes aus Unwissenheit, oder verkehrter Richtung zurückzusinken. Oder übte nicht Moses selbst eine sehr strenge Censur vor den Augen seines noch unmündigen Volkes, als er das goldne Kalb verbrannte?

Alles für das Volk, nichts durch dasselbe. Wo tauchtige Repräsentanten sind (und wo sie es nicht sind, werden weder Volksversammlungen, noch Flugschriften, noch Haranguen sie zu ersetzen vermögen); wo die Presse jedem gemäßigten Urtheile, selbst über die Regierung und Beamten aller Klassen, freistehet; wo die Regierung es ehrlich mit dem Volke und dessen Vertretern meint; wo die Regierung es erkennt, daß sie für das Volk da ist, und wo sie nie die öffentliche Meinung scheuen darf: da braucht die Masse des Volkes nicht aufzutreten, um die eigene Sache zu führen, wo — nach dem Zeugnisse der Geschichte — es immer Einzelne waren, welche die Tausende aufregten, erhitzten, und entweder ins Verderben — oder zum Eintritte der Reaktion führten, weil die Massen weder ein bestimmtes Ziel festhalten, noch auch im Sturme der Bewegung festhalten konnen.

Zuletzt wird noch zugestanden, daß auch das System der Reformen des Mißbrauches und der Einseitigkeit in den Händen Unwürdiger und Schwacher fähig ist; allein es ist, seinem Charakter nach, schwerer zu mißbrauchen, als jedes andere politische System und Prinzip, gewährt mehr Garantien, als diese, und hat die wärmsten Anhänger und Vertheidiger in dem großen Kreise aller besonnenen, den Besitz achtenden, und mit der Zeit selbst fortschreitenden Staatsbürger. Dies ist unsere individuelle Ansicht eines Umrisses des Systems der Reformen. Mögen andere Männer, welche demselben Systeme folgen, es rektificiren; es ist eine Angelegenheit der Zeit, daß dies geschehe, und daß über die Grundlagen eine Vereinigung erfolge.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 171. 192.

Die neue Orgel in der Paulskirche.

Der Erbauer dieses Meisterwerks, dessen schon früher in diesen Blättern *) Erwähnung geschah, ist Herr Walker von Ludwigsburg, und als ruhmlicher Beweis seiner Vortrefflichkeit möge nachfolgender Untersuchungs- und Befundbericht dienen, welcher unterm 7. März 1834 in Auftrag hochlöblichen Bauamts von drei anerkannten Männern vom Fach, dem Herrn A. Bader, dem großherzoglich hessischen Hoforganisten Ch. H. Rink und Herrn Xaver Schnyder von Wartensee erstattet worden ist.

„An hochlöbl. Bauamt der freien Stadt Frankfurt!

Prüfung und Untersuchung der Orgel in der St. Paulskirche betr.

Aus Auftrag eines hochlöbl. Bauamts dahier begaben Unterzeichnete sich am 5. d. M. in die St. Paulskirche, um die neuerbaute Orgel im Beisein ihres Verfertigers Herrn Walker von Ludwigsburg zu prüfen.

Laut dem zwischen der hochlöbl. Behörde und Herrn Walker abgeschlossenen Akkord, welchem wir bei Untersuchung des Werks immer von Punkt zu Punkt genau folgten, soll diese Orgel bestehen:

a) 1es Manual enthält 23 klingende Stimmen;
b) 2tes Manual 15;
c) 3tes Manual 13;
d) 1es Pedal hat 15 klingende Stimmen;
e) 2tes Pedal 6;
f) 11 Nebenzüge.

Unser Geschäft des Vor- und Nachmittags war die Intonation der sämmtlichen Register und das Vorhandenseyn aller nöthigen Pfeifen zu prüfen und einzusehen.

Wir fanden die Intonation aller Stimmen nicht nur ganz vollkommen rein und gut, sondern den Ton jedes einzelnen Registers seinem Charakter vollkommen angemessen, und von besonderem reitzenden Wohlklang. Daß sämmtliche Pfeifen sich vorgefunden haben, braucht kaum bemerkt zu werden. Am 6ten dieses untersuchten wir

a) die Blasbälge;
b) die Windkanäle;
c) die Windladen.

Auch diese drei Rubriken sind nicht allein kontraktmäßig, sondern mit allem Fleiße und Berücksichtigung einer besondern Solidität gearbeitet, jedoch die Bälge öffnen sich um einen halben Fuß höher und zwar zum Nutzen derselben, indem sie auf diese Weise weniger niedergetreten zu werden brauchen.

Wenn die Bälge niedergetreten sind und die Orgel nicht gespielt wird, so bemerkt man an ihnen fast keine Bewegung.

Die Forderung aber, die im Kontrakte mit den Worten bezeichnet ist:

„daß man mit der vollen Orgel immer mehrere Strophen eines Liedes hinausspielen kann, wäh-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 190–193. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

rend die Bälge nur einmal ablaufen und von neuem wieder getreten werden müssen."

ist zu erfüllen unmöglich, denn nur eine Strophe eines mittelmäßig langen Liedes von einer großen Gemeinde gesungen, erfordert mit den nöthigen Zwischenspielen 3 — 4 Minuten.

d) Regierwerk; e) Pfeifenwerk.

Alle die vielen einzelnen Punkte haben wir uns, wie sie im Kontrakt auseinanderfolgen, nachweisen lassen, angesehen und gefunden, daß selbe ganz kontraktmäßig und mit allem Fleiße gearbeitet sind.

Abänderungen von einzelnen Punkten, die zum Besten der Orgel gemacht wurden, werden wir noch besonders besprechen.

Da wir am ersten Tag der Untersuchung die Pfeifen in Beziehung der Intonation und Stimmung, so wie auch das Vorhandenseyn der nöthigen Anzahl geprüft hatten, so besaßten wir uns nun damit einzusehen, ob sie in allen Theilen kontraktmäßig und sorgfältig gearbeitet worden sind; ließen uns mehrere Pfeifen verschiedener Register nicht nur herausheben und zeigen, sondern wir gingen in der Orgel selbst herum und fanden auch hierin, daß Herr Walker ebenfalls mit ausgezeichnetem Fleiße und Sorgfalt gearbeitet hat; daß die hölzernen Pfeifen vorzüglich gefügt und geleimt, und die zinnernen egal und reinlich geldthet sind.

Was die Zungenregister betrifft, so sind sie alle kontraktmäßig gemacht, außer, daß bei 1 und 6 die Hosen und Füße durchgehends von Holz gemacht sind, für welche Abänderung Herr Walker bei der hohen Behörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Bis jetzt besprachen wir die kontraktsmäßig geleisteten Arbeiten.

Was aber dasjenige betrifft, was Herr Walker abänderte und hinzufügte, so bemerken wir hierüber folgendes. Nämlich: daß alles das Technische allerdings zur größeren Schönheit und Vollkommenheit des ausgezeichneten Werkes wesentlich beiträgt, so daß es Schade wäre, wenn dasselbe mangelte, und daß die Berechnung dafür nach unserm einstimmigen Urtheil äußerst mäßig und billig angeschlagen ist.

Der letzte Punkt der Nachrechnung von Herrn Walker jedoch, in welchem er bemerkt, daß er wegen verschiedenen Verhältnissen und Unglücksfällen u. s. w. einen Schaden von 800 fl. erlitten habe, liegt außer dem Bereich unserer Untersuchung, und muß dem Ermessen hoher Behörde überlassen bleiben.

Die Unterzeichneten können nicht anders als im vollsten Maße ihre Zufriedenheit über dieses Werk aussprechen, welches in so genauestem Detail kennen zu lernen ihnen selbst das größte Vergnügen machte, und welches Herr Walker mit besonderer Vorliebe gearbeitet zu haben scheint, um in diese Kirche ein Frankfurts würdiges Werk hinzustellen und sich selbst ein bleibendes Denkmal zu errichten. Es ist nicht anders als zu hoffen, daß diese in Schönheit und Dauerhaftigkeit so ausgezeichnete Arbeit von einer hohen Behörde nach Verdienst werde erkannt werden.

Schließlich erlauben sich noch die Unterzeichneten folgende Wünsche zum Besten des Werkes auszusprechen, als:

a) Wäre es gut, wenn dem Herrn Walker, dem Verfertiger dieses Werks, alljährlich die Durchstimmung und Revision übertragen wurde, der gewillet ist, dieselbe gegen eine Entschädigung von 80 fl. zu übernehmen, welche Summe für Reisekosten und nöthigen Aufenthalt von drei Wochen jedesmal uns nicht zu hoch angeschlagen zu seyn scheint.

b) Da die ovale Bauart der Kirche ein starkes, der Deutlichkeit des schnellen Spielens nachtheiliges Echo hervorbringt, welches, wie wir an vielen Stellen genau beobachteten, 10 — 12 Sekunden dauert und somit schnelle Läufe und gebrochene Akkorde verworren in einander verschwimmen, so wäre zu wünschen, daß immer nur in langsamem, feierlichem und frommem Kirchenstyle dieses Werk behandelt wurde, obwohl alle Stimmen und selbst die 32 Fuß Register sehr leicht und schnell ansprechen. Frankfurt den 7. März 1834.

A. Bader.
Ch. H. Rink, großherzogl. hess. Hoforganist in Darmstadt.
Xaver Schnyder von Wartensee.

Altdeutsche Grabhügel im hiesigen Stadtwalde

sind, wie bekannt, in älteren und neueren Zeiten schon sehr viele entdeckt und aufgegraben worden. Ueber die Resultate der jüngsten Aufgrabung enthält das Protokoll hochlöblichen Forstamts nachfolgenden interessanten Bericht.

Geschehen in dem Stadtwald der freien Stadt Frankfurt, Samstag den 25. Juni 1836.

In Gegenwart S. T. des jüngeren Herrn Bürgermeisters Sen. v. Heyden, S. T. Herrn Sen. Bansa, S. T. des bürgerlichen Herrn Deputirten Schmidt, des Oberförsters Friedr. Vogel, des Forstrechnungsführers Wolff, des bürgerlichen Gegenschreibers Förster und des unterzeichneten Aktuars.

Nach Beendigung der anheute in dem Weilruhforst stattgehabten Versteigerung von Buchenoberholz war die Eröffnung eines daselbst im Distrikt Königsheide rechts des Hamuelspfads vorfindlichen, seiner Größe nach vor anderen ausgezeichneten Grabhügels beschlossen, wobei außer obengenannten Herren noch weiter gegenwärtig waren die Herren Schöff Dr. Thomas, Schöff Scharff, Sen. Dr. Ufener, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Neuburg, so wie mehrere andere Zuschauer, worunter Herr Rektor Vömel. Um 3 Uhr Nachmittags wurde mit der Arbeit zur Eröffnung des Hügels durch die Taglöhner unter Leitung des Planteur Schäfer begonnen. Der Hügel selbst ist etwa 7' — 8' hoch und mag an seiner Grundfläche gegen 30' Durchmesser haben, seine Form ist fast rund. Man begann nun den Hügel von Südost nach Nordwest mittelst eines circa 5' breiten Einschnitts und ebenso von Südwest nach Nordost kreuzweise zu durchschneiden; gegen Südost stieß man zuerst auf Kalksteine von der Größe, wie man solche zum

Digitized by Google

Bauen gebraucht, und von der Qualität, wie selbige in dem etwa ¼ Stunde davon entfernten Steinbruch an der oberen Schweinsteig gefunden werden. Nachdem man nun auch von den anderen Seiten bei circa 2' Tiefe von der Oberfläche des Hügels gerechnet auf solche Steine gestoßen und selbige so viel thunlich blos gelegt hatte, fand sich gegen Nordost in der Tiefe von circa 3' ein runder kupferner stark mit Grünspan überzogener Ring von etwa 2" Durchmesser, welcher der Gestalt nach einem gewöhnlichen Parapluie-Ring nicht unähnlich ist; der Ring ist an einer Stelle getheilt, ohne daß sich jedoch bestimmen läßt, ob dieses Bruch oder ursprüngliche Gestalt ist; außerdem fanden sich an derselben Stelle zwei kleine Stückchen Holzkohlen, beide Gegenstände lagen jedoch außerhalb obengedachter Kalksteine. Diese Steine, worunter auch einzelne wenige Sandsteine, waren in einer Länge von 6' — 7' und in der Breite circa 4' gegen 2' bis 3' hoch ganz unregelmäßig aufeinander geworfen. Nachdem man diese vorsichtig weggenommen, fand sich unter denselben, also in einer Tiefe von circa 4' unter der Oberfläche des Hügels ein Skelett, dessen Kopf nach Südost und dessen Füße nach Nordwesten gelegen waren. Schon der Hirnschädel zeigte, daß der Leichnam mit dem Gesichte nach unten gekehrt lag, was nach näher angestellter Untersuchung sich durch die Lage der Wirbel- und anderer Knochen als zuverläßig herausstellte. Die Stärke der Knochen ließ auf einen kräftigen Mann schließen, und mochte derselbe wohl wenigstens eine Größe von 6' hiesigen Werkmaßes gehabt haben. Die Arme lagen dicht bei dem Körper angeschlossen, die Füße etwa 1½ Fuß auseinander. Das ganze Gerippe fand sich nicht mehr vollständig vor, und die noch vorhandenen Knochen, unter welchen die Kinnlade mit einem wohlerhaltenen Backenzahn, waren vermodert genug, um beim Anfassen in mehrere Stücke zu zerfallen. Man beschloß hiernach:

sämmtliche vorgefundene Gegenstände vorerst zur weiteren Verfügung aufzuwahren.

Und da von einigen Seiten geäußert wurde, es könne der mögliche Fall seyn, in Betracht des Namens des Distrikts, in Betracht, daß die Leiche auffallend genug mit dem Gesichte nach unten gekehrt gelegen habe, in Betracht, daß sich in demselben Distrikt noch mehrere kleinere Hügel vorfinden, und in Betracht, daß die Leiche höher als die Bodenfläche gelegen, daß an dieser Stelle irgend ein Häuptling oder angesehenere Person begraben liege, mit welcher vielleicht ein Sclave beerdigt und selbiger mitgegeben worden, wie dies noch heutzutage bei einigen Völkerstämmen in ähnlicher Weise Sitte sey, und daß das gefundene Skelett einem solchen Sclaven angehöre, während sich in weiterer Tiefe vielleicht ein anderes Skelett oder irgend eine antiquarische Merkwürdigkeit noch vorfinde, wurde weiter beschlossen:

den Herrn Oberförster Vogel zu beauftragen, kommenden Montag noch einige Fuß tiefer graben zu lassen und über den Befund demnächst zu berichten.

Im Allgemeinen hatten sich sämmtliche Anwesende dafür erklärt, daß das Grab nicht römischen, sondern germanischen Ursprungs sey. Dr. Jung Akt.

Continuatum Montag den 27. Juni 1836.

In Gegenwart S. T. des jüngeren Herrn Bürgermeisters Sen. v. Heyden und des unterzeichneten Aktuars. Berichtet Herr Oberförster Vogel, zufolge erhaltenen hochverehrlichen Auftrags sey an dem heutigen Morgens 6 Uhr mit dem Ausgraben obengedachten Hügels fortgefahren worden. Nachdem man gegen 10 Uhr auf den Urboden gekommen, habe sich ein zweites Skelett und zwar zuerst die Schenkelknochen, welche in der Richtung von Osten nach Westen gelegen, so daß also die beiden Skelette sich in kreuzweiser Richtung über einander befanden, vorgefunden. Als man demnächst weiter gegen Westen aufgeräumt, hätten sich gegen die Schienbeine einzelne Metallstücke, welche gebrebt zu seyn schienen, vorgefunden, der größte Theil sey jedoch aufgelöst gewesen und zerfiel. Man habe hierauf gegen Osten aufgeräumt, der ganze Körper sey jedoch bereits in Erde übergegangen gewesen, und außer Obengenanntem habe sich nur noch ein Theil des Schulterblatts und ein kleines Stückchen Hirnschale erhalten, auch habe man bei der Kopflage eine Metallspange, welche wahrscheinlich als Kopfschmuck diente, gefunden.

Man habe hierauf mit Aufräumen eines zweiten, jedoch bedeutend niedrigeren nördlich von ersterem zwischen dem oberen und mittleren Schneißchen in der Königsheide gelegenen Hügels begonnen; daselbst habe man eine bedeutende Steinmasse in Form eines Ovals vorgefunden, die Einfaßsteine seyen gestellt gewesen und hätten aus großen Kalksteinen, welche gegen die Mitte immer kleiner geworden, und worunter sich auch viele Sandsteine gefunden, bestanden, und habe das Ganze ein Gewölbe gebildet. Nach der vorgefundenen vielen schwarzen Erde zu urtheilen, seyen hier wahrscheinlich mehrere Leichname zusammen beerdigt worden. Von Knochen seyen nur einige kleine Stückchen vorgekommen, auch ein kleines Stückchen Masse, welches von einem Gefäß herzurühren scheine, habe man gefunden.

Die in ersterem Grab vorgefundene Metallspange ist von Kupfer etwa 2 Zoll lang, etwas gebogen und an den beiden Enden umgebogen — außerdem mit Grünspan überzogen, und diente wohl unzweifelhaft zur Befestigung eines Kopfputzes. Die vorgefundenen Metallstücke bestehen aus dünnen kurzen abgebrochenen mit Grünspan überzogenen Drahtstückchen, worunter jedoch ein gewundenes, welches einem starken elastischen Draht nicht unähnlich ist —. Erde und Knochen waren an der Stelle, wo die Metallstückchen gefunden worden, stark mit Grünspan geschwängert.

Nachdem Vorstehendes zur Anzeige gekommen war, begab sich heute Nachmittag S. T. der jüngere Herr Bürgermeister Sen. v. Heyden in Gesellschaft des Hrn. Sen. Dr. Neuburg und in Begleitung des unterzeichneten Aktuars nochmals an Ort und Stelle, und ergab sich aus dem genommenen Augenschein, daß das zweite Gerippe etwa 3 bis 4 Fuß unter ersterem gelegen hatte;

Digitized by Google

die Schienbeinknochen waren des Morgens unberührt liegen gelassen worden, und ergab sich aus deren Lage, daß dieser Leichnam mit dem Gesichte nach oben gelegen haben mußte; man ließ nun auch den gewachsenen Boden noch etwas ausgraben, es ergab sich jedoch nichts weiter, als daß man in der Gegend, wo der Kopf dieses zweiten Skeletts gelegen, zwei größere Sandsteine fand, die dem Leichnam zur Kopfunterlage gedient haben konnten.

Bei dem geöffneten zweiten Grabhügel fand sich außer dem schon zur Anzeige Gebrachten nichts Bemerkenswerthes vor. Man beschloß hiernächst:

die vorgefundenen Knochen, so wie die gefundenen wahrscheinlichen Ueberreste des Gefäßes mitzunehmen. Die Metallstücke waren schon früher auf dem Amte abgegeben worden.

Dr. Jung, Akt.

Ueber Expropriationen.

Da die Jahrbücher, wie sie schon oftmals erklärt und bewiesen, es sich zur Pflicht gemacht haben, jeder freimüthigen Erörterung, und selbst den entgegengesetzesten Ansichten die Aufnahme nicht zu versagen, so wird es auch wohl in diesem Augenblicke, wo die Erlassung eines Expropriationsgesetzes für den hiesigen Freistaat bei unserer gesetzgebenden Versammlung zur Berathung vorliegt, vergönnt seyn, nachfolgende, einer Schweizer Zeitung entlehnte, augenscheinlich aus der Feder eines der achtbarsten jetzt lebenden Staatsrechtskundigen geflossene Ansichten der öffentlichen Prüfung und Berücksichtigung unserer gesammten Bürgerschaft und ihrer verehrten Vertreter vorzulegen.

Nach den neumodischen Begriffen vom Staate, nach welchen derselbe nicht mehr eine, auf positiven Rechten seiner Stifter beruhende, und zum Schutz aller andern Rechte bestehende Ordnung, sondern eine Rechte- und Güter-genossenschaft des Volks seyn soll, haben sich dessen Stellvertreter überall das Recht angemaßt, zu sogenannten Staatszwecken die Privaten mit beliebigen Steuern zu belegen. Nun läßt sich mit Recht fragen: wie viel das Recht des Staates zur Verfügung über das Privateigenthum noch weiter gehen könne? Wenn man dermalen in allen Zeitungen liest, daß überall, und zwar in konstitutionellen Staaten qm meisten, die Rede davon ist, Expropriationsgesetze zu Gunsten der herrschenden Eisenbahnmanie zu machen, so scheint es, daß man die Befugniß des Staates, durch Gesetze über das Privateigenthum verfügen zu können, ohne Ziel und Maß ausdehnen, und gesetzlich machen will, was der Willkühr orientalischer Despoten übel genommen wird. Was kann ein Expropriationsgesetz zu Gunsten einer Eisenbahnunternehmung *) anders seyn, als ein Gesetz, welches den Unternehmern einer Eisenbahn das Recht giebt, die Grundeigenthümer zu zwingen, wider ihren Willen, Güter abzutreten oder zerstückeln, Häuser und andere Gebäude zerstören, und sie auf ihrem eigenen Grund und Boden nach Willkühr schalten und walten zu lassen, um der Eisenbahn die Richtung und Lage zu geben, welche die Unternehmer gut finden. So würde jeder Grundeigenthümer genöthigt werden können, ein mehrhundertjähriges von Ahnen und Großeltern herrührendes Erbe, ein Grundeigenthum, das um keinen Preis feil wäre, gegen einen, von einem Drittmann zu bestimmenden Preis an unbekannte stockfremde Personen abzutreten und zu zerstören. Wie ein solches Verfahren bei dem Durste nach Freiheit und bei der in allen Verfassungen laut proklamirten Unverletzlichkeit des Eigenthums ohne Inkonsequenz möglich sey, ist unbegreiflich. So weit wäre es also mit der Freiheit und mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums, mit Abschaffung aller Privilegien, Geburtsvorrechte u. dgl. m. in den modernen Staaten gekommen, daß industrielle Gesellschaften, jetzt die Eisenbahnunternehmer, bald vielleicht, wenn einmal die Bahn gebrochen ist, Andere gesetzlich die Befugniß erhalten sollen, nach Willkühr und Belieben jeden Grundeigenthümer von seinem Erbe verstoßen zu können. Man kann wahrlich hierin keine Freiheit, noch weniger Gerechtigkeit, sondern nur Unterjochung eines Theils der Staatsbürger durch den andern, der Grundeigenthümer durch die Industriellen, erblicken.

*) Die Ansicht, daß das von hohem Senate der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vorgelegte Expropriationsgesetz zu Gunsten einer Eisenbahnunternehmung promulgirt werden soll, ist offenbar irrig. Denn davon redet in diesem Gesetzesentwurfe, der übrigens noch gar manchen Modifikationen unterliegen wird, keine Silbe. Dieser Gesetzesentwurf enthält ja nur ganz allgemeine Grundsätze, und verlangt, laut §. 2. ausdrücklich, daß in jedem einzelnen Falle hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Entäußerung wider den Willen des Eigenthümers eintreten dürfe, je ein besonderes Gesetz erlassen werden müsse.

(Anmerk. der Red.)

Frachtwesen.

Was in Bd. 7. Nr. 27. S. 174 dieser Blätter, unter der Aufschrift »Gefahren für den hiesigen Speditionshandel« über den hiesigen Speditionshandel, insbesondere aber über die Güterschaffner gesagt worden, verdient gewiß vollkommene Berücksichtigung. Indessen vermißt man in jenem Aufsatze genügende Vorschläge über die Art und Weise, wie den daselbst gerügten Mißständen auf befriedigende Weise abzuhelfen seyn möchte.

Um diese Lücke zu ergänzen, erlaubt sich Einsender dieses, nachfolgende unzielsetzliche Ideen der öffentlichen Beurtheilung und insbesondere der geneigten Beachtung unserer hochverehrlichen Behörden vorzulegen.

Die Exzesse der Güterschaffner lassen sich durch Gesetze und Strafen nicht reprimiren. Ihre Wirkung trifft zwar zunächst nur den Fuhrmann. Diesem aber muß entweder

a) die Fracht so erhöht werden, daß er bestehen kann, und dann wird die benachbarte, ohnehin schon wohlfeilere Spedition begünstigt, oder

b) der Fuhrmann geht zu Grund und es fehlt an Fuhrleuten auf dem hiesigen Platze, oder

c) der Fuhrmann findet seine Rechnung dabei, lieber in Höchst, Offenbach, Hanau ꝛc. seine Frachten zu suchen, die er um wohlfeileren Frachtlohn übernehmen kann,

Digitized by Google

und die ihm selbst hiesige Handlungen dahin senden, oder, statt über hier, über jene Orte disponiren.

Der Nachtheil trifft also mittelbar auch die Stadt und Handlung.

Die Besorgung der Güterschaffnerei durch öffentlich angestellte und hinlänglich besoldete Personen, unter beständiger Aufsicht eines zuverlässigen Mannes, oder, mit anderen Worten, die Errichtung eines förmlichen Frachtamts dürfte daher das einzige Mittel seyn, den vielen, nur allzusehr gegründeten Klagen abzuhelfen.

Eine Konkurrenz der Privatbesorgung mit der öffentlichen zerstört den Zweck, weil der einzelne Kaufmann, aus Abneigung vor jeder öffentlichen Einsicht und Theilnahme, und aus Kurzsichtigkeit die Mißhandlung des Fuhrmanns für nichts achtend, vielleicht auch wegen der Abgaben, die von den Erpressungen der Güterschaffner in den Beutel des Spediteurs oder doch seines Kommis fallen, einer solchen neuen Anstalt gram seyn, und sich immer wieder direkt mit den Fuhrleuten einlassen oder zu dessen Verbergung, auswärtige Anweisungen seiner Korrespondenten auf diesen oder jenen Fuhrmann vorschützend, und das Frachtamt dagegen, wenigstens Anfangs, und so, daß deßwegen die ganze Anstalt schon in der Geburt erstickt werden würde, leer und müßig stehen, die anderen sich dahin wendenden Fuhrleute nicht bedienen können würde, und diese ebendadurch den nämlichen Weg, wie bisher, einzuschlagen genöthigt seyn würden.

Die Frage ist also, ob eine gänzliche Aufhebung der Handelsfreiheit in diesem Punkt nicht von anderer Seite größere Nachtheile mit sich führen werde, und ob sie nach Gerechtigkeit und Billigkeit aufgehoben werden dürfe? da dem Kaufmann auf der einen Seite das Recht benommen seyn soll, sich seinen Fuhrmann zu wählen, und auf der anderen Seite das Frachtamt gleichwohl keine Garantie zu übernehmen geneigt seyn wird.

Jene Nachtheile und diese Vorwürfe werden verschwinden, wenn der Handelsstand überzeugt werden kann, daß ein solches Frachtamt sein Vortheil sey, sowohl a) um die Neben- und Winkelspeditionen zu stören, als b) um die Frachten niedrig zu halten, c) die Fuhrleute zu schützen, d) das Geheimniß zu bewahren, e) die Schnelligkeit nicht leiden zu lassen.

Den Desiderien des Handelsstandes könnte aber Genüge geschehen durch folgendes:

1) Die ganze Manipulation des Geschäfts müßte auf kaufmännischen Fuß eingerichtet und alle Förmlichkeiten entfernt werden, welche nicht zum Wesen der Sache gehören.

2) In außerordentlichen Fällen müßte der Frachtamtsvorstand, selbst in der Nacht, Remedur anordnen, oder auf die nächste Station dem Fuhrmann nachschicken, wenn eine Umladung nöthig ist.

3) Es müßte nur ein Mann, der Geschäftsroutine hat, Vorstand seyn.

4) Er müßte mit den fremden Fuhrleuten korrespondiren, und sie entweder zu kommen aufmuntern oder abhalten, auch sich in ununterbrochener Kunde über ihre Solidität und Aufführung erhalten.

5) Die Subalternen müßten bei Kassationsstrafe angewiesen werden, sich jeder außerordentlich vorfallenden Bemühung willig und ohne Entgeld zu unterziehen.

6) Jede Belohnung oder Geschenk müßte bei strengster Strafe verboten werden.

7) Es müßte eine hinlängliche Zahl Güterbesteller, ohne Beschränkung angenommen werden.

8) Diese Güterbesteller müßten die Kaufleute der Mühe überheben, direkt auf dem Frachtamt selbst zu erscheinen und alles zu besorgen, was jene bisher durch die Güterschaffner — aber für dieser Nutzen und Rechnung, welches aufhören müßte — haben besorgen lassen.

Der schwerste Punkt möchte seyn, wie die Handlung über die Bewahrung des Geheimnisses ihrer Konnexionen beruhigt werden könne? Dies möchte vielleicht am sichersten zu bewirken seyn, wenn

1) in die Bücher des Frachtamts nur die Zahl und das Gewicht der Kolli, der Ort wohin? und die Fracht notirt, die Addresse der Kaufleute aber, mit Bezug auf das Nummero von dem Frachtamtsvorsteher selbst in ein Geheimbuch geschrieben und unter seinem alleinigen Beschluß gehalten würde,

2) in den Ladkarten der Fuhrleute der Name des Empfängers von dem Frachtamtsvorstand selbst ausgefüllt, die Frachtbriefe nur von ihm allein in Empfang genommen, und sodann nebst der Ladkarte dem Fuhrmann verschlossen von ihm unmittelbar zugestellt wurden,

3) den Kaufleuten freigestellt würde, ihre Deklarationen der zu versendenden habenden Güter verschlossen durch die Güterbesteller dem Vorstand einzuhändigen,

4) der Vorstand von dem Handelsstand selbst in Vorschlag gebracht, oder wenigstens drei Subjekte zur Auswahl präsentirt würden.

Das Beistätteramt wäre für die ankommenden, und das neue Frachtamt für die abgehenden Frachten abgesondert von einander zu lassen, da ersteres schon organisirt ist, seine eigene Einnahme hat und keine erheblichen Klagen darüber existiren, auch nicht rathsam wäre, dem neuen Amte gleich Anfangs eine noch größere Ausdehnung zu geben, was in der Folge ja immer noch geschehen kann.

Die Frachten für die abgehenden Güter würden alle acht Tage und unter Zuziehung eines Deputirten der Handelskammer zu reguliren seyn. Könnten sich die Meinungen nicht vereinigen, so würde die Durchschnittssumme herausgenommen. Ueber dieses Maximum würde mit allen Fuhrleuten, welche fur die bestimmte Route da sind, akkordirt, d. i., die Fracht gemacht. Uebrigens würde natürlich sehr viel darauf ankommen, daß nur billige Fracht gemacht, und jene der benachbarten Orte nicht überstiegen wurde, damit nicht die Kaufleute veranlaßt und berechtigt seyn möchten, durch Privatakkorde leidlichere Fracht sich zu bedingen, oder ihre Guter nach benachbarten Orten zu schicken. Die Ankunftsfracht könnte jedenfalls zum sicheren Anhalt genommen werden.

Unter keinerlei Vorwand durfte durch Privatgeding eine höhere Fracht von dem Kaufmann versprochen werden. Wollte sich der einzelne Kaufmann diesen Fracht-

Digitized by Google

lohn nicht gefallen lassen, so stände es ihm frei, eine wohlfeilere Fracht abzuwarten, er dürfte aber sein Gut keinem anderen Fuhrmann verladen, als welcher an der Staffel steht. Er dürfte es durch andere hiesige oder fremde Fuhrleute, welche zu dem Frachtamt nicht gehören, an andere Orte bringen lassen, aber durch keine an der Reihe nicht stehende Staffelfuhrleute um den geringeren Lohn, mit der Wirkung, daß diese nun vor jenen abfahren dürften.

Das vorläufige Zusammenfahren der Güter in die Wirthshäuser, wo die Fuhrleute logiren, müßte den Kaufleuten und Wirthen streng verboten werden, theils um die Winkelspeditionen zu verhindern, theils die Nebengedinge der Spediteurs mit den Fuhrleuten abzuschneiden. Ein Vorzug eines nicht in der Reihe stehenden Fuhrmanns unter jenen weiter unten bezeichneten Fuhrleuten könnte nur Statt haben dürfen, a) in Fällen ganzer Ladungen; außer diesem Fall müßte der Bevorzugte seine Reihe abwarten, b) dispensationsweise bei ganz besonderen Konjunkturen, welche der Kaufmann dem Frachtamte glaubhaft anzeigen müßte. Außer solchen Fällen müßte der einzelne Kaufmann wegen seines eigenen und des allgemeinen Handlungsinteresses dem Recht, sich seinen Fuhrmann unter mehreren selbst auszuwählen, nothwendig entsagen, selbst wenn er so lange warten wollte, bis die Reihe an seinen Mann käme, weil sonst einer viel, ja alles, und die andern nichts oder wenig erhalten könnten, und jenen schädlichen Nebengedingen wieder Thür und Thor geöffnet wäre. Eilgüter müßten genau definirt werden. Wegen Nachnahme der Spesen wäre es sehr gut, wenn der Wirth die Garantie für die Ehrlichkeit des Fuhrmanns übernehmen wollte. Wenigstens hätte das Frachtamt dieselben zu befragen, und in diesem Fall den Kautionsschein aufzubewahren.

Vorzug müßten diejenigen Fuhrleute genießen, welche befrachtet herkommen, vor denen, welche leer kommen, und z. B. an andern Orten abgeladen haben können, oder aus Spekulation hergekommen sind, weil sie gehört haben, daß Ueberfluß an Gütern da sey. Sind sie vollends unbekannt, so müßte, ehe ihnen Fracht gegeben werden darf, bei den Kaufleuten erst angefragt werden. Jeder Fuhrmann müßte endlich mit obrigkeitlichen Zeugnissen seiner Redlichkeit und Angesessenheit versehen seyn, er komme gleich beladen oder leer in die Stadt, wenn er Rückladung oder sonst Ladung erhalten soll.

Anfrage.

In einer Zeit, in der mit so übertriebener Schärfe und so beklagenswerther Einseitigkeit das Partheiwesen aller Art sich geltend macht, und selbst der Unbefangene sich dann und wann zu gewiß oft ungegründetem Mißtrauen geneigt fühlt, ist es sehr heilsam, daß man vor allem das Apostelwort beachte: wandelt wie die Kinder des Lichts. Diesem Grundsatze huldigend und tief durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Vorfälle, die, so lange sie im Dunkel gehalten und vielleicht ganz entstellt umhergetragen werden, den Argwohn und die Erbitterung vieler Gemüther steigern, unverzüglich an das Licht gezogen und in ihrer wahren Beschaffenheit offenbar werden müssen, bittet der Einsender um gütige Aufklärung in folgender Sache.

Unmittelbar nach der Beerdigung des seeligen Dr. Guldner verbreitete sich das Gerücht, daß der Vorschlag zur Wiederbesetzung der von ihm bekleideten Lehrerstelle an hiesiger Musterschule bereits getroffen worden sey. Dieses Gerücht, das sich erst später als irrthümlich erwies, ward eben so schnell fortgepflanzt als stark beglaubigt. Man nannte die Namen der Kandidaten, kurz, Alles trug dazu bei, der Sache den höchsten Schein der Gewißheit zu geben, und durch diesen sonderbaren Umstand wurden, wie Einsender auf das genaueste weiß, mehrere recht tuchtige Personen von der Mitbewerbung um besagte Stelle zurückgehalten. Von der anderen Seite dagegen, wo man über die Falschheit dieses Gerüchts besser unterrichtet seyn konnte, wunderte man sich über die geringe Konkurrenz bei einer so wichtigen und ansehnlichen Stelle. Endlich wurde der Vorschlag bei hochw. Konsistorien wirklich eingereicht, und es fand sich, daß nur jene, welche der Ruf gleich anfangs als die Vorgeschlagenen bezeichnet hatte, in ihn aufgenommen worden waren. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß über dem ganzen Vorgange ein Dunkel schwebt, welches im allgemeinen Interesse sowohl als insbesondere zur Rechtfertigung der dabei näher Betheiligten gelichtet werden sollte. Auch kann sich der Einsender noch der Frage nicht enthalten, ob denn sämmtliche zur Besetzung der Stelle vorgeschlagene Personen, die in Bezug auf ihre anderweitigen Kenntnisse und Leistungen alle Achtung verdienen mögen, das Schullehrerexamen hier gemacht haben, eine Anordnung, an der man bei Besetzung von Lehrerstellen in hiesiger Stadt seither und zwar mit vollem Rechte streng festgehalten hat, und von der man gerade bei Besetzung eines so einflußreichen Postens, als der in Rede stehende ist, am wenigsten abgehen sollte. Um Auskunft wird höflichst gebeten.

Ungesetzliche Gebühren-Erhebung.

Der Art. 4. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte, vermöge dessen die hiesige Bürgerschaft in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt wurde, enthält unter andern auch zu deren Schutze unter lit. b die Bestimmung, „daß die Burger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den kompetenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt — worden sind.„ Diese organische Bestimmung scheint aber dem durch das Gesetz vom 31. Dez. 1833 §. 6. *) neu kreirten wohllöbl. Stadtwehr-Disciplinargerichte nicht vor Augen zu schweben. Denn obgleich in jenem von den kompetenten Staatsbehörden erlassenen Gesetze überall nicht

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 171 flg.
(Anmerk. des Einsenders.)

Digitized by Google

gestattet ist, daß das genannte wohllöbl. Gericht Gebühren irgend einer Art erheben lassen dürfe, werden dennoch für jede Citation sechs Kreuzer Citationsgebühr den Citirten abgenommen.

Wer sich daher weigert, dieser ungesetzlichen Anforderung Genüge zu leisten, hat vollkommen recht, besser aber noch wäre es, wenn hochlöbl. Kriegszeugamt, in dessen beständigem Auftrage wohllöbl. Disciplinargericht wirksam ist, diese unstatthaften Anforderungen für die Folge streng untersagte.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

Die Bewahrung, Vervollkommnung, Verbreitung und Fortpflanzung der gesammten Gewerbkunde und Gewerbthätigkeit ist also die Idee einer technischen Anstalt.

Um diese zu beleben und auszuführen, hat sie folgende Einrichtungen zu treffen.

1) Sie vereinigt Männer in sich, welche in Naturgeschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik, Gewerbkunde eine Bildung besitzen, die dem jetzigen Zustand der Wissenschaften angemessen ist; unter ihnen zugleich solche, die in jeder Arbeit, welche in der höheren Industrie vorkommen mag, Meister sind. Sie besitzt Sammlungen für Naturgeschichte; für die besten Erzeugnisse der Gewerbe sowohl des In- als des Auslandes (Productenkabinet); für Werkzeuge, Maschinen.

2) Sie richtet Werkstätten ein für die Hauptzweige der mechanischen Kunst; Laboratorien für die chemische Technik. Was aber in diesen hervorgebracht wird, muß so viel als möglich allgemeinen Werth und Einfluß auf das ganze Gewerbswesen des Landes haben. Vornehmlich sind es also Werkzeuge und Maschinen, welche in den mechanischen Werkstätten zu verfertigen sind; neue Stoffverbindungen und ihre nutzbaren Eigenschaften, womit sich das chemische Laboratorium beschäftigt. Gießereien, Prägwerke, Schmieden, Schreiner-, Drechslerwerkstätten arbeiten theils selbstständig, theils vereinigen sie sich, um der mechanischen Werkstätte zu dienen. Es wird nicht blos das versucht und ausgeführt, was einheimischer Erfindungsgeist zur Verbesserung und Vervollkommnung der productiven Thätigkeit ausdenkt, sondern auch nachgebildet und einheimisch gemacht, was andere Nationen in den Theilen der Technik leisten, welche im Lande mit Vortheil betrieben werden können. Und wenn gleich die Produkte der mechanischen und chemischen Werkstätte an sich dann vollendet sind, wenn sie ihren Zweck erfüllen, und hier nicht von dem Wohlgefallen an der Form, sondern nur von der Wirksamkeit oder Brauchbarkeit die Rede seyn kann: so verfertigt doch der größere Theil der Handwerker Gegenstände, welche dem täglichen und persönlichen Bedürfniß des Menschen dienend des Schmuckes nicht entbehren dürfen: weshalb denn auch manche Produkte der technischen Werkstätten in der Anstalt der schönen Kunst verwandt sind, oder doch manche Arbeiten in derselben der schönen Kunst dienen, wie z. B. das Gießen ꝛc.

3) Unmittelbaren Einfluß auf die Gewerbe äußert die Anstalt durch Eröffnung ihrer Sammlungen, Werkstätten; durch mündliche Erläuterung neuer Produktionen, durch Beantwortung schriftlicher Anfragen, durch einen literarischen Verkehr über das Gewerbswesen in Zeitschriften. Wird es nöthig befunden, die Verfertigung einzelner Gegenstände im Inlande besonders zu befördern, ohne es der Einsicht des Handwerkers selbst zu überlassen, so müssen dazu eigene Werkstätten eingerichtet oder schon bestehende so lange benützt werden *), bis eine hinreichende Anzahl geschickter Arbeiter aus ihnen hervorgehen kann (Musterwerkstätten). (Forts. f.)

*) S. oben S. 245.

Lebensansichten.

Eine bittere Wahrheit ist stets besser als eine süße Täuschung.

Freiheit ist das geläuterte Gold aus dem Schachte der Politik und Religion. Politik ohne Religion — Kreuzigung der Körper; Religion ohne Politik — Verwirrung der Geister.

Die Philologie ist ein Pilz, der giftig wird, wenn er auf dem Boden der Scholarchie wächst.

Man würde unstreitig weit mehr thun, wenn man nicht so vieles für unmöglich hielte.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 29. Juni:

155) Herr Adam Hohmann, aus Motzlar, den 21. Nov. 1795 geb., kath., Feldwebel des Veteranen-Detachements hiesigen Linienmilitärs und dermalen als Ordonnanz bei Sr. Hochwohlg. dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März, als Speisewirth, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Marg. Keßler, geb. Haymann. F. 105 wohnhaft.

Am 1 Juli:

156) Herr Joh. Ludw. Gravelius, den 15. März 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juni, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht, als Fischermeister. M. 67 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 4. Juli:

6) Frau Kätchen Rindskopf, geb. Heß, aus Rödelheim, des hiesigen israel. Bürgers und Handelsmanns, Herrn Isaac Meyer Rindskopf, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Februar d. J. B. 11 wohnhaft.

*) In dieser Weise hat in Nürnberg z. B. die Werkstätte für Bronzearbeiten sehr wohlthätig gewirkt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 38. Dienstag den 12. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischennummen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/4 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 8. 4. Hierzu Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die alte Judengasse.

(Nebst einem beiliegenden Grundriß.)

In der alten Judengasse, dieser Cour des miracles *) von Frankfurt, stehen seit Jahren schon viele, besonders Hinterhäuser, ganz leer und andere werden von einer Klasse von Leuten bewohnt, die möglichst dazu beitragen, deren gänzlichen Verfall herbeizuführen; hierzu kömmt noch, daß, mit nur wenigen Ausnahmen, nichts mehr in diese Häuser verwendet wird, daher denn die Gebälke faulen, die Dächer den Regen nicht mehr abhalten, und keine Kändel zur Abführung desselben vorhanden sind, auch manche Kellergewölbe dem Einsturze sich nahe befinden. Einige Häuser sind bereits eingestürzt und andere werden nachfolgen. Ein Wunder, daß noch kein Feuer ausgebrochen und kein menschliches Wesen umgekommen, Einsender dieses sagt kein menschliches Wesen, denn eine Heerde Gänse, die in dem dritten Stock eines Hinterhauses einlogirt war, ist wirklich vor einigen Jahren von ihrem hohen Sitze, bis in die Abtrittsgrube des Hauses heruntergestürzt und daselbst auf eine jammervolle Art zu Grunde gegangen. Auch sind mehrere Brandmauern schadhaft und bedrohen die Nachbarschaft; in einem Hause mußten vor Kurzem die Schornsteine herausgebrochen werden, weil das Haus ihre Last nicht mehr tragen konnte. Da nun die Wiederherstellung vieler Häuser gar nicht mehr möglich ist, und die andern die Kosten der Wiederherstellung nicht werth seyn würden, sollte man, Einsenders Ansicht nach, eine jede Gelegenheit ergreifen, um den durch die alte Judengasse bestehenden Mißstand einmal los zu werden, und endlich die schon längst projektirte Fortsetzung der Bornheimergasse bis auf den Wollgraben, über welche beifolgend ein Grundriß dem Publikum vorgelegt wird, in Ausführung zu bringen suchen. Diese auf eine Breite von 45' angegebene Straße würde zu beiden Seiten 18 Bauplätze von circa 67 1/2' Länge und 77 bis 85' Tiefe, im Ganzen einen Flächenraum von circa 100,000 □' enthalten.

Einsender hofft, daß nicht allein die Freunde von Neuerungen, sondern auch die mittelalterlichen Konservatoren, bei diesem Projekte mit ihm übereinstimmen werden, da die Reste des alten Judenquartiers weder malerische Schönheiten, noch schöne Erinnerungen an bessere Zeiten darbieten. Man würde gewiß auch lange schon erwillich daran gedacht haben, dieses unschöne Alterthum zu beseitigen, wenn man nicht die, wegen der vielen Hauseigenthümer entstehen könnenden Schwierigkeiten zu bekämpfen und aus dem Wege zu räumen, sich gescheut hätte. Bei Dingen der Art kommt es aber hauptsächlich darauf an, dieselben genau zu ergründen und sich nicht sogleich abschrecken zu lassen, wenn auch einige Böswillige oder Eigensinnige sich der Ausführung des Projekts widersetzen sollten, was indessen, sobald einmal das Expropriationsgesetz publizirt seyn wird, nicht mehr stattfinden könnte; indem es keinem Zweifel unterliegt, daß in bau-, feuer- und sanitätspolizeilicher Hinsicht, der Abbruch der alten Judengasse erfordert werde und man daher die Reklamationen einzelner Hauseigenthümer nicht mehr zu berücksichtigen habe. Auf die Bauplätze selbst haben übrigens die Hausbesitzer nicht einmal Ansprüche zu machen, weil, wie dieses die Grundzinse beweisen, der ganze Flächenraum städtisches Eigenthum ist, daher denn diese Grundzinse im 25fachen Anschlage als Kapitalwerth, von dem Erlös aus den neuen Bauplätzen, an die Stadt zu bezahlen und aus dem Reste die Entschädigungen an die Hausbesitzer zu bestreiten wären.

Auf diese Weise erhielte die Stadt für unsichere Zinsen eine vollständige Entschädigung an Kapital. Daß die Grundzinse nicht mehr als eine gesicherte Einnahme zu betrachten sind, geht daraus hervor, daß, sobald ein Haus zusammengestürzt oder von dem Eigenthümer darauf verzichtet worden ist, der Bauplatz der Stadt, welche davon keinen Gebrauch machen kann, anheimfällt und der Grundzins alsdann aufhört.

Im Laufe der Jahre würde sich zwar die Demolition des Judenquartiers von selbst machen und alsdann der Stadt der ganze Erlös aus den Bauplätzen zufließen. Abgesehen von diesem noch fernstehenden Ziele, kann es aber nicht rathsam erscheinen, solches abwarten zu

*) Siehe „Notre-Dame de Paris", par Victor Hugo. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

wollen, weil sich mittlerweile so viele Mißstände, die in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht sogleich beseitigt werden müßten, ergeben würden, daß man dennoch gezwungen wäre, die Sache früher zur Entscheidung zu bringen.

Es würde sich die Berechnung über die Ausführung des Projekts folgendermaßen herausstellen:

Zu erlösen wäre:

1) Aus dem Verkauf der Bauplätze circa 100,000 □′ in einem gewiß nicht zu hohen Anschlag von à fl. 2 per □′ . . . . . fl. 200,000
2) Erlös aus den alten Häusern auf den Abbruch, 184 Stück, eins in das andere gerechnet zu fl. 150 . . . . . „ 27,600

Summa fl. 227,600

Hiervon ist abzuziehen:

1) als Kapital für den Grundzins circa fl. 67,000
2) Anlegung und Pflästerung der neuen Straße nebst Kanälen ꝛc. „ 6,000 „ 73,000

Rest an die Hauseigenthümer zu vertheilen fl. 154,600

Da nun aber die Häuser nicht alle von gleicher Größe und gleichem Werth sind, so müßte zuvor deren Flächenraum genau ausgemessen und die Vertheilung nach demselben und nach dem mehr oder minderm Werth der Häuser, durch hierzu zu wählende Experten ausgemittelt werden.

Diese Angaben, welche sich auf den anliegenden, aus vorhandenen Aufnahmen zusammengesetzten Riß beziehen, sind allerdings nur als ungefähr anzunehmen; sollte daher das Projekt zur Ausführung gelangen, so müßte vorher eine genaue Aufnahme der sämmtlichen Häuser vorgenommen und ein Verzeichniß der Hauseigenthümer und der, auf den Häusern ruhenden Hypotheken aufgestellt werden, damit die Auseinandersetzung der für jedes Haus zu leistenden Entschädigung, mit der gehörigen Umsicht geschehen könne und dabei niemand benachtheiligt würde. Uebrigens glaubt Einsender, daß die vorangeführte Summe von fl. 154,600 hierzu vollkommen hinreiche, so wie auch, daß wahrscheinlich noch mehr als fl. 2 per □′ aus den Bauplätzen zu erlösen seyn dürften.

Diese letztere Ansicht gründet sich nämlich auf nachstehenden ungefähren Kostenanschlag über eines der zu erbauenden Häuser:

1) der Bauplatz 67 1/4′ lang 80′ tief, oder 5400 □′ à fl. 2 . . . . . fl. 10,800
2) auf demselben ein Haus von Erdgeschoß und zwei Stock zu erbauen, 67 1/2′ lang, 50′ tief, oder 3375 □′ à fl. 8 . . . „ 27,000

fl. 37,800

Nehmen wir indessen die runde Summe von fl. 40,000 an, so beträgt dieselbe an Interessen zu 4 %, fl. 1600 und das Haus würde dagegen einen Ertrag liefern wie folgt:

1) das Erdgeschoß, bestehend aus dem Eingang mit Stiege und zwei Kaufläden mit Comptoirs, jeden zu fl. 350 per Jahr angeschlagen . . fl. 700
2) der erste Stock, bestehend aus sechs Zimmern, Küche, dazu die nöthigen Kammern oder Dachstuben . . . . . „ 700
3) zweiter Stock von gleicher Eintheilung . „ 650
4) Keller . . . . . „ 150

Summa fl. 2200

Bei diesem ganz geringen Anschlage würden sich demnach diese Häuser zu mehr als 5 % verinteressiren, und also gewiß auch ihre Liebhaber finden. H.·.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.)

4) Die eigentliche Wirksamkeit der Anstalt besteht aber darin, die talentvollere Jugend auf einen Standpunkt der Einsicht in das Gewerbswesen zu erheben, den jetzt nur einzelne einnehmen, und es in Zukunft nicht mehr dem Zufall zu überlassen, ob auf der einen Seite für Naturwissenschaft und Mathematik, auf der andern für ausübende Mechanik das Talent, die Erfindungsgabe und das Geschick in der gemeinen Werkstätte verkümmern, oder sich durch die Hindernisse mühselig hindurchdrängen.

Wenn durch eine allgemeine Vorbildung entschieden ist, ob der junge Mensch vorherrschend zum Denken oder zur höhern Kunst oder zur Ausübung sich hinneigt, so scheidet sich der Unterricht in der Anstalt. Der erste tritt in einen höhern wissenschaftlichen Lehrgang ein, wenn sich das Institut damit befassen und ihn nicht lieber der Hochschule überlassen will; der zweite findet die Kunstschulen für sich geöffnet. Wer nicht ausgezeichnete mechanische Anlage hat, der tritt zurück in das gemeine Gewerb, wo er einer einfachen Beschäftigung um so eher genügen wird, als er durch den Vorbereitungsunterricht hinreichend entwickelt und gebildet ist; wer aber vorzügliches Geschick für Mechanik oder Chemie zeigt, den behält die Anstalt in ihren Werkstätten, bildet ihn als Lehrling, benützt ihn als Mitarbeiter und entläßt ihn endlich, wenn er hinreichend erstarkt ist, zum selbstständigen Betrieb eines Geschäfts.

So pflanzt sich die höhere Geschicklichkeit im Wissen, wie im Können auf diejenigen fort, welche sie zu erwerben im Stande sind: der Geringbegabte aber wird zu seinem Heile von den höhern Kreisen ausgeschlossen, in welchen es ihm doch nie wohl werden würde.

Aber die Vorbildung des jungen Menschen, die hier vorausgesetzt wird, wo findet sie sich? Vielleicht noch nirgend; gleichviel! Es ist hier nicht die Rede von dem, was schon vorhanden ist, sondern von dem, was der Idee nach unentbehrlich ist, was das Leben selbst gebieterisch fordert. Wer zum Gewerb oder zur höhern verarbeitenden Kunst übergeht, bedarf eine ganz verschiedene Entwickelung, eine ganz andere Vorbildung als der, welcher den mehr kontemplativen Berufsarten des Geistlichen, Lehrers, Richters, Gelehrten ꝛc. sich widmet.

Digitized by Google

Nur die ersten Elemente des Lesens, Schreibens, Rechnens, Zeichnens sind dieselben; dann scheidet sich der Unterricht. Für die Einen werden Sprache und Mathematik vorherrschende Bildungsmittel, für die Andern Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Zeichnen, so daß Mathematik und Zeichnen vorwalten.

Ueberdies ist auch die Absicht, in welcher sowohl Mathematik als Zeichnen gelehrt werden, in beiden Fällen bedeutend verschieden. Im Gymnasium ist Mathematik vorzugsweise Bildungsmittel des Verstandes, und bei der geringen Zeit, die ihr gewidmet wird, kann sie nichts anderes seyn wollen. Im technischen Institut ist sie überwiegender Lehrgegenstand, der nicht blos bilden, sondern zugleich ein brauchbares Wissen für die Zukunft geben soll. So ist Zeichnen im Gymnasium blos als Bildungsmittel des Geschmacks zu betrachten. Die Realschule und technische Anstalt betrachten es als das allgemeine Darstellungsmittel äußerer Gegenstände, als die Sprache der Technik. Die technische Schule wird also vorherrschend geometrisch im Zeichnen verfahren und die schöne Kunst nur soweit aufnehmen, als sie verzierend in das Handwerk eingreift.

Die Anstalt stellt also die Forderung, daß jene angemessene Vorbildung schon mit dem 10ten Jahre bestimmt begonnen, bis zum 14ten in den Volksschulen fortgesetzt sey. Hat man dann aus den Schülern, die hier austreten, die besten in eine höhere Realschule aufgenommen und sie bis zum 15ten im Zeichnen, in der Naturkunde und Mathematik weiter ausgebildet, so braucht sich die Anstalt nicht weiter damit zu befassen: außerdem muß sie selbst diese Vorbereitung übernehmen.

Ist der Anstalt der eigentlich wissenschaftliche Unterricht in der gesammten Mathematik und Naturkunde übertragen, so steht sie hier der Hochschule ganz gleich.

Ueberhaupt aber ist die Ausdehnung derselben nicht nothwendig begränzt. Wenn gleich die angegebene Vorbildung für jede Art der Gewerbthätigkeit angemessen ist, so kann doch der Bergbau, die Land- und Forstwissenschaft, die Baukunst mit ihren vielen Zweigen ebensowohl ein Gegenstand des Unterrichts im Institut *), als die Aufgabe einer abgesonderten Anstalt seyn. Ebenso läßt sich nicht mit völliger Schärfe die Grenzlinie ziehen, bis wie weit die Lehre von den Ornamenten, die für so viele Gewerbe höchst wichtig ist, sich der schönen Kunst nähern dürfe. Bedürfniß und besondere Verhältnisse entscheiden hierüber.

Daß übrigens der Umfang der Aufgabe einer solchen Anstalt einen ungetheilten Besuch derselben verlange, wird wohl nicht weniger auffallen, als daß Gymnasialschüler nicht etwa nebenbei im Handwerk oder als Schreiber oder sonst arbeiten.

Dies sind die Grundzüge einer Schule, die neben den Gymnasien und Lyceen und theilweise wohl auch neben der Hochschule stehend, bestimmt ist, 1) durch Naturkunde, Mathematik, Zeichnen in Jedem, der diesen Gang vorzieht, eine Bildung zu begründen, welche als Vorbereitung für den freieren und bessern Betrieb des Gewerbes dienen kann; 2) die Talentvolleren je nach ihrer Neigung entweder tiefer einzuweihen in die wissenschaftliche Erkenntniß der Natur, der Mathematik und des Gewerbswesens, oder zur höchsten Fertigkeit in der verarbeitenden Kunst zu bringen. (Forts. f.)

*) In Berlin sind dieselben von der Gewerbschule gänzlich geschieden.

Ueber die Entstehung des Instituts der Quartiervorstände *).

Bereits im 16ten Jahrhundert war die hiesige Bürgerschaft bei außerordentlichen Vorfällen in Fähnlein oder Kompagnien eingetheilt. Es herrschte aber hierbei noch keine gewisse und beständige Ordnung, sondern die Bürger versammelten sich blos willkührlich und oft aus ganz verschiedenen Gegenden der Stadt, in Haufen oder Rotten, woraus, wie begreiflich, große Unordnung entstand.

Am 25. Oktober 1614 wurde daher verordnet**): »daß die ganze Stadt in gewisse Quartiere, und in jedem Quartier je zehn Häuser oder Personen, die zunächst an einander wohnten, in eine Rotte getheilt, und unter denselben und allen andern Rotten, in jeder ein Rottmeister, auch sonsten in dem ganzen Quartier insonderheit Kapitain und Befehlshaber verordnet werden sollten, welche jederzeit auf ihre Rottgesellen, auch resp. Quartiere, ein fleißiges Aufsehen haben, und darin gemeiner Stadt zum Besten nothdürftige Anstellung thun und fürnehmen sollten.«

Diesemgemäß wurde Frankfurt im Anfange in 16 Quartiere, nachher aber in 12 und Sachsenhausen in 2 Quartiere, oder Kompagnien, eingetheilt, deren jedes seine Ober- und Unteroffiziere mit Fahnen und Trommeln bekam ***).

Die Nichtprivilegirten, das heißt, diejenigen Bürger und Beisassen eines jeden Quartiers, welche nach den damaligen Verordnungen nicht ausdrücklich ausgenommen waren, bildeten also eine Bürgerkompagnie, welcher ein Kapitain vorstand, und wobei sich noch andere Oberoffiziere: als ein Lieutenant, ein Fähnrich und eine beträchtliche Anzahl von Unteroffizieren, befanden †).

Die Funktionen des Bürgerkapitains theilten sich: in ordentliche oder gewöhnliche, und in außerordentliche, oder solche, welche seltener vorkommen.

Die ordentliche Beschäftigung des Kapitains oder

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 38. 83. 91. Bd. 5. S. 105 und 106. Bd. 7. S. 12 und 17. (Anm. d. Red.)

**) S. Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. 2r Thl. S. 439. — Beyerbachs Sammlung der Frankfurter Verordnungen, wo S. 1683 die Quartiererednung vom 25. Oktober 1614 abgedruckt ist.

***) Vgl. Fabers topographische, politische und historische Beschreibung von Frankfurt. Bd. 1. S. 37.

†) Diese Einrichtung wurde im Jahre 1727 am 8. Dezember von der hohen kaiserlichen Kommission bestätigt, und wegen Besetzung der Offizierstellen und deren Vorstellung vor der versammelten Bürgerschaft Vorschrift ertheilt, welche auch bis ins Jahr 1808 den 26. Juli, an welchem Tage die letzte öffentliche Vorstellung stattfand, befolgt wurde.

Digitized by Google

Quartiervorstands bestand und besteht auch noch gegenwärtig darin: daß er sich mit der Anzahl und Qualität seiner Quartierbewohner bekannt macht, von den in seinem Quartier vorfallenden Veränderungen genau unterrichtet ist, und alles zu entfernen sucht, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden kann.

Sein Quartierbuch enthält nicht nur die Namen der Bewohner des Quartiers sammt den Buchstaben und Zahlen ihrer Wohnungen — eine erst seit dem siebenjährigen Krieg bestehende Einrichtung — sondern auch ihre Berufsgeschäfte und manche andere interessante Nebenumstände.

Am Schlusse eines jeden Monats wird ein Auszug desselben auf das Schätzungsamt, jetzt auf die Einkommensteuerkommission und auf löbl. Kriegszeugamt ein genauer Rapport geliefert.

Damit aber das Quartierbuch immer in der pünktlichsten Ordnung gehalten werde, ist jeder Quartiervorstand vom Kriegszeugamte angewiesen, von Zeit zu Zeit Hausvisitationen zu halten, und einen jeden Bürger, welcher aus einem Quartier in das andere zieht, ohne von dem vorigen Quartiervorstand einen Auszugschein erhalten und solchen bei ihm vorgewiesen zu haben, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen *).

Die außerordentlichen Dienstleistungen, welche bis zum Jahre 1812 und resp. vor Einführung des Landsturms und verbesserter späteren Organisation der Stadtwehr dem Bürgerkapitain, vereint mit seinen Offizieren und der ganzen Kompagnie obtagen, traten ein:

1) bei Feuersbrünsten **);

2) bei Aufruhr und Tumult ***);

Auch jetzt noch †) haben sich die Bürger-Veteranen bei eintretenden Unruhen unverzüglich bei den Vorständen ihrer Quartiere zu versammeln und daselbst die Befehle des älteren Herrn Bürgermeisters über ihre Verwendung zu erwarten.

3) Bei Feierlichkeiten z. B. den kaiserlichen Wahlen und Krönungen ††) und endlich

4) in Kriegszeiten †††).

Daß in früheren Zeiten die Kapitaine und übrigen Offiziere sammt ihren Kompagnien bei öffentlichen Tumulten und ähnlichen Vorfällen sich jederzeit, ebenso, wie in den späteren und den neuesten Zeiten die Offiziere unserer Stadtwehr, unerschrocken und als treue Bürger erprobt haben, dies beweisen unter andern die Vorfälle von den Jahren 1778 und 1798.

Große Exzesse wurden damals von Handwerksburschen verübt, welche sich in außerordentlicher Menge zusammenrottirt hatten. Umsonst waren alle Bemühungen, wodurch die Obrigkeit diese Ruhestörer in Güte zur Ordnung zurückzuführen suchte. Die burgerlichen Offiziere und Kompagnien erwarben sich den Ruhm, nicht ohne Gefahr ihres Lebens, diese mehrere Tage hindurch fortgedauerten Tumulte endlich unterdrückt und gedämpft zu haben. Mit dem angenehmen Gefühl, ihre Pflichten erfüllt zu haben, und dem öffentlichen Dank ihrer Obrigkeit, legten die Bürger nach hergestellter Ruhe, ihre Waffen nieder und kehrten zu ihren Berufsgeschäften zurück.

Die Emolumente, welche die Quartiervorstände für ihre Dienstleistungen bezogen und noch beziehen, sind verhältnißmäßig nur unbedeutend. Sämmtliche Bewohner, mit wenigen Ausnahmen, sind nämlich verbunden, den Quartiervorständen das sogenannte Quartiergeld zu bezahlen, eine kleine Summe, die nach den Umständen der Bewohner eingerichtet ist *). Von diesem monatlich erhoben werdenden Quartiergeld, muß jeder Quartiervorstand ebenfalls monatlich einen gewissen Theil auf das Kriegszeugamt abgeben. Das ganze monatliche Quantum der 14 Quartiere beträgt Rthlr. 185, mithin jährlich fl. 3330, und nur der Ueberrest des eingehenden Quartiergeldes ist als Emolument für die Quartiervorstände bestimmt.

In früherer Zeit wurden übrigens die Quartiervorstände nicht, wie gegenwärtig, nach vorheriger durch die Bürger des betreffenden Quartiers bewirkten Wahl und Präsentation dreier Kandidaten, von hohem Senate ernannt, sondern es wurden nur zu Unteroffizieren geeignete Individuen von der betreffenden Kompagnie dem Kriegszeugamte vorgeschlagen, und von demselben ernannt, alsdann avancirten aber dieselben nach der Ancienität bis zur Kapitains- und Quartiervorstandsstelle nach Vorschrift der obenerwähnten kaiserl. kommissarischen Verordnung vom 8. Dezember 1727.

Ferner verdient nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß durch die bürgerlichen Kapitaine im Anfang des vorigen Jahrhunderts die ersten Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation und des Reunerkolleg erwählt worden sind, daß zwei noch jetzt Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation sind, und daß den Bürgerkapitänen während der reichsstädtischen Verfassung das Recht zustand, diejenigen 28 Männer oder 2 Personen aus jedem Quartier zu ernennen**), welchen das Reunerkolleg von Zeit zu Zeit über den Zustand des Aerars und der Stiftungen öffentlichen Bericht zu erstatten gesetzlich verbunden war, um sodann hiervon der Bürgerschaft Notiz geben zu können.

Schließlich muß insbesondere noch hervorgehoben werden, daß die Kapitains und Quartiervorstände am 6. November des Jahres 1813 Sr. Majestät dem Allerhöchstseeligen Kaiser Franz bei dessen Einzug in hiesiger Stadt nach der glorreichen Leipziger Schlacht ihre ehrerbietige Aufwartung machten, und durch ihren Sprecher Herrn Dr. Feyerlein nachfolgende Rede hielten:

*) Beyerbachs Sammlung der Frankfurter Verordnungen S. 1376.

**) S. die Feuerordnung von 1784 in Beyerbachs Sammlung. S. 99.

***) Quartierordnung vom 25. Oktober 1614, renov. 1708 in Beyerbach. S. 1683.

†) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 3. S. 184.

††) Morlok. S. 444.

†††) Derselbe ebendaselbst.

*) Vgl. übrigens Jahrbücher Bd. 2. S. 256. Bd. 4. S. 19. 20. 74. (Anmerk. der Red.)

**) Vgl. Müller Sammlung der kaiserl. Resolutionen III. 52.

Digitized by Google

»Euerer Kaiserlich, Königlichen Apostolischen Majestät legen die Kapitaine der 14 Stadtquartiere, die Aeltesten aus der Frankfurter Bürgerschaft in eigenem und der ganzen Bürgerschaft Namen die allerunterthänigsten Huldigungen zu Füßen. Sie sind es die vor 21 verhängnißvollen Jahren bei Euerer K. K. Ap. M. Krönungsfeyer das Glück genossen, Empfindungen auszusprechen, die in jedem Wechsel der Zeiten fortlebend, sich heute in eine Fluth von Gefühlen auflösen, die kein Wort begreifen, kein Ausdruck auffassen, keine Darstellung in ihrer Lebendigkeit wiedergeben kann.

Die Sonne ist aufgegangen, das Heil ist erschienen, die Morgenröthe schöner Tage, des Friedens und des Bürgerglücks glänzen über der alten Wahl- und Krönungsstadt Euerer K. K. A. M., in welcher schon Allerhöchst Dero erhabener Ahnherr, weyl. Kaiser Rudolph von Habsburg glorwürdigsten Andenkens die höchste Zierde des Reichs vor mehr wie fünf Jahrhunderten annahm. Euer K. K. A. M. geruhen Frankfurts Mauern wiederzusehen und Allerhöchst sich von der alten angebornen unvertilgbaren Liebe und Anhänglichkeit der normals so glücklichen Reichsburger an Euerer K. K. A. M. sowohl wie an das gesammte Allerdurchlauchtigste Kaiserhaus allergnädigst zu überzeugen. Allerhöchst Dieselben sendeten den ersten Boten des Friedens — den Sieg vor sich her, womit der Allmächtige die K. K. und die Waffen der Allerhöchsten Verbundeten in dem heiligen Kampfe fur Gott und Vaterland, für Wahrheit und Recht segnend belohnte. Möchten schon jetzt die Segnungen des Friedens in dem Gefolge Euerer K. K. A. M. glänzen; möchte das siegreiche Schwerdt mit dem Lorbeer umwunden zum Besten der gesammten Menschheit auf dem beglückenden Oelzweige bald, recht bald wohlthätig und lange ruhen!! Mit diesen allerunterthänigsten Gesinnungen, mit solchen Wünschen, die dem großen menschenfreundlichen Herzen Euerer K. K. A. M. so eigen sind, bitten die Aeltesten und Vorsteher der Frankfurter Burgerschaft — diese und sich selbst der Allerhöchsten Huld und Kaiserlichen Gnade allerunterthänigst anempfehlen zu durfen. Sie sind das schwache Organ der lebhaftesten Dank- und Freudengefühle der gesammten Bürgerschaft. Darum finden sie ihr größtes Glück, ihren schönsten Lohn an dem Abende ihrer Tage darin, daß ihre Augen Deutschlands Kaiser wiedergesehen haben. Diesen erhabenen Monarchen wiedersehen in der Herrlichkeit der allerglorreichsten Siege, über welche die Mitwelt frohlockt, die Nachwelt staunen und die Geschichte verlegen werden muß, Ereignisse aufzuzeichnen, die in nicht ganz drei Monaten, zwanzigjährige Anstrengungen, wie mit einem Zauberschlage umgestalten und der ganzen Weltgeschichte eine andere Richtung schöpferisch anweisen. Sie vermögen nicht in einer kurzern Rede alles aufzuzählen, was der Mäßigung und Bescheidenheit des erhabenen Monarchen zu sprechen; was dem Ohre nicht mißfällig und doch zugleich die Würde und Wichtigkeit jener Großthaten unserer Tage ein schuldiger Tribut seyn müßte. Sie vermögen nur schwach und in leichten Umrissen die Größe ihrer mannigfaltigen Rührungen, das lebendige Leben ihrer inneren, immer neuen Anregungen herzustammeln; aber ihr in jugendlichem Ungestümm hochaufklopfendes Herz, dieses Auge, in welchem Freudenzähren glänzen, mögen die beredtesten Dollmetscher ihres bewegten Innern seyn. Sie haben nur einen Wunsch, nur einen Ausdruck in welchem die Aeltesten der Stadt die Summe ihrer und der gesammten Bürgerschaft Empfindungen einzuschliessen im Stande sind. Es ist der:

Hoch und lange lebe und regiere Deutschlands Kayßer!«

(Schluß folgt.)

Hunde-Skandal.

I. Einer besonderen Kultur scheint sich auf den umliegenden Dörfern die Hundedressur, das Abrichten großer Hunde zum Vorspann an Schieb- und Zugkarren zu erfreuen. Täglich kommen hier hunderte solcher Fuhrwerke an. Mag man sie auch für dienlich erachten, so hat man hiesigen Orts doch gut befunden, das Ausspannen dieser Thiere an den Thoren zu verordnen. In der Stadt war hiermit dem Unfug mit dem Hundefuhrwerk *) gesteuert; obgleich nun täglich die Menge der an den Thoren ausgespannten, manchmal sehr bösartigen Hunde von den Landleuten in dieselbe mitgebracht werden. Hier sey inzwischen blos der Unfug vor der Stadt bei dem Weggehen dieser Gespanne gerügt, der besonders Nachmittags an Markttagen, am meisten wohl auf der Friedberger Landstraße längs den Gartenhäusern wahrzunehmen ist. Dicht vor dem Thore wird eingespannt. Der Hund giebt mit Gebell das Signal zum Aufbruch, setzt den Schiebkarren in Bewegung und, da dieser jetzt leicht und ledig ist, oft mit ihm auch den Führer desselben. Dieser stemmt sich dann gewöhnlich mit der ganzen Schwere seines Körpers dem Laufe des Thieres entgegen, um einen zu schnellen Geschwindschritt und Galopp zu vermeiden. Nicht immer gelingt es auf diese Weise die Equipage in ordentliche Bewegung zu bringen. Manchmal geht die Bestie mit Karren und Führer durch, und dann mag, wer ihr begegnet, acht geben, wenn auch nicht des Ueberfahrens wegen, doch um keinen Schiebkarren, um kein Gebiß in die Beine zu bekommen. Ein Karren folgt nun dem Andern, immer durch Gebell annoncirt. Oftmals kommt ein Trupp von 6, 8, 10 zugleich: dann geht erst das Bellen, Hetzen, Jagen und Treiben an. Nicht genug, daß sich die eingespannten Bestien einander gegenseitig ermuntern, daß sie von selbst ein schreckliches Gebell anstimmen, in das alle Hunde der vor- und nachgehenden Karren einfallen, nicht genug an diesem Lärm, hetzen und treiben auch oft noch die Führer, die nicht selten der Branntwein begeistert, die ohnehin tolle Schaar. Der Lärm und Unfug hat dann keine Grenzen. Für das berauschte Volk der Hühnerbauern und sonstiger Schiebkarrenlenker mag es ein ganz ergötzliches Schauspiel seyn, hingegen für Gartenbewohner und diejenigen, welche dem Trubel begegnen, ist es keines-

*) Vgl. oben S. 160.

Digitized by Google

wegs erfreulich. Es ist keine zu große Forderung, von dem mit leerem Schiebkarren Heimkehrenden zu verlangen, daß er seine Equipage ohne Vorspann bis an das Ende der Gartenhäuser bringe, und es wäre sehr zu wünschen, das Verbot auf Hundevorspann erstrecke sich, wenigstens für Heimkehrende, bis zu dieser Grenze; oder es wurde zum Mindesten das Hetzen, Jagen, mit dem Rad in die Hunde fahren und dergleichen Unfug, auch selbst das Zusammenrotten ganzer Karavanen streng untersagt.

Ein Gartenbewohner.

II. Empfindlicher läßt sich kaum etwas denken, als der Hundeskandal, den man, ohngeachtet eines Polizeigesetzes, wonach jeder Landbewohner nur einen Hund halten darf, hören muß, wenn man durch eines unserer Frankfurter Dörfer, besonders Bonames, wandert. Nur mit der größten Anstrengung konnte ich mich ohnlängst Sonntags vor ohngefähr sechs Bestien, die sich zusammengerottet hatten und mich überfielen, befreien. Das widerfährt sehr Vielen, und ich finde mich daher veranlaßt, die Sache öffentlich zur Sprache zu bringen, damit baldige Abhülfe erfolge, wie sich dies bei dem regen Eifer unserer hochverehrten städtischen Polizei, mit welcher seit dem 1. Jan. d. J. die Landpolizei — Gott sey Dank — vereinigt ist, nicht anders erwarten läßt.

Ein Freund der Ordnung und des Rechts.

Stadtwehrdienst.

Wenn von Seite der diensthuenden sogenannten Freiwilligen gewiß alles geleistet wird, was von einem Bürgermilitär billigerweise nur gefordert werden kann, so wäre doch wohl auch auf der anderen Seite alles den Dienst unnöthigerweise Erschwerende zu vermeiden. Seit einigen Jahren beginnt das zur Uebung in den Waffen vorgeschriebene Ausrücken immer später und in weiter vorgerückter Jahreszeit; so diesmal mit dem Anfang des Monats Juli. Wie unpassend in Hinsicht sowohl auf die Gesundheit als auf die Theilnahme und den Eifer beim Exerziren diese Zeit sey, bedarf kaum der Erwähnung. Bei der steigenden Hitze werden bald die Uebungen ausgesetzt, dann verbindern dieselben einige hereinbrechende Unwetter, zuletzt naht sich die Messe, die Reihen lichten sich, und bei den Schlußmanövers findet sich kaum die Hälfte der Freiwilligen ein.

Wenn nun auch bei den herrschenden Verhältnissen so Manches für das Exerziren in der Sommerzeit angeführt werden kann, so dürften die Rekrutenübungen doch immerhin gleich nach der Ostermesse beginnen; sie erfordern weniger Zeit und kürzere Abende, als die größeren Massen der Bataillone, die nicht so leicht versammelt und geordnet sind, und welchen demnach die längeren Abende vom Monat Mai und Juni überlassen würden. Daß dieser Wunsch nicht ins Bereich der Unmöglichkeit gehöre, zeigt uns die Kavallerie, die ihre Uebungen beendet hatte, als die Infanterie sie anfing.

Da nun aber für dieses Jahr die Sache nicht mehr zu ändern ist, sollte es doch billig der Mannschaft erlaubt seyn, leichter Mützen sich zu bedienen. Die Gleichförmigkeit der Bekleidung darf nicht der Gesundheit vorgesetzt werden; sollten aber die Freiwilligen an Mühseligkeiten gewöhnt werden, so müßte man ihnen konsequenterweise auch beim Exerziren den wunderlichen Unsinn zur Pflicht machen, die Roß- oder Federbüsche aufstulpen, die der praktische Geist unsers Jahrhunderts zweifelsohne bald verkürzen wird.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) *)

D. Großherzogthum Baden.

Haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, insofern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Orte des Gerichts aufgestellt haben.

§. 72. Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.

§. 73. Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.

Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 74. Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz, ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkundigung in der Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§. 75. Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§. 76. In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den anderen Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens, sofern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde selbst betrieben wird, zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden

*) S. oben S. 221.

Digitized by Google

Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums.

§. 77. Die Vorbemerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sey, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthumsveränderungen oder Beschränkungen, sowie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, insofern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden.

§. 78. Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§. 79. Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach §. 53. angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen, die eingetragenen Summen der nichterschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.

§. 80. Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 77. bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der in §. 75. bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist ebensowenig dem in den Landrechtssätzen 2185 und 2185a bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§. 81. Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 77. und mit der im vorstehenden §. 78. bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitern Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.

§. 82. Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhalber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner fünf Prozente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Erndte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.

§. 83. Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Prozeßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 77. gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.

§. 84. Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, sofern inzwischen nicht an demselben den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf stattgehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§. 85. In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeldlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber von der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über

Digitized by Google

die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§. 86. Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitz befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.

§. 87. In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts, oder einer Grunddienstbarkeit oder eines Grundzinses, oder einer Gilt bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen. (Forts. f.)

Die Gemäldeausstellung,

welche die Direktion des hiesigen Kunstvereins auch dieses Jahr*) veranstaltet hatte, ist nach einer Dauer von fünf Wochen am 19. Juni geschlossen worden. Die Zahl der Gemälde, Zeichnungen und Sculpturen belief sich auf 281, mehr als das Doppelte wie im vorigen Jahre. Obgleich es an großen historischen Werken mangelte, war das Vorhandene dennoch vorzüglicher und interessanter als das letztemal, was unstreitig der namentlichen Aufforderung der Künstler zuzuschreiben ist. Es befanden sich in der Ausstellung 78 Kunstwerke aus München, 53 aus Düsseldorf, 29 vom Rhein, 26 aus verschiedenen Städten des Nordens, 35 von hier, 8 aus Wien, 23 aus anderen Orten und 15 aus Holland; die übrigen gehörten Privatbesitzern. Davon wurden von einheimischen und auswärtigen Kunstfreunden, so wie vom Kunstvereine für dessen jährliche Verloosung, für 11,000 fl. gekauft, ein Beweis, wie sehr solche Ausstellungen den Geschmack an Kunstwerken und das Interesse der Künstler befördern**).

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 266.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 60. (Anm. d. Red.)

Stadtwehrangelegenheiten.

Herr Hauptmann Joh. Anton Engelhard vom 3ten Bataillon Stadtwehr hat die mehrjährig in diesem Bataillon bekleidete, und bei erlangter Hauptmanns-Charge noch beibehaltene Dienststelle eines 1ten Bataillons-Adjutanten freiwillig niedergelegt.

An dessen Stelle ist der bisherige 2te Bataillons-Adjutant, Herr Lieutenant Köcher, als 1r Adjutant nachgerückt, so wie Herr Lieutenant Griesbauer, seither bei der 2ten Kompagnie, als 2er Bataillons-Adjutant eingetreten ist.

Lebensansichten.

Wenn Angeber belohnt werden, wird es nie an Straßaren fehlen.

In den Wirkungen ist es immer einerlei, ob die Staatsbürger durch wohlgemeinte Absichten, aber unweise Maßregeln der Regierung leiden, oder durch übelgemeinte.

Politische und religiöse Meinungen lassen sich durch Zwang und Strafen weder dirigiren noch ausrotten, sondern sie werden, wie die Erfahrung jedes Zeitalters lehrt, durch Widerstand erst gefährlicher. Nur in aufrichtiger Belehrung und wahrer Aufklärung liegt das einzig wirksame Mittel.

Im Finanzfache kann man aus keinem gerechten und billigen Motiv aus Operationen ein Geheimniß machen, die vor den Augen des Publikums geschehen.

Den Sinn der Zeit fassen nur Wenige; aber die ihn gefaßt haben, sind zum Handeln berufen.

Ein Aristokrat ist ein Mensch, der allein auf sein Daseyn einen Werth legt, sich allein für klug, sich allein für würdig aller Ehren hält. Ein Republikaner dagegen ist ein Mann, der Andern nicht weniger Scharfsinn wie sich zutraut, der es billig findet, daß Andere nach dem, was ihm Ehre und Vortheil gewährt, auch ein Verlangen tragen.

Die unermeßliche, durchaus unter Wasser gesetzte theologische Erbauungsliteratur verdankt ihren Reichthum theils der allgemeinen Hinneigung des Protestantismus zum Wortemachen, theils aber auch und hauptsächlich der Industrie, die da Bücher und Zeitschriften ꝛc. auf den Kauf fabrizirt, für alle Stände, Geschlechter und Alter.

Kein Pietist ist so fromm, daß er sich nicht einmal an sich selbst versündigte.

Der Haß lobt auch, aber nur um desto sicherer wehe zu thun.

Es ist nicht genug, nicht unwahr zu sprechen; man muß auch, wenn es darauf ankommt, die Wahrheit ohne Scheu sagen.

Die fehlerhafteste aller Staatsverfassungen ist diejenige, die Mißbräuche selbst dann erzeugt, wenn sie auch von reinen Händen verwaltet wird.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. Juli:

157) Frau Friedr. Jak. Soph. Jung, geb. Marchand, aus Offenbach, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Heinr. Jung, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Mai d. J. Vor dem Eschenheimerthor wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J No. 152.

Digitized by Google

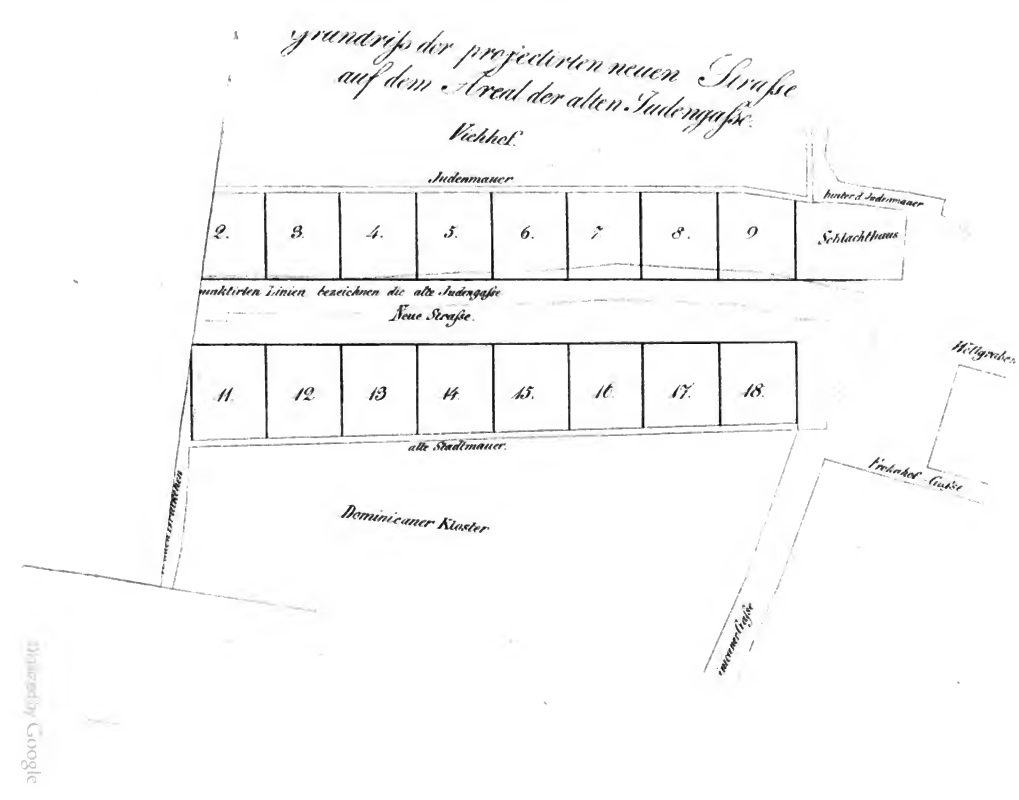

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 39. Samstag den 16. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 26 bis 30 Bogen beträgt f. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Betrachtungen über Contirung und Zollkredit.

1) Nach der Zoll-Meßordnung §. 2. soll den auswärtigen Verkäufern während der Messe ein Conto- und Zollkredit gegen Sicherheit, und den Frankfurter etablirten Großhandlungen auch ein fortlaufender Conto- und Zollkredit gegen Kautionsstellung bewilligt werden, wobei jedoch vorbehalten wurde, daß

2) nur diejenigen Anspruch auf einen fortlaufenden Conto machen können, und den Titel einer Großhandlung verdienen, die von einem halbjährigen Contoabschluß bis zum andern halben Jahre so viel Waaren eingeführt haben, daß der Zollbetrag dafür wenigstens auf die Summe von 21 Tausend Gulden sich beläuft, die auf Kredit unter sicherer Kaution auf 6 Monate angeschrieben werden soll, und für 42 Tausend Gulden während des ganzen Jahres einführen; so viel eine Großhandlung in Einem Jahr einführt, für so viel Zollkredit muß sie Kaution leisten, was wohl öfters über 100 Tausend Gulden betragen könnte.

3) Neben dieser enormen Kredit-Anschreibung ist der Inhaber eines fortlaufenden Contos in jeder Hinsicht verbunden, jährlich wenigstens 7 Tausend Gulden für Zoll zu entrichten.

Den Seidenwaaren-Handlungen ist der Kredit nur auf circa 8 Tausend Gulden Zoll-Anschreibung, und der wirklich zu zahlende Zoll auf circa 2 Tausendsechshundert Gulden angesetzt, den Bobinett- und Spitzenhandlungen auf circa 3 Tausend Gulden Zoll-Anschreibung und wirkliche Zoll-Zahlung auf circa 15 Hundert Gulden.

Alle drei Gattungen Kredit-Anschreibung haben bei den auferlegten schweren Verbindlichkeiten auch noch vollständige Sicherheit zu stellen, mit Insätzen auf Immobilien, theils durch 4 solidarische Bürgschaften, theils durch eine Legion Indossements, alles Dinge, die nicht angenehm sind! und doch heißt es, Contirung sey ein Akt des Vertrauens, auf welchen ein Rechts-Anspruch überall nicht stattfinde! Wohl fragt man: was das für ein Vertrauen ist, wenn man ganz sichere Kaution deswegen zu leisten hat? Nur einen Akt der Nachsicht könnte man allenfalls den Zollkredit nennen, weil man es mit der Zoll-Zahlung bald 3 Monat bald 6 Monat anstehen lassen darf. Eben so wenig kann der Akt des Vertrauens daraus, daß der Großhändler seine Waaren sogleich erhalte, hergeleitet werden, weil beim Ein- und Ausführen solche doch einer speziellen Revision unterworfen sind, mithin auch hierbei kein Vertrauen stattfindet.

4) Doch wir wollen uns über die ertheilte Nachsicht und Vorsicht nicht weiter auslassen, sondern vor allen Dingen beleuchten, worin eigentlich die Vortheile eines Conto's und Zollkredits bestehen, um solche an so schwere und für das Geschäft nachtheilige Bedingnisse zu knüpfen, nämlich:

a) der Inhaber eines fortlaufenden Conto braucht seinen Zoll erst nach 6 Monate zu zahlen;

b) er nimmt alle seine zu erwartende Waaren sogleich in Empfang, und was er nach dem Auslande schickt, wird ihm an seinem Zollconto abgeschrieben.

Dafür muß sich derselbe verbindlich machen, halbjährig für 21 Tausend Gulden Zollgewicht (das heißt, daß der Zoll davon sich auf 21 Tausend Gulden belaufe) einzuführen, und muß sich ferner verbindlich machen, jährlich an 7 Tausend Gulden Zoll zu bezahlen, und für alle einzuführende Waaren hat derselbe sichere Kaution zu stellen, das Quantum mag so groß seyn als es will.

5) Diejenigen Handlungen aber, die jene Aufgabe wegen der Verhältnisse ihres Geschäfts oder wegen sonstiger Gründe nicht leisten und erfüllen, können zwar den Zoll halbjährig entrichten, müssen aber dieserhalb Immobilien zum Insatz verschreiben, oder eine bestimmte Zahl Indossanten auf einem Wechsel sich verschaffen.

6) Bei allen diesen Leistungen schreibt man übrigens jenen Handlungen nichts am Zoll ab, was sie von den Waaren, deren Zollertrag verkautionirt ist, nach dem Auslande schicken. Und weswegen? weil sie den Bedingnissen, wodurch man einen Conto erlangt, nicht nachkommen!

Dies ist um so auffallender, als in den Meßzeiten den Frankfurtern das Zoll-Abschreiben zugesichert ist; warum also nicht auch zwischen den Meßzeiten, wo eigentlich Frankfurts beste Geschäftszeit ist? Der Frankfurter Kaufmann ist also mit dem Meßfremden gleichgestellt!

Digitized by Google

7) Heißt das dem Handelsstande alle mögliche Erleichterung geben, wenn man verlangt, das Aerar durch Kautionen für allen Schaden sicher zu stellen? Warum denn dem Geschäft nicht seinen freien Lauf lassen? Man lasse jeden einführen so viel er glaubt im In- und Auslande abzusetzen, wofür er allerdings hinsichtlich des Zoll-Betrags Sicherheit stellen soll; allein was derselbe nach dem Auslande verschickt, schreibe man am Zoll-Betrag ab! Warum dem Kaufmann die Sorge aufdringen, alle halb Jahre für 21 Tausend und das ganze Jahr für 42 Tausend Gulden zollbetragende Waaren einführen und am Ende des Jahres 7 Tausend Gulden Zoll bezahlen zu müssen? Jedem Kaufmann ist es ja ohnehin angenehm, so viel Waaren, als nur immer möglich ist, einzuführen und abzusetzen; man zwinge ihn aber nicht im Voraus, eine Verbindlichkeit einzugehn, die sein Nachtheil seyn kann!

8) Wünscht man nicht so viele Conto's zu formiren, so setze man das Erforderliche wenigstens auf ½ oder die Hälfte herunter, wodurch viel mehr Kaufleute sich zu jener Verbindlichkeit werden willig finden lassen; sie brauchen alsdann nicht ängstlich zu berechnen, ob sie eine solche Verbindlichkeit werden halten oder ob sie für so viel werden Sicherheit leisten können.

Offenbar ist es dem Staat vortheilhafter, im Voraus auf die Verbindlichkeiten rechnen zu können, als alles dem Zufall zu überlassen; die Einnahmen würden sich bestimmt vergrößern, jeder Kaufmann würde sehr bemüht seyn, das Erforderliche herbeizuschaffen; säume man aber Bedenken, weil alsdann mehrere Handelsstädte in den vereinten Landen das Nämliche verlangen möchten, wohlan! so gewähre man es ihnen, was kann denn solches schaden?

9) Das Nachtheilige, daß ein so enormes Quantum erfordert wird, um einen fortlaufenden Conto zu erhalten, ist überdies auch dem Spekulationsgeist sehr hinderlich und störend, wenn man in den Unternehmungen durch Vorschriften beschränkt ist.

Das Regulativ, wie es jetzt besteht, ist dem freien Geschäftsgang störend und ihm Hemmschuh angelegt.

10) Wenn man jedoch, um Handlungs-Privilegirter zu werden, etwas Großes zu leisten haben soll, warum hängt man den Titel einer Großhandlung an das Zoll-Gewicht, warum nicht an den Werth eines Lagers? Wie viele Waarenlager haben das vierfache Zoll-Gewicht, gegen manches Lager von nicht dem ¼tel Gewicht und haben mehr Werth, als jene Lager von vielem Gewicht?

Den Seiden- und Bobinett-Händlern hat man die verliehene Privilegienschaft weit geringer angesetzt, obschon jene mit mehr Abfluß nach dem Auslande z. E. ganz Rußland, Schweden, Dänemark, Belgien, Holland ꝛc. verschicken, daher grade diesen Handlungen einen größeren Kredit und Conto zu haben, hätte auferlegt werden sollen; nur denjenigen, die mit auswärtigen baumwollenen und wollenen Waaren handeln, legte man so schwere Bedingnisse auf, um den Titel einer Großhandlung zu erwerben, und Handlungs-Privilegirter seyn zu dürfen, ohne zu bedenken, daß ausländische Baumwollen- und Wollenwaaren nur nach der kleinen Schweiz ihren Abfluß finden.

11) Diejenigen baumwollenen und wollenen Artikel, die eigentlich jenes Quantum Zoll-Gewicht hervorbringen, werden nicht mehr einzuführen seyen, weil öfters der Zoll darauf dem kostenden Preis gleichkommt, und ihn selbst übersteigt; man nehme Bievers, Shirtings, Printers, Sarsinets, Madapulans, Beverteens, Cantoons, Stormonds ꝛc., lauter Artikel, bei welchen der Zoll auf eine Elle so viel ausmacht, als die ganze Elle kostet; und doch verlangt man halbjährig ein Zoll-Gewicht von 21 Tausend Gulden, und wirkliche Zollzahlung von 7 Tausend Gulden!

12) Frankfurts fleißige und umsichtsvolle Kaufleute verstehen die Kunst, sich von einem mittelmäßigen zu einem größern Haus hinaufzuschwingen, allein hemmen darf man sie nicht! Sind denn alle jetzige Privilegirte gleich Anfangs groß auf die Welt gekommen? Man lasse dem Kaufmann freie Hand, und binde ihn nicht, dann werden wieder aus kleinen große Häuser entstehen, und verbanne Aristokratie und Nobility!

Zur Beförderung der Schifffahrt.

Warum benutzt man nicht den gegenwärtig besonders niedrigen Wasserstand des Mains, um die in der Richtung des Geistpförtchens nach dem Fahrthor zu liegende, die Schifffahrt so sehr behindernde Felsenbank zu sprengen und diese Strecke des Flusses fahrbar zu machen? In der ganzen Länge des Mainstroms findet sich gewiß keine schwerer zu befahrende, und des felsigen Bodens halber den Schiffen nachtheiligere Stelle als diese. Fast kein Tag vergeht, wo nicht leere Schiffe darauf festsitzen, und mit Pferden darüber hinweggeschleift werden müssen. Für vollgeladene zu Berg fahrende Schiffe hört die Fahrt an eben dieser Stelle jetzt ganz auf. Sonntag den 10. d. M. wollte es ein Ruhrer Steinkohlenfahrer versuchen, mit seinem Schiffe durchzukommen, um an dem Metzgerthore (dem Platz, der jetzt zum Ausladen der Kohlen bestimmt ist) anzufahren; allein nachdem einige und zwanzig Pferde und die ganze Mannschaft des Schiffs sich mehrere Stunden vergeblich abgequält hatten, mußte dasselbe, an seinem Boden schwer beschädigt, umkehren, und seine Fracht in kleineren Schiffen ans Land bringen lassen. Daß hierin nichts geschieht, ist wirklich zu verwundern; denn kaum 200 Schritte davon ist man dermalen wegen Einrichtung des Uferraums zum Aulanden der Holzschiffe mit Ausgraben beschäftigt; alles dazu erforderliche Geschirr befindet sich daher an Ort und Stelle, und der in dieser Arbeit schon geübten Mannschaft dürfte nur eine entsprechende Anzahl Leute beigegeben werden; und selbst zur Verwendung der ausgegrabenen Steine bietet sich jetzt am Ufer eine sehr passende Gelegenheit dar.

Die bezeichnete Stelle ist wohl keine 300 Schuh lang, und auf eine solche Länge bei gegenwärtigem niedrigen Wasserstand eine Passage von circa 50 Schuh Breite zu machen, kann denn doch ohnmöglich eine Ausgabe

Digitized by Google

verursachen, die durch den damit zu erreichenden Zweck nicht hinlänglich gerechtfertigt wäre.

Berücksichtigt man, was an andern Orten auf die Beförderung der Schifffahrt verwendet wird, was namentlich von der bairischen Regierung gegenwärtig für die Reinigung und Korrektion des Mainflusses geschieht, so muß man zugeben, daß es der freien Handelsstadt Frankfurt wahrlich nicht zum Ruhme gereichen würde, wenn sie auf diese Hauptquelle ihres Wohlstandes gar nichts verwenden wollte; und wenn es wahr ist, daß das Gute und Zweckmäßige bei uns nur der Anregung bedarf, um Anklang und Bethätigung zu finden, so steht zu erwarten, daß das bezeichnete Hemmniß in Bälde gehoben und auf diese Weise auch von hier aus zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf dem Mainflusse etwas beigetragen werden wird.

Frachtwesen.

Unter dieser Ueberschrift enthält ein in Bd. 7. Nr. 37. S. 255 dieser Blätter befindlicher Aufsatz Ansichten und Vorschläge, die zwar sehr schätzbar sind; es möge indessen erlaubt seyn, denselben unzielsetzlich nachstehende Bemerkungen ergänzend beizufügen.

1) Der Staat hat sich nur in so weit in alle und jede Güterversendungen zu mischen, als es

a) die ihm zustehende oberste Handelspolizei-Aufsicht, und

b) die Fursorge für die richtige und vollständige Erhebung der gesetzlich bestimmten, dem Staate gebührenden Abgaben erfordert.

2) In allem übrigen thut er zur Aufnahme des Handels am besten, wenn er dem Handelsstande die unbeschränkteste Freiheit läßt, seine eigene sowohl als Speditionsgüter nach seiner Wahl und Willkühr zu versenden und zu befördern.

3) Die polizeiliche Aufsicht muß insbesondere rücksichtlich des Speditionsgutes sich thätig äußern, um alle Uebervortheilung der fremden Gutseigenthümer — seye es von Seiten der hiesigen Spediteurs oder von Seiten der Fuhrleute, oder endlich von Seiten Dritter — zu verhindern und derselben vorzubeugen. Denn auf einer gewissenhaften, richtigen und sichern Spedition beruht der Kredit, das Zutrauen; folglich auch die Vermehrung der Spedition eines Platzes.

Wenn Einsender nach diesen Grundsätzen den oben berührten Aufsatz bemißt, so ist er zwar im Ganzen mit demselben einverstanden; jedoch bekennt er, daß er hie und da die Freiheit des Handelsstandes für etwas zu beschränkt erachtet.

Einsender ist nämlich darin gleicher Meinung mit dem Herrn Verfasser, daß

A. die Anordnung eines eigenen Frachtamtes, welches die Guterschaffnerei und Bestätterei in sich vereinigen würde, von ungezweifeltem Nutzen seyn werde.

B. Daß das Reihehalten unter den Fuhrleuten, oder der Staffel, je nachdem dieselben angekommen sind und sich auf dem Frachtamte zum Einschreiben gemeldet haben, der Regel nach wünschenswerth, ja nothwendig sey um die Fuhrleute nicht dem Verlust der Zeit und der Gefahr des Aufzehrens ihres Geldes auszusetzen, welcher mancher Fuhrmann bisher wegen der Partheilichkeit und Gewinnsucht der Guterschaffner bloßgestellt seyn soll.

Hingegen glaubt Einsender, daß dem Handelsstande sowohl bei Versendung eigenen als Speditionsguts nicht nur in dem Falle ganzer Ladung und bei Eilgütern, sondern auch selbst dann eine größere Freiheit zugestanden werden könnte, wenn ein Handelsmann oder Spediteur keine volle Ladung oder selbst nur einige Colli zu versenden hätte, indem es ihm alsdann freistehen müßte, dieselbe so lange zurückzuhalten, bis ein solcher Fuhrmann an die Reihe käme, auf welchen er ein größeres Vertrauen als auf den an der Reihe stehenden hätte.

Die Namen der in Ladung liegenden und der Reihe nach an dieselben kommenden Fuhrleute nach den verschiedenen Routen müßten daher von 8 zu 8 Tagen sowohl an der Börse als am Frachtamte öffentlich angeschlagen, auch den anfragenden Kaufleuten von dem Amte jederzeit willige Auskunft hierüber ertheilt werden.

Ebenso wäre das Anschlagen der Fracht von 8 zu 8 Tagen nothwendig, und zum Vortheil sowohl der Versender als der Fuhrleute wünschenswerth.

Nach Einsenders Ansicht dürfte jedoch hierdurch die Freiheit nicht ausgeschlossen seyn, daß jeder Versender auch um eine geringere Fracht mit seinem Fuhrmann übereinkomme. Nur müßte jedesmal die besondere Anzeige davon bei dem Frachtamte geschehen, und solche mindere Frachten besonders eingeschrieben werden. Bei Collis von nicht wagbarem Gute muß ohnehin die wechselseitige Uebereinkunft allein den Maßstab der Fracht abgeben.

Diese Freiheit würde die sehr wohlthätige Folge haben, daß die Fuhrleute nicht leicht durch Schleichwege auf die Bestimmung einer zu hohen Fracht einwirken könnten. Denn was der eine die nämliche Route gehende Fuhrmann thun und sich gefallen lassen kann, das vermag auch der andere zu thun; und es können daher solche Privatkontrakte über geringere Fracht dem Amte selbst bei jeweilig allgemeiner Frachtregulirung mit zum Maßstabe dienen und ihren guten Nutzen haben.

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 14. Juni 1836.

§. 413. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung *) wurden die Herren J. W. Müller, Handelsmann, und Georg Bolz, Glasermeister, zu wirklichen und die Herren Dr. med. Gleim in Marburg, Bergverwalter Horstmann, Dr. J. E. Wörl und Dr. Herberger in Nürnberg zu korrespondirenden Mitgliedern aufgenommen.

§. 414. Hierauf wurden die Berichte der Sonntags-

*) S. oben S. 207.

Digitized by Google

und Gewerbsschule, sowie der Sparkasse vom Monat Mai a. c. verlesen.

Beschluß: Ins Archiv.

§. 415. Sodann wurde die Versammlung durch den die Kommission für die zweckmäßige Wiederherstellung des Grindbrunnens leitenden Assistenten, Hrn. W. Mack, mit dem schönen Fortgang der Arbeiten bekannt gemacht; dabei aber auch angezeigt, wie es zur Deckung der bedeutenden Kosten nothwendig erscheine, nochmals den Gemeinsinn unsrer verehrten Mitbürger zur kräftigen Unterstützung dieses Unternehmens anzurufen. Nachdem über die Art und Weise, wie solches geschehe, berathen worden war, erging der

Beschluß: Es sind hierfür neue Subskriptionslisten anzufertigen, und dieselben von Haus zu Haus in der Stadt cirkuliren zu lassen, um dadurch Jedermann zur Mitwirkung dieses gemeinnützigen Zweckes Gelegenheit zu verschaffen.

Nebenbei wurden auch die am Grindbrunnen vorgefundenen Münzen, so wie die, von dem Hrn. Architekten Peyers, verfertigten Zeichnungen, den Grindbrunnen in seiner werdenden Gestalt vorstellend, der Generalversammlung vorgezeigt.

§. 416. Wurde verlesen: Der gerichtliche Auszug des Testaments des verstorbenen Herrn Alexander Du Fay, vermöge dessen derselbe der Gesellschaft ein Legat von 500 fl. wohlwollend vermachte. Nach gepflogener Berathung über die Verwendung dieses Legates ward beschlossen:

Es sind diese 500 fl. zur Gründung eines Gesellschaftfonds zum Besten der Gesellschaft anzulegen.

§. 417. Ward angezeigt, daß mit Ende dieses Monates die Stellen dreier Assistenten statutenmäßig erledigt wurden, und diese daher durch eine neue Wahl wieder zu ergänzen seyen. Nach geschehener Abstimmung ergab sich als Resultat, daß die Herren Klattenhof, Dr. jur. Fr. Scharff und Dr. jur. M. Leyfam zu Assistenten erwählet wurden.

Beschluß: Es ist den also Erwählten hiervon durch Protokoll-Auszug Nachricht zu geben.

§. 418. An Korrespondenz und Geschenken war eingegangen:

1) Von Herrn Dr. J. E. Wörl Karten der Schweiz.

2) Von Herrn Dr. Herberger in Nürnberg Tabellen über organische Chemie 1ter und 2ter Band.

3) Bericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur vom korrespondirenden Mitgliede Herrn geh. Hof. Weber in Breslau.

4) Bericht nebst Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel.

5) Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes Herrn Soulange Bodin in Paris mit Uebersendung der Schrift: Coup d'ooil historique sur les progrès de l'horticulture française.

6) Vom korrespondirenden Mitgliede Herrn Dr. F. Wöhler, Professor in Göttingen: 1. Bd. Bad Nenndorf.

7) Jahresbericht der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zu Lübeck.

8) Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes Freiherrn v. Drais in Mannheim.

Beschluß: Ins Archiv und in die Bibliothek.

Womit die heutige Generalversammlung geschlossen wurde.

Zur Beglaubigung.

Dr. Geisow. d. z. Assistent.

Ueber das hiesige Theater.

(Vierter Artikel.)*)

Schon mehrfach sind in diesen Blättern die verschiedenen Mißstände und Desiderien in Betreff unseres Theaterwesens besprochen, auch unverkennbar manche Ansichten und Vorschläge mitgetheilt worden, durch deren Berücksichtigung die erfreuliche Hoffnung auf eine bessere Zukunft Boden gewinnen könnte. Indessen mag doch diese Angelegenheit, die zwar neu angeregt worden, an sich aber nichts weniger als neu ist, noch gar mancherlei Häkchen und Bedenklichkeiten haben. Die Zukunft wird es lehren, obgleich nachhaltiger Belehrungsstoff auch in der Vergangenheit zu finden ist, wozu Einsender dieses sein Scherflein ebenfalls, durch Mittheilung des nachstehenden, aus der Feder eines hochgestellten, achtbaren, patriotischen Bürgers geflossenen, als Fragment unserer Theater-Geschichte zu betrachtenden, Schreibens beizutragen sich erlaubt:

»Durchlauchtigster Fürst Primas!

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Einer der ersten Vorzüge einer weisen Regierung ist der freie Zutritt der Unterthanen zu ihrem Fürsten. Ew. Hoheit bewilligen diese Gnade einem Jeden mit so viel herablassender Milde, daß auch ich es wage, meinem Herrn einen langgehegten Wunsch in ehrerbietigem Vertrauen zu Füßen zu legen, und zwar um so ehender, als Ew. Hoheit schon vor sechs Wochen mir zu dessen Gewährung einige Hoffnung ließen: nämlich die Erhaltung der Intendanz über das hiesige Theater.

Es sey mir erlaubt, das, was ich eigentlich hierunter verstehe, meinem gnädigsten Fürsten in möglichster Kürze auseinanderzusetzen zu dürfen.

Seit 12 Jahren besteht das hiesige Theater als eine Privatunternehmung, an der ich als Mitaktionär einen passiven, als Erbe des Stifters unserer Bühne, wegen von ihm ertheilter auf uns haftender Garantie aber, einen aktiven Antheil nehmen mußte.

Es gestel denen Aktionärs lange Zeit sich mit der Selbstverwaltung der Bühne zu befassen, bis sich ein Deficit von circa 60,000 fl. zeigte. Nun gelang es dem Schauspielerpersonale nicht länger, im Trüben zu fischen, und ihr zwölfjähriges Bestreben, keinen Herrn zu haben, und zu dem Ende durch List und Ränke aller Art immer eine Parthei gegen die andere aufzuhetzen, jeden, der ihrem Reich ein Ende zu machen drohte, den Aktionären verdächtig zu machen, und durch Kabalen und Verläumdungen aus der Direktion zu verdrängen, länger fortzusetzen. Die Aktionäre übertrugen die Verwaltung denen

*) S. oben S. 173.

Digitized by Google

Herren Schmidt und Ihlee und setzten diesen blos zwei Aufseher, um über die Finanzen zu wachen. Ohne alle Hinsicht auf Kunst! und ohne zu bedenken, daß die eigentliche Ersparniß weniger in Beschränkung der Ausgaben, als in Vermehrung der Einnahmen zu suchen sey, fiel die Wahl auf zwei Aktionärs, die dem guten Schmidt nicht wenig das Leben verbittern, und es zu verantworten haben, daß unser Theater bei einer Einnahme zwischen fl. 90,000 und fl. 100,000 nicht mehr leistet. Anstatt das Institut gegen Ungebühr zu vertreten und sich thätig für den Flor desselben zu verwenden, gehen sie den Gelegenheiten, wo sie reden und handeln sollten, aus dem Weg: was z. B. bei den Forderungen der Franzosen, täglich 50 Freibillets zu erhalten, und zwanzig anderen Fällen so nöthig gewesen wäre.

Unter so bewandten Umständen dürfte ein Theater-Intendant oder Theater-Oberpolizei-Inspektor zweckmäßig seyn, der jedoch weder in das Oekonomische des Instituts, noch die innere Geschäftsführung der Herren Schmidt und Ihlee sich zu mischen, sondern lediglich und allein seine Amtsverwaltung dahin zu beschränken hätte, diese gegen widerrechtliche Eingriffe zu vertreten und sich höheren Orts für sie zu verwenden, eine Stelle, die vollkommen mit den Eigenthumsrechten der Aktionärs vereinbarlich wäre, dieselbe in nichts schmälerte und doch zugleich in das Ganze die nöthige Haltung brächte.

Glauben Ew. Hoheit, daß ich bei meiner Liebe für die Kunst, und da ich mehrmalen schon dem Theater als Mitdirektor vorgestanden, bei meinen auswärtigen Verbindungen und bei der alleinigen Absicht, durch verständige und bescheidene Einmischung in die Theaterangelegenheiten, wo dasselbe in auswärtige Verwickelungen geräth, die Herren Schmidt und Ihlee gehörig zu unterstützen, zu einer solchen Stelle, und zwar alsdann um so mehr geeigenschaftet seyn möchte, wenn Ew. Hoheit nicht persönlich anwesend sind, so würde ich die gnädigste Ertheilung der Theater-Intendanze oder Oberpolizei-Inspektion als einen neuen Beweis Allerhöchstdero Huld verehren, und mich bestreben, mich dieses Postens nicht unwürdig zu beweisen. Ich ersterbe

Frankfurt den 16. Oktober 1806. Ew. Hoheit allerunterthänigster .....r."

Ein so großmüthiger, uneigennütziger Freund und Beförderer unseres Theaters möchte zwar in gegenwärtiger Zeit nicht leicht wieder zu finden seyn; fände er sich aber wirklich, so würde ihm wahrscheinlich auch jetzt die nämliche Resolution, die damals am 17. Oktober 1806 erfolgte, zu Theil werden:

„Beruhet noch zur Zeit, bei bestehender Gesellschaft.«

Ueber die Entstehung des Instituts der Quartiervorstände.

(Schluß.)

Durch die ihnen gewordene gnädige, huldvolle Aufnahme ermuntert, überreichten die Kapitäins und Quartiervorstände demnächst ferner in einer erbetenen Audienz am 8. Dez. 1813 Sr. Majestät nachstehendes Memorial:

„In der Reihe großer Weltbegebenheiten, die sich seit der Kaiser-Krönung Eurer Kaiserlich, Königlichen Apostolischen Majestät so wunderbar entwickelten, und drängten, verlor auch Allerhöchst Deroselben Wahl- und Krönungs-Stadt nach und nach die seit Jahrhunderten aus Allerhöchst Kaiserlicher Machtvollkommenheit, Huld und Gnade ihr zu Theil gewordene Verfassung, ihre Freiheiten und Privilegien; fremde Gesetze, fremde Einrichtungen, drückende Abgaben unter allerlei Formen wurden eingeführt; das Alte verschwand, nur die alten hergebrachten Abgaben blieben neben den neueren bestehen. Das alte Frankfurt war nicht mehr, ihm blieben nur noch sein Name, das allgemeine Nationalgut, die deutsche Sprache und die Herzen seiner biederen christlichen Bürger, die fühlen und schlagen durften, wie sie es gewohnt waren, wie es auf sie von ihren Vorfahren, von ihren Eltern vererbt worden war.

Der erste Jenner 1806 sah Frankfurt zuletzt in seiner allmählig ausgebildeten Vollständigkeit, als Kaiserliche freie Stadt. Der September desselben verhängnißvollen 1806ten Jahres *) brachte die tausendjährige Reichsstadt um ihre Selbstständigkeit; zwar erhielt sich der Nachklang

*) Wie sehr sich diese freie, warme Sprache des Herzens und der Ueberzeugung von den kalten, vorsichtig abgemessenen Floskeln der — Courtoisie unterscheidet, geht aus nachstehendem Promemoria hervor, welches die Herren Quartiervorstände am 26. September 1806 dem damaligen Fürsten Primas, als Souverain von Frankfurt, überreicht haben:

„Durchlauchtigster Fürst Primas!
Gnädigster Herr Herr!

Die gnädigste Erlaubniß, Ew.! Hoheit uns persönlich nahen, und in Höchstdenenselben demjenigen Fürsten, dessen Name in unserer Vaterstadt, wie allenthalben, schon längst mit innigster Liebe und Verehrung genannt worden ist, das Opfer unserer ehrfurchtsvollen Liebe und Treue unmittelbar zu Füßen legen zu dürfen, verehren wir, die unterthänigst unterzeichneten biesigen Bürgerkapitains, als eine desto schätzbarere Gnade, je lebhafter wir von dem Glück durchdrungen sind, das die göttliche Fügung uns Ew. Hoheit höchstmildesten väterlichen Regierung unterwerfen, uns und unseren Mitbürgern Gesinnungen zur Pflicht gemacht hat, zu deren gewissenhaftesten Beobachtung unser Herzen bereits vorlängst geöffnet und vorbereitet waren.

Von diesen Gesinnungen durchdrungen und beseelt, wagen wir es, Ew. Hoheit einen Aufsatz †) zu Füßen zu legen, welcher eine kurze Beschreibung unserer bisherigen Quartierverfassung enthält, wobei wir keinen andern Wunsch hegen, als daß wir in demjenigen Zustande, welchen Höchstdieselben zu bestimmen für gut finden werden, im Stande seyn möchten, diejenige höchste Gnade durch unwandelbare Pflichttreue zu verdienen, zu welcher wir uns und unsere Mitbürger in derjenigen tiefsten Ehrfurcht empfehlen, womit wir ersterben

Durchlauchtigster Fürst Primas
Gnädigster Herr, Herr, Ew. Hoheit
unterthänigste
Johann Matthäus Grobt, Capitain. Engelhard Bofer, Cpt. Johannes Gröninger, Cpt. Johann Jakob Dörr, Cpt. Philipp Jakob Bauer, Cpt. Georg Karl Bürck, Cpt. Joh. Philipp Adam, Cpt. Johann Georg Schiele, Cpt. Wilh. Friedr. Bernoulli, Cpt. Georg Philipp Eberhard, Cpt. Johann Ludwig Willemer, Cpt. Dieterich Vogel, Cpt. Remigius Hofmann, Cpt. B. Dörr, Capitain-Lieutenant."

†) In diesem Aufsatze war dasjenige enthalten, was bereits in diesen Blättern oben S. 261. im Wesentlichen mitgetheilt worden ist.

Digitized by Google

ihres Umsturzes in immer schwächeren Pausen bis zum 1. Jenner 1811. Seit dieser Zeit zog das Fremde ein in das alte deutsche Vaterhaus. Es gab eine Zeit des Duldens und Harrens, es soll eine Zeit geben der fröhlichen Wiederbelebung, der Kraft und der thätigen Vaterlandsliebe.

Eurer Kaiserlich, Königliche, Apostolische Majestät geruhen Allerhöchst Dero alte Krönungsstadt im Triumphe wiederzusehen. In demselben Augenblicke glänzte wieder ein alter Glücksstern über Frankfurt, welcher ihm nicht selten in trüben dunkel drohenden Gefährlichkeiten geleuchtet hatte. Neue Hoffnungen belebten die ältern Wünsche und langverhaltene Gefühle in treuer Brust brachen wohlthätig hervor.

Mit allerunterthänigster Ehrfurcht beobachteten die allerunterthänigst Unterzeichneten die allerhöchste Verordnung, welche die bestehende Ordnung der Dinge einstweilig beibehalten wissen wollte. Frankfurts Christliche Burger haben es bethätiget, daß sie verstehen ihre Pflichten auch über ihre heissten Wünsche herrschen und den Gehorsam unter ihren ersten Tugenden walten zu lassen.

Weil es sich indessen immer mehr aufhellet, weil selbst die vormalige Schwesterstadt Bremen ihre vorige Verfassung wieder erhalten, weil die Grafschaft Hanau ausgeschieden und ihrem vorigen Landesherrn allergnädigst zurückgegeben worden, weil selbst, wie verlauten will, die Stadt Frankfurt von dem zermalmenden Drucke des Enregistrements, einer Anstalt, die fürchterlicher in ihren erschöpfenden Wirkungen bleibt, wie Kopfgeld und Besthaupt und alle eisernen Erfindungen des Mittelalters, — die der Rechtsverfolgung Fesseln anlegte und die Rechtsvertheidigung zinsbar machte — weil selbst von dieser Last Frankfurt mit nächstem allermildest befreit werden soll, weil die Christlichen Burger Frankfurts, ebenso kuhn in ihren Hoffnungen als bescheiden in ihren Wünschen von der Allerhöchsten Weisheit und Gnade Eurer K. K. Ap. Majestät alles zu erwarten verpflichtet sind, was zu ihrem Besten gereicht und dem großen Zusammenhange der Begebenheiten und Verhältnisse, die auf niederem Standpunkte kaum erkannt, wie viel weniger durchschaut werden mögen, angemessen erfunden wird; weil der gütige Vater seinen guten Kindern keine unschuldige Bitte übel zu deuten pflegt; so erachten es die allerunterthänigst Unterzeichneten Kapitaine ihren Pflichten gemäß, in allerunterthänigster Ehrfurcht vor Eurer K. K. Ap. Majestät Thron bescheiden und leise auszusprechen, was die Lage der Stadt und die allgemeine Stimmung der guten Christlichen Bürger so wünschenswerth macht.

Sollte nemlich die Auflösung des Großherzogthums Frankfurt beschlossen seyn und die Allerhöchst erlauchte Weisheit und kaiserliche Gnade Eurer K. K. Ap. Maj. geruhen wollen, Allerhöchst Derofelben alte Wahl- und Krönungsstadt mit gnädigem Auge anzusehen und sie wieder aufzunehmen unter den beglückenden Allerhöchsten Kaiserlichen Schutz; so wagen unter diesen allerunterthänigsten Voraussetzungen, die allerunterthänigst Unterzeichneten in allertiefster Unterthänigkeit die dreyfache Bitte:

1) Die allergnädigste Wiederherstellung einer Verfassung, in welcher Frankfurt so glücklich, so blühend war, wie sie im Anfange des Jahres 1806 unter Allerhöchst Kaiserlichem Schutze bestanden hat, — somit deutsche Gesetze, Zurückerstattung des veräußerten Stadteigenthums und Komunalvermögens, so wie billige und angemessene Beschränkung der hiesigen Judenschaft, welche sich das Grosherzogliche Bürgerrecht erkaufte;

2) Die allergnädigste väterliche Fursorge für die verschuldete und durch alle Drangsale des Kriegs und der Zeiten erschöpfte Stadt Frankfurt dahin allergnädigst eintreten zu lassen, daß die Departemente Hanau, Fuld und Aschaffenburg diejenigen Vorlagen nach gepflogener Liquidation wieder erstatten, welche die Stadt Frankfurt, als die sogenannte reiche Schwester, für sie machen mußte, und welche mehr als eine halbe Million Gulden betragen mögen;

3) In der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen, sondern zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern nur redliche, gutgesinnte und geschickte Frankfurter allergnädigst gelangen zu lassen.

Mögte was mit der Abreise Eurer K. K. Apostol. Majestät nach und nach von uns schied und nie wiederzukehren drohete, in dem Gefolge Allerhöchst Dero Siegeseinzuges wieder einkehren in die heimische Stätte und bei uns und unseren Kindern fortan wohnen bleiben.

Die Witwe in dem Evangelium suchte den verlornen Groschen wieder; sollten die allerunterthänigst Unterzeichneten weniger thun dürfen, indem sie da wo gefunden werden kann, ihr verlornes Erbgut wieder suchen! Eurer K. K. Ap. Majestät Allerhöchste Huld und Gnade, das große menschenfreundliche Herz des erhabenen Monarchen würdigen den Inhalt und den Umfang der allerunterthänigsten Ansuchungen pflichtbestissener Aeltesten und in dem Drang der Zeiten erhaltener Vorstände der Stadtquartiere. Sie beruhiget die Ueberzeugung ihre Pflicht getreulich erfüllt zu haben, der Ausgang der Sache stehe in des Allmächtigen und Eurer K. K. Ap. Majestät Hand.

Mit diesen beruhigenden Gefühlen mit solchen Hoffnungen und Wünschen schätzen die allerunterthänigst Unterzeichneten das Glück in allertiefster Ehrfurcht unterzeichnen zu dürfen

Eurer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät,
Ihres allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn Herrn
allerunterthänigste
Bürger-Kapitaine und Vorstände der Stadtquartiere.«

Die mündliche Unterhaltung Sr. Majestät mit den Bittstellern dauerte über eine halbe Stunde, und der glückliche Erfolg ist allen Bürgern Frankfurts bewußt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 40. Donnerstag den 21. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Für ein vollständiges, allgemein faßliches Frankfurter Gesetzbuch.

Bekanntlich hat der Staat den Zweck, durch Aufstellung und Handhabung einer für alle Bewohner seines Gebiets festgesetzten Ordnung jeden derselben in seinen natürlichen Rechten und Freiheiten so weit zu schützen oder zu beschränken, als das Eine oder das Andere nöthig ist, wenn Allen, — nicht blos den Starken und Verständigen, sondern auch den Geistesarmen und Schwachen — die möglichst freie Ausübung und der möglichst ungestörteste Genuß ihrer angebornen Befugnisse gleichmäßig gewährleistet seyn soll. —

Es ist somit klar, daß im Staate der Einzelne immer nur sein eignes Wohl befördert, wenn er den, zum gegenseitigen Vortheil Aller, vorhandenen Gesetzen nachkommt und zu deren Aufrechthaltung nach Kräften beiträgt; denn was der Gesammtheit ersprießlich ist, muß nothwendig auch dem zum Vortheil gereichen, der zu dieser Gesammtheit gehört.

Gerne und mit Freuden wird der Verständige darum Bedacht darauf nehmen, die Gesetze und Verordnungen der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher er lebt, pünktlichst zu beobachten.

Aber wenn er dies thun, wenn er sich durch treue Erfüllung seiner Pflichten in jeder Hinsicht als guter Bürger zeigen soll: so ist es absolut und vor Allem nothwendig, daß er seine Pflichten, seine Rechte und seine Obliegenheiten kenne, so wie auch, daß er mit Zuverlässigkeit wisse, was ihm ge- und was ihm verboten ist. Denn ohne Kenntniß der Gesetze ist eine Befolgung derselben rein unmöglich, und muß der Bürger sich schon darum für rechtslos betrachten, weil er ohne sie keine seiner Handlungen als gesetzlich behaupten kann.

Es unterliegt demnach wohl keinem Zweifel, daß in jedem Staate ein vollständiges, für jedermann faßliches Gesetzbuch ebenso wunschenswerth als absolut erforderlich ist, und daß alle Wohldenkende es von Herzen bedauern müssen, wenn in einem Gemeinwesen die Gesetze, nach welchen der Bürger sich zu richten und der Richter zu urtheilen verpflichtet ist, wie bei uns, entweder zum größeren Theil in einer fremden *), den Meisten der Staatsgenossen unverständlichen Sprache geschrieben, oder so widersprechend und in so verschiedenen Büchern zerstreut sind, daß selbst diejenigen, deren Beruf es ist, sie vorzugsweise zu kennen, uns nicht immer mit Bestimmtheit anzugeben wissen, was in einem gegebenen Fall gesetz- oder ungesetzlich sey.

Einsender dieses, den Mangel eines solchen Gesetzbuchs mit vielen seiner Mitbürger um so mehr fühlend, als es schon seit einer Reihe von Jahren sein eifrigstes Streben war, die hiesigen Gesetze kennen zu lernen, erlaubt sich darum, hier öffentlich den Wunsch auszusprechen, daß es unsern hohen Staatsbehörden gefallen möge, entweder selbst alle hier geltende Verordnungen und Gesetze, — gleichviel ob es eigene, angenommene, oder nur subsidiarische Rechtskraft habende seyen, — mit Ausscheidung der außer Gebrauch gekommenen und veralteten, dergestalt sammeln und nach logischen Grundsätzen ordnen zu lassen, daß die so geordnete Sammlung am Ende als ein einziges, für Jedermann verständliches und nur allein hier geltendes Gesetzbuch publizirt werden kann; oder wenigstens einen Verein wohldenkender Bürger gut zu heißen, welche den Staatsbehörden hierin im Stillen vorarbeiten und hochdenselben das Resultat ihrer Arbeit seiner Zeit zur Benutzung vorlegen dürfen.

Sollte Ersteres, wie die unbezweifelt große Schwierigkeit der damit verbundenen Arbeiten voraussetzen läßt, nicht leicht oder mindestens nicht so schnell, als es zu wunschen, möglich seyn; so dürfte doch Letzterem **) schwerlich etwas Erhebliches entgegenstehn, sobald gerade nichts Neues geschaffen, sondern, mit Ausscheidung des Widersprechenden und Veralteten, nur das Bestehende nach den Materien geordnet, und, wo es

*) nämlich in der lateinischen Sprache — weil das römische Civilrecht hier adoptirt ist. (Anmerk. des Einsenders.)

**) zumal, da das Gesetz vom 2. Juli 1832 Vereine zu wissenschaftlichen und rein bürgerlichen Zwecken nicht zu den verbotenen zählt. (Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 30 flg.) (Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

dunkel, in eine für Jedermann verständliche Sprache übertragen werden soll, lediglich um den gesetzgebenden Behörden für eine Kollektion und Generalrevision aller jetzt faktisch bestehenden Gesetze eine — Vorarbeit zu liefern.

Somit ist, bei den anerkannten loyalen, alles Gemeinnützige so freudig umfassenden Gesinnungen unserer höchsten Staatsbehörden voraus zu setzen, daß hochdieselben einen Privatverein zu bezeichnetem Zweck nicht mißbilligen, sondern im Gegentheil mit Wohlgefallen aufnehmen werden.

Möchten darum recht viele achtbare und verständige Bürger, namentlich solche, welche mit unsern Gesetzen vertraut sind, wie z. B. die Herren Beamten und Rechtsgelehrten die Aufforderung nicht von der Hand weisen, zu einem Vereine der Art baldigst zusammen zu treten und (mit Vorwissen der Behörden) nach Kräften dafür thätig zu seyn.

Gemeinschaftliches Wirken hat schon so oft die herrlichsten Früchte getragen, und man darf hoffen, daß sie auch bei einem Vereine nicht ausbleiben werden, der, falls er sich das hier Angegebene zur Pflicht macht, für das Wohl unserer Vaterstadt jedenfalls nur ein sehr ersprießlicher seyn kann.

Hiesiges Statutar-Recht.

Die ziemlich allgemein verbreitete und durch eine neuere Schrift nur noch verstärkte Meinung: der hiesige Civilprozeß biete wenig Eigenthümliches dar, hielt mich längere Zeit von einer Bearbeitung desselben ab. Ein näheres Studium unserer Prozeßgesetzgebung und die Durchsicht einer ansehnlichen Zahl gerichtlicher Entscheidungen der neueren Zeit hat mich indessen überzeugt, daß sich, und zwar hauptsächlich aus eigenem Material, ein ganz interessantes Gebäude aufführen lasse, wenn man nämlich die wichtigeren Theile des Prozesses historisch behandelt, also nachzuweisen versucht, wie sie entstanden, wie dann Gerichtsverfassung und Verfahren zur reichsstädtischen Zeit, unter dem Fürsten und Großherzog, beschaffen gewesen, und wie auf diesem Weg unser heutiger Civilprozeß unabhängig vom gemeinen Recht, oder doch als mehr oder weniger eigenthümliche Auffassung, mindestens als durch die Praxis festgestellte Anwendung desselben, sich ausgebildet hat. Zu dieser Ueberzeugung gelangt, faßte ich den Entschluß, eine historisch-dogmatische Darstellung des hiesigen Civilprozesses auszuarbeiten, und dieselbe wird als Fortsetzung und zweiter Theil meines Lehrbuchs des hiesigen Privatrechts, mit Zugrundlegung des Linde'schen Systems, demnächst im Druck erscheinen. Mit dieser vorläufigen Anzeige verbinde ich die Bemerkung, daß, zu mehrerer Brauchbarkeit der Prozeßallegate und um einem von mehreren Seiten geäußerten Wunsch zu entsprechen, in der Regel die Namen der streitenden Theile werden ausgedruckt werden, natürlich mit Ausnahme solcher Sachen, deren besondere Natur einer allgemeineren Bekanntwerdung entgegentritt, wie namentlich der Injurien-, Ehescheidungs- und Schwängerungs-Klagsachen.

Dr. Bender.

Hunde-Skandal.

III. Zu dem Unfuge mit Hunden, der in Bd. 7. Nr. 38. dieser Blätter in zwei verschiedenen Aufsätzen so wahr gerugt wird, muß Einsender dieses noch beifügen, daß in dem benachbarten Orte Oberrad, die Sicherheit des Fußgängers nicht weniger gefährdet ist, als in dem bezeichneten Bonames. Mein Weg führte mich kürzlich an der sogenannten Gerbermuhle vorbei, durch die Schäfergasse nach Oberrad. Kaum in diese Gasse eingetreten, wurde ich erst von Einem Hunde angefallen, und nachdem ich diesen mittelst eines Stocks abzuwehren bemuht war, alsbald von einem ganzen Rudel dieser Thiere umringt, und gewissermaßen festgebannt, wenn ich mich nicht der Gefahr aussetzen wollte, ihre geifrigen Zähne in meinen Waden zu fuhlen. Ein zugekommener Einwohner erlöste mich endlich von diesen Bestien.

Auch in Sachsenhausen wimmelt es von Hunden. Man versuche es einmal, die Schaaren derselben zählen zu lassen! Mit wenig Ausnahmen halten Alle daselbst Hunde, ja es ist nichts Seltenes, daß Leute, die das Brod der milden Stiftungen genießen, einen, zwei oder gar noch mehr Hunde haben. Der größte Nachtheil zeigt sich indessen für die ordnungsliebenden Bewohner daselbst. Häufig laufen die Hunde des Nachts auf den Straßen herum; manche derselben lagern vor den Häusern ihrer Herren, und bellen und heulen stundenlang, um eingelassen zu werden. Man bedenke das Lästige davon für die benachbarten Bewohner, oder gar für Kranke, welchen ihre kummerliche Nachtruhe durch solchen Unfug obendrein gestört wird! Auch an Unglücksfällen fehlt es nicht. Erst dieser Tage wurde in der Nacht eine Wärtfrau zu einer Wöchnerin geholt. Ein Hund lag schlafend auf dem Weg, den sie zu passiren hatte, und die Frau, ohne den Hund zu bemerken, stürzte darüber und zerschmetterte sich die eine Kniescheibe, zu deren Heilung sie der herbeigerufene Chirurg in das Hospital gewiesen hat.

Durch eine strenge Aufsicht über herrenlose und herumlaufende Hunde, würde sich die löbl. Polizeibehörde den gerechtesten Dank aller Bewohner verdienen. In der jetzigen heißen Jahreszeit, wo die Hunde so leicht zur Wasserscheue oder zum Tollwerden geneigt sind, wird es für jene verehrliche Behörde eine doppelte Aufforderung seyn, durchgreifende Maßregeln *) anzuordnen, um der

*) Alle diese Maßregeln sind längst angeordnet, und es kommt nur darauf an, daß sie auch gehörig gehandhabt werden, woran übrigens unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus nicht zu zweifeln ist. Ein Auszug der Hunde-Polizeivorschriften mag daher hier eine Stelle finden.

In der Instruktion für die „Job- oder Nachtwächter" vom März 1754 ist verordnet:

daß keinem Jobwächter erlaubt sey, Hunde bei sich zu haben.

Durch eine Verordnung vom 6. Mai 1780 ist ferner

„an alle hiesiger Stadt Unterthanen, Beysassen und andere unverburgerte Einwohner auf den allhiesigen Dorfschaften der gemessene und geschärfte Befehl ergangen, daß sie keine Jagd-

Digitized by Google

mit dem Gesetze im Widerspruch stehenden Vermehrung dieser Thiere Schranken zu setzen, und die Bewohner vor Belästigungen und Schaden sicher zu stellen.

Ein Menschenfreund.

---

hunde, welcher Art die wären, halten — bey schwerer Geld-, Gefängniß- und nach Befund der Umständen langwieriger Schanzerstrafe, woregen keinen irgend einige Einrede schützen soll."

Sodann dringt es unter andern in einer Rathsverordnung vom 11. November 1784:

„Wir Burgermeister und Rath — fügen hiermit zu wissen, was massen Wir mehrmahlig wahrnehmen müssen, daß Unseren wegen Abschaffung der schädlichen und Einhaltung der des Nachts über auser den Häusern und Höfen frey herumlaufenden Hunde — erlassenen obrigkeitlichen Edicten nicht allerdings gebührend nachgiebt, sondern selbigen zuwider nicht nur große bissige, mithin gemein gefährliche Hunde verschiedentlich wiederum anzutreffen seyen, sondern auch die zu gemeiner Sicherheit verordnete nächtliche Verwahrung aller Hunde vielfältig auser Acht gelassen werde. Gleichwie Wir aber diesem unleidentlichen Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind — so finden Wir Uns veranlaßt, solche des Endes und zwar mit Erstreckung auf sämmtliche hiesige Dorfschaften, wie auch die in hiesigem Gebiet gelegene Höfe und Mühlen, hierdurch nicht nur zu erneuern, sondern auch um die Zahl der unnöthigen und unnützen dem Publiko lästig- und gefährlichen Hunde zu vermindern, hierunter gleichergestalt dienlich gesundene Obrigkeitliche Vorsehung zu thun.

Wir befehlen und verordnen demnach hiermit

1) daß keinem hiesigen Burger und Einwohner, wie auch Unterthan und anderen Eingesessenen auf dem Lande, wer der auch seyn möge, mit alleiniger Ausnahm der Eigenthümer der ausserhalb hiesiger Stadt gelegenen einzelnen Höfe, als welchen, jedoch blos zu ihrer Sicherheit große an einer Kette liegende Hunde innerhalb ihrer Innwände zu halten, ferner gestattet wird, engtischte Docken, Bären- oder Bullenbisser, oder sonstige große, ingleichen andere schädliche und bissige Hunde zu halten erlaubt, sondern bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldbuse von Zehen Reichs-Thaler gänzlich verbotten seyn, mithin die vorhandenen dergleichen Hunde von den Eigenthümern ohne Unterschied — alsbald abgeschaft — werden sollen.

2) Wird denjenigen Personen, welche aus den Milden Stiftungen Gaben oder Beisteuern empfangen — das Hundehalten, wie solche auch beschaffen sein mögten, überhaupt und durchaus und zwar respective bey Verlust des aus gedachten Stiftungen oder sonst halbenden Genusses, und bei zu gewartender willkührlicher Bestrafung, untersagt.

3) Da das Metzger-Handwerk zu seiner Nahrung Hunde unentbehrlich nöthig hat; so sollen solchem insgesamt zween starke Fanghunde, welche jedoch nicht falsch und bißig seyn dürfen, verwilligt, diesenigen Metzger aber, welche sich mit Kälber- oder Hämmelschlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt seyn, wo hingegen die Ochsen-Metzger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht benöthigt seyn sollen, sich hierunter von selbst zu bescheiden wissen werden.

4) Sollen forthin bei Tage auf öffentlicher Strasse gar keine Hunde, welche mit einem von starkem Leder oder Messing verfertigten Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers sich bemerket findet, oder einem Maulkorbe nicht versehen sind, geduldet, sondern diejenigen, welche mit unverbundenem Maul oder ohne Halsband herumlaufend, angetroffen werden, nach Verfluß von zween Monaten à dato von des Nachrichters Knechten, welche derselbe des Endes wochentlich wenigstens zweimal auf unbestimmte Tage und Stunden in der Stadt, und von Zeit zu Zeit auch auf den Dorfschaften herumzuschicken hat, unnachsichtlich getödtet werden, des Nachts über hingegen alle Hunde, ohne einige Ausnahme, sodald die Dämmerung eingetretten, bis zu völligem Anbruch des Tages in den Häusern oder Höfen eingehalten werden. — Auch soll

5) an Sonn- und Fevertägen gar kein Metzger-Hund herausgelassen, sondern eben sowol des Tages, als bei Nacht,

Das Nachwiegen des Fleisches als einfachste und sicherste polizeiliche Kontrole.

Wenn, wie in unserem glücklichen Freistaate, die Fleischpreise bis jetzt noch so außerordentlich hoch *) sind, hat das Publikum auch wohl das Recht zu verlangen, daß für gutes Geld nicht nur gute Waare, sondern auch gutes und vollständiges Gewicht geliefert und jegliche Uebervortheilung verhütet werde. Zur Erreichung dieses löblichen Zwecks wird zwar immerwährend wöchentlich in dem Amtsblatte die polizeiliche Fleischtaxe mit dem Anfügen bekannt gemacht:

a) Bei dem Fleischgewicht gehören 33 Loth auf ein Pfund.

b) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches seyn.

c) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe, um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Diese Bekanntmachung theilt aber das Schicksal so vieler ähnlichen, indem sie entweder gar nicht gelesen, oder, wenn auch gelesen, doch nicht punktlich befolgt wird.

Es wäre daher gewiß zweckmäßig und dankenswerth, wenn hochlöbl. Polizeiamt, von dessen wohlgemeintem, ruhmlichen Bestreben und energischem Benehmen in der jüngsten Zeit täglich neue sprechende Beweise und segensvolle Resultate kund werden, nach dem Beispiele unserer Nachbarstadt Würzburg auch hier eine Einrichtung zu treffen geneigt seyn wollte, welche die obenerwähnte wöchentliche Bekanntmachung nicht nur überflüssig machen, sondern auch eine wirklich sichere und beruhigende Kontrole darbieten würde.

Die unbefangene Prüfung der nachstehenden, aus dem Würzburger Intelligenzblatte vom 21. Juni d. J. entnommenen Verordnung wird jede weitere desfallige Erörterung und Empfehlung überflüssig machen:

„Die schon seit längerer Zeit dahier bestehende polizeiliche Fleischnachwage hat bisher dem beabsichtigten Vortheile des dahiesigen Publikums vollkommen entsprochen. Die Zweckmäßigkeit dieser polizeilichen Anstalt wird inzwischen seit einiger Zeit an ihrer Wirksamkeit dadurch bedeutend geschmält, daß von vielen Dienstboten die erhaltene Fleischzuwage in den Fleischbänken zurückgelassen, oder vielleicht auch oftmal nur dieses von solchen aus übel verstandener Nachsicht in der Absicht fälschlich behauptet wird, um die betreffenden Metzgermeister wegen Abgabe zu leichten Gewichtes von der gesetzlichen Strafe zu befreien.

Um nun die bisherigen Vortheile der polizeilichen

---

eingehalten werden: Ingleichen soll kein Metzgerjunge oder Knecht, wenn er Fleisch hinweg trägt, einen Hund mit sich laufen lassen, bei Strafe Eines Gulden. Da uns ferner

6) glaubhaft vorgekommen, daß die Metzger in Gewohnheit hätten, die Hunde durch einen Pfiff oder Losungswort zum Anfallen anzureitzen, diese Thiere auch darauf ohne Unterschied Menschen und Vieh anzureitzen: So wird auch dieser Misbrauch, bei willkührlicher nach Befinden zu bestimmender Strafe, nachdrücklich hiermit verboten." (Anm. d. Red.)

*) Vgl. oben S. 19. 113. 187. 250. (Anm. d. Red).

Digitized by Google

Fleischnachwage als zweckmäßige Kontrole über erhaltenes volles Gewicht sichern, andernseits aber auch zugleich bemessen zu können, ob die Zuwage mit der abgegebenen Quantität Fleisches im billigen Verhältnisse stehe, werden hiermit sämmtliche Dienstboten dahier bei Meidung einer sechsstündigen, jedesmal an einem Sonn- oder Feiertage zu erstehenden Polizei-Arreststrafe angewiesen, die erhaltene volle Zuwage nicht nur allein in die Lokalität der polizeilichen Fleischnachwage, sondern selbst auch jedesmal mit nach Hause zu bringen, um ihre Dienstherrschaften in den Stand zu setzen, das Fleisch nach Belieben selbst nachwiegen zu können.

Hiesige Metzgermeister, welche wissentlich die bestimmte Zuwage ihrer Kunden in der Bank zurückbehalten, übersiehende oder nicht aus derselben Fleischgattung bestehende Zuwage beilegen, werden auf Anzeige jedesmal mit 1 Rthlr., und nach Befund auch noch mit höherer Strafe unnachsichtlich beahndet werden.

Die Dienstherrschaften werden angewiesen, ihre Dienstboten hiernach genau zu instruiren, und die Kontravenienten zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 27. Mai 1836.

Der Stadtmagistrat.

I. Vgrmstr. Benkert.

Schirmer.“

Gerichtswesen.

Heute hört das, seit dem 22. Juli 1835 von hohem Senate der freien Stadt Bremen *) geführte Direktorium des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in Gemäßheit §. 26. der Gerichtsordnung auf, und geht morgen auf hohen Senat der freien Stadt Hamburg über.

Lebensansichten.

Wenn bei öffentlichen Excessen Maßregeln der Strenge nicht konsequent und energisch durchgeführt werden, leidet das obrigkeitliche Ansehen mehr, als wenn, statt ihrer, Milde und Schonung adoptirt wird.

Die meisten Gespräche sind das Gegentheil dessen, was man denkt.

Wer sich über die Natur erheben will, läuft Gefahr, unter ihr zu sinken.

Die Ehre beginnt, wenn man Ehren ablehnt.

Bei unnütz erkanntem Widerstand giebt Klugheit nach, Thorheit schwankt, Schwäche klagt, Niederträchtigkeit schmeichelt, Stolz duldet und schweigt.

Wer nur weiß, was er gelernt hat, kann so gut ein Gelehrter, als ein Dummkopf seyn; man muß auch das behalten, was eigenes Nachdenken uns erwarb.

Geduld ist die Kunst, zu — hoffen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 12.

Charakter erscheint vielen Leuten noch immer als das Unbegreiflichste, darum macht bei ihnen nichts so viel Glück als Charakterlosigkeit. Sie lieben, was ihnen selber gleicht.

Ist ein Freistaat kein Salamander, der das Feuer der mannigfachsten politischen Elemente bestehen kann, so ist er schlimmer als die schlimmste Absolutie. Denn wo Alle nur auf Einen Rücksicht nehmen, kann noch Heil in der Knechtschaft seyn; aber wo Einer auf den Andern Rücksicht nimmt, da hat das Unheil den freiesten Spielraum.

Gold und Silber erhalten den Mann, aber noch weit mehr ein guter Rath.

Einige Felsen halten den Fluß nicht auf; die Ereignisse fließen über den menschlichen Verstand hinweg, ohne einen andern Lauf zu nehmen.

Möchten doch alle diejenigen, welche an Intoleranz und kirchlich-religiösen hoffärtigen Zänkereien Vergnügen finden, ebensowohl bedenken, daß das Symbol der ersten Kirche der Glaube an Christum, und den, welcher ihn gesandt hat, die Moral aber das Evangelium war, als sie wissen sollten, daß Christus kein Religions- und Kircheninperium eingeführt hat.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. Juli:

158) Herr Joh. Markus Schneider, den 15. Okt. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister. J. 139 wohnhaft.

Am 11. Juli:

159) Herr Wolfgang Kopp, seitheriger Beisaß und Handlungscommis, luth., als Handelsmann, und

160) dessen Ehefrau Maria Elis., geb. Weigand, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Juni. A. XLII. wohnhaft.

Am 13. Juli:

161) Frau Anna Maria Sudheimer, geb. Schenck, von hier, kath., des hiesigen Bürgers und Packers, Joh. Gottfr. Sudheimer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Mai. O. 198 wohnhaft.

Am 15. Juli:

162) Herr Joh. Wilh. Gulden, den 2. November 1802 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Dor. Jos. Jakobine Buch, als Packer und Sauerwasserhändler. B. 245 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 11. Juli:

7) Herr Leopold Doctor, den 29. Dezember 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Handelsmann. L. 80 wohnhaft. Am 13. Juli:

8) Herr Julius Oppenheimer, den 28. Juli 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Handelsmann. A. LXX wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 41. Donnerstag den 28. Juli 1836. **Bd. 7.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiezu Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hätten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 12. Juli 1836.

§. 419 u. 420. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzteren Generalversammlung *), wurde zur Verhandlung folgender Gegenstände geschritten:

§. 421. Durch Stimmenmehrheit vermittelst Kugelung wurde zum Mitglied der Gesellschaft aufgenommen: Herr Dr. jur. Sieg. Fried. Müller, vorgeschlagen durch Herrn Dr. Geisow; zum korrespondirenden Mitglied Herr Dr. J. A. Wurm, königl. Gymnasial-Professor in Straubing, vorgeschlagen durch das korrespondirende Mitglied Herrn Dr. Joseph Mayr zur Ludwigsapotheke daselbst.

§. 422. Hierauf wurden verlesen: 1) Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule über den Hergang dieses Instituts im Monat Juni.

§. 423. Sodann 2) Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsgang im Monat Juni.

§. 424. Von der Direktion der Garten- und Feldbaukultur wurde die Anzeige gemacht, daß der Bericht über die letzte Blumen- und Pflanzenausstellung **) gedruckt und zur Absendung bereit sey; da aber bereits das Wesentlichste darüber in öffentlichen Blättern gesagt worden, sey, der Ersparung der Kosten halber, die Auflage nicht sehr stark und nur, die auswärtigen Mitglieder berücksichtigend, gemacht worden. Es wurde jedoch angezeigt, daß wenn irgend ein Mitglied ein Exemplar zu besitzen wünsche, solches im Lokale der Gesellschaft zu haben sey.

§. 425. Von der Direktion des Gewerbvereins wurde die Bemerkung gemacht, wie es wohl an der Zeit seyn möchte, wieder eine Erinnerung an die im Monat November stattfindende Gewerbausstellung und Verloosung eingelieferter geeigneten Arbeiten, ergehen zu lassen. Zugleich wurden die anwesenden verehrlichen Mitglieder ersucht, in dem Kreise ihrer Bekannten auf dem Gewerbsstande dahin zu wirken, daß dieses, die Stufe des hiesigen Gewerbfleißes und die Vorzüglichkeit, sowie den Geschmack der hiesigen Arbeiten, bethätigende Unternehmen, recht glänzend ausfallen möge.

§. 426. Von Seiten der für die zweckmäßige Wiederherstellung des Grindbrunnens von der Gesellschaft niedergesetzten Kommission wurde berichtet, daß die Maurerarbeiten am vergangenen Samstag den 9. d. M. beendigt worden seyen und nun zur Vollendung geschritten werden könne. Was die in der letzten Generalversammlung genehmigte Beitragsammlung anbelange, so sey diese nun in vollem Gange, allein, so äußerst erfreulich der Antheil sey, welchen unsere verehrten Mitbürger an diesem gemeinnützigen und, bei vernünftiger Anwendung, wohlthätigen Werke, nähmen, so scheine es denn doch, als ob sie denselben mehr durch den Besuch, den Gebrauch und die Benutzung des Brunnens, als durch reellere Mittel auszusprechen belieben wollten.

In der nächsten Generalversammlung werde über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung gestellt werden, und da werde sich wohl ergeben, daß für die Verschönerung der Umgebung des Brunnens, so wie für manche andere Einrichtungen zu dessen künftiger Sicherheitsstellung, nichts übrig bleibe. Ferner wurde bemerkt, daß obgleich der starke Besuch des Brunnens und der, oft die Arbeiten störende Andrang zu demselben, diesem Unternehmen zum Lobe gereiche, es dennoch höchst wünschenswerth wäre, wenn alle diejenigen, welche dort trinken, als wenn sie die Ergiebigkeit der Quelle erproben wollten, und alle die, welche mit der Benutzung des Brunnens einen Geschäftsbetrieb machen, denselben nur zwei einzige Tage in Vergessenheit ließen, damit die sachkundigen Mitglieder der Kommission die Prüfung der möglichen Höhe des Steigens des Wassers in dem Brunnen noch bei dieser trockenen Witterung vornehmen könnten. Für die, welche dieses Wasser als Kur mit Einsicht gebrauchen, solle keine Störung eintreten, indem die Quelle hierzu immer noch Wasser in hinreichender Menge liefern würde.

§. 427. Hiernächst fand nachfolgende Assistentenämter-Vertheilung Statt: Es wurde übertragen 1) die Führung

*) S. oben 269 und 270. **) S. oben S. 207.

Digitized by Google

des Mitgliederverzeichnisses den Herren Klattenhoff und Dr. Geisow; 2) die Protokollführung den Herren Dr. Jost und Dr. Leykam; 3) das Inventarium dem Herrn Klattenhoff; 4) die Oekonomie ebendemselben; 5) die Korrespondenz den Herren Dr. Fr. Scharff und Dr. Geisow; 6) das Archiv dem Herrn W. Mack.

§. 428. Sodann wurde von Seiten des engern Ausschusses der Antrag gestellt, daß bei dem schönen Fortgang der Unterrichtsanstalten der Gesellschaft und bei der allgemeinen Anerkennung deren Gemeinnützigkeit, es wohl nicht unzweckmäßig seyn möchte, den funktionirenden Schulvorstehern noch einen berathenden Ausschuß beizugesellen, theils, um sie in ihren Arbeiten zu unterstützen, theils, um auch außer dem Schulvorstande selbst, unter den Mitgliedern mehr Theilnahme an diesem nützlichen Institute zu erwecken, und ferner auch besonders, indem man wünsche und beabsichtige, daß dieser berathende Ausschuß aus sachkundigen und mit dem Schulwesen vertrauten Mitgliedern erwählt werden möge, um alles Neue, was in dem Schulfache herauskomme, hier in Anwendung zu bringen, insofern es für diese Art Unterrichtsanstalt geeignet wäre.

Es wurden nach Genehmigung dieses Antrags von Seiten der Generalversammlung hierauf vier Mitglieder in doppelter Anzahl, unbenommen freier Wahl, in Vorschlag gebracht und sodann zur Abstimmung geschritten, wonach 1) Herr Oberlehrer Fresenius 14 Stimmen, 2) Herr Pfarrer Schrader 14, 3) Herr Dr. Geisow 13, 4) Herr Prof. Hessemer 12 Stimmen erhielt. Außerdem hatten Stimmen: 1) Herr Hassel 8, 2) Herr Pfarrer König 8, 3) Herr Vogel 8, 4) Herr Peipers 6.

Da ferner mit dem Ablauf des Schuljahres Ultimo Juni, statutenmäßig vier Mitglieder aus der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbschule auszutreten hatten, nämlich die Herren Hildebrand, Kayser, Schaffner und Weise und Herr Hessemer zu obigem Ausschuß gewählt worden, waren heute diese Aemter durch fünf neue Mitglieder zu besetzen. Nach geschehenem Vorschlag in doppelter Zahl und der Anzeige unbenommener freien Wahl, fiel die Abstimmung folgendermaßen aus: Herr Lepper erhielt 16 Stimmen, Hr. Hildebrand 14, Herr Gerh. Schiele 12, Herr Falk 11, Herr Wülcker 11 Stimmen. Außerdem hatten Stimmen: Herr Weise 9, Herr Dr. Bansa 7, Herr Dr. Langer 5, Herr Lenz 4, Herr Dr. A. Müller 4.

Beschluß: Es seyen diese Wahlen den erwählten verehrlichen Mitgliedern vermittelst Protokollauszugs anzuzeigen, und habe Präsidium nach angenommener Wahl, die erwählten Herren in einer Versammlung der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbschule alsbald einzuführen.

§. 429. Hierauf wurde in Erinnerung gebracht, wie in der Generalversammlung vom 10. Februar 1835 ein verehrliches Mitglied von auswärts her den Auftrag erhalten habe, der Gesellschaft die Anfrage und Aufgabe vorzulegen, auf welche Weise am leichtesten und zweckmäßigsten eine Vorrichtung zu treffen sey, um aus einem am Fuße eines Berges in senkrechter Richtung gelegenen Brunnen auf einen mehr als 150′ hohen Berg täglich 60 bis 100 Ohm Wasser zu bringen.

Die zu diesem Zweck erwählte Kommission übergab darauf der Generalversammlung vom Monat März Bericht, Zeichnung und Beschreibung einer solchen Maschine, welche sofort alles dieses abzusenden das Sekretariat beauftragte.

Im Laufe dieses Monats ist nun ein Antwortschreiben aus der Krimm eingekommen, in welchem der Dank für die äußerst zweckmäßig befundene Vorrichtung ausgesprochen wird. Unter andern heißt es darin: „Von meiner Seite kannst Du die Herren versichern, daß der Empfang des Plans in mir ein ganz besonders freudiges Gefühl rege machte und ich ordentlich triumphirte, daß ein Etablissement in meiner Vaterstadt, welchem ich schon manche lehrreiche und unterhaltende Stunde zu danken hatte, seine uneigennützige Wirksamkeit durch meine Vermittelung in so weiter Ferne bethätigte. Die ehrenvolle Anerkennung des Verdienstes, von allen eingereichten Plauen zu obiger Vorrichtung den vorzüglichsten geliefert zu haben, welche der Gesellschaft von Allen wird, welche hier davon etwas erfuhren, ist, glaube ich, der beste Dank, den ich darbringen kann.“

§. 430. Schließlich wurden an Korrespondenz und Geschenken angezeigt: 1) Ein Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes Herrn Dr. Joseph Mayr in Straubing, womit derselbe ein von Herrn Dr. J. A. Wurm daselbst verfaßtes Werk übersendet und diesen zum korrespondirenden Mitglied vorschlägt. 2) Ein Schreiben nebst Druckschriften vom korrespondirenden Mitglied Herrn Soulange Bodin in Paris.

Hiermit wurde die heutige Generalversammlung geschlossen.

Der d. z. Präsident: Dr. Wöhler.

Beleuchtung der „Betrachtungen über Contirung und Zollkredit“ in Nr. 39. Bd 7. dieser Blatter.

Ohne die Nobility des Aufsatzes im Allgemeinen bereden, noch den Wunsch widerlegen zu wollen, daß es möge mit der Vereinszollgesetzgebung vereinbarlich gefunden oder gemacht werden, nicht allein die Befugniß der fortlaufenden Kontirung einer grösseren Anzahl von Handlungshäusern zu gewähren, sondern auch mit andern zur freien Bewegung des Handels erforderlichen Bewilligungen, wie z. B. Privat- und Theilungslagern, minder schwierig zu seyn, beschränkt sich Einsender dieses nur auf Berichtigung einiger Irrthümer und Undeutlichkeiten vorerwähnten Aufsatzes.

So wird unter andern im zweiten Absatzitt gesagt, daß nur diejenigen Anspruch auf einen fortlaufenden Conto machen können, die für 42 Tausend Gulden Zollbetrag Waaren während dem Lauf des ganzen Jahres einführen; es ist jedoch übersehen worden, anzuführen, daß die allerdings sehr beträchtliche Anschreibung von Waaren im Zollbetrag von mindestens 21,000 fl., welche von einem halbjährigen Contoabschluß bis zum andern verlangt wird, nur den Handlungen mit baumwollenen und wollenen Waaren (mit Ausschluß der Bobbinets)

Digitized by Google

zur Bedingung gemacht ist; als von welchen Waarengattungen bekanntlich die größten Massen umgesetzt werden, und daß es einerlei ist, ob der Conto-Inhaber mehr oder weniger, nach dem Auslande absetzt, wenn nur der Betrag des jährlich zu entrichtenden Ein- und Durchgangszolls zusammen mindestens 7000 fl. beträgt. Irrthümlich wird aber sowohl im zweiten Abschnitt die Summe von 42,000 fl. als eines der erforderlichen Criterien angeführt, als auch weiter unten von derselben Unterstellung ausgegangen, ohne der Uebertragung bei jedesmaligem Contoabschluß, des verbleibenden Waarenvorraths, und des darauf hrediterten Zollbetrags auf das folgende Conto zu gedenken. Die Anrechnung dieses Uebertrags von einem halbjährigen Conto auf den anderen, mindert indessen den Betrag der erforderlichen Mindest-Anschreibungen fürs erste Jahr von 42/m fl. auf 28000 fl. und läßt in den folgenden Jahren einen noch geringeren Waarenmischlag zu, wenn nur der Vortrag des abgelaufenen Semesters und der Waarenbezug im Lauf des darauf folgenden Semesters zusammen eine Zollanschreibung von 21,000 fl. ausmachen.

Ferner wird irrthümlich in demselben Abschnitt gesagt: »so viel eine Großhandlung in einem Jahre einführt, für so viel Zollkredit muß sie Kaution leisten, was wohl öfters über 100/m fl. betragen könnte.« Es geht jedoch hiervon ab, was in demselben Jahre von einer solchen Großhandlung nach dem Auslande oder nach anderen Packhofs-Niederlagen versandt wird, und was solche etwa an andere Conto-Inhaber, und in den Messen an fremde Einkäufer zum Versandt über die Grenzen des Vereins absetzet; kurz der Zollbetrag von allen zur Abschreibung gelangten Waaren.

Weiter soll unter Ziffer 3 ausgeführt werden, da die Sicherheitsleistung für Creditirung der Zollbeträge mit Insätzen auf Immobilien oder durch gegenseitige Bürgschaft von vier Inhabern fortlaufender Conti oder mittelst Deponirung von Wechseln mit drei guten Unterschriften zu leisten sey, so könne man die Continrung nicht einen Akt des Vertrauens nennen; wobei denn die auf einen Wechsel erforderlichen drei Unterschriften (des Ausstellers, des Acceptanten und eines Indossanten) eine Legion Indossements genannt werden. Es wird aber ganz übersehen, daß der Zoll nicht sowohl auf sechs Monate (wie unrichtig angeführt wird), als vielmehr für alle eingebrachten Waaren bis nach deren Verkauf und dann noch bis zur nächsten halbjährigen Abrechnung creditirt wird, und daß in der Verabfolgung unversteuerter Waaren, und in dem Ab- und Zuschreiben der Zollbeträge, besonders aber in der Befugniß zur Wiederausfuhr von Waaren, welche aus aller direkten zollamtlichen Aufsicht gegeben werden, mit der Wirkung des Abschreibens der darauf haftenden Zollbeträge, allerdings ein nicht unbedeutendes Vertrauen geschenkt wird, welches, aller Vorsicht ungeachtet, auf mancherlei Weise mißbraucht werden kann.

Daß denjenigen Kaufleuten, welche keine Continrung erlangen, mit dem Zollkredit allein noch nicht für alle Fälle geholfen ist, versteht sich von selbst; darum bestehen indessen neben diesem auch noch Packhof-Niederlagen und Privatlager mit verschiedenartigen Erleichterungen, deren in vorerwähntem Aufsatz gar nicht gedacht ist.

Daß ferner mehreremal Zollgewicht für Zollbetrag gesetzt, und bei Ziffer 10 mehr Werth, für minderen Werth, jene für diese, und vielem Gewicht für weniger Gewicht gesetzt ist, wird aufmerksamen Lesern nicht entgangen seyn.

Welchen Werth ein Aufsatz haben kann, dessen Verfasser wissentlich oder aus Unwissenheit so viele Irrthümer zum Druck befördert hat, möge nun der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen überlassen bleiben!

Die Erleichterung des hiesigen Lederhandels betr.

Bei Beendigung der letzten Ostermesse, als der ersten Messe, seit dem Anschluß Frankfurts an den großen deutschen Zollverein, hat bekanntlich eine nicht unbedeutende Zahl der dahier befindlich gewesenen fremden Lederfabrikanten und Verkäufer beim Senat mittels einer Vorstellung auf einige den Verkehr im Lederhandel hemmende Umstände aufmerksam gemacht, und insbesondere hervorgehoben:

1) die städtischen Gefälle und die Taxen der Arbeiter seyen bedeutend höher als an allen andern Meßplätzen, namentlich höher als dieses in dem nahe gelegenen Offenbach der Fall gewesen;

2) bestehe der lästige Zwang, sich zur Verrichtung der im Lederhandel vorkommenden Arbeiten gewisser Korporationen, der sogenannten Lederträger, zu bedienen;

3) fehle es an geeigneten Lokalen; das Leder liege gedrängt zusammen, die Parthien könnten erst im Magazin des Käufers gehörig besichtigt werden, was Veranlassung zu Mißverständnissen gebe; endlich

4) fielen die städtischen Gefälle nur den Fremden zur Last, wodurch die Konkurrenz erschwert werde.

An Meßkosten hätten Lederwaaren nämlich beiläufig folgendes zu tragen und zwar vom Zentner, an städtischen Gefällen:

a) der Waarenführer	2	kr.
b) der Empfänger	8	„
Die Taxe für die Lederträger sey zu 12 kr. per Bürde oder beiläufig per Zentner . .	8	„
zusammen	18	kr.

wobei noch zu bemerken sey, daß der Käufer dem Lederträger 16 kr. per Bürde furs Wegschaffen von der Wage zu entrichten habe, wodurch diese Leute den mit ihrer Arbeit in keinem Verhältniß stehenden Lohn von 28 kr. per Bürde oder beiläufig 18 kr. vom Zentner erhielten. Hierzu trete noch die unverhältnißmäßige Steigerung der Miethpreise für die Gewölbe, welche sich im Triefischen Hof und anstoßenden Plätzen auf ohngefähr 40 kr. vom Zentner herausgestellt hätten.

Dieser Vorstellung war, in der Ueberzeugung, daß es in der Absicht eines hohen Senats nicht liegen könne, einen der wichtigsten Artikel des Meßhandels unverhältnißmäßig zu belästigen, die Bitte angefügt worden:

die Taxen fur Arbeitslohn zu ermäßigen, den Zwang,

Digitized by Google

sich der Lederträger zu bedienen, aufzuheben und für geeignete billige Magazine geneigtest Sorge zu tragen.

Auf diese Vorstellung hat nun, wie man hört, hoher Senat vor Kurzem den obenbemeldeten fremden Fabrikanten und Lederverkäufern, nachstehende, wie nicht anders zu erwarten war, gewiß aller Billigkeit und Loyalität entsprechende Resolution mittels Kanzleisignatur zugehen lassen, worin die Eröffnung enthalten ist,

daß zu richtiger Beurtheilung der in Betreff des Meßlederhandels vorzunehmenden Aenderungen und zu treffenden neuen Anordnungen, erst der Verlauf einer Messe habe abgewartet werden müssen, daß es aber den hiesigen Behörden nicht entgangen sey, daß in dem Interesse der Lederfabrikanten einige dieselben besonders berücksichtigende Verfügungen für die nächsten Messen unerläßlich seyen und daß auch schon vor der Ueberreichung ihrer Bittschrift Einleitungen getroffen worden seyen, zu Bestimmung billigerer Taxen für Arbeitslohn der Lederträger und Bereithaltung geräumigerer Niederlagen für dasjenige Leder, welches die Verkäufer in öffentlichen Räumen niederlegen und feil halten wollten, und daß hierzu für die nächsten Messen ein Theil der Magazine auf dem Baugraben und der Garten an der Haasengasse mit darin aufzuschlagenden Buden bereits in Aussicht genommen sey; daß hingegen die Bestimmung des Beitrags zu den Meßkosten weder von Seiten Frankfurts herbeigeführt worden sey, noch einseitig dessen Erhebung aufgehoben werden könne, indem dies eine Abgabe sey, welche vertragsmäßig auf allen Vereinsmeßplätzen und namentlich auch in Offenbach von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt werden, zu erheben sey, daß aber dagegen das Rechenei- und Rentenamt angewiesen werden solle, den Fuhrleuten, welche ganze Parthien Leder für auswärtige Meßverkäufer herbringen werden, für bestätteramtliche Arbeiten nichts abzunehmen.

Und wenn ferner es aus vielen Gründen nicht rathsam erscheine, zu Bearbeitung des Leders während den Messen unzuverlässige oder doch unbekannte Arbeitsleute zuzulassen, auch rücksichtlich des theueren Lebens den hiesigen verantwortlichen Lederträgern ein etwas höherer Lohn gebühre, als solcher wohl an manchen andern Orten den Arbeitern werde; so würden doch solche Verfügungen getroffen und die Taxen auf eine Weise regulirt und zeitig bekannt gemacht werden, daß dadurch allen gegründeten Beschwerden werde vorgebeugt werden.

Gewerbwesen.

Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

Vergleichung der drei bedeutendsten technischen Anstalten in Deutschland, zu Prag, Wien und Berlin.

Was im vorigen Abschnitt im Allgemeinen über die Aufgabe der technischen Schulen gesagt worden, findet sich in den größeren Anstalten dieser Art, welche Deutschland bereits besitzt, so ausgeführt, wie es eben das Bedürfniß des Landes und der Sitz der Schule erforderte und zuließ. Eine kurze Andeutung des Eigenthümlichen in den drei angeführten Instituten wird den Unterschied derselben ebensowohl als dasjenige hervorheben, was ihnen gemeinschaftlich ist.

1) Das technische Institut in Prag (um mit dem ältesten den Anfang zu machen) ist weniger Konservatorium der Gewerbsbildung als Schule für Fabriks- und Wirthschaftsbeamte. Die Zöglinge werden nicht durch Ausübung gebildet, sondern durch Vortrag, Hinweisung auf die Anwendbarkeit, Anschauung, Zeichnen. Eine nähere Vorbereitung vom ersten Jahre auf die technischen Fächer findet Statt *).

2) Das polytechnische Institut in Wien, mit kaiserlicher Liberalität ausgestattet, umfaßt die gesammte Bildung der Zöglinge vom 14ten bis zum 18ten Jahre und drüber, so weit sie nur immer durch Mathematik, Naturkunde, Mechanik und Gewerbkunde möglich ist. Es ist theils die Vorbereitungsschule auf den höheren mathematischen und technischen Unterricht, theils eine vollständige Akademie für Technik im weitesten Sinne des Wortes. Sie unterrichtet nicht unmittelbar die Handwerker, ja nicht einmal bereitet sie auf das Handwerk selbst vor. Sondern zunächst ist ihre Wirksamkeit auf

*) Die technische Schule zu Prag muß aus Mangel an Fonds die Schüler meist ziemlich vorbereitet aufnehmen. In Wien stellt sich die Realschule in zwei Klassen zwischen die Hauptschule und das Institut. In Prag besteht diese Vorbereitung nicht; weshalb die Errichtung solcher Realschulen dringend gewünscht wird.

Uebrigens soll das Prager Institut auch bei einer Erweiterung fortwährend in solcher Verbindung mit der Hochschule bleiben, daß alle Lehrfächer, welche an der Universität gehört werden können, am Institut nicht weiter gelehrt werden. Solche sind: Allgemeine Geschichte und Geographie, Allgemeine Naturgeschichte und Technologie, Höhere Mathematik, Dynamik, Hydrodynamik, Atronomie, Handels- und Finanzwissenschaft. Sprachen, z. B. Böhmisch, Italienisch, Französisch mögen die Schüler entweder an den öffentlichen Schulen, wo diese Sprachen gelehrt werden, oder durch Privatunterricht erlernen.

Eine zweite Ersparung bei dem Prager Institut wird sich gegen das Wiener durch Zusammenziehung analoger Lehrfächer ergeben. Es ist jedesmal der theoretische und praktische Theil eines Lehrgegenstandes Einem Professor zu übertragen, dem ein Adjunkt oder Substitut beizugeben ist. Dieser ist dem Professor verantwortlich, vertritt in Krankheitsfällen seine Stelle, und übernimmt unter Anleitung des Professors einzelne Theile des Lehrgegenstands im fortlaufenden Unterricht.

Was den Vortrag betrifft, so wird am Prager Institut darauf gehalten, daß der Lehrer sich zu einem populären Vortrag herabstimme, den Schein höherer Gelehrsamkeit meide, und sich bemühe, den Schüler zur Uebersicht des gesammten Unterrichts in möglichst kurzer Zeit zu führen. Den Umweg gelehrter Dissertationen durch Erzählung anderer von der seinigen verschiedenen Ansichten oder Anführung einer umständlichen Literatur, oder durch Erklärung älterer unhaltbarer Ansichten soll er gänzlich ersparen, überhaupt mehr durch Thatsachen und Versuche als durch Systeme unterrichten, und sich und seine Schüler gewöhnen, eine neue Erfindung nicht sowohl nach ihrem Werthe im Gebiete der reinwissenschaftlichen Forschung als nach ihrer Nützlichkeit und Anwendbarkeit zum Vortheil des Landes zu bemessen. (Anm. d. Eins.)

*) S. oben S. 200 u. 261.

Digitized by Google

Heranbildung tüchtiger Führer größerer Geschäfte gerichtet. Nur durch die reiche Anschauung, die ihre Sammlungen bieten und die gelegentliche Belehrung, die der Handwerker sich dort verschaffen kann, wirkt sie unmittelbar auf das niedere Gewerbe. Hier schließt sich also der Unterricht mit der wissenschaftlichen Vorbildung auf jedes willkührliche technische Geschäft. Auch Land- und Forstwirthschaft ist der Anstalt übertragen. Außerdem ist die Anstalt ein Konservatorium der Produktionen des Gewerbfleißes in Oestreich, eine berathende Behörde in Gegenständen der Technik und von der wissenschaftlichen und praktischen Thätigkeit derselben geben ihre Jahrbücher Zeugniß.

3) Die technische Anstalt zu Berlin überläßt die höhere wissenschaftliche Bildung der Hochschule; ebenso schließt sie, als wofür schon besondere Anstalten bestehen, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft und Baukunst aus. Sie beschränkt sich auf eine mehr populäre Vorbereitung durch Mathematik, Zeichnen, Naturkunde für die gesammte Gewerbthätigkeit. Die bessern Schüler können sich in den Werkstätten derselben durch eigne Uebung für ihr Geschäft ausbilden. Mit der Gewerbschule verbunden wirkt die technische Deputation und der Gewerbverein durch Belehrung und Versuche auf die Vervollkommnung der Gewerbe in Preußen.

Durch die unmittelbare Ausbildung des Schülers in der Werkstätte unterscheidet sich also die Anstalt zu Berlin von der Wiener und Prager. Aber auch unter diesen selbst findet die wesentliche Verschiedenheit Statt, daß, während die Anstalt in Wien umfassende wissenschaftliche Bildung des Schülers in all den Gegenständen sich vorsetzt, welche das Gewerbswesen begründen und erläutern, und die Verwendung dieser Kenntnisse, wie die Uebung im Gewerb selbst, dem Schüler überlassen: so beschränkt sich dagegen die Anstalt zu Prag auf eine anschauliche Erläuterung des Gewerbes selbst und hält die Unterweisung durch Beispiele hier für besser als wissenschaftliche Begründung.

Da sich keine völlig scharfe Scheidung weder auf der einen Seite der Gewerbe angeben läßt, welche blos den Stoff gewinnen von denen, die ihn veredeln und verarbeiten, noch auf der andern der Arbeiten, die der verarbeitenden Kunst und dem Handwerk angehören, von denen, welche der höhern Kunst ausschließlich heimfallen: so sind auch die angeführten Anstalten hierin sehr verschieden eingerichtet. So scheint z. B. der Theil des Zeichnens, der mit der schönen Kunst zusammenhängt, in Prag ganz zurückgestellt, desto mehr aber in Berlin ausgebildet zu seyn.

Ganz anders verhält es sich dagegen in diesen Anstalten mit den Einrichtungen, welche die Schule als solche, die Zeit, die auf den Unterricht verwendet wird, den Zusammenhang der Lehrfächer, die Disciplin, die Verwaltung betreffen. Hier müssen im Wesentlichen alle gute Schulen übereinstimmen. Und so findet sich denn auch aus einer Vergleichung der Einrichtungen der drei angeführten Anstalten, daß sie bei aller übrigen Verschiedenheit doch in folgenden Grundsätzen übereinkommen:

1) Es ist die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vorbereitung durch Zeichnen, Mathematik und Naturkunde — wenigstens durch die beiden erstern — von allen anerkannt.

2) Es sind bestimmte Lehrkurse theils für diese Vorbereitung, theils für die einzelnen technischen Fächer geschieden. Selbst in Berlin, wo doch der höhere Unterricht in der Uebung des Schülers im Geschäft selbst besteht, darf nur der die mechanische und chemische Werkstätte betreten, der in den allgemeinen Kenntnissen sich auszeichnet.

3) Sie beschäftigen ihre Schüler ausschließlich, sey es in der Vorbereitung, Unterweisung über das Geschäft, oder in der Uebung des Gewerbs selbst.

4) Wo blos Unterricht über die Gewerbe Zweck des Instituts ist, wie in Prag und Wien, da sind die Lehrkurse möglichst einfach eingerichtet und der Schüler hat sich vorherrschend mit Einem Lehrgegenstand zu beschäftigen.

5) Ihre unmittelbare Einwirkung auf die Gewerbe besteht nur darin, daß sie Belehrung und Aufschluß ertheilen. Wo aber ein Geschäft von der Anstalt selbst betrieben wird, um darin junge Leute zu bilden, wie in Berlin, da sind sie nicht der Meinung, daß ein paar Stunden in der Woche hinreichen, irgend eine Fertigkeit zu erwerben, sondern diese Uebung schließt jede andere Beschäftigung aus.

6) Jede derselben steht unter besonderer Leitung, verfährt nach bestimmtem Plan in allem was Aufnahme, Disciplin, Entlassung, Zeit des Unterrichts, Behandlung der Lehrgegenstände ꝛc. betrifft.

Hält man nun dieses allgemeine Ergebniß der Zusammenstellung der drei bedeutendsten Anstalten in Deutschland, von welchen die eine schon seit 30 Jahren, die andere seit 20 besteht, mit den obenaufgestellten allgemeinen Grundsätzen zusammen, so können sie als eine weitere Ausführung derselben gelten, so sehr stimmen sie mit ihnen überein. Da nun aber diese Grundsätze gerade das Wesen der technischen, wie jeder andern Schule aussprechen, so dürfte sich nicht wohl eine Wirksamkeit von einer Anstalt erwarten lassen, die nicht vor allem diese Haupterfordernisse in sich herzustellen und zu befestigen bemüht wäre. (Forts. f.)

Die Reinigung des Mainbetts und Sprengung der Felsen im Main

ist bei der seither höchst günstig gewesenen Witterung von Seiten hochlöbl. Bauamts auch dieses Jahr wieder und namentlich an dem nunmehr zum Holzausladeplatz bestimmten Mainufer nächst dem Metzgerthor *) vorgenommen worden. Diese Arbeit hat sich übrigens im Verfolg weit schwieriger und vergrößerter, als man erwartete, dargestellt, indem längs dem ganzen Ufer des Ausladeplatzes von dem äußern Theil des Schiffswegs die ganze Fläche von 465 Schuh mit einer Breite von 65 — 80 Schuh, welche kaum 9 — 12 Zoll Wasser

*) Vgl. oben S. 249.

Digitized by Google

hatte, auf eine fahrbare Tiefe von 2½ Schuh Wasser gereinigt und resp. ausgehoben werden mußte.

Hierbei hat es sich ferner gezeigt, daß unterhalb des gedachten Ausladeplatzes noch Ausbrechungen von Felsen vorgenommen und Anschwellungen von Stein-Kieslagern ausgehoben werden müssen, damit das Wasser eine gleichstarke Abströmung erhalte und sich die oben erwähnte Aushebung des Ausladeplatzes nicht wieder mit Sand und Kies belege, auch diejenigen Schiffer, welche beladen, bei dem Anfahren etwas weiter als der Ausladeplatz, zu Thal getrieben wurden, keine Gefahr des Auflaufens zu bestehen haben, und ihnen das Beiholen zum Ausladeplatz möglich werde. Da nun oberdies, außer der hier in Frage stehenden Stelle, oberhalb der Brücke und unterhalb dem Knöpfchen, so wie dem Grindbrunnen gegenüber und bei den Gutleuthöfen noch Stellen sind, die theils ausgebrochen, theils von einzeln liegenden großen Steinmassen gereinigt werden müssen, so ist es eben so zeitgemäßig als für die Schifffahrt förderlich, daß, sicherem Vernehmen nach, hochlöbliches Bauamt von hohem Senat kurzlich ermächtigt worden ist, die durch den dermaligen niedrigen Wasserstand sich darbietende günstige Gelegenheit zu benutzen, und vorzüglich an den Stellen, wo die Schifffahrt am meisten behindert ist, mit den nöthigen Arbeiten *) sofort zu beginnen.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.) **)

D. Großherzogthum Baden.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 88. Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.

Es finden hierbei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt.

§. 89. Ebenso trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und zu deren Vorbereitung stattgehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse — ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Betheiligten unter sich, erfolgte.

§. 90. Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§§. 48 und 49.) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 91. Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung, die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, soferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene, Entschädigung erkannt wurde, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältniß, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 92. Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§. 93. Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6. bezeichneten Art darunter begriffen.

§. 94. Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff, oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, soferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeldlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.

§. 95. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren, bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthum, und über die Entschädigung in Braudfällen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 28. August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

(Schluß folgt.)

Die Kasernirung des Gensd'armeriekorps

wird, wie verlautet, nunmehr in Gemäßheit Art. 17. des Gesetzes vom 15. Dezember 1835 *) ungesäumt bewirkt werden. Daß dieses bisher noch nicht geschehen, mag wohl allein in dem Mangel an einem geeigneten Lokal seinen Grund gehabt haben. Dies Hinderniß scheint jedoch jetzt beseitigt, da man ein solches Lokal in dem vormaligen Militär-Lazareth auf dem Klapperfeld gefunden hat, aber welches man früher zu disponiren wahrscheinlich Anstand nahm, weil man nicht wußte, ob dasselbe nicht zu Zollkokalien verwendet werden müsse.

*) Vgl. oben S. 268. (Anmerk. der Red.)

**) S. oben S. 264—266.

*) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 207.

Digitized by Google

Wasser- und Wegbauwesen.

Erwiderung *) des Artikels in den Jahrbüchern Nr. 39. Bd. 7. betitelt: „Zur Beförderung der Schifffahrt."

Seit längerer Zeit wirkt ein hiesiges Wunderkind der Wegbaukunst und Hydraulik fürs allgemeine Wohl unseres kleinen Freistaates; es tadelt bald bitter, bald schonend unsere Baudirektion, es macht Vorschläge zur Verbesserung und greift kühn die Sache und Personen mit seinen Händchen an. Das Wunderkind, welches sonderbar genug geheimnißvoll inspirirt, Alles, was baumäßig heute beschlossen wird, morgen schon als eignes Geistesprodukt zu Markte trägt, nennt sich aber nicht, spricht nur durch anonyme Aufsätze, weil es in offenem Felde, wie es scheint, doch Gegner furchtet! Hätte der kleine verborgene Patriot nur in fremden Blättern seine Autorschaft versucht, man hätte die muntere Unschuld sich aufspringen lassen, aber sie sprang auch in unser Haushaltungsblatt, die Jahrbücher und tritt dadurch dem wahren Freunde des Gemeinwesens unleidlich auf den Fuß, weil es gleichsam einen offiziellen Charakter erhält, was diese Blätter aufnehmen. Darum fragt man, um in Einem Alles zu berühren, was seither von dem Wunderkind der Baukunst ausging? Wie will, wie kann dasselbe seinen Aufsatz, überschrieben: „die Beförderung der Schifffahrt" (in den Jahrbuchern vom 16. Juli 1836 Nr. 39.) vertheidigen, und in einem unverständigen böswilligen Tadel sagen: Es geschähe hier nichts, oder weniger, als in andern Staaten für die Schifffahrt in der Flußstrecke unseres Gebiets!?

Hat nicht Frankfurt vor wenig Jahren erst mit der sonst werthlosen Acquisition eines herzoglich nassauischen Gebietantheiles unterhalb Niederrad den daselbst vernachlässigten Leinpfad mit einem außerordentlichen Kostenaufwand gleichsam zur wahren Promenade für Leinpferde gemacht? Hat Frankfurt nicht in der neuesten Zeit am Obermainthor für Vollendung seines Leinpfads und Landungsplatzes Tausende verwendet? Benutzte Frankfurt den vorjährigen kleinen Wasserstand nicht, um Felsen im Flußbett zu sprengen und den Schiffsweg zu vertiefen? Werden nicht auch bei diesjährigem kleinen Wasserstand an verschiedenen Orten Felsenmassen ausgehoben und Sandbänke aufgeräumt? Verlangt etwa das Wunderkind, daß noch mehr, daß über die gemessene Kraft im Staatshaushalt geschehen soll!!

*) Diese Erwiderung ist uns mittels eines Schreibens zugekommen, worin es unter andern heißt:

„Von Ihrer Partheilosigkeit und dem Zweck Ihres Blattes darf ich die Aufnahme nicht bezweifeln; doch möchte ich auch nicht Abänderungen, welche vielleicht eine geübtere Feder wünscht und in dem Falle, daß wohlthätig. Redaktion meinen Aufsatz nicht wie er ist aufnehmen könnte oder wollte, bitte ich mir ihn lieber ungesäumt zurück, um meine Zuflucht zu auswärtigen Blättern zu nehmen. Genannt will ich nicht seyn, wenn indessen der angreifende Theil sich namhaft macht, so werde ich in fernerer Erwiderung auch mich als ein ehrlicher, nicht das Licht scheuender Mann unterzeichnen."

Indem wir daher dem Wunsche des Herrn Einsenders durch wörtliche Aufnahme seines Aufsatzes gerne entsprechen, enthalten wir uns jeder weiteren Bemerkung, um dem Urtheil der geehrten Leser nicht vorzugreifen. (Anm. d. Red.)

Das Wunderkind, ein wahres Meteor in unserer politischen Atmosphäre, bezeichnet den schrecklichen Unfall eines Ruhrer Steinkohlenfahrers, dessen Schiff mit 20 Pferden bespannt, gleichwohl vergeblich versuchte, über seichten Boden am Metzgerthor bis ans hiesige Ufer zu gelangen. Großer Gott! welch ein Unglück! das Schiff mußte lichten, d. h. es mußte seine Ladung theilweis in andere Schiffe verbringen, um nicht mehr so tief zu gehen, weil der gegenwärtige Wasserstand seit Menschengedenken der kleinste ist, und nur 17 Zoll Fahrwasser und nur 14 Zoll Pegelstand ausweist. Glaubt denn das Wunderkind, daß es jetzt nicht hundert kaum beschiffbare Flecken im Mainflusse gäbe, glaubt solches, daß die Schifffahrt bei solchem Wasserstand nicht gehemmt wäre, wenn auch die hiesige Behörde ihre Flußstrecke bis zur Meerestiefe aushebt? Doch hiervon genug, die Schwatzhaftigkeit des Knaben geht weiter, sie bleibt nicht bei Wasserbauten stehen.

Als vor dem Eintritt der jetzigen Dürre eine Gesellschaft junger Herrn und Damen heiteren Muthes von einem benachbarten Erholungsorte heimkehrte, überfiel sie ein arger Gewitterregen, es gab Pfützen auf der Chaussee, wie es deren bei gleicher Witterung zu allen Zeiten giebt, es gab schlüpfrigen Boden auf geweichter Erde, die seidenen Damenschuhe blieben stecken, und die Herren rutschten aus, und was das Wetter that, das mußte die Chausseebaudirektion entgelten! Es soll nun einmal in unsrer aufgeklärten Zeit der Wunderkinder keine Pfützchen und keinen weichen Boden geben.

Ein Rosengarten, als öffentliche Promenade, umgiebt die Stadt; auf den niedergeworfenen Wällen, wo einstens Kanonen donnerten, singen Nachtigallen, eine Auswahl in Promenaden sind für den Fußgänger, eine Menge schöner Wege für den Fahrenden und Reiter geschaffen. Für Verschönerung der Stadt, fürs Straßenpflaster geschah in kurzem Zeitraume das Unglaubliche. Wir haben hier Handwerker, die wahrhaft Künstler, Bauprofessionisten, welche die Stelle des unterrichtetsten Baumeisters ausfüllen, Baumeister selbst jeder Gattung, und die in Menge dahier aufsteigende Prachtgebäude zeigen für vollendete Bildung derselben; und doch strebt unser Wunderkind auch nach einem fremden Baumeister, weil kein Heiliger in seinem Vaterlande gilt.

Es durfte schwerlich eine Stadt mit gleich schnellen Fortschritten im Bauwesen sich rühmen können, wie Frankfurt, aber schwerlich giebt es auch noch eine Stadt, die mit so seltsamen Wunderkindern auch so vielen und so unreifen Tadel gebährt.

Handelsrecht.

Ueber die Rechte des Kommissionärs.

In dem nachstehenden Rechtsfall sind von dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck folgende Punkte rechtskräftig entschieden worden:

1) Der Kommissionär, welcher dem Kommittenten kreditirte, hat, wenn er seine Forderung gegen die

Digitized by Google

Konkursmasse des letzteren liquidirt, die Forderungen nicht zu beweisen, welche sich, wie z. B. Provision, nothwendig aus dem Geschäfte selbst ergeben; ferner die Forderungen nicht, welche, wie Auslagen für Feuerassekuranz, in der Natur des Geschäfts liegen und allgemein üblich sind; endlich nicht die kleineren auf die kommittirte Waaren verwendeten Auslagen;

2) der Kommissionär ist nicht verbunden, sich in den Konkurs des Kommittenten einzulassen und die Waare dahin zum Verkauf abzuliefern, er darf sich vielmehr

3) aus diesen Waaren durch öffentliche Versteigerung derselben selbst bezahlt machen, und hat nur das Residuum herauszugeben;

4) der Kommissionär hat nicht nöthig, bevor seine Befriedigung erfolgt ist, andere privilegirte Forderungen zu bezahlen, oder die Konkurskosten zu bestreiten;

5) dieselben Rechte hat der Kommissionär auch wegen der Zinsen, Spesen und Kosten;

6) dagegen stehen ihm diese Rechte nicht zu hinsichtlich der aufgewendeten Prozeßkosten, da diese nicht als Verwendung zum Besten der Waare, sondern nur als Verwendung zu seinem Besten angesehen werden.

Rechtsfall.

Die Handlung A. in Leipzig hatte der Handlung Z. dahier eine Parthie Wolle in Kommission gegeben. Letztere hatte dagegen ersterer Vorschüsse geleistet. Im November 1834 gerieth die Handlung A. in Leipzig in Konkurs und das Stadtgericht daselbst ersuchte auf Antrag der Kuratoren der Masse der Handlung A., das hiesige Stadtgericht, der Handlung Z. dahier und der hiesigen Handlung M. und R., welche ebenfalls Waaren besaß, die der Handlung A. angehörten, jede Verfügung darüber zu untersagen und etwaige Verkümmerungen derselben zurückzuweisen.

Das hiesige Stadtgericht legte hierauf das nachgesuchte Verbot an, mit Vorbehalt jedoch der der Handlung Z. aus dem Art. 54. der Wechselordnung zustehenden Ansprüche.

Gegen diese Verbotanlage ward appellirt, da eine solche die nach Art. 54. der Wechselordnung dem Kommissionär zustehenden Befugnisse schmälere. Das Appellationsgericht bestätigte aber die unterrichterliche Verfügung. Ein weiteres Rechtsmittel wurde nicht ergriffen. Die Handlung Z. erhob mittlerweile bei dem hiesigen Stadtgericht Klage gegen die Handlung A. in Leipzig auf Zahlung der von ihr gemachten Vorschüsse und trug eventuell, daß solche nicht erfolgen sollte, darauf an, daß sie die Waare öffentlich versteigern und daß sie sich aus deren Erlös für Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten bezahlt machen dürfe.

Diese Klage ward durch Subsidialladung den Kuratoren der Handlung A. in Leipzig mitgetheilt.

Den 23. Jenner 1835 erkannte das hiesige Stadtgericht auf Ansuchen des Stadtgerichtes in Leipzig den Partikularkonkurs über das hier befindliche Vermögen der Debitmasse der Handlung A. in Leipzig, und später wurden auf Ansuchen des Kurators und Kontradiktors der hiesigen Partikular-Debitmasse die hier lagernden Waaren der Handlung A. unter Gerichtssiegel gelegt und ein Inventar darüber errichtet.

Da durch die Bestellung eines Kurators und Kontradiktors dahier die Handlung A. in Leipzig einen legalen Vertreter erhalten hatte, so bat die Handlung Z. jenem die Klage mitzutheilen mit dem ausdrücklichen Motiv, daß wenn auch Partikularkonkurs eröffnet worden sey, doch das weitere Verfahren in ihrer Sache nicht bis zu dem Liquidationstermin sistirt werden könne.

(Fortsetzung folgt.)

Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 14. d. M. sind an die Stelle der verstorbenen Herren J. F. Müller und J. G. C. Hoff des Raths die Herren D. Rücker und C. J. Haag des Raths zu Kommissarien bei hochlöblicher Stadtlotteriekommission erwählt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 20. Juli:

163) Herr Franz Wagner, den 27. März 1801 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Christ. Friedr. Braun, als Tapezierer. K. 143 wohnhaft.

164) Herr Jak. Dörr, den 1. Okt. 1812 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Handelsmann. D. 111 wohnhaft.

Am 22. Juli:

165) Herr Joh. Balth. Fritz, den 12. Januar 1801 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Schneidermeister. N. 17 wohnhaft.

166) Herr Georg Peter Christoph Reichardt, den 21. Oktober 1805 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Bürstenbindermeister. E. 125 wohnhaft.

Am 25. Juli:

167) Frau Anna Christ. Horlacher, geb. Kirchner, aus Kleestadt, luth., auf Ehelichung des hiesigen Bürgers und Auslaufers, Joh. Phil. Horlacher, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Febr. M. 75 wohnhaft.

168) Herr Peter Leur, den 12. Januar 1810 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Fischermeister. O. 17 wohnhaft.

169) Herr Georg Ludwig Zöller, den 6. Novemb. 1813 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Bäckermeister. A. 126 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 15. Juli:

9) Herr Calomann Heinemann, den 20. Januar 1807 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Handelsmann. A. 162 wohnhaft.

10) Herr Löb Hirsch Sichel, den 28. Mai 1806 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Kappenmacher, B. 122 wohnhaft. Am 18. Juli:

11) Herr Joseph Hirsch Gundersheim, den 10. November 1809 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Handelsmann. A. XXXII wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 42. Dienstag den 2. August 1836. Bd. 7.

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der siebente Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Damit keine Unterbrechung eintrete, wird die weitere Folge oder der achte Band unverzüglich in nächster Woche beginnen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefällige Aufträge baldmöglichst anher gelangen zu lassen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 2. August 1836.

Heinr. Ludw. Brönner.
Großer Kornmarkt Lit. J. Nro. 152.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIII. (der 22te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 30. Juli 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren De Bary-Jordis, Dr. Ohlenschlager, Phil. Jak. Passavant, J. J. Finger, C. Weigenand, Dr. jur. Kloß, E. Meyer, Schmidt-Poler, F. A. Jay, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren H. v. Meyer, M. Seufferheldt, Günther-De Bary, Dr. G. Fresenius, J. A. Abt, J. C. Jost, D. Hinkel, D. Bonn, J. J. Cornill, ferner der Herren Sen. Dr. Harnier, Sen. Bansa, Sen. Dr. Böhmer, Kanzleirath Dr. Fiedler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren C. Köster, Dr. Diehl jun., Ph. Donner, Dr. Eder, L. Graubner, Joh. Heinr. Hoffmann, J. T. Mack, M. A. Modera, Sen. Dr. Ulsener, Ziegler-De Bary.

§. 153. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 30. Juni d. J.: die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betreffend.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 5. und 26. d. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Stark vom 27. d. M. zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

2) Abbruch des Leonhardsthors betr.,

3) Kasernirung der Gensd'armerie betr.,

4) Reinigung des Mainbetts betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konst.-Erg.-Akte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 154. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neueingetretenen Herrn M. Seufferheldt, Günther-De Bary und D. Hinkel nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 155. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 5. d. M.,

den Abbruch des St. Leonhardsthors betr. lautend, wie folgt:

„Schon im vorigen Jahre wünschten die Nachbarn des Leonhardsthors, daß solches abgebrochen werden möchte *), und so gerne auch der Senat diesem Wunsche entsprochen hätte, so hielt ihn doch der Umstand davon ab, daß nach einem erforderten Bericht löbl. Stadtkäm-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 245.

Digitized by Google

merei, bei Ausführung dieses Projekts, ein jährlicher Miethzins nach Abzug von ohngefähr 33 fl. für

a) Laternengeld 6 fl.
b) Brandkassenbeiträge circa 2 fl.
c) Unterhaltungskosten 25 fl.

von 248 fl. verbohren gehet, welcher im 25fachen Werth zu Kapital angeschlagen, beträgt 6200 fl., wozu noch die Kosten des zu errichtenden Verschlußgatters mit 1500 fl. kommen.

Zwar möchte ein Bauplatz von circa 621 □′ verkauft werden können, wofür, den Quadratschuh zu 3 fl. gerechnet, erlöst würden 1863 fl., auch wurden die Materialien des alten Hauses einen Werth von circa 400 fl. haben, so daß das Kapital, dessen Zinsen verloren gehen, circa 5437 fl. betragen würde.

Wenn daher der Senat, um diese jährliche Einnahme der Stadtkämmerei nicht zu verlieren, von diesem Projekte im vorigen Jahre abstrahirte, so hat doch im Laufe gegenwärtigen Jahres ein Bericht löbl. Rechenei- und Rentenamts, daß die, mit Wollsäcken beladenen großen Fuhrmannswagen, welche aus dem Freihafen am Main, in die Stadt fahren, unter diesem Thore nicht durchpassiren können, und daß dieser Fall sich auch leicht mit anderen größeren Guterwagen zutragen könne, den Senat veranlaßt, zu Beseitigung dieses Mißstands, den Abbruch dieses Thors einzuleiten, und deshalb mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation dahin zu konferiren,

daß zum bequemen Durchpassiren der Woll- und anderer Wagen durch das St. Leonhardsthor, solches abgebrochen, und statt dessen, ein eisernes Gitterthor errichtet werde. Zwar würden dadurch jährlich an Miethzinsen circa 248 fl. verloren, dagegen würden die Kosten für das eiserne Gitterthor von circa 1500 fl. durch Abgeben eines Bauplatzes von 621 □′ und den Erlös an Baumaterialien überflüssig gedeckt werden.

Löbl. ständige Bürgerrepräsentation erklärte darauf am 28. Juni l. J.:

man trete zwar dem Antrage des Abbruchs des Leonhardsthors so wie der fur ein eisernes Gitter beantragten Ausgabe von 1500 fl. bei, müsse dagegen aber auch zur Bedingung machen, daß von dem, durch den Abbruch gewonnen werdenden Raume vorerst nichts veräußert werde, indem dieser Raum wahrscheinlich zu städtischen Bauten demnächst zweckmäßig benutzt werden könne.

Wenn nun der Senat dieser Bemerkung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gerne beitritt, so trägt er nun bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß

das St. Leonhardsthor abgebrochen, und an dessen Stelle ein eisernes Gitterthor als Verschluß angebracht, dafür auch 1500 fl. verwendet werden.

Der Senat sieht der beistimmenden Erklärung der gesetzgebenden Versammlung auf diesen Antrag entgegen, um nach deren Eintreffen das Weitere verfügen zu können."

Die Versammlung trat ohne Umfrage diesem Antrage genehmigend bei.

§. 156. Hierauf verliest der Herr Präsident den weiteren Senatsvortrag vom 26. d. M.,

die Einrichtung einer Kaserne für die Gensd'armerie betr.

nachstehenden Inhalts:

„In dem, auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dezember 1835 publizirten Gesetz vom 15. Dezember 1835 *) wird Art. 17. verordnet, daß das, aus Mannschaft zu Fuß und zu Pferde bestehende Gensd'armeriekorps kasernirt werden solle.

Die Schwierigkeit der Auffindung eines passenden Lokals für eine Gensd'armeriekaserne, war die Ursache, daß dieser Theil des Gesetzes bis jetzt noch nicht ausgeführt werden konnte, ohngeachtet die Behörden sich mit Auffindung eines Lokals stets beschäftigt hatten.

So wurde zuerst die Erbauung eines neuen Hauses im Zeughaushof angetragen, wovon jedoch später abstrahirt wurde. Sodann glaubte der Senat ein solches Lokal wenigstens zur provisorischen Unterbringung des Gensd'armeriekorps im Dominikanerkloster gefunden zu haben, und trat mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation desfalls in Konferenz. Allein dieselbe lehnte diesen Antrag unterm 7. Januar l. J. mit den Worten ab:

man könne dem beantragten Provisorium um so weniger beitreten, als man das Dominikanerkloster für nicht qualifizirt halten müsse, auch in Bälde definitive Anträge zu gewärtigen seyen, bis wohin wohl ein Unterkommen in der Kaserne gefunden werden könne.

Da der Senat bei Unterbringung des Gensd'armeriekorps in der Kaserne des Linienmilitärs, große Bedenklichkeit fand, und die Einrichtung einer Kaserne für die Gensd'armerie im ehemaligen Lazarethgarten auf dem Klapperfeld, welche jetzt beabsichtigt wird, früher, aus dem Grunde nicht in Antrag gebracht werden konnte, weil man nicht wissen konnte, ob nicht dieses Lokal zum Dienst des Zolls verwendet werden müßte, so konferirte derselbe unterm 26. Januar l. J. abermals, unter Anführung der Gründe, auf eine provisorische Verlegung der Gensd'armeriekaserne in das Dominikanerkloster, worauf aber von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation keine Rückäußerung weiter erfolgte.

Indessen hatte man sich versichert, daß das Lokal am Klapperfeld zum Zolldienst nicht erforderlich sey, und daher auf Antrag löbl. Polizeiamts mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation am 12. Juli l. J. dahin konferirt:

daß zu der Gensd'armeriekaserne das Lazareth auf dem Klapperfeld und zu deren Einrichtung der Betrag von 15,400 fl. verwendet werden möge.

In ihrer Erklärung vom 21. Juli tritt löbl. ständige Bürgerrepräsentation dem Antrage des Senats bei, und es bedarf nun noch des Beitritts der gesetzgebenden Versammlung zu Verwilligung dieses Betrags.

Wenn gleich der Aufwand nicht gering ist, den die Einrichtung der Gensd'armeriekaserne erfordert, so ist doch auch nicht zu übersehen, daß dadurch die Miethe,

*) S. oben S. 84 und 282.

Digitized by Google

welche bisher der Mannschaft vergütet werden mußte, wegfällt, wodurch das Kapital, das verwendet wird, reichlich aufgewogen erscheint.

Der Senat trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß zu Vollzug der in Art. 17. des Gesetzes vom 15. Dezember 1835 enthaltenen Bestimmung über die Kasernirung des Genie'armeekorps, das vormalige Militärlazareth verwendet, solches in gehörigen Stand gesetzt, und dazu der Betrag von 15.400 fl. nachträglich auf den Erigenzstatus löbl. Polizeiamts aufgenommen werde."

Gleichfalls ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung

diesem Antrage bei, und sprach zugleich den Wunsch aus, daß nach Maßgabe ihres Beschlusses vom 24. Mai 1834 *) Behufs der nothwendigen Bewerkung einer bessern Kommunikation die schon längst projektirte Verbindungsstraße von dem Klapperfelde nach der Friedbergerstraße baldigst ins Werk gesetzt werden möge.

§. 157. Sodann wurde verlesen der Senatsvortrag vom 26. d. M.,

Vertiefung des Mainbetts betr.

nachstehenden Inhalts:

„In dem Erigenzstatus löblichen Bauamts, sind für Sprengung der Felsen im Main und Wegschaffung des Sands 500 fl. ausgeworfen.

Durch die, durch den Anschluß an den Zollverband nothwendig gewordene Verlegung des Holzausladeplatzes wurde auch eine Vertiefung des Ufers am Metzgerthor nothwendig**), damit die Holz- und Kohlenschiffe dort landen können. Diese Vertiefung betrug schon mehr als die bestimmten Kosten. Hierzu kam aber noch, daß durch den äußerst niedrigen Wasserstand, die Mainschifffahrt sehr gestört und größere Schiffe am Fahren bis ans Ufer so sehr gehindert waren, daß solche, entfernt von der Stadt, in kleinere Schiffe angeladen werden mußten, damit die Waaren nur hergebracht werden konnten.

Wie äußerst lästig und dem Handel nachtheilig solche Hemmungen sind, bedarf keines Beweises. Da nun diese Hemmungen der Schifffahrt, bei niedrigem Wasserstand, am besten beseitigt werden können, so hat der Senat geglaubt, diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen zu sollen, und hat deshalb mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation darauf konferirt, daß zur Reinigung des Mainbetts und Sprengen der Felsen in demselben, ein außerordentlicher Kredit von 2000 fl. auf den Status löbl. Bauamts verwilligt werden möge. Da nun löbl. ständige Bürgerrepräsentation mittelst Erklärung vom 21. l. M. diesem Antrag beigetreten ist; so trägt der Senat nun auch bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß zur Reinigung des Mainbetts und Sprengung der Felsen ein außerordentlicher Kredit von 2000 fl. für das Jahr 1836 verwilligt werden möge."

Es erfolgte durch allgemeine Zustimmung der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung verwillige hiermit für die Reinigung des Mainbetts und Sprengen der darin befindlichen Felsen einen außerordentlichen Kredit von 2000 — 3000 fl. für das Jahr 1836 und spreche hierbei wiederhohlt *) den dringenden Wunsch aus, daß die wichtige und schon so lange vakante Wasser-Weg- und Brückenbauinspektorstelle baldigst mit einem tuchtigen Manne besetzt werde.

§. 158. Herr Senator De Neufville verliest hierauf den Kommissionsbericht vom 30. Juni d. J.,

die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Ausgaben des Jahres 1834 betr.,

lautend, wie folgt:

„In Bezug auf den Vortrag hohen Senats, die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betreffend **), haben wir nur die nachstehenden wenigen Bemerkungen zu machen.

1) Bei der Ausgaben-Rubrik VII.: „Gesetzgebende Versammlung" hat löbliches Revisionskolleg in seiner kollegialischen Erklärung vom 28. Nov. v. J. die Bemerkung gemacht:

ob nicht den, bei der Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung angestellten Personen, der Erisparniß wegen, lediglich Tagegelder für diejenigen Tage, an welchen sie wirklich funktionirten, zugebilligt werden wollten, statt ihnen, wie bisher, fixe Monatsbezüge auszuzahlen.

Diesem Antrag können wir nun zwar nicht beitreten, weil es uns nicht billig scheint, daß die Remuneration jener Personen, welche durch ihre Anstellung bei der Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung theilweise an der Annahme jeder anderen festen Stelle gehindert und jedenfalls in jedem anderen Geschäft dadurch wesentlich gestört werden, von reinen Zufälligkeiten abhängig sey; indessen wird sich jene Remuneration doch im Allgemeinen nach dem Umfang der dafür geleisteten Arbeit zu richten haben und die nähere Bestimmung hierüber scheint uns allein von dem Präsidium dieser hochansehnlichen Versammlung ausgehen zu können, welches dabei die mit der Billigkeit verträgliche Sparsamkeit eintreten zu lassen von selbst bedacht seyn wird. Im Uebrigen erscheinen uns die meisten in der Erklärung löbl. Revisionskollegs gemachten Bemerkungen bereits durch den hochverehrl. Senatsbeschluß vom 3. Dezember v. J. erledigt, namentlich ist hinsichtlich der bei der Rubrik VIII. „Zurückbezahlte Gelder" †) gemachten Bemerkung,

---

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 34. 67. u. 68.

**) Vgl. oben S. 249. 268. 281. 283.

*) S. oben S. 139.

**) S. oben S. 145. 239—243.

†) In dem Berichte löbl. Stadtrechnungs-Revisionskollegs vom 28. November v. J. war nämlich in dieser Beziehung gesagt:

„Insbesondere erlauben wir uns bei der Rubrik VIII: „Zu-

Digitized by Google

sicherem Vernehmen nach, durch Bestellung eines fiskalischen Anwalts Fürsorge getroffen werden, und hinsichtlich der Rubrik XXII. «Katernenamt» und der Rubrik XXIII. «Chausseedeputation» ist hochlöbl. Bauamt aufgegeben worden, in der nächsten vergleichenden Uebersicht nicht die beantragte, sondern die verwilligte Summe aufzuführen.

Die Mehrausgabe wohllöbl. Stadtamts von fl 19. 50 kr. bei der Rubrik »Ingemein,« erscheint durch dessen Bericht nicht vollständig beseitigt. Denn obwohl solches im Ganzen noch mit 9 kr. unter dem verwilligten Betrag geblieben ist, so muß doch im Prinzip festgehalten werden, daß die einzelnen Rubriken hinsichtlich einer auf denselben erscheinenden Mehr- oder Minderausgabe nicht kompensirt werden dürfen. Indessen kann ein so geringfügiger Gegenstand, wenn er auch selbst noch nicht vollständig aufgeklärt ist, als richtig angenommen werden.

Leider kann man dasselbe nicht von der in Bezug auf das Vorlager von einem Brückenpfeiler gemachten Bemerkung und gerügten bedeutenden Ueberschreitung sagen, welche immer gleich groß bleibt, auch wenn man den Werth von verschiedenen angeschafften und nicht verbrauchten Baumaterialien in Abzug bringt, da jedenfalls die Verwilligung zu ihrer Anschaffung fehlte.

Wir enthalten uns zwar, in die über diesen Gegenstand eröffneten technischen Erörterungen, namentlich in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der geschehenen Bauten *), einzugehen, weil wir selbst zur Entscheidung dieses Punktes technische Baukenntnisse besitzen müßten, und weil wir vorgefallene Fehler weder den in ihrem Amt bekanntlich sehr eifrigen Herren Deputirten — da sie ja auch keine eigentliche Techniker sind, — noch dem verstorbenen Wasserbaumeister anrechnen' möchten, da auch er anerkanntermaßen nicht allein ein sehr geschickter, sondern in seiner Pflicht treuer Mann war, und da Niemand unfehlbar ist. Allein in formeller Beziehung hat hochlöbl. Bauamt selbst das stattgefundene Versehen, daß nämlich nicht noch während dem Bau Nachbewilligung gefordert wurde, ausdrücklich anerkannt, daher wir uns mit hohem Senat dabei glauben beruhigen zu sollen, daß ein solcher bedauerlicher Vorgang nicht mehr zu erwarten steht. — Die Bemerkung wegen der praenumerando zu entrichtenden Maklergebühren, Pferdetaxe und Hundetaxe **), ist, sicherem Vernehmen nach, dadurch erledigt, daß die betreffenden Erhebungsämter auf diese Vorauszahlung nach und nach zurückzukommen suchen.

Als noch nicht geordnet erscheint die Ueberschreitung von fl. 1701. 53 kr. bei der Rubrik: «Armen-Wesen und Unterstützungen XXXIX. 8 b *) worüber noch der Bericht würdiger kathol. Kirchen- und Schulkommission fehlt.

Wir tragen sonach auf den Beschluß an:

Es wird die Verausgabung für 1834 — im Ganzen und im Einzelnen, jedoch unter Vorbehalt der noch zu gewärtigenden Rechfertigung wegen der bei dem Schulgeld für arme katholische Kinder stattgefundenen Ueberschreitung von fl. 1701. 53 kr. genehmigt.«

Nach Verlesung dieses Berichts trat die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage

dem Antrage der Kommission genehmigend bei, worauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung sich endigte.

Frankfurt und die Eisenbahnen.

Unter dieser Ueberschrift sind in Bd. 6. Nr. 38. S. 288. der Jahrbücher diejenigen Gründe und Ansichten entwickelt worden, welche die Herren Gebr. Bethmann, Grunelius u. Comp., M. A. v. Rothschild und Söhne, Joh. Nos Du Fay u. Comp., M. Borgnis und F. John veranlaßt haben, sich zu einem Eisenbahnkomitée zu vereinigen, um vorerst die Mittel zu berathen, welche für die Ausführbarkeit des Unternehmens,

Frankfurt mit den wichtigsten Hauptstraßen Deutschlands durch Eisenbahnen in Verbindung zu setzen und zu erhalten, und auf diese Weise seinen Wohlstand von Neuem zu sichern,

erforderlich seyn möchten.

Dem Komitée ist hierauf, wie die Jahrbücher Bd. 6. Nr. 39. S. 246. berichten, durch hohen Senatsbeschluß vom 7. Januar d. J. die erfreuliche Zusicherung geworden,

wie der Senat die von dem Komitée eingereicht werdenden Anträge jederzeit der sorgfältigsten und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Prüfung unterwerfen werde.

Als der nächste, die Vorarbeiten bedingende Antrag mochte wohl der auf Erlassung eines Expropriationsgesetzes angesehen werden, welcher denn auch unterm 20. Januar d. J. bei hohem Senat gestellt worden ist **), und dessen baldiger Erledigung mit um so mehr Zuversicht entgegengesehen werden kann, da seit dem 22. Juni

---

rückbezahlte Gelder" auf die von dem ehemaligen Rechneischreiber B. veruntreuten Depositen aufmerksam zu machen, hinsichtlich welcher durch ein verehrliches Rathsdekonklusum vom 8. Okt. 1820 beschlossen worden ist:

daß ein advocatus fisci zu ernennen sey, der von den Betheiligten, welche sich bei Empfangnahme und Verwahrung der entwendeten Depositen eine Nichtbeachtung bestandener Vorschriften zu Schulden kommen lassen, der Ersatz desjenigen, was von dem Kaventen des ehemaligen Rechneischreibers B. und aus dessen Debitmasse nicht zu erhalten stehe, in dem Wege Rechtens beizutreiben habe."

Vgl. auch Dr. Binder Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 120.

*) S. oben S. 240 — 243.

**) In dem Berichte löbl. Stadtrechnungs-Revisionskollegs vom 29. Nov. a. J. war nämlich in dieser Beziehung bemerkt worden: „Bei dieser Angelegenheit können wir denn auch die weitere Bemerkung nicht unterdrücken, daß manche Intraden nicht in derjenigen Weise, welche die Strenge des Gesetzes vorschreibt, in der Regel erhoben werden, z. B. a) die Hundetaxe, b) die Pferdetaxe, c) die Maklergebühren u. dgl. m. Diese sämmtlichen Abgaben sollen anticipando entrichtet werden, gehen aber meistens postnumerando ein, und überdies wachsen oft nicht unbedeutende Restanten auf."

*) Nämlich: „Schulgeld für arme kathol. Kinder betr." in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. August 1825.

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 281. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

d. J. der Entwurf eines solchen Gesetzes bereits bei unserer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt *).

Nächstdem aber hat sich, wie man vernimmt, das Komitée die Prüfung über Thunlichkeit und Ausführbarkeit der Unternehmung selbst, in Bezug auf den muthmaßlichen Kostenaufwand und Ertrag, und zwar zunächst zu einer von hier nach Mainz und Wiesbaden anzulegenden Eisenbahn vorgesetzt. Die hierüber angestellten Untersuchungen, so wie die mit den Eisenbahnkomitées der Nachbarstaaten, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, gepflogenen Berathungen sollen über das Gelingen und den Erfolg keinen Zweifel lassen.

Ueberall übrigens, wo bisher Eisenbahnen angelegt worden sind, hat man diese Unternehmung Privatgesellschaften, welche gehörige Mittel und Sicherheit darboten, überlassen und zur Ausführung anvertraut; die betreffenden Staatsregierungen haben sich dagegen die Oberaufsicht in jeder Beziehung, welche das öffentliche Interesse erheischt, sowohl für den Anfang, als für den Fortgang des Unternehmens vorbehalten.

Daß diese Art und Weise, dies Unternehmen ins Leben zu rufen und wirksam zu erhalten, auch für hiesige Stadt, und zwar nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen ganz besonders angemessen seyn dürfte, leuchtet von selbst ein.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend haben nun, wie verlautet, die verehrlichen Mitglieder des obenbezeichneten Eisenbahnkomitées, zu einer solidarisch-verhafteten Gesellschaft vereinigt, hohem Senat das Anerbieten gemacht, die Eisenbahnen, welche zur Verbindung der, von den Nachbarstaaten und den darin konzessionirten Gesellschaften nach hiesiger Stadt anzulegen für zweckmäßig erachtet werden würden, und zunächst eine zwischen hier, Mainz und Wiesbaden anzulegende Eisenbahn, auf ihre alleinige Rechnung und Gefahr zu erbauen und zu unterhalten, wenn ihnen dagegen ein ausschließliches Privilegium zur Erbauung aller im hiesigen Staatsgebiete anzulegenden Eisenbahnen und zu deren Benutzung für den Transport von Reisenden und Waaren oder Gütern ertheilt werden würde.

Daß hierbei die Wahrung des Staatsinteresses und namentlich des hiesigen Postwesens nichtaus den Augen werde gelassen werden, versteht sich wohl ebenso von selbst, als unbedingt vorausgesetzt werden kann, daß die Ausführung und Fortdauer dieser Unternehmung durch die der Gesellschaft zu Gebot stehenden Mittel hinreichend gesichert sind, wonach sich also jenes patriotische Anerbieten — abgesehen von den allgemeinen Erfolgen, welche für den Verkehr aus Eisenbahnen erwachsen — sowohl aus Rücksichten für das Aerar, als auch für das Publikum, welches sich bei diesem Unternehmen betheiligen wollte, empfehlen.

Für hiesige Stadt würde nämlich dieses neue Kommunikationsmittel natürlich ohne die geringste Belästigung des Aerars hergestellt werden. Zunächst soll aber die Gesellschaft beabsichtigen, bei dem Unternehmen selbst auch das Publikum und besonders den hiesigen Platz in der Art zu betheiligen, daß nach Bemessung des nöthigen Kostenaufwands, Aktienantheile ausgegeben und ein entsprechendes Quantum davon vorzugsweise dem hiesigen Platze vorbehalten werden soll. Das Ausgeben solcher Aktienantheile soll jedoch, um — was sehr löblich ist — jedes gefährliche Spiel zu vermeiden, erst dann stattfinden, wenn die Genehmigung des ganzen Plans ertheilt seyn wird, und mit der Ausführung der Arbeiten selbst begonnen werden kann.

Daß sich außer obiger Gesellschaft noch eine andere Vereinigung hiesiger angesehener Bürger *) aus allen Ständen konstituirt habe, um mit hochobrigkeitlicher Konzession die Eisenbahnanlagen im hiesigen Staatsgebiete auf zu emittirende Aktien zu bewirken, ist aus Bd. 7. Nr. 11. S. 61 der Jahrbücher erschtlich, sowie, daß die loyale Intention dieser zweiten Gesellschaft ebenfalls dahin gehe, das Unternehmen neben seiner Gemeinnützigkeit für den hiesigen Verkehr, auch rücksichtlich seines zu verhoffenden unmittelbaren Gewinns für die Inhaber der, nach billigem Verhältnisse zu vertheilenden Aktien, so viel als möglich zum Gemeingut zu machen **).

Wie wohlwollend hoher Senat die Anträge dieser beiden Gesellschaften aufgenommen habe, geht aus einem weiteren Senatskonklusum hervor, welches bereits am 22. März d. J. ergangen ist und dahin lautet:

daß man nach Erledigung der Vorarbeiten ihre Anträge einer genauen Prüfung unterwerfen werde.

Ueberdies sollen diese Vorarbeiten nicht nur dahier, sondern auch in den Territorien unserer Nachbarstaaten mittlerweile raschen und bedeutenden Fortgang gewonnen haben.

So hat, wie man vernimmt, unter andern namentlich das Komitée der Mainzer Eisenbahngesellschaft in der Mitte des Monats Juni d. J. zur Vollendung der Vorarbeiten hinsichtlich der von ihr gleichfalls beabsichtigten Eisenbahnanlage von Mainz nach Frankfurt mit einer Seitenbahn nach Wiesbaden, bei hohem Senate dahier um die Erlaubniß nachgesucht,

das Terrain aufnehmen und die verschiedenen Linien der projektirten Eisenbahn von Mainz nach Frankfurt auf dem hiesigen Gebiete nivelliren lassen zu dürfen,

worauf der Mainzer Eisenbahngesellschaft unterm 21. Juni d. J. die Resolution zugegangen ist,

daß deren Gesuch um Terrainaufnahme, in dem Gebiete hiesiger Stadt, keinem Anstand unterliege; jedoch habe sich der von ihr zu bestellende Geometer dahier bei hiesigem Polizeiamte zu melden, damit

*) S. oben S. 232. (Anmerk. des Einsenders.)

*) Wie man hört, gehören hierzu die Herren J. Carl Klos, H. Minoprio, Moritz Schuster, Enoch Reiß, J. F. Mack, A. Bell des Raths, Stadtbaumeister Heß, J. Haacken, J. G. Barrell, Conrad Heltefuß, F. A. Sarg, Friedr. Adolph Jay, Philipp Süß, H. C. W. Donner, Geh. Hofr. Dr. G. H. Schilling, Jakob Ludwig Grambert, W. T. Wiesche, F. W. Mack, G. L. Bloß. (Anm. d. Eins.)

**) Vgl. oben S. 21. (Anm. d. Red.)

ihm von Seiten dieser Behörde ein Feldmesser beigegeben werde.

Unter solchen günstigen und erfreulichen Auspicien, welche denn auch wohl »den Ausbruch der Ungeduld«, womit ein unbescheidener Anonymus in Bd. 7. Nr. 8. S. 37 der Jahrbücher seiner hämischen Laune Luft zu machen versucht hat, beschwichtigen durften, läßt sich daher zutrauensvoll erwarten, daß, sobald von Seiten unserer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung das vorgelegte Expropriationsgesetz die verfassungsmäßige Sanktion erlangt haben wird, auch ungesäumt von Seiten hohen Senats die erforderliche Konzession der einen oder andern Gesellschaft werde ertheilt werden.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Schluß.)

E. K. K. österreichische Staaten.

Direktorial-Hofdekret vom 27. Sept. 1793.

Zufolge allerhöchster Verordnung sind die Grundstücke, welche zu einer öffentlichen Straße auf immer verwendet werden, dem Eigenthümer, nach einer unpartheilichen Schätzung, aus dem Wegfonde abzulösen: die Schätzung ist von zwei Schätzmännern, deren einen die Straßendirektion für den Wegfond, den andern der Eigenthümer des abzulösenden Grundes benennt, in Gegenwart eines Kreisbeamten vorzunehmen, und der Betrag, wenn er nicht 25 Gulden übersteigt, ist dem nutznießenden Inhaber baar zu bezahlen, sonst aber in dem öffentlichen Fond auf seinen Namen anzulegen, und die Zinsen auf Abtragung seiner Schuldigkeiten zu verwenden, jedoch nur so lange, bis er etwa das Kapital, entweder durch Ankaufung einer andern Realität, oder auf eine andere Art, mit Sicherstellung des Katasters und des dominii directi benutzen kann, in welchem Falle es dem Eigenthümer zu seiner bessern Benutzung zu verabfolgen ist.

F. Königreich Sachsen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 bestimmt im §. 31.:

daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder seine sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, außer in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

In Beziehung hierauf ist am 3. Juli 1835 nachfolgendes

Gesetz

wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums

erschienen:

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben in Erwägung, daß die Anlegung einer von Leipzig nach Dresden führenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn als zu denjenigen Unternehmungen gehörig, anzusehen ist, auf welche die Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. Anwendung leidet, wegen Abtretung des zu deren Erbauung erforderlichen Grundeigenthums mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Jeder, dessen Grundeigenthum, es bestehe in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, von der Richtung einer mit Unserer Genehmigung von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn betroffen wird, ist, so viel dazu erfordert wird, an die Unternehmer gegen vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt, und den Umfang desselben ist, nach dem Unserm Ministerio des Innern über die Richtung und Anlage der Eisenbahn, sowie der dazu erforderlichen Wachthäuser und andern Gebäude vorher zur Prüfung vorzulegenden und von demselben genehmigten Plane zu entscheiden.

§. 3. Auf die Feststellung der von den Unternehmern für abzutretendes Grundeigenthum zu leistenden vollständigen Entschädigung, auf die Verbindlichkeit zur Ueberlassung der zum Bau obiger Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies, Sand oder Erdboden, so wie der erforderlichen Zufuhr wegen aus den Steinbrüchen, Sand- oder Kiesgruben und die auch deshalb zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 §§. 1. 2. 10. 11. 12. 13. und das Mandat vom 4. Jan. 1820 anzuwenden, insofern die für die Taxatoren wegen Ermittlung vollständiger Entschädigung auszufertigende Instruktion wegen des abzutretenden Grundeigenthums nicht etwas näheres und anderes bestimmt.

§. 4. Die Unternehmer haben ihrerseits die für ungestörte Kommunikation von diesseit und jenseit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzuge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch ob rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahnanlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind. Wegen der nöthigenfalls hierzu aufzuerlegenden Servituten tritt die Vorschrift des Straßenbau-Mandats §. 2. ein.

§. 5. Die Bestimmung der zum Bau dieser Eisenbahn abzutretenden Grundstücke oder Parzellen der Letztern,

Digitized by Google

deren Abschätzung, die Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen und die Ausmittelung der deshalb zu leistenden Entschädigungen erfolgt im Verwaltungswege, zunächst durch die Straßenbaukommissionen der betreffenden Aemter, durch deren Bezirke die Eisenbahn geführt wird. Diese haben sich zu den Abschätzungen, wie in Straßenbausachen, der erforderlichen von ihnen selbst zu wählenden Sachverständigen zu bedienen.

§. 6. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 5.) nicht beruhigen, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. ein.

Für den solchen Falls zu betretenden Rechtsweg haben die Eigenthümer und die Unternehmer das Justizamt, in dessen Bezirk das abzutretende Grundstück liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen.

§. 7. Das Eigenthum an zur Abtretung gelangenden Parzellen geht ohne Lehnsreichung auf die Unternehmer dergestalt über, daß sie im Fall der Wiederaufhebung der Eisenbahn erstere an andere weiter veräußern können, und der Käufer, ohne daß es vorher einer Lehnsnahme von Seiten der Unternehmer durch Lehnträger bedarf, sofort die Lehn daran empfangen kann. Bei solchen Veräußerungen steht jedoch denjenigen, welcher die Parzelle an die Aktionärs der Eisenbahn abgetreten und dessen Nachbesitzer das Verkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, darauf anzutragen, daß die Parzelle nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen sie bei der Wiederabtretung wirklich hat, und er ist berechtigt, die Wiederabtretung dann gegen Gewährung des, in dieser Maaße ermittelten Schätzungswerths, zu verlangen.

Nur wegen ganzer Baustellen oder anderer für sich bestehender, zur Abtretung kommender Grundstücke, haben die Unternehmer Lehnträger zu bestellen und durch Letztere die Lehn daran sich reichen zu lassen, auch die darauf haftenden und die darauf zu legenden Grundabgaben und andere Oblasten ganz zu übernehmen und zu leisten.

§. 8. Die sich im Betrage gleichbleibenden Grundsteuern und Oblasten sind zwar auf die, zur Abtretung gelangenden Parzellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer des dazu gehörigen übrigen Theils des betreffenden Grundstücks, fortzuleisten und zu vertreten, deshalb aber ist die ihm zu gewährende Entschädigung um so viel verhältnißmäßig zu erhöhen. Diese, dem Grundeigenthümer von den Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuern und Oblasten zu leistende Entschädigung, darf jedoch nicht durch Zahlung eines Aversionalquanti bewirkt werden, sondern muß zur Sicherstellung des Staats- und Privatinteresse in einem unwandelbaren an den Eigenthümer zu entrichtenden, nach der Größe des, auf die abzutretende Parzelle zu rechnenden Antheils der zu vertretenden Lasten zu bemessenden Kanon bestehen.

Zu ungewissen und außerordentlichen Oblasten tragen die Unternehmer nach Verhältniß des Theils, den die abgetretene Parzelle vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer, besonders und unmittelbar bei.

§. 9. Entfernterer Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 167. haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten, zu welchem Ende von den Bezirksämtern die Anszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer peremtorischen, wenigstens 6 Wochen und 3 Tage enthaltenden Frist, zu Geltendmachung jener Rechte, durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen ist.

§. 10. Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die, in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen. Die Ab- und Erstattung der, im Falle eines Widerspruchs, oder im Rechtswege (§. 6.) auflaufenden Kosten, unterliegt den allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

§. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. leiden auch vollständige Anwendung, wenn das, zur Abtretung und Benutzung (§§. 3. 4.) in Anspruch genommene Grundeigenthum zum Staatsgute gehört.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden den 3. Juli 1835.

(L. S.) Anton, König von Sachsen.
(L. S.) Friedrich August, Herzog zu S.
Georg v. Carlowitz.
Timmig.

Handelsrecht.

Ueber die Rechte des Kommissionärs.

(Fortsetzung.)

Der Herr Kurator und Kontradiktor erklärte auf die mitgetheilte Klage, daß er die Forderung der Handlung Z. vorbehältlich der eidlichen Bestärkung als richtig anerkenne. Die Befugniß zur Versteigerung bestritt er, da solche nach Eröffnung eines Partikularkonkurses von dem Kurator und Kontradiktor vorzunehmen seye, und da ferner die Kosten des Partikularkonkurses einen Vorzug vor der in Anspruch genommenen Forderung hätten; auch könne eine Veräußerung von Massegegenständen vor dem Liquidationstermine schon deshalb unmöglich zugegeben werden, weil in diesem Termin Vindikanten auftreten könnten, deren Rechte alsdann schlecht gewahrt erscheinen würden, wenn ihr Eigenthum inzwischen verkauft wäre.

Die Handlung Z. erklärte dagegen

1) eine eidliche Bestärkung seye unnöthig, da ihre Forderung durch eigenhändige anerkannte Briefe und andere producirte Dokumente hinlänglich bewiesen sey.

2) Nach Art. 50. der Wechselordnung *) sey der

*) Art. 50. der Wechselordnung. „Diejenige — welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern

Digitized by Google

Inhaber von Unterpfändern nicht verbunden, solche zur Masse vor seiner vollständigen Befriedigung abzuliefern und der Art. 54. der Wechselordnung *) bestimme, daß der Kommissionär, »wenn er mit Wechsel oder sonsten chargirt worden,« befugt sey, sich wegen seines Vorschusses von den empfangenen Waaren und Geldern bezahlt zu machen, und, da in Fallimenten und Konkurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest oder Verbot belegt wurden, mehr nicht als das Residuum oder den Ueberrest herauszuzahlen.

Durch den Partikularkonkurs werde an diesen Rechten nichts geändert;

1) in denselben habe man sich nicht einzulassen, und man könne die Waare versteigern lassen, wann man wolle und sich aus deren Erlös befriedigen;

2) aus denselben Gründen, ward auf die angesprochene Verbindlichkeit, zu den Konkurskosten beitragen zu müssen, bestritten;

3) die Veräußerung sey nach Art. 50 und 54. der Wechselordnung an keinen Termin gebunden.

Vor geschlossener Verhandlung in der Hauptsache hatte der Herr Kurator und Kontradiktor bei dem Stadtgericht nachgesucht, die Versteigerung der hier lagernden Waaren durch die Herrn Ausrufer vornehmen zu dürfen, diesem Gesuch hatte auch das Stadtgericht in seinem Dekret vom 1. April 1835 willfahrt. (Forts. f.)

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 26. Juli d. J. ist die erledigte Holzmesserstelle dem hiesigen Burger und Sauerwasserhändler Johann Jakob Philipp Brey übertragen worden. Mit in der Kugelung war der hiesige Burger und Weingärtner Joh. Heinr. Heymann und der hiesige Burger und Pedell bei hochlöbl. Einkommensteuerkommission Eduard Müller.

---

habendes Kapital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriedigt worden; wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxirung und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens nicht zu weigern; jedoch daß denen Creditoribus nach geschehener Taxirung freistehe, der Kreditmasse zu Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Kapitals, Interessen und Unkosten zu retiriren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschworenen Unterkäufer vergantheu zu lassen, in welchem letztern Fall ihm dann mitzubieten ohnverwehrt ist, auch da dadurch ein Ueberfluß herauskäme, er solchen der Kreditmasse gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bei der Konkursmasse anzumelden hat."

*) Art. 54. der Wechselordnung. „Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Kommission empfangen, oder demselben zugehörige Effekten und Gelder sonst rechtmäßiger Weise in Handen und Verwahrung bekommen hat, und dadurch von dem Kommittenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Konkurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder ein Verbot gelegt würde, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung herauszugeben schuldig."

Lebensansichten.

Der menschliche Geist wird, bei den wandelbaren Ansichten, Neigungen und Bedürfnissen der Menschen selbst, niemals eine Staatsform ersinnen können, welche keine Mängel und Lücken enthielte, oder durch die Zeit erhalten wird, und deren beste Absichten nicht durch bösen Willen, Leidenschaften und Partheigeist vergiftet werden könnten. Diese Lücken dürfen daher nicht dadurch ausgefüllt werden, daß die Behörden übertriebene Ansprüche in das Spiel bringen, und auf Kosten des innern Friedens ihre Kräfte im Kampfe gegeneinander messen wollen, sondern nur durch gemeinsame Bethätigung des guten Willens, Eintracht und mit Wohlwollen angewandtem Verstande.

Jede Leidenschaft ist beredt; jeder, der überzeugt ist, überzeugt; um Thränen zu entlocken, muß man weinen; der Enthusiasmus ist kontagiös.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 25. Juli:

170) Herr Konrad Rau, von hier, den 12. Dez. 1804 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Mai. auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Ther. Wilh. Fleischmann, als Musikus. E. 127 wohnhaft.

Am 27. Juli:

171) Herr Karl Ruthe, aus Heddernheim, den 6. Januar 1807 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar, auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Maria Rosina Schneider, als Mechanikus. H. 82 wohnhaft.

Am 28. Juli:

172) Frau Anna Maria Nuß, geb. Heß, aus Praunheim, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juni, des hiesigen Burgers und Bursienbindermeisters, Herrn Joh. Bernh. Nuß, Ehefrau. F. 132 wohnhaft.

173) Frau Christiane Mösch, geb. Braun, aus Mainz, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Mai, des hiesigen Burgers und Schneidermeisters, Hrn. Salomon Christoph Mösch, Ehefrau. J. 131 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 20. Juli:

12) Herr Bernhard Flürsheim, den 16. Novemb. 1808 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juli, als Handelsmann. K. 112 wohnhaft.

Am 22. Juli:

13) Herr David Raunheim, den 5. Oktober 1807 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. Juli, auf Ehelichung der hiesigen israel. Burgerswitwe, Frau Emilie Schnapper, geb. Geiger, als Modewaarenhändler. A. 3 wohnhaft.

Am 25. Juli:

14) Herr Salomon Michael Flersheim, den 26. Dez. 1802 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Juli, als Handelsmann. H. 159 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Sachregister

zum

siebenten Band der Frankfurter Jahrbücher.

Abbruch, der, des St. Leonhardsthors. Seite 285.
Abweissteine, die, auf den hiesigen Chausseen. 129.
Accessistenwesen. 126.
Accise-Abgaben, die Aufhebung mehrerer betr. 83.
— Gesetze, über die Revision der hiesigen. 249.
Aktenversendung, Verhandlungen über deren Abschaffung in Kriminal- und Polizeisachen. 135. 174. 223. 226 und 227. 231.
Advokaten, über deren Staatspraxis und Aspiration zu Staatsdiensten. 7.
— über deren allzugroße Vermehrung. 210.
Advokatur. 19.
Aemterbesetzung. 116. 134. 284.
Altdeutsche Grabhügel im hiesigen Stadtwald. 253.
Alt-Limpurg, die adelige Ganerbschaft. 243.
Amtsjubiläum, das 25jährige, der Herren v. Mettingh und Saint-George als Pfleger des Hospitals zum heil. Geist. 29.
Anfrage, die hiesigen Fleischpreise betr. 19.
— die Anstellung eines Lehrers an der Musterschule betr. 257.
Anlehen, neues städtisches dahier. 161. 189.
— einige Gedanken über die freie Konkurrenz bei demselben. 189.
Anschluß, der, Frankfurts an den großen deutschen Zollverein. 1. 7 flg. S. auch Frankfurt und Zollverein.
Anschlußvertrag, der, d. d. Berlin 2. Januar 1836. 53.
— die deßfallsigen Ratifikationen werden ausgewechselt. 83.
Anspach, Herr J. N., wird Unterlieutenant beim Löschbataillon. 124.
Appellationsgericht, über dessen vollständige Besetzung. 71. 176. 227. 248.
— außerordentlicher fernerer Kredit von fl. 7—8000 für dasselbe wegen der Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834. 223 — 226.
Arznei- und Wundarzneikunst, von verbotenen Eingriffen in dieselbe und dem Handel mit Arzneimitteln. 96.
Auch bei guter Aufsicht kann man Mißgriffe machen. 48.
Aufhebung, die gegenseitige, der Rhein- und Mainzölle. 87.
— die theilweise, bei mit der Regierung von Großbritannien am 13. Mai 1832 abgeschlossenen Handelsvertrags. 11. 83. S. auch Handelsvertrag.
— die, mehrerer Accisegegenstände. 83.
Ausbruch der Ungedult. 37.

B.

Bagge, Herr Direktor der Musterschule, dessen Programm über Vorbereitungsanstalten. 72. 80. 91. S. auch Vorbereitungsanstalten.
Banken in Frankfurt. 27. 44.
Bansa, Herr Senator, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
— gegen denselben spricht die gesetzgebende Versammlung ihre dankbare Anerkennung der Bemühungen und Leistungen für die Berliner Mission aus. 83.
— wird Kommissionsmitglied, das rechenexamtliche Depositenwesen betr. 85.
Baubedürfnisse der Aemter pro 1836. 181.
Bauer, Herr Phil. Jak., wird Major und Vorstand des löbl. 10ten Quartiers. 28.
Bauhof, über den hiesigen. 159.
Befähigung zu Staatsämtern und Staatsdiensten nach hiesiger Verfassung. 21. 39. S. auch Staatsämter.
Behrends, Herr Schöff Dr., wird Appellationsgerichtsrath. 116.
Beil, Herr des Raths, erhält von hohem Senat den Auftrag, die Leitung und erforderliche Einlenung des für den Zollverband erforderlichen Bauwesens zu besorgen. 36.
Beleuchtung der Betrachtung über Convertung und Zollkredit. 278.
Bemerkungen über die hiesige Gesindeordnung. 62.
Benachrichtigung. 180.
Bender, Herr Dr., wird Mitglied der Kommission, die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
— dessen Ankündigung der Fortsetzung seines Lehrbuchs des hiesigen Privatrechts. 274.
Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. 83 — 86. 87. 125 — 130. 135 — 139. 141. 145. 181 flg. 195 flg. 223 — 227. 231 — 235. 239 — 243. 285 — 288. S. auch gesetzgebende Versammlung.
v. Bethmann'sches Legat, das, zur Errichtung einer Lancasterschule. 121. 137.
Betrachtungen und Erinnerungen, historische, bei Gelegenheit der Verlegung des Kriegszeughauses. 5. 12. 19. S. auch Kriegszeughaus.
Betrachtungen über den Debitzion des hiesigen Gymnasiums. 64.
Bewachung, die, der Grenzen des deutschen Zollvereins. 148.
Bever, Hr. v., königl. baierischer Rath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Beyerle, Herr Ch. W., wird Unterlieutenant bei dem ersten Bataillon freiwilliger Infanterie Stadtwehr. 230.
Biersack, Herr, großh. hess. geh. Oberfinanzrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
— desgl. Zolldirektor. 16.
Blumen- und Pflanzenausstellung im Frühjahr 1836. 146. 207.
Bohn, Hr. Ch. von Bornheim, wird Kommissionsmitglied die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Bonames, über dessen Erwerbung. 59.
Bornheim, über dessen Erwerbung. 59.
Böcking, Hr. J. J., wird zum Mitrevisor der Rechnung des Städel'schen Kunstinstituts pro 1835 ernannt. 122.
Böhm-Oesterreich, Herr, wird von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zur Leitung und Einleitung des für den Zollverband nöthigen Bauwesens deputirt. 37.
— wird Kommissionsmitglied, den Steinkohlenbrand in der Kaserne betr. 203.
Böhmer, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.
Börsencours, hiesiger. 28. 33. 47.
Boer, Herr J. J. Phil., wird Holzmesser. 292.
Brunnengräber, der, Paramelle. 116.
Brückenpfeiler-Vorlager, dessen Kosten im Jahre 1834 betr. 239 — 243.
Buchdrucker, vierte Nachricht über den Fortgang ihrer Kranken- und Invalidenkasse. 88.
Busch, Herr Hauptmann, dessen Gutachten über die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaserne. 198.
Bürgerrecht, über dessen Erwerbung. 176.

Digitized by Google

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836. 14. 20. 24. 28. 36. 44. 52. 66. 82. 86. 100. 108. 116. 134. 140 144. 160. 164. 172. 180. 194. 210. 222. 230. 238. 246. 250. 258. 276. 284 292.

C.

Casinogesellschaft, die. 206.
Catharinenkirche, die Wiese vor derselben. 164.
Chausseen, deren Wölbung betr. 181. 185. S. auch **Wölbung.**
Chausseewesen, Abweichung. 216.
Clarus, Hr. des Raths. wird Kommissionsmitglied, den Steinkohlenbrand in der Kaserne betr. 203.
Contirung und Zollkredit. 267. 278.
Cornill, Hr. H. X., wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.
— desgl. die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 181.
Cöster, Hr. C., wird Kommissionsmitglied, das Zollkredit-Regulativ betr. 185.
Coursberichte der hiesigen Makler. 28. 33. 47.
Courszettel-Polemik. 47.
Crelschmar, Hr. Dr., dessen Vortrag in der Generalversammlung der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft über die psychische Ehe der Thiere. 149.

D.

De Neufville, Hr. Senator, wird Mitglied der Senatsdeputation in Zollsachen. 75.
— desgl. Kommissionsmitglied, das Zollkredit-Regulativ betr. 185.
— verliest den Kommissionsbericht, die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Ausgaben des Jahrs 1834 betr. 287.
Depositenwesen, das rechnenamtliche betr. 84.
Deus, Hr. v., Königl. bair. General- Zoll- Administrationsrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission in Betreff des Zollanschlusses. 16.
Diehl, Herr Dr. jur., jun. wird Mitglied der Kommission, die Abschaffung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
Dienstanstellungen. 14. 20. 28. 66. 92. 134. 194. 222. 292.
Dintengeld, das, auf dem Gymnasium betr. 130.
Doppelte Reklamation gegen dasselbe Athema. 246.
Dorfschaften, Gemeindegliederaufnahme auf denselben im Jahr 1835. 28.
— über die Erwerbung der zu Frankfurt gehörigen. 59.
— Nachrichten von den hiesigen. 122.
Dortelweil, über dessen Erwerbung. 60.
Döbel, Hr. Wundarzt, wird von der Universität Marburg zum Dr. der Medizin, Wundarznei- und Entbindungskunst ernannt. 99.

E.

Ehrenauszeichnung. 99.
Einfluß der Gewerbe auf die Lebensdauer. 8.
Eisenbahnen. 21. 61. 94. 288. S. auch **Frankfurt und Ausbruch der Ungeduld.**
Eltrodt, Hr. Obrist v., verliest den Kommissionsbericht, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 203.
Engelhardt, Hr. Hauptmann J. X., legt seine Bataillons-Adjutantenstelle freiwillig nieder. 266.
Erdkunde, ein Wort zur Gründung eines desfallsigen Vereins. 111. 209.
Erlaß der für das reformirte Schulhaus zu zahlenden fl. 2000. 85.
Ernennung. 16. 52. 82. 116.
Ersparungsanstalt, die hiesige, deren Rechnungsablage pro 1825. 18.
— die Oberrechner am Schlusse des Jahres 1835. 10.
Erwerbsvertheilung. 31. 41.
Erwerbung, über die, des hiesigen Bürgerrechts. 176.
Expropriationen, über dieselben. 255.
Expropriationsgesetz, desfallsige Verhandlungen wegen der Einführung desselben dahier. 232.
Expropriationsgesetze. 51. 65. 107. 114. 133. 159. 221. 264. 282. 290.
Epsen, Hr. Joh., wird Oberlieutenant beim Löschbataillon. 124.
— Hr. J. W., wird Unterlieutenant bei demselben. 124.

F.

Fiedler, Hr. Dr. und Kanzleirath, wird Kommissionsweise Mitglied der Zolldirektion. 16.
— desgl. der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission in Betreff des Zollanschlusses. 16.
— desgl. Kommissionsmitglied, das Zollkredit-Regulativ betr. 185.
— desgl. die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Finger, Hr. J. J., wird zweiter Vicepräsident des gesetzgebenden Körpers. 145.
Fleisch, frisch ausgeschlachtetes, über das Einbringen desselben. 187. 250.
Fleisch, dessen Nachwiegen, als einfachste und sicherste polizeiliche Kontrole. 275.
Fleischpreise, hiesige, desfallsige Anfrage. 19. 250.
Fleischtaxe, die. 60.
Fleischverkauf. 113. 187. 250.
Frachtwesen. 255. 269.
Frankfurt und die Eisenbahnen. 21. 61. 94. 288. S. auch **Eisenbahnen.**
Frankfurter Handelspolitik. 14.
Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverein. 1. 7. S. auch **Anschluß. Zollverein. Zollwesen.**
Frauenkrankenkasse, israelitische, deren Jahresbericht pro 1835. 193.

G.

Gauerschaft, die adelige, Alt-Limpurg. 243.
Gebühren-Erhebung, ungesetzliche. 257.
Gefahren für den hiesigen Speditionshandel. 174.
Gelder gegen Verlust und auf Wechsel. 191.
Gemäldeausstellung. 266.
Gemeindegliederaufnahme auf den hiesigen Dorfschaften im Jahr 1835. 28.
Gemeinnütziches. 222.
Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. 30. 58. 88. 146. 207. 269. 277.
Gensd'armeriekorps, nachträgliche Aufnahme der Kosten für dasselbe in den Status exigentiae pro 1836. 84.
— dessen Kasernirung. 282. 286.
Gerichtswesen. 276.
Geschichte, die. 90.
Geschichtliches. Das ehemalige kaiserl. Wassergericht. 23. 34. 50. S. auch **Wassergericht.**
Geschworen-Gerichte. 214.
Gesellschaft, die, zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. Uebersicht ihrer Einnahme und Ausgabe anno 1834 u. 1835. 69.
Gesetzbuch, für ein vollständiges faßliches in Frankfurt. 273.
Gesetzgebende Versammlung, deren Verhandlungen. 83—86. 87. 125 — 130. 135 — 139. 141. 145. 181 — 185. 195 flg. 223 —227. 231—235. 239—243. 285—288. S. auch **Bericht.**
Gesindeordnung, Bemerkungen über die hiesige. 62.
Gewerbe, über den Einfluß derselben auf die Lebensdauer. 8.
Gewerbefreiheit, vollkommene. 211.
Gewerbsamkeit, die, in Frankfurt. 41.
Gewerbstand, der hiesige, und freie Verkehr. 130.
Gewerbwesen. 106. 118. 143. 147. 192. 245. 258. 260. 280.
Gleichheit der drei christlichen Konfessionen. 179. 188.
Glock, Hr. J., dessen Vortrag in der gesetzg. Vers. über Armenschulen. 138.
Glücklicher Zufall. 41.

Digitized by Google

Grabhügel, altdeutsche, im hiesigen Stadtwald. 253.
Graubner, Herr L., wird Kommissionsmitglied, das Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 181.
Griesbauer, Herr Unterlieutenant, wird 2r Adjutant bei der Stadtwehr. 266.
Grindbrunnen, der. 20. 33. 41. 48. 71. 140. 146. 182. S. auch Proselyt.
Guaita, Herr Schöff v., wird Mitglied der ständigen Senatsdeputation in Zollsachen. 75.
— erhält in der gesetzgebenden Versammlung die dankbare Anerkennung für die Berliner Mission. 83.
Gulbner, Herr Dr. G., stirbt. 218.
Günderrode, Herr Schöff v., wird Kommissionsmitglied, den Steinkohlenbrand in der Kaserne betr. 203.
Gymnasium, dessen Translocirung betr. 163.
— mathematischer Apparat daselbst. 130.
— Betrachtungen über dessen Lehrplan. 62.

H.

Haag, Hr. C. J. des Raths, wird zum Kommissarius bei hochlöblicher Lotteriekommission erwählt. 284.
Handel, Physiognostik desselben. 67.
Handelspolitik, Frankfurter. 14.
Handelsrecht. Ueber die Rechte des Kommissionärs. 283. 291.
Handelsvertrag mit Großbritannien vom 29. Dezember 1835. 11. 83. S. auch Aufhebung.
Handhabung, die, bestehender Verordnungen. 107.
Handwerke, Verein zur Beförderung derselben unter den Israeliten. 15.
Harnier, Herr Senator Dr., dessen Mission nach London. 11.
— dankbare Anerkennung dafür in der gesetzgebenden Versammlung. 83.
— wird Kommissionsmitglied, die Abschaffung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
— desgl. die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.
— desgl. das Zollkredite-Regulativ betr. 185.
— desgl. die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Hauber, Herr, königl. würtemb. Finanzrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Haufen, über dessen Erwerbung. 59.
Haufirhandel, jüdischer. 238.
Heß, Herr Stadtbaumeister, dessen Bericht über die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaserne. 197.
Hiepe, Herr Dr. und Senator, wird Schöff. 172.
Historisches. Ueber die Erwerbung der Frankfurter Ortschaften. 59.
Hoff, Herr des Raths, stirbt. 194.
Holzausladeplatz, über dessen abermalige Verlegung und die Vollendung des Mainquais. 249.
Holzpreise. 160.
Holzvertheilungsverein für israelitische Arme, dessen Jahresbericht pro 1834 und 35. 45.
Hölzernes. 160. 194.
Hunde-Skandal. 263. 274.
Huth, Herr J. F., wird Kassirer und Receptor bei der Stadtkämmerei. 66.

J.

Irren- und Epileptischen-Anstalt, deren Jahresbericht pro 1835. 6.
Israeliten, Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht anno 1836. 74. 140. 258. 276. 284. 292.
— hiesiger Verein zur Beförderung der Handwerke unter denselben. 15.
Israelitische Frauenkrankenkasse, deren Bericht pro 1835. 193.
Jubiläum, das 25jährige der Herren v. Mettingh und v. St. George als Pfleger des Hospitals zum heil. Geist. 29.
Judengasse, die alte. 259.
Jurisprudenz, Physiognostik derselben. 109. 117. 142.

K.

Kanäle, deren verbesserte Einrichtung betr. 126.
Kaserne, Einrichtung einer neuen, für das Gensd'armeriekorps. 286.
Kasernirung, die, des Gensd'armeriekorps. 282.
Kessel, Herr L., von Niederursel, wird Kommissionsmitglied, die Einführung einer neuen Brandassekuranzanstalt betr. 235.
Kies herbei! 43.
Kirchners Büste. 19.
Klapperfeld, Errichtung einer Verbindungsstraße auf die Friedbergergasse betr. 287.
Kleider, welche sind die wärmsten? 35.
Kleinkinderschulen. 68. 169.
Kloß, Herr Dr. jur., wird Kommissionsmitglied, die Abschaffung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
Köcher, Herr Lieutenant, wird erster Adjutant bei der Stadtwehr. 266.
Kredit, außerordentlicher, von 7—8000 fl. für das Appellationsgericht wegen der Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834. 223—226.
Kriegszeughaus, Betrachtungen und historische Erinnerungen bei Gelegenheit der Verlegung desselben. 5. 12. 19. S. auch Betrachtungen.
Kopp, Herr Oberhofrath, von Hanau, dessen Vortrag über Wurstgift. 152.
König, Herr Dr. und Pfarrer, dessen Trauerrede auf Herrn Dr. Gulbner. 218.
Kriminalrechtliche Konsiderationen. 174. 209. 213. 235.
Kugelung, die, bei Besetzung von Raths- und anderen Stellen. 39.
Kutt, Herr Heinr., Bauaufseher-Inspektor-Vikar, dessen Bericht über die Wölbung der Chaussen. 196.

L.

Lancasterschule, über Errichtung derselben dahier. 137. 185. 215. S. auch Schule und Errichtung.
Lebensansichten. 6. 20. 36. 44. 74. 82. 86. 100. 108. 116. 230. 258. 266. 276. 292.
Lebensdauer, über den Einfluß der Gewerbe auf dieselbe. 8.
Lebensversicherungs-Anstalten. 105.
Lederhandel, Erleichterung des hiesigen betr. 279.
Lehrplan des hiesigen Gymnasiums. 64.
Leonhardsthor, dessen Abbruch. 285.
Lepel, Herr geh. Rath. v., wird kurhessischer Minister. 141.
Lichtwerk, J. J. Ch., hiesigen Schneidermeisters, Urtheil des Kriminalgerichts über denselben als Mörder und Selbstmörder. 235.
Limpurg, die adelige Ganerbschaft. 245.
Lotteriewesen. Einige Worte über einen im neuen Plan der hiesigen Lotterie enthaltenen beregirenden Zusatz. 16.
Löffler, Herr M., wird provisorischer Expredient bei der gesetzgebenden Versammlung. 86.
Lukacsich, Herr Major von, dessen Vortrag bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums der Herren v. Mettingh und v. Saint George als Pfleger des Hospitals zum heil. Geist. 29.

M.

Macher, Herr Max., wird Oberlieutenant beim ersten Bataillon freiwilliger Infanterie Stadtwehr. 230.
Mack, Herr H., wird Kommissionsmitglied, das rechenexamtliche Depositenwesen betr. 85.
— desgl., die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
— desgl., das Zollkredite-Regulativ betr. 185.
— Herr C. F., wird Kommissionsmitglied, den Steinkohlenbrand in der Kaserne betr. 203.
— Herr J. L., desgleichen. 203.
Mainbett, dessen Reinigung und Sprengung der Felsen. 281. 287.
Mainquai, über dessen Vollendung. 249.

Digitized by Google

Mappes, Herr Dr., dessen Vortrag in der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft am 1. Mai 1836. 155.
Markt- und Verkaufspreise. 194.
Martin, Herr Dr. jur., wird Aktuar und Buchhalter bei der Stadtkämmerei. 194.
Meldinger, Herr Pfarrer, zu Niederrad, dessen Widerlegung eines nachtheiligen Gerüchts. 122.
Meßfreiheit, die hiesige. 167.
Meßläden, alter Mißbrauch und Miethand hinsichtlich derselben. 160.
Meßverkauf, über die Bestimmung des Anfangstermins. 147. 167.
Mettingh, Herr v., dessen 25jähriges Jubiläum als Pfleger des Hospitals zum heil. Geist. 29.
Meyer, Herr C., wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.
Militärdienstpflicht, die, als Auflage betrachtet. 95.
Militärmusik. 180.
Militär- Oberoffiziers- Witwen- und Waisen-Institut. 124.
Militärwesen. 134.
Mißbrauch in Betreff der Meßläden. 160.
Mißgriffe kann man auch bei guter Absicht machen. 48. S. auch Versorgungshaus.
Müller, Herr Dr. Th. J. C. A., wird Auditeur bei der Stadtwehr mit Hauptmanns Rang. 82.
— Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
— dessen Leistungen als Deputirter bei hiesigem Polizeiamt. 31.
— Herr Joh. Friedrich, des Raths, stirbt. 188.

N.

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften. 122.
Nachsteuer - Gesetz. 2 fla.
Nationalreichthum, worin liegt derselbe? 13.
Naumann, Herr Gh. D., wird Oberlieutenant bei dem Löschbataillon. 124.
Nächtlicher Unfug. 250.
Neeff, Herr Dr. und Prof., dessen Vortrag in der Generalversammlung der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft am 1. Mai 1836. 153.
Nekrolog. 218.
Neuburg, Herr Dr. und Senator, wird Mitglied der Senatsdeputation in Zollsachen. 75.
Niederrad, über die Erwerbung desselben. 59.
— Nachrichten von demselben. 60.
Niederursel, über die Erwerbung desselben. 60.
Nothwehr gegen Verunglimpfung. 47.

O.

Oberrad, über dessen Erwerbung. 59.
— Ersparungsanstalt daselbst, deren Rechnungsablage pro 1835. 10.
Ohlenschlager, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Orgel, die neue, in der Paulskirche. 252.
Ostermesse, die diesige, von 1836. 162. 171.
— über deren Verlegung. 113.

P.

Partheien, die politischen, und Systeme. 237. 247. 251.
Paulskirche, die Umgebungen derselben und Translocirung des Gymnasiums betr. 163.
— die neue Orgel daselbst. 252.
Pädagogische Betrachtungen. 112.
Peinliche Gerechtigkeitspflege. 235.
Pensionsfonds, der, des hiesigen Theaters, dessen Rechnungsablage pro 1835. 25.
Persönliche Haft, die, als Exekutionsmittel. 78.
Pfand, über Entlehnen auf Pfand und die desfallsigen Ges. 164. 191.
Physikatischer Verein erhält von hohem Senat eine jährliche Unterstützung von 1000 fl. 138.
— läßt durch eine Kommission auf Ersuchen hochlöbl. Kriegszeugamts ein Gutachten über Feuerung mit Steinkohlen vergittchen mit Eichenholz aufstellen. 201.
— Generalversammlung des Vereins. 228.
— dessen neue Statuten. 228. 236.
Physiognostik der Jurisprudenz. 109. 117. 142.
— des Handels. 68.
Politischen, die, Partheien und Systeme. 237. 247. 251.
Polizeiorganisation, die neue. 30.
— nachträgliche Kosten für dieselbe. 84. 282.
Posteinrichtung, über die neue. 64.
Promenaden, Straßenbeleuchtung an denselben. 172.
Proselyt, ein, der dem Professor Oertel Freude machen wird. 71.
Pupillengelder, über das Einlegen derselben in die hiesige Sparkasse. 87.

Q.

Qualifikation zu Rathsstellen. 217.
Quartiervorstände, über deren Entstehung. 261. 271.
— Wahl eines Seniors derselben. 17.
Quartiervorstandsstelle, über die bevorstehende Besetzung einer vakanten. 10.

R.

Rapp, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 85.
— desgl. die Abschaffung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
— verliest in der gesetzgebenden Versammlung die Finalredaktion des Beschlusses den Status exigentiae pro 1836 betr. 139.
— wird Kommissionsmitglied, das Zollkredit-Reglativ betr. 185.
— desgl. die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Rathsglieder, juristische, über die Vermehrung ihrer Zahl. 71. 189. 191. 205.
Rathsstellen, Qualifikation zu denselben. 217.
Rathswahl-Ideen. 205. 217.
Rechneiamtliches Depositenwesen. 84.
Reges, Herr Major, wird Senior der Herren Quartiervorstände. 18.
— Herr J. A. B., wird Hauptmann bei dem Bataillon der Löschanstalt. 124.
Reinganum, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 85.
— desgl. die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.
— desgl. die Aufhebung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizeisachen betr. 137.
— erstattet den desfallsigen Kommissionsbericht. 226.
Reklamation, doppelte, gegen das nämliche Thema. 246.
Revision, die, der hiesigen Aktiengesetze. 249.
Ries, Herr Ph. C., wird Lehrer an den hiesigen Rottschulen. 92.
Rommel, Herr, kurfürstl. hess. Oberfinanzrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Rothschild, Freiherr Anselm v., wird k. k. öster. Generalkonsul in hiesiger Stadt. 52.
— desgl. königl. baierischer Konsul. 82.
— wird Mitglied der hiesigen Casinogesellschaft. 206.
— M. A. v., desgl. 206.
— Carl v., desgl. 206.
Rücker, Hr. D. des Raths, wird zum Kommissarius bei hochlöblicher Lotteriekommission erwählt. 284.

S.

Saint-George, Herr v., dessen 25jähriges Jubiläum als Pfleger des Hospitals zum heil. Geist. 29.

Digitized by Google

Sartorius, Herr, großh. hess. Zolldirektions-Assessor, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Scharff, Herr Schöff, wird von neuem zur Stadtkämmerei deputirt. 134.
Scheinpflug, Herr L., wird Unterlieutenant bei dem 1ten Bataillon Stadtwehr Infanterie. 82.
Schiele'sches Schul-Prämienlegat. 228.
Schifffahrt, zur Beförderung derselben. 268.
Schmid, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Erlassung eines Expropriationsgesetzes betr. 234.
Schmidt, Hr. L., wird Unterlieutenant bei dem Löschbataillon. 124.
Schneider, Herr J. W., wird Major und Vorstand des 11ten Quartiers. 222.
Schnieder, Herr Dr., wird Kriminalrath. 20.
Schnitzspan, Herr, wird Fruchtmesser. 134.
Schuldenabzahlung pro 1836. 145.
Schuldgelder für arme Kinder. 129.
Schultin, Herr Senator Dr., wird Kommissionsmitglied, das reformirte neiamtliche Depositenwesen betr. 85.
Schulprämien-Legat des Herrn G. Schiele. 228.
Schulwesen, öffentliche Prüfungen. 72. 80. 91. 107. 120.
Schüh, Hr. v., königl. preußischer geh. Oberfinanzrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Schwurgerichte. 214.
Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft. 128. 137. 141. 179.
— deren Jahresfeier am 1. Mai 1836. 149.
Sonntagsfeier, die, in ihren wichtigen Folgen für Humanität und Bürgerglück. 32.
Souchay, Herr Dr. und Senator, wird Mitglied der Senatsdeputation in Zollsachen. 75.
— erstattet den Kommissionsbericht, den Status exigentiae pro 1836 betr. 125. 137 flg.
— wird Kommissionsmitglied, das Zollkredit-Regulativ betr. 185.
Sparkasse, über das Einlegen von Pupillengeldern in dieselbe. 87.
— deren Rechnungsablage pro 1835. 63.
Spediteurshandel, Gefahren für den hiesigen. 174.
Staatsdiener, über den Dienst derselben bei der Stadtwehr. 203.
Staatsdienststellen, vakante. 113.
Staatsämter und Staatsdienste, über die Befähigung hierzu nach hiesiger Verfassung. 21. 39. S. auch Befähigung.
Staatspraxis, über die, der dahier recipirten Advokaten ꝛc. 7.
Staatswissenschaften, über deren Studium. 104.
Stadtbibliothek, die. 180.
Stadtwehrangelegenheiten. 82. 124. 230. 266.
Stadtwehr, über den Dienst der Staatsdiener bei derselben. 181.
Stadtwehrdienst, der. 264.
Status exigentiae, der, pro 1836. 125 — 130. 135 — 139. 181.
— pro 1834, dessen nachträgliche Regulirung. 287.
Städel'sches Kunstinstitut. 52. 75. 122.
Statutenrecht, hiesiges. 274.
Steinkohlenbrand in der Kaserne. 126. 181. 197 flg.
Stiftungsbrief des Städel'schen Kunstinstituts. 75.
Straßenbeleuchtung an den Promenaden. 172.
Sulzbach, Hr. A., dessen Nothwehr gegen Verunglimpfung. 47.
Sydow, Hr. Legationsrath v., wird königl. preußischer Resident dahier. 116.

T.

Tannenholzversteigerung, die jüngste, im hiesigen Stadtwalde. 38.
Theater, über das hiesige. 101 — 104. 132. 165 — 167. 173. 270.
— Pensionsfonds, dessen Rechnungsablage pro 1835. 25. 173.
Theisinger, Hr. J. D., dessen Aufsatz über die neuere Posteinrichtung. 64.
Thierquälerei. 123. 160.
Thorschließer. 127.
Thürmerunfug. 105.
Todesfall. 100. 172. 188. 194. 218.

U.

Umfang des deutschen Zollvereins. 93.
Umgebungen, die, der Paulskirche. 163.
Unfug mit Schießen in Niederrad. 123.
— nächtlicher. 250.
Ungeduld, Ausbruch derselben. 37.
Ungesetzliche Gebührenerhebung. 257.
Unruh, Hr. Graf, und königl. preuß. Regierungsrath, wird Mitglied der gemeinschaftlichen Vollziehungskommission, den Zollanschluß betr. 16.
Untersuchungshaft. 176.
Usener, Dr. und Senator, wird Mitglied der Senatsdeputation in Zollsachen. 75.
— — verliest den Kommissionsbericht, den Erlaß von 2000 fl. für das reformirte Schulhaus betr. 85.
— wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Lancasterschule betr. 137.

V.

Vakante Staatsdienststellen. 113.
Verein zur Holzvertheilung an israelitische Arme, dessen Jahresbericht pro 1835. 34. 45.
— zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten, dessen Jahresbericht pro 1835. 15.
— für Geographie und Ethnographie. 209.
Vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Verausgabungen pro 1834. 145. 239 — 243. 287.
Verkauf und Marktpreise. 194.
Verkehr, der freie, und der hiesige Gewerbstand. 131.
Verlegung, die, der Ostermesse betr. 113. 147.
Versorgungsanstalten, die vereinigten, der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster. 188.
Versorgungshaus, Mißgriffe hierbei betr. 48.
Vertheidigung der Angeschuldigten im Kriminalverfahren. 214.
Verwandtschaftsgrade, welche von Rathes- und anderen Stellen ausschließen. 20.
Vetter, Hr. J. C. von Bornheim, wird an die Stelle des wegen Krankheit verhinderten Herrn Schultheis Sconto-Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Werbkasse betr. 294.
Vogt, Hr. Schöff, stirbt. 172. 180.
Vollkommene Gewerbefreiheit. 211.
Vollziehungskommission, die gemeinschaftliche, wegen des Zollanschlusses. 16.
Vorbereitungsanstalten. 72. 80. 91. S. auch Bagge.
Vormals und jetzt. 178.

W.

Wallstraßen, die neuen. 220.
Was der Hand. 238. 246.
Wassergericht, das ehemalige kaiserl., in der Wetterau. 23. 34. 50. S. auch Geschichtliches.
Wasser- und Wegbauwesen. 289.
Weiteres über die Eisenbahnen. 61. 94.
Welche Kleider sind die wärmsten? 35.
Wiese, die, vor der St. Katharinenkirche. 164.
Witwen- und Waiseninstitut der Militäroffiziers. 124.
Worin liegt der Nationalreichthum? 13.
Wöthung, die, der Chausseen betr. 181. 195. S. auch Chausseen.
Wünsche in Betreff des hiesigen Zollwesens. 99.
Wüst liegende Feldstücke in der Stadtgemarkung. 180.

Digitized by Google

Z.

Zeitmann, Hr. Dr. Schöff und Appellationsgerichtsrath, stirbt. 100.
Zeugenverhöre im Kriminalverfahren. 209.
Zinsentimito und Wucher. 190.
Zinsenreduktion. 139. 161. 189.
Zollkredit, über denselben. 139. 267. 278.
— Regulativ, desfallige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 181 flg.
— und Contirung. 278.
Zollverein, Frankfurts Anschluß an denselben. 1. 7. 19. 24. 26. S. auch Anschluß und Frankfurt.
— dessen Umfang. 93.
— über die Bewachung der Grenzen desselben. 148.
Zollwesen. 1. 7. 19. 24. 26. 36. 37. 43. 53 — 58. 61. 75. 83. 86. 92. 93. 99. 139. 148. 267. 278.
Zölle, gegenseitige Aufhebung derselben auf dem Rhein und Main 87.
Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit im Kriminalverfahren. 213.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google